EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Philipps Universität Marburg

EVALUIERUNG DES HESSISCHEN JUGENDSTRAFVOLLZUGS

Ergebnisse des Forschungsprojekts zum Entlassungsjahrgang Januar bis Dezember 2009 und zur Inhaftierungskohorte April 2009 bis Mai 2010

Vorgelegt am 31. Januar 2014 von:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Projektleitung Tübingen)
Prof. Dr. Marc Coester, Dipl. Päd. (HWR Berlin)
Anke Eikens, M.A. Soz. /N. Geschichte
Dipl. Soz. Päd. Katharina Stelzel

Prof. Dr. Ulrich Wagner (Projektleitung Marburg)
Dr. Christian Issmer
Dr. Jost Stellmacher

In Zusammenarbeit mit
Philipp Henkes, R-Referendar, Bernadette Schaffer, M.A. Erz. Wiss. / Soz.

Sowie unter weiterer Mitwirkung von
Edgar Höhne, Johannes Hoppe, Matthias Klaßen, Felix Klewitz
Peter Nauroth, Sven Schröpfer, Torben Schubert.
Robert Sielski, Arne Sjöström, Martin Vogel

AKTUALISIERTE DRUCKFASSUNG

TÜBINGEN UND MARBURG, 31. JULI 2015

GEMEINSAMER SCHLUSS-BERICHT

AN DAS HESSISCHE MINISTERIUM DER JUSTIZ, FÜR INTEGRATION UND EUROPA

MIT ZWEI ANLAGEN:

MATERIALBAND I: ANHANG ZUM TÜBINGER TEILPROJEKT

MATERIALBAND II: ANHANG ZUM MARBURGER TEILPROJEKT

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE ANGABEN ..... **VII**
KERNPUNKTE DES BERICHTS ..... **VIII**

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG IN DEN BERICHT **1**

1.1 **HINTERGRUND DES PROJEKTS** **1**

1.2 **METHODISCHE VORFRAGEN ZUR BESTIMMUNG DES RÜCKFALLS BEI EMPIRISCHEN ERHEBUNGEN / BEACHTUNG VON BESONDERHEITEN DER EINTRAGUNGEN IM BUNDESZENTRALREGISTER** **2**

1.3 **RÜCKFALLDEFINITIONEN, AUCH FÜR DIESEN BERICHT** **7**

1.4 **STATISTISCHE ZUSAMMENHÄNGE UND INHALTLICHE WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE: ZUR WÜNSCHENSWERTEN KOMBINATION QUANTITATIVER UND QUALITATIVER ERHEBUNGEN** **10**

1.5 **ZENTRALE ERGEBNISSE NEUERER RÜCKFALLUNTERSUCHUNGEN** **11**

1.6 **DIE BAUSTEINE DER VORLIEGENDEN SYSTEMATISCHEN RÜCKFALLUNTERSUCHUNG IM EINZELNEN** **13**

1.6.1 ***Baustein 1: Aktenuntersuchung des Entlassungsjahrgangs 2009*** ***13***
1.6.1.1 Vergleichender Hinweis auf die Konzeption der bundesweiten Rückfallstatistiken 1994-1998 und 2004-2007 15
1.6.1.2 Allgemeine Informationen zum Datensatz 2009 16

1.6.2 ***Baustein 2: Teilstandardisierte Befragungen am Anfang und am Ende der Haft*** ***19***
1.6.3 ***Baustein 3: Durchführung von Follow-up-Messungen*** ***20***

TEIL I: BERICHT DES TÜBINGER TEILPROJEKTS **23**

2. KAPITEL: DIE JUNGEN GEFANGENEN - EIN ÜBERBLICK ÜBER AUSGEWÄHLTE MERKMALE DER IN DIE UNTERSUCHUNG EINBEZOGENEN PROBANDEN AUS DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN ROCKENBERG UND WIESBADEN **25**

2.1 **DIE PROBANDEN DER QUANTITATIVEN TEILUNTERSUCHUNG** **25**

2.1.1 ***Soziobiographische Informationen zu den Probanden*** ***26***
2.1.1.1 Demographische Informationen 26
2.1.1.1.1 Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts und zum Zeitpunkt der faktischen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt 26
2.1.1.1.2 Geburtsländer, Nationalitäten, Migrationshintergrund der Probanden (auch im innereuropäischen Vergleich sowie nach Kontinenten betrachtet) 29
2.1.1.1.2.1 Geburtsländer der Probanden 29
2.1.1.1.2.1.1 Aufteilung der Geburtsländer nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland 29
2.1.1.1.2.1.2 Aufteilung der Geburtsländer nach Kontinenten 32
2.1.1.1.2.1.3 Aktuelle Nationalität der Probanden 34
2.1.1.1.2.1.3.1 Aufgliederung der Nationalitäten nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland 34
2.1.1.1.2.1.3.2 Aufgliederung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten 36
2.1.1.1.2.1.4 Vergleich zwischen Geburtsland und aktueller Nationalität 37
2.1.1.1.2.1.5 Überlegungen zum Migrationshintergrund 38
2.1.1.2 Biographische Informationen zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2009 44
2.1.1.2.1 Familienstand und Kinder 44
2.1.1.2.2 Erlernter Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit 45

2.1.2 ***Informationen zu den in die Untersuchung aufgenommenen Urteilen*** ***53***
2.1.2.1 Eintragungen ins Bundeszentralregister (BZR) 53
2.1.2.1.1 Eintragungen ins BZR insgesamt und für die Untersuchung verwertete Eintragungen 53
2.1.2.1.2 Eintragungen ins Erziehungsregister 55
2.1.2.1.3.1 Umfang der „neuen“ Eintragungen 58
2.1.2.1.3.2 In den „neuen“ Eintragungen verwirklichte Delikte 59
2.1.2.1.3.2.1 Anzahl an registrierten Delikten der „neuen“ Eintragungen 59
2.1.2.1.3.2.2 Schwere der Delikte der „neuen“ Eintragungen 59
2.1.2.1.3.2.3 Fazit zur Deliktsstruktur der „neuen“ Eintragungen 60

2.1.2.1.3.3 Art der Beendigung des Verfahrens bei den „neuen“ Eintragungen ... 61
2.1.2.1.3.3.1 Einstellung des Strafprozesses (§§ 45, 47 JGG) ... 61
2.1.2.1.3.3.2 Erziehungsmaßregeln (§§ 9, 10, 12 JGG) ... 61
2.1.2.1.3.3.3 Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG) ... 62
2.1.2.1.3.3.3.1 Verwarnung (§ 14 JGG) ... 62
2.1.2.1.3.3.3.2 Auflagen (§ 15 JGG) ... 62
2.1.2.1.3.3.3.3 Jugendarrest (§ 16 JGG) ... 62
2.1.2.1.3.3.4 Jugend-, Freiheits- und Geldstrafen ... 63
2.1.2.1.3.4 Soziobiographische Daten der hier analysierten Probanden ... 64
2.1.2.1.3.4.1 Alter ... 64
2.1.2.1.3.4.2 Migrationshintergrund ... 65
2.1.2.1.3.5 Fazit bezüglich der Untersuchung der „neuen“ Urteile ... 66
2.1.2.1.4 Anzahl der Vermerke, dass eine Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden soll ... 66
2.1.2.1.5 Verurteilungen bis zur Haftentlassung ... 67

2.1.3 Art, Variationen und Länge der verhängten Strafen ... 70
2.1.3.1 Variationen und Länge der verhängten Jugendstrafen ... 70
2.1.3.2 Variationen und Länge der verhängten Freiheitsstrafen ... 77
2.1.3.3 Geldstrafen ... 81
2.1.3.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung ... 82

2.1.4 Deliktsspektrum ... 82
2.1.4.1 Anzahl der Delikte ... 82
2.1.4.2 Abgeurteilte Delikte nach Deliktsgruppen ... 83

2.1.5 Einbeziehung von Urteilen in andere Urteile ... 86
2.1.6 Informationen zum Bezugsurteil ... 89
2.1.6.1 Verteilung der Probanden auf die Entlassungsanstalten ... 89
2.1.6.2 Verurteilung als Ersttäter oder als bereits auffällig gewordener Proband ... 91
2.1.6.3 Führende Straftat im Bezugsurteil ... 92
2.1.6.4 Exkurs zur „führenden Straftat“ im Bezugsurteil im Vergleich von BZR und Formblättern der Justizvollzugsanstalten ... 102
2.1.6.5 Art und Länge der zu verbüßenden Strafe ... 111
2.1.6.6 Widerruf (und Einbeziehungen) ... 114
2.1.6.7 Selbstgestellung / Festnahme ... 116
2.1.6.8 Grund, Art und Zeitpunkt der Entlassung ... 118
2.1.6.9 Sozialer Empfangsraum der jungen Gefangenen nach der Entlassung ... 129
2.1.6.10 Mittäter ... 131

3. KAPITEL: LEGALBEWÄHRUNG UND RÜCKFÄLLIGKEIT – ERGEBNISSE DER QUANTITATIVEN TEILSTUDIE ZU ALLEN AUS DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN ROCKENBERG UND WIESBADEN ENTLASSENEN ... 134

3.1 ERGEBNISSE ZU DEN ENTLASSUNGSJAHRGÄNGEN 2003 UND 2006 IM ÜBERBLICK ... 134

3.1.1 Rückfälligkeit im Überblick gemäß den unterschiedlichen Rückfalldefinitionen ... 134
3.1.2 Rückfälligkeit im Überblick gemäß der Verurteilungshäufigkeit ... 153
3.1.3 Rückfallhäufigkeit speziell bei der Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum erneut Verurteilten ... 155

3.2 RÜCKFALLDYNAMIK IM VERLAUF DES BEOBACHTUNGSZEITRAUMS: VERGLEICH VON REGISTRIERTEN TATEN UND VERURTEILUNGEN ... 157

3.3 ANALYSE DES RÜCKFALLS NACH DEM ALTER DER ENTLASSENEN ... 171

3.4 ANALYSE DES RÜCKFALLS NACH DER VORBELASTUNG DER ENTLASSENEN ... 182

3.5 ANALYSE DES RÜCKFALLS NACH DER ART DER VERHÄNGTEN BZW. VERBÜßTEN SANKTION ... 185

3.6 BESTIMMUNG DER SCHWERE DER RÜCKFÄLLIGKEIT NACH DEM KRITERIUM DER DELIKTSHÄUFIGKEIT ... 197

3.6.1 Vergleich von Erstauffälligen mit Vorbelasteten ... 197
3.6.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen ... 201
3.6.3 Vergleich von jungen Gefangenen mit und ohne Migrationshintergrund ... 204

3.7 BESTIMMUNG DER SCHWERE DER RÜCKFÄLLIGKEIT NACH DEM KRITERIUM DER GESETZLICH ANGEDROHTEN STRAFRAHMEN ... 207

3.7.1 Vergleich von Erstauffälligen mit Probanden mit Voreintragungen ... 212

3.7.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen ... 214
3.7.3 Vergleich von Teilgruppen nach Migrationshintergrund ... 218

3.8 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart ... 223

3.9 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen ... 229

3.9.1 Verhängung von Maßnahmen und Maßregeln ... 229
3.9.2 Verhängung von Geldstrafen ... 230
3.9.3 Verhängung von Jugendstrafen ... 234
3.9.4 Verhängung von Freiheitsstrafen ... 241
3.9.5 Integrierte Betrachtung der über die jungen Gefangenen verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Strafen im Vergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung und nach der Haftentlassung ... 244

TEIL II: BERICHT DES MARBURGER TEILPROJEKTS ... 257

4. KAPITEL: BAUSTEIN 2 – ERGEBNISSE ZUR PRÄ-POST-BEFRAGUNG ... 259

4.1 Beschreibung der Datenerhebung in Baustein 2 ... 259

4.2. Beschreibungen zur Durchführung der Befragungen ... 261

4.2.1 Durchführung der T1-Befragungen mit Inhaftierten am Anfang der Haft ... 261
4.2.2 Durchführung der T2-Befragungen mit Inhaftierten am Ende der Haft ... 262
4.2.3 Organisation der Fremdeinschätzungen zu T1 ... 263
4.2.4 Organisation der Fremdeinschätzungen zu T2 ... 264
4.2.5 Anmerkungen zur Dateneingabe und Datenaufbereitung ... 264

4.3 Beschreibung der Fragebögen ... 264

4.3.1 Fragebögen zur Selbsteinschätzung von jungen Inhaftierten (T1- und T2-Fragebogen) ... 264
4.3.1.1 Übersicht über Skalengütekriterien zu T1 und T2 ... 266
4.3.1.2 Selbstkontrolle ... 273
4.3.1.3 Selbstkonzept ... 275
4.3.1.4 Gewaltbereitschaft ... 276
4.3.1.5 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen ... 277
4.3.1.6 Allgemeinen Empathiefähigkeit ... 278
4.3.1.7 Delinquenzfördernde soziale Unterstützung ... 279
4.3.1.8 Interethnische Kontakterfahrungen ... 280
4.3.1.9 Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion ... 281
4.3.1.10 Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung ... 282
4.3.1.11 Stereotype über die Eigengruppe ... 282
4.3.1.12 Wahrgenommene soziale Unterstützung ... 282
4.3.1.13 Leistungsmotivation ... 283
4.3.1.14 Freizeitaktivitäten ... 284
4.3.1.15 Einstellung zum Drogenkonsum ... 285
4.3.1.16 Aktive Schuldenbewältigung ... 285
4.3.1.17 Subkulturelle Werteorientierungen ... 285
4.3.1.18 Perspektiven nach der Haft ... 286
4.3.1.19 Opferempathie ... 287
4.3.1.20 Einstellung zur Straftat ... 287
4.3.1.21 Einstellung zum Gesetz ... 288
4.3.1.22 Rückfallgefahr ... 288
4.3.1.23 Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls ... 288

4.3.2 Der Fragebogen zur Fremdeinschätzung durch Mitarbeiter/innen im Sozialdienst ... 289
4.3.2.1 Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen ... 294
4.3.2.2 Eigenständigkeit und Autonomie ... 294
4.3.2.3 Leistungsbezogenes Verhalten ... 295
4.3.2.4 Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere ... 295
4.3.2.5 Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen ... 296
4.3.2.6 Freizeitgestaltung ... 296
4.3.2.7 Hygieneverhalten ... 297

4.3.2.8 Nicht zuzuordnenden Items ... 297

4.4 STICHPROBENBESCHREIBUNG ... 298

4.4.1 Alter ... 298
4.4.2 Geburtsländer, Nationalitäten und Migrationshintergrund ... 299
4.4.2.1 Geburtsländer der Probanden ... 299
4.4.2.2 Nationalität der Probanden ... 300
4.4.2.3 Migrationshintergrund der Probanden ... 301

4.4.3 Bildungs- und beruflicher Hintergrund ... 301
4.4.3.1 Formaler Bildungsabschluss der Probanden ... 301
4.4.3.2 Beginn / Abschluss einer Ausbildung ... 303

4.4.4 Straftat und Strafe ... 305
4.4.4.1 Straftaten der Probanden ... 305
4.4.4.2 Haftstrafe der Probanden ... 308
4.4.4.3 Strafrechtliche Vorgeschichte ... 311

4.4.5 Weitere Hintergrundinformationen zur Vorgeschichte ... 312
4.4.5.1 Alkohol- und Drogenkonsum ... 312
4.4.5.2 Gewaltverhalten vor und während der Haft ... 314
4.4.5.3 Schuldenbelastung ... 314
4.4.5.4 Verhältnis zu den Eltern vor der Haft ... 315
4.4.5.5 Verhältnis zu den Eltern am Ende der Haft ... 318
4.4.5.6 Soziale Unterstützung ... 320

4.5 VERÄNDERUNGEN WÄHREND DER HAFT ... 320

4.5.1 Methodische Vorüberlegungen ... 321
4.5.2 Veränderungen in der Selbsteinschätzung ... 322
4.5.2.1 Persönlicher Selbstwert ... 325
4.5.2.2 Einstellung zur Straftat ... 326
4.5.2.3 Risikoreiches Verhalten ... 327
4.5.2.4 Leistungsmotivation ... 328
4.5.2.5 Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung ... 329
4.5.2.6 Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion ... 330
4.5.2.7 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen ... 331
4.5.2.8 Kontakt zu früheren Peers ... 332
4.5.2.9 Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls ... 333
4.5.2.10 Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen ... 334
4.5.2.11 Aktive Schuldenbewältigung ... 335
4.5.2.12 Einstellung zum Drogenkonsum ... 336
4.5.2.13 Opferempathie ... 338
4.5.2.14 Verbundenheit mit delinquenten Peers ... 339
4.5.2.15 Allgemeine Empathiefähigkeit ... 340
4.5.2.16 Entwicklung der Freizeitaktivitäten ... 341
4.5.2.17 Entwicklung der Zukunftsperspektiven ... 342

4.5.3 Überblick über Veränderungen in der Fremdeinschätzung ... 343
4.5.3.1 Eigenständigkeit und Autonomie ... 345
4.5.3.2 Freizeitgestaltung ... 346
4.5.3.3 Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere ... 347
4.5.3.4 Hygieneverhalten ... 348
4.5.3.5 Leistungsbezogenes Verhalten ... 349

4.5.4 Zusammenfassung der wichtigsten Befunde zur Veränderungen während der Haft ... 350
4.5.4.1 Selbstkonzept und Selbstkontrolle ... 350
4.5.4.2 Einstellung zu Kriminalität und Lebensstil ... 350
4.5.4.3 Sozialverhalten ... 352
4.5.4.4 Soziale Eingebundenheit und soziale Netzwerke ... 352
4.5.4.5 Bereich Schule, Arbeit und Freizeit ... 353
4.5.4.6 Bereiche Sucht und Schulden ... 353
4.5.4.7 Bereich Perspektiven nach der Haft ... 354
4.5.4.8 Fazit zu den Veränderungen durch die Haft ... 354

4.5.5 Veränderungen im Vergleich zu einer Kontrollgruppe von Berufsschülern ... 355
4.5.5.1 Skalen für den Kontrollgruppenvergleich ... 357

4.5.5.2 **Überblick über Ergebnisse des Kontrollgruppenvergleichs mit den Selbsteinschätzungsskalen** 359
4.5.5.3 **Leistungsmotivation** 361
4.5.5.4 **Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion** 362
4.5.5.5 **Persönlicher Selbstwert** 363
4.5.5.6 **Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung** 364
4.5.5.7 **Einstellung zum Drogenkonsum** 365
4.5.5.8 **Risikoreiches Verhalten** 366
4.5.5.9 **Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen** 367
4.5.5.10 **Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen** 368
4.5.5.11 **Fazit zum Kontrollgruppenvergleich** 369

4.6 **MAßNAHMEN WÄHREND DER HAFT – BEWERTUNGEN UND VERÄNDERUNGEN** **369**

4.6.1 ***Methodische Vorbemerkungen*** ***370***
4.6.1.1 **Auswahl des statistischen Verfahrens zur Überprüfung von Maßnahmen-effekten** 370
4.6.1.2 **Zuordnung der Probanden zur Maßnahmen- und Kontrollgruppe** 373
4.6.1.3 **Interpretation von Maßnahmenbewertungen** 374

4.6.2 ***Schul- und berufsbezogene Maßnahmen*** ***375***
4.6.2.1 **Hintergrundinformationen** 375
4.6.2.2 **Bewertungen der Maßnahmen** 376
4.6.2.2.1 **Bewertung schulbezogener Maßnahmen** 376
4.6.2.2.2 **Bewertung berufsbezogener Maßnahmen** 377
4.6.2.3 **Effekte der Maßnahme** 379
4.6.2.3.1 **Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung** 381
4.6.2.3.2 **Persönlicher Selbstwert** 382
4.6.2.3.3 **Leistungsmotivation** 383
4.6.2.3.4 **Leistungsbezogenes Verhalten** 384
4.6.2.3.5 **Eigenständigkeit und Autonomie** 385

4.6.3 ***Maßnahmen im Suchtbereich*** ***386***
4.6.3.1 **Hintergrundinformationen** 386
4.6.3.2 **Bewertungen der Maßnahme** 386
4.6.3.3 **Effekte der Maßnahme** 388
4.6.3.3.1 **Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugungen** 389
4.6.3.3.2 **Einstellung zu Drogen** 390
4.6.3.3.3 **Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen** 391
4.6.3.3.4 **Rückfallgefahr bezüglich Drogen** 392
4.6.3.3.5 **Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere** 393

4.6.4 ***Gewaltpräventive Maßnahmen*** ***394***
4.6.4.1 **Hintergrundinformationen** 394
4.6.4.2 **Bewertung der Maßnahme** 394
4.6.4.3 **Effekte der Maßnahme** 396
4.6.4.3.1 **Gewaltbereitschaft** 397
4.6.4.3.2 **Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen** 398
4.6.4.3.3 **Risikoreiches Verhalten** 399
4.6.4.3.4 **Reizbarkeit** 400
4.6.4.3.5 **Subkulturelle Werteorientierungen** 401
4.6.4.3.6 **Impulsivität und Gewaltbereitschaft in Konflikten mit Mitgefangenen** 402
4.6.4.3.7 **Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen** 403
4.6.4.3.8 **Ausstiegsmotivation aus einer delinquenten Karriere** 404

4.6.5 ***Psychotherapie*** ***405***
4.6.5.1 **Hintergrundinformationen** 405
4.6.5.2 **Bewertung der Maßnahme** 405
4.6.5.3 **Effekte der Maßnahme** 405
4.6.5.3.1 **Einstellung zum Gesetz** 407
4.6.5.3.2 **Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere** 408
4.6.5.3.3 **Eigenständigkeit und Autonomie** 409
4.6.5.3.4 **Persönlicher Selbstwert** 410
4.6.5.3.5 **Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung** 411

4.6.6 ***Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat*** ***412***
4.6.6.1 **Hintergrundinformationen** 412
4.6.6.2 **Bewertung der Maßnahme** 412
4.6.6.3 **Effekte der Maßnahme** 412

4.6.6.3.1 **Leistungsmotivation** ... 414
4.6.6.3.2 **Soziale Unterstützung durch Freunde** ... 415
4.6.6.3.3 **Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere** ... 416
4.6.6.3.4 **Einstellung zur Straftat** ... 417
4.6.6.3.5 **Neutralisierungstendenz** ... 418
4.6.6.3.6 **Einstellung zum Gesetz** ... 419
4.6.6.3.7 **Opferempathie** ... 420
4.6.6.3.8 **Subkulturelle Werteorientierungen** ... 421

4.6.7 Schuldenberatung ... 422
4.6.7.1 **Hintergrundinformationen** ... 422
4.6.7.2 **Bewertung der Maßnahme** ... 422
4.6.7.3 **Effekte der Maßnahme** ... 423
4.6.7.3.1 **Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen** ... 423
4.6.7.3.2 **Aktive Schuldenbewältigung** ... 424

4.6.8 Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen ... 425
4.6.8.1 **Hintergrundinformationen** ... 425
4.6.8.2 **Bewertung der Maßnahme** ... 425
4.6.8.3 **Effekte der Maßnahme** ... 426
4.6.8.3.1. **Leistungsmotivation** ... 427
4.6.8.3.2 **Opferempathie** ... 427
4.6.8.3.3 **Persönlicher Selbstwert** ... 428
4.6.8.3.4 **Freizeitgestaltung** ... 429
4.6.9.1 **Hintergrundinformationen** ... 430
4.6.9.2 **Bewertung der Maßnahme** ... 430
4.6.9.3 **Effekte der Maßnahme** ... 431

4.6.10 Entlassungsvorbereitende Maßnahmen ... 432
4.6.10.1 **Hintergrundinformationen** ... 432
4.6.10.2 **Bewertung der Maßnahme** ... 433
4.6.10.3 **Effekte der Maßnahme** ... 434
4.6.10.3.1 **Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen** ... 435
4.6.10.3.2 **Leistungsbezogenes Verhalten** ... 436
4.6.10.3.3 **Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls** ... 437
4.6.10.3.4 **Eigenständigkeit und Autonomie** ... 438

4.6.11 Förderplan ... 438
4.6.12 Zusammenfassung und Fazit zur Evaluation der Behandlungsmaßnahmen ... 440
4.6.12.1 **Schulbezogene und berufsbezogene Maßnahmen** ... 441
4.6.12.2 **Maßnahmen im Suchtbereich** ... 442
4.6.12.3 **Gewaltpräventive Maßnahmen** ... 443
4.6.12.4 **Psychotherapie** ... 444
4.6.12.5 **Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat** ... 444
4.6.12.6 **Schuldenberatung** ... 445
4.6.12.7 **Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen** ... 446
4.6.12.8 **Sportmaßnahmen außerhalb der WG** ... 447
4.6.12.9 **Entlassungsvorbereitende Maßnahmen** ... 448
4.6.12.10 **Förderplan** ... 450

5. KAPITEL: BAUSTEIN 3 – ERGEBNISSE DER FOLLOW-UP-ERHEBUNGEN ... 454

5.1 TEILBEREICH RÜCKFALLVORHERSAGE ... 454

5.1.1 Vorgehen und Datengewinnung ... 454
5.1.2 Stichprobencharakteristika ... 455
5.1.3 Methodische Vorüberlegungen ... 458
5.1.4 Vorgehen bei der statistischen Rückfallvorhersage ... 460
5.1.5 Rückfallvorhersage durch Maßnahmenteilnahme ... 461
5.1.5.1 **Schul- und berufsbezogene Maßnahmen** ... 462
5.1.5.2 **Maßnahmen im Suchtbereich** ... 463
5.1.5.3 **Gewaltpräventive Maßnahmen** ... 464
5.1.5.4 **Psychotherapeutische Maßnahmen** ... 466
5.1.5.5 **Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat** ... 466
5.1.5.6 **Schuldenberatung** ... 467
5.1.5.7 **Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen** ... 468

5.1.5.8 **Sportmaßnahmen außerhalb der WG** ... 469
5.1.5.9 **Entlassungsvorbereitende Maßnahmen** ... 469

5.1.6 ***Rückfallvorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft*** ... ***472***
5.1.6.1 **Rückfallvorhersage durch Selbsteinschätzungen am Ende der Haft** ... 473
5.1.6.1.1 **Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung** ... 473
5.1.6.1.2 **Subkulturelle Werteorientierungen** ... 474
5.1.6.1.3 **Subjektive Rückfallgefahr** ... 474
5.1.6.1.4 **Reizbarkeit** ... 475
5.1.6.2 **Rückfallvorhersage durch Fremdeinschätzungen am Ende der Haft** ... 476
5.1.6.2.1 **Leistungsbezogenes Verhalten** ... 476
5.1.6.2.2 **Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen** ... 476
5.1.6.2.3 **Eigenständigkeit und Autonomie** ... 477

5.1.7 ***Rückfallvorhersage durch Veränderung der Selbst- und Fremdeinschätzungen im Verlauf der Haft*** ... ***478***
5.1.7.1 **Rückfallvorhersage durch Veränderung der Selbsteinschätzung im Verlauf der Haft** ... 480
5.1.7.1.1 **Subkulturelle Werteorientierungen** ... 480
5.1.7.1.2 **Persönlicher Selbstwert** ... 480
5.1.7.1.3 **Neutralisierungstendenz** ... 481

5.1.8 ***Zusammenfassung und Fazit zum Teilbereich Rückfallvorhersage*** ... ***482***
5.1.8.1 **Rückfallvorhersage durch Maßnahmenteilnahme** ... 482
5.1.8.2 **Rückfallvorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft** ... 484
5.1.8.3 **Rückfallvorhersage durch Veränderung der Selbst- und Fremdeinschätzungen im Verlauf der Haft** ... 486
5.1.8.4 **Abschließende Anmerkungen zur Rückfallvorhersage** ... 487

5.2 **TEILBEREICH EXTREMGRUPPENVERGLEICH** ... **489**

5.2.1 ***Vorgehen bei der Kontaktierung potentieller Kandidaten und Bildung von Extremgruppen*** ... ***490***
5.2.2 ***Stichprobenbeschreibung zum Wiederholunginterview*** ... ***493***
5.2.3 ***Methodik der Wiederholungsinterview und der Auswertung*** ... ***494***
5.2.4 ***Ergebnisse des Extremgruppenvergleichs*** ... ***499***
5.2.4.1 **Wohnsituation** ... 499
5.2.4.2 **Finanzen und Lebensunterhalt** ... 501
5.2.4.3 **Schule und Beruf** ... 504
5.2.4.4 **Sozialkontakte und Liebesbeziehung** ... 506
5.2.4.5 **Familie** ... 509
5.2.4.6 **Freizeitgestaltung** ... 512
5.2.4.7 **Veränderungen durch die vorhergehende Haft** ... 513
5.2.4.8 **Maßnahmen während vorhergehender Haft** ... 514
5.2.4.9 **Umgang mit Konflikten und Gewalt** ... 515
5.2.4.10 **Labeling-Effekte** ... 517
5.2.4.11 **Nachsorge** ... 518
5.2.4.12 **Einstellung zu früheren Straftaten** ... 520
5.2.4.13 **Drogen und Sucht** ... 521
5.2.4.14 **Lebenszufriedenheit** ... 524
5.2.4.15 **Fazit zum Extremgruppenvergleich** ... 525

6. **LITERATURVERZEICHNIS** ... **529**

Allgemeine Angaben

Projektlaufzeit: 01. Januar 2009 – 31. Dezember 2013

Projektleiter und Antragssteller:

Für die Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Ulrich Wagner
Fachbereich Psychologie
Philipps-Universität Marburg
Gutenbergstr. 18
35032 Marburg
Tel.: 06421-2823664
FAX: 06421-2823789
Email: wagner1@staff.uni-marburg.de
Homepage: http://www.sozialpsychologie-marburg.de

Dr. Jost Stellmacher
Fachbereich Psychologie
Philipps-Universität Marburg
Gutenbergstr. 18
35032 Marburg
Tel.: 06421-2823622
FAX: 06421-2823789
Email: stellmac@staff.uni-marburg.de
Homepage: http://www.sozialpsychologie-marburg.de

Für die Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Seniorprof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Em. Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Telefon: 07071-297 29 31
Fax: 07071-29 51 04
Email: hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de
Email Sekretariat: ifk@uni-tuebingen.de
Homepage: http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de

http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/kerner

Prof. Dr. Marc Coester, Dipl. Päd.
[Während der Projektlaufzeit: Landespräventionsrat Niedersachsen beim Niedersächsische Justizministerium]
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich 5
Campus Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Tel.: (030) 30877-2854
FAX: (030) 30877-2819
Email : marc.coester@hwr-berlin.de
Homepage: http://www.hwr-berlin.de/prof/marc-coester

Mitarbeiter:

Anke Eikens, M.A. Soziologie / Neuere Geschichte
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 7
72076 Tübingen
Tell: 07071-297 2024
Fax: 07071- 29 51 04
E-Mail: anke.eikens@uni-tuebingen.de
Homepage:
http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/homepages/eikens

Dipl. Psych. Christian Issmer
Fachbereich Psychologie
Philipps-Universität Marburg
Gutenbergstr. 18
35032 Marburg
Tel.: 06421-2823602
FAX: 06421-2823789
Email: christian.issmer@staff.uni-marburg.de
Homepage: http://www.sozialpsychologie-marburg.de

Dipl. Soz. Päd. Katharina Stelzel
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 7
72076 Tübingen
Tell: 07071-297 2024
Fax: 07071- 29 51 04
E-Mail: katharina.stelzel@uni-tuebingen.de
Homepage:
http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/homepages/stelzel

KERNPUNKTE DES BERICHTS

Kernpunkte zu Kapitel 2.1.1-A: Soziobiographische Merkmale der jungen Gefangenen

- Die Untersuchung befasst sich in einer Totalerhebung mit 248 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2009 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassen wurden, und im Rückblick auf vorhergehende Untersuchungen vergleichend mit 241 entsprechenden Personen des Entlassungsjahrgangs 2006 sowie 361 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2003 aus oben genannten Jugendstrafvollzugsanstalten entlassen worden waren.
- Die deutlich kleinere Zahl von Entlassenen in den Untersuchungsjahren 2009 und 2006 gegenüber dem Untersuchungsjahr 2003 hängt unter anderem mit der Reform des Jugendstrafvollzugs auf der Basis des „einheitlichen Vollzugkonzepts“ des hessischen Justizministeriums zusammen, die im Jahr 2006 flächendeckend umgesetzt wurde.
- Das Durchschnittsalter der jungen Gefangenen lag zum Zeitpunkt ihres Strafantritts aus der Strafe, die sie im Bezugsurteil erhalten hatten,
    - im Entlassungsjahrgang 2009 bei 19,7 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 25 Jahren, und sehr ähnlich
    - im Entlassungsjahrgang 2006 bei 19,6 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 25 Jahren, sowie
    - im Entlassungsjahrgang 2003 bei 19,7 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 28 Jahren.
- Die jungen Gefangenen verbüßten eine durchschnittliche Strafzeit von etwas weniger bis etwas mehr als einem Jahr. Infolge dessen betrug der Altersdurchschnitt bei der Entlassung, ob vorzeitig wegen bedingter Entlassung, vorzeitig aus anderen Gründen oder nach voller Verbüßung der Strafe,
    - im Entlassungsjahrgang 2009 ca. 20,7 Jahre, und ebenfalls
    - im Entlassungsjahrgang 2006 ca. 20,7 Jahre, sowie fast gleich ausgeprägt
    - im Entlassungsjahrgang 2003 ca. 20,6 Jahre.
- Schon beim Strafantritt gehörten 14,9 % [2009] bzw. 16,2 % [2006] und 17,2 % [2003] der jungen Gefangenen der Alterskategorie der Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren an.
- Bei der Entlassung gehörten zu dieser Alterskategorie gerade noch ganze 4,0 % [2009] bzw. 5,0 % [2006] bzw. 7,2 % [2003] der jungen Gefangenen.
- Für die Aufenthaltsphase in den Anstalten gilt daher, nicht anders als früher schon in Deutschland und nicht anders als gegenwärtig auch für die anderen Bundesländer: Der Jugendstrafvollzug in Hessen war und ist ein „Jungerwachsenenvollzug“ für ab 18jährige junge Männer, zivilrechtlich eindeutig, jugendstrafrechtlich aufgeteilt in die Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sowie die jungen Vollerwachsenen ab 21 Jahren bis unter 25 Jahren.
- Gut 7 % der Entlassenen des Jahrgangs 2009 sowie gut 6 % des Jahrgangs 2006 bzw. knapp 8 % des Jahrgangs 2003 waren am Entlassungstag Vollerwachsene im Alter von 25 oder mehr Jahren.
- Die Gefangenen hatten 31 [2009] bzw. 30 [2006] bzw. 40 [2003] verschiedene Geburtsländer aufzuweisen.

- Um die geographische Zuordnung anschaulich zu machen, wurde im Projekt zunächst nach einem Ring-Modell unterschieden, mit Deutschland im Kern und den anderen Staaten in konzentrischen Ringen darum herum angeordnet.
    - Nach diesem Modell hatten zunächst einmal rund 64 % [2009] bzw. 68 % [2006] der Probanden ihren Geburtsort in Deutschland, und somit also einen deutlich höheren Anteil als im ersten Untersuchungsjahrgang mit rund 57 % [2003].
    - Außer wenigen Gefangenen, die in Polen geboren wurden (2,4 % im Entlassungsjahr 2009 und 2,9 % in 2006 bzw. 1,4 % in 2003) und einem Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2009, dessen Geburtsort in Österreich liegt (0,4 %), gab es keinen einzigen Gefangenen mit Geburtsort in einem der sonstigen Anrainerstaaten Deutschlands.
    - Unter den Gefangenen mit Geburtsort in sonstigen europäischen Ländern einschließlich der Türkei (insgesamt rund 12 % [2009] bzw. gut 10 % [2006] und 12 % [2003]), dominierten eindeutig Geburtsorte in der Türkei.
    - Unter den Gefangenen mit einem außereuropäischen Geburtsort, 21 % [2009] bzw. knapp 19 % [2006] sowie rund 29 % [2003], dominierten in beiden Jahrgängen die in Kasachstan, der Russischen Föderation, Marokko, Algerien und Afghanistan geborenen jungen Männer.

Kernpunkte zu Kapitel 2.1.1-B: Soziobiographische Merkmale der jungen Gefangenen

- In einem zweiten Schritt wurden die jungen Gefangenen nach Kontinenten aufgeteilt, in denen ihr Geburtsort liegt bzw. denen ihr Geburtsland zugehört.
    - Nach diesem Modell kamen 79 % [2009] bzw. gut 81 % [2006] sowie immer noch mit deutlicher Mehrheit rund 70 % [2003] aus Europa.
    - Zu Asien einschließlich der arabischen Länder gehörten rund 14 % [2009] bzw. gut 11 % [2006] sowie rund 16 % [2003].
    - Zu Afrika gehörten etwa 5 % [2009] bzw. 7,5 % [2006] und gut 11 % [2003].
    - Aus Nord- und Südamerika stammten nur ganz wenige Personen, aus Australien und Neuseeland kam niemand, ein paar Personen waren als staatenlos verzeichnet.
- Eine klare Unterscheidung der jungen Gefangenen nach ihrem etwaigen Aussiedlerstatus konnte anhand der begrenzt zur Verfügung stehenden Informationen nicht getroffen werden. Nach Interpolationsrechnungen kann man für 2009 mit maximal 12 % und für 2006 mit maximal 11 % bzw. für 2003 mit maximal 14 % rechnen.
- In einem dritten Schritt wurden die jungen Gefangenen anhand ihrer aktuellen Nationalität geordnet.
    - Nach diesem Modell waren rund 66 % [2009] bzw. sogar 73 % [2006] und wiederum rund 66 % [2003] Deutsche.
    - Nur rund 1 % [2009 und 2003] bzw. weniger als 2 % [2006] hatten eine Staatsangehörigkeit von Anrainerstaaten Deutschlands.
    - Rund 16 % in allen drei Entlassungsjahrgängen waren Angehörige anderer europäischer Staaten.
    - Rund 15 % [2009 und 2003] bzw. im Jahrgang 2009 viel weniger mit gut 9 % [2006] waren Angehörige außereuropäischer Staaten. Der ganz kleine Rest war staatenlos oder es gab keine brauchbare Information.
    - Bei einer Zuordnung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten ergab sich eine übergroße Mehrheit für die Europäer: 83 % [2009] und 82 % [2003] bzw. noch deutlicher im Jahrgang 2006 mit rund 91 %. Aus Afrika kamen rund 5 % [2009] bzw. noch 7,5 % [2006] und immerhin 10 % im Entlassungsjahrgang 2003. Die übrigen Kontinente spielten keinerlei statistisch bedeutsame Rolle mehr.
- In einem abschließenden Schritt wurden jungen Gefangenen nach ihren mehr oder minder engen direkten oder über die Eltern vermittelt indirekten Wurzeln in einem fremden Land geordnet. Anhand der Informationen in den zur Verfügung stehenden Dokumenten zu diesem „Migrationshintergrund“ konnte nicht immer eine klare Zuordnung zu den vorsorglich gebildeten fünf Kategorien erfolgen. Nimmt man diejenigen mit einem „indiziellen Mig-

rationshintergrund“ in einer Gruppe zusammen mit den Personen mit „wahrscheinlichem“ und „sicherem Migrationshintergrund“, so ergibt sich für den Jahrgang 2009 ein Wert von knapp 52 % und für den Jahrgang 2006 ein vergleichsweise deutlich geringerer Wert von 46 % bzw. für 2003 ein höherer Wert von etwa 56 %. Insgesamt kann man von etwa der Hälfte der Entlassenen mit einem „Migrationshintergrund“ sprechen.

- Für den Entlassungsjahrgang 2009 standen wie bereits für den Entlassungsjahrgang 2006 infolge einer Erweiterung der Formblätter der Justizvollzugsanstalten Zusatzinformationen zur Verfügung. Darunter kann als besonders hervorhebenswert der Umstand bezeichnet werden, dass die meisten jungen Gefangenen, von einigen noch im Schülerstatus befindlichen Personen abgesehen, ohne Berufsausbildung ihre Strafe angetreten hatten, nämlich rund 88 % [2009] bzw. gut 86 % [2006].
- Nach ihrer faktischen Tätigkeitskategorie vor Strafantritt geordnet ergab sich, dass von den jungen Gefangenen knapp 69 % [2009] bzw. sogar knapp 77 % [2006] als arbeits- oder beschäftigungslos galten, und noch knapp 9 % [2009] bzw. knapp 7 % [2006] Schüler waren.

Kernpunkte zu Kapitel 2.1.2: In die Untersuchung aufgenommene Urteile

- Die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 waren im Verlauf der gesamten Überprüfungszeit durchschnittlich 3,8 Mal verurteilt worden; die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten mit glatt 4 Verurteilungen einen etwas höheren Schnitt. Im Entlassungsjahrgang 2009 entfielen auf jeden Probanden im Schnitt sogar 4,6 Verurteilungen – der Wert ist jedoch nur eingeschränkt vergleichbar, da für den Entlassungsjahrgang 2009 anscheinend erstmalig auch in umfangreicher Weise die Urteile des Erziehungsregisters gezogen wurden, die hier anteilig mit eingeflossen sind.
- Insofern Eintragungen im Erziehungsregister fehlten bzw. im Bundeszentralregister nicht dezidiert ausgewiesen waren, kann keine genaue Angabe zum Umfang und zur Verteilung dieser Art von Eintragungen auf die unterschiedlichen Reaktionen gemacht werden.
- ZU dem BZR-Vermerk „Nicht in ein polizeiliches Führungszeugnis aufzunehmen“ konnten im Entlassungsjahrgang 2009 keine Eintragungen gefunden werden. Dies ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass sich die Art der Datenübermittlung, eventuell auch die Art der Ziehung, geändert hat, so dass dieser Vermerk durchaus existiert, uns jedoch nicht übermittelt wurde und daher einer Überprüfung nicht zugänglich ist. Wahrscheinlich ähnelt der Wert für 2009 denjenigen der Vorjahre: Bei einem hohen Anteil der gegen die Gefangenen verhängten Urteile war dort der Vermerk angebracht, dass die Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sei. Insgesamt ergab sich daraus für rund 56 % des Jahrgangs 2003 und für rund 53 % des Jahrgangs 2006 eine unter Rehabilitationsgesichtspunkten (= Möglichkeit der Vorlage eines teilweise oder sogar ganz eintragungsfreien Führungszeugnisses bei Bewerbungen) tendenziell günstige Lage.
- Bis zur Haftentlassung hatten die jungen Gefangenen relativ am häufigsten lediglich eine einzige Verurteilung erhalten, stärker ausgeprägt im Jahrgang 2003 (rund 34 % gegenüber etwa 29 % in 2006 und 2009). Daraus folgt, dass die Entlassungsjahrgänge 2006 und 2009 stärker strafrechtlich vorbelastet waren.
- Die Gefangenen des Jahrgangs 2009 hatten insgesamt 1.135 Urteile erhalten, in 535 davon (47 %) war eine Jugendstrafe verhängt worden. Neun Zehntel dieser Jugendstrafen lagen in der Phase bis zur Haftentlassung. Die Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten insgesamt 978 Urteile erhalten, darunter in 531 Fällen (54 %) solche mit einer Jugendstrafe. Auch hier lagen neun Zehntel in der Zeit vor der Haftentlassung. Für den Entlassungsjahrgang 2003 konnten insgesamt 1.371 Urteile festgestellt werden; in 697 davon (51 %) war eine Jugendstrafe verhängt worden. Auch hier lagen neun Zehntel dieser Jugendstrafen in der Phase bis zur Haftentlassung. Es gab insoweit also keinen Unterschied zwischen den Jahrgängen.
- In 198 Fällen (17,5 %) hatten die Gefangenen des Jahrgangs 2009 eine zeitige Freiheitsstrafe erhalten; drei Viertel davon lagen im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung. Bei den Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren es 196 Freiheitsstrafen (20 %); von diesen lagen neun Zehntel im Beobachtungszeitraum. Im Entlassungsjahrgang 2003 waren es 323 Fälle (23,6 %). Mehr als sechs Zehntel davon lagen im Beobachtungszeitraum

nach der Haftentlassung. Dies spiegelt in allen drei Jahrgängen u.a. den einfachen Umstand wieder, dass die Gefangenen vom Jugend- in den Heranwachsenden- und dann Vollerwachsenenstatus übergingen. Sodann dürfte der Unterschied zwischen den Gruppen bezüglich der Zeit vor der Haftentlassung auf die neue Vollzugskonzeption mit dem Ziel einer stärkeren Homogenisierung der Gefangenen mit Eignung für den Jugendstrafvollzug gegenüber Gefangenen ohne Erziehungsbedarf und damit Kandidaten für den Erwachsenenvollzug zusammen hängen.

- Es gab in allen drei Jahrgängen nur wenige junge Gefangene, die nicht mindestens 1 Jugendstrafe neben anderen Strafen oder Sanktionen erhalten hatten. Die am stärksten besetzten Kategorien waren dabei diejenigen von zweimaliger, dreimaliger und viermaliger Jugendstrafe. Die unbedingten Jugendstrafen dominierten mit gut 57 % [2009] bzw. knapp 66 % [2006] sowie gut 63 % [2003], wodurch sich die Betroffenen des Jahrgangs 2006 erneut als höher belastet erwiesen. Strafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren dominierten im Übrigen.
- Die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 hatten höhere Anteile von unbedingten Freiheitsstrafen erhalten (knapp 62 %) als die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006 (59 %) und – in einer noch deutlicheren Differenz – des Entlassungsjahrgangs 2009 (knapp 52 %).
- Gegen die Gefangenen waren nicht viele Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden. In allen drei Jahrgängen dominierte die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Sperre: 59 von 90 oder 66 % [2009] bzw. 71 von 86 oder 83 % [2006] und 81 von 109 oder 74 % [2003].
- Das Deliktsspektrum der Gruppen unterschied sich nicht wesentlich: 8,3 Straftaten [2009] zu 8,3 Straftaten [2006] und 8,2 Straftaten [2003] im Schnitt; 1,8 [2009] zu 2,1 [2006] zu 2,2 [2003] Delikte pro Urteil im Schnitt.

Kernpunkte zu Kapitel 2.1.3: Bezugsurteil, das zum aktuellen Aufenthalt im Vollzug führte

- Gut 58 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 kamen als Vorbestrafte bzw. Vorbelastete in die Anstalt, verglichen mit (gut) 61 % der Angehörigen der Entlassungsjahrgänge 2006 und 2009.
- Die höhere Belastung der Jahrgänge 2006 und 2009 spiegelt sich auch in den Straftaten wider, die in den Unterlagen der Anstalten als „führende Delikte“ verzeichnet worden waren, also als Delikte zur Grundcharakterisierung der Deliktsbelastung der jungen Gefangenen für Vollzugsbelange, etwa solchen der Gefährdung von Sicherheitsbelangen. Beispiele dazu sind:
    - Diebstahl: gut 32 % [2003] zu gut 30 % [2006] bzw. knapp 30 % [2009],
    - Raub, räuberische Erpressung und Erpressung: rund 21 % [2003] zu gut 23 % [2006] bzw. gut 22 % [2009],
    - Körperverletzung: etwa 14 % [2003] zu gut 15 % [2006] bzw. zu gar 25 % [2009].
- Die für den aktuellen Strafantritt entscheidende Strafe war bei den Angehörigen des Jahrgangs 2009 zu gut 88 %, bei den Angehörigen des Jahrgangs 2006 jedoch zu knapp 96 % bzw. zu gut 83 % im Jahrgang 2003 eine Jugendstrafe. Dieser Befund ist vor allem von daher gesehen bedeutsam, dass die Freiheitsstrafen in der Regel für vergleichsweise leichtere Delikte verhängt worden waren.
- Rechnet man ungeachtet dessen die Dauer aller unbedingten freiheitsentziehenden Strafen zusammen, die zur Verbüßung aus dem Bezugsurteil führten, so lagen für den Jahrgang 2009 31 %, für den Jahrgang 2006 knapp 36 % und für den Jahrgang 2003 gut 30 % über 2 Jahren. Es zeigt sich, dass sich die entsprechende Gefangenengruppe einzig im Entlassungsjahrgang 2006 aus mehr „schwereren jungen Straftätern“ zusammensetzte.
- Die Angehörigen des Jahrgangs 2009 hatten sich mit rund 35 % gegenüber jenen des Entlassungsjahrgangs 2006 (rund 25 %) und des Entlassungsjahrgangs 2003 (rund 22 %) merklich häufiger entweder direkt gestellt, d. h. an der Pforte der JVA Rockenberg bzw. der JVA Wiesbaden oder indirekt selbst gestellt, d. h. an der Pforte einer anderen Anstalt oder bei der Polizei.

- Beim Vollzug von Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr können Gefangene von Gesetzes wegen frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit (bei geringeren Strafen im Regelfall nach Verbüßung von 6 Monaten), beim Vollzug von Freiheitsstrafen frühestens nach der Hälfte bedingt entlassen werden, d. h. eine Strafrestaussetzung zur Bewährung erhalten. Im allgemeinen Strafrecht gilt die bedingte Entlassung nach 2/3-Verbüßung als der Standardfall, die sog. Halbverbüßung als der besondere Fall.
- Der Anteil derjenigen jungen Gefangenen, die ihre volle Strafzeit im Vollzug verbringen, ist von Jahrgang zu Jahrgang unterschiedlich, jedoch zuletzt merklich gesunken, wenn man die Variable 22 (Grund bzw. Art der Entlassung) zugrunde legt: „Vollverbüßer" gab es im Jahrgang 2003 zu knapp 22 %, im Jahrgang 2006 zu 25 %, aber im Jahrgang 2009 nur noch zu gut 8 %. Die Zahlen der Variablen 21 (Entlassungszeitraum) zeigen – zumindest von der Tendenz her betrachtet – ein ähnliches Bild: Vollverbüßer waren danach 2003 knapp 24 %, 2006 etwa 25 %, aber 2009 lediglich noch fast 16 %.[1]
- Förmliche gerichtliche Entscheidungen zu Strafrestaussetzungen zur Bewährung gab es – sozusagen spiegelbildlich dazu und im Trend stetig ansteigend - nämlich zu 21,3 % [2003], zu 29,5 % [2006], schließlich zu 31,9 % im jüngsten Jahrgang [2009]. Die gesamte Steigerung zwischen 2003 und 2009 machte demnach mehr als 10 Prozentpunkte aus. Es gab aber daneben in allen drei Entlassungsjahrgängen dann noch unterschiedlich viele kurzfristig vorzeitige Entlassungen durch Entscheidungen der Vollzugsbehörden, etwa wegen konstant guten Arbeitseinsatzes oder aus Anlass von Gnadenerweisen zur Weihnachtszeit.
- Was die Verteilung der vorzeitigen Entlassungen im Hinblick auf die faktischen Verbüßungszeiten betrifft, so kam es insgesamt zwischen 2003 und 2009 zu einer merklichen Verschiebung hin zu kürzeren Zeiträumen, mit höheren Werten für den Jahrgang 2006 dazwischen. Bis einschließlich genau nach der Hälfte der Strafzeit waren 7,7 % [2009] bzw. 5,4 % [2006] bzw. 6,4 % [2003] frei gekommen. Die Werte für den Zeitraum von der Halbverbüßung bis genau zwei Drittel der Strafzeit betrugen 17,7 % [2009] bzw. 8,7 % [2006] bzw. 16,7 % [2003]. Zwischen der Zeit nach zwei Dritteln Verbüßung und genau 1 Woche vor dem Ende der Strafzeit kamen ähnlich viele frei, nämlich 33,5 % [2009] bzw. 31,5 % [2006] bzw. 30,5 % [2003]. Weniger als 7 Tage „Rest" hatten bei ihrer Entlassung 25,4 % [2009] bzw. 29,0 % [2006] bzw. 21,9 % [2003].
- Alleintäterschaft bei der Tat bzw. den Taten, die den aktuellen Urteilsinhalt mit der Folge des aktuellen Strafantritts begründete, lag in rund 72 % [2009] bzw. gut 57 % [2006] bzw. 61 % [2003] der Fälle vor. Das heißt umgekehrt betrachtet, dass die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 häufiger mit anderen zusammen ihre Straftaten begangen hatten als die jungen Gefangenen der Jahrgänge 2003 und 2009.
- Zu der für den Übergang von der Anstalt in die Freiheit und für die baldige soziale Integration wichtigen Frage des „sozialen Empfangsraums nach der Entlassung" ließen sich den Dokumenten leider keine belastbaren Angaben entnehmen.

Kernpunkte zu Kapitel 3.1: Rückfälligkeit der jungen Gefangenen in der individualisiert dreijährigen Beobachtungszeit ab dem Tag der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

- Die Untersuchung legte, in Übereinstimmung mit wichtigen Rückfalluntersuchungen in Deutschland und in anderen Staaten, drei verschiedene Rückfalldefinitionen zur Bestimmung des Umfangs, und indirekt zugleich zur Bestimmung des Schweregrades, der Rückfälligkeit der Gefangenen der drei Entlassungsjahrgänge zugrunde. Dazu ist folgendes vorweg zu bemerken: Die Dienststelle Bundeszentralregister (beim BfJ) hatte gegen Ende der Auswertungen nach wiederholter Anfrage mitgeteilt, dass zu zwei Probanden ein aktuell gültiger Registerauszug nach dem Ablauf von exakt drei Jahren nach der Entlassung nicht zur Verfügung gestellt werden könne. Daher beziehen sich die entsprechenden Auswertungen und Darstellungen im Bericht insoweit auf lediglich **246 Probanden**. Die beiden fehlenden Probanden stellen, wie im ausführlichen Text dieses Projekt-

[1] Zur Diskrepanz zwischen Variable 21 und Variable 22 siehe Kapitel 2.1.6.8

berichts näher erläutert wird, keine irgendwie gearteten Sonderfälle dar, so dass eine Verzerrung der Gesamtbefunde ausgeschlossen werden kann.

- Danach ergab sich folgendes:
    - Nach der weitesten Rückfalldefinition RD 1 waren 73,2 % der Gruppe 2009 gegenüber 68,0 % der Gruppe 2006 und 64,3 % der Gruppe 2003 in dem Sinne wieder rückfällig geworden, dass sie mindestens 1 neue Verurteilung erhalten hatten, einschließlich etwaiger Verurteilungen wegen kleiner Delikte wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren bzw. sonstigen geringfügigen Vermögensdelikten.
    - Nach der engeren Rückfalldefinition RD 2 waren 51,6 % der Gruppe 2009, 48,1 % der Gruppe 2006, und 48,8 % der Gruppe 2003 wieder rückfällig geworden, in dem Sinne dass sie mindestens eine potentiell freiheitsentziehende Strafe bekommen hatten, also mindestens eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung.
    - Nach der engsten und aus vollzugspraktischer wie kriminalpolitischer Sicht wichtigsten Rückfalldefinition RD 3 waren nur noch 29,7 % der Gruppe 2009, verglichen mit 32,8 % der Gruppe 2006 und 33,5 % der Gruppe 2003 rückfällig geworden, hatten also mindestens eine unbedingte Jugendstrafe (seltener wegen des vorgerückten Alters) bzw. mindestens eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten.

- Mit diesen Werten liegt der hessische Jugendstrafvollzug ziemlich genau (an vorderer Stelle) in der Größenordnung der Werte für die Rückfälligkeit nach Jugendstrafvollzug, wie sie anhand der Gesamterhebung für Deutschland durch die Ende 2010 veröffentlichte bundesweite Rückfallstatistik für den dreijährigen Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2007 festgestellt werden konnte.
- Plakativer formuliert: **im Schnitt nur 3 von je 10 aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr 2009 Entlassenen sind nach der Entlassung dergestalt auffällig geworden, dass die Gerichte mit einer erneuten Verurteilung zu Freiheitsentzug reagiert haben.**
- Die Gerichte haben damit, in der Substanz vergleichbar mit den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006, auf ein Nachlassen der „kriminellen Intensität“ der ehemaligen Insassen im Blick auf rechtskräftig abgeschlossene neue Strafverfahren reagiert. Gemessen an der Anzahl neuer selbständiger Aburteilungen in der Beobachtungszeit, verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung, nimmt sich diese Verringerung – bei unterschiedlich hoher Belastung in der Vorgeschichte - wie folgt aus: Bei der Gruppe 2009 betrug der Schnitt 1,7 zu 2,8 (oder 1,1 Prozentpunkte weniger); bei der Gruppe 2006 lag er bei 1,5 zu 2,5 und bei der Gruppe 2003 lag er bei 1,4 zu 2,4 (also jeweils 1 Prozentpunkte weniger).
- Betrachtet man nur die Teilgruppen der Rückfälligen in den drei Jahrgangsgruppen, also diejenigen, die ihre bis zum Strafantritt festgestellte Kriminalität nach der Haftentlassung fortsetzten, so „leisteten“ sich in den drei Beobachtungsjahren 36,7 % der Gruppe 2009 und 41,5 % der Gruppe 2006 sowie 39,7 % der Gruppe 2003 nur 1 einziges Urteil; es gab also in dieser Perspektive Schwankungen im Vergleich der Jahre. Gleiches gilt für die wenig besetzen Gruppen von 4,5,6 oder mehr Urteilen nach Haftentlassung.

Kernpunkte zu Kapitel 3.2: Geschwindigkeit der Rückfälligkeit nach der Entlassung

- Die ersten amtlich registrierten und später auch rechtskräftig abgeurteilten neuen Taten waren zu einem merklichen Anteil bereits innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Vollzug begangen worden: in rund 24 % bei der Gruppe 2009 und jeweils rund 23 % bei den Gruppen 2003 und 2006.
- Innerhalb der Zeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten waren gut 17 % [2009 und 2006] bzw. 13 Prozent [2003] dazu gekommen. Das macht für die Gruppe 2009 für den gesamten Zeitraum bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung genau 40,6 % sowie für die Gruppe 2006 genau 39,0 % und für die Gruppe 2003 genau 36,1 % aus.

- Dieser Befund spiegelt erneut die alt bekannte und sich strukturell seit mindestens Jahrzehnten in Hessen und in beliebigen andern Jugendstrafvollzugs-Systemen stets wiederholende Einsicht der Praxis wider, dass das „erste Halbjahr“ nach der Strafzeit, im Übergangszeitraum zwischen Freiheitsentzug und dem Leben in Freiheit, eine besonders kritische Zeit darstellt.
- Es kann sich dabei um formell kontrollierte Freiheit handeln, so bei Strafrestaussetzungen zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder auch bei Vollverbüßungen von mindestens 1 Jahr im Falle von Sexualstraftaten oder mindestens 2 Jahren in sonstigen Fällen mit Eintritt der Führungsaufsicht im Regelfall.
- Wissenschaftlich betrachtet zeigt sich allerdings (auch) in diesem Projekt, dass der Rückfalltrend sich innerhalb der ersten 12 Monate nach der Entlassung, wenn man die nach jedem Zeitraum noch Verbleibenden separat zugrunde legt, ziemlich linear fortsetzt, und erst danach abflacht.
- Wenn man die ganzen drei Jahre nach der Entlassung in den Blick nimmt und graphisch verdeutlicht, ergibt sich eine parabolische Kurve. Das heißt, dass sich die Rückfälligkeit ab dem zweiten Verlaufsjahr leicht, im dritten Verlaufsjahr ganz stark abflacht.
- Anders und im Hinblick auf mögliche künftige praxisnahe Untersuchungen mit begrenzten Ressourcen gesagt: Mit einer Beobachtungszeit von 2 Jahren kann bereits der größte Teil von jungen, aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen, Gefangenen erfasst werden, in den Jahren danach kommen nur noch jeweils geringe Prozentsätze neu hinzu, bis die je nach Ende des Beobachtungszeitraums unterschiedlich hoch ausgeprägte endliche Prävalenzrate erreicht wird.
- Bei denjenigen jungen Gefangenen, die in Urteil für Urteil kleiner werdender Zahl mit Straftaten fortlaufend auffällig werden, schrumpfen die Rückfallintervalle zwischen den Urteilen kontinuierlich. Das kann ebenso gut heißen, dass sie ihre kriminelle Intensität erhöhen als auch, dass sie aus einer Reihe von etablierten kriminalistischen Ursachen heraus von Mal zu Mal schneller gefasst werden. Aus den Unterlagen bzw. den Datensätzen zu den in diesem Projekt beobachten Entlassenen lässt sich diese komplexe Fragestellung nicht klären.

Kernpunkte zu Kapiteln 3.3 und 3.4: Wichtige Determinanten der Rückfälligkeit: Geschlecht, Alter und Vorbelastungen bzw. Vorstrafen

- Die Ergebnisse des Projektes belegen, soweit überhaupt einschlägige Daten zur Verfügung standen, für alle drei Entlassungsjahrgänge die Gültigkeit der durch andere Studien als zentral wichtig erkannten Determinanten der (genau genommen nur gruppenbezogenen) Rückfälligkeit. In diesem Bericht wird exemplarisch namentlich auf Befunde aus Deutschland und Österreich eingegangen.
  - Die Determinante Geschlecht (bzw. Geschlechtsrolle) lässt sich wegen der nur männlichen Probanden hier nicht zeigen, sei aber wegen ihrer Bedeutung doch hervor gehoben: Mädchen und (junge) Frauen werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Jungen und (junge) Männer.
  - Die Determinante Alter lässt sich auch im Projekt zeigen: Ältere Personen werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als jüngere Personen. Dies gilt schon in vergleichsweise jungen Altersklassen. Beispielsweise kamen aus dem Jahrgang 2009 von den im Alter von 14-17 Jahren entlassenen jungen Gefangenen nach RD 3 genau 50 % innerhalb von drei Jahren wieder in den Strafvollzug (2003: 46 %; 2006: 75 %); von der Gruppe der 21-23Jährigen waren es nur noch knapp 23 % (2003: 31 %; 2006: 30 %).

- Erstbestrafte werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Vorbelastete (mit erzieherischen Sanktionen) und erst recht Vorbestrafte (mit Kriminalsanktionen).
    - Auch im Projekt zeigte sich diese Relation, allerdings nicht ganz linear, wie dies in den mit größeren Personenmengen arbeitenden bundesweiten Rückfallstatistiken der Fall ist.
    - Die Ergebnisse waren im Projekt für alle drei Jahrgänge strukturell ähnlich. So wurden von den Erstbestraften 2009 innerhalb von drei Verlaufsjahren nach der Entlassung 61,5 % wieder verurteilt (2003: ca. 49 %; 2006: ca. 53 %), von den 1mal Vorbestraften waren es gut 72 % (2003: ca. 69 %; 2006: ca. 82 %), von den 2mal Vorbestraften knapp 91 % (2003: ca. 75 %; 2006: ca. 70 %), von den 3mal Vorbestraften genau 75 % (2003: ca. 88 %; 2006: genau 70 %), und schließlich von den 4-9mal Vorbestraften 90,5 % (2003: ca.86 %; 2006: ca. 91 %).

- Härtere Sanktionen bauen sich entsprechend sanktionstheoretischen und strafzumessungspraktischen Umständen allerdings erst allmählich, sozusagen mit Verzögerungseffekt, auf. So waren in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 innerhalb von drei Jahren nach der Bezugsverurteilung knapp 3 % der 14-17Jährigen mit einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden; bei den 18-20Jährigen stieg der Wert auf gut 4 %, bei den 21-24Jährigen auf den höchsten Wert von knapp 6 %, um danach kontinuierlich Altersstufe für Altersstufe bis zu den 60 Jährigen oder Älteren mit noch knapp 1 % abzufallen.

Kernpunkte zu Kapitel 3.5:
Wesentliche Determinanten der Rückfälligkeit überhaupt:
Art und Schwere der verhängten Maßnahmen und Strafen

- Zu den wichtigen Determinanten gehören auch die Maßnahmen und Strafen, die gegen einen Straftäter verhängt bzw. angeordnet werden (also Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafen im Jugendstrafrecht, Geldstrafen und Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht, sowie in beiden Strafrechtsbereichen (im Detail unterschiedlich) die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Über das BZR können von den vor oder außerhalb des förmlichen Verfahrens auferlegten Sanktionen nur die Diversionsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG erfasst werden, nicht aber die Einstellungen des Verfahrens nach allgemeinem Strafprozessrecht, namentlich das Absehen von der Verfolgung (durch die StA) oder die Einstellungen durch ein Gericht nach der Auferlegung von bestimmten Pflichten gemäß § 153a StPO (wie etwa der Schadenswiedergutmachung).

- Vor diesem Hintergrund und mit dieser konkreten Unsicherheit bzw. Lücke in den deutschen Daten lässt sich dennoch der Grundtrend gut widerspiegeln:
    - Je leichtere Sanktionen eine Gruppe von Straftätern (im Status des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten) erhält, desto geringer sind in allen Dimensionen und Determinanten die Rückfallraten.
    - So waren nach der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 von denjenigen jungen Beschuldigten mit Jugendstrafrecht, die eine Diversionsmaßnahme (also eine Sanktion im formlosen Erziehungsverfahren) erhalten hatten, innerhalb von vier Verlaufsjahren gut 40 % erneut verurteilt worden und noch knapp 3 % mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe. Diese Werte betrugen bei denjenigen anderen jungen Beschuldigten, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, knapp 78 % bezüglich der Wiederverurteilung und gut 45 % bezüglich (erneuter) unbedingter Jugendstrafe. Jugendarrest, Jugendstrafe zur Bewährung und förmliche jugendrichterliche Maßnahmen lagen (in genau dieser Reihenfolge) dazwischen. Die Effekte zeigen sich strukturell gleich gerichtet bei Strafen nach allgemeinem Strafrecht. Sie werden im Bericht anhand von Ergebnissen der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik in ihrer Gültigkeit bestärkt.
    - Diese Effekte halten sich, wie ein extra für den Bericht erstelltes Schaubild demonstriert, bei allen Altersstufen zwischen 18 und 60+ Jahren, mit recht gleichmäßig fallenden Kurven im Alterungsverlauf.

- Die Effekte gelten schließlich auch bezüglich der Art und Weise der Beendigung einer Strafhaft. Üblicherweise schneiden diejenigen (jungen) Gefangenen, die vorzeitig entlassen werden, besser ab als diejenigen, die als sog. Vollverbüßer ihre gesamte Strafe verbüßt haben, ggf. in unterschiedlichen Formen oder Institutionen des Freiheitsentzuges hinter einander. Im Projekt war die Struktur der Rückfälligkeit in den drei Entlassungsjahrgängen gleich, bei unterschiedlichen prozentualen Ausprägungen im Detail. Am Beispiel von 2009 und nur für die RD 3 gezeigt: Am besten hatten diejenigen jungen Gefangenen innerhalb von drei Jahren Verlauf abgeschnitten, die aus „sonstigen Gründen" vorzeitig entlassen wurden, manchmal nur in recht kurzer Frist vor dem Ende der Strafe (etwa Good-Time-Regelung wegen ordentlichen Arbeitseinsatzes, oder gnadenweise Entlassung zu hohen Feiertagen wie Weihnachten wegen guter Führung und offenbarer Integrationsbereitschaft); sie waren zu gut 24 % in den Vollzug wiedergekehrt. Bei den Bewährungsprobanden mit Aussetzung des Strafrestes waren es mehr, nämlich gut 30 %, und bei den Vollverbüßern waren es knapp 31 %. Im Jahr 2003 hatte sich noch eine deutlichere Ausprägung der Befunde gezeigt: So waren knapp 22 % der Probanden mit „sonstigen vorzeitigen Entlassungsgründen" wieder inhaftiert worden gegenüber den knapp 34 % der Bewährungsfälle und den knapp 38 % der Vollverbüßer.
- Gemäß einer von Wissenschaftlern der Universität Göttingen für das Projekt gesondert durchgeführten Berechnung zu allen in Deutschland 2004 entlassenen männlichen Probanden, die eine Jugendstrafe verbüßt hatten, allerdings einschließlich solcher, die aus einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt entlassen worden waren, betrug die Wiederkehrer-Rate bei den bedingt Entlassenen gut 32 % und bei den Vollverbüßern gut 37 %. Die Werte des Hessischen Jugendstrafvollzuges sind demgegenüber also, zwar nicht immens, aber immerhin leicht besser, was insofern erstaunlich ist, als dass junge Inhaftierte schon allein durch ihre altersbedingte Entwicklungsphase tendenziell stärker rückfällig werden als Erwachsene.

- Die Effekte erklären sich, worauf im Projekt nur kursorisch eingegangen werden konnte, aus (1) einer Interaktionsdynamik von Person und Reifung im Lebensverlauf, (2) der Ausprägung von Verhaltensmustern und Lebensstilen im Verlauf einer kriminellen Karriere, und (3) gezielten richterlichen „Antworten" auf die ersten und dann wiederholten strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten, zudem, selektiert aufgrund Praxiserfahrung, (4) einer Sanktionswahl je nach Einschätzung des Sühnebedarfs einerseits, der Zugänglichkeit für bestimmte einzelne Sanktionsarten und (angestrebten) Behandlungseinflüsse andererseits.

Kernpunkte zu Kapitel 3.6-A:

Durchgehend erhebliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit, im Verlauf der individualisierten Beobachtungszeit von drei Jahren ab dem Tag der Haftentlassung, **beim größten Teil aller jungen Gefangenen der drei Entlassungsjahrgänge 2003 (N= 361), 2006 (N= 241) und 2009 (N=246),** gemessen an **neuen abgeurteilten Taten**

Die vorstehend angesprochenen **Determinanten der Rückfälligkeit** ergeben sich, wenn man verschiedene Gruppen zu denselben Zeitpunkten im Rückblick, in der Gegenwart oder prospektiv von einem bestimmten Startzeitpunkt aus betrachtet.

Es handelt sich dabei methodisch um übereinander geschichtete Querschnittsbilder. Sie bilden Risiken dahin gehend ab, wie groß die differentielle Gefahr ist, dass Personen mit einer bestimmten Charakteristik im Vergleich zu Personen mit einer anders ausgeprägten Charakteristik erneut überhaupt bzw. mit einer bestimmten differentiellen Intensität bzw. Dynamik erneut straffällig zu werden drohen.

Solche für Rückfallforschungen typischen und durchaus interessanten wie relevanten Querschnittsanalysen sind aber geeignet, die **Prozesse sozialer Re-Integration** (Legalbewährung mit Chance auch zur Sozialbewährung) zu überdecken bzw. sogar **auszublenden**, die sich bei einer je gegebenen Gruppe von Menschen mit Problemen, auch Straftätern**,** und **dezidiert auch bei (jungen) Strafgefangenen entfalten können.**

Die Wiedereingliederung geschieht meist nicht schlagartig, also im Extrem „heute straffällig" und „morgen ganz unauffällig". Vielmehr pflegt sie sich graduell zu etablieren, im Sinne eines

allmählichen „Hinauswachsens“ aus der kriminellen Karriere bzw. eines graduellen, mit buchstäblichen „Rück“-„Fällen“ verbundenen, Abbruchs der kriminellen Karriere nach der ersten oder auch zweiten oder eben erst auch dritten oder weiteren Verurteilung.

Daher entschieden sich die Forschungsteams, einen **dynamisch orientierten Analyseschritt** dem querschnittsorientierten Analyseschritt folgen zu lassen: Die Suche nach einer möglichen **Verbesserung der kriminellen Auffälligkeit** der jungen Gefangenen **nach ihrer Haftentlassung im Vergleich zu ihrer Vorgeschichte** bis zum Strafantritt, ihrer Behandlung im Vollzug und schließlich der Haftentlassung.

Zu **Beginn dieses Schritts** lohnt sich ein **Überblick**, in Umkehrung der Rückfallperspektive zu einer Legalbewährungsperspektive, über das **Ausmaß der Legalbewährung** der jungen Gefangenen nach ihrer Haftentlassung.

Generell sah das **Bild der Legalbewährung** bei den **Gesamtgruppen der Entlassenen**, spiegelbildlich zu der Rückfälligkeit, wie folgt aus:

- (1) Legalbewährungsdefinition 1: Rund 36 % des Entlassungsjahrgangs 2003 (N = 361) wurden überhaupt nicht erneut verurteilt bzw. erneut auffällig, also selbst nicht für die etwaige Begehung eines Bagatelldeliktes; beim Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241) waren es mit 32 % rund 5 % weniger voll Erfolgreiche. Die Werte des Entlassungsjahrgangs 2009 sind innerhalb dieser Definition noch etwas ungünstiger mit knapp 27 % überhaupt nicht erneut straffälligen Probanden. Somit scheinen sie sich auf den ersten Blick bzw. in erster Annäherung an die Dynamik merklich weniger gut legalbewährt zu haben als die Jahrgänge zuvor.
- (2) Legalbewährungsdefinition 2: Rund 52 % der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 wurden maximal zu Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Geldstrafen, also wenig(er) schwer verurteilt. Der Entlassungsjahrgang 2009 schnitt in dieser Betrachtung mit einem Wert von gut 48 % auch noch, aber jetzt nur minimal ungünstiger ab.
- (3) Legalbewährungsdefinition 3: Genau 66,5 % des Entlassungsjahrgangs 2003 erhielten im Rahmen ihrer Verurteilungen maximal eine Bewährungsstrafe nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht, konnten also mithin eine Wiederkehr in den Vollzug vermeiden; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren dies genau 67,2 %, also mit 0,7 % wenig, aber immerhin doch etwas mehr auf dritter Schwerestufe Erfolgreiche. Hier zeigt sich nun der Entlassungsjahrgang 2009 deutlich erfolgreicher gegenüber den Vorjahren, da 70,3 % nicht in den Strafvollzug zurückgekehrt sind, was einen Anstieg von 3,8 % im Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2003 bedeutet.

Plakativer formuliert:

Im Schnitt 7 von je 10 aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr 2009 Entlassenen haben sich in einem 3jährigen Beobachtungszeitraum dergestalt günstig entwickelt, dass sie entweder völlig frei von neuen Verurteilungen geblieben sind oder andernfalls von den Gerichten lediglich Strafen ohne Freiheitsentzug auferlegt bekommen haben.

Kernpunkte zu Kapitel 3.6-B:

In mehrerer Hinsicht erhebliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit, im Verlauf der individualisierten Beobachtungszeit von drei Jahren ab dem Tag der Haftentlassung, **auch bei den Teilgruppen der in allen drei Entlassungsjahrgängen 2003, 2006 und 2009 rückfällig gewordenen** jungen Gefangenen bzw. **Haftentlassenen,** gemessen an **neuen abgeurteilten Taten**

In Fortsetzung der Suche nach **Anzeichen für eine positive Entwicklung**, also perspektivisch einer **Legalbewährungsdynamik** statt einer Rückfalldynamik, entschieden sich die Forschungsteams in der vorliegenden Untersuchung zu einer Differenzierung nach möglichen differentiellen Merkmalen für eine Legalbewährung bei den Teilgruppen derjenigen, die nicht nur bis zum Strafantritt und in wenigen Fällen auch noch während der Haftzeit selbst, sondern auch nach der Entlassung alsbald oder mit einer gewissen „Verzögerung“ neue Straftaten begangen hatten und dafür auch abgeurteilt worden waren, entsprechend den noch verwertbaren Eintragungen im Bundeszentralregister.

Die zu diesem Ziel analysierten **Teilgruppen der Rückfälligen** betrafen im Entlassungsjahrgang **2009 insgesamt 180** und im Entlassungsjahrgang **2006 insgesamt 164** sowie im Entlassungsjahrgang **2003 insgesamt 232** Personen.

Das **Ergebnis** mehrerer Analyseschritte ist **bemerkenswert positiv**, und es kann in dieser Untersuchung anhand **unterschiedlicher Schweremaße**, die in dieser Kombination bislang bei Rückfalluntersuchungen noch nicht eingesetzt worden sind, gleich gerichtet demonstriert werden:

- Die **Rückfälligen des Jahrgangs 2003** haben **gut 39 % weniger abgeurteilte Straftaten** im Beobachtungszeitraum verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung begangen; bei den **Rückfälligen des Jahrgangs 2006** waren es **knapp 39 %,** also fast dieselbe Ausprägung einer minderen kriminellen Tatenhäufigkeit. Auch hier zeigen die **Rückfälligen des Jahrgangs 2009** eine sehr positive Entwicklung, indem sie deutlich, nämlich **gut 45 %**, **weniger abgeurteilte Straftaten** im Beobachtungszeitraum verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung aufweisen.
- Die **Vorbelasteten** unter den Rückfälligen zeigten **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, teilweise sogar stärker als die Erstauffälligen. Während beispielsweise die Erstbestraften des Jahrgangs 2009 ihre „**Deliktsbreite**“, gemessen an der Menge der verwirklichten unterschiedlichen Straftatenkategorien nach StGB oder Nebenstrafgesetzen, um 24 % verringerten, war dies bei den Vorbestraften mit 28 % merklich ausgeprägter.
- Während der **Median**[2] der Straftaten pro jungen Erstbestraften mit max. 33 % (im Entlassungsjahrgang 2006) nur verhältnismäßig leicht zurück gegangen war, verringerte er sich bei den Vorbestraften um bis zu 67 % (im Entlassungsjahrgang 2009)! Bei **Eigentums- und Vermögensdelikte** hatten die Erstbestraften vergleichsweise leicht „zugelegt“ (Anteilserhöhung an der abgeurteilten gesamten Kriminalität von rund 37 % auf 47 % im Entlassungsjahrgang 2009), während die Vorbestraften hier „reduzierten“ (von rund 39 % auf knapp 33 %).
- Sowohl **Deutsche** als auch **Nicht-Deutsche** unter den Rückfälligen zeigten ebenfalls **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**.
- Bei einem Blickwechsel auf den von der Nationalität unterscheidbaren **Migrationshintergrund** zeigten die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2009, die einer **Migrantengruppe** zugeordnet werden konnten, **durchgängig Verbesserungen in der Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, oft sogar stärker ausgeprägt als die jungen Gefangenen ohne Migrationshintergrund. Genauer gesagt gab es einen **Grundtrend** (mit **einzelnen Ausnahmen**) in folgender Richtung: Die stärksten Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem „sicheren Migrationshintergrund“, die etwas schwächeren Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem gemäß den Dokumenten „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“, und die meist moderaten Verbesserungen zeigten die „genuin“ Deutschen (mit Ausnahme im Bereich der Taten, wo „die Deutschen“ sich am deutlichsten verbesserten). So hatten beispielsweise im Jahrgang 2009 die die jungen Gefangenen mit einem „sicheren Migrationshintergrund“ ihren **Verurteilungsanteil** um 31 % verringert, während dies bei den „wahrscheinlichen Migranten“ eine Verringerung um 25 % und bei den „genuin Deutschen“ eine solche um 21 % war. Mit dieser Tendenz unterscheidet sich der Entlassungsjahrgang 2009 von den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006, in der die „Deutschen“ sich deutlicher verbesserten als die Probanden mit einem „sicheren Migrationshintergrund“.

[2] Der Median ist ein statistischer Kennwert, der die Menge von bestimmten Einheiten, im Projekt eben von abgeurteilten Straftaten, genau halbiert. Er ist besser als der Mittelwert (oder Durchschnitt) geeignet, die Wirkung von einzelnen Ausreißern nach oben wie nach unten zu neutralisieren.

Kernpunkte zu Kapitel 3.7:
In mehrerer Hinsicht erhebliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit auch bei den Teilgruppen der in allen drei Entlassungsjahrgängen rückfällig gewordenen jungen Gefangenen bzw. Haftentlassenen, gemessen an den Strafrahmen der abgeurteilten Delikte

Als weiterer Schweremaßstab neben der Veränderung der Deliktsintensität wurde im Projekt sodann die **Schwere anhand der gesetzlich angedrohten Strafrahmen** für die verschiedenen Kriminalitätsformen eingesetzt. Dies geschah anhand einer modifizierten Version einer Liste von sog. Deliktsschlüssel-Kennwerten, die ursprünglich vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) für die Nachweise in der Strafverfolgungsstatistik entwickelt wurde, Mithilfe dieses modifizierten DESTATIS-Schlüssels konnte jeder einzelnen Straftat detailgenau bei jeder Variante eines bestimmten Straftatbestandes (etwa verschiedenen Varianten des Raubes mit ganz unterschiedlich hohen Strafdrohungen) ein Wert zugeordnet werden, der dessen **Strafandrohungs-Gewicht** auf einer **Skala von 1 bis 16** (= Mindeststrafe im allgemeinen Strafrecht von 1 Monat Freiheitsstrafe) bis 16 (lebenslange Freiheitsstrafe) **exakt definiert**.

Das **generelle Ergebnis** der entsprechenden umfangreichen Codierungen und Berechnungen zu den je bis zu 5 Deliktsarten bei allen im BZR verzeichneten Verurteilungen ist erneut für **alle drei Entlassungsjahrgänge erfreulich positiv:**

- Bei denjenigen Rückfälligen, die im **Beobachtungszeitraum als mehrfach Auffällige** aufgefallen waren, verringerte sich die Schwere ihrer abgeurteilten Taten zwar nicht in vollständig linearer Form, aber doch im Trend von Verurteilung zu Verurteilung. Anders ausgedrückt: Die **kriminelle Laufbahn der jungen Mehrfachauffälligen** war innerhalb der drei Beobachtungsjahre keineswegs, wie allgemeine Einschätzungen auch in Fachkreisen lauten dürften, intensiver geworden, sie **hatte sich** vielmehr **insgesamt abgeschwächt**. Um die Anfangs- und Endpunkte hier hervor zu heben: Die Schwere der in die 1. Verurteilung einbezogenen Taten addierte sich im Entlassungsjahrgang 2009 auf 6,7 sowie in den beiden vorherigen Jahrgängen auf denselben Wert von 6,9; die Schwere der (wegen geringer Zahl hier zusammen genommen) in die 5. Verurteilung und alle Folgeverurteilungen einbezogenen Taten addierte sich im **Jahrgang 2009** auf noch 4,3 (**Rückgang also um rund 36 %**), im **Jahrgang 2006** auf noch 4,7 (**Rückgang um rund 32 %**) und im **Jahrgang 2003** auf noch 4,5 (**Rückgang um rund 35 %**).
- Die **Verminderungen ließen sich auch aufzeigen**, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der **Vorbelasteten** im Vergleich zu den Erstauffälligen, der **Nicht-Deutschen** im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der **Migranten** im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden. Dies sei am Beispiel des Anteils derjenigen Fälle an der gesamten abgeurteilten Kriminalität verdeutlicht, die **über dem Median** lagen (s.o. FN 2). Im Projekt lag der Median der Schwerewerte in allen drei Jahrgängen bei 5. Dies entspricht beispielsweise der Strafrahmenschwere eines einfachen Diebstahls gemäß § 242 StGB. Die Frage war also, ein wie hoher Anteil der abgeurteilten Delikte im höheren Strafrahmenbereich bis maximal 10 Jahren Jugendstrafe oder 15 Jahren Freiheitsstrafe lag.

Das Ergebnis lautet exemplarisch für den Jahrgang 2009:

- Der **Anteil** ging bei den **Erstauffälligen um rund 40 % zurück**[3] (von 33,1 % zu 20,0 %), bei den **Vorbelasteten um rund 27 %** (von 33,4 % zu 24,4 %).
- Der Anteil ging bei den **Deutschen um 31 % zurück** (von 32,4 % zu 22,3 %), bei den **Nicht-Deutschen um 29 %** (von 36,1 % zu 25,7 %).
- Der Anteil ging in Bezug auf den Migrationshintergrund wie folgt zurück: Bei den „genuin" **Deutschen um 30 %** (von 33,9 % zu 23,6 %), bei den **„wahrscheinlichen Migranten" sogar um 36 %** (von 27,8 % zu 17,8 %), bei den **„sicheren Migranten" um 25 %** (von 37,8 % zu 28,3 %).

[3] An dieser Stelle und im Folgenden gilt: Index-Veränderung: bis zur Haftentlassung =100

Kernpunkte zu Kapitel 3.8:
In mehrerer Hinsicht erhebliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit bei den Gesamtgruppen (361 zu 241 zu 246), aber auch bei den Teilgruppen (232 zu 164 zu 180) der in den drei Entlassungsjahrgängen 2003, 2006 und 2009 rückfällig gewordenen jungen Gefangenen bzw. Haftentlassenen, gemessen and den abgeurteilten Deliktsarten

Als weiterer Schweremaßstab neben der Veränderung der Deliktsintensität wurde im Projekt sodann die **Schwere anhand der von den Gerichten in den Urteilen festgestellten Deliktsarten** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis** ist für **alle drei Entlassungsjahrgänge erfreulich positiv**, wird jedoch **exemplarisch** nur für den **Jahrgang 2003** demonstriert**:**

- Die gerichtlich abgeurteilten **personalen Gewaltdelikte gingen um 67 % zurück** (darin enthalten Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, sowie Delikte der Nötigung und der Bedrohung mit einem Verbrechen).
- Die gerichtlich abgeurteilten **sächlichen Gewaltdelikte gingen um 43 % zurück** (darin enthalten Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken etc. und Brandstiftung).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte gingen um 48 %** zurück (darunter auch die schweren und qualifizierten Arten des Diebstahls).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Drogendelikte (gemäß dem BtMG) gingen um 51 % zurück.**
- Die gerichtlich abgeurteilten **Straßenverkehrsdelikte (gemäß dem StVG) gingen sogar um 71 % zurück.**
- Allerdings **stagnierte die Anzahl** einer der großen Deliktsgruppen, nämlich **der Vermögensdelikte**, so dass hier weder ein Anstieg noch ein Rückgang zu vermerken ist.
- Der **Rückgang** von gerichtlich abgeurteilten Delikten **über alle Gruppen hinweg betrug 55 %!**

Bei den **Teilgruppen der Rückfälligen** sei das generell positive, im Einzelnen aber weniger befriedigende Ergebnis für alle drei Entlassungsjahrgänge anhand von **ausgewählten**, für (potentielle) **Opfer einerseits**, für die objektive **Innere Sicherheit andererseits** besonders **relevanten Deliktsgruppen** demonstriert.

- Alle Tötungsdelikte entfielen auf die Zeit bis zum Strafantritt bzw. zur Haftentlassung. In der Beobachtungszeit haben also auch die Rückfälligen kein einziges Tötungsdelikt mehr begangen.
- Die abgeurteilten Sexualdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2009 von 18 auf 4 und damit um 78 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 17 auf 4 Delikte) ähnlich stark ausgeprägt, wohingegen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 der Rückgang von 22 auf 8 und damit um 64 % etwas weniger deutlicher ausgeprägt war.
- Die abgeurteilten Raub- und Erpressungsdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2009 von 109 auf 33 und damit um 70 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 111 auf 26 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt, wohingegen wieder der Rückgang des Jahrgangs 2003 von 152 auf 58 und damit um 62 % weniger stark ausgeprägt war.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die persönliche Freiheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2009 von 49 auf 24 und damit um 51 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 65 % (von 37 auf 13 Delikte) etwas stärker ausgeprägt und im Jahrgang 2003 von 51 auf 14 und damit um 72 % noch deutlicher.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2009 von 184 auf 109 und damit um 41 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 24 % (von 110 auf 84 Delikte) deutlich schwächer ausgeprägt. Vergleichbar mit dem Wert der Gruppe 2009 war der Rückgang des Jahrgangs 2003 von 180 auf 104 und damit um 42 %.
- Die abgeurteilten Gemeingefährlichen Delikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2009 von 37 auf 20 und damit um 46 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006

gab es dagegen einen Anstieg um 7 % (von 27 auf 29 Delikte). Auch bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 war der Rückgang von 184 auf 24 und damit um 23 % schwächer als 2009.

Der **Rückgang** von gerichtlich abgeurteilten Delikten über alle Gruppen bei den Rückfälligen hinweg betrug im Entlassungsjahrgang 2009 44 % und in den beiden vorherigen beiden Jahrgängen exakt identische 39 %.

Kernpunkte zu Kapitel 3.9:
In mehrerer Hinsicht erhebliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit auch bei den Teilgruppen der in allen drei Entlassungsjahrgängen 2003, 2006 und 2009 rückfällig gewordenen jungen Gefangenen bzw. Haftentlassenen, gemessen an den gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen

Als **letzter Schweremaßstab**, über die schon unter Schweregesichtspunkten gestuften Rückfalldefinitionen hinaus, wurde im Projekt schließlich, nach der Veränderung der Deliktsintensität und der Veränderung der Schwere gemäß den gesetzlichen Strafdrohungen, die **Art und Höhe der gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis,** an dieser Stelle **konzentriert auf die Frage** nach neuen **Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen** als Gesamtsumme, ist erneut für **alle drei Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 erfreulich positiv.** Es lässt sich in vier Dimensionen aufspalten, die von unterschiedlich hoher Bedeutung für die Resozialisierung der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen einerseits, für den objektiven Gewinn an Innerer Sicherheit in Hessen andererseits waren bzw. sind.

- (Dimension 1): **Verringerung des Anteils der unbedingten Strafen**, die im Regelfall zur Verbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führen: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2009** belief sich diese **Verringerung,** berechnet auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung auf **knapp 50 %** (von 79,4 % auf 40,6 %). Bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die Verringerung **rund 43 %** (von 84,4 % zu 48,2 %), wohingegen sich die Verringerung bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2003** „nur“ **auf rund 34 %** (von 79,3 % auf 52,2 %) belief. Das bedeutet nicht nur eine merklicher ausgeprägte relative Verringerung bei den höher vorbelasteten jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 und 2009, sondern, wie die Endprozentwerte zeigen, mit einem 40%-Anteil bzw. 48%-Anteil im Beobachtungszeitraum gegenüber einem 52%-Anteil des Jahrgangs 2003 sogar ein absolut geringeres Niveau an unbedingten Strafen.

- (Dimension 2): **Verringerung der Anzahl unbedingter Strafen**, standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangenen in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen (232 zu 164 zu 180) zu neutralisieren: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2009** ging die Anzahl der Strafen von 126 auf 59 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um gut 51 %** bedeutet; bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die Verringerung (von 139 zu 79) genau **43 %**, wohingegen im **Jahrgang 2003** die Zahl von 132 auf 84 zurückging, was eine Verminderung von „lediglich“ **37 %** bedeutet.

- (Dimension 3): **Verringerung des Gesamtumfangs aller durch die Gerichte verhängten unbedingten Strafen**, gemessen in Strafzeitmonaten: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2009** verringerten sich die Strafmonate von 2.646 auf 1.364, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um gut 48 % ausmacht.** Bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2003** gab es eine etwas geringere Verminderung von **rund 47 %** (2.807 auf 1.491) und **2006 gut 44 %** (2.771 auf 1.538)**.**

- (Dimension 4): **Verringerung der Teilmenge der schwereren**, **nicht mehr zur Bewährung aussetzungsfähigen**, **Strafen mit über 2jähriger Dauer** (bis maximal 10 Jahren im Jugendstrafrecht bzw. maximal 15 Jahren im Erwachsenenstrafrecht), hier erneut standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangene in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen zu neutralisieren: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2009** ging die Anzahl der Strafen von 43 auf 23 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um 46,5 %**

ausmacht; im **Jahrgang 2006** betrug die Verringerung (von 33 auf 23) nur **30 %**, wohingegen im **Jahrgang 2003** die stärkste Minderung um **genau 50 %** festzustellen war (von 40 auf 20).

Insgesamt heißt dies, dass die Rückfälligen des höher vorbelasteten Entlassungsjahrgangs 2009 und auch die des Jahrgangs 2006 sich günstiger stellten, was den Anteil gegen sie verhängter unbedingter Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie die standardisierte Anzahl solcher Strafen betrifft.

Etwas ungünstiger imponierten sie jedoch mit Bezug auf das insgesamt „erfahrene Strafenquantum", und merklich ungünstiger im Hinblick auf den „Strafenanteil jenseits der Grenze", bis zu der Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Insoweit konnte mithin, wenn man so will, der „Startnachteil" beim Strafantritt aus dem Bezugsurteil, anders als bei sonstigen Kennwerten, nicht durch ihre eigene Arbeit an der Resozialisierung bzw. durch den Behandlungseinsatz der Vollzugsbediensteten gemäß der neuen einheitlichen hessischen Vollzugskonzeption aus 2004, die erstmals in 2006 flächendeckend im Jugendstrafvollzug galt und mit dem neuen Jugendstrafvollzugsgesetz 2007 intensiviert wurde, kompensiert werden.

Kernpunkte zu Kapitel 4.1 bis 4.3: Hintergrund der Studien des Marburger Teilprojekts

Für das Marburger Teilprojekt waren vor allem drei aufeinander aufbauende Fragestellungen handlungsleitend:

(1) Welche Veränderungen lassen sich bei Gefangenen des Jugendvollzugs zwischen Beginn und Ende der Haft feststellen?
Die Veränderungen wurden mit Hilfe von teilstandardisierten Interviews mit den jungen Gefangenen am Anfang und am Ende der Haft erfasst. Dadurch war es möglich, Veränderungen in relevanten Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensabsichten festzustellen. Neben diesen Selbsteinschätzungen der jungen Gefangenen wurden ebenfalls von allen Befragten eine Fremdeinschätzung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst am Anfang und am Ende der Haft eingeholt.

(2) *Welche Bedeutung haben die während der Haft durchgeführten Behandlungsmaßnahmen für die Veränderungen während der Haft?*
Diese Fragestellung bezieht sich auf mögliche Wirkungen der Maßnahmen, die während der Haft durchgeführt wurden, auf die Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der jungen Probanden. Neben der Evaluation der Wirkung wurde auch die Bewertung der Maßnahmen aus Sicht der jungen Gefangene erfasst.

(3) *Welche Bedeutung hat die selbst- und fremdeingeschätzte Ausgangssituation der jungen Probanden am Ende der Haft für die Legalbewährung nach der Entlassung?*
Die Qualität der Legalbewährung wurde mit Hilfe von Auszügen aus dem Bundeszentralregister als VG-Formblätter festgestellt. Es wurden wie im Tübinger Teilprojekt drei unterschiedliche Rückfalldimensionen (RD1, RD2 und RD3) verwendet. Die Probanden einer Rückfalldimension wurden entsprechend mit den Aussteigern verglichen und analysiert, ob die Ausgangssituation am Ende der Haft und die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen während der Haft einen prognostischen Wert für die Legalbewährung nach der Haftentlassung hatte.

(4) *Welche Faktoren sind für eine erfolgreiche Legalbewährung wichtig?*
Diese Fragestellung wurde abschließend mit einem Extremgruppenvergleich von zehn Aussteigern (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung keine oder nur leichte Delikte begangen haben) und zehn Rückfälligen (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung wieder Straftaten begangen haben, die zu einer Wiederinhaftierung führten) untersucht. Das Besondere dabei war, dass Aussteiger und Rückfällige „gematcht" wurden, d. h.

es wurde nach Paaren von Aussteigern und Rückfälligen gesucht, die in ihren Ausgangsmerkmalen größtenteils vergleichbar waren.

Vereinbartes Ziel mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa war es, möglichst eine Vollerhebung neu inhaftierter Gefangener in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden im Zeitraum eines Jahres durchzuführen. Die Ausgangsstichprobe sollte so mindestens 300 junge Gefangene beinhalten. Dies konnte gewährleistet werden.

Kernpunkte zu Kapitel 4.4: Stichprobenbeschreibung zum Marburger Teilprojekt

- Die **Ausgangsstichprobe** bestand aus 319 jungen Gefangenen, die zwischen dem 02.04.2009 und dem 21.05.2010 ihre Strafhaft in der JVA Rockenberg oder der JVA Wiesbaden angetreten hatten. Davon konnten im Zeitrahmen des Projekts 205 Probanden nochmals kurz vor deren Entlassung wiederbefragt werden. Zusätzlich wurde von 144 ehemals Inhaftierten dieser Stichprobe mit Hilfe von Auszügen aus dem Bundeszentralregister die Rückfälligkeit innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung untersucht. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine andere Kohorte von Inhaftierten handelt als im Tübinger Teilprojekt.

- Das durchschnittliche **Alter** der Stichprobe von 205 Probanden lag zum Zeitpunkt der Ersterhebung bei M=19,41 Jahren (SD=2,08).

- 159 Probanden (77,6 %) waren in Deutschland geboren und 150 Probanden (73,2 %) besaßen die deutsche **Staatsangehörigkeit**. Allerdings konnte bei 122 Probanden (59,5 %) ein Migrationshintergrund in der Familie festgestellt werden.

- Bezüglich des **formalen Bildungsniveaus** hatten 105 Probanden (51,2 %) keinen Hauptschulabschluss, 78 Probanden (38,0 %) einen Hauptschulabschluss sowie lediglich 14 Probanden (6,8 %) einen Realschulabschluss.

- Hinsichtlich der begangenen **Straftaten**, die zu der Inhaftierung führten, waren 132 Probanden (64,4%) mit mindestens einem Gewaltdelikt auffällig geworden.

- Die durchschnittliche **Länge der verhängten Haftstrafe** lag bei M=23,84 Monaten (SD=12,17). Die mittlere tatsächliche Inhaftierungszeit betrug jedoch nur M=15,64 Monate (SD=7,64).

- Die Mehrheit der Probanden hatte vor der Inhaftierung regelmäßig weiche oder harte **Drogen** konsumiert. Bezüglich härterer Drogen (Heroin, Opium, Kokain, Crack, LSD, Ecstasy oder Amphetamine) gaben immerhin noch 86 Probanden (42,0 %) an, diese in ihrem Leben bereits regelmäßig konsumiert zu haben.

- 103 Probanden (50,2 %) gaben zu Beginn der Haft an, **Schulden** zu haben. Bei 50 Personen (24,3 %) betrugen die Schulden mindestens 5000 Euro.

Kernpunkte zu Kapitel 4.5: Befunde zu Veränderungen in Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensweisen während der Haft

Das zentrale Ergebnis zu den Veränderungen im Verlauf der Haft ist, dass sich in diversen Bereichen positive Entwicklungen nachweisen lassen und nur in einem Bereich eine negative Entwicklung hinsichtlich der Opferempathie zu finden ist, die aber zufriedenstellend erklärt werden kann. Dies zeigt, dass die Haft im Mittel keinen negativen Einfluss, sondern in der Mehrzahl eher positive Effekte zu haben scheint.

- Im Bereich des **Selbstkonzeptes und der Selbstkontrolle** kann belegt werden, dass die Gefangenen während der Haft eine größere allgemeine Selbstwirksamkeit, einen deutlich höheren Selbstwert, eine gesteigerte Eigenständigkeit und Autonomie sowie eine geringere Tendenz zu risikoreichem Verhalten entwickelt hatten.

- Im Bereich der **Einstellung zu Kriminalität und Lebensstil** ist zu erkennen, dass die Gefangenen während der Haft eine kritischere Haltung und eine stärkere Verantwortungsübernahme bezüglich der eigenen Straftaten sowie - nach der Fremdeinschätzung - eine stärkere Motivation zum Ausstieg entwickelt hatten. Auch die Neutralisierungstendenz war tendenziell

gesunken. Allerdings zeigte sich für die jüngeren Inhaftierten bezüglich der Opferempathie eine negative Entwicklung. Die Empathie gegenüber den Opfern der eigenen Straftaten nahm bei diesen Probanden im Verlauf der Haft ab. Vor dem Hintergrund, dass seit der Straftat am Ende der Haft einige Zeit vergangen war, kann sich im Rückgang der Opferempathie auch ein Abschließen mit der eigenen Vergangenheit ausdrücken, welches nicht unbedingt als hinderlich für die weitere Legalbewährung zu bewerten ist.

- Im Bereich des **Sozialverhaltens** kann belegt werden, dass die Gefangenen während der Haft eine geringere Gewaltbereitschaft in Konfliktsituation entwickelt hatten. Allerdings blieb die allgemeine Empathiefähigkeit und Gewaltbereitschaft unverändert. Es hatte sich bei jungen Straftätern also nicht so sehr die prinzipielle Haltung zu Gewalt verändert, sondern eher die Einsicht, dass es besser wäre, eine gewaltsame Eskalation von Konflikten möglichst zu verhindern, weil dies zu Folgeproblemen führt.

- Im Bereich der **sozialen Eingebundenheit und sozialer Netzwerke** kann belegt werden, dass die Gefangenen während der Haft eine geringere wahrgenommene Exklusion und eine größere wahrgenommene soziale Unterstützung durch Familie und anderen wichtigen Bezugspersonen entwickelt hatten.

- Im Bereich **Schule, Arbeit und Freizeit** kann gezeigt werden, dass die Gefangenen während der Haft eine positivere Leistungsmotivation und mehr leistungsbezogenes Verhalten entwickelt sowie eine positive Entwicklung im Freizeitverhalten vollzogen hatten.

- Im Bereich **Sucht und Schulden** kann belegt werden, dass die Gefangenen während der Haft eine Positiventwicklung bezüglich der Einstellung zum Drogenkonsum und bezüglich der Einstellung zur aktiven Schuldenbewältigung vollzogen hatten.

- Im Bereich **Perspektiven nach der Haft** kann festgestellt werden, dass die Gefangenen während der Haft eine größere Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls entwickelt hatten. Die jungen Gefangenen fühlten sich also am Ende der Haft sicherer, einen Rückfall aus eigener Kraft verhindern zu können als noch am Anfang der Haft. Allerdings änderte sich die selbsteingeschätzte Rückfallgefahr nicht.

Kernpunkte zu Kapitel 4.6:
Befunde zur Bewertung und zur Wirkung von Behandlungsmaßnahmen

Während der Haft wurden verschiedene Behandlungsmaßnahmen durchgeführt. Die jungen Probanden sollten die Maßnahmen, an denen sie teilgenommen hatten, während des zweiten Interviews auf einer Schulnotenskala bewerten. Die Ergebnisse sind:

- **Besonders positive Bewertungen** erhielten die Einzelbetreuungsmaßnahmen wie z. B. ehramtliche Betreuung, Seelsorger oder Vollzugspaten (durchschnittliche Note: M=1,5 bzw. 1,6), Maßnahmen, die für die Probanden hohe Attraktivität besaßen (Computerkurse mit M=1,6 und Sportmaßnahmen außerhalb der WG mit M=1,7), sowie das Übergangsmanagement (M=1,8) und psychotherapeutische Angebote (M=1,8)

- **Zufriedenstellende Bewertungen** (Notendurchschnitt im guten 2er-Bereich) erhielten schulische und berufliche Maßnahmen (M=2,2 bis 2,3), Alltagspraktische Übungen zur Entlassungsvorbereitung (M= 2,1) sowie gewaltpräventive Maßnahmen (M=2,4).

- Vier Maßnahmen wurden hingegen eher etwas **kritisch beurteilt**. Dies waren die Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat (M=2,8), der Förderplan (M=2,8), Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich (M= 2,8) sowie die Schuldenberatung (M=3,1).

Zusätzlich zu den geschilderten Bewertungen wurde untersucht, welche Wirkung die Maßnahmen auf die Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der Probanden hatten. Dazu wurden spezifische Maßnahmengruppen (Probanden, die z. B. an gewaltpräventiven Maßnahmen teilgenommen hatten) mit einer Kontrollgruppe (Probanden, die sicher nicht an der betreffenden oder einer ähnlichen Maßnahme teilgenommen hatten) verglichen.

- Da nahezu alle Probanden an einer **schul- und/oder berufsbezogenen Maßnahme** teilgenommen haben, wurde in diesem Bereich untersucht, ob sich die Erfolgreichen und die Nicht-Erfolgreichen unterscheiden. Hier zeigten sich nur zwei kleine bis mittlere Effekte: Die allgemeine Selbstwirksamkeit und der persönliche Selbstwert nahmen bei den Erfolgreichen zu,

während diese bei den Nicht-Erfolgreich nahezu unverändert blieben. Kritisch ist aber anzumerken, dass viele andere spezifische Effekte, wie z. B. auf die Leistungsmotivation, das leistungsbezogene Verhalten oder Eigenständigkeit und Autonomie, nicht zu finden waren.

- Die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen im **Suchtbereich** bewirkte im Vergleich zur Kontrollgruppe eine kritischere Einstellung zum Drogenkonsum und eine Steigerung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung. Auch die subjektive Rückfallgefahr bezüglich des Drogenkonsums verringerte sich.

- Im Bereich der **Gewaltprävention** wurden Maßnahmen zur Steigerung der sozialen Kompetenz und der Kontrolle von gewalttätigem Verhalten zusammengefasst und evaluiert. Zwar konnte keine Auswirkung auf die allgemeine Gewaltbereitschaft festgestellt werden, sondern nur eine Verringerung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen und Verringerung der Tendenz zu risikoreichem Verhalten. Aber es ließen sich durch die Maßnahme ein Anstieg der Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere und vor allem eine Reduzierung der tatsächlichen Rückfälligkeit gemäß RD 1 (Verurteilung wegen einer neuen Straftat) und RD 2 (Verurteilung zu einer bedingten oder unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe) nachweisen. Dies ist beachtlich.

- **Psychotherapeutische Maßnahmen** führen nach der vorliegenden Evaluation zu einer positiveren Entwicklung in der Einstellung zu Gesetzen, erhöhen sowohl die Motivation zum Ausstieg aus der delinquenten Karriere als auch die Eigenständigkeit und Autonomie.

- **Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat** bewirkten in der Studie eine Zunahme der selbst berichteten Leistungsmotivation und eine Abnahme der sozialen Unterstützung durch Freunde. Zusätzlich zeigte sich durch die Maßnahme eine deutliche Zunahme der Ausstiegsmotivation aus der delinquenten Karriere.

- Die **Schuldenberatung** bewirkte in der Maßnahmengruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe zwar nur einen tendenziell stärkeren Anstieg der aktiven Schuldenbewältigung. Dass dieser Effekt nur in der Tendenz zu erkennen ist, liegt daran, dass die aktive Schuldenbewältigung auch in der Kontrollgruppe anstieg.

- Die Evaluation der **Einzelbetreuungsmaßnahmen** (Ehrenamtliche Betreuung, Seelsorge, Vollzugspaten) belegt in der Maßnahmengruppe eine positivere Entwicklung der Leistungsmotivation, einen größeren Anstieg des persönlichen Selbstwerts und eine deutlichere Abnahme der Opferempathie. Zusätzlich ist eine positivere Entwicklung hinsichtlich der fremdeingeschätzten aktiven und eigenständigen Freizeitgestaltung zu erkennen. Die Abnahme der Opferempathie war etwas überraschend, konnte jedoch – wie oben bereits ausgeführt - plausibel erklärt werden.

- In den Sportmaßnahmen außerhalb der WG, den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen und dem Förderplan können teils aus methodischen und teils aus inhaltlichen Gründen keine spezifischen Wirkmechanismen herausgearbeitet werden.

- Für zukünftige Studien, die die Wirkung von Behandlungsmaßnahmen untersuchen, wird empfohlen, ein Evaluationsdesign zu wählen, das direkt vor Beginn und nach Abschluss einer spezifischen Maßnahme ansetzt, um die methodischen Probleme dieser Studie zu beheben.

Kernpunkte zu Kapitel 5.1:
Befunde zur Rückfallvorhersage für das erste Jahr der Legalbewährung

- Durch vier Selbsteinschätzungen und drei Fremdeinschätzungen von Mitarbeiter/innen im Sozialdienst konnte eine **signifikante Rückfallvorhersage** gemacht werden. Der stärkste Prädiktor war die wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung der Probanden am Ende der Haft. Für alle drei Rückfalldefinitionen (RD 1, RD 2 und RD 3) zeigte sich, dass ein höheres Ausmaß **wahrgenommener Stigmatisierung** mit einem vergrößerten Rückfallrisiko einherging. Des Weiteren fiel das Rückfallrisiko der Probanden umso höher aus, je stärker **subkulturelle Werteorientierungen** bei den Probanden am Ende der Haft ausgeprägt waren, je weniger **Frustrationstoleranz** sowie höhere **Reizbarkeit** die Probanden berichteten und je mehr sie selber einen **Rückfall in delinquente Verhaltensmuster** als wahrscheinlich ansahen.

- In den Fremdeinschätzungen durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes zeichnete sich das **leistungsbezogene Verhalten** als der stärkste Prädiktor für eine gelungene Legalbewährung im ersten Jahr nach der Haftentlassung aus. Je höher das fremdeingeschätzte Leistungsverhalten

am Ende der Haft war, desto geringer fiel jeweils das Rückfallrisiko aus. Des Weiteren reduzierte sich das Rückfallrisiko der Probanden, je stärker die fremdeingeschätzte **Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen** und je stärker die fremdeingeschätzte **Eigenständigkeit und Autonomie** am Ende der Haft ausfiel. Die Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst lassen also eine etwas bessere Vorhersage zu (3 von 7 Einschätzungen waren für eine Prognose bedeutsam) als die Selbsteinschätzungen der Probanden (4 von 25 Einschätzungen waren bedeutsam).

- Die Veränderungen während der Haft haben geringen prognostischen Wert für die tatsächliche Legalbewährung. Entscheidend ist vielmehr wie die Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der Probanden am Ende der Haft ausgeprägt waren.

Kernpunkte zu Kapitel 5.2:
Befunde zu Faktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung. Ergebnisse des Extremgruppenvergleichs

Im abschließenden Extremgruppenvergleich wurden zehn Aussteigern (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung keine oder nur leichte Delikte begangen hatten) mit zehn vergleichbaren Rückfälligen (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres wieder Straftaten begangen hatten, die zu einer Wiederinhaftierung führten) verglichen:

- Unter Berücksichtigung der kleinen Stichprobe und unter Einbezug auch von statisch betrachtet nur tendenziellen Effekten ergaben sich in diversen Bereichen Unterschiede zwischen Rückfälligen und Aussteigern. Besonders deutliche Effekte waren hinsichtlich der schul- und berufsbezogenen Reintegration zu erkennen. Aussteiger weisen eine deutlich bessere Integration als die Rückfälligen auf. Des Weiteren waren auch Hinweise zu finden, dass Aussteiger sich von den Rückfälligen in den folgenden Bereichen positiv abhoben: besser entwickeltes nicht-delinquentes soziales Netzwerk, tendenziell häufiger eine bedeutsame Liebesbeziehung gehabt, günstigeres Freizeitverhalten, reduzierte Bereitschaft Gewalt auszuüben, positivere Entwicklung im Suchtbereich, konstruktivere Einstellung im Umgang mit Schulden, positiveres Verhältnis zur Bewährungshilfe, höhere Lebenszufriedenheit und einen besseren persönlichen Selbstwert mit einem geringeren Empfinden einer sozialen Exklusion. Die Ergebnisse stehen im Einklang mit Befunden früherer Studien.

1. Kapitel: Einführung in den Bericht

1.1 Hintergrund des Projekts

Am 1. Januar 2008 trat das neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19.11.2007 in Kraft[4]. Damit wurde die einheitliche Vollzugskonzeption des hessischen Jugendstrafvollzugs vom Mai 2004, mit voller Implementation im Jahr 2006, abgelöst und modifiziert.

In dem neuen Gesetz ist in § 66 die kriminologische Forschung als verbindliche Aufgabe wie folgt festgeschrieben:

> (1) Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
> (2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.
> (3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und ob sich insoweit belastbare Zusammenhänge mit den in Abs. 1 Satz 2 genannten Maßnahmen feststellen lassen.

Die Evaluierung des neuen HessJStVollzG in seiner Struktur und in den Detailregelungen ist nicht das eigentliche Ziel dieses Projektes; dafür muss die Zeitspanne seit seinem Inkrafttreten und dem Projektbeginn nach allgemeinen Erfahrungen mit der Implementation neuer Gesetze in voll wirksame Praxis vor Ort als zu kurz gelten. Veränderungen, die tatsächlich nach und nach auch während des Jahres 2009 eingetreten sein können, gehen mithin mittelbar in die Untersuchung ein.

Die Untersuchung konzentriert sich auf die Evaluation von Maßnahmen, wie sie schon vor dem Jugendstrafvollzugsgesetz für junge Gefangene angeboten worden waren, auf deren Fortentwicklung und ggf. Erweiterung im Untersuchungszeitraum, ihre Bewertung durch die jungen Gefangenen sowie ggf. weitere oder neue günstige Entwicklungen in Einstellung und Verhalten infolge der Teilnahme.

Dazu gehört auch die Überprüfung der Rückfälligkeit bzw. der Legalbewährung nach der Entlassung aus der Haft, und dies im Tübinger Projektteil für alle im Jahresverlauf 2009 aus der Haft Entlassenen unabhängig von angebotenen oder durchgeführten Maßnahmen, insoweit in einem gleichen Design wie bei den früher evaluierten Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006.

---

[4] Fundstelle: GVBl. I, S. 758; geändert durch Gesetz vom 28.6.2010, GVBl. I, S. 185.

Das Projekt besteht aus drei zwischen dem Ministerium als Auftraggeber und den Forschungsgruppen Marburg und Tübingen vereinbarten Bausteinen. In diesem Bericht werden die Sachstände und die geplanten Entwicklungen zu diesen drei Bausteinen geschildert. Über ein optional angedachtes Angebot seitens der Forschungsgruppen, nämlich die kooperative Entwicklung eines neuen Grunderhebungsbogens für den Jugendstrafvollzug der kommenden Jahre, müsste anhand der Erfahrungen in der Praxis seit 2008 und anhand der differenzierten Befunde aus den 3 Erhebungswellen 2003, 2006 und 2009 neu beraten werden.

1.2 Methodische Vorfragen zur Bestimmung des Rückfalls bei empirischen Erhebungen / Beachtung von Besonderheiten der Eintragungen im Bundeszentralregister[5]

Ein zentraler Begriff der Untersuchung ist der *Rückfall*[6]. Jede Rückfalluntersuchung muss sich mit einigen grundlegenden methodischen Fragen befassen.

Wenn *Auffälligkeiten in der delinquenten Vorgeschichte* der Probanden in die Betrachtungen und Berechnungen mit eingehen sollen, dann stellen sich Entscheidungsalternativen bezüglich der Handlungen, die als „Tat“ gelten dürfen, bezüglich der Länge der für die Vergangenheit zu berücksichtigenden Zeiträume, und bezüglich der Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen.

Mit Heinz[7] lässt sich die mögliche *Spannweite der Dimensionen* der Vortat(en), in einer Folge von der weitesten bis zur engsten Variante, wie nachstehend kennzeichnen:

- 1.) jede entdeckte Tat einer Person inklusive der im Dunkelfeld verbleibenden Taten; oder enger
- 2.) nur eine von der Polizei oder sonst von Strafverfolgungsorganen als Vergehen oder Verbrechen amtlich registrierte Tat eines „Tatverdächtigen“ bzw. „Beschuldigten“; oder noch enger
- 3.) nur eine justiziell registrierte und mit irgend einer Sanktion bedachte Tat, inklusive informeller Sanktionen im Verfahren; oder schließlich ganz eng bzw. substantiell im Kern
- 4.) nur eine formell geahndete Tat, d. h. eine solche, die mit einem rechtskräftigen Schuldspruch oder einer Strafe bzw. Maßregel durch richterlichen Strafbefehl oder Urteil nach Hauptverhandlung bedacht wurde.

---

[5] Dieses Teilkapitel lehnt sich nach der Natur der Sache, freilich mit Kürzungen bzw. Verdichtungen an einigen Stellen, an die Ausführungen zum Forschungsbericht über die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 an; s. dazu Kerner u.a. 2011, S. 3 ff.

[6] Vgl. dazu schon die Erörterungen bei Kerner 1974 und 1993.

[7] vgl. Heinz 2004. Giebel (o.J.) wählte für seine Rückfalluntersuchung bei jugendlichen Strafentlassenen der Jahrgänge 1996 bis Anfang 2000 in Rheinland-Pfalz ebenfalls eine Dreiteilung der Definition, die aber anders ausgerichtet ist: 1.) jede weitere Eintragung nach Entlassung, 2.) Freiheitsstrafe oder zuletzt polizeilich gesucht und 3.) polizeilich gesucht als rein informatorische gesonderte Kategorie.

Dasselbe hätte dann für die Rückfalltat zu gelten. Ganz wesentlich ist die Festlegung, was vom Verhalten der in die Analysen einbezogenen Personen/Täter *genau* als eine den Rückfall begründende „Tat“ gelten soll, insbesondere ob zentral bzw. nur auf die „Einschlägigkeit“ abgestellt werden soll. Sodann geht es um die Bestimmung der Länge des zu berücksichtigenden *Risikozeitraumes bzw. der Rückfallintervalle*, danach um den Umfang und die Detailgenauigkeit der Erfassung von Art und Schwere der Sanktionierung der Rückfalltaten, sowie schließlich darum, wie mit *Informationsverlusten* umgegangen werden soll.

Grundsätzlich ist die Frage des Risikozeitraums bei allen entsprechenden Studien weltweit ein wichtiger und bis heute umstrittener Punkt. Die in Rückfallstudien tatsächlich verwendeten Zeiträume sind daher sehr verschieden. Man findet im Gesamtüberblick eine Spannweite von zwölf Monaten bis zu 22 Jahren[8]. In der Regel wird die Länge des Beobachtungszeitraums durch verschiedene Faktoren bestimmt.

Unter diesen ist die Art der Fragestellung ganz besonders wichtig. Insbesondere bei Fragen nach den Karrieren Straffälliger muss ein längerer Zeitraum angenommen werden als zum Beispiel bei Untersuchungen zu kurzfristigen Wirkungen bestimmter Maßnahmen. Gemeinhin wird unter anderem beklagt, dass aufgrund variierender methodischer Kriterien keine oder nur sehr begrenzte Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Rückfalluntersuchungen besteht beziehungsweise hergestellt werden kann[9].

Bei auf Deutschland konzentrierten *Rückfalluntersuchungen*, die sich – wie die vorliegende Untersuchung – (auch) auf die Verwendung von Auszügen aus dem *Bundeszentralregister* stützen, muss man bereits vorweg bestimmte strukturelle Einschränkungen der Aussagekraft berücksichtigen. Sodann muss aus etlichen Gründen die *Spannweite des Beobachtungszeitraums üblicherweise reduziert* werden. Dies gilt nachgerade für die Erfassung der Entwicklung von Entlassenen *nach Verbüßung von Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen*.

Die strukturellen Einschränkungen der Aussagekraft betreffen reduzierte Eintragungspflichten ins Zentralregister und damit verbunden das Fehlen wichtiger Daten für einen wenigstens im Ansatz exakten Vergleich von Probanden, die nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht behandelt wurden.

So wies unter anderem Wolfgang Heinz im Rahmen methodischer Erörterungen zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 zu Recht auf das große Problem hin, „dass zwar informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) gemäß § 60 Abs. I Nr. 7 BZRG eintragungspflichtig sind, nicht aber die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, verhängten informellen Sanktionen“[10]. Diese daraus entstehende Ungleichbehandlung, im Sinne einer je nach Betrachtung zu einer Überschät-

---

[8] vgl. Camp / Camp 1998, S. 56f. mit weiteren Nachweisen.

[9] Wartna und Nijssen (2006) betonen in diesem Zusammenhang, dass die unterschiedlichen Forschungsergebnisse von Rückfallstudien in Europa bis heute nicht miteinander vergleichbar sind. Auf die Beratungen in Deutschland zur innerstaatlichen Verbesserung/Vereinheitlichung kann hier nicht eingegangen werden.

[10] Heinz 2004, S. 38, mit weiteren Nachweisen; s.a. die methodischen Erörterungen im Einführungskapitel bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003.

zung beziehungsweise Unterschätzung führenden Rückfallrate, kann bis auf weiteres nicht befriedigend aufgelöst werden.

Daneben gibt es weitere Verzerrungsfaktoren, die allein bei der Arbeit mit Bundeszentralregisterauszügen nicht genau geschätzt werden können. So dürften zum Beispiel regelmäßig im Untersuchungszeitraum etliche Personen verstorben sein, deren Tod der Registerbehörde aber nicht gemeldet wurde mit der Folge, dass die gemäß § 24 BZRG notwendige Löschung unterblieb, die Betreffenden also im Datensatz verbleiben. Abgeschobene oder Ausgewanderte, deren Fortgang aus Deutschland aus dem einen oder anderen Grund nicht im Register vermerkt wurde, zählen bei Berechnungen etwa über Zusammenhänge von Migrationsstatus und Rückfälligkeit mit, was zu systematischer Unterschätzung beiträgt[11].

Die Problematik der *Spannweite des Rückfallzeitraums* betrifft folgendes: Im ersten Schritt geht es um mögliche Einschränkungen der Auskunft überhaupt bei bestimmten leichteren Sanktionen, von Anfang an oder nach Ablauf bestimmter vergleichsweise kurzer Fristen. Im zweiten Schritt geht es um die mögliche Tilgung von Eintragungen aufgrund von bestimmten Löschungsfristen[12].

Hierbei spielt die Unterteilung der Datenbestände des Bundeszentralregisters in zwei Teilregister, nämlich in das Zentralregister[13] und in das Erziehungsregister[14]), eine bedeutsame Rolle. Je nach Konstellation, die vom zuständigen Bundesamt für Justiz (in Bonn) gemäß den Regeln des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) von Amts wegen zu berücksichtigen ist, kann sich ein sehr unterschiedlicher Effekt einstellen.

Ganz allgemein gilt es bei jeder Rückfalluntersuchung, die Mindesttilgungsfrist von fünf Jahren (§ 46 Abs. I Nr. I BZRG) zu beachten, demnach einen Zeitraum zugrunde zu legen, der geringer als fünf Jahre ist. Bei Probanden, die im Bezugsjahr 20 oder 21 Jahre alt sind, kommt je nach der Stellung des Geburtstags im Jahr das Problem hinzu, dass schon bei einem Risikozeitraum von vier Jahren ein systematischer Verlust von Information über registerpflichtige Entscheidungen eintreten kann. Heinz bemerkte insoweit zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998: „Soweit diese (…) in das Erziehungsregister eingetragen worden

---

[11] Informationen über Rückfall im Ausland stehen teils aus rechtlichen, teils aus praktischen Hinderungsgründen nicht hinreichend zur Verfügung, so dass keine Mängelkompensation möglich ist.

[12] Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Auskunftsbeschränkung bereits vor Eintritt der sog. Tilgungsreife einer Eintragung. Eine ausführliche Problemanalyse dazu findet sich im Kapitel I.4.3.1 des Materialienbands I. Die beste Quelle für alle entsprechenden Fragen des Registerrechts ist nach wie vor der Kommentar von Götz / Tolzmann 2000.

[13] Das Zentralregister ist historisch der Nachfolger des früheren so genannten Strafregisters, das bei den Staatsanwaltschaften geführt wurde. In ihm werden hauptsächlich (Details in §§ 4 und 5 BZRG) rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte nach Allgemeinem Strafrecht gespeichert, sowie rechtskräftige Entscheidungen auch in Jugendstrafsachen dann, wenn vom Gericht eine Jugendstrafe (als einziger echter Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes) gegen einen Jugendlichen oder einen nach Jugendstrafecht behandelten Heranwachsenden verhängt (§§ 17, 18 JGG) oder deren Verhängung zur Probe ausgesetzt wurde (§ 27 JGG); im letzteren Fall geraten auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ins Zentralregister.

[14] Das Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG) verzeichnet hauptsächlich alle Entscheidungen und Anordnungen gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende, die nicht als Kriminalstrafen gelten (Details in § 60 BZRG), namentlich die vorstehend schon genannten Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG) und Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG).

waren, ist Tilgungsfreiheit nicht gewährleistet, weil im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahr gelöscht wird (…). Die Rückfallraten dieser beiden Altersgruppen sind deshalb überschätzt, weil diejenigen, die nicht rückfällig wurden, in der Ziehung des Basisjahres nicht mehr enthalten sind“[15].

Dieses Problem besteht bis heute fort. Die Autoren der Ende 2010 veröffentlichten bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 gehen davon aus, dass heute „fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen [dürfte], dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist“[16] Neben anderem wirkt sich dann vor allem die in Deutschland regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis auf die nachgewiesene Deliktsverteilung aus.

Daneben existieren weiterhin Schwierigkeiten mit unvollständigen oder fehlerhaften BZR-Auszügen beziehungsweise mit Personen, die - wie schon oben angesprochen- im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Auch die neue Untersuchung weist auf Tilgungsverluste hin. Verdeutlicht wird diese Problematik mit einem konkreten Beispiel: „Eine Sanktionsform, die sich mit den bisher angewendeten Absammelzeiträumen nicht richtig erfassen lässt, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt“[17]. Eine Lösung in diesem Fall wäre die Verkürzung zwischen Bezugsjahrgang und Absammelzeitpunkt von nicht mehr als zwei Jahren.

Bei Entscheidungen nach Jugendstrafrecht gilt es über die Löschungen im Erziehungsregister hinaus weitere Schwierigkeiten zu betrachten. Auf der einen Seite kann, den üblichen auch für Erwachsene geltenden Registerregelungen entsprechend, eine zeitlich schon weit zurück liegende Eintragung fortdauernd registriert bleiben, indem sie sozusagen an der Frist der folgenden Eintragung oder auch noch späteren Eintragungen „teilnimmt“. Bei dieser Konstellation „schleppt“ sozusagen der junge Gefangene eine unter Umständen erhebliche „Registerlast“ aus früheren Jahren mit, die im Hinblick auf die Resozialisierungschancen nach der Entlassung beeinträchtigend wirken könnte.

Auf der anderen Seite kann es jedoch geschehen, dass zeitlich sehr rezente neue Eintragung bereits lange vor Erreichen derjenigen Frist gelöscht werden, nach der sie bei isolierter Betrachtung selbst aus dem Register zu entfernen gewesen wären. Das liegt daran, dass infolge von so genannten Einbeziehungen früherer gerichtlicher Entscheidungen in die aktuelle Entscheidung der Beginn der Registerverjährung auf den Zeitpunkt der ersten Tat zur ersten - und ggf. schon lange zurück liegenden - einbezogenen Entscheidung sozusagen „zurückgesetzt“ wird. Auf der Grundlage des Prinzips der nachträglichen „Einheitsstrafe“ in § 31 Abs. 2 JGG kann dies im Extremfall dazu führen, dass sich über einen jungen Gefangenen, der zu einer bestimmten Zeit faktisch eine rechtskräftig verhängte (beispielsweise) zweijährige Jugendstrafe verbüßt, im Registerauszug gegen Ende der Strafverbüßung, also noch während des restlichen Aufenthaltes in der Jugendstrafvollzugsanstalt, folgender

[15] Heinz 2004, S. 41.
[16] Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 19.
[17] Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 23.

Vermerk findet: „Keine Eintragung“. Damit ist der junge Gefangene als nicht bestraft ausgewiesen. [18].

Bei dieser Konstellation läge für den Betroffenen im Gegensatz zur vorigen Konstellation eine im Blick auf die soziale Wiedereingliederung potentiell sehr günstige Situation des „straffreien Starts in die Freiheit“ vor. Ungünstige Auswirkungen hätte sie freilich aus wissenschaftlicher Sicht für die Berechnung von Zusammenhängen zwischen der Art des Vorstrafenstatus (Erstbestrafte, einmal Vorbelastete etc. bis vielfach Vorbelastete) bis zum Zeitpunkt der Haftentlassung und des Umfangs wie der Ausprägung des Rückfalls im Beobachtungszeitraum.

Indem entsprechend Betroffene wird sozusagen der „falschen Kategorie“ zugeordnet werden, kann es grundsätzlich zu fehlerbehafteten Schlussfolgerungen kommen, sowohl unter der Perspektive der Grundlagenforschung als auch, mit anderer Gewichtung, unter der Perspektive der angewandten Forschung und bezüglich der Beurteilung des Effekts von Änderungen in der Vollzugskonzeption einer Anstalt oder eines ganzen Bundeslandes.

In der vorliegenden Untersuchung konnte der Extremfall eines Registerauszugs mit dem Vermerk „keine Eintragungen“ schon bei oder sehr kurz nach der Entlassung nicht vorkommen. Denn die regulären Registerauszüge zu den Entlassenen wurden eben erst nach dem Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung gezogen. Dies galt uneingeschränkt bei der ersten Untersuchungswelle, den Entlassungsjahrgang 2003 betreffend. Hier ging es folgerichtig „nur“ darum, dass bei einem zu diesem 3-Jahres-Termin „sauberen“ Register alle *Informationen zum Bezugsurteil* als *Ausgang für die Untersuchungen zur bzw. in der Rückfallperiode* fehlten. In der Sache war eine Gegenkontrolle durch Analyse der Vollzugsakten (d.h. der Eintragungen in den Formblättern der Justizvollzugsanstalten) dahin gehend möglich, dass immerhin einige wenige Grundinformationen zur registermäßig nicht mehr vorhandenen Verurteilung, die zur aktuellen Strafverbüßung führte, erhoben werden konnten. Diese erlaubten und erlauben aber nicht dieselben Detailberechnungen wie Registerauskünfte. Zur möglichen weiteren Aufklärung der Problematik wurde bei den Erhebungen zum Entlassungsjahrgang 2006 und (modifiziert) zum Entlassungsjahrgang 2009 versucht, mit frühen Ziehungen, allerdings nicht direkt nach Haftentlassung, sondern nach Ablauf von rund einem Jahr, einen detaillierten vergleichenden Einblick zu erhalten[19].

Für diejenigen Probanden, zu denen sich im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung eine Eintragung oder sogar mehrere Eintragungen im Zentralregister finden lässt bzw. lassen, gilt es im nächsten Schritt zu diesen Eintragungen festzulegen, was davon als sozusagen *„relevanter Rückfall“* bewertet werden kann.

Die *erste Aufgabe* in diesem Rahmen besteht darin, bereits *methodisch nicht relevante Taten* zu entdecken und aus der Analyse auszuschließen. Es geht um die gemeinhin so bezeichneten *„unechten Rückfälle“*. Bei diesen handelt es sich um im BZR eingetragene

[18] Auch zu diesen und weiteren Detailfragen siehe näher Kapitel I.4.3.1 im Materialienband I.

[19] Zu den Befunden für den Entlassungsjahrgang 2006 s. den Bericht von Kerner u.a. 2011, S. 18 mit Verweis auf weitere Erläuterungen im zugehörigen Materialband 1 (2011), Unterabschnitt 4.3.1. Zum Entlassungsjahrgang 2009 s. unten Abschnitt 1.6.1 und Unterabschnitt 1.6.1.2.

Verurteilungen, deren Datum nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegt, die sich aber auf *Taten* beziehen, die bereits *vor der Entlassung* begangen wurden[20].

Solches kann verschiedene Ursachen haben, beispielsweise diejenige, dass Taten, die jemand ganz weit vom seinem Wohnort entfernt begangen hat, überhaupt erst sehr spät entdeckt werden oder zwar schon als solche bald entdeckt wurden, aber mangels Aufklärung des Falles nicht personal zugeordnet werden konnten[21]. Als *„echte Rückfällige*" werden mithin nur solche Probanden behandelt, deren Straftat oder auch *Straftatenmenge im Beobachtungszeitraum* liegt. Dieser ist in der vorliegenden Untersuchung definiert als die für jeden entlassenen jungen Gefangenen individuell berechnete Zeitspanne vom Tag der Entlassung bis exakt demjenigen Tag, der drei Verlaufsjahre abschließt.

Die *zweite Aufgabe* besteht darin, durch fachlich oder spezifisch wissenschaftlich angeleitete, aber doch im Kern wertende Entscheidung festzulegen, was von der materiellen Substanz der neu abgeurteilten Taten her als *sachlich relevanter Rückfall* gelten kann oder soll.

1.3 Rückfalldefinitionen, auch für diesen Bericht

In der einschlägigen Literatur finden sich zu dieser Frage der Bestimmung des sachlich relevanten Rückfalls unterschiedliche Ansätze mit beachtlicher Spannweite. Bei einer sehr weiten Definition wird - wie oben schon angesprochen - jegliche erneute Straftatenbegehung mit einbezogen. Bei einer sehr engen Definition werden nur Straftaten berücksichtigt, die in ihrer Schwere zumindest diejenige Kategorie erreichen, welche die Vortat charakterisierte[22]. Für jede Festlegung kann es aus wissenschaftlicher wie praktischer und auch kriminalpolitischer Sicht gute Gründe geben. Jedoch gehen im Gesamt der Forschungsergebnisse dadurch grundlegend wichtige Information verloren, um die Ergebnisse einer bestimmten Studie einigermaßen genau mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichen zu können. Im optimalen Fall würde in jeder Studie die gesamte Bandbreite der auffindbaren (und vertretbaren) Definitionen bei den Erhebungen berücksichtigt, in die Berechnungen einbezogen und bei der Darstellung der Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht[23].

---

[20] Zur Vermeidung von deswegen drohenden Fehleinschätzungen wurden für diese Untersuchung die Taten, die Urteilsverkündung und der Eintritt der Rechtskraft mittels des jeweils angegebenen Datums exakt codiert. Zugrunde gelegt wird bei den Taten stets der Tag der „letzten Tat", denn nur dieser wird bei mehreren Taten im Register vermerkt. Von einer „letzten Tat" wird im Register auch dann gehandelt, wenn dem Urteil überhaupt nur eine einzige Tat zugrunde liegt. Ob dies der Fall ist oder ob mehrere Taten faktisch berücksichtigt wurden, lässt sich jedenfalls grundsätzlich aus den Einträgen erschließen.

[21] Die für die Rückfallprüfung ausgeschiedenen Taten und Urteile gehen dabei für die Untersuchung nicht verloren. Vielmehr werden sie methodisch folgerichtig als Teil der Vorgeschichte der Probanden bis zum Tag der Entlassung behandelt und entsprechend codiert.

[22] Siehe dazu etwa schon Kerner / Janssen 1983 und 1996. Vgl. weiter Vgl. Heinz 2004 und 2007.

[23] Es wäre dabei nicht unbedingt erforderlich, schon wegen des möglichen Umfangs solcher Befunde, die Informationen in den Text eines Buches/Berichts oder in einen gesonderten gedruckten Anhang (Materialienband) aufzunehmen. Jederzeitige Zugriffsmöglichkeit für Interessenten, bevorzugt über ein elektronisches Datenarchiv, würde völlig genügen.

Für die meisten wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Belange hat es sich aber als hinreichend erwiesen, sich mit einer *Auswahl von Definitionen* zu begnügen. Seit längerem ist (auch) in Deutschland eine *Dreiteilung* akzeptiert. Diese orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil ausgesprochenen Reaktion.

Bei der weitesten dieser 3 Definitionen, in der Reihenfolge also *ersten Rückfalldefinition (RD 1)* wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile getroffen.

> Es werden mithin nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen Ladendiebstahls oder Schwarzfahrens bzw. wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das BtMG (z. B. Handel mit einer geringen Menge von Haschisch) verurteilt wurden. Rückfall im Sinne der RD 1 bedeutet demnach, dass nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens *eine* weitere Straftat, unabhängig von ihrer Art und Schwere, begangen wurde, und dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen[24] wurde. Hier wird also erst einmal von jeder neuen validen registerrechtlichen Eintragung ausgegangen, was in der Bundesrückfallstatistik mit dem Begriff der „Folge-Entscheidung“ (FE) bezeichnet wird.
>
> [Dieser Begriff FE ist dann in der Substanz wesentlich, wenn es um richterliche Entscheidungen unter Anwendung des Jugendstrafrechts geht. Diversionsentscheidungen nach § 45 Abs. 3 JGG, die ein Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft trifft, sind zwar förmlich keine „Verurteilungen“, stellen aber rechtspraktisch und kriminologisch auf Straftaten bezogene Sanktionierungen dar, und haben durch ihre Eintragung in das Erziehungsregister möglich Wirk-Kraft im Falle von eventuell weiteren Verfahren gegen die Betroffenen. Für Diversionsentscheidungen nach § 47 Abs. 1 JGG, die ein Jugendrichter im weiteren Verfahren ab Einreichung der Anklage aus eigenem Antrieb trifft, dafür freilich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft benötigt (§ 47 Abs. 2 JGG), gelten solche Erwägungen erst recht. In der vorliegenden Untersuchung spielt das Problem wegen des sozusagen überwiegend schon jungerwachsenen Alters der Probanden eine quantitativ untergeordnete Rolle, weshalb die Wortwahl „Urteil“ bzw. „Verurteilung“ trotz zuzugebender begrifflicher Unschärfe auch insoweit beibehalten wird[25].]

Dieser ersten Rückfalldefinition wird eine engere *zweite Rückfalldefinition* (RD 2) gegenüber gestellt, nämlich dahin gehend, dass nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion berücksichtigt werden.

> Es geht um bedingte Freiheitsstrafen und bedingte Jugendstrafen[26] einerseits, um unbedingte Freiheitsstrafen und Jugendstrafen[27] andererseits. Bedingte Strafen führen,

---

[24] Beispiel: Schuldspruch unter Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB bei schweren Folgen der Tat, die den Täter nach Art eines Schicksalsschlages getroffen haben. Anderes Beispiel: Absehen von Strafe nach vollständiger Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB.

[25] Bei der Darstellung von Einzelergebnissen zu Reaktionen / Sanktionen / Strafen in Tabellen oder Schaubildern wird im Bedarfsfall genau unterschieden.

[26] Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu 2 Jahren nach § 56 StGB bzw. nach § 21 JGG. Die „ Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe“ nach § 27 JGG kann je nach Ausrichtung einer Studie in die RD 2 mit hinein genommen oder separat ausgewiesen werden. Besonders dann, wenn das Gericht Weisungen bzw. Auflagen anordnet, und erst recht dann, wenn der Verurteilte unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt wird, bietet sich aus kriminologischer wie

falls sich das Gericht nicht mit einer nach dem Gesetz zulässigen Modifikation der Bewährungsbedingungen begnügt (§ 56 f Abs. 2 StGB bzw. § 26 Abs. 2 JGG), zu einem *Widerrufsbeschluss* (§ 56 f Abs. 1 StGB, § 26 Abs. 1 JGG), der im Regelfall[28] zur Verbüßung der Strafe im Strafvollzug führt. Im Jugendstrafrecht können Bewährungsstrafen auch ohne förmlichen Widerruf zum Strafvollzug führen, nämlich dann, wenn sie das aus Anlass der jüngsten Tat(en) entscheidende Gericht in das eigene aktuelle Urteil einbezieht und dieses wiederum nicht zur Bewährung aussetzt[29]. Die insoweit engste und *dritte Rückfalldefinition* (RD 3) bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein.

[Bei Fragestellungen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen oder nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden steht die Entscheidung an, ob man den rechtlich nicht als Kriminalstrafe, sondern nur als Zuchtmittel geltenden Jugendarrest (§ 16 JGG) in die Berechnungen der unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen (Strafen) mit einbezieht oder außen vor lässt oder eben beide Varianten nutzt und darstellt. In der vorliegenden Untersuchung kam es auf eine grundsätzliche Festlegung nicht an: Jugendarreste waren in allen 3 Jahrgängen in der Beobachtungszeit nur relativ selten verhängt worden, so dass die Entscheidung pragmatisch getroffen wurde, sie nicht in RD 3 mit einzubeziehen[30].]

Man kann die rechtskräftige und damit ab Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare (§ 449 StPO) Verhängung von unbedingten Strafen praktisch mit einer tatsächlich erfolgenden erneuten Strafverbüßung in einer JVA gleichsetzen. Methodisch genau genommen besteht allerdings ein derzeit nicht verlässlich abschätzbarer Unsicherheitsfaktor. Denn auch derjenige, der eine unbedingte Strafe erhalten hat, kann im Einzelfall unter Umständen am Ende dennoch dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt entgehen. Ein Beispielsfall ist das Absehen von der Vollstreckung der Strafe wegen einer ganz schweren Erkrankung, die so richtig erst nach der Rechtskraft der Verurteilung zum Ausbruch gekommen ist. Ein anderer Beispielsfall betrifft bei einem Ausländer eine Auslieferung oder Abschiebung anstelle des Vollzugs in Deutschland. Als letzter Beispielsfall sei

---

rechtspraktischer Sicht an, von einer „Bewährungsstrafe“ zu sprechen. Bei den sog. Vorbewährungen nach § 57 JGG war die neue Regelung, die aus der analogen Anwendung eine explizite Entscheidungsmöglichkeit für den Jugendrichter machte (§ 57 JGG n.F. mit den neuen §§ 61 und 61a JGG auch für den Jahrgang 2009 noch nicht relevant.

[27] Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen unter 2 Jahren oder generell nicht aussetzungsfähige Strafen dieser Art, die 2 Jahre übersteigen (§ 38 StGB, §§ 17,18 JGG). Für bestimmte Fragestellungen kann es sich anbieten, diese beiden Unterkategorien getrennt auszuweisen.

[28] Ein Ausnahmefall wäre ein zeitlich danach erfolgender individueller Gnadenerweis oder eine durch Gesetz angeordnete Amnestie, von der auch die einzelne Strafe erfasst wird. Ein faktischer Ausnahmefall wäre beispielsweise, dass der Verurteilte sich der Strafverbüßung durch Flucht ins Ausland entzieht.

[29] Als Regelfall ist in § 31 Abs. 2 JGG die Einbeziehung aller früheren (Rechtsfolgen von) Entscheidungen vorgesehen, soweit sie noch nicht „vollständig“ ausgeführt, verbüßt oder sonst „erledigt“ sind. Das Gericht kann jedoch gemäß § 31Abs. 3 JGG ausnahmsweise von einer Einbeziehung aus „erzieherischen Gründen“ absehen, wenn dies „zweckmäßig“ ist. Vgl. zu dieser Formel beispielsweise Diemer / Schoreit / Sonnen 2008.

[30] Nachweise im Materialband I: 2003 = 10 (Tab B. 76, S. 311); 2006 = 7 (Tab. D.76, S. 385); 2009 = 19 (Tab. F. 76, S. 455). Der sog. Warnschussarrest, also die Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß dem neuen § 16a JGG, war für alle drei Jahrgänge noch nicht relevant.

angeführt - etwa in Fällen relativ kurzer Strafen mit einer erheblichen Besserung des Verurteilten seit Erlass des Urteils - die Möglichkeit einer nachträglich ausgesprochenen Bewährung im Wege der Gnade.

Schon hieraus wird erkennbar, dass die Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich „gemessenen" Rückfallrate vorher bestimmt. Dies gilt nicht nur aber ganz besonders für den allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang. Alle wichtigen Eckdaten zur Rückfälligkeit der hessischen Probanden finden sich in Kapitel 3.1.1.

1.4 Statistische Zusammenhänge und inhaltliche Wirkungszusammenhänge: Zur wünschenswerten Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungen

Weltweit existieren zahlreiche Studien zum Rückfall nach Entlassung aus dem Vollzug. Die meisten beschränken oder konzentrieren sich jedenfalls auf die Berechnung von möglichst exakten statistischen Kennwerten der Wiederverurteilung[31] der Probanden. Nur vergleichsweise wenige Untersuchungen sind darauf angelegt, außer dem Ausmaß bzw. dem Umfang der Rückfälligkeit gleichzeitig die *Qualität des Rückfalls* anhand von Schwerekriterien der Taten einerseits, der verhängten Strafen andererseits zu bestimmen. Noch weniger Studien versuchen parallel zu quantitativen Analysen die Dynamiken der Rückfälligkeit anhand von Interviews mit den Gefangenen zu bestimmen und dabei insbesondere den Bezug zu Angeboten im Strafvollzug zu berücksichtigen. Auch gibt es verbreitet Probleme mit der Repräsentativität.

Bezüglich rein quantitativer Rückfallstudien hat etwa Kerner in einer schon zurück liegenden Studie mit Einbeziehung von Befunden bis zurück ins 19. Jahrhundert den analytisch wichtigen Umstand hervor gehoben, dass der Vollzug quasi als eine "Black Box" behandelt wird. Die Erhebungen beziehen sich auf einen Vorher-Nachher-Vergleich von Verurteilungen, messen bis dato in der Regel also nicht, „was *im* Vollzug geschieht bzw. unterlassen wird"[32]. In diesem Zusammenhang stellt sich nach ihm „die Frage nach einer ´Wirkung´ (…) schon bei vereinfachter Fragestellung schnell als kompliziertes Problem heraus"[33].

Das macht sorgfältig konzipierte allein quantitativ ausgerichtete Studien nicht überflüssig, weil anhand derer bestimmte personenbezogene Grundbefunde über längere Zeiträume hinweg auf Stabilität innerhalb eines Landes und im Vergleich von Ländern überprüft werden können. Es drängt sich aber die Notwendigkeit auf, detailliertere Befunde zum Vollzugsgeschehen selbst zu erheben. Diesem Anliegen folgend hat die vorliegende Untersuchung eine

---

[31] Wartna und Nijssen (2006) von der Forschungsabteilung des Niederländischen Justizministeriums haben 2006 eine Vergleichsuntersuchung zu Rückfallforschung in 41 europäischen Ländern vorgelegt. Dabei haben die Autoren 14 Länder identifiziert, welche aktuell eine (laufende oder abgeschlossene) nationale Rückfallforschung vorweisen können. In den meisten Studien wird nach ihren Befunden streng genommen nicht der Rückfall, sondern die Wiederverurteilung anhand quantitativer Daten der Polizeien, Gerichte oder Gefängnisse gemessen; im Englischen wird hierbei unterschieden zwischen „recidivism" und „reconviction".

[32] Kerner 1996, S. 93 f. mit weiteren Erörterungen und Hinweisen. Aus jüngerer Zeit siehe Heinz 2007.

[33] Kerner 1996, S. 94 m.w.N. In jüngerer Zeit haben besonders Obergfell-Fuchs / Wulf (2008) entsprechende Fragen erneut vertiefend aufgegriffen. Zu einem Evaluationskonzept für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg siehe Thomas / Stelly / Obergfell-Fuchs / Wulf 2010.

komplexe Methodik[34] zur quantitativen und qualitativen Bestimmung des Rückfalls und in Beziehung zu den Angeboten während des stationären Aufenthalts in der JVA, dem individuellen Erleben und Verarbeiten der Haft, der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung sowie der Motivation zur Ausgestaltung eines nicht-delinquenten Lebensstils gewählt. Sie kann damit als eine Rückfalluntersuchung mit Evaluation von bestimmten Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beschrieben werden. Die Ergebnisse sind für den Jugendstrafvollzug im Bundesland Hessen repräsentativ.

Unter den methodenkritischen Äußerungen von Wissenschaftlern, die jüngerer Zeit zu entsprechenden Problemen der Evaluationsforschung gerade für den eher seltenen Fall Stellung genommen haben, dass Maßnahmen oder Programme durchaus konkret in den Blick genommen wurden, kann beispielhaft Walter (2010a) hervor gehoben werden. Er führt zur bisherigen Wirkungsforschung aus, dass bei der Messung der Wirkung spezifischer Programme im Strafvollzug die Frage offen bleiben müsse, ob eine gemessene Verhaltensänderung (in positiver oder negativer Hinsicht) tatsächlich eine spezifische Wirkung des Programms sei oder ob sie nicht von anderen, nicht gemessenen oder zu messenden Umständen beeinflusst worden sei. Die vorliegende Untersuchung kann diesen Vorbehalt nicht prinzipiell ausräumen, zumal sie eben unvermeidlicherweise nur eine begrenzte Zahl von Einflussfaktoren in den Blick nehmen konnte. Sie zeigt aber in einer bis dato so nicht erreichten Detailgenauigkeit auf, dass man typische Einstellungs- und Verhaltensmuster erheben kann, die auf reale Wirkungszusammenhänge von Maßnahmen im Jugendstrafvollzug schließen lassen[35].

1.5 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen

Zunächst einmal zeigt die internationale Forschung einen auch der Erfahrung in Deutschland entsprechenden Befund, dass nämlich ein Großteil der überhaupt registrierten Rückfälle strukturell ziemlich unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem (und den damit verbundenen Definitionsunterschieden) in der Anfangszeit nach der Verurteilung beziehungsweise nach der Entlassung aus dem Vollzug stattfindet. So stellte beispielsweise bereits Kaiser (1996, S. 525) in einem internationalen Vergleich der Rückfallentwicklung als quasi „Generalbefund“ fest:

> „Nahezu unabhängig von der Art der Straftat und Strafverfolgung erfolgt der Rückfall bei mehr als der Hälfte der überhaupt rückfälligen Täter innerhalb von sechs Monaten nach der Strafverbüßung. Das Rückfallintervall wird dabei von Fall zu Fall kürzer“.

Je nach der Art der Delikte, die einbezogen werden, und nach der berücksichtigten Altersgruppe kann sich dies freilich differenzieren. So bemerkte Sohn in einer jüngeren Sekundäranalyse mit Blick auf einschlägige Studien zu England und Wales, die sich tendenziell auf erwachsene Täter konzentrierten:

> „In der Tat liegt nach den langjährigen Untersuchungen des Home Office die Rückfälligkeit von Sanktionierten nach sechs Monaten bereits bei ca. 25 % und erreicht nach weiteren 18 Monaten [also nach insgesamt 24 Monaten; Anm. der Berichterstatter] 55 %“[36]).

---

[34] Siehe Näheres dazu unten im Abschnitt 1.6
[35] Siehe dazu ausgiebig das 4. Kapitel dieses Berichts.
[36] Sohn 2007; er bezieht sich hierbei auf eine Studie von Kershaw / Goodman / White 1999.

In einer weiteren Studie von Kershaw / Renshaw (1997) u. a. zu entlassenen Strafgefangenen waren nach eben diesen 24 Monaten rund 53 % wiederverurteilt. In der gleichen Untersuchung stellen die Autoren fest, dass die Wiederverurteilungsrate sich nach sieben Jahren nur noch, aber immerhin, um weitere 20 %, also insgesamt auf 73 % erhöht hatte.

Inhaltlich und im internationalen Vergleich können kriminologische Studien zeigen, dass sich die erhöhte Rückfallgefahr bei den meisten Delikten im Falle von erwachsenen Straftätern auf einen Zeitraum von etwa fünf bis sechs Jahren konzentriert. Sexualdelikte zeigen in einigen Studien an, dass längere Latenzen möglich sind. Bei jugendlichen Straftätern ist die „Ausschöpfungsrate" bezüglich der langfristigen Entwicklung von Rückfälligkeit, die man mit einer Festlegung der Beobachtungszeit auf fünf Jahre erreicht, merklich höher als bei Erwachsenen. Alles in allem liegt man mit einer Festlegung auf fünf Jahre in einem Bereich, der relativ sichere Aussagen zur Gesamtrückfälligkeit und deren Determinanten in rechtspolitischer und praktischer Hinsicht ermöglicht; dass diese Sicherheit wieder eingeschränkt wird, wenn man sich bei der Analyse ausschließlich auf Registerauszüge stützt, sei vorsorglich noch einmal auch an dieser Stelle erwähnt.

Als *wichtigste Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998* heben die Autoren selbst hervor:

- „Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig.
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen Belegten.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.
- Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück" (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 7).

Als *wichtigste Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007* heben die Autoren selbst hervor:

- „Für die meisten der im Jahr 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Etwa jeder Dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (…).
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu milderen Sanktionen.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderen Sanktionen Belegten.
- Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger.
- Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug zurück.

- Differenziert man nach Bundesländern, dann ergibt sich eine beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.
- Alter und Geschlecht sind für die Rückfallneigung erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über sechzig Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang wieder rückfällig.
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Die allgemeine Rückfälligkeit – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktsgruppen: Die niedrigsten Rückfallraten mit weniger als 20 % weisen Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen Tötungsdelikten Verurteilte auf, während Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig werden.
- Erheblich schwächer sind einschlägige Rückfälle, das heißt erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktsgruppe, ausgeprägt. Unter den Gewalttätern werden Körperverletzer mit 15 % am häufigsten einschlägig rückfällig. Bei den Sexualdelinquenten sind schon die allgemeinen Rückfallraten eher unterdurchschnittlich, nur eine sehr kleine Minderheit der wegen einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird einschlägig wiederverurteilt.
- Das vorliegende Datenmaterial kann nicht nur für Rückfalluntersuchungen verwendet werden. Es lässt sich auch für die Darstellung der Strafzumessungspraxis des jeweiligen Bezugsjahres nutzen: So kann in Teilen das, was die Bewährungshilfestatistik bietet, ergänzt werden“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 6.f).

Vorsorglich weisen die Autoren, in Übereinstimmung mit den Autoren der vorher gehenden bundesweiten Rückfalluntersuchung, erneut darauf hin, dass mit Blick auf eine etwaige Kausalität von differentiellen Sanktionen für die Rückfallentwicklung bei den Sanktionierten interpretatorische Vorsicht angebracht ist:

> „Der pseudonymisierte Datensatz des Bundeszentralregisters wird in statistisch auswertbare Daten umgewandelt und zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst. So wird es für das Bezugsjahr 2004 möglich, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings Vorsicht geboten. Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke 2010, S. 7).

1.6 Die Bausteine der vorliegenden systematischen Rückfalluntersuchung im Einzelnen

1.6.1 Baustein 1: Aktenuntersuchung des Entlassungsjahrgangs 2009

Zu allen Inhaftierten, die in 2009 aus der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden entlassen wurden, werden in Baustein 1 Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie VG-Formblätter beider Vollzugsanstalten gezogen und detailliert ausgewertet. Ab diesem Jahrgang 2009 kann davon ausgegangen werden, dass sich infolge der nach und nach routinisierten Umstellung der Alltagspraxis auf die neue Rechts- und damit Anforderungslage

durch das Jugendstrafvollzugsgesetz 2007 erste Veränderungen auch bei den jungen Inhaftierten bemerkbar machen.

Ursprünglich war geplant, bereits nach dem Verlauf eines Jahres seit der Entlassung der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen und die entsprechenden Ergebnisse mit bereits vorliegenden Ergebnissen aus der Evaluation der einheitlichen Vollzugskonzeption von 2004 zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 (s. Schlussbericht Kerner u.a. 2011) zu vergleichen. Dabei sollte ein Rückfallzeitraum von einem Jahr und ein Nacherfassungszeitraum von sechs Monaten berücksichtigt werden.

Die Ziehung insbesondere der Bundeszentralregisterauszüge verzögerte sich jedoch deutlich. Hauptsächlich bedingt durch wiederholte und im Einzelnen unterschiedliche technische Schwierigkeiten, im Rahmen der Umstellung der Abfrage von Bundeszentralregisterauszügen in Hessen von Papierformularen auf elektronischen Zugriff, konnten der Forschergruppe die letzten BZR-Auszüge aus der Erstziehung erst im September 2012 zur Aufnahme in die Systemdatei und zur Auswertung bereitgestellt werden. Dies hat die präzise Berechnung von belastbaren Vergleichsbefunden verzögert.

Ab November 2012 (Entlassene vom 1. Januar bis 30. Juni 2009) bzw. ab April 2013 (Entlassene vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009) sollte die reguläre, fristgemäße und arbeitsplanerisch sinnvolle Ziehung von Bundeszentralregisterauszügen mit einem Rückfallzeitraum von drei Jahren und einem, der möglichst vollständigen Erfassung von Verurteilungen dienenden, Nacherfassungszeitraum von mindestens drei Monaten stattfinden.

Wie mit dem Ministerium besprochen, erschien damals und erscheint auch jetzt noch diese Festlegung, die eine Halbierung des für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im vorigen Projekt angesetzten Nacherfassungszeitraumes darstellt, zu dem Zweck sinnvoll, um den Abschlussbericht noch mit Sicherheit noch zum Jahreswechsel 2013/2014 vorlegen zu können. Rein wissenschaftlich betrachtet ist dieses Vorgehen etwas kritisch, in sich selbst sowie mit Blick u.a. auf etwaige Vergleiche mit der Bundesrückfallstatistik, bei der die Forscher und das federführende Bundesamt für Justiz nach wie vor 6 Monate Nacherfassungszeit beibehalten. Würde im vorliegenden Projekt dieser Zeitraum eingesetzt worden sein, wären die BZR-Auszüge für die bis Ende Dezember 2009 entlassenen jungen Gefangenen ab Juli 2013 gezogen worden. Und dann hätte die entsprechende letzte Datenaufnahme mit nicht mehr im Ablieferungszeitraum aufholbarer Verzögerung starten können bzw. müssen.

Ein zusätzlicher Aufwand mit eigenständiger Verzögerungswirkung musste bei der Datenerfassungsplanung aus folgendem Grund erwartet werden: Nach Eintreffen der „dreijährigen“ Registerauszüge war in jedem einzelnen Fall ganz genau, unter Kontrolle der entscheidenden Gerichte und der Aktenzeichen der Urteile bzw. sonst bedeutsamen Vorgänge, zu überprüfen, ob Einträge, die anhand der „einjährigen“ Registerauszüge erfasst worden waren, in Teilen oder sogar gänzlich im weiteren Verlauf der Delinquenzkarriere oder eben des Abbruchs einer solchen schon wieder gelöscht worden waren. Im Extremfall konnte, wie in früheren Berichten und auch weiter oben heraus gearbeitet, selbst der Eintrag über die von Probanden gerade im Jugendstrafvollzug verbüßte Bezugsstrafe gelöscht sein,

so dass die jeweils davon Betroffenen, individuell genau genommen eigentlich „Begünstigten“, laut amtlichem BZR-Befund als nicht einmal vorbestraft, geschweige denn als rückfällig zu gelten hätten.

1.6.1.1 Vergleichender Hinweis auf die Konzeption der bundesweiten Rückfallstatistiken 1994-1998 und 2004-2007

Die bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998, die 2003 unter dem Titel „Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik“ veröffentlicht wurde, bezieht sich auf ganz Deutschland. In der Untersuchungspopulation (N = 947 382) befinden sich außer allen im Basisjahr 1994 strafrechtlich Sanktionierten (einschließlich informeller Sanktionen nach Jugendstrafrecht) auch alle diejenigen, deren Bewährung endete oder die aus der Haft entlassen wurden, weswegen einige wenige Befunde unter Vergleichsgesichtspunkten in dieser Studie berücksichtigt werden. Da der Rückfallzeitraum vier Jahre beträgt, ist ein Vergleich bezüglich der aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen nur mit einigen Einschränkungen möglich[37].

Die bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007, die zu Ende 2010 unter dem Titel „Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007“ veröffentlicht worden ist, bezieht sich ebenfalls auf ganz Deutschland. In der Untersuchungspopulation (N = 1 049 922) befinden sich außer allen im Basisjahr 2004 strafrechtlich Sanktionierten (einschließlich informeller Sanktionen nach Jugendstrafrecht) auch alle diejenigen, deren Bewährung endete oder die aus der Haft entlassen wurden. Hier wurden alle Personen registriert, deren Einträge nicht vor dem 01.01.2004 lagen. Bei der ersten Bundesrückfallstatistik wurden Personen mit Eintragungen nach dem Bezugsjahr 1994 nicht berücksichtigt. Dieser Neuerung wird aufgrund der geplanten Periodizität entsprochen.

Bezüglich der Sanktionen gilt: „Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 10).

---

[37] Methodik: Berechnungen der personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister zu allen Verurteilungen zu einer ambulanten Sanktion, zu Jugendarrest oder einer ambulanten Maßregel, aller Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sowie aller Entlassungen aus freiheitsentziehenden Strafen oder Rechtsfolgen. Berücksichtigt werden in dem Zeitraum von vier Jahren alle erneuten formellen oder informellen Sanktionierungen. Ziel: Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten.

Ausgewählte Befunde dieser Rückfallstatistik lassen sich mit den Befunden der vorliegenden Studie besser als die Befunde der vorherigen Rückfallstatistik vergleichen. Dies hängt mit Änderungen in der Methodik zusammen. Zum einen wurde - wie oben schon angesprochen - der Risikozeitraum bzw. Untersuchungszeitraum von vier Jahren auf drei Jahre reduziert, hier mit dem bewussten Ziel, mögliche Tilgungsverluste (insbesondere bezüglich § 63 BZRG) zu minimieren. Zum anderen wurden wie in der vorliegenden Studie die einbezogenen Urteile als selbständige Eintragungen behandelt. Ein wesentlicher Unterschied, übereinstimmend mit der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998, besteht darin, dass von jeder Bezugsentscheidung lediglich die schwerste Sanktion berücksichtigt wurde[38].

1.6.1.2 Allgemeine Informationen zum Datensatz 2009

a) Benennung des Formblattes der Justizvollzugsanstalten (VG 59, VG 3/4 –NEU)

Wie bereits eingangs erwähnt, fußt die quantitative Untersuchung zum einen auf der Auswertung der Auszüge des Bundeszentralregisters der Probanden, zum anderen auf der Auswertung der von den Justizvollzugsanstalten zur Erfassung der Insassen verwendeten Formblätter.

Im Laufe der Untersuchung hat sich sowohl die Benennung des von den Justizvollzugsanstalten verwendeten Formblattes als auch zu einem kleinen Anteil der Inhalt desselben geändert. War beim Entlassungsjahrgang 2003 ausschließlich das Formblatt VG 59 im Einsatz, wurde beim Entlassungsjahrgang 2006 teils das neue Formblatt VG 3/4-NEU eingesetzt, teils das ältere Formblatt VG 59. Beim Entlassungsjahrgang 2009 wurde dann nur noch das Formblatt VG 3/4-NEU verwendet. Dieses enthält – im Vergleich zum älteren VG 59 – zusätzlich zu den bereits aufgenommenen soziobiographischen Daten und Informationen zur Verhaftung und zum der Inhaftierung zugrundeliegenden Urteil weitere Angaben (etwa zum erlernten Beruf und zum Familienstand etc.).

Für den weit überwiegenden Teil der Untersuchung kommt es jedoch auf die namentliche Unterscheidung nicht an, da beide Formblätter zu einem großen Anteil dieselben Daten erfassen. Um keine Verwirrung zu stiften, wird daher im Folgenden unabhängig vom konkret verwendeten Formblatt einheitlich vom "Formblatt der Justizvollzugsanstalt" gesprochen. Lediglich an den Stellen, an denen es auf die Unterscheidung ankommt, ist der Zusatz "VG 59" bzw. "VG 3/4-NEU" angefügt.

b) Doppelte Ziehung der Bundeszentralregisterauszüge: Neue Urteile vor dem Bezugsurteil in der späteren Ziehung der Auszüge

Für den Entlassungsjahrgang 2009 wurden die Bundeszentralregisterauszüge der Probanden bereits vor Ablauf des Untersuchungszeitraumes ein erstes Mal gezogen („Vorziehung“), um insbesondere dem schon oben wiederholt angesprochen Phänomen der Löschung von Urteilen auf den Grund gehen zu können. Durch die zweite fristgerechte

[38] In der vorliegenden Untersuchung sind nicht nur für die Bezugsentscheidung, sondern für jede ausgewertete Entscheidung in der Vorgeschichte der Probanden und im Beobachtungszeitraum, alle registrierten Sanktionen im Datensatz enthalten. Auf die Gesamtverteilung wird in diesem Bericht im Allgemeinen nur deskriptiv eingegangen. Für die Berechnung und Bewertung der Rückfallschwere wird im Wesentlichen auf die Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen abgestellt.

reguläre Ziehung der Bundeszentralregisterauszüge zum Ablauf der individuellen Dreijahresfrist hat sich ein Phänomen ergeben, mit welchem wir nicht gerechnet hatten: In der späteren Ziehung der Auszüge wurden bis dato nicht bekannte „neue Alt-Urteile“ vor dem Bezugsurteil ersichtlich, also Urteile vor demjenigen Urteil, dass jener Haftstrafe zugrunde lag, weswegen der Proband 2009 entlassen und somit in diese Untersuchung aufgenommen wurde. Dieser Umstand hat in vielfältiger Weise Probleme und Fragen aufgeworfen:

Hinsichtlich der Voreintragungen vor dem Bezugsurteil (insbesondere jener aus dem Erziehungsregister) hatten wir in der ersten Ziehung der Bundeszentralregister (der „Vorziehung“ zum Entlassungsjahrgang 2009) vergleichbare Werte mit den Befunden zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 gefunden bzw. berechnen können. Durch die regulär auf 3 Verlaufsjahre abgestimmte „Nachziehung“ hat sich der Anteil der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln ganz erheblich erhöht. Worauf dieser Umstand beruht, kann mit den uns zugänglichen Unterlagen nicht geklärt werden. Von verschiedenen spekulativen Erklärungsmöglichkeiten ad hoc seien nur die beiden nächstliegenden angesprochen. (A) Insofern bei den Ziehungen zu den Jahrgängen 2003 und 2206 auf einigen, aber eben längst nicht allen Auszügen der Vermerk zu finden war, dass es sich um Auskünfte aus dem Zentralregister *und* dem Erziehungsregister handele, könnte es sich in letzteren Fällen um beschränkte Auskünfte gehhandelt haben. (B) Wenn es sich aber doch um unbeschränkte Auskünfte gehandelt haben sollte, würde dies heißen, dass spezifisch die Eintragungen im Erziehungsregister schon getilgt worden waren mit der möglichen formalen Folge, dass das Erziehungsregister eben nicht erwähnt wurde[39].

Aus Gründen der methodischen Vergleichbarkeit und inhaltlich vorsichtigen Vorgehensweise wurde nach mehreren Beratungen im Team dahin gehend entschieden, auch bezüglich des Entlassungsjahrgangs 2009 vom Umfang derartiger Eintragungen wie in der ersten Ziehung auszugehen und diese als Basis für Berechnungen innerhalb des vorliegenden Berichts zu nehmen. Für die durch die Nachziehung neu hinzugekommenen Urteile vor dem Bezugsurteil findet sich in Kapitel 2.1.2.1.3 eine gesondert ausgewiesene Strukturanalyse.

c) Wechsel der Grundgesamtheit von 248 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 auf nur noch 246 Probanden im Laufe des Berichts

Als Ausgangslage wurden uns die Formblätter der Justizvollzugsanstalten und Bundeszentralregisterauszüge von 248 Probanden übermittelt. Diese wurden hinsichtlich der soziobiographischen Daten und der Vorgeschichte bis inklusive des Bezugsurteils im Rahmen der Datenaufnahme der oben bereits dargestellten „Vorziehung“ aufgenommen. Für die fristgerechte Ziehung konnten uns – trotz steter Bemühungen seitens des Justizministeriums – für zwei Probanden keine Bundeszentralregisterauszüge zugeschickt werden, da hier vom Bundeszentralregister regelmäßig bis zum Ende der Datenaufnahme die Meldung gesendet wurde, dass eine Auskunft derzeit nicht möglich sei. Aus diesem Grund konnten in allen Punkten, die die Rückfälligkeit oder die Gesamtheit der Urteile betreffen, nur 246 Probanden berücksichtigt werden. Der Vollständigkeit halber wurden jedoch an jenen Stellen, wo dies möglich war, alle 248 Probanden analysiert.

[39] Siehe noch ergänzende Erwägungen unten im Abschnitt 2.1.2.1.2.

Im ersten Fall der beiden Probanden, deren Registerauszüge nach Ablauf des Rückfallzeitraumes nicht gezogen werden konnten, handelt es sich um einen 1989 in der Türkei Geborenen mit deutscher Staatsbürgerschaft, der dem Formblatt der Justizvollzugsanstalten nach zum Zeitpunkt des Haftantritts – wie die Mehrheit der Probanden – ledig, kinderlos, ohne Ausbildung und ohne zuletzt genannte Tätigkeit war. Er saß als Selbststeller in der JVA Rockenberg ein. Das Bezugsurteil beläuft sich auf 2 Jahre und 6 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung wegen schweren Raubes, den er mit 6 Tatbeteiligten begangen hatte. Der Proband wurde kurz vor dem 2/3-Zeitpunkt der Haftzeitberechnung auf Bewährung entlassen; ein Widerruf ist nicht vermerkt. Das Bezugsurteil war zum Zeitpunkt der Registerziehung (05.10.2011) das einzige eingetragene Urteil. Dieser Sachverhalt könnte sich nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes deutlich abweichend gezeigt haben (vgl. 1.6.1.2 b); eine Überprüfung war jedoch aufgrund der o.g. Umstände nicht möglich.

Bei dem zweiten Proband handelt es sich um einen 1987 geborenen Litauer, der den Akten nach zum Zeitpunkt des Haftantritts ebenfalls ledig, kinderlos, ohne Ausbildung und ohne zuletzt genannte Tätigkeit war und nach der Festnahme durch die Polizei in der JVA Wiesbaden einsaß. Wegen des mit 7 Mittätern begangenen Einbruchdiebstahls verbüßte er eine zweijährige Jugendstrafe, wobei ihm mehr als 6 Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden. Noch vor dem 2/3-Zeitpunkt der Haftzeitberechnung des Formblattes wurde der Proband ohne weitere Angabe von Gründen entlassen. Auch im zweiten Fall wies der Bundeszentralregisterauszug mit Ziehung vom 02.12.2011 nur das Bezugsurteil als einzige Eintragung auf.

Festgehalten werden kann, dass es sich bei beiden Probanden im Vergleich mit den anderen 246 Entlassenen der Untersuchung in den verschiedenen, hier überprüfbaren Dimensionen (soziobiographische Daten, Deliktschwere, Strafzeit etc.) um relativ durchschnittliche Fälle handelt. Lediglich hinsichtlich der Anzahl der Tatbeteiligten zeigen sich diese zwei Fälle als besonders stark ausgeprägt.

d) Gesamtstrafenbeschlüsse

Im Entlassungsjahrgang 2009 tauchten neben den im Vergleich zu 2003 und 2006 schon zahlreicheren nachträglichen Gesamtstrafenbeschlüssen (§ 55 StGB, § 460 StPO) im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung erstmalig auch in großer Zahl nachträgliche Beschlüsse auf, die schon Einträge *vor der Inhaftierung* aus dem Bezugsurteil aufwiesen. Daher musste eine Differenzierung vorgenommen werden, um Vergleichsprobleme ähnlich wie in den oben unter b) angesprochenen substantiell anders gearteten Punkten zu minimieren. Die Lösung erfolgte dergestalt, dass Gesamtstrafenbeschlüsse in Gesamtberechnungen und Berechnungen bis Haftentlassung enthalten sind, jedoch nicht in Berechnungen im Beobachtungszeitraum. Diese Entscheidung wurde in Übereinstimmung mit dem Vorgehen bei den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 getroffen, um das Rückfallergebnis nicht zu verfälschen, da es sich bei den Gesamtstrafenbeschlüssen nicht um einen Rückfall im eigentlichen Sinne, sondern um eine Zusammenfassung von bereits in die Untersuchung aufgenommenen Urteilen handelt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf die Gesamtstrafbeschlüsse im Beobachtungszeitraum nicht auch gelegentlich aus Informationsgründen hingewiesen wird.

e) Veränderungen aufgrund von Anpassungen und Korrekturen, insbesondere am Entlassungsjahrgang 2003

Hinsichtlich der Ergebnisse der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 wurden gegenüber dem im März 2011 vorgelegten Bericht im Rahmen des vorherigen Projektes aufgrund von Überarbeitung der Daten und des Berichtsaufbaus Anpassungen vorgenommen, so dass es an einigen wenigen Stellen zu Veränderungen der Werte gekommen ist. Dies betrifft z. B. die Zusammenfassung von bestimmten Delikten zu einer Obergruppe und Ähnliches.

f) Abgeschobene und ausgereiste Probanden

Aufgrund einer Umstellung der Aufnahmemodalitäten im Entlassungsjahrgang 2009 wurden als abgeschoben und ausgereist notierte Probanden nur dann mit in den Datensatz aufgenommen, wenn aus dem Bundeszentralregisterauszug aufgrund einer neuen registrierten Straftat eindeutig ersichtlich war, dass die entsprechenden Probanden faktisch das Land nicht verlassen hatten bzw. alsbald illegal zurück gekehrt waren. Diese Probanden gelten innerhalb der Untersuchung demnach als nicht-abgeschoben bzw. nicht-ausgereist. Aus diesem Grund erübrigen sich die in den Vorjahren diesbezüglich durchgeführten Berechnungen.

1.6.2 Baustein 2: Teilstandardisierte Befragungen am Anfang und am Ende der Haft

Baustein 2 dient der Evaluation der Leitlinien des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Am Anfang und am Ende der Haftzeit wurden teilstandardisierte Befragungen mit jungen Inhaftierten in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden sowie mit zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Zwischen dem 02.04.2009 und dem 21.05.2010 wurden insgesamt 319 junge Gefangene zu Beginn ihrer Haft in der JVA Rockenberg oder der JVA Wiesbaden in Einzelinterviews befragt. Zu beachten ist, dass in Baustein 2 (mit wenigen Ausnahmen) somit andere Gefangene untersucht wurden als in Baustein 1.

Von den 319 Probanden, die zu Beginn ihrer Haft befragt wurden, konnten mit 205 Inhaftierten verwertbare Wiederholungsinterviews am Ende der Haft durchgeführt werden. Damit ist es möglich, Aussagen darüber zu treffen, wie sich die Probanden während der Haft entwickelt haben. Besonders hervorzuheben ist, dass die Entwicklung nicht nur anhand der Selbsteinschätzungen der jungen Gefangenen betrachtet werden kann, sondern auch anhand der Fremdeinschätzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes.

Im Jahresbericht 2011/12 wurden schon erste detaillierte Ergebnisse aus Baustein 2 mit 146 Probanden präsentiert, die an beiden Interviews teilgenommen hatten. Diese erste Analyse basierte somit auf einer Teilstichprobe von Probanden mit kürzeren Haftstrafen. Mittlerweile liegen komplette Datensätze von insgesamt 205 Gefangenen vor, die zum Teil auch zu längeren Haftstrafen verurteilt worden waren.

Mit Baustein 2 sollen zwei hauptsächliche Ziele realisiert werden. Zum einen soll die Entwicklung Inhaftierter im Jugendstrafvollzug während der Haft nachvollzogen werden, zum anderen soll die Wirkung von angebotenen Maßnahmen evaluiert werden.

Im Einzelnen können Aussagen zu den folgenden Bereichen gemacht werden:

- *Veränderung der Inhaftierten während der Haft:* Aussagen darüber werden mit Hilfe von Selbsteinschätzungen der jungen Gefangenen und Fremdeinschätzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes getroffen. Darüber hinaus liegen Vergleichsdaten mit gleichaltrigen Berufsschülern vor, so dass die Entwicklung der Inhaftierten mit der Entwicklung der Berufsschüler verglichen werden können, um z.B. den Einfluss von Reifungseffekten einschätzen zu können.
- *Subjektive Bewertung der Behandlungsmaßnahmen:* Die jungen Gefangenen wurden gebeten, am Ende der Haft die Maßnahmen (wie z.B. schulbezogene Maßnahmen oder gewaltpräventive Maßnahmen), an denen sie teilgenommen hatten, zu bewerten. Solche Bewertungen geben Auskunft über die Akzeptanz von Maßnahmen.
- *Einflüsse der Maßnahmenteilnahme auf die Entwicklung während der Haft:* Mit den vorliegenden Daten können auch Aussagen getroffen werden, ob spezifische Maßnahmen einen Einfluss auf die Veränderung von jungen Gefangenen während der Haft hatten.

1.6.3 Baustein 3: Durchführung von Follow-up-Messungen

Die Prä-Post-Evaluation in Baustein 2 kann wichtige Veränderungen bei den Gefangenen *während* der Haft feststellen. Baustein 3 ergänzt diese Befunde, indem eine Aussage über Lebensstile und Verhaltensmuster sowie über die Legalbewährung *nach* der Haft getroffen wird. Dabei gliedert sich Baustein 3 in zwei Teilbereiche:

Zum einen geht es um die statistische Rückfallvorhersage anhand von Daten während der Haft aus Baustein 2. Die zentrale Frage ist, welche Auswirkungen die Veränderungen während der Haft und die Teilnahme an spezifischen Maßnahmen für das tatsächliche Legalverhalten nach der Entlassung haben. Zum anderen geht es um einen Extremgruppenvergleich von zehn Rückfälligen (Wiederinhaftierte) mit zehn Aussteigern (mindestens ein Jahr nach Entlassung nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten) auf der Basis qualitativer leitfadengestützter Interviews. In diesem Teilbereich steht die Frage im Vordergrund, was Aussteiger von Rückfälligen unterscheidet.

Für die Auswertungen zur Rückfallvorhersage wurde die Ziehung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister für all jene Probanden aus Baustein 2 beantragt, die zum Stichtag 31. Oktober 2012 mindestens 1,5 Jahre entlassen waren.[40] Alle anderen Probanden aus Baustein 2 können aus zeitökonomischen Gründen für die Analysen nicht mehr berücksichtigt werden.

Es liegen BZR-Auszüge und VG-Formblätter von 144 der 206 Probanden vor, bei denen gesicherte Aussagen zur (Nicht-) Rückfälligkeit im Zeitraum von anderthalb Jahren nach der Haftentlassung getroffen werden können. Anhand dieser Stichprobe soll in den folgenden drei Bereichen eine Rückfallvorhersage erfolgen:

[40] Der Zeitraum von 1,5 Jahren ergibt sich aus einem Jahr Rückfallzeitraum plus einem halben Jahr Nacherfassung.

- Bedeutung der Maßnahmenteilnahme während der Haft für die (Nicht-)Rückfälligkeit nach der Entlassung,
- Bedeutung von Einstellungen und Verhaltensintentionen am Ende der Haft für die (Nicht-)Rückfälligkeit nach der Entlassung,
- Bedeutung der Veränderungen während der Haft für die (Nicht-)Rückfälligkeit nach der Entlassung.

Für den Extremgruppenvergleich werden sowohl Probanden kontaktiert, die wieder inhaftiert sind, als auch solche, die nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Für beide Stichproben wird ein Matching angestrebt, d.h. Rückfällige und Aussteiger sollen sich bezüglich verschiedener Kriterien (z.B. dem Alter, das Strafmaßes im Bezugsurteil, die Art der Straftaten vor der Inhaftierung u.ä.) möglichst ähnlich sein.

In diesem Teilbereich ergaben sich einige Schwierigkeiten bei der Rekrutierung geeigneter Probanden. So war es zum einen in vielen Fällen schwierig, den aktuellen Aufenthaltsort der Probanden ausfindig zu machen, z.B. weil der Inhaftierungsort von Wiederinhaftierten unklar war oder die am Ende der Haft mitgeteilten Kontaktdaten bei vielen Aussteigern nicht mehr mit den aktuellen Kontaktdaten übereinstimmten. Zum anderen musste beachtet werden, dass sich Matching-Partner finden, um die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen zu gewährleisten. Dadurch fielen diverse junge Gefangene aus dem Raster.

Teil I: Bericht des Tübinger Teilprojekts

zur

Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs

Analyse der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung unter quantitativer Betrachtung des Entlassungsjahrganges 2009

Kapitel 2 und 3

BEARBEITET VON:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Projektleitung)
Dipl. Soz. Päd. Katharina Stelzel
Anke Eikens M.A. Soz. / N. Geschichte
Prof. Dr. Marc Coester, Dipl. Päd. (HWR Berlin)

unter Mitwirkung von

Philipp Henkes R.-Ref.
Bernadette Schaffer, M.A. Erz. Wiss. /Soz.

ERSTFASSUNG: 31. JANUAR 2014
AKTUALISIERTE DRUCKFASSUNG: 31. JULI 2015

2. Kapitel: Die jungen Gefangenen - Ein Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden

2.1 Die Probanden der quantitativen Teiluntersuchung

Für den **Entlassungsjahrgang 2009** wurden aus den JVAen Rockenberg und Wiesbaden insgesamt **248 Probanden** entlassen, die die erforderlichen Kriterien erfüllen, um in die Untersuchung zur Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung aufgenommen zu werden (also nicht abgeschoben[41] wurden oder Ähnliches).

Damit liegt die Anzahl der Probanden, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder einer Freiheitsstrafe aus den beiden Anstalten entlassen worden waren, für den Entlassungsjahrgang 2009 in etwa bei jenem für den Jahrgang **2006** (nämlich **241 Probanden**). Im Entlassungsjahrgang **2003** wurden mit **361 Probanden** deutlich mehr aufgenommen.

Die im Vergleich zum ersten in den Blick genommenen Entlassungsjahrgang 2003 erheblich geringere Probandenzahl sowohl im Jahrgang 2006 (120 Probanden bzw. 33,3 % weniger) als auch im Jahrgang 2009 (113 Probanden bzw. 31,3 % weniger) wurde mehrfach überprüft, um etwaige Meldeprobleme ausschließen zu können. Aus der Außensicht und Gesprächen mit dem Ministerium und den Praktikern in den Anstalten hing dies für den Entlassungsjahrgang 2006 auch, wenn nicht sogar vordringlich, mit den Umstrukturierungen im Jugendstrafvollzug aufgrund des neuen einheitlichen Vollzugskonzepts zusammen. Das mag ebenfalls auf den Jahrgang 2009 zutreffen.

Auf die möglichen Besonderheiten, die sich daraus für Vergleiche des aktuell untersuchten Entlassungsjahrgangs mit den beiden vorhergehenden Jahrgänge junger Gefangener ergeben, gerade mit Blick auf deren (strafrechtlich) relevante Entwicklung bis zum Strafantritt aus dem Bezugsurteil (zuzüglich der Zeit in der JVA) einerseits sowie im dreijährigen Beobachtungszeitraum, also dem der dreijährigen individualisierten Verlaufszeit ab dem Entlassungstag andererseits, wird insbesondere im Kapitel 3 dieses Berichts an mehreren Stelle eingegangen werden.

Betrachtet man die **hessische Gefangenenraten** in Relation zur Bevölkerung einer Altersstufe **im nationalen Vergleich**, so kann folgendes festgestellt werden: Bei einem Bundesdurchschnitt von 90,3 Jugendstrafgefangenen pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung zum Stichtag 31.03.2006 (früherer Wert vom 31.3.2000: 94,3) lag Hessen mit einem Schnitt von 71,0 (2000: 84,4) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und lag auf Platz drei (2000: Platz vier) der Länder mit geringen Jugendstrafgefangenenraten. Am wenigsten Jugendstrafgefangene hatte das Land Schleswig-Holstein mit 55,5 zu verzeichnen, gefolgt

[41] 29 Abschiebungsfälle, aus deren uns übersandten Dokumenten hervorging, dass gegen sie kein Verfahren wegen (weiterer) Straftaten geführt wurde, wurden nicht in den Datensatz aufgenommen. Dadurch, dass diese Probanden im Vorfeld der Abschiebung nicht (mehr) kriminell auffielen und sich nach der Abschiebehaft nicht mehr bzw. erneut im deutschen Staatsgebiet aufhielten bzw. mindestens nicht mehr ins Hellfeld von strafrechtlichen Ermittlungen gerieten, erweist sich eine Überprüfung auf Wiedersanktionierung als unpassend im Vergleich zu jenen hier aufgenommenen Probanden.

von Baden-Württemberg mit 67,8. Am meisten Jugendstrafgefangene wies das Land Sachsen-Anhalt mit 152,9 Jugendstrafgefangenen pro 100.000 der im weitesten Sinne jugendlichen Bevölkerung auf (2000: Mecklenburg-Vorpommern mit 148,4).

Auch hinsichtlich der jungen Untersuchungshaftgefangenen liegt Hessen mit einem Wert von 26,4 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 31,8 Untersuchungshaftgefangene pro 100.000 der 14- bis 21-jährigen Bevölkerung zum Stichtag 31.03.2006 (vgl. DÜNKEL 2007, S. 65-66).

2.1.1 Soziobiographische Informationen zu den Probanden

2.1.1.1 Demographische Informationen

2.1.1.1.1 Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts und zum Zeitpunkt der faktischen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt

Das Alter der jungen Gefangenen zu Beginn der formellen Strafzeit wurde mithilfe der Variablen V17[42], die das Datum der Entlassung enthält, und der Angaben zum Geburtsdatum errechnet.

In allen drei Jahrgängen waren die **Jüngsten** beim Strafantritt 15 Jahre alt, und insgesamt lag auch der **Median**, also dasjenige Alter, das die Gruppe der Entlassenen unter Abzug der extremen Werte (der so genannten „Ausreißer“) genau halbiert, mit zwanzig Jahren gleich[43]. Die Altersobergrenze hatte in 2003 noch bei 28 Jahren gelegen, war dann in 2006 und 2009 gleichermaßen auf 25 Jahre gesunken.

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts aus dem Bezugsurteil war im **Jahrgang 2003** mit **19,7 Jahren** exakt und im **Jahrgang 2006** mit **19,6 Jahren** fast identisch mit dem Durchschnittsalter von **19,7 Jahren** für den **Jahrgang 2009** bei **19,7 Jahren.**

Die **Jugendlichen** mit einem Antrittsalter zwischen 14 und unter 18 Jahren stellten im **Jahrgang 2009** genau 14,9 % der Insassen, während sie im Jahrgang 2006 demgegenüber 16,2 % [44] und im **Jahrgang 2003 nur** 7,2 % (62 Probanden)[45] der Insassen gestellt hatten. Also zeigt sich ein leicht „welliger“, im Ganzen aber merklicher Anstieg der Jugendlichen i. e. S. in den Hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten.

Den deutlich größten Anteil machten in allen drei Entlassungsjahrgängen die **Heranwachsenden** zwischen 18 und unter 21 Jahren aus. Es waren in 2009 genau 47,6 %, in 2006 genau 51,5 % sowie in 2003 genau 45,7 % der jungen Gefangenen. Hier zeigt sich also Übrigen ein insgesamt „welliger“ Trend über die Jahre hinweg. Ähnliche Ausprägungen

---

[42] Zu den Details s. das Codierschema im Abschnitt 1 des Materialbandes I.
[43] Weitere Details lassen sich den Tabellen A1, C1 und E1 im Materialband I entnehmen.
[44] Weitere Details lassen sich der Tabelle C2 im Materialband I entnehmen.
[45] Weitere Details lassen sich der Tabelle A2 im Materialband I entnehmen.

zeigten sich bei den **Jungerwachsenen** zwischen 21 und 23 Jahren mit 34,7 % in 2009, 39,5 % in 2006 sowie 33,5 % im Entlassungsjahrgang 2003. Bei den noch etwas Älteren um die Vollerwachsenengrenze (von 24 Jahren an aufwärts) zeigt sich durchweg der geringste Anteil, was rechtlich gesehen der Vorgabe des § 89b Abs. 2 JGG entspricht, wonach Jugendstrafe gemäß den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden „soll", wenn die Verurteilten das 24. Lebensjahr vollendet haben: 2,8 % in 2009, 2,1 % in 2006 und 3,3 % in 2003[46].

Insgesamt lässt sich feststellen und anhand des Schaubilds 2.1 veranschaulichen, dass der Entlassungsjahrgang 2009 den Trend der bisherigen Ergebnisse von 2003 auf 2006 weiterführt.

Schaubild 2.1: Alter bei Haftantritt

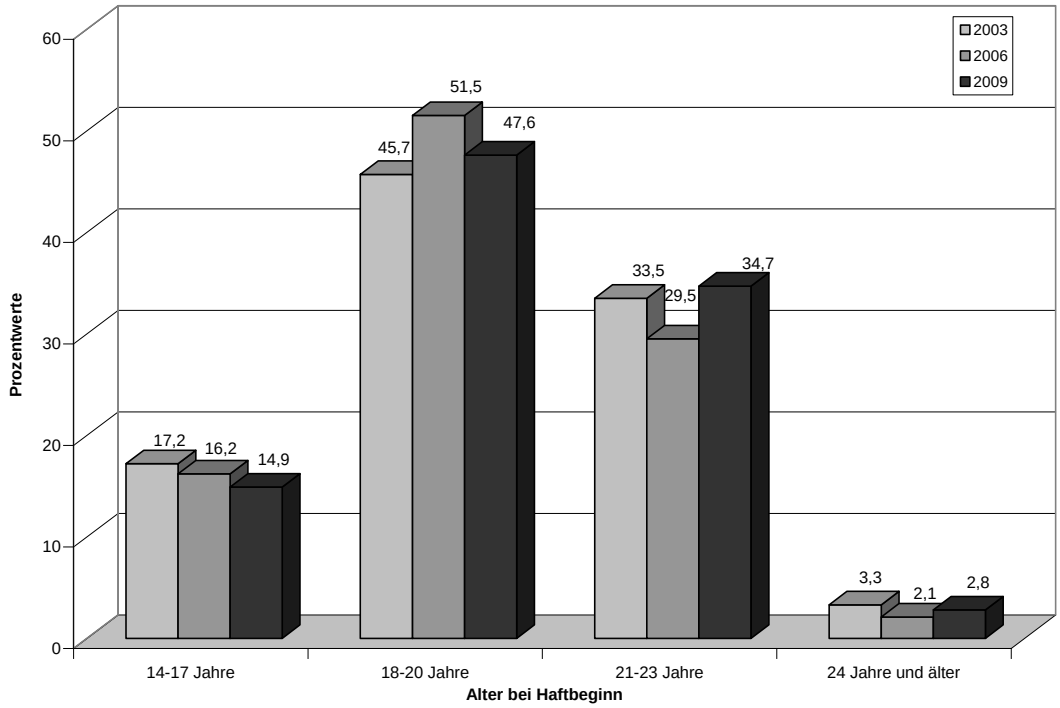

Als Konsequenz der anhand der Berechnungen in Kapitel 2.1.6.5 festgestellten mittleren Strafzeit von etwa einem Jahr in allen drei Entlassungsjahrgängen ergibt sich für das **Alter bei der Entlassung** folgerichtig ein strukturell ganz vergleichbares Bild.

Das Alter der Probanden bei der Entlassung aus der Haft des Bezugsurteils lag im Durchschnitt beim Untersuchungsjahrgang **2009** bei **20,7** Jahren mit einer Spanne zwischen 16 und 25 Jahren, beim Jahrgang **2006** im Durchschnitt ebenfalls bei **20,7** Jahren mit einer Spanne zwischen 16 und 26 Jahren, beim Jahrgang **2003** im Durchschnitt bei **20,6** Jahren mit der relativ größten Spannweite zwischen 15 und 29 Jahren. Der Median für alle Jahrgänge beträgt 21 Jahre. Die Details lassen sich den entsprechenden Tabellen im Materialband I entnehmen[47]. Sie werden durch das Schaubild 2.2 graphisch verdeutlicht.

[46] Weitere Details lassen sich den Tabelle A2, C2 und E2 im Materialband I entnehmen.
[47] Tabellen A4, C4 und E4.

Schaubild 2.2: Alter bei Haftentlassung

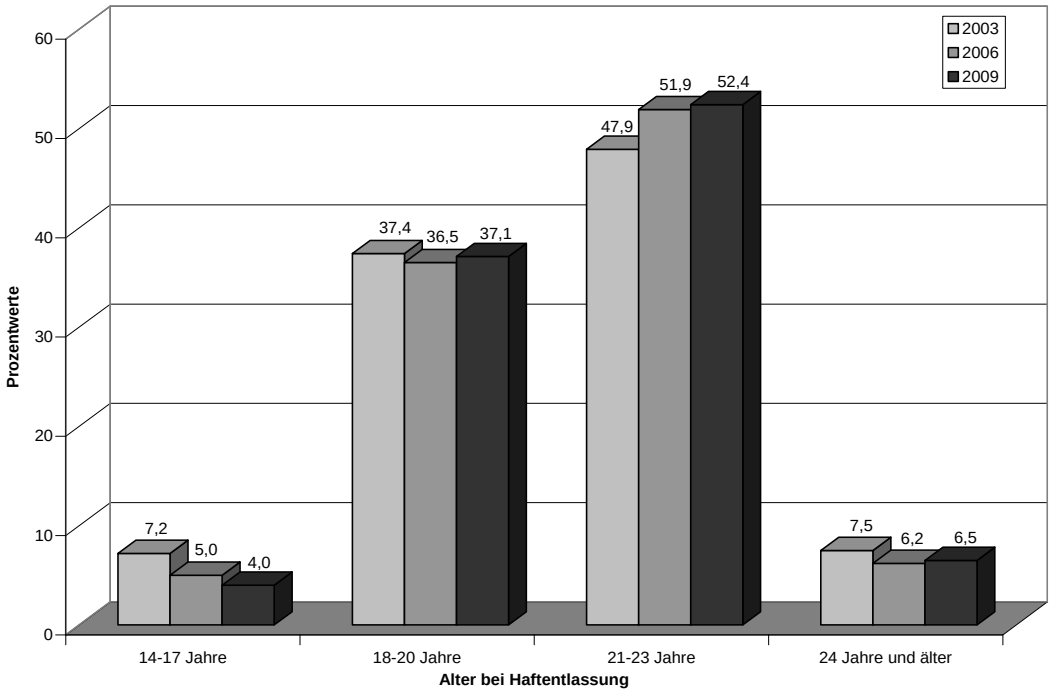

Somit war der **„Jugendvollzug“ in Hessen** in allen drei untersuchten Jahrgängen und ferner in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Lage im gesamten Bundesgebiet, von der Seite der bürgerlich rechtlichen Volljährigkeit aus betrachtet, ein **„Jungerwachsenenvollzug“**. Jugendstrafrechtlich und strafrechtlich betrachtet war er ein Vollzug für Heranwachsende und junge Vollerwachsene. Schaubild 2.3 veranschaulicht die Strukturgleichheit des Befunds für alle drei Jahrgänge.

Schaubild 2.3: Altersverschiebung zwischen Strafantritt und Haftentlassung bei jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

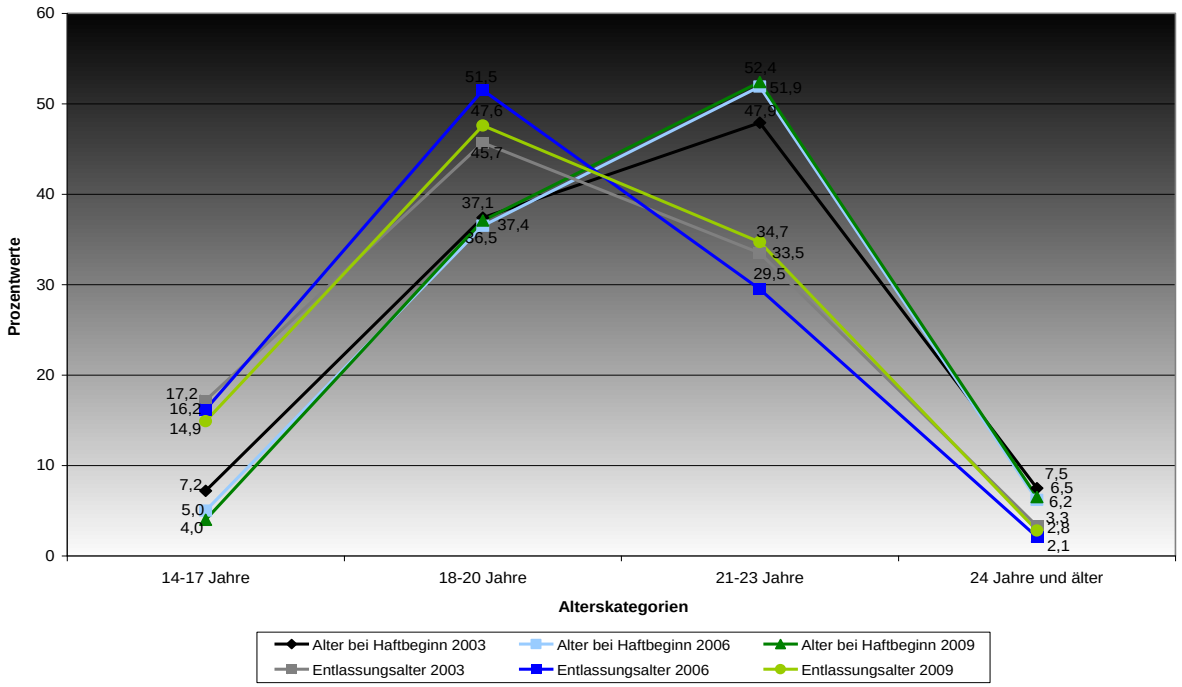

2.1.1.1.2 Geburtsländer, Nationalitäten, Migrationshintergrund der Probanden (auch im innereuropäischen Vergleich sowie nach Kontinenten betrachtet)

2.1.1.1.2.1 Geburtsländer der Probanden

2.1.1.1.2.1.1 Aufteilung der Geburtsländer nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

Für den **Entlassungsjahrgang 2009** konnten **insgesamt 31 Staaten** gezählt werden, in denen die Probanden geboren worden waren[48]. Um hier eine anschauliche Übersicht zu erreichen, wurde eine Aufteilung danach vorgenommen, wie „nahe“ die Geburtsländer, aus der Perspektive von Ringen um Deutschland herum betrachtet, an die deutschen Grenzen heran reichen. Daraus ergab sich eine Aufteilung nach Deutschland im „Kern“, sodann nach Anliegerstaaten[49], Staaten des „restlichen“ Europa[50] und außereuropäischen Staaten[51].
Dabei konnten folgende Ergebnisse festgestellt werden:

- Für die größte Gruppe der Probanden (64,1 %) war in den Unterlagen **ein in Deutschland liegender Geburtsort** vermerkt.
- In den direkt an Deutschland angrenzenden Anliegerstaaten wurden nur für sieben Probanden (2,8 %) ein Geburtsort vermerkt, wobei ein Proband in Österreich geboren wurde und sechs Probanden in Polen.
- In anderen Staaten Europas[52] wurden 12,1 % der Probanden geboren, etwa ein Drittel davon (3,2 %) in der Türkei.
- In außereuropäischen Staaten gebürtig waren 21,0 % der Probanden, sie kamen zuvorderst, in absteigender Folge, aus Kasachstan (4,4 %), Afghanistan (2,8 %) und aus der Russischen Föderation (2,4 %). Diese drei Geburtsländer stellten also etwas weniger als die Hälfte (9,6 % der 21,0 %) der außereuropäisch Geborenen.
- Staatenlos geboren war kein Proband des Entlassungsjahrgangs 2009.

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden mit **30 verschiedenen Geburtsländern** etwa gleich viele wie 2009 gezählt[53].

- Hier gilt zudem deutlich stärker als in 2003 und leicht stärker als 2009, dass die **meisten Probanden in Deutschland geboren** wurden (68,0 %).
- Die diesmal sieben in angrenzenden Staaten gebürtigen Probanden (2,9 %) stammten wie auch im Entlassungsjahrgang 2003 alle aus Polen.
- Andere Staaten Europas machten 10,4 % der Probanden aus, wobei diesmal nur noch mehr als ein Drittel davon (3,7 %) aus der Türkei stammten.

---

[48] Weitere Details lassen sich der Tabelle F2 im Materialband I entnehmen.
[49] Die neun Anrainerstaaten an Deutschland, welche die Grundlage dieser Berechnung bilden, sind: Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Österreich, Polen und Tschechien.
[50] Dieser Gruppe gehören innerhalb dieser Untersuchung über alle drei Entlassungsjahrgänge folgende Staaten an: Bosnien/Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Serbien/Montenegro, Großbritannien/Nordirland, Italien, Jugoslawien, Litauen, Mazedonien, Moldau, Kosovo, Portugal, Spanien, Rumänien, Türkei und Ukraine.
[51] Darunter fallen alle nicht durch Europa abgedeckte Staaten.
[52] „Europa“ wird hier geografisch verstanden und entspricht demnach nicht den EU-Mitgliedstaaten.
[53] Weitere Details lassen sich der Tabelle B2 im Materialband I entnehmen.

- Unter den außereuropäischen Geburtsorten bzw. Geburtsländern (18,7 %) wurden wiederum wie in 2003 am häufigsten Orte in Kasachstan genannt (4,6 %), gefolgt von - diesmal an zweiter Stelle - Algerien (2,9 %) sowie gleichauf von der Russischen Föderation (2,9). Diese drei Staaten machten zusammen deutlich mehr als die Hälfte (10,4 %) der außereuropäisch Geborenen aus.
- Staatenlos geboren war kein Proband des Entlassungsjahrgangs 2006.

Für den **Entlassungsjahrgang 2003** konnten **insgesamt 40 Staaten** gezählt werden, in denen die Probanden geboren worden waren. Dies waren zehn mehr als in 2006[54].

- Die Mehrheit der Probanden dieses Entlassungsjahrgangs (56,8 %) wurde **in Deutschland geboren**.
- In den direkt an Deutschland angrenzenden Anliegerstaaten wurden nur fünf Probanden (1,4 %) geboren, und diese kamen ausschließlich aus einem einzigen östlich angrenzenden Land, nämlich aus Polen.
- 12,2 % der Probanden wurden in anderen europäischen Staaten geboren; die Mehrzahl davon in der Türkei (9,7 %).
- Geburtsorte außerhalb Europas waren für 29,1 % der Probanden vermerkt. Sie kamen überwiegend aus Kasachstan (6,9 %), Marokko (4,7 %) und Algerien (3,6 %). Diese drei Geburtsländer stellten etwas mehr als die Hälfte (15,2 %) der außereuropäisch Geborenen.
- Staatenlos geboren waren zwei Probanden (0,6 %).

Die folgende Tabelle 2.1 fasst die Ergebnisse nochmal übersichtlich zusammen:

Tabelle 2.1: Übersicht der Anteile der Geburtslandgruppen nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

	2003 N=361	**2006 N=241**	**2009 N=248**
Anzahl der insgesamt in den Akten auffindbaren Geburtsländer	40	30	31
Anteil der in Deutschland geborenen Probanden	56,8 %	68,0 %	64,1 %
Anteil der in Anliegerstaaten geborenen Probanden	1,4 %	2,9 %	2,8 %
Anteil der in anderen Staaten Europas geborenen Probanden davon in der Türkei	12,2 % 9,7 %	10,4 % 3,7 %	12,1 % 3,2 %
Anteil der in Staaten außerhalb Europas geborenen Probanden	29,1 % Kasachstan 6,9 % Marokko 4,7 % Algerien 3,6 %	18,7 % Kasachstan 4,6 % Algerien 2,9 % Russ. Föd. 2,9%	21,0 % Kasachstan 4,4 % Afghanistan 2,8 % Russ. Föd. 2,4 %
Staatenlos	0,6 %	-	-

[54] Weitere Details lassen sich der Tabelle D2 im Materialband I entnehmen.

Betrachtet man die Ergebnisse hinsichtlich der **Geburtsländer** der Entlassungsjahrgänge **2003, 2006 und 2009 im Vergleich**, so kann man feststellen, dass die Gesamtzahl der Geburtsländer im Entlassungsjahrgang 2003 mit 40 nummerisch am höchsten war. Da jedoch 2003 deutlich mehr Probanden aus der Haft in einer der beiden Jugendstrafvollzugsanstalten Wiesbaden oder Rockenberg entlassen wurden, zeigt ein Vergleich der Schnittmengen zwischen den drei Entlassungsjahrgängen ein nahezu gleichförmiges Bild: 2003 entfielen auf jedes auffindbare Geburtsland durchschnittlich 11,1 Probanden und in den Entlassungsjahrgängen 2006 und 2009 jeweils 12,5 Probanden.

Weiterhin zeigt sich, dass die Gruppe jener in Deutschland geborener Probanden zwar im Ausmaß mit bis zu 11 % schwankte, jedoch immer mit deutlich über 50 % die größte Gruppe im Strafvollzug bildete. Betrachtet man die nächsthäufig besetzte Gruppe der außereuropäisch Geborenen, so muss man bedenken, dass es sich hier nicht um nur ein Land handelt, sondern um etwa 145 (mögliche) Geburtsländer[55]. Daher ist es naheliegend, dass häufig nur ein Proband in je einem in den Akten auffindbarem außereuropäischem Staat geboren wurde.

Wie man im nachfolgenden Schaubild 2.4 deutlich erkennen kann, dominierten statistisch betrachtet nach den „Deutschen“ die „Nicht-Europäer“ unter den Insassen des Jugendstrafvollzugs in Hessen[56].

Schaubild 2.4: Geburtsland der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009, untergliedert nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

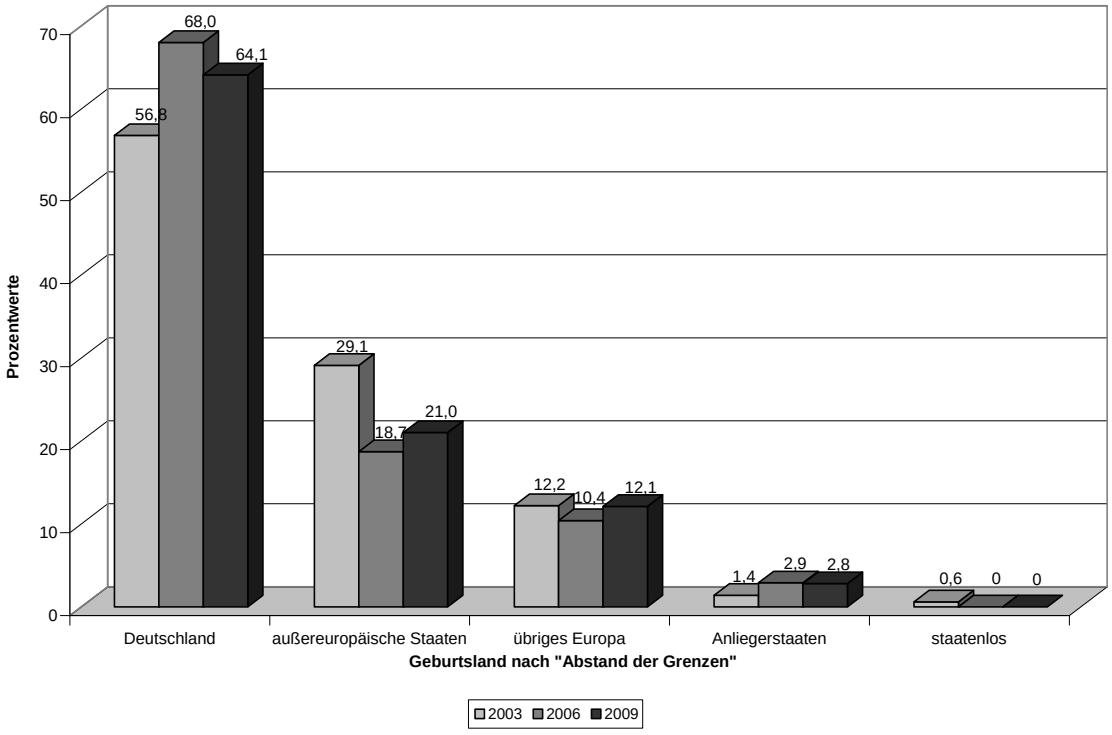

[55] Dies legt die aktuell 193 von den Vereinten Nationen anerkannten Staaten zugrunde (Stand 2011, siehe http://www.un.org/en/members/growth.shtml).

[56] Weitere Details lassen sich den Tabellen A14, C14 und E14 im Materialband I entnehmen.

Für die pädagogische Arbeit im Strafvollzug stellt dieses Gemisch der kulturellen und mit ihnen verbunden auch der sprachlichen Hintergründe eine besondere Herausforderung dar. Auch die Verpflegung dürfte aufgrund von insbesondere religiös determinierten Speisegeboten beziehungsweise Speiseverboten nur mit Schwierigkeiten optimal umzusetzen sein.

2.1.1.1.2.1.2 Aufteilung der Geburtsländer nach Kontinenten

Um die Verteilung der „Nicht-Europäer" etwas detaillierter verdeutlichen zu können, wurden die jungen Gefangenen im nächsten Schritt nach der Zugehörigkeit ihrer Geburtsländer zu den verschiedenen Kontinenten der Welt geordnet.

Beim **Entlassungsjahrgang 2009** stellten **die in Europa geborenen Probanden** mit 79,0 % (196 Probanden) die größte Gruppe[57], allerdings ist gegenüber den Erkenntnissen aus dem Entlassungsjahrgang 2006 ein Rückgang zu verzeichnen (siehe nächster Absatz), so dass die Werte des Entlassungsjahrgangs 2009 zwischen jenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 liegen. Hinsichtlich derjenigen Probanden, die in Asien geboren wurden (wozu bei dieser Art der Gruppierung auch der arabische Raum gezählt wurde) zeigt der Entlassungsjahrgang 2009 mit 13,7 % (34 Probanden) ebenfalls einen mittleren Wert innerhalb der drei Untersuchungsjahrgänge, während die Anzahl der in Afrika geborenen Probanden mit 5,2 % (13 Probanden) abgenommen hat. 1,8 % (fünf Probanden) sind in Nord- oder Südamerika geboren und es stammte - wie bisher in jedem Entlassungsjahrgang - kein Proband aus Australien, Neuseeland oder den pazifischen Staaten.

Zum Vergleich: Aus dem Blickwinkel der kontinentalen Verteilung zeigt sich für den Entlassungsjahrgang **2006** ein ähnliches Bild[58]: Mehr als vier Fünftel der Probanden wurden in Europa geboren (81,3 %, 196). Aus Asien entstammen 10,8 % (26) der Probanden; aus Afrika 7,5 % (18 Probanden). Aus Nord- und Südamerika entstammen nur 0,4 % (ein Proband) und aus Australien und Neuseeland kein Proband.

Betrachtet man das Geburtsland für den Entlassungsjahrgang **2003**[59] unter dem Aspekt der kontinentalen Verteilung, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel der Probanden in Europa geboren wurden (70,4 %, 254). Aus Asien entstammten 15,8 % (57) der Probanden; aus Afrika 11,1 % (vierzig Probanden). Aus Nord- und Südamerika entstammten 2,2 % (acht Probanden) und zwei Probanden sind staatenlos geboren (0,6 %). Aus Australien und Neuseeland kam kein Proband.

Festzuhalten ist hier demnach eine große Ähnlichkeit der Werte des Entlassungsjahrgangs 2009 mit jenen des Entlassungsjahrgangs 2006, jedoch gegenüber 2003 ein deutlicher Anstieg der in Europa Geborenen, während alle anderen Gruppierungen 2006 an Häufigkeit abnahmen. Das folgende Schaubild 2.5 verdeutlicht diesen Befund:

---

[57] Siehe hierzu auch die Tabelle E15 im Materialband I.
[58] Siehe hierzu auch die Tabelle C15 im Materialband I.
[59] Siehe hierzu auch die Tabelle A15 im Materialband I.

Schaubild 2.5: Geburtsland der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009, nach Kontinenten geordnet

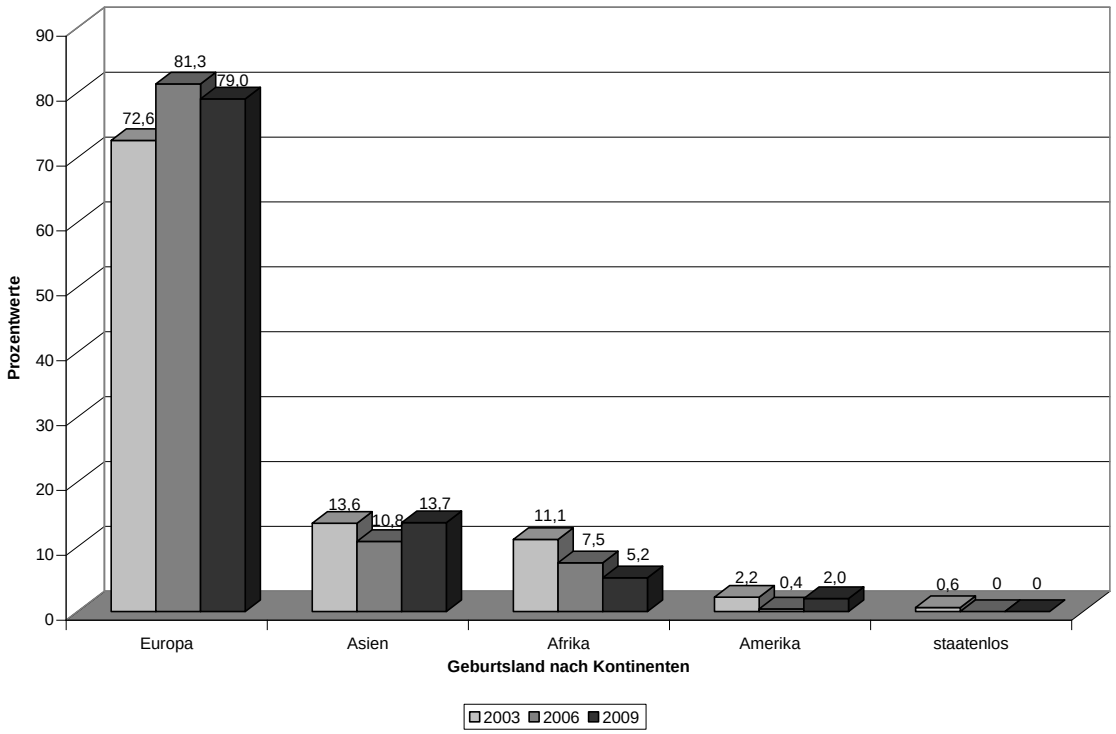

Zur Unterscheidung nach Deutschen und Aussiedlern

Unter den in Deutschland geborenen jungen Gefangenen (rund 57 % in 2003 sowie 68 % in 2006) befanden sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit einige Personen mit sozusagen „Aussiedler-Hintergrund“, die als Volksdeutsche gemäß Artikel 116 GG alsbald nach ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, falls sie diese infolge des Umstandes, dass ihre als Spätaussiedler anerkannten Eltern bereits eingebürgert waren, nicht schon mit der Geburt automatisch erhalten hatten. Dazu geben die im Projekt verfügbaren Unterlagen so oder so nichts her. Im Übrigen kann anhand der Angaben zu den außereuropäischen Geburtsländern eine allenfalls, aber doch immerhin, vage Schätzung zur Population vorgenommen werden.

Als erstes kommen, da sie nach den Deutschen die größte Teilgruppe bilden, die in Kasachstan Geborenen in Betracht. Es spricht dann eine nicht näher zu spezifizierende Vermutung dafür, dass auch junge Gefangene, die in der Russischen Föderation, in der Ukraine, in Georgien, in Kirgistan, in Tadschikistan und in Usbekistan, in der Republik Moldau sowie in Rumänien geboren wurden, einen entsprechenden Status innehaben könnten. Unterstellt man wagemutig, dass sogar alle in Kasachstan und in den anderen genannten Staaten geborenen jungen Gefangenen zu der Teilgruppe gehören, käme man beim **Entlassungsjahrgang 2009** insgesamt auf 30 Spätaussiedler, was einen Anteil **12,0 %** der Gesamtprobandenzahl entspricht[60].

[60] Dies entspräche in der Größenordnung dem Befund aus dem Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs, nach der Auswertung der Daten der zentralen Zugangsanstalt Adelsheim. Details dazu, auch in der Entwicklung über mehrere Jahre hinweg, können den Berichten von J. Walter 2003, 2007 und 2010 entnommen werden.

2003 käme man mit dieser Art der Berechnung auf insgesamt 50 Personen, also **14,0 %** aller Probanden. Würde man für **2006** nach dem Beispiel des Jahrgangs 2003 eine integrierte (hypothetische) Aussiedlergruppe bilden, dann kämen hier nur noch 26 Probanden beziehungsweise **10,8 %** der Gesamtheit der jungen Gefangen zusammen, also ein gegenüber vorher deutlich verringerter Anteil[61].

2.1.1.1.2.1.3 Aktuelle Nationalität der Probanden

2.1.1.1.2.1.3.1 Aufgliederung der Nationalitäten nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

Auch bezüglich der Nationalität wurde zunächst eine Unterteilung in Deutschland, Anliegerstaaten, übriges Europa und außereuropäische Staaten vorgenommen. Es konnten für den **Entlassungsjahrgang 2009 insgesamt 31 verschiedene Nationalitäten** erfasst werden:

- Die **deutsche Staatsbürgerschaft** war mit 66,1 % (164 Probanden) am häufigsten vertreten.
- Eine Nationalität der an Deutschland angrenzenden Staaten konnte nur zweimal gefunden werden; in einem Fall handelte es sich um eine polnische im anderen um eine österreichische Staatsbürgerschaft (jeweils 0,4 %, also insgesamt 0,8 %).
- Auf andere europäische Staatsbürgerschaften entfielen 16,1 %, wobei die türkische mit einem Anteil etwa der Hälfte dieses oben genannten Prozentwertes (nämlich mit 8,1 %) am stärksten vertreten war.
- Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 14,5 % der Probanden, darunter 3,2 % (acht Probanden) die afghanische und 2,0 % (fünf Probanden) die marokkanische.
- Drei Probanden galten als staatenlos (1,2 %); bei weiteren drei Probanden (ebenfalls 1,2 %) war die Staatsbürgerschaft unbekannt oder nicht geklärt[62].

Im **Entlassungsjahrgang 2006 konnten 25 verschiedene Nationalitäten** festgestellt werden, also etwas weniger als im Entlassungsjahrgang 2009 bzw. auch weniger als im Entlassungsjahrgang 2003 (siehe folgenden Absatz), was unter Umständen auch mit der gegenüber 2003 verringerten Probandenanzahl zusammenhängen kann oder auch zufälliger Natur sein kann.

- Die **deutsche Staatsbürgerschaft** jedenfalls war mit 73 % wieder die am häufigsten aufgefundene und mit diesem Wert deutlich häufiger als in den Entlassungsjahrgängen 2009 und 2003.
- Einem Anliegerstaat gehörten nur sehr wenige an, nämlich nur vier Probanden (1,7 %) und diese wiederum allesamt Polen.
- Eine andere europäische Staatsbürgerschaft wiesen 15,8 % der Probanden auf, also ähnlich wie im Entlassungsjahrgang 2009. Zuvorderst wurde erneut die türkische Staatsbürgerschaft gefunden (7,5 %, 18 Probanden), die damit noch fast die Hälfte der europäischen Nationalitäten (ohne Anliegerstaaten und ohne Deutschland selbst) ausmachte.
- Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 9,1 % (22 Probanden), also deutlich weniger als im Entlassungsjahrgang 2009; wobei erneut Marokkaner (mit 2,9 %, sieben Probanden) und diesmal Algerier (mit 2,5 %, sechs Probanden) die Mehrheit darstellten.
- Bei einem Probanden war die Staatszugehörigkeit ungeklärt (0,4 %)[63].

---

[61] Zu den Geburtsländern im Detail siehe die Tabellen B2, D2 und F2 im Materialband I.

[62] Weitere Details lassen sich der Tabelle E 16 im Materialband I sowie der Tabelle F3 im Materialband I entnehmen.

Es konnten für den **Entlassungsjahrgang 2003 insgesamt 31 verschiedene Nationalitäten** erfasst werden:

- Die **deutsche Staatsbürgerschaft** war mit 65,9 % am häufigsten vermerkt.
- Eine Nationalität der an Deutschland angrenzenden Staaten konnte nur zweimal gefunden werden; in beiden Fällen handelte es sich um die polnische Staatsbürgerschaft (0,6 %).
- Auf andere europäische Staatsbürgerschaften entfielen 16,6 % (sechzig Probanden), wobei die türkische mit einem Anteil von fast zwei Dritteln (9,7 %, 35 Probanden) am stärksten vertreten war.
- Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 15,0 % (54 der Probanden), darunter 4,4 % die marokkanische (16 Probanden) und 3,6 % die algerische (13 Probanden) Staatsbürgerschaft.
- Drei Probanden galten als staatenlos (0,8 %); bei weiteren vier Probanden (1,1 %) war die Staatsbürgerschaft unbekannt oder nicht geklärt[64].

Schaubild 2.6: Nationalität der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 untergliedert nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

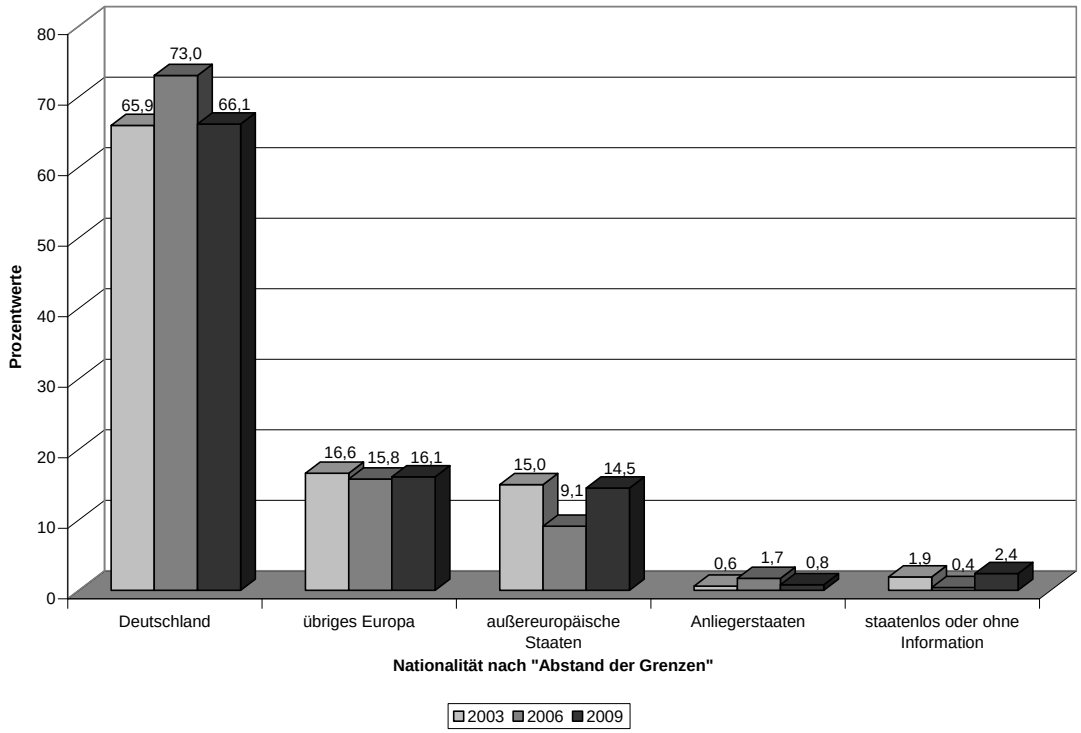

Es lässt sich also gemäß dem vorstehenden Schaubild 2.6 zusammenfassend feststellen, dass in **allen drei Entlassungsjahrgängen die Mehrheit der Probanden eine deutsche Staatsbürgerschaft** aufwies. Staatsbürgerschaften aus Anliegerstaaten waren nur selten in den Akten auffindbar. Andere europäische sowie außereuropäische Staatsbürgerschaften stellten meist einen Anteil von jeweils einem Sechstel der entlassenen Probanden, gemeinsam also etwa ein Drittel der Gesamtgruppe. Bedenkt man, dass sich in diesen

---

[63] Weitere Details lassen sich der Tabelle C16 im Materialband I sowie der Tabelle D3 im Materialband I entnehmen.

[64] Weitere Details lassen sich der Tabelle A16 im Materialband I sowie der Tabelle B3 im Materialband I entnehmen.

beiden Gruppen potentiell weit über 150 verschiedene Staatszugehörigkeiten vereinen, so erklärt sich von selbst, warum überwiegend ein bis zwei Probanden je auffindbarer Nationalität vermerkt waren. Auch kann man sagen, dass aus diesem Blickwinkel „nur“ 25 bis 31 verschiedene Nationalitäten (also durchschnittlich 8-12 Probanden je vermerkter Nationalität) verhältnismäßig wenig sind, wenngleich die sprachlichen und kulturellen Herausforderungen für die Praktiker im Strafvollzug nicht negiert werden sollen. Der Befund wird in Schaubild 2.6 verdeutlicht.

2.1.1.1.2.1.3.2 Aufgliederung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten

Hinsichtlich der aktuellen kontinentalen Verteilung der gefundenen Staatsbürgerschaften konnte für den **Entlassungsjahrgang 2009** festgestellt werden, dass der Großteil der Probanden eine (im geografischen Sinn) **europäische Nationalität** besitzt. Dies betrifft 83,1 % bzw. 206 Probanden des Entlassungsjahrgangs. Weiterhin gehörten 7,3 % (18 Probanden) asiatischen oder arabischen Staaten und 4,8 % (zwölf Probanden) afrikanischen Staaten an. Nord- oder südamerikanische Staatszugehörigkeit hatten noch 2,4 %, was neun Probanden entspricht. Drei Probanden (0,8 %) galten als staatenlos und bei vier Probanden (1,1 %) war die Staatszugehörigkeit unbekannt oder (noch) ungeklärt. Eine australische oder neuseeländische Staatszugehörigkeit besaß kein Proband[65].

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** konnten ebenfalls mehrheitlich **europäische Staatszugehörigkeiten** festgestellt werden, sogar deutlich mehr als für den Jahrgang 2009, nämlich in 90,5 % der Fälle (218 Probanden). Dementsprechend fallen die anderen Staatsbürgerschaftsmöglichkeiten im Vergleich geringer aus, wobei 2006 im Vergleich zu 2009 anteilmäßig mehr afrikanische als asiatische (bzw. arabische) Staatszugehörigkeiten vermerkt waren: Eine afrikanische besaßen 7,5 % (18 Probanden) und eine asiatische beziehungsweise arabische Nationalität nur 1,7 %, also vier Probanden. Weiterhin war bei einem Probanden (0,4 %) die Zugehörigkeit unbekannt. Kein einziger Proband hatte eine nord- oder südamerikanische Staatsbürgerschaft[66].

Die kontinentale Verteilung der vermerkten Staatsbürgerschaften zeigte auch für den **Entlassungsjahrgang 2003**, dass der Großteil der Probanden eine im geografischen Sinn **europäische Nationalität** besitzt, nämlich mit einem dem Entlassungsjahrgang 2009 ähnlichem Anteil von 82 % (hier 296 Probanden). Weiterhin gehörten 10 % afrikanischen Staaten an (also 36 Probanden), und 4,7 % asiatischen oder arabischen Staaten (17 Probanden). Nord- oder südamerikanische Staatszugehörigkeit hatten noch fünf Probanden, was 1,4 % entspricht. Drei Probanden (0,8 %) galten als staatenlos und bei vier Probanden (1,1 %) war die Staatszugehörigkeit unbekannt oder (noch) ungeklärt. Eine australische oder neuseeländische Staatszugehörigkeit besaß kein Proband[67].

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass **der Löwenanteil von 80-90 % der Probanden regelmäßig eine europäische Staatsbürgerschaft besaßen**. Bei 10-15 % der jungen Entlassenen konnte eine afrikanische oder eine asiatische bzw. arabische

[65] Weitere Details lassen sich der Tabelle E17 im Materialband I entnehmen.
[66] Weitere Details lassen sich der Tabelle C17 im Materialband I entnehmen.
[67] Weitere Details lassen sich der Tabelle A17 im Materialband I entnehmen.

Nationalität festgestellt werden. Beachtet man die Anzahl europäischer Staaten im Vergleich zur Anzahl der afrikanischen, asiatischen und arabischen Staaten, so zeigt sich das Verhältnis der Nationalitäten im hessischen Jugendstrafvollzug umgekehrt proportional. Das Schaubild 2.7 veranschaulicht die Verteilung.

Schaubild 2.7: Aktuelle Nationalität der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009, untergliedert nach Kontinenten

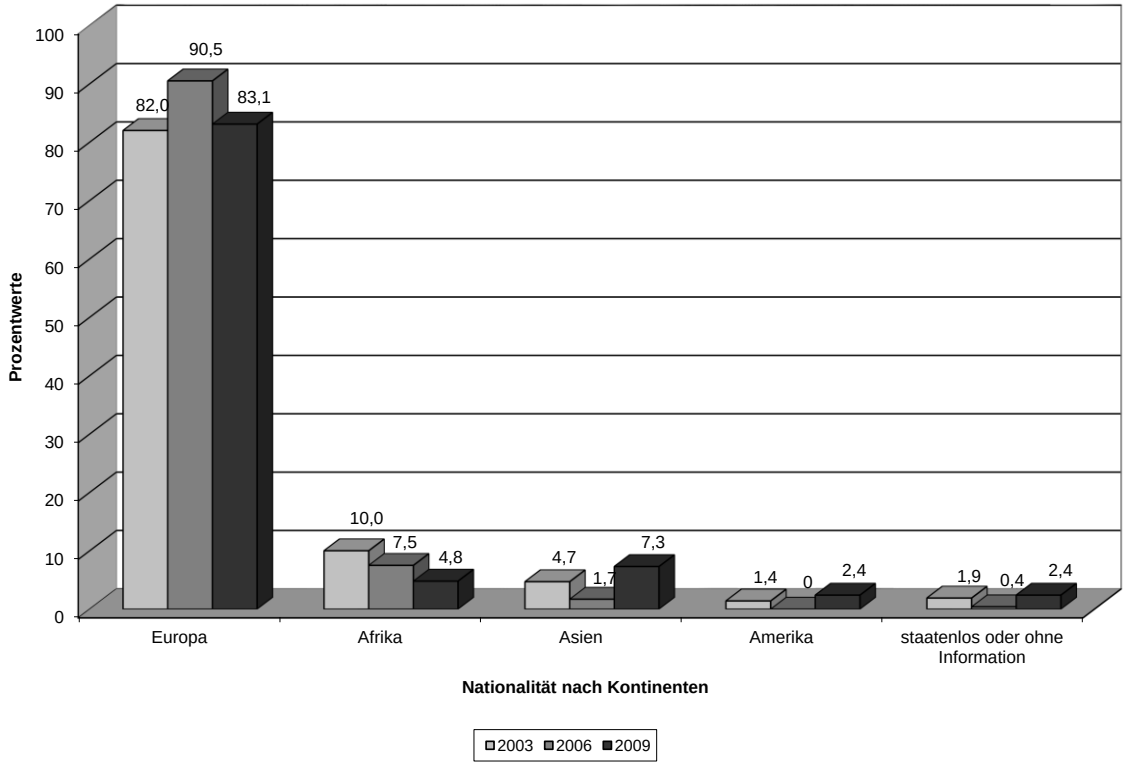

2.1.1.1.2.1.4 Vergleich zwischen Geburtsland und aktueller Nationalität

Eine interessante Frage ist, ob von den im Ausland geborenen Probanden viele inzwischen ihre Nationalität gewechselt, insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben. Für den **Entlassungsjahrgang 2009** kann man erkennen, dass sich die Anzahl der in Deutschland geborenen von 159 auf 164 Probanden mit **deutscher Staatsbürgerschaft** erhöht hat und damit auch ihr Anteil von 64,1 % auf 66,1 %, also um 2 Prozentpunkte, leicht angestiegen ist.
Die Erhöhung des Anteils von 68 % auf 73 % der Deutschen im hessischen Jugendstrafvollzug (also von 164 auf 176 Probanden) fiel im **Entlassungsjahrgang 2006** zwar deutlich stärker als 2009, aber ebenfalls relativ schwach aus mit einer Zunahme um 5 Prozentpunkte.

Der **Entlassungsjahrgang 2003** zeigt hingegen auf einer von vornherein niedrigeren Ausgangsbasis eine deutliche Zunahme in der Anzahl der Deutschen und damit auch ihrem Anteil an allen aus den Jugendstrafanstalten Wiesbaden und Rockenberg Entlassenen: Ursprünglich war bei 205 Probanden ein Geburtsort in Deutschland vermerkt (56,8 %), 238 Probanden besaßen eine deutsche Staatsbürgerschaft (65,9 %). Es handelt sich also um

einen merklichen Anstieg von 9,1 Prozentpunkten, was vor allem mit den Spätaussiedlern zusammenhängen könnte.
Der Anteil der Probanden im **Entlassungsjahrgang 2009** mit **türkischer Staatsbürgerschaft** (8,1 %, 20 Probanden) im Vergleich zu in der Türkei geborenen Probanden (3,2 %, 8 Probanden) steigt um 4,9 Prozentpunkte an, weil sich bei vielen jungen Türken, die in Deutschland geboren wurden, die über die Eltern vermittelte türkische Nationalität nicht verändert hat[68].
Der Anteil der Probanden mit türkischer Staatsbürgerschaft im **Entlassungsjahrgang 2006** fällt gegenüber 2009 mit 7,5 % (18 Probanden) leicht niedriger aus; dennoch zeigt sich wie 2009 eine Erhöhung des Anteils an Probanden mit türkischer Staatsbürgerschaft um 3,8 Prozentpunkte im Vergleich zum Anteil gebürtiger Türken (3,7 %, 9 Probanden)[69].

Im **Entlassungsjahrgang 2003** steigt der Anteil an Probanden mit türkischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zu den in der Türkei geborenen Probanden ebenfalls an. Hier wächst der Anteil von 5,5 % (20 Probanden) auf 9,7 % (35 Probanden) an; dies bedeutet eine Erhöhung von 4,2 Prozentpunkte[70].

Im Entlassungsjahrgang 2009 zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren, dass sich der Anteil der Probanden mit einer deutschen Staatsbürgerschaft gegenüber den gebürtigen Deutschen am geringsten verstärkt hat, jedoch der Anteil der türkischen Nationalitäten im Vergleich mit den gebürtigen Türken am deutlichsten erhöht hat.

2.1.1.1.2.1.5 Überlegungen zum Migrationshintergrund

Zum Zwecke der Verdeutlichung der mit einer unterschiedlichen Herkunft und kulturellen Tradition verbundenen, aber je nach Kultur und dann Einzelschicksal unterschiedlichen, sozialpsychologischen und Integrations-Dynamik wurde in einem weiteren Analyseschritt versucht, den „Migrationshintergrund“ der jungen Gefangenen zu bestimmen. Dies war anhand der in den Registerauszügen und in den Formblättern der Justizvollzugsanstalten zu findenden Angaben nicht durchweg verlässlich zu leisten[71].

Im Rahmen der annähernd bestimmbaren Verhältnisse kann bei rund 48 % der Probanden des Entlassungsjahrgangs **2009** davon ausgegangen werden, dass kein Migrationshintergrund vorliegt. Unter dieser Rubrik wurden zunächst jene Probanden erfasst, deren Geburtsort in Deutschland liegt und die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Zusätzlich wurden jene Probanden mit in diesen Wert eingerechnet, die im Ausland geboren wurden, aber aufgrund des Vor- und Nachnamens sowie der Staatszugehörigkeit entsprechend eingestuft werden konnten. **Bei rund 52 % der Probanden konnte demnach ein**

---

[68] Vergleiche hierzu die Tabellen F2 und F3 im Materialband I.
[69] Weitere Details lassen sich den Tabellen D2 und D3 im Materialband I entnehmen. Kasachstan taucht in den Nationalitätentabellen zu den Entlassungsjahrgängen 2003, 2006 und 2009 nicht mehr auf; daher ist zu vermuten, dass alle Probanden aus Kasachstan die deutsche Nationalität erhalten haben.
[70] Details dazu lassen sich den Tabellen B2 und B3 im Materialband I entnehmen.
[71] Die Verteilungen im Einzelnen lassen sich den Tabellen B4-B9 [2003] sowie D4-D9 [2006) im Materialband I entnehmen. Zu den Zahlen bzw. Verteilungen in anderen Bundesländern, namentlich in Baden-Württemberg, siehe die Erhebungen von Joachim Walter (2010b)

Migrationshintergrund festgestellt werden[72]. Dieser Wert bezieht sich auf all jene, die einen ausländischen Geburtsort aufweisen und eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder im Ausland geboren wurden, aber eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder aber einen deutlich zu erkennenden nicht-deutschen (Vor- und) Nachnamen führen[73].

Im Einzelnen lässt sich im Hinblick auf einen eventuell bestehenden Migrationshintergrund der Probanden für den **Entlassungsjahrgang 2009** folgendes sagen, wie auch aus der Tabelle 2.2 und dem Schaubild 2.8 ersichtlich wird[74]:

- Bei 46,8 % (116 Probanden) aller untersuchten jugendlichen Straftäter lag anhand der Zuordnung nach der deutschen Staatsbürgerschaft und ergänzenden Kriterien kein Migrationshintergrund vor.
- Knapp ein Drittel der Entlassenen (31,5 %, 78 Probanden) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Dazwischen fanden sich mit 16,1 % (40 Probanden) diejenigen Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 4,4 % (11 Probanden) schlugen sich diejenigen Probanden zahlenmäßig nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Bei 1,2 % (drei Probanden) der Probanden liegt mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vor[75].

Tabelle 2.2: Verteilung nach dem aus den Dokumenten zu erschließendem Grad des Migrationshintergrundes der jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2009

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
nein, sicher	115	46,4	46,4	46,4
nein, wahrscheinlich	3	1,2	1,2	47,6
ja, indiziell	12	4,8	4,8	52,4
ja, wahrscheinlich	40	16,1	16,1	68,5
sicher	78	31,5	31,5	100,0
Gesamt	248	100,0	100,0	

Vergleich mit den vorigen Entlassungsjahrgängen

Im Überblick kann bei den Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** davon ausgegangen werden, dass in etwa 54 % der Fälle[76], also bei deutlich mehr Probanden als 2009, kein

[72] Siehe hierzu die Tabelle F6 im Materialband I.
[73] Für diese Berechnungen wurden die Abgeschobenen und Ausgereisten mit aufgenommen.
[74] Siehe Einzelheiten in Tabelle F4 des Materialienbands I.
[75] Für die späteren Berechnungen, die auf das Kriterium „Migrationshintergrund“ Bezug nehmen, wurden die Teilgruppen 1 und 2 zur einheitlichen Kategorie „kein Migrationshintergrund, die Teilgruppen 3, 4 und 5 zur einheitlichen Kategorie „mit Migrationshintergrund“ zusammen gefasst. Dies gilt ebenso für die Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006.
[76] Siehe Einzelheiten in Tabelle D4 des Materialienbands I.

Migrationshintergrund vorliegt. Umgekehrt bedeutet dies, dass **bei rund 46 % der Probanden ein Migrationshintergrund festgestellt werden konnte**. Dies wird ebenfalls durch Schaubild 2.8 verdeutlicht. Im Detail ergaben sich folgende Befunde[77]:

- Bei über der Hälfte aller untersuchten jugendlichen Straftäter (53,5 %, 129 Probanden) lag kein Migrationshintergrund vor. Darunter fallen ausschließlich diejenigen Probanden mit deutscher Staatsbürgerschaft.
- Etwa ein Viertel der Probanden (27,0 %, 65 Probanden) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Dazwischen finden sich mit 13,3 % (32 Probanden) diejenigen Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 5,4 % schlugen sich statistisch diejenigen 13 Probanden nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Bei 0,8 % (zwei Probanden) liegt mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vor.

Bei den Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** zeigt sich, ebenfalls in Schaubild 2.8 verdeutlicht, dass in etwa 44 % der Fälle, also bei (deutlich) weniger Probanden als in 2009 und 2006, kein Migrationshintergrund vorliegt. Umgekehrt bedeutet dies, **dass bei rund 56 % der Probanden ein Migrationshintergrund festgestellt werden konnte**[78]. Aufgeschlüsselt kann folgendes festgehalten werden[79]:

- Bei 43,2 % (156) aller untersuchten jugendlichen Straftäter lag anhand der Zuordnung nach der deutschen Staatsbürgerschaft und ergänzenden Kriterien kein Migrationshintergrund vor.
- Mehr als ein Drittel der Entlassenen (38,2 %, 138 Probanden) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Dazwischen fanden sich mit 12,2 % diejenigen 44 Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 5,8 % schlugen sich diejenigen 21 Probanden zahlenmäßig nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Bei 0,6 % (zwei Probanden) liegt mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vor.

[77] Siehe hierzu die Tabelle D6 im Materialband I.
[78] Siehe hierzu die Tabelle B6 im Materialband I.
[79] Siehe Einzelheiten in Tabelle B4 des Materialienbands I.

Schaubild 2.8: Verteilung nach dem aus den Dokumenten zu erschließenden Grad des Migrationshintergrundes der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

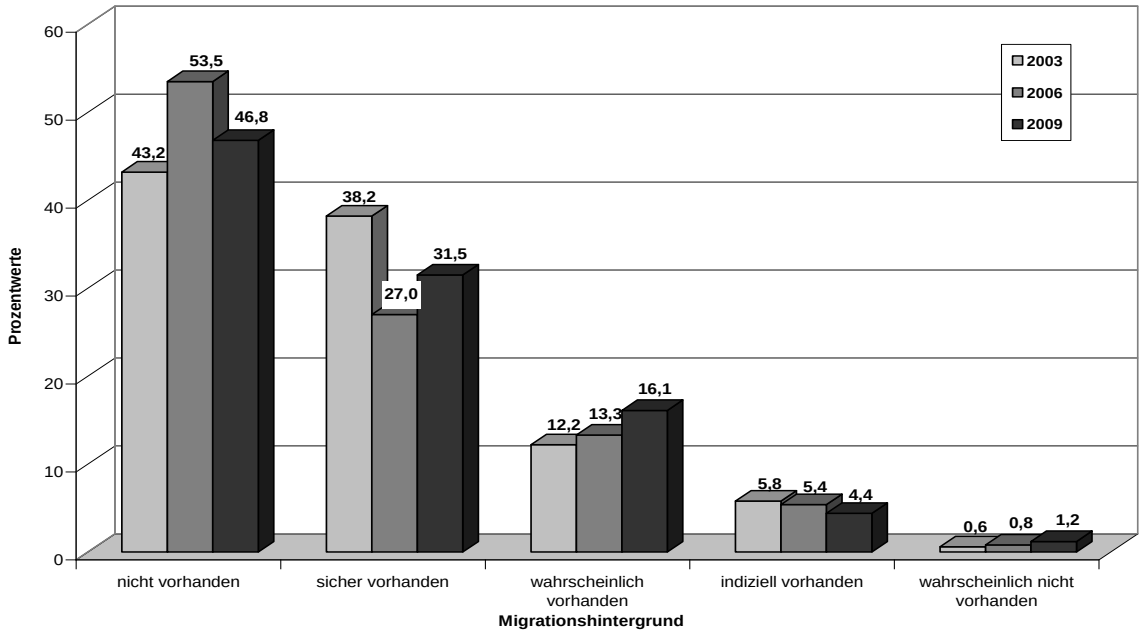

Vergleich mit der Wohnbevölkerung Hessens, dem Bundesgebiet und mit anderen Ländern

Zusammengefasst kann über alle drei Entlassungsjahrgänge hinweg bei etwa der Hälfte der Insassen des Hessischen Jugendstrafvollzugs von einem Migrationshintergrund ausgegangen werden. Verglichen mit dem Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Bundesebene scheint dieser Anteil zunächst sehr hoch zu sein, vgl. Tabelle 2.3.

Tabelle 2.3: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahre 2011[80]

		Anzahl in Tausend	Prozent
Gesamtbevölkerung, davon:		81.754	100,0
ohne Migrationshintergrund*		65.792	80,5
mit Migrationshintergrund im engeren Sinn, davon:		15.962	19,5
Ausländer mit eigener Migrationserfahrung		5.675	6,9
Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung		1.516	1,9
Deutsche mit eigener Migrationserfahrung		5.015	6,1
Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung		3.756	4,6

[80] Einschließlich Menschen mit nicht durchgehend bestimmbaren Migrationsstatus. Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-undf-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i (Stand: 14.08.2013)

Allerdings relativiert sich dieser Befund schon, wenn man allein Hessen betrachtet. Dort hat nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamts nach Ergebnis des Mikrozensus jeder Vierte (25,3 %) einen Migrationshintergrund[81].

Konzentriert man den Blick weiter auf die hier relevanten Altersgruppen, ergibt sich aus den Daten des Mikrozensus für die 6- bis unter 18-Jährigen ein Anteil von 37 % und für die 18- bis unter 25-Jährigen ein Anteil von knapp über 30 %[82]. Verglichen damit ist der Anteil der Probanden mit Migrationshintergrund zwar immer noch höher als in der Bevölkerung, allerdings bei weitem nicht in dem zunächst erscheinenden Maße.

Zusätzlich muss bei alledem bedacht werden, dass allein die **Definition des Migrationshintergrundes** und die Zuordnung zu den jeweiligen Kategorien Spielraum für **erhebliche Unschärfen** gibt. Nur beispielshaft sei hier erwähnt, dass etwa bei der dem Mikrozensus zugrundeliegenden Berechnung Menschen mit nicht durchgehend bestimmbarem Migrationsstatus der Gruppe ohne Migrationshintergrund zugewiesen wurden, während in unserer Untersuchung, bei der nur eine stark vereinfachte Zuordnung vorgenommen werden konnte, Menschen dieser Gruppe überwiegend in der Gruppe mit Migrationshintergrund gelandet sein dürften.

Differenzierte Betrachtung nach Migrationsursprung

Letztlich kann an dieser Stelle auch aufgrund der nur vereinfachten Erhebung des Merkmals „Migrationshintergrund“ ein detaillierter Vergleich, der nach den Ursprungsländern des Migrationshintergrundes aufschlüsselt, nicht erfolgen, auch wenn die Statistik des Mikrozensus entsprechende Zahlen bereithält. **Denn die Frage des Migrationshintergrundes wurde lediglich indiziell anhand von Faktoren wie Nationalität und Geburtsort und Name bewertet**. Keinesfalls konnte von den Probanden stets der genaue Ursprung ihrer Familie ermittelt werden. Eine sichere Zuordnung bezüglich der Herkunft erfolgte im Rahmen unserer Untersuchung somit nicht hinsichtlich des Migrationshintergrundes, sondern nur hinsichtlich des Geburtsortes und der Nationalität.

Weder die Variable des Geburtsortes noch die der Nationalität deckt sich aber mit dem Merkmal des Migrationshintergrundes. **Nicht alle, die im Ausland geboren wurden, haben einen Migrationshintergrund und vor allem gibt es umgekehrt auch Menschen mit Migrationshintergrund, die gerade nicht im Ausland geboren wurden**. Analog verhält es sich mit den Nationalitäten. Allein möglich wäre es also, bezüglich der Nationalität oder des Geburtsortes **Vergleiche mit der (männlichen) Gesamtbevölkerung Hessens** durchzuführen. Dies erscheint aber **aus mehreren Gründen nicht sinnvoll**: So bildet, wie gerade ausgeführt, keine der beiden Variablen die eigentlich interessierende Frage des Migrationshin-

[81]Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (Hrsg.): In Hessen hat jeder Vierte einen Migrationshintergrund. Pressemeldung vom 19.09.2012. Online unter: http://www.statistik-hessen.de/News/Presse3.jsp?Thema=2&LfdNr=207 (Stand: 06.08.2013), basierend auf den Ergebnissen des Mikrozensus.

[82]Eigene Berechnungen aufgrund der Daten des Mikrozensus von 2011, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/BevoelkerungMigrationsstatus5125203117004.pdf?__blob=publicationFile, hier insb. S. 20, Stand: 24.10.2013.

tergrundes hinreichend ab. Bezüglich des Geburtsortes muss weiterhin beachtet werden, dass die Statistiken der Bundes- und Landesämter diesen überhaupt nicht ausweisen.
Bezüglich der Nationalität wurde oben schon ausgeführt[83], dass diese ein durchaus variabler Faktor ist. Gerade mit Vollendung des 18. Lebensjahres ändert sich bei vielen Probanden die Nationalität, da sich ja zu diesem Zeitpunkt einige der in Frage kommenden Probanden für eine Nationalität entscheiden müssen. Da die Formblätter der Justizvollzugsanstalten die Nationalität der Probanden zu Beginn des Aufenthalts in der JVA dokumentieren, die Probanden aber gerade nicht alle im gleichen Jahr inhaftiert, sondern nur im gleichen Jahr entlassen werden, wäre weiterhin unklar, welches Bezugsjahr man dem Vergleich zugrunde legt. Eine Aufteilung in mehrere Gruppen nach den verschiedenen Inhaftierungsdaten würde wiederum derart kleine Gruppengrößen zur Folge haben, dass die prozentualen Anteile nicht mehr repräsentativ wären. Dieser Umstand würde dadurch verstärkt, dass unterschieden werden müsste zwischen denjenigen, die mit 18 Jahren oder darüber bezüglich des hier relevanten Vollzugsaufenthaltes inhaftiert wurden und denen, die mit unter 18 Jahren in Haft kamen, da zu diesem Zeitpunkt sich einige der in Frage kommenden Probanden für eine Nationalität entscheiden müssen.

Diese Sonderproblematik bezüglich der Nationalität weist zudem auf das allgemeine Problem hin, dass hinsichtlich des Vergleichs mit der Gesamtbevölkerung von Hessen, für welches Bezugsjahr man sich auch entscheiden würde, diese Entscheidung letztlich nicht überzeugen kann. Denn die Probanden weisen ein völlig unterschiedliches Spektrum an Geburtsjahrgängen auf und befinden sich teils über und teils unter der 18-Jahres-Grenze. Schon angesichts dieser inhomogenen Altersverteilung wäre die Wahl der Altersspanne der Vergleichsgruppe letztlich willkürlich.

Denn wenn man die gesamte Bandbreite der Geburtsjahrgänge vergleicht (Bei Haftentlassung für 2009 also von 16 bis 25 Jahre), übersieht man, dass unter den Probanden manche Jahrgänge viel häufiger besetzt sind als andere. Umgekehrt führt die Betrachtung etwa des „mittleren“ Jahrgangs dazu, dass für die nicht mittleren Jahrgänge gerade keine Vergleichbarkeit gegeben ist. Denn die Struktur der Bevölkerung, insbesondere die Nationalität und der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund wandelt sich gerade über die Jahre, wie schon der Anteil der Hessen mit Migrationshintergrund unter den 6- bis unter 18-Jährigen mit 37 % und unter den 18- bis unter 25-Jährigen mit knapp über 30 % deutlich zeigt.

Auch insgesamt würde die Aufteilung auf Gruppen nach Jahrgängen die Gruppen derart klein werden lassen, dass ein statistischer Vergleich keine Aussagekraft mehr hätte.

Am Rande bemerkt sei, dass abgesehen von dieser Problematik die auf Hessen bezogenen Statistiken des Mikrozensus zum Migrationshintergrund nur entweder eine Verteilung der Personen nach Alter ausweisen oder aber die Verteilung nach Nationalität. Eine Statistik, die nur auf Hessen bezogen sowohl nach Alter als auch nach Nationalität aufschlüsselt, findet sich nicht. Da aber eben die Verteilung der Bevölkerung auf die jeweiligen Nationalitäten entscheidend vom Alter abhängig ist, wäre eine solche Unterteilung zwingend notwendig. Eine

---

83 Vgl. Kapitel 2.1.1.1.2.1.4: Vergleich zwischen dem Geburtsland und der aktuellen Nationalität.

(mögliche) Beschaffung dieser Daten vom statistischen Bundes- oder Landesamt erscheint nach dem soeben Ausgeführten derweil nicht sinnvoll.

2.1.1.2 Biographische Informationen zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2009

Es konnte für diesen Bericht ein Teil der Variablen, die dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt zu entnehmen sind, nur mit dem Entlassungsjahrgang 2006 verglichen werden, da für diesen Entlassungsjahrgang im Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2003 neue Informationen auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt vermerkt wurden (etwa der Familienstand, die Anzahl eigener Kinder, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit).

Weiterhin konnte der Entlassungsgrund und der soziale Empfangsraum der entlassenen Probanden aus Mangel an entsprechenden Informationen auf dem aktuellen Formblatt der Justizvollzugsanstalt nicht erhoben werden. Zum Entlassungsgrund könnten sich zumindest teilweise Hinweise aus den Bundeszentralregisterauszügen ergeben, wie etwa bei einer vorzeitigen Entlassung zur Bewährung nach § 88 JGG. Bei Entlassungen, die wenige Tage vor dem errechneten Strafende durchgeführt wurden, bleibt die genaue Grundlage der vorzeitigen Entlassung ohne eine vermerkte Information auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt unklar. Mit anderen Worten: Fehlt die entsprechende Information auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt, so wird sich diese Lücke auch nicht mithilfe der Bundeszentralregisterauszüge vervollständigen lassen.

2.1.1.2.1 Familienstand und Kinder

Das Formblatt VG 59 der Justizvollzugsanstalt wurde nach der Ziehung für den Entlassungsjahrgang 2003 für den Entlassungsjahrgang 2006 durch das in der Grundstruktur ähnliche Formblatt VG 3/4-NEU der Justizvollzugsanstalt ersetzt, in das freilich erweiterte Angaben eingestellt wurden, die für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 und 2009 ausgewertet werden können. Unter den neu eingeführten Angaben befindet sich die Information zum Familienstand und zur Anzahl an Kindern der jungen Inhaftierten.

Im **Entlassungsjahrgang 2009** waren die meisten Probanden erwartungsgemäß ledig (241 Probanden, 97,2 %[84]) und kinderlos (228 Probanden, 91,9 %[85]). 2006 waren 95,9 %[86] ledig und 91,3 %[87] waren kinderlos (von insgesamt 241 Probanden). Verheiratet waren im Entlassungsjahrgang 2009 fünf Probanden (was 2,0 % der Gesamtgruppe entspricht). Dies bedeutet einen leichten Anstieg gegenüber dem **Entlassungsjahrgang 2006** (vier Probanden, 1,7 %). Es wurden für zwei Probanden (0,8 %) keine Informationen zum Familienstand übermittelt. Ein Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2003 kann an dieser Stelle nicht gezogen werden, da diese Informationen zu dieser Zeit noch nicht auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt dokumentiert wurden.

---

[84] Siehe dazu auch die Tabelle F9a im Materialband I.
[85] Siehe dazu auch die Tabelle F9b im Materialband I.
[86] Siehe dazu auch die Tabelle D9a im Materialband I.
[87] Siehe dazu auch die Tabelle D9b im Materialband I:

Tabelle 2.4: Familienstand der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009

Familienstand (V6_1)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	ledig	241	97,2	98,0	98,0
	verheiratet	5	2,0	2,0	100,0
	Gesamt	246	99,2	100,0	
	fehlende Angabe (z. B. durch altes Formblatt VG 59)	2	0,8		
Gesamt		248	100,0		

Väter von ein bis drei Kindern waren zwanzig Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** (8,1 %), was in der Größenordnung den Erkenntnissen aus dem **Entlassungsjahrgang 2006** entspricht (18 Probanden, 7,4 %). Auch hier kann kein Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2003 gezogen werden, da – wie bereits dargelegt - diese Informationen zu dieser Zeit noch nicht auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt dokumentiert wurden.

Tabelle 2.5: Anzahl der Kinder der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009

Anzahl an eigenen Kindern (V6_2)					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	keine Kinder	228	91,9	91,9	91,9
	1 Kind	16	6,5	6,5	98,4
	2 Kinder	3	1,2	1,2	99,6
	3 Kinder	1	0,4	0,4	100,0
	Gesamt	248	100,0	100,0	

2.1.1.2.2 Erlernter Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit

Seit 2006 sind dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt auch neue Angaben hinsichtlich der Berufsausbildung und der zuletzt ausgeübten Tätigkeit der jungen Gefangenen zu entnehmen, daher gelten die folgenden Angaben ebenfalls nur für die Entlassungsjahrgänge 2006 und 2009. Nahe liegend ist im Bezug zum Alter der Probanden, dass viele sich noch in der Ausbildung beziehungsweise der Lehre befanden.

Dennoch wurden zum Zeitpunkt der Inhaftierung **im Entlassungsjahrgang 2009 87,5 % als „ohne Berufsausbildung“ vermerkt** (vgl. 2006: 86,3 %). 10,5 % (vgl. 2006: 10,4 %[88]) der Probanden konnten eine abgeschlossene bzw. begonnene Berufsausbildung vorweisen. 2,0 % (vgl. 2006: 1,7 %) waren zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Schüler[89]. Die

[88] Hier wurde der Proband, bei dem eine berufliche Selbstständigkeit vermerkt war, miteingerechnet.
[89] Details auch dazu sind in der Tabelle F9c beziehungsweise D9c des Materialbands II zu finden.

folgenden Tabellen 2.6 und 2.7 zeigen die erlernten Berufe der Entlassungsjahrgänge 2009 und 2006 im Detail.

Tabelle 2.6: Übersicht der erlernten Berufe des Entlassungsjahrgangs 2009

Erlernter Beruf 2009 (V6_3)			
	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Altenpfleger	1	0,4	0,4
Anlagenmechaniker(-lehre)	2	0,8	1,2
Bürokaufmann-Azubi	1	0,4	1,6
Einzelhandelskaufmann	1	0,4	2,0
Elektriker	2	0,8	2,8
Fachlagerist-Azubi	1	0,4	3,2
Hotelfachmann	1	0,4	3,6
Kfz-Mechatroniker-Azubi	1	0,4	4,0
Koch-Azubi	2	0,8	4,8
Maler u. Lackierer-Azubi	3	1,2	6,0
Maurer-Azubi	2	0,8	6,8
Metallbauer	1	0,4	7,2
Metallfeinarbeiter o. Prüfung	1	0,4	7,6
Metzger	1	0,4	8,0
Schlosser	2	0,8	8,8
Schüler	5	2,0	10,8
Steinmetz-Azubi	1	0,4	11,2
Verkäufer	1	0,4	11,6
Werkzeugmacher	1	0,4	12,0
Zerspannungsmechaniker o. Prüfung	1	0,4	12,4
Ohne erlernten Beruf	**217**	**87,5**	**87.5**
Gesamt	248	100,0	[99,9]

Tabelle 2.7: Übersicht der erlernten Berufe des Entlassungsjahrgangs 2006

Erlernter Beruf (V6_3)			
	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Azubi	2	0,8	0,8
Bäckerlehre 1. Lehrjahr	1	0,4	1,2
Bodenleger	1	0,4	1,6
Buchbinderlehre 1.Lj	1	0,4	2,0
Einzelhandelskaufmann 1.Lj	1	0,4	2,4
Elektroinstallateur-Azubi	1	0,4	2,8
fehlende Angabe	3	1,2	4,0
Kellner	1	0,4	4,4
Kellner/Koch	1	0,4	4,8
Kfz-Lehre 1.Lj.	1	0,4	5,2
Kfz.-Mechaniker-Azubi	1	0,4	5,6
Koch(-lehre)	3	1,2	6,8
Maler und Lackierer	2	0,8	7,6
Maurer(-lehre)	2	0,8	8,4
Metzgerlehre	1	0,4	8,8
Orthopädieschuhmacher	1	0,4	9,2
Schlosser-Azubi	2	0,8	10,0
Schreiner(-lehre)	2	0,8	10,8
Schüler	4	1,7	12,5
Selbstständig	1	0,4	12.9
Verkäufer	1	0,4	13,3
Ohne erlernten Beruf	**208**	**86,3**	**99,6**
Gesamt	241	100,0	[100,0]

Das Spektrum der genannten Ausbildungsgänge umfasste dabei in beiden Jahrgängen insbesondere:

- **Handwerkliche Berufe** (wie etwa Schreiner, Maurer, Bodenleger, Elektroinstallateur, Schlosser, Kfz-Mechaniker und Orthopädieschuhmacher),
- Berufe im **gastronomischen Bereich** beziehungsweise des entsprechenden nahrungsmittelbezogenen Handwerks (zum Beispiel Bäcker, Metzger, Koch und Kellner) und
- Berufe im **kaufmännischen Bereich** (Einzelhandelskaufmann beziehungsweise Verkäufer).
- Es ist festzuhalten, dass der weite Sektor der Dienstleistungsberufe in allen drei Entlassungsjahrgängen wenig vertreten war. Der Sektor der Sozialberufe war sogar nur im Entlassungsjahrgang 2009 und auch hier nur einmal vertreten (ein Altenpfleger)[90].

Ein leicht verändertes Bild zeigt die Variable der **zuletzt von den jungen Insassen ausgeübten Tätigkeit**, wie in Tabelle 2.8 für 2009 und Tabelle 2.9 für 2006 dargestellt.

[90] Details dazu sind in der Tabelle F9c beziehungsweise D9c des Materialbands I zu finden.

Tabelle 2.8: Übersicht der zuletzt ausgeübten Tätigkeiten des Entlassungsjahrgangs 2009 (V6_4)

	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Auspackservice	1	0,4	0,4
Autoverkäufer-Azubi	1	0,4	0,8
Azubi	1	0,4	1,2
Bürokaufmann-Azubi	1	0,4	1,6
Dachdeckergehilfe	1	0,4	2,0
Drücker	2	0,8	2,8
Elektriker	1	0,4	3,2
Fachlagerist-Azubi	1	0,4	3,6
Gastwirt	1	0,4	4,0
Gelegenheitsarbeiter	3	1,2	5,2
Hausmeister(-gehilfe)	2	0,8	6,0
Hilfsarbeiter	4	1,6	7,6
Holzarbeiter	1	0,4	8,0
Hotelfachmann	1	0,4	8,4
Kellner	1	0,4	8,8
Kfz-Mechatroniker-Azubi	2	0,8	9,6
Koch-Azubi	5	2,0	11,6
Kommissionierer	1	0,4	12,0
Lagerarbeiter	4	1,6	13,6
Maler u. Lackierer-Azubi	3	1,2	14,8
Maurer-Azubi	2	0,8	15,6
Messebauer/-helfer	2	0,8	16,4
Metallbauer	1	0,4	16,8
Möbelpacker	1	0,4	17,2
Pflastereraushilfe	1	0,4	17,6
Programmierer	1	0,4	18,0
Reinigungskraft	4	1,6	19,6
Schausteller	1	0,4	20,0
Schlosserhelfer	1	0,4	20,4
Schreiner-Azubi	1	0,4	20,8
Schüler	22	8,9	29,7
Steinmetz-Azubi	1	0,4	30,0
Vertriebsleiter	1	0,4	30,4
Zivildienst	1	0,4	30,8
Zuarbeiter	1	0,4	31,2
Arbeitslos	7	2,8	34,0
Ohne Tätigkeit	**163**	**65,7**	**99,7**
Gesamt	248	100,0	[100,0]

Tabelle 2.9: Übersicht der zuletzt ausgeübten Tätigkeiten des Entlassungsjahrgangs 2006

zuletzt ausgeübte Tätigkeit 2006 (V6_4)			
	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
ABM Landschafts- und Gartenbau	1	0,4 %	0,4 %
Animateur	1	0,4 %	0,8 %
Aushilfe	2	0,8 %	1,6 %
Außendienstmitarbeiter	1	0,4 %	2,0 %
Azubi	3	1,2 %	3,2 %
Buchbinderlehre 1.Lj	1	0,4 %	3,6 %
Elektroinstallateur-Azubi	1	0,4 %	4,0 %
Fernfahrer	1	0,4 %	4,4 %
Friseur	1	0,4 %	4,8 %
Gepäckservice/Flughafen	1	0,4 %	5,2 %
Gerüstbauer	1	0,4 %	5,6 %
Kellner	1	0,4 %	6,0 %
Kellner/Koch	1	0,4 %	6,4 %
Kellneraushilfe	1	0,4 %	6,8 %
Kfm. Angestellter	1	0,4 %	7,2 %
Koch(-lehre)	2	0,8 %	8,0 %
Kommissionierer	1	0,4 %	8,4 %
Lagerist	1	0,4 %	8,8 %
Leiharbeiter	1	0,4 %	9,2 %
LNC-Dreher	1	0,4 %	9,6 %
Logistiker	1	0,4 %	10,0 %
Maler und Lackierer	2	0,8 %	10,8 %
Metzgerlehre	1	0,4 %	11,2 %
Möbelspezialist	1	0,4 %	11,6 %
Orthopädieschuhmacher	1	0,4 %	12,0 %
Schlosser-Azubi	2	0,8 %	12,8 %
Schüler	16	6,6 %	19,4 %
Selbstständig	2	0,8 %	21,2 %
Staplerfahrer	1	0,4 %	21,6 %
Verkäufer	2	0,8 %	22,4 %
Arbeitslos	4	1,7 %	24,1 %
Ohne Tätigkeit	**181**	**75,1 %**	**99.2 %**
Fehlende Angabe	3	1,2 %	100,4 %
Gesamt	241	100,0 %	[100,0 %]

Das Spektrum der genannten Beschäftigungen war mithin neben den oben genannten Ausbildungsgängen größer, wobei 2009 das Spektrum zum einen durch Aushilfstätigkeiten oder Hilfsarbeiten (beispielsweise Dachdeckergehilfe oder allgemein Gelegenheitsarbeiter bzw. Hilfsarbeiter) erweitert wurde. Zum anderen wurde aber für mehr Probanden als 2006

vermerkt, dass sie sich in einer Lehre befinden. Dahingegen wurden für die Probanden 2006 als zuletzt ausgeübte Tätigkeit mehr Berufe aufgeführt, die auf eine vorherige abgeschlossene Ausbildung schließen lassen, wie Friseur oder Maler und Lackierer

Beim Betrachten der Angaben zu der zuletzt ausgeübten Tätigkeit und dem erlernten Beruf lässt sich eine **Diskrepanz** feststellen: **2006** wurde für 4 % der Probanden bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit ein Lehrberuf angegeben. Für 7,2 % wurde jedoch als erlernter Beruf eine Lehre angegeben. Der höhere Prozentsatz bei "erlernter Beruf" kann dadurch entstehen, dass bei Abbruch der Lehre diese noch als erlernter Beruf angegeben wird, sich der Proband aber zuletzt nicht mehr in dieser Lehre befand. **2009** stellt sich dieses Problem genau umgekehrt: Während bei zuletzt ausgeübter Tätigkeit noch für 7,2 % der Probanden angegeben war, dass sie sich in einer Lehre befanden, war dies bei Angabe des erlernten Berufs nur bei 5, 2 % der Fall.

Auffällig ist, dass im Entlassungsjahrgang **2009 mit 65,7 % weitaus weniger Probanden als "ohne Beschäftigung" vermerkt waren als 2006 (75,1 %)**. Dementsprechend standen 2009 mit 22,6 % mehr Probanden in einem Beschäftigungsverhältnis als 2006 (15,4 %). Ebenso lag der Prozentsatz der Schüler mit 8,9 % höher als 2006 (6,6 %). 2,8 % waren als "arbeitslos" vermerkt (2006: 1,7 %)[91]. Der starke Rückgang derjenigen, die "ohne Beschäftigung" vermerkt waren, kann auch allgemein mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit in Hessen erklärt werden. Während die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2006 in Hessen noch bei 9,2 % lag, sank diese im Jahr 2009 auf 6,8 %.

Außerdem lässt sich feststellen, dass 11,6 % (vgl. 2006: 10,8 %) der Probanden eine Tätigkeit ohne Berufsausbildung ausgeübt hatten. Es ist erkennbar, dass sich die Werte im Vergleich der beiden Entlassungsjahrgänge ähneln. Variationen könnten sich beispielsweise durch die Aufnahme der Information ergeben (z.B. ein Schüler wird als „Schüler" vermerkt, ein anderer Schüler als „ohne" Berufsausbildung).

Ein gelingender Einstieg in die Arbeitswelt oder in eine Berufsausbildung, womöglich nach dem Erwerb eines Schulabschlusses, stellt einen wichtigen Faktor für die erfolgreiche Resozialisierung und Reintegration des Jugendlichen in die Gesellschaft dar. Vorbereitungen dafür sind bereits während der Haft sowie aber auch danach in Form einer nachsorgenden Unterstützung und Begleitung in Freiheit unabdingbar[92].

[91] Details dazu sind in der Tabelle F9d beziehungsweise D9d des Materialbands I zu finden.
[92] Zu anderen, hier nicht angesprochenen, neuen Merkmalen im Formblatt 3/4-NEU der Justizvollzugsanstalt siehe die Informationen in Kapitel 1.4 des Materialbands I.

2.1.1.2.3 Für 2009 neu hinzugekommene biografische Informationen des Formblatts der Justizvollzugsanstalt

„Hinweise und Warnungen“

Hinsichtlich der für 2006 neu hinzugekommenen Informationen zu „Hinweisen und Warnungen“ werden spezielle Krankheiten, Alkohol- und Drogenabhängigkeiten, Gewalttätigkeit und die Notwendigkeit einer Tätertrennung aufgenommen. Derartige Informationen sind in der Analyse des **Entlassungsjahrgangs 2009**[93] für 49,6 % (123 Probanden) vermerkt. Im **Entlassungsjahrgang 2006**[94] fand sich ein derartiger Eintrag in nur 12,8 % der Fälle (31 Probanden). Der Anstieg lässt vermuten, dass sich die Aufnahme der Information nun etabliert hat und 2006 noch in einer „Probephase“ steckte. Man muss jedoch hinzufügen, dass im Entlassungsjahrgang 2009 neben den oben aufgelisteten Informationen auch verwunderliche Vermerke dokumentiert wurden, wie etwa in einem Fall der Vermerk „Nichtraucher“. Dies wirft die Frage auf, inwieweit sich der erhebliche Anstieg auch auf eine nicht ganz sachgemäße beziehungsweise überzogene Aufnahme von Informationen zurückführen lässt. Eine erste Sichtung zeigt allerdings, dass es sich diesbezüglich um Ausnahmen handelt, die oft neben anderen Informationen auftauchen, womit die Etablierung der Aufnahme von zweckgemäßen Informationen der deutlich gewichtigere Grund für den Anstieg sein dürfte.

Tabelle 2.10: Vermerke von „Hinweisen und Warnungen“ bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009

Hinweise und Warnungen (V6_5)				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Nichts vermerkt	122	49,2	49,2	49,2
Vermerk vorhanden	123	49,6	49,6	98,8
Angabemöglichkeit auf VG 59 fehlt	3	1,2	1,2	100,0
Gesamt	248	100,0	100,0	

Angaben zum Wirken von Strafverteidigern beziehungsweise von Rechtsbeiständen

Eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt findet sich bei etwas mehr als der Hälfte, nämlich 56,5 % (140), der Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009**[95] vermerkt. Bei 43,5 % (108 Probanden) findet sich kein solcher Eintrag. Im **Entlassungsjahrgang 2006** findet sich eine gegenteilige Verteilung: Die Mehrheit von 54,3 % (132 Probanden) hatte keinen (vermerkten) Rechtsbeistand vor Gericht; bei 43,2 % (105) der Probanden findet sich ein derartiger Eintrag. Auch hier lässt das Ergebnis vermuten, dass eine Etablierung der erst 2006[96] eingeführten Aufnahme dieser Informationen vorliegt.

---

[93] Siehe hierzu auch die Tabelle F9e im Materialband I.
[94] Siehe hierzu auch die Tabelle D9e im Materialband I.
[95] Siehe hierzu auch die Tabelle F9f im Materialband I.
[96] Siehe hierzu auch die Tabelle D9f im Materialband I.

Tabelle 2.11: Vermerk der Verteidigung bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009

Verteidigung (V6_6)				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Nichts vermerkt	108	43,5	43,5	43,5
Vermerk vorhanden	140	56,5	56,5	100,0
Gesamt	248	100,0	100,0	

Zahl der (vermerkten) Vorstrafen beziehungsweise angeordneten Maßregeln

2006 neu eingeführt auf dem Formblatt VG 3/4-NEU der Justizvollzugsanstalten wurde auch die Zahl der Vorstrafen. Hier zeigt sich eine deutliche Veränderung der Werte des Entlassungsjahrgangs 2009[97] im Vergleich zu jenen des Entlassungsjahrgangs 2006[98]. Als Grund könnte die oben bereits angesprochene Etablierung der Aufnahme dieser neuen Informationen in Frage kommen. Wurde im **Entlassungsjahrgang 2006** bei der größten Gruppe der Probanden (30,0 %) keine Vorstrafe vermerkt, betrifft dies nur noch 4,4 % der Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** und somit die Minderheit. Die Werte für eine und zwei auf den Formblättern der Justizvollzugsanstalten vermerkte Vorstrafen ähneln sich in beiden Entlassungsjahrgängen: Eine Vorstrafe wurde in den Formblättern der Justizvollzugsanstalten des Entlassungsjahrgangs 2009 in 26,2 % der Fälle genannt (2006: 25,9 %) und zwei Vorstrafen in 15,3 % der Fälle (2006: 10,7 %). Mehr als zwei Vorstrafen wurden für den Entlassungsjahrgang 2009 in 12,1 % der Fälle genannt (maximal sechs vermerkte Vorstrafen) und für den Entlassungsjahrgang 2006 in 8,3 % der Fälle (maximal fünf vermerkte Vorstrafen). Im Entlassungsjahrgang 2009 fehlen diese Angaben in 41,9 % der Fälle, im Entlassungsjahrgang 2006 in 31,3 % der Fälle.

Tabelle 2.12: Zahl der Vorstrafen bzw. Maßregeln der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 im Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2006

Vermerke auf dem Formblatt	2006		2009	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Keine Vorstrafen vermerkt	73	30,3 %	11	4,4 %
Eine Vorstrafe vermerkt	63	26,1 %	65	26,2 %
Zwei Vorstrafen vermerkt	26	10,8 %	38	15,3 %
Drei Vorstrafen vermerkt	17	7,1 %	22	8,9 %
Vier Vorstrafen vermerkt	2	0,8 %	6	2,4 %
Fünf Vorstrafen vermerkt	1	0,4 %	1	0,4 %
Sechs Vorstrafen vermerkt	0	0,0 %	1	0,4 %
Fehlende Angabe	57	31,3 %	104	41,9 %
Gesamt	239	99,2 %	248	100,0 %
System	2	0,8 %	-	-
	241	100,0 %	248	100,0 %

[97] Siehe hierzu auch die Tabelle F9g im Materialband I.
[98] Siehe hierzu auch die Tabelle D9g im Materialband I.

2.1.2 Informationen zu den in die Untersuchung aufgenommenen Urteilen

2.1.2.1 Eintragungen ins Bundeszentralregister (BZR)

2.1.2.1.1 Eintragungen ins BZR insgesamt und für die Untersuchung verwertete Eintragungen

Für alle drei Entlassungsjahrgänge ging es für die eigentlichen Berechnungen darum, nur Verurteilungen (Schuldspruch mit Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, Verhängung einer Erziehungsmaßregel oder/und eines Zuchtmittels oder/und einer Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht, Verhängung einer Strafe nach Allgemeinem Strafrecht, gegebenenfalls selbständige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung) im Arbeitsdatensatz zu belassen. Demgemäß wurden für die entsprechende Variable V25[99] sonstige in der Registerauskunft befindliche Eintragungen herausgenommen, namentlich Suchvermerke wie „Gesucht wegen Strafverfolgung“ oder „Gesucht wegen Aufenthaltsermittlung“. Diese sind in den Variablen V37 bis V41[100] dann separat notiert.

Insgesamt wurden die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 1135 Mal verurteilt[101], die des Jahrgangs 2003 1371 Mal und die des Jahrgangs 2006 978 Mal.

Die Verteilung der Urteile ist für die verschiedenen Entlassungsjahrgänge in Schaubild 2.9 dargestellt.[102]

Schaubild 2.9: Verteilung der Urteile, soweit sie im BZR nachgewiesen wurden, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

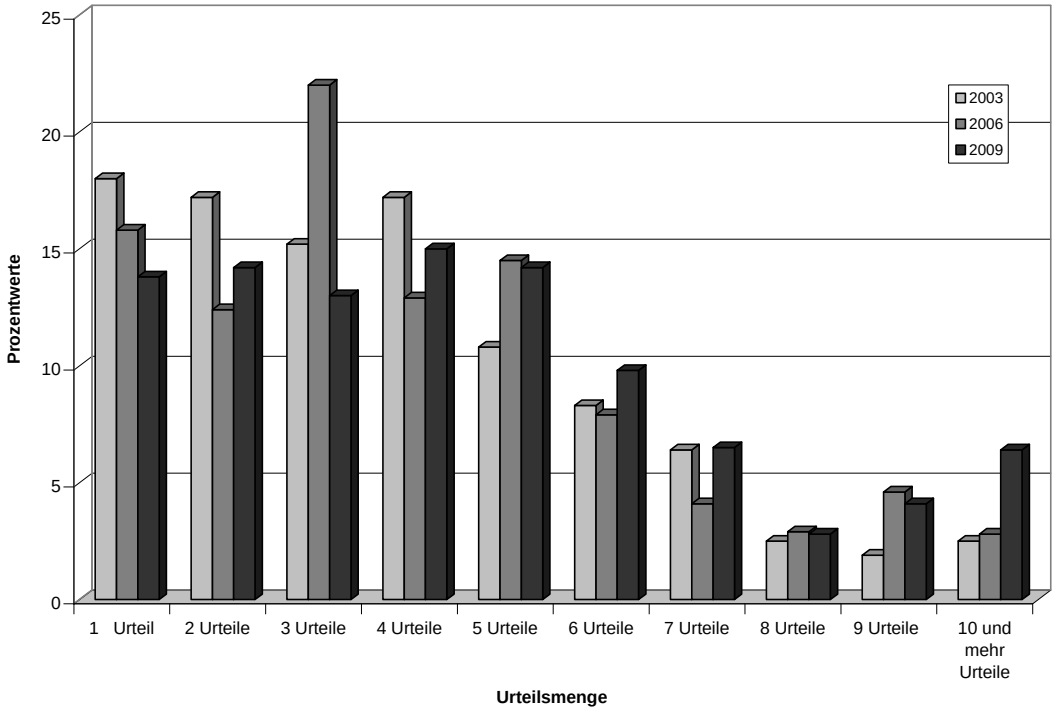

[99] Siehe dazu das Codierschema im Materialband I.2.

[100] Siehe auch dazu das Codierschema im Materialband I.2.

[101] Wie oben in Kapitel 1.6.1.2c näher erläutert, konnten diesen Berechnungen nur 246 von 248 Probanden zugrunde gelegt werden.

[102] Siehe hierzu auch die Tabelle F29 bzw. D29 und B29 im Materialband I.

Zugunsten der besseren Übersichtlichkeit sind nachfolgend die einzelnen Prozentwerte in Tabelle 2.13 dargestellt. Im Entlassungsjahrgang 2009 zeigt sich, dass die mit 15,0 % am häufigsten besetzte Kategorie diejenige mit vier Urteilen war, gefolgt von denjenigen mit zwei und fünf Urteilen (jeweils 14,2 %). Ein oder drei Urteile waren bei 13,8 % beziehungsweise 13,0 % der Probanden vermerkt. Zusammen ergeben diese Kategorien (eine bis fünf Eintragungen) bereits 70,3 % der Gesamtmenge. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Kategorien mit zunehmendem Urteilsumfang immer weniger besetzt waren. Zehn und mehr Urteile ließen sich für 6,4 % der Probanden nachweisen. Die höchste Urteilsmenge liegt dabei bei 27 Urteilen.

Auch für die Entlassungsjahrgänge 2006 und 2003 ergeben die ersten fünf Kategorien einen Großteil der Gesamtmenge, wobei sie 2006 mit 77,6 % und 2003 mit 78,4 % einen noch größeren Raum einnehmen als 2009. Zudem lässt sich auch hier feststellen, dass mit steigender Anzahl der Urteile die Anzahl der Probanden, die diese verwirklicht haben, sinkt.

Tabelle 2.13: Verteilung der Urteile, soweit sie im BZR nachgewiesen wurden, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

	2003	2006	2009
1 Urteil	18,0	15,8	13,8
2 Urteile	17,2	12,4	14,2
3 Urteile	15,2	22,0	13,0
4 Urteile	17,2	12,9	15,0
5 Urteile	10,8	14,5	14,2
6 Urteile	8,3	7,9	9,8
7 Urteile	6,4	4,1	6,5
8 Urteile	2,5	2,9	2,8
9 Urteile	1,9	4,6	4,1
10 und mehr Urteile	2,5	2,8	6,4

Im Gegensatz zu dem Entlassungsjahrgang 2009 hatten die vorherigen Jahrgänge jedoch weitaus weniger Probanden, die zehn oder mehr Urteile aufwiesen. 2006 wurden die höchsten Kategorien von 13 (0,4 %) und 14 Urteilen (0,8 %) von einem beziehungsweise zwei Probanden besetzt, 2003 wurden die Kategorien von elf und 13 Urteilen von je zwei Probanden besetzt (0,6 %). Mehr als 14 Urteile (2006) bzw. 13 Urteile (2003) wies kein Proband auf. Dies dürfte vorwiegend daran liegen, dass in diesen beiden Jahrgängen die Erziehungsregister noch nicht in die Eintragungen mit einflossen, was 2009 jedoch teilweise der Fall war. Dementsprechend konnten durch die Informationen des Erziehungsregisters auch mehr Urteile in Erfahrung gebracht werden.

Dies erklärt auch, warum die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 im Durchschnitt mehr Eintragungen hatten als die der anderen beiden Jahrgänge: Die Probanden des Jahrgangs 2009 hatten im Durchschnitt 4,6 Eintragungen, 2006 gab es durchschnittlich 4,0 Eintragungen und 2003 am wenigsten mit 3,8 Eintragungen.

Sonderproblematik hinsichtlich des Erziehungsregisters – Umgang mit den „neuen" Eintragungen bei der späteren Ziehung

Im Zusammenhang mit Eintragungen des Erziehungsregisters ergab sich eine besondere Problematik für 2009 hinsichtlich Eintragungen, die bei der zuerst erfolgenden Ziehung nicht zu sehen waren, bei der späteren Ziehung dann aber neu hinzukamen.

Der Arbeitsprozess für den Untersuchungsjahrgang 2009 sah nämlich vor, dass noch vor Ablauf des Rückfallzeitraums eine sogenannte „erste Ziehung" durchgeführt wird, damit einerseits bereits vorab ein Teil der Datenaufnahme vorgenommen werden konnte, andererseits um die Eintragungen zu jenen Probanden kontrollieren zu können, die trotz faktisch verbüßter freiheitsentziehender Strafe „kein Urteil" im Bundeszentralregisterauszug aufweisen. Theoretisch hätten in der „Nachziehung", also der offiziellen regulären Ziehung, die nach Ablauf des 3jährigen Rückfallzeitraums und einem Überhang von sechs Monaten erfolgte, damit die aktuellsten Informationen noch im Bundeszentralregister aufgenommen werden konnten, nur Urteile auftauchen sollen, die zeitlich nach dem Bezugsurteil liegen. Das war aber nicht der Fall, sondern die neuen Registerauszüge enthielten – wie bereits weiter oben angesprochen – eine teilweise stattliche Menge uns bis dato unbekannter Urteile in der Vorgeschichte vor dem Bezugsurteil. Diese vergleichsweise umfassende Auskunft ist einerseits erfreulich, da sich hierdurch ein genaueres Bild zu der kriminellen und damit verbundenen Sanktionen-Karriere der Probanden ergibt und einige Fragen geklärt werden können, die im Endbericht zu den Untersuchungsjahren 2003 und 2006 offen bleiben mussten. Andererseits ist dies unerfreulich, da damit die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren in einigen Punkten, wie etwa – ganz prägnant – hinsichtlich der Anzahl an Urteilen im Bundeszentralregister insgesamt, nicht gegeben ist. Daher musste für die Eingabe in das Statistikprogramm SPSS eine pragmatische nahe liegende und wissenschaftlich mindestens vertretbare Entscheidung getroffen werden:

Der Stringenz halber wurden nur die „neuen" Urteile ab dem Bezugsurteil im Hauptdatensatz aufgenommen. Die übrigen Urteile der Vorgeschichte wurden mit einem verkürzten Codierschema (s. Materialband I) gesondert aufgenommen und werden im späteren Kapitel 2.1.2.1.3 gesondert abgehandelt.

2.1.2.1.2 Eintragungen ins Erziehungsregister

Zu den Eintragungen ins Erziehungsregister, deren Anzahl im Codierschema mit Variable V26 erfasst wurde[103], kann nur beschränkt Auskunft erteilt werden. In den meisten Fällen der Jahrgänge 2003 und 2006 war entweder aus dem Bundeszentralregisterauszug kein sachlich klarer Hinweis bei den einzelnen Eintragungen zu finden oder es existierte keine explizite Überschrift im Titel des Registerauszugs, aus dem eindeutig hervorging, ob das Erziehungsregister nicht berücksichtigt oder aber zwar berücksichtigt wurde, jedoch keine Eintragungen (mehr) enthielt.

[103] Siehe dazu das Codierschema im Kapitel 2 des Materialbands II.

Wenn man dies könnte, dann wäre eine der möglichen Erklärungen, dass hessische Jugendrichter vom generellen Trend in Deutschland abgewichen wären bzw. üblicherweise abzuweichen pflegen. Dieser generelle Trend geht dahin, auch bei solchen Tätern, die schon recht früh nach Erreichen des bedingten Strafmündigkeitsalters von 14 Jahren (§ 19 StGB) stärker als nur mit Bagatelltaten auffallen, sowohl aus positiven Erziehungserwägungen heraus als auch wegen der Schwierigkeit verlässlicher Prognosen gerade bei Entwicklungen in frühen Lebensjahren erst einmal mit ambulanten Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln (bevorzugt Arbeitsweisungen, Arbeitsauflagen und Geldauflagen) zu reagieren, bevor man das stationäre Zuchtmittel des Jugendarrestes gemäß § 16 JGG einsetzt. Wie anhand der aktuellen Auszüge ersichtlich, weichen jedoch hessische Richter nicht vom Trend ab.

Im nächsten Schritt wird von einem Teil der Jugendrichter die sog. Vorbewährung in Analogie zu § 57 Abs. 2 JGG eingesetzt. Das heißt, der Richter verhängt eine bestimmte Jugendstrafe gegen den jungen Angeklagten und behält sich im Urteil ausdrücklich vor, nach (meistens) 6 Monaten verbindlich zu entscheiden, ob die verhängte Strafe dann formell zur Bewährung ausgesetzt oder eben nicht ausgesetzt wird mit der dann eintretenden Folge, dass der Verurteilte die Strafe in einer JVA verbüßen muss[104]. Die hessischen Richter scheinen hierbei nicht vom Bundestrend abzuweichen.

Andere Jugendrichter gehen gleich den Weg einer gegebenenfalls mehrfachen Erprobung der resozialisierenden Wirkung einer Bewährungsstrafe (Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 21 JGG, gegebenenfalls bei Auftreten von Schwierigkeiten mit Modifikationen bezüglich der Dauer, bezüglich Auflagen oder Weisungen und bezüglich der Dauer der Unterstellung unter Bewährungshilfe), bevor sie die erste unbedingte Jugendstrafe verhängen. Beide Varianten haben (jedenfalls auch) mit grundsätzlichen Zweifeln zu tun, ob unter den Bedingungen der entzogenen Freiheit wirklich eine auf die Freiheit bezogene „Gesamterziehung“ (so die vom BGH verwendete rechtsdogmatische Formel für die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges) geleistet werden kann. Es geht also im Regelfall nicht um Zweifel an den Fähigkeiten der Vollzugsbediensteten oder gar um Misstrauen gegen die Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs der Jugendstrafe. Auch hier scheinen die hessischen Jugendrichter nicht vom Bundestrend abzuweichen.

Eine andere mögliche Erklärung könnte dahin gehen, dass die Mehrheit der jungen Gefangenen ihre „kriminelle Karriere“ durchweg sogleich mit einem sozusagen kriminellen „Paukenschlag“ begonnen hätten, also mit einer schweren bis sehr schweren Straftat, bei dem die adäquate (jugend)strafrechtliche Reaktion auch für eher liberale Jugendrichter mindestens in einer Bewährungsstrafe, besser aber in einer unbedingten Jugendstrafe bestehen muss. Jedoch zeigt die genaue Betrachtung der Untersuchungsbefunde, dass die Erklärung schwerlich zutreffen kann. Die anfänglichen Delikte der Probanden waren einfach angelegt und kamen überwiegend aus den §§ 242, 223 StGB, § 21 StVG und § 29 Abs. 1 BtMG.

---

[104] Wie schon weiter oben bemerkt, war die Neuregelung des JGG (§ 57 n.F. und neue §§ 61, 61a JGG), die nun ein solches Vorgehen explizit ermöglicht, auch für den Jahrgang 2009 noch nicht relevant.

Einzelne Gespräche mit Praktikern, namentlich mit Bewährungshelfern, änderten an dieser Einschätzung nichts. Im Projekt bestand keine Möglichkeit, der Frage systematisch auf den Grund zu gehen. Die derzeit am ehesten wahrscheinliche Erklärung besteht darin, dass infolge von Auskunftsbegrenzungen und vergleichsweise schnellen Löschungen von vor allem Erziehungsregistereinträgen die tatsächlich nicht wenigen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, welche die jungen Gefangenen in ihrer personalen „Frühgeschichte" der Kriminalität erhalten hatten, zum Zeitpunkt der Ziehung der Registerauszüge alle nicht mehr im BZR verzeichnet waren[105].

Beispielsweise kann ein nicht näher bestimmbarer Anteil von Eintragungen im Erziehungsregister deshalb schon deutlich vor dem Erreichen des 24. Lebensjahrs des jungen Gefangenen/Haftentlassenen entfernt worden sein, weil infolge eines auf die erste Tat (Verurteilung) angesetzten Fristbeginns bei späteren Einbeziehungen gemäß § 31 Abs. 2 JGG alle Eintragungen im Zentralregister getilgt wurden, oder weil nach einbezogenen Urteilen ein neues Urteil ergangen ist, das (vor allem bei Anwendung des Allgemeinen Strafrechts und Verurteilung zu gegebenenfalls kurzer Freiheitsstrafe) der Rechtskraftdurchbrechung des § 1 JGG nicht (mehr) unterliegt, also dann, gegebenenfalls als Nr. 1 einer scheinbar neuen Verurteilungsreihe, separat im Register verzeichnet bleibt und auch mitgeteilt wird. In diesem Fall beziehungsweise in solchen Fällen wären dann im Zweifel wegen des sozusagen vorgerückten Reifestandes von vorneherein auch keine neuen Einträge mehr im Erziehungsregister zu erwarten.

Was nun die konkreten Ergebnisse der Erhebungen im Projekt betrifft, so war bei 98,6 % der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 kein sachlich klarer Hinweis auf Einträge ins Erziehungsregister zu finden. Lediglich bei 1,4 % (5) der Probanden gab es derartige Einträge. Für diese fünf Probanden wurden insgesamt 18 Eintragungen gefunden, also im Schnitt 3,6 Eintragungen pro Proband[106]. Im Entlassungsjahrgang 2006 wiesen die Probanden ebenfalls mehrheitlich keine Eintragung ins Erziehungsregister auf (95,4 %). Nur bei elf Probanden (4,6 %), also ganz leicht mehr als in 2003, konnten derartige Eintragungen gefunden werden. Für diese elf Probanden wurden insgesamt 41 Eintragungen gefunden, also im Schnitt 3,7 Eintragungen, und damit sehr ähnlich zum Befund für 2003[107]. Überleitend zum folgenden Abschnitt ist festzuhalten:

- ➔ In den aktuellen auf 3 Verlaufsjahre bezogenen zweiten Ziehung von **Auszügen zum Jahrgang 2009** lautet der Titel „Auszug aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister" statt nur, wie ansonsten überwiegend „Auszug aus dem Bundeszentralregister" (2003, 2006 und 1. Ziehung 2009);
- ➔ die Auszüge enthalten deutlich mehr Eintragungen als in den Vorjahren;
- ➔ neue Urteile tauchen sowohl „am Ende", „in der Mitte" als auch „vorne" in der chronologischen Abfolge der Urteile auf;
- ➔ aufgenommen wurden nur jene neuen Urteile ab dem Bezugsurteil (s. Liste „Veränderungen durch die Nachziehung" im Materialband I);

---

[105] Zu den etlichen Problemen unvollständiger BZR-Auszüge siehe ausführlicher Abschnitt 3.3.1 des Materialbandes I.

[106] Weitere Informationen zu den Eintragungen 2003 im Erziehungsregister finden sich in der Tabelle B31 des Materialbands I.

[107] Weitere Informationen zu den Eintragungen 2006 im Erziehungsregister finden sich in der Tabelle D31 des Materialbands I.

➔ in den in der ersten Ziehung fehlenden Urteilen vor dem Bezugsurteil finden sich häufig Verfahrenseinstellungen (§§ 45, 47 JGG).

2.1.2.1.3 Strukturanalyse der „neuen“ Eintragungen vor dem Bezugsurteil

In die nachfolgende Analyse aufgenommen wurden alle neuen Eintragungen vor dem Bezugsurteil (also jene, die nicht im Hauptdatensatz enthalten sind[108]). Diese, uns in der ersten Ziehung des Entlassungsjahrgangs 2009 noch unbekannten, justiziellen Entscheidungen liegen nicht unbedingt lückenlos aufeinander folgend vor. Vielmehr kann es durchaus sein, dass die erste, dritte, vierte und fünfte Eintragung zu den „neuen“ gehören, uns die zweite jedoch schon aus der ersten Ziehung bekannt ist; diese ist dann folglich im Hauptdatensatz enthalten und wurde demgemäß in die hier vorliegende Analyse nicht mit einbezogen (vgl. hierzu die Liste über die „Veränderungen durch die Nachziehung“ im Materialband I).

Die „neuen“ Eintragungen vor dem Bezugsurteil wurden mit einem verkürzten Codierschema in Anlehnung an die aufgenommenen Merkmale im Hauptdatensatz beschrieben (s. Materialband I), um folgende Fragen zu klären: Welche Urteile bzw. sonstigen Eintragungen haben wir mit der ersten Ziehung nicht erhalten, obwohl sie zeitlich betrachtet schon vorgelegen haben müssten? Gibt es diesbezüglich Regelmäßigkeiten? Kann über diesen Weg eine nachträgliche Zuordnung der Eintragungen zum Erziehungs- bzw. Bundeszentralregister durchgeführt werden?

Zu diesem Zweck wurden die nicht in den Hauptdatensatz aufgenommenen Urteile hier in ihrer Quantität und Qualität untersucht, wobei die Kriterien der Art der begangenen Delikte sowie der Art der Beendigung des Verfahrens unter Berücksichtigung des Alters der Probanden zum Zeitpunkt der Tatbegehung besonders beleuchtet werden. In den folgenden Ausführungen sollen die wichtigsten Resultate dargestellt werden, um die aufgeführten Fragestellungen zu beantworten.

2.1.2.1.3.1 Umfang der „neuen“ Eintragungen

Innerhalb der Analyse der „neuen“ Eintragungen vor dem Bezugsurteil konnte bei 186 Probanden festgestellt werden, dass sie derartige Eintragungen aufweisen[109], was 75,6 % der insgesamt 246[110] Probanden entspricht. Diese häuften zusammen 627 „neue“ Eintragungen vor dem Bezugsurteil auf.

Im Durchschnitt weist jeder Proband demnach 3,4 neue Eintragungen vor dem Bezugsurteil auf (bei 186 Probanden) bzw. 2,6 Eintragungen bezogen auf alle aufgenommenen Probanden (N=246) im Entlassungsjahrgang 2009 mit vergleichbar überprüfbaren Urteilen.

---

[108] Siehe näher die Erläuterungen zum Arbeitsprozess für den Untersuchungsjahrgang 2009 oben in Kapitel 2.1.2.1.1.

[109] Vgl. hierzu Tabelle H1 im Materialband I.

[110] Hier wird – wie im bereits an anderer Stelle des Berichts dargestellt (s. Kapitel 1.6.1.2) – von einer Basis von 246 Probanden ausgegangen, wenn es die Analyse der Urteile im Bundeszentralregister betrifft, da von der Grundgesamtheit von 248 Probanden in zwei Fällen der Bundeszentralregisterauszug nach Ablauf des Rückfallzeitraums nicht gezogen werden konnte.

Kumuliert betrachtet hat rund 60 % der 186 Probanden höchstens drei Eintragungen vor dem den Vollzug begründenden Bezugsurteil, rund 75 % bis zu vier und mehr als vier Fünftel aller Probanden hat bis zu fünf Eintragungen notiert. Mehr als fünf neue Eintragungen vor dem Bezugsurteil wurden nur in Einzelfällen gefunden. Das Maximum liegt bei zwölf Eintragungen, was bei einem Probanden festgestellt wurde.

Anders dargestellt kann man sagen, dass fast zwei Drittel der Probanden eine, zwei oder drei „neue" Eintragungen vor dem Bezugsurteil aufweisen. Weitere 15 % haben zusätzlich eine vierte „neue" Eintragung vor dem Bezugsurteil notiert und etwa ein Viertel hat fünf und mehr derartige Eintragungen im Erziehungs- bzw. Bundeszentralregister angehäuft.

2.1.2.1.3.2 In den „neuen" Eintragungen verwirklichte Delikte

Hinsichtlich der Analyse der Eintragungen vor dem Bezugsentscheid, die uns trotz der zeitlichen Gegebenheit in der ersten Ziehung nicht ersichtlich waren, soll nunmehr im ersten Schritt die Deliktsstruktur innerhalb dieser Eintragungen dahingehend untersucht werden, ob sich aus der Art und dem Umfang der verwirklichten, registrierten Taten Regelmäßigkeiten ableiten lassen, die erklären, warum diese justiziellen Entscheidungen nicht bereits in der ersten Aktenziehung vorlagen.

2.1.2.1.3.2.1 Anzahl an registrierten Delikten der „neuen" Eintragungen

Hinsichtlich der Anzahl an selbstständig verwirklichten Delikten wurden in den insgesamt 625 Fällen[111] 1089 Delikte gefunden[112]. Dies entspricht auf der Ebene der Anzahl der Eintragungen (N=627) durchschnittlich 1,7 Delikten bzw. im Median einem Delikt je Eintragung. Auf der Ebene der Anzahl an Probanden entspricht dies 5,9 Delikten je Proband (N=186) mit neuen Eintragungen vor dem Bezugsurteil bzw. 4,4 Delikten über alle 246 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009. Ganz überwiegend, nämlich in rund 70 % der Fälle, wurde jedoch ein Delikt pro Eintragung festgestellt (444 Fälle), zwei bis fünf Delikte wurde in weiteren 26,5 % (166 Fällen) notiert. Mehr als fünf Delikte wurden nur in Einzelfällen aufgefunden; insgesamt betrifft dies 15 Fälle (2,6 %). Maximal wurden achtzig Delikte genannt, was jedoch auch nur einmal der Fall war. Hier handelt es sich um Vergehen gegen das BtMG nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln) in einer ersten Registereintragung eines Probanden, für welche er im Alter von 15 Jahren eine Verwarnung und eine Woche Jugendarrest erhalten hat.

2.1.2.1.3.2.2 Schwere der Delikte der „neuen" Eintragungen

Bei den uns bei der Erstziehung „verborgenen" 627 Eintragungen vor dem Bezugsurteil handelt es sich vorrangig um Delikte kleinerer Kriminalität. Betrachtet man jeweils das schwerste Delikt der jeweiligen Eintragung und legt man den Schweregrad nach DESTATIS zugrunde, machen die Delikte bis insgesamt Schweregrad 5 einen Anteil von 78 % aus, also

---

[111] In 2 Fällen wurde keine Tat genannt (s. hierzu a. die Tabelle H13 [„Kommentar"] im Materialband I).
[112] vgl. hierzu Tabelle H11 im Materialband I.

489 von 627 Eintragungen. Schweregrad 5 umfasst etwa einfache Diebstähle, einfache Körperverletzungen, Urkundenfälschungen oder Betäubungsmittelkriminalität einfacherer Art.

Unter den übrigen 138 Fällen finden sich weitere 51 Fälle des Diebstahls im besonders schweren Fall und 47 Fälle der gefährlichen Körperverletzung, hinter denen sich bekanntermaßen ein breites Spektrum an Tatbegehungen verbergen kann, also etwa auch der Diebstahl eines Fahrrades unter Öffnung des dazugehörigen Schlosses oder eine Körperverletzung unter Verwendung des „beschuhten Fußes“. Delikte, die man mit Sicherheit als schwer bezeichnen kann, sind selten. Die sonst bei Jugendlichen und Heranwachsenden etwas häufigeren Raub- und Erpressungsdelikte mit einem Schweregrad von 12 oder höher finden sich etwa in der bisher verborgenen Vorgeschichte nur in 3 % der Fälle (19 von 627). Insgesamt machen die Delikte mit einem Schweregrad von über 10 nur 3,8 % der Eintragungen aus[113].

Abgesehen von der Stärke im Bereich der leichteren Kriminalität und der dünnen Besetzung im Bereich der schwereren Kriminalität zeigt sich bezüglich der Verteilung der Delikte auf die Deliktsgruppen ein eher typisches Bild: Diebstahlsdelikte nehmen mit 34,4 % den größten Anteil ein und machen zusammen mit den Körperverletzungsdelikten (18,7 %) etwas mehr als die Hälfte der Straftaten aus (53,1 %). Einen nennenswerten Anteil macht dahinter die Betäubungsmittelkriminalität mit 12 % aus. Bei den Bereichen „Betrug und Untreue“ sowie den Verkehrsdelikten ist zu beachten, dass jeweils innerhalb der Kategorie der weit überwiegende Anteil aus Erschleichen von Leistungen und dem Fahren ohne Fahrerlaubnis besteht, beides Tatbestände mit einem Schweregrad von lediglich 2. Raub- und Freiheitsdelikte machen nur einen geringen Anteil aus, was sich in der insgesamt geringen Anzahl der schweren Delikte begründet. Auch Sexualdelikte haben mit 0,6 % der Fälle einen untergeordneten Stellenwert. Unter den „sonstigen Delikten“ bilden Sachbeschädigungsdelikte, Verstöße gegen das Waffengesetz und Beleidigungen sowie Hausfriedensbruch und Urkundenfälschungen den größten Anteil[114].

2.1.2.1.3.2.3 Fazit zur Deliktsstruktur der „neuen“ Eintragungen

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die „neuen“ Eintragungen vor dem Bezugsurteil in den meisten Fällen nur auf ein Delikt beziehen, das in aller Regel aus dem Bereich leichterer Kriminalität stammt. Selten finden sich mehrere, noch seltener schwere Delikte. Von der allgemeinen Deliktsstruktur her handelt es sich also bei den Eintragungen, auf deren Aufnahme in die Hauptuntersuchung verzichtet wurde, jedenfalls ganz überwiegend um diejenige Vorgeschichte, die den nach § 60 BZRG bloß im Erziehungsregister aber nicht im Bundeszentralregister zu vermerkenden Sanktionen grundsätzlich zugänglich ist. Ob die verhängte Sanktion beziehungsweise die Art der Beendigung des Verfahrens tatsächlich mit dem in § 60 BZRG Genannten übereinstimmt, soll im nächsten Schritt betrachtet werden.

---

[113] Vgl. hierzu Tabelle H12 im Materialband I.

[114] Für die Einzelheiten sei auch insoweit auf Tabelle H12 in Materialband I verwiesen.

2.1.2.1.3.3 Art der Beendigung des Verfahrens bei den „neuen“ Eintragungen

In einem weiteren Schritt soll die Art der Beendigung des Verfahrens betrachtet werden, insbesondere unter dem Blickpunkt der Regelmäßigkeit der Ergebnisse. Mögliche Beendigungen können die Diversion als Verfahrenseinstellung einerseits durch den Staatsanwalt oder andererseits durch den Jugendrichter sein, aber auch die Anordnung von Erziehungsmaßregeln, die Erteilung von Zuchtmitteln oder die Verhängung von Geldstrafen oder (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen. Im Folgenden soll die Verteilung der Beendigungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

2.1.2.1.3.3.1 Einstellung des Strafprozesses (§§ 45, 47 JGG)

Verfügungen des Absehens von der Verfolgung durch den Staatsanwalt nach antragsgemäßer Anordnung von Maßnahmen durch den Jugendrichter (§ 45 Abs. 3 JGG konnten in 40,2 % der 627 Fälle (also 252 Mal) gefunden werden[115]. Nach § 47 Abs. 1 JGG wurden weitere 10,5 % der Verfahren (66 Fälle) durch den Jugendrichter aus eigenem Anrieb nach Erhebung der Anklage eingestellt[116]. Zusammen wurde demnach gut die Hälfte aller Verfahren aus der uns bislang unbekannten Vorgeschichte eingestellt (50,7 %, 318 der 627 Fälle). Entsprechende Entscheidungen können wegen der Eintragungspflicht gemäß § 60 Abs. 2 BZRG in Verbindung mit Zuchtmitteln (davon die §§ 13-15 JGG) sowie Erziehungsmaßregeln (§§ 9, 10 und 12 JGG) kombiniert auftreten, so dass die Summe der folgenden Ergebnisse die Gesamtzahl von 627 Fällen (bzw. 375 Fälle ohne die Einstellungen nach § 45 JGG) übersteigen kann.

2.1.2.1.3.3.2 Erziehungsmaßregeln (§§ 9, 10, 12 JGG)

Erziehungsmaßregeln haben schon dem Wortlaut des Begriffs nach pädagogischen Charakter und gelten als nicht punitiv. § 9 JGG sieht zwei Arten von Erziehungsmaßregeln vor: Erstens richterliche Weisungen, die z. B. gemeinnützige Arbeit, Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich umfassen oder den Jugendlichen Anweisungen hinsichtlich seiner Sozialkontakte oder seines Aufenthalts geben können und zweitens die Anordnung, Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG (also Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung) in Anspruch zu nehmen. Erziehungsmaßregeln werden dann verhängt, wenn einerseits Erziehungsdefizite vorliegen, andererseits eine gewisse Fruchtbarkeit hinsichtlich der positiven Verhaltensmodifikation, also auch einer impliziten Erziehbarkeit des Jugendlichen mit „weichen“ Mitteln, unterstellt wird.

Insgesamt wurden in 110 der 627 Fälle Erziehungsmaßregeln notiert[117]. Dies entspricht 17,5 % aller Fälle bzw. 0,6 Erziehungsmaßregeln pro Proband mit „neuen“ Eintragungen vor dem Bezugsurteil (N=186). Um welche Art von richterlichen Weisungen es sich im Einzelfall handelt, wird im Bundeszentralregister nicht notiert.

---

[115] vgl. hierzu Tabelle H3 im Materialband I.
[116] vgl. hierzu Tabelle H4 im Materialband I.
[117] vgl. hierzu Tabelle H8 im Materialband I.

2.1.2.1.3.3.3 Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG)

Mit Zuchtmitteln belangt der Richter ein Delikt, wenn die Jugendstrafe als zu schwere Strafe scheint (vgl. § 13 JGG). Unter die Zuchtmittel fallen die Verwarnung (§ 14 JGG), vier verschiedene Auflagen (1. den Schaden wieder gut zu machen, 2. sich beim Verletzten zu entschuldigen, 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Organisation zu entrichten, vgl. § 15 JGG) sowie der Jugendarrest (§ 16 JGG), der sich in Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest unterteilt.

2.1.2.1.3.3.3.1 Verwarnung (§ 14 JGG)

In 191 Fällen, also in 30,5 % der 627 hier analysierten Eintragungen, wurde eine Verwarnung genannt[118]. Auf jeden der 186 Probanden entfällt dadurch rund eine Verwarnung. Durch die Verwarnung soll "dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat“[119] nachdrücklich zu Bewusstsein gebracht werden. Sie kann in Kombination mit anderen Maßnahmen angewandt werden, falls die bloß verbale Darstellung durch die Autorität des Jugendrichters nicht ausreichen sollte.

2.1.2.1.3.3.3.2 Auflagen (§ 15 JGG)

Auflagen nach § 15 JGG wurden in 188 Fällen verhängt, was 30,0 % der 627 Fälle entspricht. Die Gesamtzahl von 188 Fällen, in denen Auflagen genannt wurden, verteilt sich zu jeweils 1,1 % auf Entschuldigungspflicht und Schadenswiedergutmachung (jeweils 2 Fälle), zu 8,0 % auf die Entrichtung eines Geldbetrags (15 Fälle) und zum Löwenanteil von 89,9 % (169 Fälle) auf die Arbeitsauflage[120]. In dieser Rechnung muss beachtet werden, dass mit der Variable V7 jeweils nur eine Auflage aufgenommen werden konnte. Bei mehreren Auflagen wurde dementsprechend nur die schwerste genannte Auflage aufgenommen. In den acht Fällen, in denen eine zweite Auflage genannt wurde, ist diese in der Variable „Kommentar“ notiert worden. So ergibt sich eine Gesamtmenge von 196 verhängten Auflagen, die insgesamt vier Mal Entschuldigung beinhaltet (2,0 %), sieben Fälle von Schadenswiedergutmachung (3,6 %), 16 Mal die Entrichtung eines Geldbetrags (8,2 %) und 169 Mal Arbeitsleistungen (86,2 %)[121].

2.1.2.1.3.3.3.3 Jugendarrest (§ 16 JGG)

Jugendarrest nach § 16 JGG wurde in 168 Fällen verhängt, was 26,7 % der 627 Fälle entspricht. Es wird in drei verschiedene Arten des Arrests unterteilt, die auch nebeneinander verhängt werden können: Der Freizeitarrest als mildeste Form sieht vor, dass der Jugendliche ein oder zwei Wochenenden in einer Jugendarrestanstalt verbringt. Er soll dem Jugendlichen sein Fehlverhalten verdeutlichen und vor weiteren Tatbegehungen abschrecken. Der Kurzarrest mit einer Dauer von ebenfalls maximal vier Tagen ähnelt dem Freizeitarrest, ist jedoch nicht notwendigerweise am Wochenende zu vollstrecken, darf aber nur verhängt werden, wenn dadurch für den Jugendlichen bei seiner Ausbildung oder Arbeit kein Nachteil entsteht. Dahingegen wird der Dauerarrest mindestens mit einer Woche, höchstens aber mit vier Wochen bemessen. Die Gesamtzahl von 168 verhängten

---

[118] vgl. hierzu Tabelle H7 im Materialband I.
[119] vgl. Salomon 2006-2008.
[120] vgl. hierzu Tabelle H6 im Materialband I.
[121] vgl. hierzu auch Tabelle H13 im Materialband I.

Jugendarresten verteilt sich auf 15,5 % Freizeitarreste (26 Fälle), 2,4 % Kurzarreste (4 Fälle) und den Hauptanteil von 82,1 % Dauerarreste (138 Fälle)[122].

2.1.2.1.3.3.4 Jugend-, Freiheits- und Geldstrafen

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle konnten weder Jugendstrafen noch Freiheitsstrafen oder Geldstrafen unter den neuen Eintragungen gefunden werden. Nur bei zwei Probanden wurden Verfahren aus den neuen Eintragungen auf diese Art beendet[123]. Insgesamt erschienen bei diesen zwei Probanden im Rahmen der Nachziehung „neu" drei Jugendstrafen, eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe vor der für die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs relevanten Bezugsentscheidung.

In dem Register des einen Probanden fanden sich „neu" zwei Jugendstrafen mit einer Dauer von sechs bzw. zehn Monaten, wobei die sechsmonatige Strafe mit den Delikten Diebstahl, achtfachem versuchten Betrug sowie Besitz und Handel mit Betäubungsmitteln zur Bewährung ausgesetzt wurde. In die zweite Jugendstrafe wurde die erste Jugendstrafe mit einbezogen. Der Jugendliche war zum Zeitpunkt der letzten (registrierten) Tat der ersten Verurteilung zu Jugendstrafe 17 und zu jenem der zweiten derartigen Verurteilung 18 Jahre alt.

Beim selben Probanden fand sich auch die Geldstrafe bei einem der „neuen" früheren Urteile. Diese belief sich auf 25 Tagessätze und wurde aufgrund des Fahrens ohne Fahrerlaubnis in der vierten Eintragung im Register verhängt. Zum Tatzeitpunkt war der Proband gerade 18 Jahre alt. Die Eintragungen vor der Geldstrafe und den Jugendstrafen enthielten eine Diversionsentscheidung sowie Verwarnung, Arbeitsleistungen und richterliche Weisungen.

Der Registerauszug des zweiten Probanden wies zum einen eine „neue" Jugendstrafe mit einem Strafmaß von 24 Monaten in der fünften Eintragung auf. Er hatte einen Raub tateinheitlich mit gefährlicher Körperverletzung sowie mehrere sowohl einfache als auch schwere Fälle des Diebstahls begangen. Zum Tatzeitpunkt der letzten Tat war er 18 Jahre alt und hatte bereits vier Eintragungen mit Diversion und Zuchtmitteln notiert. Zum anderen wies das Register dieses Probanden eine Freiheitsstrafe in der „neuen" Vorgeschichte auf. Sie belief sich auf ein Strafmaß von drei Monaten ohne Bewährung aufgrund eines Diebstahls und erschien in der sechsten Eintragung. Der Proband war zum Tatzeitpunkt 22 Jahre alt und zeigt in seiner justiziellen Vorgeschichte eine klassische Sanktionenkarriere (von der Einstellung des Verfahrens in der ersten Eintragung über Auflagen und Weisungen sowie Jugendarrest hin zur oben genannten 24-monatigen Jugendstrafe).

Diese fünf Urteile mit Geldstrafe oder (potentiell) freiheitsentziehender Strafe zeigen eher den Charakter von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister, die daher in den Hauptdatensatz gepasst hätten, aber aufgrund der Notwendigkeit einer stringenten und praktikablen Vorgehensweise hier im Ergebnis dennoch nicht mit aufgenommen wurden. Angesichts der Zahl von insgesamt 627 neuen Eintragungen sei aber schon an dieser Stelle

---

[122] vgl. hierzu Tabelle H5 im Materialband I.
[123] vgl. hierzu Tabelle H9-H10 und H17-H19 im Materialband I.

betont, dass die Nichtaufnahme von fünf vermutlich zur Untersuchung gehörenden Eintragungen sich gegenüber der Alternativ-Lösung der Aufnahme von 622 vermutlich nicht zur Untersuchung gehörenden Eintragungen als offensichtlich deutlich geringeres Übel darstellt.

2.1.2.1.3.4 Soziobiographische Daten der hier analysierten Probanden

In einem letzten Schritt sollen nun die Merkmale des Alters bei der Tatbegehung und des Migrationshintergrunds der Probanden zum Zweck der Vergleichbarkeit mit den im Hauptdatensatz aufgenommenen Urteilen untersucht werden.

2.1.2.1.3.4.1 Alter

Das durchschnittliche Alter bei den 627 Eintragungen in der Vorgeschichte beläuft sich auf 15,9 Jahre, im Median beträgt es 16 Jahre. 14 bis einschließlich 16 Jahre alt waren die Probanden in 63,6 % der Fälle, gemessen über alle Eintragungen. In weiteren 23,9 % der Fälle waren die Probanden 17 oder 18 Jahre alt. 19 und 20 Jahre alt waren die Probanden in 8,0 % der Fälle[124]. In einem Fall war der Proband bereits 22 Jahre alt, als er eine dreimonatige Freiheitsstrafe ohne Bewährung für einen Diebstahl verhängt bekam. Die diesem Fall zugrundeliegende Thematik wurde bereits oben in Kapitel 4.4 erörtert. In einem weiteren, durchaus ungewöhnlichen Fall war der Proband erst 13 Jahre alt zum Zeitpunkt der Tatbegehung (einer Körperverletzung), für die eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG im Bundeszentralregister notiert ist.

Das durchschnittliche Alter bei der ersten im Bundeszentralregister vermerkten (letzten) Tat lag bei 14,82 Jahren (im Median: 14 Jahre). Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des durchschnittlichen Alters im Laufe der Eintragungen:

[124] vgl. hierzu Tabelle H20 im Materialband I.

Schaubild 2.10: Durchschnittliches Alter der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 in den neu im Bundeszentralregister aufgetauchten Eintragungen vor dem Bezugsurteil

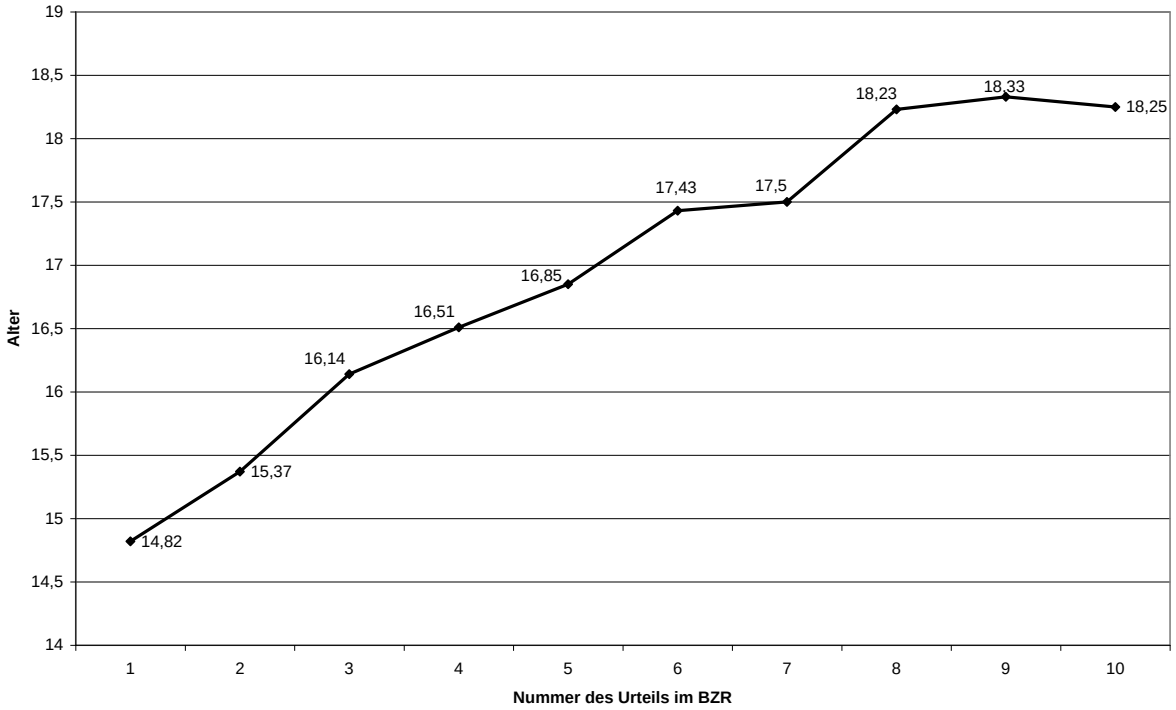

JEHLE/GRINDEL (2013, S. 131f.)[125] stellen fest, dass der Großteil der Probanden im Schnitt 15 Jahre alt ist bei der Begehung der (letzten) Tat, die zur ersten Eintragung im Bundeszentralregister führt. Dieser Wert ist vergleichbar mit den von uns festgestellten 14,82 Jahren. Der Großteil (47 %) bestand aus Jugendlichen im Alter von 14 Jahren; Heranwachsende konnten in nur 8 % der Fälle festgestellt werden.

2.1.2.1.3.4.2 Migrationshintergrund

Unter den Probanden mit einer uns bislang unbekannten Vorgeschichte weisen 31,7 % einen Geburtsort außerhalb Deutschlands auf. In Deutschland geboren wurden 68,3 % der Probanden. 25, 9 % haben eine andere als die Deutsche Staatszugehörigkeit, die bei 71,5 % der 186 Probanden gefunden werden konnte. Weitere 1,1 % galten zum Zeitpunkt der Ziehung als staatenlos und für 1,6 % der Probanden lagen keine Informationen vor. Auch hier kann man Unterschiede zwischen Staatsbürgerschaft und Geburtsort feststellen. So steigt die türkische Staatszugehörigkeit gegenüber dem Geburtsort in der Türkei um 4,8 Prozentpunkte und die kasachische Staatsbürgerschaft sinkt gegenüber einem Geburtsort in Kasachstan um 3,2 Prozentpunkte. Bei einer dichotomen Aufschlüsselung des Migrationsgrundes mit ja (sicher/wahrscheinlich/indiziell) und nein (sicher/wahrscheinlich) weisen exakt 50 % der hier untersuchten 186 Probanden mit einer uns bislang unbekannten Vorgeschichte im Erziehungs- bzw. Bundeszentralregister einen Migrationshintergrund auf[126].

[125] vgl. Jehle/Grindel 2013.
[126] vgl. hierzu Tabelle H14-H16 im Materialband I.

2.1.2.1.3.5 Fazit bezüglich der Untersuchung der „neuen“ Urteile

Hinsichtlich der Entscheidung, nur jene „neuen“ Urteile in den Hauptdatensatz aufzunehmen, die nach dem Bezugsurteil liegen, zeigt sich, dass es eine für das praktische Vorgehen handhabbare, wissenschaftlich stringente Entscheidung war, da sich in der hier analysierten Vorgeschichte nur die im Vergleich zur Zahl von insgesamt 627 neuen Eintragungen verschwindend geringe Zahl von jeweils einer Freiheits- und Geldstrafe sowie drei Jugendstrafen finden ließen, die vermutlich eher dem Bundeszentralregister angehören und damit wahrscheinlich systematisch in die Untersuchung gehört hätten. Dies entspricht einem Anteil von gerade einmal 0,8 %.

Die anderen 622 Eintragungen (99,2 %) bezogen sich auf Einstellungen des Verfahrens entweder nach § 45 JGG oder nach § 47 JGG, Anwendung von Zuchtmitteln nach den §§ 13-16 JGG oder Erziehungsmaßregeln nach den §§ 9, 10 und 12 JGG. Diese Art der Eintragungen sind in ihrer Art dem Erziehungsregister zuzuordnen. Eine Aufnahme dieser Eintragungen wäre deshalb verfehlt gewesen, da Eintragungen in das Erziehungsregister in die vorliegende Untersuchung nicht mit einbezogen wurden.

Damit kann die Entscheidung gegen die Aufnahme der vor dem Bezugsurteil hinzugekommenen „neuen“ Eintragungen nur als geglückt bezeichnet werden, denn deren Aufnahme wäre im Hinblick auf den überragenden Anteil der dem Erziehungsregister zuzuordnenden Eintragungen insbesondere in Bezug auf eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahrgängen kontraproduktiv gewesen, da dort die Eintragungen des Erziehungsregisters gerade nicht erhoben werden konnten.

2.1.2.1.4 Anzahl der Vermerke, dass eine Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden soll

Der Vermerk „Nicht in polizeiliches Führungszeugnis aufzunehmen“ fehlt gänzlich in den aktuellen Akten des Entlassungsjahrgangs 2009. Daher ist, auch für einen Vergleich zu den beiden Vorjahren, nicht ersichtlich, in wie vielen und welchen Urteilen dieser Vermerk auftauchen würde, hätte sich nicht die Machart der Akten und die Ziehungsmodalitäten geändert. Vermutlich gäbe es strukturelle Ähnlichkeiten, daher soll an dieser Stelle an die für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 eruierten Befunde explizit erinnert werden.

In der Mehrheit der Fälle des Entlassungsjahrgangs 2003, nämlich bei rund 56 % der Probanden war kein Vermerk des Inhalts „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“ enthalten. In knapp einem Fünftel der Fälle (gut 19 %) war ein solcher Eintrag, der unter dem Gesichtspunkt der aktiven Förderung einer sozialen Rehabilitation junger Straftäter durch den Staat selbst, insbesondere mit Bezug auf eine reguläre berufliche Laufbahn, besonders interessant ist, einmal zu finden. Zwei derartige Vermerke konnten bei gut 10 % der Fälle gefunden werden; 8 % der Probanden hatten drei und knapp 4 % vier solche Vermerke. Fünf und mehr derartige Einträge waren selten: Insgesamt betraf dies gut 3 %. Ein einziger Proband hatte mit zehn Einträgen die Spitzenposition inne[127]. Auch im Entlassungsjahrgang 2006 konnten mehrheitlich (zu gut 53 %) keine derartigen Vermerke festgestellt werden.

[127] Details dazu finden sich in Tabelle B32 im Materialband I.

Knapp ein Viertel der Probanden (gut 24 %) wies einen einzigen solchen Vermerk auf; etwa ein Zehntel (knapp 11 %) hatten zwei, gut 6 % drei und weitere 2,5 % vier solche Eintragungen gesammelt. Fünf und mehr Vermerke wiesen insgesamt nur gut 3 % der Probanden auf. Mit elf Einträgen lag das Maximum noch etwas höher als 2003. Diese Summe von Einträgen hatte ein Proband erreicht[128]. Die Ergebnisse für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 sind mit genauen Werten in Tabelle 2.14 dargestellt.

Tabelle 2.14: Anzahl der Vermerke „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“

	Anzahl an Gefangenen 2003	Anzahl an Gefangenen 2006	Prozent 2003	Prozent 2006
Kein Eintrag	201	128	55,7	53,1
1 Eintrag	70	58	19,4	24,1
2 Eintragungen	37	26	10,2	10,8
3 Eintragungen	29	15	8,0	6,2
4 Eintragungen	13	6	3,6	2,5
5 und mehr Eintragungen	11	8	3,2	3,3
alle	361	241	100,0	100,0

2.1.2.1.5 Verurteilungen bis zur Haftentlassung

Einige wenige Probanden waren nach dem Bezugsurteil und noch vor der Entlassung, also während der Haftzeit, mit Straftaten aufgefallen. Es gibt dazu keine direkt verwertbaren Informationen in den Projektunterlagen. Jedoch besteht eine nahe liegende Vermutung aufgrund der üblicherweise im Vollzug vorkommenden „Ereignisse“, dass die Taten mit Auflockerungen des Vollzuges zusammen hingen (Behandlungsurlaub, Sonderurlaub, Freigang oder Ausgang). Nach verschiedenen Erwägungen wurde im Projekt für die notwendigen Berechnungen zur Vorgeschichte bis zum Strafantritt einerseits, zur Entwicklung nach der Entlassung andererseits, die Lösung bevorzugt, diese vereinzelten Taten der Vorgeschichte zuzuordnen, anstatt sie aus dem Vergleich auszuschließen. Eine der Begründungen für diese Entscheidung geht dahin, dass auch Reaktionen auf die Taten faktisch entweder im Vollzug selbst erfolgt sein dürften (z. B. Anordnung einer Disziplinarmaßnahme) oder dass die strafrechtlichen Reaktionen nach Anzeige der Taten durch die JVA Rückwirkungen auf das Vollzugsgeschehen und damit auf die Vorbereitung für die Zeit nach der Haftentlassung gehabt haben dürften.

Schaubild 2.11 demonstriert auf dieser Basis die Verteilung der Gesamtzahl von Verurteilungen, welche die Probanden der drei Jahrgänge bis zum Zeitpunkt des Übergangs von der Vollzugsanstalt in die Freiheit nach (gegebenenfalls teilweiser) Verbüßung der Strafe aus dem Bezugsurteil erhalten hatten. Zu Gunsten einer besseren Übersicht werden die Prozentwerte nachfolgend in einer separaten Tabelle 2.15 dargestellt.

[128] Details dazu finden sich in Tabelle D32 des Materialbands I.

Schaubild 2.11: Verteilung der Urteile bis zur Haftentlassung bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (nach Probanden)

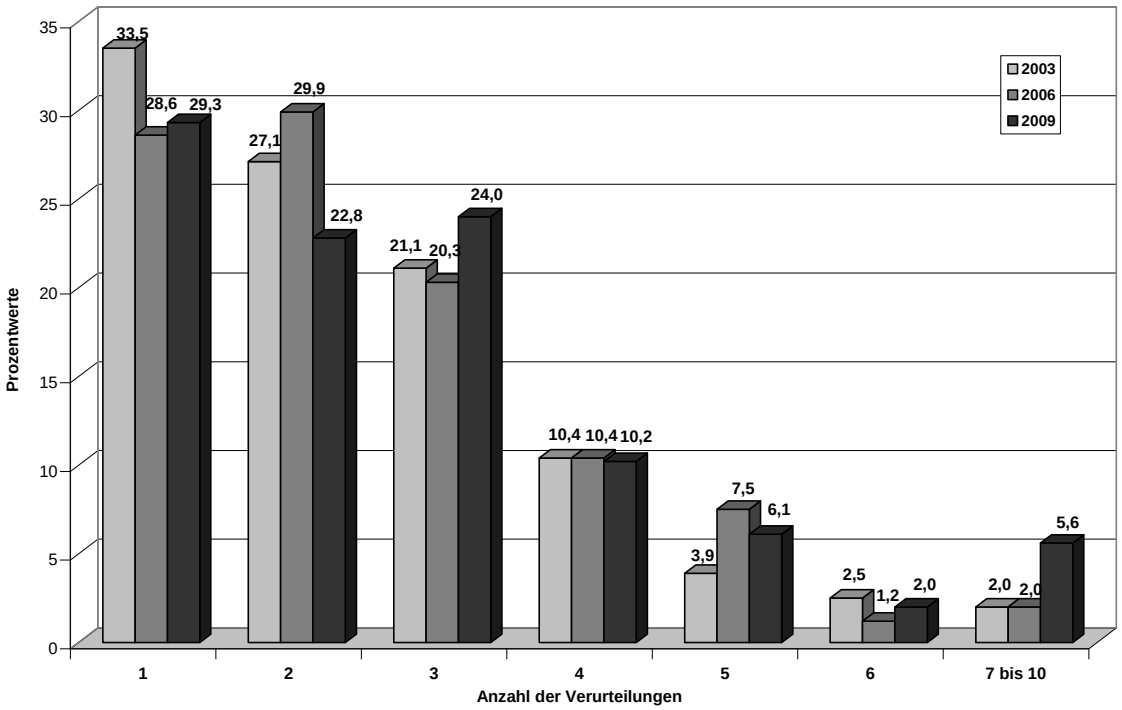

Tabelle 2.15: Verteilung der Urteile bis zur Haftentlassung bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (nach Probanden)

	2003 in Prozent	2006 in Prozent	2009 in Prozent
1 Verurteilung	33,5	28,6	29,3
2 Verurteilungen	27,1	29,9	22,8
3 Verurteilungen	21,1	20,3	24,0
4 Verurteilungen	10,4	10,4	10,2
5 Verurteilungen	3,9	7,5	6,1
6 Verurteilungen	2,5	1,2	2,0
7 bis 10 Verurteilungen	2,0	2,0	5,6

Besonders im Vergleich zum Jahrgang 2003 ist die Mehrbelastung an Verurteilungen vor Haftentlassung deutlich. In den Kategorien mit ein und zwei Verurteilungen finden sich deutlich weniger Probanden, dafür sind die hohen Kategorien stärker besetzt. Im Vergleich zum Jahrgang 2006, der selbst höher vorbelastete Probanden als der Jahrgang 2003 aufwies, fällt der Unterschied zwar nicht so deutlich aus, gerade in den Kategorien mit drei sowie sieben bis zehn Verurteilungen zeigen sich aber ebenfalls erhebliche Anstiege. Umgekehrt ist jedenfalls die Kategorie mit zwei Verurteilungen deutlich weniger stark besetzt.

Die im Vergleich zum Jahrgang 2003 stark, im Vergleich zum Jahrgang 2006 aber immer noch erheblich höhere Vorbelastung dürfte zum einen eine Bestätigung des schon für den Jahrgang 2006 vermuteten Trends zur höheren Vorbelastung der Inhaftierten darstellen. Diese höhere Vorbelastung kann insbesondere auf eine Tendenz der Jugendgerichte hindeuten, vor allem die Fälle schwerer Kriminalität mit Jugendstrafe zu ahnden, umgekehrt

aber Fälle leichterer Kriminalität möglichst nicht mit Jugendstrafe zu ahnden. Aus der Perspektive der Legalbewährung ist das zu begrüßen, da freiheitsentziehende Sanktionen im Gegensatz zu anderen Sanktionen bezüglich der Rückfälligkeit im Allgemeinen schlecht abschneiden (siehe zu den Einzelheiten des Zusammenhangs Kapitel 3.5). Als Indiz für den Trend zur stärkeren Selektierung durch die Jugendgerichte können auch die insgesamt für 2006 und 2009 deutlich niedrigeren Probandenzahlen als für 2003 dienen (Siehe dazu oben Kapitel 2.1).

Für die vorliegende Untersuchung heißt das aber umgekehrt, dass diejenigen Probanden, die hier in den beiden Justizvollzugsanstalten gelandet sind, vor allem die „harten Fälle" darstellen, also höhere Vorbelastungen mitbringen und somit auch hinsichtlich etwaiger Rückfälle gefährdeter sind.

Neben dem Trend zur höheren Vorbelastung muss hier zum anderen bezüglich 2009 in die Überlegungen miteinbezogen werden, dass 2009 zusätzlich die Daten der Erziehungsregister, also im Zweifelsfall mehr Urteile, in die Berechnungen miteinflossen.

Im Gegensatz zu Schaubild 2.11, das die Verteilung der Anzahl der Urteile in Bezug auf die Probanden darstellt und zeigt, wie viel Prozent der Probanden jeweils die genannte Menge an Urteilen bis zur Haftentlassung aufweist, weist Schaubild 2.12 die Verteilung der Anzahl der Urteile im Bezug zur Gesamturteilsmenge (bis zur Haftentlassung) auf, also welchen Anteil die jeweilige Kategorie an der Gesamturteilsmenge ausmacht.

Schaubild 2.12: Verurteilungshäufigkeit bis zur Haftentlassung nach Urteilen, 2003, 2006 und 2009 im Vergleich

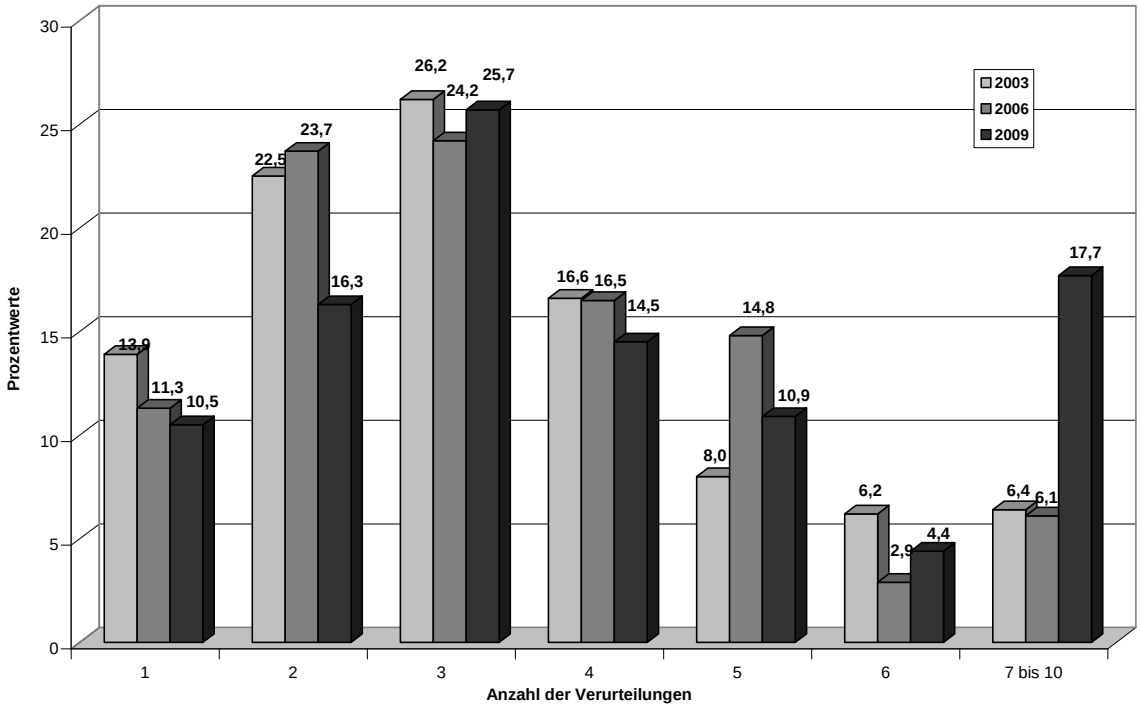

Tabelle 2.16: Verurteilungshäufigkeit bis zur Haftentlassung nach Urteilen, 2003, 2006 und 2009 im Vergleich

	2003 in Prozent	2006 in Prozent	2009 in Prozent
1 Verurteilung	13,9	11,3	10,5
2 Verurteilungen	22,5	23,7	16,3
3 Verurteilungen	26,2	24,2	25,7
4 Verurteilungen	16,6	16,5	14,5
5 Verurteilungen	8,0	14,8	10,9
6 Verurteilungen	6,2	2,9	4,4
7 bis 10 Verurteilungen	6,4	6,1	17,7

Auch im Bezug zur Gesamturteilsmenge zeigt sich eine deutlich höhere Vorbelastung vor allem im Hinblick auf die Kategorie mit sieben bis zehn Verurteilungen, umgekehrt entsprechend geringere Ausprägungen der Kategorien mit ein und zwei Verurteilungen.
Im 3. Kapitel zur Rückfälligkeit werden die Entwicklungsdynamiken der Entlassungsjahrgänge insbesondere im Vergleich zur Entwicklung nach Haftentlassung näher beleuchtet.

2.1.3 Art, Variationen und Länge der verhängten Strafen

2.1.3.1 Variationen und Länge der verhängten Jugendstrafen

Gegen die jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2009** wurde in 535 von insgesamt 1135 Urteilen (47,1 %) eine Jugendstrafe verhängt. Damit liegt der Wert prozentual betrachtet unter denjenigen der Jahrgängen **2006** (54 %, 531 von 978 Urteilen) und **2003** (51 %, 697 von 1371 Urteilen).

Für den Entlassungsjahrgang 2009 lagen von den 535 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen 465 Jugendstrafen[129] und damit **fast neun Zehntel** (87 %) **im Zeitraum bis zur Haftentlassung**, so dass für den Beobachtungszeitraum nur noch 70 Jugendstrafen (13 %) zu verzeichnen waren. Hierbei besteht eine große Übereinstimmung in den Befunden aller Jahrgänge: 2006 lagen von den 531 ausgesprochenen Jugendstrafen 478 und damit genau neun Zehntel in der Zeit vor der Haftentlassung und 53 Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum (10 %); 2003 lagen von den 697 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen 621 und somit fast neun Zehntel (89 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, für den Beobachtungszeitraum waren somit nur noch 76 Jugendstrafen (11 %) zu verzeichnen.

Der große Unterschied liegt zum einen darin begründet, dass vor der Haftentlassung alle jungen Gefangenen mit zählten, während im Beobachtungszeitraum alle diejenigen entfielen, die während dieser Zeit unauffällig geblieben waren. Zum anderen ist der Rückgang der Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, oder rasch in diese Altersstufe „hineinwuchsen“, was im Falle neuer Straffälligkeit im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch die Verhängung von Jugendstrafen speziell von Rechts wegen ausschließt.

[129] Zwei der Jugendstrafen sind “Gesamtstrafbeschlüsse” bzw. eigentlich nachträglich nach § 66 JGG gebildete einheitliche Jugendstrafen.

Ausnahmen von diesem Normalfall kann es in den auch praktisch relevanten Fällen geben, dass ein Angeklagter gleichzeitig wegen Straftaten vor Gericht steht, die er in **verschiedenen jugendstrafrechtlich relevanten Altersstufen oder/und Reifestufen** begangen hat, und auf die gemäß den allgemeinen Regeln bei getrennter Aburteilung **teils Jugendstrafrecht, teils allgemeines Strafrecht** anzuwenden wäre. Dann sieht die gemeinhin so bezeichnete „Schwergewichtslösung" des § 32 JGG vor, dass das Gericht einheitlich auf alle Taten entweder Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anwendet, je nach der „Balance" der Tatgewichte. Die Rechtsprechung hat mit Billigung der Literatur diese vom Jugendstrafrecht selbst her gesehen nur auf Taten von zum Tatzeitpunkt Jugendlichen oder Heranwachsenden passende Lösung im Lauf der Zeit auf immer weitere Konstellationen ausgedehnt, in denen Erwachsene im Alter auch von deutlich über 21 vor Gericht stehen, bei denen noch nicht verjährte Taten aus früheren Zeiten entweder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Vollerwachsenentaten oder in sonstiger Weise erst mit Verspätung bekannt geworden sind. Aus den Projektunterlagen konnten derartige Konstellationen nicht rekonstruiert werden[130].

Schaubild 2.13, und mit Bezug auf die absoluten Zahlen die Tabellen 2.17, 2.18 und 2.19 vermitteln einen Überblick über die Mengenverteilung der verhängten Jugendstrafen.

Schaubild 2.13: Anzahl der verhängten Jugendstrafen (JS) bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

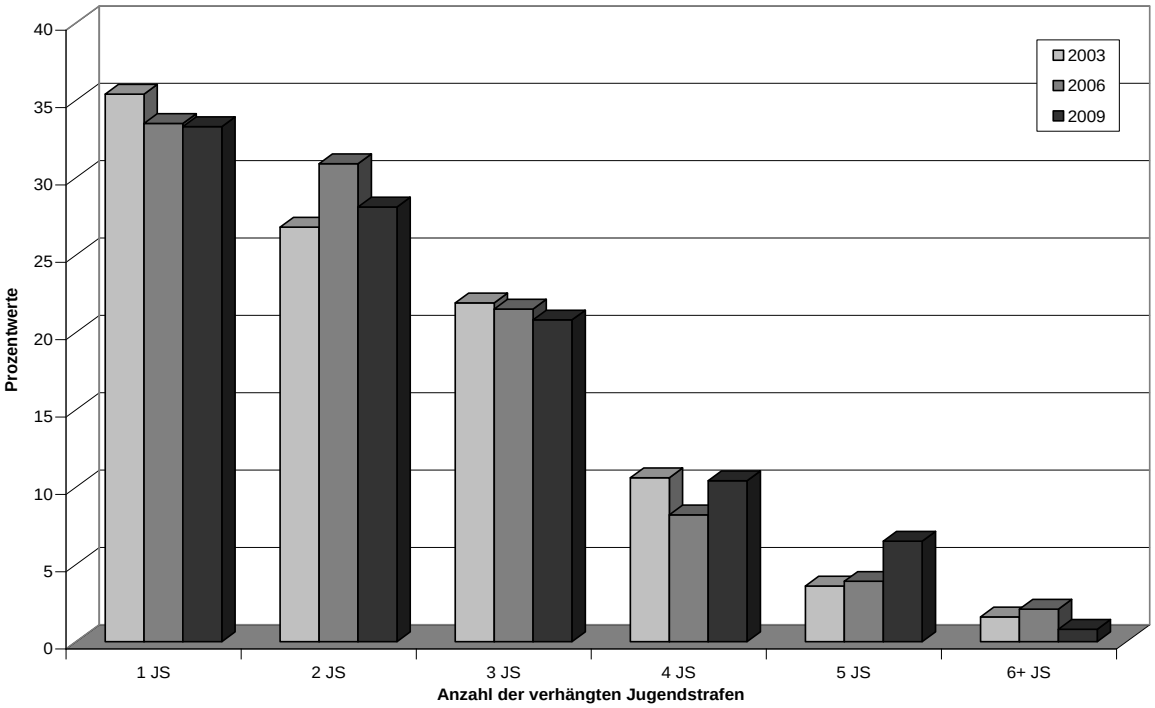

[130] Zu den auch sonst interessanten Fragen der Auslegung des § 32 JGG siehe beispielsweise Meier in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 106-109.

Tabelle 2.17: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2009

Zahl der Jugendstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden	Häufigkeit in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	77	77	33,3	14,4
2 Jugendstrafen	65	130	28,1	24,3
3 Jugendstrafen	48	144	20,8	26,9
4 Jugendstrafen	24	96	10,4	17,9
5 Jugendstrafen	15	75	6,5	14,0
6+ Jugendstrafen	2	13	0,8	2,4
Gesamt	231	535	100,0	100,0

Tabelle 2.18: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

Zahl der Jugendstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden	Häufigkeit in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	78	78	33,5	14,0
2 Jugendstrafen	72	144	30,9	25,9
3 Jugendstrafen	50	150	21,5	26,9
4 Jugendstrafen	19	76	8,2	13,6
5 Jugendstrafen	9	45	3,9	8,1
6+ Jugendstrafen	5	34	2,1	11,5
Gesamt	233	527	100,0	100,0

Tabelle 2.19: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

Zahl der Jugendstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden	Häufigkeit in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	107	107	35,4	15,7
2 Jugendstrafen	81	162	26,8	23,8
3 Jugendstrafen	66	198	21,9	29,1
4 Jugendstrafen	32	128	10,6	18,8
5 Jugendstrafen	11	55	3,6	8,1
6+ Jugendstrafen	5	31	1,6	4,6
Gesamt	302	681	100,0	100,0

Für den Jahrgang **2009** gilt, dass 39,1 % aller Jugendstrafen (209 von 535) überwiegend nach § 21 JGG zur **Bewährung** ausgesetzt wurden oder vereinzelt nach § 27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wurde. In 22 Fällen (4,1 %) kam es zu einer Vorbewährung bzw. nachträglichen Aussetzung der Bewährung, in über der Hälfte der Fälle

(56,8 %) kam es jedoch zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung. Damit liegt der Entlassungsjahrgang 2009 hinsichtlich der Jugendstrafen ohne Bewährung um (knapp) 10 % unter den Jahrgängen **2006** (66,1 %) und **2003** (63,4 %) und hinsichtlich der Jugendstrafen mit Bewährung bzw. Strafaussetzung prozentual über den Werten von 2006 (34 %) und 2003 (33 %).

2009 gab es zudem keine Fälle von einem Absehen von Strafe, was 2006 zwei Mal (0,4 %) und 2003 fünf Mal (0,7 %) geschah. Hingegen hat der Entlassungsjahrgang 2006 keine Vorbewährungen erhalten, im Entlassungsjahrgang 2003 trat mit 2,2 % die Vorbewährung etwas seltener auf als im Jahrgang 2009 (4,1 %).

Schaubild 2.14 veranschaulicht die Befunde für die Entlassungsjahrgänge, während die Tabellen 2.20, 2.21 und 2.22 auch die absoluten Zahlen demonstrieren.[131]

Schaubild 2.14: Variationen der Jugendstrafe (JS) bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009, 2006 und 2003 während der gesamten Überprüfungszeit

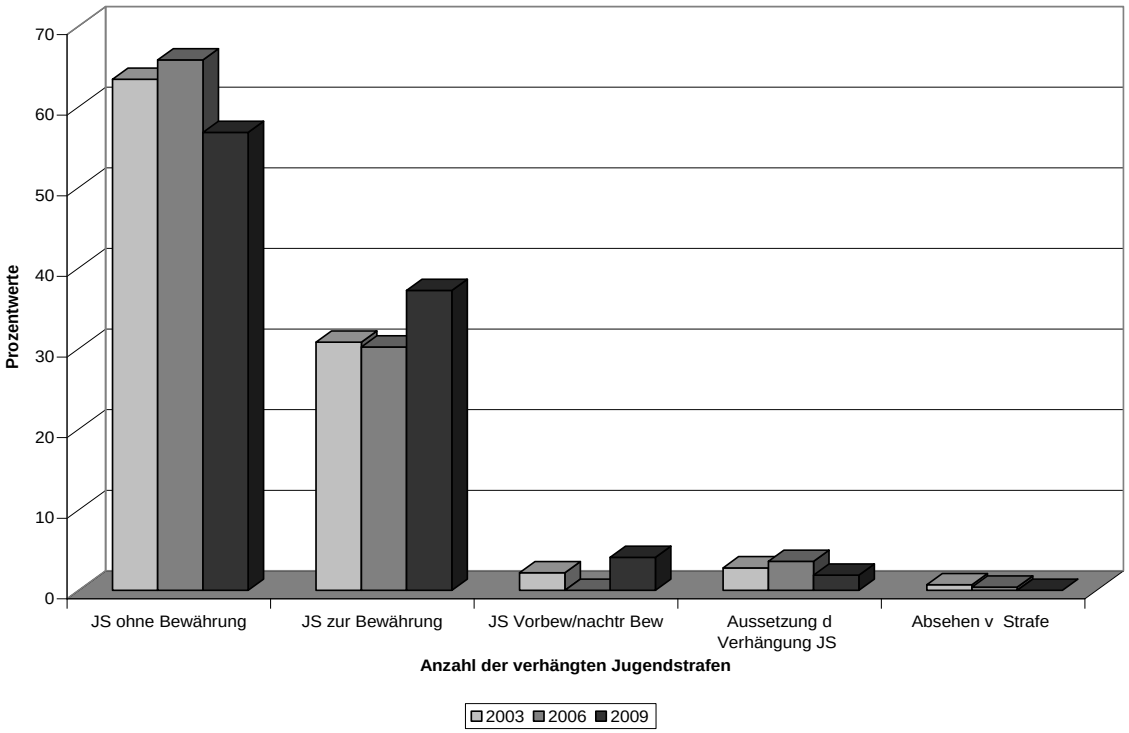

[131] Siehe hierzu auch die Tabellen F66 beziehungsweise B66 und D66 im Materialband I.

Tabelle 2.20: Variationen der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2009

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (n=231)
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	10	1,9%	4,3%
Vorbewährung/nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	22	4,1%	9,5%
Jugendstrafe zur Bewährung	199	37,2%	86,1%
Jugendstrafe ohne Bewährung	304	56,8%	131,6%
Gesamt	535	100,0%	231,6%

Tabelle 2.21: Variationen der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 237)
Absehen von der Strafe	2	0,4	0,8
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	19	3,6	7,9
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	0	0,0	0,0
Jugendstrafe zur Bewährung	159	29,9	66,0
Jugendstrafe ohne Bewährung[132]	351	66,1	144,0
Gesamt	531	100,0	220,3

Tabelle 2.22: Variationen der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 302)
Absehen von Strafe	5	0,7	1,7
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	19	2,8	6,3
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	15	2,2	5,0
Jugendstrafe zur Bewährung	210	30,8	69,5
Jugendstrafe ohne Bewährung	432	63,4	143,0
Gesamt[133]	681	100,0	225,5

[132] In 4 Fällen gab es keine Information aus dem BZR, jedoch hatten die Probanden nach dem vorliegenden Formblatt der Justizvollzugsanstalt mit Sicherheit eine unbedingte Jugendstrafe erhalten.

Bezüglich der Dauer der Jugendstrafen unterscheiden sich die Entlassungsjahrgänge nur geringfügig. In allen Jahrgängen bildet die **Dauer der Jugendstrafen** von sieben bis 12 Monaten den größten Anteil aller Straflängen ab, gefolgt von 13 bis 18 Monate und 19 bis 24 Monate. Mit steigender Anzahl der Monate sinken die Häufigkeiten in den jeweiligen Kategorien; Ausnahme bildet hierbei nur die kürzeste Strafe von bis zu sechs Monaten.[134]

Schaubild 2.15 veranschaulicht die Befunde für die jeweiligen Jahrgänge hinsichtlich der Dauer der Jugendstrafe, die anschließenden Tabellen 2.23, 2.24 und 2.25 spiegeln die absoluten Zahlen wider.

Schaubild 2.15: Dauer der verhängten Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

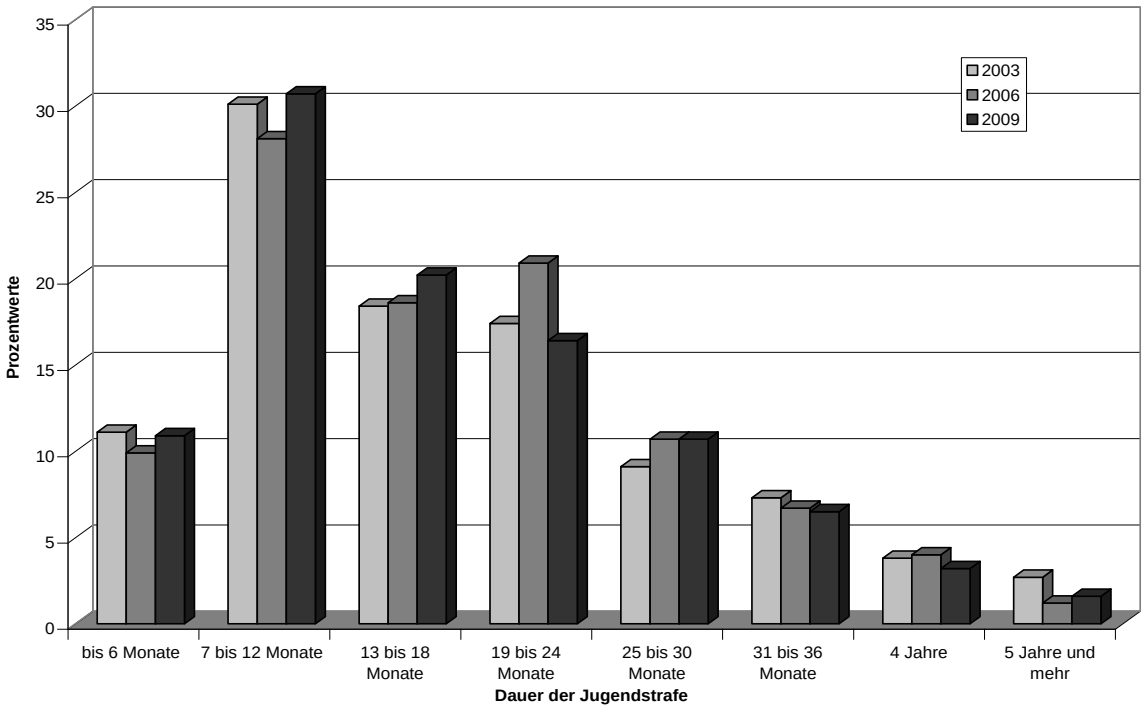

[133] In 16 Fällen konnte keine genaue Bestimmung vorgenommen werden.
[134] Siehe hierzu auch die Tabellen F67/F68 beziehungsweise B67/B68 undD67/ D68 im Materialband I.

Tabelle 2.23: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2009

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (n = 231[135])
6 Monate	57	10,9%	24,7%
bis zu 1 Jahr	161	30,7%	69,7%
bis zu 1½ Jahren	106	20,2%	45,9%
bis zu 2 Jahren	86	16,4%	37,2%
bis zu 2½ Jahren	56	10,7%	24,2%
bis zu 3 Jahren	34	6,5%	14,7%
bis zu 4 Jahren	17	3,2%	7,4%
mehr als 4 Jahre	8	1,6%	2,2%
Gesamt	525	100%	227,3%

Tabelle 2.24: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 233[136])
6 Monate	50	11,1%	21,5
bis zu 1 Jahr	142	30,1%	60,9
bis zu 1½ Jahren	94	18,4%	40,3
bis zu 2 Jahren	106	17,4%	45,5
bis zu 2½ Jahren	54	9,1%	23,2
bis zu 3 Jahren	34	7,3%	14,6
bis zu 4 Jahren	20	3,8%	8,6
mehr als 4 Jahre	6	2,7%	2,6
Gesamt	506	100%	217,2

[135] Die Abweichung der Anzahl der Probanden von den 302 in Tabelle „Variation der Jugendstrafe 2003“ ist dadurch zu erklären, dass nicht bei allen Jugendstrafen eine Haftdauer zu ermitteln war beziehungsweise keine Haftdauer vorhanden war, wie bei Absehen und Aussetzung von Strafe.

[136] Siehe Fußnote 123.

Tabelle 2.25: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 299[137])
6 Monate	73	9,9%	24,4
bis zu 1 Jahr	198	28,1%	66,2
bis zu 1½ Jahren	121	18,6%	40,5
bis zu 2 Jahren	114	20,9%	38,1
bis zu 2½ Jahren	60	10,7%	20,1
bis zu 3 Jahren	48	6,7%	16,1
bis zu 4 Jahren	25	4,0%	8,4
mehr als 4 Jahre	18	1,2%	6,0
Gesamt	657	100%	219,7

2.1.3.2 Variationen und Länge der verhängten Freiheitsstrafen

In allen drei Entlassungsjahrgängen ist **keiner** der Probanden während der gesamten Überprüfungszeit zu einer **lebenslangen Freiheitsstrafe** verurteilt worden.

Die 246 Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** wiesen insgesamt 198 Freiheitsstrafen auf, wobei hier die Gesamtstrafenbeschlüsse sowohl vor der Haftentlassung als auch im Beobachtungszeitraum mit eingerechnet sind (ohne die Gesamtstrafenbeschlüsse im Beobachtungszeitraum waren es insgesamt 190 Freiheitsstrafen)[138]. Von diesen waren 49 (24,7 % bzw. 25,8 % in der Berechnung ohne Gesamtstrafenbeschlüsse) zeitlich vor der Haftentlassung zu verorten und 149 (75,3 %) im Beobachtungszeitraum bzw. 141 (74,2 %) exklusive der Gesamtstrafenbeschlüsse.

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt sich, dass die 241 Probanden insgesamt 196 Mal im Urteil eine zeitige Freiheitsstrafe erhielten, davon 24 (gut 12 %) vor der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil und 172 (knapp 88 %) im Beobachtungszeitraum. Insgesamt erhielten im **Entlassungsjahrgang 2003** die 361 Probanden 323 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, davon 98 (rund 30 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 225 (also knapp 70 %) während des Beobachtungszeitraums von individualisierten drei Jahren nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil.

Es wurden demnach in allen drei Jahrgängen deutlich mehr zeitige Freiheitsstrafen im Beobachtungszeitraum ausgesprochen als im Zeitraum davor. Der wesentliche Determina-

---

[137] Siehe Fußnote 123.

[138] Zur Erinnerung: Dadurch, dass im Entlassungsjahrgang 2009 erstmalig Gesamtstrafenbeschlüsse auftauchen, die sowohl Einträge vor der Inhaftierung aus dem Bezugsurteil als auch Einträge nach der diesbezüglichen Entlassung aufwiesen, wurden die Gesamtstrafenbeschlüsse in die Berechnungen folgendermaßen aufgenommen: Gesamtberechnungen und Berechnungen bis Haftentlassung enthalten Gesamtstrafbeschlüsse, Berechnungen im Beobachtungszeitraum enthalten diese nicht. Dies geschieht nicht zuletzt auch deshalb, weil sie in diesem Entlassungsjahrgang in ungewöhnlich hoher Anzahl im Rückfallzeitraum auftauchen. Diese Entscheidung wurde getroffen, um das Rückfallergebnis nicht zu verfälschen, da es sich bei dem Gesamtstrafenbeschluss nicht um ein Urteil im eigentlichen Sinne handelt (s. hierzu auch die Ausführung in Kapitel 1.6.1.2). Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf die Gesamtstrafbeschlüsse im Beobachtungszeitraum nicht auch gelegentlich hingewiesen wird.

tionsfaktor ist, wie oben bei den Jugendstrafen angesprochen, das Herauswachsen aus der Altersstufe der Heranwachsenden und das Hineinkommen in die Altersstufe der Vollerwachsenen, in der neue Straftaten im Normalfall nur noch nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden. Das Schaubild 2.16 zeigt die Verteilung der Anteile der Freiheitsstrafen in Kategorien zusammengefasst für die drei Jahrgänge. Die Tabellen 2.26, 2.27 und 2.28 ergänzen die Information auch bezüglich der absoluten Zahlen.

Schaubild 2.16: Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen (FS) bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 im gesamten Überprüfungszeitraum

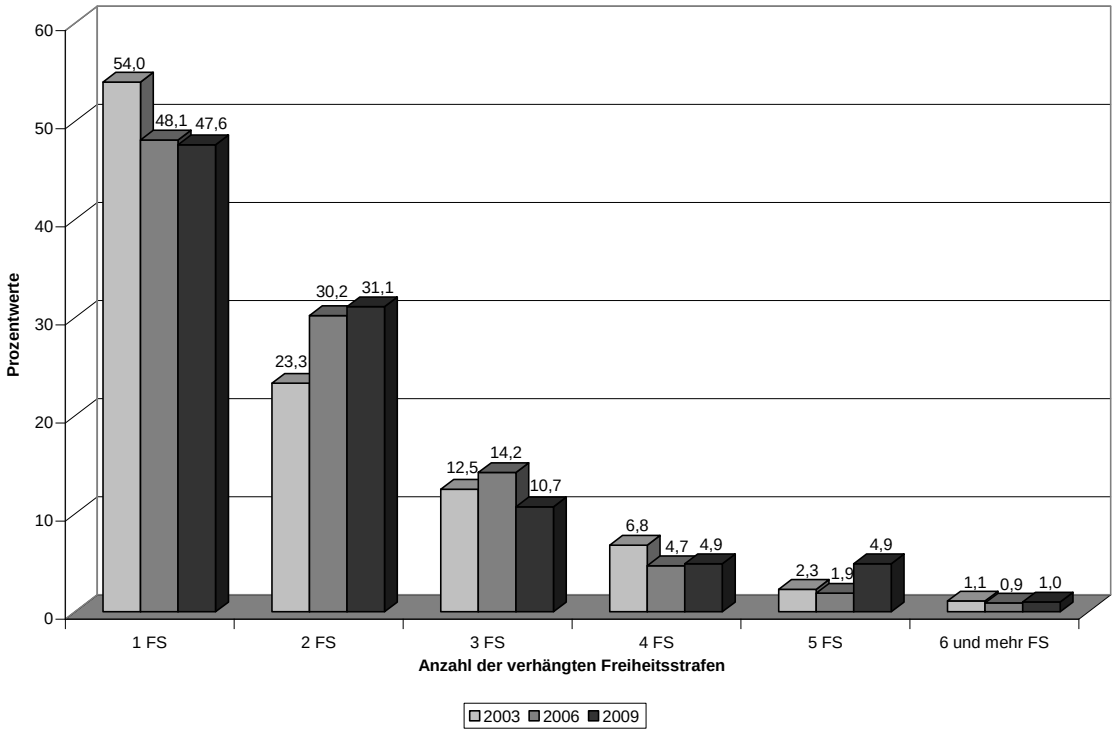

Tabelle 2.26: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2009

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden	Häufigkeit in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	49	49	47,6	24,7
2 Freiheitsstrafen	32	64	31,1	32,3
3 Freiheitsstrafen	11	33	10,7	16,7
4 Freiheitsstrafen	5	20	4,9	10,1
5 Freiheitsstrafen	5	25	4,9	12,6
7 Freiheitsstrafen	1	7	1,1	3,5
Gesamt	143	198	100	100,0

Tabelle 2.27: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden	Häufigkeit in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	51	51	48,1	26,0
2 Freiheitsstrafen	32	64	30,2	32,7
3 Freiheitsstrafen	15	45	14,2	23,0
4 Freiheitsstrafen	5	20	4,7	10,2
5 Freiheitsstrafen	2	10	1,9	5,1
6 Freiheitsstrafen	1	6	0,9	3,1
Gesamt	106	196	100,0	100,0

Tabelle 2.28: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden	Häufigkeit in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	95	95	54,0	29,4
2 Freiheitsstrafen	41	82	23,3	25,4
3 Freiheitsstrafen	22	66	12,5	20,4
4 Freiheitsstrafen	12	48	6,8	14,9
5 Freiheitsstrafen	4	20	2,3	6,2
6 Freiheitsstrafen	2	12	1,1	3,7
Gesamt	176	323	100	100,0

Was die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen betrifft, so wurde bei den Probanden des **Jahrganges 2009** eine Strafe von bis zu sechs Monaten Freiheitsentziehung am häufigsten verhängt. Durchschnittlich betrug die Strafzeit 14,1 Monate, der Median war 10 Monate.

Auch im **Jahrgang 2006** war die häufigste Länge für eine Freiheitsstrafe ein halbes Jahr. Der Durchschnitt betrug hier nur knapp mehr als ein Jahr (13,0 Monate). Korrespondierend damit sinkt der Median auf 9 Monate ab. Im **Entlassungsjahrgang 2003** wurde ebenfalls eine halbjährige Freiheitsstrafe am häufigsten vergeben. Der Durchschnitt bei der Dauer der Freiheitsstrafe, vor Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, liegt bei etwa einem Jahr (12,3 Monate). Der Median liegt bei acht Monaten. Schaubild 2.17 veranschaulicht die Befunde.

Schaubild 2.17: Dauer der verhängten Freiheitsstrafen, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

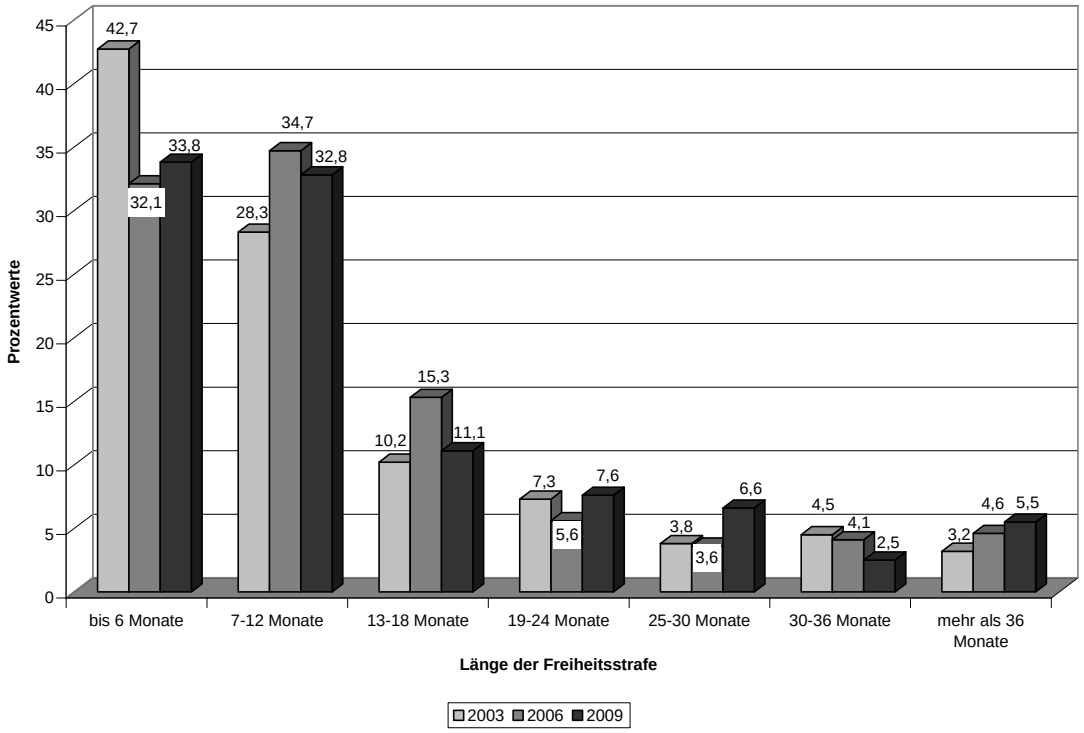

Im **Entlassungsjahrgang 2009** wurden 102 der 198 Freiheitstrafen ohne Bewährung verhängt; dies entspricht 51,5 %. Im Beobachtungszeitraum, also nach der Haftentlassung aus der Strafe des Bezugsurteils, wurden 70 der unbedingten Freiheitsstrafen verhängt (68,6 % der 115 Nennungen)[139]. Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB gab es insgesamt 96 Mal, wovon 76 Fälle in dem Zeitraum der Beobachtung liegt (79,2 % der Bewährungsstrafen).

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden 115 der insgesamt 196 Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt (58,7 %). 97 dieser 115 unbedingten Freiheitsstrafen wurden im Beobachtungszeitraum ausgesprochen (84,4 %); Bewährungsstrafen im Beobachtungszeitraum konnten in 67 Fällen gefunden werden (also in 82,7 % der insgesamt 81 Nennungen).

200 der 323 Freiheitsstrafen (61,9 %), die den **Entlassungsjahrgang 2003** betreffen, waren Freiheitsstrafen ohne Bewährung. 134 dieser Freiheitsstrafen ohne Bewährung fallen in den Beobachtungszeitraum. Strafaussetzung zur Bewährung gab es während des Beobachtungszeitraums in 89 Fällen (dies entspricht 72,4 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung [123 Fälle]).

Im Entlassungsjahrgang 2009 konnten – wie bereits im Entlassungsjahrgang 2006 festgestellt – häufiger Aussetzungen zur Bewährung gefunden werden als 2003.

---

[139] Bei dieser Berechnung wurden die fünf Gesamtstrafenbeschlüsse, die auf Freiheitsstrafe endeten, mit eingerechnet.

2.1.3.3 Geldstrafen

Insgesamt wurden die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** 286 Mal zu einer Geldstrafe verurteilt; weit mehr als die Hälfte davon (204 Fälle, was 71,3 % der 286 Nennungen entspricht) lagen im Beobachtungszeitraum[140]. In allen Fällen handelt es sich allein um eine Geldstrafe ohne Strafvorbehalt.
Die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** wurden in insgesamt 225 Fällen zu Geldstrafe verurteilt. Auch in diesem Jahr wurde der Großteil dieser Geldstrafen im Beobachtungszeitraum verhängt, nämlich in 160 Fällen (71,1 %). Auch hier handelt es sich ausschließlich um Geldstrafen ohne Strafvorbehalt.
Im **Entlassungsjahrgang 2003** wurden die Probanden 312 Mal zu einer Geldstrafe verurteilt. Auch hier lagen weit mehr als die Hälfte der Fälle, nämlich 194 Nennungen (62,2 % der 312 Fälle), im Beobachtungszeitraum. Es waren ebenfalls grundsätzlich Geldstrafen ohne Strafvorbehalt.
Die prozentuale Verteilung der Tagessätze zeigt das folgende Schaubild 2.18.

Schaubild 2.18: Anzahl der Tagessätze der verhängten Geldstrafen, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

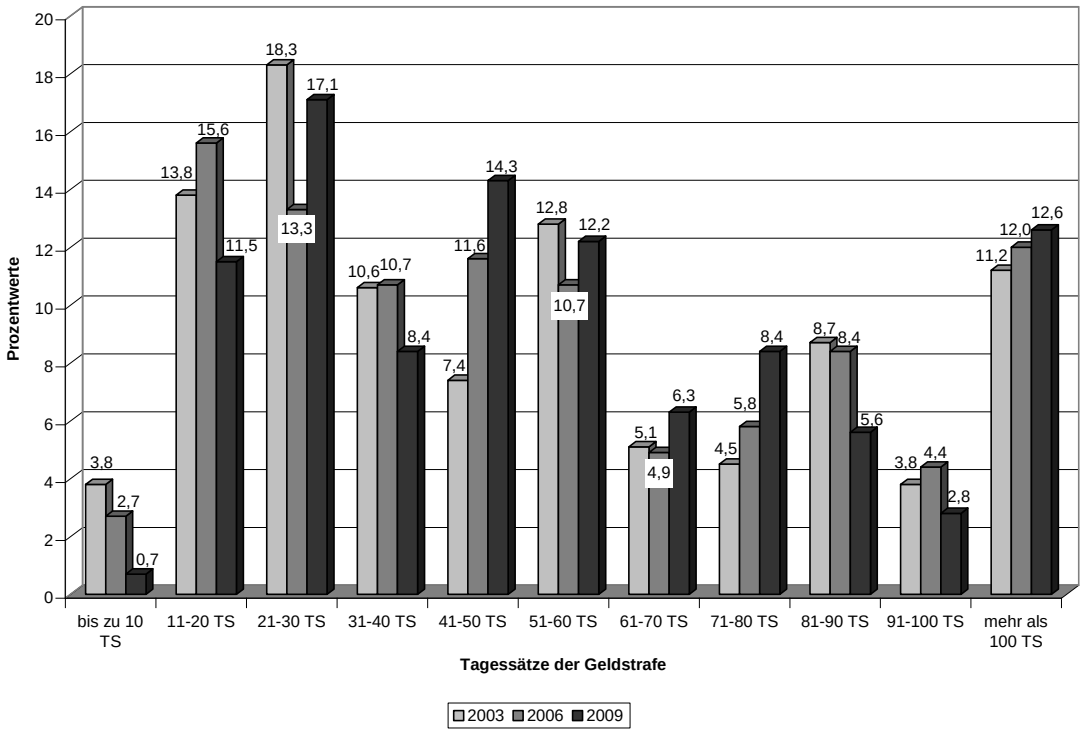

[140] Auch hier wurden die 19 Fälle einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe mit eingerechnet.

2.1.3.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden **in allen drei Entlassungsjahrgängen nur selten angewendet**. Im Entlassungsjahrgang 2009 wurden insgesamt 90 Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den Probanden genannt (2006: 86, 2003: 109).

In allen Jahrgängen war der **Entzug der Fahrerlaubnis** die häufigste Maßregel. 2009 geschah dies in 59 Fällen, was 65,6 % der gesamten Maßregeln ausmacht. 2006 wurde 71 Mal die Fahrerlaubnis entzogen (82,6 % der 86 Fälle) und 2003 in 81 Fällen (74,3 % der 109 Fälle).

Mit großem Abstand folgt daraufhin die Verhängung der **Führungsaufsicht**. 2009 fand diese 21 Mal Anwendung (23,3 % der 90 Fälle), 2006 wurde sie in sieben Fällen angewendet (8,1 %), 2003 in 15 Fällen (13,8 %).

Im Entlassungsjahrgang 2009 wurde in zehn Fällen die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt** angeordnet (11,1 %). 2006 war dies sechs Mal der Fall (7,0 %), 2003 13 Mal (11,9 %).
Maßregeln der Unterbringung in einer **psychiatrischen Klinik** sowie in **Sicherungsverwahrung** fanden 2009 und 2003 nicht statt, 2006 wurden für je einen Proband (1,2 %) diese Maßregeln angewendet.[141]

Festzuhalten bleibt, dass sich hinsichtlich der Anzahl der Maßregeln der Besserung und Sicherung keine großen Unterschiede im Zeitverlauf aufzeigen lassen. Dennoch weist der Jahrgang 2003 prozentual weniger Entziehungen der Fahrerlaubnis auf, während die Anwendung der Führungsaufsicht prozentual sehr viel höher liegt als in den Jahrgängen 2003 und 2006.

2.1.4 Deliktsspektrum

2.1.4.1 Anzahl der Delikte

Insgesamt wurden für die 246 Probanden des **Untersuchungsjahrgangs 2009** vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum 2042 einzelne Delikte aufgenommen. Für die 361 Probanden des Untersuchungsjahrganges **2003** 2950, und die 241 Probanden des Untersuchungsjahrganges **2006** 2008 einzelne Delikte. Im Durchschnitt kommen also 2003 8,2 einzelne Delikte auf einen Probanden und 2006 und 2009 jeweils 8,3. Auf dieser Ebene sind die Probanden der Jahrgänge also gut vergleichbar.

Die durchschnittliche Anzahl von aufgenommenen Delikten pro Urteil betrug im Jahrgang 2003 2,2 und im Jahrgang 2006 2,1. Für den Untersuchungsjahrgang 2009 ist sie auf 1,8 gesunken. Es lässt sich also auch bei diesem Aspekt nur eine leichte Tendenz nach unten erkennen.

---

[141] Siehe hierzu die Tabellen F137-141 beziehungsweise B137-141 und D 137-141 im Materialband I.

2.1.4.2 Abgeurteilte Delikte nach Deliktsgruppen

Nach der Gesamtzahl der aufgenommenen Delikte soll nun die Art der Delikte und ihre Verteilung zwischen und in den Deliktsgruppen dargestellt werden. Als **Deliktsgruppen** wurden zusammengefasst:

- Tötungsdelikte (§§ 211-217 StGB)
- Sexualdelikte (§§ 174-179 StGB)
- (vorsätzliche) Körperverletzungsdelikte (§§ 223-228,231 StGB)
- Delikte des Raubs, der (räuberischen) Erpressung und des Autostraßenraubs (§§ 249-255, 316a StGB)
- schwere und qualifizierte Diebstahlsdelikte (§§ 243-244a StGB)
- einfache Diebstahlsdelikte und Unterschlagungen (§§ 242, 246, 247,248a-c StGB)
- Vermögensdelikte (§§ 263-266b)
- Nötigungs- und Bedrohungsdelikte (§§ 240, 241 StGB)
- Sachbeschädigungs-, Zerstörungs- und Brandstiftungsdelikte (§§ 303-314a StGB)
- Straßenverkehrsdelikte (§§ 21-22b StVG)
- Drogendelikte (§§ 29-31 BtMG)

Die Anzahl der Delikte weicht insbesondere zwischen den Jahrgängen 2009 und 2006 einerseits und dem Untersuchungsjahrgang 2003 andererseits aufgrund der deutlich unterschiedlichen Probandenzahlen ab.

Die in Tabelle 2.29 aufgeführten **Deliktsspektren** bilden dabei für **2009** mit 1688 Delikte 82,7 % aller abgeurteilten Delikte ab (Gesamtfallzahl: 2042). Der Wert ist dabei nur leicht niedriger als für die Entlassungsjahrgänge **2003** mit 85,5 % (2522 der insgesamt 2950 Delikte) und **2006** mit 85,0 % (1707 der 2008 Delikte). Ebenso wie für 2003 und 2006 machen also die gewählten Deliktsgruppen über vier Fünftel der begangenen Delikte aus.

Es bleibt hinzuzufügen, dass aufgrund der geringeren Probandenzahl für 2009 (246 Probanden) und 2006 (241 Probanden) im Vergleich zu 2003 (361 Probanden) Verschiebungen bei der Anzahl der Taten einen stärkeren Ausschlag erzeugen können.

Tabelle 2.29: Vergleich der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 hinsichtlich der Häufigkeit bestimmter Deliktsgruppen

Deliktsgruppen	Untersuchungs-jahrgang 2003		Untersuchungs-jahrgang 2006		Untersuchungs-jahrgang 2009	
	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle
Tötungsdelikte	8	0,3	4	0,2	1	0,0
Sexualdelikte	29	1,0	31	1,5	23	1,1
Raub, (räuberische) Erpressung, Autostraßen-raub	288	9,8	183	9,1	182	8,9
Körperverletzungsdelikte	326	11,1	233	11,6	328	16,1
Nötigung und Bedrohung mit Verbrechen	60	2,0	48	2,4	73	3,6
Alle obigen personalen Gewaltdelikte	**711**	**24,1**	**499**	**24,9**	**605**	**29,6**
Sachbeschädi-gung/Zerstörung/Brandstif tung	63	2,1	57	2,8	93	4,6
Alle personalen und Sachgewaltdelikte	**774**	**26,2**	**556**	**27,7**	**698**	**34,2**
Einfacher Diebstahl	809	27,4	405	20,2	347	17,0
Schwerer Diebstahl	348	11,8	293	14,6	201	9,8
Vermögensdelikte	222	7,5	208	10,4	219	10,7
Alle Diebstahls- und Vermögensdelikte	**1379**	**46,7**	**906**	**45,1**	**767**	**37,6**
Straßenverkehrsdelikte StVG	134	4,5	126	6,3	110	5,4
Drogendelikte BtMG	235	8,0	119	5,9	113	5,5
Alle Delikte der Deliktsgruppen	**2522**	**85,5**	**1707**	**85,0**	**1688**	**82,7**
Alle Delikte (einschließ-lich oben nicht genannter Kategorien geringen Umfangs)	**2950**	**100,0**	**2008**	**100,0**	**2042**	**100,0**

Im direkten Vergleich der Deliktsgruppen finden sich leichte Veränderungen. So sind die **Tötungsdelikte** nach dem Rückgang von 2006 erneut sowohl zahlenmäßig als auch dem Anteil nach deutlich zurückgegangen. Im Entlassungsjahrgang 2009 fand sich überhaupt nur noch ein Tötungsdelikt (0,049 % der Fälle). Auch bei den **Sexualstraftaten** ist zahlenmäßig ein Rückgang zu verzeichnen, nämlich von 29 Fällen im Jahrgang 2003 und 31 Fällen im Jahrgang 2006 auf nun 23 Fälle. Bei anteilsmäßiger Betrachtung ist der Wert zwar

gegenüber den 1,5 % von 2006 wieder gesunken, bleibt aber mit 1,1 % knapp über dem Wert von 2003 mit 1,0 %.

Die Deliktsgruppe **Raub**, **räuberische Erpressung** und **Autostraßenraub** ist von 2003 mit 9,8 % aller Delikte über 2006 mit 9,1 % aller Delikte weiter auf 8,9 % gesunken. Ein Trend lässt sich aber aus solch geringen Verschiebungen noch nicht ableiten.

Bei der Gruppe der **Körperverletzungsdelikte** ist dagegen ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. 2003 waren es noch 11,1 % der begangenen Delikte (326 Fälle) und 2006 11,6 % (233 Fälle). Dieser Wert ist für 2009 auf 16,1 % angestiegen.

Bei der Kategorie **Nötigung** und **Bedrohung** mit Verbrechen ergibt sich ein ähnliches Bild: 2003 60 Fälle (2,0 %), 2006 48 Fälle (2,4 %), 2009 73 Fälle (3,6 %).

Insgesamt hat sich damit die Gesamtgruppe der **personalen Gewaltdelikte**, die sich aus den oben genannten Deliktgruppen zusammensetzt, mit 605 Fällen auf 29,6 % verstärkt, während sie in den beiden Vorjahrgängen fast gleich stark war – im Jahr 2003 waren es 711 Delikte (24,1 %), im Jahr 2006 499 Delikte (24,9 %).

Auch in der Kategorie **Sachbeschädigung, Zerstörung** und **Brandstiftung**, die 2003 noch 2,1 % der Delikte enthielt (63 Fälle) und 2006 2,8 % der Delikte (57 Fälle), ist ein Anstieg auf 4,6 % (93 Fälle) zu verzeichnen.

In der Gesamtgruppe aller **personalen** und **Sachgewaltdelikte** ergibt das für das Jahr 2009 einen Anteil von 34,2 % (698 Fälle). Im Vergleich zu den Vorjahren bedeutet das einen deutlichen Anstieg, denn 2003 waren es 26,2 % (774 Fälle) und 2006 27,7 % (556 Fälle).

Im Gegenzug sind **Diebstahlsdelikte** stark zurückgegangen. Die Deliktsgruppe des einfachen Diebstahls liegt nur noch bei 17,0 % (347 Fälle), während sie 2003 noch mit 27,4 %, also 809 Fällen besetzt war. 2006 hatte sie immerhin noch 20,2 % der Fälle (405) enthalten. Der sich schon dort andeutende Trend hat sich also inzwischen bestätigt und weiter verstärkt.

Im Unterschied zum Anstieg im Jahrgang 2006 sind auch die Zahlen für **schweren Diebstahl** zurückgegangen, und zwar noch unter den Wert von 2003. Von 11,8 % im Jahre 2003 (348 Fälle) über 14,6 % im Jahre 2006 (293 Fälle) ist der Wert nun bei 9,8 % (201 Fälle) angelangt.
Die **Vermögensdelikte** sind mit 10,7 % (219 Fälle) ähnlich wie 2006 (10,4 %; 208 Fälle) stärker ausgeprägt als noch 2003 mit 7,5 % (222 Fälle).

Insgesamt – insbesondere aufgrund des starken Rückgangs im Bereich des einfachen und schweren Diebstahls – bleibt die Tendenz des Rückgangs der Gesamtgruppe der **Diebstahls- und Vermögensdelikte** erhalten. Es zeigt sich für 2009 ein deutlicher Rückgang auf 37,6 % (767 Fälle). 2003 waren es noch 46,7 % (1379 Fälle) und 2006 45,1 % (906 Fälle). Insbesondere im Vergleich zu 2006 schlägt der Rückgang in der Deliktsgruppe des schweren Diebstahls auf den Gesamtanteil durch.

Die **Straßenverkehrsdelikte** liegen mit 5,4 % (110 Fällen) zwischen den Jahrgängen 2003 und 2006. 2003 waren es 4,5 % (134 Fälle), 2006 6,3 % (126 Fälle). Drogendelikte sind nach dem Rückgang von 2003 mit 8,0 % (235 Fällen) auf 5,9 % (119 Fällen) im Jahrgang 2006 erneut auf 5,5 % (113 Fälle) gefallen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der für 2003 und 2006 deutlich erkennbare Schwerpunkt der Diebstahls- und Vermögensdelikte 2009 nach wie vor dort verortet ist; jedoch hat er sich etwas in Richtung der personalen und Sachgewaltdelikte verschoben[142].

2.1.5 Einbeziehung von Urteilen in andere Urteile

Bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts wird ein Täter, dem mehrere selbständige Straftaten vorgeworfen werden, möglichst wegen aller dieser Taten in einem einzigen Strafverfahren abgeurteilt. Bei gleichzeitiger Aburteilung wird aus den für die einzelnen Straftaten verhängten bzw. - wie es die Praxis gerne formuliert - „ausgeworfenen" Einzelstrafen eine so genannte Gesamtstrafe (§ 54 StGB) gebildet. Von hier unwichtigen Details abgesehen hat das Gericht die Person des Täters und die einzelnen Straftaten „zusammenfassend zu würdigen". Konkret wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Die unübersteigbare Obergrenze liegt bei 15 Jahren Freiheitsstrafe, im Fall von Geldstrafen bei 720 Tagessätzen, selbst wenn die rechnerische Gesamtsumme weit über diese Dimensionen hinausgeht. Im Übrigen darf die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Bei Mehrfachtätern kann es vom Geschick des einzelnen, von den Umständen oder schlicht von Zufällen abhängen, ob er überhaupt entdeckt wird oder nicht, ob er wegen eines Teils oder wegen aller Taten entdeckt wird und dann bei teilweiser Entdeckung bezüglich des im Dunkelfeld verbliebenen Teils schweigt oder - wie es in der Praxis oft heißt - „reinen Tisch macht", also alle ihm vorgeworfenen Taten einräumt und dabei die noch nicht entdeckten selbst vorbringt. Unter dem Gesichtspunkt einer Gesamtstrafenbildung ist allerdings im Kern diejenige Variante belangvoll, dass Täter (strafrechtlich Beschuldigte) maximal nur das gestehen, was amtlich bekannt geworden ist und ihnen im Prozess bewiesen werden kann.

Unter solchen Umständen kann es eine gewisse „Ungerechtigkeit" dann geben, wenn bei verschiedenen Tätern bis zum Urteil ganz unterschiedlich große Anteile der tatsächlich begangenen Taten bekannt geworden sind und verurteilungsrelevant bewiesen werden können. Wenn bei einem A alle Taten bekannt werden und er dafür gleichzeitig abgeurteilt wird, ist die Sache sozusagen erledigt. Wenn bei einem B dagegen zunächst nur 10 Taten bekannt werden und er für diese rechtskräftig verurteilt wird, dann aber mit Verzug die restlichen 90 bekannt werden, können diese, da ihr Unrechtsgehalt noch nicht durch das frühere Urteil „verbraucht" ist, neu angeklagt werden. Er würde dann gegebenenfalls auch ein zweites Mal verurteilt und bestraft. Im Ergebnis hätte für seine 100 Taten ein Urteil mit einer Strafe (Gesamtstrafe) bekommen und B für seine 100 in demselben Zeitraum begangenen Taten zwei Urteile mit zwei Strafen (Gesamtstrafen) erhalten.

---

[142] Siehe zum Ganzen auch die Tabellen B65, D65 und F65 im Materialband I.

Für solche Fälle sieht das Gesetz die so genannte - hier für B relevante - nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe vor. Danach bezieht das für die Aburteilung der später bekannt gewordenen Taten zuständige Gericht die im früheren Urteil abgeurteilten Taten in die eigene Entscheidung (im Regelfall einen Gesamtstrafenbeschluss statt eines Urteils) mit ein, unter Bildung einer neuen Gesamtstrafe, so wie wenn alles auf einmal abgeurteilt worden wäre. Dies geht allerdings nur dann bzw. so lange, wenn bzw. als die alte Strafe noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen ist (§ 55 StGB). In einem solchen Vorgehen liegt prozessual und verfassungsrechtlich relevant eine so genannte begrenzte Rechtskraftdurchbrechung. Sie ist substantiell insofern problemlos, als die Regelung für die betroffenen Täter Vorteile mit sich bringt.

Für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 waren für 38, für 2006 etwas weniger mit 25 und für 2003 nur 5 Entscheidungen im BZR verzeichnet[143].

Das Jugendstrafrecht geht viel weiter. Bei mehreren Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden, bildet das Gericht eine so genannte Einheitsstrafe (oder auch Einheitsreaktion). Die Grundregel steht in § 31 Abs. 1 Satz 2 JGG: „Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest“. Dahinter steht namentlich der Grundgedanke eines effektiven Erziehungsstrafrechts, dem hier nicht weiter nachgegangen werden kann[144].

Im Falle der nachträglichen Entdeckung von Straftaten erweitert das JGG die Einheitsreaktion weit über den Regelungsbereich der nachträglichen Gesamtstrafe nach § 55 StGB hinaus. In einer alltagssprachlichen Redeweise gesagt ist jeder Jugendrichter bei einem vor ihm stehenden jungen Angeklagten im Regelfall gehalten, dessen gesamte bisherige Kriminalitätsentwicklung zu analysieren und darauf einheitlich zu reagieren, orientiert an dem, was gemäß den aktuellen Umständen für eine wirksame Erziehung erforderlich erscheint. Dabei werden die alten Entscheidungen (Urteile) bezüglich der Rechtsfolgenentscheidung unter Durchbrechung der Rechtskraft aufgehoben, und alle Straftaten nunmehr entsprechend dem Einheitsprinzip gesamthaft gewürdigt.

Allerdings gilt diese Einbeziehung nicht unbeschränkt. Die Grenzen sind in § 31 Abs. 2 JGG wie folgt umschrieben: „Ist gegen einen Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise [scil. wie in der Regelung des § 31 Abs.1 JGG] nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt“.

Bei Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, gilt § 31 Abs. 2 gemäß § 105 Abs. 1 JGG entsprechend. Dies wird über § 105 Abs. 2 JGG auch auf die Fallkonstellation erstreckt, dass der jetzt nach Jugendstrafrecht behandelte junge Mann wegen eines (früheren) Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht, also wie ein Erwachsener, verurteilt worden war.

---

[143] Weitere Informationen finden sich in Tabelle F44 bzw. B44 und D44 des Materialbands I.
[144] Vgl. näher dazu etwa Rössner in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 125 ff.

Im Projekt finden sich bei den Verurteilungen der Probanden beider Entlassungsjahrgänge zahlreiche Einbeziehungsentscheidungen. Geprüft und faktisch gefunden wurde beides: Zahlreiche Fälle, in denen für ein aktuelles Urteil vermerkt war, dass in dieses Urteil frühere Entscheidungen mit einbezogen wurden; und ebenfalls zahlreiche Fälle, in denen zu einem Urteil bei späteren Urteilen der Vermerk zu finden war, dass es nachträglich in eine andere zeitlich spätere Entscheidung einbezogen worden war.

Wenn Richter von Einbeziehungen Gebrauch machen, kann es vor allem bei intensiverer Kriminalität vorkommen, dass eine laufende Bewährungsstrafe aufgrund von neu entdeckten Straftaten nicht widerrufen wird (§ 26 Abs. 1 JGG), sondern vielmehr nur dergestalt modifiziert wird (§ 26 Abs. 2 JGG), dass beispielsweise der Proband neue oder veränderte Weisungen auferlegt bekommt, indem die Bewährungsfrist verlängert wird oder, wenn keine Bewährungshilfe mehr besteht, nunmehr erneut ein Bewährungshelfer zur Unterstützung und Beaufsichtigung des Probanden bestellt wird. Was die Erledigung der neuen Straftat(en) betrifft, machen die Gerichte allerdings in den letzten Jahrzehnten zunehmend von einer besonderen Lösung Gebrauch. Anstatt die alten Taten/Sanktionen nach einer Anklage der neuen Tat in die aktuelle Entscheidung gemäß § 31 Abs. 2 einzubeziehen, lassen sie alltagssprachlich ausgedrückt die „alte Bewährung einfach weiter laufen“, verurteilen den Angeklagten neu und nur separat für die bislang nicht abgeurteilten Taten, sprechen eine neue Bewährungsstrafe aus und unterstellen den Probanden dann durch Beschluss einem Bewährungshelfer, der nicht zufällig derselbe ist, der den Probanden bereits aus einem früheren Bewährungsstrafenurteil betreut. Technisch nennt man dies eine „Mehrfachunterstellung“, die auf einer sozusagen kreativen Ausdehnung der Ausnahmevorschrift des § 31 Abs. 3 JGG beruht, wonach der Jugendrichter von einer nach § 31 Abs. 2 JGG an sich gebotenen Einbeziehung der Rechtsfolgen früherer noch nicht ganz erledigter Entscheidungen dann „absehen“ kann, wenn ihm dies „erzieherisch zweckmäßig“ erscheint.

Solche Mehrfachunterstellungen können mehrfach hinter einander geschaltet werden. Auf diese Art und Weise kommen faktisch Bewährungszeiten zustande, die weit über die an sich vom Gesetz bei primärer Strafaussetzung zur Bewährung vorgesehene Frist hinaus gehen können: Regelfall zwei bis drei Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG); nachträgliche Verlängerungsmöglichkeit derselben Bewährungszeit bis auf 4 Jahre (§ 22 Abs. 2 JGG und § 26 Abs. 2 Nr. 2 JGG).

Unter anderem steigt dann das Risiko, dass gerade bei jungen Tätern, die noch in einer aktiven Entwicklungsdynamik hin zu weiterer Kriminalität befangen sind, infolge neuer Taten und deren Entdeckung wie Verfolgung die „Logik der Einbeziehung“ zu einer sich selbst verstärkenden Spirale führt. Inwieweit dies kritisiert werden kann und sollte oder ganz im Gegenteil nach den Grundsätzen des Erziehungsstrafrechts auch jugendkriminologisch für sinnvoll zu gelten hat, kann hier nicht diskutiert werden. Jedenfalls, aus den Projektdaten wird äußerlich quantitativ die angesprochene Dynamik in beiden untersuchten Jahrgängen schön deutlich. Darauf wird noch einmal unten in Abschnitt 2.1.6.6 eingegangen[145].

[145] Details finden sich an dieser Stelle in Tabelle 17.

2.1.6 Informationen zum Bezugsurteil

2.1.6.1 Verteilung der Probanden auf die Entlassungsanstalten

Im **Entlassungsahrgang 2009** wurden insgesamt 248 Probanden entlassen, davon 39,5 % (98 Probanden) aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg und 60,5 % (150 Probanden) aus der Jugendstrafvollzuganstalt Wiesbaden[146].

Tabelle 2.30: Verteilung der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 auf die Entlassungsanstalten (V2)

	Häufigkeit	Prozent der Probanden
Rockenberg	98	39,5
Wiesbaden	150	60,5
Gesamt	248	100,0

Im Vergleich: Im Jahr **2003** wurden insgesamt 361 junge Gefangene entlassen. 43,8 % der Probanden (158 Personen) wurden aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg entlassen und 56,2 % (203 Personen) aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Wiesbaden[147]. Von den 241 Probanden des Entlassungsjahrgangs **2006** wurden 115 Probanden (47,7 %) aus Rockenberg und 126 (52,3 %) aus Wiesbaden entlassen[148].

Allerdings kann man allein aufgrund der Probandenzahl keine Aussage über die Belegungssituation treffen, denn die Menge der Probanden bildet ja nicht die an einem bestimmten Stichtag im Strafvollzug befindliche Population ab, da die Entlassungen über das ganze Jahr verteilt stattfinden und vor allem durch die Probanden nicht alle Einsitzenden erfasst werden, sondern nur jene, die entlassen wurde. Immerhin fällt aber die im Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2003 deutlich **gesunkene Anzahl an Probanden** auf, die zumindest eine geringere Belegungszahl indiziert.

Bestätigt wird dieser Befund bei Betrachtung der **Statistik der Rechtspflege** zu den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Hessen, die eine Stichtagserhebung zum 31.März jeden Jahres darstellt. Aus der folgenden Tabelle 2.31 erschließt sich dann auch die gegenüber 2003 stark verringerte Probandenzahl.

[146] Siehe dazu die Tabelle F1 im Materialband II.
[147] Siehe dazu die Tabelle B1 im Materialband II.
[148] Siehe dazu Tabelle D1 im Materialband II.

Tabelle 2.31: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Hessen ab 1993
(Stichtagserhebung jeweils zum 31. März)[149]

Jahr	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte insgesamt	davon im Vollzug von ...						
		Freiheitsstrafe*	darunter		Jugendstrafe**	darunter		Sicherungsverwahrung
			Nichtdeutsche	Vorbestrafte		Nichtdeutsche	Vorbestrafte	
1993	3 304	2 967	758	1 795	321	121	72	16
1994	3 337	3 000	837	1 671	317	136	60	20
1995	3 393	3 045	964	1 749	331	145	56	17
1996	3 685	3 323	1 160	1 820	347	160	55	15
1997	4 112	3 691	1 414	1 889	405	198	63	16
1998	4 451	4 077	1 536	2 015	357	174	58	17
1999	4 579	4 115	1 611	2 183	445	226	108	19
2000	4 791	4 333	1 645	2 145	437	187	136	21
2001	4 536	4 042	1 454	2 057	472	207	156	22
2002	4 469	3 993	1 384	2 113	449	162	146	27
2003	4 607	4 106	1 418	2 234	**476 = 97 %°**	168	154	25
2004	4 444	3 949	1 268	2 126	466	163	162	29
2005	4 281	3 853	1 295	2 069	400	121	155	28
2006	4 307	3 876	1 292	2 084	**395 = 80,5 %°**	119	149	36
2007	4 301	3 916	1 359	2 266	350	107	111	35
2008	4 196	3 788	1 391	2 333	368	123	128	40
2009	4 239	3 849	1 222	2 290	**340 = 69,3 %°**	118	116	50
2010	4 333	3 902	1 268	2 359	374	132	94	57
2011	4 445	4 012	1 310	2 532	380	133	112	53
2012	4 238	3 814	1 262	2 560	376	116	116	48

[149] Quelle: http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bildung-kultur-rechtspflege/landesdaten/rechtspflege/weitere-statistiken/strafgefangene-und-sicherungsverwahrte/index.html (Stand: 31.01.2013)

* Einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.
** Einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.
° Anteil an den vorhandenen Haftplätzen (eigene Berechnungen)

Wie man an obiger Tabelle deutlich erkennen kann, ist nicht nur die nummerische Gesamtanzahl der am 31. März eines Jahres aufgrund einer zu verbüßenden Jugendstrafe Inhaftierten deutlich zurückgegangen, nämlich um 28,6 % zwischen den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2009, sondern auch die Auslastung der hessischen Haftplätze für Jugendstrafgefangene ist um 27,7 % gesunken.

2.1.6.2 Verurteilung als Ersttäter oder als bereits auffällig gewordener Proband

Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Probanden um einen Ersttäter oder um einen bereits auffällig gewordenen handelt, kommt es besonders auf die Verlässlichkeit der Einträge im BZR-Auszug an. Da es jedoch zu Löschungen in den BZR-Auszügen kam, die dazu führten, dass nicht bei allen uns verfügbaren BZR-Auszügen sicher ist, ob dort alle Eintragungen vorhanden sind, kann im Folgenden nur von einer **Mindestanzahl an bereits Auffälligen** geredet werden bzw. ist die Zahl (ggf. auch bei Vergleichen der Anteile) der formell als Ersttäter ausgewiesen Erstbestraften in nicht genau bestimmbarer Höhe und Art gegenüber der Verbrechenswirklichkeit und selbst der Verurteilungswirklichkeit überhöht[150].

Wie das Schaubild 2.19 deutlich erkennen lässt, weisen die Anteile der bereits auffällig gewordenen Probanden und Ersttäter (zumindest für die Auswertung, die sich auf sichtbare Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug stützt) in den jeweiligen Entlassungsjahrgängen keine nennenswerten Unterschiede auf. In allen Jahrgängen gibt es **mehr „Vorauffällige“ als Ersttäter**, wobei der Anteil der bereits Auffälligen ca. 60 % ausmacht, der Anteil der Ersttäter ca. 40 %. Numerisch betrachtet gab es 2009 150 schon einmal auffällig gewordene Probanden (61,0 %) und 96 Ersttäter; 2006 148 Probanden (61,4 %), die bereits auffällig und 93 (38,6 %), die Ersttäter waren; 2003 hatten bereits 211 Probanden eine Eintragung vor dem Bezugsurteil (58,4 %) und 150 Probanden (41,6 %) Ersttäter[151].

[150] Siehe dazu Näheres in Kapitel I.3.3.1 des Materialbands I.
[151] Ergänzende Informationen finden sich in den Tabellen E18 beziehungsweise A18 und C18 des Materialbands I.

Schaubild 2.19: Häufigkeitsverteilung der Probanden nach Ersttätern und bereits auffälligen Probanden für die Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003

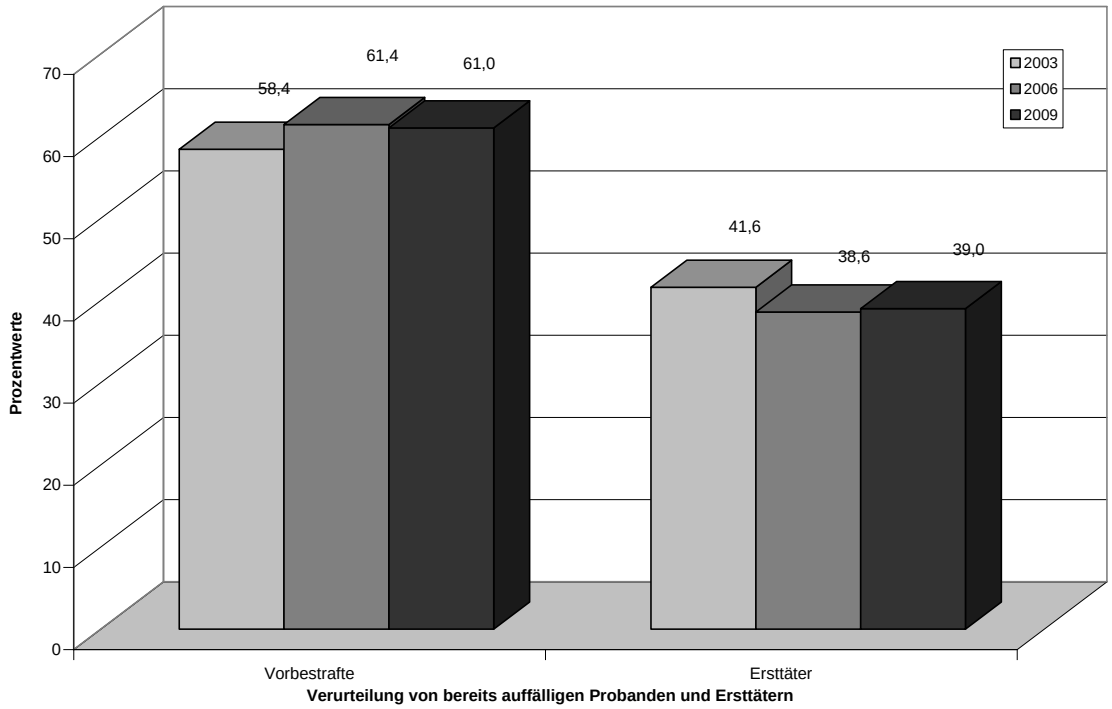

2.1.6.3 Führende Straftat im Bezugsurteil

Als führende Straftat wird hier jenes Delikt bezeichnet, das **in den Vollzugsinformationen an erster Stelle genannt** wird. Im Überblick zeigt sich hier Folgendes: Nach den Eintragungen in den Formblättern der Justizvollzugsanstalten lassen sich für den aktuellen Entlassungsjahrgang insgesamt 37 Deliktarten unterscheiden, also zwei weniger als für den Entlassungsjahrgang 2003 und eine mehr als für den Entlassungsjahrgang 2006. Diese Delikte wurden in Tabelle 2.32 nicht nach hierarchischen Gesichtspunkten (mit den Delikten gegen das Leben an der Spitze), wie üblicherweise in den amtlichen Rechtspflegestatistiken, sondern nach Gruppenhäufigkeit geordnet.

Tabelle 2.32: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2009: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt

„Führende“ Straftat nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt (V8) 2009

Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen (N=248)	Anteil an der Hauptkategorie
Diebstahl, darunter:	**74**	**29,8 %**	**100,0 %**
(Einfacher) Diebstahl	36		48,6 %
Einbruchdiebstahl	26		35,1 %
Bandendiebstahl	6		8,1 %
Diebstahl mit Waffen	1		1,4 %
(Sonstiger) schwerer Diebstahl	4		5,4 %
Unterschlagung	1		1,4 %
Körperverletzung, darunter:	**62**	**25,0 %**	**100,0 %**
Gefährliche Körperverletzung	41		66,1 %
(Einfache) Körperverletzung	19		30,6 %
Schwere Körperverletzung	1		1,6 %
Fahrlässige Körperverletzung	1		1,6 %
Raub, räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	**54**	**21,8 %**	**100,0 %**
Räuberische Erpressung	22		40,7 %
Schwerer Raub	18		33,3 %
Raub	12		22,2 %
Räuberischer Diebstahl	1		1,9 %
Erpresserischer Menschenraub	1		1,9 %
BtMG (Verbrechen und Vergehen)	**21**	**8,5 %**	**100,0 %**
Betrug und Untreue, darunter:	**6**	**2,4 %**	**100,0 %**
Betrug	3		50,0 %
Erschleichen von Leistungen	3		50,0 %
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	**6**	**2,4 %**	**100,0 %**
Fahren ohne Fahrerlaubnis	3		50,0 %
Trunkenheit im Verkehr	2		33,3 %
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	1		16,7 %
Sexualdelikte, darunter:	**6**	**2,4 %**	**100,0 %**
Sexuelle Nötigung	2		33,3 %
Vergewaltigung	2		33,3 %
Sexueller Missbrauch von Kindern	1		16,7 %
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1		16,7 %
Freiheitsdelikte, darunter:	**4**	**1,6 %**	**100,0 %**
Freiheitsberaubung	2		50,0 %

Nötigung	1		25,0 %
Bedrohung	1		25,0 %
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	**3**	**1,2 %**	**100,0 %**
Verstoß gegen das Ausländergesetz	2		66,7 %
Unerlaubte Einreise	1		33,3 %
Tötungsdelikte, darunter:	**1**	**0,4 %**	**100,0 %**
Versuchter Totschlag	1		100,0 %
Sonstige Delikte, darunter:	**11**	**4,4 %**	**100,0 %**
Beleidigung	3		27,3 %
Sachbeschädigung	3		27,3 %
Brandstiftung	1		9,1 %
Fälschung von Schecks und Scheckkarten	1		9,1 %
Hausfriedensbruch	1		9,1 %
Jugendgefährdende Prostitution	1		9,1 %
Verstoß gegen das Waffengesetz	1		9,1 %
Gesamt	**248**	**100,0 %**	**-**

Wie man erkennen kann, wird – wie schon in den vergangenen Jahrgängen – als häufigste **führende Straftat** bei 74 Gefangenen (29,8 %) des Entlassungsjahrgangs 2009 eine der Varianten des **Diebstahls** genannt. Der Anteil ist allerdings, wie bereits im Entlassungsjahrgang 2006, erneut gesunken (2003: 32,4 %; 2006: 30,3 %). Innerhalb dieser Kategorie macht sich zudem mit 35,1 % ein niedrigerer Anteil an Einbruchdiebstählen gegenüber 2003 (42,7 %) und 2006 (54,8 %) bemerkbar.

Im Gegensatz zu 2003 und 2006 ist zudem die Kategorie „**Körperverletzungsdelikte**“ mit 25,0 % (2003: 14,1 %; 2006: 15,4 %) erstmals stärker besetzt als die Kategorie „**Raub, Räuberische Erpressung, Erpressung**“, deren Anteil sich mit 21,8 % kaum verändert hat (gegenüber 2003: 20,5 % und 2006: 23,2 %).

Dieser zunächst als Anstieg von Gewalt gegen Menschen wirkende Befund relativiert sich immerhin etwas bei der Betrachtung der **Tötungsdelikte**, deren Anzahl von acht Delikten (2,2 %, wenn man die Körperverletzung mit Todesfolge hinzuzieht sogar zehn Delikte, also 2,8 %) für den Entlassungsjahrgang 2003 und vier Delikten (1,7 %) für den Entlassungsjahrgang 2006 auf ein Delikt (0,4 %), das zudem nur versucht wurde, gesunken ist.

Nach wie vor decken Diebstahls- und Raubdelikte damit etwa die Hälfte der führenden Straftaten ab.

Verbrechen und Vergehen gegen das **Betäubungsmittelgesetz** haben weiter abgenommen. Nachdem diese 2003 mit 14,7 % sogar vor den Körperverletzungsdelikten lagen, machten sie für den Entlassungsjahrgang 2009 nur noch 8,5 % aus.

Die Gruppe der Vermögensdelikte **Betrug und Untreue** hat sich nach der recht starken Besetzung 2006 wieder etwa auf dem Wert von 2003 eingefunden (2,4 %).

Alle anderen Delikte machen nur einen geringen Anteil aus. Insbesondere Sexual- und Tötungsdelikte sind gegenüber 2003 und 2006 noch schwächer ausgeprägt und machen nur 2,4 % bzw. 0,4 % aus.

Die Befunde im Vergleich zu den Vorjahrgängen verdeutlicht das folgende Schaubild 2.20:

Schaubild 2.20: Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009: führende Straftat im Vergleich (wichtigste Kategorien)

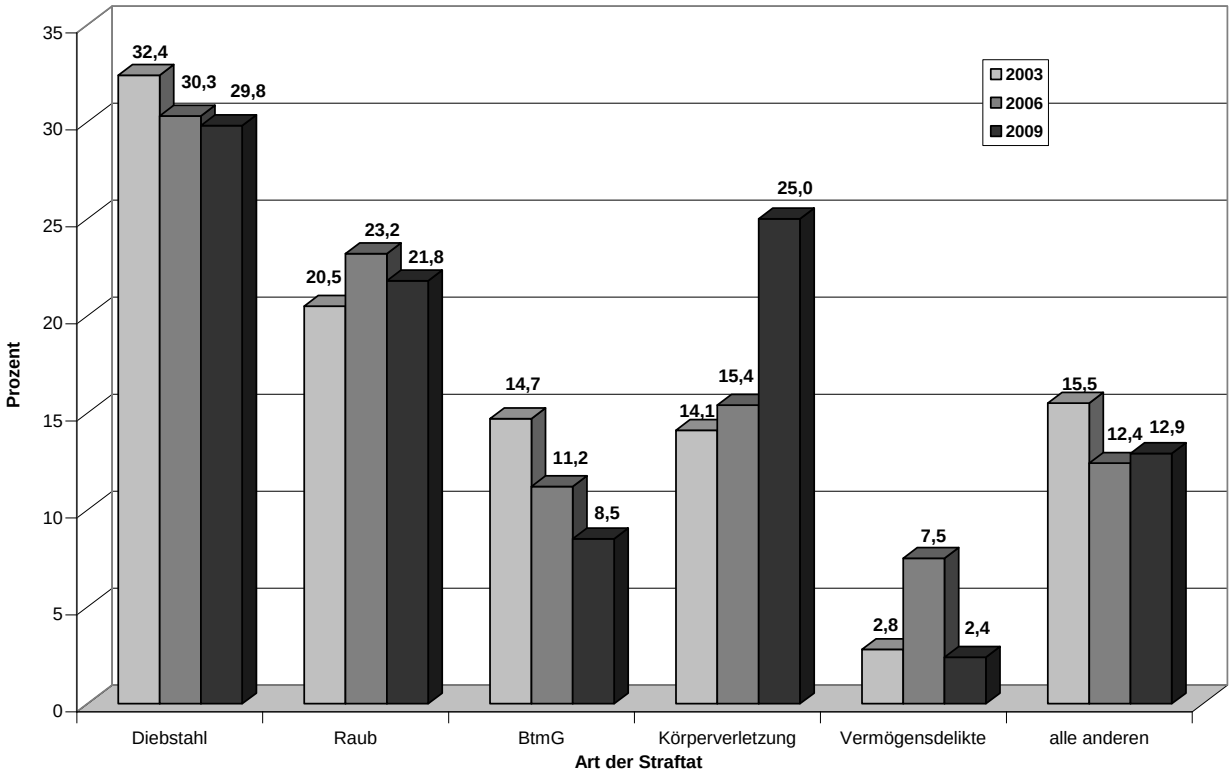

Zu den Einzelheiten der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 siehe die folgenden Tabellen 2.33 und 2.34:

Tabelle 2.33: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2003: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalten

„Führende“ Straftat nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt (V8) 2003			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	**Häufigkeit**	**Anteil an allen Gefangenen**	**Anteil an der Hauptkategorie**
Diebstahl, darunter:	**117**	**32,4 %**	**100,0 %**
Einbruchdiebstahl	50		42,7 %
(Einfacher) Diebstahl	48		41,0 %
Diebstahl mit Waffen	6		5,1 %
Bandendiebstahl	5		4,3 %
(sonstiger) Schwerer Diebstahl	5		4,3 %
Unterschlagung	3		2,6 %
Raub, räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	**74**	**20,5 %**	**100,0 %**
Schwerer Raub	30		40,5 %
Räuberische Erpressung	21		28,4 %
Raub	16		21,6 %
Räuberischer Diebstahl	2		2,7 %
Erpressung	2		2,7 %
Schwere räuberische Erpressung	1		1,4 %
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1		1,4 %
Gefangenenmeuterei, Schwerer Raub	1		1,4 %
BtMG (Verbrechen und Vergehen):	**53**	**14,7 %**	**100,0 %**
Körperverletzung, darunter:	**51**	**14,1 %**	**100,0 %**
Gefährliche Körperverletzung	28		54,9 %
(Einfache) Körperverletzung	18		35,3 %
Körperverletzung mit Todesfolge	2		3,9 %
Fahrlässige Körperverletzung	2		3,9 %
Misshandlung von Schutzbefohlenen	1		2,0 %
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	**13**	**3,6 %**	**100,0 %**
Verstoß gegen das Ausländergesetz	12		92,3 %
Verstoß gegen das Asylgesetz	1		7,7 %
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	**12**	**3,3 %**	**100,0 %**
Fahren ohne Fahrerlaubnis	9		75,0 %
Verstoß gegen das PflVersG	2		16,7 %
Führen eines Kfz trotz geistiger oder körperlicher Mängel	1		8,3 %
Sexualdelikte, darunter:	**12**	**3,3 %**	**100,0 %**
Vergewaltigung	8		66,7 %

Sexueller Missbrauch von Kindern	4		33,3 %
Betrug und Untreue, darunter:	**10**	**2,8 %**	**100,0 %**
Betrug	6		60,0 %
Erschleichen von Leistungen	4		40,0 %
Tötungsdelikte, darunter:	**8**	**2,2 %**	**100,0 %**
Mord	2		25,0 %
Versuchter Mord	3		37,5 %
Versuchter Totschlag	3		37,5 %
Sonstige Delikte, darunter:	**11**	**3,0 %**	**100,0 %**
Brandstiftung	3		27,3 %
Sachbeschädigung	2		18,2 %
Eigenmächtige Abwesenheit	2		18,2 %
Förderung der Prostitution	1		9,1 %
Falsche Verdächtigung	1		9,1 %
Urkundenfälschung	1		9,1 %
Hehlerei	1		9,1 %
Gesamt	**361**	**100,0**	**-**

Tabelle 2.34: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2006: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalten

„Führende“ Straftat nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt (V8) 2006			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	**Häufigkeit**	**Anteil an allen Gefangenen**	**Anteil an der Hauptkategorie**
Diebstahl, darunter:	**73**	**30,3 %**	**100,0 %**
Einbruchdiebstahl	40		54,8 %
(Einfacher) Diebstahl	24		32,9 %
Wohnungseinbruchsdiebstahl	1		1,4 %
Bandendiebstahl	2		2,7 %
(Sonstiger) Schwerer Diebstahl	6		8,2 %
Raub, Räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	**56**	**23,2 %**	**100,0 %**
Schwerer Raub	16		28,6 %
Räuberische Erpressung	15		26,8 %
Raub	23		41,1 %
Schwere räuberische Erpressung	1		1,8 %
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1		1,8 %
Körperverletzung, darunter:	**37**	**15,4 %**	**100,0 %**
Gefährliche Körperverletzung	24		64,9 %
(Einfache) Körperverletzung	12		32,4 %
Fahrlässige Körperverletzung	1		2,7 %
BtMG (Verbrechen und Vergehen):	**27**	**11,2 %**	**100,0 %**
Betrug und Untreue:	**18**	**7,5 %**	**100,0 %**
Betrug	14		77,8 %
Computerbetrug	2		11,1 %
Leistungserschleichung	2		11,1 %
Sexualdelikte, darunter:	**11**	**4,6 %**	**100,0 %**
Vergewaltigung	4		36,4 %
Sexueller Missbrauch von Kindern	2		18,2 %
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1		9,1 %
Sexuelle Nötigung	3		27,3 %
Beihilfe zur sexuellen Nötigung	1		9,1 %

Tötungsdelikte, darunter:	**4**	**1,7 %**	**100,0 %**
Mord	2		50,0 %
Versuchter Mord	1		25,0 %
Totschlag	1		25,0 %
Freiheitsdelikte:	**3**	**1,2 %**	**100,0 %**
Freiheitsberaubung	1		33,3 %
Gemeinschaftliche Nötigung	1		33,3 %
Bedrohung	1		33,3 %
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	**3**	**1,2 %**	**100,0 %**
Fahren ohne. Fahrerlaubnis	3		100,0 %
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	**1**	**0,4 %**	**100,0 %**
Verstoß gegen d. Zuwanderungsgesetz	1		100,0 %
Sonstige Delikte, darunter:	**8**	**3,3 %**	**100,0 %**
Brandstiftung	2		25,0 %
Hehlerei	2		25,0 %
Falsche Verdächtigung	1		12,5 %
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	1		12,5 %
Urkundenfälschung	1		12,5 %
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1		12,5 %
Gesamt	**241**	**100,0 %**	**-**

Generell hat sich die Verteilung der (als führend ausgewiesen) Delikte im Jugendstrafvollzug bundesweit in den letzten Jahrzehnten dergestalt gewandelt, dass die Eigentums- und Vermögensdelikte als solche allmählich in den Hintergrund treten und stattdessen **Gewaltdelikte (und Sexualdelikte) in den Vordergrund treten**, namentlich Körperverletzungsdelikte, unter Betonung von Fällen der gefährlichen oder schweren Körperverletzung.

Nachdem sich diese Dynamik mit den Projektdaten des Entlassungsjahrganges 2006 noch nicht hinreichend aufzeigen lassen konnte, scheint sich dieser Trend nun auch im Hessischen Jugendstrafvollzug jedenfalls im Hinblick auf die gefährlichen Körperverletzungen zu bestätigen. Fälle schwerer Körperverletzung spielen hingegen nach wie vor kaum eine Rolle (nur ein Proband von 248).

Um aufzuzeigen, dass die für den hessischen Jugendstrafvollzug bemerkte und angesprochene Veränderung der Insassen, im Sinne einer höheren Vorbelastung im Bereich der Körperverletzungen und – nun hier – auch aktueller Belastung als Teil einer allgemeinen

Entwicklung in Deutschland verstanden werden kann, sei in Tabelle 2.35 eine Aufstellung aus dem Greifswalder Archiv des Strafvollzugs wiedergegeben, welche die dominanten Deliktsgruppen der im Jugendstrafvollzug Einsitzenden zum Stichtag des 31. März herausstellt.

Tabelle 2.35: Führende Delikte der Insassen des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, in ausgewählten Jahren, nach Deliktsgruppen

Art des Delikts (Kategorie)	Stichtag der Erhebung für die Strafvollzugsstatistik:			
	31.3.1980	31.3.1990	31.3.2000	31.3.2004
	Anteil der Deliktsgruppen an allen führenden Delikten der Insassen			
Körperverletzung	6,3 %*	6,9 %	13,9 %	17,9 %
Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub	17,7 %	18,5 %	24,0 %	24,7 %
Diebstahl und Unterschlagung	48,6 %	49,3 %	34,4 %	29,9 %

Quelle: Eigenes, und für Körperverletzung 1980 (*) im Wert gegenüber dem Original korrigiertes, Schaubild nach der Vorlage aus dem Greifswalder Inventar Strafvollzug (LS Prof. Dr. Dünkel)

Weiterhin lohnt sich ein vergleichender Blick auf die **deliktsbezogene Zusammensetzung** der jungen Inhaftierten in anderen deutschen **Bundesländern**. Tabelle 2.36 gibt einen Einblick in die führenden Straftaten, die zu einer Inhaftierung geführt haben, und zeigt deutlich, dass Hessen beispielsweise unter dem Bundesdurchschnitt in der Kategorie der Gewaltdelikte liegt (wie auch Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). Auch bei den Sexualdelikten und den Eigentums- und Vermögensdelikten zeigt sich in Hessen ein unterdurchschnittlicher Wert. Dafür liegt der Anteil der Straßenverkehrsdelikte und der Drogendelikte über dem Bundesdurchschnitt. Im Jahr 2002 hatte Hessen deutschlandweit den höchsten Wert in der Kategorie Raub/Erpressung. Wie oben in Tabelle 2.36 bereits dargestellt wurde, ist der Wert in dieser Deliktsgruppe im Entlassungsjahrgang 2009 deutlich niedriger.

Tabelle 2.36: Deliktsverteilung im deutschen Jugendstrafvollzug 2002 nach einzelnen Bundesländern (in Prozent)

	Gewaltdelikte	Raub/ Erpressung	Eigentumsdelikte u. Vermögensdelikte	Sexualdelikte	Drogendelikte	sonstige Delikte StGB/ andere GB	Straßenverkehrsdelikte
Baden-Württemberg	22,7	22,0	31,5	2,6	13,6	5,1	2,5
Bayern	27,6	18,4	32,4	3,5	10,7	5,3	1,9
Berlin	26,8	30,0	28,2	3,2	4,7	4,2	2,9
Brandenburg	31,7	20,5	35,5	2,5	0,3	5,4	4,1
Bremen	15,2	25,7	50,5	1,9	3,8	3,8	0
Hamburg	23,0	37,4	32,3	1,0	3,2	3,2	1,0
Hessen	15,8	**30,7**	29,0	2,8	**13,9**	3,8	**4,0**
Mecklenburg-Vorpommern	31,1	25,2	29,0	4,2	3,8	2,1	4,6
Niedersachsen	17,1	23,9	42,6	3,4	10,7	2,7	1,5
Nordrhein-Westfalen	15,5	24,5	40,8	4,3	9,9	3,5	1,5
Rheinland-Pfalz	15,3	16,3	36,2	4,1	20,9	5,7	1,5
Saarland	19,5	21,2	40,7	2,7	12,4	2,7	0,8
Sachsen-Anhalt	27,7	19,4	38,1	2,2	3,6	3,0	6,0
Sachsen	27,7	19,2	35,8	1,5	5,0	6,4	4,0
Schleswig-Holstein	23,9	29,0	27,1	7,1	5,2	7,7	0
Thüringen	27,6	19,1	37,4	3,6	5,4	4,7	4,2
Deutschland insgesamt	**22,2**	**22,8**	**36,0**	**3,0**	**9,0**	**4,3**	**2,7**

Stichtag: 31.03.2002, Quelle: DÜNKEL 2007, S. 71.

2.1.6.4 Exkurs zur „führenden Straftat“ im Bezugsurteil im Vergleich von BZR und Formblättern der Justizvollzugsanstalten

In einem separaten Arbeitsschritt wurde überprüft, inwiefern die Benennung der führenden Straftat des Bezugsurteils auf dem **Formblatt der Justizvollzugsanstalt** mit dem schwersten Delikt im **Bundeszentralregister** übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgte, weil sich Unstimmigkeiten aus den Variablen U16 bis U20[152] des Datensatzes in Kombination mit der Variable V8[153] ergeben hatten.

Da von zwei Probanden im Rahmen der Nachziehung keine BZR-Auskunft zu erlangen war, müssen diese für diesen Vergleich außer Betracht bleiben, so dass sich 246 Probanden als Basis ergeben. Bei 139 von 246 Formblättern der Justizvollzugsanstalten des Entlassungsjahrgangs 2009 fanden sich Abweichungen gegenüber dem BZR, also bei 56,5 % der Probanden.

Im Anschluss an die individuelle Analyse der Formblätter der Justizvollzugsanstalten wurden Kategorien gebildet, die abbilden, inwiefern und aus welchem Grund sich eine Divergenz zwischen der auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt genannten Straftat und dem schwersten Delikt im Bezugsurteil ergibt beziehungsweise ergeben kann.

Dabei wurden zunächst vier Kategorien gebildet:

Kategorie 1 **(„fehlende Information“)** betrifft 16 Fälle, in denen entweder auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt oder im Bundeszentralregister die Angabe über die führende Straftat fehlt, zum Beispiel, weil der BZR-Auszug leer war. Das macht 11,5 % der divergierenden Formblätter der Justizvollzugsanstalten aus bzw. 6,5 % der Gesamtzahl der Formblätter der Justizvollzugsanstalten.

Kategorie 2 **(„Einbeziehungen“)** betrifft 36 Fälle, in denen auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt eine völlig andere Straftat genannt wird als im BZR. Dies liegt darin begründet, dass nicht die Tat aus dem eigentlichen Bezugsurteil gewählt wurde, sondern eine Tat aus einem früheren, einbezogenen Urteil. Das macht 25,9 % der divergierenden Formblätter der Justizvollzugsanstalten aus bzw. 14,6 % der Gesamtzahl der Formblätter der Justizvollzugsanstalten. Wie sogleich ausgeführt wird, ist in diesen Fällen zumeist diese auf den ersten Blick fehlerhafte Bezeichnung dennoch sachgemäß.

Kategorie 3 **(„nicht sachgemäße Angabe“)** betrifft weitere 25 Fälle, in denen ebenfalls eine völlig andere Straftat genannt wird, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt. Das macht 18,0 % der divergierenden Formblätter der Justizvollzugsanstalten aus bzw. 10,2 % der Gesamtzahl der Formblätter der Justizvollzugsanstalten.

Kategorie 4 **(„sprachliche Unstimmigkeit“)** betrifft schließlich den Löwenanteil, nämlich die 62 Fälle, in denen ersichtlich der Bezug zum BZR hergestellt werden sollte, durch sprachliche Ungenauigkeit aber dennoch eine Divergenz besteht. Das macht 44,6 % der

---

[152] s. Codierschema im Materialband I.1.
[153] s. Codierschema im Materialband I.1.

divergierenden Formblätter der Justizvollzugsanstalten aus bzw. 25,2 % der Gesamtzahl der Formblätter der Justizvollzugsanstalten.

Diese vier Kategorien wurden dann weiter ausdifferenziert:

Details zu Kategorie 1: „fehlende Information“

Die 16 Fälle in Kategorie 1 („fehlende Information“) bestehen aus sechs Fällen, in denen das BZR komplett leer war, obwohl ja definitiv mindestens eine Verurteilung, nämlich die den Vollzugsaufenthalt begründende, vorgelegen haben muss. Weiterhin gab es zehn Fälle, in denen zwar Urteile im BZR vorhanden waren, aber nicht das Bezugsurteil. Beide Gruppen dürften mit **Löschungen** zusammenhängen, die teils ihrem Sinn entsprechend, teils aber auch aufgrund der andernorts dargestellten[154], kaum durchschaubaren Löschungspraxis zumindest aus Forschungsperspektive unsachgemäß stattfinden.

Demgemäß kann eine frühzeitige Ziehung vor Ende des Untersuchungszeitraums die Anzahl der Fälle in dieser Gruppe deutlich reduzieren, wie die frühzeitige Ziehung beim Entlassungsjahrgang 2006 gezeigt hat (dort gab es nur drei Fälle in dieser gesamten Kategorie). Leider war die den Entlassungsjahrgang 2009 betreffende frühzeitige Ziehung mit einigen Problemen behaftet, und zwar dergestalt, dass von einigen Probanden ein frühzeitiger BZR-Auszug nicht zu erlangen war, so dass es in diesem Jahrgang wieder eine verstärkte Anzahl von Fällen in dieser Kategorie gibt.

Dennoch hat die frühzeitige Ziehung aber in großem Umfang das erwünschte Ergebnis erzielt: Wäre sie nämlich unterblieben, wäre die Anzahl der Fälle in Kategorie 1 um weitere 23 Fälle größer. Denn in diesen 23 Fällen war bei der frühzeitigen Ziehung das Bezugsurteil im BZR zu finden, wohingegen bei der späteren, eigentlichen Ziehung nach Ende des Untersuchungszeitraums das Bezugsurteil schon gelöscht worden war. Nur dank der frühzeitigen Ziehung konnte hier also ein Abgleich der Information von BZR und Formblatt der Justizvollzugsanstalt stattfinden.

Details zu Kategorie 2: „Einbeziehungen“

Zur Kategorie 2 („Einbeziehungen“) ist zunächst auszuführen, dass es oft sinnvoll erscheint, dass auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt Straftaten aus einbezogenen Urteilen statt derer aus dem Bezugsurteil aufgeführt werden. Das gilt vor allem, wenn ein Bezugsurteil, das nur „leichte“ Straftaten enthält, mit einem einbezogenen Urteil zusammentrifft, das sich auf eine schwere Straftat bezieht. Denn in diesem Fall macht in der Regel **das einbezogene Urteil den Kernanteil an der verhängten Strafe** aus. Außerdem würde ansonsten das Formblatt der Justizvollzugsanstalt den Eindruck erwecken, der Gefangene wäre aufgrund einer leichten Straftat unverhältnismäßig lange inhaftiert. Der „wahre“ Grund der Inhaftierung würde womöglich nicht widergespiegelt.

So wurde etwa bei einem Probanden, dessen Bezugsurteil als einzige Strafe „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ enthielt, auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt „Raub“

---

[154] s. hierzu die Ausführung in Materialband I, Kapitel I.3.3.1.

vermerkt, weil in das Urteil (das ja letztlich auch den dieser Untersuchung zugrundeliegenden Freiheitsentzug begründete) ein Urteil einbezogen worden war, das einen Raub enthielt. Wäre stattdessen „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ vermerkt worden, wäre der Eindruck erweckt worden, der Jugendliche hätte aufgrund dessen eine langjährige Jugendstrafe verbüßt.

Wird nämlich stets nur auf das Bezugsurteil an sich und nicht auch auf einbezogene Urteile abgestellt, kann es ansonsten zu kuriosen Fällen wie im Entlassungsjahrgang 2006 kommen: Dort konnte nämlich umgekehrt ein Proband beobachtet werden, bei dem das Formblatt der Justizvollzugsanstalt den Eindruck erweckt, der Insasse hätte zwei Jahre Jugendstrafe aufgrund Fahrens ohne Fahrerlaubnis bekommen. Dies entspricht zwar exakt der schwersten im Bezugsurteil verurteilten Tat, aber wohl nicht dem „eigentlichen“ Haftgrund, nämlich dem schwereren, einbezogenen Urteil aus der Vergangenheit. Gerade in solchen Fällen mag ein auf den ersten Blick unstimmig ausgefülltes Formblatt der Justizvollzugsanstalt sachdienlicher für die Vollzugspraxis sein als ein formal korrekt ausgefülltes. Es wäre anzuraten, bei einer geplanten **Verbesserung des Formblatts** der Justizvollzugsanstalt neben dem Vermerk, welches Urteil einbezogen wurde, auch die jeweils schwerste Tat des einbezogenen Urteils aufzuführen. Weiterhin erscheint es dahingehend sinnvoll, alle einbezogenen Urteile aufzuführen und nicht nur das letzte.

Für den Entlassungsjahrgang 2009 konnte bei 28 der 36 Fälle in dieser Kategorie eine solche sachgemäße Eintragungspraxis beobachtet werden. Dort wurde demnach das Delikt auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt vermerkt, das sich bei der Zusammenschau von Bezugsurteil und einbezogenem Urteil (bzw. einbezogenen Urteilen) als das mit dem höchsten Strafrahmen darstellte.

Von den anderen acht Fällen wurde in vier Fällen zwar eine schwerere Tat als diejenige aus dem Bezugsurteil gewählt, aber dann nicht konsequent die schwerste aus allen einbezogenen Urteilen. In drei Fällen wurde ein ebenso schweres Delikt gewählt. Nur in einem Fall wurde (insofern sachwidrig) ein Delikt mit niedrigerem Strafrahmen gewählt.

Details zu Kategorie 3 „nicht sachgemäße Angabe“

Bei den nicht auf Einbeziehungen zurückzuführenden 25 Fällen der Kategorie 3 „nicht sachgemäße Angabe“ wurde in zwanzig Fällen zwar ein **Delikt aus dem Bezugsurteil gewählt, aber nicht das schwerste**. Oft dürfte das darauf zurückzuführen sein, dass auch im BZR leider die Delikte nicht nach ihrer Schwere sortiert sind, wie es eigentlich gehandhabt werden sollte.

Nur bei den weiteren fünf Fällen handelt es sich um Eintragungen, die inhaltlich überhaupt keinen Bezug mehr zu den Einträgen im BZR haben und insofern völlig unsachgemäß sind. Bei einem Fall konnte auch nach ausgiebiger Ursachenforschung kein Zusammenhang gefunden werden. Dort war Diebstahl auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt eingetragen, während im BZR (sprachlich nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechend) „Beförderungserschleichung“ vermerkt war.

In einem weiteren Fall war „gefährliche Körperverletzung“ eingetragen statt „Vollrausch“. Denkbar erscheint hierbei, dass es sich bei der im Vollrausch begangenen Tat um eine gefährliche Körperverletzung gehandelt haben könnte.

Ein weiterer Proband war nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt wegen Körperverletzung inhaftiert, wohingegen das BZR gemeinschaftlichen schweren Raub auswies. Dabei entsprachen aber auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt auch die Geschäftsnummer und das Strafmaß einem anderen Urteil, das eine Körperverletzung als führende Straftat beinhaltete. Schon wegen des Haftbeginns konnte dieses allerdings nicht das Bezugsurteil sein. Dennoch drängt sich hier die Vermutung auf, dass bei der Eintragung auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt fälschlicherweise dieses Urteil als Bezugsurteil angesehen worden war.
In einem weiteren Fall fand sich „Diebstahl“ statt „versuchter sexueller Nötigung im minder schweren Fall“, die Ursache dabei war vermutlich eine wiederholt wechselnde Vollstreckungsreihenfolge.

Besonders auffällig war der Fall, bei dem auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt „Jugendgefährdende Prostitution“ eingetragen war, im BZR allerdings Diebstahl im besonders schweren Fall. Bei der Spurensuche fiel auf, dass in das Bezugsurteil eine Verurteilung wegen „Besitzes pornografischer Schriften“ einbezogen worden war und im BZR (dem Delikt entsprechend) § 184b IV 2 StGB vermerkt war. Trotz der wörtlichen Nennung des „Besitzes pornografischer Schriften“ hatte offenbar eine Eintragung dessen stattgefunden, was in einem (veralteten) Gesetz unter § 184b StGB gefunden worden war. Denn bis 2004 war in § 184b StGB noch die jugendgefährdende Prostitution geregelt. Anhand dieses Beispiels ist zu vermuten, dass die Eintragung auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt sich vorrangig an der im BZR genannten Paragraphenkette orientiert und nicht an den wörtlich genannten Delikten.

Darüber hinaus befand sich diese Verurteilung eben nur in einem einbezogenen Urteil und gerade nicht im Bezugsurteil und es handelt sich dabei auch nicht um eine mit höherer Strafe bedrohte Vorschrift als § 243 StGB, so dass die Eintragung eines einbezogenen Delikts, wie oben bei Kategorie 2 verdeutlicht, ausnahmsweise doch sachgemäß sein könnte. Diese Eintragung war demgemäß aus zwei Gründen sachwidrig.

Details zu Kategorie 4: „sprachliche Unstimmigkeit“

Wie bereits betont, waren in den meisten Fällen, nämlich bei 62 Probanden, sprachliche Unstimmigkeiten verantwortlich für den Unterschied zwischen BZR und dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt bezüglich der führenden Straftat im Bezugsurteil. Das heißt, dass die Divergenz an dieser Stelle außer der Auffälligkeit in der Untersuchung keine Auswirkung auf die Vollzugspraxis haben dürfte, da inhaltlich das richtige gemeint ist.

Bei 33 Fällen handelte es sich um Unstimmigkeiten bezüglich der **Qualität des Delikts**. Davon wurde in 19 der 33 Fälle unspezifisch „Vergehen gegen das BtMG“ als Delikt genannt, ohne zu differenzieren, ob es sich um Handeltreiben oder um Erwerb und Besitz handelte. Auch wurde nicht unterschieden, ob es sich noch um geringe Mengen handelt oder nicht.

In weiteren sechs der 33 Fälle wurde **unspezifisch** „Diebstahl“ genannt, obwohl es sich um besonders schwere Fälle des Diebstahls oder um Bandendiebstahl oder Wohnungseinbruchsdiebstahl handelte.

Bei den weiteren acht der 33 Fälle handelte es sich um andere Unstimmigkeiten bezüglich der Qualität des Delikts, also etwa „Körperverletzung“ statt „gefährlicher Körperverletzung“ oder „räuberische Erpressung“ statt „schwere räuberische Erpressung“.

Bei acht Fällen handelte es sich um nicht nur ungenaue, sondern **falsche Deliktsbezeichnungen**. So wurde bei sieben dieser acht Fälle die Bezeichnung „Raub“ statt „räuberischer Erpressung“ gewählt oder umgekehrt. In einem Fall wurde „Raub“ statt „räuberischer Diebstahl“ genannt.

Diese Fehlbezeichnungen führen dazu, dass das aufgeführte Delikt nicht jenem entspricht, welches begangen wurde, denn es handelt sich technisch gesehen um verschiedene Delikte. Hierbei muss jedoch im Hinterkopf behalten werden, dass räuberische Erpressung wie Raub bestraft wird, § 255 StGB, und dass über die Abgrenzung in Literatur und Rechtsprechung keine Einigkeit besteht, so dass dies zwar dogmatisch einen großen, aber wohl in der Bewertung des Täters bzw. der Schwere seines Delikts einen eher zu vernachlässigenden Unterschied ausmacht.

In den übrigen 21 Fällen wurde der Begriff „Einbruchdiebstahl“ verwendet. Dabei lag in keinem Fall § 244 StGB vor. In der Praxis scheint der Begriff „Einbruchdiebstahl“ genau nicht den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 StGB zu erfassen, sondern den des besonders schweren Falls des Diebstahls nach § 243 StGB. Denn in 15 der 21 Fälle war im BZR ein besonders schwerer Fall des Diebstahls genannt. Dies dürfte unter anderem daran liegen, dass auch § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB den Fall des Einbruchs erfasst.

In weiteren fünf der 21 Fälle war zwar im BZR ein besonders schwerer Fall des Diebstahls nicht wörtlich genannt, es fand sich aber § 243 in der Paragraphenkette. Dabei bestätigt sich, dass offenbar die Eintragung auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt sich vorrangig an der **Paragraphenkette im BZR** und nicht an den dort wörtlich genannten Delikten orientiert.
In dem übrigen Fall wurde im BZR weder wörtlich noch in der Paragraphenkette § 243 oder § 244 genannt, es fand sich nur der Hinweis auf „Diebstahl“ und § 242 StGB.

Gesamtbetrachtung

Festzuhalten bleibt, dass die Unstimmigkeiten der Kategorie 1 löschungsbedingt und daher vermutlich kaum zu vermeiden sind, soweit dem nicht durch frühzeitige Ziehungen entgegengewirkt werden kann. Unstimmigkeiten der Kategorie 2 dürften demgegenüber weitgehend zu begrüßen sein und stellen daher schon aus diesem Grund kein Problem dar. Bei den sprachlichen Unstimmigkeiten der Kategorie 4 handelt es sich zwar um etwas, das bei der vorliegenden Untersuchung wegen der dadurch auftretenden Divergenz zweier Variablen für Aufmerksamkeit sorgt, was aber letztlich für die Vollzugspraxis keine Auswirkungen haben dürfte.

Einzig die Fälle der Kategorie 3 können hier demnach als sachwidrig eingeordnet werden. Dabei handelt es sich zwar immerhin um gut 10 % der Probanden, dabei muss aber beachtet werden, dass dabei ja bei zwanzig dieser 25 Fälle ein Bezug zur Deliktshistorie des Probanden durchaus hergestellt ist, nur eben nicht das schwerste Urteil als Bezugspunkt genommen wird. Aus der Perspektive der Vollzugspraxis kann sich möglicherweise durchaus auch ein Delikt mit geringerem Strafmaß als für den Vollzugsalltag prägender oder auch für die Behandlung des Jugendlichen entscheidender herausstellen. Jedenfalls kann die Eintragung immerhin dem Probanden zugeordnet werden und ist geeignet, zumindest einen Teilbereich seiner kriminellen Aktivität abzubilden. Zudem müssen auch diese Werte wieder im Lichte der unter Umständen verborgenen Dokumentationsmechanismen gesehen werden.

Letztlich müssen also nur die fünf Fälle, bei denen die Eintragung überhaupt keinen Bezug mehr zu seinen Delikten hat, als problematisch gelten. Dabei handelt es sich um 2,0 % der Probanden.

Zur Übersicht und zum Vergleich zu 2006[155] dient folgende Tabelle 2.37.

Tabelle 2.37: Divergenz zwischen führender Straftat nach dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt und nach BZR, 2009 und 2006 im Vergleich

Art der Divergenz	2009			2006		
	Anzahl	Prozent der Unstimmigen (N=139)	Prozent der Probanden (N=246)	Anzahl	Prozent der Unstimmigen (N=132)	Prozent der Probanden (N=242)
Kategorie 1 „fehlende Information“, davon:	**16**	**11,5 %**	**6,5 %**	**3**	**2,3 %**	**1,2 %**
BZR ist leer	6	4,3 %	2,4 %			
BZR enthält Bezugsurteil nicht	10	7,2 %	4,1 %			
Kategorie 2 „Einbeziehungen“	**36**	**25,9 %**	**14,6 %**	**27**	**20,5 %**	**11,2 %**
Kategorie 3 „nicht sachgemäße Angabe“, davon:	**25**	**18,0 %**	**10,2 %**	**24**	**18,2 %**	**9,9 %**
Nicht das schwerste Delikt gewählt	20	14,4 %	8,1 %			
Völlig anderes Delikt	5	3,6 %	2,0 %			

[155] Ein Vergleich zu 2003 wäre hier wenig ergiebig, da für den Entlassungsjahrgang 2003 nur eine Auswertung der augenfälligen Divergenzen erfolgen konnte, während für 2006 und für 2009 eine systematische Auswertung stattgefunden hat. Insbesondere war man bei der Eingabe der Daten für 2006 für diese Thematik bereits sensibilisiert und hat besonders bei sprachlichen Unsauberkeiten nicht wohlwollend das Richtige in den auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt aufgeführten Text hineingelesen. Vor allem im Bereich der sprachlichen Ungenauigkeiten bezüglich der Qualität des Delikts haben sich dadurch starke Verschiebungen ergeben.

Kategorie 4 „sprachliche Unstimmigkeit“	**62**	**25,2 %**	**44,6 %**	**78**	**59,1 %**	**32,2 %**
Qualität des Delikts (unspezifisch BtMG)	19	13,7 %	7,7 %	zus. 33	zus. 25,0 %	zus. 13,6 %
Qualität des Delikts (unspezifisch Diebstahl)	6	4,3 %	2,4 %			
Qualität des Delikts (anderes)	8	5,8 %	3,3 %			
Falsches Delikt (Raub /räuberische Erpressung)	7	5,0 %	2,8 %	4	3,0 %	1,7 %
Falsches Delikt (anderes)	1	0,7 %	0,4 %	0	0,0 %	0,0 %
„Einbruchdiebstahl“	21	15,1 %	8,5 %	41	31,1 %	16,9 %
Gesamt	**139**	**100,0 %**	**56,5 %**	**132**	**100,0 %**	**54,5 %**

Der Vollständigkeit halber wird im Folgenden die ausführliche Darstellung für die Entlassungsjahrgänge 2006 und 2003 erfolgen.

Entlassungsjahrgang 2006

Im Entlassungsjahrgang 2006 wiesen 132 von 242 der Formblätter der Justizvollzugsanstalten Unstimmigkeiten im Vergleich zum BZR-Auszug auf, das entspricht 54,5 % aller Formblätter der Justizvollzugsanstalten.

Nur drei Fälle fielen in Kategorie 1 **„fehlende Information“**, also 2,3 % der unstimmigen Formblätter der Justizvollzugsanstalten und 1,2 % der Gesamtzahl, was wohl vor allem auf die frühzeitige Ziehung der BZR-Auszüge (bereits sechs Monate vor Ende des Untersuchungszeitraums) durch die Projektgruppe, die genau zu diesem Zwecke erfolgte, zurückzuführen ist.

Die Kategorie 2 **„Einbeziehungen“** wurde in 27 Fällen gewählt (20,5 % der unstimmigen Formblätter der Justizvollzugsanstalten und 11,2 % aller Formblätter der Justizvollzugsanstalten).

„Wirklich“ fehlerhafte Eingaben im Sinne von Kategorie 3 **„nicht sachgemäße Angabe“** fanden sich in 24 Fällen. Dies entspricht 18,2 % der unstimmigen Formblätter der Justizvollzugsanstalten und 9,9 % der Gesamtzahl der Formblätter der Justizvollzugsanstalten.

Auch schon 2006 machte jedoch Kategorie 4 **„sprachliche Unstimmigkeit“** den größten Teil der Differenzen aus. Mit 78 Fällen fanden sie sich in 59,1 % der unstimmigen und 32,2 % der gesamten Formblätter der Justizvollzugsanstalten.

Dabei handelt es sich in 33 Fällen (25,0 % bzw. 13,6 %) um **sprachliche Ungenauigkeiten**, die die Qualität des Delikts betreffen, so dass die Tatbezeichnung auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt nicht mit der schwersten Tat im Bundeszentralregister übereinstimmt.

Auch hier zeigten sich zwei Varianten besonders häufig: Zum einen ist oft nur von Vergehen gegen das BtMG im Allgemeinen die Rede, obwohl es sich um Handel mit Betäubungsmitteln oder um Bandendrogenkriminalität handelt. Zum anderen war bei Diebstählen im besonders schweren Fall oft „nur" von Diebstahl die Rede. Fehlerquelle scheint hier des Öfteren die uneinheitliche Reihenfolge oder **unsaubere Zitierung der Paragraphenketten im Bundeszentralregister** zu sein, die, wie bereits in der Auswertung zu 2003 festgestellt, besonders bei Diebstahlsdelikten zutage tritt.

In 41 Fällen (31,1 % bzw. 16,9 %) handelt es sich um die Verwendung des Wortes „Einbruchdiebstahl". Dieses wird uneinheitlich entweder für einen besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) oder aber für den Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB) verwendet. Dabei entfallen 39 Nennungen des Wortes „Einbruchdiebstahl" auf besonders schwere Fälle nach § 243 StGB, und nur zwei Nennungen auf Wohnungseinbruchdiebstähle nach § 244 StGB. Zu über 95 % bedeutet also „Einbruchdiebstahl" einen Diebstahl nach § 243 StGB. Interessanterweise waren unter den oben genannten 33 Fällen der sprachlichen Ungenauigkeiten über die Qualität des Delikts weitere zwei Fälle, in denen Wohnungseinbruchdiebstähle nach § 244 StGB begangen wurden, diese aber genau nicht als Einbruchdiebstahl bezeichnet wurden. Wie schon für 2009 ausgeführt, scheint daher in der Praxis der Begriff „Einbruchdiebstahl" genau nicht den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 StGB zu erfassen, sondern den des besonders schweren Falls des Diebstahls nach § 243 StGB.

Diesen insgesamt 74 Fällen sprachlicher Ungenauigkeiten, bei denen das schwerste Delikt aufgeführt, aber nur ungenau benannt ist, stehen vier Fälle sprachlicher Ungenauigkeit gegenüber, die dazu führen, dass das aufgeführte Delikt nicht dem entspricht, das begangen wurde. So findet sich vier Mal eine Verwendung des Begriffs Raub statt räuberische Erpressung oder umgekehrt. Diese Fälle machen 3,0 % der unstimmigen Formblätter der Justizvollzugsanstalten und 1,7 % der gesamten Formblätter der Justizvollzugsanstalten aus.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Zahl der Unstimmigkeiten, die auf fehlerhafte Eingabe beim Entlassungsjahrgang 2006 zurückzuführen sind, ähnlich wie 2009 **nicht ganz ein Zehntel der gesamten Formblätter der Justizvollzugsanstalten** betrifft, wobei für 2006 eine genauere Differenzierung dieser Kategorie nicht stattgefunden hat. Bezüglich der Höhe dieses Werts sei auf die Überlegungen zu 2009 verwiesen.

Entlassungsjahrgang 2003

Für den Entlassungsjahrgang 2003 konnte über einen ersten Anschein nicht hinausgegangen werden, so war eine Überprüfung nur der auffälligen und augenscheinlichen Konstellationen vorgenommen worden, was erklärt, dass der Anteil der Abweichungen mit 32,4 % (117 von 361 Probanden) verhältnismäßig geringer war als für 2006 und 2009.

Auch hier wurden aber im Anschluss an die individuelle Analyse Kategorien gebildet, die abbilden, inwiefern und aus welchem Grund sich eine Divergenz zwischen der auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt genannten Straftat und dem schwersten Delikt im Bezugsurteil ergibt beziehungsweise ergeben kann.

Der häufigste Grund wurde dabei in einer **sachlich anfechtbaren Notationsweise** auf Geschäftsstellenebene in den Anstalten gesehen. Fehlerhafte Angaben wurden insgesamt 34 Mal gefunden (was 29,1 % der überprüften Fälle entspricht, jedoch gemessen an der Gesamtzahl der Bezugsurteile, nämlich 361 Fälle, nur 9,4 % ausmacht).

Der mit 29 Fällen (24,8 % der überprüften 117 Fälle) am zweithäufigsten auftretende Grund ist das **Fehlen von Informationen** aufgrund des Nichtvorliegens von (Teilen der) Akten (Formblatt der Justizvollzugsanstalt oder BZR-Auszug) oder anderweitig nicht vermerkten relevanten Informationen (durch unvollständige Angaben im BZR-Auszug oder aufgrund der Qualität des Ausdrucks beziehungsweise der Kopie des Formblattes der Justizvollzugsanstalt). Bezogen auf die Gesamtheit der 2003 Entlassenen entspricht diese Kategorie einem Umfang von 8,0 %.

Weiterhin konnten 25 Nichtübereinstimmungen auf **Einbeziehungen** älterer Urteile in das Bezugsurteil zurückgeführt werden (21,4 % der überprüften 117 Fälle beziehungsweise 6,9 % des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003).

Darüber hinaus konnten 23 Fälle ausgemacht werden, bei denen „Einbruchdiebstahl“ genannt wurde, wobei damit auch hier vorrangig § 243 StGB gemeint war. Diese **sprachliche Problematik** findet sich in 19,7 % der überprüften 117 Fälle. Bezogen auf alle 361 Probanden des hier kontrollierten Entlassungsjahrgangs betrifft diese Kategorie 6,3 %.

In sechs weiteren Fällen (5,1 % der überprüften 117 Fälle beziehungsweise 1,7 % des gesamten Datensatzes für den Entlassungsjahrgang 2003) wurden andere Unstimmigkeiten bezüglich der Qualität des Delikts festgestellt, beispielsweise war „Diebstahl“ auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt angegeben (was § 242 StGB entsprechen würde), wobei es sich aber laut BZR-Auszug um einen „besonders schweren Fall des Diebstahls“ (§ 243 StGB) handelte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für den Entlassungsjahrgang 2003 hinsichtlich der Gesamtheit der überprüften Unstimmigkeiten (117 Fälle) weniger als ein Drittel auf falsche Angaben auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt zurückzuführen sind, sich etwa ein Fünftel aus Einbeziehungen älterer Urteile ergeben und jeweils knapp ein Viertel der Fälle auf unvollständige Akten und sprachliche Abweichungen entfallen.

2.1.6.5 Art und Länge der zu verbüßenden Strafe

Die 248 in die Berechnungen einbezogenen Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** hatten laut Bezugsurteil zu 88,3 % eine Jugendstrafe und zu 11,7 % eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht zu verbüßen[156].

Wie man dem Schaubild 2.21 entnehmen kann, war die Verteilung im **Entlassungsjahrgang 2006** augenfälliger. Danach hatten die 241 Probanden zu knapp 96 % (N = 231) Jugendstrafen nach JGG (§§ 17,18, 21 mit 26) zu verbüßen. Weitere 4,1 % (10 Probanden) hatten eine Freiheitsstrafe, darunter auch Ersatzfreiheitsstrafen wegen nicht gezahlter bzw. nicht beitreibbarer Geldstrafen[157].

Die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** (N=361) hatten laut Bezugsurteil zu 83,4 % eine Jugendstrafe und zu 16,1 % eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht zu verbüßen. In zwei Fällen ging es um „sonstige“ Varianten, zum Beispiel die Heimatverbüßung einer im Ausland rechtskräftig verhängten freiheitsentziehenden Sanktion oder das Fehlen entsprechender Angaben.

Schaubild 2.21: Art der nach dem Bezugsurteil zu verbüßenden Strafe der Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

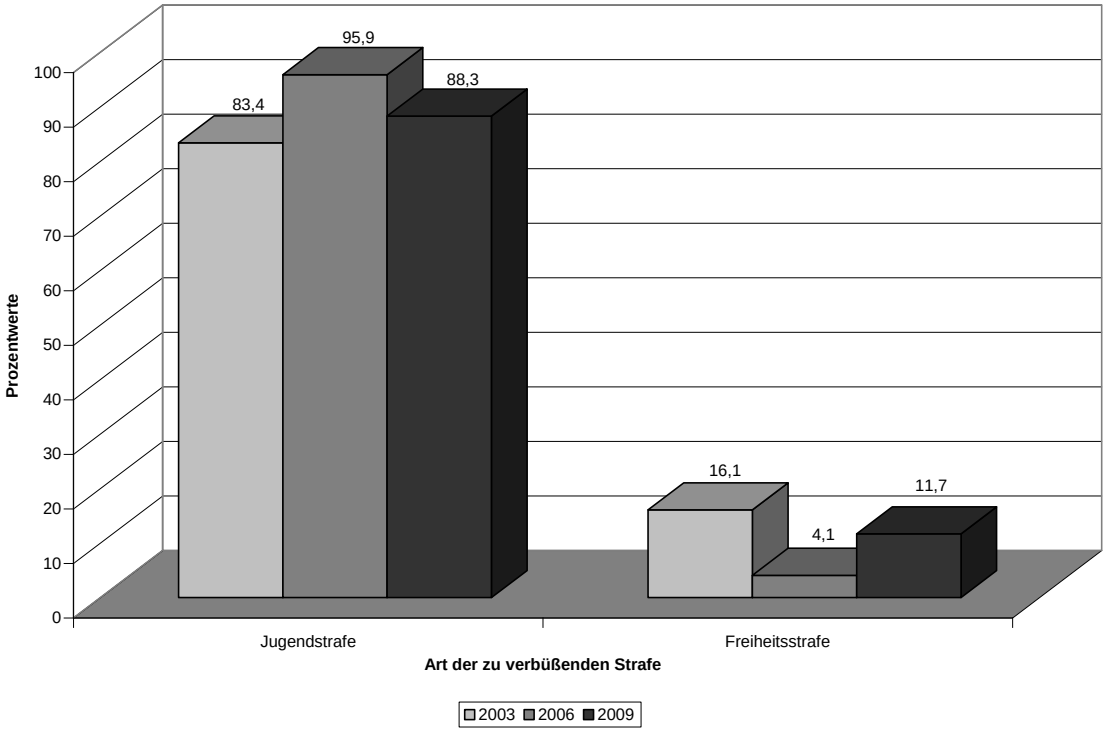

Bei Betrachtung des Entlassungsjahrgangs 2009 hinsichtlich der Art der nach dem Bezugsurteil zu verbüßenden Strafe zeigt sich deutlich, dass der Anteil der Probanden, die Jugendstrafen zu verbüßen hatten, im Vergleich zu jenem Wert des Entlassungsjahrgangs 2006 deutlich gesunken ist, aber noch über dem Wert des Entlassungsjahrgangs 2003 liegt.

---

[156] Details können in der Tabelle F11 des Materialbands I entnommen werden.
[157] Details können den Tabellen B11 und D11 des Materialbands I entnommen werden.

Zur Länge der Strafe konnten im Entlassungsjahrgang 2009 aus den zur Verbüßung führenden Urteilen in den BZR-Auszügen alle Strafen in die Auswertung einbezogen werden. Wie man der entsprechenden Spalte der Tabelle 2.38 entnehmen kann, war der Anteil bezüglich der Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren Strafzeit mit 36,5 % am höchsten und der Anteil von Strafen bis zu einem Jahr Strafzeit mit zusammen 30,6 % am zweithöchsten. Betrachtet man die Längen der Strafen im Vergleich der Entlassungsjahrgänge untereinander, ergeben sich Mittelwerte von 19,8 Monaten (2009), 22,8 Monaten (2006) und 20,5 Monaten (2003)[158]. Dabei dominieren die Strafen zwischen 13 und 24 Monaten in allen drei Untersuchungsjahrgängen, wie man Tabelle 2.38 entnehmen kann. Der Anteil an Strafen bis zu einem Jahr variiert hingegen von 37,7 % (2003) über 27,0 % (2006) zu 34,2 % (2009). Die unterschiedlichen Werte relativieren sich dann, wenn man den Anteil der Freiheitsstrafen ins Verhältnis zum Anteil der Jugendstrafen setzt (siehe obiges Schaubild 2.21).

Bekanntlich beträgt das Mindestmaß einer Jugendstrafe sechs Monate (§ 18 JGG), während das Mindestmaß der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht einen Monat beträgt (§ 38 StGB)[159]. Es dominiert bei den Freiheitsstrafen die „kurze Freiheitsstrafe“ zwischen einem Monat und sechs Monaten[160] sehr deutlich. Dies hängt vor allem mit dem Umstand zusammen, dass die Jugendgerichte seit langen Jahrzehnten, bis heute, wenn schon nicht mehr im Ausmaß, dann doch in der Struktur des Judizierens gleich bleibend, desto eher zur Anwendung des Jugendstrafrechts neigen, je schwerer die Tat des Angeklagten war. Vereinfacht gesprochen: Wenn nicht, wie in der Praxis oft bei Verkehrsdelikten sowie einfachen Eigentumsdelikten (Ladendiebstahl oder Fundunterschlagung) und einfachen Vermögensdelikten (u. a. Schwarzfahren und andere Formen der leichten Leistungserschleichung), zur Vereinfachung des Verfahrens im Strafbefehlswege vorgegangen wird, geraten auch die „allenfalls mittelschweren“ Fälle in die Anklage zur Hauptverhandlung. Folgerichtig fallen die Strafen im Vergleich zu den nach Jugendstrafrecht behandelten Fällen dann auch leichter aus. Demnach ist der Anteil an Strafen unter 13 Monaten für den Entlassungsjahrgang 2006 schon deshalb geringer als für die beiden anderen Entlassungsjahrgänge, weil dort der Anteil der Freiheitsstrafen deutlich geringer war. Außerdem erklärt sich aufgrund des niedrigeren Anteils von (vorrangig kurzen) Freiheitsstrafen auch der höhere Mittelwert für 2006.

Betrachtet man die Strafen getrennt voneinander, zeigt sich dann auch über die drei Entlassungsjahrgänge hinweg ein sehr homogenes Bild: Bei den Jugendstrafen ist mit gut einem Drittel jeweils die Kategorie „13 bis 24 Monate“ am stärksten besetzt. Darauf folgen

---

[158] Dabei ist zu beachten, dass für 2003 alle 361 Probanden erfasst wurden, also auch die zwei „sonstigen“ Fälle.

[159] Gemäß § 5 einerseits, §§ 105 und 106 JGG andererseits können Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden und demgemäß Freiheitsstrafen erhalten. Auf den Sonderfall von zur Tatzeit Vollerwachsenen, die unter bestimmten Umständen ebenfalls noch vor die Jugendgerichte kommen können und dann je nach Auslegung der Schwergewichtslösung des § 32 StGB entweder „für alles“ nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden, und im letzteren Fall eben Freiheitsstrafen bekommen, sei hier noch einmal, aber nur pauschal hingewiesen.

[160] Es entspricht einer international gebräuchlichen Konvention, alle Strafen bis zu sechs Monaten als „kurz“ zu bezeichnen. Beispielsweise trägt im deutschen Recht die besondere Regelung des § 47 StGB diesem Umstand Rechnung.

mit 23,9 % bis 29,0 % die Kategorie „25 bis 36 Monate“ und mit 18,6 % bis 24,3 % die Kategorie „7 bis 12 Monate“. Jugendstrafen von bis zu sechs oder über 36 Monaten wurden nur selten verhängt.

Bei den Freiheitsstrafen dominieren, wie bereits erwähnt, die kurzen Strafen sehr deutlich. Die übrigen Strafen verteilen sich relativ gleichmäßig auf die Kategorien „7 bis 12 Monate“, „13 bis 24 Monate“ und für 2003 und 2009 auch auf „25 bis 36 Monate“. Im Entlassungsjahrgang 2009 gab es erstmalig auch einen Fall, bei dem eine Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten verhängt wurde.

Tabelle 2.38: Dauer der Strafen, welche die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 aktuell zu verbüßen hatten (Bezugsurteil)

	2003			2006			2009		
Dauer in Monaten	**J-Str (*N*=301)**	**F-Str (*N*=58)**	**Strafen gesamt (*N*=361)**	**J-Str (*N*=231)**	**Fr-Str (*N*=10)**	**Strafen gesamt (*N*= 241)**	**J-Str (*N*=219)**	**F- Str (*N*=29)**	**Strafen gesamt (*N*= 248)**
1-6	6,0 %	56,9 %	14,7 %	5,6 %	80,0	8,7 %	8,7 %	55,2 %	14,1 %
7-12	24,3 %	17,2 %	23,0 %	18,6 %	10,0	18,3 %	21,9 %	10,3 %	20,6 %
13-24	36,5 %	10,3 %	32,1 %	38,5 %	10,0	37,3 %	36,5 %	17,2 %	34,3 %
25-36	23,9 %	12,1 %	21,9 %	29,0 %	0,0	27,8 %	26,0 %	13,8 %	24,6 %
37-48	5,6 %	0,0 %	4,7 %	6,1 %	0,0	5,8 %	5,5 %	3,4 %	5,2 %
49 und mehr	3,7 %	3,4 %	3,6 %	2,2 %	0,0 %	2,1 %	1,4 %	0,0 %	1,2 %
Alle	100 %	100 %	100 %	100 %	100	100 %	100 %	100 %	100 %

Vermerk zu den Abkürzungen: „J-Str“ = Jugendstrafen, „F-Str“ = Freiheitsstrafen

Ergänzend sei hier auf die so genannte **Prägnanztendenz** in den Urteilen hingewiesen, die in Deutschland erstmals von Rolinski (1969, passim) monographisch erörtert und anhand von Statistiken empirisch überprüft worden ist. Mit dem Begriff der Prägnanztendenz ist gemeint, dass Strafrichter, wie Menschen auch in anderen Situationen, „klare Zahlen“ bevorzugen. Im Bereich der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) sind das die „halben Jahre“ und die „ganzen Jahre“. Tatsächlich prägt sich die Prägnanztendenz auch bei den Urteilen im Projekt aus. Wenn man die laufenden Monate der Verhängung graphisch verarbeiten würde, gäbe es deutliche „Spitzen“ nach oben jeweils bei 6, 12, 18, 24, 30 und 36 Monaten (darüber hinaus wird die Zahl der Fälle zu gering, um noch Aussagen machen zu können).

Tabelle 2.39 zeigt die Verteilung der Strafen nach der verhängten Dauer in einer gegenüber Tabelle 2.38 veränderten Berechnungsweise an, nämlich fortlaufend kumuliert.

Hier treten die Unterschiede zwischen Jugendstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits verstärkt hervor.

Tabelle 2.39: Art und Dauer der verbüßten Strafe, kumulative Berechnung für die Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009[161]

	2003			2006			2009		
Strafdauer in Mon.	**Jugendstrafen**	**Freiheitsstrafen**	**alle Strafen**	**Jugendstrafen**	**Freiheitsstrafen**	**alle Strafen**	**Jugendstrafen**	**Freiheitsstrafen**	**alle Strafen**
>/= 6 Monate	6,0 %	56,9 %	14,7 %	5,6 %	80,0 %	8,7 %	8,7 %	55,2 %	14,1 %
bis zu 12 Monate	30,2 %	74,1 %	37,7 %	24,2 %	90,0 %	27,0 %	30,6 %	65,5 %	34,7 %
bis zu 24 Monate	66,8 %	84,5 %	69,8 %	62,8 %	100 %	64,3 %	67,1 %	82,8 %	69,0 %
bis zu 36 Monate	90,7 %	96,6 %	91,7 %	91,8 %	100 %	92,1 %	93,2 %	96,6 %	93,5 %
bis zu 48 Monate	96,3 %	96,6 %	96,4 %	97,8 %	100 %	97,9 %	98,6 %	100 %	98,8 %
mehr als 48 Monate	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

2.1.6.6 Widerruf (und Einbeziehungen)

Allen Entlassungsjahrgängen ist bezüglich des Widerrufs gemein, dass circa drei Viertel der Probanden keinen Vermerk des Widerrufs (beispielsweise einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung) in ihrem Bezugsurteil aufweisen. Der **Jahrgang 2009 und 2003** weisen dabei einen fast gleichen Prozentsatz von 71,8 % (178 Probanden) bzw. 71,2 % (257 Probanden) auf. Dementsprechend konnte sich in etwas mehr als einem Viertel der Bezugsurteile 2009 (28,2 %; 70 Probanden) und 2003 (28,8 %; 104 Probanden) ein solcher Vermerk des Widerrufs finden. Für den **Entlassungsjahrgang 2006** liegt ein ähnlicher Befund vor: 64,3 % (155 Probanden) der Probanden haben keinen derartigen Eintrag und bei 34,9 % (84 Probanden) wurde als Grund für den Strafantritt auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt der Widerruf einer ursprünglich zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafe vermerkt. Bei zwei

[161] Für unsere Berechnungen verwenden wir nur volle Monate, wofür entsprechend gerundet wurde (bis 15 Tage wurde abgerundet, ab 16 Tagen wurde aufgerundet).

Probanden (0,8 % der Fälle) ließ sich das Vorliegen eines Widerrufs nicht abschließend bejahen oder verneinen, da entweder Informationen auf dem Formblatt der der Justizvollzugsanstalt des Probanden fehlten, oder uns das Formblatt der Justizvollzugsanstalt nicht vorlag[162].
Unter den zur Verbüßung führenden Strafen aus dem Bezugsurteil befanden sich relativ viele, die ursprünglich als Bewährungsstrafen verhängt worden waren, dann aber wegen Bewährungsversagens widerrufen wurden und zum Strafantritt in der JVA führten. Dieser Befund deckt sich mit der allgemeinen Erkenntnis, dass Bewährungsverläufe bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zu einem höheren Prozentsatz mit einem „Misserfolg" enden als Bewährungsverläufe bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden. Dies wird in der (auch fachlichen) öffentlichen Wahrnehmung, sofern sie sich auf die Bewährungshilfestatistik stützt, durch einen methodisch vertretbaren, freilich inhaltlich (und auch rechtspolitisch) heiklen Umstand verdeckt:

Bei der Berechnung der Beendigung von Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, namentlich der Erfolgsquoten einerseits, der Misserfolgsquoten andererseits, reduziert das Statistische Bundesamt die Ausgangsmenge der Berechnungen nur auf diejenigen Fälle, in denen förmlich entweder die Strafe erlassen oder die Bewährung sich sonst positiv erledigt hatte, und im Gegenzug auf diejenigen Fälle, bei denen ein förmlicher Widerruf ausgesprochen wurde. Ausgeschlossen bleiben diejenigen Fälle, in denen die Gerichte die sozusagen „laufende Bewährung" in ein neues Urteil einbezogen haben. Dies ist, wie schon oben angesprochen, nach dem Gesetz generell eine Pflicht gemäß § 31 Abs. 2 JGG[163], während es diese Regel im allgemeinen Strafrecht nicht gibt. Damit ist bis zu einem gewissen Grad ein Vergleich der Erfolgsquoten bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen auf der Oberfläche möglich. Aber dieser Vorteil wird durch den Nachteil einer sozusagen künstlich hohen Erfolgsquote der Bewährungsfälle im Vergleich zur Erfolgsquote nach verbüßter Jugendstrafe teuer erkauft[164].

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es unabhängig vom angewendeten Recht (Jugendstrafrecht einerseits, allgemeines Strafrecht andererseits) einen klaren Trend dahin gehend gibt, dass alle Strafarten mit ansteigendem Alter derjenigen Personen, gegen die sie verhängt wurden, eine ebenfalls ansteigende Erfolgsquote zeigen. In Tabelle 2.40 ist, um wenigstens die Größenordnung des Phänomens der Einbeziehung (speziell auch im Projekt) zu verdeutlichen, das Bild für die Probanden der Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003 im Überblick dargestellt. Es zeigt sich, dass insgesamt im Jahr **2003** mehr als die Hälfte der Probanden Einbeziehungen vor Gericht erlebt hatten, in den Jahren **2006 und 2009** war dies sogar für mehr als zwei Drittel der Probanden der Fall. Die Rate erhöhte sich kontinuierlich mit steigender Rückfälligkeit. Ab acht Registereintragungen gab es fast nur noch Fälle mit Einbeziehungen[165].

---

[162] Siehe auch die Tabellen F19 bzw. B19 und D19 des Materialbands I.

[163] Gemäß § 31 Abs. 3 JGG kann der Richter im Einzelfall von der Einbeziehung begründet absehen, wenn dies „aus erzieherischen Gründen zweckmäßig" erscheint.

[164] Man könnte verschärfend auch sagen, dass der Jugendstrafvollzug bezüglich der Messung von Erfolg und Misserfolg qua neuer Verurteilung der jungen Entlassenen statistisch systematisch benachteiligt wird.

[165] Auf den ersten Blick dürfte es bei Erstbestraften keine Einbeziehungen geben. Sie erscheinen logisch unmöglich. Tatsächlich haben wir hier eine weitere Ausprägung des oben behandelten Phänomens

Tabelle 2.40: Anteil der Einbeziehungen von vorherigen Entscheidungen in die aktuelle gerichtliche Entscheidung, in Abhängigkeit von der Anzahl der im BZR für die Probanden registrierten Eintragungen

	2003		2006		2009	
Menge der Eintragungen	**Anzahl der Probanden**	**Anteil der Einbeziehungen**	**Anzahl der Probanden**	**Anteil der Einbeziehungen**	**Anzahl der Probanden**	**Anteil der Einbeziehungen**
1	65	4,6 %	38	34,2 %	34	5,9 %
2	62	24,2 %	30	40,0 %	35	60,0 %
3	55	50,9 %	53	71,7 %	32	78,1 %
4	62	79,0 %	31	93,5 %	37	78,4 %
5	39	84,6 %	35	85,7 %	35	77,1 %
6	30	83,3 %	19	89,5 %	24	87,5 %
7	23	91,3 %	10	100,0 %	16	93,8 %
8-27	25	100,0 %	25	100,0 %	33	97,0 %
Insgesamt	361	55,1 %	241	72,2 %	246[166]	69,9 %

2.1.6.7 Selbstgestellung / Festnahme

Im Datensatz gibt es sodann Informationen dazu, ob zum Strafantritt geladene Probanden sich freiwillig (oder jedenfalls im Ergebnis von selbst) entweder an der Pforte der für sie zuständigen Jugendstrafanstalt gemeldet haben (Selbststeller im direkten Sinne) oder bei einer anderen Behörde oder Anstalt vorstellig wurden, um sich danach im Amtswege beziehungsweise von Amts wegen zur richtigen Adresse verbringen zu lassen (Selbststeller im indirekten Sinne).

Von den Selbststellern können die Festgenommenen unterschieden werden. Nach den in den Dokumenten zugänglichen Informationen können in der letzteren Gruppe wiederum folgende Varianten unterschieden werden: Auf der einen Seite diejenigen, die (im Regelfall) von der Polizei auf der Grundlage etwa eines Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§§ 451, 457 Abs. 2 StPO) festgenommen und dann der zuständigen Jugendstrafvollzugsanstalt zugeführt wurden. Auf der anderen Seite diejenigen, die zunächst nach Festnahme in einer anderen JVA landeten und dann im Wege des Gefangenentransports angeliefert („verschubt“) wurden.

Das **Verhältnis von Selbststellern und Festgenommenen** für den Entlassungsjahrgang 2009 hat sich gegenüber den Ergebnissen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 leicht geändert. Der Anteil der Selbststeller ist erneut, und diesmal deutlich, angestiegen, wobei

---

beziehungsweise Problems der Registerbereinigungen beziehungsweise „vorzeitigen“ Tilgungen vor uns. Entsprechend sind aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Werte für die vorbelasteten Tätergruppen nicht exakt, aber an der strukturell korrekten Widerspiegelung des Zusammenhangs von Vorbelastungsmenge und Einbeziehungsquote ändert dies erfreulicherweise nichts.

[166] Da wir nur für 246 Probanden Informationen über die Menge der Eintragungen haben, wurden an dieser Stelle 2 Probanden nicht berücksichtigt.

sowohl der Anteil der Festgenommenen als auch der Anteil der Verschubten leicht zurückging. Das Verhältnis von Selbststellern zu Festgenommenen hat sich gegenüber den Ergebnissen aus der Analyse des Entlassungsjahrgangs 2003 im Entlassungsjahrgang 2009 umgekehrt. Da es sich um einen Größenanteil von etwa 9 % handelt, könnten hier unbekannte Gründe (beispielsweise eine verstärkte Werbung mit der Möglichkeit einer frühen Hafterleichterung durch eine Selbstgestellung, etwa durch die Polizei, die Bewährungshelfer, die Jugendgerichtshilfe oder die urteilenden Richter) maßgeblich sein. Es könnte sich aber auch um eine (ursprünglich) nicht immer ganz stringente Aufnahme dieses Merkmals auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt handeln. So könnte zum Beispiel die Anlieferung eines Probanden durch die Polizei als Festnahme verbucht worden sein, obwohl sich der Proband bei der Polizei selbst gestellt hatte.

Folgende Tabelle 2.41 zeigt die Ergebnisse der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 im Detail[167]:

Tabelle 2.41: Übersicht über Selbststeller/Festgenommene für die Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

	2003	**2006**	**2009**
Selbststeller: direkte Selbststeller bei der JVA Rockenberg beziehungsweise der JVA Wiesbaden, und indirekte Selbststeller, die dann unmittelbar zugeführt wurden: bei anderer JVA oder bei der Polizei oder bei anderen Behörden	21,9 %	24,9 %	35,1 %
Festgenommene: von der Polizei oder anderen Behörden festgenommen und dann der JVA Rockenberg beziehungsweise Wiesbaden zugeführt	30,2 %	22,8 %	21,0 %[168]
aus dem Vollzug Zugeführte[169]: nach Festnahme zunächst in eine andere Anstalt eingeliefert und dann verschubt, aus U-Haft-Anstalt zugeführt beziehungsweise verschubt, sonstige Zuführung oder Verschubung	47,1 %	51,5 %	43,5 %
keine (genaue) Information vorhanden	0,8 %	0,8 %	0,4 %

[167] Siehe hierzu auch die Tabellen B23, D23 und F23 im Materialband I.

[168] Enthält zwei Probanden, die zunächst von der Polizei festgenommen wurden, um dann wenige Tage später vom Haftrichter der Anstalt zugeführt zu werden.

[169] In dieser Kategorie könnten sich ebenfalls Selbststeller befinden, die jedoch für die Auswertung der Daten nicht ersichtlich sind.

2.1.6.8 Grund, Art und Zeitpunkt der Entlassung

Variable 21[170] beschreibt den Zeitpunkt der Entlassung. Dabei wird der auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt dargelegte errechnete Entlassungszeitpunkt mit dem tatsächlichen Entlassungszeitpunkt verglichen.

Ähnlich wie auch schon 2003 und 2006 gab es beim **Entlassungsjahrgang 2009** einzelne Fälle, in denen Probanden formal betrachtet nach Ablauf der errechneten Strafzeit entlassen wurden. Für 2009 betraf dies sechs der 248 Probanden. Andere Gründe als die im Folgenden dargestellten Ansätze, die für den Entlassungsjahrgang 2003 festgestellt wurden, waren dabei nicht ersichtlich.
Bei den sechs betroffenen Probanden des **Entlassungsjahrganges 2003** handelt es sich in zwei Fällen um Rechenfehler bei dem auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt errechneten Endtag; der Entlassungstag entspricht der fehlerfreien Errechnung des Endtages (in beiden Fällen handelte es sich um Strafbefehle, die sich um wenige Tage als Strafmaß beliefen [einmal zehn Tage, einmal 25 Tage]).

Ein Proband wurde drei Tage länger inhaftiert, da er im Anschluss an seine verbüßte Haftstrafe abgeschoben wurde. Drei Probanden verblieben nach Ende der errechneten Strafzeit in Haft, da sie frühere Delikte als Überhaft[171] verbüßten. Ähnlich verhält es sich mit den drei Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006**. Die folgende Tabelle 2.42 zeigt diese Sonderfälle.

Tabelle 2.42: Sonderfall der Entlassung nach Ablauf der offiziell errechneten Strafzeit

	2003		2006		2009	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
nein	355	98,3	236	97,9	242	97,6
ja, wenige Tage	3	0,8	1	0,4	4	1,6
ja, längere Zeit	3	0,8	2	0,8	2	0,8
Formblatt fehlt	0	0,0	2	0,8	0	0,0
Gesamt	361	100,0	241	100,0	248	100,0

Im Allgemeinen Strafrecht (als Erwachsenenstrafrecht) regelt § 57 StGB für die zeitige Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)[172], dass im Regelfall eine Entlassung nach der Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe erfolgen kann (§ 57 Abs. 1 StGB), während unter besonderen Umständen vor allem in der Person des Gefangenen die Reststrafenaussetzung schon nach Halbverbüßung erfolgen kann (§ 57 Abs. 2 StGB), wobei es auf die rechtlichen Details hier nicht ankommt. Demgegenüber sind Jugendliche und Heranwachsende, die eine Jugendstrafe bekommen haben, rechtlich deutlich privilegiert. Ohne auch hier weiter ins

[170] s. Codierschema im Materialband I.1.
[171] Wenn gegen einen Inhaftierten ein Haftbefehl erlassen wird, spricht man von Überhaft.
[172] Auf die besondere Regelung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57a, 57b StGB) braucht nicht eingegangen zu werden, weil – wie schon oben erwähnt - keiner der Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

Detail zu gehen, sei auf die Grundregel hingewiesen, dass der zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter den jungen Gefangenen bereits nach einer Drittelverbüßung bedingt entlassen kann (§ 88 JGG). Mit anderen Worten: Der gesetzlich dann ausgesetzte „Rest" der Strafe wäre in einem solchen Fall faktisch fast der Löwenanteil.

Aus anderen Bundesländern, etwa aus Baden-Württemberg, ist bekannt, dass die Vollstreckungsleiter von den Abkürzungsmöglichkeiten tendenziell durchaus sparsam Gebrauch machen. Genauer gesagt scheinen sie auch bei Jugendstrafe dazu zu tendieren, über die Zweitdrittelgrenze hinauszugehen. Das Schlagwort heißt mitunter „Vierfünftel-Lösung", was also einer Verbüßung von rund 80 % der verhängten Strafe entspräche[173]. Auch in Hessen zeigt sich, jedenfalls für die Probanden unseres Projektes, die Neigung der Richter[174], bedingte Entlassungen erst nach dem Zweitdrittel-Zeitpunkt zu beschließen.

Wie schon 2003 und 2006 wurde auch **2009** ein Großteil der Probanden nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen, nämlich 33,5 % (83 Probanden). In Kombination mit der ebenfalls stark vertretenen Gruppe derer, die weniger als sieben Tage vor dem errechneten Strafende entlassen wurden (63 Probanden, 25,4 %) und denjenigen, die ihre Strafe voll verbüßt haben (39 Probanden, 15,7 %) ergibt sich, dass 74,6 % (185 Probanden) erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafende entlassen wurden.

Allerdings hat sich im Vergleich zu 2003 und 2006 der Entlassungszeitpunkt tendenziell etwas nach vorne verschoben. So sind deutlich weniger Vollverbüßer zu verzeichnen, dagegen hat sich die Zahl der eher früh Entlassenen, also der vor dem errechneten 1/2-Zeitpunkt oder zumindest vor dem errechneten 2/3-Zeitpunkt Entlassenen erhöht. Die Einzelheiten sind aus Schaubild 2.22 ersichtlich.

Beim **Entlassungsjahrgang 2003** wurden 30,5 % (110 Probanden) nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen. Mit den weniger als sieben Tagen vor dem errechneten Strafende Entlassenen (79 Probanden, 21,9 %) und den Vollverbüßern (86 Probanden, 23,8 %[175]) wurden 76,2 % (275 Probanden) erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafende entlassen.

Beim **Entlassungsjahrgang 2006** wurden 31,5 % (76 Probanden) nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen. Weniger als sieben Tage vor dem errechneten Strafende entlassen wurden 70 Probanden (29 %). Zusammen mit den 59 Probanden, die ihre Strafe voll verbüßt haben (24,5 %), ergibt sich, dass 86 % (205 Probanden) erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafende entlassen wurden.

---

[173] Auf die Regelungen zur Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen „aus Anlass" des jeweiligen Verfahrens erlebten Freiheitsentziehung sei an dieser Stelle nur pauschal hingewiesen (siehe dazu § 51 StGB, §§ 450 und 450a StPO, §§ 52 und 52a JGG).

[174] Inwieweit es hier auch faktische Einflüsse aufgrund einer Vor-Prägung durch die Stellungnahmen der Anstalten gibt oder geben könnte, ist vom Projekt her eine völlig offene Frage, der nicht näher nachgegangen werden kann.

[175] Im Entlassungsjahrgang 2003 gab es 21,9 % „echte" Vollverbüßer und 1,9 % sonstige Fälle, die ihre Strafe jedoch voll verbüßt haben.

Schaubild 2.22: Zeitpunkt der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

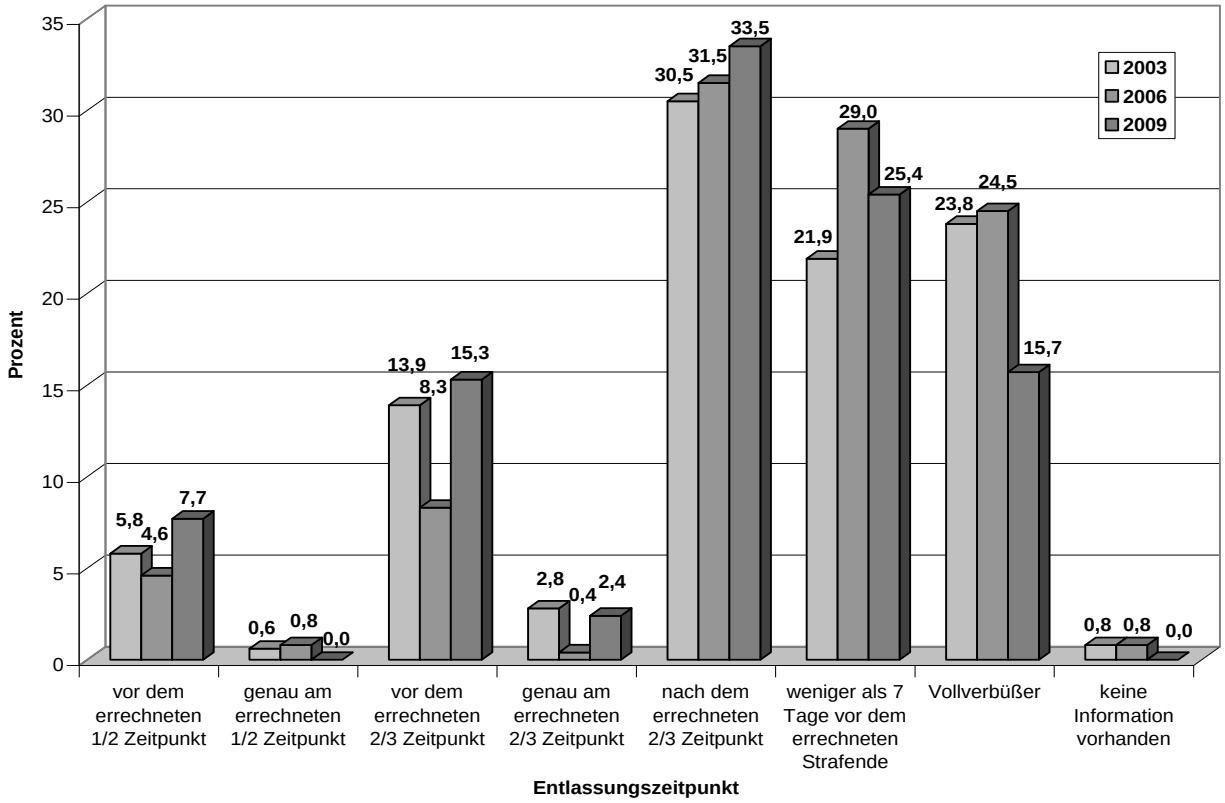

Rückrechnungen des Entlassungszeitpunktes im Zusammenhang mit § 38 HessJStVollzG – Betrachtung der Vollverbüßer

In Wirklichkeit könnte der **Anteil an Vollverbüßern** für den Entlassungsjahrgang 2009 sogar noch geringer sein als eben dargestellt. Denn es ist zu beachten, dass bei einigen Probanden des Entlassungsjahrganges 2009 beim Vergleich von Variable 21, bei der es um den reinen Zeitpunkt der Entlassung geht, zu Variable 22, bei der es um den Grund bzw. die Art der Entlassung geht, beobachtet werden konnte, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das eigentlich zu Anfang der Haftzeit zu errechnende, auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt vermerkte, Strafende nachträglich verändert wurde.

Insgesamt konnte dieses Phänomen bei 19 Vollverbüßern (im Sinne von Variable 21) beobachtet werden. Davon hing in 18 Fällen diese **nachträgliche Veränderung** mit dem neu geschaffenen § 38 (1) S. 1 Nr. 3 HessJStVollzG zusammen[176]. Dabei ist zunächst festzustellen, dass sich auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt statt § 38 (1) S. 1 Nr. 3 jeweils die Angabe „§ 38 (3) HessJStVollzG“ findet, aber gleichzeitig von Vorverlegung

[176] Seit 01.01.2008 ist das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz in Kraft, das Regelungen trifft, die sich auch im Bundesgesetz (StVollzG) finden, welches vor Einführung des HessJStVollzG auch für den Hessischen Jugendstrafvollzug galt. Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzugs aber auf die Länder übergegangen. § 38 (1) S.1 Nr.3 HessJStVollzG entspricht dabei inhaltlich dem zwar noch existierenden, aber von der hessischen Regelung verdrängten § 43 IX StVollzG.

gesprochen wird und es sich auch inhaltlich nur um eine Vorverlegung handeln kann[177]. Diese Terminologie wurde hier daher übernommen, obwohl es sich inhaltlich um § 38 (1) S.1 Nr. 3 handeln muss.

In diesen 18 Fällen wurde nun zwar „§ 38 (3) HessJStVollzG“ genannt, aber dennoch stimmte der errechnete Endtag mit dem tatsächlichen Entlassungstag überein. In Bezug auf die Variablen 21 und 22 heißt das, dass zwar bei Variable 21 die Ausprägung „7“, also „Vollverbüßer“ gewählt wurde, aber bei Variable 22 die Ausprägung „4“, also „’Good Time’; Arbeitszeitanrechnung auf die Strafzeit“.

Das folgende Schaubild 2.23 macht die Diskrepanz von Variable 21 zu Variable 22 vor allem im Vergleich zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 deutlich[178]. Außerdem ist die deutlich verringerte Anzahl an Vollverbüßern im Vergleich zu 2003 und 2006 sowohl nach Variable 21 als auch nach Variable 22 eindrücklich zu sehen:

Schaubild 2.23: Vergleich der Anzahl der Vollverbüßer nach Variable 21 gegenüber Variable 22 für 2003, 2006 und 2009:

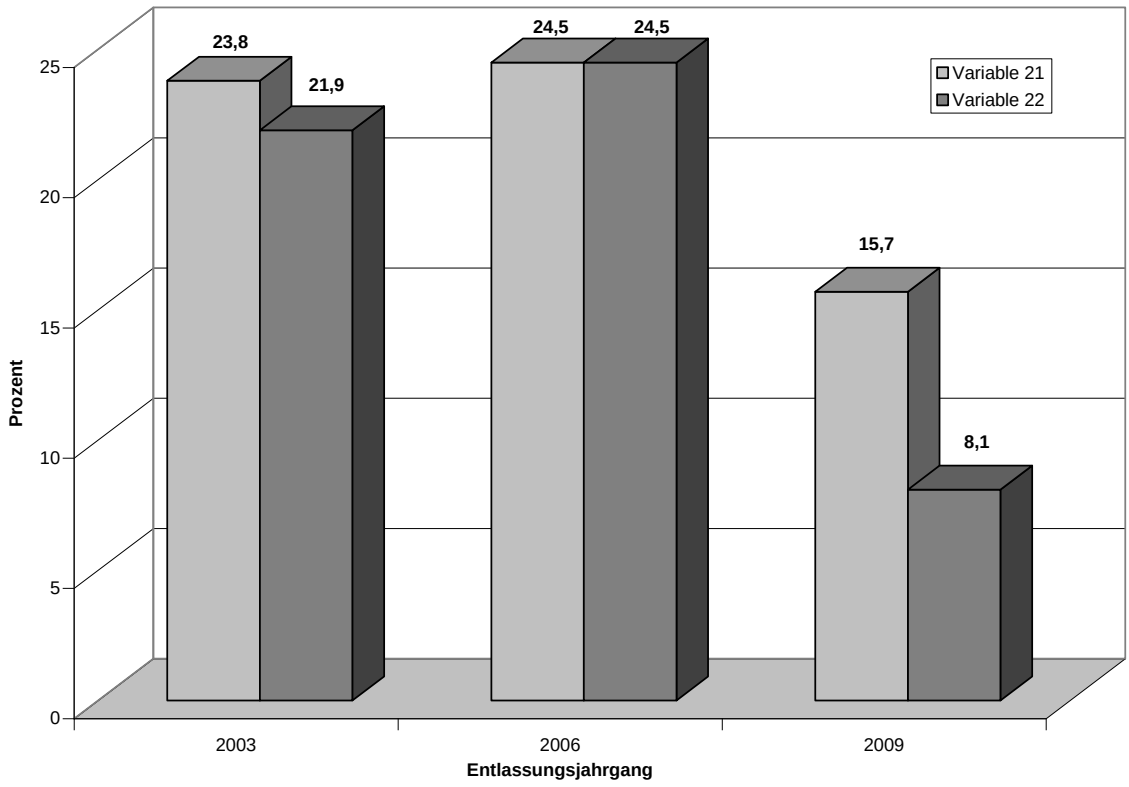

[177] § 38 (3) HessJStVollzG regelt eigentlich gerade die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts ist in § 38 (1) S.1 Nr. 3 geregelt. Auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt findet sich nichtsdestotrotz stets die Angabe „§ 38 (3)“.

[178] Dass sich für 2003 ebenfalls ein (wesentlich geringerer) Unterschied zwischen Variable 21 und Variable 22 findet liegt daran, dass es dort 21,9 % „echte“ Vollverbüßer gab und 1,9 % sonstige Fälle, die ihre Strafe jedoch ebenfalls voll verbüßt haben.

Aus den angegebenen Dauern der jeweiligen Strafen konnte nun errechnet werden, dass der eigentlich zu errechnende Entlassungstag jeweils später liegen würde, so dass nahe liegt, dass der angegebene errechnete Tag der Entlassung nachträglich (wegen § 38 HessJStVollzG) verändert wurde. Diese Beobachtung wird dadurch gestützt, dass es in vielen Fällen wörtlich heißt „TE geändert gemäß § 38 (3) HessJStVollzG um x Tage." Mit „TE" ist auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt stets der errechnete Tag der Entlassung gekennzeichnet. Das heißt wiederum, dass in diesen Fällen ein Vergleich von errechnetem und tatsächlichem Entlassungszeitpunkt nicht möglich ist, da der ursprünglich errechnete Entlassungszeitpunkt aufgrund der nachträglichen Veränderung nicht mehr ersichtlich ist.

In einem anderen beobachteten Fall wurde sogar eine spätere Strafrestaussetzung nach § 88 JGG vom ursprünglichen Entlassungszeitpunkt nachträglich abgezogen, so dass auch bei diesem Probanden der errechnete Entlassungszeitpunkt mit dem tatsächlichen Entlassungszeitpunkt übereinstimmt, obwohl, wie man aus den unveränderten errechneten 1/3 und 2/3-Zeitpunkten unschwer ersehen kann, eine Strafrestaussetzung stattgefunden hat.

Auch bei diesem Probanden findet sich also wegen dieser Übereinstimmung von errechnetem und tatsächlichem Strafende bei Variable 21 die Eintragung „7", also „Vollverbüßer", obwohl dieser Proband, wie in Variable 22 auch als „2" codiert, in den Genuss einer Strafrestaussetzung gekommen ist.

Bei dem Fall des § 88 JGG handelt es sich indes um eine Ausnahme, denn bei anderen Probanden mit Strafrestaussetzung findet eine Rückrechnung des „TE" nicht statt.

Dahingegen scheint die Rückrechnung bei „§ 38 (3) HessJStVollzG" systembedingt zu sein, da sie bei allen bis auf einen Probanden auftritt, bei denen dieser Paragraph genannt wurde, nicht nur bei den Vollverbüßern. Weiteres dazu folgt sogleich unter der nächsten Überschrift.

Sofern man diese Rückrechnung wegdenkt, erhöht sich die Zahl für die bis zu 7 Tage vor Haftende Entlassenen auf 33,1 % (82 Probanden), wohingegen sich die Zahl der wirklichen Vollverbüßer, also derer, die wirklich bis zum allerletzten Tag im Vollzug verbleiben, auf 8,1 % (20 Probanden) verringert. Diese 8,1 % entsprächen dem Anteil der Vollverbüßer bei Variable 22 (siehe dazu unten). Die Diskrepanz von Variable 21 und 22 ist also allein auf das soeben beschriebene Phänomen zurückzuführen.

Diese dann im Vergleich zu 2003 und 2006 extreme Abnahme der „echten" Vollverbüßer könnte nun einerseits tatsächlich am neu geschaffenen § 38 HessJStVollzG liegen. Allerdings erscheint eher fraglich, warum von der neuen landesrechtlichen Regelung mehr Gebrauch gemacht werden sollte als von der bisherigen, inhaltsähnlichen bundesgesetzlichen Regelung in § 43 IX StVollzG.

Denkbar erscheint hier andererseits auch, dass auch in den früheren Jahrgängen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 IX StVollzG eine Rückrechnung stattgefunden hat, aber anders als bei § 38 (3) HessJStVollzG diesbezüglich nur seltener ein Vermerk auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt stattgefunden hat, so dass der Anteil an „echten" Vollverbüßern, also denjenigen, die wirklich bis zum letzten Tag im Strafvollzug bleiben, für

2003 und 2006 eigentlich niedriger sein dürfte und dafür die Anzahl derer, die bis zu 7 Tage vor dem errechneten Strafende entlassen wurden, höher liegen müsste.

Eine solche höhere „Vermerkungsdichte“ im Vergleich zu den Vorjahrgängen würde auch erklären, warum bei Variable 22, die Grund und Art der Entlassung beschreibt, mithin also gerade Fälle wie § 38 (3) HessJStVollzG bzw. § 43 IX StVollzG erfassen soll, ein deutlich höherer Anteil der wegen Arbeitszeitanrechnung früher Entlassenen findet und gleichzeitig ein starkes Absinken des Anteils der Vollverbüßer zu beobachten ist.

Rückrechnungen des Entlassungszeitpunktes im Zusammenhang mit § 38 HessJStVollzG – Gesamtbetrachtung

Diese Problematik erstreckt sich indes nicht nur auf die Vollverbüßer. Auch bei anderen Probanden wurde der errechnete Entlassungszeitpunkt „TE“ im Nachhinein aufgrund von § 38 HessJStVollzG verändert, so dass sich beim Vergleich von errechnetem und tatsächlichem Entlassungszeitpunkt eine kleine Unschärfe ergibt, da der eigentlich errechnete Entlassungszeitpunkt später liegt als der, der letztlich auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt zu finden ist.

Bei den anderen Fällen ist indes diese Unschärfe nicht so augenfällig wie bei den Vollverbüßern, so dass die entsprechenden Fälle nur deshalb erkannt werden konnten, weil sich bei Ihnen ein Vermerk bezüglich § 38 HessJStVollzG fand und aufgrund der Problematik bei den Vollverbüßern bekannt war, dass hier entsprechend ebenfalls eine solche Rückrechnungsproblematik vorhanden sein könnte.

Dabei wird das Verständnis der folgenden Gesamtbetrachtung der Rückrechnungsproblematik im Zusammenhang mit § 38 HessJStVollzG zusätzlich dadurch verkompliziert, dass sich eine solche Nennung von „§ 38 (3) HessJStVollzG“ überhaupt nur bei aus Wiesbaden entlassenen Probanden findet, diese Rückrechnungsproblematik also nicht auf die gesamte Untersuchungspopulation, sondern eben nur auf die Wiesbadener Probanden erstreckt.

Naheliegend ist, dass auch in der JVA Rockenberg von § 38 (3) HessJStVollzG Gebrauch gemacht wurde, aber dort ein entsprechender Vermerk nicht vorgenommen wurde. Nicht ersichtlich ist, ob dann auch dort eine Rückrechnung des „TE“ stattgefunden hat.

Für die 150 Wiesbadener Probanden wurde in 58 Fällen[179] § 38 (3) HessJStVollzG genannt, also bei 38,7 % der Wiesbadener Probanden (23,4 % der Gesamtprobanden). Ob auch in Wiesbaden die Eintragungspraxis unterschiedlich ist und daher auch dieser Wert noch zu niedrig ist, kann nicht beurteilt werden.

Wie bereits gesagt, trat die Rückrechnung bei allen bis auf einen Probanden auf, bei denen der § 38 HessJStVollzG genannt wurde, nicht nur bei den Vollverbüßern. Dies soll nun im Einzelnen erläutert werden.

---

[179] Dabei sind 3 Fälle umfasst, bei denen noch § 43 IX StVollzG genannt wurde, aber die Rückrechnungsproblematik in selber Art und Weise auftrat.

Bezüglich 18 Probanden, die nach Variable 21 als Vollverbüßer einzustufen sind, wurde diese Rückrechnung bereits dargestellt. Dort erschloss sich die Problematik unmittelbar aus der Diskrepanz der Vollverbüßer nach Variable 21 und der Vollverbüßer nach Variable 22.

Bei weiteren 23 Probanden gab es neben der Arbeitszeitanrechnung nach § 38 HessJSt-VollzG noch weitere, gewichtigere Gründe für eine vorzeitige Entlassung, in der Regel eine Strafrestaussetzung zur Bewährung, so dass sich dort die Rückrechnung nicht direkt in einer Diskrepanz zwischen dem Anteil der Vollverbüßer bei Variable 21 und Variable 22 niederschlug, da die Probanden ohnehin (meist deutlich) vor dem errechneten Ende entlassen wurden [und somit für Variable 21 je nach Fall meist „3“, „4“ oder „5“ und für Variable 22 meist „2“ oder „6“ codiert wurde]. Für die Rückrechnungsproblematik ergab sich ein Anhaltspunkt also allein daraus, dass die Problematik im Zusammenhang mit § 38 HessJStVollzG wegen der Diskrepanz bei den Vollverbüßern bereits bekannt war.

Auch hier bestätigte sich diese Problematik aber dann bei stichprobeartigem tageweisem Abzählen der eigentlich nach dem Urteil zu verbüßenden und der auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt errechneten Strafzeiten.

Bei weiteren 16 Probanden schien auf den ersten Blick zunächst keine Rückrechnung stattgefunden zu haben, da der errechnete Entlassungszeitpunkt und der tatsächliche Entlassungszeitpunkt tatsächlich um einige Tage auseinanderfielen. Folgerichtig fand sich unter Variable 21 die Codierung „6“, also Entlassung in den letzten 7 Tagen vor errechnetem Strafende und bei Variable 22 die Codierung „4“, also vorzeitige Entlassung aufgrund Arbeitszeitanrechnung. Diese scheinbare Folgerichtigkeit löste sich dann allerdings bei genauerem Hinsehen wieder auf.

Denn es fanden sich Probanden, bei denen es auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt hieß: „TE geändert gemäß § 38 (3) HessJStVollzG um 4 Tage“, aber die tatsächliche Entlassung lag nur 1 oder 2 Tage vor dem errechneten Entlassungstag. Umgekehrt gab es Fälle, in denen es hieß „TE geändert gemäß § 38 (3) HessJStVollzG um 1 Tag“, aber die Probanden wurden dennoch 2 Tage vorher als errechnet aus der JVA entlassen.

Schnell fiel dabei auf, dass der (geänderte) errechnete Entlassungstag dieser 16 Probanden jeweils auf einen Samstag oder Sonntag fiel. Bei jedem Einzelnen der Probanden verschob sich die Entlassung dann jeweils entweder um einen Tag nach vorne (sofern der errechnete Entlassungstag auf einen Samstag fiel) oder um zwei Tage nach vorne (sofern der errechnete Entlassungstag auf einen Sonntag fiel)[180]. Dies entspricht dem, dass keine Entlassungen am Wochenende erfolgen, was inzwischen in § 17 HessJStVollzG geregelt ist. Eine explizite Nennung des § 17 HessJStVollzG neben § 38 HessJStVollzG fand sich indes nur bei zwei der 16 Probanden.

Folglich hatte auch bei diesen 16 Probanden eine Rückrechnung aufgrund von § 38 HessJStVollzG stattgefunden und der Unterschied zwischen errechnetem und tatsächlichem

[180] Bei einem Probanden wurde der Entlassungstag um 3 Tage vorverlegt, was aber nur daran lag, dass der Entlassungstag auf Sonntag, den 03.05.2009 fiel, so dass wegen des Feiertags am 01.05.2009 die Entlassung nochmals um einen Tag vorverlegt wurde.

Entlassungszeitpunkt war auf § 17 HessJStVollzG zurückzuführen und eben nicht auf § 38 HessJStVollzG. Auch hier musste also eine Rückrechnung stattgefunden haben, so dass der ursprünglich errechnete Entlassungszeitpunkt noch später gelegen haben muss als der, der sich schließlich auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt fand.

Nur bei einem einzigen der 58 Probanden bestätigte sich die Rückrechnungsproblematik nicht. Sein errechneter Entlassungstag „TE" war Dienstag, der 21.07.2009, seine tatsächliche Entlassung war am 20.07.2009. Vermerkt war „TE geändert gemäß § 38 (3) HessJStVollzG um 1 Tag". Nur bei diesem einen von 58 Probanden scheint also eine Rückrechnung trotz Nennung des § 38 HessJStVollzG nicht stattgefunden zu haben[181]. Dabei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die im Vergleich zum errechneten Zeitpunkt frühere tatsächliche Entlassung eventuell doch auf anderen Gründen beruht und sich die Rückrechnungsproblematik hinter diesen Gründen verbirgt.

Festzuhalten ist also, dass zum einen § 38 HessJStVollzG nur bei Probanden aus Wiesbaden genannt wird. Weiterhin ist festzuhalten, dass, wenn er genannt wird, in allen Fällen bis auf einen eine Rückrechnung des errechneten Entlassungstages stattfand.

Diese Rückrechnung erklärt im Ergebnis die Diskrepanz zwischen der Anzahl an Vollverbüßern nach Variable 21 und Variable 22 für den Entlassungsjahrgang 2009. Dass es in den vorigen Entlassungsjahrgängen eine solche Diskrepanz nicht gegeben hat, liegt daran, dass es damals § 38 HessJStVollzG noch nicht gab und offensichtlich bei § 43 IX StVollzG diese Problematik noch nicht auftauchte.

Systematische Rückrechnungen im Zusammenhang mit anderen vorzeitigen Entlassungsgründen neben § 38 HessJStVollzG, insbesondere mit Strafrestaussetzungen konnten indes bis auf den einen oben beschriebenen Ausnahmefall nicht beobachtet werden. Insbesondere zeigten sich sonst keine Anhaltspunkte für eine Rückrechnung des errechneten 2/3-Zeitpunktes.
Das heißt, dass die eben beschriebene Unschärfe jeweils nur einen Unterschied von einigen Tagen ausmacht, je nachdem, welchen Umfang die Ermäßigung nach § 38 HessJStVollzG eben annimmt.

Bezüglich Variable 21 dürften sich wesentliche Veränderungen also nur bezüglich der Aufteilung der Entlassenen zwischen den Kategorien „Entlassung in den letzten 7 Tagen vor errechnetem Entlassungszeitpunkt" und „Vollverbüßer" ergeben.

Das heißt insbesondere, dass sich an der Tendenz zur insgesamt relativ späten Entlassung nichts ändert, insbesondere ändert sich nichts am hohen Anteil derer, die erst im letzten Drittel der Haft entlassen wurden.

---

[181] Nur zum Verständnis: Hätte nämlich eine solche Rückrechnung stattgefunden, wäre unter „TE" der 20.07.2009 vermerkt gewesen, so wie es bei den anderen 57 Probanden der Fall war.

Grund und Art der Entlassung

Ein Teil des Hintergrundes der tendenziell relativ späten Entlassung aus der Haft wird erkennbar, wenn die Entscheidungen nach dem Grund beziehungsweise der Art der Entlassung, also nach Variable 22, aufgegliedert werden.

Die mit Variable 22[182] beschriebene Information über **„Grund und Art der Entlassung“** soll Auskunft darüber geben, wie viele der hier untersuchten Jugendlichen ihre Haftstrafe voll verbüßt haben beziehungsweise mit welcher statistischen Verteilung sie aus sonstigen Gründen entlassen wurden („Good Time“, „Strafrestaussetzung zur Bewährung“ etc.).

Hier muss gesagt werden, dass in den **Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006** die Jugendstrafanstalt in Rockenberg praktisch immer den Grund der Entlassung vermerkt hat, die Jugendstrafanstalt in Wiesbaden jedoch nur selten.

Inzwischen hat sich das Bild dahingehend verändert, dass sich insgesamt wenn überhaupt nur noch Vermerke bezüglich § 38 (3) HessJStVollzG (und das auch nur von der JVA Wiesbaden) oder zu einer Strafrestaussetzung (von beiden Strafanstalten) finden. Darüber hinausgehende Angaben finden sich überhaupt nicht mehr.

Daher konnte für die anderen Probanden lediglich aufgrund des Datums der Entlassung festgehalten werden, ob der Proband seine Strafe voll verbüßt hatte oder ohne nähere Begründung vor errechnetem Strafende entlassen wurde.

Dies erklärt die nochmals erhöhte Zahl von inzwischen 46,0 % (114 Probanden) im Entlassungsjahrgang 2009 in der Kategorie der „sonstigen Entlassung vor errechnetem Strafende“, nachdem im Entlassungsjahrgang 2003 bereits 36,6 % (132 Probanden) und 25,7 % (62 Probanden) im Entlassungsjahrgang 2006 in diese Kategorie fielen.

Bemerkenswert dabei ist, dass sich für den Jahrgang 2006 gegenüber 2003 zunächst die Informationslage dergestalt verbessert hatte, dass weniger Fälle nicht näher spezifizierbar waren und unter die „sonstigen“ fielen. Für 2009 hat sich dieser Trend nicht bestätigt, was aus der Forschungsperspektive zu bedauern ist.

Überdies zeigt sich noch deutlicher als bei Variable 21 die stark verringerte Zahl an Vollverbüßern. Dass es hierbei statt um 39 Probanden wie bei Variable 21 nur noch um 20 Probanden geht, liegt an der oben beschriebenen Rückrechnungsproblematik, die wie bereits beschrieben bei insgesamt 19 Vollverbüßern auftrat – nämlich 18 Mal im Zusammenhang mit § 38 HessJStVollzG und einmal in Bezug auf eine Strafrestaussetzung.

Bei Variable 22 wird nämlich bezüglich des Grundes bzw. der Art der Entlassung auch auf die im Text befindlichen Anhaltspunkte für die Entlassungsmodalität Bezug genommen, so dass hier bezüglich der 18 Probanden die Ausprägung „4“ [Arbeitszeitanrechnung] und bezüglich des einen Probanden die Ausprägung „2“ [Strafrestaussetzung] gewählt wurde, obwohl es sich bei reiner Betrachtung des errechneten und tatsächlichen Entlassungszeit-

[182] s. Codierschema im Materialband I.1.

punktes (so im Gegensatz dazu bei Variable 21) um einen Vollverbüßer handelt (vgl. oben Schaubild 2.22 und die Ausführungen zur Rückrechnungsproblematik bei den Vollverbüßern).

Zusätzlich zeigt sich, dass die Zahl derer, die eine Strafrestaussetzung zur Bewährung bekommen haben, im Entlassungsjahrgang 2009 erneut angestiegen ist, so dass mittlerweile fast ein Drittel der Probanden zur Bewährung entlassen wird (31,9 %, 79 Probanden). 2003 lag der Anteil nur bei 21,3 %, 2006 immerhin schon bei 29,5 %. Darüber hinaus hat auch eine Anrechnung der Arbeitszeit mit 14,1 % bei mehr Entlassenen eine Rolle gespielt als in den vorigen Jahrgängen (2003: 8,9 %; 2006: 9,1 %).

Allerdings konnte im Vergleich zu den Vorjahren wie gesagt eine weitere Differenzierung der sonstigen Entlassungen vor dem errechneten Strafende nicht mehr vorgenommen werden, da entsprechende Angaben für 2009 fehlten, so dass alle anderen Fälle in der Gruppe „sonstige Entlassung vor errechnetem Strafende“ zusammengefasst werden mussten. Dies erklärt auch den prozentualen Anstieg in dieser Gruppe im Vergleich zu 2006. In den Jahrgängen 2003 und 2006 hatten nämlich die Gruppen „Vorzeitige Abschiebung / Auslieferung direkt aus dem Vollzug“, „Entlassung vor errechnetem Strafende nach § 16 II StVollzG“, „Therapie statt weiterer Strafvollstreckung“ und „Abschiebung / Auslieferung / freiwillige Ausreise am Tag des Strafendes“ insgesamt jeweils etwas über 10 % der Probanden ausgemacht.
Die Verteilung wird anhand der Tabelle 2.43 und dem Schaubild 2.24 deutlich.

Tabelle 2.43: Modalitäten der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

	2003		2006		2009	
Modalität	**N**	**%**	**N**	**%**	**N**	**%**
Vollverbüßer	79	21,9	59	24,5	20	8,1
Strafrestaussetzung zur Bewährung durch Gericht	77	21,3	71	29,5	79	31,9
„Good Time“ Arbeitszeitanrechnung auf die Strafzeit	32	8,9	22	9,1	35	14,1
Vorzeitige Abschiebung/Auslieferung direkt aus dem Vollzug	19	5,3	3	1,2	-	-
Entlassung vor errechnetem Strafende nach §16 II StVollzG	8	2,2	11	4,6	-	-
„Therapie statt weiterer Strafvollstreckung“	6	1,7	9	3,7	-	-
Abschiebung/Auslieferung / freiwillige. Ausreise am Tag des Strafendes	6	1,7	2	0,8	-	-
Sonstige Entlassung vor errechnetem Strafende	132	36,6	62	25,7	114	46,0
Keine Information vorhanden	2	0,6	2	0,8	-	-
Gesamt	361	100,0	241	100,0	248	100,0

Schaubild 2.24: Modalitäten der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

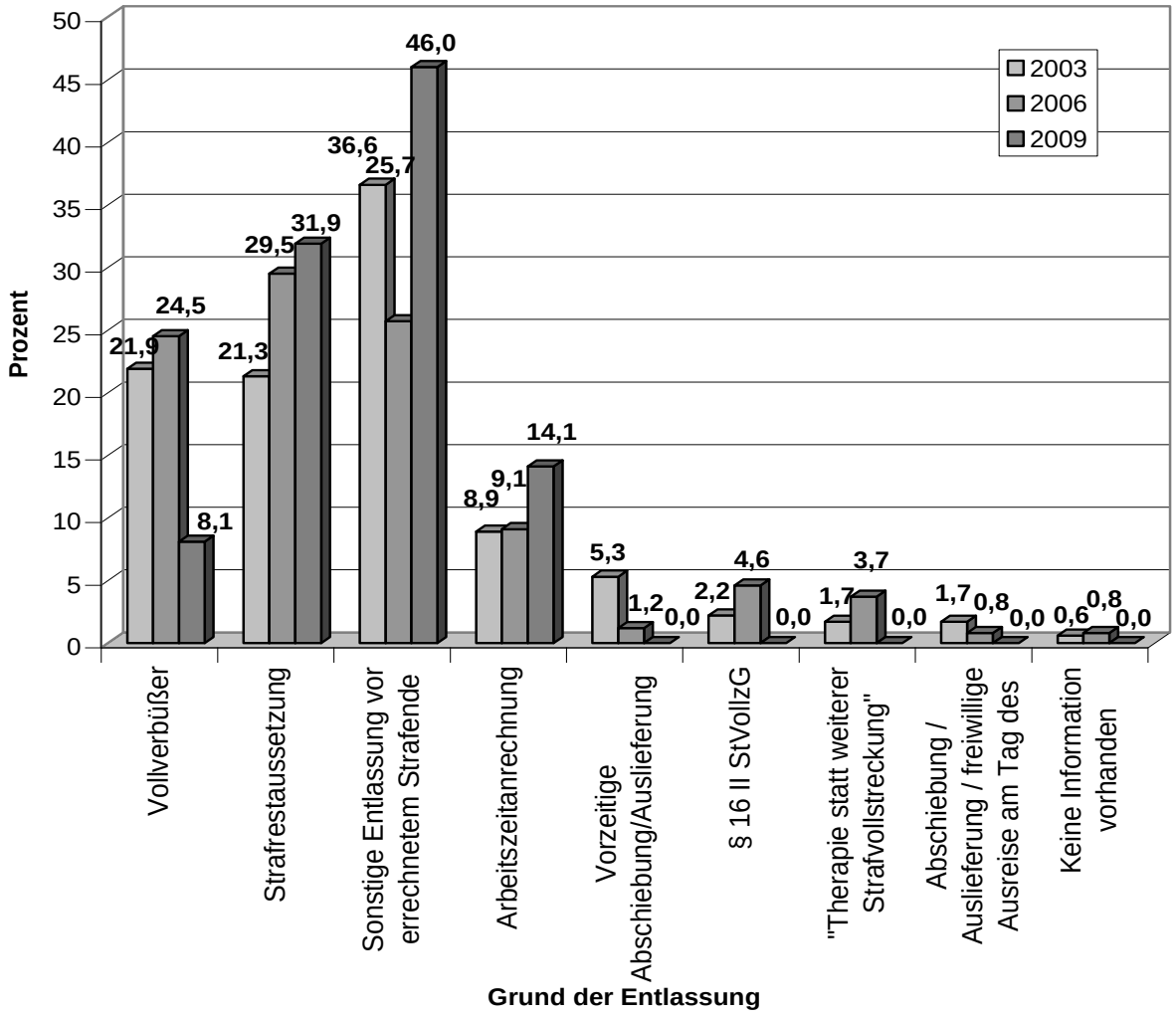

Es wurde bereits das Problem angesprochen, dass sich wegen der Registerbereinigung anhand der BZR-Auszüge selbst bei an sich unbeschränkter Auskunft (von anderen Behörden als Staatsanwaltschaften und Gerichten zum Zwecke der Strafverfolgung) keine verlässliche Aussage über die „wirklichen Verhältnisse“ machen lässt.

Immerhin ist vergleichsweise auffällig, dass für ausgewählte Jahre des Jugendstrafvollzuges des Landes Baden-Württemberg hier (wie auch bei der bedingten Entlassung) trotz des Anstiegs deutlich höhere Prozentwerte angegeben werden, wie das Schaubild 2.25 erkennen lässt.

Schaubild 2.25: Art der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg: Zentrale Jugendstrafanstalt Adelsheim: ausgewählte Jahrgänge zwischen 1990 und 2008

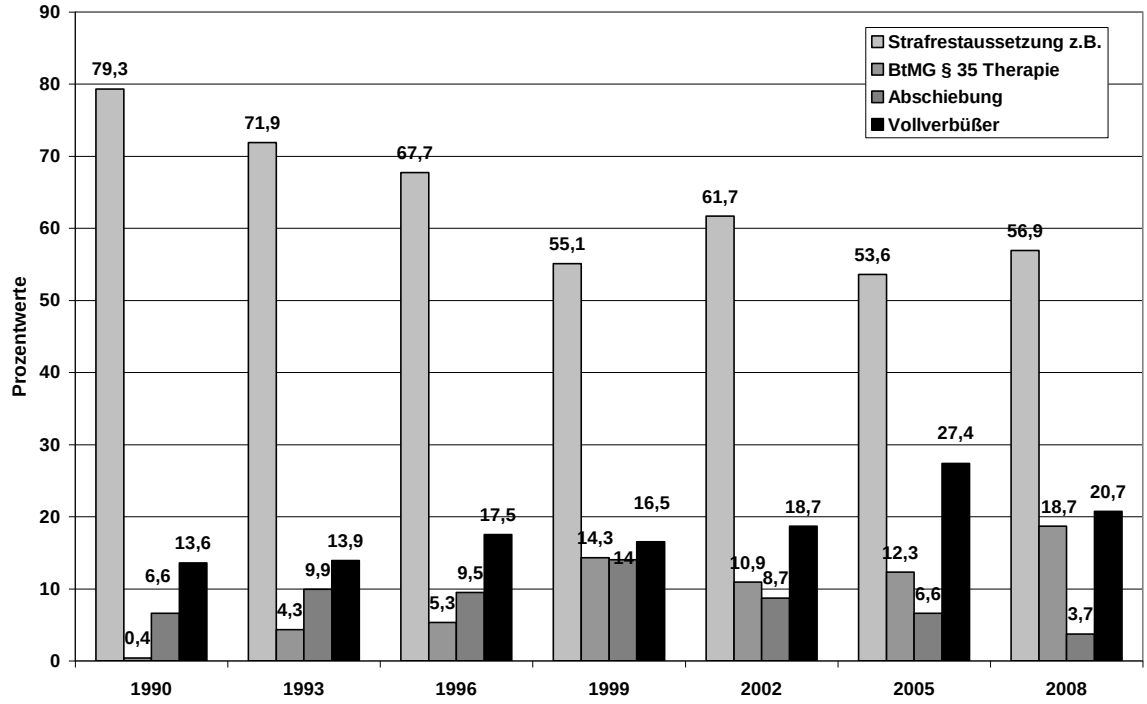

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Heinz 2009, S. 76. Originalerhebung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg

2.1.6.9 Sozialer Empfangsraum der jungen Gefangenen nach der Entlassung

Bei der Frage, welchen möglichen und gegebenenfalls für die Resozialisierungschance differentiell bedeutsamen sozialen Empfangsraum die Probanden vor der Entlassung angegeben haben (beziehungsweise was vonseiten der Anstalten ermittelt wurde), muss hier zuvorderst festgestellt werden, dass bei einem Teil der Probanden keine eindeutig als solche zu erkennende Angabe zur **Entlassungsadresse** gemacht wurde. Zudem wurden bei den Formblättern der Justizvollzugsanstalten der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 die Angaben handschriftlich festgehalten, wohingegen diese in den Entlassungsjahrgang 2009 maschinell erfasst wurden. Die Prozentwerte beziehen sich auf die genannten Angaben (das entspricht für den Entlassungsjahrgang 2009 einem N von 248, für 2003 einem N von 163 und für 2006 einem N von 175).

Bei der größten Gruppe der **2009** Entlassenen, nämlich mehr als der Hälfte aller Nennungen (54,0 %, 134 Probanden) wurde die Adresse von Angehörigen als Entlassungsadresse angegeben. Auch die eigene Wohnung bzw. letzte Meldeadresse wurde relativ häufig genannt, nämlich in 12,9 % der Angaben (32 Probanden). Eindeutig als Wohngemeinschaft bzw. Wohnheim zu identifizieren waren nur 2 Fälle (0,8 %), wobei weitere 8 Angaben (3,2 %) nicht näher klassifizierbarer Art vermutlich eine derartige Wohnform bzw. eine therapeutische

Gemeinschaft beinhalten. Eine freiwillige Ausreise aus Deutschland wurde in 2 Fällen genannt (0,8 %); eine Abschiebung wurde einmal angeführt (0,4 %)[183].

Im **Entlassungsjahrgang 2009** fehlte die Angabe zur Entlassungsadresse gänzlich in nur 2,0 % der Fälle (fünf Probanden)[184]. In 10,5 % der Fälle (26 Probanden) wurde die JVA Wiesbaden bzw. Rockenberg als Entlassungsadresse genannt. Inwiefern diese Nennung letztendlich eine andere Form der fehlenden Angabe ist, bleibt fraglich.

Unwahrscheinlich ist, dass es sich bei den genannten „ofW"s („ohne festen Wohnsitz") tatsächlich um Probanden handelt, die entlassen wurden, ohne dass ihr Wohnsitz nach Haftaustritt feststand. Dies ist schließlich, aufgrund der zentralen Bedeutung für eine Resozialisation ins gesellschaftliche Leben, eine der Hauptaufgaben der Entlassungsvorbereitung. Der Anteil der Probanden, die mit „ofW" vermerkt waren, beträgt beachtliche 15,3 % (38 Probanden). Auch hier kann vermutet werden, dass sich hinter den vermeintlich ohne festen Wohnsitz Entlassenen eigentlich eine fehlende Angabe zur Meldeadresse nach Haftentlassung verbirgt.

Zum Vergleich mit den beiden bereits abschließend untersuchten Entlassungsjahrgängen kann folgendes gesagt werden: Im **Entlassungszeitraum 2003** fehlten die Angaben bei 198 Probanden. Dies entspricht einem Anteil von 54,8 % an allen Probanden. Bei 74 Probanden (entspricht 45,5 % der Probanden, bei denen eine Angabe vorhanden war) war eine Adresse von Angehörigen angegeben. In eine Wohngemeinschaft oder ein Wohnheim wurden 12 Probanden (7,4 %), und in eine therapeutische Gemeinschaft 21 Probanden (12,9 %) entlassen. Der Anteil der abgeschobenen beziehungsweise ausgelieferten Probanden war mit 23 (14,1 %) hoch. Immerhin zwei Probanden (1,2 %) wurden „ohne festen Wohnsitz" angegeben. Eine freiwillige Ausreise aus Deutschland war einmal vermerkt (0,6 %). In 17,2 % der Fälle (28 Probanden) konnte die Entlassungsadresse nicht näher klassifiziert werden (es handelt sich womöglich um die Adresse der eigenen Wohnung des Probanden oder der Wohnung des Partners/der Partnerin oder eines Verwandten, der einen anderen Familiennamen trägt als der Proband). In zwei Fällen (1,2 %) wurde die Entlassungsadresse unter „Sonstiges" verbucht. Dabei handelt es sich um Angaben, bei denen ausschließlich die Stadt genannt wurde und weiterhin ein Vermerk zu finden ist, der besagt, dass die weitere Adresse unbekannt ist[185].

Insofern eine Angabe zur Entlassungsadresse gemacht wurde (für 66 Probanden fehlt diese Angabe, das entspricht 27,4 %), ließ sich für den **Entlassungszeitraum 2006** feststellen, dass etwas mehr als ein Drittel aller Probanden zu Angehörigen entlassen wurde (36,9 %, 89 Probanden). 21 Probanden (8,7 %) wurden zur letzten Meldeadresse entlassen, was womöglich ihre eigene Wohnung war. In weiteren 21 Fällen (ebenfalls 8,7 %) ließ sich die Adressangabe nicht näher bestimmen. In therapeutische Gemeinschaften wurden 15 Probanden entlassen (6,2 %) und in Wohnheime oder Wohngemeinschaften weitere sieben (2,9 %). Abgeschoben oder ausgeliefert wurden fünf der Probanden des Entlassungsjahr-

[183] Siehe dazu nähere Angaben in der Tabelle F27 des Materialbands I.
[184] Diese wurden aufgrund ihrer geringen Anzahl und der in diesem Absatz erklärten Uneindeutigkeit der Angaben in der Berechnung belassen.
[185] Siehe dazu nähere Angaben in den Tabellen B27 und D27 des Materialbands I.

gangs 2006 (2,1 %). Beachtlich ist die Anzahl derer mit dem Vermerk zur Entlassungsadresse „ohne festen Wohnsitz“ (16 Fälle, also 6,6 % aller Nennungen).

Es zeigt sich also, dass die Angabe zur Entlassungsadresse 2009 deutlich häufiger festgehalten wurde als in den Jahrgängen 2003 und 2006, jedoch werfen manche Kategorien (wie bspw. die Entlassung zur JVA Wiesbaden oder Rockenberg sowie die relativ zahlreich gefundene Angabe „ofW“) noch Fragen auf. Die Angehörigen stellen in allen drei Entlassungsjahrgängen den häufigsten genannten (ersten) sozialen Empfangsraum nach der Haftentlassung dar. Dies wird zuvorderst die jüngeren Inhaftierten betreffen; Ältere werden eher die Gruppe der in die eigene Wohnung (letzte Meldeadresse) Entlassene stellen.

Tabelle 2.44: Entlassungsadresse der Jahrgänge 2003, 2006 und 2009 im Vergleich

	2003		2006		2009	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Adresse von Angehörigen	74	20,5	89	36,9	134	54,0
nicht näher klassifizierbare Adresse	28	7,8	21	8,7	8	3,2
Wohngemeinschaft, -heim	12	3,3	7	2,9	2	0,8
Therapeutische Gemeinschaft	21	5,8	15	6,2	-	-
Freiwillige Ausreise aus Deutschland	1	0,3	-	-	2	0,8
Abschiebung oder Auslieferung	23	6,4	5	2,1	1	0,4
ohne festen Wohnsitz	2	0,6	16	6,6	38	15,3
fehlende Angaben	198	54,8	66	27,4	5	2,0
Sonstiges	-	-	1	0,4	-	-
eigene Wohnung/letzte Meldeadresse	-	-	21	8,7	32	12,9
JVA Wiesbaden oder Rockenberg	-	-	-	-	26	10,5
Gesamt	361	100,0	241	100,0	248	100,0

2.1.6.10 Mittäter

Die Variable V 24[186] beschreibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Mittäter. Mit Hilfe dieser Variable kann festgestellt werden, zumindest aus der **Hellfeldperspektive**, in welcher Art und Weise die jugendlichen Straftäter ihre Straftaten begangen haben. Für den Jugendstrafvollzug sind entsprechende Informationen aus Sicherheits- wie aus Behandlungsgründen grundsätzlich sehr wichtig, können unter Umständen auch die Basis für eine Verlegungsentscheidung bilden.

[186] s. Codierschema im Materialband II.1.

Man muss dazu sagen, dass es sich hierbei um alle untersuchten Probanden handelt (also für den Entlassungsjahrgang 2003: N = 361, für 2006: N = 241, für 2009: N = 248), da auch bei jenen Probanden mit leerem Register ein Formblatt der Justizvollzugsanstalt vorliegt, auf welchem die Anzahl der registrierten Mittäter vermerkt ist. Die Vergabe „keine Angabe" kommt zustande, indem entweder die Anzahl der Mittäter auf der Kopie des Formblatts der Justizvollzugsanstalt nicht lesbar ist, jedoch klar ist, dass es eine Mittäterschaft gab, oder ein falsches Formblatt der Justizvollzugsanstalt mitgeschickt wurde, so dass einige Informationen durch den Bundeszentralregisterauszug gegeben sind, aber gerade die Anzahl der Mittäter nicht zu rekonstruieren ist. Ein derartiger Fall liegt jedoch für den Entlassungsjahrgang 2009 nicht vor.

Quantitativ kann für den **Entlassungsjahrgang 2009**[187] festgehalten werden, dass die herausragende Gruppe ihre Straftaten **alleine** begangen hat (179 der 2009 aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassenen Probanden, was 72,2 % aller hier untersuchten Straftäter entspricht). Immerhin 28 Probanden (11,3 %) haben die hier relevante, also den Vollzug begründende, Straftat in Form einer **Dyade** begangen, haben also genau einen (registrierten) Mittäter auf dem Formblatt der Justizvollzugsanstalt vermerkt. Insgesamt haben also über 80 % der hier untersuchten jugendlichen Straftäter ihre Tat alleine oder mit einem Mittäter, sprich im „kleinen Kreis", begangen. Weniger als ein Fünftel der Probanden hat in einer größeren **Gruppe** gehandelt (zwei und mehr Mittäter), wobei mit zunehmender Anzahl an Mittätern die Anzahl der hier untersuchten Fälle geringer wird (zwei Mittäter gibt es immerhin in 6,0 % der Fälle, was 15 Probanden entspricht; sieben Mittäter nur noch in 0,8 % der Fälle, was zwei Probanden entspricht). Ob hier in der Form einer Bande im juristischen Sinne gehandelt wurde, ist anhand der reinen Zahlen und der auffindbaren Informationen im Bundeszentralregister beziehungsweise im Formblatt der Justizvollzugsanstalt nicht festzumachen.

Zieht man einen Vergleich zu den Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003 und 2006**, so ist die Tendenz die gleiche geblieben: Der Großteil der Probanden beging die Straftat **alleine** (2003: 60,7 %, 2006: 57,3 %). Es zeigt sich, dass mit zunehmender Zahl der Mittäter die Kategorien immer weniger besetzt sind. Betrachtet man die Zahlen detaillierter, kann bei den Probanden, die die Straftat alleine begangen haben, eine deutliche Zunahme innerhalb des Entlassungsjahrgangs 2009 um 17,5 % im Vergleich zum Jahrgang 2006 und 14,1 % zum Entlassungsjahrgang 2003, und denjenigen, die **einen Mittäter (Dyade)** hatten eine Abnahme um 6,5 % im Vergleich zum Entlassungsjahrgang 2006 und 7,9 % zum Entlassungsjahrgang 2003, festgestellt werden. Eine Abnahme kann bei den größeren **Gruppen** beobachtet werden, so sank die Zahl bei „vier Mittäter" von 2009 auf 2003/2006 um etwa zwei Drittel. Die Zahlen bei zwei und drei registrierten Mittätern sind nahezu unverändert, wobei die Tendenz eher rückläufig ist. Während 2003 und 2006 noch „neun und mehr Mittäter" genannt wurden, sind es 2009 nur noch sieben Mittäter, mehr Mittäter wurden nicht registriert. Diese teils starken Veränderungen lassen sich zuvorderst auf die geringen Fallzahlen zurückführen.

---

[187] vgl. für den Entlassungsjahrgang 2009 die Tabelle F28 im Materialband I, für den Jahrgang 2003 Tabelle B28 und für den Jahrgang 2006 D28 desselben Materialbandes

Tabelle 2.45: Anzahl der registrierten Mittäter, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 im Vergleich

Registrierung von Mittätern			
	2003	**2006**	**2009**
keine Mittäter genannt	60,7 %	57,3 %	72,2 %
ein Mittäter genannt	18,0 %	16,6 %	11,3 %
zwei Mittäter genannt	8,6 %	8,7 %	6,0 %
drei Mittäter genannt	6,1 %	6,2 %	5,6 %
vier Mittäter genannt	3,9 %	5,8 %	1,6 %
fünf Mittäter genannt	1,1 %	2,1 %	1,2 %
sechs Mittäter genannt	0,6 %	0,4 %	1,2 %
sieben Mittäter genannt	0,6 %	0,8 %	0,8 %
acht Mittäter	-	0,4 %	-
neun oder mehr Mittäter genannt	0,3 %	0,8 %	-
keine Information vorhanden	0,3 %[188]	0,8 %	-

[188] „keine Information vorhanden“ im Entlassungsjahrgang 2003: Aus dem Bezugsurteil des Probanden kann man zumindest herauslesen, dass er die Tat nicht allein begangen hat (gemeinschaftlicher Raub). Dies betrifft jeweils einen Probanden.

3. Kapitel: Legalbewährung und Rückfälligkeit – Ergebnisse der quantitativen Teilstudie zu allen aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden Entlassenen

3.1 Ergebnisse zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 im Überblick

3.1.1 Rückfälligkeit im Überblick gemäß den unterschiedlichen Rückfalldefinitionen

Bevor auf die Anzahl Rückfälliger und Nicht-Rückfälliger eingegangen wird, soll zunächst noch einmal, wie bereits einleitend zu diesem Bericht in Kapitel 1.2 dargestellt, der von uns verwendete **Begriff der „Rückfälligkeit“** genauer geklärt werden.

Unter die „Rückfälligen“ werden in dieser Untersuchung nur solche Probanden gezählt, deren Straftat oder genauer, deren „Datum der *letzten* Tat“[189] im Beobachtungszeitraum liegt (Tag der Entlassung plus exakt drei Jahre im Verlauf). Damit werden so genannte **„unechte Rückfälle“** ausgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um Verurteilungen, die mit Datum ab der Entlassung ins Bundeszentralregister eingetragen wurden, deren Bezugstaten aber bereits vor der Entlassung begangen wurden. Unechte Rückfälle stellen ein allgemeines Problem für Rückfallmessungen dar.

In diesem Rahmen wird *zunächst*, in methodischer Übereinstimmung beispielsweise auch mit den **Bundesrückfallstatistiken** 1994-1998 und 2004-2007[190], keine qualitative Unterscheidung getroffen. Es werden also nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das StGB (wie Bagatelldiebstahl allgemein, Ladendiebstahl mit geringem Schaden oder Schwarzfahren), gegen das StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis ohne weitere Folgen) oder gegen das BtMG (Weitergabe von Marihuana in geringen Mengen) verurteilt wurden.

Rückfall nach dieser **breiten Definition (RD 1)**[191] bedeutet demnach, dass von den Probanden nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens eine einzige weitere Straftat, unabhängig von Art und Schwere, begangen wurde, *und* dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen wurde, *und* dass diese Verurteilung zum Zeitpunkt der Ziehung des Registerauszugs nach drei Jahren individueller Beobachtungszeit[192] auch noch im Bundeszentralregister verzeichnet war. Die validen registerrechtlichen Eintragungen in der Beobachtungszeit werden in den Bundesrückfallsta-

---

[189] Nur diese ist in den Bundeszentralregister-Auszügen angegeben. Falls der Verurteilte nur wegen einer einzigen Tat verurteilt wurde, ist diese mit der „letzten“ Tat identisch.

[190] Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003; Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010.

[191] Zu den unterschiedlich möglichen bzw. in Forschungen und Statistiken auch tatsächlich verwendeten Festlegungen von Rückfall bzw. Rückfälligkeit siehe oben Kapitel 1.3.

[192] Und, wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, einer zusätzlichen Überhangszeit von durchschnittlich 6 Monaten; dies mit dem Ziel, wenigstens noch den größten Teil der mit gewisser Verzögerung von den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften an das Bundeszentralregister gemeldeten Verurteilungen während der Beobachtungszeit mit erfassen zu können.

tistiken mit dem umgangssprachlich nicht sehr anschaulichen, aber in der Sache korrekten übergreifenden Begriff der „Folge-Entscheidung“ (FE) bezeichnet.[193]

Für die untersuchten Entlassungsjahrgänge des Hessischen Jugendstrafvollzugs lassen sich innerhalb dieser Definition folgende Werte ermitteln, wobei als Berechnungsgrundlage nur die Daten zu 246 der 248 Probanden[194] herangezogen werden konnten:

Von den 246 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des ***Entlassungsjahrgangs 2009*** haben 180 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten. ***Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 73,2 %.***

Im Vergleich dazu lässt sich feststellen, dass von den 241 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des ***Entlassungsjahrgangs 2006*** 164 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten haben. ***Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 68,0 %.***

Von den 361 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des ***Entlassungsjahrgangs 2003*** haben 232 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten. ***Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 64,3 %.***

Auf den ersten Blick ist die globale Rückfallrate vom aktuellen Entlassungsjahrgang gegenüber den beiden vorherigen Entlassungsjahrgängen, insbesondere gegenüber dem Wert des Entlassungsjahrgangs 2003, deutlich gestiegen. Dies mag vor allem aus der Perspektive der Praxis und der Rechtspolitik verwunderlich, um nicht zu sagen ernüchternd erscheinen, gerade mit Rücksicht auf die erhofften raschen Wirkungen der im Jahr 2006 plangemäß eingeführten einheitlichen Vollzugskonzeption und erst recht nach dem neuen Jugendstrafvollzugsgesetz 2007. Jedoch lohnt aus wissenschaftlicher Sicht schon hier, ungeachtet der in den folgenden Abschnitten vorgelegten Vertiefungen und Differenzierungen, ein Hinweis auf die Komplexität der Materie.

Von Forscherseite waren wir nach Eingang der Erstmeldung über die Gesamtzahl der aus dem Jugendstrafvollzug im Bezugsjahr 2006 Entlassenen hellhörig geworden, da sich aus dem **Vergleich der Entlassungszahlen** eine prozentuale Verminderung um 33,2 % ergab, was fast schon als eine Art kategorialer Sprung bezeichnet werden konnte. Eine vorsorglich erbetene Überprüfung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten bestätigte den Befund, so dass also ein Zählfehler ausgeschlossen war. Entlassungszahlen auf Bundesebene über den gesamten Jahresverlauf hinweg standen und stehen nicht zur Verfügung.

Ergänzend war – wie schon erwähnt – bei der Analyse der Strafen aus dem Bezugsurteil, die zur Einweisung der jungen Gefangenen in den Jugendstrafvollzug geführt hatten, eine Veränderung bezüglich des **Verhältnisses von Jugendstrafen und Freiheitsstrafen** aufgefallen. Im Entlassungsjahrgang 2003 hatten 16,1 % (58 von 361) der Betroffenen eine

---

[193] Zu der Entscheidung, wie früher auch in diesem Bericht die Begriffe „Urteil“ und „verurteilt“ zu verwenden, auch wenn es um sanktionierende Entscheidungen geht, die dogmatisch nicht dieselbe Qualität wie Urteile haben, siehe die Erläuterungen oben in Kapitel 1, Abschnitt 1.3, auf S. 8.

[194] Der Grund dafür wird oben in Kapitel 1.6.1.2 c näher erläutert.

Freiheitsstrafe verbüßt, im Entlassungsjahrgang 2006 dagegen nur noch 4,1 % (10 von 241). Der aktuelle Entlassungsjahrgang 2009 liegt in dieser Hinsicht mit 7,7 % (19 von 246 Probanden) im Mittelfeld.

Beide Gesichtspunkte führten bezüglich des Jahrgangs 2006 zu der durchaus recht unbestimmten Vermutung, es könnten gerade auch im Rahmen der Umsetzung der einheitlichen Vollzugskonzeption deutliche Veränderungen in den „Verschiebungen" von Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug in den allgemeinen Strafvollzug einerseits, aus dem allgemeinen Strafvollzug in den Jugendstrafvollzug andererseits stattgefunden haben, mit der (ggf. intendierten) Folge einer die Gesamterziehung junger Gefangener förderlichen **Homogenisierung der Klientel**. Entsprechende und auch aus wissenschaftlicher Sicht gut nachvollziehbare Policy- und Praxiserwägungen lägen auch für die Umsetzung von Leitideen des Hessischen Jugendstrafvollzugs nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes 2007

Mithin könnten für die erhöhten Rückfallraten bei den Entlassungsjahrgängen 2006 und 2009 die so bezeichneten **Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug** einerseits[195], Vollziehungen von nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen im Jugendstrafvollzug[196] andererseits (auch) relevant gewesen sein. Junge rechtskräftig zu Jugendstrafe Verurteilte können danach von vorneherein nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung in eine Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs geladen werden (sog. „Ausnahme" vom Jugendstrafvollzug), wenn sie zum Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit mindestens 18 Jahre alt sind. Ab dem Erreichen des 24. Lebensjahres „soll" dies geschehen. Entsprechendes gilt, wenn die Verurteilten zunächst in den Jugendstrafvollzug aufgenommen worden waren und nunmehr das entsprechende Alter erreichen (sog. „Herausnahme" aus dem Jugendstrafvollzug), es sei denn, der zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Verbüßungsrest der Jugendstrafe lohne die Verlegung von vornherein nicht mehr[197].

Ohne weitere Vertiefung sei darauf hingewiesen, dass die Ausnahme oder Herausnahme für diejenigen Fälle gedacht ist, in denen der junge Gefangenen aufgrund voller Persönlichkeitsreifung keine sog. Gesamterziehung mehr benötigt oder Reifungsstörungen mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht mehr behoben werden können. In der Praxis spielen auch andere Konstellationen eine Rolle. Beispiele sind die Trennung von älteren und jüngeren Tätern mit dem Ziel der Schaffung altershomogener Erziehungsverhältnisse[198]; die Unterbringung von sozialtherapeutisch zu behandelnden Tätern in entsprechenden Einrichtungen; die Unterbringung junger weiblicher Gefangener aus der Überlegung heraus, dass deren sehr geringe Zahl keine eigene Jugendanstalt erlaubt; die Tätertrennung in Fällen von Mitgliedern von Banden[199]. Umstritten ist der ergänzende **Leitgedanke**, namentlich solche jungen Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug heraus zu nehmen, die

---

[195] Entscheidung durch den Vollstreckungsleiter nach § 92 Abs. 2 JGG alter Fassung, der für die Jahrgänge 2003 und 2006 noch gültig war; danach fand sich die Regelung in § 91 Abs. 1 JGG; die aktueller Fassung (2011) findet sich in § 89b Abs. 1 JGG.

[196] Hier gilt nach wie vor auch aktuell die Regelung des § 114 JGG.

[197] Vgl. Ostendorf 2007, S. 584.

[198] Vgl. Kühn 1992, S. 526.

[199] Vgl. Ostendorf 2007, S. 500 f.; Kühn 1992, S. 526 f.

durch hartnäckiges Stören die Erziehungsmöglichkeiten für andere resozialisierungswillige Gefangene erheblich beeinträchtigen[200].

Auf Bundesebene stehen zwar wie gesagt keine Verlaufszahlen zur Verfügung. Jedoch weist das **Statistische Bundesamt** (DESTATIS) zu ausgewählten Stichtagen, d. h. jeweils zum 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres aufgrund der Meldungen aus den Ländern Bestandszahlen elektronisch nach[201]. Deren Betrachtung erlaubt keine exakte Analyse, aber immerhin die Feststellung von möglichen Trends. Um solche Trends erkennen zu können, war es erforderlich, die statistischen Angaben gegenüber dem Original umzuordnen.

Tabelle 3.1: Gefangene, die in <u>Deutschland</u> (ohne Hessen) eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003, 2006 und 2009 – absolute Zahlen –

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	insgesamt	davon einsitzend:		insgesamt	davon einsitzend:	
		im Jugend-strafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug		im Jugend-strafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug
	N	N	N	N	N	N
31.03.2003	8.575	6.602	1.973	47.650	38	47.612
31.08.2003	8.190	6.334	1.856	47.113	38	47.075
30.11.2003	8.076	6.216	1.860	46.835	40	46.795
31.03.2006	8.228	6.243	1.985	49.014	45	48.969
31.08.2006	8.144	6.195	1.949	49.404	45	49.359
30.11.2006	8.179	6.204	1.975	48.502	57	48.445
31.03.2009	7.723	5.813	1.910	47.930	23	47.907
31.08.2009	7.380	5.544	1.836	46.933	27	46.906
30.11.2009	7.250	5.491	1.759	45.737	31	45.706

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

[200] Siehe dazu statt vieler etwa Schöch in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 300-302 mit Beispielen; s.a. Kammann 2009, S. 18. Zur Frage der Rückfälligkeit von Ausgenommenen bzw. Herausgenommenen gibt es ältere Daten aus Baden-Württemberg; s. Dolde / Grübl 1985 und 1996. S. 221-252.

[201] Allgemeine Fundstelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/AlteAusgaben/StrafvollzugAlt.html

Tabelle 3.2: Gefangene, die in Hessen eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003, 2006 und 2009 – absolute Zahlen –

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	insgesamt	davon einsitzend:		insgesamt	davon einsitzend:	
		im Jugendstrafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug		im Jugendstrafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug
	N	N	N	N	N	N
31.03.2003	494	420	74	3.995	45	3.950
31.08.2003	498	425	73	3.779	52	3.727
30.11.2003	467	394	73	3.712	56	3.656
31.03.2006	458	375	83	3.679	17	3.662
31.08.2006	432	352	80	3.648	12	3.636
30.11.2006	434	356	78	3.629	15	3.614
31.03.2009	401	336	65	3.669	8	3.661
31.08.2009	405	349	56	3.698	10	3.688
30.11.2009	399	350	49	3.622	8	3.614

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Die vorstehenden Tabellen 3.1 bis 3.4 zeigen die Ergebnisse[202]. Im Vergleich der linken Hälften von Tabelle 3.1 und 3.2 erkennt man, dass der Stichtagsbestand im Hessischen Jugendstrafvollzug stärker abgenommen hat als der Bestand im Jugendstrafvollzug der Gesamtheit der anderen Länder. Nimmt man der Verdeutlichung halber jeweils die drei Stichtagsbefunde aus den Bezugsjahren 2003 und 2009 zusammen, so betrug der Rückgang in Hessen bezüglich aller eine Jugendstrafe verbüßender Gefangener rund 17,4 %, in den anderen Ländern nur 10,0 %.

[202] Siehe dazu noch die Tabellen X1 bis X4 im Materialband I, in denen weitere Stichtagsergebnisse aufgeführt sind, so dass man einen längeren Verlauf überblicken kann. Zu Entwicklungsmustern und Einflussfaktoren der Gefangenenzahlen allgemein in Hessen in längerfristiger Perspektive siehe jüngst Sohn / Metz 2011, S. 24-53. Zu ganz Deutschland bzw. spezifisch zu anderen Bundesländern siehe Dünkel 2010, S. 2-11, und Kemme / Hanslmaier 2011, S. 1-23.

Konzentriert man sich ausschließlich auf **die in Jugendstrafanstalten Einsitzenden**, so betrug der Rückgang in Hessen 16,5 %, in den anderen Ländern nur 15,3 %. Das Verhältnis von Ausgenommenen oder Herausgenommenen gestaltet sich folgendermaßen: Deren Zahl stieg in Hessen im Jahr 2006 um 9,5 %, sank dann jedoch um insgesamt 22,7 % im Jahr 2009 im Vergleich zum Jahr 2003. In den anderen Ländern stieg der Wert im Jahr 2006 nur um 3,9 % und sank 2009 insgesamt um 3,2 % im Vergleich zum Jahr 2003.

Im Vergleich der rechten Hälften von Tabelle 3.1 und 3.2 fällt auf, dass Hessen an allen drei Stichtagen des Jahres 2003 *allein* mehr **zu Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene im Jugendstrafvollzug** beherbergte als alle anderen Länder zusammen; anteilig an der Gesamtzahl berechnet kommt man auf rund 57 %. Dies hatte sich bis 2006 deutlich geändert, nämlich zu einem Anteil von genau 23 %. Der Wert des Jahres **2009** liegt mit 32,1 % im Mittel der Jahre 2006 und 2003. Insgesamt ist sowohl in Hessen als auch im Gesamt der anderen Bundesländer ein Rückgang der nach § 114 JGG Inhaftierten zu beobachten.

Die Tabellen 3.3 und 3.4 demonstrieren die Ergebnisse aus den Tabellen 3.1 und 3.2 mit Prozentwerten, um das Gesamtbild deutlicher werden zu lassen. Wie man im Überblick sieht, war trotz der oben beschriebenen Veränderungen Hessen auch 2006, nach Stichtagswerten berechnet, immer noch zurückhaltender mit Ausnahmen bzw. Herausnahmen als die Gesamtheit der anderen Länder gewesen (im Schnitt der drei Stichtage rund 18 % zu rund 24 %).

Tabelle 3.3: Gefangene, die in Deutschland (ohne Hessen) eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003, 2006 und 2009 – Prozente –

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	insgesamt	davon einsitzend:		insgesamt	davon einsitzend:	
		im Jugendstrafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug		im Jugendstrafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug
	N	%	%	N	%	%
31.03.2003	8.575	77,0	23,0	47.650	0,1	99,9
31.08.2003	8.190	77,3	22,7	47.113	0,1	99,9
30.11.2003	8.076	77,0	23,0	46.835	0,1	99,9
31.03.2006	8.228	75,9	24,1	49.014	0,1	99,9
31.08.2006	8.144	76,1	24,0	49.404	0,1	99,9
30.11.2006	8.179	75,9	24,1	48.502	0,1	99,9
31.03.2009	7.723	75,3	24,7	47.930	0,1	99,9
31.08.2009	7.380	75,1	24,9	46.933	0,1	99,9
30.11.2009	7.250	75,7	24,3	45.737	0,1	99,9

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Tabelle 3.4: Gefangene, die in Hessen eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003, 2006 und 2009 – Prozente –

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	insgesamt	davon einsitzend:		insgesamt	davon einsitzend:	
		im Jugendstrafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug		im Jugendstrafvollzug	im allgemeinen Strafvollzug
	N	%	%	N	%	%
31.03.2003	494	85,0	15,0	3.995	1,1	98,9
31.08.2003	498	85,3	14,7	3.779	1,4	98,6
30.11.2003	467	84,4	15,6	3.712	1,5	98,5
31.03.2006	458	81,9	18,1	3.679	0,5	99,5
31.08.2006	432	81,5	18,5	3.648	0,3	99,7
30.11.2006	434	82,0	18,0	3.629	0,4	99,6
31.03.2009	401	83,8	16,2	3.669	0,2	99,8
31.08.2009	405	86,2	13,8	3.698	0,3	99,7
30.11.2009	399	87,7	12,3	3.622	0,2	99,8

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Im nächsten Schritt wurde die **Rückfallrate gemäß RD 1** für den Entlassungsjahrgang 2009 (im Vergleich zu den beiden Jahrgänge 2003 und 2006) sowie in einer separaten Teilberechnung für die mit Jugendstrafe und Freiheitsstrafe bedachten jungen Gefangenen getrennt berechnet.

Das Ergebnis führt aus wissenschaftlicher Außenbetrachtung zu der wegen der teils sehr geringen absoluten Zahlen nur ganz vorläufigen Vermutung, die nur durch individuell gerichtete Analysen genauer abgeklärt werden könnte, nämlich dass im Zusammenwirken von Vollstreckungsleitern und Vollzugsbehörden in den Jahren 2006 und 2009 stärker als zuvor diejenigen jungen Gefangenen, die einen erhöhten Erziehungsbedarf aufwiesen, im Jugendstrafvollzug konzentriert wurden.

Im Jahr **2009** wurden – wie erwähnt – rund 8 % (29 von 246) der Probanden **nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen**; sie wurden zu 65,5 % rückfällig.

Dagegen betrug die Rückfallrate der nur rund 4 % (10 von 241) nach einer Freiheitsstrafe im Jahr **2006** entlassenen jungen Gefangenen genau 80 %. Im Jahr **2003** wurden noch deutlich mehr, nämlich rund 16 % (58 von 361), der Entlassenen nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf freien Fuß gesetzt; sie wurden zu 58,6 % rückfällig.

Auch hier liegt der Wert der **2009** Entlassenen sowohl hinsichtlich der Anzahl der nach **§ 114 JGG** inhaftierten „Freiheitssträfler“ als auch bezüglich ihrer Rückfallrate im Mittelfeld. Denkbar wäre hier eine Entwicklung in Hessen, nach der junge, nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte nur (noch) dann im Jugendstrafvollzug untergebracht werden, wenn sowohl die Straflänge als auch der individuelle Reifegrad des Inhaftierten die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung sehr klar vermuten lassen.

Im Jahr **2009** wurden rund 88 % (217 von 248) der Probanden **nach der Verbüßung einer Jugendstrafe** entlassen; sie wurden zu 74,2 % rückfällig.

Dagegen betrug die Rückfallrate der rund 96 % (231 von 241) nach einer Jugendstrafe im Jahr **2006** entlassenen jungen Gefangenen genau 67,5 %. Im Jahr **2003** handelt es sich um rund 83 % (301 von 361) der Entlassenen, die nach der Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen wurden; sie wurden zu 65,8 % rückfällig.

Hinsichtlich der **Rückfallrate nach der Definition 1** (jede erneute, als verurteilt registrierte Straftat) zeigt sich ein Anstieg der Rückfälligkeit, ausgehend vom Wert des Entlassungsjahrgangs 2003, zuerst im Jahr 2006 um 1,7 % und im Jahr 2009 um insgesamt 8,4 %. Dieses auf den ersten Blick negative Ergebnis nivelliert sich, wenn man die Probanden, die unter eben diese weitgefasste Rückfalldefinition 1 fallen, genauer betrachtet.

Rechnet man die Probanden heraus, die im Beobachtungszeitraum eine Jugend- oder Freiheitsstrafe erhalten haben, lässt sich feststellen, dass der Anteil derjenigen Probanden, die zwar innerhalb des Beobachtungszeitraums erneut auffällig wurden, aber keine weitere bedingte oder unbedingte Strafe erhalten haben, **stetig ansteigt**. So lag der Anteil dieser Probanden 2003 bei 15,5 % aller Probanden (nur Rückfällige: 24,1 %), 2006 bei 19,9 % (nur Rückfällige: 29,3 %) und 2009 bei 21,5 % (nur Rückfällige: 29,4 %). Diese Probanden machen also inzwischen etwa **1/3 der rückfälligen Probanden** aus.

In Zahlen sind das 2009 – dem Jahrgang, dem aufgrund seines deutlichen prozentualen Anstiegs bei RD1 hier besondere Aufmerksamkeit gelten soll – 53 von 180 rückfälligen Probanden. Insgesamt haben diese Probanden im Beobachtungszeitraum 92 Bundeszentralregister-Einträge erhalten.

Die im Bundeszentralregister benannten Vergehen wurden **größtenteils mit Geldstrafe** geahndet (siehe Tabelle 3.5).

Tabelle 3.5: Geldstrafe im Beobachtungszeitraum (nur Rückfällige ohne eine Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe)

	Antworten		Prozent der Fälle (N=53)
	Häufigkeit	Prozent	
Keine Verwarnung mit Strafvorbehalt bzw. keine Geldstrafe	8	8,7%	15,1%
Geldstrafe allein	84	91,3%	158,5%
Gesamtsumme	92	100,0%	173,6%

Die acht Eintragungen zu Taten, die nicht mit einer Geld-, Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wurden und sich auf 5 Probanden beziehen[203], setzen sich folgendermaßen zusammen:

Tabelle 3.6:

	1. Eintrag	2. Eintrag	3. Eintrag
Proband 1	• § 15 I Nr.3 JGG als einziges (oder verbal „Arbeitsauflage“ • Verwarnung (§ 14 JGG) genannt		
Proband 2	• § 15 I Nr.4 JGG als einziges (oder verbal „Geldbetrag“ • Verwarnung (§ 14 JGG) genannt	• § 15 I Nr.3 JGG als einziges (oder verbal „Arbeitsauflage“ • Verwarnung (§ 14 JGG) genannt	
Proband3	• § 15 I Nr.3 JGG als einziges (oder verbal „Arbeitsauflage“ • Verwarnung (§ 14 JGG) genannt		
Proband 4	• § 15 I Nr.4 JGG als einziges (oder verbal „Geldbetrag“ • § 45 III JGG (ggf. mit §47 JGG)		
Proband 5	• § 15 I Nr.4 JGG als einziges (oder verbal „Geldbetrag“ • § 47 JGG unspezifisch genannt	• § 45 I JGG (ggf. mit § 153 StPO)	• § 15 I Nr.3 JGG als einziges (oder verbal „Arbeitsauflage“ • § 10 JGG unspezifisch genannt

Dass man es hier mit eher **leichteren Straftaten** zu tun hat, zeigt auch ein Blick auf die **Schweregrade**:

• Der Mittelwert aller rückfälligen Probanden (RD1) für alle Schweregrade im Beobachtungszeitraum liegt bei 5,0 (genau: 4,9782).

• Der Mittelwert für die Probanden, bei denen ein Rückfall, aber keine Jugend- oder Freiheitsstrafe (RD1 ohne RD2) im Beobachtungszeitraum registriert wurde, liegt deutlich darunter: 3,3 (genau: 3,2647).

Der Median zeigt den Unterschied der Schweregrade noch deutlicher:

• alle Rückfälligen nach RD1: 5,0;

• Rückfällige ohne Jugend- oder Freiheitsstrafen: 2,0.

Zu guter Letzt unterscheidet sich auch die **Anzahl der Einträge im Beobachtungszeitraum** auffällig: Während diejenigen Rückfälligen ohne erneute Jugend- oder Freiheitsstrafe im Schnitt 1,74 weitere Einträge im Bundeszentralregister haben (Median: 1,0), liegt der Schnitt

[203] Zwei dieser fünf Probanden hatten im Beobachtungszeitraum auch insgesamt vier Geldstrafen erhalten, d.h. ein Proband 1 Geldstrafe und ein weiterer Proband 3 Geldstrafen.

der Rückfälligen mit mindestens einer bedingten oder unbedingten Strafe bei 2,58 (Median: 2,0).

Deutlich wird also, dass es sich um eine **Verschiebung der Rückfälligkeit in Richtung auf kleinere Delikte** handelt, was aufseiten der Gerichte folgerichtig zu **weniger intensiven Strafen** führt und dass es sich damit insofern – trotz der hier im „nummerischen Bild“ bzw. „Prozentbild“ negativen Faktenlage – um eine tendenziell **positive Entwicklung** handelt.

Die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren darüber hinaus in höherem Maße im Bezugsurteil wegen **Mittäterschaft** verurteilt worden als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003 und 2009 (2003: 32,7 %; 2006: 46,3 %; 2009: 30,1 %). Schließlich erwies sich auch der Anteil derjenigen, die nach der Verhängung einer ***unbedingten*** **Jugendstrafe** in den Vollzug gekommen waren, im Jahrgang 2006 mit 77,7 % als deutlich höher denn im Jahrgang 2003 mit 64,0 %. Der Jahrgang 2009 positioniert sich dabei mit 69,9 % in der Mitte.

Bei der Frage, welche anderen Faktoren für die unterschiedliche Zusammensetzung der jungen Insassen der Entlassungsjahrgänge von Einfluss gewesen sein könnten, ließe sich auf der Ebene der ***Jugendstrafgerichtsbarkeit*** zunächst daran denken, dass die hessischen Jugendgerichte ihre primäre Strafzumessung kurzfristig geändert haben könnten; dafür fanden wir jedoch keine verwertbaren verbindlichen oder gar zwingenden Anzeichen.

Ein anderer Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit hätte sein können, dass die für die Vollstreckung von Jugendstrafen örtlich und sachlich zuständigen und d. h. anstelle der Staatsanwaltschaft[204] berufenen Jugendrichter bei den Amtsgerichten in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsleiter, d. h. die sachlich und örtlich zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht[205], „schärfer“ geworden wären im Hinblick auf den sofortigen oder alsbaldigen Widerruf einer zur **Bewährung** ausgesetzten Jugendstrafe bzw. im Hinblick auf den Widerruf einer – nach Teilverbüßung von mindestens einem Drittel der verhängten Strafzeit – zur Bewährung ausgesetzten Restjugendstrafe[206] anstelle der vom Gesetz seit nunmehr vielen Jahren vorgesehen Möglichkeit, die Bewährungszeit zu verlängern, den jugendlichen oder heranwachsenden Bewährungsprobanden (erneut) einem Bewährungshelfer zu unterstellen oder sonstige Bedingungen während der Bewährungszeit zu modifizieren[207]. Nach

---

[204] Die Staatsanwaltschaft als „Vollstreckungsbehörde“ leitet die Vollstreckung von rechtskräftig gewordenen Strafen, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt wurden (§§ 449 und 451 StPO).

[205] Die zentralen Regelungen finden sich in den §§ 82 bis 85 JGG.

[206] Gemäß § 88 Abs. 2 JGG gilt die Regel der mindestens „Drittel-Verbüßung“ bei Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr; bei darunter liegenden Strafen gilt die Grundregel, dass eine Aussetzung vor einer Verbüßungszeit von 6 Monaten nur „aus besonders wichtigen Gründen“ gewährt werden darf.

[207] Das Gesetz stellt den Widerruf vom Aufbau und Wortlaut der Vorschrift des § 26 JGG her an die Spitze (§ 26 Abs. 1) und die Modifikation erst an die zweite Stelle (§ 26 Abs. 2 JGG; bei Reststrafenaussetzung s. § 88 Abs. 6 JGG). Nach der materialen Logik des Erziehungsstrafrechts, die im Übrigen seit 2008 im neu eingeführten § 2 Abs. 1 JGG explizit für alle Sanktionen festgeschrieben ist, geht es aber zuerst um Modifikation und im (ggf. wiederholten) Versagensfall um den Widerruf. Der Widerruf kann sich auf erneute Straftaten oder/und auf Weisungsverstöße oder/und auf Auflagenverstöße beziehen. Die parallelen Regelungen zum allgemeinen Strafrecht finden sich in den §§ 56 f, 57 Abs. 5 und 57a Abs. 3 StGB.

Bestandskraft eines Widerrufes hat der junge Proband den ausgesetzten und widerrufenen Rest seiner Jugendstrafe in der Strafanstalt zu verbüßen[208].

Ein weiterer Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit hätte sein können, dass sich die Art und Weise von **Einbeziehungen früherer Jugendstrafen** geändert hätte. Gemäß dem in § 31 Abs. 2 JGG geregelten Grundsatz der Einheitsreaktion, verbreitet auch Einheitsstrafe genannt, zieht jeder Jugendrichter, der einen aktuellen Fall eines Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsen zu entscheiden hat, regelmäßig die noch nicht vollständig vollstreckten, verbüßten oder in sonstiger Weise endgültig „erledigten" vorherigen Urteile mit ein[209], und bildet nach den aktuellen soziobiographischen Umständen sowie dem objektivierbaren Erziehungsbedarf des jungen Angeklagten eine einheitliche neue Strafe[210]. Jedoch erlaubt § 31 Abs. 3 JGG dem Jugendrichter im Einzelfall, von der Einbeziehung früher Urteile (Sanktionen) abzusehen, wenn dies „erzieherisch zweckmäßig" erscheint.

Davon wird in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht, auch in Fällen, in denen ein Proband bereits einem Bewährungshelfer unterstellt ist. Das Gericht sieht mithin in solchen Konstellationen von einem Widerruf der „alten" Bewährung ab. Im Ergebnis führt dies in einem großen Teil einschlägiger Fälle zu den so bezeichneten **Mehrfachunterstellungen**. Dabei wird der Proband zur Hilfe und Aufsicht demselben Bewährungshelfer unterstellt, dem er bisher schon zugeteilt war. Dies kann sich bei weiteren zur Anklage führenden Straftaten erneut wiederholen. Wir konnten keine Hinweise dafür finden, dass sich das Entscheidungsverhalten der hessischen Jugendrichter in dieser Hinsicht generell wesentlich verändert hätte. Immerhin ist für die Probanden der vorliegenden Untersuchung bemerkenswert, dass in die zum Vollzug führenden Bezugsurteile (zu Jugendstrafe) des Jahrgangs 2006 zu 72,2 % vorherige Sanktionen einbezogen worden waren, während der entsprechende Wert bei den Bezugsurteilen des Jahrgangs 2003 nur 55,1 % betragen hatte. Der Jahrgang 2009 positioniert sich hier wiederum mit 69,9 % in der Mitte der Entlassungsjahrgänge.

Ein weiterer an sich möglicher Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit wäre sozusagen gegenläufig gewesen und hätte daher eher zu einem Rückgang der Rate der Rückfälligkeit der Probanden nach RD 1 beitragen müssen. Die Strafprozessordnung lässt es zu, dass eine an sich die Erfordernisse einer Anklage erfüllende Straftat schon durch die Staatsanwaltschaft nicht angeklagt wird (§ 154 Abs. 1 StPO), sowie dass das Gericht nach Einreichung der Anklage (§ 154 Abs. 2 StPO) im Zwischenverfahren oder sogar im späteren Hauptverfahren die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft (vorläufig) einstellt.

---

[208] Um sich des Probanden zu versichern, wenn dieser beispielsweise fluchtgefährdet erscheint, kann das Gericht einen so genannten Widerrufshaftbefehl erlassen, der zu einem vorläufigen Freiheitsentzug führt (§ 453c StPO in Verbindung mit § 112 StPO und § 2 Abs. 2 JGG; s.a. die besonderen Regelungen bei §§ 72 und 72a JGG).

[209] Prozessual gesehen handelt es sich um eine Rechtskraftdurchbrechung bezüglich der Rechtsfolgen der früheren gerichtlichen Entscheidungen.

[210] Bei der grundsätzlich „einheitlichen" Strafzumessung besteht dann die Möglichkeit der Kombination verschiedener Sanktionsarten, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind (§ 8 Abs. 1 -3 JGG mit positiven und negativen Kombinationsregeln im Detail).

Ein solches Vorgehen ist gemäß **§ 154 StPO** bei zwei unterschiedlichen Konstellationen möglich. Auf der einen Seite dann, wenn die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder entsprechenden Maßregel, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Auf der anderen Seite dann, wenn ein Urteil wegen der aktuell verfolgten Tat in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO)[211].

Erneut konnten wir keine generellen oder spezifischen Hinweise auf wesentliche Veränderungen im Entscheidungsverhalten von (Jugend-)Staatsanwaltschaften oder Jugendgerichten in Hessen finden; zu dieser Variante enthält auch der Datensatz der vorliegenden Untersuchung keinerlei Informationen.

Zusammenfassend gesagt gibt es also **mehrere Indikatoren** für die wertende Einschätzung dahin gehend, dass die **jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2009** noch etwas mehr als die jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2006** bei Vollzugsbeginn merklich **höher mit Auffälligkeiten in der Vorgeschichte belastet** waren als die **jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003**.

Vor diesem Hintergrund ist anschließend die Frage interessant, wie es mit der Rückfälligkeit aussieht, wenn man den Berechnungen die engere zweite **Rückfalldefinition RD 2** zugrunde legt. Hier zählen, wie schon oben in Kapitel 1.3 dargelegt, nur diejenigen Urteile, die zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion führen, also vereinfacht formuliert bedingte und unbedingte Strafen. Bedingte Strafen (Strafaussetzungen zur Bewährung) führen nach Widerruf, im Jugendstrafrecht auch durch Einbeziehung in neue Urteile, zur Strafverbüßung in einer Anstalt, falls nicht ganz ausnahmsweise vor Strafantritt wegen besonderer Umstände ein Gnadenerweis gewährt wird. Hier zeigen die Erhebungen folgendes Bild:

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs <u>2009</u>** beträgt nach **RD 2 = 51,6 %.**

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs <u>2006</u>** beträgt nach **RD 2 = 48,1 %.**

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs <u>2003</u>** beträgt nach **RD 2 = 48,8 %.**

Ersichtlich ist, dass sich der Wert nach der Rückfalldefinition 2 in allen drei Entlassungsjahrgängen bei etwa 50 % bewegt.

---

[211] Der weitere Zusammenhang für das Jugendstrafverfahren ergibt sich aus § 170 Abs. 1 und 2 StPO mit § 2 Abs. 2 JGG, in Rücksicht auf etwaige alternative Vorgehensweisen nach §§ 45 und 47 JGG.

Im nächsten und insoweit abschließenden Schritt ist nun die Frage interessant, wie es mit der Rückfälligkeit aussieht, wenn man den Berechnungen die noch engere dritte **Rückfalldefinition RD 3** zugrunde legt. Hier zählen nur die als unbedingt ausgesprochenen Strafen (Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG bzw. Freiheitsstrafe nach § 38 StGB).

Sie führen mit Rechtskraft zur sofortigen Vollstreckbarkeit (§ 449 StPO) und damit im Regelfall auch tatsächlich zum Strafantritt in einer Justizvollzugsanstalt[212].

Die Analysen weisen folgende Rückfallraten aus:

Die Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2009 beträgt nach RD 3 = 29,7 %.

Die Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2006 beträgt nach RD 3 = 32,8 %.

Die Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2003 beträgt nach RD 3 = 33,5 %.

Wie bei der Analyse zu den Ergebnissen der Auswertung der Rückfallwerte nach der ersten Definition bereits angesprochen, zeigt sich eine sukzessive Verminderung der „harten Fälle", die nach der Entlassung aus der Strafe des Bezugsurteils wieder zu einer Haftstrafe verurteilt werden.

Tabelle 3.7 stellt die Befunde zu den drei Rückfalldefinitionen abschließend noch einmal im Überblick dar.

Tabelle 3.7: Rückfallquote nach Rückfalldefinition, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 im Überblick

Rückfalldefinition		2003	2006	2009
RD 1	Mindestens eine neue Verurteilung im Beobachtungszeitraum	64,3 %	68,0 %	73,2 %
RD 2	Mindestens eine neue Verurteilung im Beobachtungszeitraum zu mindestens einer Bewährungsstrafe oder/und einer unbedingten Strafe nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht	48,8 %	48,1 %	51,6 %
RD 3	Ausschließlich mindestens eine unbedingte Strafe nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht, die zur Wiedereinlieferung in den Vollzug geführt hat	33,5 %	32,8 %	29,7 %

Als **Gesamtbefund** für alle drei Jahrgänge verdient hervorgehoben zu werden: **Rund ein Drittel** der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen fällt unter diejenigen, die als **„Wiederkehrer" in den Strafvollzug** bezeichnet werden können.

[212] In Einzelfällen kann noch Aussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade gewährt werden, in anderen Einzelfällen mag bei einem Ausländer eine Auslieferung oder Abschiebung anstelle des Vollzugs in Deutschland treten.

Auch für Hessen ist nach allen praktischen Erfahrungen im Umgang der Justiz mit Straftätern nicht anzunehmen, dass die (Jugend-)Gerichte gerade im Falle, dass ehemalige „Häftlinge“ wegen neuer Straftaten ab mittlerem Schweregrad angeklagt werden, vor allem wenn die Probanden das volle Erwachsenenalter erreicht haben, sozusagen als eine Art Kompensation für Belastungen während des Vollzugslebens einen „Bonus“ gewähren, mithin eine geringere Strafe verhängen als sie dies tun würden, wenn es sich um einen nicht „Vorbestraften“ handelte. Eher könnte man unterstellen, dass die Strafverbüßung als Teil des „Vorlebens“ bei den Strafzumessungsgründen (§ 46 Abs. 2 StGB) im Zweifel zu einer früher sogar gesetzlich vorgesehenen Rückfallschärfung führen dürfte.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte führt dies zu der wertenden, und insofern gewiss empirisch nicht abgesicherten, **Schlussfolgerung**, dass die **jungen Gefangenen aller drei Entlassungsjahrgänge** in der Beobachtungszeit eine im Vergleich zur Zeit vor der Haft und während der Haft **deutlich verminderte Intensität ihrer Straffälligkeit** demonstriert haben[213].

Positiv im Sinne der **Legalbewährung** formuliert: Rund **zwei Drittel der Entlassenen** wurden im dreijährigen Verlaufszeitraum **nicht erneut inhaftiert**.

Das Schaubild 3.1 macht den Befund augenscheinlich sichtbar.

Schaubild 3.1: Legalbewährungsrate der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003

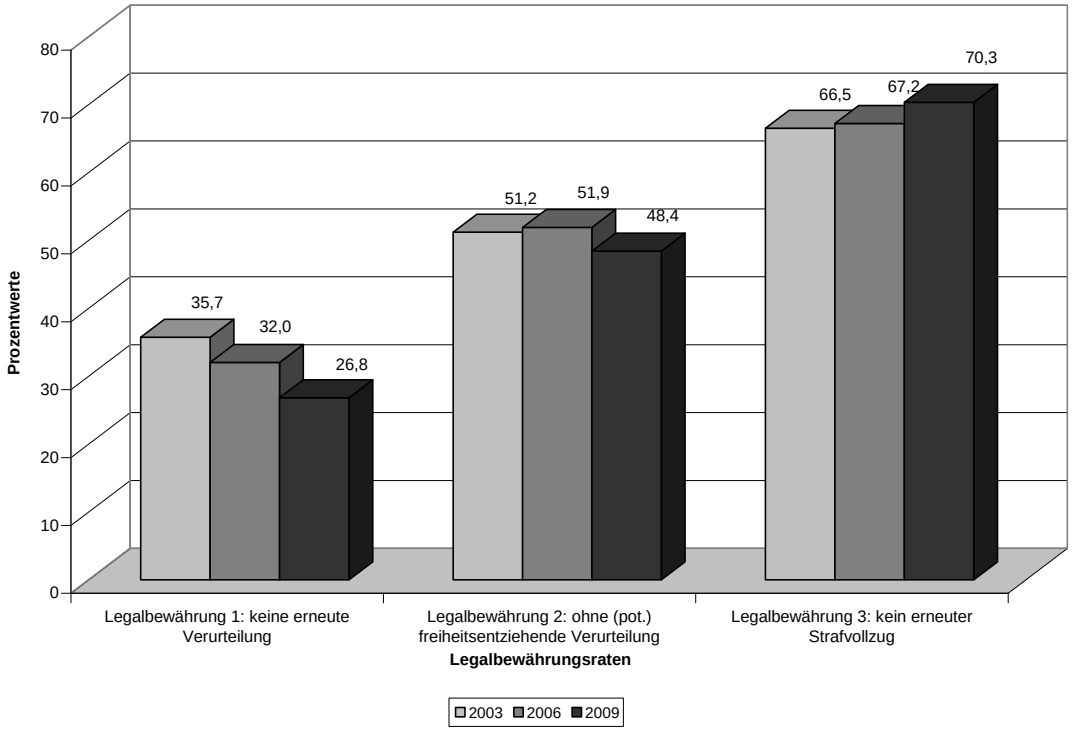

[213] Details zur Rückfälligkeit finden sich in den Tabellen A21-23 [2003] und C21-23 [2006] im Materialienband I.

In den Zwischenberichten zum vorherigen Evaluationsprojekt (Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006) war versucht worden, die Ergebnisse für den Hessischen Jugendstrafvollzug mit den Ergebnissen der bis dahin einzigen verfügbaren aktuellen Erhebung mit ähnlichem Grundansatz, d.h. der **Bundesrückfallstatistik 1994-1998**, zu vergleichen. Nach dem Ergebnis dieser Statistik für den Bezugsjahrgang 1994 wurden von den einbezogenen 3.289 Personen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen worden waren, **77,9 %** wenigstens einmal erneut rechtskräftig verurteilt. Bei den einbezogenen 19.839 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe Entlassenen betrug die Rückfallquote 56,4 % (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 125 f.).

Ein direkter Vergleich mit diesen Angaben war schon deshalb nicht ohne weiteres möglich, weil der Nachuntersuchungszeitraum bei der Bundesrückfallstatistik aus dem Jahr 2003 mit vier Jahren ein Jahr länger war als der Zeitraum der eigenen Erhebung.

Aufgrund von daher hilfsweise durchgeführten **Interpolationsberechnungen** anhand der Kurvenverläufe war die Aussage gewagt worden, dass sich bei den aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr **2003** Entlassenen, auch bei einer Untersuchungszeit von genau vier Jahren, eine Rückfallrate von rund 78 % ergeben hätte.

Mit der im Dezember 2010 vorgelegten zweiten Bundesrückfallstatistik hatte sich die ggf. erneute Bearbeitung der Frage erübrigt, so dass das möglicherweise „wahre“ Ergebnis dahin gestellt bleiben muss. Denn die Verantwortlichen haben sich – wie bereits im Abschnitt 1.6.1.3 des 1. Kapitels dargelegt – namentlich aus Gründen der Minimierung von Registerverlusten dazu entschieden, für diesen Bericht wie für etwaige künftige bundesweiten Berichte, einen dreijährigen Verlaufszeitraum den Erhebungen und dann Berechnungen zugrunde zu legen[214]. Insgesamt war aus der Perspektive des Berichts zum Projekt 2003/2006 damit die Vergleichslage günstiger geworden[215], zumal das ausgewählte Bezugsjahr 2004 zumindest im Zeitfenster der bereits abgeschlossenen beiden Erhebungen 2003 und 2006 lag.

Die Angaben in der Bundesrückfallstatistik 2004 bis 2007 zu den aus dem Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen Entlassenen beziehen sich auf männliche und weibliche Gefangene gesamt. Ferner werden dort, hauptsächlich aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen in dem Band vorgenommen Berechnungen, nur Daten zu Jugendstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren aufgenommen. Außerdem kann im Falle von Jugendstrafen dort nicht danach unterschieden werden, ob die Betroffenen tatsächlich aus einer Jugendstrafanstalt oder einer Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs (als gemäß § 89b JGG vom Jugendstrafvollzug Ausgenommene oder Herausgenommene) nach Teilverbüßung oder Vollverbüßung entlassen wurden.

---

[214] Siehe dazu und zur Überhangzeit Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, Seite 12. Auf den Seiten 5, 10, 18f., 21, 23ff, und 53 finden sich vertiefende Erörterungen zu einzelnen Sachgesichtspunkten dieser Konzeption, auch im Vergleich zu einer vierjährigen Verlaufszeit.

[215] Daher werden die früheren Berechnungen in diesem Bericht nicht mehr wiedergegeben.

Die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen war auf Anfrage so freundlich gewesen, mit dem originalen Datensatz für unser Anliegen spezielle Berechnungen durchzuführen[216], und das heißt konzentriert auf männliche Entlassene nach der Verbüßung von Jugendstrafe mit im Einzelfall beliebiger Dauer zwischen jedenfalls 6 Monaten minimal und 10 Jahren maximal.

Aufgrund von Eintragungen im Bundeszentralregister war und ist es auch in absehbarer Zukunft für bundesweite Rückfalluntersuchungen nicht möglich, die Gefangenen und dann Entlassenen nach Strafart (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) einerseits sowie nach Vollzugsform (Anstalt für den Vollzug der Jugendstrafe, Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs für den Vollzug der Freiheitsstrafe) zu unterscheiden. Daher beziehen sich die gesonderten Berechnungen wie die der Bundesrückfallstatistik zugrunde liegenden Berechnungen auf alle nach der Verbüßung von Jugendstrafe aus beliebigen Justizvollzugsanstalten Entlassenen. Im Projekt 2003/2006 beschränkten sich demgegenüber die Erhebungen konzeptionsgemäß auf diejenigen jungen Gefangenen, die eben aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt in die Freiheit entlassen wurden, während zu den nach Ausnahme oder Herausnahme schlussendlich aus einer Anstalt des allgemeinen Vollzugs Entlassenen keinerlei Informationen zur Verfügung standen[217] und auch nicht zum aktuellen Projekt 2009 zur Verfügung stehen.

Für die bundesweite **Legalbewährungsuntersuchung** (Rückfalluntersuchung) 2004-2007 kam ein weiteres Problem hinzu. Im Auswertungsbericht der Abteilung Kriminologie wurde unter Verweis auf die offizielle Untersuchung dargelegt, dass bei der Erhebung aus dem Bundeszentralregister für das Jahr 2004 eine geringere Anzahl von Freiheitsstrafen (12 %) bzw. von Jugendstrafen (14 %) im Vergleich zu den in der Strafvollzugsstatistik 2004 nachgewiesenen Zahlen zu verzeichnen gewesen sei. Momentan sei die Ursache dieser Abweichung noch ungeklärt. Es werde aber vermutet, dass die Differenz nicht auf einer zu hohen Anzahl in der Strafverfolgungsstatistik beruhe, sondern auf einer Mindererfassung in der Legalbewährungsuntersuchung. Es sei noch unklar, ob es sich hier um besondere Fälle handele, deren Ausschluss die Rückfallraten systematisch beeinflusse[218].

Trotz solchen die exakte Vergleichbarkeit beschränkenden Bedingungen erschien es im eigenen Bericht zum Projekt 2003/2006 dennoch interessant, eine **Gegenüberstellung** der **Legalbewährung** der **männlichen**, nach Verbüßung von Jugendstrafen **Entlassenen in Deutschland** insgesamt[219] und der (ausschließlich aus dem Jugendstrafvollzug) **Entlassenen in Hessen** vorzunehmen. Das Resultat wird in der Tabelle 3.8 dargestellt.

---

[216] Besonderer Dank dafür gilt Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle und Frau Wissenschaftliche Mitarbeiterin Sabine Hohmann-Fricke.

[217] Zum numerischen und prozentualen Ausmaß dieses Umstandes siehe die in Tabelle 21 und 23 der bundesweiten Rückfallstatistik wiedergegebenen Stichtagsdaten aus der Strafvollzugsstatistik.

[218] Vgl. Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22. Dort heißt es: „Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen [scil.: den Forschern] gar nicht übermittelt hat".

[219] Das heißt einschließlich der in Hessen Entlassenen, was eine zusätzliche Unschärfe erzeugt.

Tabelle 3.8: Rückfälligkeit von jungen männlichen Strafentlassenen im Verlauf eines individualisierten dreijährigen Beobachtungszeitraums: Gegenüberstellung der Jahrgänge 2003 und 2006 in Hessen mit bundesweiten Ergebnissen für den Jahrgang 2004.

Bezeichnung	**Legalbewährung der Entlassenen in Umkehr der Rückfalldefinition:**		
	LD 1	LD 2	RD 3 zu LD 3
Alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen			
• Jahrgang 2003 (N = 361)	35,7 %	51,2 %	66,5 %
• Jahrgang 2006 (N = 241)	32,0 %	51,9 %	67,2 %
• Jahrgang 2009 (N = 246)	26,8 %	48,4 %	70,3 %
Alle ausschließlich nach der Verbüßung einer Jugendstrafe aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen			
• Jahrgang 2003 (N = 301)	34,2 %	50,2 %	65,1 %
• Jahrgang 2006 (N = 231)	32,5 %	51,5 %	67,1 %
• Jahrgang 2009 (N = 217)	25,8 %	46,5 %	69,6 %
Alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland (des Jugendstrafvollzugs oder des allgemeinen Strafvollzugs) Entlassenen[1)] des Jahrgangs 2004 (N = 5.955)	31,9 %	48,7 %	65,2 %

Vermerk zu 1): Sonderberechnungen (Januar 2011) der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen aus den Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung 2004-2007.

Berechnet man den **Schnitt der Werte für die hessischen Jahrgänge 2003 mit 2006 und 2009**, die sozusagen die bundesweit relevanten Jahrgänge zeitlich umrahmen, dann kommt man für LD 1 auf einen Wert von 31,5 %, für LD 2 auf einen Wert von 50,5 % und für LD 3 auf einen Wert von 68,0 %. Auch insoweit stehen damit die hessischen Legalbewährungsraten im Durchschnitt tendenziell leicht besser da als die gesamtdeutschen.

Betrachtet man die **Entwicklung der Rückfallraten nach der Entlassung aus dem hessischen Jugendstrafvollzug im historischen Vergleich**, so finden sich Anhaltspunkte bei BÖHM (1973),[220] der insgesamt 1366 Gefangene aus der JVA Rockenberg in den Jahren 1961 bis 1965 untersuchte. Problematisch ist bei einem direkten Vergleich, dass Böhm die Rückfallraten einerseits über mehrere Jahrgänge im Durchschnitt erstellte, andererseits die Rückfallzeiträume differieren. So legte Böhm keinen individualisierten Rückfallzeitraum von drei Jahren und einem Tag nach Haftentlassung zugrunde, sondern überprüfte die Akten der Probanden zu einem bestimmten Stichtag, so dass verschiedene Rückfallzeiträume vorliegen (im Durchschnitt 6 Jahre und 8 Monate). Dieser deutlich längere Rückfallzeitraum zieht naturgemäß eine etwas höhere Rückfallrate nach sich. Tabelle 3.9 stellt die Befunde Böhms den eigenen für die 3 Entlassungsjahrgänge gegenüber.

[220] Vermerk: Dieser Abschnitt ist für den vorliegenden Bericht neu aufgenommen worden, war also im Bericht zum Projekt 2003/2006 noch nicht enthalten.

Tabelle 3.9: Rückfallraten im hessischen Jugendstrafvollzug im historischen Vergleich

Bezeichnung	Böhm 1961-65	Tü 2003	Tü 2006	Tü 2009
	Ca. 7 Verlaufsjahre	3 Verlaufsjahre		
Keine neue Verurteilung, also Legalbewährung gemäß der LD 1	23,8 %	35,7 %	32,0 %	26,8 %
++++++++++++++++	++++++++++++	+++++++++	++++++++	+++++++
Verurteilungen ja, aber maximal zu Geldstrafe	12,1 %	15,5 %	19,9 %	21,5 %
++++++++++++++	++++++++++++	++++++++	+++++++++	+++++++
RD 1	76,2 %[1)]	64,3 %	68,0 %	73,2 %
+++++++++++++++	++++++++++++	++++++++	+++++++++	++++++++
RD 2	64,1 %	48,8 %	48,1 %	51,6 %
RD 3		33,5 %	32,8 %	29,7 %

Vermerk zu 1): Die bundesweite Bundesrückfallstatistik mit 4 Verlaufsjahren 1994-1998 kam auf einen Wert von 77,9 %, s.o. S. 144.

Zu den möglichen weiteren Faktoren, die einen wirklichen „Vergleich“ erschweren, sei ergänzend folgendes ausgeführt:

Auch über den Zeitpunkt der Ziehung der Bundeszentralregisterauszüge ist bei BÖHM nichts bekannt. Dies scheint für seine Untersuchung auch weniger relevant zu sein, da er eben keinen individuellen Rückfallzeitraum für seine Berechnungen verwendet. In der Untersuchung zum Entlassungsjahrgang 2009 hingegen muss eine gewissen Überhangzeit (hier: sechs Monate) eingeplant werden, damit möglichst alle den Probanden betreffende, relevante Informationen eine realistische „Chance“ haben, tatsächlich im Bundeszentralregister eingetragen zu werden. Weiterhin finden sich bei BÖHM keine Anhaltspunkte zu eventuellen Löschungen von Urteilen im Bundeszentralregister. Dies mag zu seiner Zeit auch relativ unproblematisch gewesen sein gegenüber der heutigen, elektronischen Verarbeitung der Informationen. Die amtlich im (damaligen) „Strafregister“ getilgten Eintragungen waren bis in die 1970er Jahre hinein nicht wirklich physisch „vernichtet“, sondern lediglich „gerötet“, also an sich noch lesbar durch das Unterstreichen mit einem Rotstift von Hand als „von Rechts wegen nicht mehr existent“ definiert. Über die (Nicht-)Verarbeitung dieser gestrichenen Urteile wird in der Studie nichts ausgeführt.

Zwei andere Aspekte, die einen direkten Vergleich der historischen Rückfallraten mit den hier vorliegenden Ergebnissen deutlich erschweren, sind zum einen die Unterscheidung zwischen dem Tag der Verurteilung (BÖHM) und dem Tag der letzten festgestellten Tat (diese Untersuchung) als Maßstab der Rückfälligkeit, zum anderen die Frage, welche Art von Freiheitsstrafe (nur unbedingte [hier: RD 3] oder auch bedingte [hier: RD 2] oder gar nur solche, die mit Sicherheit auch physisch angetreten wurden) BÖHM in seine Analyse einrechnete. Faktisch unterscheidet BÖHM zwischen der Legalbewährung, bei der keine erneute Verurteilung zu finden war, der Gruppe jener Probanden, die überhaupt wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, der Verurteilung lediglich zu einer Geldstrafe sowie derjenigen, die mit einer (potenziellen?) Freiheitsstrafe bedacht wurden.

3.1.2 Rückfälligkeit im Überblick gemäß der Verurteilungshäufigkeit

Um die bei den jungen Gefangenen in Hessen ab der Haftentlassung eingetretenen Veränderungen in einer **zusätzlichen Weise** zu überprüfen und zu demonstrieren, wurden die **Verläufe von Urteil zu Urteil** analysiert, also sozusagen in einer Schritt für Schritt fortlaufenden Reihe. Die Schaubilder 3.2, 3.3 und 3.4 veranschaulichen die Ergebnisse[221].

Auf der einen Seite kann man feststellen, dass sich die Grundstruktur der Verteilung der Eintragungen im Register nicht sehr unterscheidet. Ab der dritten Eintragung nehmen die Werte stark ab.

Auf der anderen Seite wird im Detail dann deutlich, dass es beachtliche Teile solcher Probanden gibt, die im gesamten Beobachtungszeitraum nicht mehr auffällig geworden sind (66 oder knapp 27 % für 2009, 77 oder 32 % für 2006, 129 oder knapp 36 % für 2003).

Schaubild 3.2: Verteilung der in den Bundeszentralregister-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt sowie ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009

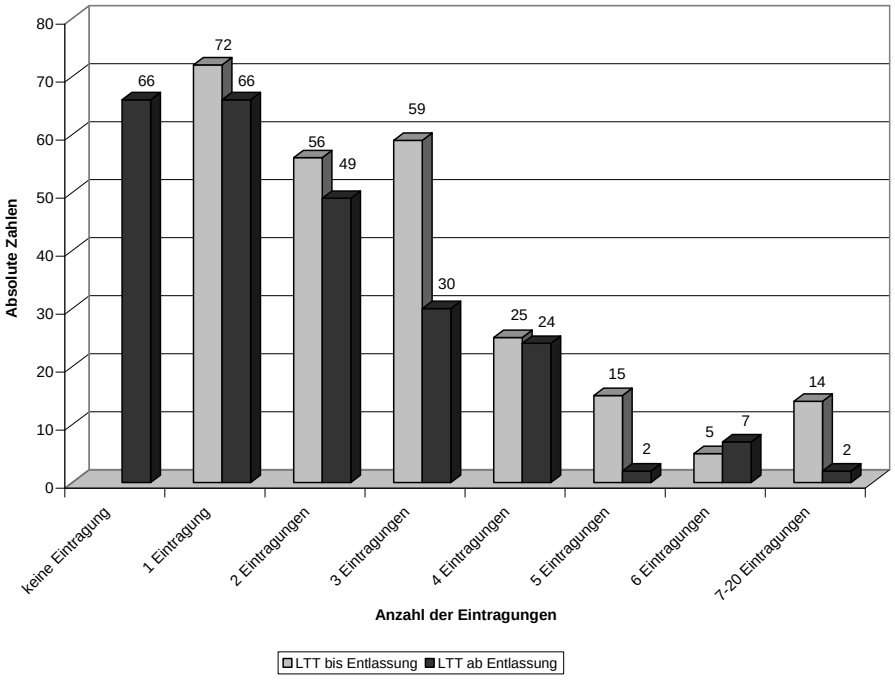

[221] Die absoluten Zahlen zu den Schaubildern finden sich in den Tabellen F34 beziehungsweise B34 und D34 sowie in den Tabellen F38 beziehungsweise B38 und D38 im Materialband II.

Schaubild 3.3: Verteilung der in den Bundeszentralregister-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt und ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006

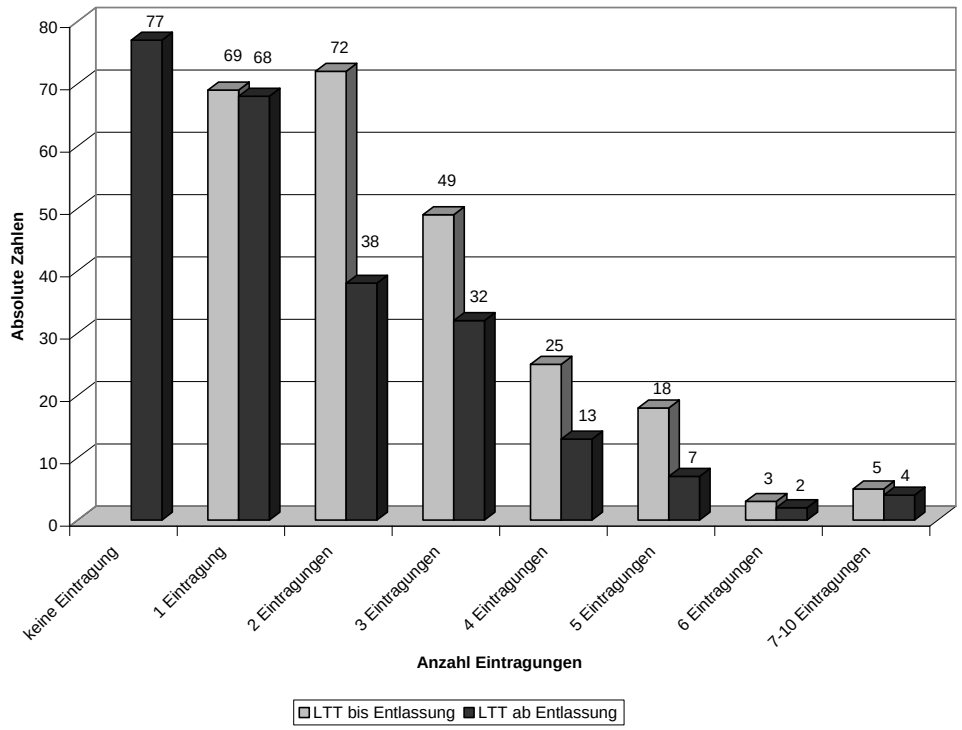

Schaubild 3.4: Verteilung der in den Bundeszentralregister-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt sowie ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

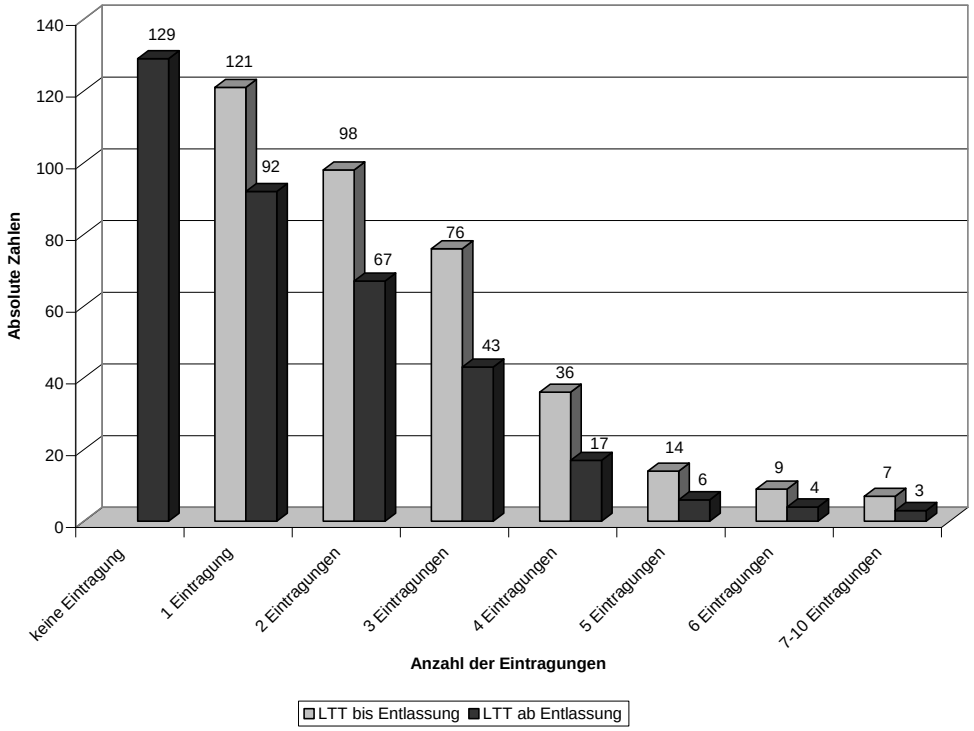

Auch nach Eintragungsanzahl kategorisiert fallen die Werte für die Beobachtungszeit durchweg geringer aus als diejenigen für die Zeit bis zur Haftentlassung.

Dies zeigt sich auch im Jahrgang 2009 wie folgt:
Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 688 (durchschnittlich 2,8 Eintragungen pro Proband). Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 420 (durchschnittlich 1,7 Eintragungen pro Proband[222])

Vergleichsweise ergibt sich für den Jahrgang 2006 Folgendes:
Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 606 (durchschnittlich 2,5 Eintragungen pro Proband). Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 372 (durchschnittlich 1,5 Eintragungen pro Proband[223]).

Die Vergleichsberechnungen für den Jahrgang 2003 ergeben folgendes:
Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 870 (durchschnittlich 2,4 Eintragungen pro Proband). Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 501 (durchschnittlich 1,4 Eintragungen pro Proband[224]).

Mithin zeigt sich, dass der Entlassungsjahrgang 2009 durchschnittlich leicht höhere Werte bezüglich der Eintragungen aufweist als dies bei den Jahrgänge 2006 und 2003 der Fall ist; diese unterscheiden sich voneinander kaum.
Verdichtend zusammengefasst kann man aus den Zahlen folgern:

- **Die kriminelle Karriere der Probanden (als Gruppe) aller Jahrgänge hat sich in der Zeit nach ihrer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in der Quantität durchgehend abgeschwächt, auch bei den mehrfach auffällig Gewordenen unter ihnen**.
- Entsprechend der Höhe der Zahl der Eintragungen im jeweiligen Jahrgang ist auch der Rückgang der Eintragungen im Vergleich vor und nach der Haftentlassung: Der Jahrgang 2003 weist den höchsten Rückgang auf, gefolgt von 2006 und 2009.
- Die Unterschiede sind jedoch sehr gering: Jeder der Jahrgänge weist einen beachtlichen Rückgang von ca. 40 % auf. Ein Schnitt von 1,7 im Verhältnis zu 2,8 ergibt in Prozenten einen Rückgang der Verurteilungen im Ausmaß von beachtlichen 39,3 % für 2009. 2006 ergibt sich ein Rückgang von 40,0 % (1,5 im Verhältnis zu 2,5), 2003 ein Rückgang von 41,7 % (1,4 im Verhältnis zu 2,4).

3.1.3 Rückfallhäufigkeit speziell bei der Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum erneut Verurteilten

Die Analyse der Daten lediglich zu den **Teilgruppe der Rückfälligen** (2009=180; 2006=164; 2003 =232) ergibt, wie in Tabelle 3.10 näher differenziert, dass beim größten Teil allen drei Jahrgängen nur ein einziges Rückfallurteil festgestellt werden konnte,

[222] Beziehungsweise durchschnittlich 2,3 Eintragungen pro rückfälligem Proband.
[223] Beziehungsweise durchschnittlich 2,3 Eintragungen pro rückfälligem Proband.
[224] Beziehungsweise durchschnittlich 2,2 Eintragungen pro rückfälligem Proband.

Tabelle 3.10: Häufigkeitsverteilung der Rückfallurteile bei der Teilgruppe der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003 im Beobachtungszeitraum

	2003	2006	2009
1 Rückfallurteil	39,7	41,5	36,7
2 Rückfallurteile	28,9	23,2	27,2
3 Rückfallurteile	18,5	19,5	16,7
4 Rückfallurteile	7,3	7,9	13,3
5 Rückfallurteile	2,6	4,3	1,1
6 Rückfallurteile	1,7	1,2	3,9
7 Rückfallurteile	0,4	0,6	0
8 Rückfallurteile	0,4	0,6	0
9 Rückfallurteile	0,4	1,2	1,1

Das Schaubild 3.5 verdeutlicht die Befunde in einem Liniendiagramm zusätzlich. Die Struktur der Verläufe ist identisch, jedoch weichen Einzelwerte pro Jahrgang spezifisch nach oben oder unten ab.

Schaubild 3.5: Häufigkeitsverteilung der Rückfallurteile bei der Teilgruppe der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003 im Beobachtungszeitraum

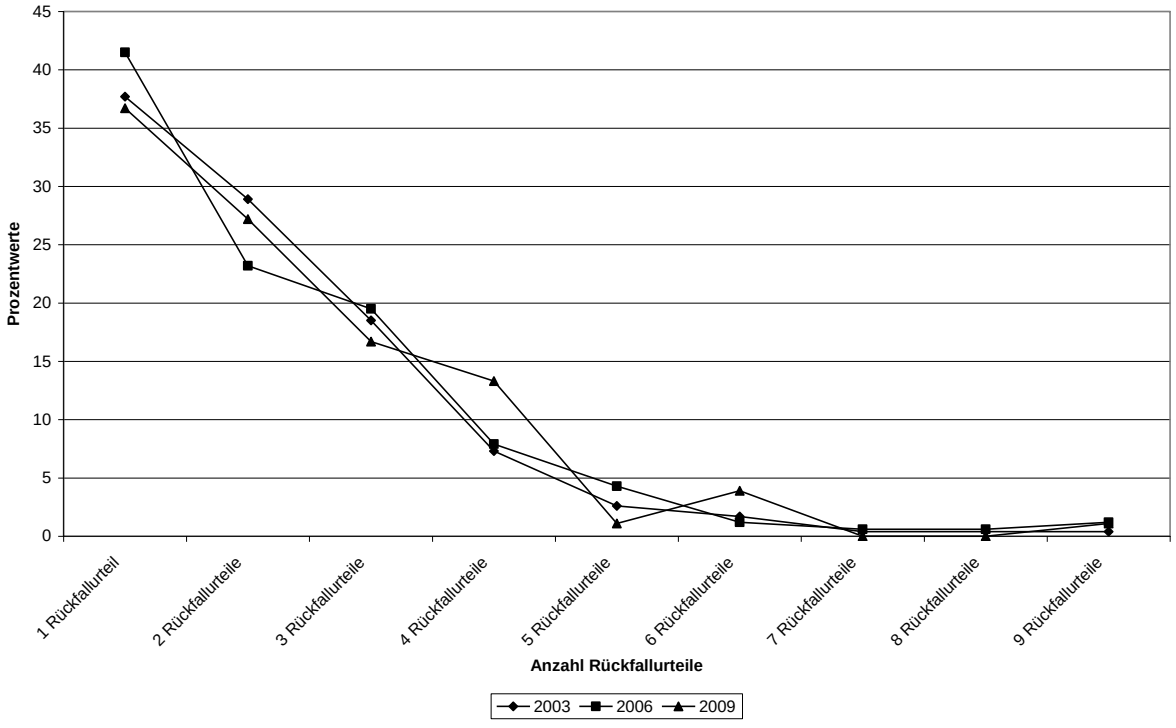

Im gesamten Durchschnitt der Teilgruppe der Rückfälligen ist von zweimaliger Verurteilung auszugehen. Fünf und mehr Verurteilungen gehören in allen Jahrgängen zu den großen Ausnahmen[225]. Jedoch liegen die Entlassenen des Jahrgangs 2006 bei 5 bis 9 Verurteilun-

[225] Die dem Schaubild zugrunde liegenden absoluten Zahlen finden sich in den Tabellen E25 beziehungsweise C25 und A25 im Materialband I.

gen etwas höher als die anderen beiden Jahrgänge, was eine Verschiebung zu ihrem Nachteil beim Gesamt-Rückgang der Verurteilungszahlen ergibt:

Im **Entlassungsjahrgang 2006** wurden die rückfälligen Probanden insgesamt 820 Mal verurteilt, wobei 448 der Urteile für Taten bis zum Entlassungstag, und 372 der Urteile, also 76 weniger als vorher, für Taten im Untersuchungszeitraum verhängt wurden; dies bedeutet einen Rückgang um 17 %. Der **Entlassungsjahrgang 2003** weist dahingegen einen Rückgang von 19,7 % auf; die rückfälligen Probanden wurden insgesamt 1125 Mal verurteilt, wobei 624 der Urteile für Taten bis zum Entlassungstag, und 501 der Urteile, also 123 weniger als vorher, für Taten im Untersuchungszeitraum verhängt wurden. Der höchste Rückgang ist jedoch im aktuellen Jahrgang zu finden: Der **Entlassungsjahrgang 2009** weist einen beachtlichen Rückgang von 24,6 % auf. Insgesamt wurden die rückfälligen Probanden 1004 Mal verurteilt, dabei wurden 557 Urteile bis zum Entlassungstag verhängt, 420 im Untersuchungszeitraum (447 inklusive der Gesamtstrafenbeschlüsse).

3.2 Rückfalldynamik im Verlauf des Beobachtungszeitraums: Vergleich von registrierten Taten und Verurteilungen

In diesem Forschungsprojekt dienen zwei Variablen zur Veranschaulichung der **Dynamik der Rückfälligkeit** im Verlauf der Beobachtungszeit:

- Zum einen die Variable V31[226]: Sie gibt den Rückfallzeitraum (in Monaten) ab dem faktischen Entlassungstag an, gemessen an der **festgestellten ersten Tat**;
- zum anderen die Variable V32[227]. Sie gibt den Rückfallzeitraum (in Monaten) ab dem faktischen Entlassungstag an, gemessen an der **ersten Verurteilung** aufgrund der festgestellten ersten Tat.

Da die Rückfallzeiträume in diesem Bericht durchweg anhand des Tattages bemessen werden, soll zuvorderst die Variable V31 betrachtet werden. Die Analyse des Zeitraums bis zur Verurteilung dient der weiteren Vertiefung. Tabelle 3.11 stellt dafür den Rückfallzeitraum gemessen an der letzten Tat für alle Entlassungsjahrgänge gegenüber.

Tabelle 3.11: Rückfallzeitraum gemessen an der festgestellten (letzten) Tat, Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003

Zeitraum, innerhalb dessen die jungen Entlassenen wieder rückfällig wurden (RFZ)	2003 insgesamt (N=361)	2006 insgesamt (N=241)	2009 insgesamt (n=246)
keine Rückfälligkeit im Bobachtungszeitraum	35,7 % (129)	32,0 % (77)	26,8 % (66)
RFZ bis zu 3 Monaten	14,7 % (53)	15,4 % (37)	17,5 % (43)
RFZ zwischen 3 und 6 Monaten	8,6 % (31)	11,2 % (27)	12,2 % (30)
RFZ zwischen 6 und 9 Monaten	11,6 % (42)	8,3 % (20)	10,2 % (25)
RFZ zwischen 9 und 12 Monaten	4,7 % (17)	4,9 % (12)	11,0 % (27)
RFZ ab 1 Jahr aufwärts	18,9 % (68)	28,2 % (68)	22,4 % (55)
Keine Information zum Tattag vh.	5,8 % (21)	---	---

[226] Siehe das Codierschema im Kapitel 1 von Materialband II.
[227] Siehe das Codierschema im Kapitel 1 von Materialband II.

Ein ganz exakter Vergleich der Entlassungsjahrgänge ist nicht möglich, weil bei 21 Probanden des Jahrgangs 2003 keine Information zum Tattag zur Verfügung stand. Davon abgesehen erweist sich die Grundstruktur der Verlaufsdynamik in den Jahrgängen 2003 und 2006 als recht ähnlich; der Entlassungsjahrgang 2009 sticht jedoch mit erhöhten Rückfallzahlen hervor, besonders extrem erscheinen die Unterschiede im Vergleich zu dem Jahrgang 2003. Der Jahrgang 2006 positioniert sich sozusagen bezüglich der Rückfallzeiträume zwischen den anderen beiden Jahrgängen.

17,5 % der jungen Entlassenen 2009 begingen ihre erste (gerichtlich festgestellte) Tat, d.h. gegebenenfalls die letzte Tat der ersten Tatmehrheit oder gar Tatserie nach ihrer Entlassung, innerhalb von drei Monaten (2006: 15,4 %; 2003: 14,7 %).

Bis innerhalb von 6 Monaten waren kumulativ 29,7 % (2006: 26,6 %; 2003: 23,3 %) wieder rückfällig geworden. Bis zu einem Jahr betrug die Rückfälligkeit kumulativ für den Jahrgang 2009 gut 50 %. In den beiden anderen Jahrgängen war die Rückfälligkeit in dieser Zeit weitaus geringer und lag bei rund 40 % (2006 = 39,8 %; 2003 =39,6 %).

Der Grundbefund lautet mithin, dass gut ein Viertel der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 bis drei Jahre nach ihrer Entlassung nicht mehr mit solchen Taten auffielen, die danach zu einem Gerichtsverfahren führten. Dahingegen galt dies 2003 und 2006 noch für ca. ein Drittel der jungen Entlassenen. Bei den restlichen Probanden scheinen sich die zur Rückfälligkeit beitragenden bzw. hinführenden Faktoren in den verschiedenen Entlassungsjahrgängen, rein quantitativ und damit äußerlich betrachtet, ähnlich ausgewirkt zu haben, und zwar schon direkt in der „Übergangsphase“ der ersten Wochen nach der Haft.

Wegen der Begrenzungen quantitativen Vorgehens kommt man über eine Hypothese nicht hinaus. Immerhin müsste sich der Befund aber, wenn die Hypothese tendenziell richtig sein sollte, deutlicher als bei allen Strafentlassenen dann herauskristallisieren, wenn vergleichsweise die Teilgruppen der Rückfälligen, deren Mitglieder eben alle, bei Variationen im Einzelnen, der „negativen“ Dynamik erlegen sind, in den Blick genommen werden.

Tabelle 3.12 reproduziert, bei Einhaltung der dreimonatigen Kategorisierung, den Befund zu den Gesamtgruppen der Entlassenen in den Teilgruppen der Rückfälligen weitestgehend, nur eben auf entsprechend höherem Niveau. Die Dynamik wird besser sichtbar, wenn man jeweils ergänzend eine kumulative Prozentuierung berechnet.

Tabelle 3.12: Rückfallzeitraum gemessen an der festgestellten (letzten) Tat, Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003

Zeitraum, innerhalb dessen die jungen Entlassenen wieder rückfällig wurden RFZ	2003 Alle (N=361)	2006 Alle (N=241)	2009 Alle (n=246)	2003 Nur Rückfäl-lige (N=232)	2006 Nur Rückfäl-lige (N=164)	2009 Nur Rückfäl-lige (n=180)
Keine Rückfällig-keit	35,7 %	32,0 %	26,8 %	---	---	---
RFZ bis zu 3 Monaten	14,7 %	15,4 %	17,5 %	22,8 %	22,6 %	23,9 %
RFZ zwischen 3 und 6 Monaten	8,6 %	11,2 %	12,2 %	13,3 %	16,5 %	16,7 %
RFZ zwischen 6 und 9 Monaten	11,6 %	8,3 %	10,2 %	18,1 %	12,2 %	13,9 %
RFZ zwischen 9 und 12 Monaten	4,7 %	4,9 %	11,0 %	7,4 %	7,3 %	15,0 %
RFZ ab 1 Jahr aufwärts	18,9 %	28,2 %	22,4 %	29,3 %	41,5 %	30,6 %
Keine Information zum Tattag vh.	5,8 %	---	---	9,1 %	---	---

Wie man sieht, traten von den 180 Rückfälligen des Entlassungsjahrganges 2009 40,6 % (73) bereits im Verlauf eines halben Jahres wieder strafrechtlich in Erscheinung; von den 164 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 waren es 39,1 % (64) und 2003 von den 232 Rückfälligen 36,1 % (84). Dies korrespondiert mit dem auch sonst in der vollzugsbezogenen Rückfallforschung geläufigen Befund, dass bei einem Großteil der überhaupt rückfällig werdenden Probanden die ersten 6 Monate besonders kritisch sind.

Nach einem Verlaufszeitraum von einem Jahr war dann im Projekt im Jahrgang 2009 über zwei Drittel der Rückfälligen, nämlich 69,5 % (125) und auch weit über die Hälfte in 2006 (58,6 %, n=96) und 2003 (61,6 %, n=143) wieder mit wenigstens einer Tat, die zu einem gerichtlichen Verfahren führte, auffällig geworden.

Die folgenden Tabellen 3.13, 3.14 und 3.15 stellen die Befunde aller Kategorien noch einmal gegenüber:

Tabelle 3.13: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2009

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
RFZ bis zu 6 Monaten	73	40,6	40,6	40,6
RFZ 7 bis 12 Monate	52	28,9	28,9	69,4
RFZ 13 bis 18 Monate	34	18,9	18,9	88,3
RFZ 19 bis 24 Monate	13	7,2	7,2	95,6
RFZ 25 und mehr Monate	8	4,4	4,4	100,0
Gesamt	180	100,0	100,0	

Tabelle 3.14: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
RFZ bis zu 6 Monaten	64	39,0	39,0	39,0
RFZ 7 bis 12 Monate	32	19,5	19,5	58,5
RFZ 13 bis 18 Monate	31	18,9	18,9	77,4
RFZ 19 bis 24 Monate	26	15,9	15,9	93,3
RFZ 25 und mehr Monate	11	6,7	6,7	100,0
Gesamt	164	100,0	100,0	./.

Tabelle 3.15: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
RFZ bis zu 6 Monaten	84	36,2	39,8	39,8
RFZ 7 bis 12 Monate	59	25,4	28,0	67,8
RFZ 13 bis 18 Monate	33	14,2	15,6	83,4
RFZ 19 bis 24 Monate	18	7,8	8,5	91,9
RFZ 25 und mehr Monate	17	7,3	8,1	100,0
Nicht zu klären	21	9,1	100,0	./.
Gesamt	232	100,0	./.	./.

In vielen Rückfalluntersuchungen wird in den Erhebungen und ausgewiesenen Berechnungen nur auf die Verurteilungen abgestellt. Das macht für die meisten relevanten Fragestellungen Sinn. Jedoch ist wichtig, wie zu Eingang dieses Kapitels angesprochen, den Tattag zu kontrollieren, um die so bezeichneten „unechten Rückfälle“ ausschließen zu können[228].

[228] In den bundesweiten Rückfallstatistiken 1994 bis 1998 und 2004 bis 2007 ist dies getan worden. Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 30 sowie Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 14f.

Infolge der detaillierten Erhebung der (letzten) Tattage zu jedem Urteil im vorliegenden Projekt ist es möglich, zu überprüfen und zu demonstrieren, ob und wie sich die prinzipiell stets unvermeidbaren Verzögerungen von den ersten Ermittlungen nach Bekanntwerden der Tat, meistens durch die Polizei, bis zu einem Urteil gegen die Beschuldigten und dann Angeklagten merklich ausprägen[229].

Tabelle 3.16: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2009

V 32 für 2009

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
RFZ bis einschl. 6 Monate	16	8,9	8,9	8,9
RFZ 7 bis 12 Monate	49	27,2	27,2	36,1
RFZ 13 bis 18 Monate	46	25,6	25,6	61,7
RFZ 19 bis 24 Monate	44	24,4	24,4	86,1
RFZ 25 und mehr Monate	25	13,9	13,9	100,0
Gesamt	180	100,0	100,0	

Tabelle 3.17: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2006

V 32 für 2006

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
RFZ bis einschl. 6 Monate	20	12,2	12,2	12,2
RFZ 7 bis 12 Monate	47	28,7	28,7	40,9
RFZ 13 bis 18 Monate	37	22,6	22,6	63,4
RFZ 19 bis 24 Monate	26	15,9	15,9	79,3
RFZ 25 und mehr Monate	34	20,7	20,7	100,0
Gesamt	164	100,0	100,0	

[229] Vgl. die Variable V32 im Codierschema des Materialbads II

Tabelle 3.18: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2003

V 32 für 2003					
	Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	RFZ bis einschl. 6 Monate	30	12,9	13,0	13,0
	RFZ 7 bis 12 Monate	59	25,4	25,7	38,7
	RFZ 13 bis 18 Monate	52	22,4	22,6	61,3
	RFZ 19 bis 24 Monate	40	17,2	17,4	78,7
	RFZ 25 und mehr Monate	49	21,1	21,3	100,0
	Nicht zu klären	2	0,9	100,0	
	Gesamt	232	100,0		

Wie man aus den Tabellen 3.16, 3.17 und 3.18 entnehmen kann, besteht erneut, wie schon bei den Taten, eine recht hohe strukturelle Ähnlichkeit zwischen den Befunden für die drei Entlassungsjahrgänge. Erwartungsgemäß liegen dabei die Verurteilungszeit-Rückfallraten deutlich tiefer als die Tatzeit-Rückfallraten. Und die hohen Raten setzen erst nach dem Ablauf von 6 Monaten ein[230].

Für wiederholte praxisnahe Erhebungen, vor allem mit dem Ziel, bei etwa im Jugendstrafvollzug neu eingeführten Behandlungsmaßnahmen alsbald zu prüfen, ob auffällige Veränderungen in der einen oder anderen Richtung eingetreten sind, stellt sich die Frage, ob sich kurzfristig stabile Trends von mittelfristigen oder gar langfristigen unterscheiden lassen. Im vorliegenden Projekt wurde dieser Frage etwas näher nachgegangen, und zwar in einer methodisch einfachen Art und Weise, durch Berechnung monatlicher Frequenzen aus den in der Datei gespeicherten genauen Tagesangaben für Taten und Urteile.

Die Schaubilder 3.6 bis 3.8 veranschaulichen die Ergebnisse.

[230] Dass die Zahl der gefundenen Rückfallurteile bei 25 und mehr Monaten ansteigt, erklärt sich dadurch, dass der potentielle Rückfallzeitraum in dieser Kategorie nicht auf sechs Monate beschränkt ist, sondern mit zehn Monaten definiert ist.

Schaubild 3.6: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungstermin, <u>Entlassungsjahrgang 2009</u>

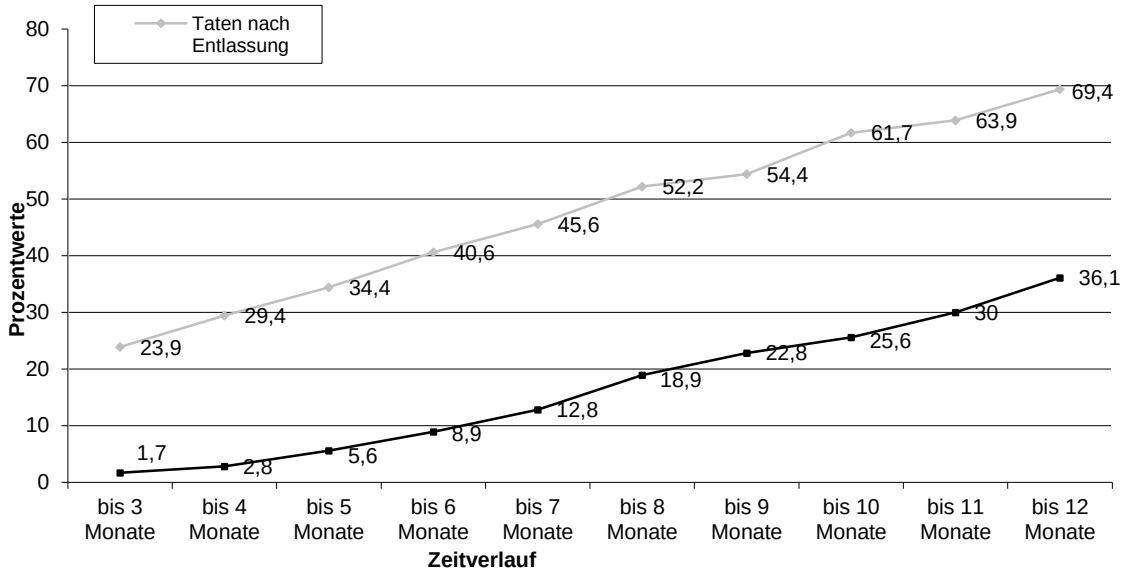

Schaubild 3.7: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungstermin, <u>Entlassungsjahrgang 2006</u>

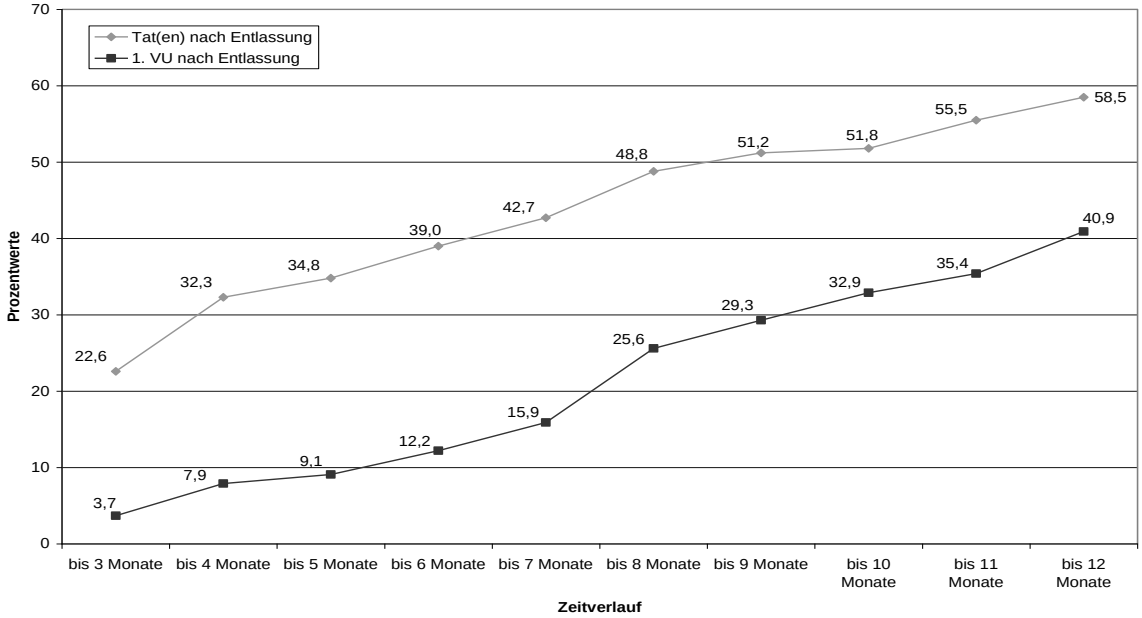

Schaubild 3.8: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2003

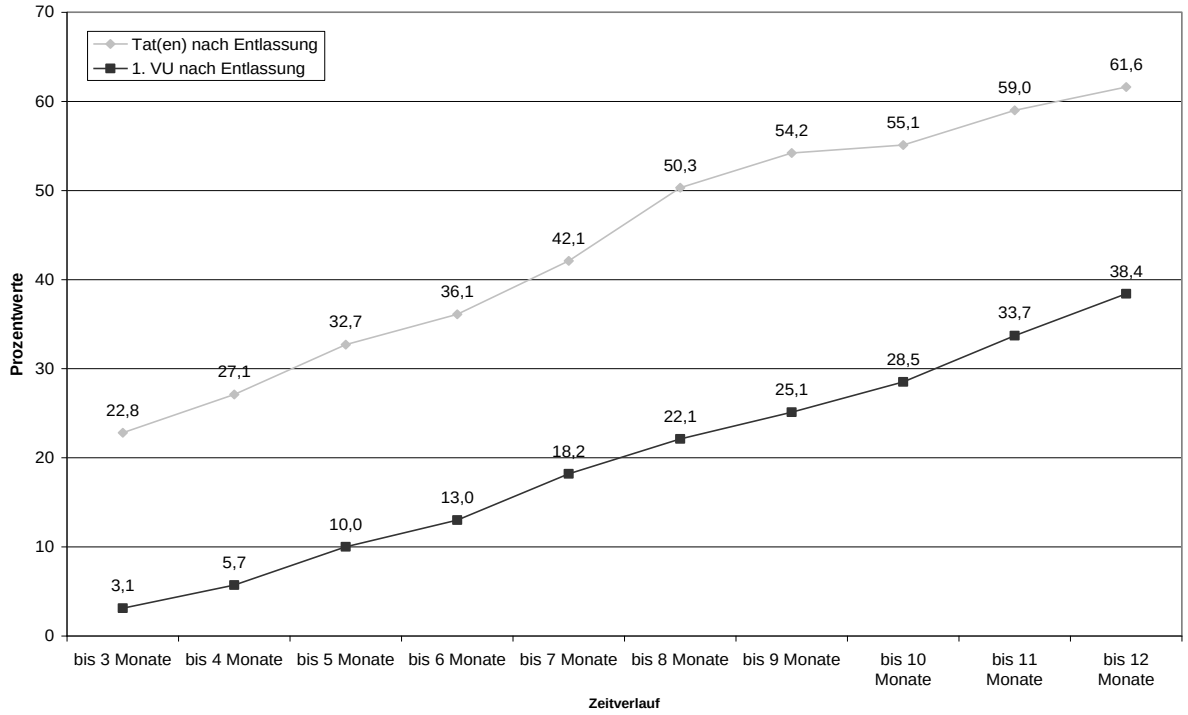

Im nächsten Schritt entsteht dann die Frage, wie lange dieser Effekt anhält. In den Schaubildern 3.9, 3.10 und 3.11 sind die Befunde um der übersichtlich bleibenden Darstellung willen von der Monatsfolge in eine 6-Monatsfolge umgewandelt worden[231].

[231] Detaillierte Informationen zu den Schaubildern finden sich in den Tabellen E35 und E36 beziehungsweise A35 und A36 sowie in den Tabellen C35 und C36 des Materialbandes I.

Schaubild 3.9: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2009

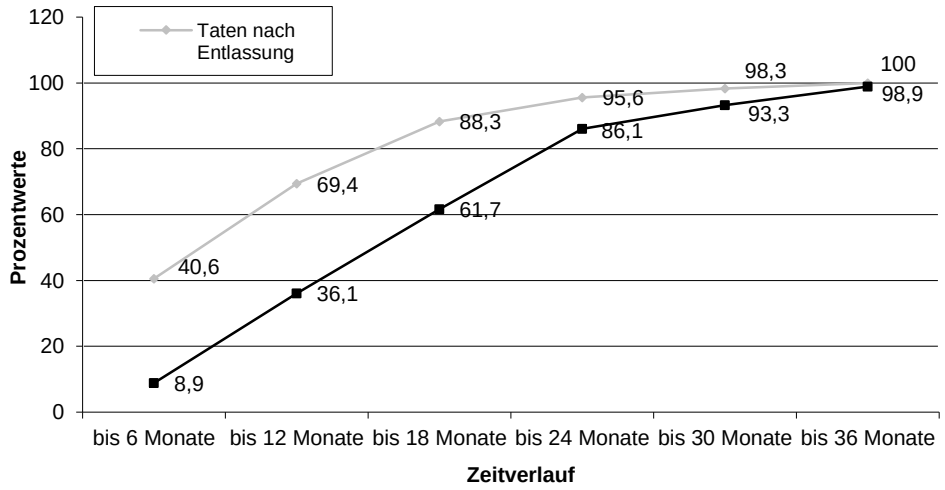

Schaubild 3.10: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2006

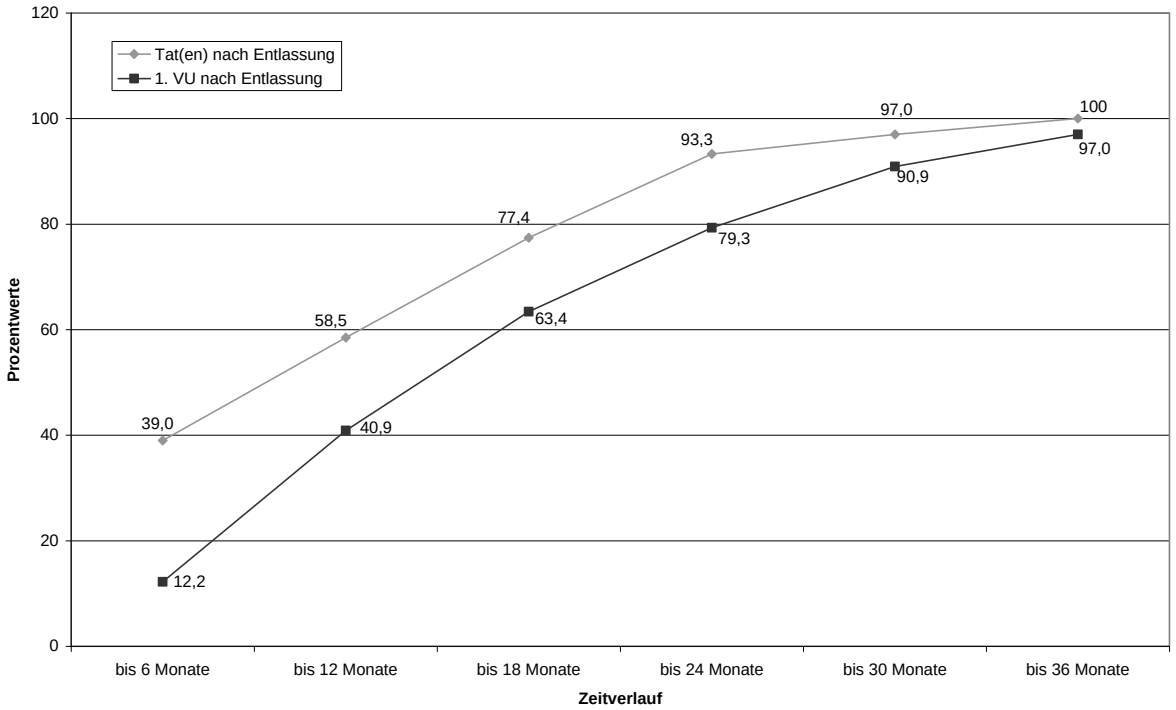

Schaubild 3.11: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2003

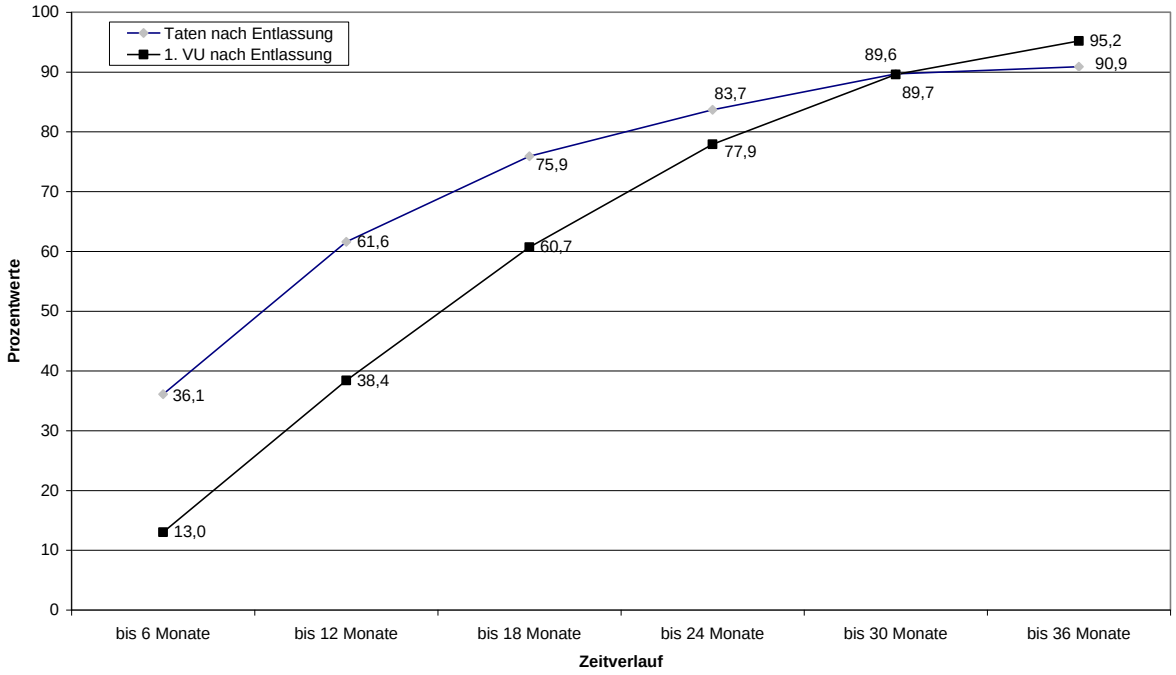

Wie man sieht, hält der lineare Trend bei den Taten bis zum Verlauf von etwa 18 Monaten an. Danach wird dieser Trend schwächer, d.h. die Kurve flacht sich in Annäherung an einen parabolischen Verlauf ab. Die sozusagen mit gleichmäßiger Routine die Verfahren abarbeitende Justiz „produziert“ eine demgemäß schwächer ausgebildete parabolische Kurve mit dem Effekt, dass sozusagen die „Ausschöpfungsquote“ der Taten nach und nach ansteigt. Würde man von daher gesehen bei praxisnahen Forschungen, an Urteile anknüpfend, einen Beobachtungsverlauf von 2 Jahren vorsehen, könnte man bereits zu deutlich mehr als Zweidrittel aller Taten der Probanden Berechnungen durchführen und Ergebnisse bewerten.

Die urteilsbezogene Rückfallquote bezogen auf die jeweils 1. Verurteilung der Probanden nach der Entlassung erreicht innerhalb der 36 Monate Beobachtungszeit im Jahrgang 2009 fast 99 %, im Jahrgang 2003 immerhin bereits eine tatbezogene Ausschöpfungsquote von 95 % bzw. im Jahrgang 2006 von 97 %. Mithin kann man mit Urteilen, die innerhalb von drei Jahren seit Haftentlassung im Zentralregister (ggf. auch im Erziehungsregister) gespeichert sind, fast alle im Dreijahreszeitraum begangenen Taten junger Straftäter erfassen

Die im Projekt gewählte Überhangzeit von mindestens 6 Monaten schöpft, methodisch betrachtet, nur einen Teil der noch innerhalb von 36 Monaten begangenen Taten aus. Es darf vermutet werden, dass sich gerade bei schwereren Taten aus nahe liegenden Ermittlungs- und weiteren Verfahrensgründen mehr als halbjährige Zeiträume von dem Bekanntwerden der Tat bis zu einem Urteil aufbauen. Immerhin erscheint jedoch bemerkenswert, dass fast alle Urteile, die später als nach 6 Monaten Überhangzeit im Projekt noch zu Taten im festgelegten 3-Jahres-Beobachtungszeit erfasst werden konnten, sich auf Probanden bezogen, die bereits vorher als Rückfällige auch urteilsbezogen aufgefallen

waren. Mithin gab es zwischen 3 Jahren und mindestens 7 Monaten bis höchstens 4 Jahren Verlaufszeit nur wenige neue „Erstrückfällige“[232].

Lediglich um der beispielhaften Demonstration willen, dass die parabolische Entwicklungskurve der Rückfälligkeit im Zeitverlauf ein international regelmäßig vorzufindendes Phänomen darstellt, sei hier ein ganz fern gelegenes und von einer ganz anderen Kultur, aber zumindest von einer sehr ähnlichen Gesetzestradition, gekennzeichnetes Land heraus gegriffen, nämlich Japan. In den Schaubildern 3.12 und 3.13 sind die Befunde aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet.

Schaubild 3.12: Jugendstrafvollzug in Japan: im Jahr 1997 aus der Youth Trainings School Entlassene, Rückfälligkeit nach RD 3 innerhalb von 9 Jahren Verlaufsbeobachtung

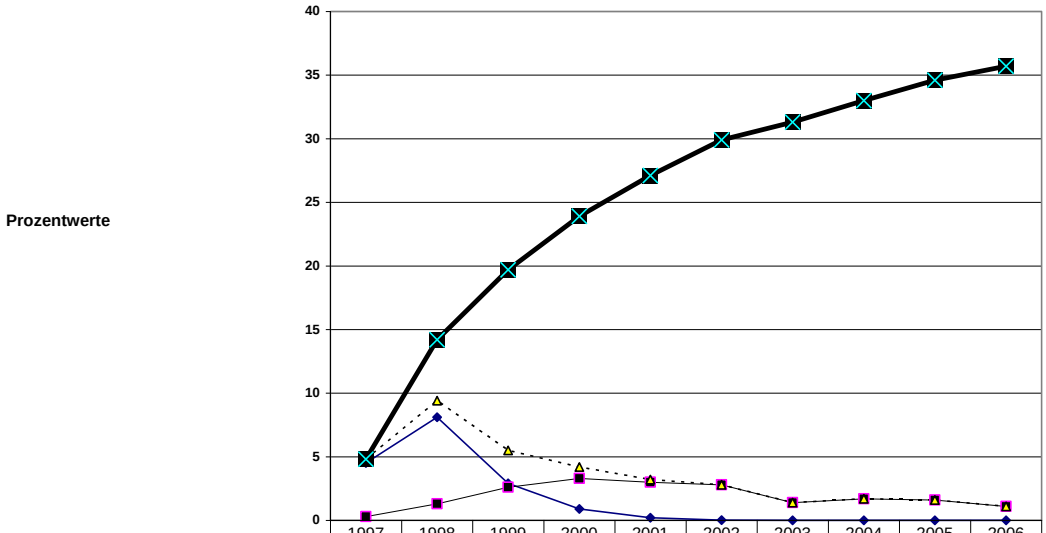

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erneute Einlieferung in eine Youth Training School: 4348 aus der School Entlassene gesamt	4,5	8,1	2,9	0,9	0,2	0,02	0	0	0	0
Einlieferung in ein Gefängnis: 3626 aus "letzter Verbüßung" Entlassene	0,3	1,3	2,6	3,3	3	2,8	1,4	1,7	1,6	1,1
"Addierte" Einlieferug	4,8	9,4	5,5	4,2	3,2	2,8	1,4	1,7	1,6	1,1
"Kumulierte" Einlieferung	4,8	14,2	19,7	23,9	27,1	29,9	31,3	33	34,6	35,7

Vermerk: Eigenes Schaubild anhand folgender Quelle für die Grunddaten (absolute Zahlen): Ministry of Justice, Japan 2009, S. 221.

In Schaubild 3.12 zeigt sich, dass die Rate der „Wiederkehrer“ in den Vollzug, sei es bei jungem Alter der Entlassenen nochmalige Einlieferung in eine als Training School bezeichnete Jugend(straf)anstalt, sei es bei fortgeschrittenem Alter dann die Einlieferung in ein Erwachsenengefängnis, zusammen genommen innerhalb von 3 Jahren bei knapp 24 % liegt. Erst nach einem Verlauf zwischen 5 und 6 Jahren wird die Marke von 30 % erreicht, die sich im Projekt und nach der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 schon nach 3

[232] Dadurch, dass die Bundeszentralregister-Auszüge blockweise eingeholt wurden, konnte in Einzelfällen der tatsächlich erfasste urteilsbezogene Überhangzeit mehr als 6 Monate betragen, im Maximum bis zu einem Jahr. Wegen der großen individuellen Streuung zwischen 155 und 365 Tagen lässt sich die Aussage daher nicht wirklich exakt quantifizieren. Der Befund als solcher bleibt dennoch aufschlussreich. Die Daten zu den wenigen sozusagen verspätet abgeurteilten Erstrückfälligen bleiben aus methodischen Gründen bei Zusammenhangsberechnungen unberücksichtigt.

Jahren ergab. Auch nach 9 Jahren Verlauf wird die Marke von 40 % nicht erreicht. Die möglichen Gründe und Hintergründe für diesen Unterschied können an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Schaubild 3.13 ändert die Perspektive. Hier geht es, die Menge aller jeweils bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes überhaupt wieder in eine Vollzugsanstalt eingelieferten Entlassenen auf 100% setzend, um die Verdeutlichung der zeitlichen Dynamik, die zu diesem Ergebnis führt.

Schaubild 3.13: Akkumulierte, auf die Rückfallgruppe bezogene, Wiedereinlieferungsrate bei jungen Gefangenen unter zwanzig Jahren, die aus japanischen Youth Trainings Schools im Jahr 1997 entlassen worden waren

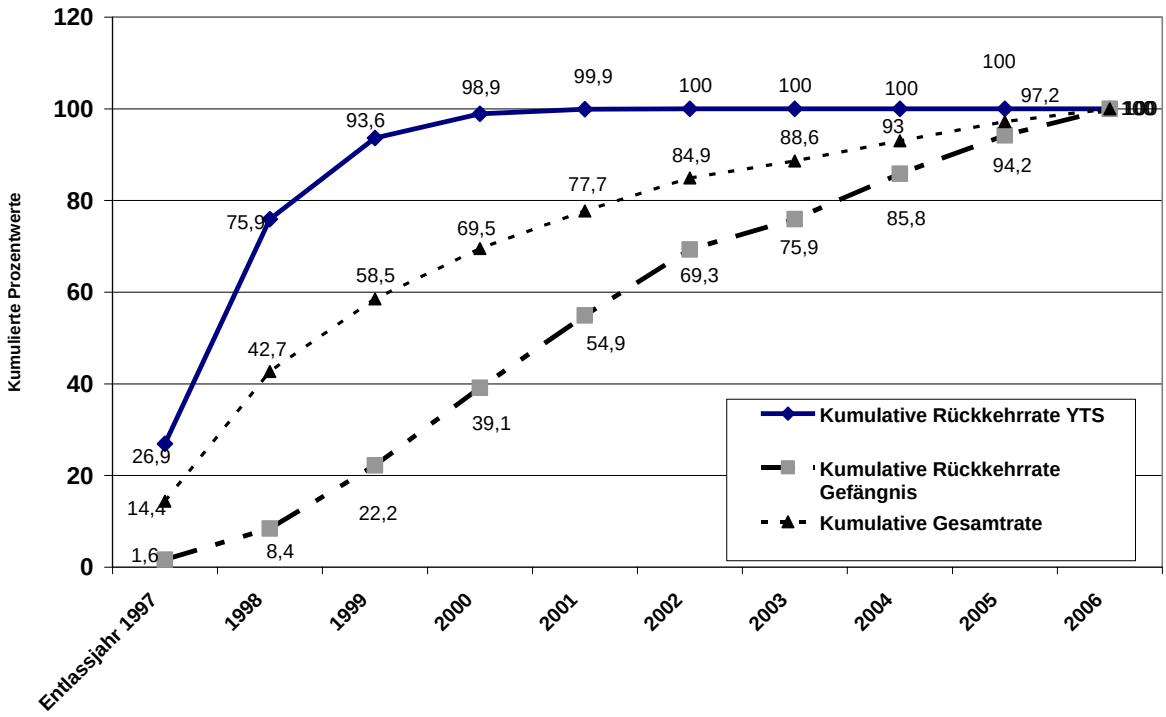

Vermerk: Eigenes Schaubild anhand folgender Quelle für die Grunddaten (absolute Zahlen): Ministry of Justice, Japan 2009, S. 221.

Dabei wird plastisch sichtbar, dass bei jungen Gefangenen beziehungsweise aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen in Japan; die erneut in den Jugendstrafvollzug zurückkehren, die Kurve in der ersten Zeit nach der Entlassung viel steiler ausfällt denn bei Entlassenen, die in den Allgemeinen Vollzug geraten. Es könnte sich, neben dem möglichen Effekt der Rechtsfolgen für schwerere Taten, um einen mittelbaren Alterseffekt handeln, was jedoch aus der Originalquelle nicht ganz verlässlich erschlossen werden kann.

Zurück kehrend zu den Befunden der Entlassungsjahrgänge dieser Untersuchung, kann man noch einen **anderen Blick auf die Rückfalldynamik** werfen, nämlich denjenigen auf die **Intervalle zwischen den einzelnen Urteilen** und dem **Zeitverlauf der Taten, die zu neuen Urteilen führen**. Hier wird allerdings um der besseren Nachvollziehbarkeit willen nur auf die Urteilsintervalle als solche abgestellt.

Die Tendenz geht dahin, dass diese Intervalle von Urteil zu Urteil kürzer werden. Vergehen zwischen Entlassung aus der Haft des Bezugsurteils und erstem Rückfallurteil im Durchschnitt noch ca. 16 Monate (16,36; 2009) [2006: 15,84; 2003: 16,77], so liegen zwischen dem ersten und zweiten Rückfall nur noch gut 9 Monate (9,4; 2009) [2006: 10,9; 2003: 9,22]. Dieser Trend setzt sich beim zweiten bis dritten Rückfallintervall fort (7,55; 2009) [2006: 7,33; 2003: 2,89]. Danach verkürzt sich das durchschnittliche Zeitintervall noch einmal um 20 % auf 6 Monate, 2006 verkürzte es sich in diesem Zeitraum nur um knapp 15 % auf 6,24 Monate, 2003 jedoch sogar um 38 % auf 4,9 Monate.

Während die Zeit zwischen dem 4. und dem 8. Rückfallurteil im Entlassungsjahrgang 2003 stetig sinkt, nimmt diese 2006 und 2009 teilweise wieder deutlich zu.

Diese „Sprünge“ und danach noch der ganz große „Sprung“ auf 12 Monate in den Jahrgängen 2009 und 2003 im letzten Intervall (8. bis 9. Rückfallurteil) hängen damit zusammen, dass es sich ab fünf neuen Verurteilungen um nur noch ganz wenige Probanden handelt. Jeder einzelne „Ausreißer“ führt dann zu sich überproportional auswirkenden Prozentverschiebungen. Eine statistische Glättung würde erst (wieder) bei größeren Gesamtmengen von Beobachteten, etwa allen im Bundesgebiet Entlassenen, eintreten. Schaubild 3.14 bzw. Tabelle 3.19 veranschaulichen den Trend.

Schaubild 3.14: Mittelwerte der Zeitintervalle zwischen den Rückfallurteilen (RU), Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003

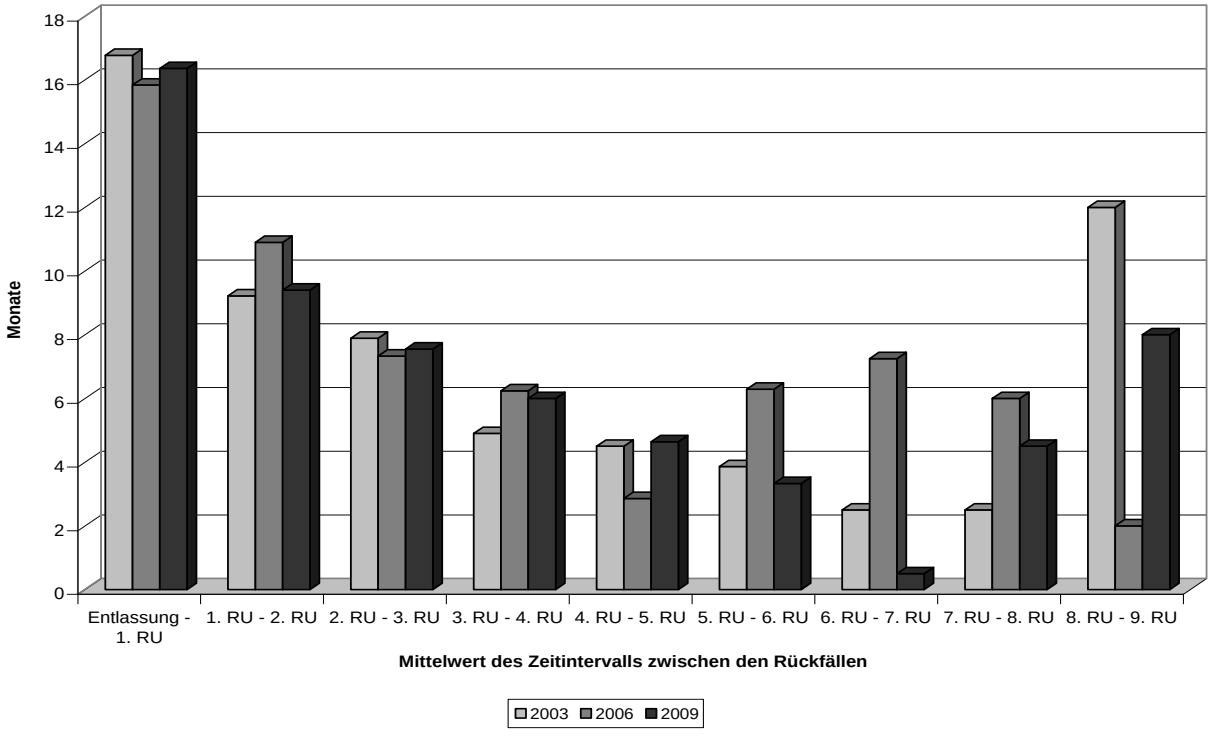

Tabelle 3.19: Mittelwerte der Zeitintervalle zwischen den Rückfallurteilen (RU), Entlassungsjahrgänge 2009, 2006 und 2003

	2003	2006	2009
Entlassung - 1. RU	16,77	15,84	16,36
1. RU - 2. RU	9,22	10,9	9,40
2. RU - 3. RU	7,89	7,33	7,55
3. RU - 4. RU	4,9	6,24	6,0
4. RU - 5. RU	4,5	2,86	4,64
5. RU - 6. RU	3,86	6,29	3,33
6. RU - 7. RU	2,5	7,25	0,5
7. RU - 8. RU	2,5	6,0	4,5
8. RU - 9. RU	12,0	2,0	8,0

Vereinfacht kann man den Gesamtbefund wie folgt beschreiben: Immer weniger Probanden aus der ursprünglichen Gesamtgruppe der jungen Entlassenen verbleiben von Stufe zu Stufe in der kriminellen Karriere. Je intensiver sich die Karriere dieser wenigen ausprägt, desto schneller werden sie beim jeweils nächsten Mal verurteilt.

Der damit wahrnehmungspsychologisch nahe liegende Eindruck, mit fortlaufender Verurteilungszahl werde es mit der Rückfälligkeit „immer schlimmer", kann sich insbesondere Praktikern aufdrängen, die eben etwa als Staatsanwälte oder Richter oder, im Falle vor allem schwerer Kriminalität, als Vollzugsbedienstete mit den erneut Auffälligen oder Wiederkehrern konkret konfrontiert sind, während die nicht mehr Auffälligen und die nicht mehr in die Anstalten Zurückkehrenden sozusagen unsichtbar bleiben und folgerichtig keinen unmittelbaren Erfahrungseindruck hinterlassen können. Dies ist geeignet, ein pessimistisches Weltbild gerade bezüglich Mehrfach-Straffälliger zu fördern, um nicht zu sagen: zu stabilisieren. Aber auch die Wissenschaft kann eine problematische „Optik" entwickeln, wenn sich ihr ganzes Denken auf den Rückfall bzw. den quasi negativen Verstärkerkreislauf der Rückfälligkeit konzentriert.

Für *individuelle* Präventions- und Behandlungsfragen macht es einen guten Sinn, die besonderen personalen und situationalen Bedingungen genau zu analysieren, welche Einmaltäter von Mehrfachtätern, von Intensivtätern oder schließlich Mehrfach- und Intensivtätern unterscheiden. Für kollektiv orientierte Fragen ist der folgende zunächst nur logische Umstand zu beachten: Wenn es so ist, dass mit jeder Folgeverurteilung der Kreis derer, die erneut verurteilt werden, tendenziell kleiner wird, dann folgt daraus umgekehrt, dass auf jeder Stufe auch mehrfach oder schon vielfach Verurteilte aus dem Kreislauf von Verbrechen und Strafe oder auch dem Kreislauf von Strafe und Verbrechen[233] ausscheren, und dass unter diesen auch solche sein müssten, die nicht an Krankheiten oder Unfällen oder Viktimisierungen sterben bzw. ausgebrannt auf der Straße oder in Asylen landen, sondern allein oder mit Hilfe von Privaten oder auch engagierten Vertretern der Instanzen der Sozialkontrolle (beispielsweise Bewährungshelfern) die Resozialisierung bewältigen[234].

[233] Vgl. zu dieser Interdependenz etwa die Analyse von Hermann / Kerner 1988, S. 485-504.
[234] Der abschließende Abschnitt 3.9.5 kommt auch diese Frage noch einmal zu sprechen.

Legalbewährung gelingt bei wiederholt Bestraften nur ausnahmsweise sozusagen auf einen Schlag. Verbreiteter ist das allmähliche Ausscheren aus der Kriminalität beziehungsweise das Abflachen und schließlich endgültige Auslaufen einer kriminellen Karriere[235]. Dafür gibt es zwei wesentliche, qualitativ im Einzelfall zu gewichtende, aber auch für quantitative Analysen verwertbare, Kriterien: Die allmähliche Verringerung von Art und Gewicht der Straftaten sowie die allmähliche Verlängerung der Intervalle zwischen den erneuten Straftaten beziehungsweise Verurteilungen. Derartiges verbirgt sich dem Fokus auf Rückfall sozusagen systemisch bedingt. Die präzise Bearbeitung dieser Fragen beziehungsweise Kriterien setzt umfangreiche Erhebungen und Berechnungen zu vielfältigen Einzelmerkmalen über möglichst lange Verlaufszeiträume hinweg voraus, dahin gehend dass die Probanden und ihre Taten/Urteile unter der Perspektive der individuellen Verläufe zur so genannten Desistance codiert sind, wobei am Schluss dann je individuelle Verläufe zu kategorialen Gruppen zusammengeführt werden. Alltagssprachlich verdichtend formuliert: Bei denen, die aufhören, können andere Dynamiken wirksam sein bzw. wirksam werden als bei denjenigen, die weiter machen. In den folgenden Abschnitten geht es nur, aber doch auch darum, **mögliche positive Veränderungen** zu ausgewählten Aspekten für einen eben vergleichsweise kurzen Verlaufszeitraum zu analysieren bzw. darzustellen.

3.3 Analyse des Rückfalls nach dem Alter der Entlassenen

In der nationalen wie internationalen Rückfallforschung haben sich einige **wenige Faktoren** als **sehr determinierend** erwiesen; dies in dem Sinne, dass bei quantitativen Erhebungen durchweg ein großer Teil der Varianz der Rückfälligkeit oder, umgekehrt betrachtet, der Legalbewährung durch sie erklären lässt, und zwar desto stringenter, je größer die Anzahl der in Betracht genommenen Personen ausfällt. Mit einer gewissen Pointierung kann man sogar fast schon von einer Art eiserner Regeln sprechen[236]. Hierbei spielt das Alter eine hervorstechende Rolle.

Bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen heißt dies, dass **junge erstauffällige Täter** (im größten Fall als Teilgruppe der gesamten Bevölkerung) **stets eine höhere Rückfälligkeit** aufzuweisen haben denn erstauffällige ältere Täter. Es handelt sich statistisch betrachtet um einen ziemlich linearen Zusammenhang. Im Detail kann das Niveau der erneuten Auffälligkeit für alle Teilgruppen unterschiedlich ausfallen, auch mag die Differenz der „Rückfallraten“ zwischen einzelnen Altersgruppen je nach Ansatz und empirischem Zuschnitt einer Studie schmäler oder breiter ausfallen; schließlich kann eine Differenz im Einzelnen durch unterschiedliche Rückfalldefinitionen in Projekten oder Statistiken variieren. Dies ändert nichts daran, dass der strukturelle Befund identisch reproduziert wird. Es kommt in struktureller Hinsicht ferner nicht darauf an, wo man den Maßstab im Prozess der Involvierung eines Straftäters (Beschuldigten, Abgeurteilten, Verurteilten, unter Bewährung Gestellten, im Strafvollzug Inhaftierten etc.) in den Kreislauf von Verbrechen und Strafe ansetzt.

---

[235] Vgl. dazu etwa Kerner 1998, S. S. 141-176, und 2007, S. 333-384. Zu einer vertiefenden qualitativ ausgerichteten Studie über das Abbrechen/Auslaufen der kriminellen Karriere von schwer straffälligen jungen Wiederholungstätern siehe Stelly / Thomas 2004, mit weiteren Nachweisen.

[236] Zu einem gedrängten Überblick über die wesentlichen Faktoren siehe etwa zuletzt Kerner 2008, S. 31 ff.

Bei Umdrehung der Perspektive folgt daraus die Einsicht, beispielhaft für ein paar ausgewählte Teilgruppen[237] formuliert:

- Ältere beliebig sanktionierte Täter haben eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Täter.
- Ältere Probanden, die einem Bewährungshelfer zur Hilfe und Aufsicht unterstellt sind, haben eine höhere (über den Straferlass definierte) Erfolgsrate als jüngere Bewährungsprobanden.
- Ältere aus dem Strafvollzug bedingt oder nach Vollverbüßung entlassene Gefangene haben eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Entlassene.
- Ältere im Strafvollzug mit Therapiemaßnahmen (etwa Sozialtherapie) Bedachte haben nach der Entlassung eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Bedachte.

Daraus folgt, zur Vermeidung von Missverständnissen oder gegebenenfalls sogar Pessimismus oder therapeutischen Nihilismus hervorgehoben, *dezidiert nicht*, auch nicht gruppenbezogen, dass man „leider nichts machen" könne. Es bedeutet nur, aber immerhin, dass junge Menschen in kollektiver Hinsicht, durch welche Einflussversuche auch immer, beispielsweise im Vergleich mit älteren Zeitgenossen weniger schnell und weniger eindrücklich erreicht, unmittelbar beeinflusst, von Dummheiten abgehalten, vor erneuten Straftaten abgeschreckt werden können usw. Es gibt ferner dazu Anlass, auf den daraus abgeleiteten und sachlogisch zwingenden Folgegedanken zu achten, wenn man den Erfolg oder Misserfolg bestimmter Maßnahmen, Programme, Therapien etc. miteinander vergleichen möchte: Wenn sich ergeben hat, dass die Probanden einer Behandlungsmaßnahme, die nach denselben Erfolgskriterien evaluiert worden ist wie die Probanden einer konkurrierenden Behandlungsmaßnahme, um beispielsweise 25 % „erfolgreicher" abgeschnitten haben, dann aber eine genaue weitere Betrachtung ergibt, dass diese Probenden im Schnitt rund 10 Jahre älter waren, ist schon deswegen Vorsicht bezüglich der Annahme eines „Beweises besser Wirksamkeit" angebracht. Denn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Erfolgsunterschiedes könnte eben dem Altersunterschied der Betroffenen geschuldet sein.

Das rein **über das Geburtsdatum bestimmte Lebensalter**, das man üblicherweise bei Statistiken und quantitativen Forschungen als Messfaktor einsetzt, ist dabei methodisch zunächst einmal eben nichts als dieses: Ein *äußerlicher* Messfaktor. Sachlich ist es als *Indikator*, auf Deutsch als „Zeiger", für die sich hinter dem Datumsalter verbergenden personalen, interpersonalen, umfeldbedingten, umweltbedingten und schließlich durch die Zeitläufe bedingten Phänomene zu verstehen, die sich in jeder einzelnen Person in einmaliger Weise konzentrieren bzw. konfigurieren, sich aber dann darüber hinaus für Alters*gruppen* zu bestimmten gut unterscheidbaren „Mustern" bündeln[238]. Es handelt sich

---

[237] Erneut wohlbemerkt: genau und nur als gruppenbezogenes Phänomen gültig.

[238] In der Kohortenforschung, die mehrere Kohorten, etwa Altersjahrgänge, in den Blick nimmt, unterscheidet man demgemäß bei langfristigen Verlaufsanalysen zwischen dem Alterseffekt (oder Lebenszykluseffekt: wie alt die Untersuchten gerade sind), dem Kohorteneffekt (oder Jahrgangseffekt: welchen besonderen Einflüssen oder sogar kritischen Lebensereignissen ggf. gerade ihr Geburtsjahrgang schon im Geburtsjahr selbst oder in späteren Lebensjahren ausgesetzt gewesen sein könnte) und dem Periodeneffekt (oder Jahreseffekt bzw. Geschichtsabschnittseffekt: welchen ggf. besonderen Einflüssen alle in bestimmten Zeitläufen lebenden Menschen ungeachtet ihres Alters ausgesetzt waren).

mithin *nicht* schon in sich um ein *Indiz* im Sinne eines Beweisstücks für bestimmte Annahmen oder Theorien.

Im Rahmen von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, namentlich der allmählichen Re-Orientierung von Straftätern weg von einem Leben in der Kriminalität und hin zu einer wenigstens einigermaßen für sie selbst wie für andere tragbaren sozialen Integration, verdienen im vorliegenden Projektzusammenhang aus dem komplexen Gesamtgeschehen namentlich Prozesse der (förderungsbedürftigen wie förderungsfähigen) **personalen wie sozialen Nachreifung** eine besondere Hervorhebung. Dies kann aber nicht weiter vertieft werden[239].

Da die beobachtete Verlaufszeit für die Probanden der vorliegenden Untersuchung nur drei Jahre betrug, und außerdem die Altersspanne nicht sehr groß war, schließlich auch die absolute Zahl der Betroffenen gering war (ganz besonders in einzelnen Alterskategorien), erscheint die Frage nach dem Auslaufen oder gar Abbruch einer kriminellen Karriere bei allgemeiner Betrachtung noch nicht ergiebig zu sein, zumal darüber hinaus der vergleichsweise kleine Altersunterschied zwischen Entlassung und Ende des Beobachtungszeitraums keine ausgeprägte bzw. große Nachreifungsdynamik nahe legt. Indes lässt sich doch durch die entsprechende Berechnung für alle drei Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 wie 2009 aufzeigen, dass zumindest ein deutlicher Grundtrend in die dargelegte Richtung vorhanden war bzw. ist. Die Tabellen 3.20, 3.21 und 3.22 verdeutlichen den Befund.

Tabelle 3.20: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2009, N= 246)

Alterskategorie (N)		RD1 in Prozent	RD2 in Prozent	RD3 in Prozent
14 - 17	(10)	90,0	90,0	50,0
18 - 20	(91)	80,2	60,4	38,5
21 - 23	(129)	66,7	44,2	23,3
24 +	(16)	75,0	37,5	18,8

Tabelle 3.21: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2006, N= 241)

Alterskategorie (N)		RD1 in Prozent	RD2 in Prozent	RD3 in Prozent
14 - 17	(13)	91,7	83,3	75,0
18 - 20	(88)	72,7	52,3	33,0
21 - 23	(125)	63,2	43,2	29,6
24 +	(15)	66,7	40,0	26,7

[239] Für die psychologische Sicht sei aus jüngerer Zeit namentlich das Buch von Suhling und Greve 2010 hervorgehoben. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht haben namentlich Stelly und Thomas 2005 die nationale wie internationale Forschung und Theoriebildung eindringlich aufgearbeitet.

Tabelle 3.22: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2003, N= 361)

Alterskategorie (N)	RD1 in Prozent	RD2 in Prozent	RD3 in Prozent
14 - 17 (26)	53,8	53,8	46,2
18 - 20 (135)	62,2	49,6	38,5
21 - 23 (173)	68,8	49,7	31,2
24 + (27)	59,3	33,3	11,1

Wie man sieht, gibt es Schwankungen bezüglich der Rückfalldefinition 1 und bei den Jahrgängen **2009** und **2003** (bei letzterem auch noch bezüglich der Rückfalldefinition 2). Jedoch ist beim Jahrgang **2006**, in dem – die Sanktionsvarianz reduzierend – nur junge Gefangene mit verbüßten Jugendstrafen vertreten waren, bereits die Ausprägung zur Rückfalldefinition 2 sehr deutlich abgestuft.

Bei der **Rückfalldefinition 3** schließlich, der Wiederverurteilung zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe im dreijährigen Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung, ist die Abstufung an Deutlichkeit kaum zu überbieten, auch wenn man – um dies zu wiederholen – wegen des geringen Umfangs der Teilgruppen der jüngsten wie der ältesten Entlassenen – Vorsicht bezüglich endgültig verbindlicher Interpretation walten lassen muss.

Schaubild 3.15 vermittelt, in umgekehrter Perspektive, die **differentielle Legalbewährung** der Altersgruppen spezifisch mit Bezug auf RD 3, also der Frage, wie viele der Entlassenen es innerhalb von drei Verlaufsjahren erfolgreich vermeiden konnten, wieder (jedenfalls im Regelfall) mindestens eine neue Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe in einer JVA antreten zu müssen.

Schaubild 3.15: Entlassungsalter und Legalbewährung, definiert über das Merkmal LD3, d.h. „Keine neue unbedingte Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe im Beobachtungszeitraum“

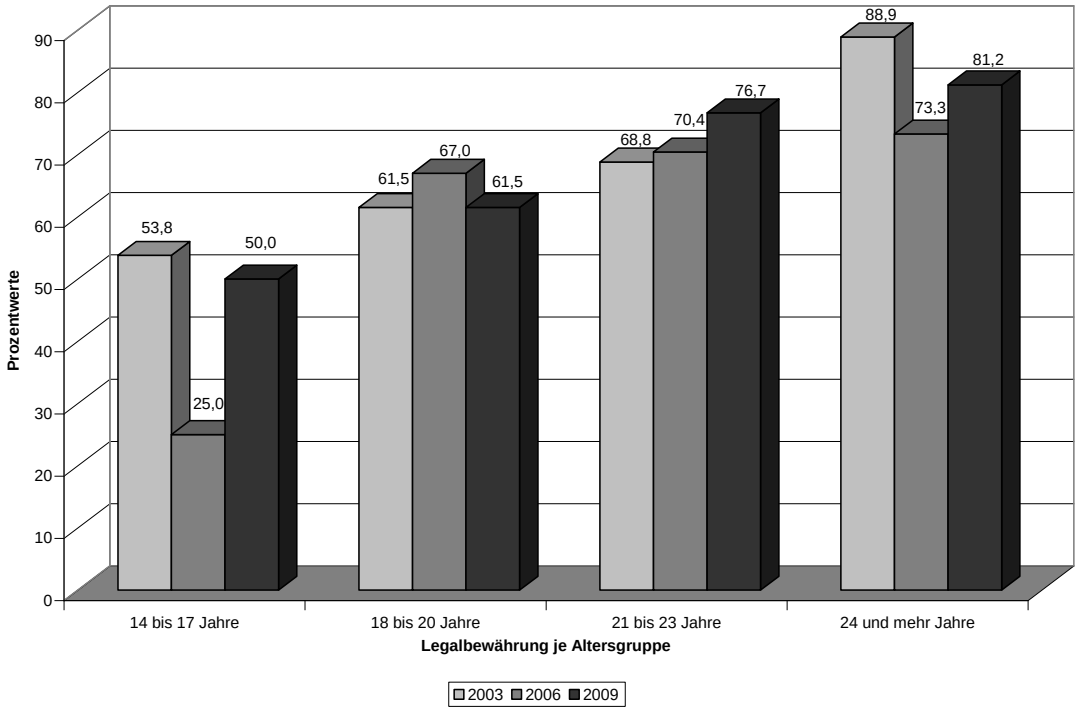

Mit Rückbezug zum einführenden Abschnitt dieses Kapitels sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 in einigen Hinsichten stärker vorbelastet waren, als sie ihre Strafe aus dem Bezugsurteil entweder in der JVA Rockenberg oder in der JVA Wiesbaden antraten. Vor allem bei den 24jährigen und älteren Probanden befanden sich im Jahrgang 2003 etliche, die eine kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, insbesondere in Form der Ersatzfreiheitsstrafe nach nicht gezahlter und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit abgeleisteter Geldstrafe.

Daher ist es wesentlich, hier weniger die Differenzen zwischen den Jahrgängen als vielmehr die vergleichbare Struktur der Unterschiede der Altersgruppen in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen.

Um das **gesamte Altersspektrum** von der Strafmündigkeit (mit 14 Jahren) an bis ins hohe Alter, bezogen auf die **kategorial meisten rechtlich möglichen Reaktionen[240] bzw. Sanktionen bzw. Strafen** im Verfahren in den Blick nehmen zu können, bietet sich exemplarisch die **bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007** an, außer wegen der Aktualität ihres Erscheinens vor allem wegen des schon mehrfach erwähnten Umstandes, dass der Beobachtungszeitraum vergleichbar mit der vorliegenden Untersuchung auf drei Verlaufsjahre festgelegt war. Schaubild 3.16 zeigt zwei verschieden Reihen auf. Gegenstand der Analyse sind neue Auffälligkeiten im Sinne der Rückfalldefinition 1, d.h. mindestens eine neue Folgeentscheidung, die im Bundeszentralregister nachgewiesen wurde bzw. noch nachgewiesen ist.

[240] Nicht enthalten sind die durchaus zahlreichen Entscheidungen, auch gegen nach Erwachsenenstrafrecht behandelte Heranwachsende, gemäß Opportunitätsvorschriften der StPO, hier namentlich das Absehen von der Verfolgung oder das Einstellen des Verfahrens nach sog. Auflagen gemäß § 153a StPO.

Schaubild 3.16: Rückfallraten nach Altersgruppen gemäß der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007, im Vergleich der in den Bezugsentscheidungen mit und ohne §§ 45, 47 JGG Sanktionierten

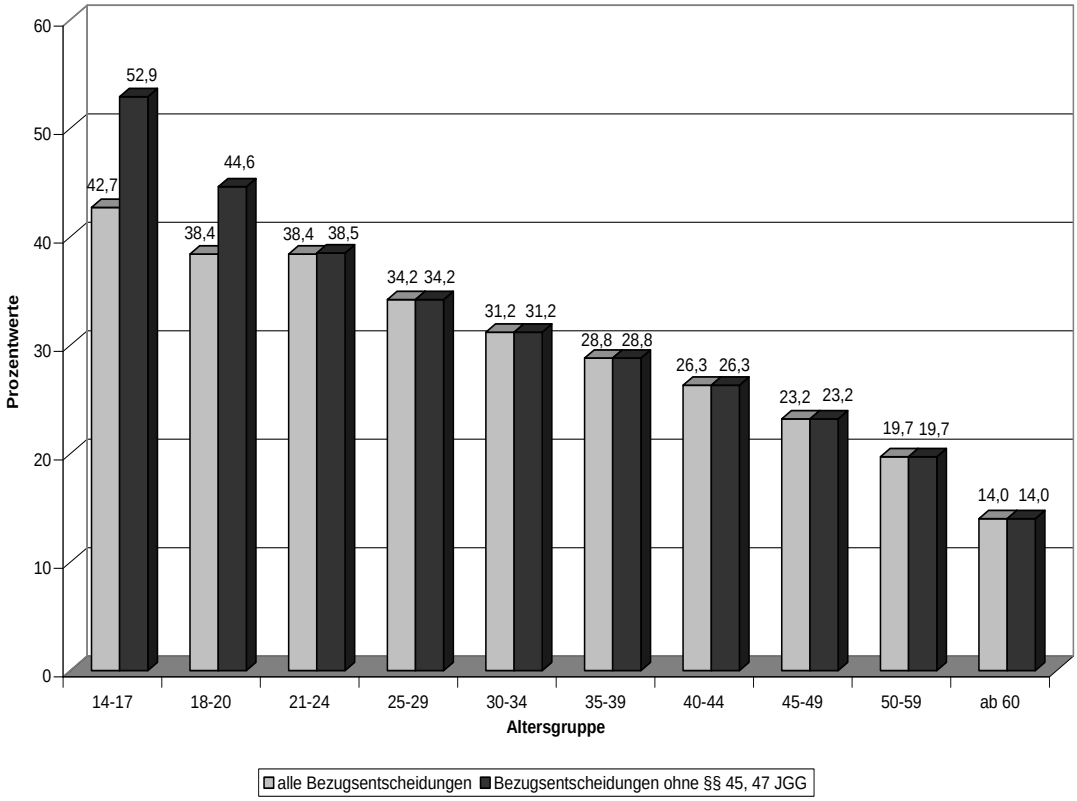

Die erste Reihe mit den hellen Balken schließt für die damit betroffenen Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren, sowie für diejenigen unter den betroffenen Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren, die nach Jugendstrafrecht behandelt wurden, die gemäß den §§ 45, 47 JGG im formlosen Erziehungsverfahren des Jugendstrafrecht möglichen unterschiedlichen Formen des Absehens von Strafe bzw. der Einstellung des Verfahrens mit ein. Im Vorgriff auf einen späteren Abschnitt sei darauf hingewiesen, dass hier mittelbar das vergleichsweise sehr günstige „Abschneiden“ der mit formlosen Erziehungsmaßnahmen bedachten jungen Beschuldigten zum Ausdruck gelangt.

Die zweite Reihe mit den dunklen Balken bezieht sich demgegenüber nur auf solche Beschuldigte, die eine nach StGB oder JGG oder sonstigen nebenstrafrechtlichen Gesetzen zulässige Sanktion (Maßnahme oder Strafe) nach förmlichem Verfahren, insbesondere aufgrund Verurteilung durch Hauptverhandlung, erhalten hatten. Damit ist im Unterschied zur ersten Reihe jedenfalls eine strukturelle Vergleichbarkeit der Sanktionseinflüsse gegeben.

Gerade bei der zweiten Reihe zeigt sich, wie auch andere nationale wie internationale Befunde immer wieder konstatieren, dass mit steigendem Alter in kontinuierlicher und fast gleichmäßiger Folge ein immer kleinerer Anteil der Verurteilten rückfällig wird.

Der Durchschnitt der Rückfallquote aller Altersgruppen hinsichtlich jener Bezugsentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG beträgt 32,8 %. Der Durchschnitt der Rückfallquote aller Altersgruppen bezogen auf alle Bezugsentscheidungen beträgt 33,7 %.

Ein ausländisches Beispiel bietet die 2007 aufgenommene, neue **„Wiederverurteilungsstatistik“ Österreichs**, wobei hier für das Schaubild 3.17 nur die übergreifende Einteilung in die Kategorien der Jugendlichen, der jungen Erwachsenen[241] und der Erwachsenen herangezogen wird. Auf die möglichen Erfassungsunterschiede zur deutschen Rückfallstatistik kommt es an dieser Stelle nicht an.

Schaubild 3.17: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt in den Jahren 2004 und 2007 mit mindestens einer neuen Verurteilung im vierjährigen Verlaufszeitraum

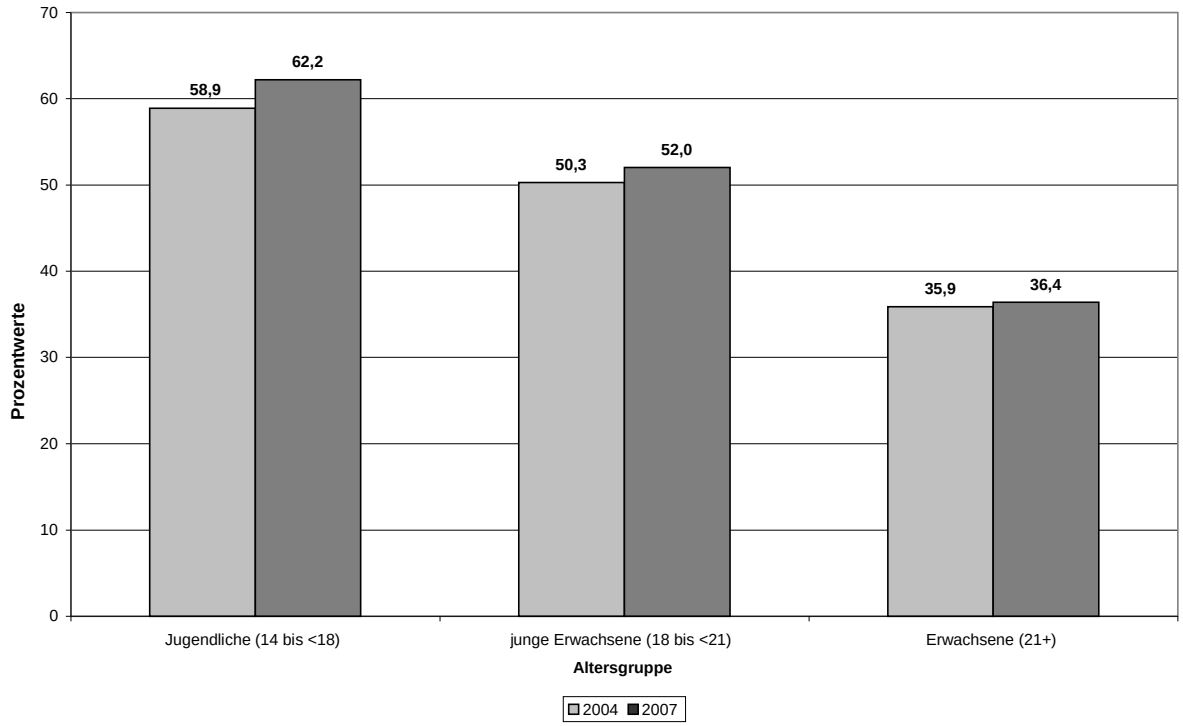

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten in Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium für Justiz (2012): Sicherheitsbericht 2011, S.118.

[241] Sie entsprechen in einiger Hinsicht der Kategorie der Heranwachsenden nach deutschem JGG: Jedoch liegt die Untergrenze seit einer nun schon zurück liegenden Reform des österreichischen JGG nicht mehr bei 18, sondern um 1 Jahr höher bei 19 Jahren.

Ergänzend seien nachfolgend die österreichischen Wiederverurteilungsraten für die Berichtsjahre 2008-2011 (Entlassungsjahrgänge 2004-2007) dargestellt:

Tabelle 3.23: Österreichische Wiederverurteilungsraten: Berichtsjahre 2008-2011

	„Jugendliche“	**„junge Erwachsene“**	**„Erwachsene“**
Berichtsjahr 2008[242] (entlassen 2004)	58,9 %	50,3 %[243]	35,9 %
Berichtsjahr 2009 (entlassen 2005)	61,8 %	50,7 %	36,0 %
Berichtsjahr 2010 (entlassen 2006)	62,7 %	52,4 %	36,4 %
Berichtsjahr 2011 (entlassen 2007)	62,2 %	52,0 %	36,4 %

Die österreichische Wiederverurteilungsstatistik erlaubt auch, für die Teilgruppe der Rückfälligen die Menge der erneut im Beobachtungszeitraum erfolgenden Verurteilungen zu bestimmen. Im Schaubild 3.18 sind die Befunde veranschaulicht. Wie man sieht, ist lediglich die Kategorie „1 Wiederverurteilung“ relativ gleichmäßig vertreten. Die Jugendlichen dominieren klar in der Kategorie „2-3 Wiederverurteilungen“, sowie eindeutig in der Kategorie „4 und mehr Wiederverurteilungen. Die Jungerwachsenen halten sich insoweit gleichlaufend in der Zwischenposition.

[242] Die Jahreszahlen bezeichnen jeweils das Jahr, auf das der Bericht datiert ist. Das Erscheinungsdatum liegt dabei jeweils ein Jahr später.

[243] Korrigierter Wert: Angegeben sind 35,9 % (gleicher Wert wie bei den Erwachsenen), nach eigener Berechnung anhand der numerischen Zahlen sind es jedoch 50,3 %.

Schaubild 3.18: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2007, Menge der Wiederverurteilungen (WVU) im vierjährigen Verlaufszeitraum bei den verschiedenen Altersgruppen

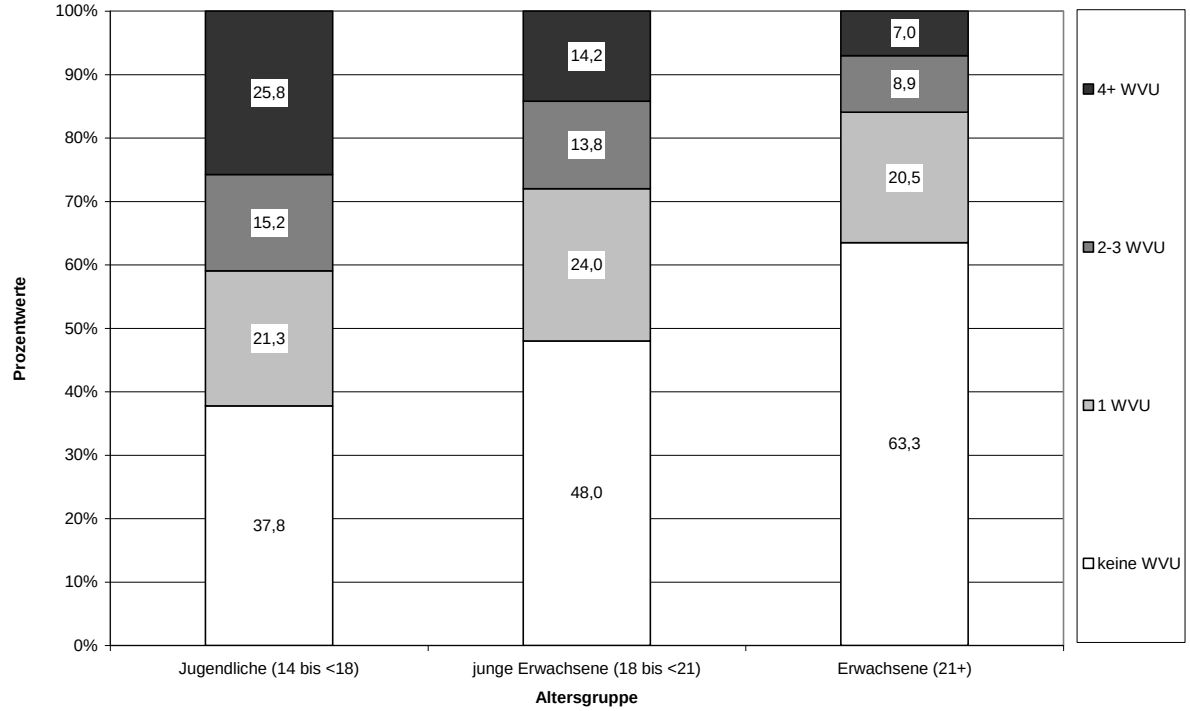

Quelle: s. Hinweis bei Schaubild 3.17

In der nachstehenden Tabelle 3.24 wird der **Befund zu Deutschland** noch etwas weiter differenziert dadurch, dass zwischen denen unterschieden ist, die im Beobachtungszeitrum unauffällig blieben, sowie denen, die mindestens eine neue Sanktion erhielten, sowie dann innerhalb dieser Gruppe danach, wie viele anteilig mit (einer oder mehreren) unbedingten freiheitsentziehende Strafen, bedingten bzw. Bewährungsstrafen oder sonstigen Strafen bzw. Sanktionen[244] bedacht worden waren.

Wie man in dieser Tabelle erkennt, folgen die sonstigen (ambulanten) Sanktionen ziemlich genau der Verlaufsgestalt der Rückfälligkeit generell. **Bei den (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen steigen die Prozentwerte ab dem 14. Lebensjahr erst einmal an, um dann nach dem 24. Lebensjahr wieder abzufallen.**

[244] In der bundesweiten Rückfallstatistik wird der übergeordnete Begriff der „Ambulanten Sanktionen“ verwendet. Erfasst werden damit alle Reaktionen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, namentlich zuvorderst die Geldstrafe und jugendstrafrechtliche Reaktionen. Der Jugendarrest als ein Zuchtmittel, das im Regelfall zu einer kurzfristigen Freiheitsentziehung führt und damit im strikten Sinne nicht mehr „ambulant“ wäre, ist darin enthalten. Diese Unschärfe ist für den vorliegenden Zweck unschädlich, so dass in den Tabellen und Schaubildern der Begriff wie in der Quelle verwendet wird.

Tabelle 3.24: Alter und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit, sowie wesentliche Sanktionsfolgenkategorien bei den Rückfälligen, gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Rückfall-statistik 2004-2007

Altersgruppe in Jahren	Folgeentscheidungen (FE) nach den im Bundeszentralregister registrierten (gesamten) Bezugsentscheidungen innerhalb eines dreijährigen Verlaufs				
	Legalbewährung = keine FE	Rückfall = FE	Darunter: Ambulante Sanktionen	Darunter: FS/JS mit Bewährung	Darunter FS/JS ohne Bewährung
14-17	57,3	42,7	35,5	4,4	2,8
18-20	61,6	38,4	26,5	7,6	4,3
21-24	61,6	38,4	22,4	10,1	5,9
25-29	65,8	34,2	19,6	9,0	5,6
30-34	68,8	31,2	18,2	8,1	4,9
35-39	71,1	28,9	17,6	7,4	3,9
40-44	73,7	26,3	17,0	6,3	3,0
45-49	76,8	23,2	15,7	5,1	2,4
50-59	80,3	19,7	14,0	4,1	1,6
ab 60	85,9	14,1	10,7	2,5	0,9

Quelle: Eigene tabellarische Darstellung nach den Angaben bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, Tab. B 3.1.3 auf S. 44. Vermerk: FS = Freiheitsstrafen. JS = Jugendstrafen.

Das hängt auf der einen Seite damit zusammen, dass die Gerichte bei den (sehr) jungen Straftätern soweit wie irgend möglich, vor allem bei erster und zweiter strafrechtlicher Auffälligkeit, auf jegliche Freiheitsentziehung, insbesondere auf (auch zur Bewährung ausgesetzte) Jugend- und Freiheitsstrafen verzichten.

Auf der anderen Seite lässt ab ungefähr 25 Jahren bei einem Großteil der Menschen die – vereinfacht gesagt – kriminelle Energie (auch im Falle wiederholter Auffälligkeiten bis dahin) je nachdem erst allmählich oder bereits wieder deutlich nach, so dass die Gerichte wegen der geringeren Schwere der (neuen) Straftaten es zunehmend bei der Verhängung einer Geldstrafe belassen (können).

Im Schaubild 3.19 sind die beschrieben Entwicklungen bezüglich der **Sanktionsdynamik** dadurch im Vergleich zur Tabelle 3.24 noch einmal hervorgehoben, dass als Basis nur die Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum mindestens einmal strafrechtlich auffällig Gewordenen verwendet wird.

Schaubild 3.19: Art der in der bundesweiten Rückfallstatistik verzeichneten Folgeentscheidungen[245] für die Beobachtungszeit 2004 bis 2007, nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung

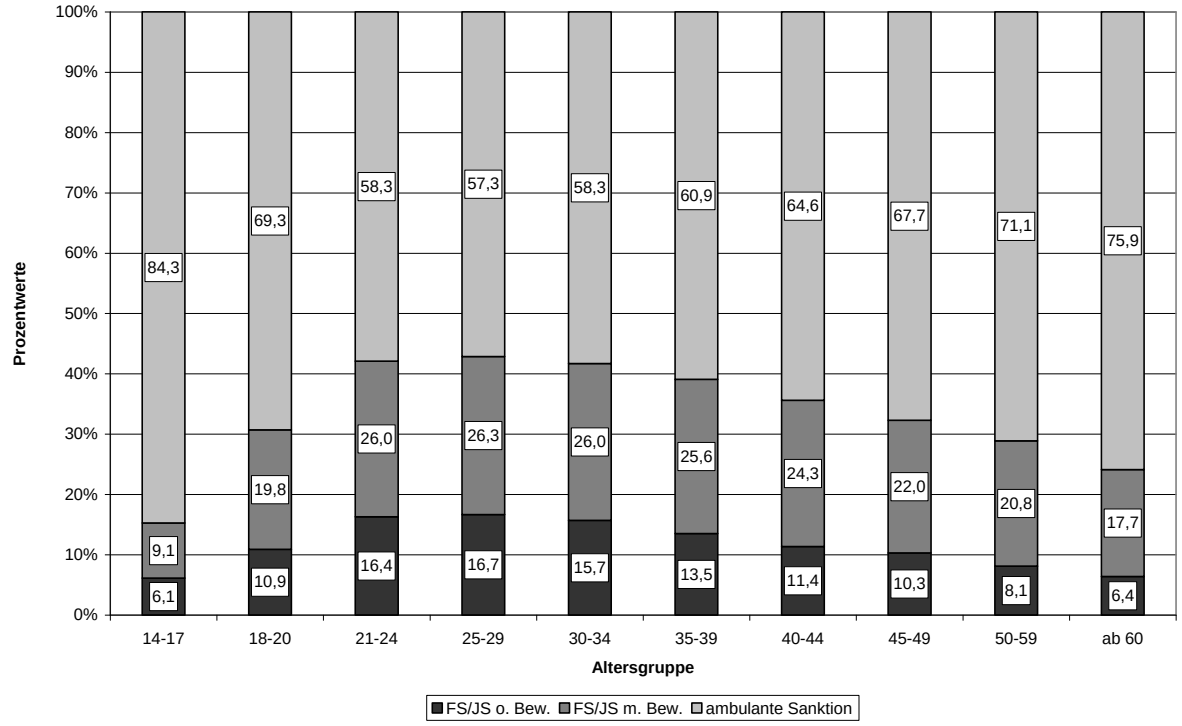

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 42.

Wie man gut erkennt, dominieren die weniger eingreifenden Sanktionen bei den Jugendlichen und den 60jährigen bzw. Älteren. Die unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen nehmen bei den 25-29Jährigen den höchsten Anteil ein. Die Bewährungsstrafen halten sich während einer längeren Lebensphase, nämlich zwischen 21 bis 34 Jahren, auf dem höchsten Niveau in einer Art Plateau.

In der **Rangfolge der statistischen Determinanten** der Rückfälligkeit steht nach dem Alter das **Geschlecht an zweiter Position**. Das heißt, dass bei ansonsten gleichen Bedingungen Mädchen stets weniger rückfällig werden als Jungen und (junge) Frauen stets weniger rückfällig als (junge) Männer. Das vorliegende Projekt konzentriert sich ganz auf männliche Straftäter. Daher wird hier nicht näher auf die spezielle Geschlechtsrollendynamik eingegangen[246].

[245] Zum Begriff der „Ambulanten Sanktionen“ s. die Erläuterungen oben bei FN 51.

[246] Zu einem Überblick siehe Kerner 2008, S. 31 ff. Zu ausgewählten aktuellen Befunden in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 siehe Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 49 f.

3.4 Analyse des Rückfalls nach der Vorbelastung der Entlassenen

Es gehört zu den gesicherten Befunden der Sanktionsforschung (Pönologie) innerhalb der Kriminologie, dass im Rang nach Alter und Geschlecht an 3. Stelle die **Anzahl der Voreintragungen** (beziehungsweise Vorstrafen) die Rückfallquote determiniert[247]. Dies lässt sich national wie international dem Grunde nach bei jeder beliebigen Tätergruppe reproduzieren.

Das Schaubild 3.20 verdeutlicht die Ergebnisse des vorliegenden Projekts für die jungen Entlassenen der Jahrgänge 2003, 2006 und 2009[248]. Wie man sieht, läuft hier die Entwicklung bis zur zweifachen Voreintragungsmenge ziemlich linear, um im folgenden Verlauf zu schwanken. Dabei ist zu bedenken, dass bei der sowieso statistisch geringen Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Probanden die Menge der dreifach oder öfter Vorbelasteten sehr klein ist, womit individuelle „Ausreißer“ eine hohe prozentuale Schwankung hervorrufen können.

Schaubild 3.20: Wiederverurteilungsrate im Beobachtungszeitraum von drei Jahren nach dem Kriterium der Anzahl der Voreintragungen, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

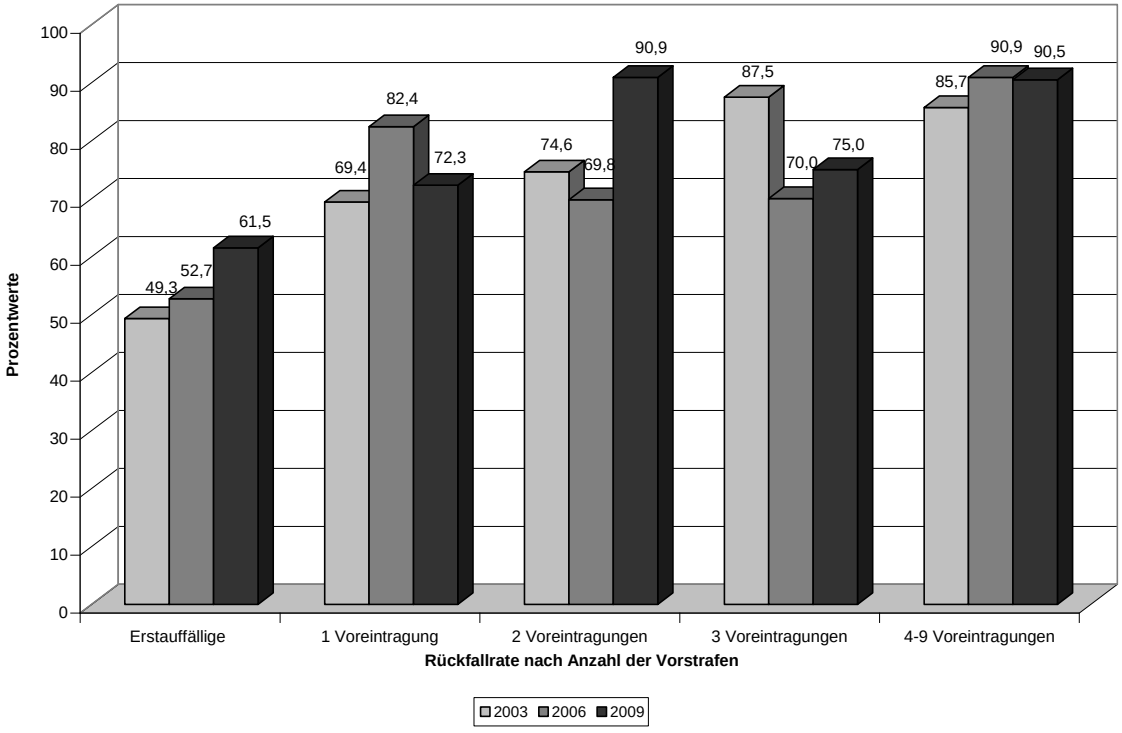

[247] Für einen Überblick auch dazu siehe Kerner 2008, S. 31 ff.

[248] Detaillierte Informationen finden sich in den Tabellen A37-A46 (2003), C37-C46 (2006) und E37-E46 (2009) des Materialbandes I.

Von daher ist zu erwarten, dass sich im Bereich der großen Zahlen fast durchgehend eine Art **linearer Zusammenhang** reproduzieren lassen wird. Um für Deutschland einigermaßen sicher zu gehen, wurden sowohl aus der **bundesweiten Rückfallstatistik** 1994-1998 als auch aus der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 die entsprechenden Angaben herausgezogen und für entsprechende Schaubilder aufbereitet.

Bei dieser Gelegenheit wurde gleich zur weiteren Differenzierung eine Unterscheidung nach den drei für diesen Bericht verwendeten Rückfalldefinitionen getroffen. Schaubilder 3.21 und 3.22 geben die Befunde wieder.

Schaubild 3.21: Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen (VE) im Bundeszentralregister (vier individualisierte Verlaufsjahre). Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998

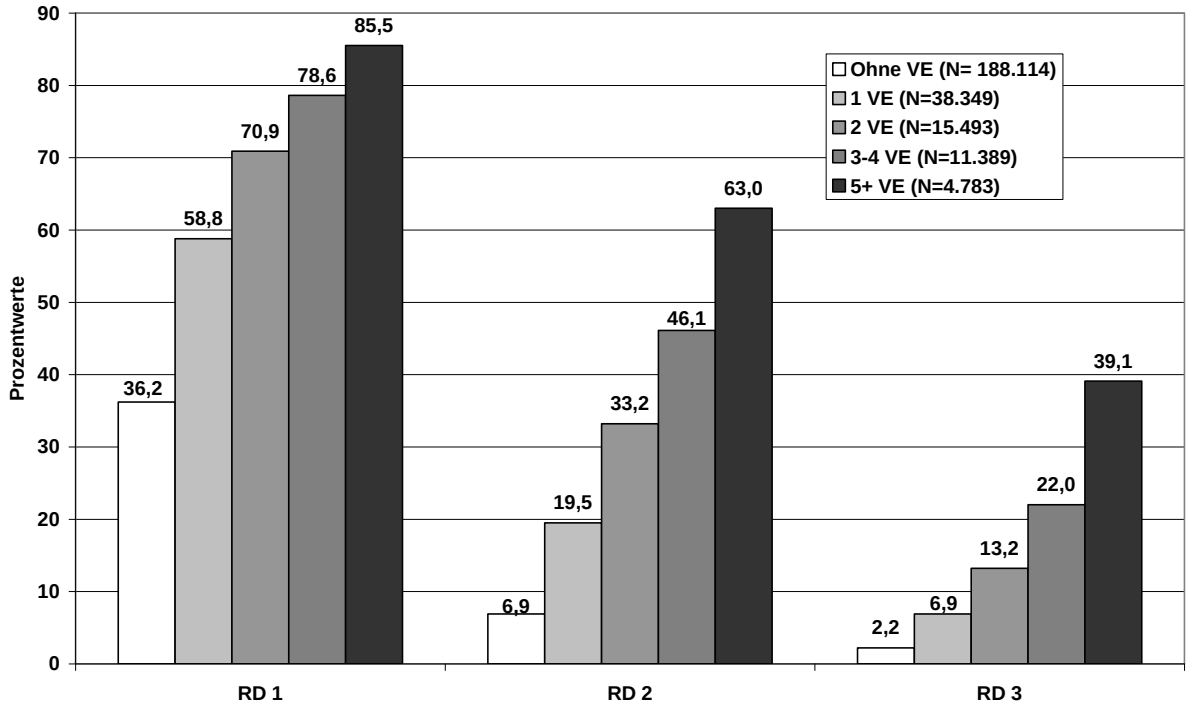

Quelle: Eigene Berechnungen und eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 84, Übersichtstabelle 6.0, und S. 87, Übersichtstabelle 6.1.

Wie man zunächst anhand der Angaben zum Entlassungsjahrgang 1994 sieht, prägt sich die Struktur gleichsinnig aus.

Die **Erstbestraften haben die geringsten Wiederverurteilungsraten** (RD 1), die niedrigsten Raten von (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen (RD 2), und schließlich noch deutlicher die geringsten Raten von unbedingten Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen (RD 3) zu verzeichnen. Die hoch Vorbelasteten weisen durchweg die höchsten Raten auf. Die sozusagen „dazwischen liegenden" Probanden unterscheiden sich stufenweise ohne Überschneidungen.

Bei allen Teilgruppen bleibt die neue **unbedingte freiheitsentziehende Strafe** (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) deutlich die **Ausnahme**. Selbst bei den fünffach und häufiger

vorbestraften jungen Tätern geht die Quote innerhalb von individuell gemessenen vier Verlaufsjahren nicht über ein Drittel hinaus. Einschließlich Bewährungsstrafen kommen sie auf knapp 63 %.

Dies heißt, aus umgekehrter Perspektive, von der Legalbewährung her betrachtet, dass fast die Hälfte dieser schwer belasteten jungen Menschen in der erneuten Verlaufszeit nur noch Straftaten begangen haben, die vergleichsweise leicht waren. Denn andernfalls hätte sich nach allgemeinen Praxiserfahrungen so gut wie kein Jugendrichter oder Strafrichter bereitgefunden, es bei einem Zuchtmittel oder (seltener) bei einer Erziehungsmaßregel zu belassen, beziehungsweise, falls die Probanden schon nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilen waren, nur eine Geldstrafe zu verhängen.

Schaubild 3.22: Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen (VE) im Bundeszentralregister (drei individualisierte Verlaufsjahre). Bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007

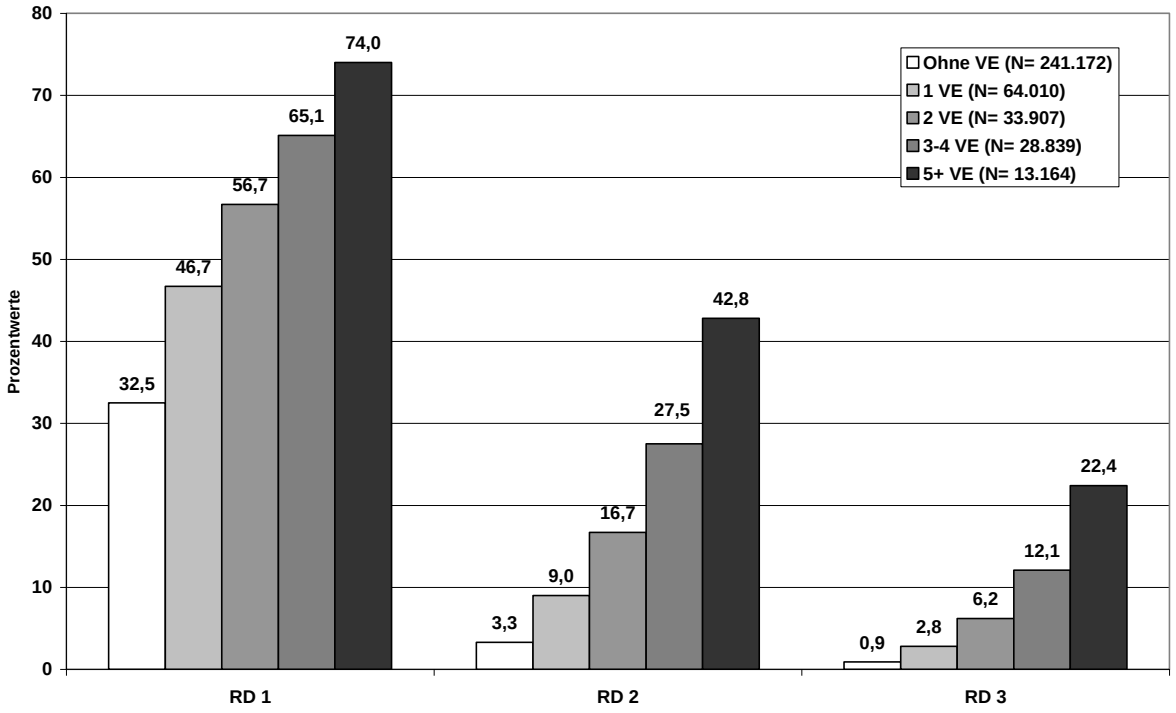

Quelle: Eigene Berechnungen und eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 89, Tabelle B 5a, und S. 94, Übersichtstabelle 5.1. Ergänzender Vermerk: Hier ist die angebotene Kategorie „mit einbezogenen“ gewählt worden[249].

Bezüglich des Entlassungsjahrgangs 2004 zeigt sich über alle drei Rückfalldefinitionen hinweg eine strukturell mit dem Entlassungsjahrgang 1994 vergleichbare Entwicklung. Allerdings sind die Werte deutlich geringer ausgeprägt. Zum einen kann hier eine Rolle spielen, dass der Beobachtungszeitraum ein Verlaufsjahr kürzer ist. Zum anderen ist aber zu

[249] Im Unterschied zur sonstigen Vorgehensweise bei dieser Statistik stehen dabei die gemäß § 31 Abs. 2 JGG in spätere Entscheidungen einbezogenen Entscheidungen als selbständig gezählte Entscheidungen mit zur Verfügung. Dadurch ergibt sich insofern methodisch eine echte Vergleichbarkeit mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007.

beachten, wie oben in anderem Zusammenhang schon einmal erwähnt, dass gerade bezüglich RD 2 und RD 3 eine **systematische Untererfassung über das Bundeszentralregister** stattgefunden haben könnte.

Im Rahmen des Vergleiches der Bundeszentralregisterdaten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik desselben Bezugsjahres 2004 fanden die Forscher und Autoren des Berichtsbandes folgendes heraus: „Betroffen sind die vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen mit Bewährung. Die Bundeszentralregisterdaten enthalten 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen als die Daten der Strafverfolgungsstatistik. Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen gar nicht übermittelt hat“[250].

3.5 Analyse des Rückfalls nach der Art der verhängten bzw. verbüßten Sanktion

Es entspricht, in einer weiteren Betrachtungsperspektive, sodann ebenfalls steten nationalen wie internationalen Erfahrungen, dass auch die Art der verhängten bzw. verbüßten Sanktionen bzw. Strafen eine Determinante für die Rückfälligkeit darstellen.

In der vorliegenden Untersuchung sind die Probanden über das gemeinsame Merkmal der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug charakterisiert. Demgemäß kann rückblickend kein auf die Ausgangssanktionen hin *standardisiertes* Set von Bezugsurteilen gebildet werden.

Die Analysen konzentrieren sich mithin auf unterschiedliche Entlassungsarten bzw. Entlassungsmodalitäten. Es wurden drei übergreifende Gruppen für die Darstellung der Befunde gebildet:

Die erste Gruppe betrifft die so genannten **Vollverbüßer**. Dies sind Probanden, die ihre gerichtlich rechtskräftig verhängte Strafe vollständig bis zum letzten Tag verbüßt haben. Das kann in verschiedenen Umgebungen bzw. Anstalten geschehen sein, sofern nur der Freiheitsentzug rechtlich auf die Strafzeit anrechenbar oder anrechnungspflichtig ist (z.B. Anstaltswechsel, Untersuchungshaft, Unterbringung zur Begutachtung, Auslieferungshaft im Ausland).

Die zweite Gruppe betrifft die **Bewährungsprobanden** Dies sind Probanden, denen in Jugendsachen vom Vollstreckungsleiter (d.h. dem zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht) oder in allgemeinen Strafsachen vom Vollstreckungsgericht (d.h. der zuständigen Strafvollstreckungskammer beim Landgericht) eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Jugendstrafe bzw. der Freiheitsstrafe gewährt wurde[251].
Die dritte Gruppe betrifft die **Sonstigen**. Dies sind Probanden, die in Hessen in merklichem Ausmaß aus anderen Gründen bzw. nach anderen Vorschriften als dem StGB und dem JGG

---

[250] Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22.

[251] Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß § 88 JGG bzw. §§ 57 StGB bei zeitiger Freiheitsstrafe oder § 57a StGB bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings waren in beiden Entlassungsjahrgängen faktisch keine lebenslangen Strafen vorgekommen.

in die Freiheit entlassen wurden, im Regelfall in den letzten Monaten oder Wochen vor dem Ende der errechneten Strafverbüßungszeit.

Dazu gehören junge Gefangene, die von gruppenbezogenen Gnadenakten seitens der Vollzugsbehörden profitierten, wie der in vielen Ländern praktizierten vorzeitigen Entlassung zu Ostern, Pfingsten und zum herannahenden Jahresende mit Weihnachten und Neujahr (verbreitetes Schlagwort dazu ist die „Weihnachtsamnestie“).

Es gehören dazu weiter junge Gefangene, die durch regelmäßige Arbeit oder arbeitsäquivalente Ausbildung oder Fortbildung Tagesguthaben angesammelt und diese nicht für Urlaub während der Haft genutzt haben, vielmehr zum Ende ihrer Strafzeit hin angerechnet wissen wollen („Good Time“ Fälle).

Dazu gehören schließlich noch beispielsweise junge Gefangene, denen durch den Vollstreckungsleiter in Jugendsachen oder die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde wegen ihrer erkennbar seriösen Absicht, sich einer intensiven Drogentherapie in kontrollierter Freiheit zu unterziehen, eine so bezeichnete „Zurückstellung des Restes der Vollstreckung“ ihrer Strafe gemäß §§ 35 ff. BtMG gewährt wurden (allgemeiner unter dem Schlagwort „Therapie statt Strafe“ bekannt).

Diese Gewährungen geschehen, auch wenn sie wie die kollektiven Gnadenerweise („Amnestien“) im Ansatz schematisiert sind, im Einzelfall so gut wie stets auf der Grundlage einer in den Anstalten aus eigenem Antrieb vorgenommen gründlichen Überprüfung der Eignung der in Betracht kommenden Gefangenen, bzw. aufgrund eines durch die Gefangenen gestellten Antrags, insbesondere mit Blick auf eine Rückfallprognose und bei bestimmten Deliktsgruppen ggf. spezifischer auch eine Gefährlichkeitsprognose. Daher kann von der wertenden Überlegung ausgegangen werden, dass insbesondere in Verhältnissen eines engagierten Erziehungsvollzuges die Einschätzung dahin gehend, es könne bei einem jungen Gefangenen der Versuch einer besonderen vorzeitigen Entlassung gewagt werden, auf grundsätzlich solider praktischer Erfahrung im alltäglichen und ggf. spezifisch therapeutischen Umgang beruht[252].

Die folgenden Schaubilder 3.23, 3.24 und 3.25 machen die Befunde deutlich[253]. Alle 3 Gruppen zeigen die typischen Unterschiede gemäß den 3 kategorialen Rückfalldefinition, also RD 1 = beliebige neue Verurteilung(en) im Beobachtungszeitraum, RD 2 = bedingte und unbedingte freiheitsentziehende Jugend- oder Freiheitsstrafen, RD 3 = unbedingte und im Regelfall zum Strafvollzug führende Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen.

---

[252] Diese Einschätzung kann nicht aus den Daten des Projektes selbst unmittelbar gewonnen werden. Sie beruht auf etlichen Gesprächen mit Praktikern des Vollzuges während der Erhebungen, aus Anlass der Präsentation von vorläufigen Befunden in gemeinsamen Sitzungen in Wiesbaden, und bei Gelegenheit der Übergabe von Zwischenberichten mit nachfolgender Diskussion. Bemerkenswert von den Projektdaten her sind immerhin die günstigen Ergebnisse dieser Teilgruppe der „Sonstigen“ im Vergleich zu den Vollverbüßern bzw. Bewährungsprobanden.

[253] Vgl. dazu die detaillierten Tabellen E47-56 [2009] beziehungsweise A47-56 [2003] und C47-56 [2006] im Materialband I.

Schaubild 3.23: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2009, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition

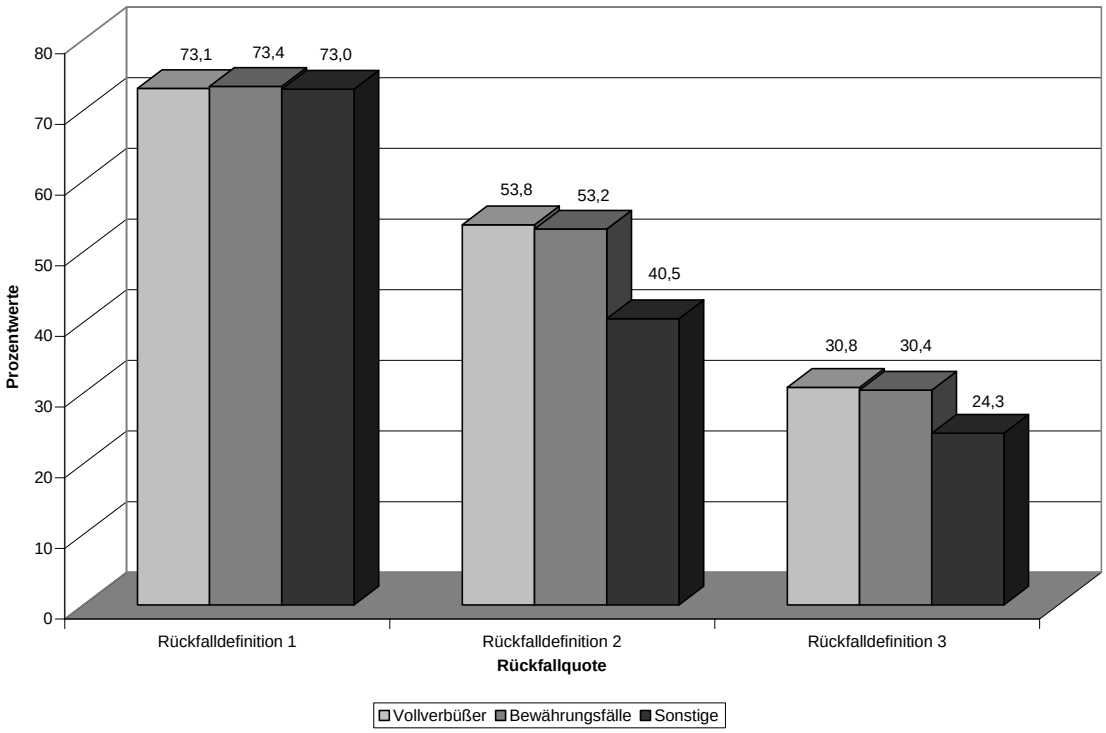

Schaubild 3.24: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2006, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition

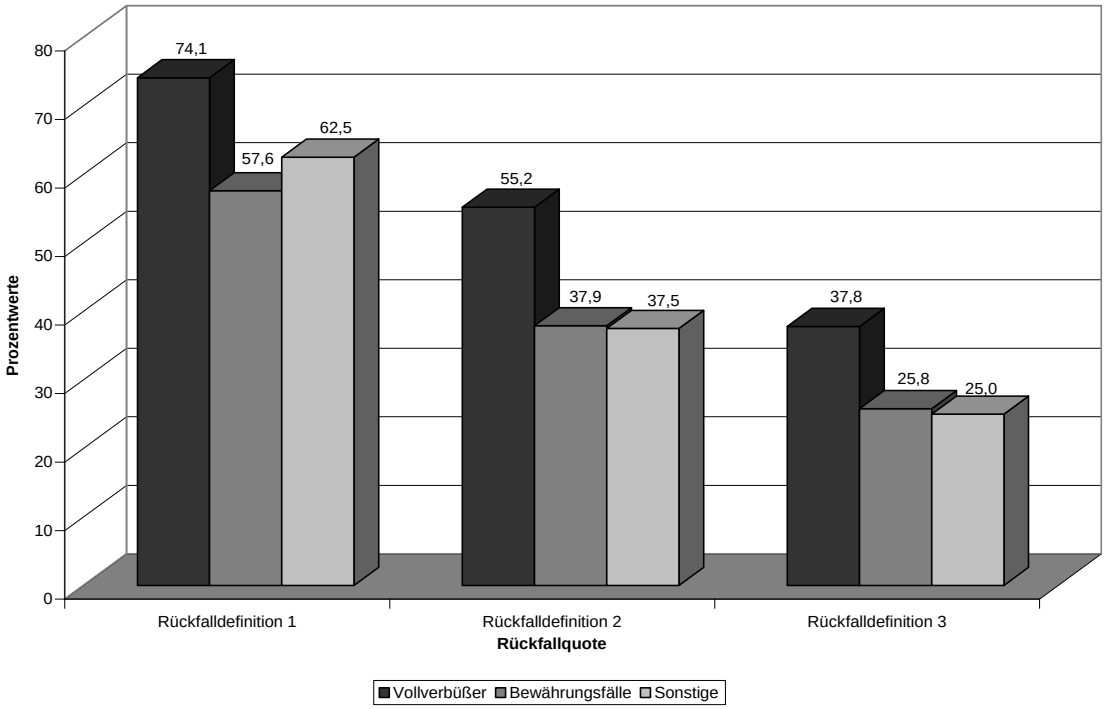

Schaubild 3.25: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2003, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition

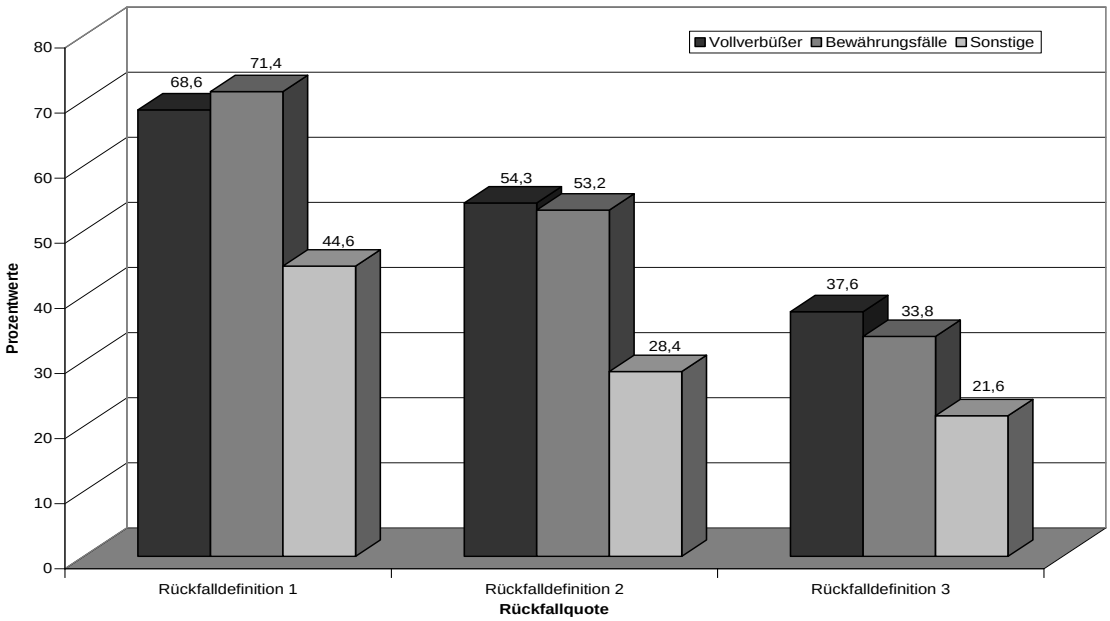

Im Entlassungsjahrgang 2009 hat die Gruppe der Vollverbüßer und die der Bewährungs(hilfe)fälle in jeder Rückfallkategorie fast identische Werte. Auch die sonstigen Fälle haben im Bereich der Rückfalldefinition 1 noch sehr ähnliche Werte, fallen aber im RD 2 und RD 3 stark ab. Dies erscheint insbesondere dann bemerkenswert, wenn man die Fälle der Jahrgänge 2006 und 2003 betrachtet: Auch im Entlassungsjahrgang 2003 gleichen die die Werte der Vollverbüßer und die der Bewährungs(hilfe)fälle einander stark. Die Unterschiede prägen sich erst bei den unbedingten Strafen aus (RD 3). Insgesamt haben im Jahrgang 2003 die "Sonstigen" durchweg niedrigere Rückfallwerte als die beiden anderen Gruppierungen. Auffallend ist, dass im Jahrgang 2006 die Gruppe der Vollverbüßer durchweg deutliche Dominanz zeigt. Sie haben in allen drei Rückfalldefinitionen mit Vorsprung die höchsten Werte. In diesem Jahrgang ähneln sich dahingegen die Gruppe der Bewährungs(hilfe)fälle und die Gruppe der "Sonstigen".

Tabelle 3.25 erlaubt eine vergleichende Betrachtung der Entwicklung von männlichen Strafentlassenen auf Bundesebene nach den Daten der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 bis 2007[254].

Gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 waren die Rückfallraten damals deutlich höher ausgefallen, auch wenn dort wie in den veröffentlichten Daten der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 alle jungen Entlassenen ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht in die Auswertungen mit einbezogen worden waren.

---

[254] Quelle: Eigene Tabelle nach den Daten, die aufgrund einer Sonderauswertung durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen zur Verfügung gestellt wurden [Dank an Prof. Jehle und Wiss. Mitarbeiterin Hohmann-Fricke]. Die in der Veröffentlichung von Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010 auf S. 183 mitgeteilten Ergebnisse beziehen sich auf männliche und weibliche Entlassene insgesamt.

Tabelle 3.25: Rückfälligkeit von männlichen Jugendstrafgefangenen im Verlauf von drei Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug* (Bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007): Bedingt Entlassene und Vollverbüßer im Vergleich

Rückfalldefinitionen (Basis: mindestens 1 Folgeentscheidung im Bundeszentralregister)	Bedingt Entlassene** (N = 2.553)	Vollverbüßer (N = 2.920)
RD 1 = jede Art von Verurteilung	**58,7 %**	**71,1 %**
RD 2 = Verurteilung zu einer (potentiell) freiheitsentziehenden Strafe	**55,5 %,** darunter: JugStr = 19,5 % FrStr. = 36,0 %	**55,1 %,** darunter: JugStr = 11,3 % FrStr. = 43,8 %
RD 3 = Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe	**32,2 %,** darunter: JugStr. = 15,9 % FrStr. = 16,3 %	**37,1 %,** darunter: JugStr: = 28,4 % FrStr. = 8,7 %

* = Entlassene aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt sowie aus einer Strafvollzugsanstalt für den Erwachsenenvollzug zusammen genommen.
** = Aussetzung des Restes der Verbüßung einer Jugendstrafe zur Bewährung: § 88 JGG.

Wie oben bereits wiederholt zu anderen Fragestellungen erwähnt, gab es bei der bundesweiten Rückfallstatistik Mindererfassungen dergestalt, dass die den Forschern zur Verfügung gestellten Bundeszentralregisterdaten im Vergleich zu den Angaben der Strafverfolgungsstatistik 2004 über rechtskräftig verhängte Strafen 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen enthielten[255]. Die möglichen Auswirkungen auf die Berechnung von Rückfallraten lassen sich von daher nicht präzise abschätzen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, trotz der methodischen Unterschiede der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 zur bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 (hier der Sonderauswertung) *und* zum vorliegenden Projekt[256] auch noch Ergebnisse der ersten der bundesweiten Statistiken hier wieder zu geben.

Dies geschieht in Tabelle 3.26. Wie man deutlich erkennen kann, fallen die Rückfallraten nach allen drei Dimensionen merklich höher aus. Eine sichere Interpretation ist aus den genannten Gründen derzeit nicht möglich.

[255] Vgl. die Darlegung bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22.
[256] Auf der einen Seite: Alle nach dem Vollzug von Jugendstrafe Entlassenen vs. nur männliche Entlassene. Auf der anderen Seite: Beobachtungszeitraum von 4 Jahren Verlauf vs. 3 Jahre Verlauf.

Tabelle 1: Rückfälligkeit von Jugendstrafgefangenen insgesamt im Verlauf von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug (Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998): Bedingt Entlassene und Vollverbüßer im Vergleich

Rückfalldefinitionen (Basis: mindestens 1 Folge-Entscheidung im Bundeszentralregister)	Bedingt Entlassene (m + w. N = 1.920)	Vollverbüßer (m + w. N = 1.369)
RD 1 = jede Art von Verurteilung	**77,6 %**	**78,3 %**
RD 2 = Verurteilung zu einer (potentiell) freiheitsentziehenden Strafe	**58,9 %,** darunter: JugStr = 3,4 % FrStr. = 55,5 %	68,2 %, darunter: JugStr = 7,6 % FrStr. = 60,6 %
RD 3 = Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe	**40,0 %,** darunter: JugStr: = 2,0 % FrStr. = 38,0 %	**52,2 %,** darunter: JugStr: = 6.1 % FrStr. = 46,1 %

Quelle: Eigene Tabelle nach den Ausgangsdaten bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Tab.4.5.1a auf S. 125. Vermerk: JugStr = Jugendstrafe; FrStr = Freiheitsstrafe; m = männlich, w = weiblich.

Aus der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik kann man vergleichsweise einen Befund zur Rückfalldefinition mit einer ebenfalls vierjährigen Verlaufs-Beobachtungszeit darstellen, der auf die primären Verurteilungen durch die erkennenden Gerichte abstellt und indirekt etwas zum Strafvollzug aussagt.

Schaubild 3.26: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2007, mindestens eine neue Verurteilung im vierjährigen Verlauf – Variante 1 –

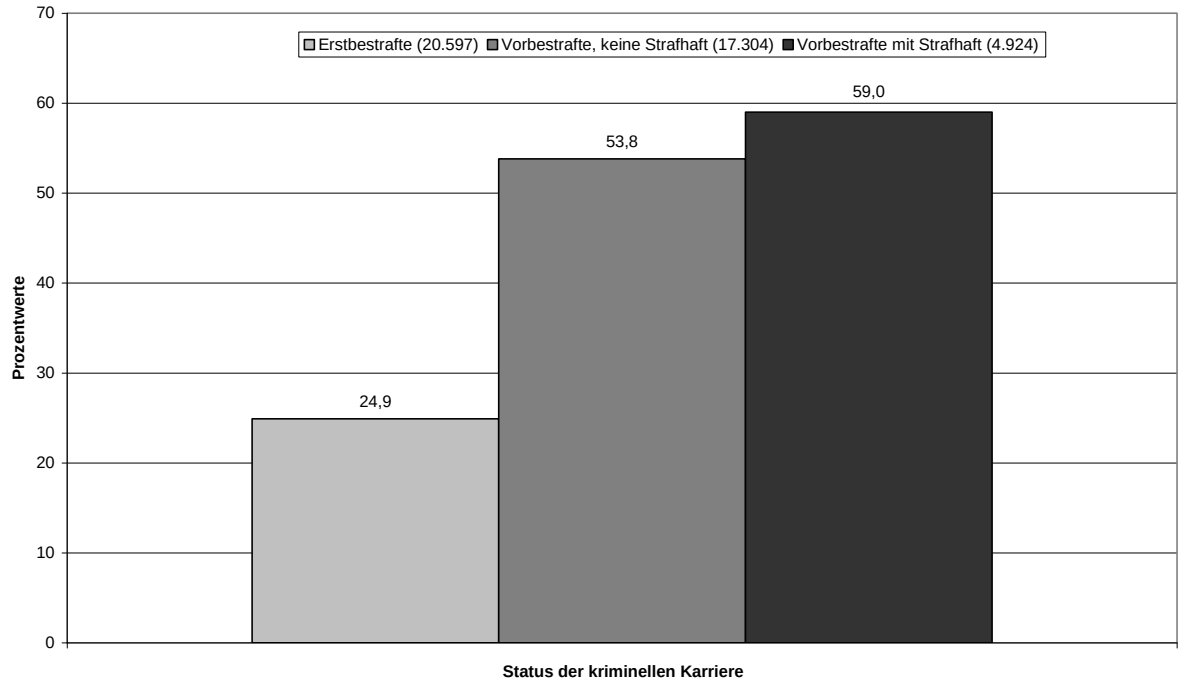

Vermerk: Eigenes Schaubild. Quelle für die Ausgangsdaten: Bundesministerium für Justiz 2011, S. 119.

Danach werden, wie Schaubild 3.26 ausweist, die mit welcher konkreten Strafe auch immer Erstbestraften (als Gruppe) erheblich geringer, nämlich um knapp 29 Prozentpunkte, innerhalb von 4 Jahren erneut verurteilt als die vorbestraften Verurteilten, die bei ihren Vorstrafen jedenfalls keine Strafhaft erhalten hatten. Diese Vorbestraften mit maximal Bewährungsstrafen in der Vorgeschichte wiederum kommen an die (auch) mit Strafhaft Vorbestraften in der Rückfallrate sehr nahe heran; der Unterschied beträgt lediglich 5,2 Prozentpunkte.

Die Art und Weise der von den erkennenden Gerichten verhängten Sanktionen bzw. Strafen stellt im Übrigen auch unabhängig von den Vorbelastungen, welche die Verurteilten mit bringen, eine weitere wichtige Determinante für das Rückfallergebnis dar.

Die Befunde werden hier allein anhand der Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 verdeutlicht, wegen der schon mehrfach erwähnten Unsicherheiten in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 bezüglich etwaiger Folgeverurteilungen zu Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen.

Schaubild 3.27: Ausmaß und Art der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen jugendstrafrechtlichen Reaktionen innerhalb von vier Verlaufsjahren. Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998

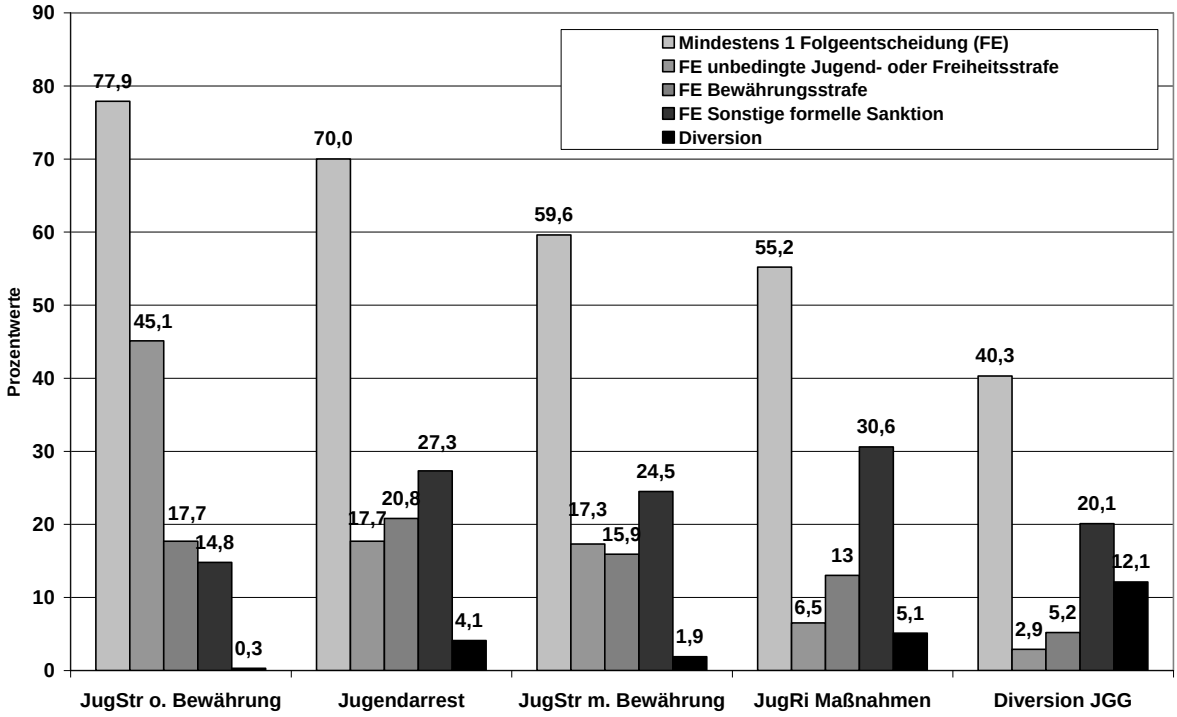

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 109-113.

Schaubild 3.27 bezieht sich auf die nach Jugendstrafrecht im Jahr 1994 gerichtlich Sanktionierten. Die „Abstufungen“ in den Folgeentscheidungen (neue gerichtliche Verurteilungen bzw. auch gerichtliche Entscheidungen im formlosen Erziehungsverfahren bzw. Diversionsverfahren gemäß §§ 45 Abs. 3 oder § 47 JGG) sind klar erkennbar. Wurden knapp 78 % derjenigen, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, innerhalb von 4 Verlaufsjahren nach der Verurteilung mindestens 1mal erneut sanktioniert (RD 1), so waren

es bei den "Divertierten" nur noch gut 40 %. Die mit gesetzlich maximal mit 4 Wochen Jugendarrest bedachten jungen Verurteilten wurden später mit 70 % um gut 10 Prozentpunkte höher generell sanktioniert als diejenigen, die eine Jugendstrafe zur Bewährung (bedingte Jugendstrafe) erhalten hatten.

Groß ist auch bzw. insbesondere die Spannweite bezüglich der erneuten Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe: Sie reicht von gut 45 % bei den im Bezugsurteil zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten bis „hinunter" zu lediglich 2,9 % bei den „Divertierten". Schaubild 45 bezieht sich auf die nach Allgemeinem Strafrecht im Jahr 1994 gerichtlich Bestraften. Hier werden nur die förmlichen Hauptstrafen des StGB dargestellt[257].

Schaubild 3.28: Ausmaß und Art der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafen gemäß allgemeinem Strafrecht innerhalb von vier Verlaufsjahren. Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998

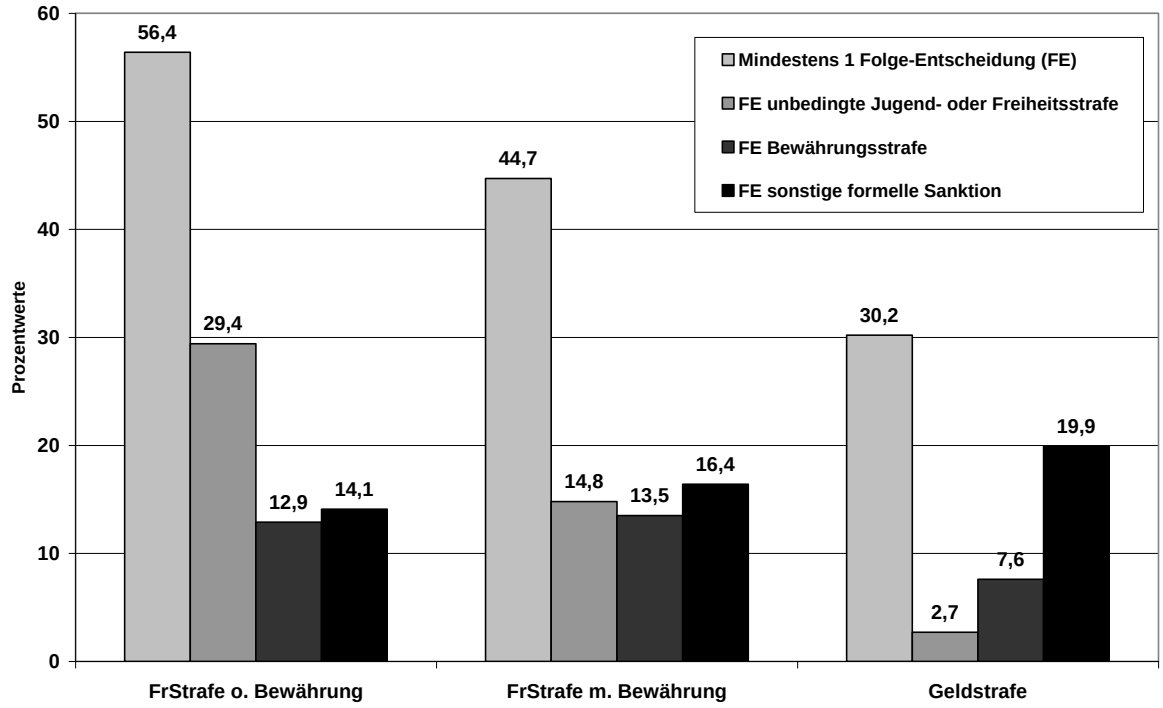

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 113 -117.

In den insgesamt niedrigeren prozentualen „Niveaus" der erneuten Auffälligkeit gegenüber den Befunden der nach Jugendstrafrecht Verurteilten spiegelt sich namentlich der oben angesprochen Determinationseffekt des Alters der Betroffenen. Im Übrigen wird aus Schaubild 45 ersichtlich: Diejenigen Verurteilten, die eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten hatten, wurden zu knapp 57 % wieder strafrechtlich auffällig; die mit Geldstrafe Bedachten

[257] Wie bereits mehrfach erwähnt, verzeichnet das Zentralregister des Bundeszentralregister Entscheidungen nach Opportunitätsvorschriften, anders als das Erziehungsregister des Bundeszentralregister Entscheidungen im formlosen Erziehungsverfahren bzw. der Diversion, nicht, namentlich nicht die Auflagen nach § 153a StPO, die kriminologisch als Sanktionen gelten dürfen. Dies spielt im vorliegenden Rahmen insbesondere bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren eine Rolle, je nachdem, ob sie gemäß § 105 JGG gemäß Jugendstrafrecht oder gemäß allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden.

nur zu gut 30 %; und die mit bedingter Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) Sanktionierten nahmen mit rund 45 % die Zwischenposition ein. In der Struktur parallel noch deutlicher sind die „Abstufungen" bezüglich neuer unbedingter Jugendstrafen[258] bzw. Freiheitsstrafen.
Die „Determinante Sanktionsart" wird auch in der österreichischen Rückfallstatistik gut sichtbar.

Schaubild 3.29: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, Art der Wiederverurteilung im vierjährigen Verlauf, nach Art der Verurteilung im Bezugsurteil

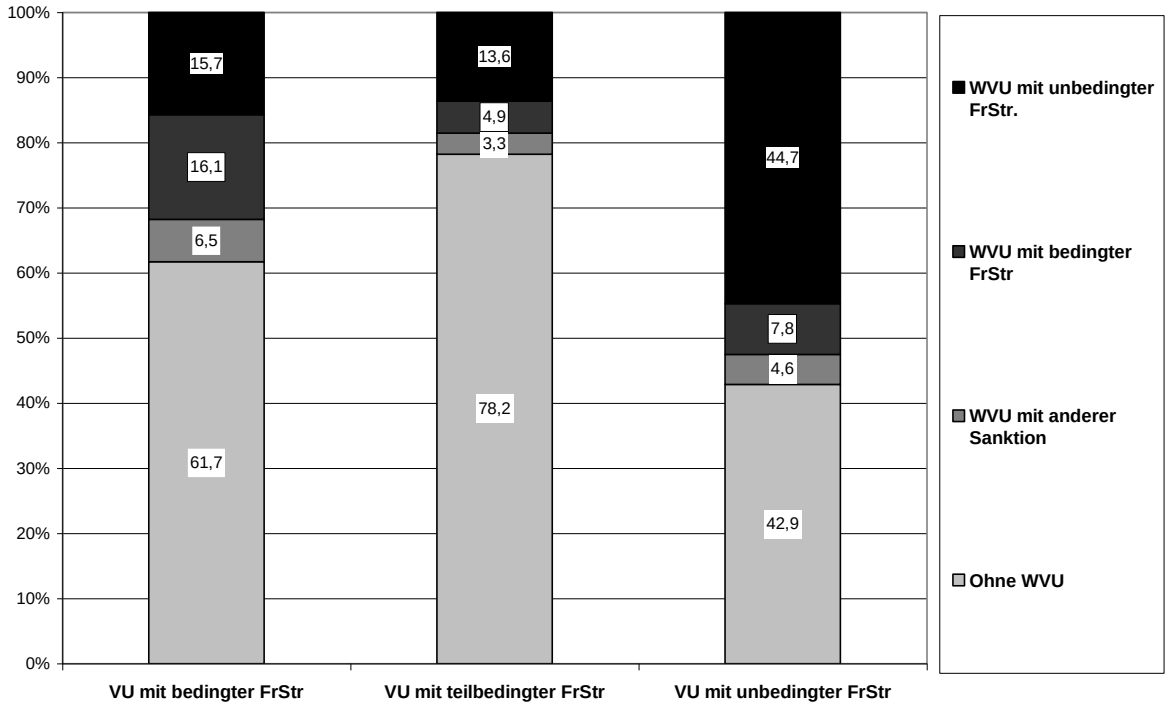

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten in Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium für Justiz 2009, S. 203.

Einbezogen werden dort, wie in Schaubild 46 wiedergegeben:

Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe, die in etwa der deutschen Strafaussetzung zur Bewährung entspricht. Ergänzend sei bemerkt, dass im österreichischen Jugendstrafrecht keine spezielle Jugendstrafe vorgesehen ist. Vielmehr wird im gegebenen Fall eine Freiheitsstrafe verhängt, bei der jedoch qua Dauer bestimmte Milderungen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind.

Verurteilungen zu teilbedingter Freiheitsstrafe, die es im österreichischen Erwachsenenstrafrecht wie im Jugendstrafecht gibt. Bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe handelt es sich um eine spezielle Variante der in anderen, etwa skandinavischen, Ländern geläufigen so genannten gemischten bzw. gesplitteten Strafe. Dabei wird der kleinere Teil zu Beginn der Strafvollstreckung unbedingt vollzogen. Die Zeit steht von Anfang an genau fest. Nach

[258] Auch nach Verhängung einer Freiheitsstrafe kann es in Einzelfällen im Rahmen späterer Verurteilung noch zur Verhängung einer Jugendstrafe kommen. Ansatzpunkte sind § 105 Abs. 3 JGG einerseits und § 32 JGG andererseits.

Ablauf dieser Zeit wird der Proband entlassen und steht dann für den Rest der Strafe unter Bewährung.

Entgegen einer Strafrestaussetzung zur Bewährung wie in Deutschland kommt es für die Entlassung aus der Anstalt weder auf das Verhalten während der Teil-Strafzeit an, noch auf eine besondere Entlassungsprognose. Hinsichtlich der Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe bestehen im Vergleich zu Deutschland keine Besonderheiten.

Interessant mit Blick auf das im deutschen Recht geltende Verbot der Teilaussetzung von Freiheitsstrafen (§ 56 Abs. 4 StGB) und von Jugendstrafen (§ 21 Abs. 3 JGG) erscheint namentlich der Befund, dass die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten einerseits die niedrigsten Wiederverurteilungsraten aufwiesen (knapp 22 %), spezifisch aber auch die geringsten Raten einer neuen Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe (knapp 14 %).

An dieser Stelle kann nicht auf die methodologischen, methodischen und sachlichen Fragen eingegangen werden, die sich bei dem Versuch einer seriösen Diskussion darüber stellen, ob und falls ja in welchem Ausmaß in den Befunden, welche (hier) mit den Schaubildern 3.30 und 3.31 verdeutlicht werden, eine direkte kausale Wirkung der Sanktionierung bzw. Bestrafung selbst zum Ausdruck kommt oder ob es sich nicht vielmehr um die quasi natürliche Folge dessen handelt, dass die Gerichte aus diagnostischer wie prognostischer Erfahrung heraus die Verurteilten sozusagen „passend bedienen".

Nicht sinnvoll bestreiten lässt sich jedenfalls im komplexen Gesamtgefüge von „Verbrechen und Strafe" wie „Strafe und Verbrechen", dass Sanktionsart und Sanktionsschwere als Determinanten zu den Effekten dynamischer Interaktionsprozesse beitragen[259].

[259] Zum theoretischen und methodischen Konzept einer „Eigendynamik" der Rückfälligkeit siehe etwa schon Hermann / Kerner 1988, S. 485 ff. In jüngerer Zeit findet sich im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung eine einschlägige Erörterung unter dem Gesichtspunkt der „Kriminalprävention"; siehe BMI / BMJ 2006, Kapitel 7, insbesondere das Unterkapitel 7.3 „Strafrechtliche Prävention" auf S. 684 ff. Frühere, auch methodisch orientierte, Erörterungen zum (Jugend)Strafvollzug s. bei Kerner 1996, S. 3-95. Rezenter dichter Überblick, auch zur Beeinflussung von jungen Straftätern, s. bei Lösel / Schmucker 2008, S. 160-179.

Schaubild 3.30: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei Sanktionen nach Jugendstrafrecht, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum

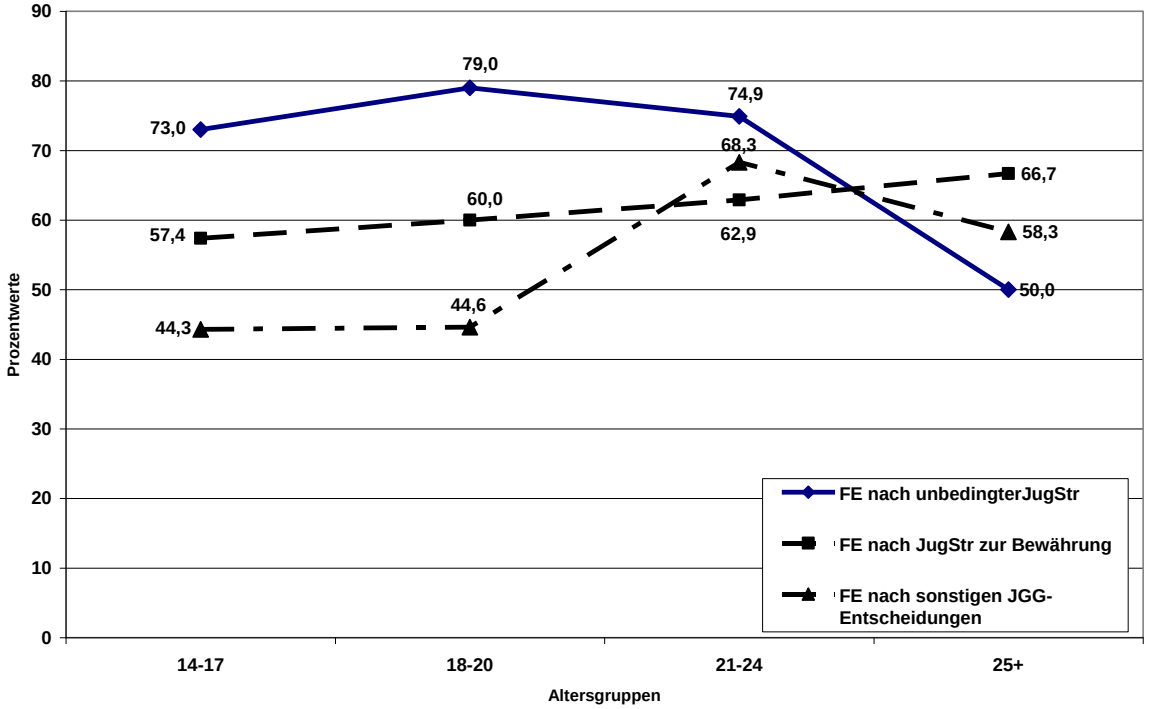

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.3 auf S. 109, 3.1.1.4 auf S. 111 und 3.1.1.6 auf S. 115. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im Bundeszentralregister.

Schaubild 3.31: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei <u>Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht</u>, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum

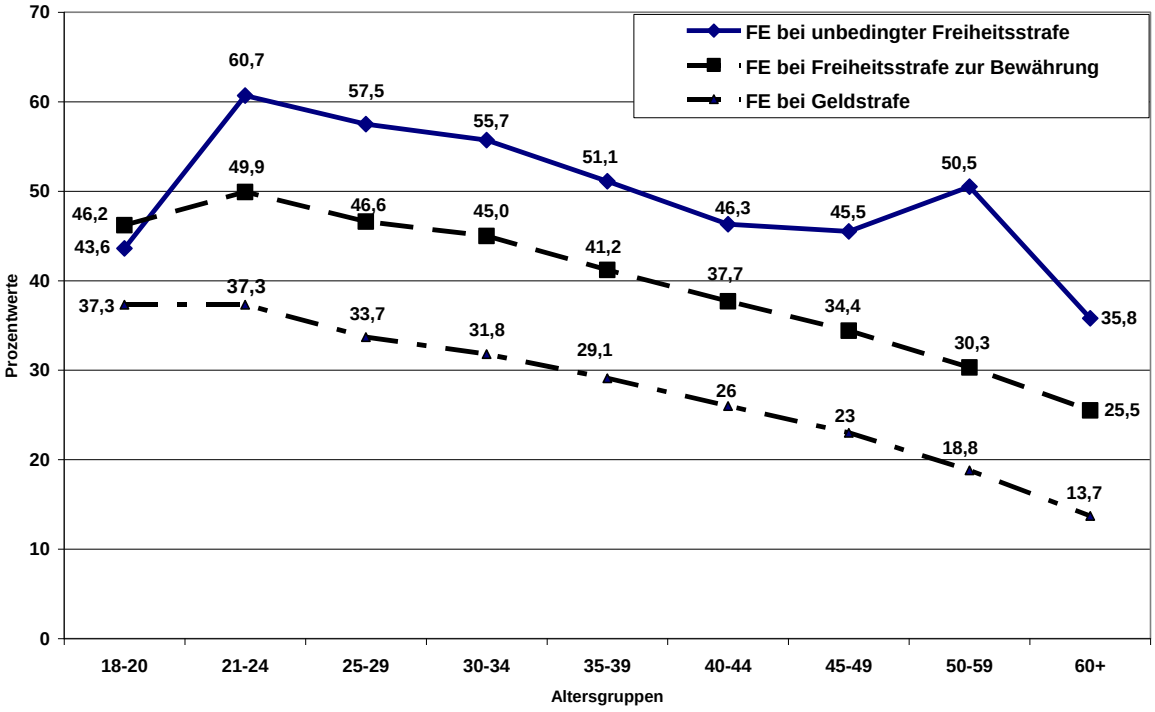

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.1 auf S. 105, 3.1.1.2 auf S. 107 und 3.1.1.5 auf S. 113. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im Bundeszentralregister.

Jedenfalls kann anhand der Befunde, die abschließend in Schaubild 3.32 wiedergegeben werden, plastisch der „Mit-Effekt“ des Alters der Bestraften sowie der „Mit-Effekt“ der Art der Strafe demonstriert werden, zwar nicht im wie auch immer gearteten „wirklichen (direkt kausalen) Ausmaß“, wohl aber in der kategorialen Dimension. Man kann dies wie folgt formulieren:

- Auf der einen Seite gilt: Gleich ob die Verurteilten eine im Jahr 2004 rechtskräftig gewordene unbedingte Freiheitsstrafe oder eine bedingte Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) oder eine Geldstrafe bekommen hatten, wurden die jeweils jüngeren Bestraften stets mehr rückfällig als die jeweils älteren Bestraften.
- Auf der anderen Seite gilt: Gleich ob die im Jahr 2004 rechtskräftig verhängten Strafen über einen jungen, einen schon gereiften oder bereits älteren Verurteilten verhängt worden waren, folgten nach einer unbedingten Freiheitsstrafe stets höhere Wiederverurteilungen als nach einer bedingten Freiheitsstrafe, und der Unterschied war noch erheblicher in Bezug auf die Geldstrafe.

Der über alle Altersgruppen „gemittelte Abstand“ in den Rückfallraten beträgt zwischen der unbedingten Freiheitsstrafe und der bedingten Freiheitsstrafe rund 9.8 Prozentpunkte, zwischen der unbedingten Freiheitsstrafe und der Geldstrafe rund 18,6 Prozentpunkte, und zwischen der bedingten Freiheitsstrafe und der Geldstrafe rund 8,8 Prozentpunkte.

Schaubild 3.32: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht *zusammen* gerechnet, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum

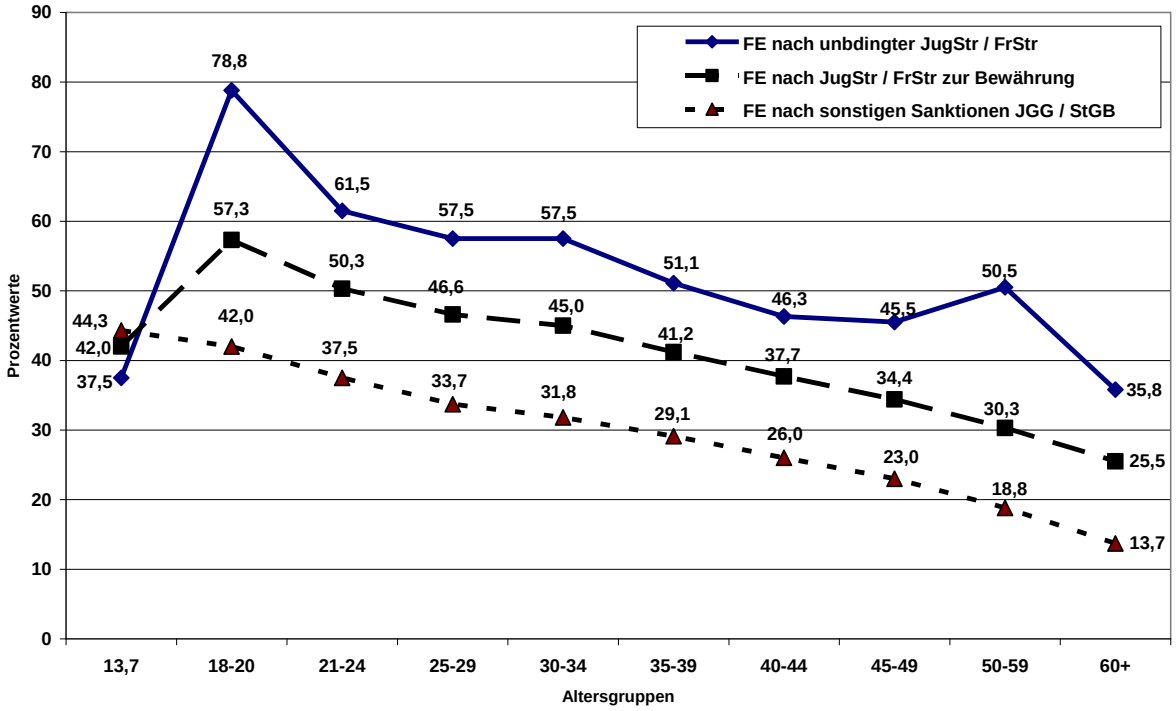

Quelle: Eigene Berechnungen und sodann eigenes Schaubild nach den Rohwerten der Zahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.1a auf S. 106, 3.1.1.2a auf S. 108, 3.1.1.3a auf S. 110, 3.1.1.4a auf S. 112, 3.1.1.5a auf S.114 und 3.1.1.6a auf S. 116. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im Bundeszentralregister.

3.6 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der Deliktshäufigkeit

Für die 180 rückfälligen Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** wurden von den Gerichten vor dem dreijährigen Beobachtungszeitraum insgesamt 1.154 einzelne Delikte rechtskräftig festgestellt; im Beobachtungszeitraum waren dies noch 644 Delikte, was einen Rückgang um 510 Taten bzw. um gut 45 % bedeutet. Der Entlassungsjahrgang 2009 weist demnach einen deutlichen **Rückgang in der Deliktsmenge** auf.

Im **Entlassungsjahrgang 2006** wurden für die 164 rückfälligen Probanden 1.011 einzelne Delikte vor der Entlassung aus dem Bezugsurteil und 622 im Beobachtungszeitraum abgeurteilt, was einen Rückgang um knapp 39 % bedeutet. Die 232 rückfälligen Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** wiesen in den Akten in der Zeit vor dem Beobachtungszeitraum insgesamt 1.530 einzelne Delikte auf; im Beobachtungszeitraum waren dies noch 933 Delikte, was einen Rückgang um 597 Delikte bzw. um gut 39 % bedeutet. Trotz unterschiedlicher Vorbelastung der jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 bis zum Strafantritt kamen diese also mengenmäßig betrachtet auf eine fast identische „Verbesserungsrate“ im Vergleich zum Jahrgang 2003.

3.6.1 Vergleich von Erstauffälligen mit Vorbelasteten

Dieser kriminalpolitisch, aber noch mehr für die Praxis, erfreuliche Grundbefund eines Rückgangs der Deliktsmenge in Ausmaß und Durchschnitt bleibt erhalten, wenn man die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 in **Erstauffällige** und **vorbelastete Täter** trennt. Gerade die Vorbelasteten beziehungsweise Vorbestraften haben ihr strafbares Verhalten nach der Entlassung deutlich, in einigen Bereich sogar **massiv verringert**, wiederum gemessen an den durch die Gerichte festgestellten Straftatbeständen. Die Veränderungen zeigen sich auch, wenn man weitere Indikatoren einführt. Tabelle 3.27 gibt die Befunde für den Entlassungsjahrgang 2009 sowie Tabelle 3.28 diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2006 wieder und Tabelle 3.29 diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2003 wieder.

Wie man sieht, war die Gruppe der Probanden mit Voreintragungen, was dem Grunde nach nicht verwundert, in beiden Jahrgängen im Zeitraum bis zum Strafantritt bzw. bis zur Haftentlassung in mehr Deliktsbereichen (vor allem nach dem StGB) aktiv als die Gruppe der Erstauffällige.

Diese „**Deliktsbreite**“ verschmälerte sich in den beiden Jahrgängen bei beiden Gruppen unterschiedlich. Bei der **Deliktsmenge** jedoch, d. h. der Anzahl der von den Gerichten als selbständig abgeurteilten Taten, ist der Rückgang in der Gruppe der Vorbelasteten durchweg bemerkenswert höher als bei den Erstbestraften. Was die Delikte im Sinne der gesetzlichen Straftatbestände betrifft, so war zunächst einmal in den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 ausschließlich der einfache Diebstahl am häufigsten abgeurteilt worden. Auch im Entlassungsjahrgang 2009 wurde der einfache Diebstahl sowohl für die Teilgruppe der erstauffälligen Probanden als auch für jene mit Voreintragungen im Bundeszentralregister in der Zeit vor der Haftentlassung am häufigsten abgeurteilt. Im Beobachtungszeitraum wurde jedoch für die Teilgruppe der Erstauffälligen erstmals Erschleichen von Leistungen als

häufigstes Delikt festgestellt und für die Teilgruppe der strafrechtlich Vorbelasteten die Körperverletzung.

Tabelle 3.27: Deliktskennzeichen der Probanden vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbelasteten, Entlassungsjahrgang 2009 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=59	Probanden mit Voreintragungen N=121
Deliktsbreite = Anzahl der kategoriale Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	51	83
	im BZ	39	60
Index-Veränderung (HE = 100)		-24	-28
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	178	976
	im BZ	181	463
Index-Veränderung (HE = 100)		+ 2	-53
Taten pro Proband **im Median**[260]	bis HE	4,0	12,0
	im BZ	3,0	4,0
Index-Veränderung (HE = 100)		-25	-67
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt			
(Einfacher) **Diebstahl** nach § 242 StGB	bis HE	**15,7 %**	**15,8 %**
	im BZ	(8,8 %)	(7,8 %)
Geringfügiges Erschleichen von Leistungen nach §§ 265a und 248a StGB	bis HE	(1,7 %)	(4,0 %)
	im BZ	**18,8 %**	(8,6 %)
Körperverletzung	bis HE	(9,0 %)	(7,4 %)
	im BZ	(10,5 %)	**10,2 %**
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktsgruppen (Mehrfachnennung)			
Deliktsobergruppe **„Personale und Sachgewalt“**	bis HE	34,3 %	36,6 %
	im BZ	27,1 %	30,7 %
Deliktsobergruppe **„Personale Gewalt“**	bis HE	30,3 %	30,9 %
	im BZ	22,7 %	27,7 %
Deliktsobergruppe **„Eigentums- und Vermögensdelikte“**	bis HE	37,1 %	38,7 %
	im BZ	47,0 %	32,8 %

[260] Im Gegensatz zu den Berechnungen des Berichts über die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 wurde für diesen Bericht entschieden, statt der Durchschnittswerte der Taten pro Proband den Median zu wählen, da dieser unempfindlicher gegenüber „Ausreißern“ ist. Dies ist besonders im Hinblick auf Drogendelikte relevant, da die Aufnahme dieser sonst zu einer für alle anderen Deliktsarten grundsätzlich zu hoch gegriffenen Durchschnittstatenmenge führt.

Tabelle 3.28: Deliktskennzeichen der Probanden bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbelasteten, Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=49	Probanden mit Voreintragungen N=115
Deliktsbreite = Anzahl der kategorialen Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	50	83
	im BZ	45	71
Index-Veränderung (HE = 100)		-10	-14
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	149	862
	im BZ	146	476
Index-Veränderung (HE = 100)		-2	-45
Taten pro Proband **im Median**	bis HE	3,0	15,0
	im BZ	2,0	5,0
Index-Veränderung (HE = 100)		-33 %	-67 %
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt:			
(Einfacher) **Diebstahl** nach § 242 StGB	bis HE	12,1 %	18,0 %
	im BZ	12,3 %	14,7 %
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktsgruppen (Mehrfachnennung)			
Delikts*obergruppe* **„Personale und Sachgewalt“**	bis HE	33,9 %	27,8 %
	im BZ	35,0 %	23,1 %
Delikts*obergruppe* **„Personale Gewalt“**	bis HE	31,2 %	24,2 %
	im BZ	32,3 %	19,5 %
Delikts*obergruppe* **„Eigentums- und Vermögensdelikte“**	bis HE	45,0 %	44,3 %
	im BZ	32,9 %	51,7 %

Tabelle 3.29: Deliktskennzeichen der Probanden vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbelasteten, Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=74	Probanden mit Voreintragungen N=158
Deliktsbreite = Anzahl der kategoriale Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	69	103
	im BZ	51	81
Index-Veränderung (HE = 100)		-26	-21
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	255	1275
	im BZ	263	670
Index-Veränderung (HE = 100)		+3	-47
Taten pro Proband **im Median**	bis HE	3,0	11,5
	im BZ	3,0	4,0
Index-Veränderung (HE = 100)		0	-65
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt			
(Einfacher) **Diebstahl** nach § 242 StGB	bis HE	15,3 %	21,3 %
	im BZ	19,0 %	20,6 %
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktsgruppen (Mehrfachnennung)			
Delikts*obergruppe* **„Personale und Sachgewalt“**	bis HE	41,7 %	25,6 %
	im BZ	20,0 %	21,9 %
Delikts*obergruppe* **„Personale Gewalt“**	bis HE	39,3 %	24,0 %
	im BZ	17,7 %	19,4 %
Delikts*obergruppe* **„Eigentums- und Vermögensdelikte“**	bis HE	39,1 %	51,3 %
	im BZ	55,1 %	50,6 %

Sodann lohnt ein Blick darauf, wie sich ggf. die Bedeutung der Deliktsgruppen zwischen den beiden Zeiträumen verschoben hat. Zum einfacheren Überblick wurden **übergreifende Deliktsgruppen** gebildet, von denen **drei kriminalpolitisch zentrale** hier hervorgehoben werden sollen:

- Deliktsgruppe der „personalen Gewalt“, darin eingeschlossen Tötungsdelikte = §§ 211-217 StGB; Sexualdelikte = §§ 174-179 StGB; (vorsätzliche) Körperverletzungsdelikte = §§ 223-228,231 StGB; Delikte des Raubs, der (räuberischen) Erpressung und des Autostraßenraubs = §§ 249-255, 316a StGB; Nötigungs- und Bedrohungsdelikte = §§ 240, 241 StGB.
- Deliktsgruppe der „Sachgewalt“, darin eingeschlossen Sachbeschädigungs-, Zerstörungs- und Brandstiftungsdelikte = §§ 303-314a StGB.
- Deliktsgruppe der Vermögens- und Eigentumsdelikte, darin eingeschlossen schwere und qualifizierte Diebstahlsdelikte = §§ 243-244a StGB; einfache Diebstahlsdelikte und Unterschlagungen = §§ 242, 246, 247,248a-c StGB; Vermögensdelikte = §§ 263-266b.

Wie man sieht, hat es bei den Erstbestraften des Jahrgangs 2003 stärkere Veränderungen gegeben als bei den Erstbestraften des Jahrgangs 2006, nämlich dahin gehend, dass erstere als Gruppe merklich weniger Gewaltdelikte begangen haben, während es bei den

letzteren einen – wenngleich geringen – Anstieg gegeben hat. Im Entlassungsjahrgang 2009 konnte bei den Erstbestraften durchweg ein Rückgang der Gewaltdelikte beobachtet werden; lediglich bei den bereits Vorbelasteten kam es in dieser Kategorie zu einem Anstieg. Die Gruppen der Vorbelasteten der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 hatten schon im Zeitraum bis zur Haftentlassung zu einem geringeren Anteil ihres Deliktsspektrums Gewaltdelikte begangen; diese Wert sind durchweg im Beobachtungszeitraum weiter zurück gegangen.

Allerdings gibt es ein arithmetisches Problem dergestalt, dass Anteilsverschiebungen von bestimmten Delikten im Sinne eines relativen Anstiegs auch dann eintreten können, wenn deren absolute Zahl gleich geblieben oder im Extremfall sogar etwas gesunken ist, jedoch die absolute Zahl von anderen Delikten noch mehr zurück gegangen ist. Deswegen wurde beschlossen, derartige Berechnungen nicht im Detail weiter darzulegen, stattdessen die Veränderungen in der Inzidenz der jeweiligen Delikte bzw. Deliktsgruppen je für sich zu berechnen und nachzuweisen[261]. Die folgenden Abschnitte sind dementsprechend gestaltet.

3.6.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen

In einem weiteren Schritt wurde überprüft, wie die Nichtdeutschen im Vergleich zu den Deutschen abschneiden[262]. Die nachfolgenden Tabellen 3.30, 3.31 und 3.32 demonstrieren die Befunde.

[261] Siehe dazu näher unten Kapitel 3.8.

[262] Erklärende Informationen zur Unterscheidung nach „deutschen“ und „nicht-deutschen“ Probanden finden sich einerseits in Kapitel 2 dieses Berichts, andererseits im Abschnitt 3.1 des Materialbandes I.

Tabelle 3.30: Deliktskennzeichen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2009 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (127)	Nicht-Deutsche (50)
Taten bis HE im Median	11,0	8,0
Taten im BZ im Median	4,0	3,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-64	-63
Verurteilungen bis HE im Schnitt	3,13	3,06
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,40	2,18
Index-Veränderung (HE = 100)	-23	-29
Deliktskategorien bis HE	77	61
Deliktskategorien im BZ	59	44
Index-Veränderung (HE = 100)	-23	-28
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	811	330
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	459	179
Index-Veränderung (HE = 100)	-43	-46

Tabelle 3.31: Deliktskennzeichen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (130)	Nicht-Deutsche (32)
Taten bis HE im Median	14,0	8,0
Taten im BZ im Median	4,0	4,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-71	-50
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,82	2,44
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,34	2,03
Index-Veränderung (HE = 100)	-17	-17
Deliktskategorien bis HE	87	34
Deliktskategorien im BZ	73	39
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	+15
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	851	155
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	517	102
Index-Veränderung (HE = 100)	-39	-34

Tabelle 3.32: Deliktskennzeichen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (189)	Nicht-Deutsche (43)
Taten bis HE im Median	9,0	6,0
Taten im BZ im Median	4,0	2,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-56	-67
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,69	2,67
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,26	1,70
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	-36
Deliktskategorien bis HE	109	54
Deliktskategorien im BZ	82	38
Index-Veränderung (HE = 100)	-35	-30
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	1260	270
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	800	133
Index-Veränderung (HE = 100)	-37	-51

Wie man zu den Entlassungsjahrgängen grundsätzlich gleich gerichtet erkennen kann, waren im Jahrgang 2009 die Nicht-Deutschen bereits vor der Haftentlassung im Schnitt wegen einer geringen Tatenmenge aufgefallen und in geringerer Häufigkeit verurteilt worden. Dieser Trend hat sich im Beobachtungszeitraum fortgesetzt. Bei den von den Gruppen verwirklichten Deliktskategorien war der Trend vergleichbar. In den Jahrgängen 2003 und 2006 zeigt sich ein ähnliches Bild.

3.6.3 Vergleich von jungen Gefangenen mit und ohne Migrationshintergrund

In einem weiteren Schritt wurde die Prüfung auf den Migrationshintergrund[263] der Probanden ausgedehnt. Die Tabellen 3.33, 3.34 und 3.35 demonstrieren die Befunde.

Tabelle 3.33: Deliktskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2009 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (93)	MH wahrscheinlich (40)	MH sicher (47)
Taten bis HE im Median	11,0	10,0	7,0
Taten im BZ im Median	4,0	5,0	3,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-64	-50	-57
Verurteilungen bis HE im Schnitt	3,02	3,50	2,89
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,38	2,63	2,00
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-25	-31
Deliktskategorien bis HE	67	53	60
Deliktskategorien im BZ	54	35	43
Index-Veränderung (HE = 100)	-19	-34	-28
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	565	295	294
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	323	169	152
Index-Veränderung (HE = 100)	-43	-43	-48

Man kann unter anderem erkennen, dass die genuin deutschen Probanden (kein Migrationshintergrund zu erkennen) in etlichen Punkten dominieren, so bei der Tathäufigkeit bis zur Haftentlassung, bei der Verurteilungshäufigkeit bis zur Entlassung und bei der Menge der Deliktskategorien in beiden Zeiträumen.

Was dann die Veränderungen in der Zeit nach der Haftentlassung betrifft, zeigt ein Vergleich über die Messung der Indexwerte ein differenziertes Bild. Jede Teilgruppe kann in einzelnen Teilbereichen stärkere Verringerungen der Kennwerte verzeichnen als die jeweils anderen Teilgruppen.

[263] Erklärende Informationen zur Erfassung des Migrationshintergrundes finden sich einerseits in Abschnitt 2.1.1.1.2.1.6 des 2. Kapitels dieses Berichts, andererseits in Abschnitt 3.1 des Materialbandes I.

Tabelle 3.34: Deliktskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (97)	MH wahrscheinlich (33)	MH sicher (33)
Taten bis HE im Median	14,0	13,0	8,0
Taten im BZ im Median	4,0	4,0	4,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-71	-69	-50
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,84	2,79	2,39
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,24	2,61	2,06
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-6	-14
Deliktskategorien bis HE	77	50	37
Deliktskategorien im BZ	65	43	40
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	-14	+8
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	634	216	159
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	374	140	107
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-35	-33
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	8,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-47	-29

Für den **Entlassungsjahrgang 2003** war methodisch und inhaltlich noch folgendes Problem bedeutsam. Verringerungen der Kennwerte könnten hier gerade bezüglich des Beobachtungszeitraums fragenspezifisch mit Ausweisungen oder freiwilliger Ausreise schon vor Strafende oder alsbald nach der Entlassung aus der Haft zu tun haben. Eine gesonderte Überprüfung ergab, dass ausnahmslos alle der 21 Ausgewiesenen bzw. freiwillig Ausgereisten zur Untergruppe der „gesicherten“ Migranten gehörten. Für die Berechnungen wurde der Einfluss der Ausweisung oder Ausreise daher dergestalt neutralisiert, dass für alle Fragestellungen nur die Unter-Teilgruppe der „Rückfallfähigen“ gebildet und deren Verhalten bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum verglichen wurde. Für die Teilgruppe der sicheren Migranten sind in diesem Sinne rückfallfähig nur diejenigen, die nicht ausgewiesen wurden oder freiwillig ausgereist waren.

Tabelle 3.35: Deliktskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (124)	MH wahrscheinlich (54)	MH sicher (54)
Taten bis HE im Median	9,5	8,0	8,0
Taten im BZ im Median	4,0	4,0	3,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-58	-50	-63
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,73	2,54	2,74
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,15	2,50	1,85
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-2	-32
Deliktskategorien bis HE	90	75	59
Deliktskategorien im BZ	69	52	44
Index-Veränderung (HE = 100)	-23	-31	-25
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	848	330	352
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	509	245	179
Index-Veränderung (HE = 100)	-40	-26	-49

Ungeachtet dessen ergaben die Berechnungen, wie oben in Tabelle 3.35 zu sehen, dass die verbliebenen 54 jungen „gesicherten“ Migranten bei den gerichtlich abgeurteilten Taten im Zeitraum bis zur Haftentlassung ebenso abschneiden wie die wahrscheinlichen Migranten und im Beobachtungszeitraum die niedrigste Position besetzten. Dies wirkt sich mit Blick auf das Ausmaß möglicher Verbesserungen zwischen dem Zeitraum bis zum Haftende und dem Beobachtungszeitraum wie folgt aus: Höchste Verringerung des Durchschnitts mit minus 63 %, gefolgt von den Deutschen ohne Migrationshintergrund mit minus 58 % und an letzter Stelle gefolgt von den wahrscheinlichen Migranten mit nur 50 %.

Im **Entlassungsjahrgang 2006** spielten Ausweisungen praktisch keine Rolle[264]. Hier war die Abstufung in den Häufigkeitsdurchschnitten der Taten in beiden Zeiträumen dergestalt gestaffelt, dass die jungen Gefangenen mit wahrscheinlichem Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund an der Spitze standen und die „gesicherten“ Migranten am Ende. Der Rückgang der extensiven Kriminalität war hier wie folgt verteilt: minus 50 % bei den gesicherten Migranten, minus 69 % bei den wahrscheinlichen Migranten und minus 71 % bei den eingeborenen Deutschen.

Auch im **Entlassungsjahrgang 2009** spielten Ausweisungen keine Rolle, da hier die „unechten“ Ausweisungen (mit einer späteren Wiedereinreise nach Deutschland und erneuter Straffälligkeit) über die doppelte Aktenziehung ausgeschlossen werden konnte.

[264] Ein Proband, der nach dem Bezugsurteil abgeschoben wurde, reiste im Beobachtungszeitraum wieder ein. Dieser wurde hier herausgerechnet.

Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass über diesen Weg ggf. nur eine Rückfälligkeit erkannt werden könnte, nicht jedoch eine Legalbewährung nach Wiedereinreise.

3.7 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gesetzlich angedrohten Strafrahmen

Bei der Beurteilung der Schwere von Straftaten empfiehlt es sich, verschiedene **Schweremaße** anzuwenden. Bis zu einem gewissen Grad vermitteln schon die Deliktskategorien, auf die im vorigen Abschnitt beispielhaft eingegangen wurde, einen entsprechenden Eindruck. Jedoch liegt auf der Hand, dass sich hinter strafrechtlich völlig korrekten Verurteilungen wegen desselben Straftatbestandes ein faktisch ganz erheblicher Spielraum von Schwere verbergen kann, und dass erst recht Taten, die dogmatisch einer Grunddeliktskategorie unterfallen, faktisch viel schwerer wiegen können als Taten, die einer Qualifikationskategorie unterfallen.

Um ein einfaches drastisches Beispiel zu nehmen: Wenn ein junger Täter einem Opfer mit einem Faustschlag den Kiefer bricht, so dass das Opfer operiert werden muss und mehrfach im Krankenhaus liegt, am Ende aber die Verletzungen ohne Dauerschäden verheilen, dann handelt es sich um eine einfache Körperverletzung nach dem Grundtatbestand des § 223 StGB. Wenn drei junge Täter einem Opfer auflauern und ihm durch Faustschläge auf den Körper Schmerzen zufügen und zudem „blaue Flecken“ hervorrufen, begehen sie den Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB. „Tatsächlich“ wird jedoch niemand ernstlich bestreiten wollen, dass die realen Folgen für das erste Opfer viel schwerer gewesen sind als für das zweite Opfer.

Bei der **Polizeilichen Kriminalstatistik** war schon verschiedentlich erwogen worden, bei der Codierung der erfassten Straftaten auch ein einfaches, für die Praxis handhabbares, aber doch für Belange der Inneren Sicherheit und der Rechtspolitik bzw. Kriminalpolitik hinreichend aussagekräftiges Schwereschema zusätzlich anzuwenden. Bei den körperlichen Folgen von Delikten sähe ein solches Schema beispielsweise wie folgt aus: 0 = keine Körperschäden, 1 = leichte Beeinträchtigungen (keine Behandlung nötig), 2 = ambulant behandelte Schäden, 3 = (teil-)stationär behandelte Schäden, 4 = Dauerschäden (z.B. Lähmung), 5 = Tod. Wahrscheinlich wird es auch bei der in den kommenden Jahren angewendeten „PKS neu“ nicht zu einer solchen Regelung kommen.

Für die vorliegende Untersuchung konnten weder aus den Bundeszentralregister-Auszügen noch aus den Formblättern der Justizvollzugsanstalten materiale Schwerekategorien für psychische Schädigungen, materielle/finanzielle Schädigungen oder körperliche Schädigungen entnommen werden. Dies war (bezüglich Bundeszentralregister) von Anfang an und wurde (bezüglich der Formblätter der Justizvollzugsanstalten) gleich zu Beginn der Auswertungen klar.

Daher wurde nach einigen Tests entschieden, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) entwickelten Codierschemata für eine sozusagen **abstrakt orientierte Schwerebestimmung** einzusetzen, und sie ggf. für eigene Zwecke zu ergänzen bzw. weiter zu modifizieren. DESTATIS hat alle Straftatbestände des StGB und wichtige Straftatbestän-

de von Gesetzen aus dem so genannten Nebenstrafrecht (wie etwa StVG oder BtMG) nach jeder dogmatisch denkbaren Strafmaßvariante aufgeschlüsselt und dann die diversen gesetzlichen Strafandrohungen zu 16 alphabetisch gekennzeichneten Schwerekategorien gebündelt: Grundstrafrahmen, Strafrahmen für schwere Fälle, besonders schwere Fälle, minderschwere Fälle usw.

Die Grundskala sieht in der für das Projekt verwerteten numerischen Codierung wie folgt aus:
(Niedrigster) Schweregrad 1 = Freiheitsstrafe[265] (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten.
Schweregrad 2 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr
Schweregrad 3 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren
Schweregrad 4 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 3 Jahren
Schweregrad 5 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 5 Jahren
Schweregrad 6 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
Schweregrad 7 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) von 6 Monaten bis zu 5 Jahren
Schweregrad 8 = Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren
Schweregrad 9 = Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren
Schweregrad 10 = Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
Schweregrad 11 = Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren
Schweregrad 12 = Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr
Schweregrad 13 = Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren
Schweregrad 14 = Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren
Schweregrad 15 = Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren
(Höchster) Schweregrad 16 = lebenslange Freiheitsstrafe.

Was damit ausgesagt werden kann ist, in welchem **Strafenbereich** sich die Tat, derentwegen ein Verurteilter rechtskräftig verurteilt wurde, bewegt hat. In dem Datensatz des Projektes wurde für bis zu fünf Straftaten pro Registereintrag, „von vorne gezählt“, die DESTATIS-Kategorie, nach entsprechender Zuordnung von Rangkategorien, numerisch codiert. Dies erlaubt differenzierte Berechnungen in Ergänzung zur rein inhaltlichen Deliktsbenennung (Raub mit Todesfolge, Schwerer Raub, Raub, räuberischer Diebstahl etc.), so dass Veränderungen bei den Probanden aus zweierlei Perspektiven miteinander betrachtet bzw. gewichtet werden können.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Veränderungen der so definierten Schwere der abgeurteilten Delikte erlauben.

Wie man anhand der Schaubilder 3.33, 3.34 und 3.35 sieht, erstreckt sich im Entlassungsjahrgang 2009 die Verteilung der **Schweregrade vor der Haftentlassung** von null[266] bis 14, im Jahrgang 2006 von 2 bis 15 und im Jahrgang 2003 von null bis 15. **Im Beobachtungs-**

[265] Hinweis: Jugendstrafe wird nach demselben Schema wie die Freiheitsstrafe codiert.
[266] Ein Schweregrad von „0“ wurde nur dann vergeben, wenn kein Delikt des StGB innerhalb des Urteils genannt wurde, was insbesondere auf Gesamtstrafenbeschlüsse zutrifft. Weitere Informationen zu den Schweregraden finden sich einerseits in Abschnitt 5 des Materialbands II. sowie in Abschnitt 3.3.2 des Materialbands I.

zeitraum erstrecken sich die Schweregrade im Jahrgang 2009 von 1 bis 15, 2006 von 1 bis 13 und 2003 von 1 bis 14.

Schaubild 3.33: Prozentuale Verteilung der durchschnittlichen Schweregrade der begangenen Delikte pro Proband vor und nach der Entlassung aus dem Bezugsurteil (nur Rückfällige), Entlassungsjahrgang 2009

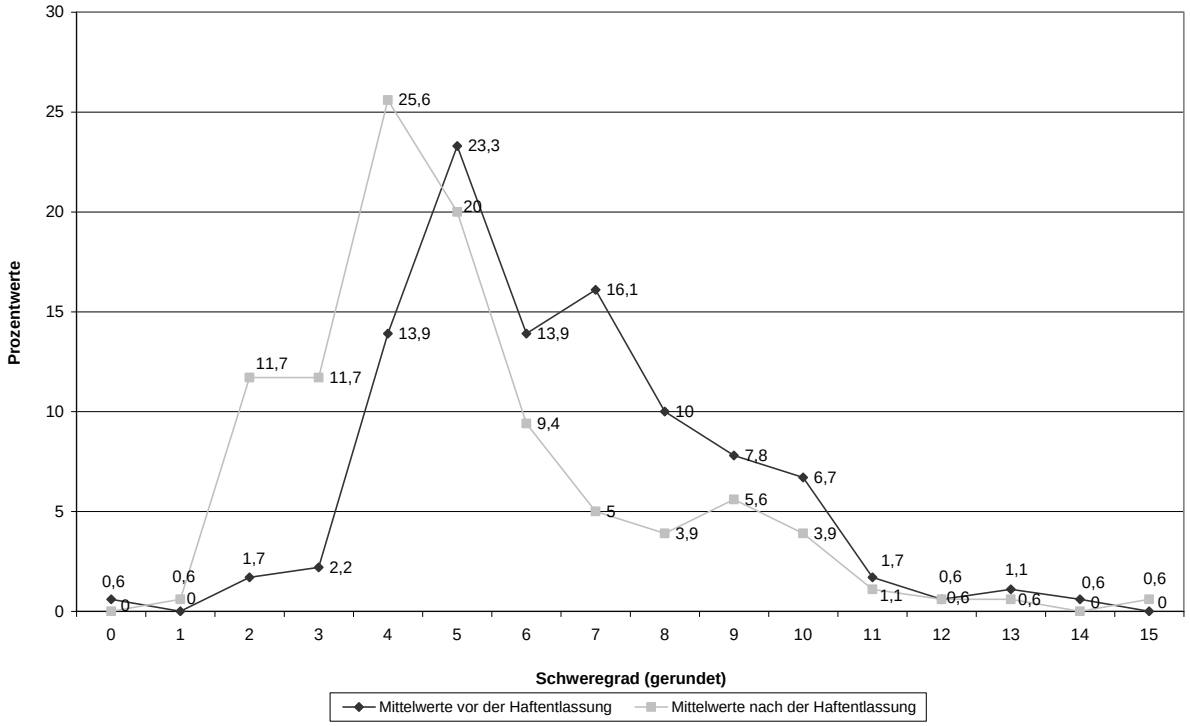

Schaubild 3.34: Prozentuale Verteilung der durchschnittlichen Schweregrade der begangenen Delikte pro Proband vor und nach der Entlassung aus dem Bezugsurteil (nur Rückfällige), Entlassungsjahrgang 2006

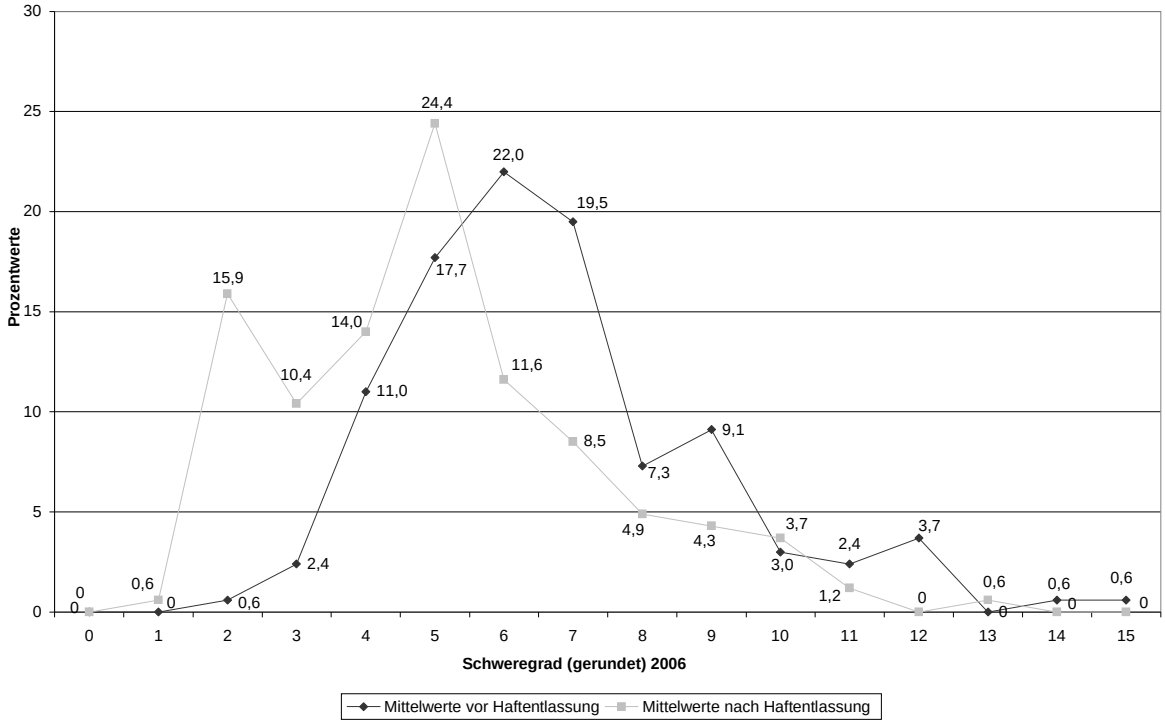

Schaubild 3.35: Prozentuale Verteilung der durchschnittlichen Schweregrade der begangenen Delikte pro Proband vor und nach der Entlassung aus dem Bezugsurteil (nur Rückfällige), Entlassungsjahrgang <u>2003</u>

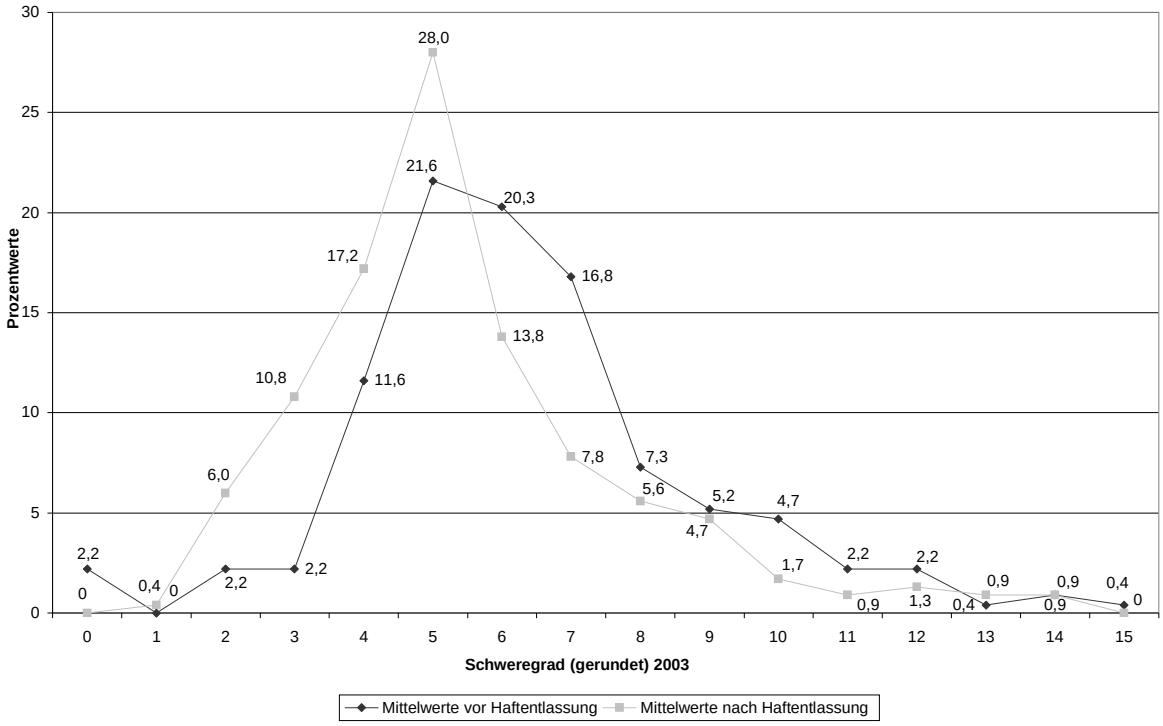

Weitgehend kann man für alle Jahrgänge eine Strukturähnlichkeit der Kurven konstatieren. Jedoch gibt es auch kleinere Unterschiede: Während die Kurven der **Jahrgänge 2003** und **2006** im Hinblick auf den Zeitpunkt bis zur Entlassung bei den Schweregraden vier bis sechs etwas abgeflacht ist, zeigt sich im Beobachtungszeitraum eine deutliche Spitze beim Schweregrad fünf. Zu dieser Kategorie gehört namentlich der einfache Diebstahl, um nur ein wichtiges inhaltliches Beispiel hervorzuheben. Im **Jahrgang 2009** verschiebt sich die Abflachung bei der Kurve bis zur Haftentlassung ein wenig nach vorne hin zu Schweregrad vier bis fünf ebenso wie die Spitze der Kurve im Beobachtungszeitraum; diese liegt nun beim Schweregrad vier. Der Schweregrad ist also vor der Haftentlassung ein wenig gesunken und in der Zeit nach der Haftentlassung sogar um einen Schweregrad zurückgegangen.

Die **höheren Schwerekategorien** ab dem achten Grad, die allesamt entweder Vergehen mit erhöhtem Mindeststrafrahmen oder aber Verbrechen repräsentieren, sind vergleichsweise dünn besetzt, und zwar erfreulicherweise in allen Zeiträumen. Die größte Verschiebung hat im Bereich der mittleren Schweregrade stattgefunden.

Dieser Befund wird gleichsinnig ergänzt durch die Ergebnisse der Berechnung der Qualität der Kriminalität im Längsschnitt, gemessen mittels der durchschnittlichen Schwere der den aufeinander folgenden Verurteilungen zugrunde liegenden Taten.

Schaubild 3.36 demonstriert insofern, dass es einen zwar nicht steilen, aber doch im Trend eindeutigen Rückgang des Schweregrades mit steigender Anzahl der Verurteilungen gibt.

Schaubild 3.36: Mittelwerte der (kategorialen) Schweregrade der begangenen Delikte im Verlauf der Verurteilungen, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

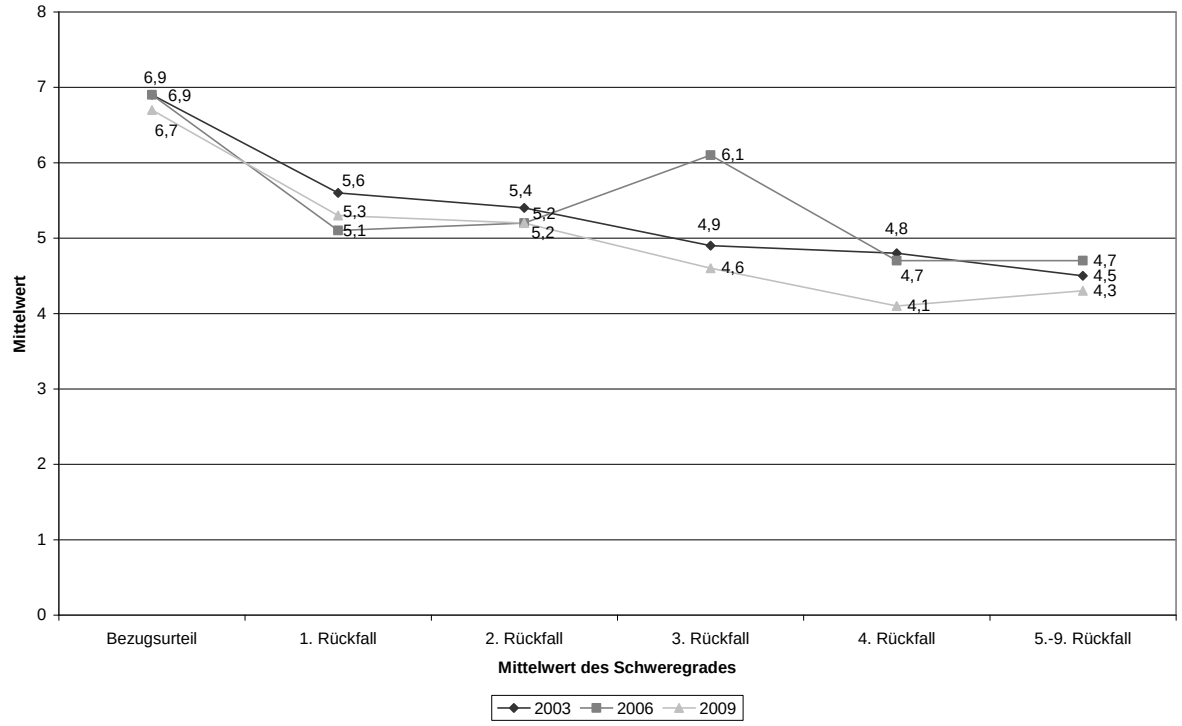

Verdichtend ausgedrückt bedeutet dies, dass die Wiederholungstäter im Lauf der Karriere einen höheren Anteil ihrer Taten im unteren Schwerebereich verüben. Dass für den **Entlassungsjahrgang 2006** der durchschnittliche Schweregrad zeitweise leicht ansteigt, lässt sich am ehesten auf ein zufälliges Ergebnis zurückführen, da der Trend in allen Jahrgängen eine Abschwächung der Schwere der begangenen Straftaten zeigt, wobei die Werte für den **Entlassungsjahrgang 2009** fast durchgängig die niedrigsten darstellen[267].

Die Betrachtung von Verläufen nach einzelnen Verurteilungen, also Schritt für Schritt, ermöglicht schließlich einen Einblick in die Dynamik des Ausstiegs aus kriminellen Karrieren, auch solchen, die schon ausgeprägter sind. Entsprechende Befunde sind geeignet, negativen Erwartungshaltungen in Theorie und Praxis bezüglich einer – aufgrund von Untersuchungen mit retrograder Orientierung an Probanden mit Voreintragungen sich aufdrängenden – „Hoffnungslosigkeit“ oder „Vergeblichkeit“ von Resozialisierungsanstrengungen entgegen zu wirken. Darauf wird im letzten Abschnitt 3.9.5 dieses 3. Kapitels noch einmal mit Details eingegangen werden.

[267] Details dazu sind in den Tabellen E59-E64 (2009), A59-A64 (2003) sowie C59-C64 (2006) des Materialbands I zu finden.

3.7.1 Vergleich von Erstauffälligen mit Probanden mit Voreintragungen

Die günstigen Entwicklungsverläufe bezüglich des über die gesetzlichen Strafrahmen definierten Gewichts der Straftaten lassen sich auch bei der Analyse von Teilgruppen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 demonstrieren. Wie in Abschnitt 3.6.1 werden zunächst die Teilgruppen der Erstauffälligen und der Probanden mit Voreintragungen miteinander verglichen. Tabellen 3.36, 3.37 und 3.38 vermitteln einen Eindruck über die Befunde.

Bezüglich des **Durchschnitts der Schweregrade** über alle Fälle hinweg zeigt für alle Jahrgänge ein leicht niedrigerer Wert der Probanden mit Voreintragungen gegenüber den Erstauffälligen im Zeitraum bis zur Haftentlassung. Für den Beobachtungszeitraum ergibt sich umgekehrt ein leicht niedrigerer Schweregrad der Erstauffälligen. Durchweg zeigt sich auch für alle Jahrgänge sowie für die Probanden mit Voreintragungen und die Erstauffälligen ein deutlich erkennbarer gesunkener Schweregrad im Vergleich vor und nach der Haftentlassung.

Tabelle 3.36: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Probanden mit Voreintragungen, Entlassungsjahrgang 2009 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=59	Probanden mit Voreintragungen N=121
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannbreite von 1-16)	bis HE	6,26	6,09
	im BZ	4,81	5,05
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	2	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	33,1 %	33,4 %
	im BZ	20,0 %	24,4 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	2,8 %	2,9 %
	im BZ	1,7 %	1,7 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,0 %	0,0 %

Tabelle 3.37: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Probanden mit Voreintragungen, Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=49	Probanden mit Voreintragungen N=115
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannbreite von 1-16)	bis HE	6,7	6,3
	im BZ	5,2	5,3
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	5	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	39,6 %	35,8 %
	im BZ	23,3 %	25,2 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	6,0 %	2,2 %
	im BZ	0,7 %	1,2 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,7 %	0,0 %
	bis BZ	0,0 %	0,0 %

Tabelle 3.38: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Probanden mit Voreintragungen, Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=74	Probanden mit Voreintragungen N=158
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannbreite von 1-16)	bis HE	6,60	6,16
	im BZ	5,02	5,50
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	5	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	37,5 %	33,7 %
	im BZ	21,2 %	24,2 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	5,2 %	2,9 %
	im BZ	1,6 %	2,4 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,4 %	0,1 %

Die Delikte, die den **Modus der Schweregrade** repräsentieren, also die höchste Teilmenge an der Gesamtmenge aller Taten in beiden Zeiträumen einnehmen, liegen sowohl bei den Erstauffälligen als auch bei den Probanden mit Voreintragungen im Schwerebereich der Vergehen mit dem Standardstrafrahmen von 1 Monat bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe.

Außer dem (einfachen) Diebstahl gemäß § 242 StGB können hier folgende Beispiele genannt werden: (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB, Freiheitsberaubung im Grundtatbestand des § 239 Abs. 1 StGB, Begünstigung gemäß § 257 StGB, Hehlerei gemäß § 259 StGB und Betrug im Grundtatbestand gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

Nur im Jahrgang 2009 ergibt sich beim Modus im Beobachtungszeitraum ein anderer Wert, hier liegt er im Schwerebereich 2, also bei einer Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr.

Bei Fällen, deren **Gewicht über dem Median** liegt, also über demjenigen Gewicht, das die Menge aller berücksichtigten Taten genau halbiert und in dieser Untersuchung mit dem Modus übereinstimmt, zeigt sich, dass die Erstauffälligen **2006** und **2003** leicht höhere Anteile als die Probanden mit Voreintragungen hatten. Dies heißt in einer mehr alltagssprachlichen Formulierung, dass die Erstauffälligen wegen relativ deutlich schwererer Delikte in den Jugendstrafvollzug kamen als die Probanden mit Voreintragungen, darunter namentlich wegen Gewaltdelikten. Sie besserten sich aber dann auch deutlicher im Beobachtungszeitraum. Die gleiche Feststellung kann man mit Bezug auf die schwersten Verbrechenstatbestände machen, welche durch die Schweregruppen 14 bis 16 repräsentiert werden.

Für den **Entlassungsjahrgang 2009** gilt dieses jedoch nicht. Der Anteil der Fälle, die über dem Median liegen ist beim Vergleich zwischen Probanden mit Voreintragungen und Erstauffälligen fast gleich, ebenso wie beim Vergleich der Fälle mit Schweregrad 14 bis 16. In den Jahrgängen 2003 und 2006 haben bei den hohen bis höchsten Schweregraden für den Zeitraum bis zu Haftentlassung immer die Erstauffälligen dominiert.

3.7.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen

Ein Vergleich der Teilgruppen nach der **Nationalität** ist in der Dichotomie „Deutsch“ versus „Nicht-Deutsch“ kriminologisch zwar von vornherein nicht besonders sinnvoll, schon weil sich zu vieles offensichtlich kulturell Verschiedenes hinter beiden Begriffen verbirgt. Jedoch hat diese auch für die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Rechtspflegestatistik (darunter die Strafvollzugsstatistik) belangreiche Unterscheidung hohen kriminalpolitischen Stellenwert. Es geht um das Stichwort wie gelegentliches Schlagwort „Ausländerkriminalität“. Wie in Kapitel 2 zu sehen war, befanden sich auch im hessischen Jugendstrafvollzug in allen Entlassungsjahrgängen hohe Prozentsätze junger Ausländer.

Für alle Jahrgänge gilt, wie die drei nachfolgenden Tabellen 3.39, 3.40 und 3.41 erkennen lassen, dass die Deutschen hinsichtlich der durchschnittlichen Tatschwere immer niedrigere Werte als die Nichtdeutschen aufweisen.

Tabelle 3.39: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2009 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (127)	Nicht-Deutsche (50)
Tatschwere bis HE im Schnitt	5,97	6,54
Tatschwere im BZ im Schnitt	4,88	5,27
Index-Veränderung (HE = 100)	-18	-19
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	32,1	26,4
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	45,9	42,5
Index-Veränderung (HE = 100)	+43	+61
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	++++
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	35,5	37,6
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	31,9	31,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-10	-15
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	32,4	36,1
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	22,3	25,7
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-29
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	10,9	16,7
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	5,7	7,3
Index-Veränderung (HE = 100)	-48	-56

Tabelle 3.40: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (130)	Nicht-Deutsche (32)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,28	6,54
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,32	5,32
Index-Veränderung (HE = 100)	-15	-19
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	++++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	26,4	20,6
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	36,8	39,2
Index-Veränderung (HE = 100)	+39	+90
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	37,5	41,3
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	38,3	36,3
Index-Veränderung (HE = 100)	+2	-12
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	36,1	38,1
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	25,0	24,5
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-36
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	12,9	14,2
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	4,8	10,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-63	-24

Tabelle 3.41: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (189)	Nicht-Deutsche (43)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,10	6,90
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,31	5,73
Index-Veränderung (HE = 100)	-13	-17
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	27,3	20,4
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	33,9	30,1
Index-Veränderung (HE = 100)	+24	+48
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	++++
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	39,5	39,8
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	43,0	45,1
Index-Veränderung (HE = 100)	+9	+13
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	33,2	39,8
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,1	24,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-30	-38
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,6	18,2
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	8,0	12,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-30

Während im Zeitraum bis zur Haftentlassung die prozentualen Werte der Deutschen bei den unteren Schweregraden etwas höher sind und dafür bei den Nicht-Deutschen die oberen Schweregrade stärker besetzt sind, gleichen sich die Werte im Beobachtungszeitraum deutlich an. Insgesamt ist die schwere Kriminalität bei allen Jahrgängen im Beobachtungszeitraum stark zurückgegangen.

3.7.3 Vergleich von Teilgruppen nach Migrationshintergrund

Bezüglich der Unterscheidung nach dem Migrationshintergrund, die auch kriminologisch belangvoll ist[268], fällt als Grundbefund auf, dass sich für die Zeitspanne bis zur Entlassung aus der JVA die durchschnittliche Schwere aller in Verurteilungen einbezogenen Taten parallel zur Ausprägung des Migrationshintergrundes erhöht. Dies gilt für den **Entlassungsjahrgang 2003** (Tabelle 3.44) ebenso wie für den **Entlassungsjahrgang 2006** (Tabelle 3.43). Im **Jahrgang 2009** (Tabelle 3.42) findet sich jedoch die Besonderheit, dass die Tatschwere im Vergleich von "keinem Migrationshintergrund" und "Migrationshintergrund wahrscheinlich" leicht absinkt und erst dann im Bereich des sicheren Migrationshintergrundes – wie auch in den anderen Jahrgängen – auf das höchste Niveau ansteigt.

Die Probanden **mit Migrationshintergrund** imponieren zudem durch ihre höhere Repräsentanz bei Delikten mit erheblichem Schweregrad (ab 6), und deutlich auch bei Verbrechenstatbeständen (ab Schweregrad 11), wobei sich die Ausprägungen nicht durchweg linear präsentieren. Im Entlassungsjahrgang 2009 ist hierbei wieder auffällig, dass sich die Probanden mit wahrscheinlichem Migrationshintergrund in diesen Kategorien größtenteils sogar besser positionieren als die Probanden ohne Migrationshintergrund.

Bemerkenswert ist in dem Bereich der höheren Schweregrade, dass es durchweg **Rückgänge** in der Belastung zwischen den beiden Zeiträumen gab, auch bei den jungen Gefangenen mit gesichertem Migrationshintergrund; jedoch waren sie bei diesen relativ am geringsten ausgeprägt. Im Jahrgang 2006 stachen die jungen genuin deutschen Gefangenen mit einem Rückgang der Schwerstdelikte um über 70 % besonders positiv hervor sowie im Jahrgang 2009 die Probanden mit wahrscheinlichem Migrationshintergrund im Bereich der schweren Delikte.

[268] Aus jüngerer Zeit siehe dazu beispielsweise die Darlegungen im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in Kapitel 4.2 unter der Überschrift „Zuwanderer als Täter und Opfer" (Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz 2006, S. 408-439).

Tabelle 3.42: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2009 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (93)	MH wahrscheinlich (40)	MH sicher (47)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,03	5,78	6,63
Tatschwere im BZ im Schnitt	4,92	4,66	5,47
Index-Veränderung (HE = 100)	-18	-19	-17
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	33,5 %	+++	+++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	44,1 %	28,5 %	27,9 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	+32	52,1 %	39,5 %
Index-Veränderung (HE = 100)		+83	+42
	++++		
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	32,6 %	43,7 %	34,4 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	32,3 %	30,2 %[269]	32,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-1	-31	-6
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	33,9 %	27,8 %	37,8 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,6 %	17,8 %	28,3 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-30	-90	-25
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,7 %	8,5 %	18,4 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	4,9 %	6,5 %	7,9 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-58	-24	-57

[269] Der Modus liegt bei den Probanden mit wahrscheinlichem Migrationshintergrund im Beobachtungszeitraum eigentlich bei zwei mit 32,0 %. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde in der Tabelle jedoch SG 5 beibehalten.

Tabelle 3.43: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (97)	MH wahrscheinlich (33)	MH sicher (33)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,15	6,56	6,67
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,22	5,41	5,54
Index-Veränderung (HE = 100)	-15	-17	-17
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	+++	+++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	27,6 %	24,1 %	20,8 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	37,5 %	37,1 %	37,4 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+36	+54	+86
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	37,5 %	37,5 %	40,3 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	38,8 %	37,1 %	35,5 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+3	-1	-12
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	34,6 %	38,4 %	39,6 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,8 %	25,8 %	27,1 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-33	-32
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,4 %	16,2 %	15,7 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	8,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-47	-29

Tabelle 3.44: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (124)	MH wahrscheinlich (54)	MH sicher (54)
Tatschwere bis HE im Schnitt	5,95	6,29	6,87
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,25	5,27	5,83
Index-Veränderung (HE = 100)	-12	-16	-15
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	+++	+++	+++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	28,9 %	24,1 %	20,8 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	33,8 %	34,6 %	30,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+17	+44	+45
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	38,3 %	42,6 %	39,3 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	43,1 %	43,2 %	44,1 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+13	+1	+12
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	32,2 %	33,3 %	39,9 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,1 %	22,0 %	25,8 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-28	-34	-35
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	9,9 %	14,2 %	17,9 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	6,5 %	9,3 %	14,0 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-34	-34	-22

Um den Zusammenhängen (wohlgemerkt nach wie vor auf der Oberfläche der Zahl der abgeurteilten Taten und nicht in der dahinter stehenden Lebenswirklichkeit von Verbrechen und Strafe bzw. Strafe und Verbrechen) noch eine Stufe weiter nachzugehen, wurden die drei Teilgruppen der genuin Deutschen (kein Migrationshintergrund) der wahrscheinlichen Migranten und der gesicherten Migranten danach unterschieden, ob sie im Beobachtungszeitraum ohne neue Verurteilungen geblieben waren, nur eine einzige Verurteilung erhalten hatten oder zweimal oder häufiger verurteilt worden waren[270]. Für jede der sich daraus ergebenden neun statischen Zellen wurde die durchschnittliche Schwere der abgeurteilten Taten errechnet, wegen derer sie in der Vorgeschichte vor der Entlassung abgeurteilt

[270] Hinweis: Auch hier wurden die ausgewiesenen oder freiwillig ausgereisten Probanden aus den Berechnungen ausgeschlossen.

worden waren. Die Tabellen 3.45 bis 3.47 demonstrieren die Befunde für den jeweiligen Entlassungsjahrgang. Wie man anhand der Zahlen erkennen kann, besteht kein linearer Zusammenhang zwischen Vorbelastung, Migrationshintergrund und Rückfallausprägung im Beobachtungszeitraum.

Tabelle 3.45: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2009

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht-Rückfällige (keine VU)	6,39	7,08	6,98
Rückfällige mit einer Verurteilung	6,0	5,99	6,08
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	6,04	5,7	7,01

Tabelle 3.46: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2006

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht-Rückfällige (keine VU)	6,78	8,00	7,50
Rückfällige mit einer Verurteilung	6,65	6,55	6,81
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	5,86	6,57	6,54

Tabelle3.473: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2003

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht-Rückfällige (keine VU)	5,63	8,02	7,65
Rückfällige mit einer Verurteilung	5,88	6,71	7,17
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	5,98	6,09	6,60

Fasst man die Einzelbefunde zusammen, ergibt sich folgendes: Mit einem Tatengewicht von durchschnittlich 7,22 (2003) bzw. 7,07 (2006) zeigten die gesicherten Migranten in ihrer zum Jugendstrafvollzug führenden Vorgeschichte die höchste Belastung, gefolgt in der Mittelposition mit einem Gewicht von 6,51 (2003) bzw. 6,82 (2006) von den wahrscheinlichen Migranten, und am Ende den genuin Deutschen mit einem Gewicht von 5,90 (2003) bzw. 6,29 (2006). Für den Entlassungsjahrgang 2009 gestalten sich die Befunde ähnlich, jedoch weisen hier die wahrscheinlichen Migranten die geringste Vorbelastung mit 5,98 auf, gefolgt von den Deutschen mit 6,08 und den sicheren Migranten mit 6,71.

3.8 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart

Im nächsten Schritt der quantitativ orientierten Schwerebestimmung der Kriminalität der jungen, rückfälligen Gefangenen ging und geht es um die Art bzw. die Arten der gerichtlich festgestellten Tatbestandsverwirklichungen im Sinne von Straftatbeständen des Strafgesetzbuches bzw. ausgewählter Gesetze des so genannten Nebenstrafrechts. Im Projekt wurden zunächst alle einzelnen Tatbestände einer analytischen Betrachtung unterzogen.

Für die Zwecke einer kriminologisch sowie kriminalpolitisch sinnvollen und zugleich überschaubaren Verdichtung wurden sodann, in Anlehnung an Gruppierungen der Rechtspflegestatistiken, **Deliktsgruppen** gebildet. Bezüglich dieser Deliktsgruppen wurde geprüft, welchen Anteil sie an der gesamten abgeurteilten Kriminalität der jungen Gefangenen im Zeitraum bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum beanspruchten. An dieser Stelle soll nur auf die Grundbefunde zu den am häufigsten besetzten Deliktsgruppen eingegangen werden. Diese sind „Diebstahl und Unterschlagung“, „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“, „Raub und Erpressung“ sowie „Betrug und Untreue“.

Sowohl bei den Delikten vor der Haftentlassung als auch bei Rückfalltaten im Beobachtungszeitraum waren „**Diebstahl und Unterschlagung**“ deutlich am häufigsten notiert, nämlich **2009** vor der Entlassung aus dem Bezugsurteil mit 31,1 % (2006: 37,9 %; 2003: 41,1 %) und während des Beobachtungszeitraums mit 19,1 % (2006: 30,9 %; 2003: 39,0 %).

Die „**Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit**“ wurden mit 15,9 % (2006: 10,9 %; 2003: 11,8 %) und 16,9 % (2006: 13,6 %; 2003: 11,1 %) ungefähr gleichhäufig genannt.

„**Raub und Erpressung**“ wurde vor der Haftentlassung des Entlassungsjahrgangs 2009 mit 9,4 % (2006: 11,0 %; 2003: 9,9 %) häufiger genannt als während des Beobachtungszeitraumes mit 5,1 % (2006: 4,2 %; 2003: 6,2 %).

„**Betrug und Untreue**“ hingegen stieg in allen drei untersuchten Entlassungsjahrgängen während des Beobachtungszeitraums sichtlich an: von 7,4 % (2006: 8,7 %; 2003: 6,0 %) auf 17,7 % (2006: 16,2 %; 2003: 11,9 %).

Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild: Während die Prozentwerte für „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ sich praktisch nicht verändern, nehmen die Werte für „Diebstahl und Unterschlagung“ und jene für „Raub und Erpressung“ deutlich ab, hingegen diejenigen für „Betrug und Untreue“ deutlich zu[271].

Wie weiter oben bereits angesprochen, kann die – an sich in vielen kriminalstatistischen Darlegungen geläufige – Prozentuierung auf Gesamtmengen von bekannt gewordenen oder wie hier abgeurteilten Delikten auch dann zu rein mathematisch durchaus korrekten Veränderungswerten führen, wenn mit Blick auf die Dimension der verstrichenen Zeit jeweils auf die sozusagen unterschiedlichen Teil-Gesamtmengen vor einem Ereignis einerseits (hier

[271] Die nach dem DESTATIS-Schlüssel differenzierenden Tabellen A65 und A66 [2003], C65 und C66 [2006] sowie E65 und E66 [2009]finden sich im Materialband I.

der Haftentlassung) und nach dem Ereignis andererseits (hier im Beobachtungszeitraum) prozentuiert wird. Inhaltlich und mit Blick auf kriminologische oder kriminalpolitische Folgerungen kann das mathematisch korrekte Ergebnis jedoch leicht bis ganz erheblich die **Wirklichkeit verzerren**, abhängig davon, wie sich die Taten durch einerseits eigene Veränderungen sowie andererseits durch Veränderung anderer Taten gegeneinander verschieben.

Um das Problem an einem einfach nachzuvollziehenden **fiktiven Beispiel** mit, wenn es echt wäre, derzeit ganz hohem rechtspolitischen Impact-Faktor zu erläutern: Nehmen wir an, eine Gruppe von 1.000 jungen Gefangenen wäre bis zum Strafantritt mit 1.500 Delikten insgesamt, darunter mit 400 Körperverletzungsdelikten und mit 50 Sexualdelikten belastet gewesen, hätte während der Haft trotz Urlaubs oder Lockerungen gar keine Straftaten begangen, und wäre dann nach der Haftentlassung mit „nur“ noch 1.000 Delikten, darunter mit 430 Körperverletzungsdelikten und wiederum exakt 50 Sexualdelikten auffällig geworden.

Berechnungsweise A:

- 400 Körperverletzungsdelikte vor der Haft würden bei 1000 Gefangenen eine Auffälligkeit der Gruppe von 40 %, und bei 430 Delikten ergäbe sich nach Adam Riese eine Auffälligkeit von 43 %, mithin eine Steigerung um 3 Prozentpunkte oder, relativ zum Level der Vorgeschichte berechnet, ein Anstieg von 7,5 % ihrer entsprechenden „Gewaltkriminalität“.
- 50 Sexualdelikte vor der Haft und 50 Sexualdelikte nach der Haft würden, auf dieselben 1000 Gefangenen prozentuiert, zu dem Ergebnis führen, dass ihre „Sexualkriminalität“ identisch geblieben wäre.

Berechnungsweise B:

- 400 Körperverletzungen auf eine Gesamtmenge von 1.500 Delikten vor der Haft machen 26,7 % aus; 430 Körperverletzungen auf 1.000 Delikte nach der Haftentlassung machen 43 % der Gesamtkriminalität der Gruppe aus. Dies bedeutet, wenn man die jeweilige Gesamtkriminalität gleich 100 setzt, einen Anstieg der einschlägigen „Gewaltkriminalität“ um 16,3 Prozentpunkte. Rechnerisch fällt dieser Anstieg mehr als doppelt so hoch aus wie der nach Methode A berechnete Anstieg.
- 50 Sexualdelikte machen bei einer Gesamtmenge von 1.500 Delikten vor der Haft 3,3 % aus; 50 Sexualdelikte auf 1.000 Delikte nach der Haftentlassung ergeben einen Anteil von 5 %. Das bedeutet, wenn man die jeweilige Gesamtkriminalität gleich 100 setzt, einen Anstieg der „Sexualkriminalität“ um 1,7 Prozentpunkte.

Wie gesagt: die zweite Methode ist mathematisch ohne weiteres zulässig und führt zu mathematisch korrekten Ergebnissen, die auf einer Pressekonferenz eines Ministers ohne weiteres verkündet werden könnten. Diese zweite Methoden ist aber, vom unmittelbaren Eindruck her gesehen, insbesondere was das zu recht gerne bemühte Bauchgefühl betrifft[272], mit negativ getönter Anmutungsqualität gesättigt.
Ein weiteres Problem mit der Berechnung von Veränderungen über die Zeit hinweg besteht darin, dass nach Adam Riese der Anstieg gegenüber dem Rückgang in der Prozentrechnung

[272] Hier kriminologisch „übersetzt“: die Kriminalitätsfurcht bzw. das (Un)Sicherheitsgefühl, gelegentlich pleonastisch als „subjektives Sicherheitsgefühl“ der Bevölkerung thematisiert.

sozusagen privilegiert wird. Nehmen wir auch hier wegen der Bedeutung für das Sicherheitsgefühl das Beispiel der Sexualdelikte und unterstellen, es habe im Jahr 2005 im Land Y genau 700 registrierte Delikte gegeben, im Jahr 2006 genau 950 und im Jahr 2007 wiederum genau 700 einschlägige Delikte. Von den absoluten Zahlen her wäre, vereinfacht gesagt, der „alte" Sicherheitszustand wieder erreicht worden. In der Veröffentlichung der Kriminalstatistik für das Jahr 2006 hätte der zuständige Minister korrekt verkündet, die Sexualkriminalität sei im Vergleich zum vergangenen Jahr 2005 um 7 % gestiegen, und man werde sich um eine intensivere Bekämpfung bemühen. Im Jahr 2007 hätte der Minister verkündet, anders gesagt: leider „verkünden müssen", dass man auf gutem Wege sei, aber „leider" nur einen Teilerfolg habe erreichen können; denn die Sexualkriminalität sei im Vergleich zum Jahr 2006 um lediglich 4 % zurück gegangen.

Von daher betrachtet erscheint es vorzugswürdig, wenn es um die Frage geht, mit welcher Kriminalitätsbelastung bestimmte Gruppen von Gefangenen, wie hier im vorliegenden Projekt die betroffenen Gruppen von jungen Gefangenen in Hessen, bis zum Ende ihrer Strafverbüßung und dann nach ihrer Haftentlassung aufgefallen sind, **im ersten Zugang als Gesamtgruppe zu analysieren, die Nicht-Rückfälligen also wie einen Teil des gesamten Bildes zu behandeln**.

Etwaige Veränderungen erscheinen wissenschaftlich wie praktisch und rechtspolitisch wichtig, weil sich damit vorliegend eingängig aufzeigen lässt, dass auch bei solchen Delikten, die für die Innere Sicherheit sowie für die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung besonders relevant sind, „die Gefangenen" insgesamt keineswegs „ungebremst weiter straffällig" werden oder gar „nach dem Strafvollzug nur noch schlimmer" werden, sondern dass sie vielmehr so gut wie durchweg ihre **Straffälligkeit vermindern**.

Mit der Tabelle 3.48 wird der Befund exemplarisch anhand eines Überblicks zu den 361 Gefangenen des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003 demonstriert, und zwar zu denjenigen 10 Deliktsgruppen, mit denen sich ca. 80 % der gesamten abgeurteilten Straftaten erfassen lassen.

Um auch das angesprochene Problem der relativen Verschiebung bezüglich von Prozentwerten bei verschiedenen Grundmengen absoluter Zahlen noch einmal mit konkreten Angaben zu verdeutlichen, werden die Veränderungen der Delikte einmal personenbezogen und sodann fallbezogen dargestellt. Wie man sieht, entstehen daraus bei manchen Deliktsgruppen recht unterschiedliche statistische „Kriminalitätswirklichkeiten".

Besonders anschaulich sind die **Ergebnisse für die Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte sowie für die Vermögensdelikte:**

- Die Gesamtgruppe der 361 Entlassenen hat im Beobachtungszeitraum im Vergleich zum Zeitraum bis zur Haftentlassung 429 weniger **Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte** (793 minus 364) „produziert". Dies bedeutet einen Rückgang um 64 %. Der Anteil an den für die ganze Gruppe „davor" und „danach" insgesamt gerichtlich abgeurteilten Delikten betrug beide Male rund 39 %; hat sich also nicht geändert. Ein unter allen wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten sachlich unerheblicher Unterschied zeigt sich erst hinter dem Komma, nämlich mit „vorher" 38,5 % und „nachher" 39,0 %!

- Die Gesamtgruppe der 361 Entlassenen hat dagegen sowohl vor als auch nach der Haftentlassung jeweils 111 **Vermögensdelikte** „produziert".
- Führt man nun, was unter einer bestimmten inhaltlichen Perspektive angebracht sein kann, die beiden Deliktsgruppen zur **Obergruppe „Diebstahls- und Vermögensdelikte"** zusammen, ergibt sich ein ganz anderes und auf den ersten Blick ggf. verwunderliches Bild. Der *Anteil* dieser Obergruppe an der Gesamtkriminalität der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen ist um 7 Prozentpunkte gestiegen, die *Anzahl* der Delikte hat sich jedoch um 48 % verringert!

Tabelle 3.48: Veränderungen bei den abgeurteilten Delikten der Probanden des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003 im Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ)

Deliktsgruppen	Anzahl der Delikte (N)		Veränderung der absoluten Zahl der Deliktsgruppen	Anteil der Deliktsgruppen an der gesamten abgeurteilten Kriminalität	
	HE	BZ	HE → BZ	HE	BZ
Tötungsdelikte	8	0	- 100 %	0.4 %	0,0 %
Sexualdelikte	22	7	- 68 %	1,1 %	0.8 %
Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub	231	57	- 75 %	12,8 %	7,6 %
Körperverletzungsdelikte	225	101	- 55 %	10,9 %	10,8 %
Nötigung, Bedrohung mit einem Verbrechen	47	13	- 72 %	2,3 %	1,4 %
Alle vorstehenden personalen Gewaltdelikte	**533**	**178**	**- 67 %**	**25,9 %**	**19,1 %**
Sachbeschädigung, Zerstörung, Brandstiftung	40	23	- 43 %	1,9 %	2,5 %
Alle vorstehenden personalen und Sachgewaltdelikte	**573**	**201**	**- 65 %**	**27,8 %**	**21,5 %**
Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte	793	364	- 64 %	38,5 %	39,0 %
Vermögensdelikte	111	111	-	5,4 %	11,19%
Alle vorstehenden Diebstahls- und Vermögensdelikte	**904**	**475**	**- 48 %**	**43,9 %**	**50,9 %**
Straßenverkehrsdelikte StVG	104	30	-71 %	5,1 %	3,2 %
Drogendelikte BtMG	158	77	-51 %	7,7 %	8,3 %
Sonstige diverse Delikte	319	150	- 53 %	15,5 %	16,1 %
Alle hier auswertbaren abgeurteilten Delikte	2058	933	-55 %	100 %	100 %

In den Tabellen 3.49 zum Entlassungsjahrgang 2009 und 3.50 sowie 3.51 zu den Entlassungsjahrgängen 2006 und 2003 ist der Befund für ausgewählte Deliktsgruppen veranschaulicht. Danach wird offenkundig, dass **auch die Rückfälligen in den wichtigen Deliktsbereichen nach der Entlassung aus der Haft merklich bis ganz erheblich weniger Delikte begangen** haben.

Tabelle 3.49: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 180 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009

Bezeichnung der Delikte (nach StGB-Abschnitten)	Anzahl der abgeurteilten Taten bis HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	1	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18	4	-78 %
Raub und Erpressung	109	33	-70 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	49	24	-51 %
Gemeingefährliche Delikte	37	20	-46 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	184	109	-41 %
Alle Delikte	1.154	644	-44 %

Bei den Schwerstdelikten gegen das Leben sind bereits die Ausgangszahlen so gering, dass man den Werten, für sich genommen, keine große Aussagekraft zuweisen möchte. Sie werden hier jedoch deswegen trotzdem mit aufgenommen, um zu belegen, dass sie ebenfalls den generellen Trend widerspiegeln. Bemerkenswert erscheint insbesondere, dass sich die Gruppe derjenigen Gewaltdelikte, die sich gegen Individuen richten, hier als personale Gewaltdelikte bezeichnet, um etwa ein Fünftel verringert hat.

Tabelle 3.50: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 164 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006

Bezeichnung der Delikte (nach StGB-Abschnitten)	Anzahl der abgeurteilten Taten bis HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	1	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17	4	-77 %
Raub und Erpressung	111	26	-77 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	37	13	-65 %
Gemeingefährliche Delikte	27	29	+7 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	110	84	-24 %
Alle Delikte	1011	622	-39 %

Tabelle 3.51: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 232 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

Bezeichnung der Delikte (nach StGB-Abschnitten)	Anzahl der abgeurteilten Taten bis HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	2	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22	8	-64 %
Raub und Erpressung	152	58	-62 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	51	14	-72 %
Gemeingefährliche Delikte	31	24	-23 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	180	104	-42 %
Alle Delikte	1.530	933	-39 %

3.9 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen

Der letzte im Projekt verwendete Maßstab zur Bestimmung etwaiger Veränderungen des Gewichts der von den Probanden begangenen abgeurteilten Delikte im Beobachtungszeitraum, verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung, ist die Art der gerichtlich verhängten Strafen bzw. der angeordneten Maßnahmen, sowie dann ggf. die Höhe bzw. die Dauer der entsprechenden Sanktionen. Vertiefende Berechnungen wurden aus den nachfolgend erläuterten Gründen nur für die Geldstrafen, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen durchgeführt.

3.9.1 Verhängung von Maßnahmen und Maßregeln

Die Zahl der Maßnahmen nach JGG, d. h. der **Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln,** die in den Bundeszentralregister-Auszügen gefunden werden konnte, in den beiden **Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006** äußerst gering[273]. Im Jahrgang 2003 hatten 1,4 % der jungen Gefangenen solche Einträge in den Auszügen. Es handelte sich um 5 Probanden mit 18 Einträgen, also im Schnitt mit 3,6 Einträgen pro Proband. Im Jahrgang 2006 hatten etwas mehr, nämlich 4,6 % der jungen Gefangenen, solche Einträge in den Auszügen. Es handelte sich um 11 Probanden mit 41 Einträgen, also im Schnitt mit 3,7 Einträgen pro Proband, was fast denselben Schnitt wie 2003 ergibt. Insgesamt sind die Zahlen zu gering, um sie spezifisch für eine Rückfallanalyse einsetzen zu können.

Für den **Entlassungsjahrgang 2009** haben in der ersten Ziehung der Bundeszentralregister vergleichbare Werte[274]. Durch die Nachziehung hat sich der Anteil der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln derart erhöht, dass von einer abweichenden **Ziehmodalität** ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund wird auch hier vom Umfang derartiger Eintragungen wie in der ersten Ziehung ausgegangen und diese als Basis für Berechnungen genommen. Für die durch die Nachziehung neu hinzugekommenen Urteile vor dem Bezugsurteil findet sich in Kapitel 2.1.2.1 eine gesonderte Strukturanalyse.

Maßregeln der Besserung und Sicherung, die gemäß §§ 7 und 105 Abs. 1 JGG auch im Jugendstrafrecht angeordnet werden können, und im Unterschied zu Erziehungsmaßegeln sowie Zuchtmitteln auch regelmäßig im Zentralregister statt im Erziehungsregister verzeichnet werden und daher längere Tilgungsfristen haben, wurden in allen drei Entlassungsjahrgängen (ebenfalls) nur selten angewendet.

Im **Entlassungsjahrgang 2009** wurden insgesamt 79 Mal Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den rückfälligen Probanden genannt. Das waren 87,8 % aller für die Gruppe verhängten Maßregeln (s. Abschnitt 2.1.3.4 im Kapitel 2). Damit wird deutlich, dass die Teilgruppe der Rückfälligen den Löwenanteil sämtlicher registrierter Varianten von Maßregeln der Besserung und Sicherung sozusagen auf sich gezogen hat.

Am häufigsten zu finden war der Entzug oder die Sperre der Fahrerlaubnis; diese wurde in 54 Fällen verhängt (68,4 % der 79 Fälle). Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gab es

---

[273] Details finden sich in den Tabellen B75-83 [2003] sowie D75-83 [2006] im Materialband I.
[274] Siehe hierzu auch die Tabellen E 75-83 im Materialband II.

in acht Fällen (10,1 % der 79 Fälle). Die Führungsaufsicht wurde in 17 Fälle angeordnet (21,5 % der 79 Fälle)[275]**.**

Gegen die rückfälligen Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** wurden in 74 Fällen Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet. Das waren 86,0 % – und damit noch leicht weniger als dann in 2009 – aller für die Gruppe verhängten Maßregeln.

Wiederum wurde der Entzug der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Fahrerlaubnis mit 61 Fällen am häufigsten genannt (82,4 % der 74 Fälle). Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kam sechs Mal vor (8,1 % der 74 Fälle). Die Führungsaufsicht wurde in ebenfalls sechs Fällen angeordnet (8,1 % der 74 Fälle). In je einem einzigen Auszug wurde die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik sowie die Sicherungsverwahrung genannt (je 1,4 % der 74 Fälle)[276]. Bei dem augenscheinlichen prozentualen Anstieg der Führungsaufsicht im Entlassungsjahrgang 2009 gegenüber 2006 muss man die geringen Probandenzahlen, die den Berechnungen zugrunde liegen, berücksichtigen.

Im **Entlassungsjahrgang 2003** wurden insgesamt 93 Mal Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den rückfälligen Probanden genannt. Das waren 85,3 % aller für die Gruppe verhängten Maßregeln (s. Abschnitt 2.1.3.4 im Kapitel 2).

Am häufigsten zu finden war der Entzug oder die Sperre der Fahrerlaubnis; diese wurde in 70 Fällen verhängt (75,3 % der 93). Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gab es in 12 Fällen (12,9 % der 93 Fälle). Die Führungsaufsicht wurde in 11 Fälle angeordnet (11,8 % der 93 Fälle)[277]**.**

3.9.2 Verhängung von Geldstrafen

Gegen die gesamte Gruppe (N = 246) der jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2009** waren 286 Geldstrafen verhängt worden (s. Abschnitt 2.1.3.3 im Kapitel 2). Die rückfälligen Probanden waren in 275 Fällen entsprechend verurteilt worden und beanspruchten damit den weitaus größten Anteil aller Geldstrafen (96,2 %). Mit 67,3 % wurden die meisten Fälle im Beobachtungszeitraum registriert[278]. In allen Fällen handelt es sich um eine Geldstrafe nach § 40 StGB[279].

Gegen die gesamte Gruppe (N = 241) der jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2006** waren 225 Geldstrafen verhängt worden (s. auch hier Abschnitt 2.3.3 im Kapitel 2). Die rückfälligen Probanden hatten mit 212 Verurteilungen 94,2 % aller Geldstrafen gegen die

---

[275] Zu den Details siehe Tabelle E93 im Materialband I.
[276] Zu Details siehe Tabelle C93 im Materialband I.
[277] Zu Details siehe Tabelle A93 im Materialband I.
[278] Diese Geldstrafen wurden ausnahmslos gegen solche Probanden verhängt, die zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt waren. Bei Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren sind nur Strafen des Jugendstrafrechts (§ 5 JGG) zulässig. Bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sind Geldstrafen dann unzulässig, wenn sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden (§ 105 Abs. 1 JGG).
[279] Details finden sich in Tabellen E89-92 des Materialienbandes I. Geldstrafen im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59b StGB) gab es in keinem einzigen Fall.

gesamte Gruppe, also zu einem vergleichbaren Prozentsatz wie die Gruppe 2009. Der Anteil der 212 Strafen, die im Beobachtungszeitraum verhängt wurde (N = 160), war mit 75,4 % etwas höher als im Jahrgang 2009. Auch hier handelte es sich ausschließlich um Geldstrafen nach § 40 StGB[280].

Gegen die gesamte Gruppe (N = 361) der jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2003** waren 312 Geldstrafen verhängt worden. Die rückfälligen Probanden waren in 277 Fällen entsprechend verurteilt worden und beanspruchten damit den Löwenanteil aller Geldstrafen (88,8 %), allerdings zu einem etwas niedrigerem Prozentsatz als die Gruppen 2006 und 2009. Mit 70,4 % wurden die meisten Fälle im Beobachtungszeitraum registriert[281]. In allen Fällen handelt es sich um eine Geldstrafe nach § 40 StGB[282]. Die prozentuale Verteilung der Tagessätze wird durch die Schaubilder 3.37 bis 3.39 verdeutlicht.

Bei der Verhängung von Geldstrafen steht den Gerichten eine Spannweite von mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätzen zur Verfügung (§ 40 Abs. 1 StGB). In denjenigen Fällen, in denen ein Täter gleichzeitig wegen mehrerer selbständiger Straftaten verurteilt wird (sog. Tatmehrheit bzw. Realkonkurrenz) wird die Spannweite für die dann zu erlassenen Gesamtstrafe nach oben bis zu maximal 720 Tagessätzen ausgedehnt (§ 54 Abs. 2 StGB).

Schaubild 3.37: Verteilung der Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs <u>2009</u> verhängt worden waren (nur Rückfällige)

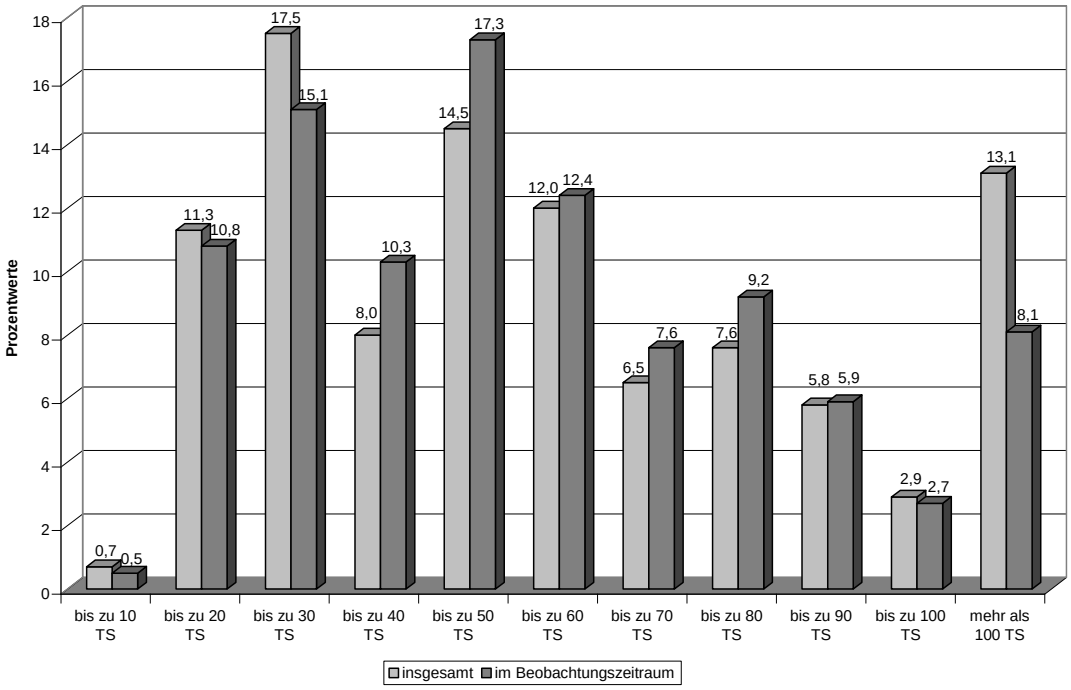

[280] Details finden sich in Tabellen C89-92 des Materialbandes I. Geldstrafen im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59b StGB) gab es in keinem einzigen Fall.

[281] Diese Geldstrafen wurden ausnahmslos gegen solche Probanden verhängt, die zur Tatzeit mindestens18 Jahre alt waren. Bei Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren sind nur Strafen des Jugendstrafrechts (§ 5 JGG) zulässig. Bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sind Geldstrafen dann unzulässig, wenn sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden (§ 105 Abs. 1 JGG).

[282] Details finden sich in Tabellen A89-92 des Materialienbandes I. Geldstrafen im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59b StGB) gab es in keinem einzigen Fall.

Schaubild 3.38: Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 verhängt worden waren (nur Rückfällige)

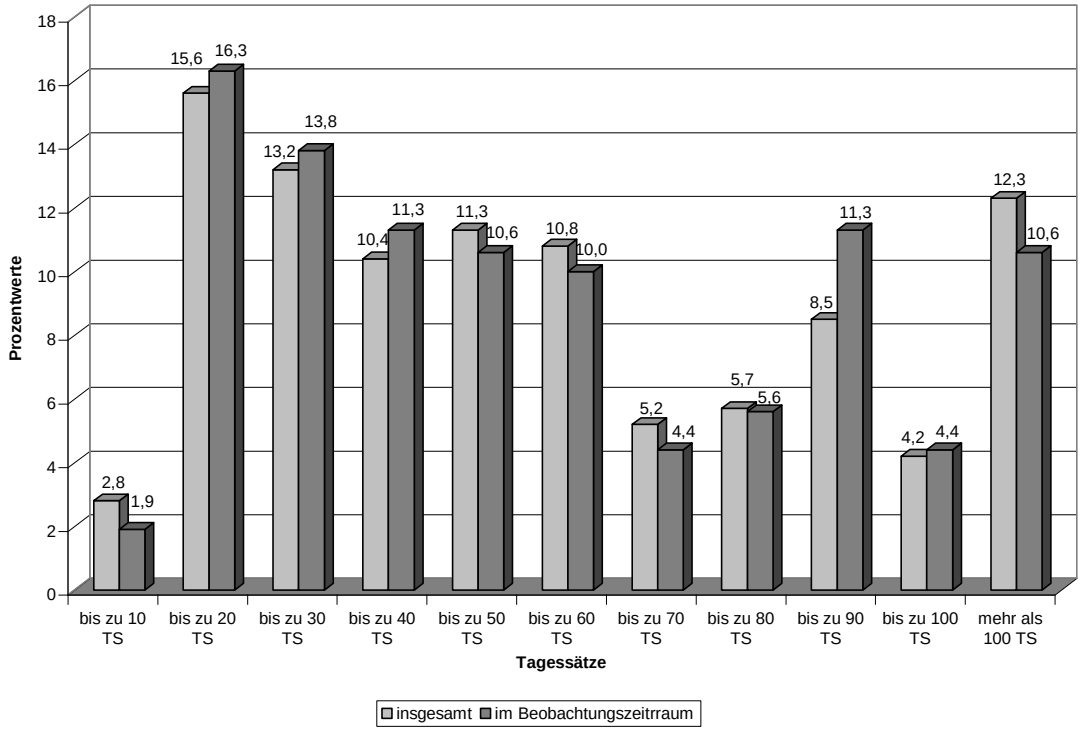

Schaubild 3.39: Verteilung der Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 verhängt worden waren (nur Rückfällige)

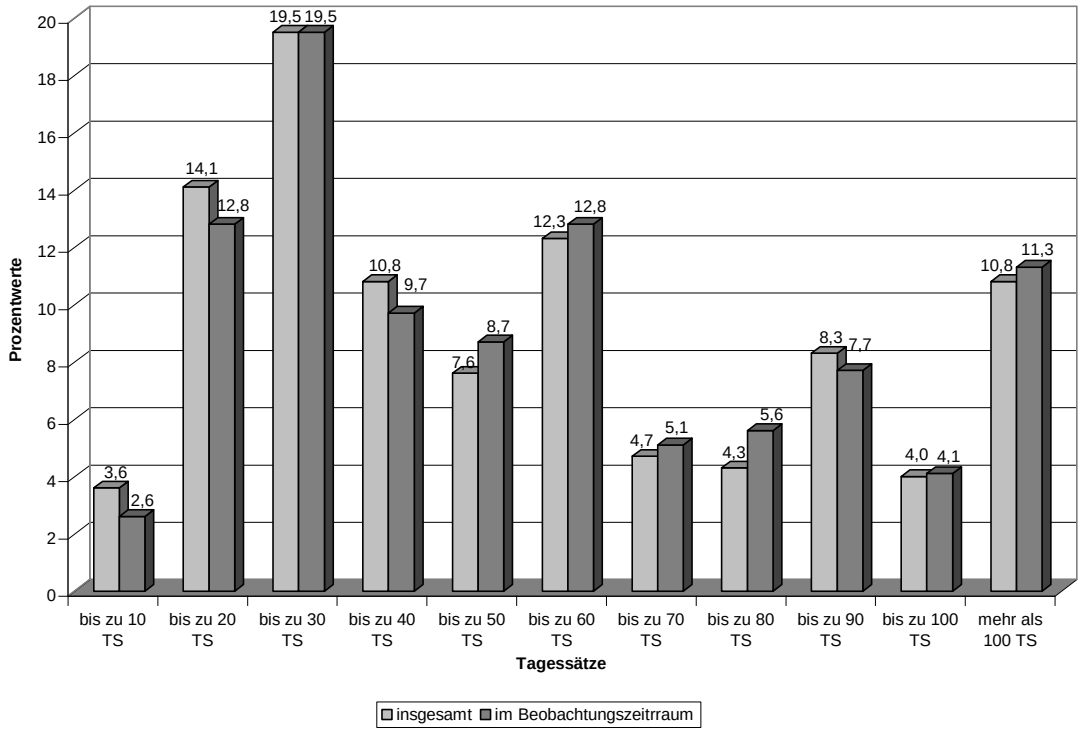

Die Gerichte sind, wie man sieht, **überwiegend in den niedrigen Tagessatzbereichen** geblieben, haben also die mögliche Spannweite in beiden Jahrgängen bei weitem nicht ausgenutzt; das entspricht dem allgemeinen Befund anhand der Strafverfolgungsstatistik.

Dieser Befund hängt allerdings hier auch, stärker als dies im allgemeinen Strafrecht der Fall ist, mit der geringen Schwere der mit Geldstrafen bedachten Straftaten zusammen. Es gibt seit Jahrzehnten einen generellen Trend der Staatsanwaltschaften bei den Anklagen, und angepasst bei den Jugendgerichten bei den Verurteilungen.

Er geht dahin, etwas vereinfachend formuliert, **desto eher bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden, je schwerer die zu beurteilende Straftat ist**. Auf der Ebene der Strafverfolgungsstatistik gibt es ein nur sehr grobes, aber für den Zweck der Darlegung von Grundtrends durchaus hinreichendes, Schweremaß, und das betrifft die gesetzlich festgelegten Straftatbestände.

Die Anwendung des allgemeinen Strafrechts als Voraussetzung der Zulässigkeit von Geldstrafen bei Heranwachsenden hat zusätzlich aus Praxissicht noch einen prozessualen Bezugspunkt. Geldstrafen bieten sich bei **Massendelikten** an, schon bei kleinen **Vermögensdelikten**, aber ganz besonders bei Alltagsdelikten im **Straßenverkehr**, die beispielsweise von 19Järigen oder schon 20Jährigen situativ nicht viel anders begangen werden als von 21Jährigen oder auch 25Jährigen. Es kommt der Gedanke hinzu, dass die für den Führerschein erforderliche Fahrerlaubnis sozusagen nur bei „Verkehrsreife“ eines Aspiranten erteilt werden kann[283]. Geldstrafen können ganz vordringlich anstatt einer Hauptverhandlung durch einen Strafbefehl verhängt werden.

Das **Strafbefehlsverfahren** (§§ 408 ff. StPO) ist im Regelfall vergleichsweise schnell durchgeführt und kann vor allem, wenn der Beschuldigte nach Zustellung des gerichtlichen Strafbefehls keinen Einspruch einlegt, vollständig im schriftlichen Wege zu Ende geführt werden. Das Jugendstrafrecht verbietet aber nicht nur die Geldstrafe, sondern auch die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens (neben Jugendlichen auch) bei solchen Heranwachsenden, die wegen noch jugendlichen Entwicklungszustandes oder wegen der Begehung einer so genannten Jugendverfehlung nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind (§ 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 105 Abs.1 JGG).

Vom Ende her gedacht „muss“ also ein Heranwachsender, auf den vom Tatgeschehen her eine Geldstrafe per Strafbefehl gut „passen“ würde, als einem Erwachsenen gleich stehend erkannt werden.

Das Schaubild 3.40 verdeutlicht, wie im Jahr 2010 deutschlandweit die Entscheidungen ausfielen, entweder **Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht** anzuwenden. Der Übersichtlichkeit halber werden nur Deliktsobergruppen dargestellt. Die theoretisch nach

---

[283] Umgekehrt kann die Fahrerlaubnis eben, ganz unabhängig von strafrechtlichen Regelungen (§§ 69 bis 69b StGB), durch die Straßenverkehrsbehörde die Fahrerlaubnis verwaltungsrechtlich demjenigen entzogen werden, der sich „als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist (§ 3 Abs. 1 StVG).

dem oben Gesagten erwartbare Dominanz der Straßenverkehrsdelikte bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht wird auch praktisch deutlich.

Schaubild 3.40: Strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden in Deutschland im Jahr 2010, nach Deliktsobergruppen

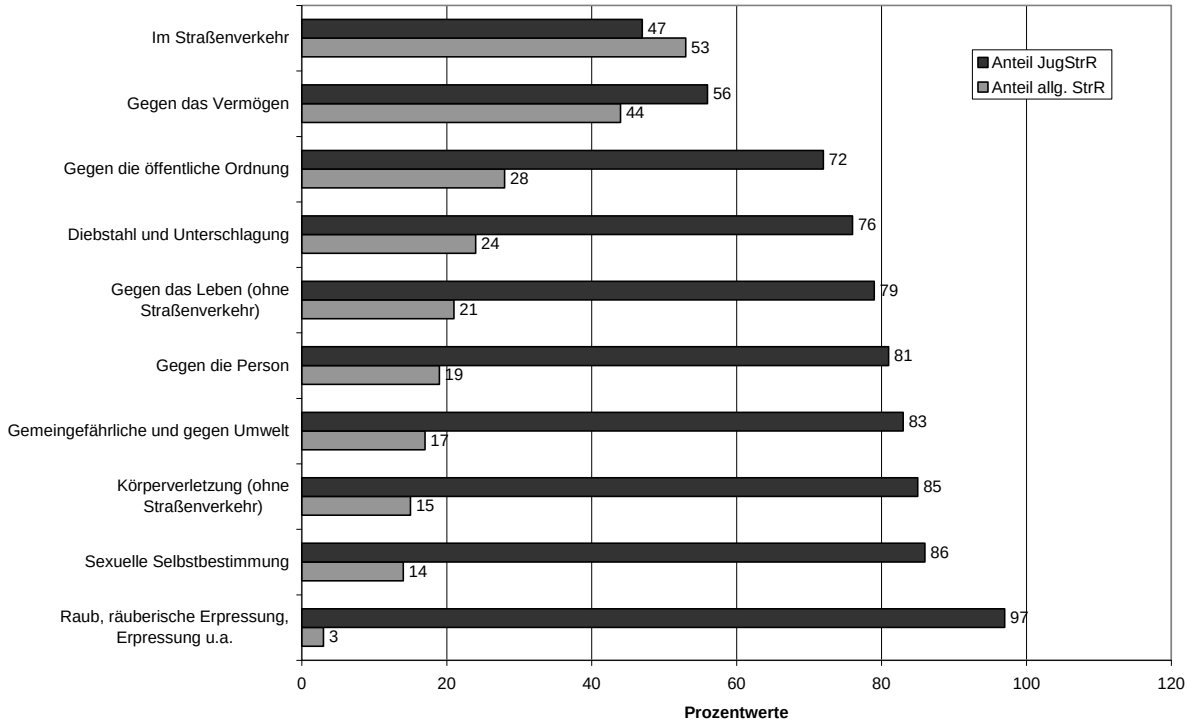

Quelle: Eigenes Schaubild nach einer Vorlage von Wolfgang Heinz, Konstanzer Inventar zur Sanktionsforschung KIS), http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf, S. 110.

3.9.3 Verhängung von Jugendstrafen

Unter der Perspektive einer **Evaluation des Jugendstrafvollzugs** ist in nahe liegender Weise die Frage, ob die Entlassenen in der Beobachtungszeit erneut (mindestens) eine freiheitsentziehende Strafe bekommen haben, von zentralem Belang. Der Antwort auf diese Frage soll in den folgenden Abschnitten daher detaillierter als zu den bisher besprochenen Sanktionen nachgegangen werden. Die Betrachtung soll mit der Jugendstrafe starten, auch deswegen, weil von der Natur der Sache her (Alter und Anwendung des Jugendstrafrechts) diese Strafe bei den meisten Probanden die erste, wenn nicht einzige, freiheitsentziehende Strafe gewesen ist.

Von der Gesamtmenge der für die Untersuchung notierten 1.135 Einträge der Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2009** betrafen 535 Jugendstrafen (siehe dazu Abschnitt 2.1.3.1 in Kapitel 2). Von diesen Jugendstrafen waren 209 (39,1 %) Bewährungsstrafen[284].

[284] Gesetzlich handelt es sich bei der hier so bezeichneten Bewährungsstrafe um eine sekundäre Modifikation der Jugendstrafe, nämlich die nach Verhängung durch das Gericht (§§ 17, 18 JGG) in einer quasi separaten unmittelbaren Folge gewährte Aussetzung der Vollstreckung dieser Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21Abs. 1 JGG). Dies entspricht nicht der Sanktionsentscheidungswirklichkeit der Gerichte, insbesondere dann, wenn es um eine Strafe an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit geht

Von diesen 209 Fällen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe lagen 181 (oder 86,6 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 28 (oder 13,4 %) im Beobachtungszeitraum[285].

Der **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt anhand der Prozentwerte in der Tendenz ein ähnliches Bild. Bei 531 von 978 verhängten Strafen handelte es sich um eine Jugendstrafe (siehe auch dazu den Abschnitt 2.1.3.1 in Kapitel 2). Von diesen Jugendstrafen waren 178 (30,3 %) Bewährungsstrafen**.**

Von den 178 zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen lagen 164 (oder 92,1 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 14 (oder 7,9 %) im Beobachtungszeitraum[286].

In den Bundeszentralregister-Auszügen des Entlassungsjahrgangs 2003 finden sich bei insgesamt 1371 Einträgen 697 Jugendstrafen. 229 davon (32,9) wurden zur Bewährung ausgesetzt.
Von den 229 Fällen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe lagen 213 (oder 93 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 16 (oder 7 %) im Beobachtungszeitraum[287].

Betrachtet man, wie im Folgenden, nur die **Teilgruppe der Rückfälligen**, dann sieht es im ersten Schritt mit der Verhängung von Jugendstrafen wie folgt aus:

Im **Entlassungsjahrgang 2009** gab es gegen die Gruppe der 180 Rückfälligen 1004 Urteile, darunter 439 (oder 43,8 %) solche mit einer Jugendstrafe[288]. Personenbezogen betrachtet haben 171 (oder 95,0 %) der Rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten. Den größten Anteil machte, wie Schaubild 3.41 ausweist, mit 246 (oder 56,0 %) der 439 Fälle die Jugendstrafe ohne Bewährung aus[289].

(2 Jahre, § 21 Abs. 2 JGG). Pönologisch gesehen passt der Begriff der „Bewährungsstrafe“ als eine in der Umsetzung gegenüber der unbedingten Strafe selbstständigen Sanktion, vor allem dann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer zur Hilfe und Aufsicht unterstellt wird, was im Jugendstrafrecht stets zu erfolgen hat (§ 24 Abs. 1 mit § 25 JGG für Jugendliche, § 105 Abs. 1 mit § 21 Abs. 1 JGG für Heranwachsende). Zu dieser Problematik siehe die Ausführungen im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (BMI und BMJ 2006, Kapitel 6.3.2 auf Seiten 596 ff.

[285] Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Tabellen E67-70 im Materialband I.

[286] Detaillierte Informationen finden sich in den Tabellen C67-70 des Materialbandes I.

[287] Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Tabellen A67-70 im Materialband I.

[288] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle E73 des Materialbandes I.

[289] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle E73 des Materialbandes I.

Schaubild 3.41: Variation der Jugendstrafe, Teilgruppen der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009

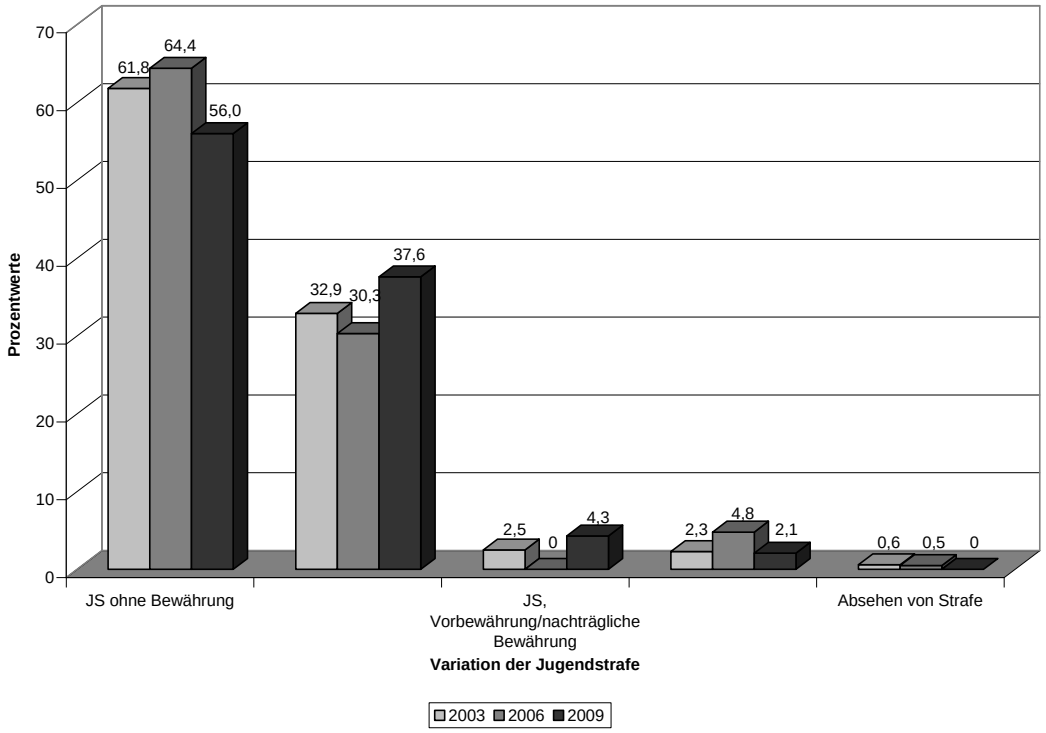

Im **Entlassungsjahrgang 2006** gab es gegen die Gruppe der 164 Rückfälligen 820 Urteile, darunter 396 (oder 48 %) solche mit einer Jugendstrafe[290]. Personenbezogen betrachtet hatten 157 der 164 (oder 95,7 %) der rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten. Den größten Anteil, und zudem etwas größer als in 2009, machte gemäß Schaubild 3.41 auch hier mit 255 (oder 64,4 %) von 396 Fällen die Jugendstrafe ohne Bewährung aus[291]:

Im **Entlassungsjahrgang 2003** gab es gegen die Gruppe der 232 Rückfälligen 1125 Urteile, darunter 529 (oder 47 %) solche mit einer Jugendstrafe[292]. Personenbezogen betrachtet hatten 210 (oder 90,5 %) der Rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten. Den größten Anteil machte, wie Schaubild 3.41 ausweist, mit 327 (oder 61,8 %) der 529 Fälle die Jugendstrafe ohne Bewährung aus[293].

Von den 439 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen der Rückfälligen des **Jahrgangs 2009** lag mit 369 (oder 84,1 %) der größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung, dem entsprechend lagen nur noch 70 (oder 15,1 %) der Strafen im Beobachtungszeitraum[294].

Von den 396 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen des **Jahrgangs 2006** lag mit 343 (oder 86,6 %) ebenfalls der größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung; dem entsprechend waren im Beobachtungszeitraum nur noch 53 Jugendstrafen (oder 13,4 %) ausgesprochen wurden[295].

---

[290] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C73 des Materialbandes I.
[291] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C73 des Materialbandes I.
[292] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A73 des Materialbandes I.
[293] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A73 des Materialbandes I.
[294] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle E74 des Materialbandes I.
[295] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C74 des Materialbandes I.

Von den 529 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen des Jahrgangs 2003 lag mit 453 (oder 85,7 %) der weitaus größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung, dem entsprechend lagen nur noch 76 (oder 14,3 %) der Strafen im Beobachtungszeitraum[296].

Der Rückgang der Fallzahlen von verhängter Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum hängt zentral mit dem einfachen Umstand zusammen, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, ansonsten rasch in diese Altersstufe „hineinwuchsen", was wie erwähnt bei neuen Straftaten im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch von Jugendstrafen von Rechts wegen ausschließt[297].

Auch im Beobachtungszeitraum wurden die meisten Jugendstrafen gegen Rückfällige ohne Bewährung ausgesprochen. Die folgenden Tabellen 3.52, 3.53 und 3.54 stellen die Variationen der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum dar.

Tabelle 3.52: Variation der Jugendstrafe bei den 50 von 180 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2009, die im Beobachtungszeitraum eine Jugendstrafe erhielten

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 50)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	1	1,4	2,0
Jugendstrafe zur Bewährung	28	40,0	56,0
Jugendstrafe ohne Bewährung	41	58,6	82,0
Gesamt	70	100,0	140,0

Tabelle 3.53: Variation der Jugendstrafe bei den 33 von 164 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006, die im Beobachtungszeitraum eine Jugendstrafe erhielten

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 33)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	0	0	0
Jugendstrafe zur Bewährung	14	26,4	42,4
Jugendstrafe ohne Bewährung	39	73,6	118,2
Gesamt	53	100,0	160,6

[296] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A74 des Materialbandes I.

[297] Auf die besonderen Fälle, in denen Jugendstrafen dennoch möglich sind, und zwar im Rahmen der sog. Schwergewichtslösung des § 32 JGG, bei Heranwachsenden auch im Zusammenhang mit § 105 Abs. 1 und Abs. 2 JGG, ist oben näher eingegangen worden.

Tabelle 3.54: Variation der Jugendstrafe bei den 60 von 232 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003, die im Beobachtungszeitraum eine Jugendstrafe erhielten

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 60)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	1	1,3	1,7
Jugendstrafe zur Bewährung	16	21,1	26,7
Jugendstrafe ohne Bewährung	59	77,6	98,3
Gesamt	76	100,0	126,7

Ungefähr dreißig Prozent aller gegen die Rückfälligen verhängten Jugendstrafen betrugen ein halbes bis ein Jahr. Dieser Zeitraum macht den größten Anteil aus, wie Schaubild 3.42 verdeutlicht.

Schaubild 3.42: Dauer der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (nur Rückfällige)

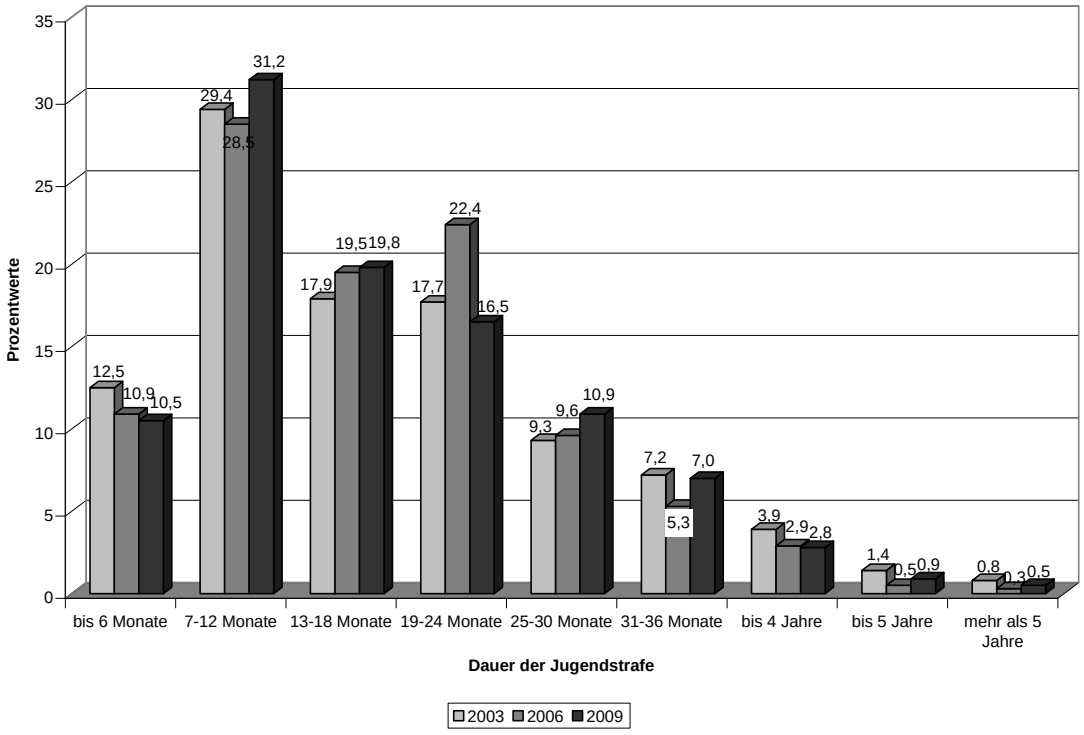

Die nachfolgenden Tabellen 3.55, 3.56 und 3.57 ergänzen den Befund durch die absoluten Zahlen der Strafen und die Angabe, wie häufig die Probanden durchschnittlich Jugendstrafen der entsprechenden Kategorien „aufgehäuft“ haben.

Tabelle 3.55: Dauer der verhängten Jugendstrafen bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2009 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 171)
6 Monate	45	26,3
Bis zu 1 Jahr	134	78,4
Bis zu 1½ Jahren	85	49,7
Bis zu 2 Jahren	71	41,5
Bis zu 2½ Jahren	47	27,5
Bis zu 3 Jahren	30	17,5
Bis zu 4 Jahren	12	7,0
Mehr als 4 Jahre	6	3,5
Gesamt	430	251,5

Tabelle 3.56: Dauer der verhängten Jugendstrafe bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 157)
6 Monate	41	26,1
Bis zu 1 Jahr	107	68,2
Bis zu 1½ Jahren	73	46,5
Bis zu 2 Jahren	84	53,5
Bis zu 2½ Jahren	36	22,9
Bis zu 3 Jahren	20	12,7
Bis zu 4 Jahren	11	7,0
Mehr als 4 Jahre	3	1,9
Gesamt	375	238,9

Tabelle 3.57: Dauer der verhängten Jugendstrafen bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 210)
6 Monate	64	30,5
Bis zu 1 Jahr	151	71,9
Bis zu 1½ Jahren	92	43,8
Bis zu 2 Jahren	91	43,3
Bis zu 2½ Jahren	48	22,6
Bis zu 3 Jahren	37	17,6
Bis zu 4 Jahren	20	9,5
Mehr als 4 Jahre	11	5,2
Gesamt	514	244,8

Man kann die Veränderungen pro Kategorie der Strafdauer anschaulich in einer zusammenfassenden Übersicht darstellen, wie in den nachstehenden Tabellen 3.58, 3.59 und 3.60 geschehen.

Tabelle 3.58: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2009 (ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen bis zum Haftende in Prozent	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung in Prozent	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	10,8	8,6	- 2,2
6 Monate bis zu 1 Jahr	32,2	25,7	- 6,5
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	20,3	17,1	-3,2
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	15,6	21,4	+ 5,8
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	11,1	10,0	-1,1
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	6,9	7,1	+ 0,2
3 Jahre bis zu 4 Jahren	2,2	5,7	+ 3,5
4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,6	2,9	+ 2,3

Tabelle 3.59: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 (ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen bis zum Haftende in Prozent	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung in Prozent	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	10,9	11,3	+ 0,4
6 Monate bis zu 1 Jahr	29,9	20,8	- 9,1
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	19,0	22,6	+ 3,6
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	23,4	17,0	- 6,4
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	9,3	11,3	+ 2,0
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	5,0	5,7	+ 0,7
3 Jahre bis zu 4 Jahren	1,9	9,4	+ 7,5
4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,6	1,9	+ 1,3

Tabelle 3.60: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 (ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen bis zum Haftende in Prozent	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung in Prozent	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	13,7	5,3	- 8,4
6 Monate bis zu 1 Jahr	30,4	23,7	- 6,7
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	17,6	19,7	+ 2,1
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	17,4	19,7	+ 2,3
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	8,7	13,2	+ 4,5
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	7,3	6,6	- 0,7
3 Jahre bis zu 4 Jahren	3,2	7,9	+ 4,7
4 Jahre bis zu 5 Jahren	1,8	3,9	+ 2,1

Daraus ergibt sich insgesamt eine „Verstärkung“ des Anteils der erheblicheren Strafen, was strafzumessungspraktisch bis zu einem gewissen Grad in der Natur der Sache liegt (namentlich: eine wiederholte Straftat nach Verbüßung von Straftaten im Vollzug und ein höheres Alter des Probanden führt zu einer Zusprechung von höherer materialer Verantwortlichkeit)[298].

3.9.4 Verhängung von Freiheitsstrafen

Sowohl innerhalb des Entlassungsjahrgangs 2009 als auch zuvor in den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 ist **keiner der Probanden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt** worden.

Insgesamt erhielten im **Entlassungsjahrgang 2009** die 180 rückfälligen Probanden 184 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, was 92,9 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe ausmacht (s. Abschnitt 2.1.3.2 in Kapitel 2). Von diesen durch die Rückfälligen angesammelten Freiheitsstrafen wurden 35 (19,0 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 141 (76,6 %) während des Beobachtungszeitraums ab der Haftentlassung sowie 8 (4,4 %) als Gesamtstrafenbeschlüsse im Beobachtungszeitraum verhängt[299].

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt sich, dass die 164 rückfälligen Probanden insgesamt 186 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe als Urteil erhielten, und damit 94,9 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe. Das Ausmaß bzw. der Anteil unterschieden sich damit kaum von den Werten für den Jahrgang 2003.

---

[298] Detailangaben zu den Jugendstrafen finden sich in den Tabellen A71-77 [2003], C71-77 [2006] sowie E71-77 [2009] des Materialbands I.

[299] Detailangaben zu den Freiheitsstrafen finden sich in den Tabellen E79-81 [2009] des Materialbands I.

Insgesamt erhielten im **Entlassungsjahrgang 2003** die 232 rückfälligen Probanden 287 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, was 88,9 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe ausmacht (s. Abschnitt 2.1.3.2 in Kapitel 2). Von diesen Freiheitsstrafen wurden 62 (21,6 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 225 (78,4 %) während des Beobachtungszeitraums ab der Haftentlassung verhängt[300].

91 der 184 Freiheitsstrafen (49,5 %), die die Rückfälligen des **Entlassungsjahrgangs 2009** insgesamt aufgehäuft haben, waren unbedingte Freiheitsstrafen; 65 (71,4 %) davon fielen in den Beobachtungszeitraum. Von den 93 Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB (50,5 % aller Freiheitsstrafen) fielen 76 (81,7 %) in den Beobachtungszeitraum[301].

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden 110 der insgesamt 186 Freiheitsstrafen als unbedingte Strafen verhängt (59,1 %). Nach Abzug von 7 Fällen, die durch einen Gesamtstrafenbeschluss zustande gekommen waren, verblieben 103 Fälle, von diesen wurden genau 90 (87,4 %) im Beobachtungszeitraum ausgesprochen. Von den 76 (40,8 %) Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB fielen 66 (88 %) in den Beobachtungszeitraum[302].
173 der 287 Freiheitsstrafen (60,3 %), die die Rückfälligen des **Entlassungsjahrgangs 2003** insgesamt aufgehäuft haben, waren unbedingte Freiheitsstrafen; 134 (77,5 %) davon fielen in den Beobachtungszeitraum. Von den 111 Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB (38,7 % aller Freiheitsstrafen) fielen 89 (80,2 %) in den Beobachtungszeitraum[303].

Es wurden also **deutlich mehr zeitige Freiheitsstrafen im Beobachtungszeitraum** ausgesprochen als im Zeitraum davor; der wesentliche Determinationsfaktor ist, wie oben bei den Jugendstrafen angesprochen, das Herauswachsen aus der Altersstufe der Heranwachsenden und das Hineinkommen in die Altersstufe der Vollerwachsenen, in der neue Straftaten im Normalfall nur noch nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden dürfen.

Die Dauer der Freiheitsstrafen veranschaulicht das folgende Schaubild 3.43 für die Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009[304].

---

[300] Detailangaben zu den Freiheitsstrafen finden sich in den Tabellen A79-81 [2003] sowie C79-81 [2006] des Materialbands I.
[301] Details siehe in den Tabellen E79-81 des Materialbands I.
[302] Details siehe in den Tabellen C79-81 des Materialbands I.
[303] Details siehe in den Tabellen A79-81 des Materialbands I.
[304] Details hierzu siehe in den Tabellen A82-85 [2003], C82-85 [2006] sowie E82-85 [2009] des Materialbands I.

Schaubild 3.43: Dauer der Freiheitsstrafe, Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (nur Rückfällige)

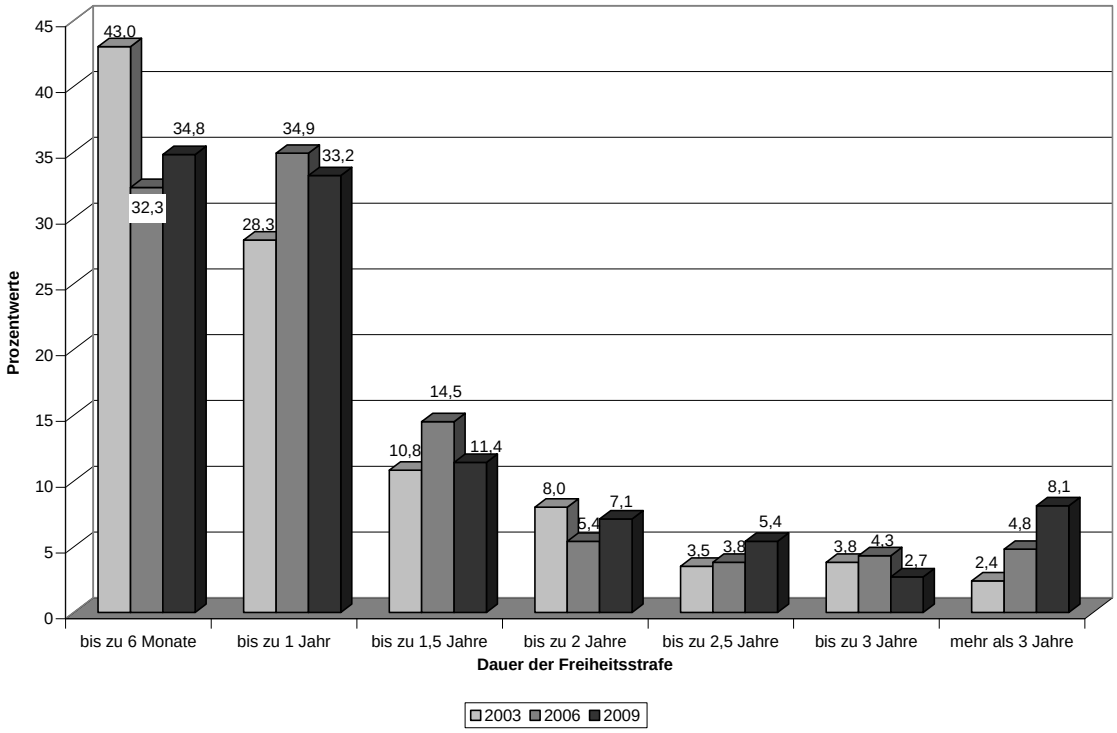

Da der größte Teil der Freiheitsstrafen 2009 – wie bereits in den vorherigen Entlassungsjahrgängen – im Beobachtungszeitraum über die Probanden verhängt wurde, nämlich in 141 von 184 Fällen (2003: in 225 von 287 Fällen; 2006: in 156 von 196 Fällen), überrascht die Ähnlichkeit der prozentualen Verteilung, wie sie in den Tabellen 3.61 bis 3.63 zu erkennen ist, zur Gesamtverteilung (s. Abschnitt 2.1.3.2 in Kapitel 2, insbesondere Tabellen 2.26 bis 2.28) nicht. Auch im Beobachtungszeitraum haben die meisten Probanden mengenmäßig **nur eine Freiheitsstrafe** erhalten.

Tabelle 3.4: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2009

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent	Gültige Prozente in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen
1 Freiheitsstrafe	52 (52)	28,9	59,8 (36,9)
2 Freiheitsstrafen	24 (48)	13,3	27,6 (34,0)
3 Freiheitsstrafen	5 (15)	2,8	5,7 (10,6)
4 Freiheitsstrafen	5 (20)	2,8	5,7 (14,2)
5 Freiheitsstrafen	0	0	0
6 Freiheitsstrafen	1 (6)	0,6	1,1 (4,3)
Gesamt	87 (141)	57,8	100,0 (100,0)
nicht betroffen	93	42,2	-
	180	100,0	-

Tabelle 3.5: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2006

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent	Gültige Prozente in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen
1 Freiheitsstrafe	50 (50)	30,5	52,6 (32,1)
2 Freiheitsstrafen	31 (62)	18,9	32,6 (39,7)
3 Freiheitsstrafen	12 (36)	7,3	12,6 (23,1)
4 Freiheitsstrafen	2 (8)	1,2	2,1 (5,1)
5 Freiheitsstrafen	0	0	0
6 Freiheitsstrafen	0	0	0
Gesamt	95 (156)	57,9	100,0 (100,0)
Nicht betroffen	69	42,1	-
	164	100,0	-

Tabelle 3.6: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2003

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent	Gültige Prozente in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen
1 Freiheitsstrafe	75 (75)	32,3	56,0 (33,3)
2 Freiheitsstrafen	37 (74)	15,9	27,6 (32,9)
3 Freiheitsstrafen	15 (45)	6,5	11,2 (20,0)
4 Freiheitsstrafen	5 (20)	2,2	3,7 (8,9)
5 Freiheitsstrafen	1 (5)	0,4	0,7 (2,2)
6 Freiheitsstrafen	1 (6)	0,4	0,7 (2,7)
Gesamt	134 (225)	57,8	100,0 (100,0)
Nicht betroffen	98	42,2	-
	232	100,0	-

3.9.5 Integrierte Betrachtung der über die jungen Gefangenen verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Strafen im Vergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung und nach der Haftentlassung

Um die Gesamtentwicklung leichter nachvollziehbar zu machen, wurde im letzten Schritt der Berechnungen die Unterscheidung nach Jugendstrafen und Freiheitsstrafen aufgegeben, und zwar zugunsten einer integrierten Analyse aller unbedingten und daher, wie schon oben erläutert, im Regelfall zu einer tatsächlichen Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führenden, Kriminalstrafen. Zugrunde gelegt wurde hier mithin durchgehend die Summe der unbedingten Jugendstrafen (§§ 17, 18 JGG) und der unbedingten Freiheitsstrafen (§ 38 Abs. 1 StGB).

Kriminalpolitisch ist zunächst einmal, in Übereinstimmung mit dem meist gewählten Zugang zum Problem der Rückfälligkeit nach der RD 3 (= mindestens 1 unbedingte freiheitsentziehende Strafe), die Gesamtheit der im Vollzug, hier spezifischer im Jugendstrafvollzug, einsitzenden Gefangenen, der Betrachtung zugrunde zu legen. Wie viele der entlassenen jungen Gefangenen, plastisch personalisiert ausgedrückt, am „intensivsten gescheitert" waren und wieder gemäß der RD 3 erneut inhaftiert wurden, ist bereits eingangs dieses Kapitels in Abschnitt 3.1.1 dargelegt: Es waren 29,7 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2009, und 32,8 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2006 sowie 33,5 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2003.

Trotz dargelegter teils mäßiger, teils erheblicherer krimineller Vorbelastung der jungen Männer in 2009 war also die Rate der „Wiederkehrer" geringer ausgefallen. Anders ausgedrückt: Die Gesamtgruppe der in 2009 in Hessen aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen hat als Gruppe den Vollzug und damit mittelbar Staat und Gesellschaft leicht geringer, von ihren „negativen Lasten aus der Vorgeschichte" her betrachtet substantiell merklich geringer, mit „Folgekosten" belastet als die Gesamtgruppen der in 2003 und 2006 Entlassenen.

Dies lässt sich weiter spezifizieren, und zwar durch die Berechnung aussagkräftiger Kennwerte und Indizes, welche etwaige **Veränderungen der durch die Gerichte verhängten Strafen**, dadurch indirekt auch etwaige **Veränderungen** bei den **Gefangenen selbst** bzw. in deren **kriminalitätsrelevantem Verhalten**, im Vergleich zwischen der „Vorgeschichte" bis zur Behandlung im Vollzug und dann der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt sowie der „Nachgeschichte" in den ersten drei individualisierten Verlaufsjahren nach der Entlassung in die Freiheit erkennbar werden lassen. Im Projekt wurden **4 Kennwerte** mit den dazu gehörigen Indizes verwendet.

Diese zugleich **Schweremaße darstellenden Kennwerte** sind:

- (1) Auf die Menge der verurteilten Personen bezogen: Der Anteil derjenigen, die im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, zu mindestens einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt worden waren.
- (2) Auf die Menge der verhängten Strafen bezogen: Die Anzahl der unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, dies standardisiert auf je 100 Gefangene, um den Einfluss der unterschiedlichen Anzahl der Gefangenen bzw. dann Entlassenen (361 in 2003 versus 241 in 2006 versus 246 in 2009) zu neutralisieren.
- (3) Auf dieselbe Menge der verhängten Strafen bezogen: der kumulierte Umfang der von der gesamten Gruppe im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, erhaltenen Jugend- bzw. Freiheitsstrafen, nach Strafmonaten berechnet; wiederum standardisiert auf je 100 Gefangene.
- (4) Auf die Teilmenge der verhängten Strafen von mehr als zweijähriger Dauer bezogen, also auf solche Strafen, die gleichermaßen nach Jugendstrafrecht wie nach Erwachsenenstrafrecht nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können: die Anzahl solcher Strafen im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits; wiederum standardisiert auf je 100 Gefangene.

Die zu jedem Kennwert zusätzlich berechneten Indexwerte sind dazu gedacht, die Befunde sozusagen auf den einfach zu verstehenden Punkt zu bringen. Indem der Ausgangswert für den Zeitraum bis zur Haftentlassung auf 100 gesetzt wird, kann der Unterschied zum Beobachtungszeitraum mit einem einfachen Veränderungsprozentsatz gekennzeichnet werden.

Das Ergebnis ist in Tabelle 3.64 zusammenfassend dargestellt. Die Indexprozentsätze tragen ausnahmslos in allen drei Entlassungsjahrgängen negative Vorzeichen.

Das heißt in der Substanz positiv und unmittelbar augenfällig: **In allen drei Entlassungsjahrgängen ist die Schwere der Kriminalität, die zu einer Wiederkehr der Probanden in den Strafvollzug führte, personenbezogen wie tatbezogen um deutlich mehr als die Hälfte, teilweise bis zu fast zwei Drittel, gesunken.**

Tabelle 3.64: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungsjahrgang 2003 (N = 361)	Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241)	Entlassungsjahrgang 2009 (N = 246)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:			
Anteil bis HE	76,2 %	84,6 %	80,9 %
Anteil im BZ	33,5 %	32,8 %	29,7 %
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 56,0 %	- 61,3 %	- 63,3 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:			
Je 100 Gefangene bis HE	119	134	120
Je 100 Gefangene im BZ	53	54	43
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 55,1 %	-59,9 %	- 64,2 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:			
Je 100 Gefangene bis HE	2.621	2.922	2556
Je 100 Gefangene im BZ	960	1.051	998
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 64,0 %	- 64,0 %	-60,9 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:			
Je 100 Gefangene bis HE	37	41	41
Je 100 Gefangene im BZ	13	16	17
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 65,2 %	- 61,2 %	-58,3 %

Der Rückgang der **Kennwerte 1 und 2** war bei den Entlassenen des Jahrgangs 2009 stärker ausgeprägt als bei den Entlassenen der Jahrgänge 2003 und 2006. Die 7,3 Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, eine Minderbelastung um 13 %.

Beim Kennwert 3, d. h. der **kumulierten Monats-Gesamtsumme der erhaltenen Strafen**, lagen die Rückgangsraten der Entlassenen der Jahrgänge 2003 und 2006 gleich. Für den Entlassungsjahrgang 2009 konnte hier ein leicht geringerer Rückgang in der gesamten Strafenmenge festgestellt werden. Die 3,1 Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, einen Höherbelastung des Entlassungsjahrgangs 2009 um 4,8 %.

Der Rückgang des **Kennwertes 4**, d. h. der nicht mehr aussetzungsfähigen Strafen, war bei den Entlassenen des Jahrgangs 2009 geringer ausgeprägt als bei den Entlassenen der Jahrgänge 2003 und 2006. Die 6,9 Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, einen Höherbelastung um 10,6 %.

Dies beruht darauf, dass einige wenige Entlassene des Jahrgangs 2009 mit vergleichsweise schweren Straftaten auffällig geworden waren und hohe Strafen bekommen hatten, die dann prozentual bei der geringen absoluten Zahl von mehr als 2jährigen Strafen überhaupt, gleich sehr kräftig zu Buche schlagen.

Der insgesamt unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten allemal bedeutsame Befund, gleich in welche Richtung man wissenschaftlich über **die komplexe Frage von „wirklichen Wirkungen“**, also von möglichen Kausalbeziehungen zwischen Person, Biographie, Sanktionserfahrungen in der Biographie, und schließlich differentiellen Behandlungserfahrungen während des Vollzuges[305] weiter forschen will und muss, weckt eine Folgefrage.

Sie geht dahin, ob die in Tabelle 3.64 demonstrierten positiven Effekte nur oder jedenfalls zu einem erheblichen Ausmaß ein **Artefakt** sein könnten dergestalt, dass ja die nach der Entlassung dezidiert nach Bundeszentralregister (innerhalb von 3 Jahren Verlaufsbeobachtung) unauffällig gebliebenen (ehemaligen) Gefangenen mit in die Berechnungen einbezogen worden sind.

Daher wurden in einem weiteren Schritt **dieselben Berechnungen für** die jungen Gefangenen der drei Entlassungsjahrgänge ausschließlich auf **die Teilmenge der Rückfälligen** bezogen durchgeführt. Tabelle 3.65 fasst die Befunde im Überblick anschaulich zusammen. Die Indexprozentsätze tragen ausnahmslos in allen drei Entlassungsjahrgängen negative Vorzeichen.

Das heißt in der Substanz positiv und unmittelbar augenfällig: **In allen drei Entlassungsjahrgängen ist die Schwere der Kriminalität**, die zu einer Wiederkehr der Probanden in den Strafvollzug führte, personenbezogen wie tatbezogen auch bei der Teilpopulation der Rückfälligen, **deutlich gesunken**, und zwar nirgends um weniger als 30 Prozent, teilweise um mehr als 50 %.

---

[305] Siehe dazu, das Projekt betreffend, umfangreich und im Detail spezifizierend, die Darlegungen im nachfolgenden Kapitel 4.

Tabelle 3.65: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei der Teilgruppe der rückfälligen Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungs-jahrgang 2003 (N = 232)	Entlassungs-jahrgang 2006 (N = 164)	Entlassungs-jahrgang 2009 (N = 180)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:			
Anteil bis HE	79,3 %	84,4 %	79,4 %
Anteil im BZ	52,2 %	48,2 %	40,6 %
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 34,2 %	- 42,9 %	-48,9 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:			
Je 100 Gefangene bis HE	132	139	126
Je 100 Gefangene im BZ	84	79	59
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 36,4 %	-43,2 %	-51,2 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:			
Je 100 Gefangene bis HE	2.807	2.771	2646
Je 100 Gefangene im BZ	1.491	1.538	1364
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 46,9 %	- 44,5 %	-48,4 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:			
Je 100 Gefangene bis HE	40	33	43
Je 100 Gefangene im BZ	20	23	23
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 50,0 %	- 30,3 %	-46,5 %

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, abschließend eine methodisch wie inhaltlich (praktisch, wissenschaftlich sowie rechts- und kriminalpolitisch) wichtige Perspektive anzusprechen, die (jedenfalls in Deutschland) erstmals im Rahmen einer insgesamt **20jährigen Verlaufsuntersuchung** eingeführt und anhand empirischer Daten überprüft worden war.

Bei dieser Verlaufsuntersuchung waren rund 500 zu Anfang der 1960er Jahre Entlassene aus nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten (praktisch eine so gut wie vollständige Jahrgangskohorte) auf ihre strafrechtlich relevante Rückfälligkeit (gerade auch) gemäß den Rückfalldefinitionen RD 1, RD 2 und RD 3 untersucht worden[306].

Die Rückfälligkeit war durch eine Ersterhebung (Dieter Höbbel) nach einem Verlauf von individuell 5 Jahren anhand von Bundeszentralregister-Auszügen und umfangreichen vertiefenden Aktenmaterials durch erhoben worden. Die Folgenuntersuchungen mussten sich vor allem aus finanziellen Gründen auf Bundeszentralregister-Auszüge beschränken. Das erste Nachfolgeintervall betrug wiederum 5 Jahre; das zweite Intervall wurde auf 10 Jahre ausgedehnt.

Infolge dessen waren die nach 10 Jahren und erst recht die nach 20 Jahren eingeholten Registerauszüge umfangreich, und im Detail nicht genau abschätzbar, von dem oben erörterten Problem möglicher (und grundsätzlich sicherer) Löschungen betroffen. Im vorliegenden Zusammenhang heißt das jedoch allenfalls, dass die „tatsächlich wirklichen" Prävalenzraten unter allen Umständen höher gewesen sein konnten bis mussten, so dass die erhobenen Werte als **gesicherte Mindestwerte** betrachtet werden konnten und können.

Die kumulative Analyse über 5, 10 und dann 20 Jahre Verlauf, (auch) hier nicht in Jahresschritten, sondern in den Nachuntersuchungszeiträumen als solchen wiedergegeben, führten zu dem in der Rückfallforschung auch und gerade bezüglich Verläufen nach Entlassung aus der Haft vertrauten Befund, dass **der größte Teil der Rückfälligkeit nach 5 Jahren sozusagen „erledigt" war**[307], während im Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren relativ wenige, aber immerhin prozentual doch merkliche Gefangene erstmals mit abgeurteilten Straftaten in Erscheinung traten, ohne vorher entsprechend aufgefallen gewesen zu sein.

Dasselbe geschah mit nun nur noch ganz wenigen Gefangenen, die zum ersten Mal nach 10 Jahren und bis zum Ende von 20 Jahren Verlauf rechtskräftig wegen mindestens einer neuen Straftat verurteilt wurden.

Der Befund der langfristigen Rückfälligkeit (kumulative Prävalenzrate) wird im Schaubild 3.44 wiedergegeben.

---

[306] Deutschsprachige Veröffentlichungen (auch) dazu: Kerner / Janssen 1983; Hermann / Kerner 1988; Kerner / Janssen 1996; Kerner 1998; zuletzt Kerner 2007 unter Bezug auch auf andere jüngere Untersuchungen.

[307] Auch daher war jedenfalls früher die Grenze für Prognoseforschungen, bei denen es auf mögliche Wirkzusammenhänge nachvollziehbarer Art zwischen einem Ereignis (hier die Entlassung nach Strafvollzug) und einer Folge (hier die neue Verurteilung) ankam, regelmäßig mit 5 Jahren angesetzt worden. Denselben Zeitraum legten auch Untersuchungen in anderen Fachgebieten an, beispielsweise in der Medizin bei Fragen der Erprobung der Wirksamkeit von Medikamenten oder Behandlungsverfahren, gegebenenfalls auch der unerwünschten Nebenwirkungen.

Schaubild 3.44: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen während der Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ 1), 10 Jahren (NUZ 2) und 20 Jahren (NUZ 3), in Prozent

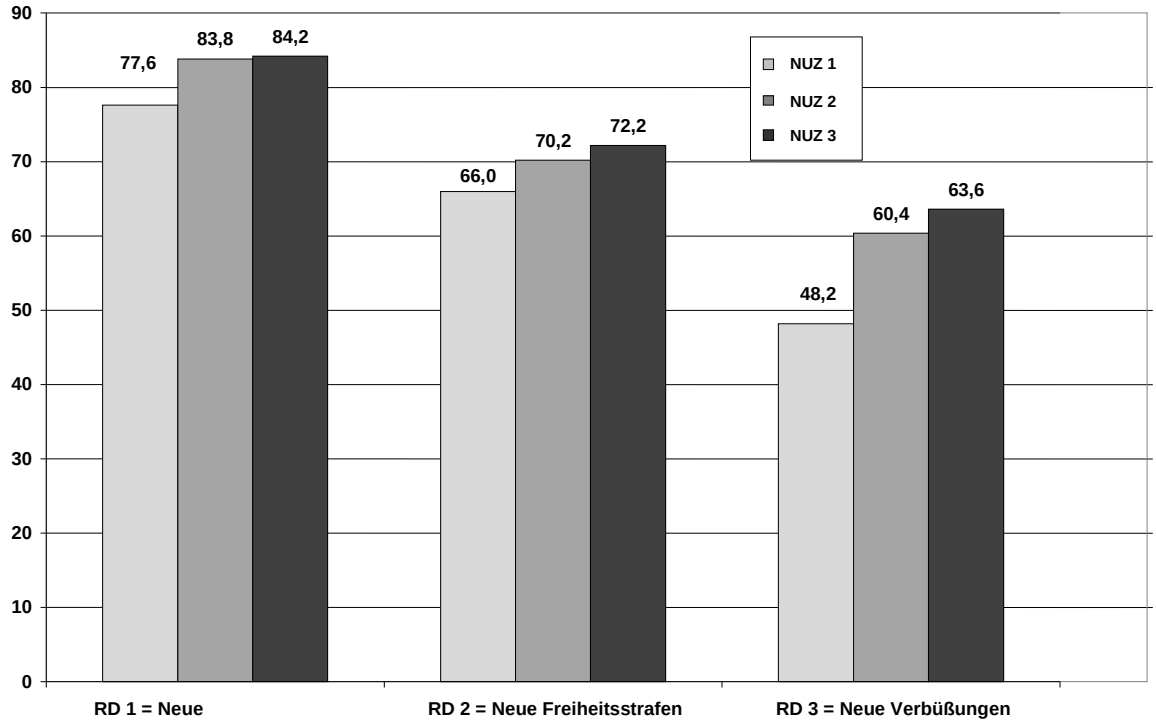

Quelle: Untersuchung zu NRW, KERNER/JANSSEN. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei KERNER 2007

Wie man sieht, waren ungeachtet möglicher Informationsverluste im (damals Strafregister genannten) Zentralregister immerhin knapp 64 % der jungen Strafentlassenen wenigstens ein einziges Mal aufgrund einer rechtskräftig verhängten unbedingten Freiheitsstrafe erneut in den Strafvollzug gelangt.

Allerdings wird nun bei dieser wie bei jeder **klassischen Prävalenzperspektive** der wichtige Umstand methodisch zwingend ausgeblendet, dass in derjenigen späteren Zeitspanne, während der einige neue Probanden nach langen Jahren der Unauffälligkeit (im Sinne rechtskräftiger Neuverurteilungen) doch wieder so auffällig werden, dass sie ins Gefängnis müssen, viele andere der bislang Aufgefallenen ihre kriminelle Karriere erheblich qualitativ vermindert bis eventuell ganz beendet haben könnten.

Um das Problem mit einem nicht realistischen **Extrembeispiel** auf den Punkt zu bringen: Nehmen wir an, alle derjenigen Probanden, die in den ersten 5 Jahren eine unbedingte Freiheitsstrafen bekommen hatten, und zudem ausnahmslos alle Probanden, die in den zweiten 5 Jahren „neu dazu gestoßen“ waren, hätten spätestens nach 10 Jahren definitiv keine einzige Straftat mehr begangen, also – kriminologisch gesprochen – ihre kriminelle Karriere beendet. Auch dann würde sich nichts daran ändern, dass die wenigen erst ab dem 11. Verlaufsjahr bis zum 20. Verlaufsjahr dazu gekommenen Ehemaligen statistisch zur Erhöhung der Prävalenzrate beitragen würden.

Diese Überlegung führte in der Untersuchung zu NRW dazu, eine andere Perspektive einzunehmen, nämlich diejenige der **degressiven Prävalenz**. Im Zentrum stand nun die Frage, welcher Prozentsatz der ehemaligen Insassen des Jugendstrafvollzugs je für sich genommen im 1. Nachuntersuchungszeitraum, im 2. Nachuntersuchungszeitraum und im 3. Nachuntersuchungszeitraum entsprechend auffällig geworden war. Der Befund der Analysen wird in Schaubild 3.45 demonstriert.

Schaubild 3.45: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, in Prozent, separat für die Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ 1), 10 Jahren (NUZ 2) und 20 Jahren (NUZ 3) berechnet

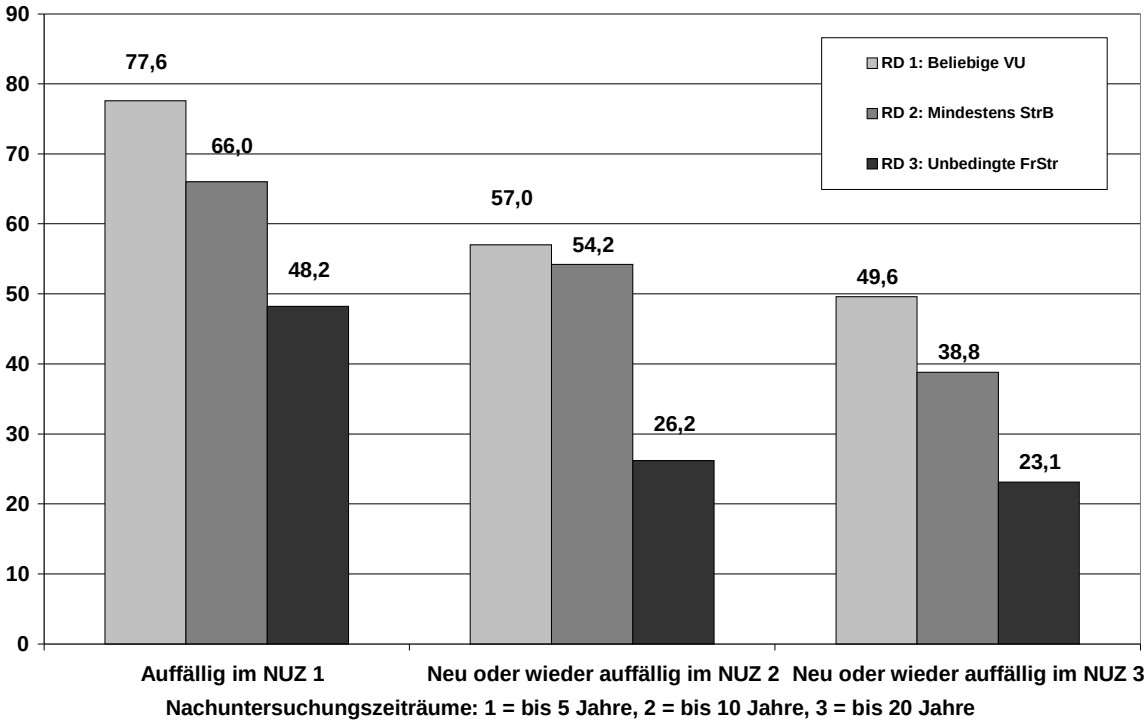

Quelle: Untersuchung zu NRW, Kerner/Janssen. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei Kerner 2007.

Auf die Frage der „Wiederkehrer“ gemünzt heißt dies: Innerhalb der ersten 5 Jahre mussten knapp 50 % der bei ihrer Entlassung im Schnitt rund 20 Jahre alten Gefangenen wieder eine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt antreten; im zweiten Zeitraum war dies bei den nun 25-30jährigen Erwachsenen noch in rund 26 % der Fall; im dritten Zeitraum schließlich hatten noch gut 23 % der nunmehr 30-40jährigen eine entsprechende unbedingte Freiheitsstrafe erhalten. Anders ausgedrückt und unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung definiert: Hatten innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug bereits gut die Hälfte der Probanden eine neue Inhaftierung „vermeiden“ können, so waren es im Verlauf von 6 bis 10 Jahren schon gut sechzig Prozent, und schließlich im Verlauf von 11 bis 20 Jahren fast 80 Prozent.

Diese degressive Prävalenzperspektive lässt allerdings auch etwas außer Acht, nämlich den Umstand, dass es im Einzelfall ganz unterschiedliche Verläufe geben kann dergestalt, dass ein Gefangener überhaupt keine Straftat mehr begeht, auch in 20 Jahren Verlaufszeit nicht, während ein anderer nach 1-2 neuen Straftaten auf Dauer definitiv aus dem Kreislauf von

Verbrechen und Strafe bzw. Strafe und Verbrechen ausscheidet, während wieder ein anderer sozusagen längere Zeit und mehrere Erfahrungen bis zur endgültigen Legalbewährung (Resozialisierung) benötigt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde eine **individualisierte Ausstiegsperspektive** entwickelt und anhand der Daten der rund 500 jungen Entlassenen des NRW-Projektes getestet. Den Befund der Berechnungen für das generelle „Aufhören" (im Sinne der Vermeidung jeglicher neuer Verurteilungen) spiegelt das Schaubild 3.46 eindrücklich wider[308].

Schaubild 3.46: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen im 20jährigen Verlauf nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, als Schrittfolge des Ausstiegs aus der Kriminalität

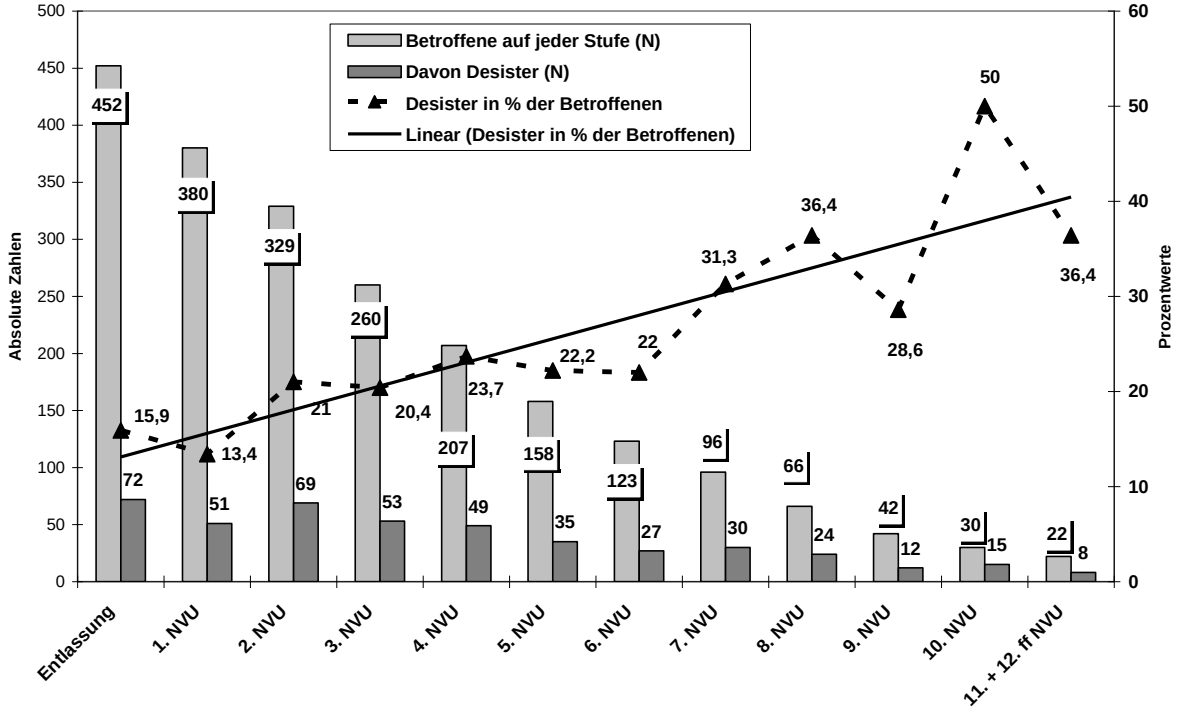

Quelle: Untersuchung zu NRW, Kerner / Janssen. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei Kerner 2007.

Das Schaubild verdeutlicht einerseits, dass von einer Verurteilung zur jeweils nächsten Verurteilung die Anzahl der hiervon Betroffenen sinkt. Das entspricht quasi spiegelbildlich, obwohl dies normalerweise kaum so wahrgenommen wird, dem alt bekannten Befund von Vollzugsstatistiken, welche die **Vorstrafenmenge** der Insassen messen. Je größer die Anzahl der Vorstrafen, desto kleiner die Menge der davon betroffenen Insassen.

Jedoch ist andererseits hier nun gerade die Änderung der Perspektive zu einer **quasi-prospektiv auf die Zukunft ausgerichteten dynamischen Betrachtung** entscheidend: Wenn von Mal zu Mal weniger ehemalige Gefangene und gegebenenfalls wiederum in den Vollzug geratende Wiederholungstäter (also „Wiederkehrer") in den Kreislauf von Tat und

[308] Statt für rund 500 Entlassene standen längere einigermaßen verlässliche Verlaufsdaten für nur 451 Personen zur Verfügung. Identische Berechnungen (auch) zu RD 2 und insbesondere RD 3 waren nicht mehr möglich, weil u.a. dieser Datensatz durch einen Fehler bei der Migration von vielen Datensätzen vom alten auf einen neuen Rechner im Rechenzentrum der Universität „X" versehentlich und unwiederbringlich gelöscht worden war.

Verurteilung involviert bleiben, kann dies nur bedeuten, dass sich Rückfälligkeit im Verlauf einer kriminellen Karriere zum Einen nicht notwendiger Weise intensiviert, also „aufschaukelt“, sondern vielmehr für die allermeisten endet, und dies eben auf jeder Stufe der kriminellen Karriere.

Wenn man in diesem Zusammenhang die Werte derjenigen, die weiter machen (Persister) mit den Werten derjenigen, die aufhören (Desister), anhand der im Schaubild eingezeichneten Balken vergleicht, erscheinen die Veränderungen nicht dramatisch. Dies ändert sich eindrücklich, sobald man die **Anteile der Desister** gemessen an allen auf jeder Stufe weiter Machenden berechnet: Danach wird auf jeder Stufe der prozentuale Anteil derer, die aufhören, tendenziell höher. Die hohen Sprünge durch einzelne Werte in den höheren Verurteilungsbereichen kommen durch die absolut geringer werdenden Zahlen zustande, da bei geringen Werten schon ein einzelner Desister oder Persister mehr oder weniger schon mehrere Prozent ausmacht. Daher ist zusätzlich zu den Prozentwerten eine statistische Trendlinie über alle Verurteilungsmengen eingezeichnet, die diesen Effekt neutralisiert.

Was das vorliegende Projekt betrifft, so sind die Beobachtungszeiträume mit je nur drei individualisierten Verlaufsjahren nach der Entlassung zu kurz, um von einem schon für die Zukunft stabil verlässlichen Bild sprechen zu können. Jedoch erschien eine Art von **vorläufiger Probe-Berechnung** vertretbar[309], um zu sehen, ob zumindest im Grundsätzlichen ein den Ergebnissen der NRW-Probanden, deren Entlassung nunmehr schon rund 50 Jahre zurück liegt, vergleichbarer Trend sichtbar wird. Dies ist, wie das Schaubild 3.47 zum Entlassungsjahrgang 2009 sowie die Schaubilder 3.48 und 3.49 zu den Entlassungsjahrgängen 2006 und 2003 demonstrieren, in der Tat der Fall.

[309] Siehe dazu die Tabellen B38 [2003], D38 [2006] und F38 [2009] im Materialband II.

Schaubild 3.47: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs <u>2009:</u>
Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden

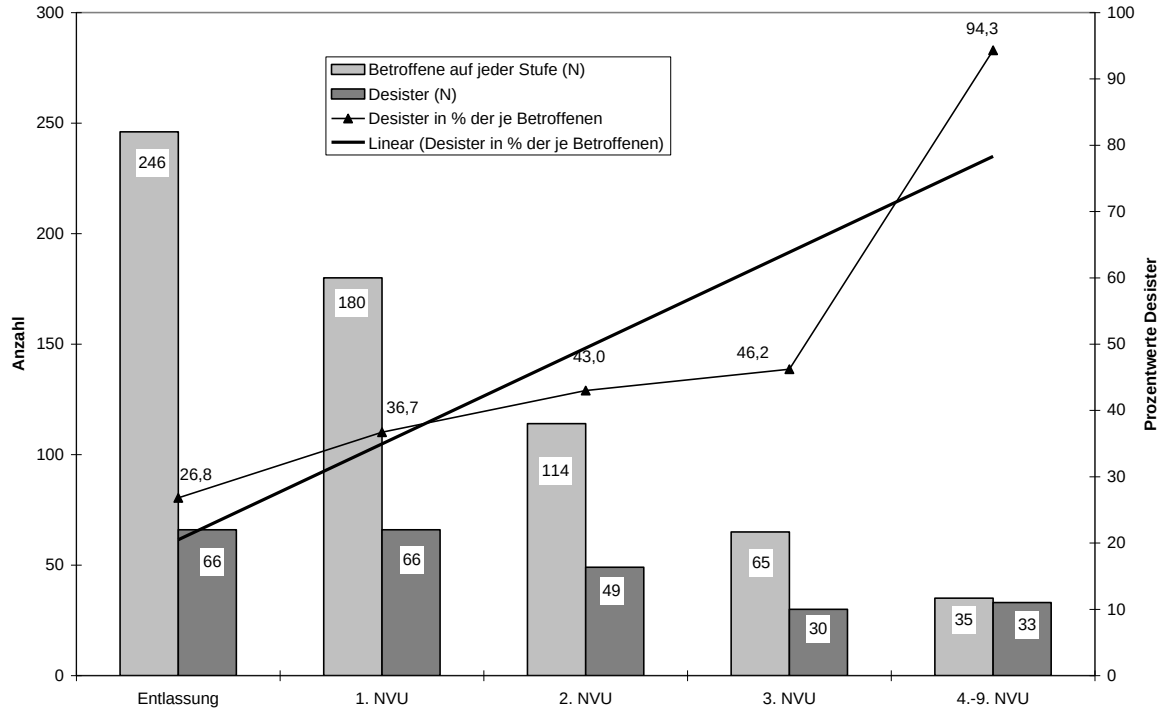

Schaubild 3.48: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs <u>2006</u>:
Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden

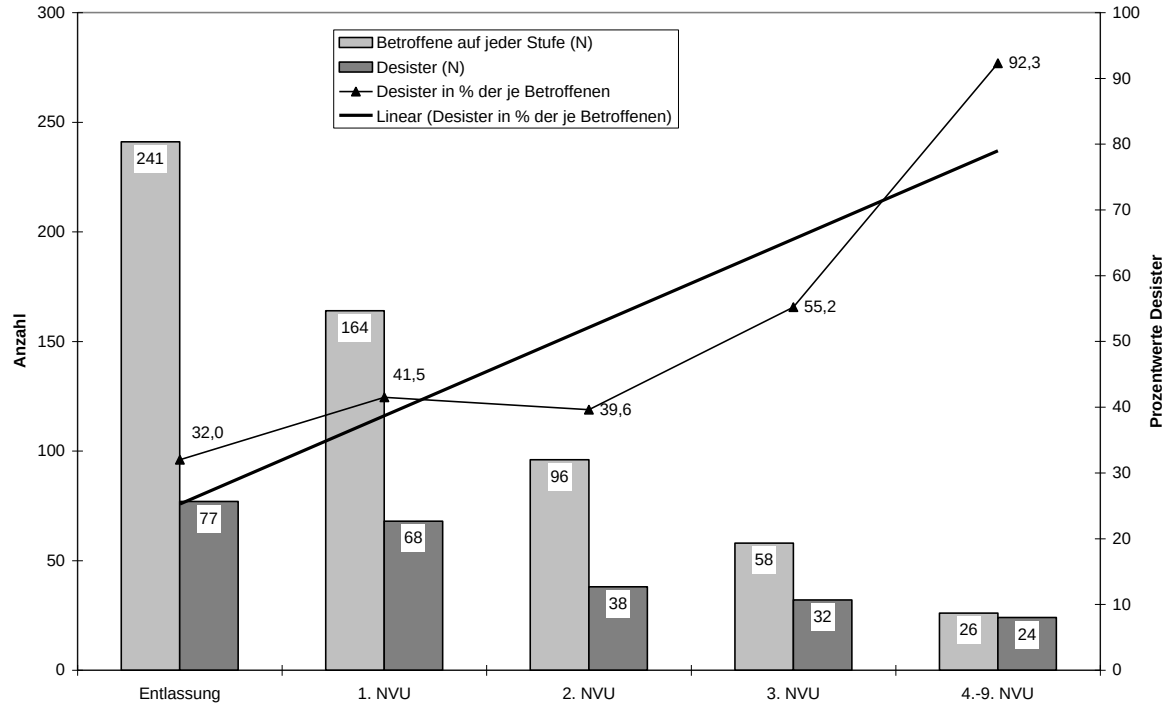

Schaubild 3.49: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003:
Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden

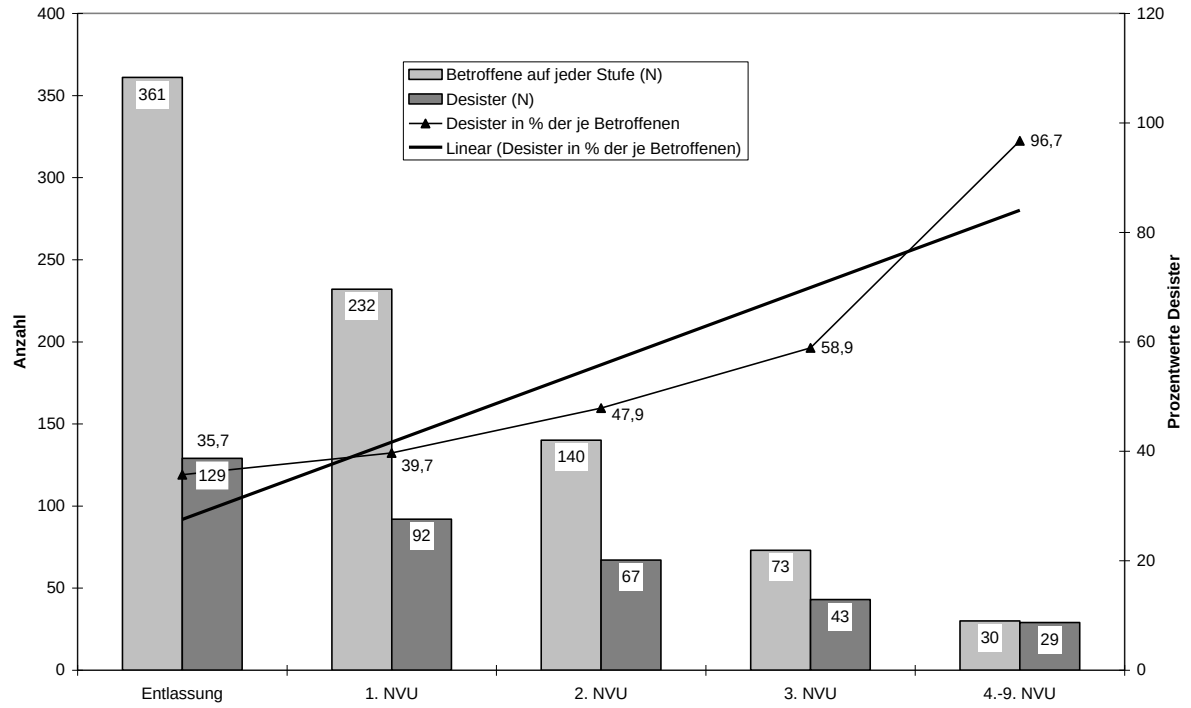

Zusammengenommen kann man die Befunde wie folgt interpretieren: Auf jeder Verurteilungsstufe zeigt sich auch bei den Probanden der drei Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009, dass **ein Ausstieg sozusagen jederzeit möglich ist**, und faktisch bleiben immer größere Anteile der Probanden von Stufe zu Stufe (vorläufig) endgültig ohne neue Verurteilungen.

Die jeweils an Zahl weniger werdenden erneuten Wiederholungstäter erhöhen dann freilich von Stufe zu Stufe ihre **Rückfallgeschwindigkeit**.

Dadurch werden jedoch die komplexen Prozesse weder langfristig aufgehalten noch gar endgültig quasi „abgeschnitten“, die nach gegebenenfalls vielen von Rückfällen gekennzeichneten vergeblichen Versuchen der (ehemaligen) Gefangenen selbst bzw. der um ihre Legalbewährung (Resozialisierung) sich konkret und mitunter nachhaltig Kümmernden, wie etwa Angehörigen oder Freunden oder Arbeitskollegen oder Straffälligenhilfevereinen oder Bewährungshelfern und nicht zuletzt Vollzugsbediensteten, **am Ende doch zu einer strafrechtlichen Unauffälligkeit führen**.

Ob diese Unauffälligkeit auch mit einer **Sozialbewährung** verbunden ist, insbesondere ob sie auf eine objektiv tragbare und subjektiv erträgliche Integration hinaus läuft, im Optimalfall sogar in eine positive und erfolgreiche neue Lebensgestaltung einmündet, ist eine andere Frage, der an dieser Stelle nicht nachgegangen werden kann, und wofür aus dem Projekt selbst sowieso jegliche Angaben fehlen.

Das übergreifende Fazit aus vollzugspraktischer und kriminalpolitischer sowie sozialpolitischer Perspektive kann jedenfalls so formuliert werden: **Es gibt stets grundsätzliche Chancen, auch bei hartnäckigen kriminellen Verläufen mit nachhaltigem Einsatz einen Ausstieg zu erzielen.** Mit dem Begriff der *grundsätzlichen* Chancen soll gesagt sein, dass auf mögliche Ausnahmen ebenso stets sorgfältig zu achten ist, insbesondere wenn es um pathologische Individuen geht oder um Personen mit ansonsten idiosynkratisch stabilen Deformationen von Persönlichkeit und Sozialverhalten, welche praktisch auf zumindest lange Zeit durch resozialisierende Maßnahmen nicht „erreicht“ werden können. Das kann hier (ebenfalls) nicht weiter vertieft oder spezifiziert werden.

Teil II: Bericht des Marburger Teilprojekts

zur

Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs

Pre-Post- und Follow-up-Analyse der Inhaftierungskohorte April 2009 - Mai 2010

Vorgelegt von

Dr. Christian Issmer
Dr. Jost Stellmacher
Prof. Dr. Ulrich Wagner (Projektleitung)

unter Mitwirkung von
Edgar Höhne
Johannes Hoppe
Matthias Klaßen
Felix KIewitz
Peter Nauroth
Sven Schröpfer
Torben Schubert
Robert Sielski
Arne Sjöström
Martin Vogel

KAPITEL 4 UND 5

ERSTFASSUNG: 31. JANUAR 2014
AKTUALISIERTE DRUCKFASSUNG: 31. JULI 2015

4. Kapitel: Baustein 2 – Ergebnisse zur Prä-Post-Befragung

In Baustein 2 wurden teilstandardisierte Interviews mit jungen Inhaftierten zu Beginn und am Ende der Haft durchgeführt und zusätzlich zu beiden Befragungszeitpunkten Fremdeinschätzungen der befragten Gefangenen durch die zuständigen Mitarbeiter/innen der JVAs eingeholt. Das Ziel von Baustein 2 ist, Veränderungen der Einstellungen und Verhaltensintentionen der Gefangenen während der Haft zu analysieren. Außerdem interessiert, welche Veränderungen durch die Behandlungsmaßnahmen während der Haft bewirkt werden. Das folgende Kapitel gibt die vollständigen Ergebnisse zu Baustein 2 des Projekts wieder.

4.1 Beschreibung der Datenerhebung in Baustein 2

Vereinbartes Ziel mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa war es, möglichst eine Vollerhebung neu inhaftierter Gefangener in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden im Zeitraum eines Jahres durchzuführen. Die Ausgangsstichprobe sollte so mindestens 300 junge Gefangene beinhalten, die mit teilstandardisierten Interviews am Anfang der Haft interviewt wurden. Insgesamt wurden die ersten Interviews über einen Zeitraum von 13 Monaten durchgeführt, damit die angezielte Stichprobengröße von 300 erreicht werden konnte. Die Interviews der T1-Befragung fanden zwischen dem 02.04.2009 und dem 21.05.2010 statt. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 315 junge Gefangene befragt. Außerdem kamen noch vier weitere Probanden hinzu, die gezielt als „Langstrafige“ befragt worden sind.

Von der Ausgangsstichprobe der 319 befragten Gefangenen sollten möglichst viele Inhaftierte, aber mindestens 200, zum Ende der Haft wiederbefragt werden (T2-Befragung). Die letzten Wiederholungsinterviews, die in die Berechnungen zum vorliegenden Abschlussbericht eingingen, wurden am 03.04.2012 geführt. Zu diesem Stichtag lagen die kompletten Datensätze (T1 und T2) von insgesamt 206 Personen vor, wobei ein Proband aufgrund von sprachlichen Verständnisproblemen aus der Stichprobe für die Berechnungen ausgeschlossen wurde. Somit verbleibt eine Stichprobe von N=205 jungen Gefangenen, auf der die Analysen des vorliegenden Berichts beruhen.

Bei 113 Probanden aus der Ausgangstichprobe von insgesamt 319 Personen konnte kein Wiederholungsinterview geführt werden. Der häufigste Grund für solche Stichprobenausfälle (bei ca. 1/3 der Ausfälle) war, dass die entsprechenden Gefangenen nach unserem ersten Interview nicht mehr lange genug inhaftiert waren, um ein aussagekräftiges T2-Interview zu ermöglichen. Ursprünglich war die Entscheidung, nur solche Probanden ein zweites Mal zu interviewen, die länger als sechs Monate nach dem Erstinterview inhaftiert waren. Dieses Kriterium wurde auf einen Mindestzeitraum von vier Monaten heruntergesetzt, damit nicht zu viele Probanden für die Prä-Post-Studie verloren gingen. Trotzdem konnte das T2-Interview auch gemäß dem weniger strengen Kriterium mit etwa 40 Personen nicht mehr geführt werden. Der zweithäufigste Grund waren kurzfristige Entlassungen oder kurzfristige Verlegungen in den Erwachsenenvollzug, die erst kurz vor dem tatsächlichen Entlassungs- bzw. Verlegungsdatum bekannt wurden, so dass ein zweites Interview nicht mehr geführt werden konnte. Darüber hinaus hatten 16 Probanden (ca. 15% der Ausfälle) sich bereits im Vorfeld geweigert, für das T2-Interview zur Verfügung zu stehen. Weitere Gründe für Stichprobenausfälle waren der Abbruch des T1-Interviews (entsprechende Fälle wurden für

das T2-Interview nicht mehr berücksichtigt), eine vorzeitige Abschiebung ins Herkunftsland, Freistellungstage vor der Haftentlassung, gesundheitliche Verhinderung auf Seiten der Gefangenen sowie Koordinationsprobleme mit dem Sozialdienst. Außerdem waren Anfang April 2012 in Rockenberg noch sechs Erstinterviewte inhaftiert, bei denen die Entlassung frühestens im Dezember 2012 zu erwarten war, in einigen Fällen sogar erst nach 2013. Aufgrund der Laufzeit des vorliegenden Projekts wurde bei den entsprechenden Personen von einem Zweitinterview abgesehen.

Die geschilderte Schwundquote von etwa 1/3 war zu Beginn des Projekts erwartet worden. Daher war das definierte Ziel, mindestens von 200 Gefangenen komplette Datensätze zum Anfang und zum Ende der Haft zu erhalten. Mit der vorliegenden Stichprobe von 205 Personen wurde dieses Ziel erreicht.

Um sicher zu stellen, dass es keine systematischen Unterschiede zwischen der Stichprobe der wiederholt interviewten Probanden und den „Ausfällen“ gab, wurden Dropout-Analysen anhand der verfügbaren T1-Daten berechnet. Zum einen wurden die Mittelwerte der im Weiteren verwendeten Skalen zwischen beiden Stichproben verglichen, zum anderen einige relevante soziodemografische Angaben, wie das mittlere Alter oder das mittlere Strafmaß. Bei letzteren ist zu beachten, dass es sich um subjektive Angaben der Probanden handelt, da für die nur zu T1 Befragten keine VG-Formblätter sowie Auszüge aus dem Bundeszentralregister zur Verfügung standen. Im Vergleich der im weiteren Bericht betrachteten Skalen der Selbsteinschätzung (vgl. Kapitel 4.3.1) und der Fremdeinschätzung (vgl. Kapitel 4.3.2) ergaben sich keine systematischen Unterschiede zwischen den wiederholt Interviewten und den „Ausfällen“. Auch bei den soziodemografischen Charakteristiken ergaben sich nur vereinzelt signifikante Unterschiede: Die Stichprobe der „Ausfälle“ hatte im Mittel eine etwas längere Haftstrafe zu verbüßen (ca. 4 Monate länger), war zum Zeitpunkt T1 schon etwas länger inhaftiert (ca. 1 Monat länger) und umfasste prozentual mehr Personen mit Migrationshintergrund (ca. 10% mehr) als die Stichprobe der wiederholt Befragten.

Diese Unterschiede lassen sich anhand der beschriebenen Gründe für Stichprobenausfälle allerdings leicht begründen. So hatten etwa die Probanden, bei denen zum Abschluss der Datenerhebung noch eine längere Inhaftierung anstand, allesamt vergleichsweise lange Haftstrafen erhalten und auch bei in den Erwachsenenvollzug verlegten Probanden handelte es sich tendenziell um die „schwereren Fälle“, die im Mittel ca. ein Jahr längere Strafen erhalten hatten als die wiederholt Befragten. Ebenso ist verständlich, dass für zu T1 schon längere Zeit inhaftierte Probanden die Wahrscheinlichkeit höher war, zu den ca. 1/3 der Ausfälle aufgrund des Unterschreitens des Mindestzeitraums von vier Monaten zu gehören. Schließlich liegt die höhere Zahl an Personen mit Migrationshintergrund in der „Ausfall“-Stichprobe insbesondere in den wenigen Abschiebungen begründet, die ein T2-Interview unmöglich machten. Insgesamt kann also geschlossen werden, dass es sich bis auf wenige Ausnahmen um keine systematischen Ausfälle handelt und insbesondere für die im Weiteren verwendeten Skalen keine Selektivität der Stichprobe erkennbar ist.

4.2. Beschreibungen zur Durchführung der Befragungen

In diesem Kapitel soll der Ablauf der Befragungen in der JVA Wiesbaden und der JVA Rockenberg näher geschildert werden. Dabei wird zuerst auf die Interviews zum Zeitpunkt T1 zu Beginn der Haft eingegangen, darauf folgend auf die Interviews zum Zeitpunkt T2 am Ende der Haft. Im Anschluss wird außerdem der Ablauf der Fremdeinschätzungen durch Mitarbeiter/innen im Sozialdienst zu Beginn und am Ende der Haft erläutert. Den Abschluss bildet eine kurze Darstellung der Dateneingabe und Datenaufbereitung.

4.2.1 Durchführung der T1-Befragungen mit Inhaftierten am Anfang der Haft

Die ersten Befragungen zu Beginn der Haft wurden am 02.04.2009 in der JVA Wiesbaden durchgeführt. Bis zum 21.05.2010 wurden die JVA Wiesbaden und die JVA Rockenberg jeweils im Zwei-Wochen-Takt regelmäßig freitags besucht (bis auf wenige Unterbrechungen dieser Regel aufgrund von Feiertagen, Urlaub, etc.), um anstehende T1-Interviews führen zu können. Die Anzahl der anstehenden Interviews wurde dabei im Voraus von unseren Ansprechpartner/innen, Herr von Horstig in Wiesbaden und Frau Frosch in Rockenberg, per E-Mail mitgeteilt, die beiden übernahmen auch die Organisation der durchzuführenden T1-Interviews[310]. Für diese wurden solche Gefangene eingeplant, die erst kurz zuvor zum Antreten der Jugendstrafe bzw. zum Ableisten einer Restjugendstrafe nach Bewährungswiderruf inhaftiert worden waren. Außerdem wurden auch U-Häftlinge in die Befragung integriert, sofern ein Übergang in die Strafhaft unmittelbar bevorstand. Alle zu T1 interviewten Personen befanden sich zum Zeitpunkt des ersten Interviews in der Zugangsabteilung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.[311]

Durchgeführt wurden die Interviews schließlich von Dr. Jost Stellmacher, Christian Issmer und speziell geschulten studentischen Assistenten[312] der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie der Philipps-Universität Marburg. Die Studierenden befanden sich im Hauptstudium der Psychologie und wiesen gute Kenntnisse im Bereich der Gesprächsführung auf. Für die Befragungen fuhren jede Woche zwei oder drei Interviewer im wöchentlichen Wechsel in die beiden Justizvollzugsanstalten, wobei jeder Interviewer bis zu drei Interviews führte. Im Regelfall (d. h. bei einer ausreichenden Anzahl Neuzugänge) wurden so alle zwei Wochen bis zu sechs T1-Interviews in Rockenberg und neun T1-Interviews in Wiesbaden durchgeführt. Die Befragung erfolgte dabei in den Besuchsabteilungen der jeweiligen JVA. Ein Interview dauerte in der Regel eine bis eineinhalb Stunden, der Interviewer befand sich für das Gespräch zusammen mit dem jeweiligen Gefangenen alleine in einem Raum. Durch dieses Interview-Setting konnte gewährleistet werden, dass die Informationen der Gefangenen nur dem jeweiligen Interviewer mitgeteilt wurden. Die Gefangenen wurden ermuntert, ein authentisches Bild ihrer Einstellungen und Verhaltensabsichten wiederzugeben.

---

[310] An dieser Stelle möchten wir uns bei Herrn von Horstig und Frau Frosch ganz herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Forschungsprojekts bedanken.

[311] Eine Ausnahme bilden allerdings vier gezielt als Langstrafige befragte Personen, die zum Zeitpunkt des Interviews schon einer Wohngruppe zugewiesen waren.

[312] Besonderen Dank für den engagierten Einsatz bei der Durchführung der Interviews gilt hier Edgar Höhne, Johannes Hoppe, Matthias Klaßen, Felix Klewitz, Peter Nauroth, Sven Schröpfer, Torben Schubert, Robert Sielski, Arne Sjöström & Martin Vogel.

Die Interviews waren so aufgebaut, dass sich offene und standardisierte Fragen abwechselten, wobei allerdings ein Großteil der Fragen in standardisierter Form vorlag. Zu jedem Bereich wurde zunächst eine offene Frage gestellt (z. B. „Wie ist Ihr Verhältnis zu Gewalt?“), im Anschluss wurden die standardisierten Fragen zu diesem Bereich vorgegeben. Dabei wurden alle Fragen vom jeweiligen Interviewer vorgelesen. Bei den standardisierten Fragen wurde den jungen Gefangenen als Hilfe zur Beantwortung ein Blatt mit den Antwortalternativen vorgelegt. Diese Befragungsmethodik hatte zum einen den Vorteil, dass die Inhaftierten aktiv an dem Interview beteiligt wurden und gleichzeitig mögliche Diskrepanzen zwischen der offenen Antwort und den standardisierten Antworten thematisiert werden können. Dadurch kann eine Steigerung der Validität der Antworten erreicht werden. Zum anderen konnten durch das Vorlesen auch solche Gefangene an dem Interview teilnehmen, die Sätze in deutscher Sprache nicht selber fließend lesen können. Nach Beendigung des Interviews nahm der jeweilige Interviewer schließlich noch einige Einschätzungen vor, wie er die Gesprächssituation und den Gefangenen als Person erlebt hat. Unter anderem sollten Angaben zur Glaubwürdigkeit, Offenheit und sozialer Erwünschtheit der Befragten gemacht werden. Es zeigte sich, dass die Einschätzungen im positiven Bereich lagen, also den Probanden eine insgesamt hohe Offenheit und Glaubwürdigkeit sowie eine geringe soziale Erwünschtheit bescheinigt wurde.

Als Abschluss des Interviewtermins wurden die befragten Gefangenen schließlich in eine Liste eingetragen, die regelmäßig mit Herrn von Horstig in Wiesbaden und Frau Frosch in Rockenberg abgeglichen wurde. So konnte einerseits sichergestellt werden, dass sich die T1-Interviews nicht doppelten, zum anderen wurde auf diesem Wege aber auch Rückmeldung gegeben, sobald ein Gefangener vom Zugang in die Strafhaft übergewechselt war.

4.2.2 Durchführung der T2-Befragungen mit Inhaftierten am Ende der Haft

Das erste T2-Interview wurde am 21.10.2009 in der JVA Rockenberg geführt. Seitdem wurde auch für die T2-Interviews der Zwei-Wochen-Rhythmus pro JVA eingehalten. In 2011 und 2012 ist es allerdings mehr und mehr zum Abweichen von dieser Regelmäßigkeit gekommen, da die für das T2-Interview in Frage kommende Stichprobe sich im Laufe der Zeit durch Entlassungen, Verlegungen, etc. immer mehr reduzierte. Sieben Monate lang erfolgte eine parallele Durchführung von T1- und T2-Interviews. Um dies zu gewährleisten, wurde teilweise ein Interviewer mehr pro Anreise eingesetzt, so dass zu Spitzenzeiten an einem Termin bis zu neun Interviews in Rockenberg und bis zu zwölf Interviews in Wiesbaden geführt werden konnten.

Für das T2-Interview wurden Gefangene eingeplant, die kurz vor dem Verlassen der jeweiligen JVA standen. Dies konnte durch eine Vollverbüßung der Strafe der Fall sein, aber z. B. auch durch eine vorzeitige Entlassung gemäß §88 JGG, eine Verlegung in den Erwachsenenvollzug oder den Offenen Vollzug, eine Zurückstellung der Strafverfolgung gemäß §35 BtMG, eine Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung gemäß §16 HessJStVollzG oder eine Abschiebung bei Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Mitteilung anstehender Entlassungen erfolgte durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes. Zu diesem Zwecke wurde anfangs monatlich, im weiteren Verlauf alle zwei Wochen von über Herrn Issmer eine aktualisierte Liste der zu T1 befragten jungen Männer verschickt mit der Bitte, unmittelbar anstehende Entlassungen bzw. Verlegungen zurückzumelden. Darüber hinaus wurden die Mitarbeiter/innen des Sozialdiens-

tes gebeten, bereits bekannte oder geplante Entlassungs- und Verlegungsdaten frühzeitig in die Liste einzutragen, um eine bessere langfristige Planung der Interviews zu ermöglichen. Es zeigte sich allerdings, dass dies nicht in allen Fällen tatsächlich im Voraus möglich war. So wird die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung beispielsweise erst im Verlauf der Haft gefällt, was dazu führt, dass die Planung einer solchen zwar frühzeitig rückgemeldet werden konnte, die tatsächliche Entscheidung aber trotzdem erst kurzfristiger mitgeteilt werden konnte. Darüber hinaus gab es vereinzelt noch anhängige Verfahren der Gefangenen, von denen der weitere Haftverlauf abhing und die somit eine sichere langfristige Planung erschwerten.

Bei den anstehenden T2-Interviews wurden die Namen der entsprechenden Gefangenen von Herrn Issmer in Wiesbaden (koordiniert durch Herrn Tafferner) und in Rockenberg an die zuständigen Sozialdienstmitarbeiter/innen und die Besuchsabteilung übermittelt. Von diesen Stellen wurde dann auch die Organisation der Interviews vor Ort vorgenommen[313]. Die Durchführung der T2-Interviews erfolgte in gleicher Weise wie die der T1-Interviews. Allerdings mussten für die Befragungen am Ende der Haft in der Regel ca. 15 Minuten länger eingeplant werden, da noch einige zusätzliche Informationen abgefragt wurden. Außerdem fanden die T2-Interviews (nachdem die Erhebung der T1-Stichprobe abgeschlossen war) vereinzelt auch auf den Stationen der Gefangenen statt, entweder in einem Gemeinschaftsraum oder auch in Büros der Sozialdienstmitarbeiter/innen. Nach Beendigung eines jeden Interviews waren vom Interviewer noch die gleichen Einschätzungen zur Offenheit, Glaubwürdigkeit und sozialen Erwünschtheit der Befragten vorzunehmen, wie nach dem Interview zu Beginn der Haft.

4.2.3 Organisation der Fremdeinschätzungen zu T1

Die Fremdeinschätzung der erstmals befragten Gefangenen wurde von dem/der jeweils zuständigen Mitarbeiter/in des Sozialdienstes vorgenommen, nachdem die Gefangenen aus dem Zugang entlassen und in eine Wohngruppe verlegt worden waren. Ein Fragebogen zur Fremdeinschätzung wurde zeitnah an den oder die Mitarbeiter/in per E-Mail verschickt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Mitarbeiter/innen den jungen Gefangenen schon mindestens vier Wochen in ihrer Gruppe hatten. Auf diesen Zeitraum bezogen sich viele der Items in der T1-Fremdeinschätzung (vgl. Materialband II - Anhang 3.2), außerdem wurde ein Zeitraum von vier Wochen als notwendig angesehen, um eine aussagekräftige Einschätzung der jungen Männer vornehmen zu können.

Der Fragebogen zum Zeitpunkt T1 bestand aus sechs Seiten und lag elektronisch als PDF-Dokument vor. In diesem Dokument konnten offene Angaben direkt in Textfelder eingetragen werden, bei Items mit einer Rating-Skala konnte ein Kreuz per Mausklick gesetzt werden. Das Vorliegen der Fragebögen als elektronische Dokumente ermöglichte sowohl einen ökonomischen Versand, als auch ein weniger aufwändiges Ausfüllen durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes. Zudem war es den Mitarbeiter/innen einfach möglich, den fertig ausgefüllten Fragebogen auf dem eigenen Computer abzuspeichern und zu späteren

[313] Ausdrücklich möchten wir uns an dieser Stelle auch bei Herrn Tafferner für die Zusammenarbeit bedanken. Außerdem gilt unser Dank den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes in Rockenberg und Wiesbaden sowie den Angestellten der beiden Besuchsabteilungen.

Zeitpunkten noch einmal einzusehen, was etwa im Hinblick auf die weitere Vollzugsplanung nützlich sein könnte. Nach dem Ausfüllen wurde das PDF-Dokument an Herrn Issmer geschickt und konnte für die Auswertungen verwendet werden.

4.2.4 Organisation der Fremdeinschätzungen zu T2

Der Fragebogen zur Fremdeinschätzung am Ende der Haft wurde zeitnah zum T2-Interview per E-Mail an die oder den jeweils zuständige/n Sozialdienstmitarbeiter/in verschickt. Die ersten sechs Seiten waren dabei deckungsgleich zum Fragebogen der Fremdeinschätzung zu Beginn der Haft, wobei sich die Einschätzungen ebenfalls wieder auf die vorangegangenen vier Wochen bezogen. Zusätzlich folgten noch sechs weitere Seiten, auf denen u. a. Angaben zu Straftaten, Maßnahmenteilnahmen und Entlassungsmodalitäten gemacht werden sollten. Der Fragebogen lag wiederum als PDF-Dokument vor, in dem die Eingaben per Maus oder Tastatur erfolgen konnten. Nach dem Ausfüllen wurde der Fragebogen zur weiteren Verwendung an Herrn Issmer zurückgeschickt.

4.2.5 Anmerkungen zur Dateneingabe und Datenaufbereitung

Die Angaben aus den Selbsteinschätzungs- und Fremdeinschätzungsfragebögen zu den Zeitpunkten T1 und T2 wurden am Computer eingegeben und in das Statistikprogramm SPSS Statistics eingelesen. Zuerst wurden so vier getrennte Datensätze erzeugt, die dann anhand des individuellen Versuchspersonencodes zusammengefügt werden konnten. Anschließend wurde eine Überprüfung der Dateneingaben vorgenommen. Es ließen sich keine systematischen Eingabe- oder Einlesefehler feststellen. Alle im Folgenden berichteten Analysen basieren auf diesem Datensatz und wurden mit dem Statistikprogramm SPSS Statistics durchgeführt.

4.3 Beschreibung der Fragebögen

4.3.1 Fragebögen zur Selbsteinschätzung von jungen Inhaftierten (T1- und T2-Fragebogen)

Mit dem Selbsteinschätzungsfragebogen für die jungen Gefangenen sollen relevante Einstellungen und Verhaltensintentionen erfasst werden. Der Fragebogen der T1-Befragung mit Gefangenen am Anfang der Haft kann in sieben thematische Bereiche aufgegliedert werden:

- *Einstellungen zu Kriminalität und Lebensstil:* Strafrechtliche Vorgeschichte inkl. demographischer Angaben, Motive, Tatbeteiligte, Einstellung zur Straftat, Opferempathie, Einstellung zum Gesetz.
- *Selbstkontrolle und Selbstkonzept:* Selbstkontrolle, Persönlicher Selbstwert, Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung und Narzissmus.
- *Sozialverhalten:* Gewaltbereitschaft, Empathiefähigkeit, Delinquenz fördernde soziale Unterstützung von Gewalt, delinquente Netzwerke, interethnische Konflikterfahrungen, Wahrnehmung gesellschaftlicher Exklusion sowie das Vorhandensein von negativen Metastereotypen.

- *Soziale Netzwerke:* Wichtige Bezugspersonen, wahrgenommene soziale Unterstützung sowie Verhältnis zu Eltern.
- *Schule, Arbeit und Freizeit:* schulische und berufsbezogenen Sozialisation, Leistungsmotivation, Freizeitaktivitäten und Freizeitinteressen.
- *Sucht und Schulden:* Ausmaß des Drogenkonsums vor der Haft, Einstellung zu Drogen, Drogentherapieerfahrungen, Vorhandensein von Schulden, Einstellung zu Schulden.
- *Perspektiven nach der Haft:* Subkulturelle Werteorientierungen, Selbsteingeschätzte Rückfallgefahr, Selbstwirksamkeit bei der Kontrolle der Rückfallgefahr sowie Perspektivenentwicklung.

Die meisten Bereiche wurden mit standardisierten Aussagen (Items) erfasst, die meist auf einer vierstufigen Antwortskala von „stimme überhaupt nicht zu“ bis „stimme voll zu“ beantwortet werden sollten. Zu einigen Bereichen wurden dazu zum Einstieg noch offene Fragen gestellt, die außerdem zur Kontrolle von Widersprüchen herangezogen wurden.

Der Fragebogen der T2-Befragung mit Gefangenen am Ende der Haft lässt sich ebenfalls in die oben beschriebenen sieben Bereiche einteilen. Größtenteils wurden die gleichen standardisierten Aussagen wie im T1-Fragebogen vorgelegt. Durch den Vergleich der Angaben zu T1 und T2 sollte die Entwicklung der jungen Männer in den verschiedenen Bereichen eingeschätzt werden. Allerdings wurde auf die erneute Erhebung einzelner Informationen aus dem T1-Fragebogen verzichtet, die sich in der Zwischenzeit nicht verändert haben konnten. Dies betrifft zum Beispiel den Familien- sowie Bildungshintergrund, die strafrechtliche Vorgeschichte oder den Drogenkonsum vor der Haft. Hinzugekommen sind im T2-Fragebogen Fragen zu Maßen, welche sich auf die Zeit der Inhaftierung beziehen. So war es für die Zielsetzung des Projekts unter anderem sehr wichtig, nach Maßnahmen zu fragen, an denen die Gefangenen während der Haft teilgenommen hatten (etwa Anti-Aggressions-Maßnahmen, Suchtmaßnahmen, berufliche und schulische Förderung, etc.). Zu diesen Maßnahmen sollten außerdem eine Bewertung in Form von Schulnoten angegeben und jeweils einige standardisierte Aussagen zum Erleben der Maßnahme beantwortet werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Skalen des T1- und des T2-Fragebogens näher betrachtet. Zur Überprüfung der Gütekriterien der verwendeten Skalen wurden mit den Items der jeweiligen Skalen explorative Faktorenanalysen und Reliabilitätsanalysen durchgeführt. In verschiedenen Bereichen wiesen die Faktorenanalysen darauf hin, dass sich die Zuordnung einzelner Items zu Subdimensionen anders gestaltete, als ursprünglich angenommen. Eine ausführlichere Diskussion entsprechender Befunde erfolgt jeweils im entsprechenden Unterkapitel im Anhang.

Anhand der ersten 51 Interviews war im Juni 2009 ein Pretest des Fragebogens vorgenommen worden. Insgesamt hatte der Pretest gezeigt, dass der Fragebogen im Großen und Ganzen gut funktionierte. Eine grundsätzliche Änderung war lediglich im Bereich der Messung von Leistungsmotivation notwendig. Angeregt durch Ergebnisse aus der qualitativen Analyse des Projekts zur Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug und der Dissertation von Herrn Issmer wurden darüber hinaus nach dem Pretest noch ein weiterer inhaltlicher Bereich hinzugefügt, der sich mit der Wahrnehmung von Labeling-

Prozessen auseinandersetzt. Die Änderungen am ursprünglichen Befragungsinstrument werden an den entsprechenden Stellen in den folgenden Absätzen besprochen und erläutert. Die unten dargestellten Skalenwerte entsprechen der letzten und endgültigen Version des Fragebogens.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass sowohl die Item- und Skalengütekriterien als auch in Einzelfällen die Zuordnung von Items zu Subdimensionen leicht von in den Jahresberichten 2009/2010 sowie 2011/2012 berichteten Werten und Zuordnungen abweichen. Dies ist zum einen eine Folge der unterschiedlichen zugrundeliegenden Stichprobe: Während im Jahresbericht 2009/2010 die Berechnungen anhand der vollständigen Stichprobe von 310 befragten Straftätern zu T1 durchgeführt wurden, lagen dem Jahresbericht 2011/2012 die T1- und T2-Daten einer Teilstichprobe von 146 Personen zugrunde.

Der vorliegende Abschlussbericht wiederum basiert auf einer Stichprobe von 205 Personen, mit denen bis zum Abschluss der Datenerhebung die Wiederholungsinterviews durchgeführt werden konnten. Zum anderen wurde hier auch darauf geachtet, dass zu T1 und T2 die gleiche Itemzuordnung zu den Subdimensionen erfolgte. Daher musste eine solche Struktur der Items und Dimensionen gefunden werden, die über beide Zeitpunkte hinweg die bestmögliche statistische Lösung bot.

4.3.1.1 Übersicht über Skalengütekriterien zu T1 und T2

In den Tabellen 4.1 und 4.2 werden zunächst die Item- und Skalengütekriterien des T1-Fragebogens dargestellt. In den Tabellen 4.3 und 4.4 folgen darauf die Item- und Skalengütekriterien des T2-Fragebogens. Im Anschluss werden schließlich die einzelnen Skalen, inkl. der Herkunft der darin enthaltenen Items, in separaten Abschnitten detailliert erläutert. Für ausführliche Informationen zur Skalenentwicklung wird auf den Materialband II - Anhang 3.1 verwiesen.

Tabelle 4.1: Übersicht über Itemkennwerte der Skalen des T1-Fragebogens

Skala	Anzahl der Items	Mittelwerte der Items [a)]	SD[b)] der Items	Trennschärfen der Items [a)]
Aktive Schuldenbewältigung	3	1,92 – 2,88	1,04 – 1,18	0,41 – 0,69
Allgemeine Empathiefähigkeit	4	2,61 - 3,41	0,70 - 0,99	0,32 – 0,44
Allgemeine Gewaltbereitschaft	8	1,94 – 3,54	0,84 – 1,18	0,21 – 0,59
Allgemeine Selbstwirksamkeits-überzeugung	6	2,21 – 3,15	0,82 – 0,96	0,21 – 0,44
Einbindung in del. Peer-Netzwerke	8	1,55 – 3,61	0,74 – 1,05	0,29 – 0,58
Einstellung zu Drogen	3	1,56 – 2,00	0,95 – 1,06	0,43 – 0,60
Einstellung zu türkischen Jugendlichen	4	2,43 – 2,94	0,96 – 1,14	0,41 – 0,68
Einstellung zu russischen	4	2,44 – 3,41	0,88 – 1,17	0,38 – 0,74

Jugendlichen				
Einstellung zu deutschen Jugendlichen	4	3,14 – 3,41	0,81 – 0,99	0,21 – 0,68
Einstellung zum Gesetz	4	2,64 – 3,29	0,90 – 1,23	0,30 – 0,44
Einstellung zur eigenen Straftat	4	1,38 – 2,17	0,82 – 1,17	0,39 – 0,65
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen	10	2,14 – 3,37	0,90 – 1,22	0,39 – 0,75
Kontakt zu früheren Peers	2	2,20 – 2,30	1,03 – 1,08	0,56
Leistungsmotivation	13	2,16 – 3,53	0,63 – 1,15	0,27 – 0,56
Neutralisierungstendenz	2	2,15 – 2,27	1,19 – 1,22	0,56
Opferempathie	6	2,15 – 3,83	0,55 – 1,18	0,23 – 0,72
Persönlicher Selbstwert	4	2,58 – 3,50	0,82 – 1,01	0,45 – 0,62
Selbstkontrolle - Reizbarkeit	4	2,04 – 2,90	1,06 – 1,13	0,48 – 0,65
Selbstkontrolle - Risikoreiches Verhalten	7	1,45 – 2,82	0,87 – 1,11	0,26 – 0,61
Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls	3	3,30 – 3,39	0,88 – 0,97	0,35 – 0,52
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	4	3,13 – 3,71	0,60 – 1,11	0,29 – 0,49
Soziale Unterstützung durch Freunde	5	3,31– 3,67	0,70 – 1,07	0,58 – 0,76
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe	6	1,74 – 2,57	0,82 – 1,00	0,37 – 0,54
Subjektive Rückfallgefahr	3	1,76 – 2,38	0,93 – 1,15	0,41 – 0,63
Subkulturelle Werteorientierungen	7	2,31 – 3,21	0,84 – 0,95	0,36 – 0,53
Verbundenheit mit delinquenten Peers	4	3,25 – 3,47	0,85 – 0,96	0,60 - 0,69
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion	4	2,08 – 3,18	0,90 – 1,06	0,28 – 0,60
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung	6	2,99 – 3,34	0,71 – 0,92	0,55 – 0,76

a) Bei Items, die rekodiert in Skalen eingehen, werden hier die rekodierten Mittelwerte und Trennschärfen betrachtet. Die Mittelwerte können zwischen 1 und 4 schwanken.
b) SD: Standardabweichung

Die Itemmittelwerte können Werte zwischen 1 und 4 annehmen. Zur Berechnung der Itemmittelwerte sind alle Items in die gleiche Richtung kodiert worden, so dass in Tabelle 4.2 und 4.4 niedrige Mittelwerte eine niedrige Ausprägung und hohe Mittelwerte eine hohe Ausprägung im entsprechenden Merkmal bedeuten. Die Ausprägungen der Mittelwerte werden im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Skalen diskutiert. Die Standardabweichungen der Skalen sind für eine vierstufige Antwortskala in aller Regel unauffällig. Die Trennschärfen sind in allen Skalen zufriedenstellend bis gut.

Tabelle 4.2: Übersicht über die Kennwerte der Skalen des T1-Fragebogens

Skala	Mittelwert der Skala [a]	Standard-abweichung der Skala [a]	Reliabilität (Cronbachs α) [a, b]
Aktive Schuldenbewältigung	2,45	0,90	0,71
Allgemeine Empathiefähigkeit	3,07	0,61	0,59
Allgemeine Gewaltbereitschaft	2,42	0,61	0,74
Allgemeine Selbstwirksamkeits-überzeugung	2,74	0,53	0,61
Einbindung in delinquente Peer-Netzwerke	2,37	0,56	0,74
Einstellung zu Drogen	1,79	0,80	0,71
Einstellung zu türkischen Jugendli-chen	2,61	0,79	0,76
Einstellung zu russischen Jugendli-chen	2,78	0,80	0,79
Einstellung zu deutschen Jugendli-chen	3,29	0,64	0,71
Einstellung zum Gesetz	2,94	0,72	0,61
Einstellung zur eigenen Straftat	1,80	0,78	0,74
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituatio-nen	2,77	0,71	0,83
Kontakt zu früheren Peers	2,28	0,97	r = 0,56
Leistungsmotivation	3,01	0,48	0,77
Neutralisierungstendenz	2,21	1,06	r = 0,56
Opferempathie	2,91	0,70	0,77
Persönlicher Selbstwert	3,01	0,73	0,75
Selbstkontrolle – Reizbarkeit	2,37	0,83	0,76
Selbstkontrolle – Risikoreiches Verhalten	2,20	0,62	0,71
Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls	3,36	0,70	0,64
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	3,55	0,57	0,60
Soziale Unterstützung durch Freunde	3,44	0,70	0,84

Fortsetzung Tabelle 4.2: Übersicht über die Kennwerte der Skalen des T1-Fragebogens

Skala	Mittelwert der Skala [a]	Standard-abweichung der Skala [a]	Reliabilität (Cronbachs α) [a, b]
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe	2,19	0,61	0,74
Subjektive Rückfallgefahr	2,03	0,81	0,70
Subkulturelle Werteorientierungen	3,00	0,56	0,74
Verbundenheit mit delinquenten Peers	3,35	0,80	0,83
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion	2,59	0,69	0,66
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung	3,18	0,64	0,88

a) Bei Skalen mit zu rekodierenden Items sind diese in rekodierter Form in die Berechnung der Mittelwerte, Standardabweichungen und Reliabilitäten eingeflossen; die Mittelwerte können zwischen 1 und 4 schwanken.
b) Für Skalen, die aus zwei Items bestehen, wird nicht das Cronbachs Alpha, sondern jeweils die Korrelation zwischen beiden Items angegeben.

Die in Tabelle 4.2 dargestellten Skalen weisen bis auf wenige Ausnahmen gute und zufriedenstellende Reliabilitäten auf. Bei einzelnen Skalen – wie z. B. Einstellung zu Schulden und Empathiefähigkeit – ergeben sich etwas niedrige Reliabilitätswerte. Mögliche Gründe für und Implikationen aus diesen Ergebnissen werden in den jeweiligen Absätzen zur Skalenbeschreibung diskutiert.

Tabelle 4.3: Übersicht über Itemkennwerte der Skalen des T2-Fragebogens

Skala	Anzahl der Items	Mittelwerte der Items [a)]	SD der Items [b)]	Trennschärfen der Items [a)]
Aktive Schuldenbewältigung	3	1,48 – 3,32	0,93 – 1,05	0,40 – 0,61
Allgemeine Empathiefähigkeit	4	2,63 – 3,40	0,66 – 0,94	0,43 – 0,56
Allgemeine Gewaltbereitschaft	8	1,91 – 3,53	0,84 – 1,14	0,36 – 0,73
Allgemeine Selbstwirksamkeits-überzeugung	6	2,58 – 3,35	0,64 – 0,89	0,21 – 0,41
Einbindung in del. Peer-Netzwerke	8	1,49 – 3,58	0,82 – 1,04	0,28 – 0,57
Einstellung zu Drogen	3	1,43 – 1,66	0,72 – 0,84	0,46 – 0,64
Einstellung zu türkischen Jugendlichen	4	2,18 – 2,95	0,96 – 1,10	0,48 – 0,73
Einstellung zu russischen Jugendlichen	4	2,40 – 3,49	0,73 – 1,09	0,44 – 0,76

Fortsetzung Tabelle 4.3: Übersicht über Itemkennwerte der Skalen des T2-Fragebogens

Skala	Anzahl der Items	Mittelwerte der Items [a)]	SD der Items [b)]	Trennschärfen der Items [a)]
Einstellung zu deutschen Jugendlichen	4	3,04 – 3,45	0,80 – 0,94	0,31 – 0,70
Einstellung zum Gesetz	4	2,72 – 3,01	0,83 – 1,15	0,32 – 0,53
Einstellung zur eigenen Straftat	5	1,21 – 1,95	0,55 – 1,05	0,21 – 0,62
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen	10	2,14 – 3,42	0,85 – 1,22	0,41 – 0,69
Kontakt zu früheren Peers	2	1,91 – 2,13	0,91 – 1,05	0,62
Leistungsmotivation	13	2,36 – 3,62	0,64 – 1,06	0,33 – 0,64
Neutralisierungstendenz	2	2,06 – 2,08	1,09 – 1,12	0,81
Opferempathie	6	2,22 – 3,51	0,87 – 1,12	0,30 – 0,70
Persönlicher Selbstwert	4	3,22 – 3,60	0,64 – 0,77	0,41 – 0,67
Selbstkontrolle - Reizbarkeit	4	1,94 – 2,80	0,95 – 1,04	0,49 – 0,67
Selbstkontrolle - Risikoreiches Verhalten	7	1,20 – 2,49	0,53 – 1,01	0,25 – 0,59
Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls	3	3,43 – 3,56	0,68 – 0,86	0,41 – 0,67
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	4	3,42 – 3,84	0,48 – 0,85	0,31 – 0,54
Soziale Unterstützung durch Freunde	5	3,22 – 3,65	0,72 – 1,05	0,64 – 0,83
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe	6	1,73 – 2,50	0,76 – 0,94	0,42 – 0,53
Subjektive Rückfallgefahr	3	1,86 – 2,23	0,89 – 1,10	0,36 – 0,57
Subkulturelle Werteorientierungen	7	2,32 – 3,21	0,75 – 0,87	0,36 – 0,53
Verbundenheit mit delinquenten Peers	4	3,03 – 3,42	0,85 – 1,02	0,53 - 0,69
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion	4	2,01 – 2,83	0,79 – 1,00	0,38 – 0,62
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung	6	3,11 – 3,52	0,59 – 0,80	0,58 – 0,73

a) Bei Items, die rekodiert in Skalen eingehen, wurden die rekodierten Mittelwerte und Trennschärfen betrachtet. Die Mittelwerte können zwischen 1 und 4 schwanken.
b) SD: Standardabweichung

Auch zum Zeitpunkt T2 können die Standardabweichungen der Skalen für eine vierstufige Antwortskala als in aller Regel unauffällig bezeichnet werden. Die Trennschärfen sind in

allen Skalen als zufriedenstellend bis gut anzusehen. Dies gilt auch für die Reliabilitäten in Tabelle 4.4. Niedrigere Reliabilitätswerte ergeben sich nur bei solchen Skalen, die auch schon zu T1 niedrigere Reliabilitäten aufwiesen. Eine deutliche Abnahme der Gütekriterien von T1 zu T2 ist in keinem Bereich zu beobachten.

Tabelle 4.4: Übersicht über die Kennwerte der Skalen des T2-Fragebogens

Skala	Mittelwert der Skala [a]	Standard-abweichung der Skala [a]	Reliabilität (Cronbachs α) [a, b]
Aktive Schuldenbewältigung	2,95	0,79	0,70
Allgemeine Empathiefähigkeit	3,05	0,62	0,71
Allgemeine Gewaltbereitschaft	2,42	0,66	0,82
Allgemeine Selbstwirksamkeits-überzeugung	2,89	0,45	0,60
Einbindung in delinquente Peer-Netzwerke	2,37	0,58	0,75
Einstellung zu Drogen	1,52	0,63	0,71
Einstellung zu türkischen Jugendlichen	2,50	0,83	0,81
Einstellung zu russischen Jugendlichen	2,85	0,73	0,80
Einstellung zu deutschen Jugendlichen	3,20	0,64	0,75
Einstellung zum Gesetz	2,88	0,70	0,62
Einstellung zur eigenen Straftat	1,58	0,60	0,64
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen	2,61	0,70	0,84
Kontakt zu früheren Peers	2,06	0,92	r = 0,62
Leistungsmotivation	3,15	0,47	0,82
Neutralisierungstendenz	2,06	1,05	r=0,81

Fortsetzung Tabelle 4.4: Übersicht über die Kennwerte der Skalen des T2-Fragebogens

Skala	Mittelwert der Skala [a]	Standard-abweichung der Skala [a]	Reliabilität (Cronbachs α) [a, b]
Opferempathie	2,75	0,73	0,79
Persönlicher Selbstwert	3,41	0,56	0,78
Selbstkontrolle – Reizbarkeit	2,27	0,77	0,79
Selbstkontrolle – Risikoreiches Verhalten	1,98	0,58	0,76
Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls	3,51	0,60	0,69
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	3,66	0,46	0,65
Soziale Unterstützung durch Freunde	3,39	0,76	0,89
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe	2,12	0,56	0,74
Subjektive Rückfallgefahr	2,02	0,76	0,67
Subkulturelle Werteorientierungen	2,97	0,51	0,75
Verbundenheit mit delinquenten Peers	3,27	0,76	0,79
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion	2,37	0,68	0,71
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung	3,26	0,54	0,86

a) Bei Skalen mit zu rekodierenden Items sind diese in rekodierter Form in die Berechnung der Mittelwerte, Standardabweichungen und Reliabilitäten eingeflossen; die Mittelwerte können zwischen 1 und 4 schwanken.
b) Für Skalen, die aus zwei Items bestehen, wird nicht das Cronbachs Alpha, sondern jeweils die Korrelation zwischen beiden Items angegeben.

4.3.1.2 Selbstkontrolle

Mangelnde Selbstkontrolle beschreibt die Neigung von Personen, die langfristigen negativen Folgen eigener Handlungen außer Acht zu lassen und lediglich die kurzfristigen positiven Folgen ihres Handelns zu berücksichtigen. Gottfredson und Hirschi (1990) sehen das Begehen von Straftaten als eine Folge solch mangelnder Selbstkontrolle an (vgl. auch Seipel, 2006; Vazsonyi, Pickering, Junger & Hessing, 2001). Entsprechend ist mangelnde Selbstkontrolle nach der Entlassung aus der Haft ein Risikofaktor für einen erneuten Rückfall.

Nach Grasmick, Tittle, Bursik und Arneklev (1993) besteht mangelnde Selbstkontrolle aus sechs Subdimensionen, die unterschiedliche Facetten von mangelnder Selbstkontrolle beschreiben:

- Impulsivität: starke Hier- und Jetzt-Orientierung,
- Einfache Aufgaben (Vermeidung schwieriger Aufgaben)[314]: geringe Sorgfalt, Persistenz und Verlässlichkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben,
- Risikoreiches Verhalten: starke Abenteuerlust,
- Körperliche Aktivität: starkes Interesse an körperlicher Aktivität,
- Selbstbezogenheit: starke Tendenz, selbstbezogen, indifferent gegenüber anderen und unsensibel zu sein,
- Reizbarkeit: geringe Frustrationstoleranz.

In vorliegender Untersuchung wird eine gekürzte 18-Item-Fassung der Selbstkontroll-Skala von Grasmick et al. (1993) in der deutschen Version von Seipel (2006) verwendet. Faktorenanalysen zeigten jedoch, dass die Sechs-Faktoren-Struktur empirisch nicht replizierbar ist (vgl. Materialband II - Kapitel 3.1.1). Daher wurde in der vorliegenden Untersuchung mit vier Faktoren gearbeitet: Risikoreiches Verhalten (beinhaltet die Items der ursprünglichen Subdimensionen Impulsivität, Risikoreiches Verhalten, Körperliche Aktivität) sowie Reizbarkeit, Vermeidung schwieriger Aufgaben und Selbstbezogenheit. Die Zuordnung der Items zu den Faktoren ist aus Tabelle 4.5 zu entnehmen. Allerdings sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Subskala Selbstbezogenheit sowohl zu T1 als auch zu T2 schlechte Reliabilitäten aufweist. Diese Subskala wird daher für die weiteren Berechnungen des vorliegenden Berichts nicht mehr berücksichtigt. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die drei Items der Subskala Anstrengungsvermeidung hoch mit den Items aus dem Bereich Leistungsmotivation korreliert sind. Daher wurde beschlossen, die entsprechenden drei Items für die weiteren Berechnungen in die Skala Leistungsmotivation mit einzubeziehen.

Tabelle 4.5: Items der Skala „Selbstkontrolle“ *

Subdimension Risikoreiches Verhalten
1. Ich mache mir nicht viele Gedanken über die Zukunft.
2. Ich lebe jetzt und hier und tue was immer mir Spaß bringt.
3. Manchmal riskiere ich etwas, nur um Spaß zu haben.
4. Ich finde es manchmal aufregend, Sachen zu machen, für die ich Ärger bekommen könnte.
5. Aufregung und Abenteuer sind für mich wichtiger als Sicherheit.
6. Ich glaube, dass ich mehr Action brauche als andere meines Alters.
7. Ich handle oft spontan, ohne darüber nachzudenken.

[314] In der Originalversion wird diese Dimension mit Einfache Aufgaben (simple tasks) bezeichnet. Um die Dimensionsbenennung griffiger zu machen, umschreiben wir diese Dimension entsprechend der Itemformulierungen als Vermeidung schwieriger Aufgaben.

Fortsetzung Tabelle 4.5: Items der Skala „Selbstkontrolle“ *

Subdimension Reizbarkeit
1. Wenn ich so richtig wütend bin, sollte man mich lieber in Ruhe lassen.
2. Ich verliere ziemlich leicht die Beherrschung.
3. Wenn ich eine ernsthafte Auseinandersetzung mit jemandem habe, ist es normalerweise schwierig für mich, ruhig zu reden und nicht zu explodieren.
4. Wenn ich wütend auf jemand bin, dann beleidige ich ihn eher, als darüber zu sprechen was mich wütend macht.
Subdimension Vermeidung schwieriger Aufgaben
1. Wenn Dinge schwierig werden, neige ich dazu, aufzugeben oder mich zurückzuziehen.
2. Schwere Aufgaben, die mich voll beanspruchen, mag ich überhaupt nicht.
3. Ich vermeide oft Aufgaben, von denen ich weiß, dass sie schwierig werden.
Subdimension Selbstbezogenheit
1. Ich denke zuerst an mich, ohne viel Rücksicht auf andere zu nehmen.
2. Wenn mein Verhalten andere Menschen stört, dann ist das ihr Problem.
3. Wenn andere Leute Probleme haben, ist mir das egal.
Nicht zuzuordnendes Item
1. Ich gehe lieber aus, als dass ich ein Buch lese.

* Dimensionen nach eigener Faktorenanalyse

4.3.1.3 Selbstkonzept

Zur Erfassung des Selbstkonzepts wurden Items zu drei inhaltlich ähnlichen aber voneinander unterscheidbaren Bereichen vorgelegt. Die Bereiche sind 1) Persönlicher Selbstwert, 2) Allgemeine Selbstwertüberzeugungen und 3) Narzissmus.

1) *Persönlicher Selbstwert:* Der Selbstwert wird nach Rosenberg (1979) als Fähigkeit einer Person verstanden, ihre eigenen Leistungen anzuerkennen und begangene Fehler einzugestehen. Ein niedriges Selbstwertgefühl hingegen bedeutet, dass die Person sich selbst nicht akzeptiert und sich als wertlos oder auf eine andere Weise unzulänglich betrachtet. In vorliegender Untersuchung wurde der persönliche Selbstwert anhand einer auf vier Items gekürzten Version der Rosenberg-Skala (Rosenberg, 1965) in der deutschen Übersetzung nach v. Collani und Herzberg (2003) erfasst. Die Items sind in Tabelle 4.6 dargestellt.

Tabelle 4.6: Items der Skala „Persönlicher Selbstwert“

1. Alles in allem bin ich mit mir selbst zufrieden.
2. Hin und wieder denke ich, dass ich gar nichts tauge.*
3. Alles in allem neige ich dazu, mich für einen Versager zu halten.*
4. Ich fühle mich von Zeit zu Zeit richtig nutzlos.*

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

2) *Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung:* Nach Bandura (1977) kann die Selbstwirksamkeitsüberzeugung als subjektive Überzeugung einer Person verstanden werden, ein bestimmtes Verhalten erfolgreich ausführen und damit erwünschte Ergebnisse erzielen zu können. Entsprechend ist einen hohe Selbstwirksamkeit bei jugendlichen Straftätern bezüglich der Ausführung nicht-delinquenter Verhaltensweisen und der Verhinderung eines

Rückfalls in delinquente Verhaltensmuster wünschenswert und wichtig. In vorliegender Untersuchung wird die allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung anhand einer gekürzten Version des Fragebogens zur Kompetenz- und Kontrollüberzeugung (FKK) von Krampen (1991) erfasst. Die insgesamt sechs Items stammen aus den beiden Subskalen „Selbstkonzept“ und „Internalität“ und werden in Tabelle 4.7 präsentiert.

Tabelle 4.7: Items der Skala „Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung“

1. Ich weiß oft nicht, wie ich meine Wünsche verwirklichen soll.*
2. Manchmal weiß ich überhaupt nicht, was ich in einer Situation machen soll.*
3. Für die Lösung von Problemen fallen mir immer viele Möglichkeiten ein.
4. Wenn ich Pläne schmiede, bin ich mir ganz sicher, dass das Geplante auch Wirklichkeit wird.
5. Ich kann sehr viel von dem, was in meinem Leben passiert, selbst bestimmen.
6. Gewöhnlich kann ich meine Interessen selbst vertreten und erreiche dabei das, was ich will.

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

3) Narzissmus: In der Aggressionsforschung wird die Bedeutung eines niedrigen Selbstwerts als Ursache für eine gesteigerte Aggressions- und Gewaltbereitschaft kritisch diskutiert. Neuere Studien weisen darauf hin, dass bei Bedrohung des Selbstwertes durch eine Provokation oder Beleidigung eher ein überhöhter Selbstwert, d. h. Narzissmus, die Aggressions- und Gewaltbereitschaft vorhersagen kann (vgl. Bushman & Baumeister, 1998). Entsprechend kann ein überhöhter Selbstwert bei jugendlichen Straftätern als Risikofaktor für einen Rückfall nach der Haftentlassung angenommen werden. In vorliegender Untersuchung wird Narzissmus mit vier selbstformulierten Items erfasst (siehe Tabelle 4.8). Es ist allerdings zu beachten, dass die Reliabilität der Skala sowohl zu T1 als auch zu T2 nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden kann, die vier Items also kein homogenes Konstrukt bilden. Daher wird die Skala Narzissmus in den weiteren Berechnungen nicht mehr berücksichtigt (für eine ausführlichere Diskussion siehe Materialband II - Kapitel 3.1.2).

Tabelle 4.8: Items der Skala „Narzissmus“

1. Ich habe mehr drauf, als die meisten anderen.
2. Es fällt mir leicht, andere zu beeinflussen.
3. Manchmal provoziere ich andere, weil ich weiß, dass sie keine Chance gegen mich haben.
4. In Auseinandersetzungen kann mir keiner etwas anhaben.

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.4 Gewaltbereitschaft

Die Gewaltbereitschaft der Probanden wird in vorliegender Untersuchung mit einer 8 Item-Kurzversion des „Aggression-Questionnaire“ von Buss und Perry (1992) in der deutschen Übersetzung von Werner und von Collani (2004) erfragt. Die Items stammen aus drei Subskalen des Originalfragebogens: Die Subskalen physische Aggression und verbale Aggression sollen dabei aggressive Verhaltenstendenzen erfassen, während die Subskala

Ärger als affektive oder emotionale Komponente der Aggression zu verstehen ist. Die acht Items der von uns verwendeten Kurzskala sind in Tabelle 4.9 dargestellt. Im Anhang des zweiten Materialbandes (Kapitel 3.1.3) werden zudem Veränderungen an der Skala im Laufe des Projekts sowie weitere statistische Berechnungen präsentiert und diskutiert.

Tabelle 4.9: Items der Skala „Gewaltbereitschaft“

1.	Es wird mir nachgesagt, dass ich etwas streitlustig sei.
2.	Ich explodiere manchmal wegen Kleinigkeiten.
3.	Wenn ich nur entsprechend gereizt werde, kann ich jemand anderen durchaus schlagen.
4.	Es passiert mir oft, dass ich mit anderen nicht übereinstimme.
5.	Wenn andere mit mir nicht übereinstimmen, kann ich mich nicht zurückhalten, mit ihnen darüber zu streiten.
6.	Wenn mich jemand schlägt, schlage ich zurück.
7.	Es fällt mir schwer, meine Wut zu kontrollieren.
8.	Ich habe schon Leute bedroht, die ich gut kenne.

4.3.1.5 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Eine Ursache für Gewalthandlungen von Jugendlichen in Konfliktsituationen ist u. a. mangelnde Soziale Kompetenz. In der vorliegenden Untersuchung wurde die Soziale Kompetenz anhand der Gewaltbereitschaft in konkreten Konfliktsituationen erfasst. Die Beschreibung der entsprechenden Situationen und die Items zum Umgang mit den geschilderten Konflikten sind in Anlehnung an Evaluationsstudien des PIT-Programms (vgl. Lemmer, Neumann & Wagner, 2005) und eigenen Interviewerfahrungen mit jungen Straftätern formuliert. Vorweg wurde den Probanden jeweils eine hypothetische Konfliktsituation geschildert, darauf folgend sollten sie die Wahrscheinlichkeit einschätzen, mit bestimmten vorgegebenen Verhaltensweisen auf die Situation zu reagieren.

Die erste Situation war wie folgt beschrieben:

> „Es ist Nachmittag und Sie sind auf dem Weg zu Ihrem besten Freund. An der nächsten Ecke sehen Sie drei Typen stehen, etwas älter als Sie, die da gelangweilt herumhängen. Die Typen sehen nicht besonders nett aus und Sie haben das Gefühl, dass das Ärger geben kann. Als Sie bei den Typen vorbeikommen ruft einer von denen: ‚Hey du, komm mal her!’ Wie verhalten Sie sich in dieser Situation?“

In der Tabelle 4.10 sind die im Anschluss abgefragten Items angegeben. Zu beachten ist, dass die Probanden für jedes Item unabhängig von der Beantwortung der anderen Items eine Wahrscheinlichkeitsangabe (von 1 „vollkommen unwahrscheinlich“ bis 4 „sehr wahrscheinlich) machen sollten.

Tabelle 4.10: Items der Skala „Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen, Situation 1“

1.	Ich gehe mit etwas Abstand an den Typen vorbei, ohne sie zu beachten.
2.	Ich gehe dicht an den Typen vorbei und gucke sie dabei an, um ihnen zu zeigen, dass ich mich nicht einschüchtern lasse.
3.	Ich gehe zu den Typen hin, und frage sie, was sie von mir wollen.
4.	Ich bleibe mit großem Abstand zu den Typen stehen, um mit ihnen zu reden.
5.	Ich gehe an den Typen vorbei und beschimpfe sie dabei.
6.	Ich rufe den Typen zu, dass SIE doch gefälligst rüberkommen sollen, wenn sie was wollen.

Die zweite Situation war wie folgt beschrieben:

> „Sie sitzen auf einer Bank im Park, hören Musik von ihrem MP3-Player und warten auf einen Freund, mit dem Sie hier verabredet sind. Ein Ihnen unbekannter Typ, etwas älter als Sie, kommt angeschlendert und setzt sich direkt neben Sie. Er legt den Arm um Ihre Schulter und meint: ‚Los Kleiner lass mal deinen MP3-Player rüberwachsen, sonst passiert hier gleich was!' Wie verhalten Sie sich in dieser Situation?“

In der Tabelle 4.11 sind die im Anschluss erfragten einzelnen Items angegeben.

Tabelle 4.11: Items der Skala „Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen, Situation 2“

1.	Ich tue so, als ob ich nichts gehört habe.
2.	Ich sage dem Typen, dass er verschwinden solle, sonst fange er sich eine.
3.	Ich bitte Leute, die vorbeigehen, mir zu helfen.
4.	Ich verpasse dem Typen eine.
5.	Ich stehe auf und gehe weg, ohne etwas zu sagen.
6.	Ich stehe auf, sage dem Typen, dass er mich in Ruhe lassen soll und gehe weg.
7.	Ich bleibe sitzen und sage dem Typen ruhig, dass ich ihm meinen MP3-Player nicht geben werde.

Um eine Gesamtskala zur Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen zu erhalten, wurden die Items der beiden Konfliktsituationen zusammengefasst. Nach Faktoren- und Item-Analysen (siehe Materialband II - Kapitel 3.1.4) verblieben schließlich zehn Items in der Skala: Vier der ersten Konfliktsituation (Items 1, 2, 3, und 6; 1 geht rekodiert in die Skala ein) und sechs der zweiten Situation (Items 1, 2, 3, 4, 5 und 6. Die Items 1, 3, 5 und 6 gehen rekodiert in die Skala ein).

4.3.1.6 Allgemeinen Empathiefähigkeit

Allgemeine Empathiefähigkeit wird in Anlehnung an die „Interpersonal Reactivity Scale“ von Davis (1983) erfasst. Empathie bezeichnet die Fähigkeit einer Person, den Gemütszustand einer fremden Person verstehen zu können. Die Originalskala von Davis umfasst vier Dimensionen. In der vorliegenden Studie werden davon zwei Dimensionen verwendet, weil diese sich in einer Studie mit jugendlichen Straftätern als valide Prädiktoren für Aggressionen und für die Vorhersage der Begehung von Straftaten erwiesen haben (vgl. Lauterbach &

Hosser, 2007). Dies sind Perspektivübernahme, also die Fähigkeit, sich kognitiv in eine fremde Person „hineinzuversetzen“, und empathische Anteilnahme, welche die Fähigkeit zum affektiven „mitfühlen“ oder „nachempfinden“ des psychischen Zustandes bezeichnet. In dieser Studie wird eine deutsche Kurzform in Anlehnung an Enzmann (1996) und Paulus (2008) mit vier Items verwendet. Die Itemformulierungen sind Tabelle 4.12 zu entnehmen.

Tabelle 4.12: Items der Skala „Allgemeine Empathiefähigkeit“

1.	Ich versuche bei einem Streit zuerst beide Seiten zu verstehen, bevor ich eine Entscheidung treffe.
2.	Bevor ich eine Person kritisiere, versuche ich mir vorzustellen, wie ich mich an ihrer Stelle fühlen würde.
3.	Ich würde mich selbst als Menschen mit einem großen Herz beschreiben.
4.	Wenn ich merke, dass jemand ausgenutzt wird, ist es mir wichtig, ihn zu beschützen.

4.3.1.7 Delinquenzfördernde soziale Unterstützung

In einer Vielzahl von Forschungsarbeiten konnte gezeigt werden, dass Freunde und Bekannte (sogenannte Peers) eine nicht unerhebliche Rolle dabei spielen, ob Jugendliche und Heranwachsende Straf- oder Gewalttaten begehen (vgl. Baier, Pfeiffer, Simonson & Rabold, 2009; Bernburg, Krohn & Rivera, 2006; Hagan, 1993; Thornberry & Krohn, 1997). Daraus kann auch die Vermutung abgeleitet werden, dass das Vorhandensein eines delinquenzförderlichen Peer-Netzwerks einen erheblichen Einfluss auf Rückfall bzw. Nicht-Rückfall nach Entlassung aus der Haft hat.

Delinquenzförderliche soziale Unterstützung wurde in der vorliegenden Untersuchung mit insgesamt 14 Items erfasst. Diese lassen sich drei verschiedenen Subdimensionen zuordnen (vgl. auch Materialband II - Kapitel 3.1.6): Einbindung in delinquente Peer-Netzwerke, Verbundenheit mit delinquenten Peers sowie Neutralisierungstendenz. Die letztere Subdimension hebt sich insofern von den beiden anderen ab, als die beiden entsprechenden Items sich auf den konkreten Einfluss anderer Personen bei der Tatbegehung beziehen. Daher könnte argumentiert werden, dass es sich eigentlich um objektive und folglich im Laufe der Haft unveränderbare Fakten handeln müsste. Allerdings ist in dieser Subdimension auch noch ein zweiter Aspekt enthalten, und zwar das Abwälzen von Schuld auf andere Personen und somit das Leugnen der eigenen Verantwortlichkeit für die Straftat.

Somit würde eine positive Wirkung auf die Legalbewährung besonders dann erwartet, wenn die Schuldzuweisung an andere Personen sich im Laufe der Haft verringert. Die Itemformulierungen sind in Tabelle 4.13 dargestellt.

Tabelle 4.13: Items der Skala „Delinquenzfördernde soziale Unterstützung“

Subdimension Einbindung in delinquente Peer-Netzwerke
1. Ich habe Freunde und Bekannte, die es cool finden, dass ich die Tat begangen habe.
2. Meine Freunde und Bekannten finden es nicht gut, dass ich die Straftat begangen habe.*
3. Meine Kumpels finden es cool, wenn ich mich mit anderen geprügelt habe.
4. In meinem Freundeskreis ist klar, dass man sich notfalls auch mit Gewalt gegen andere verteidigen muss.
5. Ich habe Freunde, die schon mal mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.
6. In meinem Freundeskreis ist es normal, auch mal etwas zu tun, was gegen das Gesetz verstoßen könnte.
7. Die meisten meiner Freunde/Bekannten wollen mit Gewalt nichts zu tun haben.*
8. Wenn man in meinem Freundeskreis dazugehören wollte, dann musste man auch mal bei Verbotenem mitmachen.
Subdimension Verbundenheit mit delinquenten Peers
1. Wenn ich in eine Prügelei komme, kann ich mich auf meine Kumpels verlassen.
2. Auch wenn ich Mist gebaut habe, ich konnte mich immer auf die Unterstützung durch meinen Freundeskreis verlassen.
3. Ich fühle mich eng mit meinen Kumpels verbunden, auch wenn einige davon schon mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.
4. Auch wenn einige meiner Jungs schon viel Scheiße gebaut haben, wir lassen uns gegenseitig nicht hängen.
Subdimension Neutralisierungstendenz
1. Ohne meine Jungs wäre ich nicht auf die Idee gekommen, die Straftat zu begehen.
2. Es gab Leute, die mich zu der Straftat verleitet haben.

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.8 Interethnische Kontakterfahrungen

Gewaltsame Konflikte zwischen Jugendlichen können u. a. dadurch verursacht werden, dass Mitglieder von Gruppen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen aufeinandertreffen. Ein erheblicher Teil junger Straftäter hat einen Migrationshintergrund in ihrer Familie. Die beiden größten Einwanderungsgruppen in Deutschland sind türkische Menschen und russische Menschen, die als Aussiedler nach Deutschland kamen. In der vorliegenden Untersuchung wird daher die Einstellung zu deutschen, türkischen und russischen Jugendlichen erfragt. Zu den drei Gruppen werden jeweils die gleichen vier Items vorgelegt (vgl. Tabelle 4.14). Als Formulierung wird die eher jugendtypische Form „türkische Jungs“, „russische Jungs“ und „deutsche Jungs“ benutzt.

Zum Bereich „Interethnische Kontakterfahrungen“ ist allerdings anzumerken, dass Berechnungen unter Verwendung der einzelnen Skalen mit der Gesamtstichprobe nicht sinnvoll sind. Um aussagekräftige Ergebnisse finden zu können, ist eine differenziertere Betrachtung unter Berücksichtigung des ethnischen Hintergrunds der Probanden erforderlich. So kann z. B. nicht davon ausgegangen werden, dass die Einstellung zu türkischen Jugendlichen für einen Deutschen mit türkischem Migrationshintergrund die gleiche

Bedeutung hat wie für einen Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Vor dem Hintergrund der vielen verschiedenen ethnischen Hintergründe (vgl. Kapitel 4.4.2.3 weiter unten), erschienen globale Vorhersagen schwierig. Aus diesem Grund wurden Berechnungen unter Verwendung der Skalen „Einstellung zu türkischen Jugendlichen“ und „Einstellung zu russischen Jugendlichen“ nur für die Substichprobe der 77 Probanden ohne Migrationshintergrund durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die größte Gruppe, bei der aussagekräftige Ergebnisse erwartet werden können.

Tabelle 4.14: Items der Skala „Interethnische Kontakterfahrungen“

Subdimension Einstellung zu türkischen Jugendlichen
1. Mit türkischen Jungs habe ich häufig Stress.*
2. Ich gehe gerne zusammen mit türkischen Jungs Party feiern.
3. Türkische Jungs sind mir im Allgemeinen sympathisch.
4. Ich fände (finde) es gut, wenn (dass) in meiner Wohngruppe türkische Mitgefangene sind (wären).
Subdimension Einstellung zu russischen Jugendlichen
1. Mit russischen Jungs habe ich häufig Stress.*
2. Ich gehe gerne zusammen mit russischen Jungs Party feiern.
3. Russische Jungs sind mir im Allgemeinen sympathisch.
4. Ich fände (finde) es gut, wenn (dass) in meiner Wohngruppe russische Mitgefangene sind (wären).
Subdimension Einstellung zu deutschen Jugendlichen
1. Mit deutschen Jungs habe ich häufig Stress.*
2. Ich gehe gerne zusammen mit deutschen Jungs Party feiern.
3. Deutsche Jungs sind mir im Allgemeinen sympathisch.
4. Ich fände (finde) es gut, wenn (dass) in meiner Wohngruppe deutsche Mitgefangene sind (wären).

* Diese Items werden zur Bildung des jeweiligen Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.9 Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion

Die Theorie der sozialen Desintegration von Anhut und Heitmeyer (2000) geht davon aus, dass die Phänomene Gewalt und auch Gewaltkriminalität mit ungenügenden Integrationsleistungen moderner Gesellschaften erklärt werden können (vgl. Heitmeyer & Anhut, 2008). Demnach nimmt die Gewaltbereitschaft betroffener Personen mit dem Grad ihrer gesellschaftlichen Desintegrationserfahrungen und Desintegrationsängste zu. In vorliegender Untersuchung wird die wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion der Probanden anhand von vier Items erfasst, welche an Itemformulierungen der Forschergruppe um Heitmeyer und Anhut angelehnt sind (vgl. Tabelle 4.15).

Tabelle 4.15: Items der Skala „Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion“

1. Leute wie ich sind in der deutschen Gesellschaft weniger wert als andere.
2. Mit meiner Vergangenheit werde ich später Probleme bei der Jobsuche haben.
3. Menschen wie mir wird es schwer gemacht, ein ganz normales Leben zu führen.
4. Menschen wie mir werden in unserer Gesellschaft keine Chancen eingeräumt.

4.3.1.10 Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung

Gemäß Ansätzen zur sozialen Stigmatisierung (vgl. Major & O'Brien, 2005) sowie zu Labeling-Prozessen im Kontext psychischer Störungen (vgl. Link, Cullen, Struening, Shrout & Dohrenwend, 1989) wirkt sich die Wahrnehmung von gesellschaftlichen Stereotypen über die eigene stigmatisierte Gruppe negativ auf die Betroffenen aus. Diese Annahmen wurden auch im Dissertationsvorhaben von Herrn Issmer untersucht. Dort konnte gezeigt werden, dass die Wahrnehmung gesellschaftlicher Abwertung der Eigengruppe bei jugendlichen Straftätern sowie bei bildungsbenachteiligten jungen Menschen mit erhöhter Aggression und Delinquenz einhergeht (vgl. Issmer, 2012; Issmer, Stellmacher & Gollwitzer, 2013). Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Stigmatisierung wird in vorliegender Untersuchung mit sechs Items erhoben, welche in Tabelle 4.16 dargestellt sind.

Tabelle 4.16: Items der Skala „Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung"

1. Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich von Natur aus gewalttätig sind.
2. Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich keine Disziplin haben.
3. Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich es im Leben zu nichts bringen werden.
4. Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich sich vor Arbeit drücken.
5. Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich wenig im Kopf haben.
6. Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich asozial sind.

4.3.1.11 Stereotype über die Eigengruppe

Nach der Theorie des Symbolischen Interaktionismus wird angenommen (vgl. Zhang, 1997), dass zwischen Labeling und nachfolgender Delinquenz eine Internalisierung des wahrgenommenen delinquenten Labelings in das eigene Selbstkonzept steht. Folglich wird postuliert, dass ein „delinquentes Selbstkonzept" zur Delinquenz-Verstärkung beiträgt (z. B. Matsueda, 1992; Brownfield & Thompson, 2005). Dieser Logik folgend sollte untersucht werden, ob wahrgenommene gesellschaftliche Stereotype in die Sichtweise der Eigengruppe übernommen werden. Hierfür wurden dieselben sechs Items wie in der Skala „Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung" vorgelegt, diesmal aber bezogen auf die eigene Einschätzung der Eigengruppe. Die Items sind in Tabelle 4.17 dargestellt.

Tabelle 4.17: Items der Skala „Stereotype über die Eigengruppe"

1. Jugendliche Straftäter sind von Natur aus gewalttätig.
2. Jugendliche Straftäter haben keine Disziplin.
3. Jugendliche Straftäter werden es im Leben zu nichts bringen.
4. Jugendliche Straftäter drücken sich vor Arbeit.
5. Jugendliche Straftäter haben wenig im Kopf.
6. Jugendliche Straftäter sind asozial.

4.3.1.12 Wahrgenommene soziale Unterstützung

Für den Ausstieg aus einer kriminellen Karriere ist es hilfreich, wenn ein unterstützendes soziales Umfeld gegeben ist, das die Jugendlichen in ihrer Abkehr von der Delinquenz bestärkt (vgl. Meisenhelder, 1977; Matt, 1995; Mischkowitz, 1993). Die erlebte Soziale

Unterstützung wird hier in Anlehnung an den F-SOZU von Sommer und Fydrich (1989) in einer für den Strafvollzug abgewandelten Version von Hosser und Grewe (1999) erfasst (vgl. auch Hosser, 2000). Die verwendete Skala umfasst neun Items, welche sich zu zwei Subdimensionen zusammenfassen lassen (vgl. Materialband II - Kapitel 3.1.11): „Soziale Unterstützung durch Freunde“ mit fünf Items und „Soziale Unterstützung durch die Familie und wichtige Bezugspersonen“ mit vier Items (vgl. Tabelle 4.18).

Tabelle 4.18: Items der Skala „Wahrgenommene soziale Unterstützung“

Subdimension Soziale Unterstützung durch Freunde
1. Wenn es mir schlecht geht, habe ich Freunde, die sich um mich kümmern.
2. Ich habe Freunde, die mir das Gefühl vermitteln, wertvoll zu sein.
3. Ich habe Freunde, bei denen ich für ein paar Wochen wohnen könnte.
4. Ich habe Freunde, die zu mir halten, mich besuchen oder schreiben.
5. Ich habe einen Durchdickunddünn-Freund, dem ich blind vertraue.
Subdimension Soziale Unterstützung durch Familie und wichtige Bezugspersonen
6. Ich habe Menschen, die mir Hoffnung und Mut machen.
7. Es gibt Menschen, die mit mir gemeinsame Pläne für die Zukunft machen.
8. Es gibt Familienmitglieder, die zu mir halten, mich besuchen oder schreiben.
9. Ich kann mit meiner Familie offen über meine Probleme reden.

4.3.1.13 Leistungsmotivation

Für das schulische und/oder berufliche Fortkommen der jungen Gefangenen und somit auch ihre gesellschaftliche Integration nach der Haftentlassung ist ihre Leistungsmotivation von entscheidender Bedeutung. Die Leistungsmotivation beschreibt nach Brinkmann (2009) „die Bereitschaft eines Menschen, durch eigene Tüchtigkeit Aufgaben zu lösen“. In der vorliegenden Untersuchung wird sie mit insgesamt 13 Items erhoben, von denen sieben Items aus dem Leistungsmotivationsinventar (LMI) von Schuler und Prochaska (2001) in sprachlich und inhaltlich angepasster Form übernommen wurden. Zwei weitere Items stammen aus der „Achievement Motives Scale“ von Gjesme und Nygard (1970) in der deutschen Version von Lang und Fries (2006; in Anlehnung an Göttert und Kuhl, 1980), ein weiteres aus der Skala zur Anstrengungsvermeidung (Rollett & Bartram, 1998) und außerdem drei Items zur Vermeidung schwieriger Aufgaben aus dem Bereich Selbstkontrolle der vorliegenden Untersuchung (siehe Kapitel 4.4.1.2 weiter oben).

Die 13 Items sind in der Tabelle 4.19 im Wortlaut wiedergegeben.

Die Leistungsmotivationsmessung wurde im Verlauf des Projekts mehrfach verändert und angepasst, bis sich eine zufriedenstellende Skala herausbilden ließ. Die verschiedenen Veränderungsschritte samt statistischen Berechnungen sind ausführlich im Materialband II - Kapitel 3.1.12 dargestellt.

Tabelle 4.19: Items der Skala „Leistungsmotivation“

1. Wenn ich mir etwas vorgenommen habe, dann setze ich alles daran, es zu schaffen.
2. Es fällt mir schwer, mich lange zu konzentrieren, ohne müde zu werden.*
3. Ich schaffe es häufiger nicht, Aufgaben zu Ende zu führen.*
4. Wenn etwas schief geht, gebe ich schnell auf.*
5. Ich bin davon überzeugt, dass ich es beruflich zu etwas bringen werde.
6. Ich weiß genau, welchen Beruf ich später ausüben möchte.
7. Häufig verschiebe ich Dinge auf morgen, die ich besser heute erledigen sollte.*
8. Wenn mir ein Problem gestellt wird, das ich vielleicht lösen kann, dann reizt es mich, damit sofort anzufangen.
9. Die alte Regel erst die Arbeit, dann das Vergnügen hat auch heute noch ihre Berechtigung.
10. Mich reizen Situationen, in denen ich meine Fähigkeiten testen kann.
11. Wenn Dinge schwierig werden, neige ich dazu, aufzugeben oder mich zurückzuziehen.*
12. Schwere Aufgaben, die mich voll beanspruchen, mag ich überhaupt nicht.*
13. Ich vermeide oft Aufgaben, von denen ich weiß, dass sie schwierig werden.*

* Diese Items werden zur Bildung des jeweiligen Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.14 Freizeitaktivitäten

Eine mangelnde Struktur der Freizeit ist ein Risikofaktor für die Begehung erneuter Straftaten (vgl. Bock, 2007). Allerdings gibt es unseres Wissens bislang noch keine Skalen, die die Einstellung zu einer strukturierten Freizeitgestaltung valide erfassen könnten. Daher wurden auf der Basis von Interviewerfahrungen mit jugendlichen Straftätern insgesamt neun Items zur Wichtigkeit verschiedener Freizeitaktivitäten selbst entwickelt. Diese Items sind in Tabelle 4.20 dargestellt. Als besonders kritisch für die Legalbewährung jugendlicher Straftäter nach der Entlassung werden solche Aktivitäten angesehen, die einerseits eine unstrukturierte Freizeitaktivität darstellen und andererseits eine erhöhte Wahrscheinlichkeit beinhalten, dass wieder Kontakt zu alten delinquenten Peers aufgenommen wird. Dies ist insbesondere bei den Items 1 „Mit Freunden abhängen“ und 2 „Parties feiern“ der Fall.

Tabelle 4.20: Items der Skala „Freizeitaktivitäten“

Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Freizeitaktivitäten?
1. Mit Freunden abhängen.
2. Parties feiern.
3. Regelmäßig Sport machen.
4. Bücher lesen.
5. Fernsehen oder Videos schauen.
6. Computerspiele spielen.
7. In einem Sportverein oder anderem Verein tätig sein.
8. Musik machen.
9. Musik hören.

4.3.1.15 Einstellung zum Drogenkonsum

In Kapitel 4.3.5.1 haben wir den Drogenkonsum der jungen Inhaftierten unserer Studie vor der Inhaftierung dargestellt. Die Daten belegen, dass über 70% der jungen Gefangenen in der Vergangenheit regelmäßig Drogen konsumiert haben. Die Einstellung zum Drogenkonsum wurde mit drei Items erhoben, welche auf der Basis bisheriger Interviewerfahrung mit jugendlichen Straftätern selbst entwickelt wurden. Diese sind in der Tabelle 4.21 wiedergegeben.

Tabelle 4.21: Items der Skala „Einstellung zum Drogenkonsum“

1. Ein Leben ohne Drogen ist langweilig.
2. Ich bin bereit, auf Drogen zu verzichten.*
3. Ich kann mich ohne Drogen nicht richtig entspannen.

* Dieses Item wird zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.16 Aktive Schuldenbewältigung

Eine wichtige Bedingung für das Beschreiten eines nicht-delinquenten Lebenswegs und die gesellschaftliche Reintegration nach Entlassung aus der Haft ist die finanzielle Unabhängigkeit der Betroffenen. Wenn entsprechende Ressourcen nicht vorhanden sind, besteht ein gesteigertes Risiko, sich diese auf nicht-legalen Wegen zu beschaffen. Daher stellen sowohl das Vorhandensein von Schulden (vgl. Stichprobenbeschreibung, Kapitel 4.3.5.3) als auch der passive Umgang mit vorhandenen Schulden Risikofaktoren für einen Rückfall nach der Haftentlassung dar. In vorliegender Untersuchung wurde die Tendenz, Schulden aktiv zu bewältigen, anhand von drei Items erhoben (ursprünglich vier Items, vgl. Materialband II - Kapitel 3.1.15). Diese sind in Tabelle 4.22 dargestellt. Sie wurden auf Basis vorhergehender Interviewerfahrungen mit jungen Straftätern selbst entwickelt und jenen Probanden vorgelegt, die im Interview angaben, Schulden zu haben.

Tabelle 4.22: Items der Skala „Aktive Schuldenbewältigung“

1. Ich habe keine Ahnung, was ich mit meinen Schulden machen soll.*
2. Meine Schulden machen mir große Sorgen.*
3. Ich weiß genau, was ich tun muss, damit ich meine Schulden begleichen kann.

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.17 Subkulturelle Werteorientierungen

Werteorientierungen sind Steuerungselemente für Einstellungen und Verhaltensdispositionen (vgl. Hermann, 2003). Nach Hermann (2003) haben insbesondere moderne materialistische Werte, wie materialistische Orientierungen (z. B. Macht und Einfluss haben) oder hedonistische Orientierungen (z. B. ein aufregendes Leben führen), einen delinquenzfördernden Effekt. In der vorliegenden Untersuchung wurden sieben moderne materialistische Werte aus der Skala von Klages und Gensicke (1999; vgl. auch Hermann, 2003) erhoben, die sich zu einer Skala „subkulturelle Werteorientierungen“ zusammenfassen lassen (vgl. Tabelle 4.23). Zusätzlich waren auch einige traditionelle und moderne idealistische Werte nach Klages und Gensicke (1999) bzw. Hermann (2003) im Interview-Fragebogen enthalten, diese ließen sich allerdings weder zum Zeitpunkt T1 noch zum Zeitpunkt T2 zufriedenstellend zu Skalen zusammenfassen (siehe Materialband II - Kapitel 3.1.16). Auf eine weitere

Berücksichtigung dieser Items wird daher bei den folgenden Berechnungen dieses Berichts verzichtet.

Tabelle 4.23: Items der Skala „Subkulturelle Werteorientierungen“

Wir haben eine Liste von Dingen mitgebracht, die für Menschen mehr oder weniger wichtig sein können. Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Dinge, wenn Sie jetzt nicht mehr in Haft wären?
1. Einen hohen Lebensstandard haben.
2. Macht und Einfluss haben.
3. Sich und seine Bedürfnisse gegen andere durchsetzen.
4. Ein aufregendes Leben führen.
5. Hart und zäh sein.
6. Schnell Erfolg haben.
7. Cleverer und gerissener zu sein als andere.

4.3.1.18 Perspektiven nach der Haft

Ein wichtiger Bereich für einen Ausstieg aus einer kriminellen Karriere ist die Bereitschaft zur Veränderung des Lebensstils und eine damit zusammenhängende nicht-delinquente Lebensstilführung. In der vorliegenden Untersuchung wurden insgesamt 16 mögliche Perspektiven für die Zeit nach der Haft erhoben, die als Risikofaktoren für einen Rückfall bzw. als Faktoren für einen erfolgreichen Ausstieg bekannt sind. Die 16 Items sind selbstentwickelt und haben sich in einem Pretest bewährt. Die einzelnen Itemformulierungen sind aus der Tabelle 4.24 zu entnehmen.

Tabelle 4.24: Items des Bereichs „Perspektiven nach der Haft „

Wenn Sie an die Zeit nach der Entlassung denken. Wie wichtig werden Ihnen dann die folgenden Dinge bzw. Ziele sein?
1. Eine Liebesbeziehung haben.
2. Mit meinen alten Freunden durch die Straßen ziehen.*
3. Einen (weiteren) Schulabschluss oder eine Berufsausbildung machen.
4. Einen festen Job haben.
5. Schnell viel Geld haben.
6. Mit eigenen Kindern zusammenleben.
7. Das Gefühl haben, etwas Sinnvolles zu tun.
8. Viele Partys feiern.
9. Eine eigene Wohnung haben.
10. Viel Freizeit haben.
11. Einen klaren Kopf bekommen.
12. Mit meiner Familie gut auskommen.
13. Mit meinen Geschwistern Sachen machen.
14. Ein Leben ohne Drogen führen.
15. In eine andere Stadt ziehen, um keinen Kontakt mehr mit Leuten zu haben, die mich zu Straftaten verleiten können.

16. Den Kontakt zu möglichst vielen Leuten / Kumpels wieder aufnehmen, mit denen ich auch vor der Haft etwas zu tun hatte.*

* Diese Items gehen in die Skala „Kontakt zu früheren Peers ein“.

In Itemanalysen zeigte sich allerdings, dass viele Perspektiven schon zu T1 eine so große Zustimmung erhielten, dass eine weitere positive Entwicklung zu T2 kaum möglich war („Deckeneffekte“; vgl. Materialband II - Kapitel 3.1.17). Außerdem zeichnete sich zu beiden Messzeitpunkten keine klare und einheitliche Faktorenstruktur der Items ab. Daher wurden lediglich zwei Items zu einer Skala „Kontakt zu früheren Peers“ zusammengefasst, da sich zwischen diesen eine hohe Korrelation ergab und der Aspekt besonders relevant für die Legalbewährung erschien (vgl. Kerner, Stellmacher, Coester & Wagner, 2011).

4.3.1.19 Opferempathie

Zur Messung der Empathie gegenüber den Opfern der eigenen Straftaten konnte keine erprobte Skala gefunden werden. Daher wurde eine neue Skala zur Erfassung der Opferempathie mit sechs Items selber entwickelt, die sich in der vorliegenden Untersuchung bewährt hat. Die sechs Items sind in Tabelle 4.25 dargestellt.

Tabelle 4.25: Items der Skala „Opferempathie“

1. Ich denke häufig darüber nach, was ich dem Geschädigten angetan habe.
2. Ich habe Schuldgefühle gegenüber dem Geschädigten.
3. Ich schäme mich gegenüber meinen Freunden für das, was ich getan habe.
4. Ich schäme mich gegenüber meiner Familie für das, was ich getan habe.
5. Ich habe kein Mitleid mit dem Geschädigten.*
6. Wenn ich könnte, würde ich meine Tat gerne ungeschehen machen.

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.20 Einstellung zur Straftat

Die Einstellung zur Straftat und Verantwortungsübernahme wird in Anlehnung an die Studie von Hosser und Grewe (1999) und den Fragebogen zur Prisonisierung von Ortmann (1987) erfasst. Mit der Skala soll die Einstellung zur eigenen Straftat erhoben werden, die zu der derzeitigen Inhaftierung geführt hat. Außerdem soll damit die Einschätzung der eigenen Schuld und Verantwortung für die Straftat erfragt werden, wobei niedrige Werte für ein hohes Unrechtsbewusstsein stehen. In der Studie von Hosser und Grewe (1999) wurden insgesamt 15 Items vorgelegt. Aus ökonomischen und statistischen Gründen (vgl. Materialband II - Kapitel 3.1.19) wurde die Skala in der vorliegenden Untersuchung auf vier Items gekürzt. Die Itemformulierungen können aus Tabelle 4.26 entnommen werden.

Tabelle 4.26: Items der Skala „Einstellung zur Straftat“

1. Ich bin völlig unschuldig.
2. Meine Gefängnisstrafe ist zu hoch: Sie steht in keinem Verhältnis zur Tat.
3. Ich bin nicht verantwortlich für das, was ich getan habe.
4. Das Urteil ist gerecht.*

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.21 Einstellung zum Gesetz

Die Bereitschaft zur Veränderung des Lebensstils hängt nicht nur vom Wunsch nach Veränderung ab, sondern auch von Einstellungen zu einem gesetzeskonformen Lebensstil. Daher wurde mit dem Fragebogen zur vorliegenden Untersuchung auch die Einstellung zum Gesetz erfasst. Die Items zur Erfassung der Einstellung zum Gesetz sind dem Fragebogen zur Prisonisierung von Ortmann (1987) entnommen. Aus ökonomischen Gründen wurde hier nur eine Auswahl von vier Items der Gesamtskala verwendet. Einzelne Items wurden darüber hinaus sprachlich leicht verändert, um für Jugendliche adäquater zu erscheinen. Die vier Items der Skala sind in Tabelle 4.27 dargestellt.

Tabelle 4.27: Items der Skala „Einstellung zum Gesetz“

1.	Man sollte vor Gericht die Wahrheit sagen, egal was passiert.
2.	Es ist o.k., Gesetze zu brechen, solange niemand zu Schaden kommt.*
3.	Man sollte Gesetze befolgen, auch wenn man nicht damit übereinstimmt.
4.	Man muss wirklich Achtung vor jemandem haben, der schlau genug ist, das Gesetz zu brechen, ohne sich erwischen zu lassen.*

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.1.22 Rückfallgefahr

Um eine subjektive Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nach der Haftentlassung zu bekommen, wurde den jungen Gefangenen eine Skala „Rückfallgefahr“ vorgelegt. Die Probanden wurden gebeten, die Rückfallgefahr bezüglich erneuter Straftaten, bezüglich einer erneuten Inhaftierung und bezüglich erneuten Drogenkonsums auf einer vierstufigen Skala von 1 „überhaupt keine Gefahr“ bis 4 „große Gefahr“ einzuschätzen. Die einzelnen Items sind in Tabelle 4.28 dargestellt. Die drei Items luden in Faktorenanalysen alle hoch auf einem gemeinsamen Faktor. Daher wurden die drei Items zu einer Skala „Rückfallgefahr“ zusammengefasst, obwohl hier zwei Aspekte enthalten sind: Die Gefahr wieder neue Straftaten zu begehen und dadurch evtl. auch wieder inhaftiert zu werden sowie die Gefahr, erneut Drogen zu konsumieren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass lediglich 11 der 146 Probanden nach eigenen Aussagen noch nie irgendwelche Drogen konsumiert hatten, erscheint es plausibel, dass die drei Items tatsächlich zu einer Skala zusammenzufassen ist.

Tabelle 4.28: Items der Skala „Rückfallgefahr“

1.	Wie hoch schätzen Sie die Gefahr ein, nach der Haft nochmals eine Straftat zu begehen?
2.	Wie hoch schätzen Sie die Gefahr ein, nach der Haft nochmals eine Haftstrafe zu erhalten?
3.	Wie hoch schätzen Sie die Gefahr ein, nach der Haft nochmals Drogen zu nehmen?

4.3.1.23 Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls

Neben der selbst eingeschätzten Rückfallgefahr wurde auch erfasst, wie stark die jungen Gefangenen glauben, es selber beeinflussen zu können, nicht wieder rückfällig zu werden. Dies wird als ein wichtiger Indikator für die Wahrnehmung aufgefasst, persönliche Verantwortung für das zukünftige Verhalten übernehmen zu können. Die Probanden wurden

daher gefragt, wie sehr sie Einfluss auf erneute Straftaten, eine erneute Inhaftierung und erneuten Drogenkonsum nehmen können. Die Antworten sollten auf einer vierstufigen Skala von 1 „kaum“ bis 4 „vollkommen“ gegeben werden. Aus denselben Gründen wie bei der Einschätzung der Rückfallgefahr auch, werden die drei Items zu einer gemeinsamen Skala zusammengefasst. Die Itemformulierungen können aus Tabelle 4.29 entnommen werden.

Tabelle 4.29: Items der Skala „Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls“

1. Wie stark können Sie es selber beeinflussen, nach der Haft nicht nochmals eine Straftat zu begehen?
2. Wie stark können Sie es selber beeinflussen, nach der Haft nicht nochmals eine Haftstrafe zu erhalten?
3. Wie stark können Sie es selber beeinflussen, nach der Haft nicht nochmals Drogen zu nehmen?

4.3.2 Der Fragebogen zur Fremdeinschätzung durch Mitarbeiter/innen im Sozialdienst

Wie bereits in Kapitel 4.2 beschrieben, wurde neben der Selbsteinschätzung der jungen Gefangenen auch eine Fremdeinschätzung durch Mitarbeiter/innen im Sozialdienst zu zentralen Bereichen erhoben. Dazu wurde ein Fragebogen mit 49 Items zu 13 Bereichen formuliert (vgl. Materialband II - Kapitel 3.2). Der Fragebogen wurde in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/innen der JVA Wiesbaden entwickelt.[315]

Die Fremdeinschätzungen wurden ebenso wie die Selbsteinschätzungen sowohl zu Beginn der Haft als auch zum Ende der Haft erhoben. Zu allen Items des Fremdeinschätzungsfragebogens sollte auf einer fünfstufigen Skala angegeben werden, wie stark die Aussagen auf das Verhalten der jungen Gefangenen in den jeweils vorangegangenen vier Wochen zutrafen. Die Stufen der Antwortskala waren „trifft gar nicht zu“, „trifft kaum zu“, „trifft teils-teils zu“, „trifft eher zu“, „trifft voll zu“.

Zusätzlich zu den im Folgenden beschriebenen Items wurden im Fragebogen zur Fremdeinschätzung zum Zeitpunkt T2 noch weitere Informationen erhoben, so z. B. über die Straftaten, die zur Inhaftierung des jeweiligen Gefangenen geführt hatten, über das Sozialverhalten während der Haft, die Teilnahme an Maßnahmen oder die Entlassungsmodalitäten.

Auf diese zusätzlichen Angaben wird an dieser Stelle allerdings nicht weiter eingegangen, sie werden in anderen Kapiteln des vorliegenden Berichts ausführlicher betrachtet und für die Berechnungen verwendet.

---

[315] Besonderer Dank gilt hier Herrn von Horstig, der die Rückmeldungen zum Fragebogen in der JVA Wiesbaden koordiniert hat.

Die 13 zu T1 und T2 erfragten Bereiche waren:

1) Selbständigkeit und Selbstbewusstsein (5 Items)
2) Impulskontrolle (4 Items)
3) Frustrationstoleranz (2 Items)
4) Konfliktverhalten (3 Items)
5) Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen (5 Items)
6) Freizeitgestaltung (3 Items)
7) Verhalten gegenüber Mitgefangenen (9 Items)
8) Hygieneverhalten (2 Items)
9) Leistungsbereich (7 Items)
10) Kriminalität und Subkultur (4 Items)
11) Umgang mit Regeln (1 Item)
12) Sozialkontakte außerhalb der Anstalt (3 Items)
13) Perspektivenentwicklung (1 Item)

Die Bereiche sind aus inhaltlichen Überlegungen heraus gebildet worden. Es konnte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich auch empirisch genau in der gleichen Struktur abbilden lassen, da stärkere Zusammenhänge zwischen einzelnen Bereichen und somit eine reduzierte Faktorenlösung zu erwarten waren. Um zu untersuchen, welche Dimensionen sich empirisch abbilden lassen, wurden mehrere explorative Faktorenanalysen durchgeführt.

Dabei wurde die Stabilität der Faktorenstruktur durch Einbeziehung dreier unterschiedlicher Datensätze in die Berechnungen getestet. Dies waren 1. die T1-Daten der 146 bereits entlassenen jungen Männer, 2. deren T2-Daten und 3. die T1-Daten aller 287 Probanden, zu denen im Zuge des laufenden Projekts eine Fremdeinschätzung abgegeben worden war. In die Analysen gingen 46 der 49 Items ein. Die drei Items zu Sozialkontakten außerhalb der Anstalt erfassten eher Fakten und nicht eine subjektive Fremdeinschätzung zu den jungen Gefangenen. Daher wurden diese nicht in die Faktorenanalyse übernommen.

Anhand der Faktorenanalysen konnte eine Sieben-Faktoren-Lösung identifiziert werden, die sich in allen drei genannten Stichproben gut abbilden ließ. Acht Items ließen sich nicht in diese Struktur integrieren und wurden daher für die weiteren Berechnungen des vorliegenden Berichts nicht mehr berücksichtigt. Die betreffenden Items sind weiter unten unter „nicht zuzuordnenden Items“ aufgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Faktorenanalysen und Skalen- sowie Itemgütekriterien findet sich im Materialband II - Kapitel 3.2.

Tabelle 4.30: Übersicht über Itemkennwerte der Skalen der T1-Fremdeinschätzungen

Skala	Anzahl der Items	Mittelwerte der Items [a)]	SD der Items [b)]	Trennschärfen der Items [a)]
Impulsivität und Gewalt-bereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen	10	2,00– 2,85	0,71 – 0,95	0,50 – 0,82
Eigenständigkeit und Autonomie	6	3,39– 3,67	0,79 – 0,89	0,43 – 0,77
Leistungsbezogenes Verhalten	6	3,31 – 3,48	0,75 – 0,85	0,71 – 0,85
Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere	5	2,88 – 3,38	0,80 – 0,93	0,46 – 0,78
Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen	6	3,75 – 4,17	0,64 – 0,84	0,60 – 0,79
Freizeitgestaltung	3	3,38 – 3,74	0,80 – 0,93	0,65 – 0,72
Hygieneverhalten	2	3,62 – 3,78	0,84 – 0,86	r=0,75

a) Bei Items, die rekodiert in Skalen eingehen, wurden die rekodierten Mittelwerte und Trennschärfen betrachtet. Die Mittelwerte können zwischen 1 und 5 schwanken.
b) SD: Standardabweichung

In den Tabellen 4.31 bis 4.35 wird ein Überblick über die Item- und Skalenkennwerte der Fremdeinschätzungen zu T1 und T2 basierend auf der Stichprobe von N = 205 Probanden gegeben.

Tabelle 4.31: Übersicht über die Kennwerte der Skalen der T1-Fremdeinschätzungen

Skala	Mittelwert der Skala [a]	Standardabwei-chung der Skala [a]	Reliabilität (Cronbachs α) [a, b]
Impulsivität und Gewalt-bereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen	2,48	0,64	0,91
Eigenständigkeit und Autonomie	3,52	0,64	0,84
Leistungsbezogenes Verhalten	3,43	0,71	0,93
Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere	3,15	0,67	0,84
Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen	3,91	0,62	0,89
Freizeitgestaltung	3,56	0,74	0,83
Hygieneverhalten	3,70	0,80	r=0,75

a) Bei Skalen mit zu rekodierenden Items sind diese in rekodierter Form in die Berechnung der Mittelwerte, Standardabweichungen und Reliabilitäten eingeflossen; die Mittelwerte können zwischen 1 und 5 schwanken.

b) Für Skalen, die aus zwei Items bestehen, wird nicht das Cronbachs Alpha, sondern jeweils die Korrelation zwischen beiden Items angegeben

Die Itemmittelwerte können Werte zwischen 1 und 5 annehmen. Zur Berechnung der Itemmittelwerte sind alle Items in die gleiche Richtung kodiert worden, so dass in Tabelle 4.32 und 4.33 niedrige Mittelwerte eine niedrige Ausprägung und hohe Mittelwerte eine hohe Ausprägung des entsprechenden Merkmals bedeuten. Die Ausprägungen der Mittelwerte werden im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Skalen diskutiert. Die Standardabweichungen der Items und Skalen sind für eine fünfstufige Antwortskala in aller Regel unauffällig. Die Trennschärfen sind in allen Skalen als gut bis sehr gut anzusehen. Entsprechend ergeben sich auch für alle Skalen gute Reliabilitätskennwerte.

Tabelle 4.32: Übersicht über Itemkennwerte der Skalen der T2-Fremdeinschätzungen

Skala	Anzahl der Items	Mittelwerte der Items [a)]	SD der Items [b)]	Trennschärfen der Items [a)]
Impulsivität und Gewalt-bereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen	10	1,99 – 2,79	0,75 – 1,15	0,61 – 0,80
Eigenständigkeit und Autonomie	6	3,63 – 3,87	0,83 – 0,95	0,53 – 0,82
Leistungsbezogenes Verhalten	6	3,40 – 3,73	0,77 – 0,93	0,73 – 0,88
Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere	5	3,08 – 3,59	0,86 – 1,01	0,63 – 0,80
Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen	6	3,85 – 4,27	0,71 – 0,81	0,69 – 0,83
Freizeitgestaltung	3	3,68 – 3,94	0,80 – 0,91	0,73 – 0,81
Hygieneverhalten	2	3,87 – 4,03	0,88 – 0,93	r=0,79

a) Bei Items, die rekodiert in Skalen eingehen, wurden die rekodierten Mittelwerte und Trennschärfen betrachtet. Die Mittelwerte können zwischen 1 und 5 schwanken.
b) SD: Standardabweichung

Tabelle 4.33: Übersicht über die Kennwerte der Skalen der T2-Fremdeinschätzungen

Skala	Mittelwert der Skala [a]	Standardabweichung der Skala [a]	Reliabilität (Cronbachs α) [a, b]
Impulsivität und Gewalt-bereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen	2,45	0,69	0,92
Eigenständigkeit und Autonomie	3,76	0,70	0,89
Leistungsbezogenes Verhalten	3,60	0,76	0,94
Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere	3,39	0,77	0,89
Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen	3,96	0,65	0,92
Freizeitgestaltung	3,81	0,76	0,86
Hygieneverhalten	3,95	0,86	r=0,79

a) Bei Skalen mit zu rekodierenden Items sind diese in rekodierter Form in die Berechnung der Mittelwerte, Standardabweichungen und Reliabilitäten eingeflossen; die Mittelwerte können zwischen 1 und 5 schwanken.

b) Für Skalen, die aus zwei Items bestehen, wird nicht das Cronbachs Alpha, sondern jeweils die Korrelation zwischen beiden Items angegeben

Im Folgenden werden die durch Faktorenanalysen ermittelten sieben Skalen der Fremdeinschätzung kurz inhaltlich erläutert und die Items werden jeweils in einer Tabelle dargestellt.

4.3.2.1 Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen

Hier finden sich sieben Items des Fragebogens wieder, der „Impulskontrolle“ (Bereich 2), „Frustrationstoleranz“ (Bereich 3) und „Konfliktverhalten“ (Bereich 4) erfasst. Zusätzlich gruppieren sich drei weitere Items zum „Verhalten gegenüber Mitgefangenen“ (Bereich 7) zu diesem Faktor. Somit besteht dieser Faktor aus zehn Items, die in Tabelle 4.34 dargestellt sind. Ein hoher Skalenwert bedeutet eine hohe Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen.

Tabelle 4.34: Items der Skala „Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen“

Der Gefangene…
Ist in der Lage, seine Gefühle zu kontrollieren.*
Ist emotional ausgeglichen.*
Reagiert in schwierigen Situationen eher gelassen.*
Ist in der Lage, mit Enttäuschungen angemessen umzugehen.*
Reagiert auf Provokationen besonnen.*
Neigt in Konflikten zur Gewaltanwendung.
Ist in der Lage, Konflikte angemessen zu lösen.*
Provoziert Mitgefangene.
Neigt zu Dominanz gegenüber seinen Mitgefangenen.
Akzeptiert seine Mitgefangenen so, wie sie sind.*

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.2.2 Eigenständigkeit und Autonomie

Dieser Faktor besteht aus sechs Items und erfasst das Ausmaß der Eigenständigkeit und Autonomie im Denken und Verhalten der jungen Gefangenen. Die Items des Faktors stammen aus den Bereichen „Selbständigkeit und Selbstbewusstsein“ (Bereich 1) und „Verhalten gegenüber Mitgefangenen“ (Bereich 7). Eine hohe Ausprägung auf diesem Faktor steht für eine hohe Eigenständigkeit und Autonomie.

Tabelle 4.35: Items der Skala „Eigenständigkeit und Autonomie“

Der Gefangene…
Zeigt Eigeninitiative bei der Regelung eigener Angelegenheiten oder der Gestaltung seines Alltags.
Ist in der Lage, sich bei schwierigen Aufgaben Hilfe zu holen.
Ist in der Lage, in einem abgesteckten Rahmen Entscheidungen selbstständig zu treffen und in die Tat umzusetzen.
Ist in der Lage, sich eigene Urteile über Dinge zu bilden.
Vertritt eigene Standpunkte gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen.
Unterwirft sich schnell dem Willen Mitgefangener.*

* Diese Items werden zur Bildung des Skalenmittelwertes rekodiert.

4.3.2.3 Leistungsbezogenes Verhalten

Dieser Faktor wird mit sechs Items zum Verhalten und Engagement im Leistungsbereich (Schule und Arbeit) repräsentiert und entspricht dem ursprünglichen Bereich 9 des Fremdeinschätzungsfragebogens. Nur ein Item aus diesem zeigte vergleichsweise niedrige Ladungen auf diesem und auch den anderen Faktoren und wurde daher aus den weiteren Berechnungen ausgeschlossen. Eine hohe Ausprägung auf diesem Faktor weist auf ein hoch leistungsbezogenes Verhalten hin.

Tabelle 4.36: Items der Skala „Leistungsbezogenes Verhalten“

Der Gefangene…
Arbeitet korrekt und gewissenhaft.
Arbeitet selbstständig und zuverlässig.
Ist bei der Arbeit bzw. in der Schule engagiert und ergreift Eigeninitiative.
Arbeitet kooperativ und ist teamfähig.
Zeigt Durchhaltevermögen.
Achtet auf Hygiene-, Unfall- und Sicherheitsvorschriften.

4.3.2.4 Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Dieser Faktor entspricht dem Bereich 10 des ursprünglichen Fremdeinschätzungsfragebogens zu „Kriminalität und Subkultur“ und wird durch den Bereich 13 „Perspektivenentwicklung“ ergänzt. Somit besteht der Faktor aus insgesamt fünf Items, wobei eine hohe Ausprägung für eine hohe Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere steht. Eine solche wiederum ist als klar positiv für die spätere Legalbewährung anzusehen.

Tabelle 4.37: Items der Skala „Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere“

Der Gefangene…
Äußert Mitgefühl gegenüber Opfern von Straftaten.
Sieht den Kontakt zu den alten Kreisen nach der Haft als problematisch an.
Setzt sich selbstkritisch mit seiner Vergangenheit auseinander.
Sucht Kontakt zu Mitgefangenen, die nicht in der Gefangenensubkultur verhaftet sind.
Zeigt erfolgversprechende Ansätze, sein Leben nach der Haft verändern zu wollen.

4.3.2.5 Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen

Dieser Faktor entspricht dem gleichnamigen Bereich 5 des Fragebogens und wird durch den Bereich 11 „Umgang mit Regeln“ ergänzt. Damit wird der Faktor durch sechs Items repräsentiert, wobei eine hohe Ausprägung für ein positives Verhalten gegenüber Mitarbeiter/innen der JVA steht.

Tabelle 4.38: Items der Skala „Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen“

Der Gefangene…
Verhält sich gegenüber Bediensteten respektvoll und anständig.
Kommt Anweisungen von Bediensteten unverzüglich nach.
Hält Absprachen ein.
Ist in der Lage, eigene Anliegen und Bedürfnisse gegenüber Mitarbeiter/innen sachlich vorzutragen.
Ist zu Gesprächen mit Mitarbeiter/innen bereit.
Hält die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt ein.

4.3.2.6 Freizeitgestaltung

In diesem Faktor finden sich die drei Items aus dem gleichnamigen Bereich 6 wieder. Er gibt Auskunft darüber, wie sich der jeweilige Proband in seiner Freizeit während der Haft verhalten hat. Eine hohe Ausprägung steht dabei für eine positive Freizeitgestaltung.

Tabelle 4.39: Items der Skala „Freizeitgestaltung“

Der Gefangene…
Ist in seinen Freizeitaktivitäten beständig.
Zeigt im Rahmen des Möglichen Eigeninitiative bei der Gestaltung der Freizeit.
Ist gegenüber gezielten Freizeitangeboten aufgeschlossen.

4.3.2.7 Hygieneverhalten

Dieser siebte Faktor wird durch die beiden Items des gleichnamigen Bereichs 8 repräsentiert und gibt Auskunft über das Verhältnis des jeweiligen Probanden zu Hygiene und Ordnung während der Haft. Eine hohe Ausprägung steht dabei für ein positives Hygieneverhalten.

Tabelle 4.40: Items der Skala „Freizeitgestaltung“

Der Gefangene…
Achtet auf sein Äußeres.
Hält seinen Haftraum in Ordnung.

4.3.2.8 Nicht zuzuordnenden Items

Wie weiter oben schon beschrieben, konnten nicht alle Items der Fremdeinschätzung in die dargestellte Sieben-Faktoren-Struktur integriert werden. Drei Items zu Sozialkontakten außerhalb der Anstalt wurden von Vornherein nicht mit in die Faktorenanalysen aufgenommen, da sie eher Fakten erfassten. Des Weiteren ließen sich acht Items der oben aufgeführten Bereiche nicht in die Struktur integrieren und wurden daher nicht weiter berücksichtigt. Die nicht zuzuordnenden Items werden in Tabelle 4.41 noch einmal aufgelistet.

Tabelle 4.41: Nicht zuzuordnende Items

Der Gefangene…
Bereich Sozialkontakte
Telefoniert regelmäßig mit seiner Familie oder bekommt regelmäßig Besuch oder Briefe von seiner Familie.
Hat Freunde, die ihm regelmäßig schreiben, ihn besuchen oder mit ihm telefonieren.
Hat eine Liebesbeziehung, die ihm regelmäßig schreibt, ihn besucht oder mit ihm telefoniert.
Bereich Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen
Ist reflektiert.
Ist in der Lage, Kritik anzunehmen und konstruktiv umzusetzen.
Kommt mit Mithäftlingen anderer ethnischer Zugehörigkeit gut aus.
Ist in der Lage, sich von negativen Einflüssen fernzuhalten.
Bereich Eigenständigkeit und Autonomie
Ist in der Lage, gegenüber Mitgefangenen eigene Anliegen und Bedürfnisse angemessen durchzusetzen.
Ist in der Lage, angemessen auf Störungen in der Gruppe zu reagieren.
Bereich Leistungsbezogenes Verhalten
Ist motiviert, die eigenen Fähigkeiten und das eigene Wissen weiterzuentwickeln.
Bereich Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere
Bietet anderen Gefangenen seine Hilfe an.

4.4 Stichprobenbeschreibung

Bis zum 03.04.2012 wurden insgesamt N = 206 junge Männer, die schon am ersten Interview zu Beginn der Haft (T1) teilgenommen hatten, zum Ende ihrer Haft nochmals befragt (T2). Davon waren zu T2 n = 76 in Rockenberg und n = 130 in Wiesbaden inhaftiert.
Ein Gefangener wurde aus dem Datensatz herausgenommen, da der Interviewer beim Erstinterview große sprachliche Verständnisprobleme vermerkt hatte. In diesem Fall gab es überdurchschnittlich viele fehlende Werte, teilweise waren ganze Skalen unbeantwortet geblieben. Außerdem hatte der Interviewer berichtet, dass weite Teile des Fragebogens nur mit Interpretationshilfe des Interviewers beantwortet werden konnten.

Für die folgenden Berechnungen wurde aufgrund der beschriebenen Aussortierungen auf eine reduzierte Stichprobe von N = 205 jungen Gefangenen zurückgegriffen. Im Folgenden soll diese Stichprobe anhand verschiedener deskriptiver Statistiken näher betrachtet werden.

4.4.1 Alter

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt der Ersterhebung lag bei M=19,41 (SD=2,08). Der jüngste Proband war zum Zeitpunkt der ersten Befragung 14 Jahre alt, der älteste 25 Jahre. Das Schaubild 4.1 verdeutlicht die Verteilung nach Alterskategorien.

Schaubild 4.1: Alter der jungen Inhaftierten zum Zeitpunkt T1

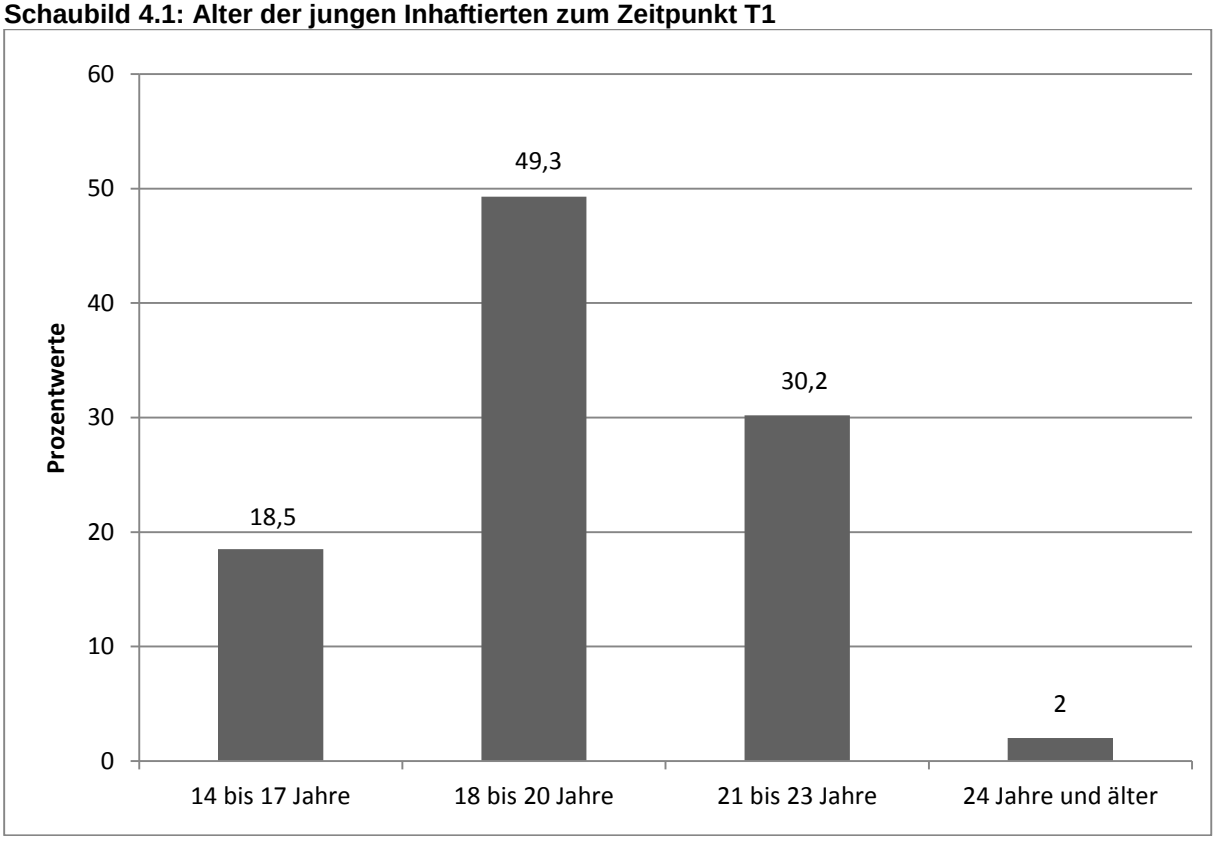

Wie aus Schaubild 4.1 ersichtlich, machten die Jugendlichen in der Gruppe zwischen 14 und 18 Jahren 18,5% (38 Probanden) aus. Mit 49,3% stellte die Kategorie der Heranwachsenden zwischen 18 und unter 20 Jahren die größte Gruppe (101 Probanden). Die zweitgrößte

Gruppe war die der Jungerwachsenen zwischen 21 und 23 Jahren mit 30,2% (62 Probanden). Schließlich waren 2% der Gefangenen (4 Probanden) 24 Jahre oder älter.

Die beschriebene Altersverteilung der Probanden ist damit beinahe deckungsgleich zu der im Endbericht des Projekts „Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug“ für den Entlassungsjahrgang 2006 berichteten Altersverteilung (vgl. Kerner et al., 2011). Dies kann als ein Indikator für die Repräsentativität der vorliegenden Stichprobe für den Hessischen Jugendstrafvollzug gewertet werden.

4.4.2 Geburtsländer, Nationalitäten und Migrationshintergrund

4.4.2.1 Geburtsländer der Probanden

Mit 77,6% (159 Probanden) ist der Großteil der jungen Gefangenen in Deutschland geboren worden (vgl. Tabelle 4.42).

Tabelle 4.42: Geburtsland der Probanden

Land des Geburtsortes	Häufigkeit	Prozente
Deutschland	159	77,6
Türkei	8	3,9
Afghanistan	7	3,4
Russland	5	2,4
Polen	3	1,5
Syrien	2	1,0
Kenia	2	1,0
Kosovo	2	1,0
Kasachstan	2	1,0
Bulgarien	1	0,5
USA	1	0,5
Rumänien	1	0,5
Eritrea	1	0,5
Chile	1	0,5
Portugal	1	0,5
Irak	1	0,5
Kolumbien	1	0,5
Jamaika	1	0,5
Iran	1	0,5
Kirgisien	1	0,5
Serbien	1	0,5
Somalia	1	0,5
Usbekistan	1	0,5
Tadschikistan	1	0,5
Gesamt	205	100,0

Die zahlenmäßig zweitstärkste Gruppe ist die der in der Türkei geborenen Personen mit 3,9% (8 Probanden), gefolgt von den in Afghanistan geborenen Personen mit 3,4% (7 Probanden) sowie den in Russland geborenen Personen mit 2,4% (5 Probanden). Alle weiteren Geburtsländer weisen Gruppengrößen von weniger als vier Probanden auf und fallen daher weniger ins Gewicht.

4.4.2.2 Nationalität der Probanden

Bei der Ersterhebung in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden wurde ebenfalls nach der Staatsangehörigkeit der Probanden gefragt. Dabei zeigte sich, dass mit 73,2% (150 Probanden) ein Großteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, gefolgt von der türkischen mit 11,7% (24 Probanden), der afghanischen 2,9% (6 Probanden) und serbischen Staatsangehörigkeit mit jeweils 1,5% (3 Probanden). Weitere Staatsangehörigkeiten waren mit weniger als drei Personen vertreten. Von einer Person fehlt die Angabe zur Staatsangehörigkeit. Tabelle 4.43 stellt die Staatsangehörigkeiten für die Probanden der vorliegenden Untersuchung dar. Insgesamt ist in der Stichprobe eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Geburtsland und Staatsangehörigkeit zu erkennen. Allerdings finden sich auch 48 Fälle (23,4%), bei denen die Staatsangehörigkeit nicht dem Geburtsland entspricht. Eine größere Gruppe bilden hierbei die in Deutschland geborenen Türken (n = 16). Eine weitere Gruppe bilden die in der ehemaligen Sowjetunion (Kasachstan, Kirgisien, Russland, Tadschikistan, Usbekistan) Geborenen mit Deutscher Staatsangehörigkeit (n = 10).

Tabelle 4.43: Staatsangehörigkeit der jungen Gefangenen

Land des Geburtsortes	Häufigkeit	Prozente
Deutschland	150	73,2
Türkei	24	11,7
Afghanistan	6	2,9
Serbien	3	1,5
Doppelte Staatsbürgerschaft	2	1,0
Italien	2	1,0
Kenia	2	1,0
Kroatien	2	1,0
Polen	2	1,0
Spanien	2	1,0
Syrien	2	1,0
Bulgarien	1	0,5
Eritrea	1	0,5
Kosovo	1	0,5
Libanon	1	0,5
Marokko	1	0,5
Portugal	1	0,5
Somalia	1	0,5
Fehlende Angabe	1	0,5
Gesamt	205	100,0

4.4.2.3 Migrationshintergrund der Probanden

Interessant ist die Frage, wie viele der erstbefragten Probanden einen Migrationshintergrund aufweisen. Wir haben uns dieser Frage zu nähern versucht, indem wir zusätzlich zum eigenen Geburtsland und zur eigenen Staatsangehörigkeit (vgl. vorhergehende Abschnitte) auch das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Eltern erfasst haben. Damit lagen uns mehr Informationen vor, als den VG-Blättern und den Bundeszentralregisterauszügen entnommen werden kann (vgl. Kapitel 3.2.1.2). Entsprechend lehnen wir uns in Baustein 2 an die Definition einer „Person mit Migrationshintergrund“ des Statistischen Bundesamtes (2011)[316] an. Setzt man als Kriterium für einen Migrationshintergrund an, das zumindest ein Elternteil im Ausland geboren ist bzw. eine ausländische Staatangehörigkeit besitzt, dann ergibt sich ein Anteil von n = 122 (59,5%) Personen mit Migrationshintergrund in unserer Stichprobe. Tabelle 4.44 verdeutlicht die Verteilung für die von uns befragten Inhaftierten noch einmal detaillierter.

Tabelle 4.44: Migrationshintergrund der jungen Gefangenen

	Häufigkeit	Prozente
Beide Eltern im Ausland geboren und/oder ausländische Staatsangehörigkeit	83	40,5
Nur Mutter im Ausland geboren und/oder ausländische Staatsangehörigkeit	11	5,4
Nur Vater im Ausland geboren und/oder ausländische Staatsangehörigkeit	26	12,7
Ohne Migrationshintergrund	77	37,6
Im Ausland geboren mit deutschen Adoptiveltern	2	1,0
Unklar / fehlende Angaben	6	2,9

4.4.3 Bildungs- und beruflicher Hintergrund

4.4.3.1 Formaler Bildungsabschluss der Probanden

Um den Bildungshintergrund der Probanden, die an beiden Messzeitpunkten teilnahmen, zu ermitteln, wurden sie danach gefragt, bis zu welcher Schulklasse sie die Schule besucht und welchen Schulabschluss sie dabei erreicht hätten. Schaubild 4.2 stellt die Verteilung der zuletzt besuchten Schulklassen dar. Insgesamt gaben 9,3% der Gefangenen an, sie hätten die Schule bis zur siebten Schulklasse oder kürzer besucht (15 Probanden). Weitere 10,7% (22 Probanden) waren bis zur achten Klasse zur Schule gegangen, mit 37,1% (76 Probanden) wurde die neunte Klasse von den Gefangenen am häufigsten als letzte besuchte Schulklasse genannt. 26,3% (54 Probanden) gaben an, sie hätten die Schule bis zur

[316] „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“ (Statistisches Bundesamt, 2011)

zehnten, 4,4% (9 Probanden) bis zur elften und schließlich 2,0% (4 Probanden) bis zur zwölften Klasse besucht. Von 10,2% der Gefangenen (21 Probanden) fehlt die Angabe, bis zu welcher Schulklasse sie die Schule besucht hätten.

Schaubild 4.2: Letzte besuchte Schulklasse

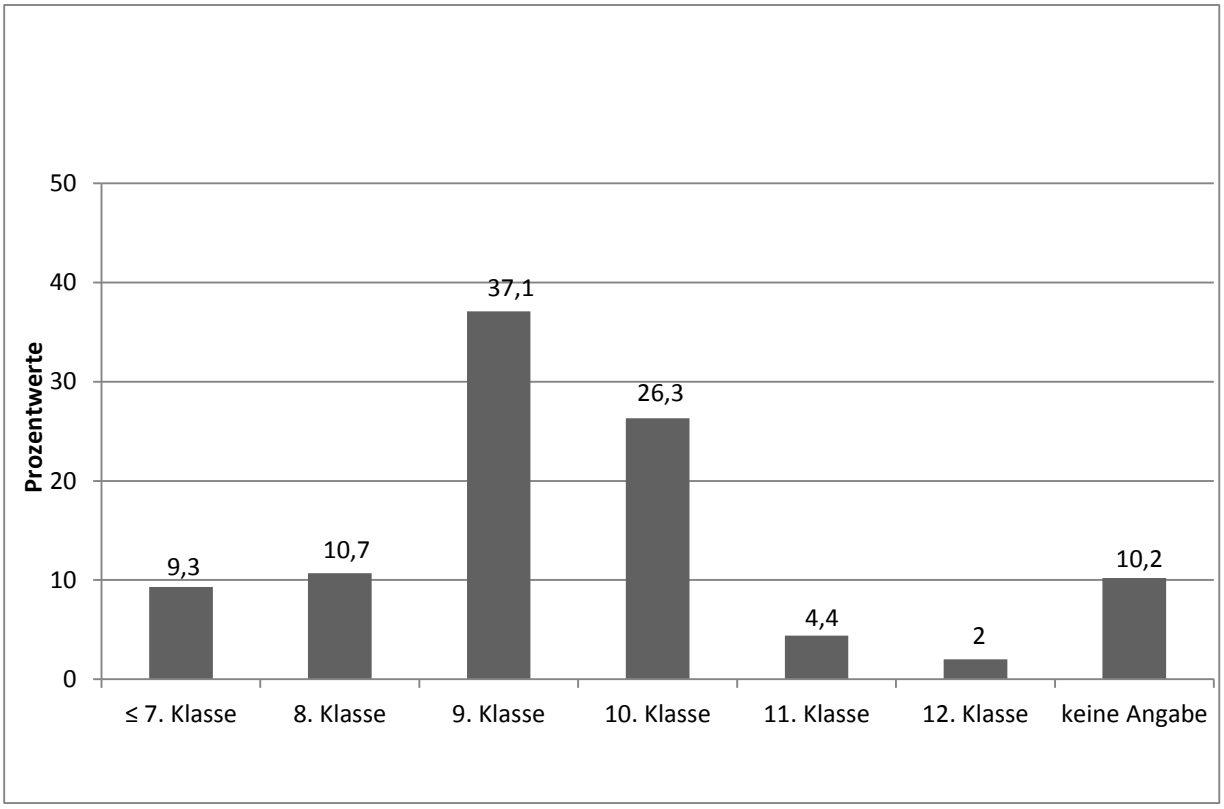

Ein zu der letzten besuchten Schulklasse passendes Bild zeichnete sich auch beim höchsten erreichten Schulabschluss ab: Hier gaben 51,2% (105 Probanden) an, sie hätten keinen Schulabschluss. Mit 38,0% (78 Probanden) folgte als zweitgrößte Gruppe die der Personen mit Hauptschulabschluss. Weitere 6,8% (14 Probanden) gaben an, einen Realschulabschluss zu besitzen; ferner berichteten 3,4% (7 Probanden) von einem „sonstigen Abschluss“, dies war zumeist ein Sonderschulabschluss. Nur von einer Person (0,5%) fehlt die Angabe zum Schulabschluss (vgl. Schaubild 4.3).

Schaubild 4.3: Höchster erreichter Schulabschluss

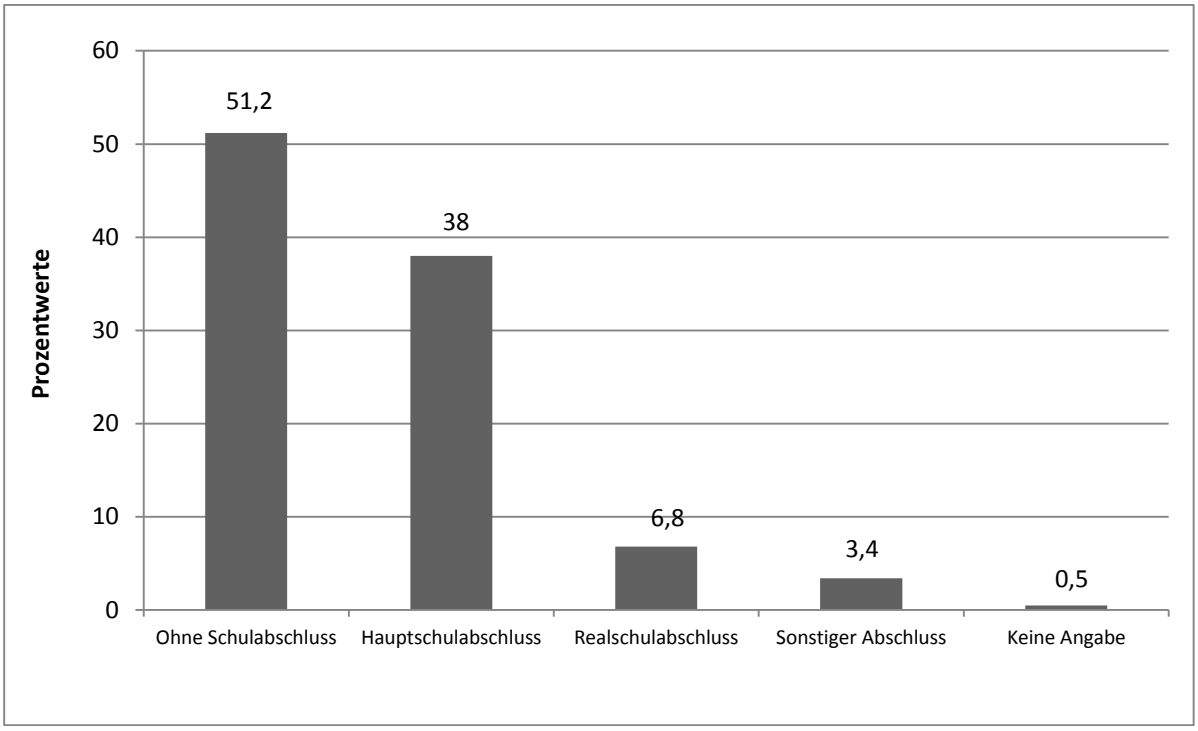

4.4.3.2 Beginn / Abschluss einer Ausbildung

Das Beginnen und Abschließen einer Berufsausbildung stellt für Jugendliche und Heranwachsende einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur gesellschaftlichen Integration dar. Auf die Frage, ob sie schon einmal eine Berufsausbildung begonnen hätten, antworteten 40,5% der Gefangenen (83 Probanden) mit „Ja“; 59,0% (121 Probanden) hingegen mit „Nein“. Von einem Probanden liegt keine Antwort vor. Nur 3,9% (8 Probanden) gaben an, vor der Inhaftierung schon eine Berufsausbildung abgeschlossen zu haben. Bei 95,6% (196 Probanden) war dies nicht der Fall, von einem Probanden fehlte die entsprechende Angabe. Insgesamt weist dieses Ergebnis aber darauf hin, dass die große Mehrheit der Probanden eine noch unklare berufliche Perspektive besitzt.

Tabelle 4.45: Begonnene und abgeschlossene Berufsausbildungen

Berufsausbildung	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen
Ohne begonnene Berufsausbildung	121	59,0
Berufsausbildung vor der Inhaftierung begonnen	83	40,5
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	196	95,6
Berufsausbildung vor der Inhaftierung abgeschlossen	8	3,9

In Tabelle 4.46 sind die begonnenen Berufsausbildungen der Gefangenen in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass pro Person nur eine Berufsausbildung kodiert wurde. Bei den wenigen Probanden, die mehrere begonnene Ausbildungen angegeben hatten, wurde jeweils die letzte vor der Inhaftierung begonnene kodiert, sofern

diese Information mitgeteilt wurde. Wenn die entsprechende Information nicht vorlag, wurde als Kriterium angelegt, welche Ausbildung die Probanden nach der Haft weiterverfolgen wollten. Den größten Anteil der Ausbildungen machen mit 17,1% (14 Probanden) die Maler und Lackierer aus, gefolgt von den Köchen und den Kfz-Mechanikern bzw. Kfz-Mechatronikern mit jeweils 8,5% (7 Probanden) sowie den Schreinern bzw. Tischlern und den Fliesenlegern mit jeweils 6,1% (5 Probanden).

Tabelle 4.46: Art der begonnenen Berufsausbildung

Begonnene Berufsausbildung	Häufigkeit	Prozentualer Anteil begonnener Ausbildung
Altenpfleger	3	3,7
Bäcker	4	4,9
Bürokaufmann	3	3,7
Dachdecker	3	3,7
Dekorateur	1	1,2
Einzelhandelskaufmann	3	3,7
Elektroniker	2	2,4
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	1	1,2
Fachkraft für Lagerlogistik	3	3,7
Fliesenleger	5	6,1
Gas-Wasser-Installateur	1	1,2
Gebäudereiniger	2	2,4
Hotelfachmann	2	2,4
Informatiker	1	1,2
Kfz-Mechaniker / Kfz-Mechatroniker	7	8,5
Koch	7	8,5
Landwirt	2	2,4
Maler & Lackierer	14	17,1
Maurer	3	3,7
Mechatroniker	2	2,4
Metallbauer	3	3,7
Physiotherapeut	1	1,2
Schreiner / Tischler	5	6,1
Straßenbauer	2	2,4
Technischer Assistent	1	1,2
Verkäufer	1	1,2

In Tabelle 4.47 sind außerdem die abgeschlossenen Berufsausbildungen der Gefangenen in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Es hatten vor Beginn der Haft nur sehr wenige Probanden eine Berufsausbildung abgeschlossen. Jeder der dargestellten Berufsausbildungen wurde nur von jeweils einem Probanden genannt.

Tabelle 4.47: Art der abgeschlossenen Berufsausbildung

Abgeschlossene Berufsausbildung	Häufigkeit	Prozentualer Anteil abgeschlossener Ausbildungen
Dachdecker	1	12,5
Gebäudereiniger	1	12,5
Kfz-Mechaniker / Kfz-Mechatroniker	1	12,5
Landwirt	1	12,5
Maler & Lackierer	1	12,5
Mechatroniker	1	12,5
Physiotherapeut	1	12,5
Verkäufer	1	12,5

4.4.4 Straftat und Strafe

4.4.4.1 Straftaten der Probanden

In Tabelle 4.48 findet sich eine Auflistung der Straftaten, welche nach Angaben auf dem VG-Formblatt (Vollstreckungsblatt, Unterpunkt „Tat/Tatverdacht“) zur Inhaftierung geführt haben. Da bei einigen Probanden mehrere unterschiedliche Straftaten genannt waren – z. B. wenn zusätzlich zur eigentlichen Verurteilung noch ein Bewährungswiderruf bezüglich einer vorangegangenen Straftat hinzukam – wurden bis zu drei Taten pro Person kodiert. Die Summe der in Tabelle 4.48 genannten Taten liegt daher über der Stichprobengröße von 205 Probanden. Ferner ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung für eine Person kein Vollstreckungsblatt vorlag. Bei diesem Probanden wurde daher diejenige Straftat kodiert, welche im Fremdeinschätzungsfragebogen von der bzw. dem zuständigen Mitarbeiter/in des Sozialdienstes als „führende“ Straftat genannt worden war.

Insgesamt wurden über alle Personen hinweg 233 Delikte genannt. Eine Auflistung der einzelnen Straftaten, nach absoluten Häufigkeiten sortiert, findet sich in Tabelle 4.48. Es zeigt sich, dass am häufigsten (28,8%) Raub und Räuberische Erpressung als Straftat genannt wurde, die zur Inhaftierung geführt hat, gefolgt von Diebstahl bzw. Einbruchsdiebstahl (21,0%), schwerer bzw. gefährlicher Körperverletzung (17,2%), Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (9,0%) sowie einfacher Körperverletzung (7,7%). Alle weiteren Delikte machten jeweils weniger als 5% der Straftaten aus, die zur Inhaftierung geführt hatten.

Tabelle 4.48: Straftaten, die zur Inhaftierung geführt haben (laut Vollstreckungsblatt)

Straftaten	Häufigkeit	Prozentualer Anteil an allen Straftaten
Raub / Räuberische Erpressung	67	28,8
Diebstahl / Einbruchdiebstahl	49	21,0
Schwere / Gefährliche Körperverletzung	40	17,2
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	21	9,0
Körperverletzung	18	7,7
Straßenverkehrsdelikte (z.B. Fahren ohne Führerschein, Alkohol im Straßenverkehr)	9	3,9
Vergewaltigung / sexuelle Nötigung	7	3,0
Betrug	6	2,6
Sexueller Missbrauch von Kindern	4	1,7
(versuchter) Totschlag	3	1,3
Erschleichen von Leistungen	2	0,9
Bedrohung	1	0,4
Falsche Verdächtigung	1	0,4
Freiheitsberaubung	1	0,4
Mord	1	0,4
Sachbeschädigung	1	0,4
Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0,4
Widerstand gegen die Staatsgewalt	1	0,4

Aus den beschriebenen Delikten lassen sich einige übergeordnete Deliktbereiche extrahieren, in die ein großer Teil der oben genannten Straftaten fällt. Bei vorliegender Datenlage erscheint uns die Darstellung von insgesamt acht übergeordneten Bereichen sinnvoll. Dies sind die Bereiche Raub und Erpressung, Körperverletzung, Diebstahl, BtMG-Delikte, Sexualdelikte, Verkehrsdelikte im weiteren Sinne, Sonstige Vermögensdelikte und Tötungsdelikte. Weitere Delikte, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können, werden zu Sonstigen Delikten zusammengefasst. In Tabelle 4.49 ist dargestellt, welcher Anteil der Probanden jeweils mit mindestens einem Delikt aus den genannten Bereichen straffällig geworden ist. Dabei ist zu beachten, dass jeder Proband, der mehr als eine Straftat genannt hat, in mehrere Deliktbereiche fallen kann. Deshalb summiert sich weder die Anzahl der Gefangenen zu 205 auf, noch ergibt sich in der Summe der einzelnen Anteile 100%. Aufgrund der besonderen Relevanz der Gewaltkriminalität im Jugendalter wurde zusätzlich berechnet, wie viele Probanden mindestens ein Gewaltdelikt begangen hatten (dies umfasst insbesondere die Kategorien Körperverletzung, Raub und Erpressung, Sexualdelikte und Tötungsdelikte). In der vorliegenden Stichprobe waren 132 Probanden (64,4%) mit mindestens einem Gewaltdelikte auffällig geworden.

Tabelle 4.49: Straftaten der jungen Gefangenen nach Deliktsgruppen

Deliktsbereiche (mitsamt einzelnen Delikten)	Anzahl der Gefangenen	Anteil an allen Gefangenen
Raub und Erpressung (Raub, Schwerer Raub, Räuberische Erpressung)	67	32,7%
Körperverletzung (Einfache Körperverletzung, Schwere /Gefährliche Körperverletzung)	58	28,3%
Diebstahl (Diebstahl, Einbruchdiebstahl)	49	23,9%
Verbrechen und Vergehen gegen das BtMG	21	10,2%
Sexualdelikte (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Sexueller Missbrauch von Kindern)	11	5,4%
Verkehrsdelikte i.w.S. (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das PflVG, Alkohol im Straßenverkehr)	9	4,4%
Sonstige Vermögendelikte (Betrug, Erschleichen von Leistungen)	8	3,9%
Sonstige Delikte (Bedrohung, Falsche Verdächtigung, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung, Verstoß gegen das Waffengesetz, Widerstand gegen die Staatsgewalt)	6	2,9%
Tötungsdelikte (Totschlag, versuchter Totschlag, Mord)	4	2,0%

Neben der Straftat, die zur Inhaftierung geführt hat, wurde außerdem anhand von zwei Ja-Nein-Fragen erhoben, ob diese Straftat zusammen mit anderen Personen begangen wurde und wenn ja, ob diese Personen Freunde oder Bekannte – also „Peers“ – waren. Zur ersten Frage liegen 173 Antworten vor[317]. Von diesen gaben 66,5% (115 Probanden) an, sie hätten die Straftat zusammen mit anderen Personen begangen, 32,9% (57 Probanden) verneinten die Frage, von einem Proband fehlt die Angabe. Von den 115 Personen sagten 91,3% (105 Probanden) ferner aus, dass die beteiligten Personen Freunde oder Bekannte gewesen seien, nur 3,5% (4 Probanden) verneinten dies, von 5,2% (6 Probanden) liegt keine Antwort vor.

Die letztgenannten Ergebnisse führen vor Augen, welche Bedeutung andere Personen bei der Begehung von Straftaten im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter haben und welche Bedeutung dabei im Speziellen delinquenten Peer-Netzwerken zukommt: Zwei Drittel der Personen gaben an, keine Einzeltäter gewesen zu sein und bei einem überwiegendem Teil dieser Gruppe waren Freunde und Bekannte die Mittäter. Diese Befunde sind sehr gut

[317] Die Frage wurde in der ersten Befragung nach Befragung der ersten 51 Probanden eingefügt. Nach diesen Interviews wurde ein Pretest durchgeführt, um etwaige Anpassungen an den Fragebogen noch machen zu können, wenn dies nötig war.

mit bislang vorliegenden Erkenntnissen anderer Arbeitsgruppen, wie z. B. Baier et al. (2009), in Einklang zu bringen.

4.4.4.2 Haftstrafe der Probanden

Das jeweilige Strafmaß der Probanden wurde aus den VG-Formblättern der Justizvollzugsanstalten entnommen, wobei die Informationen in Zweifelsfällen noch durch die Auszüge aus dem Bundeszentralregister ergänzt wurden. Bei mehreren verhängten Haftstrafen, welche die derzeitige Inhaftierung der Probanden betrafen, wurde das Strafmaß aufsummiert. Die durchschnittliche Länge der Haftstrafe lag bei M=23,84 Monaten (SD=12,17). Die kürzeste Strafe betrug nach den VG-Blättern 6 Monate, die längste 72 Monate. In Schaubild 4.4 ist die Länge der Haftstrafen – jeweils unterteilt in Zeiträume von mehreren Monaten – dargestellt.

Schaubild 4.4: Länge der Haftstrafe

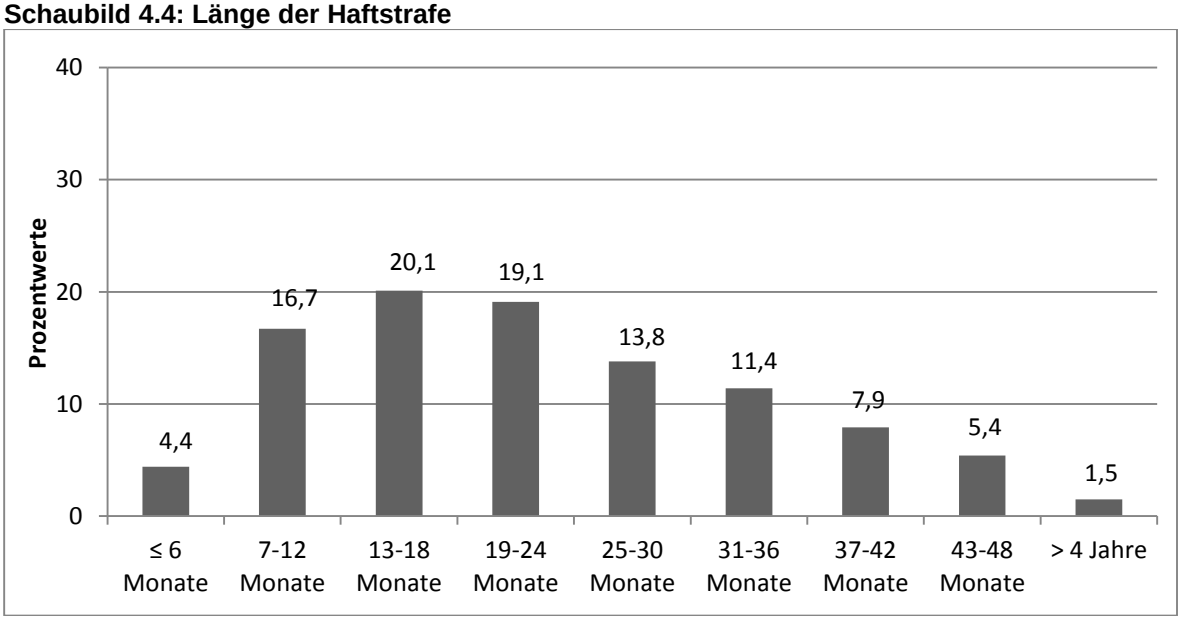

Neben der eigentlich verhängten Haftstrafe ist für das Forschungsprojekt relevant, wie lange der Zeitraum zwischen unserem ersten und zweiten Interview zu Beginn bzw. am Ende der Haft war. Dieser Zeitraum wird in vielen Fällen nicht genau mit dem Strafmaß übereinstimmen, da einige junge Gefangene zum einen schon vor dem T1-Interview einen Teil ihrer Haftstrafe verbüßt hatten (siehe auch nächsten Absatz). Zum anderen kam es auch bei einem substantiellen Anteil der Probanden zu einer Verkürzung der Haftzeit, zum Beispiel aufgrund von Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach §88 JGG oder Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §35 BtMG. Schaubild 4.5 gibt einen Überblick über die Zeiträume zwischen den Erhebungszeitpunkten T1 und T2 in Monaten. Im kürzesten Fall lagen vier Monate zwischen den beiden Befragungen, im längsten Fall 30 Monate. Insgesamt war bei 19,5% (40 Probanden) ein halbes Jahr oder weniger vergangen, bei weiteren 40,5% (83 Probanden) sieben bis zwölf Monate, bei 21,0% (43 Probanden) 13-18 Monate und schließlich bei 19,2% (39 Probanden) mehr als eineinhalb Jahre. Der Mittelwert der Zeiträume zwischen T1 und T2 beträgt M=12,32 Monate (SD=6,40).

Schaubild 4.5: Zeiträume zwischen T1 und T2 in Monaten

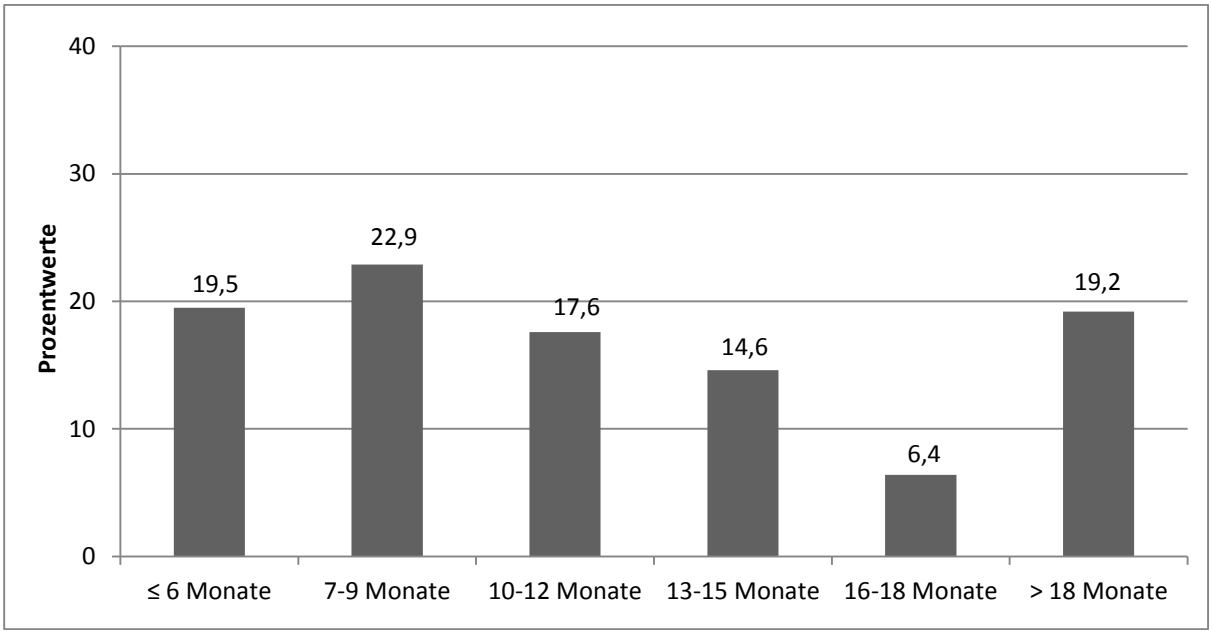

Unter Zuhilfenahme der VG-Formblätter und BZR-Auszüge konnte außerdem ermittelt werden, wie lange die Probanden tatsächlich inhaftiert waren. Wie schon im vorhergehenden Absatz ausgeführt, kann es beträchtliche Abweichungen zwischen der verhängten Haftstrafe und der tatsächlichen Inhaftierungsdauer geben. Letztere kann aber auch von der berichteten Spanne zwischen T1 und T2 abweichen, da die Probanden teilweise vor dem Erstinterview schon einige Zeit inhaftiert waren (vgl. nächsten Absatz). Zusätzlich lag bei einigen Probanden die Entlassung einige Zeit nach dem zweiten Interview, da sich entweder noch kurzfristig eine Haftzeitverlängerung ergab oder das Zweitinterview aufgrund einer anstehenden Verlegung in den Offenen Vollzug oder den Erwachsenenvollzug geführt worden war, sich also noch eine weitere Inhaftierungszeit anschloss. Informationen zur tatsächlichen Dauer der Haftstrafe liegen von *n* = 196 Probanden vor, neun weitere waren zum Zeitpunkt der Berechnungen – zum Großteil nach Verlegung – noch inhaftiert.

Die mittlere tatsächliche Inhaftierungszeit in unserer Stichprobe betrug M=15,64 Monate (SD=7,64) und lag damit, wie erwartet, über der mittleren Zeitspanne zwischen T1 und T2, aber deutlich unter der mittleren verhängten Haftstrafe. Die kürzeste tatsächliche Inhaftierungszeit betrug fünf Monate (bei drei Probanden), die längste Zeit bei einem Probanden 42 Monate. Die Verteilung der Haftzeiten ist in Schaubild 4.6 dargestellt. Insgesamt waren 39,5% (81 Probanden) ein Jahr oder kürzer inhaftiert, bei weiteren 41,5% (85 Probanden) lag die Zeit in Haft zwischen einem und zwei Jahren. Nur ein Proband der reduzierten Stichprobe von 196 Personen war insgesamt tatsächlich länger als drei Jahre inhaftiert.

Schaubild 4.6: Tatsächliche Inhaftierungszeit in Monaten

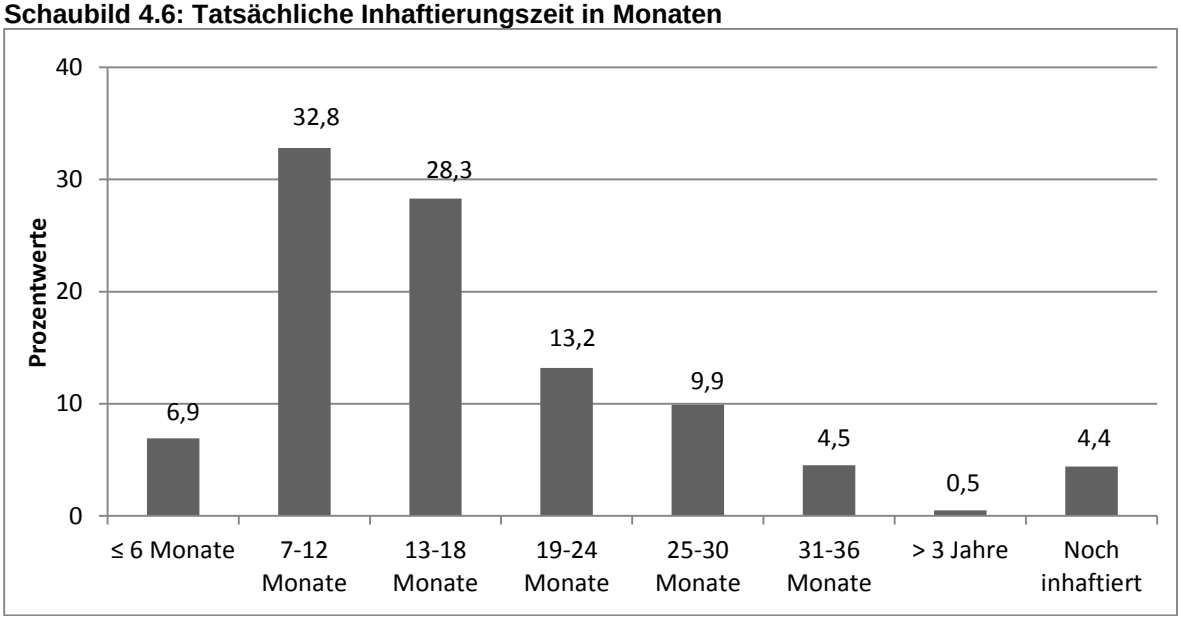

Anhand der Angaben aus den VG-Formblättern konnte ferner darauf geschlossen werden, wie lange die jungen Gefangenen zum Zeitpunkt des ersten Interviews schon in Haft waren. Die Dauer der vorherigen Inhaftierung betrug im Mittel M=8,74 Wochen (SD=10,33)[318]. Es ergaben sich allerdings interindividuell große Unterschiede. Während die kürzeste vorherige Inhaftierungszeit wenige Tage betrug, war ein Proband schon etwas länger als ein Jahr inhaftiert.

Die interindividuelle Variabilität ergibt sich aus den Modalitäten unserer T1-Befragung. Diese war als Vollerhebung junger Gefangener in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden geplant, die kurz vor dem Übergang in die Strafhaft standen. Zum großen Teil wurden folglich junge Männer befragt, die erst kurze Zeit vorher inhaftiert worden waren und sich noch auf der Zugangsstation befanden. Allerdings gingen zusätzlich auch solche Fälle mit in die Stichprobe ein, bei denen eine Untersuchungshaft vorherging, die aber alsbald in die Strafhaft verlegt werden sollten. Entsprechend konnten die jungen Männer vor dem Befragungszeitpunkt T1 schon eine längere Zeit in Untersuchungshaft gewesen sein. Zudem fallen unter die schon länger Inhaftierten auch solche Personen, die von einer anderen JVA nach Wiesbaden oder Rockenberg verlegt wurden bzw. nach Verbüßung eines Teils ihrer Strafe von Wiesbaden und Rockenberg in die jeweils andere JVA übergewechselt sind. Diese Gefangenen hatten zu T1 folglich schon eine bestimmte Inhaftierungszeit hinter sich.

---

[318] Die hier und im Folgenden zur Länge der vorherigen Inhaftierung präsentierten Zahlen beziehen sich auf eine reduzierte Stichprobe von *n* = 204 Personen. Ein weiterer Gefangener war schon deutlich länger inhaftiert und wurde explizit als „Langstrafiger" befragt. Ursprünglich war angedacht, neben den Personen, die aus oben erläuterten Umständen schon eine längere vorherige Inhaftierung aufzuweisen hatten, auch noch eine weitere Stichprobe von länger Inhaftierten zu befragen. Allerdings ergab sich neben mangelnder Teilnahmebereitschaft „passender" Inhaftierter noch das Problem, dass nur sehr wenige junge Männer tatsächlich die von uns angelegten Kriterien eines Langstrafigen erfüllten, durch den Aussagen über Entwicklungen in der zweiten Haftphase getroffen werden können. Von den letztlich vier gezielt als langstrafig befragten Personen waren zudem zwei kurzfristig ohne Möglichkeit eines T2-Interviews entlassen worden und eine Person befand sich zum Abschluss der Datenerhebung noch in Haft. Somit verbleibt eine gezielt als langstrafig befragte Person im Datensatz des vorliegenden Berichts.

Die unterschiedlichen Zeiträume sind in Schaubild 4.7 im Überblick dargestellt. Es zeigt sich, dass zum Zeitpunkt der Ersterhebung immerhin 52,5% (107 Probanden) und damit mehr als die Hälfte der Befragten genau vier Wochen oder weniger Zeit in Haft waren. Weitere 19,6% (40 Probanden) waren bereits seit vier bis neun Wochen inhaftiert. Darüber hinaus findet sich aber auch eine Gruppe von 7,4% der Gefangenen (15 Probanden), die zum Zeitpunkt der Befragung schon mehr ein halbes Jahr (≥ 26 Wochen) in Haft waren.

Schaubild 4.7: Dauer der bisherigen Inhaftierung in Wochen

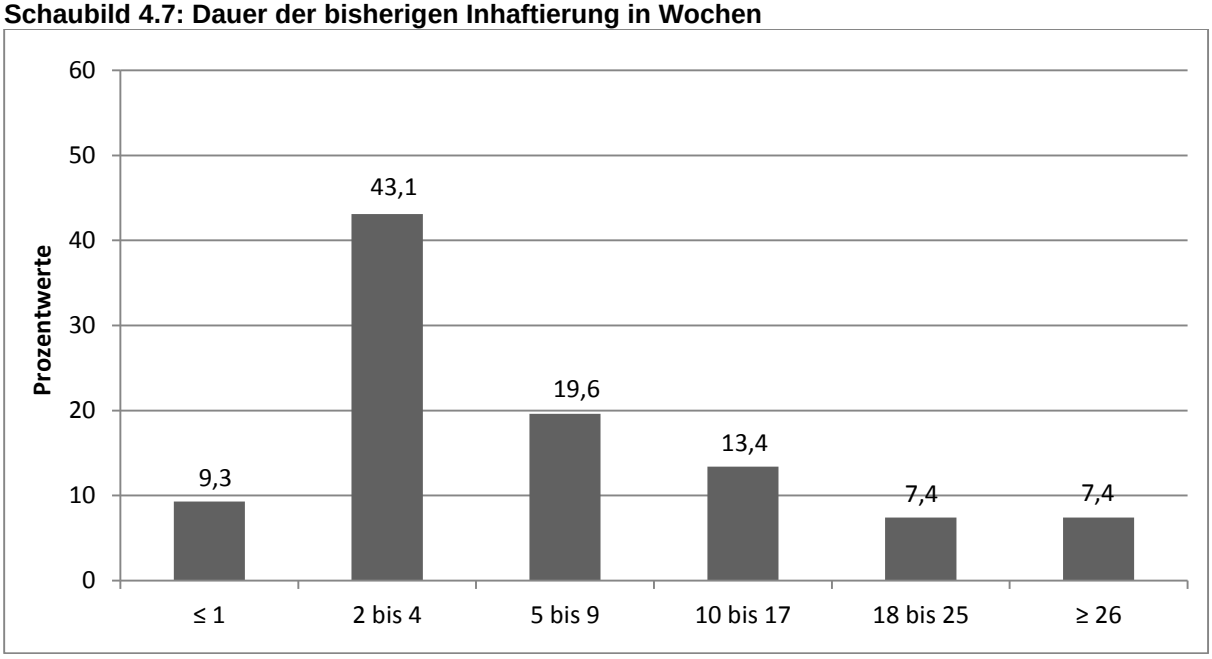

4.4.4.3 Strafrechtliche Vorgeschichte

Insgesamt gaben 73,2% der Gefangenen (150 Probanden) an, die jetzige Haft sei ihre erste Inhaftierung. 26,8% (54 Probanden) waren vorher schon *mindestens* einmal inhaftiert, bei einem Probanden fehlt die entsprechende Angabe. Für 18,5% (38 Probanden) ist die derzeitige Haft die zweite Inhaftierung, weitere 6,3% (13 Probanden) sind zum dritten Mal inhaftiert und schließlich 1,5% (3 Probanden) zum vierten Mal oder häufiger.

Auf die Frage nach vorhergehendem Arrest antworteten 46,8% der Inhaftierten (96 Probanden), sie seien noch nie im Arrest gewesen. Die Anzahl vorheriger Aufenthalte im Arrest war bei den restlichen 53,2% (108 Probanden) wie folgt verteilt: 33,2% (68 Probanden) waren einmal im Arrest gewesen, 12,7% (26 Probanden) zweimal, 4,9% (10 Probanden) dreimal und schließlich 2% (4 Probanden) mehr als dreimal, bei einem Probanden fehlt die entsprechende Angabe.

Ferner wurden die jungen Männer noch nach vorhergehenden Verurteilungen gefragt. 16,1% (33 Probanden) berichteten, die Verurteilung, welche zur derzeitigen Inhaftierung geführt habe, sei ihre erste Verurteilung gewesen. Die Anzahl vorheriger Verurteilungen war bei den restlichen 83,9% (169 Probanden; von drei Personen fehlt die Angabe) wie folgt verteilt: 16,6% (34 Probanden) waren - inklusive der zur Inhaftierung geführten Verurteilung - zweimal verurteilt worden, weitere 15,1% (31 Probanden) dreimal und schließlich 50,7% (104 Probanden) mehr als dreimal. Die beschriebenen Statistiken zur strafrechtlichen Vorgeschichte sind in Tabelle 4.50 noch einmal detailliert dargestellt.

Tabelle 4.50: Anzahl der bisherigen Inhaftierungen, Arreste und Verurteilungen

	Häufig-keit	Prozentualer Anteil an allen Gefangenen	Prozentualer Anteil an mehrfach Betroffenen
Zum ersten Mal inhaftiert	**150**	**73,2**	
Zum wiederholten Mal inhaftiert: Davon:	**54**	**26,8**	**100,0**
zum zweiten Mal (inkl. derz. Haft)	38		70,4
zum dritten Mal (inkl. derz. Haft)	13		24,1
Mehr als dreimal (inkl. derz. Haft)	3		5,6
Vorher kein Arrest	**96**	**46,8**	
Vorher im Arrest gewesen: Davon:	**108**	**53,2**	**100,0**
Einmal	68		63,0
Zweimal	26		24,1
Dreimal	10		9,3
Mehr als dreimal	4		3,7
Zum ersten Mal verurteilt	**33**	**16,1**	
Zum wiederholten Mal verurteilt: davon	**169**	**83,9**	**100,0**
zum zweiten Mal (inkl. derz. Verurteilung)	34		20,1
zum dritten Mal (inkl. derz. Verurteilung)	31		18,3
Mehr als dreimal (inkl. derz. Verurteilung)	104		61,5

4.4.5 Weitere Hintergrundinformationen zur Vorgeschichte

4.4.5.1 Alkohol- und Drogenkonsum

Unter jugendlichen Straftätern ist zum Teil eine erhebliche Drogenbelastung erkennbar (vgl. Kerner et al., 2011). Daher wurde in der T1-Befragung der Drogenkonsum vor der Inhaftierung erfasst. Zum einen wurde gefragt, wie häufig Alkohol in den letzten sechs Monaten vor der Inhaftierung konsumiert wurde. 15,1% (31 Probanden) gaben an, in diesem Zeitraum keinen Alkohol getrunken zu haben. Weitere 17,1% (35 Probanden) hatten ungefähr einmal pro Monat Alkohol konsumiert, 27,3% (56 Probanden) mehrmals im Monat, 22,0% (45 Probanden) mehrmals in der Woche und schließlich 18,0% (37 Probanden) täglich. Von einem Probanden fehlt diese Angabe. Auf die Frage, ob die Probanden bei sich eine Alkoholabhängigkeit sähen, sagten 16,6% (34 Probanden) „ja“, 82,0% (168 Probanden) „nein“ und von weiteren 1,5% (3 Probanden) fehlt die entsprechende Angabe.

Bezüglich des Drogenkonsums wurden die jungen Gefangenen gebeten anzugeben, ob, und wenn ja, wie häufig sie bestimmte Drogen konsumiert haben. Tabelle 4.51 gibt die Angaben für die Stichprobe wieder.

Tabelle 4.51: Prozentuale Häufigkeiten* der Antworten zum Drogenkonsum vor der Haft

		Noch nie genommen	selten genommen	gelegentlich genommen	regelmäßig genommen	auch in den letzten 6 Monaten genom-men?
Cannabis / Haschisch / Marihuana	n (%)	19 (9,3)	15 (7,3)	28 (13,7)	143 (69,8)	143 (69,8)
LSD / Meskalin	n (%)	136 (66,3)	33 (16,1)	24 (11,7)	10 (4,9)	22 (10,7)
Heroin / Opium	n (%)	164 (80,0)	17 (8,3)	7 (3,4)	15 (7,3)	21 (10,2)
Kokain / Crack	n (%)	81 (39,5)	40 (19,5)	39 (19,0)	43 (21,0)	67 (32,7)
Ecstasy	n (%)	96 (46,8)	39 (19,0)	36 (17,6)	31 (15,1)	36 (17,6)
Amphetamine (z.B. Speed)	n (%)	81 (39,5)	38 (18,5)	35 (17,1)	49 (23,9)	51 (24,9)
Drogenersatzstoffe (z.B. Schnüffeln, Medikamente)	n (%)	178 (86,8)	7 (3,4)	4 (2,0)	12 (5,9)	13 (6,3)

*Die prozentualen Häufigkeiten beziehen sich auf die Grundgesamt der hier berücksichtigten 205 Probanden.

Tabelle 4.51 belegt, dass Drogen eine nicht unbedeutende Rolle bei den Gefangenen in der Vergangenheit gespielt haben. Auffällig ist der starke Cannabis-Konsum. Knapp 70% der Probanden geben an, regelmäßig in der Vergangenheit Cannabis konsumiert zu haben. Der größte Teil hat dies auch noch in den sechs Monaten vor der Haft getan. Bei den härteren Drogensubstanzen fällt auf, dass ein substantieller Anteil von Probanden Kokain, Ecstasy und Amphetamine regelmäßig konsumiert hat. Weitere Analysen erlauben die Identifikation verschiedener Gruppen von Suchtbelastungen. Die erste Gruppe gibt an, in der Vergangenheit niemals regelmäßig Drogen zu sich genommen zu haben. Dies ist mit 24,9% (51 Probanden) die Minderheit. 31,2% (64 Probanden) haben „lediglich“ regelmäßig Cannabis konsumiert, 2,0% (vier Probanden) regelmäßig Cannabis und Drogenersatzstoffe. 42,0% (86 Probanden) geben an, regelmäßig härtere Drogen (Heroin, Opium, Kokain, Crack, LSD, Ecstasy oder Amphetamine) eingenommen zu haben. Davon haben 49 Probanden (23,9%) regelmäßig Heroin, Opium, Kokain oder Crack konsumiert. Bei diesen Probanden kann von einer erheblichen Suchtgefährdung ausgegangen werden.

Die bisher präsentierten Daten beziehen sich auf das gesamte bisherige Leben der Probanden. Von Interesse ist auch, ob die Probanden im letzten halben Jahr vor der Inhaftierung regelmäßig Drogen eingenommen haben. Auf diesen Zeitraum bezogen haben 120 Probanden (58,5%) regelmäßig Cannabis, 21 Probanden (10,2%) regelmäßig Ecstasy oder Amphetamine, aber kein Heroin, Opium, Kokain oder Crack und 41 Probanden (20,0%) regelmäßig Heroin, Opium, Kokain oder Crack im letzten halben Jahr konsumiert. 37,1% (76

Probanden) stuften sich selber als drogenabhängig ein. 19,0% (39 Probanden) haben bereits eine Drogentherapie gemacht, allerdings haben nur 10 Probanden diese auch abgeschlossen. Insgesamt belegen die geschilderten Daten, dass unter den Gefangenen eine erhebliche Anzahl zu erkennen ist, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu Beginn der Haft ein akutes Suchtproblem hatten.

4.4.5.2 Gewaltverhalten vor und während der Haft

Bei der Begehung von Straftaten spielt häufig eine gesteigerte Aggressivität der Täter eine große Rolle. Viele empirische Studien können zeigen, dass Aggressionsmaße späteres delinquentes Verhalten vorhersagen können (vgl. Broidy et al., 2003; Loeber & Hay, 1997). Ferner zeigt sich, dass Gewaltdelikte zu den bei Jugendlichen am häufigsten verzeichneten Straftaten gehören (vgl. Baier et al., 2009). Dies zeigt sich auch in der vorliegenden Stichprobe. 62,3% der Probanden sind durch Körperverletzungsdelikte auffällig geworden.

Die Gewaltbereitschaft der Probanden wurde mittels zweier standardisierter Skalen erhoben, die jeweils aus mehreren Items bestanden (vgl. Kapitel 4.4.1.4 und 4.4.1.5). Darüber hinaus wurden den Probanden weitere offene Fragen zu Gewalt vorgelegt: So sollten sie zu Beginn der Haft im Ja-Nein-Format beantworten, ob sie schon einmal in Schlägereien verwickelt gewesen seien. Außerdem sollten sie angeben, wie oft sie sich in der letzten Zeit (ein halbes Jahr vor der Inhaftierung) geprügelt hätten. Insgesamt gaben fast alle Probanden, nämlich 95,1% (195 Probanden) an, schon einmal in Schlägereien verwickelt gewesen zu sein, nur 4,9% (10 Probanden) verneinten dies. Auf die Frage, wie oft sie sich ein halbes Jahr vor der Inhaftierung geprügelt hätten, antworteten 23,9% (49 Probanden) mit „niemals“, 40,5% (83 Probanden) mit „selten“, 16,1% (33 Probanden) mit „manchmal“ und 18,0% (37 Probanden) mit „häufig“. Von weiteren 1,5% (drei Probanden) liegt keine Antwort auf diese Frage vor. Des Weiteren sollten die Gefangenen am Ende der Haft angeben, ob sie während der Haft Streitereien und Konflikte mit Mitgefangenen hatten und wie häufig sie während der Haftzeit in Schlägereien verwickelt waren. Wiederum gab mit 78,0% (160 Probanden) ein Großteil der Gefangenen an, Streitereien und Konflikte mit Mitgefangenen gehabt zu haben, 21,5% (44 Probanden) verneinten dies, von einer Person fehlt die Angabe. Darüber hinaus berichteten 46,8% (96 Probanden) von keiner, 15,1% (31 Probanden) von einer, 17,1% (35 Probanden) von zwei bis drei und weitere 21,0% (43 Probanden) von mehr als drei Schlägereien während der Haft.

4.4.5.3 Schuldenbelastung

Schulden können gewichtige Auswirkungen auf die spätere Legalbewährung von inhaftierten Straftätern haben. Schulden gefährden die finanzielle Unabhängigkeit und stellen eine Belastung dar. Junge Menschen können sich aufgrund von starker Verschuldung außer Stande fühlen, sich nach der Haftentlassung ein eigenes Leben aufzubauen. Außerdem besteht ein erhöhtes Risiko, dass nicht-vorhandene materielle Ressourcen auf illegalen Wegen beschafft werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde daher auch die Schuldenbelastung der Inhaftierten erfasst. Zu Beginn der Haft gaben 50,2% (103 Probanden) an, Schulden zu haben. Allerdings gab es erhebliche Schwankungen in der Höhe der Schulden. Von 100 Gefangenen liegen Aussagen zur Höhe der Schulden vor. Von diesen haben 13,0% (13 Probanden) weniger als 1000 Euro Schulden, weitere 37,0% (37

Personen) zwischen 1000 und 4999 Euro Schulden, 19,0% (19 Personen) zwischen 5000 und 9999 Euro Schulden und 31,0% (31 Personen) 10000 Euro oder mehr Schulden. Die jungen Männer wurden zu Beginn der Haft ferner gefragt, ob sie bezüglich ihrer Schulden an einer Schuldenberatung teilgenommen hätten. Von den Personen, die vorher Schulden angegeben hatten, berichteten 17,5% (18 Probanden) von einer Schuldenberatung, 80,6% (83 Probanden) gaben an, keine solche gehabt zu haben. Von weiteren 1,9% (zwei Probanden) fehlt die entsprechende Angabe. Am Ende der Haft berichteten noch 76,7% (79 Probanden) der ursprünglich 103 Probanden vom Vorhandensein von Schulden, 23,3% (24 Probanden) hatten keine Schulden mehr. Dafür gaben bei der zweiten Befragung am Ende der Haft aber 26 weitere Probanden an, nun Schulden zu haben, die dies zu T1 noch verneint hatten. Auch am Ende der Haft gab es erhebliche Schwankungen in der Höhe der Schulden. Von den 105 Probanden, die eine Angabe zur Höhe machten, hatten 5,7% (sechs Probanden) weniger als 1000 Euro, weitere 45,7% (48 Probanden) zwischen 1000 und 4999 Euro, 16,2% (17 Probanden) zwischen 5000 und 9999 Euro und schließlich 32,4% (34 Probanden) 10000 Euro oder mehr Schulden.

4.4.5.4 Verhältnis zu den Eltern vor der Haft

Das Elternhaus spielt als Sozialisationsfaktor eine bedeutsame Rolle bei der Hinwendung junger Menschen zu einem delinquenten Lebensstil (für einen Überblick siehe Remschmidt & Walter, 2009). Genauso kommt ihm aber auch eine wichtige Funktion beim Ausstieg der jungen Gefangenen aus einer delinquenten Karriere zu. Demgemäß besagt die weiter oben schon beschriebene Leitlinie 6 für das neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz, dass der Verkehr Gefangener mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, gefördert werden soll (vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, 2008). Unter anderem ist ein Ziel der Behandlungsmaßnahmen während der Inhaftierung, wenn möglich, den Kontakt der jungen Menschen zu ihren Eltern zu stärken, wenn dies als förderlich für die Legalbewährung angesehen wird. In dem Fragebogen des Zeitpunkts T1 der vorliegenden Untersuchung sollten daher einige Fakten zu den Eltern erhoben werden. Die Items hierfür wurden zum Teil aus Anamnese-Fragebögen der JVA Wiesbaden entnommen, zum Teil aber auch selber entwickelt. Die Angaben zum Geburtsland oder der Nationalität der Eltern wurden bereits im Abschnitt 4.3.2.3 „Migrationshintergrund der Probanden“ dargestellt. Daher werden diese Informationen hier nicht nochmals aufgeführt. Fragen zum Schulabschluss, zu Arbeitslosigkeit und möglichen Verurteilungen der Eltern sind aufgrund der Interviewerfahrungen erst nach dem zweiten Pretest in den Fragebogen aufgenommen worden. Die Angaben zu diesen Items basieren auf einer reduzierten Stichprobe von 173 Probanden[319]. Zur Interpretation der Ergebnisse sei noch darauf hingewiesen, dass beim Vorhandensein von Stief- bzw. Pflegeelternteilen noch einmal genauer nachgefragt wurde, ob diese von den

[319] Auffällig ist, dass vergleichsweise viele Probanden keine Angabe zum Schulabschluss der Eltern gemacht haben: Bei 45,7% (79 Personen) fehlt die Angabe zum Schulabschluss des Vaters, bei 36,4% (63 Personen) zum Schulabschluss der Mutter. Ein Grund für die hohe Anzahl fehlender Angaben ist, dass Gefangene mit Migrationshintergrund den Schulabschluss im Geburtsland der Eltern häufig nicht benennen bzw. nicht auf das deutsche Schulsystem übertragen konnten. Ein weiterer Grund ergibt sich aus dem offenen Format der Frage zum Schulabschluss der Eltern. In einigen Interviews wurde bei den offenen Fragen zum Schulabschluss der Eltern häufig nur ein Strich gemacht. Unklar ist im Nachhinein aber, ob dies auf das Nicht-Vorhandensein eines Schulabschlusses oder auf ein fehlendes Wissen der Probanden über den Schulabschluss der Eltern verweist. Dies kann leider zum jetzigen Zeitpunkt im Einzelfall nicht mehr geklärt werden.

Gefangenen tatsächlich als „Elternteile“ wahrgenommen würden. Nur wenn dies der Fall war, wurden die nachfolgenden Fragen auf die Stief- bzw. Pflegeelternteile bezogen und gingen somit in die Angaben zu Vater und Mutter mit ein.

Von den 94 Probanden, von denen eine Angabe zum Schulabschluss des Vaters vorliegt, gaben 12,8% (zwölf Probanden) an, ihr Vater habe keinen Abschluss. 35,1% (33 Probanden) gaben an, dass ihr Vater einen Hauptschulabschluss habe, 27,7% (26 Probanden) nannten einen Realschulabschluss, 11,7% (elf Probanden) das Abitur, 7,4% (sieben Probanden) einen Hochschulabschluss und weitere 5,3% (fünf Probanden) einen anderen Abschluss. Von den 110 Probanden, von denen eine Angabe zum Schulabschluss der Mutter vorliegt, gaben 13,6% (15 Probanden) an, ihre Mutter habe keinen Abschluss. 23,6% (26 Probanden) gaben an, dass ihre Mutter einen Hauptschulabschluss habe, 48,2% (53 Probanden) nannten einen Realschulabschluss, 10,0% (elf Probanden) das Abitur, 0,9% (ein Proband) einen Hochschulabschluss und weitere 3,6% (vier Probanden) einen anderen Abschluss. Auch wenn die Angaben vorsichtig interpretiert werden müssen (siehe Fußnote 10), so weisen sie doch darauf hin, dass nicht bei allen Elternhäusern ein prekäres Bildungsniveau vorhanden ist. Immerhin gaben 65 Probanden (37,6%) an, ihre Mutter habe einen Realschulabschluss oder Abitur, bezüglich ihres Vaters gaben dies 44 Probanden (25,4%) an. Allerdings ist die Anzahl von Abiturabschlüssen bei den Eltern der befragten Probanden eher niedrig.

Zusätzlich zum Schulabschluss wurde gefragt, ob die Eltern in der Vergangenheit schon einmal für längere Zeit arbeitslos gewesen seien. Bezüglich ihres Vaters antworteten 19,7% (34 Probanden) auf diese Frage mit „Ja“, 64,2% (111 Probanden) verneinten sie, von weiteren 16,2% (28 Probanden) fehlt die entsprechende Angabe. Bezüglich der Mutter gaben 40,5% (70 Probanden) an, sie sei schon einmal längere Zeit arbeitslos gewesen, 51,4% (89 Probanden) verneinten dies, von weiteren 8,1% (14 Probanden) fehlt die entsprechende Angabe. Zwei Anmerkungen müssen zur Interpretation der genannten Zahlen gemacht werden: Zum einen berichteten die Interviewer teilweise davon, dass Probanden keine Antwort auf die Frage nach der Arbeitslosigkeit der Eltern geben wollten. Für diese Personen ging die entsprechende Frage vielleicht zu tief ins Private, unter Umständen könnte aber auch die Familienehre hier eine Rolle spielen. Zum anderen wurden die Interviewer instruiert, auf Nachfrage eine mögliche, freiwillig gewählte Rolle als Mutter und Hausfrau (bzw. als Vater und Hausmann) nicht als Arbeitslosigkeit zu bewerten. Folglich beinhalten die „Nein“-Antworten also zum Teil auch Elternteile, die, statt einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, die Organisation des familiären Haushalts übernommen haben. Insgesamt kann aber auch unter einer vorsichtigen Interpretation festgestellt werden, dass eine Arbeitslosigkeit bei den Eltern überdurchschnittlich häufig im Vergleich zu den offiziellen Arbeitslosenzahlen anzutreffen ist.

Die Probanden wurden außerdem gefragt, ob ihre Eltern schon einmal wegen einer Straftat verurteilt worden wären. Obwohl dies eine relativ intime Frage ist, finden sich hier nur 8,1% fehlende Angaben (14 Probanden) bezüglich des Vaters und 5,2% (neun Probanden) bezüglich der Mutter. 24,3% der jungen Gefangenen (42 Probanden) gaben an, ihr Vater sei schon einmal für eine Straftat verurteilt worden, 67,6% (117 Probanden) verneinten die Frage. Demgegenüber gaben nur 6,4% der jungen Männer (elf Probanden) an, ihre Mutter sei schon einmal verurteilt worden, während 88,4% (153 Probanden) dies verneinten. Falls

also eine delinquente Vorgeschichte in der Familie erkennbar ist, dann geht diese in aller Regel vom Vater aus.

Als weitere Information zum familiären Hintergrund wurde (bei der gesamten Stichprobe, N = 205) erhoben, ob die Eltern des jeweiligen Probanden noch in einer gemeinsamen Wohnung (bzw. einem gemeinsamen Haus, Apartment, etc.) leben würden. 39,5% (81 Probanden) antworteten, ihre Eltern lebten zusammen in einer gemeinsamen Wohnung, 60,0% (123 Probanden) verneinten dies, von einem Probanden fehlt diese Angabe. Des Weiteren wurden die Gefangenen gefragt, ob sie die gesamte Zeit in der Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils aufgewachsen seien. 51,2% (105 Probanden) gaben an, sie seien die gesamte Zeit bei beiden Eltern oder einem Elternteil aufgewachsen, 47,8% (98 Probanden) verneinten dies. Von zwei weiteren Probanden fehlt die entsprechende Angabe. Unter Bezugnahme auf Randnotizen auf den Fragebögen sowie Gespräche mit den Interviewern kann vermutet werden, dass die meisten „Nein"-Antworten hier für Aufenthalte in Pflegefamilien oder Heimen bzw. Wohnen in einer eigenen Wohnung, häufig gemeinsam mit der Freundin oder einem Freund, stehen.

Abschließend wurden die Probanden im Fragebogen zu Beginn der Haft noch gebeten, die Qualität ihres Kontakts zu ihren leiblichen Eltern, getrennt für Vater und Mutter, auf einer vierstufigen Skala von „sehr schlecht" bis „sehr gut" anzugeben. Eine weitere Antwortkategorie stand für den Fall bereit, dass es überhaupt keinen Kontakt mehr zu einem Elternteil gab bzw. ein Elternteil nicht mehr am Leben war. Auf die Frage nach dem Kontakt zum Vater gaben 35,1% der jungen Gefangenen (72 Probanden) an, sie hätten keinen Kontakt mehr. Weitere 3,9% (acht Probanden) sagten, der Kontakt sei sehr schlecht, 7,3% (15 Probanden) empfanden den Kontakt als eher schlecht, 16,1% (33 Probanden) als eher gut und schließlich 33,7% (69 Probanden) als sehr gut. Von 3,9% (acht Probanden) fehlte die entsprechende Angabe. Bezüglich des Kontakts zur Mutter gaben 7,3% der jungen Gefangenen (15 Probanden) an, sie hätten keinen Kontakt mehr. Des Weiteren empfanden 2,0% (vier Probanden) den Kontakt zur Mutter als sehr schlecht, 5,9% (zwölf Probanden) als eher schlecht, 18,0% (37 Probanden) als eher gut und schließlich 62,9% (129 Probanden) als sehr gut. Auffallend ist somit die Tendenz, dass der Kontakt zur Mutter insgesamt besser ausgeprägt zu sein scheint als der Kontakt zum Vater. Die Antwortverteilungen zum Kontakt mit den Eltern sind in dem Schaubild 4.8 auch noch einmal grafisch dargestellt.

Schaubild 4.8: Qualität des Kontakts zum Vater und zur Mutter zu T1

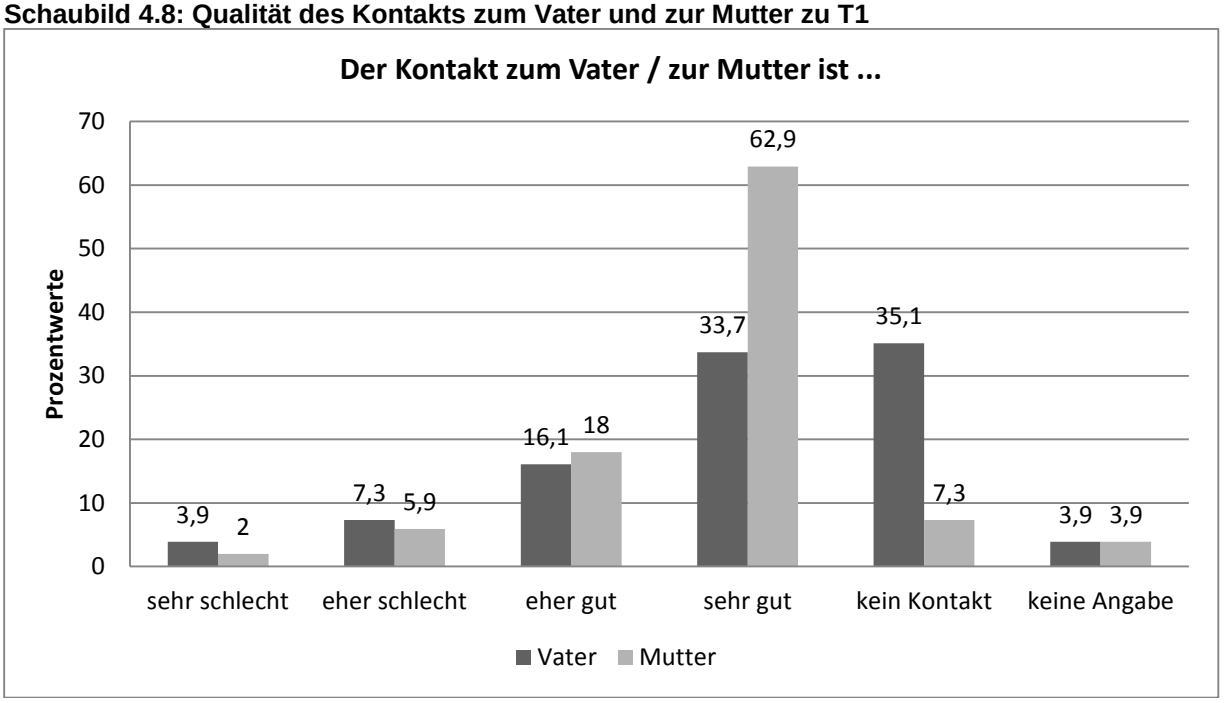

4.4.5.5 Verhältnis zu den Eltern am Ende der Haft

Wie schon im vorhergehenden Unterkapitel erläutert, ist als wichtiges Ziel im neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz die Förderung des Kontakts zu Personen definiert, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann. Im Zuge dessen soll auch der Kontakt der jungen Menschen zu ihren Eltern während der Haft ermöglicht und gestärkt werden. Um die Umsetzung dieses Ziels zu evaluieren, wurde im T2-Fragebogen am Ende der Haft wiederum nach dem Verhältnis zu den Eltern gefragt.

Auf die Frage, ob es während der Haft Kontakt zum Vater gegeben habe, antworteten 64,9% (133 Probanden) mit Ja und 33,7% (69 Probanden) mit Nein, weitere 1,5% (drei Probanden) machten keine Angabe. Von den 133 Personen, die Kontakt zum Vater hatten, gaben 86,5% (115 Probanden) Besuche des Vaters an, 84,2% (112 Probanden) hatten mit dem Vater telefoniert und 75,2% (100 Probanden) hatten Briefkontakt gehabt. Auf die Frage nach der Qualität des Kontakts zum Vater machten zum Ende der Haft 29,3% der jungen Gefangenen (60 Probanden) keine Angabe. Dies sind zum großen Teil Personen, die vorher schon berichtet hatten, sie hätten während der Haft keinen Kontakt zum Vater gehabt. 4,9% (zehn Probanden) sagten ferner, die Qualität des Kontakts zum Vater sei sehr schlecht, 5,4% (elf Probanden) stuften die Qualität als eher schlecht, weitere 20,5% (42 Probanden) als eher gut und schließlich 40,0% (82 Probanden) als sehr gut ein. Neben den schon beschriebenen Fragen wurde außerdem erhoben, ob sich der Kontakt zum Vater während der Haft verändert habe und wenn ja, ob er besser oder schlechter geworden sei. 37,1% (76 Probanden) machten eine Veränderung im Kontakt aus, 43,9% (90 Probanden) hingegen keine Veränderung. Von weiteren 19,0% (39 Probanden) fehlt die entsprechende Angabe, in den meisten Fällen, weil weder vor noch während der Haft Kontakt zum Vater bestand. Von den 76 Personen, die eine Veränderung konstatierten, berichteten 9,2% (sieben Probanden) von einer Verschlechterung und 90,8% (69 Probanden) von einer Verbesserung des Kontakts. Abschließend sollten jene jungen Männer, die keinen Kontakt zum Vater während der Haft gehabt hatten, noch angeben, ob sie denn eine Wiederaufnahme des Kontakts nach

der Entlassung geplant hätten. Bei 18,8% (13 Probanden) war dies der Fall, bei 56,5% (39 Probanden) war hingegen keine Kontaktaufnahme geplant. Weitere 24,6% (17 Probanden) machten hierzu keine Angabe.

Bezüglich ihrer Mutter gaben 89,3% der jungen Gefangenen (183 Probanden) an, sie hätten während der Haft Kontakt gehabt, 10,7% (22 Probanden) verneinten dies. Von den 183 Personen mit Kontakt zur Mutter berichteten jeweils 94,5% (173 Probanden) von Besuchen sowie Telefonaten und 90,2% (165 Probanden) von Briefkontakt. Auf die Frage nach der Qualität des Kontakts zur Mutter am Ende der Haft machten 9,8% (20 Probanden) keine Angabe. Dies sind zum großen Teil Personen, die vorher schon berichtet hatten, sie hätten während der Haft keinen Kontakt zur Mutter gehabt. 1,5% der jungen Gefangenen (drei Probanden) stuften die Qualität des Kontakts zur Mutter als sehr schlecht, 1,0% (zwei Probanden) als eher schlecht, 16,6% (34 Probanden) als eher gut und schließlich 71,2% (146 Probanden) als sehr gut ein. Darüber hinaus machten 47,3% (97 Probanden) eine Veränderung im Kontakt zur Mutter aus, 46,3% (95 Probanden) hingegen keine Veränderung. Von weiteren 6,3% (13 Probanden) fehlt die entsprechende Angabe, zumeist weil weder vor noch während der Haft Kontakt zur Mutter bestand. Von den 97 Personen, die eine Veränderung wahrnahmen, berichteten 5,2% (fünf Probanden) von einer Verschlechterung und 91,8% (89 Probanden) von einer Verbesserung des Kontakts, von weiteren 3,1% (drei Probanden) fehlt diese Angabe. Ferner sagten 13,6% (drei Probanden) jener jungen Männer, die während der Haft keinen Kontakt zur Mutter gehabt hatten, eine Wiederaufnahme des Kontakts sei nach der Entlassung geplant, 40,9% (neun Probanden) verneinten dies. Weitere 45,5% (zehn Probanden) machten hierzu keine Angabe.

Schaubild 4.9: Qualität des Kontakts zum Vater / zur Mutter zu T2

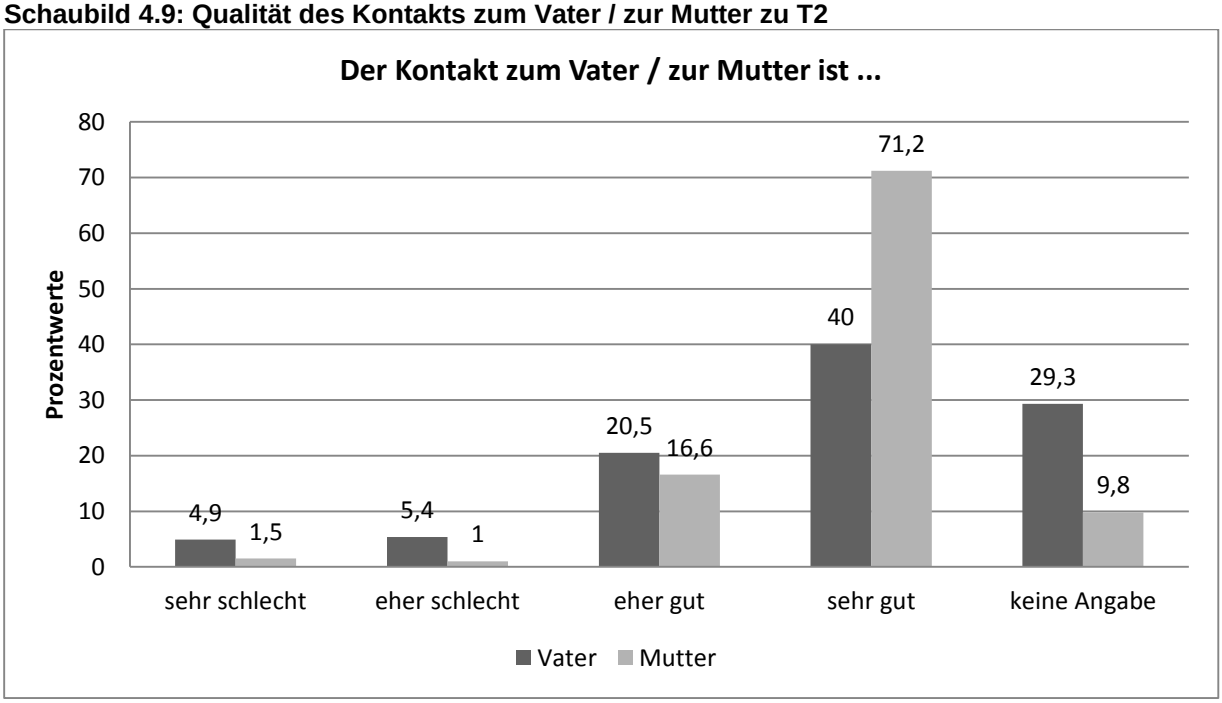

Die Antwortverteilungen zur Qualität des Kontakts zu beiden Elternteilen am Ende der Haft sind im Schaubild 4.9 grafisch dargestellt. Aus den Angaben der jungen Gefangenen kurz vor ihrer Entlassung kann insgesamt gefolgert werden, dass besonders zur Mutter während der Haft vielfach Kontakt besteht. Außerdem scheint sich die Qualität des Kontakts zu den

Eltern in vielen Fällen noch zu verbessern. Dies ist wiederum besonders beim Kontakt zu der Mutter der Fall.

4.4.5.6 Soziale Unterstützung

Über die oben beschriebenen Angaben zum Elternhaus und zum Kontakt mit den Eltern hinaus wurden die jungen Gefangenen zu Beginn der Haft außerdem gefragt, ob Sie eine feste Liebesbeziehung hätten, die weiter zu ihnen halten werde. Da dieses Item erst nach dem ersten Pretest hinzugefügt wurde, liegen Antworten von nur 173 Probanden vor. 30,1% (52 Probanden) antworteten hierauf mit „stimme überhaupt nicht zu“, 6,4% (elf Probanden) mit „stimme kaum zu“, 10,4% (18 Probanden) mit „stimme eher zu“ und der Großteil von 52,0% (90 Probanden) mit „stimme voll zu“. Von zwei weiteren Probanden fehlt die Angabe zu einer Liebesbeziehung. Ein etwas anderes Bild zeichnet sich am Ende der Haft, allerdings auch dadurch bedingt, dass die entsprechende Frage diesmal nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden sollte. Am Ende der Haft gaben 73,2% (150 Probanden) an, zu Beginn der Haftzeit eine Liebesbeziehung gehabt zu haben, die restlichen 26,8% (55 Probanden) verneinten dies. Ferner gaben von den 150 Probanden mit einer Liebesbeziehung am Anfang der Haft 56,7% (85 Probanden) an, die Beziehung bestehe zum Zeitpunkt T2 weiter fort, 42,7% (64 Probanden) verneinten das, von einem weiteren Probanden fehlt die Angabe hierzu.

Im T2-Fragebogen wurden die Gefangenen ferner gefragt, welche wichtigen Menschen es in ihrem Leben gäbe. Dazu wurden zuerst die Angaben zu sieben Personen bzw. Personengruppen im Ja-Nein-Format erhoben, zusätzlich konnten die jungen Männer danach in freiem Format noch weitere wichtige Personen nennen. 61,5% (126 Probanden) gaben an, dass ihr Vater eine wichtiger Mensch für sie sei, 88,3% (181 Probanden) gaben dies zu ihrer Mutter an, ferner 83,4% (171 Probanden) zu ihren Geschwistern, 50,7% (104 Probanden) zu ihren Großeltern, 48,8% (100 Probanden) zu weiteren Verwandten, 58,5% (120 Probanden) zu Freunden und 43,9% (90 Probanden) zu ihrer Freundin bzw. Liebesbeziehung. Darüber hinaus wurden von 21,0% (43 Probanden) weitere wichtige Personen in ihrem Leben genannt. Von diesen 43 nannte der Großteil ein oder mehrere eigene Kinder oder Stiefkinder (74,4%; 32 Probanden), des Weiteren wurden Cousin, Cousine, Neffe, Stiefmutter, Lehrerin und Schwägerin als wichtige Personen beschrieben.

4.5 Veränderungen während der Haft

Im neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) wird ein besonderes Augenmerk auf das *Erziehungsziel* des Jugendstrafvollzugs gerichtet. So heißt es etwa in Leitlinie 1 zum Gesetz: „Ziel des Jugendstrafvollzugs ist es, die jungen Gefangenen durch die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, 2008). Eine Hauptfragestellung von Baustein 2 war daher, wie sich Inhaftierte im Jugendstrafvollzug des Landes Hessen während ihrer Haft entwickeln und ob insbesondere eine positive Entwicklung im Sinne des Gesetzes zu verzeichnen ist. Entsprechend werden im Folgenden die Veränderungen der jungen Gefangenen zwischen den jeweiligen beiden Erhebungszeitpunkten T1 und T2, also zwischen dem Beginn und dem Ende der Haft, untersucht. Diese Entwicklung wird zuerst in die Skalen der Selbsteinschätzung betrachtet. Darauf folgt der Vergleich der Veränderungen

in der Straftäter-Stichprobe mit einer Kontrollgruppe von männlichen Berufsschülern. Nähere Erläuterungen zu der Kontrollgruppe und zu den Vergleichsberechnungen werden im entsprechenden Kapitel 4.5.3 gegeben. Als Abschluss des Bereichs wird schließlich die Entwicklung der jungen Gefangenen auf den Skalen der Fremdeinschätzung dargestellt.

4.5.1 Methodische Vorüberlegungen

Zur Analyse der Entwicklung der jungen Männer im Verlauf der Haft wurde für jede Skala der Selbsteinschätzung eine Varianzanalyse mit Messwiederholungen gerechnet. Diese prüft Mittelwertsunterschiede innerhalb einer Stichprobe im Längsschnitt auf Signifikanz. Bei gegebener Signifikanz kann schließlich anhand der Richtung des Mittelwertsunterschieds (positiv vs. negativ) auf die Art der Entwicklung (Zunahme vs. Abnahme) des entsprechenden Konstrukts über die Zeit geschlossen werden.

Über die geschilderten Veränderungsberechnungen hinaus wurde ferner überprüft, ob sich signifikante Wechselwirkungen des Messwiederholungsfaktors mit drei Variablen ergeben, die sich in vorangegangenen Untersuchungen als wichtige Einflussfaktoren auf die Entwicklung delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender erwiesen haben (vgl. Kerner et al., 2011): 1. Alter bei der Inhaftierung, 2. wiederholte vs. erstmalige Inhaftierung und 3. zeitlicher Abstand zwischen T1 und T2. So könnte es beispielsweise sein, dass bestimmte Entwicklungen nur bei Erstinhaftierten und nicht bei Mehrfachinhaftierten auftreten oder aber nur in einem bestimmten Altersabschnitt zu finden sind. Letzteres könnte als Hinweis auf mögliche differentielle Reifungseffekte verstanden werden. Zur Vereinfachung wurde für zwei der Variablen (Alter und Länge der Inhaftierung) ein Mediansplit durchgeführt, so dass sie zweistufig vorlagen. Dies macht einen Vergleich der Entwicklungen jüngerer Probanden gegenüber älteren sowie seit kurzem Inhaftierter gegenüber schon länger Inhaftierten möglich. Die gefundenen signifikanten Wechselwirkungen des Messwiederholungsfaktors mit den genannten Variablen werden im Anschluss an die einzelnen Veränderungen im Verlauf der Haft, also den Haupteffekten der Messwiederholung, präsentiert.

Zur Interpretation der folgenden Ergebnisse sei noch angemerkt, dass der Zeitraum zwischen den beiden Befragungszeitpunkten natürlich über die Probanden hinweg variabel ist. Es handelt sich also jeweils um die mittlere Veränderung in den einzelnen Skalen zwischen T1 und T2. Der mittlere zeitliche Abstand zwischen beiden Messzeitpunkten liegt bei 12,32 Monaten. Zu beachten ist, dass der mittlere zeitliche Abstand bei solchen Skalen etwas von diesem Mittelwert abweichen kann, bei denen aufgrund von fehlenden Werten nicht für alle Probanden Veränderungswerte berechnet werden konnten. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass für jedes Einzelitem die fehlenden Werte zu T1 und T2 gleichgesetzt wurden. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um Verzerrungen in den Berechnungen auszuschließen, die auf eine unterschiedliche Verteilung fehlender Werte zu beiden Messzeitpunkten zurückgehen könnten. Entsprechend wurde für jeden Probanden und jedes Item mit einem fehlenden Wert zu T1 das gleiche Item zu T2 ebenfalls als fehlender Wert deklariert. Genauso wurde für jeden Probanden und jedes Item mit einem fehlenden Wert zu T2 das gleiche Item zu T1 als fehlend kodiert. Dies stellt sicher, dass für alle Personen dieselben Items in die Skalen einfließen, welche zwischen beiden Messzeitpunkten verglichen werden. Darüber hinaus wurde nur für jene Probanden ein Skalenwert gebildet, die mehr als 50% der Items einer Skala beantwortet hatten. Damit sollte verhindert werden, dass einzelne Skalenwerte nur auf wenigen Einzelitems beruhen. Es sei angemerkt, dass

sich durch dieses Vorgehen leichte Abweichungen der im Folgenden dargestellten Skalenkennwerten im Vergleich zu den deskriptiven Statistiken aus dem ursprünglichen Datensatz (vgl. Kapitel 4.4) ergeben können.

4.5.2 Veränderungen in der Selbsteinschätzung

In Tabelle 4.52 sind die Veränderungen für alle Skalen der Selbsteinschätzung im Überblick dargestellt. Dabei werden in den ersten drei Spalten die Mittelwerte sowie die Mittelwertsdifferenz angegeben, in der darauf folgenden Spalte wird schließlich die Effektstärke η² (Eta-Quadrat) der Mittelwertsunterschiede genannt und gegebenenfalls die Signifikanz angezeigt.

Tabelle 4.52: Übersicht über Veränderungen in der Selbsteinschätzung zwischen Beginn und Ende der Haft[320]

Skala	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effektstärke η²
Aktive Schuldenbewältigung	2,45 (0,90)	2,95 (0,79)	0,50 (0,94)	0,222***
Allgemeine Empathiefähigkeit	3,07 (0,61)	3,05 (0,62)	-0,02 (0,58)	0,001
Allgemeine Gewaltbereitschaft	2,42 (0,61)	2,42 (0,66)	0,00 (0,62)	0,000
Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung	2,74 (0,53)	2,89 (0,45)	0,15 (0,51)	0,084***
Einbindung in del. Peer-Netzwerke	2,37 (0,56)	2,37 (0,58)	0,00 (0,52)	0,000
Einstellung zu Drogen	1,79 (0,80)	1,52 (0,63)	-0,26 (0,87)	0,085***
Einstellung zu russischen Jugendlichen	2,80 (0,76)	2,89 (0,66)	0,09 (0,85)	0,012
Einstellung zu türkischen Jugendlichen	2,57 (0,74)	2,44 (0,78)	-0,13 (0,78)	0,024
Einstellung zum Gesetz	2,94 (0,72)	2,88 (0,70)	-0,06 (0,70)	0,008
Einstellung zur eigenen Straftat	1,80 (0,78)	1,58 (0,60)	-0,22 (0,70)	0,087***
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen	2,77 (0,71)	2,61 (0,70)	-0,16 (0,63)	0,062***
Kontakt zur früheren Peers	2,28 (0,97)	2,06 (0,92)	-0,22 (1,01)	0,044**

[320] Leichte Abweichungen in den Mittelwerten und Standardabweichungen im Vergleich zu Kapitel 4.3 Skalengütekriterien gehen auf die Prozedur des Gleichsetzens der Missings zu T1 und T2 pro Item zurück, die für unsere längsschnittlichen Berechnungen angewendet wurde.

Fortsetzung Tabelle 4.52: Übersicht über Veränderungen in der Selbsteinschätzung zwischen Beginn und Ende der Haft

Skala	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effektstärke η²
Leistungsmotivation	3,01 (0,48)	3,15 (0,47)	0,15 (0,45)	0,097***
Neutralisierungstendenz	2,21 (1,06)	2,06 (1,05)	-0,15 (1,00)	0,021^{+}
Opferempathie	2,91 (0,70)	2,75 (0,73)	-0,16 (0,69)	0,049**
Persönlicher Selbstwert	3,01 (0,73)	3,41 (0,56)	0,40 (0,78)	0,207***
Selbstkontrolle - Reizbarkeit	2,37 (0,83)	2,27 (0,77)	-0,10 (0,76)	0,016^{+}
Selbstkontrolle - Risikoreiches Verhalten	2,20 (0,62)	1,98 (0,58)	-0,22 (0,65)	0,102***
Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls	3,36 (0,70)	3,51 (0,60)	0,15 (0,77)	0,036**
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	3,55 (0,57)	3,66 (0,46)	0,11 (0,59)	0,032*
Soziale Unterstützung durch Freunde	3,44 (0,70)	3,39 (0,76)	-0,05 (0,78)	0,004
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe	2,19 (0,61)	2,12 (0,56)	-0,07 (0,63)	0,011
Subjektive Rückfallgefahr	2,03 (0,81)	2,02 (0,76)	-0,01 (0,75)	0,000
Subkulturelle Werteorientierungen	3,00 (0,56)	2,97 (0,51)	-0,02 (0,51)	0,002
Verbundenheit mit delinquenten Peers	3,35 (0,80)	3,27 (0,76)	-0,08 (0,82)	0,009
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion	2,59 (0,69)	2,37 (0,68)	-0,21 (0,71)	0,083***
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung	3,18 (0,64)	3,26 (0,54)	0,08 (0,64)	0,016

Anmerkungen: M T1 = Mittelwert der Skala zu T1; M T2 = Mittelwert der Skala zu T2; M T2-T1 = Differenz aus den Mittelwerten zu T2 minus T1; SD = Standardabweichung; Effektstärke η² = Stärke des Effekts der Messwiederholung[321]. $^{+}$ p < 0,10 * p < 0,05 ** p < 0,01 *** p < 0,001

[321] Cohen (1988) bezeichnet Effekte ab η² = 0,01 als klein, ab *η²* = 0,06 als mittel und ab η² = 0,14 als groß, wobei η² = aufgeklärte Varianz / Gesamtvarianz.

Im Folgenden werden die auf dem 5%-Niveau signifikanten Veränderungen während der Inhaftierung näher betrachtet. Es werden jeweils die für Alter, Inhaftierungslänge und vorherige Inhaftierungen kontrollierten Effekte dargestellt. Signifikante Veränderungen zwischen T1 und T2 zeigten sich in folgenden Bereichen:

- Erhöhter persönlicher Selbstwert
- Kritischere Einstellung zur Straftat
- Verringerung des risikoreichen Verhaltens
- Größere Leistungsmotivation
- Verbesserte allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Verringerte wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion
- Geringere Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen
- Weniger Kontakt zu früheren Peers
- Größere Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls
- Stärkere soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen
- Verbesserung der aktiven Schuldenbewältigung
- Stärker ablehnende Einstellung zum Drogenkonsum
- Verringerte Opferempathie

Darüber hinaus ergaben sich fünf auf dem 5%-Niveau signifikante Wechselwirkungen, davon vier mit dem Vorliegen vorheriger Inhaftierungen und eine mit dem Alter zu Beginn der Haft. Mit der Wechselwirkung des Messwiederholungsfaktors mit dem Vorliegen vorheriger Inhaftierungen sollte verglichen werden, ob die Veränderungen während der Haft für Erstinhaftierte signifikant anders ausfallen als für Personen mit einer vorhergehenden Inhaftierung oder mehreren vorhergehenden Inhaftierungen. Signifikante Wechselwirkungseffekte mit dem Vorliegen vorheriger Inhaftierungen zeigten sich in folgenden Skalen:

- Aktive Schuldenbewältigung
- Einstellung zum Drogenkonsum
- Allgemeine Empathiefähigkeit
- Verbundenheit mit delinquenten Peers

Mit der Wechselwirkung des Messwiederholungsfaktors mit dem Alter zu Beginn der Haft sollte verglichen werden, ob die Veränderungen während der Haft für jüngere Probanden signifikant unterschiedlich ausfallen als für ältere Probanden. Es ergab sich folgender signifikanter Wechselwirkungseffekt mit dem Alter zu T1:

- Opferempathie

4.5.2.1 Persönlicher Selbstwert

Der persönliche Selbstwert nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft zu (η^2=,207, p<,001). Diese Zunahme ist in Schaubild 4.10 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.10: Veränderung des Persönlichen Selbstwerts im Verlauf der Haft*

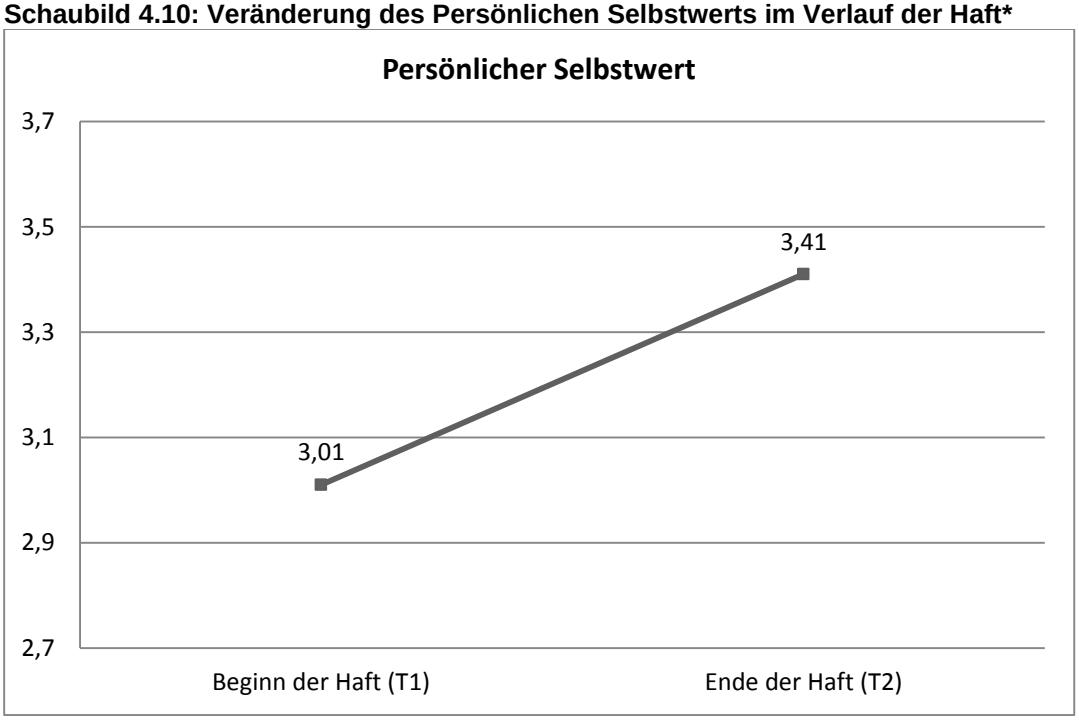

* Werte können zwischen 1 „niedriger persönlicher Selbstwert“ und 4 „hoher persönlicher Selbstwert“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.2 Einstellung zur Straftat

Die Einstellung zur eigenen Straftat entwickelte sich im Verlauf der Haft über alle Probanden hinweg positiv für die Legalbewährung (η^2=,087, p<,001). Im Speziellen bedeutet dies, dass das Unrechtsbewusstsein und die Verantwortungsübernahme für die eigenen Taten am Ende der Haft größer als zu Beginn der Haft waren. Dieser Effekt ist im Schaubild 4.11 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.11: Veränderung der Einstellung zur Straftat und der Verantwortungsübernahme im Verlauf der Haft*

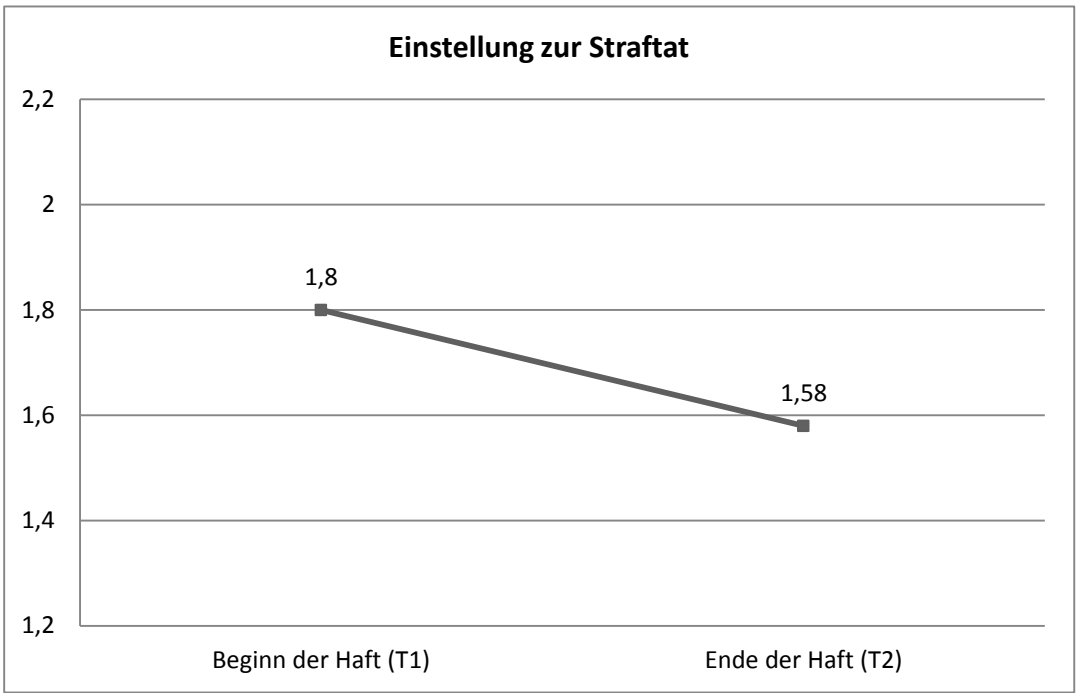

* Werte können zwischen 1 „kritische Einstellung zur eigenen Straftat und hohe Verantwortungsübernahme“ und 4 „unkritische Einstellung zur eigenen Straftat und niedrige Verantwortungsübernahme“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.3 Risikoreiches Verhalten

Das Risikoreiche Verhalten nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft ab (η^2=,102, p<,001). Diese Abnahme ist im Schaubild 4.12 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.12: Veränderung des Risikoreichen Verhaltens im Verlauf der Haft*

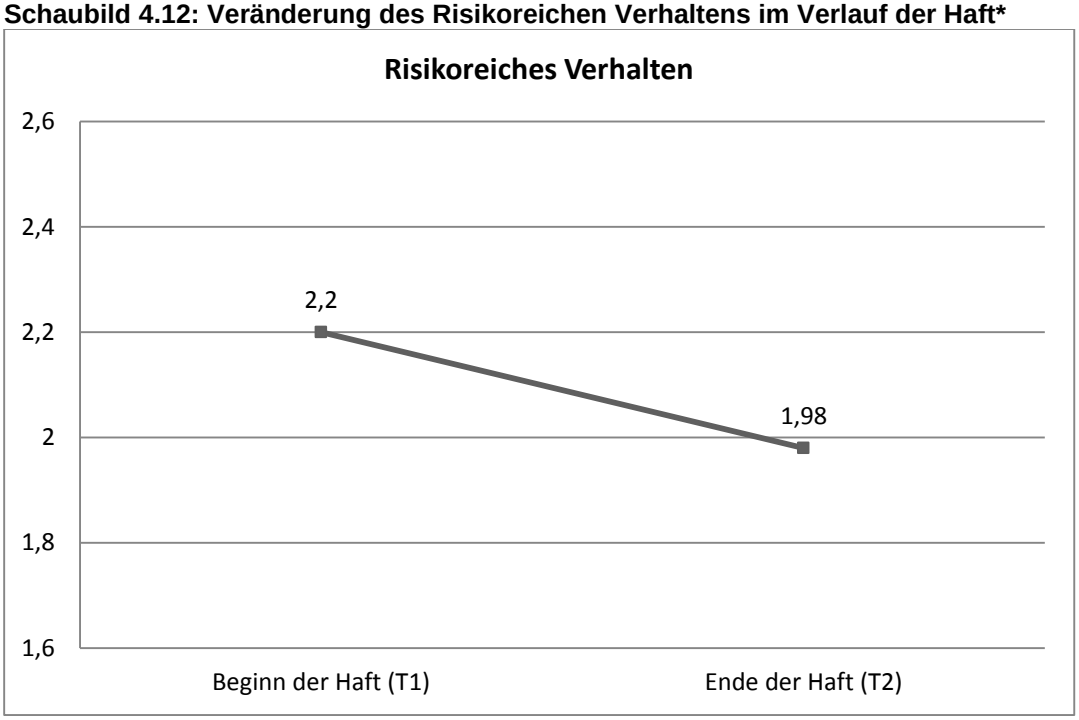

* Werte können zwischen 1 „niedriges risikoreiches Verhalten“ und 4 „hohes risikoreiches Verhalten“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.4 Leistungsmotivation

Die Leistungsmotivation nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft zu (η^2=,097, p<,001). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.13 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.13: Veränderung der Leistungsmotivation im Verlauf der Haft*

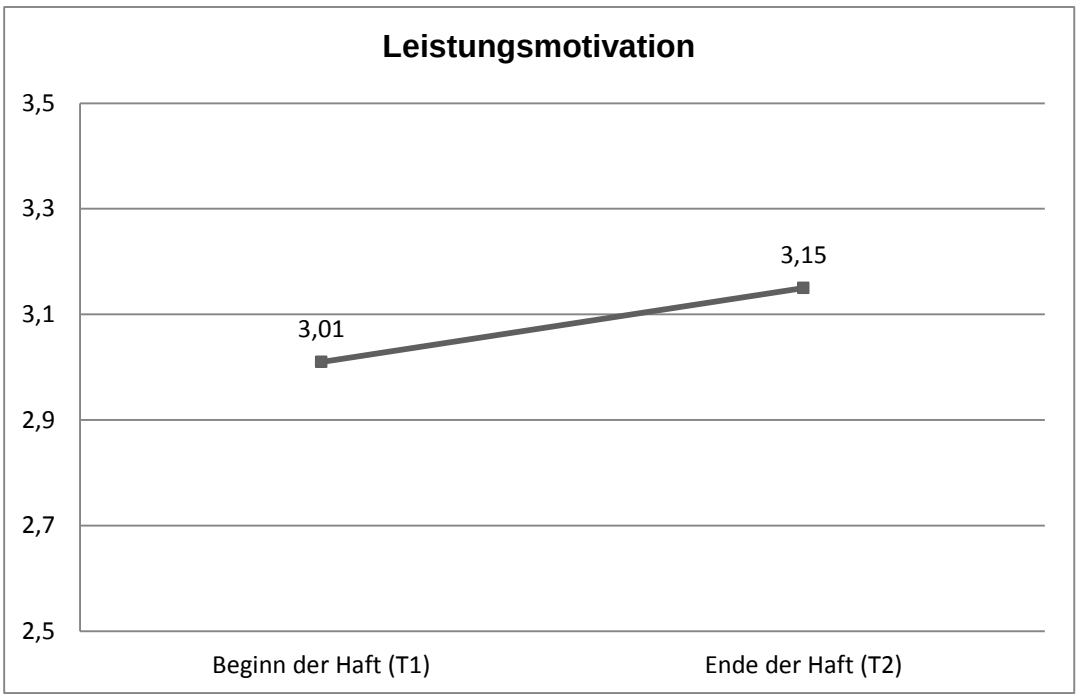

* Werte können zwischen 1 „niedrige Leistungsmotivation“ und 4 „hohe Leistungsmotivation“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.5 Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung

Die Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft zu (η^2=,084, p<,001). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.14 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.14: Veränderung der Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung im Verlauf der Haft*

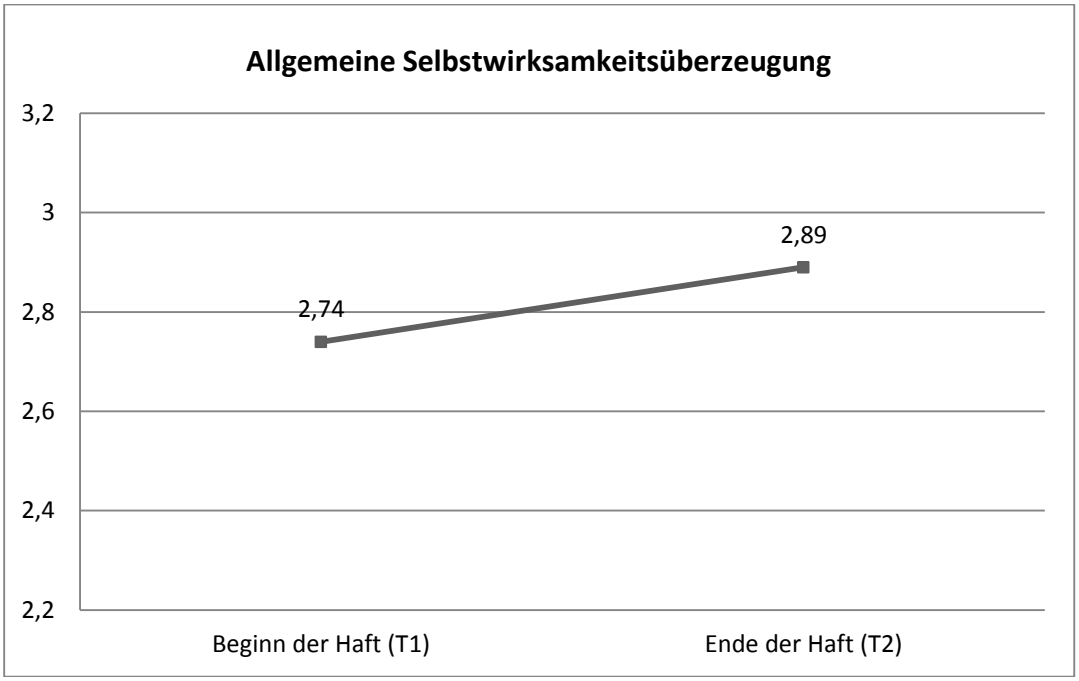

* Werte können zwischen 1 „niedrige allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ und 4 „hohe allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.6 Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion

Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Exklusion nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft ab (η^2=,083, p<,001). Diese Abnahme ist im Schaubild 4.15 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.15: Veränderung der Wahrgenommenen gesellschaftliche Exklusion im Verlauf der Haft*

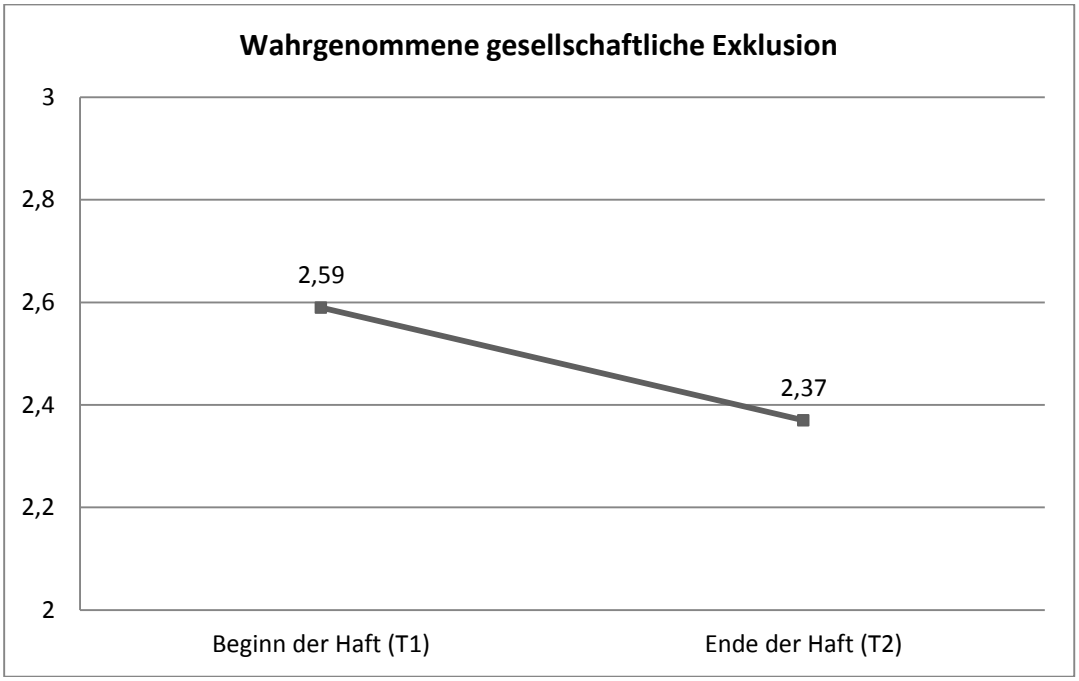

* Werte können zwischen 1 „niedrige wahrgenommenen gesellschaftliche Exklusion“ und 4 „hohe wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.7 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Die Neigung sich in potentiellen Konfliktsituationen gewaltbereit zu verhalten nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft ab (η^2=,062, p<,001). Diese Abnahme ist im Schaubild 4.16 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.16: Veränderung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen im Verlauf der Haft*

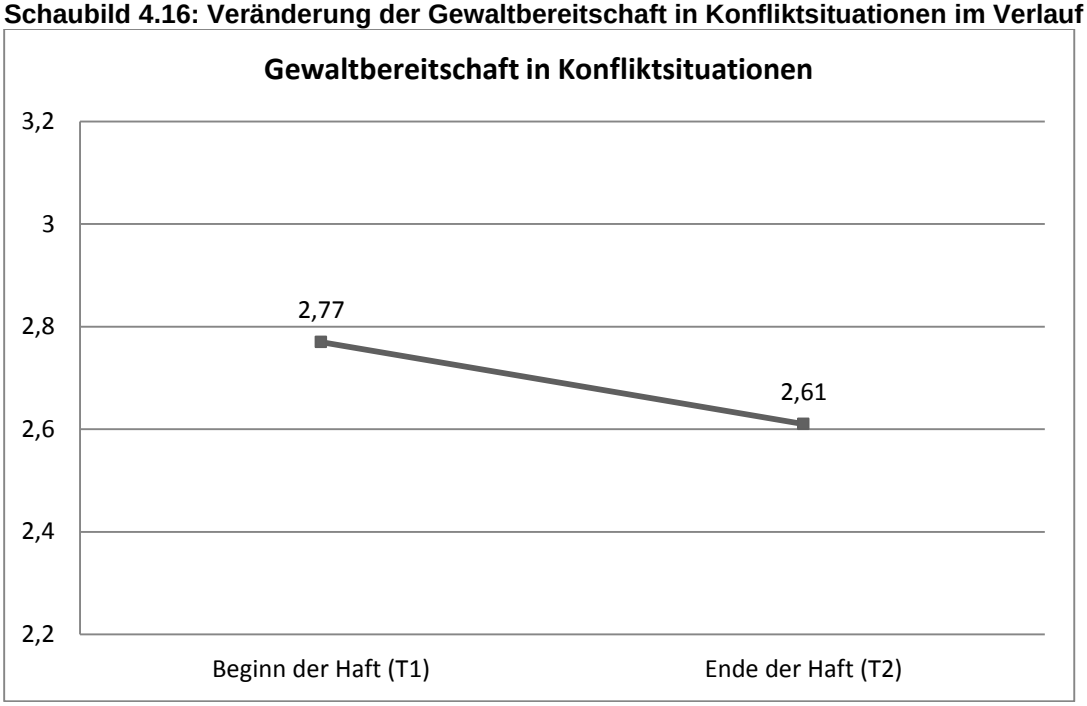

* Werte können zwischen 1 „niedrige Gewaltbereitschaft“ und 4 „hohe Gewaltbereitschaft“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.8 Kontakt zu früheren Peers

Die selbsteingeschätzte Wichtigkeit, nach der Haftentlassung wieder Kontakt zu den früheren Freundes- und Bekanntenkreise aufzunehmen, verringerte sich über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft (η^2=,044, p<,01). Diese Verringerung ist im Schaubild 4.17 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.17: Veränderung des geplanten Kontakts zur früheren Peers im Verlauf der Haft*

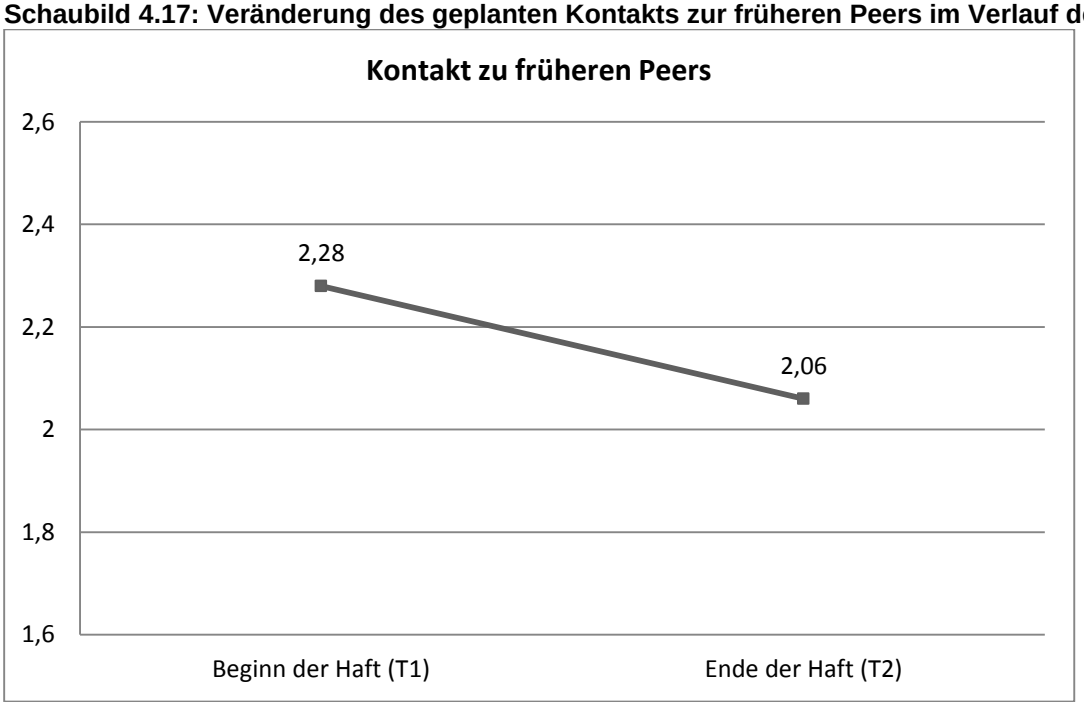

* Werte können zwischen 1 „Kontakt gar nicht wichtig“ und 4 „Kontakt sehr wichtig“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.9 Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls

Die selbsteingeschätzte Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls nach der Haftentlassung nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft zu (η^2=,036, p<,01). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.18 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.18: Veränderung der Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls im Verlauf der Haft*

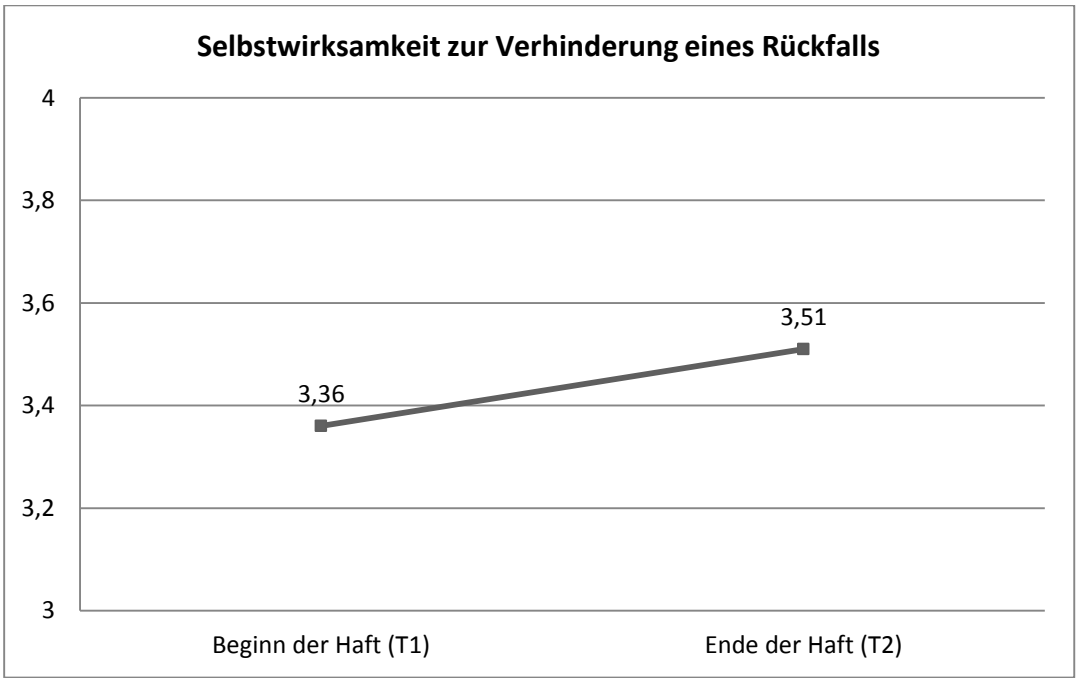

* Werte können zwischen 1 „niedrige Selbstwirksamkeit“ und 4 „hohe Selbstwirksamkeit“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit von Alter, Inhaftierungslänge und Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.10 Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen

Die subjektiv wahrgenommene soziale Unterstützung durch die Familie und wichtige Bezugspersonen nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft zu (η^2=,032, p<,05). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.19 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.19: Veränderung der sozialen Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen im Verlauf der Haft*

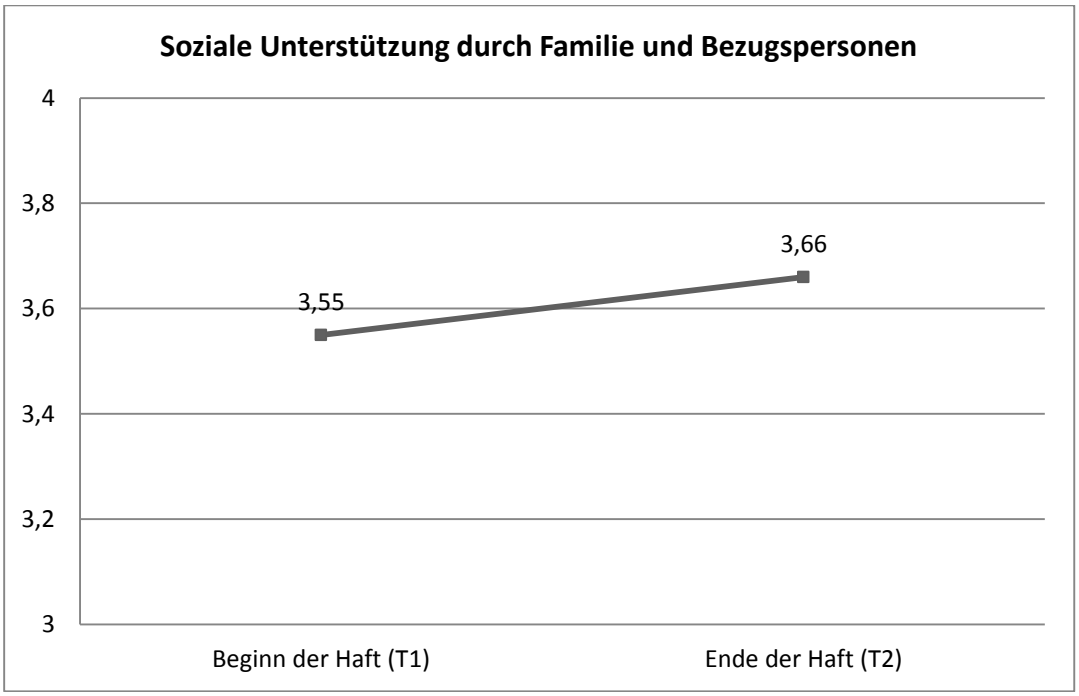

* Werte können zwischen 1 „wenig wahrgenommene soziale Unterstützung“ und 4 „viel wahrgenommene soziale Unterstützung“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.2.11 Aktive Schuldenbewältigung

Bei der aktiven Schuldenbewältigung konnten nur solchen Probanden berücksichtigt werden, die sowohl zu T1 als auch zu T2 angegeben hatten, Schulden zu haben. Nur dann konnte die Skala zur aktiven Schuldenbewältigung von den Befragten beantwortet werden. Dies traf auf 79 Inhaftierte zu. Die Einstellung zur aktiven Schuldenbewältigung nahm bei diesen Probanden im Verlauf der Haft zu (η^2=,222, p<,001; vgl. Schaubild 4.20).

Schaubild 4.20: Veränderung der aktiven Schuldenbewältigung im Verlauf der Haft*

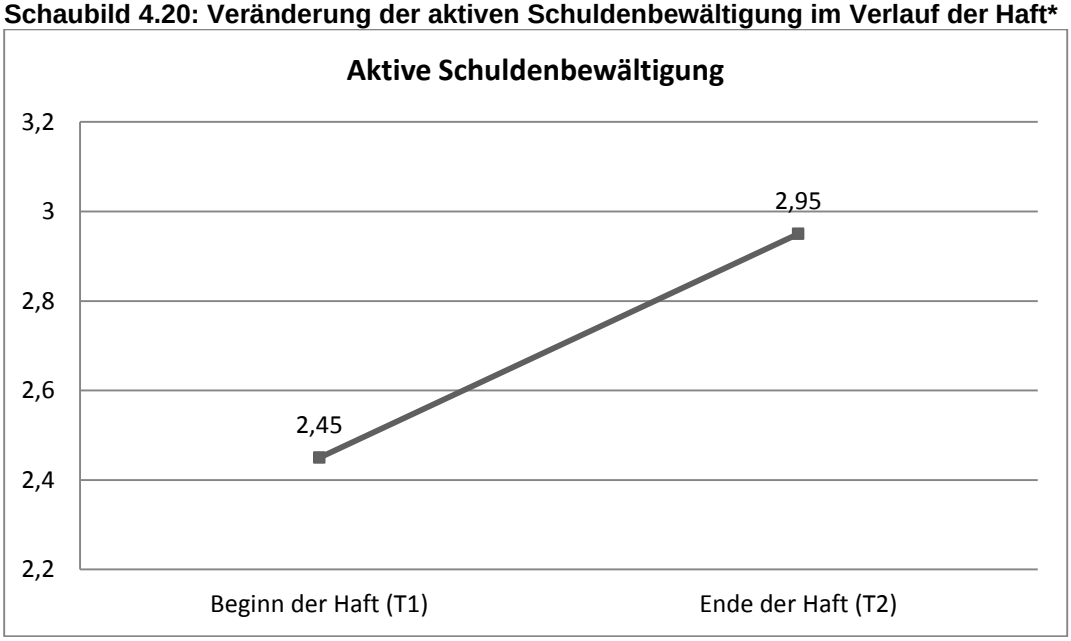

* Werte können zwischen 1 „wenig aktive Schuldenbewältigung“ und 4 „stark aktive Schuldenbewältigung“ schwanken.

Neben dem Haupteffekt im Verlauf der Inhaftierung zeigte sich für die aktive Schuldenbewältigung außerdem eine signifikante Wechselwirkung mit der Anzahl vorheriger Inhaftierungen (η^2=,057, p<,05). Diese ist im Schaubild 4.21 grafisch dargestellt. Es zeigt sich, dass die Tendenz zu einer aktiven Schuldenbewältigung besonders in der Gruppe der erstmals inhaftierten Probanden deutlich ansteigt (η^2=,323, p<,001), während sie in der Gruppe der mehrfach Inhaftierten nur eine tendenziell positive aber nicht signifikante Entwicklung zeigt (η^2=,045, p=,31). Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass mehrfach inhaftierte Probanden schon mehrere Beratungen bezüglich ihrer Schulden hinter sich haben und es daher keine große Veränderung in ihrer Verhaltenstendenz mehr gibt. Vielleicht haben sie aber auch häufiger die Erfahrung gemacht, dass sich ihre Schulden nicht so einfach beheben ließen und pflegen daher eine eher resignierte Sicht auf den Schuldenabbau verglichen mit zum ersten Mal inhaftierten verschuldeten Probanden.

Schaubild 4.21: Veränderung der aktiven Schuldenbewältigung im Verlauf der Haft – Wechselwirkung mit der Anzahl vorheriger Inhaftierungen*

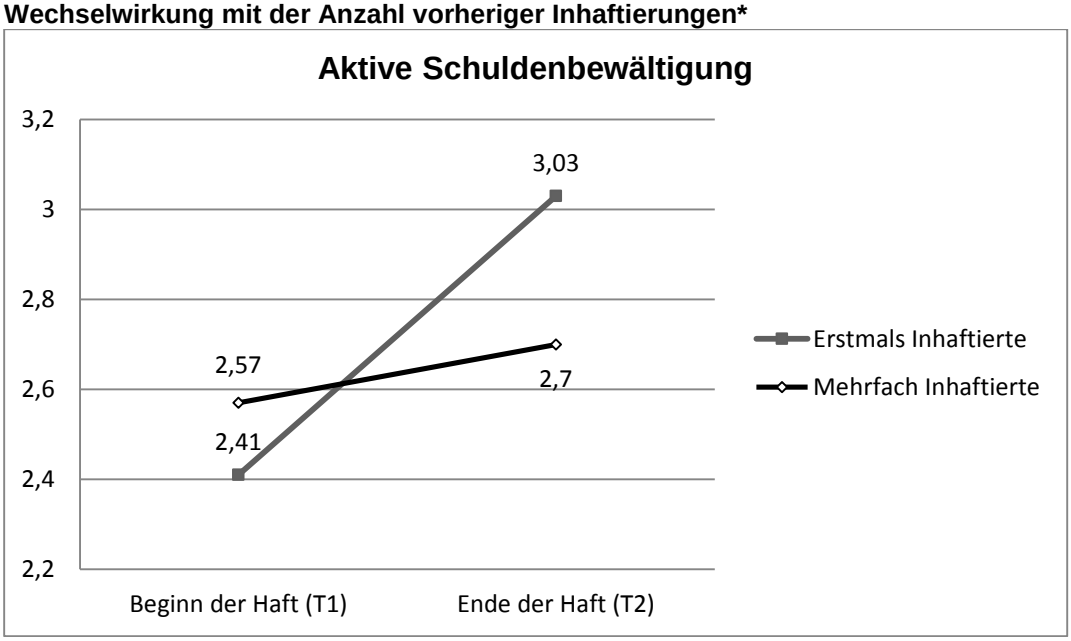

* Werte können zwischen 1 „wenig aktive Schuldenbewältigung“ und 4 „stark aktive Schuldenbewältigung“ schwanken.

4.5.2.12 Einstellung zum Drogenkonsum

Die Einstellung zum Drogenkonsum entwickelte sich im Hinblick auf die Legalbewährung über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft positiver (η^2=,085, p<,001). Die Probanden sahen ihren bisherigen Konsum von Drogen am Ende der Haft kritischer. Diese Entwicklung ist im Schaubild 4.22 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.22: Veränderung der Einstellung zum Drogenkonsum im Verlauf der Haft*

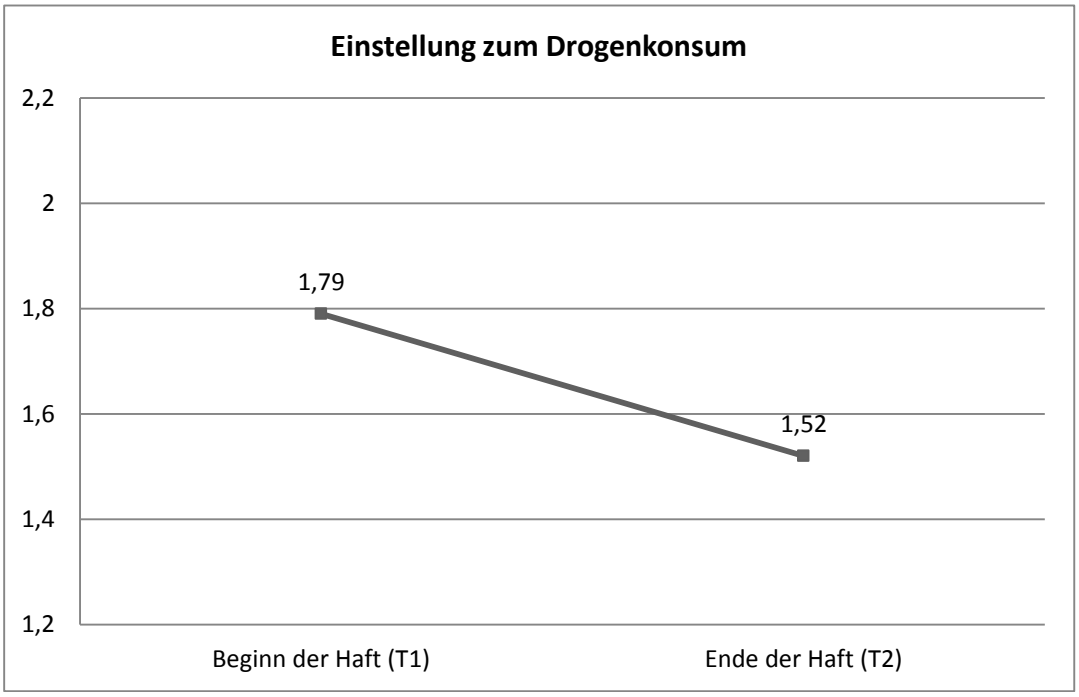

* Werte können zwischen 1 „ablehnende Einstellung zum Drogenkonsum“ und 4 „bejahende Einstellung zum Drogenkonsum“ schwanken.

Neben dem Haupteffekt im Verlauf der Inhaftierung zeigte eine signifikante Wechselwirkung mit der Anzahl vorheriger Inhaftierungen auf die Einstellung zum Drogenkonsum (η^2=,023, p<,05). Diese ist im Schaubild 4.23 grafisch dargestellt. Es zeigt sich, dass die Einstellung zum Drogenkonsum besonders in der Gruppe der mehrfach inhaftierten Probanden deutlich kritischer wird, während sich in der Gruppe der erstmals Inhaftierten nur eine leichte Entwicklung hin zu einer ablehnenden Haltung findet. Diese Wechselwirkung ist allerdings vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass die Einstellung zum Drogenkonsum bei erstmals Inhaftierten schon zu T1 wesentlich kritischer ist und somit zu T2 eine Angleichung der Einstellung in beiden Gruppen erfolgt.

Schaubild 4.23: Veränderung der Einstellung zum Drogenkonsum im Verlauf der Haft – Wechselwirkung mit der Anzahl vorheriger Inhaftierungen*

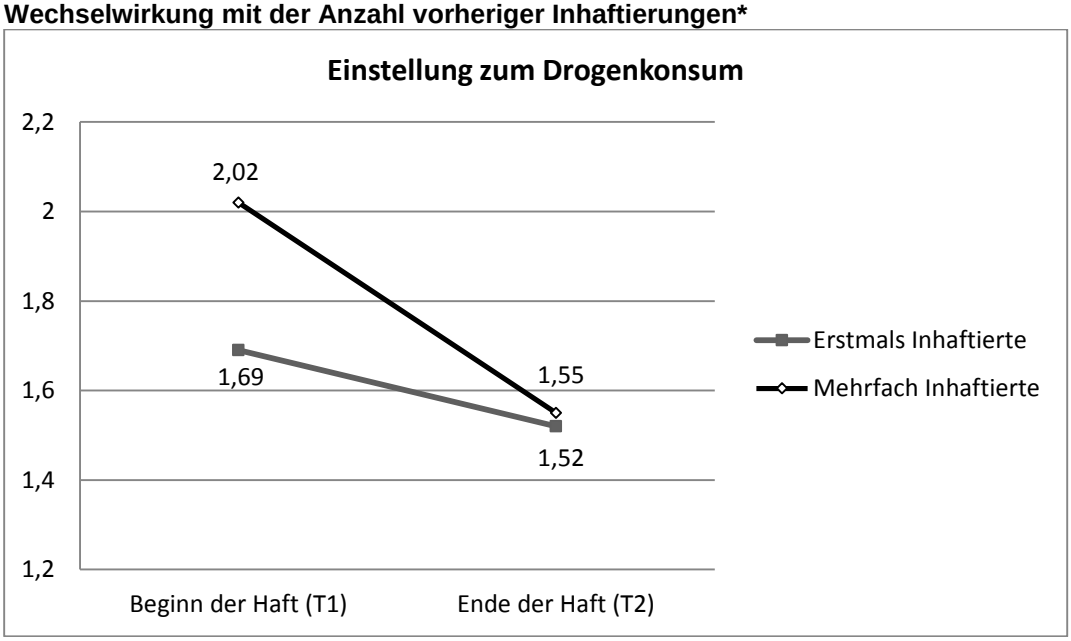

* Werte können zwischen 1 „ablehnende Einstellung zum Drogenkonsum“ und 4 „bejahende Einstellung zum Drogenkonsum“ schwanken.

4.5.2.13 Opferempathie

Die Empathie gegenüber Opfern der eigenen Straftaten nahm über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft ab (η^2=,049, p<,01). Diese Abnahme ist im Schaubild 4.24 grafisch veranschaulicht. Dies ist auf den ersten Blick ein unerwünschtes Ergebnis. Zur Interpretation ist es allerdings wichtig, sich die spezifischen Items näher zu betrachten. Diese heben insbesondere auf Schul- und Schamgefühle sowie Mitleid mit den Geschädigten ab. Vor dem Hintergrund, dass die betreffende Straftat zum Ende der Haft im Mittel ca. ein Jahr länger zurücklag als zu Beginn (vgl. Kapitel 4.1 zum zeitlichen Abstand zwischen T1 und T2) und dass in der Zwischenzeit ein *Verbüßen* der Strafe lag, erscheint es weniger verwunderlich, dass entsprechende Emotionen leicht rückläufig sind. Ebenso könnte die Entwicklung auf ein „Abschließen" mit den alten Straftaten hindeuten, das im Zuge der Haftverbüßung erfolgt.

Schaubild 4.24: Veränderung der Opferempathie im Verlauf der Haft*

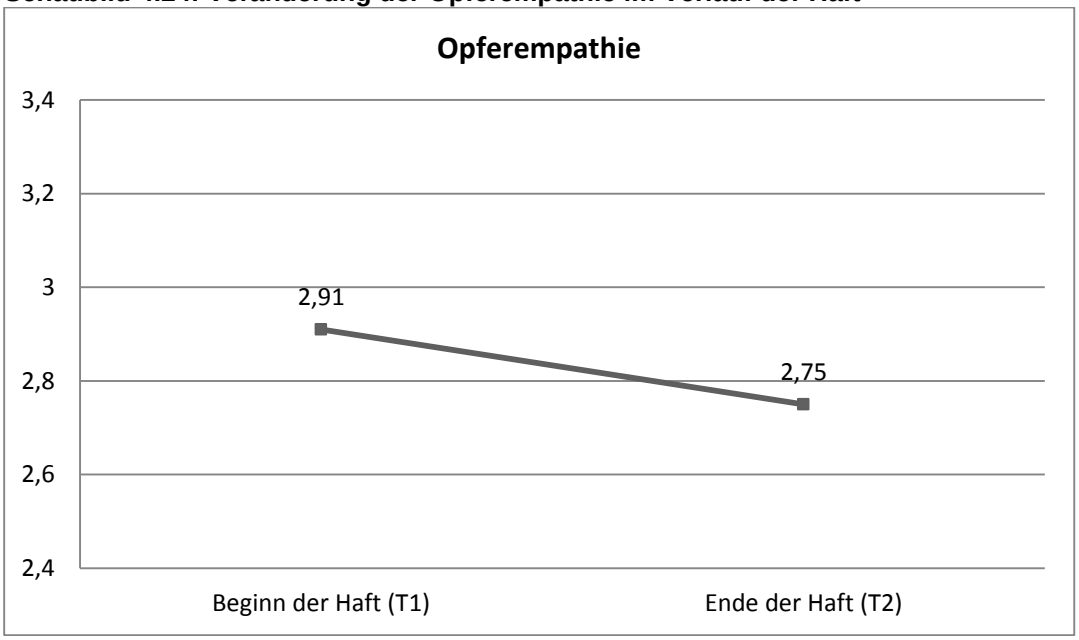

* Werte können zwischen 1 „wenig Opferempathie" und 4 „viel Opferempathie" schwanken.

Zudem ergab sich für die Opferempathie eine signifikante Wechselwirkung der Messwiederholung mit dem Alter der Probanden zu T1 (η^2=,025, p=,05). Diese ist in Schaubild 4.25 grafisch dargestellt. Es zeigt sich, dass es bei älteren Probanden (älter als 19 Jahre) keine Veränderung der Opferempathie gab, während sie bei jüngeren Probanden (19 Jahre oder jünger) im Verlauf der Haft abnahm. Denkbar ist, dass es aufgrund größerer Reife den älteren Probanden schwerer fiel, mit ihren Taten abzuschließen und Schuld- und Schamgefühle hinter sich zu lassen. Im Hinblick auf die typische Age-Crime Kurve (vgl. etwa Hirschi & Gottfredson, 1983; Moffitt, 1993) muss dies allerdings keine negative Entwicklung sein, sondern könnte im Gegenteil ein Teil der Erklärung sein, warum mit Austritt aus dem Jugendalter bzw. der Adoleszenz tendenziell mehr Straftäter einen Ausstieg aus der Kriminalität erreichen (vgl. Kerner et al., 2011). Andererseits sei an dieser Stelle aber auch schon auf den späteren Befund verwiesen, dass spezifisch die Teilnahme an Einzelbetreuungsmaßnahmen einen Rückgang der Opferempathie zur Folge hat (vgl. Kapitel 4.6.8). Angesichts der Tatsache, dass deutlich mehr jüngere als ältere Probanden an einer solchen Maßnahme teilnahmen (Korrelation Maßnahmenteilnahme und Alter zu T1: r=-,57, p<,001),

könnte hier eine Konfundierung bestehen. Demnach wäre der Effekt nicht (alleinig) auf das Alter der Probanden zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Maßnahmenteilnahme.

Schaubild 4.25: Veränderung der Opferempathie im Verlauf der Haft – Wechselwirkung mit dem Alter der Probanden*

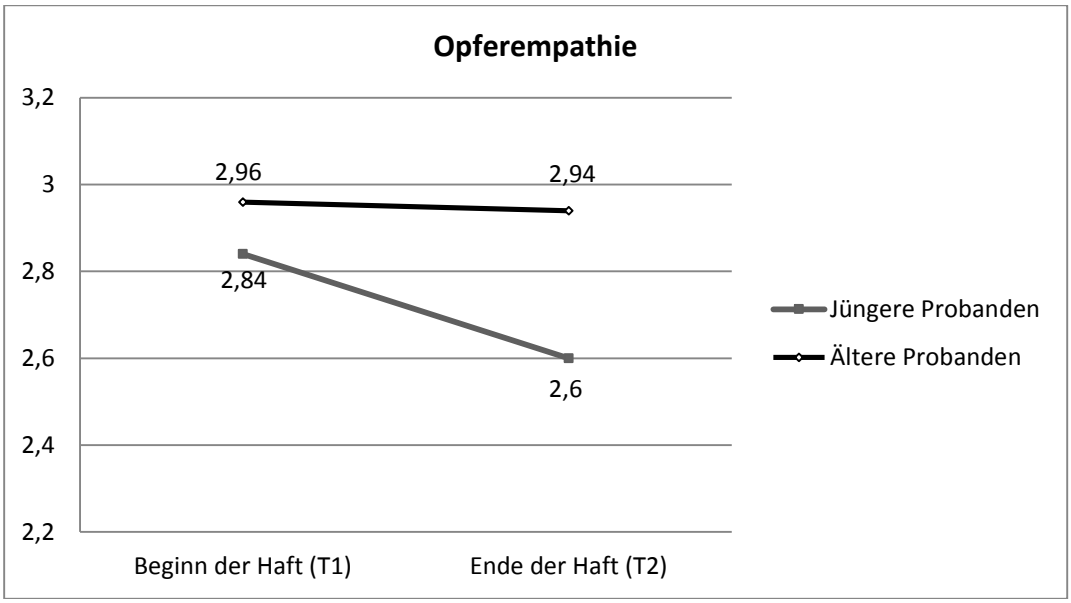

* Werte können zwischen 1 „wenig Opferempathie“ und 4 „viel Opferempathie“ schwanken.

4.5.2.14 Verbundenheit mit delinquenten Peers

Für die Verbundenheit mit delinquenten Peers zeigte sich im Verlauf der Inhaftierung ebenfalls eine signifikante Wechselwirkung, und zwar mit der Anzahl vorheriger Inhaftierungen (η^2=,029, p<,05). Allerdings ließ sich über alle Probanden hinweg kein Haupteffekt zwischen den Zeitpunkten T1 und T2 erkennen. Die Wechselwirkung ist im Schaubild 4.26 grafisch dargestellt. Es wird deutlich, dass eine Abnahme der Verbundenheit mit delinquenten Peers nur für mehrfach Inhaftierte zu finden ist, für erstinhaftierte Probanden ergibt sich hingegen keine Veränderung im Laufe der Haft. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass mehrfach Inhaftierte eher realisieren, dass eine Loslösung von alten Peer-Netzwerken nötig ist, um in Zukunft ein gesetzeskonformes Leben zu führen. Es kann angenommen werden, dass sich diese Erkenntnis aus früheren gescheiterten Versuchen speist, ein Leben ohne neue Straftaten zu führen.

Schaubild 4.26: Veränderung der Verbundenheit mit delinquenten Peers im Verlauf der Haft*

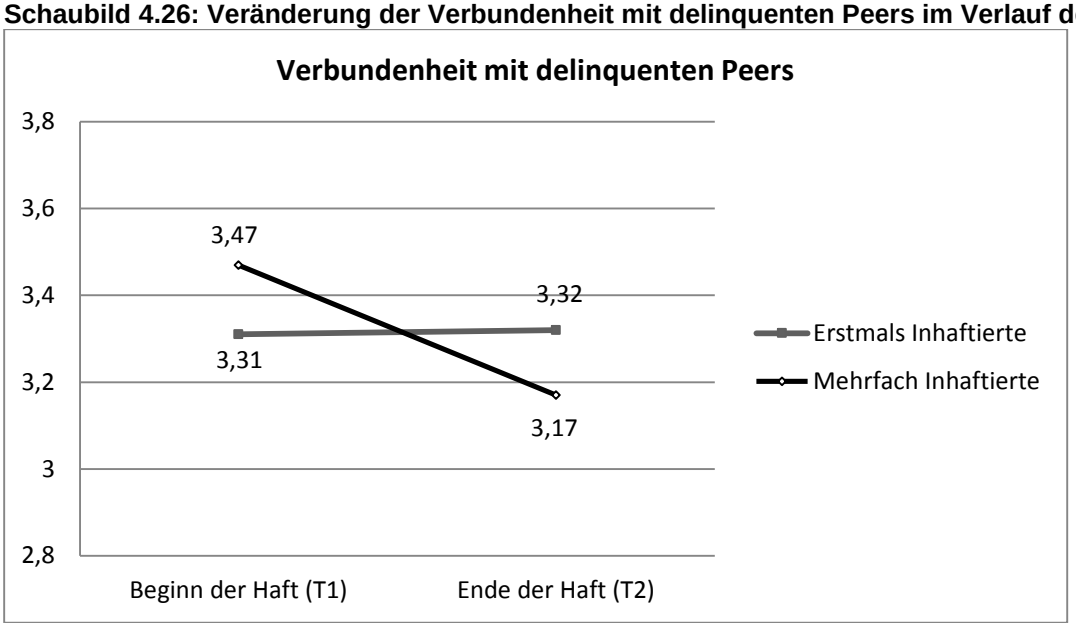

* Werte können zwischen 1 „niedrige Verbundenheit“ und 4 „hohe Verbundenheit“ schwanken.

4.5.2.15 Allgemeine Empathiefähigkeit

Ebenso wie für die Verbundenheit mit delinquenten Peers ergab sich für die Entwicklung der allgemeinen Empathiefähigkeit im Verlauf der Haft kein Haupteffekt, wohl aber eine signifikante Wechselwirkung mit der Anzahl vorheriger Inhaftierungen (η^2=,022, p<,05). Die Wechselwirkung ist im Schaubild 4.27 grafisch dargestellt. Es zeigt sich, dass für Erstinhaftierte eine leichte Abnahme der Empathiefähigkeit zu finden ist, während diese bei mehrfach Inhaftierten leicht zunimmt. Insgesamt wird aus der Effektstärke und Schaubild 4.27 allerdings deutlich, dass es sich nur um einen eher kleinen Unterschied zwischen beiden Gruppen handelt. Getrennte Berechnungen in beiden Gruppen ergaben ferner, dass die Veränderung weder für erstmals Inhaftierte (η^2=,015, p<,13) noch für mehrfach Inhaftierte (η^2=,031, p=,19) signifikant war. Daher ist die inhaltliche Aussagekraft der Wechselwirkung eingeschränkt.

Schaubild 4.27: Veränderung der allgemeinen Empathiefähigkeit im Verlauf der Haft*

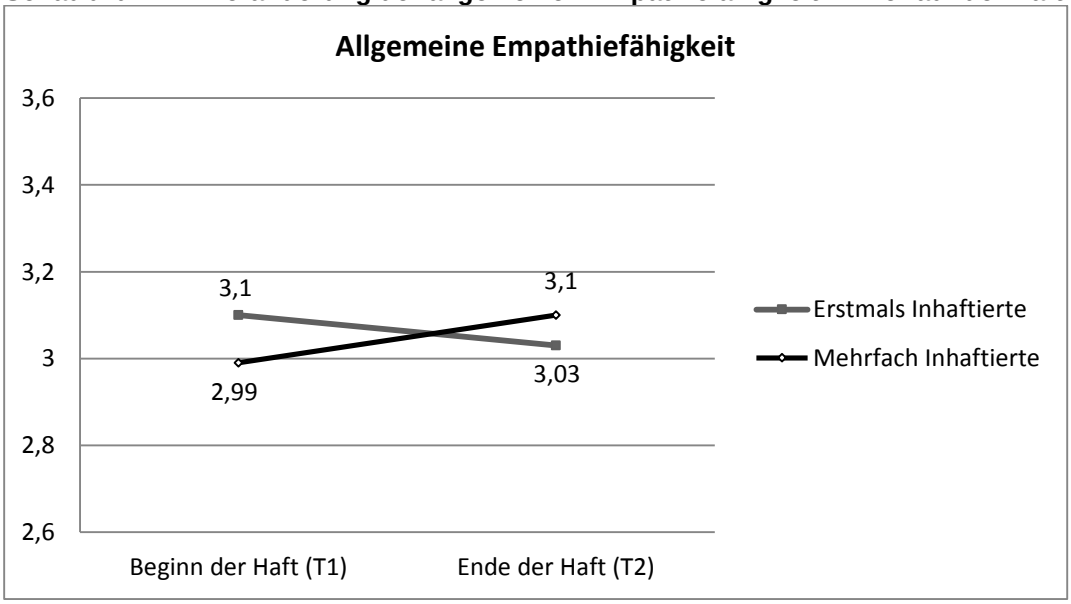

* Werte können zwischen 1 „niedrige Empathiefähigkeit“ und 4 „hohe Empathiefähigkeit“ schwanken.

4.5.2.16 Entwicklung der Freizeitaktivitäten

Wie im Kapitel 4.4.1.14 näher erläutert, wurde im Fragebogen zu T1 und T2 auch die subjektive Wichtigkeit verschiedener Freizeitaktivitäten für die Probanden erfasst. Hierbei konnte jeweils eine Antwort von 1 (überhaupt nicht wichtig) bis 4 (sehr wichtig) gegeben werden.

In Tabelle 4.53 sind die Veränderungen während der Haft für alle abgefragten Freizeitaktivitäten im Überblick dargestellt. Dabei werden in den ersten drei Spalten die Mittelwerte samt Mittelwertsdifferenz angegeben, in der darauf folgenden Spalte hingegen die Effektstärke sowie ggf. die Signifikanz. Es zeigt sich, dass insbesondere die Wichtigkeit regelmäßigen Sports im Verlauf der Haft anstieg und zum Ende der Haft einen sehr hohen Wert erreicht hat. Parallel dazu nahm auch die Wichtigkeit zu, in einem Sportverein oder anderen Verein tätig zu sein. Einen Rückgang gab es im Verlauf der Haft hingegen bei der Wichtigkeit in der Freizeit Bücher zu lesen sowie Fernsehen oder Videos zu schauen. Es kann gemutmaßt werden, dass diese Beschäftigungen zum Gefängnis-Alltag gehört haben und daher nach der Haftentlassung als etwas weniger Bedeutsames angesehen werden.

Tabelle 4.53: Übersicht über Veränderungen in der Wichtigkeit verschiedener Freizeitaktivitäten zwischen Beginn und Ende der Haft

Aktivität	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effekt Mwh[322]
1. Mit Freunden abhängen.	3,02 (0,93)	2,86 (0,98)	-0,16 (1,02)	0,025*
2. Partys feiern.	2,69 (0,98)	2,58 (0,90)	-0,11 (1,05)	0,011
3. Regelmäßig Sport machen.	3,38 (0,81)	3,55 (0,73)	0,17 (0,82)	0,043**
4. Bücher lesen.	2,04 (0,91)	1,82 (0,84)	-0,22 (0,89)	0,057***
5. Fernsehen oder Videos schauen.	2,63 (0,86)	2,20 (0,82)	-0,43 (0,96)	0,168***
6. Computerspiele spielen.	2,13 (1,02)	2,07 (0,91)	-0,06 (0,88)	0,005
7. In einem Sportverein oder anderem Verein tätig sein.	2,85 (1,04)	3,18 (0,95)	0,33 (1,08)	0,087***
8. Musik machen.	2,32 (1,10)	2,24 (1,11)	-0,07 (1,03)	0,005
9. Musik hören.	3,64 (0,58)	3,63 (0,61)	-0,01 (0,64)	0,000

Anmerkungen: M T1 = Mittelwert des Items zu T1; M T2 = Mittelwert des Items zu T2; M T2-T1 = Differenz aus den Mittelwerten zu T2 minus T1; SD = Standardabweichung; Effekt Mwh = Effekt der Messwiederholung (Eta²). ** p < 0,01 *** p < 0,001

[322] Cohen (1988) bezeichnet Effekte ab η² = 0,01 als klein, ab *η²* = 0,06 als mittel und ab η² = 0,14 als groß, wobei η² = aufgeklärte Varianz / Gesamtvarianz.

4.5.2.17 Entwicklung der Zukunftsperspektiven

Im Fragebogen zu beiden Messzeitpunkten wurde außerdem – wie schon im Kapitel 4.4.1.18 erläutert – die Wichtigkeit verschiedener Zukunftsperspektiven nach der Haft erfragt. Hierbei konnte jeweils eine Antwort von 1 (überhaupt nicht wichtig) bis 4 (sehr wichtig) gegeben werden.

In Tabelle 4.54 sind die Veränderungen während der Haft für alle abgefragten Zukunftsperspektiven, außer den beiden schon im Rahmen der Skala „Kontakt zu früheren Peers“ betrachteten Items, im Überblick dargestellt. Dabei werden in den ersten drei Spalten wiederum die Mittelwerte samt Mittelwertsdifferenz angegeben, in der darauf folgenden Spalte die Effektstärke sowie ggf. die Signifikanz. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Zukunftsperspektiven im Verlauf der Haft relativ stabil blieben. So ließen sich nur bei zwei Items signifikante Veränderungen finden: Zum einen ging die Wichtigkeit eine Liebesbeziehung zu haben zurück, zum anderen verringerte sich auch die Wichtigkeit der Zukunftsperspektive „einen klaren Kopf bekommen“ signifikant zwischen T1 und T2. Zu beiden Items ist allerdings zu sagen, dass der Rückgang vor dem Hintergrund sehr hoher Ausgangswerte zu T1 stattfand und dass in beiden Fällen auch zu T2 noch Mittelwerte zu finden waren, die deutlich über dem Skalenmittelpunkt lagen.

Tabelle 4.54: Übersicht über Veränderungen in der Wichtigkeit verschiedener Freizeitaktivitäten zwischen Beginn und Ende der Haft

Aktivität	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effekt Mwh[323]
1. Eine Liebesbeziehung haben.	3,68 (0,70)	3,43 (0,84)	-0,25 (0,92)	0,066***
2. Einen (weiteren) Schulabschluss oder eine Berufsausbildung machen.	3,67 (0,64)	3,65 (0,72)	-0,02 (0,81)	0,001
3. Einen festen Job haben.	3,95 (0,27)	3,91 (0,38)	-0,04 (0,43)	0,008
4. Schnell viel Geld haben.	3,11 (0,86)	3,05 (0,89)	-0,06 (0,88)	0,004
5. Mit eigenen Kindern zusammenleben.	3,16 (1,11)	3,10 (1,13)	-0,06 (0,59)	0,003
6. Das Gefühl haben, etwas Sinnvolles zu tun.	3,76 (0,46)	3,70 (0,52)	-0,06 (0,59)	0,010
7. Viele Partys feiern.	2,37 (0,95)	2,37 (0,91)	0,00 (0,99)	0,000
8. Eine eigene Wohnung haben.	3,71 (0,64)	3,64 (0,70)	-0,07 (0,68)	0,009
9. Viel Freizeit haben.	3,04 (0,87)	3,01 (0,81)	-0,03 (0,89)	0,001
10. Einen klaren Kopf bekommen.	3,83 (0,39)	3,75 (0,52)	-0,08 (0,54)	0,023*
11. Mit meiner Familie gut auskommen.	3,89 (0,47)	3,84 (0,54)	-0,05 (0,55)	0,010
12. Mit meinen Geschwistern Sachen machen.	3,65 (0,70)	3,63 (0,72)	-0,02 (0,73)	0,001
13. Ein Leben ohne Drogen führen.	3,42 (0,88)	3,44 (0,88)	0,02 (0,98)	0,000
14. In eine andere Stadt ziehen, um keinen Kontakt mehr mit Leuten zu haben, die mich zu Straftaten verleiten können.	2,55 (1,25)	2,46 (1,22)	-0,09 (1,30)	0,005

Anmerkungen: M T1 = Mittelwert des Items zu T1; M T2 = Mittelwert des Items zu T2; M T2-T1 = Differenz aus den Mittelwerten zu T2 minus T1; SD = Standardabweichung; Effekt Mwh = Effekt der Messwiederholung (Eta²). ** p < 0,01 *** p < 0,001

4.5.3 Überblick über Veränderungen in der Fremdeinschätzung

Neben den bisher berichteten Veränderungen in den Selbsteinschätzungen wurden auch Fremdeinschätzungen für die Gruppe der jungen Gefangenen durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes eingeholt. Die Fremdeinschätzungen sollten als Außenperspektiven zu den Ergebnissen der Selbsteinschätzungen dienen. Zur Berechnung der Veränderungen in der Fremdeinschätzung wurde methodisch genauso vorgegangen, wie schon bei den Selbsteinschätzungen der jungen Gefangenen (vgl. Kapitel 4.5.1). Wiederum wurden einzelne Varianzanalysen mit einem Messwiederholungsfaktor durchgeführt.

In Tabelle 4.55 sind die Veränderungen während der Haft für alle Skalen der Fremdeinschätzung im Überblick dargestellt. Dabei werden in den ersten drei Spalten die Mittelwerte sowie

[323] Cohen (1988) bezeichnet Effekte ab η² = 0,01 als klein, ab *η²* = 0,06 als mittel und ab η² = 0,14 als groß, wobei η² = aufgeklärte Varianz / Gesamtvarianz.

die Mittelwertsdifferenz angegeben, in der folgenden Spalte außerdem die Effektstärke sowie ggf. die Signifikanz.

Tabelle 4.55: Übersicht über Veränderungen in der Fremdeinschätzung zwischen Beginn und Ende der Haft

Skala	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effekt Mwh
Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen	2,48 (0,64)	2,45 (0,69)	-0,03 (0,60)	0,002
Eigenständigkeit und Autonomie	3,52 (0,64)	3,76 (0,70)	0,24 (0,63)	0,125***
Leistungsbezogenes Verhalten	3,43 (0,71)	3,60 (0,76)	0,17 (0,77)	0,044**
Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere	3,15 (0,67)	3,39 (0,77)	0,24 (0,77)	0,094***
Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen	3,91 (0,62)	3,96 (0,65)	0,05 (0,68)	0,005
Freizeitgestaltung	3,56 (0,74)	3,81 (0,76)	0,25 (0,80)	0,090***
Hygieneverhalten	3,70 (0,80)	3,95 (0,86)	0,25 (0,83)	0,086***

Anmerkungen: M T1 = Mittelwert der Skala zu T1; M T2 = Mittelwert der Skala zu T2; M T2-T1 = Differenz aus den Mittelwerten zu T2 minus T1; SD = Standardabweichung; Effekt Mwh = Effekt der Messwiederholung (Eta^2)[324]. * p < 0,05 ** p < 0,01 *** p < 0,001

In Tabelle 4.55 zeigen sich signifikante Veränderungen auf insgesamt fünf Skalen. Auffallend ist, dass es sich in allen Fällen um mittlere bis große Effekte handelt (vgl. Cohen, 1988), die Entwicklungen im Verlauf der Haft dementsprechend deutlich ausfallen. Für folgende Skalen wurden signifikante Effekte festgestellt:

- Vermehrte Eigenständigkeit und Autonomie
- Verbesserte Freizeitgestaltung
- Verstärkte Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere
- Verbessertes Hygieneverhalten
- Gesteigertes leistungsbezogenes Verhalten

Im Folgenden werden die auf dem 5%-Niveau signifikanten Veränderungen während der Inhaftierung näher betrachtet.

[324] Cohen (1988) bezeichnet Effekte ab $\eta^2 = 0,01$ als klein, ab $\eta^2 = 0,06$ als mittel und ab $\eta^2 = 0,14$ als groß, wobei η^2 = aufgeklärte Varianz / Gesamtvarianz.

4.5.3.1 Eigenständigkeit und Autonomie

Die Eigenständigkeit und Autonomie nahm aus Sicht der Sozialdienst-Mitarbeiter/innen über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft signifikant zu (η^2=,125, p<,001). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.28 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.28: Veränderung der Eigenständigkeit und Autonomie im Verlauf der Haft*

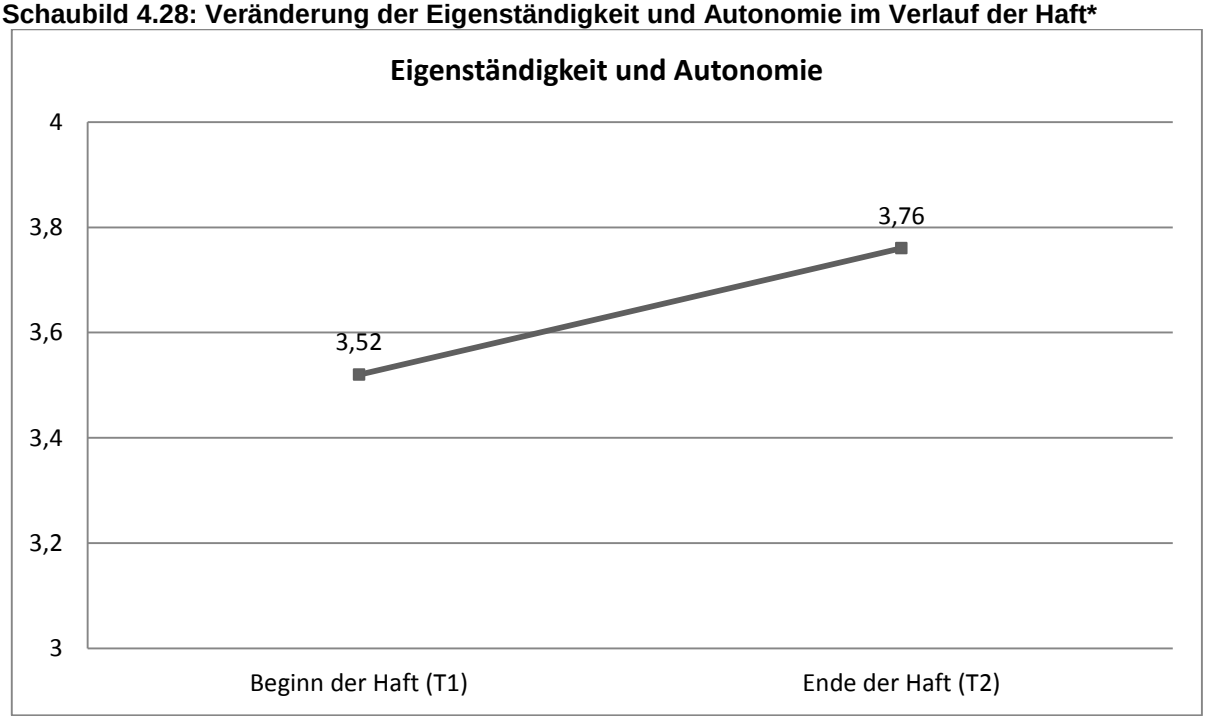

* Werte können zwischen 1 „niedrige Eigenständigkeit und Autonomie“ und 5 „hohe Eigenständigkeit und Autonomie“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.3.2 Freizeitgestaltung

Die Freizeitgestaltung entwickelte sich aus Sicht der Sozialdienst-Mitarbeiter/innen über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft in eine positive Richtung (η^2=,090, p<,001). Diese Entwicklung ist im Schaubild 4.29 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.29: Veränderung der Freizeitgestaltung im Verlauf der Haft*

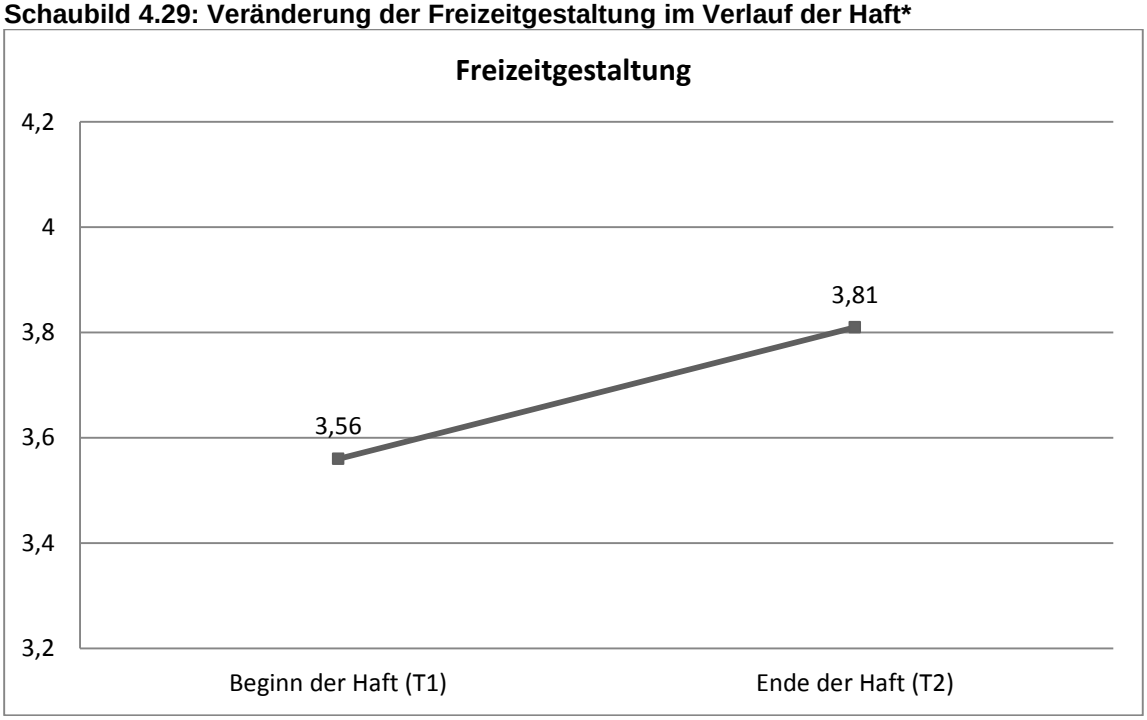

* Werte können zwischen 1 „problematische Freizeitgestaltung“ und 5 „positive Freizeitgestaltung“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.3.3 Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Die Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere nahm aus Sicht der Sozialdienst-Mitarbeiter/innen über alle Probanden hinweg im Verlauf der Haft signifikant zu (η^2=,094, p<,001). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.30 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.30: Veränderung der Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere im Verlauf der Haft*

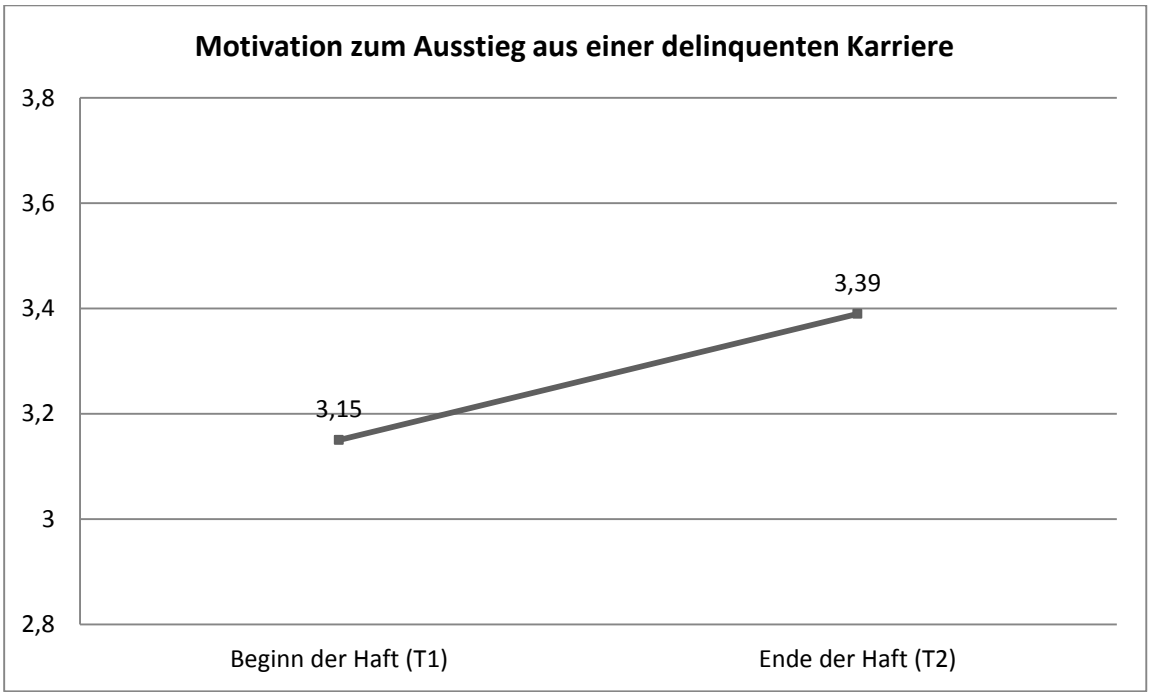

* Werte können zwischen 1 „niedrige Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere“ und 5 „hohe Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere“ schwanken.

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.3.4 Hygieneverhalten

Das Hygieneverhalten der Probanden nahm im Mittel im Verlauf der Haft aus Sicht der Sozialdienst-Mitarbeiter/innen zu (η^2=,086, p<,001). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.31 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.31: Veränderung des Hygieneverhaltens im Verlauf der Haft*

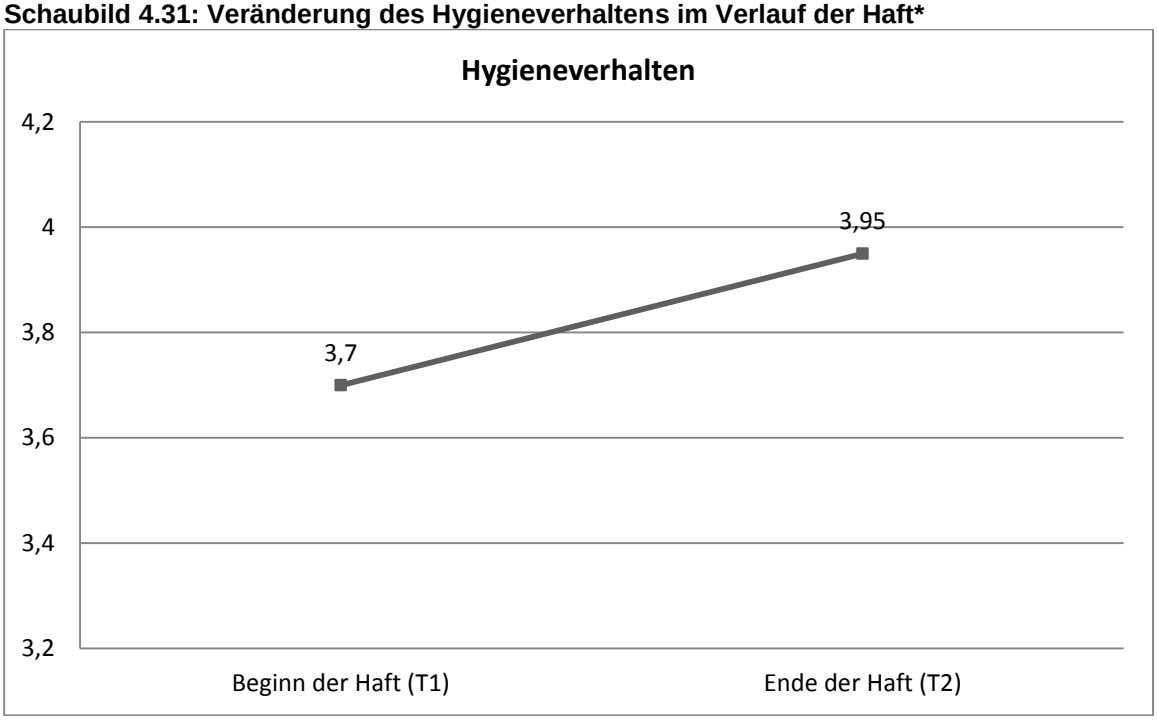

* Werte können zwischen 1 „schlechtes Hygieneverhalten“ und 5 „positives Hygieneverhalten“ schwanken

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.3.5 Leistungsbezogenes Verhalten

Das leistungsbezogene Verhalten der Probanden nahm im Mittel im Verlauf der Haft aus Sicht der Sozialdienst-Mitarbeiter/innen zu (η^2=,044, p<,01). Diese Zunahme ist im Schaubild 4.32 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.32: Veränderung des Hygieneverhaltens im Verlauf der Haft*

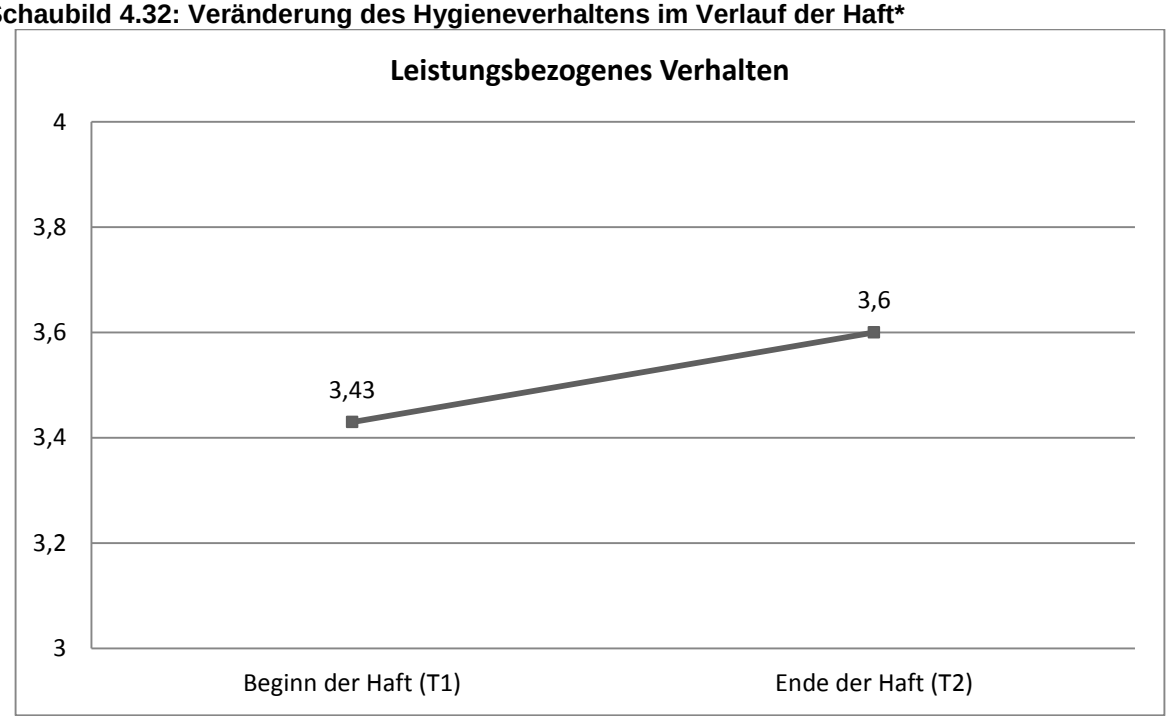

* Werte können zwischen 1 „wenig leistungsbezogenes Verhalten“ und 5 „ausgeprägtes leistungsbezogenes Verhalten“ schwanken

Differentielle Effekte in Abhängigkeit vom Alter, der Inhaftierungslänge und der Anzahl der Inhaftierungen konnten nicht festgestellt werden.

4.5.4 Zusammenfassung der wichtigsten Befunde zur Veränderungen während der Haft

Dieses Kapitel hat gezeigt, dass sich verschiedene Veränderungen während der Haft ergeben haben. Bei der Konstruktion der Fragebögen zur Selbsteinschätzung wurden sieben inhaltliche Bereiche unterschieden (vgl. Kap. 4.4.1). Diese Unterscheidung soll auch als Grundgerüst zur Diskussion der Veränderungen während der Haft dienen. Lediglich in Einzelfällen wird von dieser Einteilung abgewichen, um eine gemeinsame Diskussion verwandter Bereiche und Befunde zu ermöglichen.

4.5.4.1 Selbstkonzept und Selbstkontrolle

In diesem Bereich wurden zentrale Persönlichkeitsmerkmale des Selbstkonzepts erfasst. Die Analysen zeigen, dass die jungen Gefangenen nach eigener Einschätzung am Ende der Haft eine **größere allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung** und insbesondere auch einen deutlich **höheren persönlichen Selbstwert** besaßen. Folglich haben sich die Gefangenen am Ende der Haft selber als wertvoller erachtet und waren eher geneigt eigene Leistungen anzuerkennen als am Anfang der Haft. Außerdem haben sie sich auch in neuen oder problematischen Situationen als kompetenter und handlungsfähiger erlebt haben als noch zu Beginn der Haft. Dies korrespondiert mit den Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes, aus denen eine **gesteigerte Eigenständigkeit und Autonomie** der Probanden im Verlauf der Haft hervorgeht. Die genannten Effekte können allesamt als positiv bewertet werden, weil sie helfen, die Persönlichkeit der Probanden zu stabilisieren und sie hoffentlich resistenter gegenüber Krisen nach der Haft zu machen.

Darüber hinaus ist in einem Bereich der Selbstkontrolle ebenfalls eine Positiventwicklung zu erkennen. Das betrifft das risikoreiche Verhalten. Inhaltlich erfasst dieser Faktor, wie stark das Verhalten der Probanden durch Abenteuerlust und Spontaneität gekennzeichnet ist. Implizit enthält dieser Faktor jedoch auch die Haltung, dass meist nur kurzfristige Vorzüge des eigenen Verhaltens gesehen, die möglichen mittel- oder langfristigen negativen Effekte aber nicht berücksichtigt werden. Die vorliegende Studie kann zeigen, dass die selbstberichtete **Tendenz zu risikoreichem Verhalten im Verlauf der Haft abgenommen** hat. Auch dieser Effekt ist positiv zu bewerten. Eine tendenziell ähnliche Entwicklung zeigt sich ebenfalls für die Reizbarkeit, welche durch geringe Frustrationstoleranz und leichtes Aufbrausen in potentiellen Konfliktsituationen gekennzeichnet ist. Der **Rückgang der Reizbarkeit** während der Haft fiel allerdings vergleichsweise gering aus und so wurde dieser Effekt auch nur marginal, d.h. auf dem 10%-Niveau, signifikant.

4.5.4.2 Einstellung zu Kriminalität und Lebensstil

Ein weiterer Bereich beschäftigte sich mit Einstellungen zu Kriminalität und Lebensstil. In diesem Bereich ist zu erkennen, dass die selbstberichtete Einstellung zu den eigenen Straftaten sich für die Legalbewährung positiv entwickelt hat. Die Probanden zeigten am Ende der Haft eine **kritischere Haltung und eine stärkere Verantwortungsübernahme bezüglich der eigenen Straftaten** als am Anfang der Haft. Damit übereinstimmend ging im Verlauf der Haft tendenziell auch die Neutralisierungstendenz zurück, es wurde also weniger Schuld auf andere Personen abgewälzt. Solche Positiventwicklungen durch die Haft sind bei der Einstellung zum Gesetz nicht zu erkennen. Letzteres kann daran liegen, dass die

Ausgangswerte zur Einstellung zum Gesetz bereits zu Beginn der Haft relativ positiv waren. So stimmten beispielsweise 79,5% der Probanden der Aussage eher oder voll zu, dass man Gesetze befolgen sollte, auch wenn man damit nicht übereinstimmt. Auch bei der Opferempathie findet sich auf den ersten Blick keine positive, sondern vielmehr eine negative Entwicklung. Die Empathie gegenüber den Opfern der eigenen Straftaten nahm im Verlauf der Haft ab. Wie allerdings oben schon ausführlich diskutiert, ist dieser Befund vor dem Hintergrund weniger verwunderlich, dass seit der Straftat am Ende der Haft deutlich mehr Zeit vergangen ist als noch zu Beginn der Haft. Daher kann sich im Rückgang der Opferempathie auch ein Abschließen mit der eigenen Vergangenheit ausdrücken, welches nicht unbedingt als hinderlich für die weitere Legalbewährung zu bewerten ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich für die Emotion Scham gegenüber Freunden und Familie keine Veränderung ergab, während insbesondere in den Items „Ich denke häufig darüber nach, was ich dem Geschädigten angetan habe“ (53,3% stimmten zu T1 eher oder voll zu; 36,2% zu T2) und „Ich habe Schuldgefühle gegenüber dem Geschädigten“ (T1: 50,0%; T2: 38,8%) ein Rückgang zu verzeichnen war. Dies deutet darauf hin, dass ein Unrechtsbewusstsein für eigenes Fehlverhalten am Ende der Haft noch in gleichem Maße besteht, das Verbüßen der Haftstrafe aber eine Verringerung der Schuldgefühle gegenüber den konkret Geschädigten zur Folge hat. Wichtig ist allerdings, dass ein Rückgang der Opferempathie nur für jüngere Probanden zu finden war und die gegebenen Erläuterungen nur auf diese Gruppe zutreffen. Für die älteren Probanden zeigte sich hingegen keine Veränderung im Verlauf der Haft.

In der Fremdeinschätzung der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes findet sich der interessante Effekt, dass die **Motivation zum Ausstieg** aus einer delinquenten Karriere im Verlauf der Haft angestiegen ist. So stieg z. B. die Zustimmungsrate (d. h. Antworten auf den Stufen „trifft eher“ oder „trifft voll“ zu) zum Item „Der Gefangene setzt sich selbstkritisch mit seiner Vergangenheit auseinander“ von 29,6% zu Beginn der Haft auf 47,3% am Ende der Haft. Ebenso ist eine Positiventwicklung bei der Fremdeinschätzung zum Item „Der Gefangene sieht den Kontakt zu den alten Kreisen nach der Haft als problematisch an“ erkennbar (Zustimmungsraten T1: 34,4%; T2: 49,7%). Dies korrespondiert gut mit dem Befund aus der Selbsteinschätzung, dass die Wichtigkeit der Kontaktaufnahme zu früheren, möglicherweise problematischen, Peers im Verlauf der Haft zurückging. So fanden es zu Beginn der Haft z. B. noch 41,4% perspektivisch eher oder sehr wichtig „mit meinen alten Freunden durch die Straßen zu ziehen“, am Ende der Haft hingegen nur 32,6%. Auch wenn dies allerdings eine Positiventwicklung darstellt, so muss dennoch kritisch angemerkt werden, dass nach Meinung der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes immer noch die Hälfte der Probanden gefährdet ist, den Kontakt zu den alten delinquenten Peers fortzusetzen. Die Forschung zeigt, dass dies ein großes Risiko für die Legalbewährung bedeutet. Vor diesem Hintergrund könnte es auch problematisch sein, dass die jungen Gefangenen selber keine Veränderung in den Beziehungen zu delinquenten Peer-Netzwerken berichten: Sowohl die Einbindung in delinquente Peer-Netzwerke als auch die Verbundenheit mit delinquenten Peers veränderte sich im Verlauf der Haft nicht signifikant. Als Fazit aus der ambivalenten Befundlage bleibt, dass sich wohl eine Entwicklung der Gefangenen hin zu einer größeren Problemeinsicht bezüglich ihrer Beziehung zu Peers abzeichnet, die problematisch für die weitere Legalbewährung sein könnten. Jedoch ist ein tatsächliches Abstandnehmen von den alten Freundes- und Bekanntenkreisen in den Veränderungen während der Haft nicht eindeutig zu erkennen. Es scheint, dass die Einsicht in das Problem und der Vorsatz zur

Problemlösung in diesem Bereich nur ein erster Schritt sein können. Darauf muss aber ein Prozess der tatsächlichen Ablösung von problematischen Peers folgen, die offensichtlich größere Anstrengung bedarf und deutlich schwieriger zu bewerkstelligen ist. Hier könnten gezielte Hilfestellungen für die jungen Gefangenen besonders wichtig und nötig sein.

4.5.4.3 Sozialverhalten

Die wichtigste Veränderung im Bereich des Sozialverhaltens zeigt sich bezüglich des Verhaltens in Konfliktsituationen. Am Ende der Haft zeigen die Probanden eine **geringere Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen** als am Anfang der Haft. Dieses bedeutet, dass die Probanden am Ende der Haft stärker Verhaltensweisen befürworten, die eine Eskalation von Konfliktsituationen verhindern. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die allgemeine Gewaltbereitschaft sich während der Haft nicht verändert hat und ebenfalls keine signifikante Veränderung der allgemeinen Empathiefähigkeit eintrat. Dies deckt sich mit den Befunden zur systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug (vgl. Kerner et al., 2011). Es ändern sich bei jugendlichen Straftätern nicht so sehr die prinzipielle Haltung zu Gewalt und die Fähigkeit sich in andere Personen, insbesondere in Konflikten, hineinversetzen zu können, sondern es entwickelt sich vielmehr die Einsicht, dass es besser wäre eine gewaltsame Eskalation von Konflikten möglichst zu verhindern, weil dies zu Folgeproblemen führt.

Zum insgesamt eher ambivalenten Befundmuster in diesem Bereich passt ebenfalls, dass sich keine signifikanten Veränderungen in den Fremdeinschätzungen zum Sozialverhalten durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes finden lassen. Sowohl das Konfliktverhalten gegenüber Mitgefangenen als auch das generelle Verhalten gegenüber Mitarbeiter/innen der JVA blieben im Verlauf der Haft konstant. Allerdings ist dies vor dem Hintergrund zu bewerten, dass insbesondere das Verhalten gegenüber Mitarbeiter/innen schon zu Beginn der Haft als positiv eingeschätzt wurde. So wurde etwa bei 74,7% der Gefangenen zu T1 eher oder voll zugestimmt, dass sie sich „gegenüber Bediensteten respektvoll und anständig“ verhielten, außerdem bei 77,3%, dass sie „die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt“ einhielten. Eine eindeutig positive Veränderung zeigte sich hingegen für das fremdeingeschätzte **Hygieneverhalten** der jungen Männer, dieses wurde am Ende der Haft als stärker ausgeprägt angesehen als am Anfang der Haft.

4.5.4.4 Soziale Eingebundenheit und soziale Netzwerke

Im Bereich der sozialen Eingebundenheit und der sozialen Netzwerke gab es zwei signifikante Veränderung während der Haft. Zum einen hat sich nach Auskunft der Gefangenen die **wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion reduziert**. So stimmten z. B. zu Beginn der Haft 81,4% der Probanden dem Item „Mit meiner Vergangenheit werde ich später Probleme bei der Jobsuche haben“ eher oder voll zu. Am Ende der Haft betrug die Zustimmungsrate zwar immer noch 68,7%, war aber dennoch merklich gesunken. Auffällig ist allerdings, dass kein vergleichbarer Rückgang für die wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung zu verzeichnen ist. Gleichsam wie zu Beginn der Haft erwarteten die Gefangenen auch am Ende der Haft noch eine sehr negative Sichtweise ihnen gegenüber in der deutschen Gesellschaft: So stimmten zu T2 z. B. ganze 95,1% der jungen Männer dem Item „Der Großteil der Bevölkerung denkt, dass Menschen wie ich asozial sind“ eher oder voll zu. Interessant ist ferner, dass auch die Sichtweise auf die Eigengruppe der jugendlichen

Straftäter sich im Verlauf der Haft nicht veränderte. Sowohl zu T1 als auch zu T2 wurde negativen Stereotypen über die Eigengruppe vergleichsweise wenig zugestimmt.

Als zweiter signifikanter Effekt findet sich eine **Zunahme der wahrgenommenen sozialen Unterstützung durch die Familie** und weitere wichtige Bezugspersonen im Verlauf der Haft. Schon zu T1 gab es hier einen vergleichsweise hohen Wert, dieser stieg zum Ende der Haft noch leicht weiter an. Eine besonders starke Veränderung fand beim Item „Ich kann mit meiner Familie offen über meine Probleme reden“ statt. Hier stieg die Zustimmungsrate (stimme „eher“ oder „voll“ zu) von 72,0% signifikant auf 84,8% an (η^2=,071, p<,001). Für die wahrgenommene soziale Unterstützung durch Freunde findet sich hingegen keine vergleichbare Entwicklung. Dieser Befund kann allerdings nicht als eindeutig negativ gewertet werden, da bei der entsprechenden Skala nicht zwischen delinquenten und nicht-delinquenten Freundeskreisen unterschieden wurde. Ein Anstieg hätte entsprechend auch mit einer stärkeren Anbindung an delinquente Freunde einhergehen können. Diese Diskussion wird auch an anderen Stellen des vorliegenden Berichts wieder aufgegriffen werden, wo sich eher ein Rückgang der sozialen Unterstützung durch Freunde als wünschenswert für die künftige Legalbewährung abzeichnet (vgl. Kapitel 4.5.2.10).

4.5.4.5 Bereich Schule, Arbeit und Freizeit

Der wohl wichtigste Effekt in diesem Bereich war die **positive Entwicklung der Leistungsmotivation**. Zwei Beispiele sollen verdeutlichen, worin die Veränderung bestand. Zum einen stimmten zu T1 24,7% der Probanden dem Item „Ich schaffe es häufiger nicht, Aufgaben zu Ende zu führen“ eher oder voll zu, zu T2 waren es nur noch 14,9%. Zum anderen sank die Zustimmungsrate beim Item „Häufig verschiebe ich Dinge auf morgen, die ich besser heute erledigen sollte“ von 66,1% zu T1 auf 42,1% zu T2. Beide Veränderungen sind als sehr positiv zu bewerten, zumal eine ausreichende Leistungsmotivation notwendig ist, um im schulischen und/oder beruflichen Bereich nach der Entlassung Fuß fassen zu können. Erfreulich ist daher auch, dass dieser Befund durch die Fremdeinschätzungen gestützt wird. Auch hier wurde das leistungsbezogene Verhalten der jungen Gefangenen beurteilt und es findet sich eine signifikante Zunahme im Verlauf der Haft. Ein Beispiel soll diese Veränderung verdeutlichen: Wurde von den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes dem Item „Der Gefangene zeigt Durchhaltevermögen“ zu T1 in 52,1% der Fälle eher oder voll zugestimmt, so vergrößerte sich diese Zustimmungsrate zu T2 auf 62,1%.

Eine weitere positive Veränderung bei den Fremdeinschätzungen gab es in der Freizeitgestaltung. Die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes nahmen bei den Probanden im Vergleich zum Beginn der Haft am Ende ein **beständigeres Freizeitverhalten** mit mehr Eigeninitiative wahr. Letzteres drückt sich besonders in den Zustimmungsraten zum Item „Der Gefangene zeigt im Rahmen des Möglichen Eigeninitiative bei der Gestaltung der Freizeit“ aus: Lag diese zu T1 noch bei 48,3%, so hatte sie sich zu T2 auf 63,2% erhöht. Dies ist sehr erfreulich, da ein beständiges und strukturiertes Freizeitverhalten als Schutzfaktor vor einem Rückfall nach der Entlassung angesehen werden kann.

4.5.4.6 Bereiche Sucht und Schulden

Im Suchtbereich ist eine deutliche **Positiventwicklung bezüglich der Einstellung zum Drogenkonsum** zu finden. Der Konsum von Drogen wurde am Ende der Haft merklich kritischer als am Anfang der Haft beurteilt. So stimmten zu T1 z. B. noch 24,4% der

Gefangenen dem Item „Ich kann mich ohne Drogen nicht richtig entspannen“ eher oder voll zu, am Ende der Haft waren dies hingegen nur noch 8,5%. Dies ist von großer Bedeutung, weil nur 51 der 205 Probanden überhaupt keinen regelmäßigen Konsum von Drogen vor der Haft angegeben hatten. Der fortgesetzte Konsum, auch von Cannabis, stellt einen Risikofaktor für die Legalbewährung dar, zumal die Probanden durch die Drogenbeschaffung wieder Kontakt zu delinquenten Peers herstellen könnten.

Ein weiterer wichtiger Effekt ist die **Positiventwicklung bezüglich einer aktiven Schuldenbewältigung** im Verlauf der Haft. Immerhin äußerten am Anfang der Haft 103 der 205 Probanden Schulden zu haben. Der signifikante positive Effekt bedeutet, dass die Probanden am Ende der Haft besser wussten, was sie hinsichtlich ihrer Schulden tun müssen. Ebenfalls stellten Schulden am Ende der Haft eine geringere Bedrohung für die jungen Gefangenen dar.

4.5.4.7 Bereich Perspektiven nach der Haft

In diesem letzten Bereich ist schließlich eine weitere signifikante Veränderung im Verlauf der Haft zu finden. Zwar bleibt die selbsteingeschätzte Rückfallgefahr nach der Haftentlassung von T1 zu T2 auf vergleichsweise niedrigem Niveau konstant, doch kann gleichzeitig eine **Steigerung in der Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls** konstatiert werden. Die jungen Gefangenen fühlten sich also am Ende der Haft noch sicherer, einen Rückfall aus eigener Kraft verhindern zu können als noch am Anfang der Haft. Dies lässt sich beispielsweise am Item „Wie stark können Sie es selber beeinflussen, nach der Haft nicht nochmals eine Straftat zu begehen?“ zeigen: Sagten zu T1 noch 81,8% der Gefangenen sie könnten das gut oder vollkommen selber beeinflussen, so waren es zu T2 sogar 91,1%. Der angesprochene Befund korrespondiert gut mit den positiven Entwicklungen im Selbstwert, der allgemeinen Selbstwirksamkeit und auch der fremdeingeschätzten Eigenständigkeit und Autonomie im Verlauf der Haft. Er ist als förderlich für die Legalbewährung zu bewerten.

Keine signifikante Veränderung zeigt sich hingegen für die subkulturellen Werteorientierungen der Probanden. Sowohl zu Beginn der Haft als auch am Ende der Haft werden Werte wie „Hart und zäh sein“ oder „Cleverer und gerissener sein als andere“ zum großen Teil als eher oder sehr wichtig angesehen. Da in Vorläuferstudien ein verstärkender Einfluss entsprechender modern-materialistischer Werte auf die Delinquenz gefunden wurde (vgl. Hermann, 2003), wäre hier ein Rückgang im Verlauf der Haft wünschenswert gewesen.

4.5.4.8 Fazit zu den Veränderungen durch die Haft

Wie die obigen Ausführungen belegt haben, können viele wünschenswerte Veränderungen im Verlauf der Haft festgestellt werden. Dies ist als eindeutig positiv zu bewerten. Besonders erfreulich ist ferner, dass außer für die Opferempathie überhaupt keine negativen Entwicklungen in den Skalen sowohl der Selbst- als auch der Fremdeinschätzung im Verlauf der Haft deutlich wurden. Und auch für den Rückgang der Opferempathie ließ sich eine zufriedenstellende Erklärung aufzeigen. Somit entsteht insgesamt ein sehr positiver Eindruck der Entwicklung junger Männer während der Haftzeit. Bislang kann allerdings nicht genau gesagt werden, wodurch sich die Veränderungen ergeben haben. Um auszuschließen, dass es sich bei den Entwicklungen lediglich um Reifungseffekte bzw. Effekte der wiederholten Befragungen als mögliche Alternativerklärungen handelt, wurde als Kontrollgruppe eine

Stichprobe von männlichen Schülern berufsbildender Schulen erhoben. Der Vergleich der Entwicklung von Gefangenen vs. Schülern wird im nächsten Kapitel ausführlich dargestellt.

Zu diskutieren ist außerdem, welche Bedeutung die während der Haft nicht stattgefundenen Veränderungen haben, die oben schon in den jeweiligen Bereichen angesprochen wurden. Eine einfache inhaltliche Erklärung kann sein, dass in diesen Bereichen schlichtweg keine Veränderungen stattgefunden haben. Eine mögliche methodische Alternativerklärung wäre aber auch, dass die Ausgangswerte zum Beginn der Haft bereits so extrem waren, dass eine Entwicklung hier nur noch schwer möglich war. Dies ist beispielsweise bei der subjektiv eingeschätzten Rückfallgefahr der Fall. Hier hatten zum Beginn der Haft bereits 75,5% der Probanden angegeben, dass überhaupt keine oder nur eine geringe Gefahr bestünde, wieder Straftaten zu begehen. Bei einer Rückfallquote des Entlassungsjahrgangs 2006 von 68,0% im Sinne einer erneuten Verurteilung wegen einer Straftat (bzw. 48,1% erneuter Verurteilungen zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion) erscheint die von den Probanden eingeschätzte Rückfallgefahr doch sehr niedrig zu sein und könnte durch soziale Erwünschtheit stark beeinflusst sein.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Veränderungen vielleicht nur bei einer bestimmten Subgruppe von Gefangenen auftreten, aber bei Betrachtung der Gesamtgruppe nicht mehr zu erkennen sind. Als erster Versuch einer Differenzierung sind in dieser Studie drei Moderatoren berücksichtigt worden: das Alter der Probanden, die Länge der Inhaftierung gemessen durch den Abstand zwischen der ersten und zweiten Befragung und die Erst- vs. Mehrfachinhaftierung. Moderationseffekte konnten aber bislang nur in einzelnen Fällen gefunden werden, bei denen größtenteils auch im Mittel schon die Veränderung signifikant war und sich nur leicht unterschiedlich je nach Ausprägung des Moderators zeigte. Der einzige „neue“ und interpretierbare Effekt ergab sich aus der Wechselwirkung der Messwiederholung mit der Erst- vs. Mehrfachinhaftierung für die Verbundenheit mit delinquenten Peers. Insgesamt hatte sich hier keine signifikante Veränderung im Verlauf der Haft gezeigt, die differenzierte Betrachtung machte hingegen deutlich, dass dies nur für erstmals Inhaftierte galt, während sich für mehrfach Inhaftierte ein deutlicher Rückgang von T1 zu T2 ergab. Eine ernsthafte Loslösung von alten Peer-Netzwerken scheint also tendenziell erst bei wiederholten Inhaftierungen einzusetzen.

Die oben beschriebenen Interpretationsprobleme können z. T. behoben werden, wenn adäquate Verhaltensdaten zu den Probanden vorliegen. In einer weiterführenden Analyse in Baustein 3 (vgl. Kapitel 5) werden daher die Daten aus Baustein 2 mit der tatsächlichen Legalbewährung nach der Entlassung in Verbindung gesetzt.

4.5.5 Veränderungen im Vergleich zu einer Kontrollgruppe von Berufsschülern

Im vorangegangenen Kapitel wurde die Entwicklung der jungen Gefangenen im Verlaufe der Haft dargestellt, indem jeweils die Veränderung in den Werten von T1 zu T2 betrachtet wurde. Dabei wurden einige signifikante Veränderungen festgestellt. Nun könnte allerdings argumentiert werden, dass schon alleine die wiederholte Befragung einen Einfluss auf die Ausprägung der Werte gehabt haben könnte. In der Literatur zur Forschungsmethodik werden solche Einflüsse als „Paneleffekte“ bezeichnet. Hierunter fällt etwa eine Veränderung des Antwortverhaltens durch mehrmalige Befragungen oder auch die Veränderung oder

Verfestigung bestehender Einstellungen (vgl. Schnell, Hill & Esser, 2008). Ferner könnte argumentiert werden, dass die gefundenen Veränderungen nicht spezifisch für die besondere Situation der Inhaftierung sind, sondern es sich vielmehr um ganz normale Entwicklungen und Reifeprozesse in diesem Altersabschnitt handelt. Ebenso gut könnte es sein, dass sich in der besonderen Situation der Inhaftierung bestimmte Entwicklungen nicht zeigen, die normalerweise in diesem Altersabschnitt zu erwarten wären. Um diesen Argumenten zu begegnen und Aufschluss über die Entwicklung junger Männer bei wiederholter Befragung außerhalb der Haft zu erhalten, wurde eine Kontrollgruppe von männlichen Berufsschülern befragt, die im Folgenden näher beschrieben werden soll. Berufsschüler wurden deshalb als Kontrollgruppe herangezogen, weil diese vom Alter und dem Bildungshintergrund noch am ehesten mit der vorliegenden Stichprobe junger Straftäter vergleichbar sind. Einschränkend muss an dieser Stelle allerdings erwähnt werden, dass eine solche Vergleichbarkeit natürlich nur annäherungsweise erreicht werden kann, da die Sozialisation der Straftäter sich von der der Berufsschüler durchaus substantiell unterscheiden kann. Trotzdem erhoffen wir uns, durch den Vergleich mit der Kontrollgruppe herausfinden zu können, welche Entwicklungen der Inhaftierten tatsächlich unabhängig von der wiederholten Befragung und „normalen“ Reifungseffekten in dem spezifischen Altersabschnitt stattfinden. Angemerkt sei, dass die Befragung von Berufsschülern als Kontrollgruppe im ursprünglichen Projektentwurf nicht vorgesehen war. Da eine Kontrollgruppe für die adäquate Interpretation der Daten aber wichtig ist, haben wir die Daten mit Berufsschülern zusätzlich erhoben.

Die Kontrollgruppenerhebung fand im selben Zeitraum wie die bisherigen Interviews in den Justizvollzugsanstalten statt. Sie wurde in fünf berufsbildenden Schulen in der Stadt Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf durchgeführt. Unsere Kontrollgruppe rekrutierte sich aus zwei verschiedenen Schultypen: der Berufsfachschule und der Teilzeit-Berufsschule. In ersterer werden Jugendliche und Heranwachsende in Vollzeit unterrichtet, die schon einen Hauptschulabschluss besitzen und durch zweijährigen Schulbesuch ihren Realschulabschluss erlangen wollen. Der Unterricht gliedert sich dabei in allgemeine, berufspraktische und berufstheoretische Bildung. In letzterer werden Jugendliche und Heranwachsende in Teilzeit unterrichtet, die sich in einer regulären Berufsausbildung befinden und in der berufsbildenden Schule den schulischen Anteil ihrer Ausbildung ableisten. Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit mit der Gefangenen-Stichprobe zu gewährleisten, haben wir die Befragung in solchen Ausbildungsgängen der Teilzeit-Berufsschule durchgeführt, in denen sich zum einen viele Männer, zum anderen aber auch viele junge Menschen mit Hauptschulabschluss befinden. Dazu gehören etwa die Ausbildungsgänge zum Koch, zum Straßenbauer, zum Dachdecker, zum Maler und Lackierer oder zum Lagerarbeiter.

Die Befragungen in den Schulen wurden klassenweise per Fragebogen im Unterricht durchgeführt. Die Datenerhebung erfolgte längsschnittlich mit einem Abstand von einem Jahr zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten (der zeitliche Abstand ist damit nahezu gleich wie im Mittel der Straftäter-Stichprobe, vgl. Kapitel 4.1). Der erste Zeitpunkt lag in der Mitte des Schuljahres 2009/10, der zweite in der Mitte des Schuljahres 2010/11 jeweils kurz nach den Halbjahreszeugnissen. In den Klassen wurden sowohl Schüler als auch Schülerinnen befragt, in die Berechnungen gingen allerdings nur männliche Jugendliche und Heranwachsende ein. Insgesamt wurden zum Zeitpunkt T1 183 männliche Schüler erfasst. Zum Zeitpunkt T2 konnten von dieser Ausgangsstichprobe noch 108 männliche Schüler

wiederbefragt werden. Das entspricht einer Drop-Out Quote von ungefähr 40%, was auf die vergleichsweise lange Zeitdauer von einem Jahr zwischen den beiden Befragungszeitpunkten sowie den Schuljahreswechsel dazwischen zurückzuführen ist, zu welchem einige Schüler die Schule bzw. die Klasse wechselten und daher nicht zum zweiten Mal befragt werden konnten. Eine sorgfältige Drop-Out Analyse zeigte allerdings auf, dass sich zwischen der Gruppe der nur zu T1 und jener der zu T1 und T2 befragten Berufsschüler keine signifikanten Unterschiede in den unten betrachteten Skalen finden. Somit unterscheidet sich die endgültige Stichprobe nicht signifikant von der Ausgangsstichprobe und kann daher ohne Einschränkungen für die weiteren Berechnungen genutzt werden.

Das mittlere Alter der Kontrollgruppe von Berufsschülern betrug zum Zeitpunkt T1 M=17,87 (SD=2,23), die jüngsten Probanden waren 15 Jahre alt, der älteste 27 Jahre. 38,9% der Schüler (42 Probanden) besuchten die Berufsfachschule, 61,1% (66 Probanden) die Teilzeit-Berufsschule. Etwa 30% der Kontrollgruppe hatte nach der in Kapitel 4.4.2.3 der Stichprobenbeschreibung angelegten Definition einen Migrationshintergrund. Auf die Frage nach dem höchsten bislang erreichten Bildungsabschluss gaben 71,3% (77 Probanden) einen Hauptschulabschluss an, weitere 21,3% (23 Probanden) einen Realschulabschluss, 3,7% (4 Probanden) keinen Abschluss und 0,9% (eine Person) das Abitur. Von 2,8% (3 Probanden) fehlt die entsprechende Angabe. Insgesamt kann also geschlossen werden, dass die Probanden unserer Kontrollgruppe im Vergleich zur Gefangenen-Stichprobe im Schnitt ca. eineinhalb Jahre jünger waren, im Mittel einen höheren Schulabschluss besaßen (insbesondere im Hinblick auf fehlende Schulabschlüsse fällt dieser Unterschied mit 3,7% vs. 50% deutlich aus) und zudem seltener einen Migrationshintergrund hatten. Diese Unterschiede weisen darauf hin, dass der Vergleich der Straftätergruppe mit der Kontrollgruppe nur eingeschränkt möglich und bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen ist.

4.5.5.1 Skalen für den Kontrollgruppenvergleich

Bevor die Berechnungen zum Vergleich beider Stichproben vorgestellt werden, sei noch darauf hingewiesen, dass in den berufsbildenden Schulen aus Gründen der Ökonomie einige Skalen im Vergleich zur Befragung im Justizvollzug gekürzt wurden. Zudem konnten einige weitere Skalen in den Schulen nicht erhoben werden, die sich spezifisch auf Straftaten oder den Umstand der Inhaftierung bezogen. Die (gekürzten) Skalen, auf denen ein Vergleich zwischen beiden Stichproben möglich war, sind in Tabelle 4.56 im Überblick dargestellt. Die genauere Betrachtung der Tabelle ergibt, dass die Reliabilitäten der meisten Skalen in beiden Stichproben und zu beiden Messzeitpunkten im guten bzw. befriedigenden Bereich liegen. Nur bei wenigen Skalen – wie etwa „Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugungen“, Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen“ oder „Einstellung zum Gesetz“ – finden sich Reliabilitäten, die als gerade noch ausreichend zu bezeichnen sind, bei der Interpretation ist hier entsprechend Vorsicht geboten.

Tabelle 4.56: Skalenbeschreibung für den Vergleich der Veränderungen in der Gefangenen- und der Schülerstichprobe

Skala	Itemanzahl	Reliabilität JVA T1	Reliabilität JVA T2	Reliabilität BS T1	Reliabilität BS T2
Allgemeine Empathiefähigkeit*	4 Items	0,59	0,71	0,62	0,63
Allgemeine Gewaltbereitschaft	6 Items	0,73	0,80	0,78	0,78
Allgemeine Selbstwirksamkeits-überzeugung*	6 Items	0,61	0,60	0,54	0,71
Einbindung in del. Peer-Netzwerke	4 Items	0,73	0,73	0,59	0,76
Einstellung zu Drogen*	3 Items	0,71	0,71	0,78	0,54
Einstellung zum Gesetz*	4 Items	0,61	0,62	0,55	0,67
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen	6 Items	0,79	0,79	0,76	0,74
Leistungsmotivation*	13 Items	0,77	0,82	0,69	0,71
Persönlicher Selbstwert*	4 Items	0,75	0,78	0,79	0,79
Selbstkontrolle – Reizbarkeit*	4 Items	0,76	0,79	0,75	0,74
Selbstkontrolle - Risikoreiches Verhalten	6 Items	0,71	0,76	0,71	0,77
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	3 Items	0,50	0,58	0,61	0,69
Soziale Unterstützung durch Freunde	2 Items	r = 0,65***	r = 0,73***	r = 0,70***	r = 0,55***
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe*	6 Items	0,74	0,74	0,88	0,91
Subkulturelle Werteorientierungen*	7 Items	0,74	0,75	0,76	0,73
Verbundenheit mit delinquenten Peers	2 Items	r = 0,69***	r = 0,59***	r = 0,70***	r = 0,72***
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion*	4 Items	0,66	0,71	0,73	0,82
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung*	6 Items	0,88	0,86	0,96	0,96

* Skala wurde in der Berufsschule ungekürzt vorgegeben; Reliabilitäten = Cronbachs Alpha; JVA = Straftäter-Stichprobe; BS = Berufsschulstichprobe

4.5.5.2 Überblick über Ergebnisse des Kontrollgruppenvergleichs mit den Selbsteinschätzungsskalen

Um die Entwicklung von T1 zu T2 in der Straftäter-Stichprobe mit jener in der Berufsschüler-Stichprobe zu vergleichen, wurde wiederum auf Varianzanalysen mit Messwiederholung zurückgegriffen. Um diese berechnen zu können, wurden die Daten der Straftäter und der Berufsschüler in eine gemeinsame SPSS-Datendatei gebracht und für die Kontrollgruppe ebenfalls eine Gleichsetzung der Missings zu T1 und T2 durchgeführt. Daraufhin wurden für beide Gruppen die (gekürzten) Skalenwerte erstellt und schließlich als abhängige Variablen in Varianzanalysen aufgenommen. Von Interesse war, ob die in der Straftäter-Stichprobe beobachteten Veränderungen auch in der Gruppe der Berufsschüler zu finden waren. In statistischen Termini ausgedrückt wurde nach einer Wechselwirkung zwischen der Veränderung zwischen T1 und T2 und der Gruppenzugehörigkeit (Straftäter vs. Berufsschüler) geschaut.

In Tabelle 4.57 werden die Ergebnisse der Vergleichsberechnungen im Überblick für alle Skalen dargestellt. Dabei werden in den ersten drei Spalten die Mittelwerte in der Straftäter-Stichprobe angegeben, in den darauf folgenden drei Spalten die Mittelwerte in der Berufsschüler-Stichprobe. In den letzten beiden Spalten werden schließlich der Messwiederholungseffekt sowie der Effekt der Wechselwirkung Messwiederholung x Gruppe mitsamt Signifikanzen genannt. Im Anschluss an diese Darstellung wird im Einzelnen noch einmal näher auf signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen eingegangen, sowie auf jene Skalen, für die signifikante Veränderungen in der Straftäter-Stichprobe gefunden worden waren (vgl. vorheriges Kapitel 4.5.2).

Tabelle 4.57: Übersicht über Veränderungen im Vergleich der Straftäter-Stichprobe mit der Kontrollgruppe aus berufsbildenden Schulen

	Straftäter			**Berufsschüler**			**Effekte**	
Skala	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effekt Mwh[325]	WW Mwh x Gruppe
Allgemeine Empathiefähigkeit	3,07 (0,61)	3,05 (0,62)	-0,02 (0,58)	2,83 (0,55)	2,93 (0,57)	0,10 (0,48)	0,003	0,009^{+}
Allgemeine Gewaltbereitschaft	2,38 (0,70)	2,38 (0,72)	0,00 (0,69)	2,33 (0,62)	2,21 (0,60)	-0,12 (0,53)	0,009^{+}	0,009^{+}
Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung	2,74 (0,53)	2,89 (0,45)	0,15 (0,51)	2,82 (0,41)	2,83 (0,45)	0,01 (0,40)	0,025**	0,021**
Einbindung in del. Peer-Netzwerke	3,06 (0,70)	3,07 (0,71)	0,01 (0,69)	2,79 (0,66)	2,68 (0,78)	-0,11 (0,63)	0,006	0,007
Einstellung zu Drogen	1,79 (0,80)	1,52 (0,63)	-0,27 (0,87)	1,64 (0,77)	1,70 (0,70)	0,06 (0,62)	0,015*	0,036***
Einstellung zum Gesetz	2,94 (0,72)	2,88 (0,70)	-0,06 (0,70)	2,73 (0,58)	2,79 (0,62)	0,06 (0,68)	0,000	0,007

[325] Cohen (1988) bezeichnet Effekte ab η² = 0,01 als klein, ab *η²* = 0,06 als mittel und ab η² = 0,14 als groß, wobei η² = aufgeklärte Varianz / Gesamtvarianz.

Fortsetzung Tabelle 4.57: Übersicht über Veränderungen im Vergleich der Straftäter-Stichprobe mit der Kontrollgruppe aus berufsbildenden Schulen

	Straftäter			Berufsschüler			Effekte	
Skala	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	M T1 (SD)	M T2 (SD)	M T2-T1 (SD)	Effekt Mwh[326]	WW Mwh x Gruppe
Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen	2,93 (0,76)	2,83 (0,75)	-0,10 (0,72)	2,77 (0,64)	2,73 (0,62)	-0,04 (0,52)	0,011^{+}	0,002
Leistungsmotivation	3,01 (0,48)	3,15 (0,47)	0,14 (0,45)	2,98 (0,34)	2,99 (0,34)	0,01 (0,31)	0,033**	0,029**
Persönlicher Selbstwert	3,01 (0,73)	3,41 (0,56)	0,40 (0,78)	3,26 (0,61)	3,26 (0,56)	0,00 (0,54)	0,059***	0,076***
Selbstkontrolle – Reizbarkeit	2,37 (0,83)	2,27 (0,77)	-0,10 (0,76)	2,44 (0,69)	2,35 (0,64)	-0,09 (0,62)	0,016*	0,000
Selbstkontrolle – Risikoreiches Verhalten	2,33 (0,68)	2,12 (0,66)	-0,21 (0,71)	2,68 (0,55)	2,60 (0,59)	-0,08 (0,60)	0,041***	0,009^{+}
Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen	3,51 (0,59)	3,61 (0,51)	0,10 (0,63)	3,31 (0,59)	3,35 (0,62)	0,04 (0,62)	0,009^{+}	0,003
Soziale Unterstützung durch Freunde	3,39 (0,79)	3,34 (0,84)	-0,05 (0,95)	3,30 (0,77)	3,40 (0,73)	0,10 (0,70)	0,000	0,007
Stereotype Betrachtung der Eigengruppe	2,19 (0,61)	2,12 (0,56)	-0,07 (0,63)	1,64 (0,59)	1,63 (0,60)	-0,01 (0,69)	0,003	0,002
Subkulturelle Werteorientierungen	3,00 (0,56)	2,97 (0,51)	-0,03 (0,51)	3,06 (0,50)	3,03 (0,50)	-0,03 (0,51)	0,002	0,000
Verbundenheit mit delinquenten Peers	3,36 (0,87)	3,35 (0,77)	0,01 (0,85)	3,35 (0,72)	3,33 (0,74)	-0,02 (0,73)	0,000	0,000
Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion	2,59 (0,69)	2,37 (0,68)	-0,22 (0,71)	1,84 (0,55)	1,81 (0,62)	-0,03 (0,55)	0,032**	0,020*
Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung	3,18 (0,64)	3,26 (0,54)	0,08 (0,64)	2,16 (0,92)	2,07 (0,85)	-0,09 (0,86)	0,000	0,014^{+}

Anmerkungen: M T1 = Mittelwert der Skala zu T1; M T2 = Mittelwert der Skala zu T2; M T2-T1 = Differenz aus den Mittelwerten zu T2 minus T1; SD = Standardabweichung; Effekt Mwh = Effekt der Messwiederholung (Eta²); $WW_{Mwh \times Gruppe}$ = Effekt der Wechselwirkung Messwiederholung x Gruppenmitgliedschaft (Straftäter vs. Berufsschüler; Eta²); ns = nicht signifikant; $^{+}$ p < 0,10 * p < 0,05 ** p < 0,01 *** p < 0,001

[326] Cohen (1988) bezeichnet Effekte ab η² = 0,01 als klein, ab *η²* = 0,06 als mittel und ab η² = 0,14 als groß, wobei η² = aufgeklärte Varianz / Gesamtvarianz.

Im Folgenden werden die Skalen näher betrachtet, bei denen sich eine signifikante Wechselwirkung der Messwiederholung und der Gruppenmitgliedschaft ergab und/oder bei denen sich schon in der Straftäter-Stichprobe eine signifikante Veränderung gezeigt hatte. Dies trifft auf folgende Skalen zu:

- Leistungsmotivation
- Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion
- Persönlicher Selbstwert
- Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Einstellung zum Drogenkonsum
- Risikoreiches Verhalten
- Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen
- Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen

4.5.5.3 Leistungsmotivation

Bei der Leistungsmotivation zeigte sich insgesamt ein signifikanter Veränderungseffekt in positiver Richtung (η^2=,033, p<,01). Des Weiteren ergab sich auch eine signifikante Wechselwirkung (η^2=,029, p<,01): Während die Leistungsmotivation von T1 zu T2 bei den Berufsschülern nahezu konstant blieb, nahm sie bei den jugendlichen Straftätern im Verlauf der Haft deutlich zu. Eine signifikante Veränderung konnte somit nur für die Straftäter beobachtet werden (vgl. Schaubild 4.33).

Schaubild 4.33: Veränderung der Leistungsmotivation im Vergleich zur Kontrollgruppe*

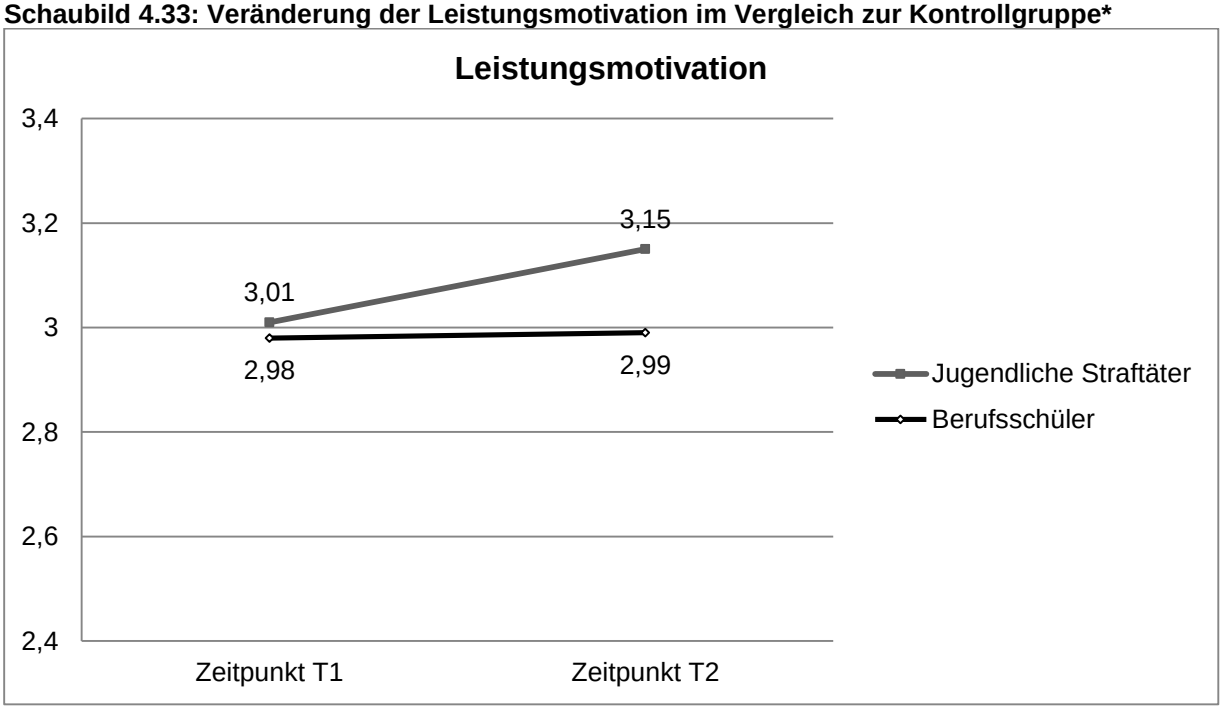

* Werte können zwischen 1 „niedrige Leistungsmotivation“ und 4 „hohe Leistungsmotivation“ schwanken.

4.5.5.4 Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion

Ein weiterer signifikanter Veränderungseffekt ergab sich für die wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion der Probanden (η^2=,032, p<,01), die im Mittel von T1 zu T2 abnahm. Allerdings zeigte sich auch hier eine signifikante Wechselwirkung mit der Gruppenmitgliedschaft (η^2=,020, p<,05): Während die wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion in der Kontrollgruppe nur sehr leicht abnahm, zeigte sich in der Straftäter-Stichprobe eine deutliche Verringerung (vgl. Schaubild 4.34). Zu beachten ist allerdings, dass die wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion bei den Straftätern deutlich höher ausfiel als bei den Berufsschülern.

Schaubild 4.34: Veränderung der wahrgenommenen gesellschaftlichen Exklusion im Vergleich zur Kontrollgruppe*

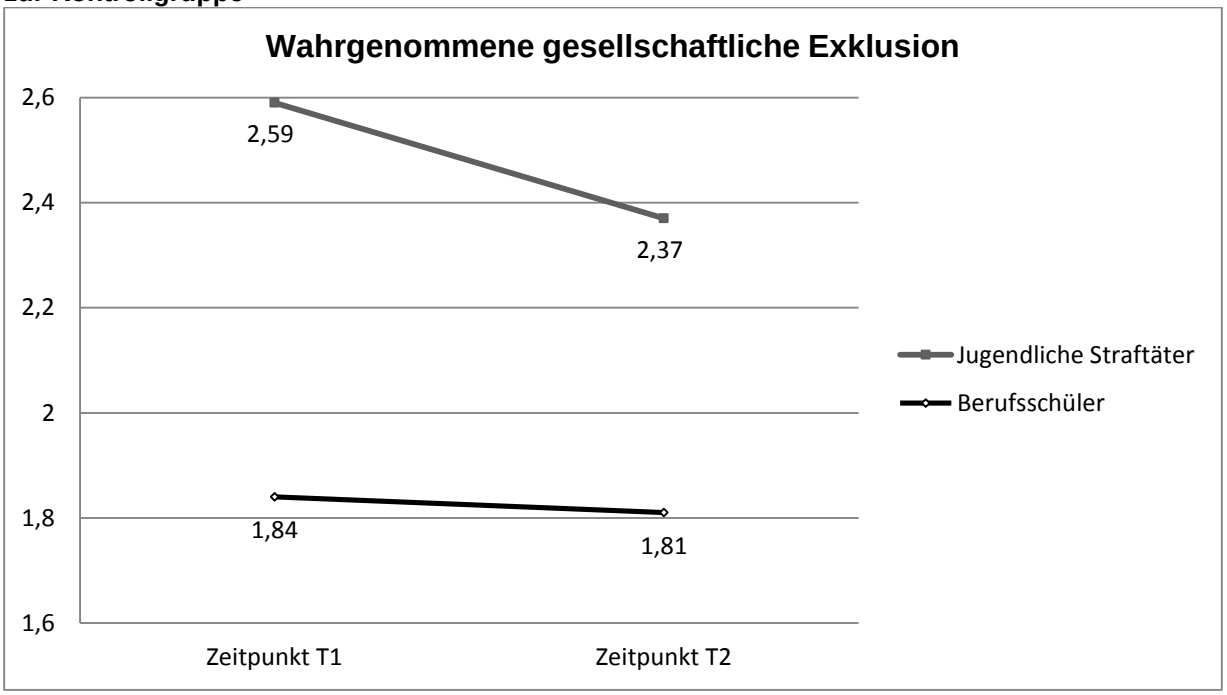

* Werte können zwischen 1 „niedrige wahrgenommene Exklusion“ und 4 „hohe wahrgenommene Exklusion“ schwanken.

4.5.5.5 Persönlicher Selbstwert

Für den persönlichen Selbstwert ergab sich insgesamt ein signifikanter Veränderungseffekt, der anzeigt, dass der Selbstwert von T1 zu T2 im Mittel zunahm (η^2=,059, p<,001). Zur Interpretation dieses Ergebnis ist allerdings wiederum die signifikante Wechselwirkung mit der Gruppenmitgliedschaft wichtig (η^2=,076, p<,001): Es zeigt sich, dass es in der Kontrollgruppe überhaupt keine Veränderung im persönlichen Selbstwert gab, während dieser in der Straftäter-Stichprobe deutlich zunahm. Der Effekt ist in Schaubild 4.35 grafisch veranschaulicht.

Schaubild 4.35: Veränderung des persönlichen Selbstwerts im Vergleich zur Kontrollgruppe*

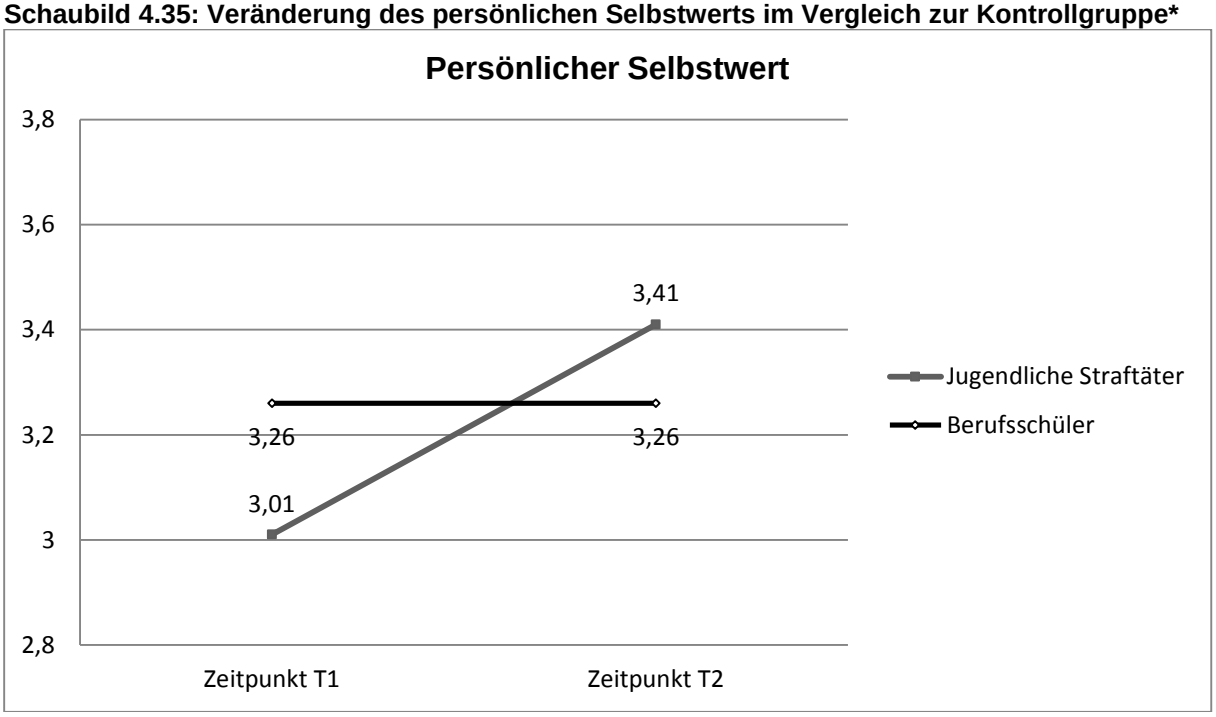

* Werte können zwischen 1 „niedriger persönlicher Selbstwert“ und 4 „hoher persönlicher Selbstwert“ schwanken.

4.5.5.6 Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung

Bei der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung zeigte sich ebenfalls ein signifikanter Veränderungseffekt in positiver Richtung (η^2=,025, p<,01). Darüber hinaus fand sich aber eine signifikante Wechselwirkung (η^2=,021, p<,01): Während die Selbstwirksamkeitsüberzeugung von T1 zu T2 bei den Berufsschülern nahezu konstant blieb, nahm sie bei den jugendlichen Straftätern im Verlauf der Haft deutlich zu. Dieser Effekt ist im Schaubild 4.36 grafisch dargestellt.

Schaubild 4.36: Veränderung der Allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung im Vergleich zur Kontrollgruppe*

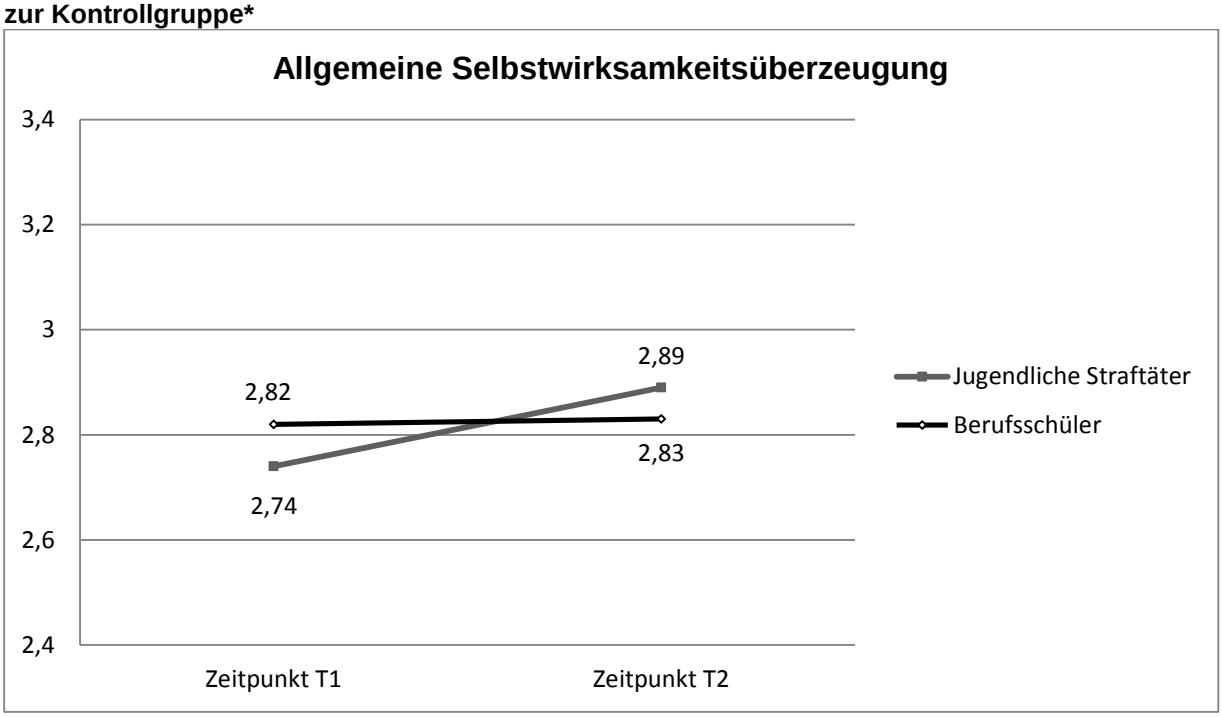

* Werte können zwischen 1 „niedrige Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ und 4 „hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ schwanken.

4.5.5.7 Einstellung zum Drogenkonsum

Die Einstellung zum Drogenkonsum wurde über beide Stichproben hinweg von T1 zu T2 kritischer, was sich durch einen signifikanten Haupteffekt der Messwiederholung zeigt (η^2=,015, p<,05). Wichtig ist hier aber die signifikante Wechselwirkung mit der Gruppe (η^2=,036, p<,001): In der Kontrollgruppe blieb die Einstellung zum Drogenkonsum nahezu konstant, während sie in der Straftäter-Stichprobe zunehmend ablehnender wurde (vgl. Schaubild 4.37).

Schaubild 4.37: Veränderung der Einstellung zum Drogenkonsum im Vergleich zur Kontrollgruppe*

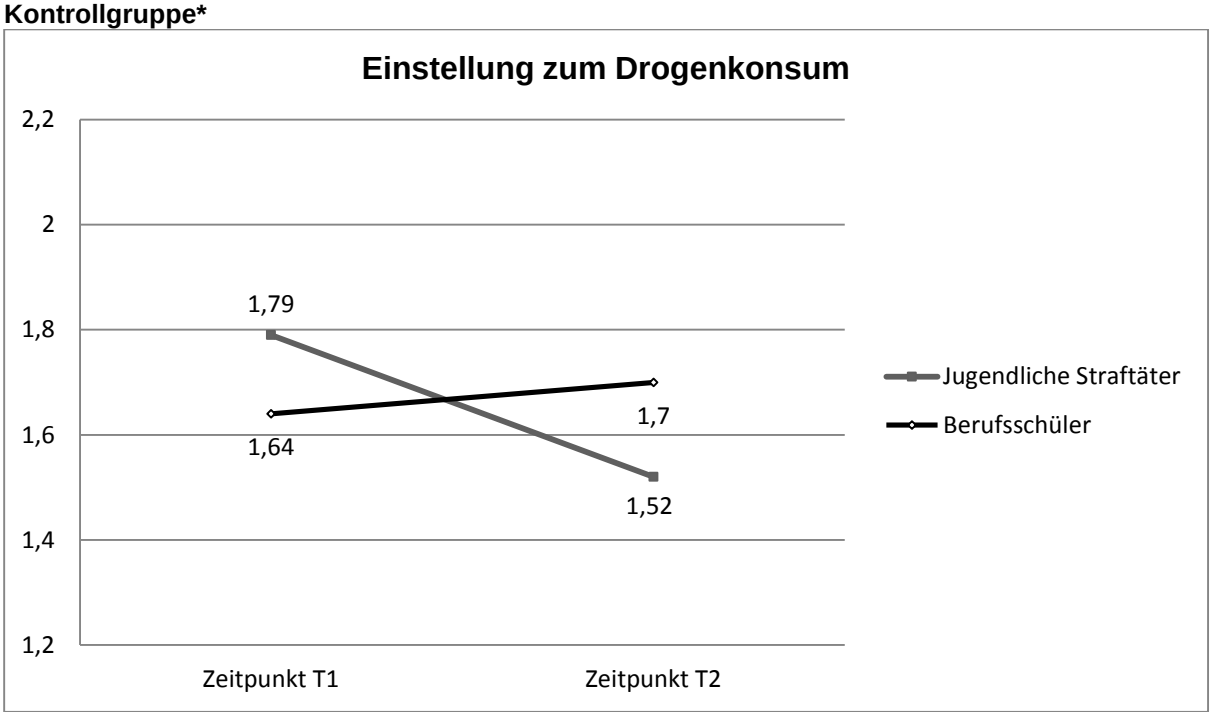

* Werte können zwischen 1 „ablehnende Einstellung zum Drogenkonsum“ und 4 „bejahende Einstellung zum Drogenkonsum“ schwanken.

4.5.5.8 Risikoreiches Verhalten

Für die Tendenz zum risikoreichen Verhalten ergab sich wiederum ein signifikanter Haupteffekt der Messwiederholung (η^2=,041, p<,001): Risikoreiches Verhalten nahm im Mittel von T1 zu T2 ab. Allerdings zeigte sich bei dieser Skala keine signifikante Wechselwirkung mit der Gruppenmitgliedschaft. Dies bedeutet, dass die Abnahme der Tendenz zum risikoreichen Verhalten sich in der Straftäter-Stichprobe nicht signifikant von jener in der Berufsschüler-Stichprobe unterscheidet. Eine leichte Abnahme könnte somit evtl. eine Folge wiederholter Befragungen oder normaler Altersentwicklung sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Skala in der berufsbildenden Schule um ein Item reduziert abgefragt wurde. Daher ist ein Vergleich beider Gruppen nur anhand der gekürzten Skala möglich (vgl. leicht veränderte Mittelwerte in der Straftäter-Stichprobe im Vergleich zu Tabelle 4.52 [Veränderungen der Selbsteinschätzung]) und eine vollständige Übertragung des Befunds auf die Gesamtskala kann nicht erfolgen.

Schaubild 4.38: Veränderung der Tendenz zum risikoreichen Verhalten im Vergleich zur Kontrollgruppe*

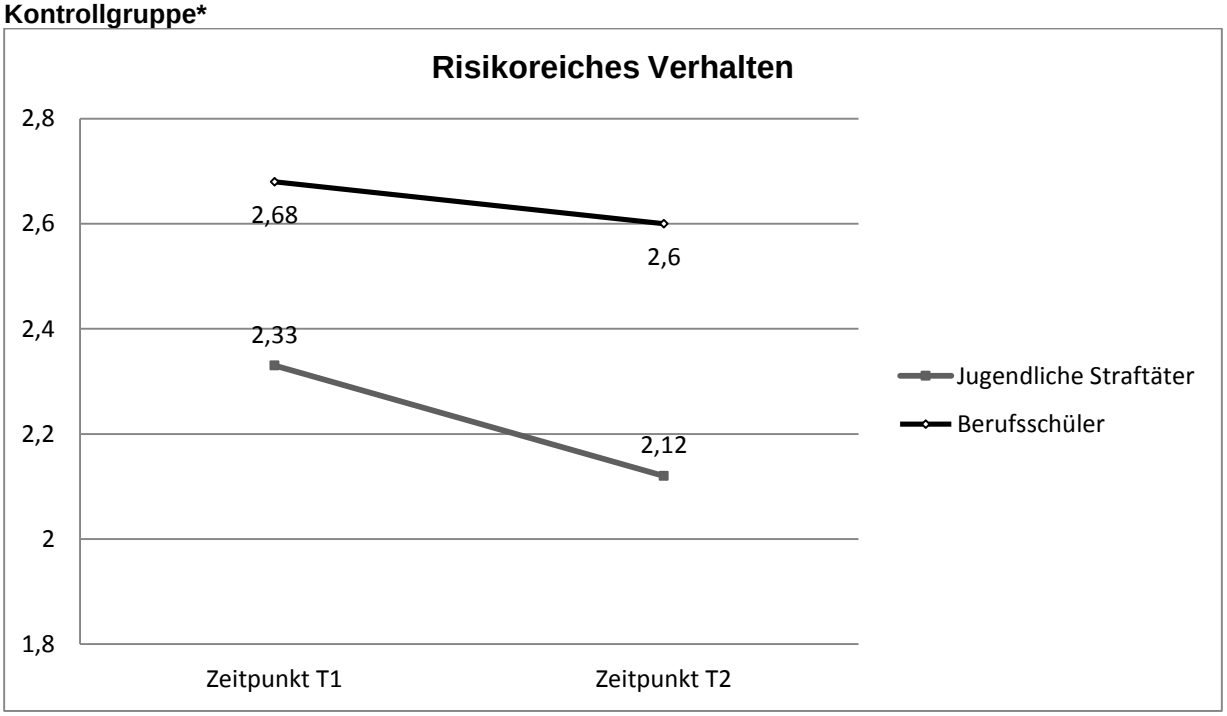

* Werte können zwischen 1 „wenig risikoreiches Verhalten“ und 4 „stark risikoreiches Verhalten“ schwanken.

4.5.5.9 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Für die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen hatte sich in der Straftäter-Stichprobe ein signifikanter Rückgang während der Haft gezeigt (vgl. Kapitel 4.5.2.7). In den gemeinsamen Berechnungen mit der Berufsschüler-Stichprobe ergaben sich hingegen weder ein signifikanter Haupteffekt der Messwiederholung noch eine signifikante Wechselwirkung. Aus Schaubild 4.39 wird deutlich, dass sich bei den Berufsschülern so gut wie kein Rückgang der Gewaltbereitschaft zeigt, was die Effektstärke des Haupteffekts über beide Gruppen hinweg deutlich schmälert. Außerdem ist zu beachten, dass es zu einer deutlichen Reduzierung der Items gekommen ist, welche für die vorliegenden Berechnungen genutzt wurden. Im Fragebogen der Berufsschule wurde aus Platzgründen nur eines der beiden Szenarien zur Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen vorgelegt. Die resultierende Skala ist daher nicht direkt mit jener vergleichbar, die für die weiteren Berechnungen zur Straftäter-Stichprobe in diesem Bericht verwendet wurde (vgl. andere Mittelwerte in Tabelle 4.52 [Veränderungen der Selbsteinschätzung]).

Schaubild 4.39: Veränderung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen im Vergleich zur Kontrollgruppe*

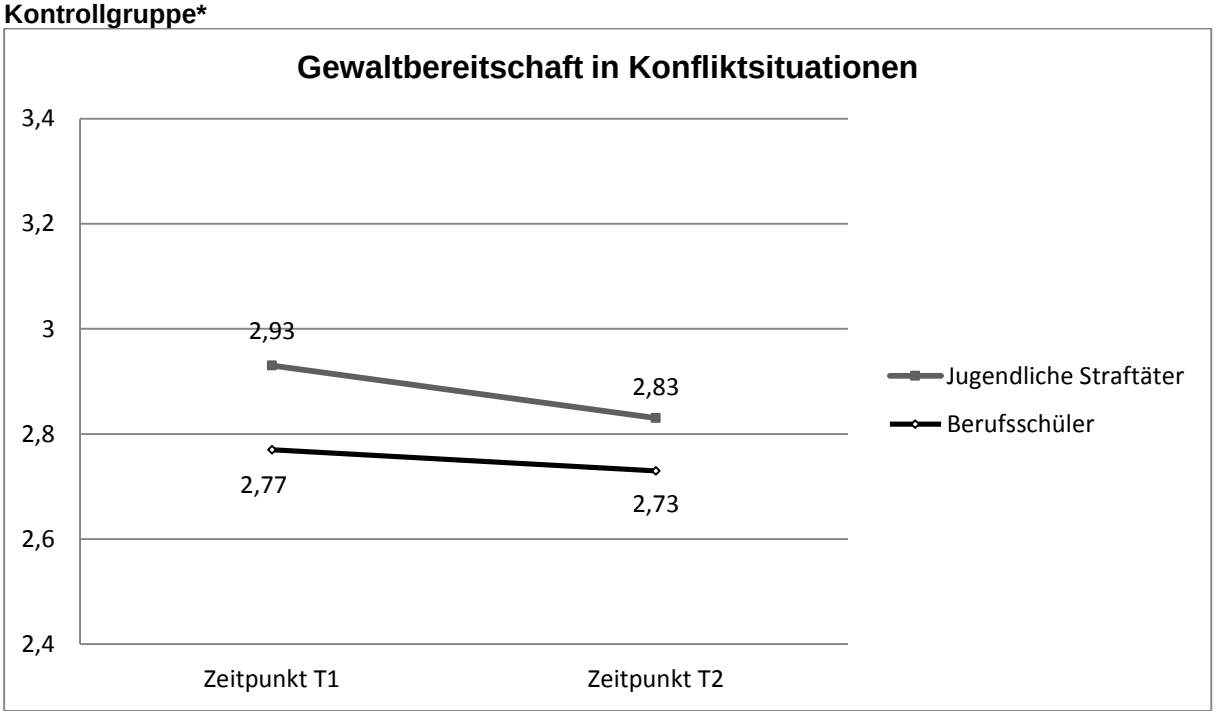

* Werte können zwischen 1 „niedrige Gewaltbereitschaft“ und 4 „hohe Gewaltbereitschaft“ schwanken.

4.5.5.10 Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen

Bei der Skala Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen zeigte sich ein ganz ähnliches Befundmuster wie bei der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen: Während sich in der Straftäter-Stichprobe alleine ein signifikanter Anstieg der wahrgenommenen sozialen Unterstützung fand (vgl. Kapitel 4.5.2.10), ist ein solcher Haupteffekt in den gemeinsamen Berechnungen mit den Berufsschülern genauso wenig zu finden, wie eine signifikante Wechselwirkung (vgl. Schaubild 4.40). Ebenfalls ist hierfür wieder die ausbleibende Entwicklung bei den Berufsschülern verantwortlich, die den Haupteffekt der Messwiederholung über beide Stichproben hinweg verkleinert. Da der Verlauf tendenziell aber in beiden Gruppen in die gleiche Richtung geht, wird auch die Wechselwirkung mit der Gruppenmitgliedschaft nicht signifikant. Einschränkend muss aber wie schon bei den beiden vorhergehenden Skalen angemerkt werden, dass der Vergleich hier auf einer reduzierten Skala beruht, die ein Item weniger umfasste als im Fragebogen für die Straftäter-Interviews (vgl. veränderte Mittelwerte im Vergleich zu Tabelle 4.52 [Veränderungen der Selbsteinschätzung]). Eine vollständige Übertragung des Befunds auf die Gesamtskala ist deshalb wiederum nicht möglich.

Schaubild 4.40: Veränderung der wahrgenommenen sozialen Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen im Vergleich zur Kontrollgruppe*

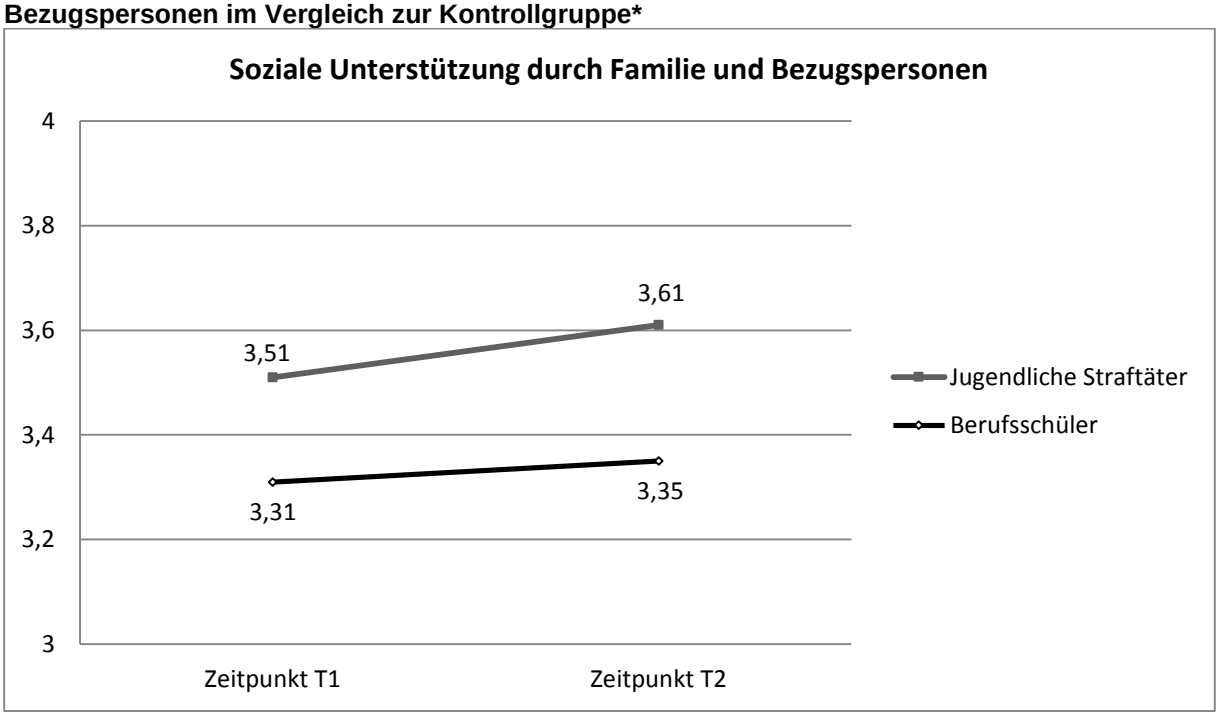

* Werte können zwischen 1 „wenig wahrgenommene soziale Unterstützung“ und 4 „viel wahrgenommene soziale Unterstützung“ schwanken.

4.5.5.11 Fazit zum Kontrollgruppenvergleich

Um Alternativerklärungen für die gefundenen Veränderungen der Gefangenen im Verlauf der Haft, z. B. durch Reifungseffekte oder Einflüsse der wiederholten Befragung, ausschließen zu können, wurde eine Kontrollgruppe von männlichen Berufsschülern erhoben. Diese Gruppe wurde gewählt, da sie vom Alter und vom Bildungshintergrund her einigermaßen mit der Stichprobe junger Straftäter übereinstimmen sollte. Die Betrachtung der tatsächlichen Stichprobencharakteristika machte aber deutlich, dass eine Vergleichbarkeit nur eingeschränkt gegeben ist, da die Gefangenen beispielsweise im Mittel älter waren und deutlich seltener einen Schulabschluss besaßen als die Berufsschüler.

Trotz der genannt Einschränkungen lieferte der Kontrollgruppenvergleich aber einige interessante Ergebnisse. So konnte für immerhin fünf der betrachteten Skalen – Leistungsmotivation, persönlicher Selbstwert, allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung, wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion und Einstellung zum Drogenkonsum – festgestellt werden, dass sich positivere Entwicklungen für die Straftäter als für die Berufsschüler ergaben. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die entsprechenden Veränderungen tatsächlich durch die Erfahrungen während der Haft zustande kamen und somit als positive Entwicklungseffekte zu verstehen sind. Alternativerklärungen durch Reifungsprozesse oder einen alleinigen Einfluss der wiederholten Befragung können in diesen Fällen mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Nur bei zwei Skalen – risikoreiches Verhalten und soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen – deutet sich ein mögliches Zutreffen der beschriebenen Alternativerklärungen an, da sich die positive Entwicklung der Gefangenen nicht signifikant von jener der Berufsschüler unterschied.

Abschließend ist noch anzumerken, dass sich bei keiner der betrachteten Skalen ein Befundmuster zeigte, dass auf eine positivere Entwicklung der Berufsschüler als der Inhaftierten hingedeutet hat. Somit können negative Einflüsse, die spezifisch auf den Umstand der Inhaftierung zurückgehen, in den abgefragten Bereichen ausgeschlossen werden. Auch dieses Ergebnis ist als erfreulich zu bewerten.

4.6 Maßnahmen während der Haft – Bewertungen und Veränderungen

Im vorhergehenden Kapitel wurden ausführlich die Veränderungen bei den jungen Gefangenen diskutiert, die auf die Haft zurückzuführen sind. Eine weitere wichtige Frage des Projekts ist es zu untersuchen, in wie weit bestimmte Veränderungen durch die Behandlungsmaßnahmen angestoßen wurden. Die Probanden nahmen während der Haft an einer Reihe von Maßnahmen teil, durch die ein positiver Einfluss auf die Legalbewährung erwartet wird. Die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen wurde anhand einer Zugangsdiagnostik und eines anschließenden Förderplans ausgewählt.

Im Rahmen der zweiten Interviews haben wir die Probanden gebeten anzugeben, an welchen Maßnahmen sie teilgenommen hatten. Zusätzlich zu den Angaben der jungen Inhaftierten haben wir die zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes gefragt, an welchen Maßnahmen ihre Probanden teilgenommen hatten. Tatsächlich gab es in mehreren Fällen Abweichungen zwischen den Angaben der Inhaftierten und den Sozialdienstmitarbei-

ter/innen. Weitere Informationen zum Umgang mit den Diskrepanzen werden in Kapitel 4.6.1.2 gegeben.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragungen getrennt für die verschiedenen Maßnahmen dargestellt. Die Teilkapitel gliedern sich in drei Bausteine: Zunächst werden einige Hintergrundinformationen zu den Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Danach wird beschrieben, wie die Maßnahmen durch die jungen Gefangenen selber subjektiv bewertet wurden (s. o.). Schließlich folgt im jeweiligen dritten Teilkapitel eine Darstellung der Ergebnisse zum Einfluss der Maßnahmenteilnahme auf Veränderungen in den Selbst- und Fremdeinschätzungen im Verlauf der Haft. Hierbei werden jeweils zwei unterschiedliche Ergebnisbereiche präsentiert: Zum einen werden signifikante Effekte der Maßnahmenteilnahme auf Veränderungen während der Haft dargestellt. Zum anderen werden aber auch nicht-signifikante Maßnahmeneffekte geschildert, wenn aufgrund der spezifischen Ausgestaltung und Zielsetzung der Maßnahme eigentlich ein Einfluss auf die Entwicklung bestimmter Selbst- und Fremdeinschätzungen erwartet worden war. Entsprechende Erwartungen werden jeweils vor der Ergebnisdarstellung kurz diskutiert.

Anzumerken ist schließlich, dass spezifische Veränderungen durch eine bestimmte Maßnahme nicht ohne weiteres isolierbar sind, da die Gefangenen während der Inhaftierung meist mehrere Maßnahmen durchlaufen haben. Daher sollen zunächst einige methodische Anmerkungen zur Analyse von Maßnahmeneffekten gegeben werden. Danach werden die Ergebnisse zu den einzelnen Maßnahmen nacheinander dargestellt.

4.6.1 Methodische Vorbemerkungen

4.6.1.1 Auswahl des statistischen Verfahrens zur Überprüfung von Maßnahmeneffekten

Zur korrekten Bestimmung der Maßnahmeneffekte in einem nicht randomisierten Kontrollgruppendesign mit Vor- und Nachtestung (siehe Schaubild 4.41) gibt es unter Forschern rege Diskussionen (vgl. Allison, 1990; Wright, 2006; Oaks & Feldmann, 2001; Miller & Chapman, 2001).

Schaubild 4.41: Schematische Darstellung eines nicht-randomisierten Kontrollgruppendesigns mit Vor- und Nachtestung nach Shadish, Cook & Campbell (2002). NR: nicht randomisierte Gruppenzuweisung, O_1: Vortest, X: Maßnahme, O_2: Nachtest.

NR	O_1	*X*	O_2
NR	O_1		O_2

Zur Auswertung eines solchen Designs stehen dem Forscher grundsätzlich zwei Methoden[327] zur Verfügung, um die Veränderung in einer Variablen in Abhängigkeit von der

[327] Eine weitere Alternative zu diesen beiden Methoden stellt die Propensity Score Methode (Rosenbaum & Rubin, 1983) dar. Diese Methode benötigt allerdings sehr große Stichprobenumfänge

Teilnahme an der Maßnahme zu bestimmen. Die erste Möglichkeit (Differenzwertmethode oder change score analysis) besteht darin, die Differenz zwischen Vor- und Nachtest zu berechnen und dann auf diese Differenzwertvariable eine Regression mit der Maßnahmenvariablen zu berechnen (Allison, 1990; Smith & Beaton, 2008). Die zweite Methode (Residualwertmethode oder regressed change analysis) nutzt den Pretest als Kovariate neben der Maßnahmenvariablen in der Regression zur Vorhersage der Posttestvariable (Dimitrov & Rumrill, 2003; Cohen, Cohen, West & Aiken, 2003). Der Unterschied wird durch einen Vergleich der Regressionsmodelle deutlich:

Differenzwertmethode: (1) $\text{post}_i = pre_i + \beta_1 group_i + \beta_0 + e_i$

Residualwertmethode: (2) $\text{post}_i = \beta_2 pre_i + \beta_1 group_i + \beta_0 + e_i$

Der Unterschied findet sich im Parameter β_2. Wohingegen die Differenzwertmethode die Veränderung von t1 zu t2 als einfachen Differenzwert modelliert (β_2 ist auf 1 fixiert), nutzt die Residualwertmethode die Residualwerte der Regression von t2 auf t1 als Veränderungsmaß (β_2 wird frei geschätzt). In randomisierten Studien konnte vielfach gezeigt werden, dass die Residualwertmethode der Differenzwertmethode an Power überlegen ist und valide Ergebnisse liefert (Wright, 2006; Miller & Chapmann, 2001; Cohen et al., 2003).

In nicht-randomisierten Studien hingegen kann die Anwendung der Residualwertmethode zu einer deutlichen Verzerrung der Ergebnisse führen (Allison, 1990; Wright, 2006; Miller & Chapman, 2001; Smith & Beaton, 2008). Damit die Residualwertmethode valide Ergebnisse liefert, müssen folgende Vorrausetzungen erfüllt sein, die in quasiexperimentellen Designs nur schwerlich zu erfüllen sind (Maris, 1998):

1. Die Pretestvariable muss ohne Messfehler erhoben werden.
2. Entweder die Pretestvariable determiniert die Zuordnung zu einer Gruppenmitgliedschaft (Maßnahmen- vs. Kontrollgruppe) oder die Pretestvariable ist vollkommen unabhängig von der Gruppenmitgliedschaft, was bei einer randomisierten Zuordnung zu einer Gruppe gegeben wäre.

Die fehlende Ergebnisvalidität der Residualwertmethode, wenn die Pretestvariable messfehlerbehaftet ist, ist auf eine Regression zur Mitte im Posttest zurückzuführen. Regression zur Mitte besagt, dass wenn bei einer Gruppe von Individuen die gleiche Variable zweimal hintereinander gemessen wird, die Abweichung der individuellen Messwerte vom Gruppenmittelwert bei der Zweitmessung geringer ist als die Abweichung der Messwerte der gleichen Individuen vom Gruppenmittelwert bei der Erstmessung (Trautner, 1992). Dies führt zu einer Überschätzung der Maßnahmeneffekte und wurde das erste Mal von Lord im sogenannten Lord's Paradox beschrieben (Lord, 1967). Laut Trochim (2006) kann diese Verzerrung durch eine Reliabilitätskorrektur zumindest partiell behoben werden. Dieses Vorgehen ist allerdings weder evaluiert noch dessen Anwendung in unabhängigen Studien überprüft.

(N ≈ 1000). Da der hier vorhandene Stichprobenumfang zu klein ist um diese Methode anwenden zu können, wird sie nicht vorgestellt.

Während die oben beschriebene erste Vorrausetzung (Pretestvariable ohne Messfehler erhoben) durch ein angemessenes Vorgehen erfüllt werden kann, beispielsweise durch reliable Messinstrumente und/oder nachträglicher Reliabilitätskorrektur, kann die zweite Vorrausetzung in einem Quasiexperiment häufig nicht erfüllt werden. In den meisten Fällen ist die Pretestvariable zwar mit dem Zuweisungskriterium korreliert, determiniert dieses aber nicht, noch ist sie vollkommen unabhängig von ihm. Eine vollkommene Unabhängigkeit von Pretest und Zuweisungskriterium kann nur durch eine Zufallszuweisung, ergo ein experimentelles Vorgehen, gewährleistet werden. Eine Determination der Gruppenmitgliedschaft ist nur durch eine ausschließlich auf dem Pretest zurückzuführende Maßnahmenzuweisung zu erreichen. Das ist allerdings in vielen Fällen nicht gewollt oder möglich.

Aufgrund der Einschränkungen der Residualwertmethode empfehlen einige Forscher die Differenzwertmethode anzuwenden, wenn die Vorrausetzungen nicht erfüllt sind (Allison, 1990; Oaks & Feldman, 2001; Maris, 1998). Tatsächlich liefert die Differenzwertmethode unverzerrtere Ergebnisse, wenn beide Vorrausetzungen nicht erfüllt sind (Wright, 2006). Problematisch ist die Methode allerdings dann, wenn der Effekt der Maßnahme von der Ausprägung in der Variablen zu T1 abhängt, die durch die Maßnahme verändert wird und diese Variable mit dem Pretest zusammenhängt (ihn aber nicht determiniert, s.o.). Wenn beispielsweise Straftäter an einem Antiaggressionstraining teilnehmen müssen, weil sie eine Gewalttat begangen haben (Zuweisungskriterium ist der Straftatbestand des Raubs oder der Körperverletzung) und zur Evaluation der Maßnahme die Gewaltbereitschaft erhoben wird, ist anzunehmen, dass die Gewaltbereitschaft mit der Wahrscheinlichkeit eine Gewalttat zu begehen, zusammenhängt. Wenn sich darüber hinaus jene Straftäter durch die Maßnahme stärker verbessern, die zu Beginn eine hohe Wahrscheinlichkeit hatten durch eine Gewalttat wieder rückfällig zu werden (also je nach Ausgangsniveau unterschiedliche Veränderungsslopes aufweisen), dann sind sowohl die Ergebnisse der Differenzwertmethode als auch die Ergebnisse der Residualwertmethode verzerrt. Dies gilt auch dann, wenn zusätzlich ein Interaktionsterm (Gruppe x Pretest) in die Regressionsgleichung mit aufgenommen wird (Wright, 2006).

Unabhängig von der Validität der beiden Verfahren betont Hand (1994), dass sich die Fragestellung der beiden Methoden unterscheidet. Die Fragestellung der Differenzwertmethode lautet: Unterscheidet sich die durchschnittliche Veränderung in den beiden Gruppen? Die Fragestellung der Residualwertmethode lautet: Unterscheidet sich die durchschnittliche Veränderung in den beiden Gruppen, *wenn* die Pretestwerte auspartialisiert wurden? Für die hier untersuchten Hypothesen zur Maßnahmeneffektivität sind beide Fragestellungen von Wert. Zum einen interessiert die durchschnittliche Veränderung, die auf die Maßnahme zurückgeführt werden kann, zum anderen ist es auch wichtig zu wissen, inwiefern die durch eine Maßnahme potentiell bewirkte Veränderung unabhängig vom Ausgangsniveau ist. Auch wenn Wright (2006) empfiehlt in diesem Fall beide Analysemethoden zu nutzen und bei divergierenden Ergebnissen sie nur mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren, wird hier aufgrund der oben genannten Probleme der Residualwertmethode die Differenzwertmethode zur Bestimmung der Maßnahmeneffekte verwendet. Da die Vorrausetzungen der Residualwertmethode hier nicht erfüllt sind und eine nachträgliche Korrektur des Messfehlers nach Trochim (2006) bisher nicht erprobt ist, wären die Ergebnisse der Residualwertmethode nicht mit ausreichender Sicherheit interpretierbar.

Aufgrund der oben dargelegten Argumente haben wir für unsere Auswertungen der spezifischen Maßnahmeneffekte auf die Entwicklung der jungen Gefangenen Varianzanalysen mit Messwiederholung verwendet. Dieses Verfahren basiert auf der oben ausführlich beschriebenen Differenzwertmethode. Es wurden jeweils ein Messwiederholungsfaktor sowie ein Faktor für die Maßnahmenteilnahme in die Analyse aufgenommen. Als Signifikanzkriterium wurde – wie in der psychologischen Forschung üblich – eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $p<0,05$ gewählt.

Zusätzlich zu den geschilderten Berechnungen haben wir jede Varianzanalyse mit Messwiederholung auch noch einmal mit den drei Variablen Alter bei der Inhaftierung, wiederholte vs. erstmalige Inhaftierung und zeitlicher Abstand zwischen T1 und T2 als Kontrollvariablen berechnet. Wie schon berichtet (siehe Kapitel 4.5.1), haben sich diese Variablen in vorangegangenen Untersuchungen als wichtige Einflussfaktoren auf die Entwicklung delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender erwiesen (vgl. Kerner et al., 2011).

Die Aufnahme als Kovariaten in die Varianzanalyse ermöglicht, dass die Effekte der betreffenden Variablen auf die Entwicklung der abhängigen Variablen statistisch kontrolliert werden. Die Maßnahmeneffekte sind somit um den Einfluss der Kovariaten bereinigt. Dies kann in einzelnen Fällen dazu führen, dass ein vorher signifikanter Effekt der Maßnahmenteilnahme nach Kontrolle für die Kovariaten nicht mehr signifikant wird, wenn eine Ungleichverteilung des Alters, der Inhaftierungslänge und/oder der Erstinhaftierungen auf die zwei Gruppen vorliegt. Genauso kann es aber auch sein, dass ein vorher nicht (oder nur marginal) signifikanter Effekt nach Kontrolle für die Kovariaten signifikant wird. Ist dies der Fall, so hat das Konstanthalten des Alters, der Inhaftierungslänge und der Erst- vs. Mehrfachinhaftierungen wahrscheinlich eine Homogenisierung der Verteilung innerhalb der Vergleichsgruppen erbracht, was den Unterschied zwischen den Gruppen deutlicher zutage treten lässt.

In den Schaubildern zu den Maßnahmeneffekten sind normalerweise die Mittelwerte in Maßnahmen- vs. Kontrollgruppe zu T1 und T2 dargestellt. Wenn ein Effekt allerdings erst nach Kontrolle für die drei beschriebenen Kovariaten signifikant wird, dann werden in dem zugehörigen Schaubild die geschätzten Randmittel dargestellt. Diese geben die entsprechenden Mittelwerte in der Maßnahmen- sowie Kontrollgruppe unter Konstanthalten der drei Kovariaten an. Daher können die geschätzten Randmittel leicht von den tatsächlichen Mittelwerten abweichen.

4.6.1.2 Zuordnung der Probanden zur Maßnahmen- und Kontrollgruppe

Informationen zur Teilnahme an bestimmten Maßnahmen lagen uns sowohl von den Probanden selber als auch von den zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes vor. Allerdings wichen die Angaben in diversen Fällen voneinander ab. Zum Teil lag dies an unterschiedlichen Bezeichnungen der Maßnahmen. In anderen Fällen gaben uns die Mitarbeiter/innen aber auch Maßnahmen an, die uns die Probanden nicht genannt hatten, oder die Gefangenen hatten uns mitgeteilt, an Maßnahmen teilgenommen zu haben, was aber nicht durch die Angaben der Sozialdienstmitarbeiter/innen bestätigt werden konnte. Daher wurden zur Bildung der Maßnahmen- vs. Kontrollgruppe klare Regeln festgelegt, nach

denen eine Zuweisung der Probanden zu den Maßnahmen erfolgte. Diese Regeln lauten wie folgt:

1. *Der Maßnahmengruppe werden solche Probanden zugeordnet, bei denen eine Maßnahmenteilnahme gemäß der Fremdeinschätzung durch eine/n Mitarbeiter/in des Sozialdienstes erfolgt ist.*

   Dieses Kriterium wurde gewählt, da die Mitarbeiter/innen einen besseren Überblick über die besuchten Maßnahmen der Probanden haben und die Maßnahmen auch zutreffender benennen sowie dem richtigen Bereich zuordnen können als die Probanden selber. Bei den Inhaftierten besteht eher die Gefahr, dass sie die Teilnahme an einzelnen Maßnahmen vergessen und sich über die tatsächliche Art der Maßnahmen nicht im Klaren sind (z. B. konnten Maßnahmen zur sozialen Kompetenz vs. Anti-Aggressionstrainings von den Probanden nicht immer auseinandergehalten werden).

2. *Der Kontrollgruppe werden solche Probanden zugeordnet, bei denen nach übereinstimmender Selbst- und Fremdauskunft keine Maßnahmenteilnahme erfolgt ist.*

   Diese zweite Regel beruht auf der Überlegung, dass die Evaluation der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen im Jugendstrafvollzug möglichst anhand von zwei Extremgruppen durchgeführt werden sollte: Eine Gruppe, bei der klar eine Maßnahmenteilnahme erfolgt ist, im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, bei der sichergestellt werden kann, dass keine Maßnahme in entsprechender Richtung besucht wurde.

3. *Von der jeweiligen Analyse ausgeschlossen werden solche Probanden, die selber eine Teilnahme angeben, bei denen dies aus der Fremdeinschätzung aber nicht ersichtlich wird. Außerdem werden solche Probanden ausgeschlossen, die an einer Maßnahme teilgenommen haben, die in eine ähnliche Wirkrichtung der jeweiligen zu evaluierenden Maßnahme gegangen sein könnte (z. B. Probanden, die an einer Einzel- aber nicht Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen haben, wurden bei der Evaluierung der Wirkung von Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich nicht berücksichtigt).*

   Diese Regel wurde angewendet, da bei einer Divergenz zwischen Fremd- und Selbstauskunft nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Probanden tatsächlich die genannte Maßnahme besucht hatten, obwohl die zuständigen Sozialdienstmitarbeiter/innen eine Teilnahme an der Maßnahme nicht angekreuzt hatten. So war bei einer Reihe von Probanden während der Haft (mehrfach) ein Wechsel der zuständigen Sozialdienstmitarbeiterin bzw. des zuständigen Sozialdienstmitarbeiters erfolgt, daneben waren in unserer Stichprobe auch einige JVA-Wechsler enthalten. Bei diesen Probanden kann nicht ausgeschlossen werden, dass die fehlende Angabe der Maßnahmenteilnahme in der Fremdeinschätzung darauf beruhte, dass die zuständigen Mitarbeiter/innen nicht von allen vorher besuchten Maßnahmen bzw. belegten Kursen in Kenntnis waren. Darüber hinaus kann es auch passiert sein, dass bei der Menge abgefragter Maßnahmen im Fremdeinschätzungsfragebogen vereinzelt eine relevante Maßnahme übersehen wurde.

4.6.1.3 Interpretation von Maßnahmenbewertungen

Wenn Probanden im T2-Interview am Ende der Haft angaben, dass sie an einer Maßnahme teilgenommen hatten, wurden sie gebeten, diese Maßnahme auf einer Schulnotenskala von 1 „sehr gut“ bis 5 „mangelhaft“ zu bewerten. Bei ausgewählten Maßnahmen wurden noch

zusätzliche Items zur Bewertung vorgelegt, die etwas über den Hintergrund der Bewertungen offenlegen sollten. Diese werden bei den entsprechenden Maßnahmen erläutert. Zur Interpretation der Maßnahmenbewertungen wird angemerkt, dass die Bewertung auf subjektiven Rückmeldungen beruht, die nicht zwangsläufig etwas über die tatsächliche Qualität oder Wirksamkeit einer Maßnahme aussagen können. Die Aussagen der Probanden lassen aber sehr wohl Schlussfolgerungen auf das Veränderungs- und damit auch Wirkpotential der Maßnahmen zu. Die Notenbewertungen können als ein Spiegel der Akzeptanz der Maßnahme angesehen werden. Nur wenn die jungen Gefangenen sich, ggf. nach wiederholten Motivationsanstrengungen der Vollzugsmitarbeiter/innen, aus eigenem Antrieb auf die Maßnahme einlassen, kann davon ausgegangen werden, dass auch Veränderungen stattfinden können.

4.6.2 Schul- und berufsbezogene Maßnahmen

4.6.2.1 Hintergrundinformationen

Nach dem neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz § 27 (1) soll den Maßnahmen der schulischen und beruflichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zukommen. Sie dienen dem Ziel „die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln und die Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern."

Nahezu alle Gefangenen haben an schulbezogenen und/oder berufsbezogenen Maßnahmen während der Haft teilgenommen. Bei zwei Probanden wurde lediglich von einer Teilnahme an einem Computerkurs und bei einem Proband von der Tätigkeit als Stationshausarbeiter berichtet. Als *schulbezogene Maßnahmen* können Haupt- bzw. Realschulabschlusskurse, schulische Gruppenförderkurse und individuelle Förderkurse unterschieden werden. Die *berufsbezogenen Maßnahmen* erfolgten in aller Regel in berufsvorbereitenden oder berufsausbildenden Angeboten in den Bereichen bzw. Berufen Bäcker, Elektroniker, Gärtnerei/Garten- und Landschaftsbau, Gebäudereiniger, Holzbereich, Kfz-Mechatroniker, Koch, Lagerfachkraft, Maler/Lackierer, Maurer, Metaller/Schlosser oder Servicebereich/Gastgewerbe. Zusätzlich wurde eine Gruppe der Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung unterschieden, bei denen unklar war, in welchen Bereichen die Kurse stattgefunden haben. Wenn dies klar war, wurden die Personen in die entsprechende Berufsgruppenkategorie integriert. Zusätzlich konnten diejenigen, die an keiner berufsvorbereitenden oder berufsausbildenden Maßnahme teilnahmen Hilfsarbeitertätigkeiten nachgehen. Im schulischen Bereich bestand die Möglichkeit, einen Haupt- oder Realschulabschluss zu erwerben. In den beruflichen Bereichen konnten Teilqualifikationen erlangt, Zwischen- oder auch Abschlussprüfungen für eine berufliche Ausbildung abgelegt werden.

4.6.2.2 Bewertungen der Maßnahmen

4.6.2.2.1 Bewertung schulbezogener Maßnahmen

Es berichteten 97 Gefangene an schulbezogenen Maßnahmen teilgenommen zu haben. Von den Sozialdienstmitarbeiter/innen wurde die Teilnahme an einer schulischen Maßnahme jedoch nur für 72 der 97 Probanden angegeben. Eine Ursache dafür ist, dass die Probanden schulische Maßnahmen auch dann berichteten, wenn sie im Rahmen von berufsbezogenen Maßnahmen stattgefunden hatten (dies gilt z.B. für schulische Bestandteile der Ausbildung). Da hier eine Bewertung von schulischen Maßnahmen aus der Sicht junger Inhaftierter insgesamt vorgenommen werden soll, wurden schulische Maßnahmen, die im Rahmen einer berufsbezogenen Maßnahme stattgefunden haben, für die Analyse der Bewertungen ebenfalls berücksichtigt. Die nun folgenden Analysen berücksichtigen daher alle 97 Probanden, die nach eigenen Angaben einen schulischen Gruppenförderkurs, einen Hauptschulkurs, einen Realschulkurs oder eine individuelle schulische Fördermaßnahme im Verlauf der Haft besucht hatten. Bewertungen lagen uns von n = 95 Probanden vor.

Tabelle 4.58: Notenbewertungen für schulbezogene Maßnahmen

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt*
Haupt- oder Realschulkurs	n %	8 (19,5)	21 (51,2)	6 (14,6)	2 (4,9)	4 (9,8)	n=41 M=2,34
Schulischer Förderkurs (Gruppe)	n %	13 (31,0)	13 (31,0)	12 (30,8)	1 (2,6)	3 (7,7)	n=42 M=2,24
Individuelle schulische oder berufliche Fördermaßnahme	n %	8 (36,4)	7 (31,8)	4 (18,2)	1 (4,5)	2 (9,1)	n=22 M=2,18

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Um weitere Hintergrundinformationen zur Bewertung der Maßnahme zu erhalten, sollten die Probanden auf einer vierstufigen Antwortskala von 1 „stimme überhaupt nicht zu“ bis 4 „stimme voll zu“ ihre Zustimmung zu vier Aussagen angeben (vgl. Tabelle 4.59). Auch hier zeigt sich eine relativ gute Bewertung der schulbezogenen Maßnahmen. Die Zustimmungsrate[328] lag bei:

- 81,0% für die Aussage „Ich fand den Lehrer gut“,
- 74,8% für die Aussage „Ich habe in der Schule einiges gelernt“,
- 15,8% für die Aussage „Ich habe keinen Sinn in der Schule gesehen“ und
- 69,2% für die Aussage „Das, was ich in der Schule gelernt habe, hilft mir für die Zeit nach der Haft“.

Insgesamt zeigt sich in diesen Ergebnissen, dass die große Mehrheit der Probanden mit den schulbezogenen Maßnahmen zufrieden war.

[328] Prozentualer Anteil derjenigen, die der Aussage „eher“ oder „voll“ zugestimmt haben.

Tabelle 4.59: Hintergrund zur Bewertung der schulbezogenen Maßnahmen

		(1) stimme überhaupt nicht zu	(2) stimme kaum zu	(3) stimme eher zu	(4) stimme voll zu	Gesamt
Ich fand den Lehrer gut.	n %	7 (7,4)	11 (11,6)	37 (38,9)	40 (42,1)	n=95 M=3,16
Ich habe in der Schule einiges gelernt.	n %	14 (14,7)	10 (10,5)	24 (25,3)	47 (49,5)	n=95 M=3,09
Ich habe keinen Sinn in der Schule gesehen.	n %	57 (60,0)	23 (24,2)	5 (5,3)	10 (10,5)	n=95 M=1,66
Das, was ich in der Schule gelernt habe, hilft mir für die Zeit nach der Haft.	n %	19 (20,2)	10 (10,6)	20 (21,3)	45 (47,9)	n=94 M=2,97

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahmen; M: arithmetischer Mittelwert

Zusätzlich berichteten 31 Gefangene an einem Computerkurs teilgenommen zu haben. Von 29 Probanden liegen uns auch hierzu Notenbewertungen vor. Wie aus Tabelle 4.60 zu erkennen ist, fallen diese ebenfalls sehr positiv aus.

Tabelle 4.60: Notenbewertungen für Computerkurse

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Computerkurs	n %	17 (58,6)	7 (24,1)	4 (13,8)	1 (3,4)	0 (0,0)	n=29 M=1,62

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.2.2.2 Bewertung berufsbezogener Maßnahmen

Es haben 174 Probanden an mindestens einer berufsbezogenen Maßnahme teilgenommen. Da einzelne Probanden mehrere berufsbezogene Maßnahmen durchlaufen haben, liegen uns insgesamt 211 Bewertungen vor, die in Tabelle 4.61 dokumentiert werden. Die Gesamtbeurteilung aller Rückmeldungen fällt mit einem Mittelwert von M=2,33 relativ positiv aus. In 65,4% der Fälle wird der jeweiligen berufsbezogenen Maßnahme die Note „sehr gut“ oder „gut“ gegeben. Es sei aber angemerkt, dass die Interpretation der Bewertungen der einzelnen berufsbezogenen Maßnahmen mit Vorsicht vorgenommen werden muss, insbesondere bei solchen Maßnahmen, an denen nur sehr wenige Probanden teilgenommen haben. Einzelne negative Rückmeldungen können in solchen Fällen die Note erheblich verzerren.

Tabelle 4.61: Notenbewertungen für berufsbezogene Maßnahmen

Berufsbezogene Maßnahme		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Bäcker	n %	3 (23,1)	2 (15,4)	4 (30,8)	2 (15,4)	2 (15,4)	n=13 M=2,85
Elektroniker	n %	0 (0,0)	3 (50,0)	2 (33,3	0 (0,0)	1 (16,7)	n=6 M=2,83
Gärtnerei / Garten- und Landschaftsbau	n %	4 (30,8)	5 (38,5)	2 (15,4)	1 (7,7)	1 (7,7)	n=13 M=2,23
Gebäudereiniger	n %	1 (11,1)	2 (22,2)	4 (44,4)	1 (11,1)	1 (11,1)	n=9 M=2,89
Holzbereich	n %	5 (33,3)	6 (40,0)	3 (20,0)	1 (6,7)	0 (0,0)	n=15 M=2,00
Kfz-Mechatroniker	n %	0 (0,0)	2 (50,0)	0 (0,0)	2 (50,0)	0 (0,0)	n=4 M=3,00
Koch	n %	4 (23,5)	8 (47,1)	1 (5,9)	2 (11,8)	2 (11,8)	n=17 M=2,41
Lagerfachkraft	n %	3 (18,8)	3 (18,8)	6 (37,5)	1 (6,3)	3 (18,8)	n=16 M=2,88
Maler / Lackierer	n %	5 (38,5)	3 (23,1)	3 (23,1)	1 (7,7)	1 (7,7)	n=13 M=2,23
Maurer	n %	4 (50,0)	4 (50,0)	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)	n=8 M=1,50
Metall / Schlosser	n %	8 (32,0)	9 (36,0)	4 (16,0)	3 (12,0)	1 (4,0)	n=25 M=2,20
Servicebereich / Gastgewerbe	n %	1 (14,3)	4 (57,1)	2 (28,6)	0 (0,0)	0 (0,0)	n=7 M=2,14
Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung	n %	11 (35,5)	12 (38,7)	2 (6,5)	3 (9,7)	3 (9,7)	n=31 M=2,19
Hilfsarbeiter (Küchenhelfer, Kammerhelfer, Hofkolonne)	n %	8 (25,0)	18 (56,3)	4 (18,8)	1 (0,0)	3 (0,0)	n=34 M=2,21
Summe		**57 (27,0)**	**81 (38,4)**	**37 (17,5)**	**18 (8,5)**	**18 (8,5)**	**n=211 M=2,33**

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Zusätzlich zu den Schulnoten wurden anhand von vier Items wieder detailliertere Informationen zur Bewertung der jeweiligen beruflichen Maßnahme eingeholt. Da teilweise nur sehr wenige Probanden an einzelnen Maßnahmen teilgenommen hatten und außerdem bei mehreren besuchten Maßnahmen zum Teil nicht ganz klar war, auf welche genau sich die Bewertung bezog, werden die Hintergrundbewertungen zusammenfassend über alle beruflichen Maßnahmen hinweg dargestellt (siehe Tabelle 4.62). Wiederum zeigt sich eine relativ gute Bewertung der berufsbezogenen Maßnahmen. Die Zustimmungsrate[329] lag bei:

- 77,1% für die Aussage „Ich fand meinen Chef gut“,
- 77,1% für die Aussage „Ich habe in der beruflichen Maßnahme einiges gelernt“,
- 17,4% für die Aussage „Ich habe keinen Sinn in der beruflichen Maßnahme gesehen“
- 70,3% für die Aussage „Das, was ich in der beruflichen Maßnahme gelernt habe, hilft mir für die Zeit nach der Haft“.

[329] Prozentualer Anteil derjenigen, die der Aussage „eher“ oder „voll“ zugestimmt haben.

Insgesamt deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass die große Mehrzahl der Probanden mit den berufsbezogenen Maßnahmen zufrieden war.

Tabelle 4.62: Hintergrund zur Bewertung der berufsbezogenen Maßnahmen

		(1) stimme überhaupt nicht zu	(2) stimme kaum zu	(3) stimme eher zu	(4) stimme voll zu	Gesamt
Ich fand meinen Chef gut.	n %	19 (11,4)	19 (11,4)	40 (24,1)	88 (53,0)	n=166 M=3,19
Ich habe in der beruflichen Maßnahme einiges gelernt.	n %	18 (10,8)	20 (12,0)	31 (18,7)	97 (58,4)	n=166 M=3,25
Ich habe keinen Sinn in der beruflichen Maßnahme gesehen.	n %	107 (64,5)	30 (18,1)	12 (7,2)	17 (10,2)	n=166 M=1,63
Das, was ich in der beruflichen Maßnahme gelernt habe, hilft mir für die Zeit nach der Haft.	n %	24 (14,5)	25 (15,2)	29 (17,6)	87 (52,7)	n=165 M=3,08

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahmen; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.2.3 Effekte der Maßnahme

Ein Problem bei der Evaluation schul- und berufsbezogener Maßnahmen war, dass nahezu alle der von uns befragten jungen Gefangenen an einer schulischen und/oder beruflichen Maßnahme während der Haft teilgenommen hatten. Daher war es unmöglich eine nennenswerte Kontrollgruppe zu definieren. Ein Vergleich erschien uns deshalb eher für die Gruppe der (formal) erfolgreichen Teilnehmer an schulischen und/oder beruflichen Maßnahmen mit der Gruppe der nicht (formal) erfolgreichen Teilnehmer als sinnvoll. Aufgrund dieser Überlegungen haben wir schließlich Probanden, die während der Haft einen schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss erlangt haben, mit den anderen Probanden unserer Stichprobe (Kontrollgruppe) verglichen. Die Zusammenlegung der schulischen und beruflichen (Teil-) Abschlüsse zu einer Maßnahmengruppe erfolgte, da beide einen Erfolgsfaktor abbilden, der mit einer besonderen Leistungserbringung einhergeht. Außerdem kann aufgrund der größeren Maßnahmengruppe (n=98) ein aussagekräftigerer Vergleich mit der Kontrollgruppe (n=107) bewerkstelligt werden. Tabelle 4.63 verdeutlicht, welche beruflichen und schulischen (Teil-) Abschlüsse in der Maßnahmengruppe berücksichtigt wurden. Zusätzlich sei noch angemerkt, dass die Erlangung bzw. Nicht-Erlangung eines Abschlusses für die gesamte Stichprobe eindeutig geklärt werden konnte. Daher gingen alle 205 Probanden in die Berechnungen mit ein.

Tabelle 4.63: Übersicht über schulische und berufliche (Teil-) Abschlüsse

Abschluss	Anzahl
schulisch	
Hauptschulabschluss	21
Realschulabschluss	6
beruflich	
Teilqualifikation	43
Zwischenprüfung	25
Ausbildungsabschluss	5
Summe	**100***

* Zwei Probanden hatten sowohl einen Hauptschulabschluss erlangt als auch eine Teilqualifikation bzw. die Zwischenprüfung abgeschlossen. Daher belief sich die Anzahl der Inhaftierten in der Maßnahmengruppe insgesamt auf n=98.

Effekte der Erlangung eines schulischen und/oder beruflichen (Teil-) Abschlusses wurden insbesondere für Selbst- und Fremdeinschätzungen in den Bereichen Leistung und Selbstwert erwartet. Im Speziellen kann angenommen werden, dass die Erlangung eines (Teil-) Abschlusses mit einer positiven Entwicklung der Leistungsmotivation der Probanden einhergeht und sich auf ihr tatsächliches Verhalten im Leistungsbereich auswirkt. Darüber hinaus könnte der schulische und berufliche Erfolg zu einer größeren Zuversicht in die eigene Schaffenskraft führen, entsprechend wären besonders positive Entwicklungen der Selbstwirksamkeitsüberzeugung sowie der Eigenständigkeit und Autonomie zu erwarten. Schließlich kann angenommen werden, dass sich der schulische und berufliche Erfolg in einer Selbstwertsteigerung niederschlägt, da eigene Kompetenzen und Qualitäten durch den (Teil-) Abschlusserwerb auch formal anerkannt und bestärkt werden.

Signifikante Effekte ($p<,05$) der Erlangung eines schulischen und/oder beruflichen (Teil-) Abschlusses konnten auf die folgenden zwei Selbsteinschätzungen der Gefangenen nachgewiesen werden:

- Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Persönlicher Selbstwert

Hingegen waren keine signifikanten Effekte hinsichtlich der Fremdeinschätzungsdaten der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes erkennbar. Dies bedeutet, dass in den Fremdeinschätzungen keine Unterschiede zwischen der Maßnahmengruppe, die einen formalen Abschluss in einer schul- oder berufsbezogenen Maßnahme gemacht hatten, und der Kontrollgruppe zu finden waren.

Aufgrund der oben geäußerten erwarteten Wirkung des schulischen und/oder beruflichen (Teil-) Abschlusserwerbs werden im Folgenden ferner die nicht signifikanten Ergebnismuster für folgende Variablen dargestellt:

- Leistungsmotivation (Selbsteinschätzung)
- Eigenständigkeit und Autonomie (Fremdeinschätzung)
- Leistungsbezogenes Verhalten (Fremdeinschätzung)

4.6.2.3.1 Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung

Die allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung nahm bei den formal erfolgreichen Probanden in den schul- und berufsbezogenen Maßnahmen im Vergleich zur Kontrollgruppe zu (η^2=,040, p<,01; kontrolliert[330] η^2=,051, p<,01). Wie das Schaubild 4.42 verdeutlicht, gab es bei Probanden, die keinen schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss erlangt hatten, keine vergleichbare Veränderung im Verlauf der Haft. Das positive Erleben eines erfolgreichen (Teil-) Abschlusses führt also zu einem Anstieg der Einschätzung über die eigene Selbstwirksamkeit, was im Hinblick auf die Legalbewährung nach der Haftentlassung als förderlich zu bewerten ist.

Schaubild 4.42: Veränderung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugungen durch den Erwerb eines schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss*

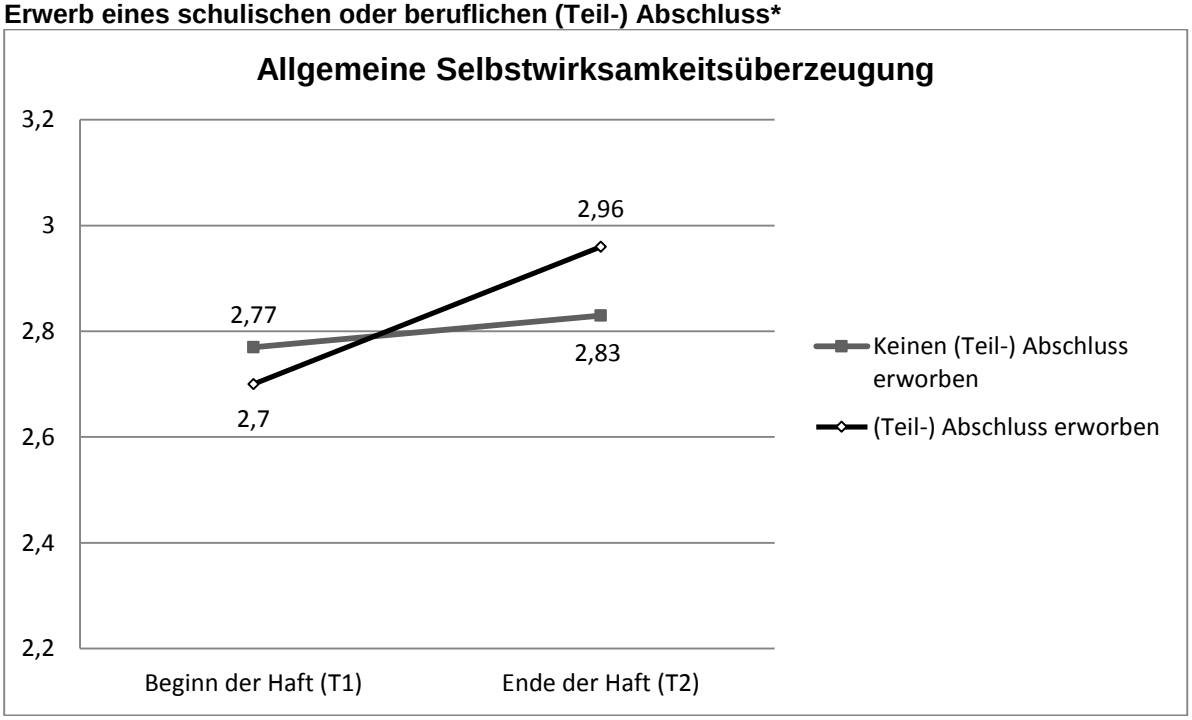

* Werte können zwischen 1 „niedrige Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ und 4 „hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ schwanken.

[330] Effekt nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung.

4.6.2.3.2 Persönlicher Selbstwert

Ein weiterer Effekt der beruflichen und schulischen (Teil-) Abschlüsse zeigte sich für die Entwicklung des persönlichen Selbstwerts der Probanden (η^2=,036, p<,01; kontrolliert η^2=,018, p<,05): Zwar fand sich in beiden Gruppen ein positiver Trend in der Selbstwertentwicklung, dieser fiel allerdings für die Probanden, die einen (Teil-) Abschluss erlangt hatten, deutlich stärker aus als für Probanden in der Kontrollgruppe (vgl. Schaubild 4.43). Das Erlangen von schulischen und beruflichen Abschlüssen während der Haft trägt also dazu bei, dass der Selbstwert junger Gefangener gesteigert werden kann. Ebenso wie für die Steigerung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung kann von einem positiven Effekt auf die Legalbewährung ausgegangen werden.

Schaubild 4.43: Veränderung des persönlichen Selbstwerts durch den Erwerb eines schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss*

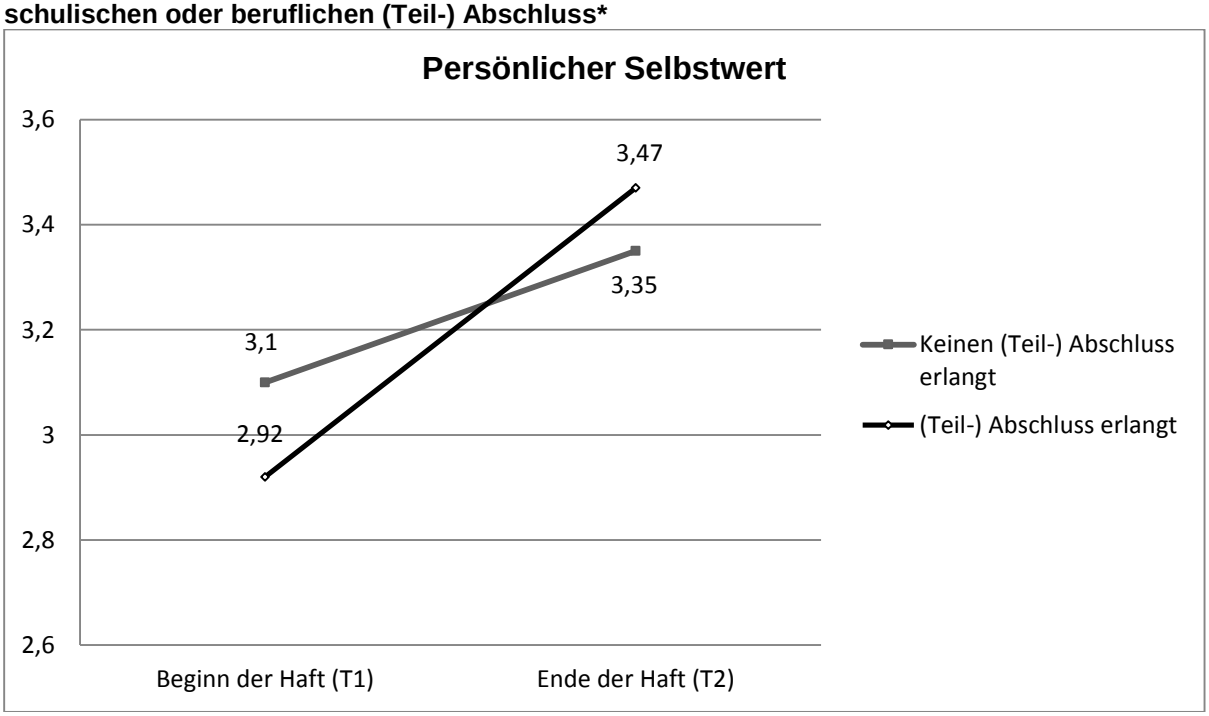

* Werte können zwischen 1 „niedriger persönlicher Selbstwert“ und 4 „hoher persönlicher Selbstwert“ schwanken.

4.6.2.3.3 Leistungsmotivation

Auf die selbsteingeschätzte Leistungsmotivation zeigte sich kein signifikanter Effekt der Erlangung eines schulischen und/oder beruflichen (Teil-) Abschlusses (η^2=,007, p=,27; kontrolliert η^2=,005, p=,37). Wie aus Schaubild 4.44 hervorgeht, liegt dies am nahezu parallelen Verlauf der Entwicklung in Maßnahmen- und Kontrollgruppe. Da der Anstieg der Leistungsmotivation aber in der Gesamtstichprobe bei mittlerer bis großer Effektstärke signifikant war (vgl. Tabelle 4.52 [Veränderungen Selbsteinschätzung]), kann folgende Schlussfolgerung gezogen werden: Sowohl Probanden, die einen schulischen und/oder beruflichen (Teil-) Abschluss erlangt haben, als auch Probanden, die keinen (Teil-) Abschluss erlangt haben, zeigen eine positive Veränderung der Leistungsmotivation im Verlauf der Haft.

Schaubild 4.44: Veränderung der Leistungsmotivation durch den Erwerb eines schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss*

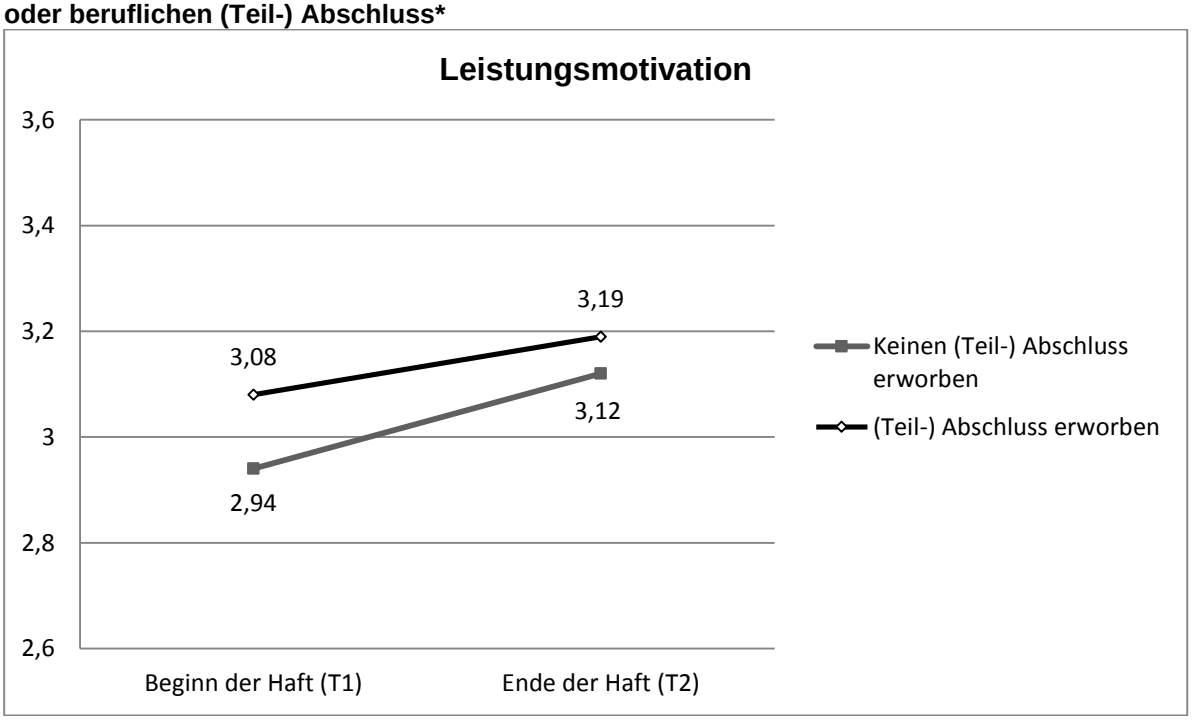

* Werte können zwischen 1 „niedrige Leistungsmotivation“ und 4 „hohe Leistungsmotivation“ schwanken.

4.6.2.3.4 Leistungsbezogenes Verhalten

Auch auf das fremdeingeschätzte leistungsbezogene Verhalten war ein Effekt des (Teil-) Abschlusserwerbs erwartet worden, allerdings zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe (η^2=,010, p=,18; kontrolliert η^2=,004, p=,39). Wie aus Schaubild 4.45 hervorgeht, fand sich in beiden Gruppen eine positive Entwicklung des Verhaltens im Leistungsbereich (vgl. auch Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung]). Jedoch wird aus Schaubild 4.45 auch deutlich, dass die positive Veränderung in der Maßnahmengruppe tendenziell deutlicher ausfiel als in der Kontrollgruppe. Dies ist im Einklang mit den Erwartungen. Interessant ist ferner, dass die Personen, die schließlich einen (Teil-) Abschluss erwarben, schon zu Beginn der Haft als deutlich leistungsbereiter eingeschätzt wurden als die anderen Probanden (η^2=,070, p<,001). Entsprechend scheint das Verhalten am Anfang der Haft ausschlaggebend für den Abschlusserwerb zu sein; Probanden, denen dies gelingt, zeigen im Verlauf der Haft außerdem eine tendenziell noch positivere Entwicklung als ihre Mithäftlinge.

Schaubild 4.45: Veränderung des leistungsbezogenen Verhaltens durch den Erwerb eines schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss*

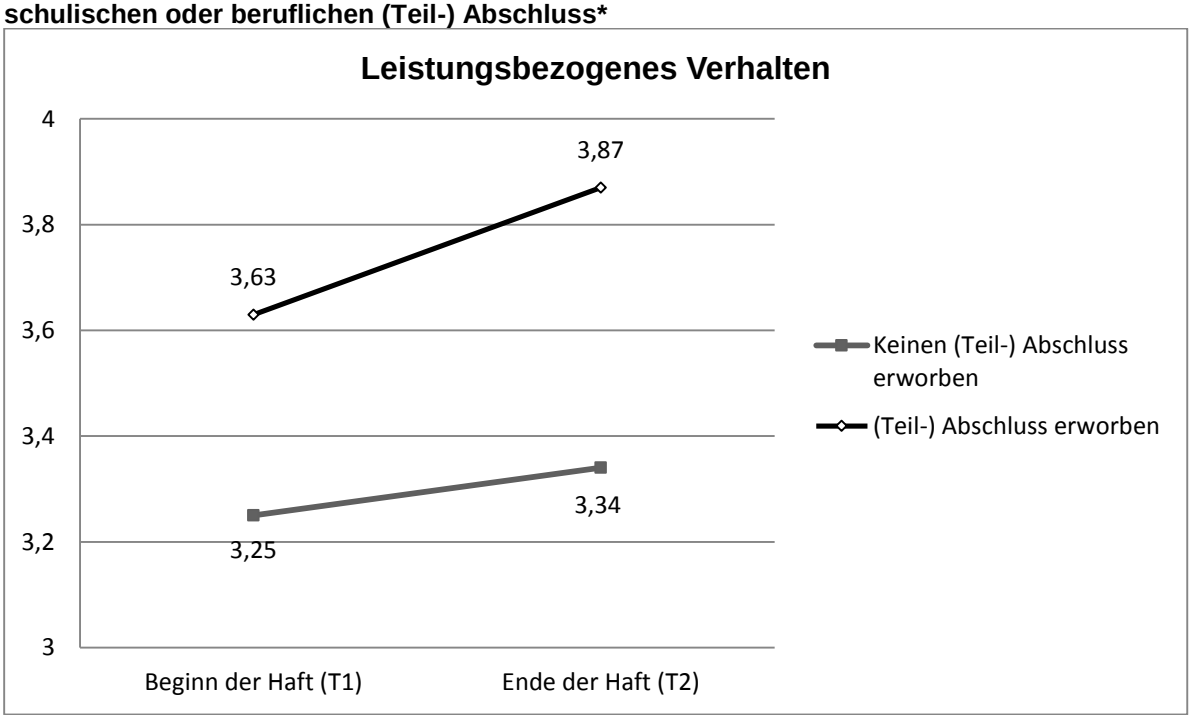

* Werte können zwischen 1 „wenig leistungsbezogenes Verhalten“ und 5 „ausgeprägtes leistungsbezogenes Verhalten“ schwanken

4.6.2.3.5 Eigenständigkeit und Autonomie

Ein weiterer Effekt war auf die Entwicklung der fremdeingeschätzten Eigenständigkeit und Autonomie während der Haft erwartet worden. Der Unterschied zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe war allerdings nicht signifikant (η^2=,005, p=,33; kontrolliert η^2=,001, p=,62). Wie aus Schaubild 4.46 ersichtlich, fand sich in beiden Gruppen eine nahezu parallele Entwicklung, welche auch mit dem großen und signifikanten Veränderungseffekt in der Gesamtstichprobe korrespondiert (vgl. Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung]). Interessant ist wiederum, dass die Personen, die schließlich einen (Teil-) Abschluss erwarben, schon zu Beginn der Haft als deutlich eigenständiger und autonomer eingeschätzt wurden als die restlichen Probanden (η^2=,120, p<,001). Entsprechend scheinen Eigenständigkeit und Autonomie am Anfang der Haft ausschlaggebend für den Abschlusserwerb zu sein. Unabhängig von diesem zeigt sich aber im Schnitt bei allen Probanden im Verlauf der Haft eine sehr positive Entwicklung.

Schaubild 4.46: Veränderung der Eigenständigkeit und Autonomie durch den Erwerb eines schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss*

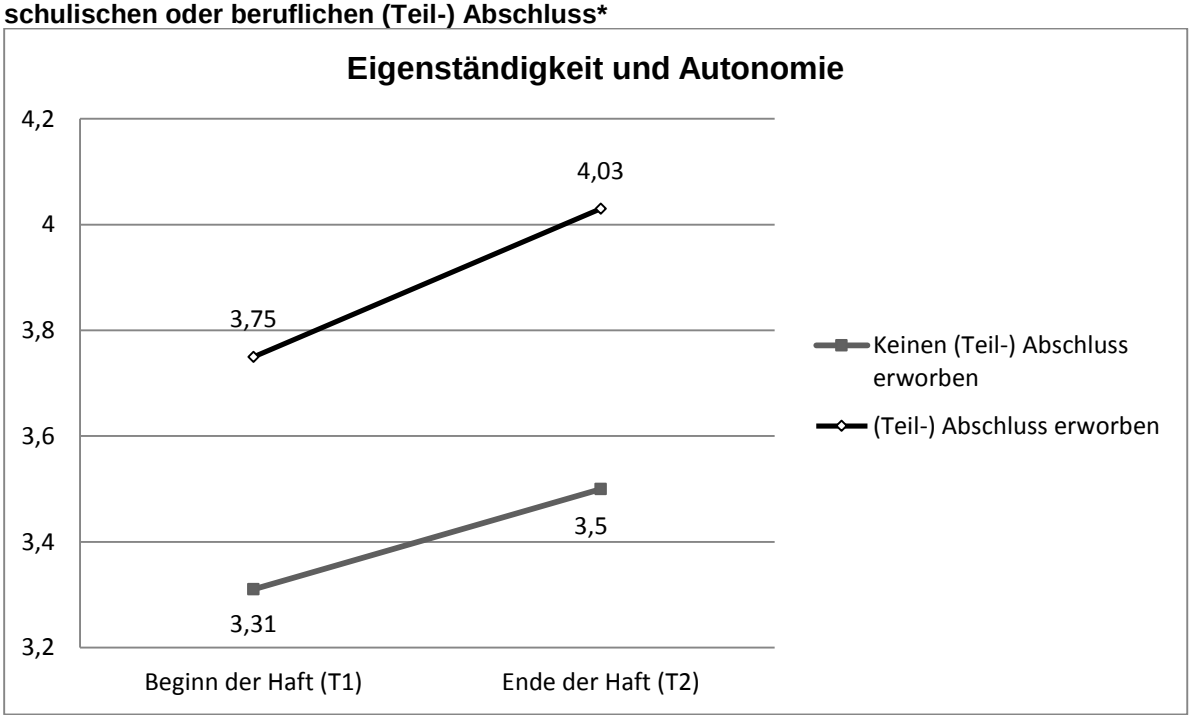

* Werte können zwischen 1 „niedrige Eigenständigkeit und Autonomie“ und 5 „hohe Eigenständigkeit und Autonomie“ schwanken.

4.6.3 Maßnahmen im Suchtbereich

4.6.3.1 Hintergrundinformationen

In Kapitel 4.5.2.1 wurden Hintergrundinformationen zum Alkohol- und Drogenkonsum der Gefangenen gegeben. Die Darstellungen belegen, dass ein regelmäßiger Alkohol- und Drogenkonsum unter jungen Straftätern vorzufinden ist. Nach eigenen Angaben waren 34 Probanden (16,6%) alkoholabhängig und 76 Probanden (37,1%) drogenabhängig.

Während der Haft wurden verschiedene Maßnahmen für Inhaftierte angeboten, die vor der Haft feststellbare Probleme entweder mit Alkohol oder Drogen hatten. Im Suchtbereich wurden sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen angeboten. Die Angebote können in Beratungsmaßnahmen, Therapievorbereitungen und Rückfallpräventionstrainings unterschieden werden. Die *Beratungsmaßnahmen* im Gruppenbereich umfassten u. a. den Austausch von Erfahrungen sowie psychoedukative Maßnahmen. In den *Gruppen zur Therapievorbereitung* sollten die Jugendlichen auf eine Entlassung nach § 35 BtMG in eine stationäre Suchttherapie vorbereitet werden. Zur Vorbereitung gehörten u. a. die Diskussion von Drogenbiographien, Wirkungsweisen von Drogen, Folgeschädigungen durch den Konsum von Drogen, Behandlung der Themen Abhängigkeit, Sucht und Suchtdruck sowie eine Diskussion von Motivationen zur Teilnahme und zum Abbruch einer Therapie. Schließlich wurden auch ambulante und stationäre Drogentherapieeinrichtungen vorgestellt. Die *Rückfallpräventionstrainings* dienten dazu, die Rückfallgefahr für einen erneuten Drogenkonsum zu vermindern. Dazu wurden u. a. potentielle Rückfallsituationen thematisiert sowie spezifische Auslöser für einen Rückfall analysiert. Es wurden auch Verhaltensweisen thematisiert, wie in konkreten Momenten „Nein“ zum Drogenkonsum gesagt werden kann.

4.6.3.2 Bewertungen der Maßnahme

Ein Problem bei der Auswertung der suchtpräventiven Maßnahmen war, eine eindeutige Zuordnung der Inhaftierten zu den diversen Suchtmaßnahmen herzustellen. In diesem Bereich gab es erhebliche Abweichungen zwischen den Angaben der Inhaftierten und denen der zuständigen Sozialdienstmitarbeiter/innen. Für die weiteren Analysen werden daher nur Probanden berücksichtigt, die an einer Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen haben. Einzelmaßnahmen zur Suchtproblematik werden in der Maßnahmengruppe nicht berücksichtigt, da es bezüglich der Einzelmaßnahmen sehr viele unklare Fälle gab, in denen die Angaben aus Selbst- und Fremdeinschätzung nicht übereinstimmten. Mit den vorliegenden Daten konnte nicht geklärt werden, wann von einer umfassenderen Einzelmaßnahme und wann etwa nur von einem Gespräch über die Sucht die Rede war.

Insgesamt hatten 109 der berücksichtigten 205 Gefangenen (53,2%) sicher an einer Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen. Bei der näheren Klassifizierung dieser Maßnahmen in die Bereiche Beratung, Therapievorbereitung und Rückfallprävention wurden von den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes häufig mehrere Einordnungen pro Proband vorgenommen (z.B. Maßnahme diente gleichzeitig der Beratung und Therapievorbereitung). Somit ergaben sich in der Summe deutlich mehr als 109 Klassifizierungen: Nach Angabe der Mitarbeiter/innen hatten 84 Probanden an einer Suchtberatung oder Drogeninformation teilgenommen, 60 an einer Therapievorbereitung und 44 an einer Rückfallprävention (vgl. Tabelle 4.64).

Tabelle 4.64: Übersicht über die Anzahl von Teilnehmern an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich

	Anzahl
Suchtberatung und/oder Drogeninformation	84
Therapievorbereitung	60
Rückfallprävention	44
Anzahl der Teilnehmer an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich	**109**

Bei den Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich wurden die Probanden ebenfalls um eine Bewertung gebeten. Von den 109 Inhaftierten, die nach den Angaben der JVA-Mitarbeiter/innen an der Gruppenmaßnahme teilgenommen hatten, haben 92 Probanden eine Bewertung abgegeben.

Tabelle 4.65: Notenbewertungen für suchtbezogene Gruppenmaßnahmen

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Suchtbereich - Gruppenmaßnahme	n	8	34	21	16	13	n=92
	%	(8,7)	(37,0)	(22,8)	(17,4)	(14,1)	M= 2,91

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Die Bewertungen der Maßnahme zeigen ein ambivalentes Bild. Die Notenbewertung (vgl. Tabelle 4.65) fällt mit einem Mittelwert von M=2,91 relativ kritisch aus. Zwar geben 45,7% der Probanden den Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich die Note 1 und 2, aber 31,5% vergeben hier auch die Note 4 oder 5. Die Hintergrundbewertungen (vgl. Tabelle 4.66) fallen hingegen positiver aus. Über ¾ der Probanden (78,4%) stimmten der Aussage, dass sie „die Leute, die die Maßnahme durchgeführt haben, gut fanden“, eher oder voll zu. Darüber hinaus stimmten 63,3% der Aussage zu, dass ihre Einstellung zu Drogen durch die Maßnahme kritischer geworden ist.

Tabelle 4.66: Hintergrund zur Bewertung der suchtbezogenen Maßnahmen

		(1) stimme überhaupt nicht zu	(2) stimme kaum zu	(3) stimme eher zu	(4) stimme voll zu	Gesamt
Die Leute, die die Maßnahme durchgeführt habe, fand ich gut.	n	6	16	49	16	n=87
	%	(6,9)	(18,4)	(56,3)	(18,4)	M=2,86
Meine Einstellung zu Drogen ist durch die Maßnahme kritischer geworden.	n	22	11	27	28	n=88
	%	(25,0)	(12,5)	(30,7)	(31,8)	M=2,69

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.3.3 Effekte der Maßnahme

Zur Berechnung der Effekte der Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich werden, wie oben beschrieben, Probanden, die an einer Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen haben (n=109), mit solchen Probanden verglichen, die keinerlei Behandlung im Suchtbereich erhalten haben (n=60). 36 weitere Probanden wurden keiner von beiden Gruppen zugeordnet, da sie entweder nur selber eine Teilnahme an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich angegeben hatten, nicht aber der oder die zuständige Sozialdienstmitarbeiter/in, oder sie nach eigener und/oder Fremdangabe lediglich eine Einzelmaßnahme im Suchtbereich erhalten hatten (n=24). Letzterer Personenkreis wurde nicht in die Kontrollgruppe aufgenommen, da diese für einen strikten Vergleich aus Probanden bestehen sollte, bei denen eine Maßnahmenteilnahme zur Sucht klar ausgeschlossen werden konnte.

Spezifische Effekte der Teilnahme an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich wurden auf solche Einschätzungen erwartet, die entweder einen direkten Bezug zum Drogenkonsum haben oder aber sich mit der Gefahr eines Rückfalls beschäftigen. So kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen zur Sucht insbesondere eine kritischere Einstellung zum Drogenkonsum zur Folge haben, sie bei den Teilnehmern aber gleichzeitig auch die Motivation zur Änderung ihres bisherigen Lebensstils erhöhen. Dieser sollte nach der Maßnahmenteilnahme auch ohne Drogenkonsum denkbar und wünschenswert sein. Entsprechend kann durch die Maßnahmenteilnahme ebenfalls eine Verringerung der subjektiv eingeschätzten Gefahr des Rückfalls in den Drogenkonsum erwartet werden.

Es konnten signifikante Effekte der Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich auf die folgenden Selbsteinschätzungen der Gefangenen nachgewiesen werden:

- Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugungen
- Einstellung zum Drogenkonsum
- Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Spezifische Effekte der Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich waren in den Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes nicht zu finden.

Aufgrund der oben geäußerten erwarteten Wirkung der Maßnahmenteilnahme werden im Folgenden ferner die nicht signifikanten Ergebnismuster für folgende Variablen dargestellt:

- Rückfallgefahr bezüglich Drogen (Selbsteinschätzung)
- Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere (Fremdeinschätzung)

4.6.3.3.1 Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugungen

Die allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung nahm im Vergleich zur Kontrollgruppe in der Maßnahmengruppe zu (η^2=,023, p<,05; kontrolliert η^2=,024, p<,05). Bei Probanden, die nicht an einer Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen hatten, zeigte sich hingegen kaum eine Veränderung im Verlauf der Haft (vgl. Schaubild 4.47). Gruppenmaßnahmen zur Suchtproblematik führen also zu einem Anstieg der Einschätzung über die eigene Selbstwirksamkeit, was im Hinblick auf die selbstständige Verhinderung übermäßigen Alkohol- bzw. Drogenkonsums nach der Haftentlassung sehr förderlich ist.

Schaubild 4.47: Veränderung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugungen durch die Teilnahme an Maßnahmen im Suchtbereich*

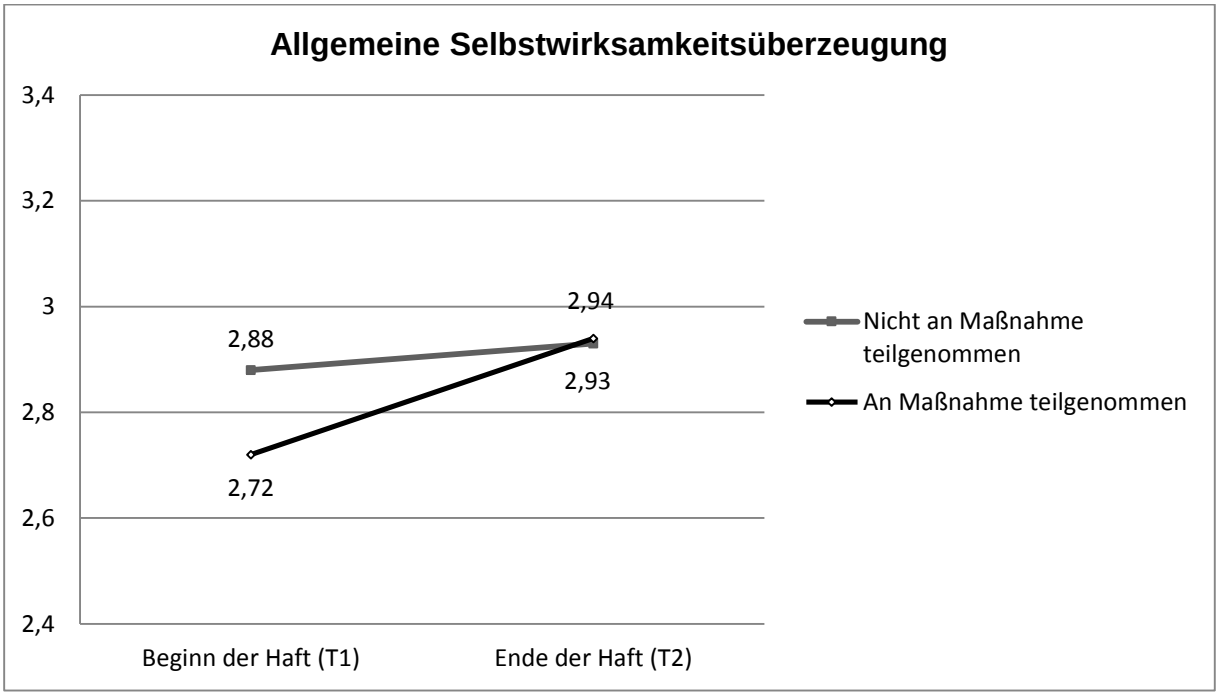

* Werte können zwischen 1 „niedrige Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ und 4 „hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ schwanken.

4.6.3.3.2 Einstellung zu Drogen

Die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich hatte ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der Einstellung zum Drogenkonsum (η^2=,026, p=,05): Während diese in der Kontrollgruppe im Verlauf der Haft nur leicht kritischer wurde, fand sich in der Maßnahmengruppe gleichzeitig eine deutliche Entwicklung hin zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Drogenkonsum (vgl. Schaubild 4.48). Dieser Effekt war auch nach Kontrolle für die Kovariaten Alter, Länge der Inhaftierung und Erstinhaftierung noch signifikant (η^2=,029, p<,05). Aus Schaubild 4.48 ist ersichtlich, dass die zu Beginn der Haft noch deutlich zustimmendere Haltung zum Drogenkonsum in der Maßnahmengruppe sich im Verlauf der Haft der Haltung in der Kontrollgruppe annäherte. Dies zeigte sich auch im Vergleich der Mittelwerte zu beiden Messzeitpunkten: War zu T1 zwischen beiden Gruppen noch ein signifikanter Unterschied in der Einstellung zu Drogen zu finden (η^2=,077, p<,001), so war dies zu T2 nicht mehr der Fall (η^2=,016, p=,10). Insgesamt ist das Befundmuster als sehr erfreulich und als deutlicher Indikator für die Wirksamkeit der Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich zu bewerten. Des Weiteren wird deutlich, dass die Zuteilung in die Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich funktioniert, da sich Maßnahmenteilnehmer zu Beginn der Haft durch deutlich mehr Zustimmung zum Drogenkonsum auszeichneten als Nicht-Teilnehmer.

Schaubild 4.48: Veränderung der Einstellung zum Drogenkonsum durch die Teilnahme an Maßnahmen im Suchtbereich*

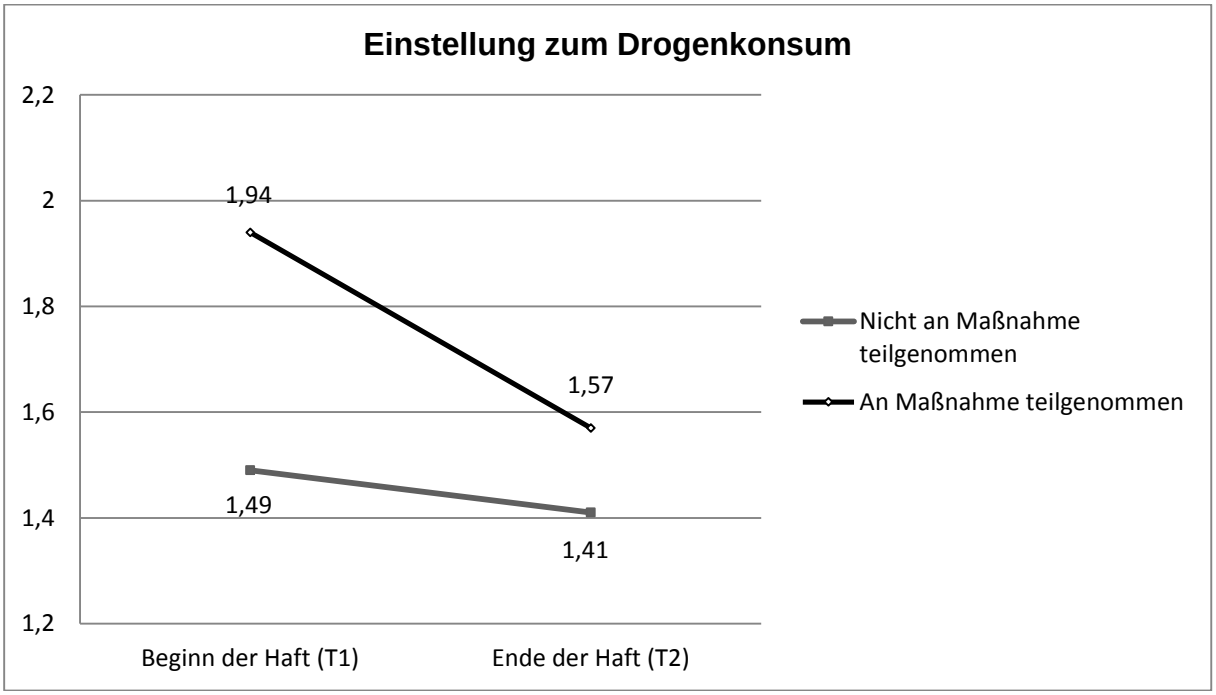

* Werte können zwischen 1 „Ablehnung des Konsums von Drogen“ und 4 „Zustimmung zum Konsum von Drogen“ schwanken.

4.6.3.3.3 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Für die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen fand sich ein ganz ähnlicher Effekt (η^2=,025, p<,05) wie für die Einstellung zum Drogenkonsum: Während die Gewaltbereitschaft in der Kontrollgruppe nahezu konstant blieb, nahm sie in der Maßnahmengruppe deutlich ab (vgl. Schaubild 4.49). Dieser Effekt war nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung allerdings nur noch marginal signifikant (η^2=,021, p=,07), was darauf hinweist, dass die Suchtmaßnahmen insgesamt nur einen eher geringen eigenständigen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen haben.

Schaubild 4.49: Veränderung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen durch die Teilnahme an Maßnahmen im Suchtbereich *

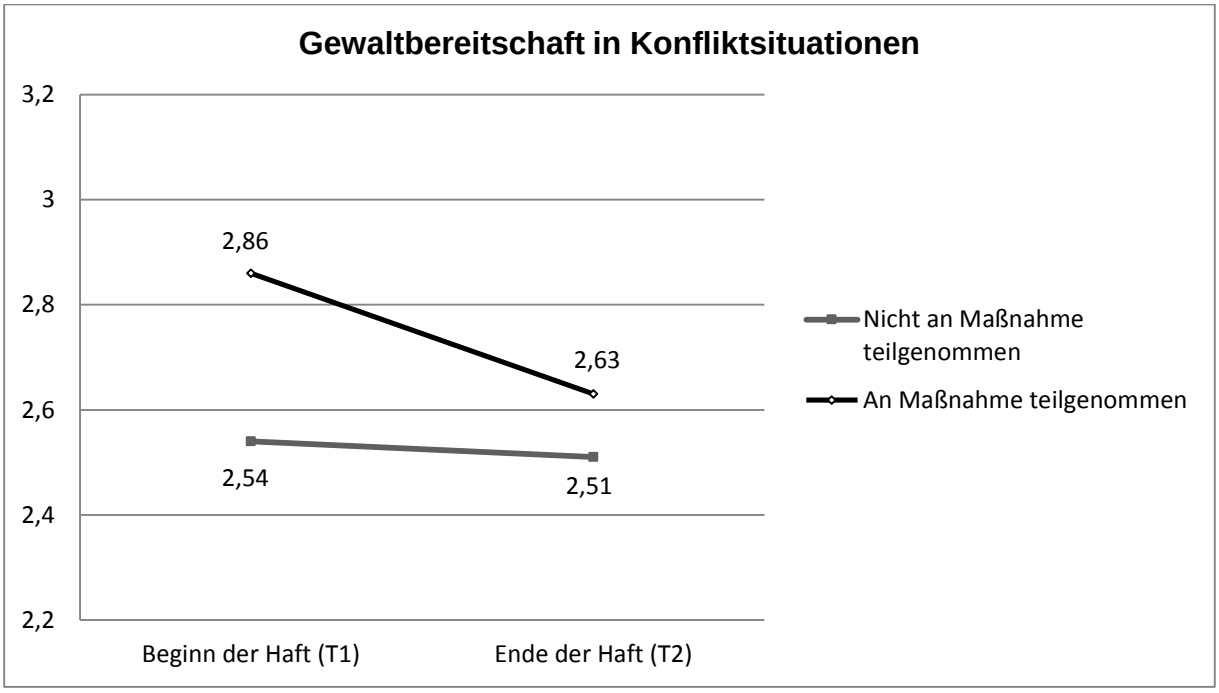

* Werte können zwischen 1 „niedrige Gewaltbereitschaft“ und 4 „hohe Gewaltbereitschaft“ schwanken.

4.6.3.3.4 Rückfallgefahr bezüglich Drogen

Mit einem Item wurde ebenfalls erfasst, wie hoch die Probanden die Gefahr einschätzten, nach der Haft nochmals Drogen zu nehmen. Auch hier ist zu erkennen, dass die Probanden in der Maßnahmengruppe zu Beginn der Haft eine deutlich größere Gefahr bezüglich eines Drogenkonsums nach der Haft sahen als die Probanden der Kontrollgruppe (η^2=,046, p<,01). Dieser Unterschied war zu T2 nicht mehr signifikant (η^2=,011, p=,17). Allerdings zeigte sich beim Vergleich der Entwicklung in beiden Gruppen kein signifikanter Unterschied (η^2=,012, p=,15; kontrolliert η^2=,002, p=,53). Es kann also festgehalten werden, dass sich bei den Teilnehmern an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich der erwünschte Rückgang der selbsteingeschätzten Rückfallgefahr zeigte (und zwar statistisch signifikant mit η^2=,050, p<,05), sich diese Entwicklung andererseits aber nicht statistisch bedeutsam von jener in der Kontrollgruppe unterschied.

Schaubild 4.50: Veränderung der Gefahr des Drogenkonsums nach der Haft durch die Teilnahme an Maßnahmen im Suchtbereich*

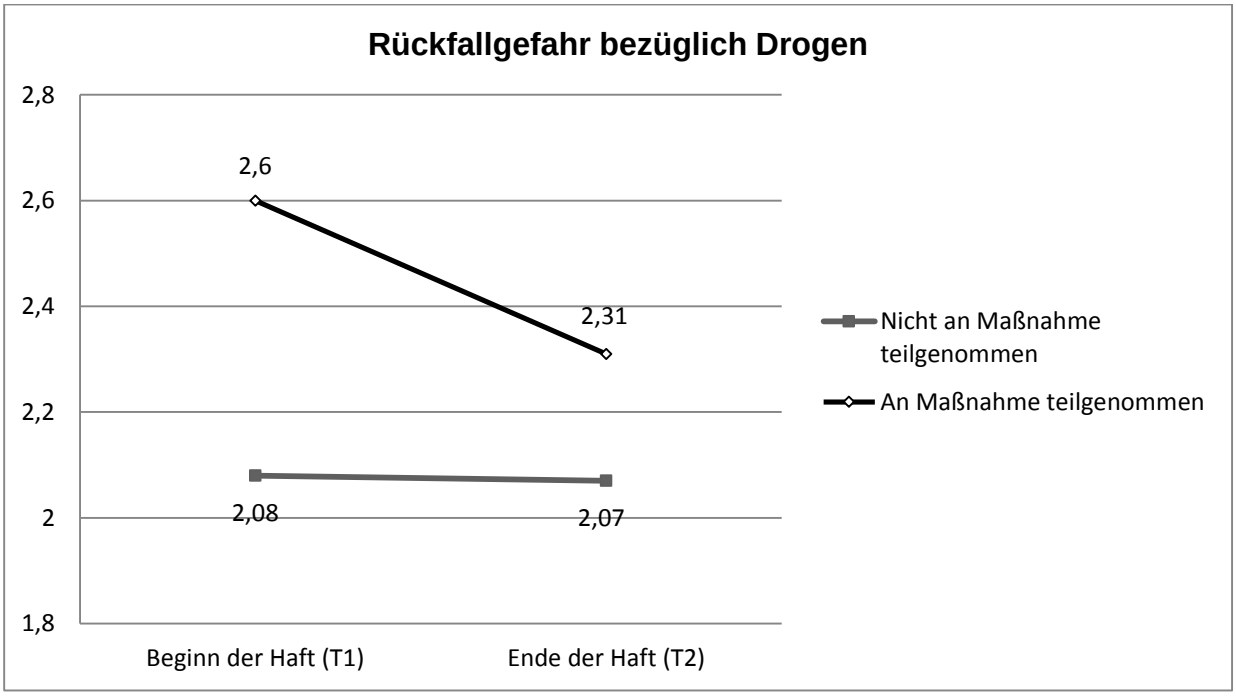

* Werte können zwischen 1 „überhaupt keine Gefahr“ und 4 „große Gefahr“ schwanken.

4.6.3.3.5. Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Für die fremdeingeschätzte Ausstiegsmotivation der Probanden aus ihrer delinquenten Karriere wurde ebenfalls ein Effekt der Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich erwartet. Allerdings fand sich hier kein signifikanter Unterschied in der Entwicklung der Maßnahmen- im Vergleich zur Kontrollgruppe (η^2=,000, p=,92; kontrolliert η^2=,000, p=,95). Der Grund für den ausbleibenden Effekt wird aus Schaubild 4.51 sehr gut deutlich: Auf ähnlichem Niveau verlief die Entwicklung der fremdeingeschätzten Ausstiegsmotivation in beiden Gruppen nahezu vollkommen parallel. Andererseits wird auch deutlich, dass in beiden Gruppen ein deutlicher Anstieg der Ausstiegsmotivation erfolgte, was mit den Ergebnissen aus Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung] zu den Veränderungen in der Gesamtstichprobe übereinstimmt. Insgesamt kann also festgehalten werden, dass die Motivation, den eigenen delinquenten Lebensstil hinter sich zu lassen, im Verlauf der Haft im Schnitt bei allen Probanden deutlich zunahm, diese Entwicklung jedoch nicht spezifisch durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich beeinflusst wurde.

Schaubild 4.51: Veränderung der Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere durch die Teilnahme an Maßnahmen im Suchtbereich*

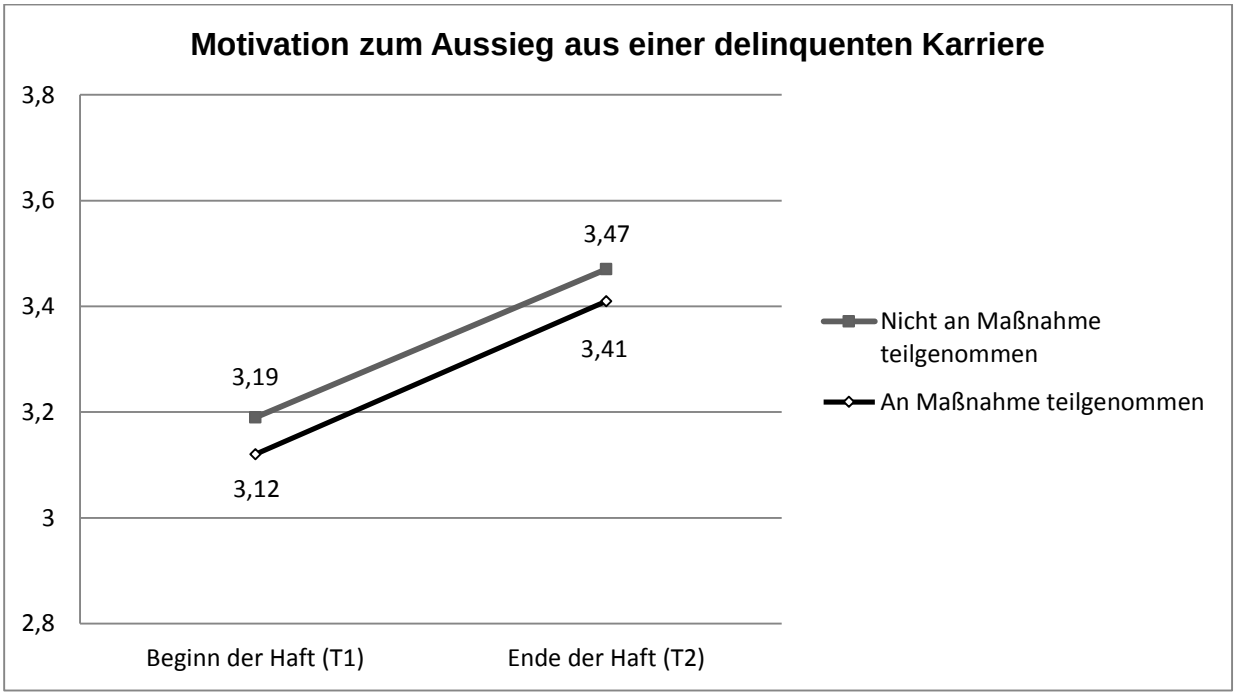

* Werte können zwischen 1 „niedrige Motivation“ und 5 „hohe Motivation“ schwanken.

Als Fazit aus den zuvor beschriebenen Effekten lässt sich ziehen, dass sich durch die Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich einige erwünschte und bedeutsame Veränderungen bei den Probanden ergeben haben. Alle Befundmuster weisen darauf hin, dass zwar keine „Überholung“ der Kontrollgruppe erfolgte, sich wohl aber die Teilnehmer an Maßnahmen im Suchtbereich den Nicht-Teilnehmern im Verlauf der Haft annäherten. Vor dem Hintergrund der teilweise beträchtlichen Unterschiede noch zu Beginn der Haft ist diese Entwicklung als sehr erfreulich zu bewerten.

4.6.4 Gewaltpräventive Maßnahmen

4.6.4.1 Hintergrundinformationen

Zu den gewaltpräventiven Maßnahmen gehört eine Reihe von verschiedenen Maßnahmen, die sich mit der Steigerung der sozialen Kompetenz und der Kontrolle von gewalttätigen Verhaltensweisen befassen. So z. B. werden verschiedene Gruppentrainings zu Steigerung der sozialen Kompetenz angeboten, die auf kognitiv-behaviorale Prinzipien aufbauen. Es sollen verschiedene sozial kompetente Verhaltensweisen in bestimmten Situationen eingeübt werden. Z. T. wird dort auch der Konflikt zwischen sozialer Anpassung und der Erfüllung individueller Bedürfnisse thematisiert, was die Wahrnehmung eigener Gefühle sowie das Erlernen von Grundlagen der Gesprächsführung, wie z. B. aktives Zuhören oder Formulierung von Ich-Botschaften, beinhalten kann. Das Ziel ist es, sozial adäquate Konfliktlösungsstrategien zu erlernen. In der JVA Rockenberg können die Gefangenen auch einen Streitführerschein erhalten. Darüber hinaus wird in der JVA Wiesbaden ein Anti-Aggressionstraining nach Weidner angeboten. Dieses Training ist für kleine Gruppen von Gefangenen konzipiert und zielt auf die Reduzierung gewalttätiger Impulse. Auch dieses Training ist nach verhaltenstherapeutischen Richtlinien konzipiert. Schließlich wird in der JVA Wiesbaden ein Denkzeittraining angeboten, das auf die Förderung bestimmter sozial-kognitiver Fähigkeiten ausgerichtet ist, die als Schutzfaktoren gegen Delinquenz bekannt sind.

Für die Evaluation wurde aus verschiedenen Gründen nicht zwischen den oben geschilderten Maßnahmen differenziert. Zum einen sind die Inhalte an vielen Stellen ähnlich und zu einem sozial kompetenten Auftreten gehört genauso Gewaltlosigkeit, wie eine gewaltlose Konfliktlösung für das Vorhandensein sozialer Kompetenz steht. Zum anderen war es auch für die Probanden nicht leicht, beide Arten von Maßnahmen voneinander zu trennen und tatsächlichen Aufschluss über die Teilnahme am einen und/oder anderen konnten erst die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes geben. Ein weiterer positiver Aspekt an der Zusammenfassung ist außerdem, dass sich dadurch die Stichprobengröße in der Maßnahmengruppe erhöhte, woraus eine größere Teststärke und damit aussagekräftigere Ergebnisse resultieren.

4.6.4.2 Bewertung der Maßnahme

In Kapitel 4.3.5.2 wurden Hintergrundinformationen zur Gewaltbereitschaft der vorliegenden Stichprobe junger Straftäter beschrieben, die belegen, dass die Mehrheit der Probanden durch Gewaltdelikte (vor allem Körperverletzungen und Raub/räuberische Erpressung) auffällig geworden sind.

Die oben beschriebenen Maßnahmen zur Gewaltprävention sollten wiederum von den Probanden auf einer Notenskala bewertet werden. Zusätzlich wurden vier Hintergrundaspekte sowohl zum Umgang mit Konflikten als auch im Gewaltbereich zur Bewertung vorgelegt. Dazu gehörte die Bewertung der Trainer/innen, sowie ob durch die Maßnahme eine Verbesserung im Umgang mit Konflikten, in der Akzeptanz von Meinungen oder im Umgang mit Provokationen eingetreten ist. Ein Problem waren wiederum die deutlichen Abweichungen zwischen den Angaben der Inhaftierten und denen der JVA-Mitarbeiter/innen. Nach den Angaben der Mitarbeiter/innen konnten immerhin 81 Inhaftierte identifiziert werden, die an

einer gewaltpräventiven Maßnahme teilgenommen hatten. Von dieser Gruppe hatten allerdings nur 54 Probanden selber angegeben, dies getan zu haben. Da drei Probanden sowohl eine Bewertung zum sozialen Kompetenztraining als auch zu einer Anti-Gewalt Maßnahme abgegeben hatten, liegen insgesamt 57 Bewertungen vor.

In der Vorläuferstudie zur systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug wurde dieser Bereich von den Gefangenen besonders kritisch beurteilt. In der vorliegenden Studie wurden die gewaltpräventiven Maßnahmen mit einer durchschnittlichen Bewertung von M=2,35 positiver bewertet. Immerhin geben etwa 2/3 der Befragten (64,9%) die Note 1 oder 2 (vgl. Tabelle 4.67).

Tabelle 4.67: Notenbewertungen für gewaltpräventive Maßnahmen

Gewaltprävention		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Gruppenmaßnahme	n %	15 (26,3)	22 (38,6)	10 (17,5)	5 (8,7)	5 (8,7)	n=57 M=2,35

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Der Tabelle 4.68 können wiederum verschiedene Hintergrundinformationen entnommen werden, die sich auf die Bewertung der gewaltpräventiven Trainings beziehen. Die Trainer/innen der Maßnahme wurden mit M=3,40 sehr positiv bewertet. Anhand der Zustimmungsraten[331] können auch Einschätzungen zu den von den Gefangenen in Selbstreflektion angegebenen Effekten der Trainings gemacht werden. Die Zustimmungsraten waren:

- Gelernt, mit Konflikten besser umzugehen: 66,7%.
- Gelernt, andere Meinungen mehr zu akzeptieren: 79,0%.
- Gelernt, auf Provokationen gelassener zu reagieren: 77,2%.

Tabelle 4.68: Hintergrund zur Bewertung der gewaltpräventiven Maßnahmen

		(1) stimme überhaupt nicht zu	(2) stimme kaum zu	(3) stimme eher zu	(4) stimme voll zu	Gesamt
Die Leute, die die Maßnahme durchgeführt habe, fand ich gut.	n %	3 (5,3)	7 (12,3)	11 (19,3)	36 (63,2)	n=57 M=3,40
Ich habe gelernt, wie ich mit Konflikten besser umgehen kann.	n %	8 (14,0)	11 (19,3)	16 (28,1)	22 (38,6)	n=57 M=2,91
Ich habe gelernt, die Meinungen anderer mehr zu akzeptieren.	n %	6 (10,5)	6 (10,5)	27 (47,4)	18 (31,6)	n=57 M=3,00
Ich habe gelernt, auf Provokationen gelassener zu reagieren.	n %	7 (12,3)	6 (10,5)	22 (38,6)	22 (38,6)	n=57 M=3,04

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

[331] Anzahl der Probanden, die der Aussage „eher“ oder „voll“ zugestimmt haben.

4.6.4.3 Effekte der Maßnahme

Zur Berechnung der Effekte der Maßnahmen wurden Probanden, die während der Haft an einer gewaltpräventiven Maßnahme zur Förderung der sozialen Kompetenz und/oder einer Maßnahme zur Gewaltreduktion teilgenommen haben, mit den anderen Probanden unserer Stichprobe (Kontrollgruppe) verglichen. Tabelle 4.69 verdeutlicht die Verteilung der Teilnehmer in der Maßnahmengruppe. Allerdings ist zu beachten, dass acht Probanden sowohl an einem sozialen Kompetenztraining als auch an einer Anti-Gewalt Maßnahme teilgenommen haben. Daher belief sich die Anzahl der Inhaftierten in der Maßnahmengruppe auf insgesamt n=81, während sich in der Kontrollgruppe n=97 Gefangene befanden. Die restlichen 27 Probanden wurden in keiner von beiden Gruppen berücksichtigt, da entweder die Teilnahme nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte (nach eigenen Angaben Teilnahme, nach Angaben aus dem Sozialdienst nicht), oder die jungen Männer erkennbar an einer sonstigen (Einzel-) Maßnahme im Bereich soziale Kompetenz und Gewaltreduktion teilgenommen hatten.

Tabelle 4.69: Übersicht über gewaltpräventive Maßnahmen

Maßnahme	Anzahl
Soziales Kompetenztraining	42
Anti-Gewalt Training	47
Anzahl an Probanden in gewaltpräventiven Maßnahmen	**81**

Effekte der gewaltpräventiven Maßnahmen wurden insbesondere für Selbst- und Fremdeinschätzungen im weitgefassten Bereich Aggression und Selbstkontrolle erwartet. Entsprechende Maßnahmen haben als spezifisches Ziel, sowohl die Ausübung von Gewalt zu reduzieren als auch den Teilnehmern sozial angemessenes Verhalten in potentiellen Konfliktsituationen beizubringen und ihnen Wege aufzuzeigen, solche Situationen von vornherein nicht aufkommen zu lassen. Daher können Effekte einerseits auf das tatsächliche Verhalten erwartet werden, andererseits aber auch auf die Einstellung zur Gewaltanwendung und die Tendenz, sich leicht reizen zu lassen sowie das Risiko zu suchen. Verbunden mit der Einstellung zu Gewalt sind ferner die subkulturellen Werteorientierungen, welche im besten Fall durch gewaltpräventive Maßnahmen verringert werden sollten. Wünschenswert wäre hier die zukünftige Orientierung an konventionellen, d.h. sozial angepassten und angemessenen, Werten und Normen. Damit zusammenhängend kann schließlich auch ein Effekt auf die Ausstiegsmotivation erwartet werden, Teilnehmer sollten motiviert sein, zukünftig ein Leben ohne (oder zumindest mit weniger) Gewaltausübung zu führen.

Es konnten jedoch keine spezifischen Effekte der Maßnahmen im gewaltpräventiven Bereich auf die Selbsteinschätzungen der Gefangenen nachgewiesen werden. Darüber hinaus waren auch in den Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst keine spezifischen Effekte der gewaltpräventiven Maßnahmen zu finden.

Trotz ausbleibender signifikanter Effekte sollten wieder die Ergebnismuster zu den oben beschriebenen erwarteten Effekten näher betrachtet werden. Dies ist umso wichtiger, als die gewaltpräventiven Maßnahmen ein zentrales Element der Behandlung junger Gefangener darstellen und Gewaltdelikte generell und auch in unserer Stichprobe einen bedeutenden

Anteil an der Gesamtzahl der Delikte haben. Im Speziellen ermöglicht die Betrachtung der einzelnen Ergebnismuster Schlussfolgerungen darüber, ob in der Maßnahme tatsächlich keine (positive) Entwicklung stattgefunden hat, oder ob sich lediglich die Entwicklung in der Maßnahmen- nicht von jener in der Kontrollgruppe unterscheidet. Folgende Effekte wurden untersucht:

- Gewaltbereitschaft (Selbsteinschätzung)
- Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen (Selbsteinschätzung)
- Risikoreiches Verhalten (Selbsteinschätzung)
- Reizbarkeit (Selbsteinschätzung)
- Subkulturelle Werteorientierungen (Selbsteinschätzung)
- Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen (Fremdeinschätzung)
- Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere (Fremdeinschätzung)
- Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen (Fremdeinschätzung)

4.6.4.3.1 Gewaltbereitschaft

Insbesondere ein Effekt der gewaltpräventiven Maßnahmen auf die Entwicklung der Gewaltbereitschaft während der Haft wäre wünschenswert gewesen. Ein solcher Effekt konnte in der vorliegenden Stichprobe aber nicht nachgewiesen werden (η^2=,000, p=,84; kontrolliert η^2=,001, p=,63). Wie Schaubild 4.52 verdeutlicht, zeigte sich in beiden Gruppen keine Entwicklung im Verlauf der Haft. Allerdings findet sich in der Maßnahmengruppe sowohl zu T1 (η^2=,041, p<,01) als auch zu T2 (η^2=,031, p<,05) im Mittel eine größere Gewaltbereitschaft als in der Kontrollgruppe. Somit kann geschlossen werden, dass Probanden spezifisch zu Gruppenmaßnahmen im gewaltpräventiven Bereich zugewiesen werden.

Schaubild 4.52: Veränderung der Gewaltbereitschaft durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen*

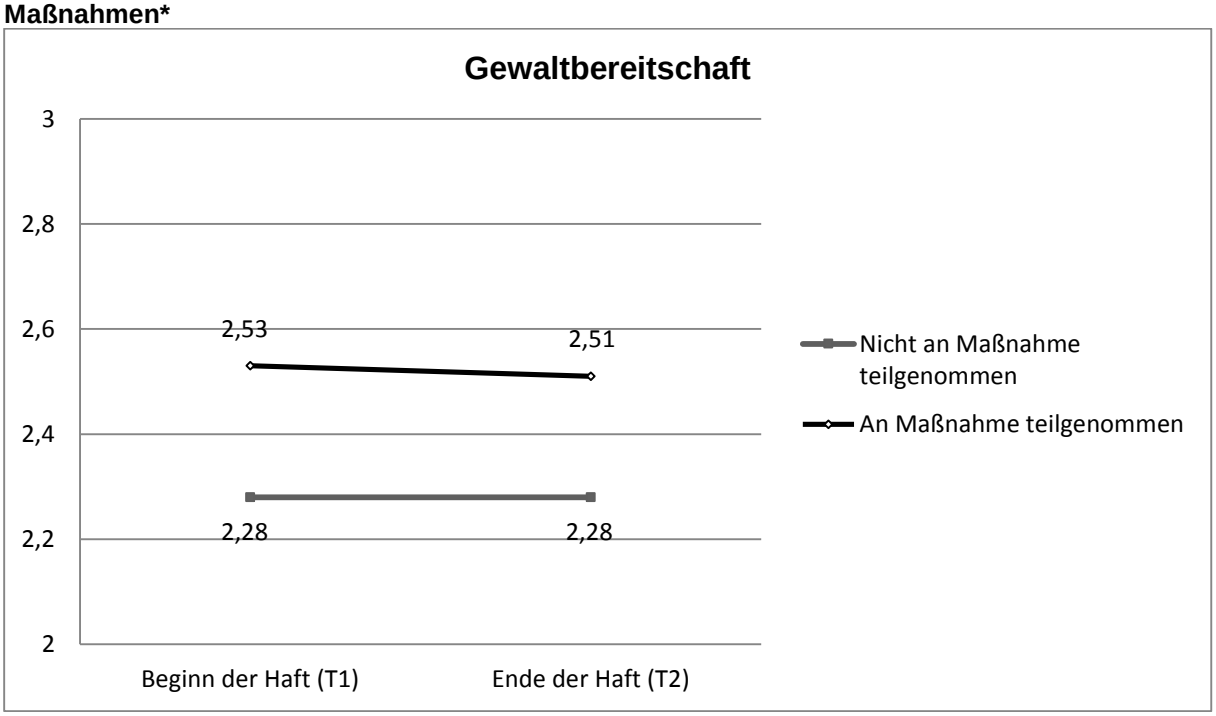

* Werte können zwischen 1 „niedrige Gewaltbereitschaft“ und 4 „hohe Gewaltbereitschaft“ schwanken.

4.6.4.3.2 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Für die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen, gemessen anhand von zwei Szenarien potentieller Konfliktsituationen, hatte sich im Jahresbericht 2011/12 ein signifikanter Effekt gefunden (vgl. Kerner, Issmer, Stellmacher, Coester & Wagner, 2012). In der vorliegenden Stichprobe ergab sich hingegen nur noch ein marginal signifikanter Effekt (η^2=,018, p<,10; kontrolliert η^2=,016, p<,10). Dieser ist in Schaubild 4.53 dargestellt. Tendenziell geht das Befundmuster in die erwartete Richtung: Während in der Kontrollgruppe nur ein leichter Rückgang der Gewaltbereitschaft zu beobachten war, fand sich in der Maßnahmengruppe ein deutlicherer Rückgang. Interessant ist im Vergleich zum Jahresbericht ferner, dass die mittlere Veränderung in der Maßnahmengruppe nahezu gleich war, während sie mit der vorliegenden Stichprobe in der Kontrollgruppe etwas stärker ausfiel. Dies weist darauf hin, dass die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen auch nach Berücksichtigung der längeren Haftstrafen ähnlich effektiv bezüglich der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen war, sich gleichzeitig aber in der Kontrollgruppe im Verlauf der Haft eine tendenziell positivere Entwicklung ergibt, so dass die Wechselwirkung nur noch marginal signifikant war. Anders ausgedrückt: Die Veränderung hin zu einer nur noch marginalen Signifikanz im vorliegenden Bericht ist weniger auf eine geringere positive Entwicklung in der Maßnahmengruppe zurückzuführen, als vielmehr auf eine deutlicher positive Entwicklung in der Kontrollgruppe.

Schaubild 4.53: Veränderung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen *

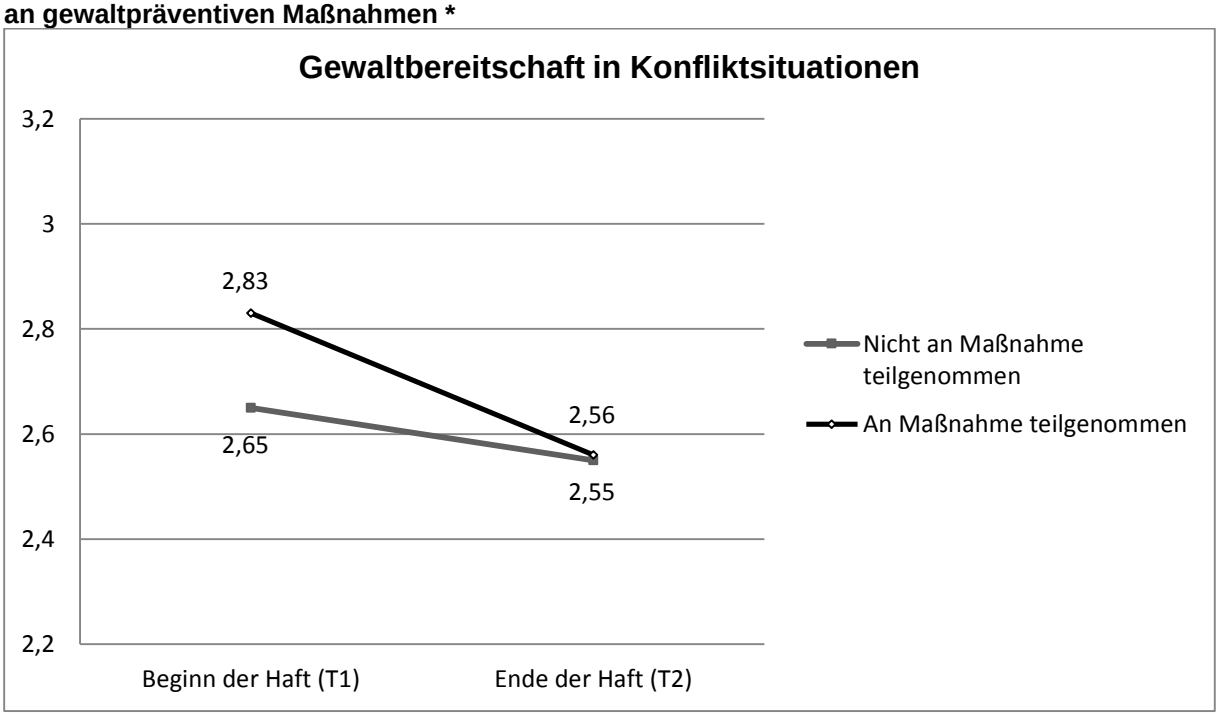

* Werte können zwischen 1 „niedrige Gewaltbereitschaft“ und 4 „hohe Gewaltbereitschaft“ schwanken.

4.6.4.3.3 Risikoreiches Verhalten

Ein sehr ähnliches Befundmuster zeigte sich auch für den Einfluss der Maßnahmenteilnahme auf die Entwicklung des risikoreichen Verhaltens (η^2=,018, p<,10). Allerdings war der Effekt hier nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter bei Inhaftierung, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung nicht mehr signifikant (η^2=,012, p=,15). Dennoch zeigt eine nähere Betrachtung von Schaubild 4.54, dass eine tendenziell stärkere positive Entwicklung wiederum in der Maßnahmengruppe zu finden war. Ferner blieb der Mittelwertsunterschied zwischen T1 und T2 in der Maßnahmengruppe im Vergleich zur Stichprobe des letzten Jahresberichts (N=146) nahezu gleich, während die Entwicklung in der Kontrollgruppe tendenziell positiver wurde. Die ausbleibende Signifikanz im vorliegenden Bericht geht also weniger auf veränderte Effekte in der Maßnahmengruppe zurück, als vielmehr auf eine stärker positive Entwicklung in der Kontrollgruppe.

Schaubild 4.54: Veränderung der Tendenz zum risikoreichen Verhalten durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen *

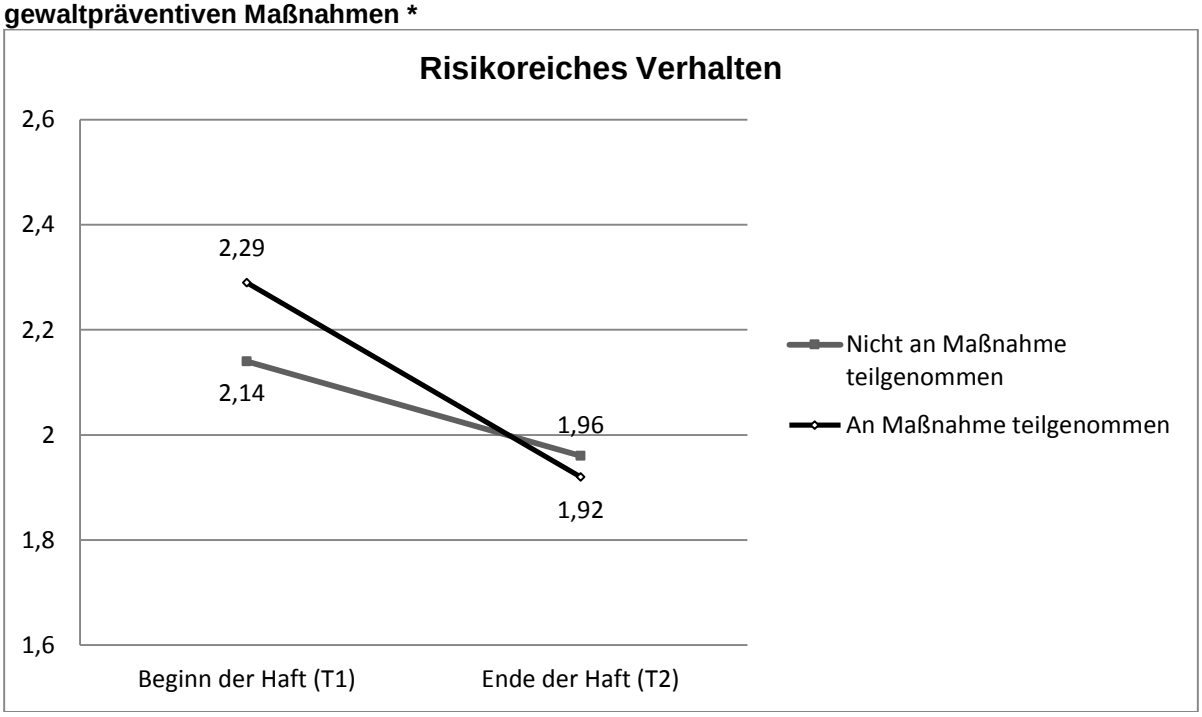

* Werte können zwischen 1 „wenig risikoreiches Verhalten“ und 4 „stark risikoreiches Verhalten“ schwanken.

4.6.4.3.4 Reizbarkeit

Auch auf die selbsteingeschätzte Reizbarkeit zeigte sich entgegen der Erwartungen kein signifikanter Effekt der Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen (η^2=,000, p=,98; kontrolliert η^2=,000, p=,95). Wie aus Schaubild 4.55 hervorgeht, liegt dies am nahezu parallelen Verlauf der Entwicklung in Maßnahmen- und Kontrollgruppe: In beiden Gruppen war tendenziell eine leichter Rückgang der Reizbarkeit im Verlauf der Haft zu verzeichnen. Ein differenzieller Effekt der Maßnahmen ist aber nicht festzustellen.

Schaubild 4.55: Veränderung der Reizbarkeit durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen*

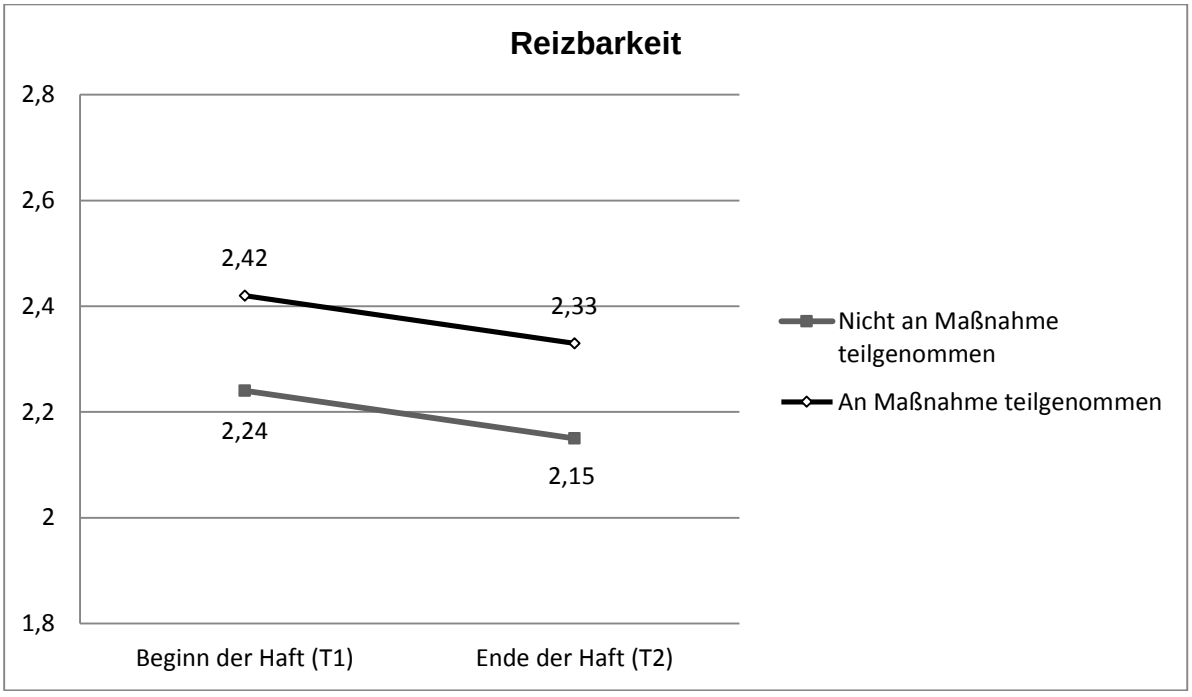

* Werte können zwischen 1 „niedrige Reizbarkeit“ und 4 „hohe Reizbarkeit“ schwanken.

4.6.4.3.5 Subkulturelle Werteorientierungen

Ein weiterer Effekt der gewaltpräventiven Maßnahmen wäre auf die Entwicklung der subkulturellen Werteorientierungen während der Haft wünschenswert gewesen. Es konnte aber kein solcher Effekt nachgewiesen werden (η^2=,001, p=,71; kontrolliert η^2=,001, p=,61). Schaubild 4.56 macht deutlich, dass sich bei gleichem Ausgangsniveau in beiden Gruppen überhaupt keine Veränderung der subkulturellen Werteorientierungen im Verlauf der Haft zeigte. Gewaltpräventive Maßnahmen änderten also nichts an der allgemein feststellbaren Stagnation der Einstellungen in diesem Bereich.

Schaubild 4.56: Veränderung der subkulturellen Werteorientierungen durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen*

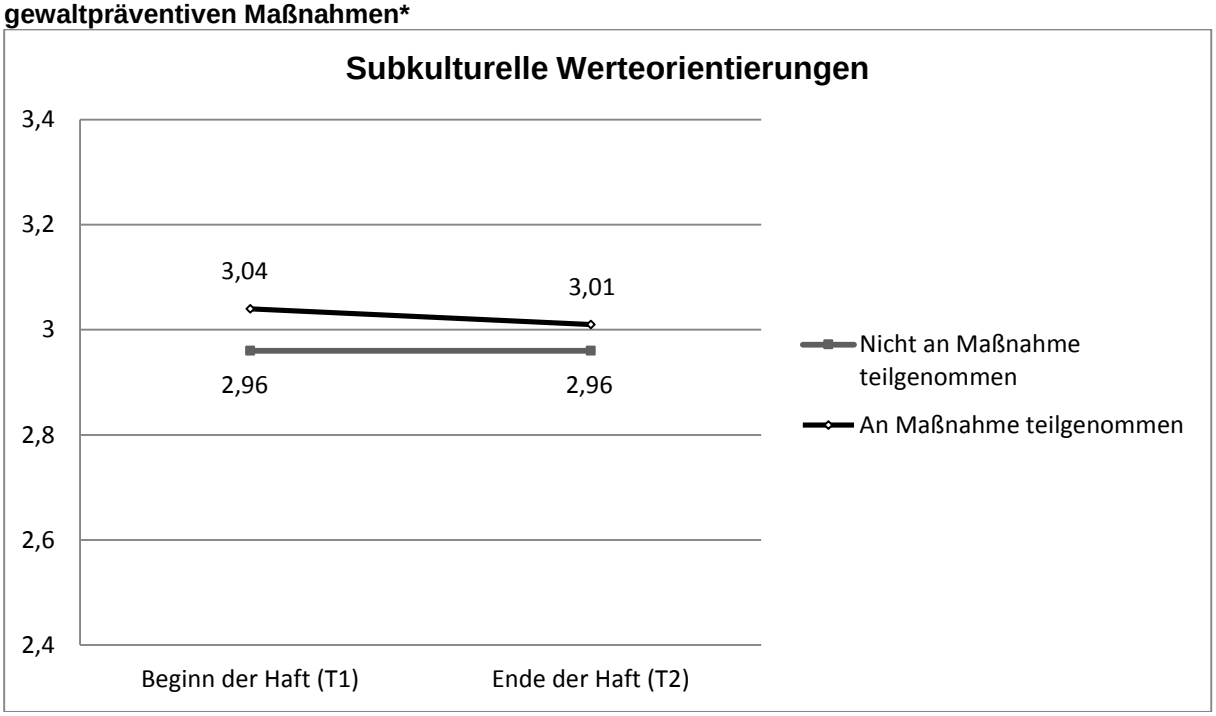

* Werte können zwischen 1 „niedrige subkulturelle Werteorientierungen“ und 4 „hohe subkulturelle Werteorientierungen“ schwanken.

4.6.4.3.6 Impulsivität und Gewaltbereitschaft in Konflikten mit Mitgefangenen

Ebenso wie auf die selbstberichteten Aggressionsmaße wurde ein positiver Effekt der gewaltpräventiven Maßnahmen auf die Skala zur Erfassung von Impulsivität und Gewaltbereitschaft in der Fremdeinschätzung erwartet. Es konnte jedoch kein solcher Effekt nachgewiesen werden (η^2=,002, p=,54; kontrolliert η^2=,000, p=,81). Aus Schaubild 4.57 wird deutlich, dass die Entwicklung in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe nahezu parallel verlief, wobei sich in beiden Gruppen keine nennenswerte Veränderung im Verlauf der Haft ergab (vgl. auch Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung]). Tendenziell wird aber auch hier wieder die effektive Zuweisung zu gewaltpräventiven Maßnahmen deutlich. Die Ausgangswerte zu Beginn der Haft lagen in der Maßnahmengruppe im Mittel höher als in der Kontrollgruppe (η^2=,019, p=,07).

Schaubild 4.57: Veränderung der Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen*

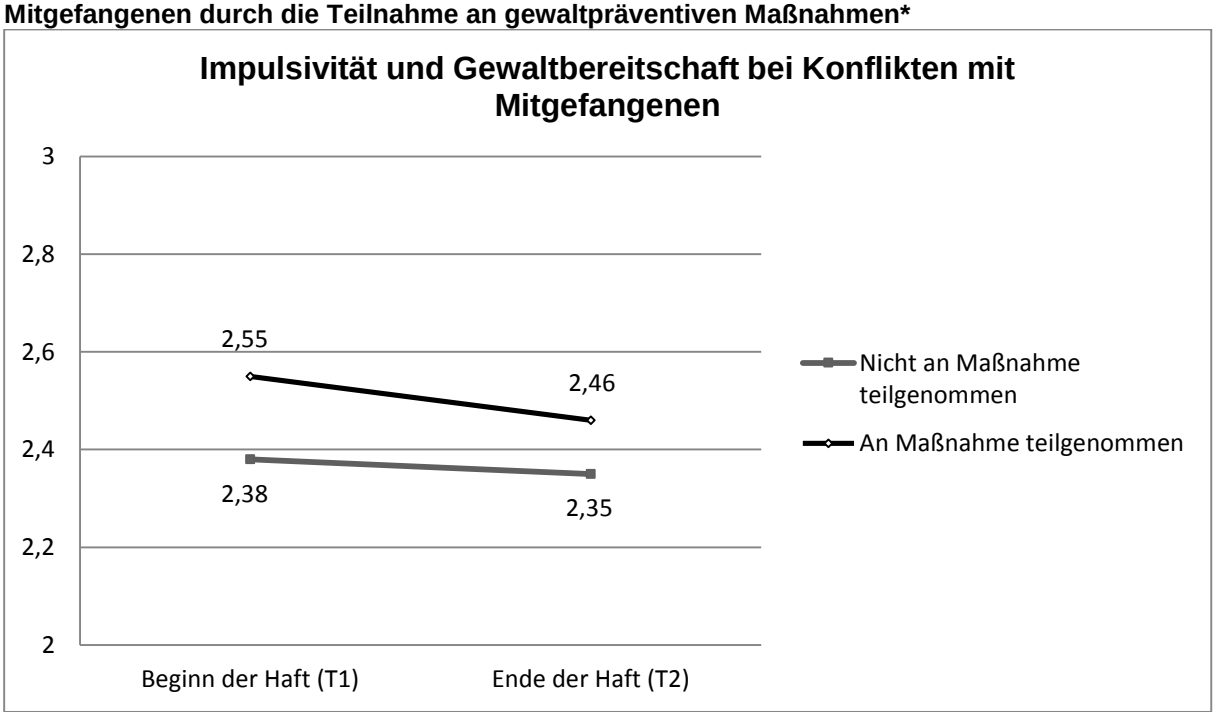

* Werte können zwischen 1 „niedrige Impulsivität und Gewaltbereitschaft“ und 5 „hohe Impulsivität und Gewaltbereitschaft“ schwanken.

4.6.4.3.7 Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen

Ein weiterer Effekt der gewaltpräventiven Maßnahmen wurde auf das fremdeingeschätzte Verhalten der Probanden gegenüber Mitarbeiter/innen der JVA erwartet. Allerdings ergab sich auch hier kein signifikanter Effekt der Maßnahmenteilnahme auf die Veränderung im Verlauf der Haft (η^2=,010, p=,19; kontrolliert η^2=,012, p=,15). Schaubild 4.58 macht deutlich, dass sich insgesamt kaum eine Veränderung bei den Gefangenen zeigte. Tendenziell ist die Entwicklung in der Kontrollgruppe sogar als leicht positiver zu bewerten als in der Maßnahmengruppe. Wie angesprochen ist dieser Effekt jedoch nicht statistisch robust. Als Fazit muss gezogen werden, dass sich die erwünschten und erwarteten Wirkungen gewaltpräventiver Maßnahmen auf die Entwicklung des Verhaltens gegenüber Mitarbeiter/innen der JVA nicht einstellten.

Schaubild 4.58: Veränderung des Verhaltens gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen*

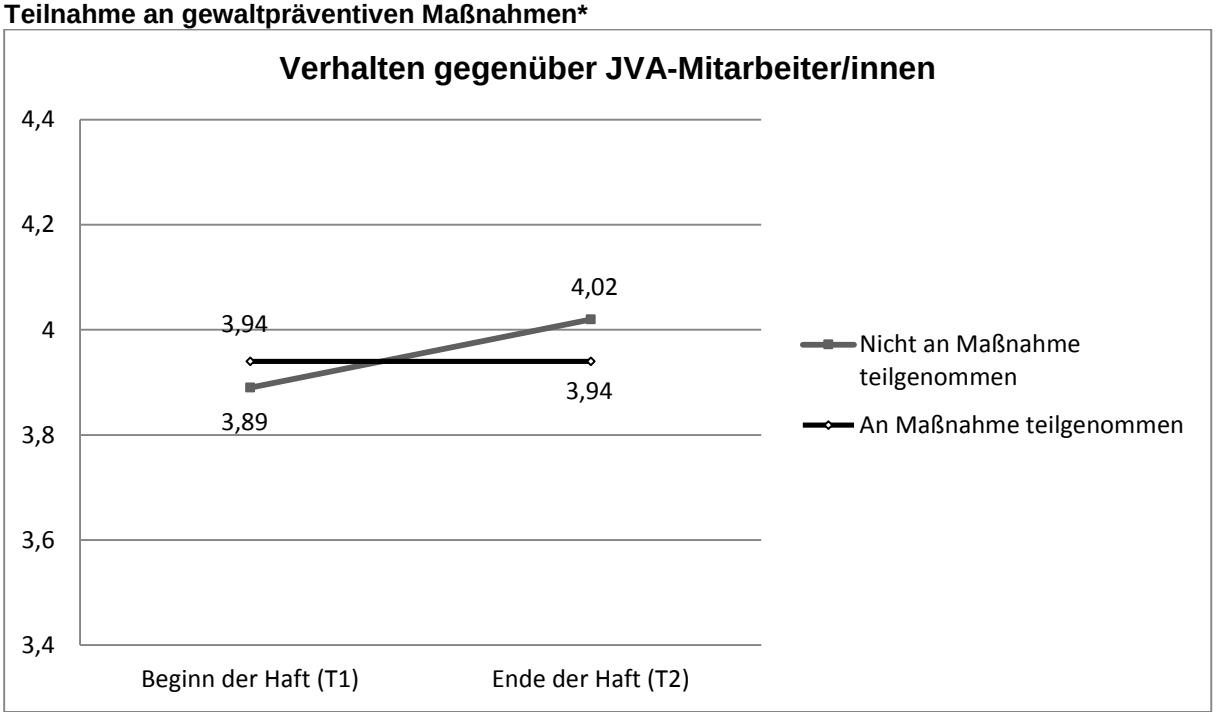

* Werte können zwischen 1 „negatives Verhalten“ und 5 „positives Verhalten“ schwanken.

4.6.4.3.8 Ausstiegsmotivation aus einer delinquenten Karriere

Schließlich zeigte sich auch auf die fremdeingeschätzte Ausstiegsmotivation der Probanden entgegen der Erwartungen kein signifikanter Effekt der Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen (η^2=,007, p=,27; kontrolliert η^2=,001, p=,70). Wie aus Schaubild 4.59 deutlich hervorgeht, ist dies allerdings vor dem Hintergrund einer insgesamt sehr positiven Entwicklung im Verlauf der Haft zu bewerten (vgl. auch Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung]): Sowohl in der Maßnahmen- als auch in der Kontrollgruppe fiel die fremdeingeschätzte Ausstiegsmotivation am Ende der Haft höher aus als noch zu Beginn der Haft. Tendenziell zeigte sich in der Maßnahmengruppe sogar eine etwas stärkere positive Veränderung. Trotzdem muss aufgrund des nicht signifikanten Effekts gefolgert werden, dass kein robuster Einfluss der Maßnahmenteilnahme auf die Entwicklung der Ausstiegsmotivation während der Haft festzustellen ist.

Schaubild 4.59: Veränderung der Ausstiegsmotivation aus einer delinquenten Karriere durch die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen*

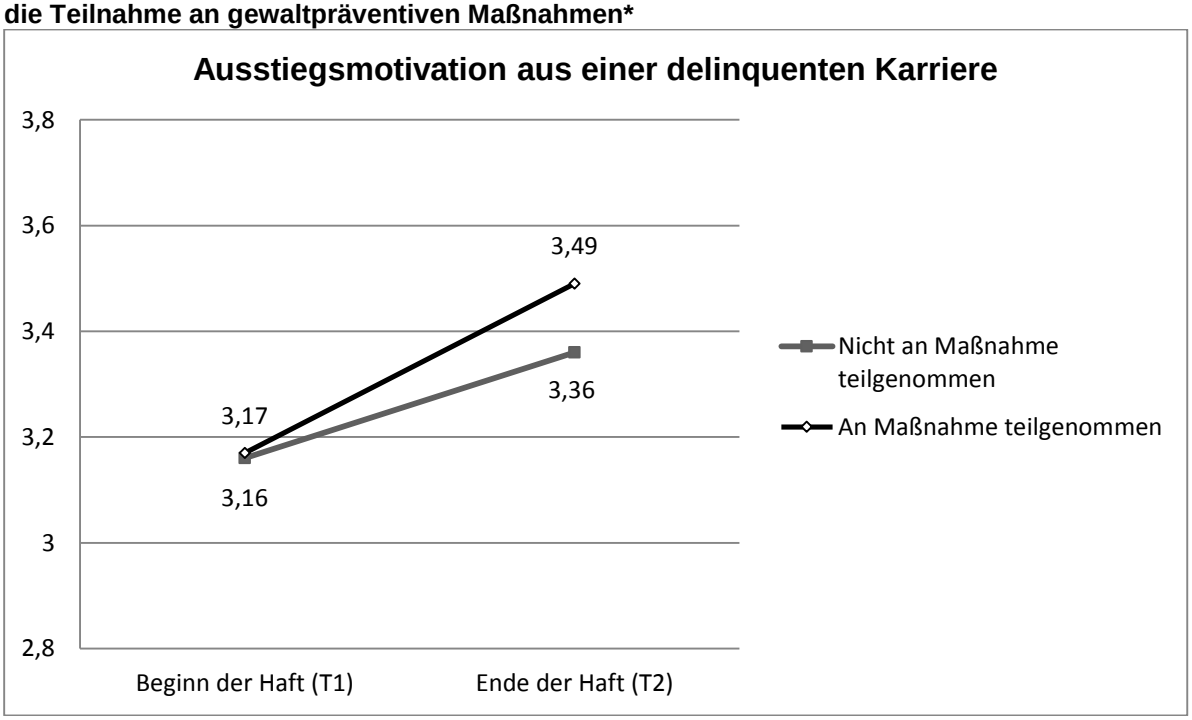

* Werte können zwischen 1 „niedrige Ausstiegsmotivation“ und 4 „hohe Ausstiegsmotivation“ schwanken.

4.6.5 Psychotherapie

4.6.5.1 Hintergrundinformationen

Während der Haft hatten die Gefangenen auch die Möglichkeit, an psychologischen Betreuungsmaßnahmen bzw. Psychotherapie teilzunehmen. Es wurden sowohl Einzelpsychotherapien als auch Familienpsychotherapien angeboten. Darüber hinaus war es in bestimmten Krisensituationen auch möglich Einzelgespräche mit Psychologen zu führen.

4.6.5.2 Bewertung der Maßnahme

Bezüglich der Bewertung psychotherapeutischer Maßnahmen lagen uns Angaben von 40 Gefangenen vor. Mit einer mittleren Notenbewertung von 2,08 fiel die Bewertung positiv aus. Über 80% der Probanden in psychotherapeutischen Maßnahmen bewerteten diese mit der Note 1 oder 2.

Tabelle 4.70: Notenbewertungen für psychotherapeutische Maßnahmen

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Psychotherapie	n	14	19	1	2	2	n=40
	%	(35,0)	(47,5)	(2,5)	(5,0)	(10,0)	M=2,08

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.5.3 Effekte der Maßnahme

In diesem Bereich wurden solche Probanden, die an einer psychotherapeutischen Maßnahme teilgenommen haben, mit solchen Probanden verglichen, die nach Selbst- und Fremdeinschätzung weder Einzelgespräche mit Psychologen noch Psychotherapien erhalten hatten. Tabelle 4.71 verdeutlicht, welche psychotherapeutischen Maßnahmen berücksichtigt wurden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bei zwei Personen sowohl eine Einzel- als auch eine Familientherapie angegeben wurden. Daher befinden sich in der Maßnahmengruppe insgesamt 42 Personen, während die Kontrollgruppe aus 99 Personen besteht, bei denen keine psychologische Maßnahme stattgefunden hat. Die restlichen 64 Probanden wurden aus den Berechnungen ausgeschlossen, da eine Teilnahme an Psychotherapie entweder nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte (zumeist selbst angegebene Teilnahme, aber Nicht-Teilnahme laut Fremdeinschätzung), oder ein oder mehrere psychologische/s Einzelgespräch/e angegeben worden waren. Letzteres Kriterium führte zum Ausschluss, da der Vergleich gezielt auf Psychotherapie vs. keine psychologische Maßnahme ausgerichtet sein sollte.

Tabelle 4.71: Übersicht über die berücksichtigten psychotherapeutischen Maßnahmen

	Anzahl
Einzelpsychotherapie	41
Familientherapie	3
Anzahl der Probanden in psychotherapeutischen Maßnahmen	**42**

Effekte der psychotherapeutischen Maßnahmen wurden insbesondere für Einschätzungen erwartet, die im Bereich des Selbstvertrauens der Probanden angesiedelt sind. So ist in der Psychotherapie die unkonditionale Wertschätzung durch den/die Therapeuten/in von großer Bedeutung, um den Klienten ein Gefühl der Anerkennung zu vermitteln. Daher kann auch von einer Selbstwertsteigerung durch die Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen ausgegangen werden. Außerdem hat Psychotherapie zum generellen Ziel, den Klienten zu verdeutlichen, dass sie ihr eigenes Leben selbst im Griff haben. Erwartbar wäre daher ein positiver Einfluss auf die Entwicklung von Selbstwirksamkeitsüberzeugungen in der Selbsteinschätzung sowie Eigenständigkeit und Autonomie in der Fremdeinschätzung. Ferner sollte die Psychotherapie einen förderlichen Einfluss auf die Entwicklung der Ausstiegsmotivation aus einer delinquenten Karriere haben, indem Ursachen für den bisherigen Lebensweg reflektiert und angemessene Verhaltensweisen erarbeitet sowie eingeübt werden. Neben diesen generellen Effekten können psychotherapeutische Maßnahmen selbstverständlich noch in verschiedensten anderen Bereichen eine Wirkung entfalten, so z.B. auf die Gewaltbereitschaft oder Facetten der Selbstkontrolle. Solche Effekte würden allerdings eher spezifisch bei bestimmten Klienten erwartet, die in entsprechenden Bereichen Defizite aufweisen. Ein genereller Effekt für alle teilnehmenden Probanden, unabhängig von ihrer Diagnose bzw. Problemkonstellation, wurde daher in diesen Bereichen nicht erwartet.

Ein spezifischer Effekt der psychotherapeutischen Maßnahmen konnte nur auf die selbsteingeschätzte *Einstellung zum Gesetz* der Gefangenen nachgewiesen werden.

Zusätzlich waren aber Effekte der psychologischen Maßnahmen auf folgende Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst nachweisbar:

- Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere
- Eigenständigkeit und Autonomie

Aufgrund der oben geäußerten erwarteten Wirkung der Teilnahme an Maßnahmen im psychotherapeutischen Bereich werden im Folgenden ferner die nicht signifikanten Ergebnismuster für folgende Variablen dargestellt:

- Persönlicher Selbstwert (Selbsteinschätzung)
- Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung (Selbsteinschätzung)

4.6.5.3.1 Einstellung zum Gesetz

Die Einstellung zum Gesetz wurde in der Maßnahmengruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe positiver (η^2=,029, p<,05; kontrolliert η^2=,037, p<,05). Während sich die Einstellung bei Probanden, die nicht an einer psychotherapeutischen Maßnahme teilgenommen hatten, wenig bzw. in tendenziell negativer Richtung änderte, entwickelte sich die Einstellung zum Gesetz in der Maßnahmengruppe in positiver Richtung (vgl. Schaubild 4.60). Somit scheint die Psychotherapie dazu beizutragen, dass die Probanden gesetzeskonformere Einstellungen entwickeln.

Schaubild 4.60: Veränderung der Einstellung zum Gesetz durch die Teilnahme an Psychotherapie*

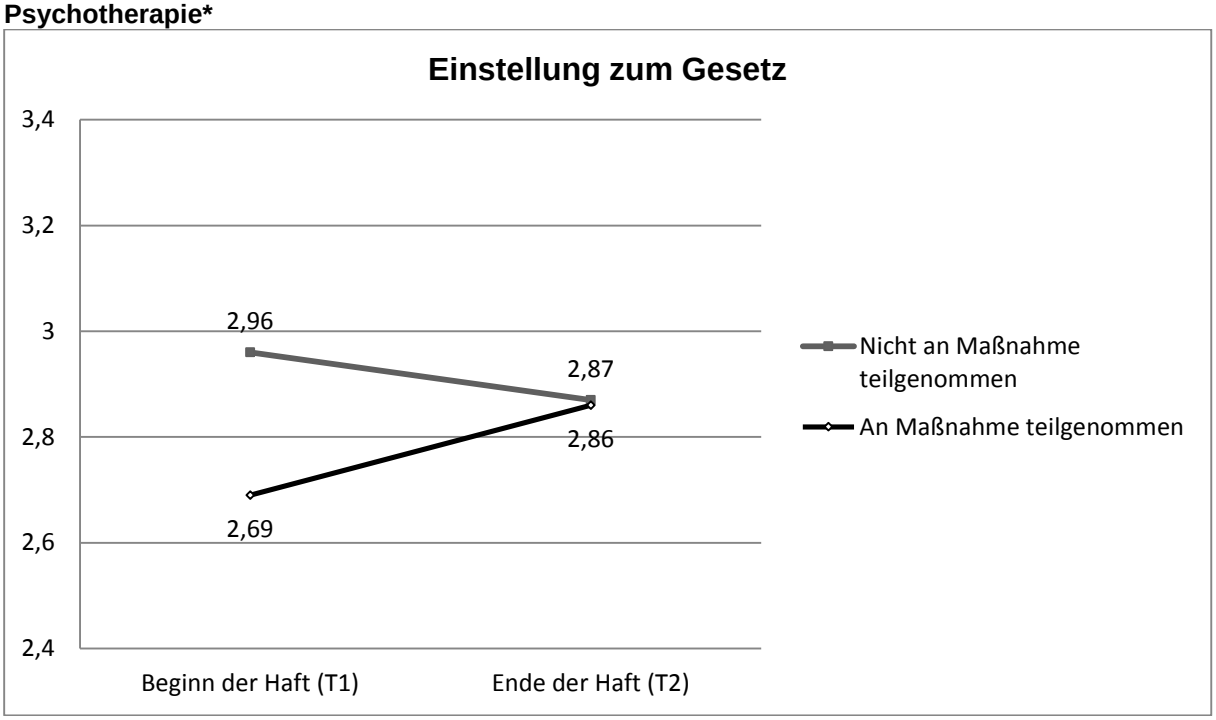

* Werte können zwischen 1 „wenig positive Einstellung zum Gesetz“ und 4 „sehr positive Einstellung zum Gesetz“ schwanken.

4.6.5.3.2 Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Ein weiterer signifikanter Maßnahmeneffekt ergab sich für die fremdeingeschätzte Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere (η^2=,038, p<,05): Während sich für diese Motivation in der Kontrollgruppe nur eine leichte Zunahme im Verlauf der Haft zeigte, nahm sie in der Maßnahmengruppe zwischen T1 und T2 deutlich zu (vgl. Schaubild 4.61). Somit scheint die Psychotherapie die jungen Gefangenen zu einem gesetzeskonformen Lebensstil zu ermutigen und zu motivieren. Allerdings war dieser Effekt nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung nur noch marginal signifikant (η^2=,021, p<,10).

Schaubild 4.61: Veränderung der Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere durch die Teilnahme an Psychotherapie*

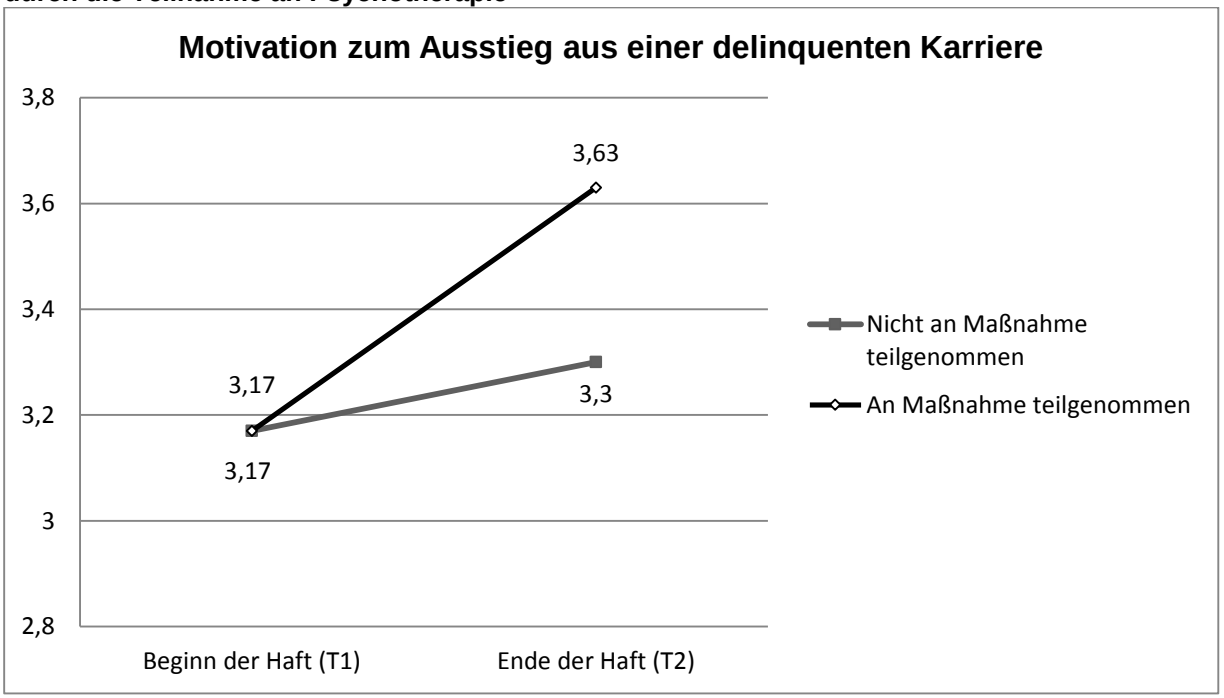

* Werte können zwischen 1 „niedrige Motivation“ und 5 „hohe Motivation“ schwanken.

4.6.5.3.3 Eigenständigkeit und Autonomie

Ein ganz ähnlicher Effekt wie im vorhergehenden Abschnitt geschildert ergab sich für die fremdeingeschätzte Eigenständigkeit und Autonomie der Probanden (η^2=,033, p<,05): Während sich in der Kontrollgruppe nur eine leichte Zunahme im Verlauf der Haft zeigte, nahm die Eigenständigkeit und Autonomie in der Maßnahmengruppe deutlich zu (vgl. Schaubild 4.62). Auch dieser Effekt war allerdings nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung nur noch marginal signifikant (η^2=,027, p<,10).

Schaubild 4.62: Veränderung der Eigenständigkeit und Autonomie durch die Teilnahme an Psychotherapie*

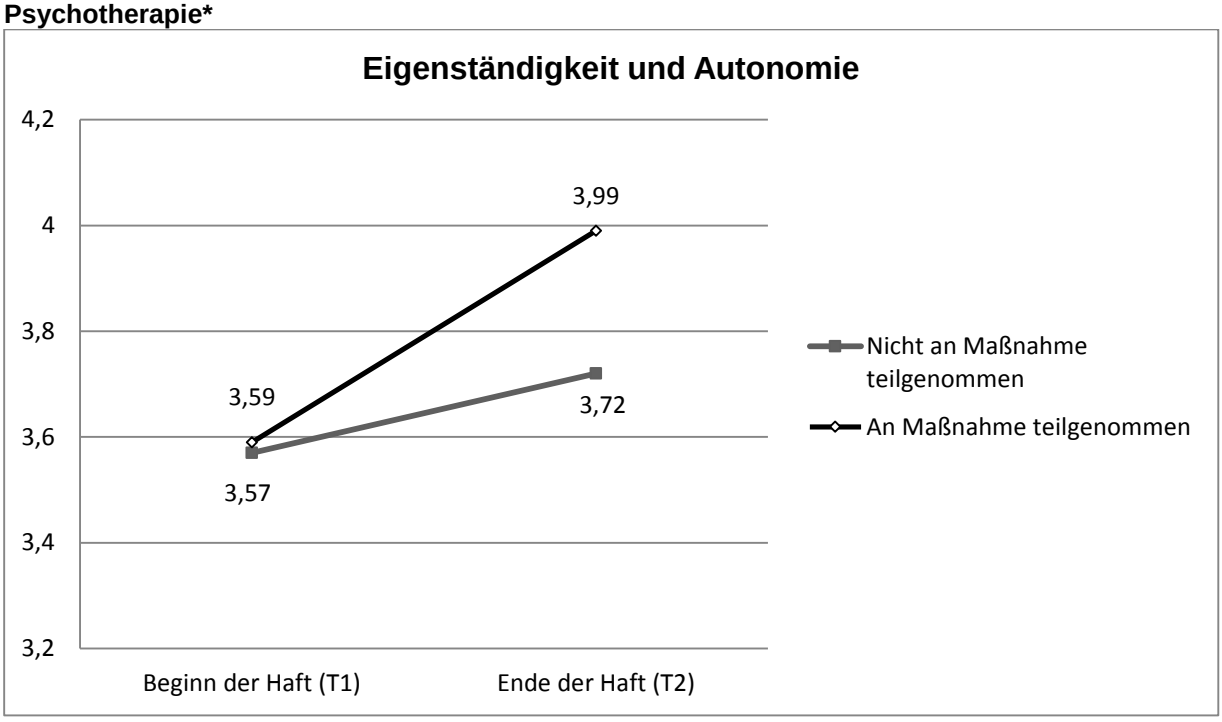

* Werte können zwischen 1 „niedrige Eigenständigkeit und Autonomie“ und 5 „hohe Eigenständigkeit und Autonomie“ schwanken.

4.6.5.3.4 Persönlicher Selbstwert

Ein weiterer Einfluss der Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen wurde für die Entwicklung des persönlichen Selbstwerts erwartet. Allerdings fand sich hier kein signifikanter Effekt im Vergleich zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe (η^2=,010, p=,24; kontrolliert η^2=,003, p=,52). Schaubild 4.63 verdeutlicht den Grund dafür: Es lässt sich deutlich erkennen, dass sowohl in der Kontroll- als auch in der Maßnahmengruppe eine positive Entwicklung stattfand (vgl. auch Tabelle 4.52 [Veränderungen Selbsteinschätzung]). Diese fiel zwar für Maßnahmenteilnehmer etwas stärker aus, so dass am Ende der Haft eine Angleichung beider Gruppen zu erkennen war, allerdings konnte kein robuster statistischer Unterschied zwischen den Entwicklungsverläufen in beiden Gruppen gefunden werden. Für die Teilnahme an Psychotherapie kann also kein zusätzlicher positiver Einfluss auf den persönlichen Selbstwert konstatiert werden.

Schaubild 4.63: Veränderung des persönlichen Selbstwerts durch die Teilnahme an Psychotherapie*

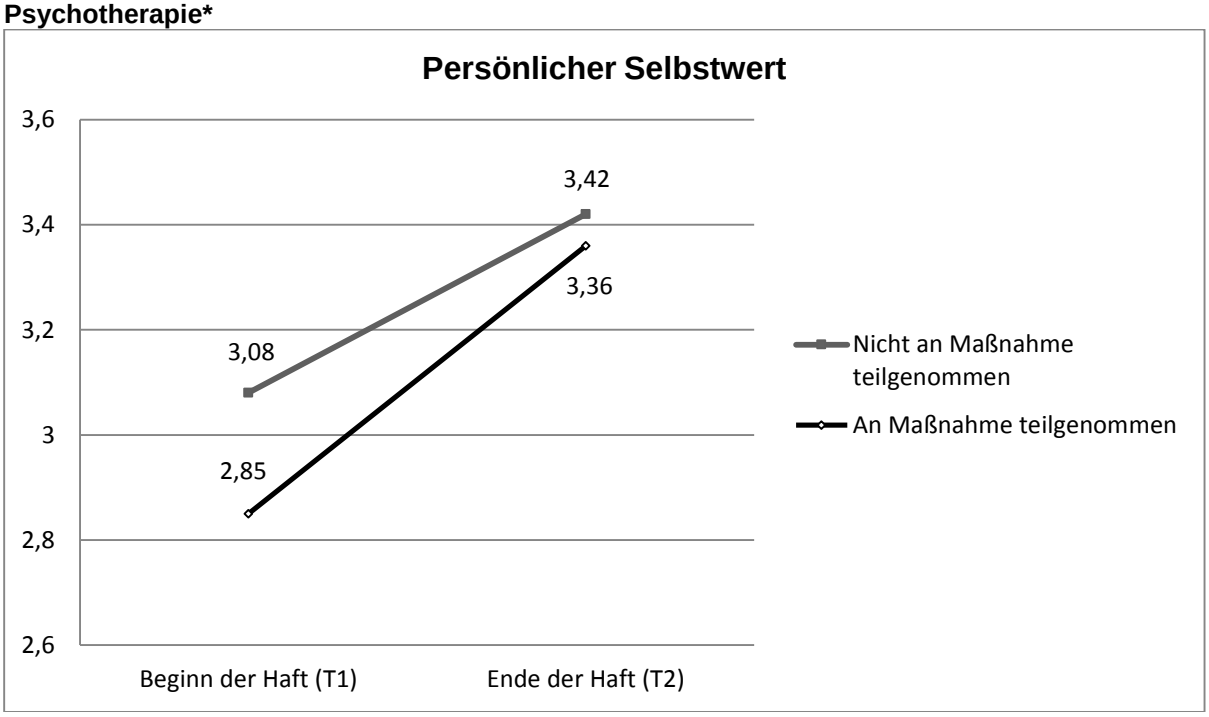

* Werte können zwischen 1 „niedriger persönlicher Selbstwert“ und 4 „hoher persönlicher Selbstwert“ schwanken.

4.6.5.3.5 Allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung

Auch auf die allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung war ein Effekt der Maßnahmen im Bereich Psychotherapie erwartet worden, allerdings zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe (η^2=,001, p=,79; kontrolliert η^2=,001, p=,69). Wie aus Schaubild 4.64 hervorgeht, fand sich in beiden Gruppen eine positive Entwicklung der Selbstwirksamkeitsüberzeugung (vgl. auch Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung]). Die Entwicklungsverläufe waren dabei in beiden Gruppen auf gleichem Niveau nahezu parallel. Daher kann eine allgemein positive Entwicklung in diesem Bereich geschlossen werden, die nicht spezifisch auf die Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen zurückzuführen ist.

Schaubild 4.64: Veränderung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugungen durch die Teilnahme an Psychotherapie *

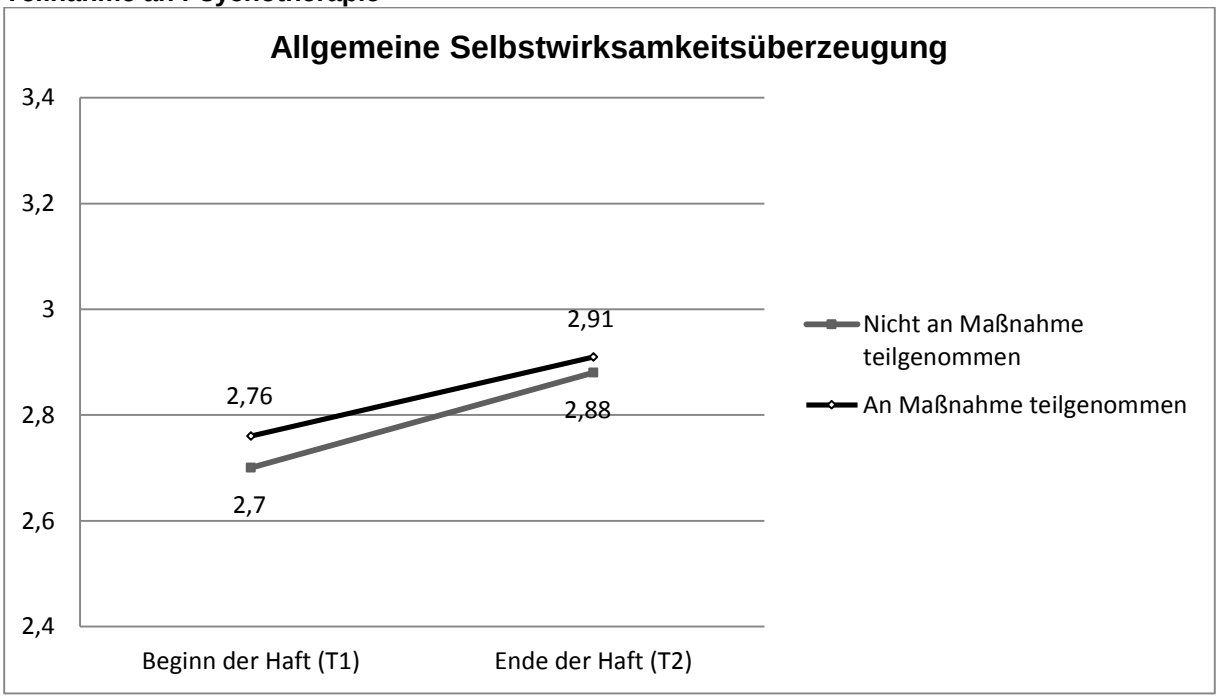

* Werte können zwischen 1 „niedrige Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ und 4 „hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ schwanken.

4.6.6 Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat

4.6.6.1 Hintergrundinformationen

In der JVA Wiesbaden wurden Gruppen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat durchgeführt, die eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit der Gefangenen zum Ziel hatten. Die Maßnahmen enthielten u. a. Biographiearbeit, Situationsanalysen von delinquentem Verhalten oder Steigerung der Opferempathie. Die Durchführung der Maßnahme erfolgte in kleinen Gruppen mit maximal sechs Personen.

4.6.6.2 Bewertung der Maßnahme

34 Probanden haben nach Auskunft der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes an einer Gruppe zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat teilgenommen. 18 Probanden haben dies im Wiederholungsinterview ebenfalls angegeben. Bei sieben Probanden fehlten aber die entsprechenden Angaben in der Selbsteinschätzung. Daher liegen nur für 18 Inhaftierte Notenbewertungen zur Gruppenmaßnahme zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat vor. Die Notenbewertungen fallen eher ambivalent aus. Immerhin etwa 60% der Probanden beurteilten die Maßnahme mit der Note 3 oder schlechter, was auf eine partielle Unzufriedenheit hinweist (vgl. Tabelle 4.72).

Tabelle 4.72: Notenbewertungen für Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Maßnahme zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat	n	3	4	7	1	3	n=18
	%	(16,7)	(22,2)	(38,9)	(5,6)	(16,7)	M=2,83

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.6.3 Effekte der Maßnahme

In diesem Bereich wurden solche Probanden, die an einer Gruppenmaßnahme zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat teilgenommen haben, mit jenen Probanden verglichen, die sicher keine Maßnahme im entsprechenden Bereich erhalten haben. Die Maßnahmengruppe bestand aus n=34, die Kontrollgruppe aus n=70 Probanden, die restlichen 101 Probanden wurden in den Analysen nicht berücksichtigt. Beim kleineren Teil der letzteren Gruppe konnte eine Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme nicht abschließend geklärt werden, da die Teilnahme nur von den jungen Männern selber, nicht aber vom Sozialdienst angegeben wurde. Ein größerer Teil wurde jedoch ausgeschlossen, da hier nach Angabe der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes Einzelgespräche zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat erfolgt waren. Um diese Einzelmaßnahme sollte der Vergleich der Gruppenmaßnahmen aber bereinigt sein.

Spezifische Effekte der Teilnahme an Gruppen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat wurden auf solche Einschätzungen erwartet, die entweder einen direkten Bezug zu begangenen Straftaten haben oder sich mit der generellen Haltung zu einem delinquenten Lebensstil befassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen

insbesondere zu einer kritischeren Einstellung gegenüber der eigenen Straftat führen und durch eine eingehende Beschäftigung damit auch mehr Verantwortungsübernahme für eigenes Fehlverhalten zur Folge haben. Ferner sollte die Empathie mit Opfern der eigenen Straftat gefördert werden. Im Bereich der generellen Einstellungen kann erwartet werden, dass die Auseinandersetzung mit eigenen Straftaten zu einer Verringerung subkultureller Werteorientierungen beiträgt und die Einstellung zum Gesetz verbessert. Die genannten Veränderungen sollten sich schließlich auch in einer größeren Motivation zum Ausstieg aus der bisherigen delinquenten Karriere niederschlagen, da die Probanden nach einer erfolgreichen Teilnahme bereit sein sollten, ihr Leben nach der Haftentlassung in andere Bahnen zu lenken und zukünftig ohne Straftaten auszukommen.

Effekte der Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat konnten auf die folgenden Selbsteinschätzungen der Gefangenen nachgewiesen werden:

- Leistungsmotivation
- Soziale Unterstützung durch Freunde

Ein weiterer spezifischer Effekt der Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat wurde auf die fremdeingeschätzte *Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere* gefunden.

Aufgrund der oben geäußerten erwarteten Wirkung der Straftatauseinandersetzung werden im Folgenden ferner die nicht signifikanten Ergebnismuster für folgende Variablen dargestellt:

- Einstellung zur Straftat (Selbsteinschätzung)
- Neutralisierungstendenz (Selbsteinschätzung)
- Opferempathie (Selbsteinschätzung)
- Einstellung zum Gesetz (Selbsteinschätzung)
- Subkulturelle Werteorientierungen (Selbsteinschätzung)

4.6.6.3.1 Leistungsmotivation

Für die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat fand sich ein signifikanter Effekt auf die Leistungsmotivation (η^2=,044, p=,05; kontrolliert η^2=,065, p<,05). Es zeigte sich, dass diese in der Kontrollgruppe leicht anstieg, während in der Maßnahmengruppe ein deutlicherer Anstieg zu verzeichnen war (vgl. Schaubild 4.65). Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat scheinen also auch dazu beizutragen, dass sich die Motivation zur Leistungserbringung erhöht.

Schaubild 4.65: Veränderung der Leistungsmotivation durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat*

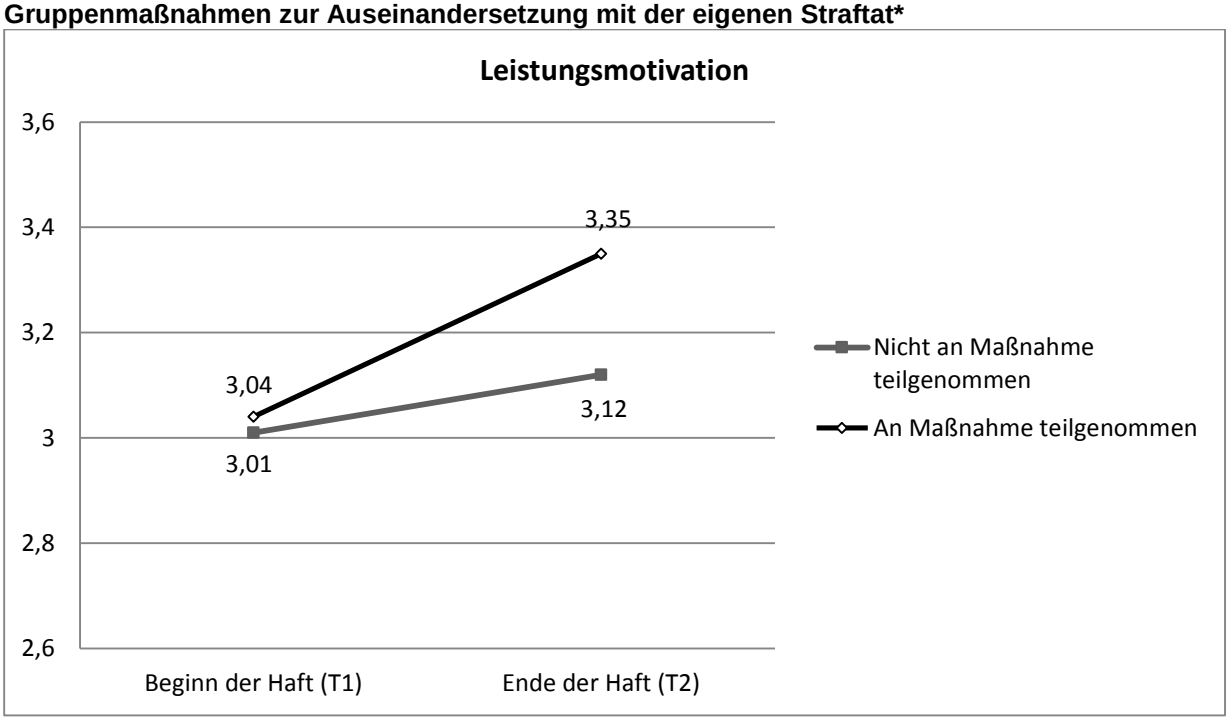

* Werte können zwischen 1 „niedrige Leistungsmotivation“ und 4 „hohe Leistungsmotivation“ schwanken.

4.6.6.3.2 Soziale Unterstützung durch Freunde

Ein weiterer signifikanter Effekt der Gruppenmaßnahmen zeigte sich für die wahrgenommene soziale Unterstützung durch Freunde (η^2=,97, p<,001; kontrolliert η^2=,104, p<,001). Für diese fand sich in der Kontrollgruppe ein leichter Anstieg, während es in der Maßnahmengruppe eine deutliche Abnahme gab (vgl. Schaubild 4.66). Hierzu ist allerdings anzumerken, dass in der entsprechenden Skala nicht zwischen delinquenten und nicht-delinquenten Freunden unterschieden wurde. Eine Verringerung der wahrgenommenen sozialen Unterstützung durch Freunde in der Maßnahmengruppe könnte also auch mit dem Lossagen von einem delinquenten Freundeskreis verbunden sein. Studien haben gezeigt, dass gerade im Bereich der Gewalttaten delinquente Peers eine erhebliche Rolle bei der Begehung der Taten spielen (vgl. Baier et al., 2009). Die Loslösung von delinquenten Freunden ist daher als positiv für die Legalbewährung nach der Entlassung zu bewerten. Damit in Übereinstimmung sind auch die häufigen Berichte der Inhaftierten zu sehen, dass die Anzahl ihrer Freundschaften zwar im Verlauf der Haft abgenommen hätte, dies aber häufig ein Loslösen von „alten“ Freunden gewesen sei, die an delinquenten Handlungen beteiligt waren. Die wichtigsten Freundschaften hingegen hätten sich häufig noch intensiviert. Auch dies kann als eine positive Entwicklung angesehen werden und würde sich in einem Befundmuster wie dem hier berichteten niederschlagen.

Schaubild 4.66: Veränderung der wahrgenommenen sozialen Unterstützung durch Freunde durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat*

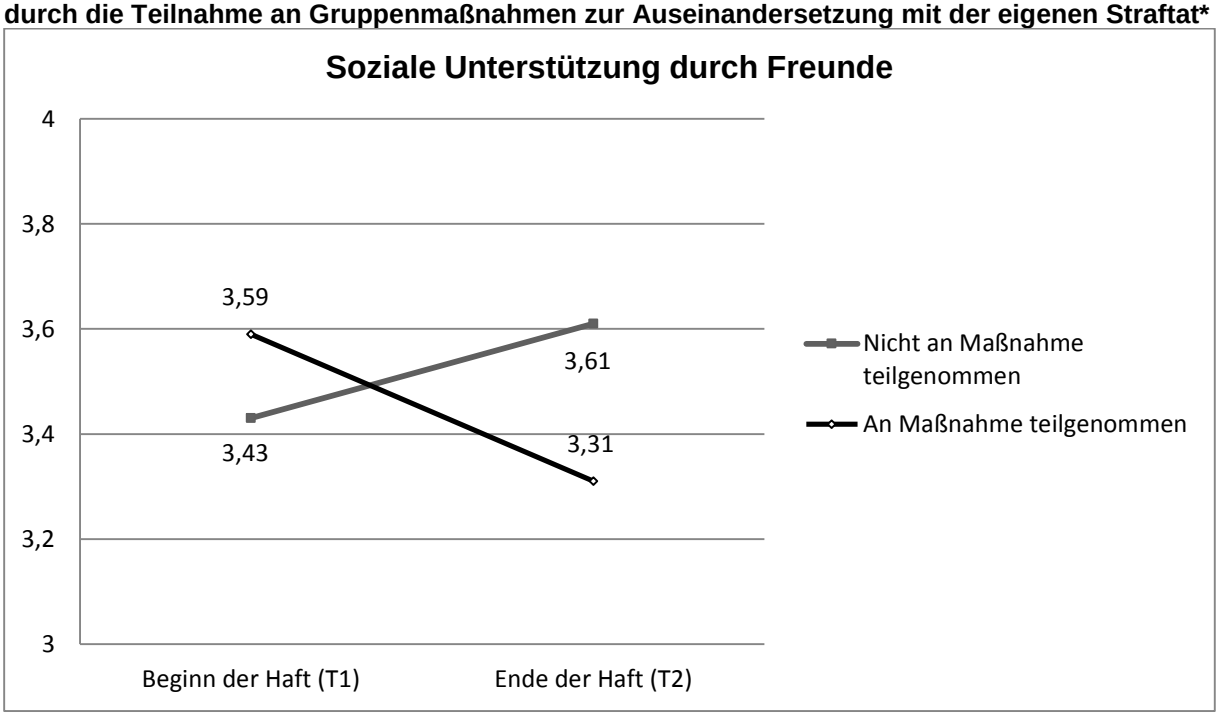

* Werte können zwischen 1 „wenig soziale Unterstützung durch Freunde“ und 4 „viel soziale Unterstützung durch Freunde“ schwanken.

4.6.6.3.3 Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere

Ein weiterer signifikanter Maßnahmeneffekt ergab sich für die fremdeingeschätzte Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere (η^2=,044, p<,05): Während sich diese Motivation in der Kontrollgruppe im Verlauf der Haft kaum veränderte, nahm sie in der Maßnahmengruppe zwischen T1 und T2 deutlich zu. Lagen zu T1 noch vergleichbare Werte in beiden Gruppen vor, so ist zu T2 eine deutlich höhere Motivation zum Ausstieg in der Maßnahmengruppe zu finden (vgl. Schaubild 4.67). Die Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat scheinen also wie gewünscht die jungen Gefangenen hin zu einer größeren Motivation zu bringen, ihren bisherigen delinquenten Lebensstil zu ändern. Zu beachten ist allerdings, dass dieser Effekt nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung nur noch marginal signifikant war (η^2=,035, p<,10).

Schaubild 4.67: Veränderung der Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat*

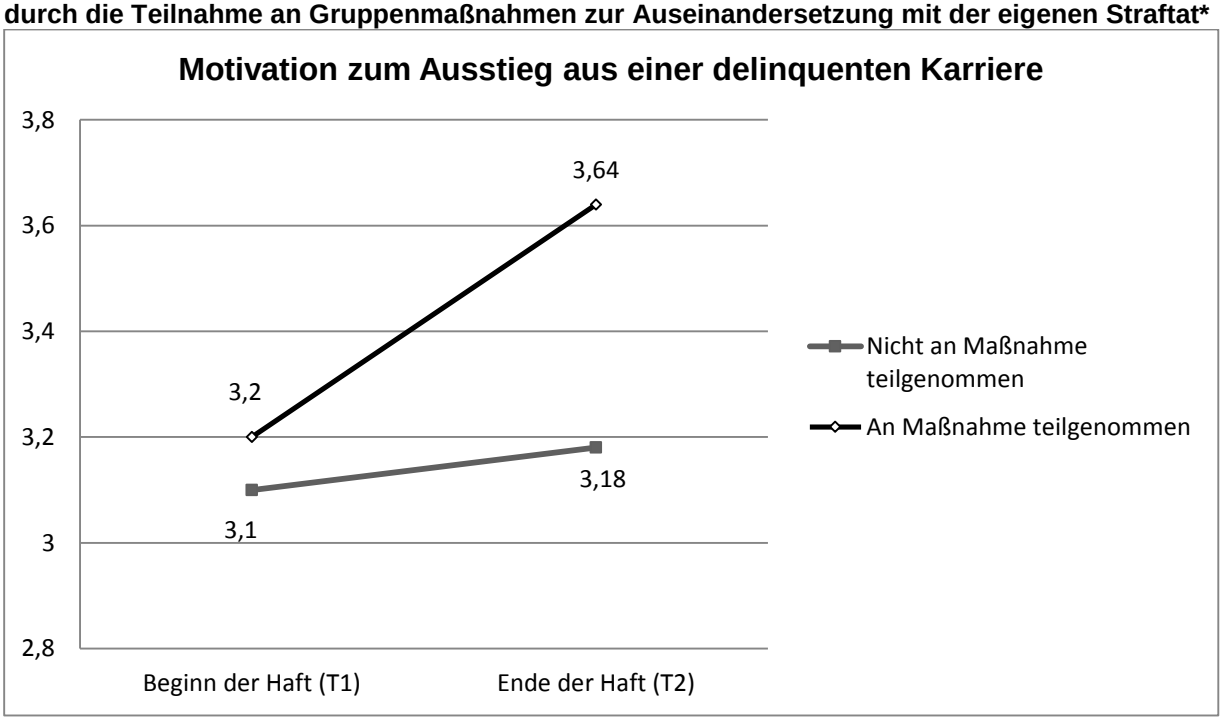

* Werte können zwischen 1 „wenig Motivation zum Ausstieg“ und 5 „hohe Motivation zum Ausstieg“ schwanken.

4.6.6.3.4 Einstellung zur Straftat

Wie oben bereits angesprochen, wurde ein weiterer Effekt der Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat auf die Einstellung zur eigenen Straftat erwartet. Es fand sich allerdings kein signifikanter Unterschied in der Entwicklung in beiden Gruppen (η^2=,002, p=,64; kontrolliert η^2=,001, p=,80). Schaubild 4.68 verdeutlicht, dass es in der Maßnahmen- und der Kontrollgruppe eine nahezu parallele positive Veränderung gab (zur Entwicklung der Einstellung zur Straftat in der Gesamtstichprobe siehe auch Tabelle 4.52 [Veränderungen Selbsteinschätzung]). Somit kann nicht auf einen spezifischen Effekt der Straftatauseinandersetzung in diesem Bereich geschlossen werden, die positive Entwicklung im Verlauf der Haft erfolgte vielmehr unabhängig von der Maßnahmenteilnahme.

Schaubild 4.68: Veränderung der Einstellung zur Straftat durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat *

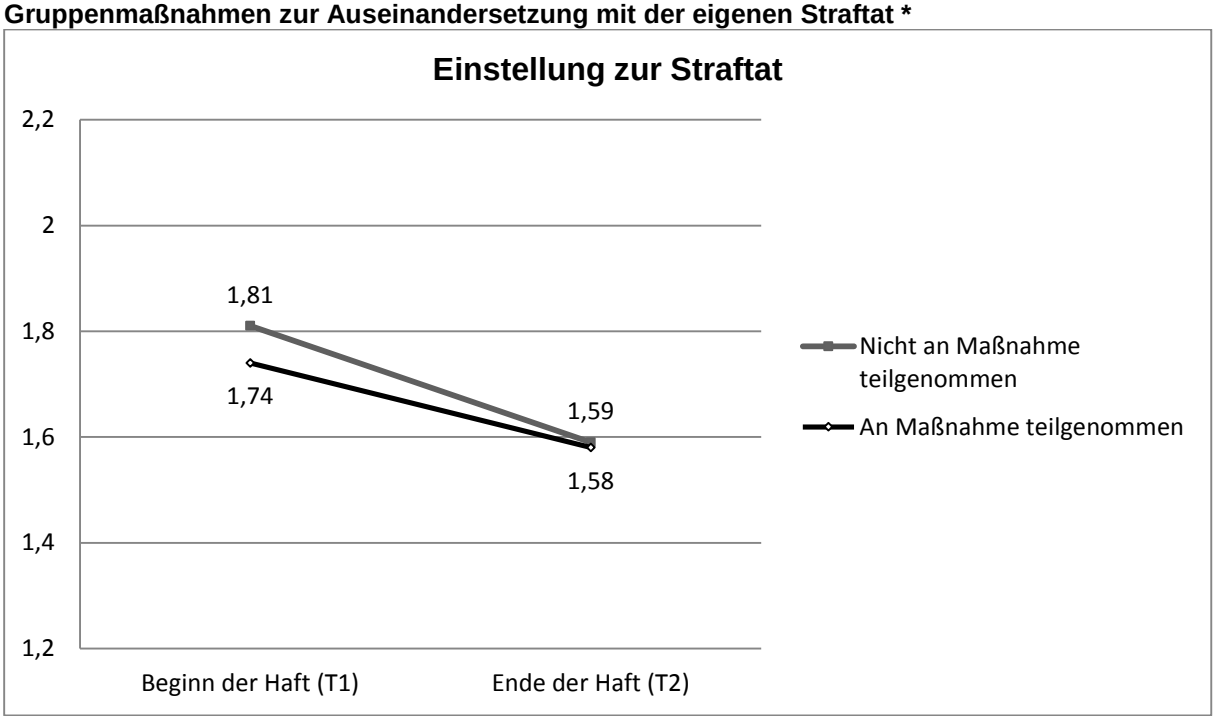

* Werte können zwischen 1 „kritische Einstellung zur eigenen Straftat und hohe Verantwortungsübernahme“ und 4 „unkritische Einstellung zur eigenen Straftat und niedrige Verantwortungsübernahme“ schwanken.

4.6.6.3.5 Neutralisierungstendenz

Ein ganz ähnliches Befundmuster wie zuvor beschrieben fand sich auch auf die Entwicklung der Neutralisierungstendenz, also auf die Neigung der Probanden, die Schuld für die eigene Straftat auf andere Personen abzuwälzen. Hier ergab sich ebenfalls kein signifikanter Unterschied im Vergleich zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe (η^2=,000, p=,91; kontrolliert η^2=,000, p=,97), jedoch wird aus Schaubild 4.69 ersichtlich, dass die Entwicklung in beiden Gruppen in positive Richtung ging, also hin zu weniger Neutralisierungstendenz. Zu beachten ist allerdings, dass sich in der Gesamtstichprobe nur eine marginal signifikante positive Veränderung gezeigt hatte (vgl. Tabelle 4.52 [Veränderungen Selbsteinschätzung]). Als Fazit muss gezogen werden, dass die Entwicklung der Neutralisierungstendenz in beiden Gruppen nicht von der Maßnahmenteilnahme abhängig ist, was aus dem nahezu parallelen Verlauf der Linien in Schaubild 4.69 sehr deutlich wird.

Schaubild 4.69: Veränderung der Neutralisierungstendenz durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat *

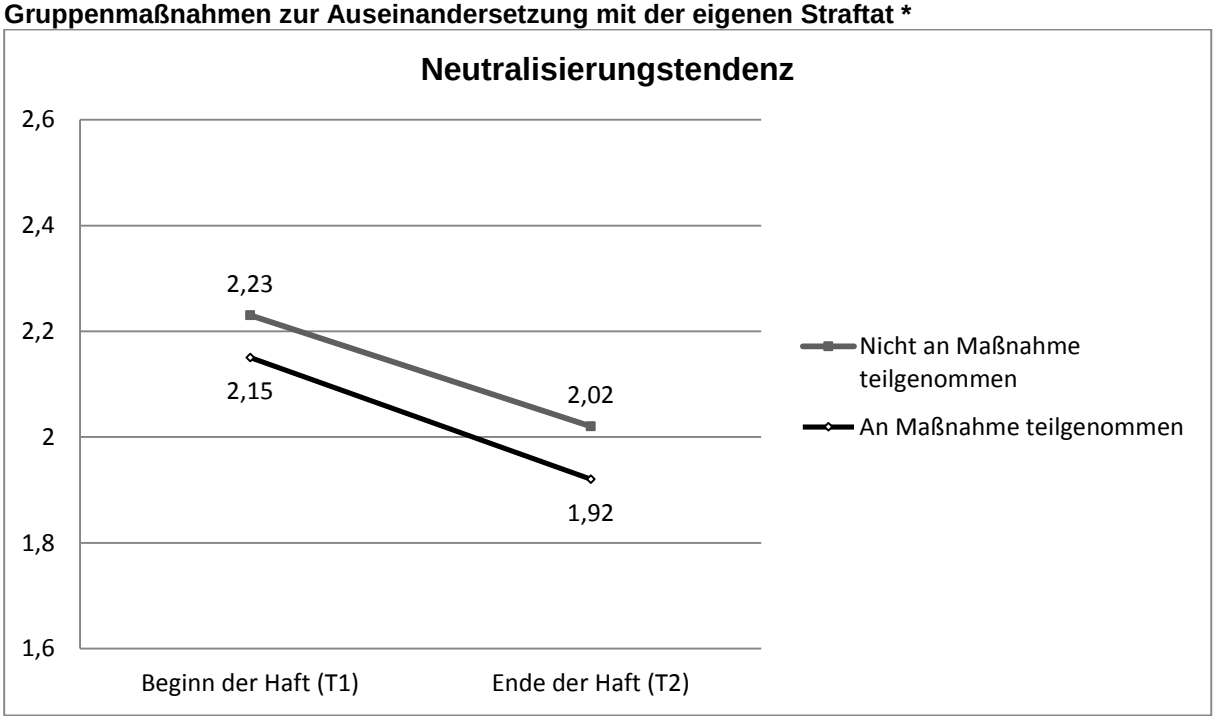

* Werte können zwischen 1 „wenig Neutralisierungstendenz“ und 4 „hohe Neutralisierungstendenz“ schwanken.

4.6.6.3.6 Einstellung zum Gesetz

Ein weiterer Effekt war auf die Entwicklung der Einstellung zum Gesetz im Verlauf der Haft erwartet worden. Der Unterschied zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe war allerdings nicht signifikant (η^2=,003, p=,57; kontrolliert η^2=,001, p=,82). Wie aus Schaubild 4.70 ersichtlich, fand sich in beiden Gruppen kaum eine Veränderung während der Haft (vgl. auch fehlenden Effekt in der Gesamtstichprobe, siehe Tabelle 4.52 [Veränderungen Selbsteinschätzung]). Entgegen der Erwartungen hatte die Maßnahmenteilnahme also keinen Einfluss hin zu einer verbesserten Einstellung zum Gesetz.

Schaubild 4.70: Veränderung der Einstellung zum Gesetz durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat *

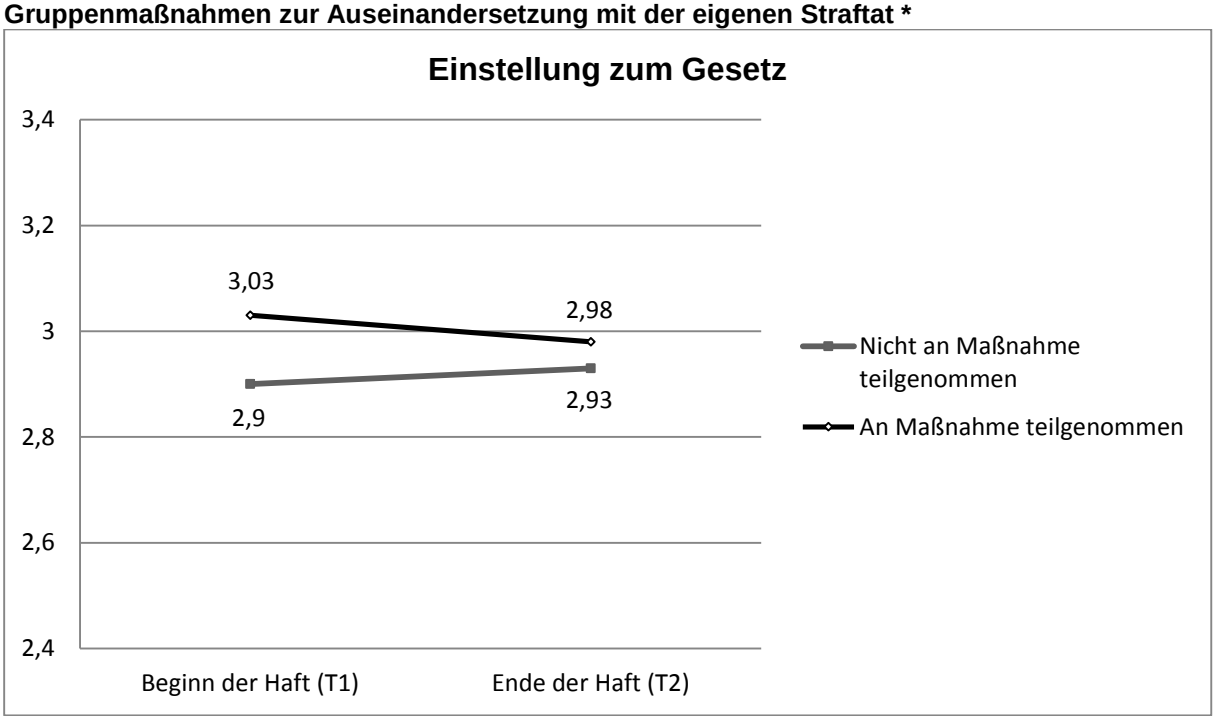

* Werte können zwischen 1 „wenig positive Einstellung zum Gesetz“ und 4 „sehr positive Einstellung zum Gesetz“ schwanken.

4.6.6.3.7 Opferempathie

Wie in Kapitel 4.5.2.13 [Entwicklung der Opferempathie] dargestellt, fand sich für die Opferempathie in der Gesamtstichprobe ein Rückgang im Verlauf der Haft. Diese Entwicklung konnte auch von den Maßnahmen zur Straftatauseinandersetzung nicht aufgefangen werden, sie unterschied sich in der Maßnahmengruppe nicht signifikant von jener in der Kontrollgruppe (η^2=,005, p=,52; kontrolliert η^2=,001, p=,80). Jedoch wird aus Schaubild 4.71 deutlich, dass in der Maßnahmengruppe zumindest eine etwa geringere Verringerung zu verzeichnen war. Trotzdem muss als Fazit gezogen werden, dass Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat nicht den erwünschten Effekt auf die Entwicklung der Opferempathie haben (siehe allerdings auch die kritische Diskussion des Effekts in der Gesamtstichprobe in Kapitel 4.5.2.13).

Schaubild 4.71: Veränderung der Opferempathie durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat *

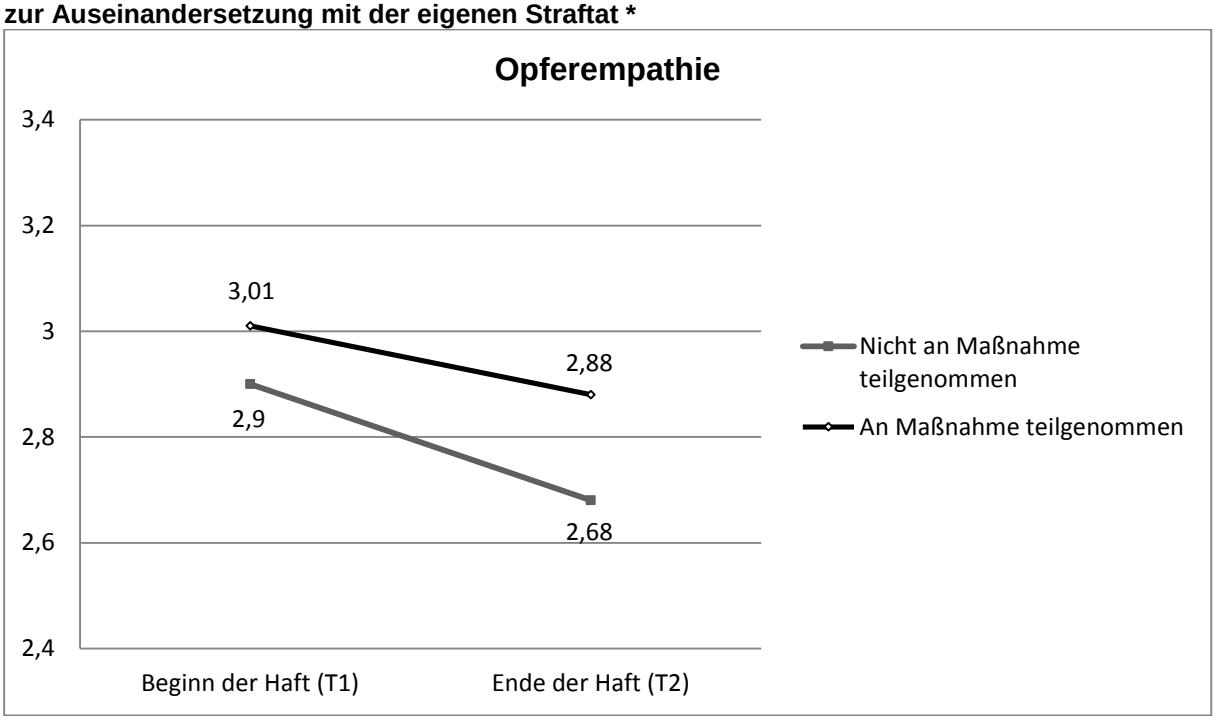

* Werte können zwischen 1 „wenig Opferempathie“ und 4 „viel Opferempathie“ schwanken.

4.6.6.3.8 Subkulturelle Werteorientierungen

Ein weiterer Einfluss der Straftatauseinandersetzung wäre schließlich auf die Entwicklung der subkulturellen Werteorientierungen während der Haft wünschenswert gewesen. Es konnte aber kein solcher Effekt nachgewiesen werden (η^2=,009, p=,35; kontrolliert η^2=,010, p=,32). Schaubild 4.72 deutet zwar an, dass es tendenziell einen leichten Rückgang in der Maßnahmengruppe gab, allerdings war dieser nicht signifikant (η^2=,042, p=,24) und unterschied sich wie berichtet auch nicht von der komplett ausbleibenden Entwicklung in der Kontrollgruppe. Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat leisten also keinen Beitrag dazu, dass sich die subkulturellen Werteorientierungen während der Haft verringern.

Schaubild 4.72: Veränderung der subkulturellen Werteorientierungen durch die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat *

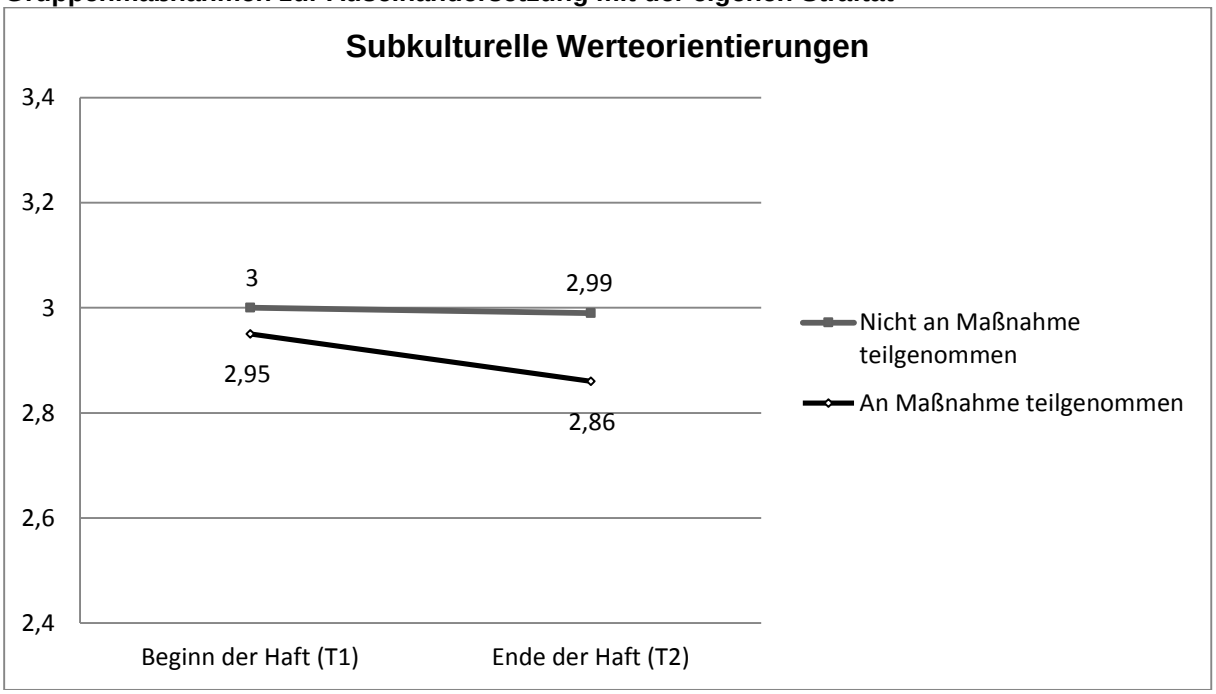

* Werte können zwischen 1 „niedrige subkulturelle Werteorientierungen“ und 4 „hohe subkulturelle Werteorientierungen“ schwanken.

4.6.7 Schuldenberatung

4.6.7.1 Hintergrundinformationen

In Kapitel 4.3.5.3 wurden Hintergrundinformationen zum Vorhandensein von Schulden bei den jungen Inhaftierten gegeben. Demnach hatten am Ende der Haft 105 Probanden (51,2%) angegeben, Schulden zu haben. Diese schwankten zwischen 166 und 570.000 Euro. 54 Probanden gaben an, unter 5000 Euro Schulden zu haben. Allerdings haben auch 34 Probanden 10.000 Euro oder mehr genannt. Auffallend war, dass es z. T. deutliche Veränderungen zwischen den Angaben der Probanden am Anfang der Haft und den Angaben der Probanden am Ende der Haft gab. Bei 59 Probanden war eine Negativentwicklung, d. h. ein Anstieg der Schulden, und bei 60 eine Reduzierung der Schulden zwischen dem Anfang und dem Ende der Haft erkennbar. Die Negativentwicklungen können vor allem durch ausstehende Verfahren, die während der Haft entschieden wurden, erklärt werden.

4.6.7.2 Bewertung der Maßnahme

Insgesamt haben 50 Probanden im zweiten Interview am Ende der Haft angegeben, an einer Schuldenberatung teilgenommen zu haben. Die Mitarbeiter/innen aus dem Sozialdienst haben jedoch nur bei 33 dieser 50 Personen angegeben, dass eine Schuldenberatung stattgefunden hat. Daneben gab es 17 weitere Probanden, die nach Auskunft der Mitarbeiter/innen eine Schuldenberatung gemacht hatten, aber selber nicht davon berichteten. Daher basiert die Auswertung der Notenbewertungen auf 33 Probanden (nach Selbst- und Fremdeinschätzung teilgenommen) und die spätere Berechnung von Effekten der Schuldenberatung auf 50 Personen (nach Fremdeinschätzung teilgenommen).

Tabelle 4.73: Notenbewertungen für Schuldenberatung

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Schuldenberatung	n	5	7	8	5	8	n=33
	%	(15,2)	(21,2)	(24,2)	(15,2)	(24,2)	M=3,12

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Die Bewertung der Schuldenberatung fällt mit einer durchschnittlichen Notenbewertung von M=3,12 kritisch aus. Ungefähr 2/3 der betreffenden Probanden bewerten die Schuldenberatung mit der Note 3, 4 oder 5. Dies weist auf eine deutliche Unzufriedenheit mit der Beratung hin. Lediglich 12 Probanden (36,4%) schienen zufrieden zu sein und gaben die Note 1 oder 2. Zum ersten Interview hatten 28 der 33 Probanden, die eine Bewertung gemacht haben, angegeben, Schulden zu haben. Nur eine Person dieser Substichprobe stimmte am Anfang der Haft der Aussage zu, dass ihm die Schulden egal wären. Aber 16 der 28 Probanden (57,1%) stimmten bereits zu Beginn der Haft der Aussage eher oder voll zu, dass sie genau wüssten, was für die Schuldenbegleichung getan werden müsste. Hier mag ein Grund liegen, warum die Probanden der Schuldenberatung eher kritisch gegenüberstanden. Sie könnten ihr Wissen über Möglichkeiten der Schuldenbegleichung schon vorher für ausreichend und daher die Beratung für unnötig befunden haben.

4.6.7.3 Effekte der Maßnahme

In diesem Bereich wurden solche Probanden, die während der Haftzeit an einer Schuldenberatung teilgenommen haben (Maßnahmengruppe), mit jenen Probanden verglichen, die zwar zu Beginn der Haft das Vorhandensein von Schulden angegeben hatten, aber im weiteren Verlauf der Haft keine Schuldenberatung erhalten haben (Kontrollgruppe). Die Maßnahmengruppe bestand aus n = 50 Probanden, die Kontrollgruppe aus n = 52 Probanden. Die Daten weiterer 103 Probanden gingen nicht in die Analysen mit ein, da bei Ihnen entweder nach eigener Angabe zu Beginn der Haft keine Schulden vorgelegen hatten oder aufgrund abweichender Selbst- und Fremdangaben die Teilnahme an der Schuldenberatung nicht abschließend geklärt werden konnte.

Spezifische Effekte der Teilnahme an einer Schuldenberatung wurden nur auf die aktive Schuldenbewältigung erwartet. Diese Skala sollte die Tendenz erheben, Schulden aktiv, eigenständig und ohne Sorgen anzugehen. Somit wird die direkte Relevanz für die Schuldenberatung deutlich.

Ein signifikanter Effekt auf die Selbsteinschätzungen der jungen Gefangenen konnte lediglich für die *Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen* nachgewiesen werden. Im Folgenden soll außerdem aufgrund der direkten Relevanz der (nicht-signifikante) Effekt auf die aktive Schuldenbewältigung näher betrachtet werden.

Spezifische Effekte der Schuldenberatung auf die Fremdeinschätzungen durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

4.6.7.3.1 Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen

Ein signifikanter Effekt der Teilnahme an der Schuldenberatung fand sich auf die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen (η^2=,045, p<,05): Während die Gewaltbereitschaft in der Kontrollgruppe nahezu konstant blieb, nahm sie in der Maßnahmengruppe deutlich ab (vgl. Schaubild 4.73). Dieser Effekt war nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Inhaftierungslänge und Erstinhaftierung allerdings nicht mehr signifikant (η^2=,025, p=,12). Der Unterschied in der Entwicklung zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe kann also nicht sicher auf die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme an der Schuldenberatung zurückgeführt werden. Vielmehr könnte es sich um ein statistisches Artefakt der unterschiedlichen Gruppenzusammensetzung handeln. Von einer inhaltlichen Interpretation des Effekts sehen wir daher an dieser Stelle ab.

Schaubild 4.73: Veränderung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen durch die Teilnahme an einer Schuldenberatung *

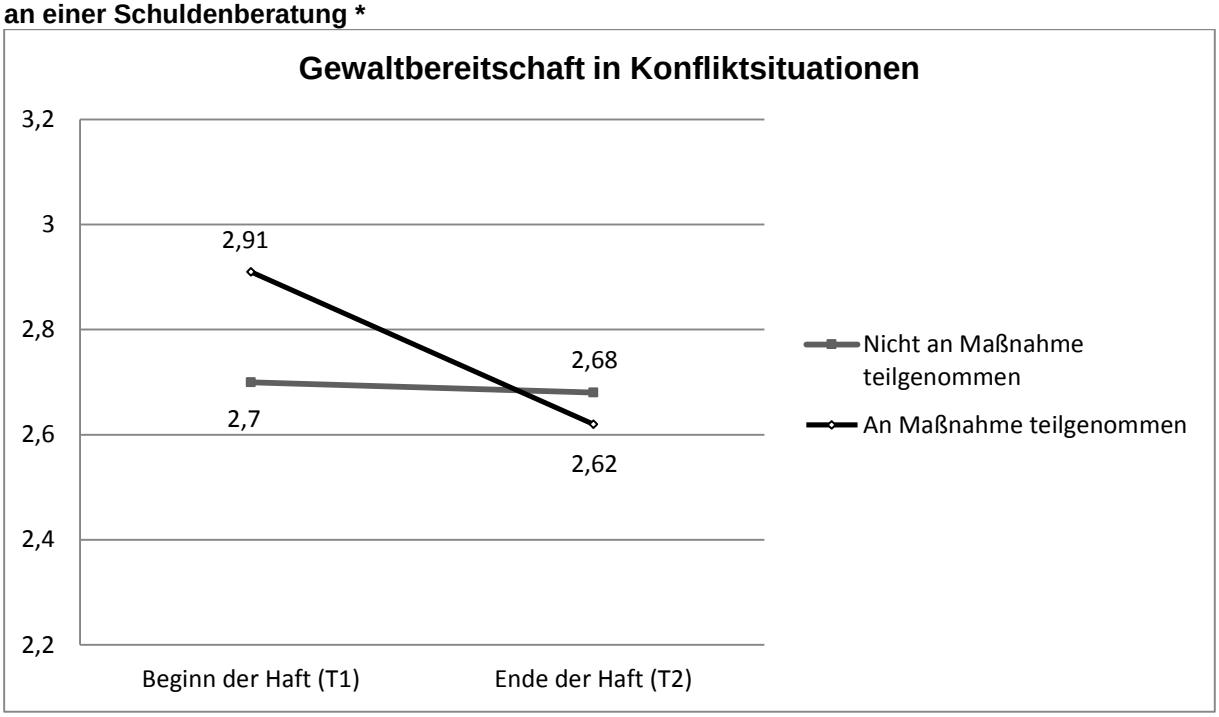

* Werte können zwischen 1 „niedrige Gewaltbereitschaft“ und 4 „hohe Gewaltbereitschaft“ schwanken.

4.6.7.3.2 Aktive Schuldenbewältigung

Einen Einfluss der Schuldenberatung wurde insbesondere auf die Tendenz zur aktiven Schuldenbewältigung erwartet und erwünscht. Ein Problem bei dieser Analyse war, dass nur bei solchen Probanden die Einstellung zu einer aktiven Schuldenbewältigung erfragt werden konnte, die das Vorhandensein von Schulden angegeben hatten. Hinzu kam, dass einige Probanden zu T1 noch keine Schulden hatten, was sich durch ausstehende Verfahren im Verlauf der Haft aber änderte. Daher konnte bei der Analyse der Entwicklung der aktiven Schuldenbewältigung nur zwischen einer Maßnahmengruppe von 33 Probanden und einer Kontrollgruppe von 30 Probanden, die zu beiden Befragungszeitpunkten Schulden angaben, aber keine Schuldenberatung in Anspruch genommen hatten, unterschieden werden. Die Mittelwertsentwicklung bezüglich der aktiven Schuldenbewältigung im Schaubild 4.74 zeigt zwar, dass es keinen für die Schuldenberatung spezifischen Effekt gab (η^2=,018, p=,30). Allerdings ist deutlich zu erkennen, dass sowohl in der Maßnahmengruppe als auch in der Kontrollgruppe eine deutliche Positiventwicklung in der aktiven Schuldenbewältigung im Verlauf der Haft stattfand. In beiden Gruppen zusammengenommen ergab sich ein sehr großer Haupteffekt von η^2=,235 (p<,001). Außerdem ist der Anstieg in der Maßnahmengruppe tendenziell steiler, was auf einen potentiellen Maßnahmeneinfluss hindeuten könnte.

Schaubild 4.74: Veränderung der Tendenz zur aktiven Schuldenbewältigung durch die Teilnahme an einer Schuldenberatung*

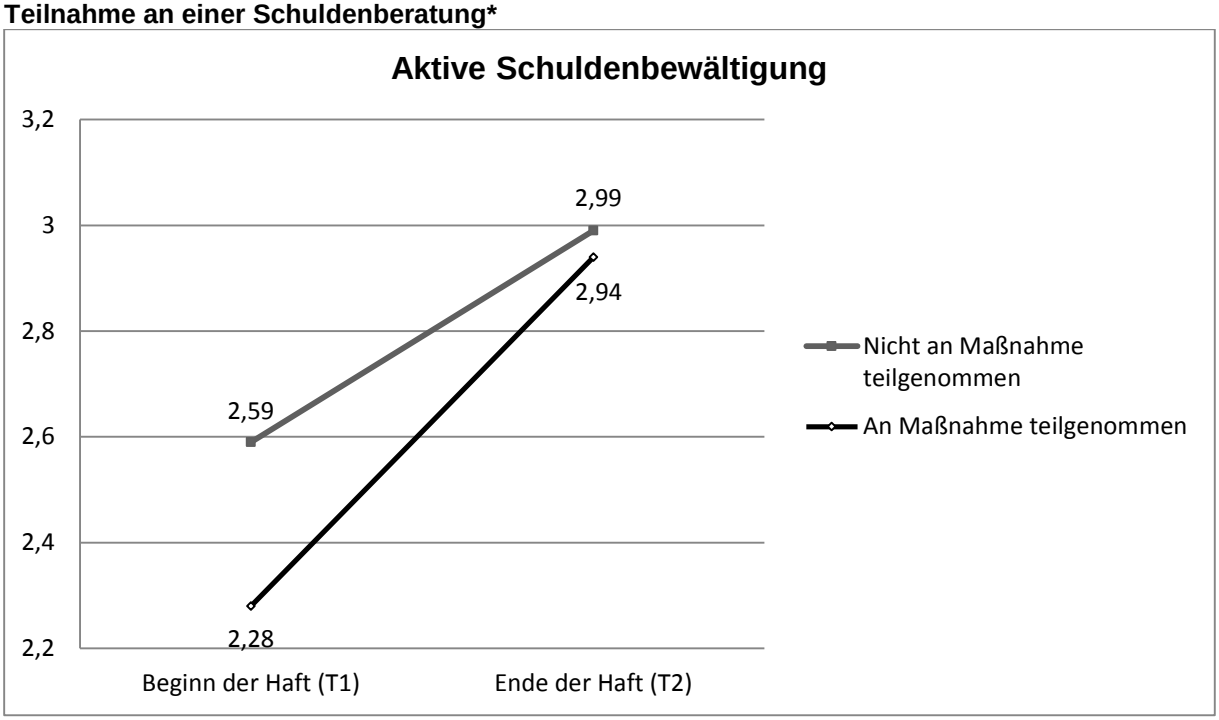

* Werte können zwischen 1 „geringe Tendenz zur aktiven Schuldenbewältigung“ und 4 „hohe Tendenz zur aktiven Schuldenbewältigung“ schwanken.

4.6.8 Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen

4.6.8.1 Hintergrundinformationen

Im Rahmen der Haft gab es die Möglichkeit, besondere Betreuungsangebote in Form von Einzelbetreuungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Für die jüngeren Probanden in der JVA Rockenberg waren dies beispielsweise Vollzugspaten. Des Weiteren wurden Einzelbetreuungen im Rahmen der Seelsorge sowie der ehrenamtlichen Mitarbeit und des Mentoring angeboten. Tabelle 4.74 gibt einen Überblick, wie viele Probanden an welchen Maßnahmen teilgenommen haben.

Tabelle 4.74: Übersicht über die berücksichtigten Einzelbetreuungsmaßnahmen

Maßnahme	Anzahl
Seelsorgerische Betreuung	41
Ehrenamtliche Betreuung / Vollzugspaten / Mentoring	40
Anzahl der Probanden in Einzelbetreuungsmaßnahmen insgesamt	**68**

4.6.8.2 Bewertung der Maßnahme

Tabelle 4.75 gibt die vorliegenden Bewertungen zu den verschiedenen Einzelbetreuungsmaßnahmen wieder. Es liegen nicht zu allen in Tabelle 4.74 aufgelisteten Probanden Bewertungen vor, da es hier wiederum Abweichungen zwischen den Fremd- und Selbsteinschätzungen gab. Berücksichtigt wurden solche Probanden, bei denen die zuständigen Mitarbeiter/innen im Sozialdienst angegeben hatten, dass diese eine Einzelbetreuungsmaßnahme erhalten hatten. Zum Mentoring liegen keine Notenbewertungen vor, da dieses in den Selbsteinschätzungen nicht angegeben wurde. Die vorliegenden Bewertungen belegen

allerdings, dass die Einzelbetreuungsmaßnahmen von den Inhaftierten mit nur wenigen Ausnahmen als gut oder sehr gut bewertet wurden.

Tabelle 4.75: Notenbewertungen für Einzelbetreuungsmaßnahmen

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Ehrenamtliche Betreuung / Vollzugspaten	n	16	7	4	0	0	n=27
	%	(59,3)	(25,9)	(14,8)	(0,0)	(0,0)	M=1,56
Seelsorgerische Betreuung	n	20	10	1	0	1	n=32
	%	(62,5)	(31,3)	(3,1)	(0,0)	(3,1)	M=1,50

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.8.3 Effekte der Maßnahme

Zur Berechnung der Maßnahmeneffekte wurden solche Probanden, die nach Auskunft der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst eine Einzelbetreuungsmaßnahme erhalten haben, mit den anderen Probanden unserer Stichprobe (Kontrollgruppe) verglichen. Zu beachten ist, dass einige Probanden an mehreren Maßnahmen aus diesem Bereich teilgenommen haben. Die Maßnahmengruppe bestand dadurch letztendlich aus n = 68 Personen, die mit n = 77 Personen in der Kontrollgruppe verglichen wurden. Weitere 60 Personen wurden keiner von beiden Gruppen zugeordnet, da die Teilnahme an Maßnahmen in diesem Bereich nicht endgültig geklärt werden konnte. In allen betreffenden Fällen wurde von den jungen Männern selber eine besondere Betreuungsmaßnahme berichtet, während dies in der Fremdeinschätzung nicht angegeben wurde. Die 60 Probanden wurden nicht in die folgenden Analysen eingeschlossen.

Zu den besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen wurden keine spezifischen Erwartungen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Entwicklung während der Haft formuliert. Zum einen sind die verschiedenen Formen der Betreuung divers genug, als dass sie unterschiedliche Effekte haben könnten. Zum anderen kann angenommen werden, dass die Wirkung der Maßnahme sehr vom spezifischen Inhalt, insbesondere der Gespräche mit der Betreuungsperson, abhängt. Da diese Inhalte im Einzelnen nicht bekannt waren, wurde schließlich auf die Formulierung spezifischer Erwartungen verzichtet und die Analysen wurden eher mit einem explorativen Fokus durchgeführt.

Signifikante Effekte der besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen konnten auf die folgenden Selbsteinschätzungen der Gefangenen nachgewiesen werden:

- Leistungsmotivation
- Opferempathie
- Persönlicher Selbstwert

Zusätzlich war ein spezifischer Effekt der besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen auf die durch den Sozialdienst fremdeingeschätzte *Freizeitgestaltung* nachweisbar.

Die Effekte werden im Folgenden detailliert erläutert.

4.6.8.3.1. Leistungsmotivation

Die Teilnahme an besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen hatte einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der Leistungsmotivation (η^2=,044, p<,05; kontrolliert η^2=,048, p<,05): Während diese in der Kontrollgruppe im Verlauf der Haft leicht anstieg, fand sich in der Maßnahmengruppe gleichzeitig ein deutlicher Anstieg (vgl. Schaubild 4.75). Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen tragen also dazu bei, die positive Einstellung zur Leistungserbringung der jungen Gefangenen zu fördern.

Schaubild 4.75: Veränderung der Leistungsmotivation durch die Teilnahme an besonderen Betreuungsmaßnahmen*

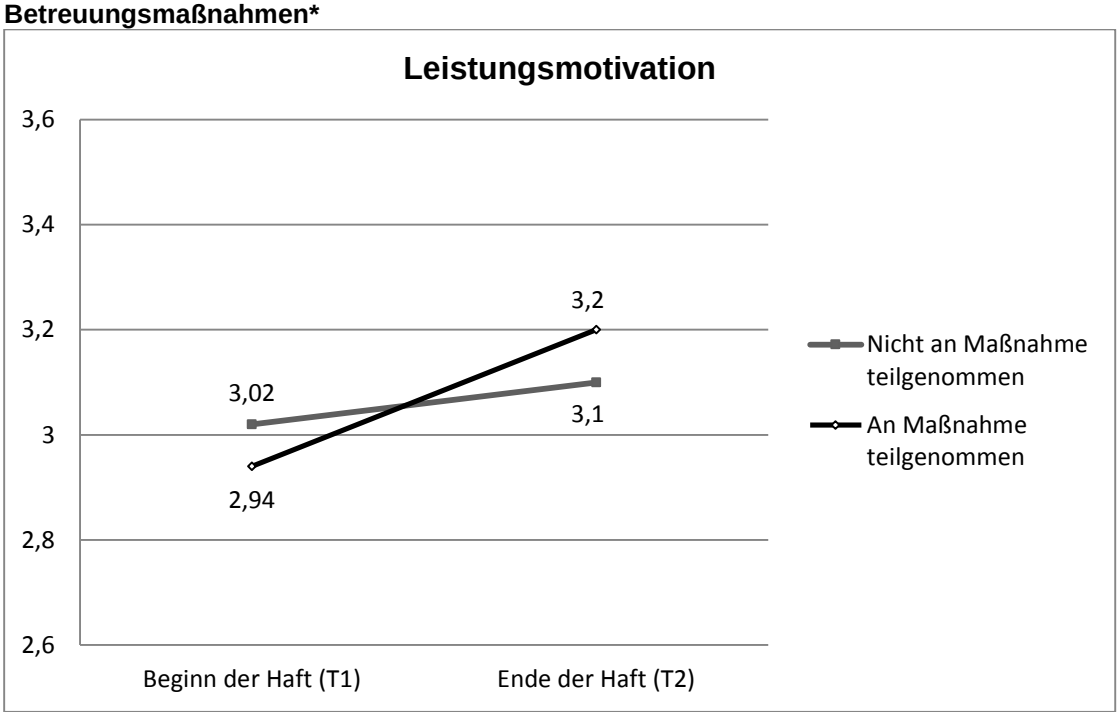

* Werte können zwischen 1 „niedrige Leistungsmotivation“ und 4 „hohe Leistungsmotivation“ schwanken.

4.6.8.3.2 Opferempathie

Für die Opferempathie fand sich ebenfalls ein signifikanter Effekt im Vergleich zwischen der Maßnahmen- und der Kontrollgruppe (η^2=,093, p<,001; kontrolliert η^2=,059, p<,05). Bei Probanden, die nicht an einer besonderen Einzelbetreuungsmaßnahme teilgenommen hatten, zeigte sich im Verlauf der Haft keine Veränderung der Opferempathie. In der Maßnahmengruppe hingegen war gleichzeitig eine Abnahme zu verzeichnen (vgl. Schaubild 4.76). Dieses Ergebnis widerspricht auf den ersten Blick den Annahmen, allerdings ist die Diskussion zur Opferempathie aus dem Kapitel 4.5.2.13 zu beachten. Hier war insgesamt eine Verringerung der Opferempathie im Verlauf der Haft gefunden worden, was aber mit Blick auf die Items des Konstrukts wenig erstaunlich erschien. So fragen diese nach Scham- und Schuldgefühlen sowie Mitleid mit den Geschädigten einer Straftat, die schon viele Monate, oftmals auch mehrere Jahre zurückliegt. Daher könnte ein Rückgang der Opferempathie auch für ein „Abschließen“ mit den alten Straftaten stehen (im wörtlichen Sinne des *Verbüßens*). Hierin liegt auch eine mögliche Erklärung für den spezifischen Effekt der Einzelbetreuungsmaßnahmen: Es kann angenommen werden, dass die Betreuungsper-

sonen ihre Klienten zu einem Hinter-sich-lassen des alten Lebensstils mitsamt der vergangenen Straftaten ermuntert und mit ihnen eher nach vorne geguckt haben, also in Richtung eines Lebens ohne weitere Straftaten nach der Entlassung. Dies würde sich wahrscheinlich in einem Rückgang der Opferempathie niederschlagen. Ebenfalls ist es möglich, dass die Betreuungspersonen mit ihren Klienten direkt an einem Abbau von Schuld (-gefühlen) gearbeitet haben, etwa durch eine Kontaktaufnahme mit den Geschädigten oder durch geistlichen Beistand. Auch dies würde sich in einem Rückgang des Konstrukts Opferempathie ausdrücken. Abschließend ist aber festzuhalten, dass es sich hierbei nur um Hypothesen handelt, die nicht direkt getestet werden konnten. Eine Überprüfung muss der weiteren Forschung überlassen bleiben.

Schaubild 4.76: Veränderung der Opferempathie durch die Teilnahme an besonderen Betreuungsmaßnahmen*

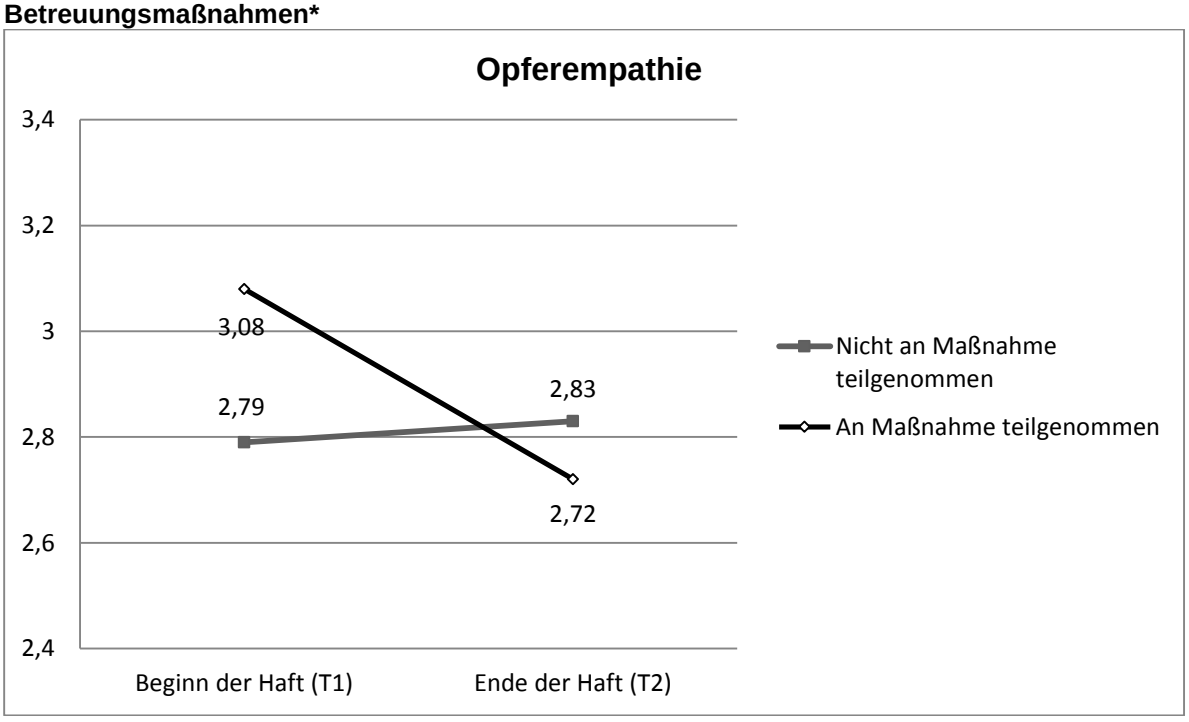

* Werte können zwischen 1 „wenig Opferempathie“ und 4 „viel Opferempathie“ schwanken.

4.6.8.3.3 Persönlicher Selbstwert

Für den persönlichen Selbstwert fand sich ohne Kontrollvariablen nur ein marginal signifikanter Effekt (η^2=,023, p<,10). Nach Kontrolle für die drei Kontrollvariablen Alter, Länge der Inhaftierung und Erstinhaftierung hingegen ergab sich ein signifikanter Effekt von η^2=,028 (p<,05).[332] Der kontrollierte Effekt ist im Schaubild 4.77 dargestellt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um die tatsächlichen Mittelwerte in beiden Gruppen, sondern um geschätzte Randmittel nach Konstanthalten der Kovariaten. Die Betrachtung der Entwicklung in beiden Gruppen zeigt auf, dass der Selbstwert bei allen Probanden im Verlauf der Haft zunahm (siehe Abschnitt 4.5.2.1), die Zunahme allerdings bei Maßnahmen-Teilnehmern deutlicher

[332] Dieses Ergebnismuster deutet darauf hin, dass durch die Kontrolle für die genannten Variablen eine Homogenisierung innerhalb der beiden Gruppen erfolgt ist, wodurch der Unterschied zwischen den Gruppen deutlicher zutage treten konnte. Der kontrollierte Effekt ist ebenso interpretierbar wie die nicht-kontrollierten Effekte.

ausgeprägt war als bei Nicht-Teilnehmern. Es kann also gefolgert werden, dass die besonderen Betreuungsmaßnahmen einen positiven Effekt auf die Entwicklung des persönlichen Selbstwerts hatten, der über allgemeinen positiven Hafteffekt hinausging.

Schaubild 4.77: Veränderung des persönlichen Selbstwerts durch die Teilnahme an besonderen Betreuungsmaßnahmen*

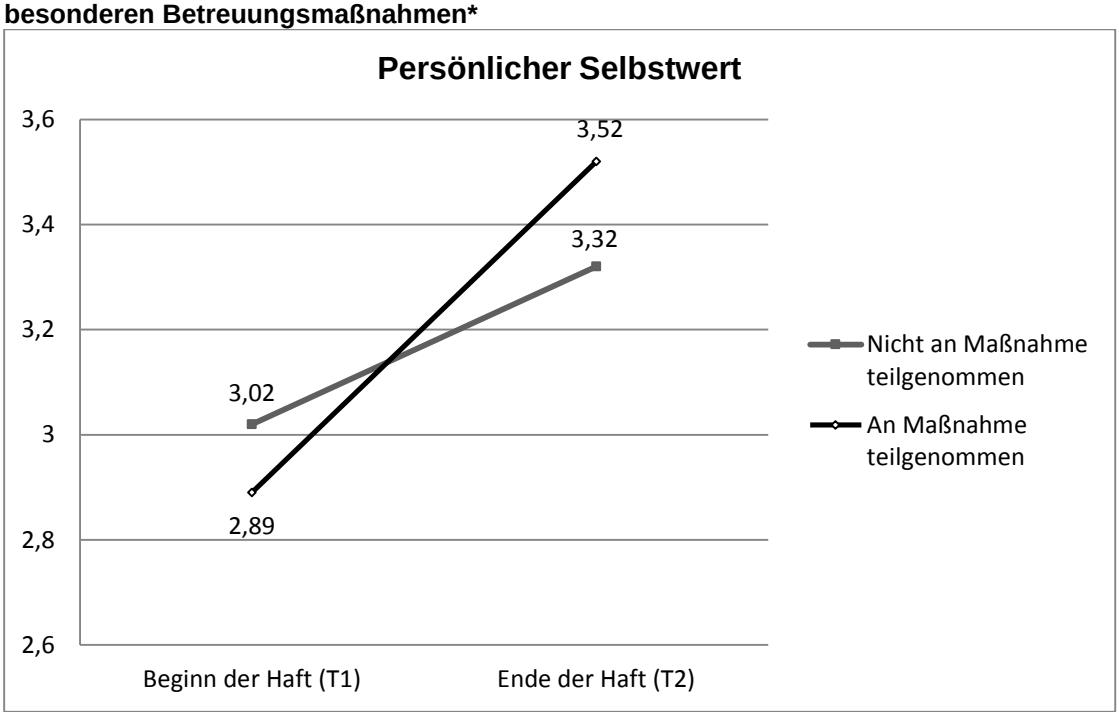

* Werte können zwischen 1 „niedriger Selbstwert“ und 4 „hoher Selbstwert“ schwanken. Statt Mittelwerte werden hier die geschätzten Randmittel angegeben.

4.6.8.3.4 Freizeitgestaltung

Für die fremdeingeschätzte Freizeitgestaltung fand sich ebenfalls ein signifikanter Effekt durch die Teilnahme an besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen (η^2=,036, p<,05; kontrolliert η^2=,044, p<,05): Während es in der Kontrollgruppe im Verlauf der Haft nur eine moderate Veränderung gab, war in der Maßnahmengruppe ein deutlicher Anstieg in Richtung einer positiven Freizeitgestaltung zu verzeichnen. Durch die Teilnahme an besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen scheinen die jungen Männer folglich gelernt zu haben, ihre Freizeit aktiv und positiv zu gestalten und Angebote in diesem Bereich auch anzunehmen.

Schaubild 4.78: Veränderung der Freizeitgestaltung durch die Teilnahme an besonderen Betreuungsmaßnahmen*

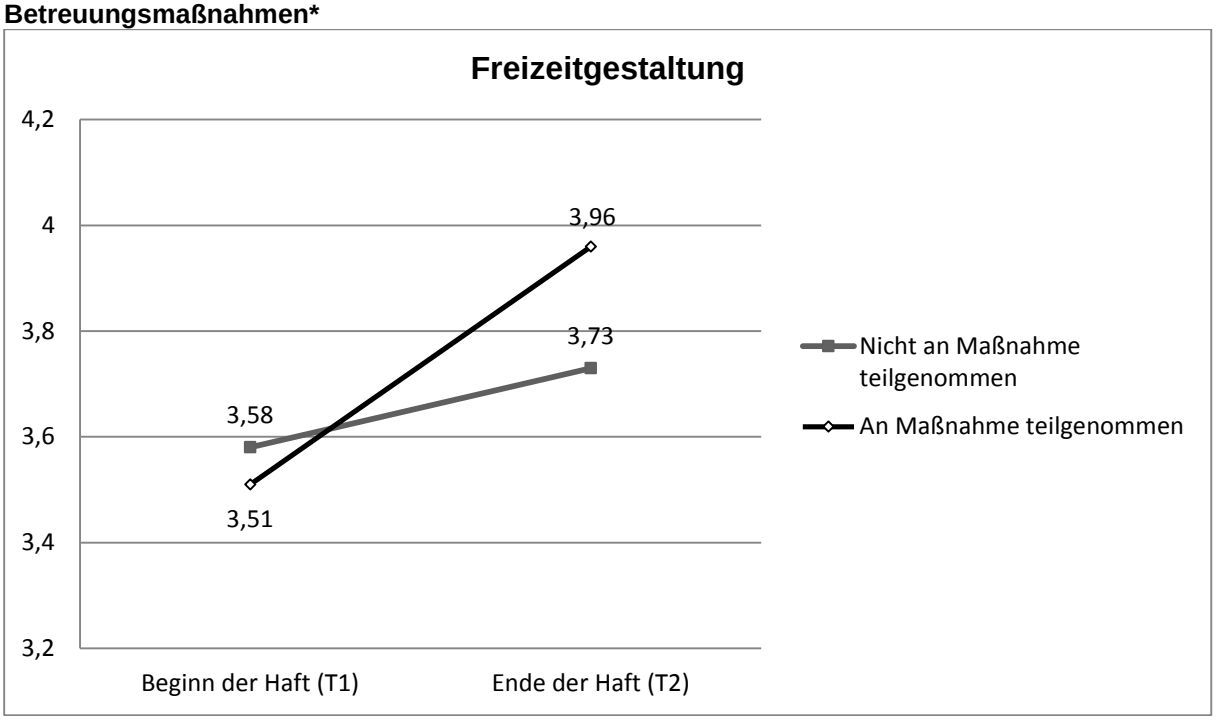

* Werte können zwischen 1 „negative Freizeitgestaltung“ und 5 „positive Freizeitgestaltung“ schwanken.

4.6.9 Sportmaßnahmen außerhalb der WG

4.6.9.1 Hintergrundinformationen

Nach dem neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz § 30 kommt der sportlichen Betätigung besondere Bedeutung zu: „Sie kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur gezielten Persönlichkeitsförderung eingesetzt werden“. Sportmaßnahmen spielen im Rahmen der Freizeitgestaltung für junge Gefangene eine besonders wichtige Rolle, nicht nur aufgrund des Spaßcharakters, sondern auch weil sie vom eigentlichen Haftalltag ablenken können. Nahezu alle Probanden nahmen an sportlichen Freizeitaktivitäten innerhalb der Wohngruppe teil. Dies traf allerdings nicht auf Sportmaßnahmen außerhalb der Wohngruppe zu. Daher wurden diese hier besonders evaluiert. Am häufigsten berichteten die Gefangenen von der Teilnahme an den Sportarten Fußball, Volleyball, Tischtennis, Fitness, Laufen, Kraftsport und Handball.

4.6.9.2 Bewertung der Maßnahme

Eine Besonderheit bei dieser Maßnahme war allerdings, dass eine relativ große Uneinigkeit in den Angaben der Fremd- vs. Selbsteinschätzungen bestand. Nach der Selbstauskunft hatten fast alle der Probanden eine oder mehrere Sportmaßnahmen außerhalb der WG belegt, nach Angaben aus dem Sozialdienst waren dies aber nur 136 Probanden. Von diesen 136 Probanden hatten 125 selber Sportmaßnahmen angegeben und wurden daher für die Bewertungen der Sportmaßnahmen außerhalb der WG berücksichtigt. In Tabelle 4.76 werden die Maßnahmen aufgeführt, bei denen mindestens 5 Rückmeldungen vorlagen.

Tabelle 4.76: Notenbewertungen für Sportmaßnahmen außerhalb der WG

		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Fitness-Gruppe	n %	17 (63,0)	7 (25,9)	1 (3,7)	1 (3,7)	1 (3,7)	n=27 M=1,59
Kraftsport	n %	22 (71,0)	6 (19,4)	0 (0,0)	2 (6,5)	1 (3,2)	n=31 M=1,52
Fußball	n %	37 (63,8)	13 (22,4)	3 (5,2)	2 (3,4)	3 (5,2)	n=58 M=1,64
Schul- bzw. Betriebssport	n %	2 (33,3)	3 (50,0)	1 (16,7)	0 (0,0)	0 (0,0)	n=6 M=1,83
Volleyball	n %	21 (50,0)	17 (40,5)	3 (7,1)	0 (0,0)	1 (2,4)	n=42 M=1,64
Handball	n %	6 (37,5)	7 (43,8)	3 (18,8)	0 (0,0)	0 (0,0)	n=16 M=1,81
Tischtennis	n %	16 (50,0)	13 (40,6)	3 (9,4)	0 (0,0)	0 (0,0)	n=32 M=1,59
Badminton	n %	1 (12,5)	3 (37,5)	4 (50,0)	0 (0,0)	0 (0,0)	n=8 M=2,38
Laufen	n %	10 (35,7)	10 (35,7)	5 (17,9)	2 (7,1)	1 (3,6)	n=28 M=2,07
Gesamt	**n %**	**132 (53,3)**	**79 (31,1)**	**23 (10,2)**	**7 (2,4)**	**7 (3,0)**	**n=248 M=1,70**

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Die Ergebnisse in Tabelle 4.76 belegen, dass die Sportmaßnahmen von der großen Mehrheit der Gefangenen sehr positiv bewertet werden. Der Gesamtmittelwert der 248 Bewertungen von 125 Probanden liegt bei M=1,70. In über 80% der Bewertungen wurde die Note 1 oder 2 gegeben.

4.6.9.3 Effekte der Maßnahme

In diesem Bereich wurden solche Probanden, die während der Haftzeit an einer oder mehreren Sportmaßnahmen außerhalb des normalen WG-Sports teilgenommen haben, mit den anderen Probanden unserer Stichprobe (Kontrollgruppe) verglichen. Aufgrund der oben beschriebenen vielen Zweifelsfälle war hier die Bildung einer echten Kontrollgruppe aus sicheren Nicht-Teilnehmern kaum noch möglich. Aus der Analyse der einzelnen genannten Sportarten ging allerdings hervor, dass die jungen Männer selber dazu tendierten, alles an „Sport“ aufzuzählen, was sie während der Haft gemacht hatten (z. B. Joggen, Tischtennis im Haus, Kicker). Da wir bei den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes davon ausgehen können, dass sie besser als die Probanden in der Lage sind, die Teilnahme an tatsächlichen Sportmaßnahmen außerhalb der WG anzugeben, wurde entschieden die n = 136 sicheren Teilnehmer mit den 69 weiteren Probanden als Kontrollgruppe zu vergleichen.

Aufgrund dieser Zuordnungsprobleme war es nicht verwunderlich, dass spezifische Effekte der Sportmaßnahmen außerhalb der WG weder auf die Selbsteinschätzungen der Gefangenen noch auf die Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes nachweisbar waren.

4.6.10 Entlassungsvorbereitende Maßnahmen

4.6.10.1 Hintergrundinformationen

Nach § 16 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz soll die Anstalt „frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ darauf hinarbeiten, „dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen, der Jugendgerichtshilfe und der freiwilligen Straffälligenhilfe, zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen.“

Nach den Informationen der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes wurden 87 Probanden (42,4%) vorzeitig entlassen. 107 Gefangenen (52,2%) wurden erst zum Endstrafentermin entlassen. Zu elf Probanden fehlt uns die entsprechende Information. Von den 87 vorzeitig entlassenen Probanden erhielten 66 Probanden eine Bewährungshilfe. 16 Probanden erhielten keine Bewährungshilfe, weil sie aufgrund von § 35 BtMG von der Strafvollstreckung zurückgestellt wurden. Bei fünf weiteren Gefangenen, die keine Bewährungshilfe bekamen, blieb der Hintergrund der vorzeitigen Entlassung unklar. Von den 66 Probanden mit einer anschließenden Betreuung durch die Bewährungshilfe, hatte die zuständige Betreuungsstelle bei 55 Gefangenen bereits während der Haft Kontakt aufgenommen. In zwei Fällen fehlte eine entsprechende Information. Bei den anderen neun Probanden verneinte die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter des Sozialdienstes, dass es einen Kontakt der BWH mit dem Probanden während der Haft gegeben habe.

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse zu alltagspraktischen Übungen zur Entlassungsvorbereitung und dem Übergangsmanagement dargestellt. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen die jungen Gefangenen auf Basis eines intensiven Fördermanagements insbesondere auf Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung nach der Haft vorbereitet werden. Zu den alltagspraktischen Übungen zur Entlassungsvorbereitung werden Bewerbungstrainings gezählt, in denen eingeübt wird, wie z. B. eine Bewerbungsmappe erstellt wird oder wie man sich in einem Bewerbungsgespräch verhält. Zum Übergangsmanagement werden eher solche Maßnahmen gezählt, die sich auf die konkrete Vorbereitung und Organisation der Zeit nach der Entlassung beziehen. Ein zentraler Baustein hier ist vor allen Dingen die Vorbereitung auf eine weiterführende schulische oder berufliche Bildung.

Auch in diesem Bereich gab es diverse Diskrepanzen zwischen den Angaben der Selbsteinschätzung und der Fremdeinschätzung. Hinsichtlich alltagspraktischer Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung gab es lediglich in 119 Fällen (58,0%) und beim Übergangsmanagement in 144 Fällen (70,2%) übereinstimmende Aussagen in der Selbst- und Fremdeinschätzung. In Tabelle 4.77 sind die Angaben der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes dargestellt. Da 33 Probanden sowohl an alltagspraktischen Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung als auch an einem Übergangsmanagement teilgenommen hatten, konnten anhand der Fremdeinschätzung 112 Probanden identifiziert werden, die an mindestens einer der beiden entlassungsvorbereitenden Maßnahmen teilgenommen hatten.

Tabelle 4.77: Übersicht über die berücksichtigten entlassungsvorbereitenden Maßnahmen

Art der Maßnahme	Anzahl
Alltagspraktische Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung	103
Übergangsmanagement	42
Anzahl der Probanden in entlassungsvorbereitenden Maßnahmen und Übergangsmanagement insgesamt	**112**

4.6.10.2 Bewertung der Maßnahme

Die jungen Inhaftierten wurden gefragt,

- ob sie mit den zuständigen Mitarbeiter/innen im Sozialdienst über ihre Entlassung geredet bzw. Vorbereitungen auf die Zeit nach der Haft getroffen haben. Dies wurde von 137 Gefangenen (66,8%) bejaht und von 68 (33,2%) verneint.
- ob sie an einer Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung teilgenommen hätten, wie z. B. Lebenslauf schreiben, Bewerbungsgespräche üben, etc. Hier antworteten 62 Probanden (30,2%) mit Ja und 143 mit Nein (69,8%).
- ob sie außer den Gesprächen mit den Sozialdienstmitarbeiter/innen noch mit jemand anderem etwas zum Übergangsmanagement (z. B. Hilfe bei der Suche eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung) gemacht hätten. 58 Probanden (28,3%) antworteten mit Ja und 147 mit Nein (71,7%).

Insgesamt haben nach Selbstauskunft 159 Inhaftierte (77,6%) an entlassungsvorbereitenden Gesprächen oder Maßnahmen teilgenommen. 46 Probanden (22,4%) haben nach Selbstauskunft an keiner der drei oben beschriebenen Maßnahmen teilgenommen. Die drei Maßnahmen sollten von den Probanden wiederum separat auf einer Notenskala bewertet werden. Die Zuteilung der Probanden zu den einzelnen Bereichen orientiert sich hier an den Aussagen der Probanden, da aufgrund der Dreiteilung der Fragen zu den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in den Interviews mit den Inhaftierten nicht genau angegeben werden kann, wie oft ein Übergangsmanagement von den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes übernommen wurde. Die in Tabelle 4.78 dargestellten Bewertungen belegen, dass die große Mehrheit der Gefangenen mit den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen zufrieden war und die Note 1 oder 2 vergaben.

Tabelle 4.78: Notenbewertungen für entlassungsvorbereitende Maßnahmen

Art der Maßnahme		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Entlassungsvorbereitung / Gespräche mit Sozialdienst	n %	54 (40,0)	41 (30,4)	22 (16,3)	9 (6,7)	9 (6,7)	n=135 M=2,10
Alltagspraktische Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung	n %	18 (29,0)	25 (40,3)	9 (14,5)	6 (9,7)	4 (6,5)	n=62 M=2,24
Übergangsmanagement	n %	28 (48,3)	18 (31,0)	6 (10,3)	6 (10,3)	0 (0,0)	n=58 M=1,83

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

4.6.10.3 Effekte der Maßnahme

In diesem Bereich wurden solche Probanden, die an alltagspraktischen Übungen zur Entlassungsvorbereitung oder an einem Übergangsmanagement teilgenommen haben, mit einer entsprechenden Kontrollgruppe verglichen. Tabelle 4.77 gibt einen Überblick, wie viele Inhaftierte an den jeweiligen Maßnahmen teilgenommen haben.

Für die Berechnung der Effekte der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen wurden alltagspraktische Übungen zur Entlassungsvorbereitung mit dem Übergangsmanagement zusammengefasst, da 33 Probanden an beiden Maßnahmen teilgenommen hatten und außerdem aus der so vergrößerten Maßnahmengruppe eine höhere Teststärke resultierte. Für die Zuordnung zu den Gruppen haben wir uns an den Daten der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes orientiert. Daher belief sich die Anzahl der Inhaftierten in der Maßnahmengruppe letztendlich auf insgesamt n = 112 und in der Kontrollgruppe auf n = 58. Bei 35 weiteren Personen konnte die Teilnahme an einer entlassungsvorbereitenden Maßnahme nicht abschließend geklärt werden, da die Probanden zwar selber von einer Teilnahme berichteten, die zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes eine Teilnahme aber nicht angekreuzt hatten. Diese Probanden wurden daher sicherheitshalber nicht für die Berechnungen der Effekte berücksichtigt.

Spezifische Effekte der Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen wurden auf solche Einschätzungen erwartet, die einen direkten Bezug zum eigenständigen Leben nach der Haftentlassung haben. So kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen den Probanden ein Gefühl der Selbstwirksamkeit vermitteln, ihren künftigen Lebensstil ohne das Begehen von neuen Straftaten meistern zu können. Hierzu sollten etwa die alltagspraktischen Übungen beitragen oder auch das Übergangsmanagement, durch welches den jungen Männern schon während der Haft z.B. eine feste Wohnung, ein Arbeitsplatz oder eine Ausbildungsstelle vermittelt werden soll. Ferner kann angenommen werden, dass entlassungsvorbereitende Maßnahmen auch die Eigenständigkeit und Autonomie der Probanden stärken, da sie konkrete Handlungsempfehlungen für ein Leben in der Legalbewährung bekommen. Selbstverständlich wären auch für diesen Maßnahmenblock weitere Effekte auf die Entwicklung während der Haft denkbar, etwa auf soziale Beziehungen oder bestimmte Einstellungen. Allerdings gehen wir davon aus, dass weitere Einflüsse stark abhängig vom Einzelfall und von der Art der erhaltenen Maßnahme sind. Daher werden an dieser Stelle keine weiteren spezifischen Erwartungen für Maßnahmeneffekte formuliert.

Signifikante Effekte der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen waren in den Selbsteinschätzungen der jungen Gefangenen nicht erkennbar. Allerdings waren signifikante Effekte auf zwei Fremdeinschätzungen der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes nachweisbar. Die betreffenden Effekte beziehen sich auf:

- Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen
- Leistungsbezogenes Verhalten

Aufgrund der oben geäußerten erwarteten Wirkung werden ferner die nicht signifikanten Ergebnismuster für folgende Variablen dargestellt:

- Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls (Selbsteinschätzung)
- Eigenständigkeit und Autonomie (Fremdeinschätzung)

Im Folgenden findet sich wieder eine detaillierte Darstellung der Effekte. Es soll jedoch bereits hier angemerkt werden, dass die beiden signifikanten Effekte auf den ersten Blick entgegen den Erwartungen sind. Allerdings ist bei den Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung die Besonderheit zu beachten, dass sie den Probanden erst ganz am Ende der Haft angeboten wurden. Daher könnten die im Folgenden präsentierten Effekte durch eine systematische Stichprobenselektion zustande gekommen sein. Womöglich wurde insbesondere solchen Probanden eine entlassungsvorbereitende Maßnahme angeboten, bei denen sich im Laufe der Haft eine negative bzw. noch keine positive Entwicklung eingestellt hatte. Hinweise auf diese These finden sich in unseren Daten wieder: Wenn die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Probanden während der Haft berichteten, so war die Wahrscheinlichkeit einer Maßnahmenteilnahme erhöht (r=-,17, p<,05). Ebenso war die Teilnahme dann wahrscheinlicher, wenn die Mitarbeiter/innen keine Verbesserung des Sozialverhaltens im Verlauf der Haft konstatierten (r=,16, p<,05). Die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen scheint also eher Folge einer von den Mitarbeiter/innen als problematisch oder stagnierend angesehenen Entwicklung zu sein, mit dem Ziel, die entsprechenden „schwierigen“ Probanden doch noch bei der späteren Legalbewährung zu unterstützen. Diese Erklärung würde sehr gut zu dem gefundenen Ergebnismuster passen und erscheint uns als eher wahrscheinlich als ein genereller negativer Einfluss der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen. Weitere Evidenz wird bei den entsprechenden Effekten berichtet.

4.6.10.3.1 Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen

Ein signifikanter Effekt der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen fand sich für das fremdeingeschätzte Verhalten gegenüber den Mitarbeiter/innen der JVA (η^2=,034, p<,05; kontrolliert η^2=,034, p<,05): Bei den Probanden, die nicht an der Maßnahme teilgenommen hatten, zeigte sich im Verlauf der Haft eine positive Entwicklung, während das Verhalten in der Maßnahmengruppe sich nicht veränderte bzw. moderat in eine negative Richtung entwickelte (vgl. Schaubild 4.79). Scheinbar konnte also in diesem Bereich kein positiver Effekt durch die Maßnahme erreicht werden, sondern eine generell positive Entwicklung blieb in der Maßnahmengruppe aus. Allerdings deuten weitere Berechnungen darauf hin, dass es sich hierbei um ein Artefakt der systematischen Maßnahmenzuweisung handelt, wie oben schon diskutiert: Werden die beiden fremdberichteten Einflussgrößen „Disziplinarmaßnahmen erhalten“ und „Positive Entwicklung des Sozialverhaltens während der Haft“ als Kontrollvariablen mit in die Rechnung aufgenommen, so ist der Effekt der Maßnahme nicht mehr signifikant (η^2=,008, p=,30). Somit ist es unwahrscheinlich, dass tatsächlich die entlassungsvorbereitenden Maßnahmen ursächlich für eine negative oder ausbleibende positive Entwicklung verantwortlich sind. Vielmehr scheint sich in den Ergebnissen ein Trend abzuzeichnen, dass alltagspraktische Übungen zur Entlassungsvorbereitung sowie das Übergangsmanagement eher in ihrer Entwicklung problematischen jungen Männern zuteilwerden.

Schaubild 4.79: Veränderung im Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen durch die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen*

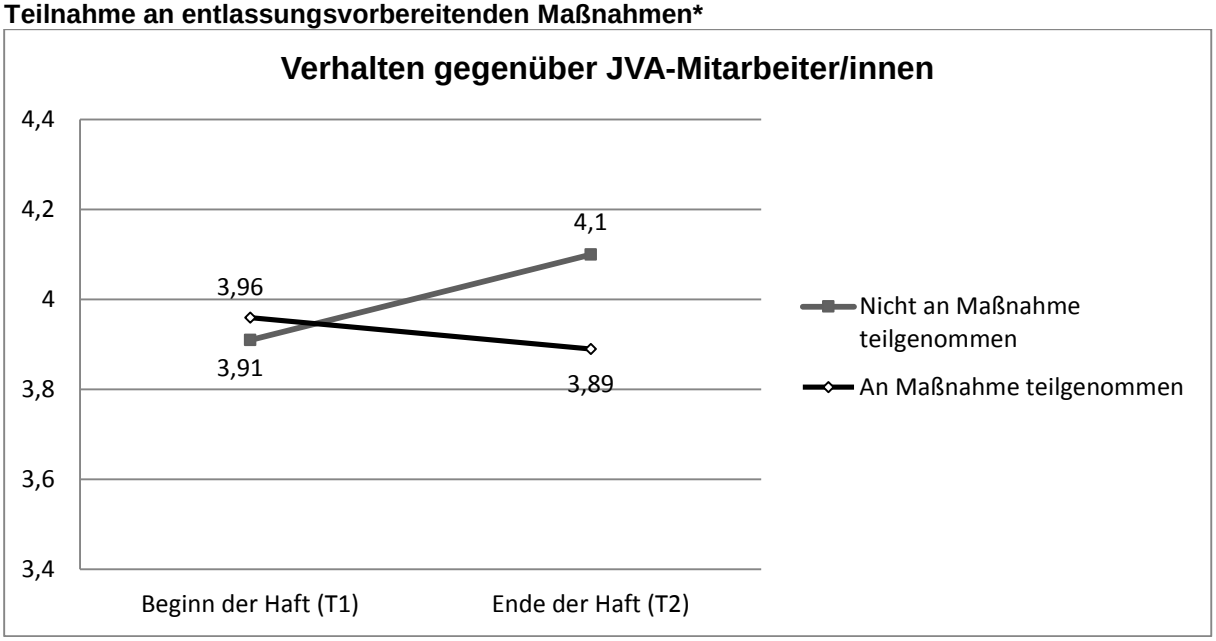

* Werte können zwischen 1 „negatives Verhalten“ und 5 „positives Verhalten“ schwanken.

4.6.10.3.2 Leistungsbezogenes Verhalten

Für das fremdeingeschätzte leistungsbezogene Verhalten fand sich ohne Kontrollvariablen nur ein marginal signifikanter Effekt (η^2=,022, p<,10). Nach Kontrolle für die drei Kontrollvariablen Alter, Länge der Inhaftierung und Erstinhaftierung hingegen ergab sich ein signifikanter Effekt von η^2=,028 (p<,05).[333] Der kontrollierte Effekt ist im Schaubild 4.80 dargestellt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um die tatsächlichen Mittelwerte in beiden Gruppen, sondern um geschätzte Randmittel nach Konstanthalten der Kovariaten. Die Betrachtung der Entwicklung in beiden Gruppen zeigt auf, dass es in der Maßnahmengruppe kaum eine Veränderung gab, während in der Kontrollgruppe ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war (vgl. Schaubild 4.80). Auf den ersten Blick scheint es also, als ob die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen eine ansonsten positive Entwicklung der Probanden verhindert hätte. Wir halten allerdings die oben schon diskutierte Erklärung für wahrscheinlicher, dass der Effekt auf eine systematische Maßnahmenzuweisung zurückzuführen ist. Diese Erklärung wird wiederum durch die empirischen Daten gestützt: Werden die beiden fremdberichteten Einflussgrößen „Disziplinarmaßnahmen erhalten“ und „Positive Entwicklung des Sozialverhaltens während der Haft“ als Kontrollvariablen mit aufgenommen, so ist wiederum der Effekt der Maßnahme nicht mehr signifikant (η^2=,011, p=,22).

[333] Dieses Ergebnismuster deutet darauf hin, dass durch die Kontrolle für die genannten Variablen eine Homogenisierung innerhalb der beiden Gruppen erfolgt ist, wodurch der Unterschied zwischen den Gruppen deutlicher zutage treten konnte. Der kontrollierte Effekt ist ebenso interpretierbar wie die nicht-kontrollierten Effekte.

Schaubild 4.80: Veränderung im leistungsbezogenen Verhalten durch die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen*

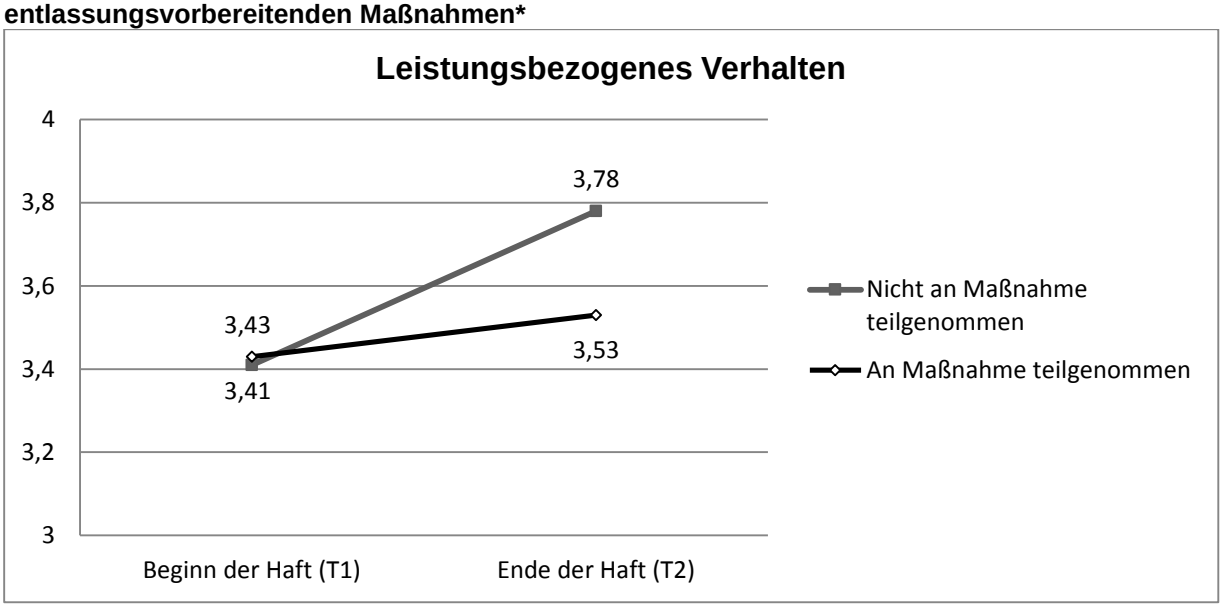

* Werte können zwischen 1 „wenig leistungsbezogenes Verhalten“ und 5 „hoch leistungsbezogenes Verhalten“ schwanken. Statt Mittelwerte werden hier die geschätzten Randmittel angegeben.

4.6.10.3.3 Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls

Wie oben beschrieben, war ein weiterer Effekt der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen auf die Entwicklung der Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls erwartet worden. Es zeigte sich allerdings kein signifikanter Unterschied zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe (η^2=,000, p=,88; kontrolliert η^2=,000, p=,99). Wie aus Schaubild 4.81 hervorgeht, fand sich in beiden Gruppen eine positive Entwicklung der Selbstwirksamkeit zur Rückfallverhinderung (vgl. auch Tabelle 4.52 [Veränderungen Selbsteinschätzung]). Die Entwicklungsverläufe waren dabei in beiden Gruppen auf sehr ähnlichem Niveau nahezu parallel. Daher kann eine allgemein positive Entwicklung in diesem Bereich geschlossen werden, die nicht spezifisch auf die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen zurückzuführen ist.

Schaubild 4.81: Veränderung der Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls durch die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen *

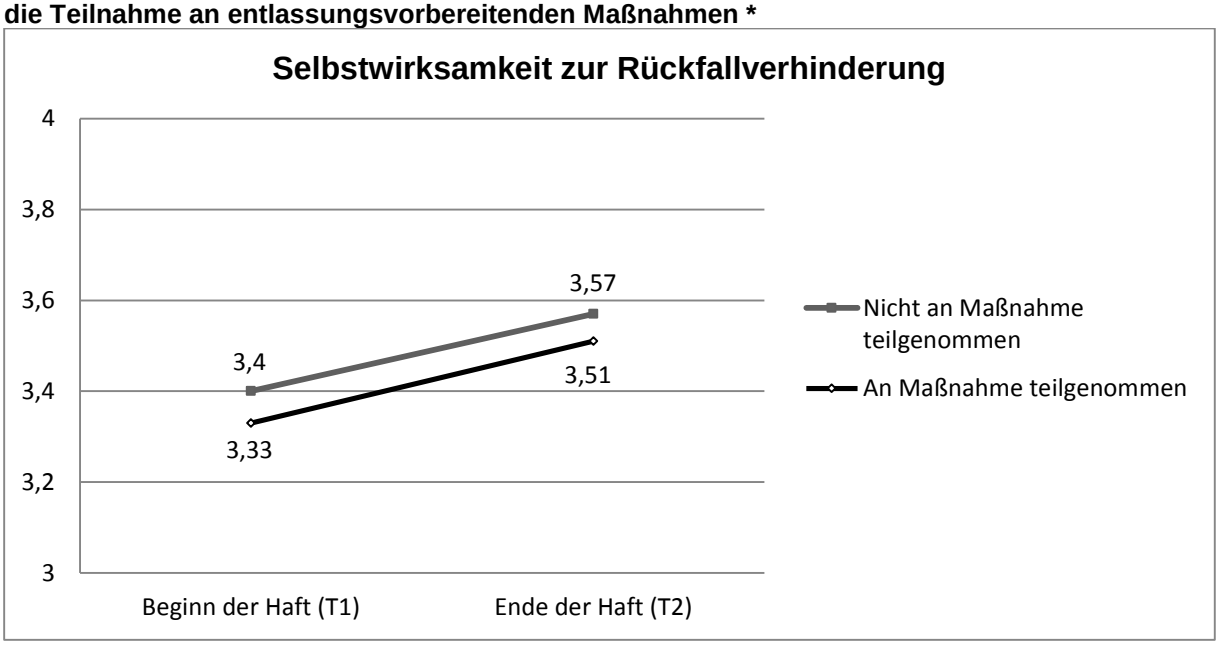

* Werte können zwischen 1 „niedrige Selbstwirksamkeit“ und 4 „hohe Selbstwirksamkeit“ schwanken.

4.6.10.3.4 Eigenständigkeit und Autonomie

Ein weiterer Effekt war auf die Entwicklung der fremdeingeschätzten Eigenständigkeit und Autonomie während der Haft erwartet worden. Der Unterschied zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe war allerdings nicht signifikant (η^2=,001, p=,63; kontrolliert η^2=,002, p=,55). Wie aus Schaubild 4.82 ersichtlich, fand sich in beiden Gruppen eine nahezu parallele Entwicklung, welche auch mit dem großen Veränderungseffekt in der Gesamtstichprobe korrespondiert (vgl. Tabelle 4.55 [Veränderungen Fremdeinschätzung]). Unabhängig von der Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen zeigte sich also im Schnitt bei allen Probanden im Verlauf der Haft eine positive Entwicklung der Eigenständigkeit und Autonomie.

Schaubild 4.82: Veränderung der Eigenständigkeit und Autonomie durch die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen *

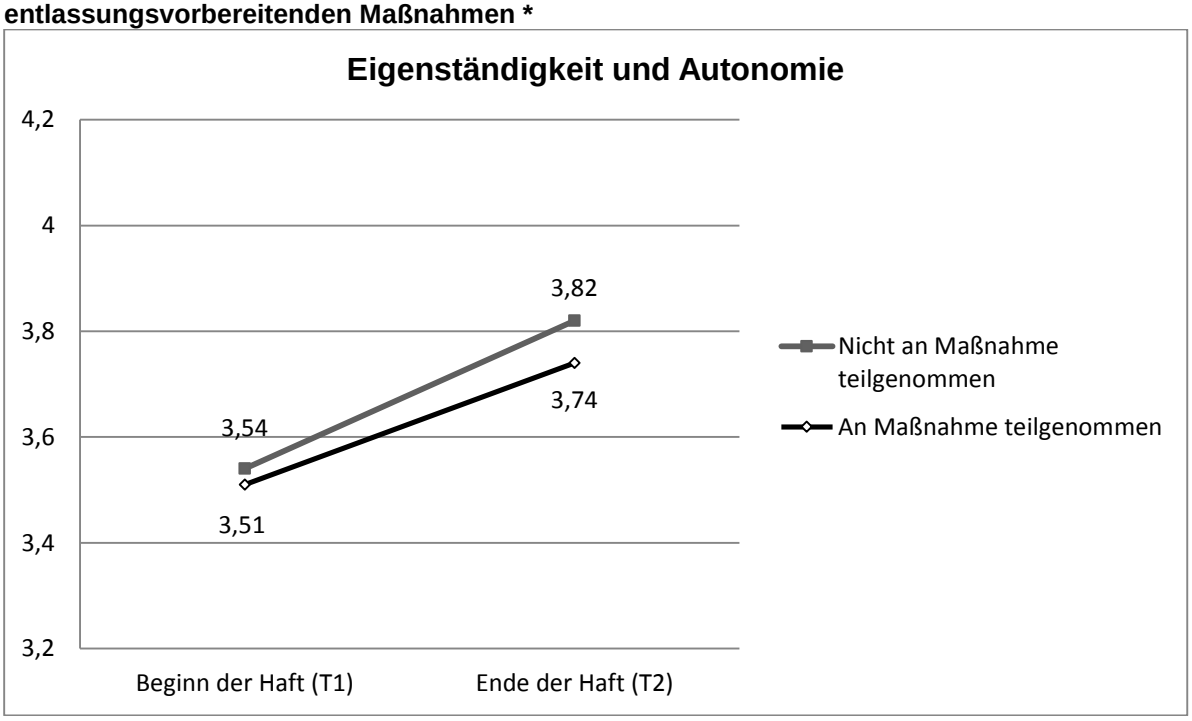

* Werte können zwischen 1 „niedrige Eigenständigkeit und Autonomie“ und 5 „hohe Eigenständigkeit und Autonomie“ schwanken.

4.6.11 Förderplan

Nach § 9 und § 10 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes soll am Anfang der Haft der Förderbedarf in Diagnoseverfahren ermittelt werden. Aufgrund dieser Untersuchungen und des festgestellten Förderbedarfs soll dann innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme ein Förderplan erstellt werden, der schließlich in einer Konferenz beraten und dem Gefangenen erörtert wird.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden die Gefangenen beim zweiten Interview gebeten, ihren eigenen Förderplan auf einer Schulnotenskala zu bewerten. Zusätzlich wurden sechs Items vorgelegt, um detailliertere Hintergrundinformationen zur Bewertung des Förderplans zu erhalten. Die sechs Items erfassen Aspekte, die bei der Studie zur systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug als wichtige

Aspekte der Bewertung des Förderplans von den jungen Inhaftierten genannt wurden. Angemerkt sei, dass eine Bewertung des Förderplans beim ersten Interview noch nicht möglich war, da das erste Interview im Zugang und damit vor der Erstellung des Förderplans durchgeführt wurde. Daher liegen auch in dieser Studie nur retrospektive Betrachtungen des Förderplans am Ende der Haft vor, die durch Erfolge und Misserfolge in den Maßnahmen beeinflusst sein werden. Bewertungen zum Förderplan liegen von allen 205 Probanden vor. Dies bedeutet, dass alle Probanden dieser Studie einen Förderplan erhalten hatten.

Tabelle 4.79: Notenbewertungen für den Förderplan

Art der Maßnahme		Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Gesamt
Förderplan	n	29	66	57	34	19	n=205
	%	(14,1)	(32,2)	(27,8)	(16,6)	(9,3)	M=2,75

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: arithmetischer Mittelwert

Die Bewertungen zum Förderplan fallen auch in dieser Studie ambivalent aus. Nur 46,3% der Probanden bewerten den Förderplan mit der Note 1 oder 2. Damit äußern über 50% der Probanden zumindest in Ansätzen Unzufriedenheit mit dem Förderplan. Die Ergebnisse zu den Hintergrundinformationen zur Bewertung des Förderplans sind in Tabelle 4.80 dargestellt. Zur besseren Übersicht der Ergebnisse werden hier nochmals die Zustimmungsraten[334] zu den sechs Items wiedergegeben:

- 30,8% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass der Förderplan für sie keinen Sinn gemacht hatte.
- 59,0% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen ihren Wünschen und Zielen entsprachen.
- 64,4% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen hilfreich für die Zeit nach der Haft waren.
- 36,1% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen nicht so umgesetzt wurden, wie es vereinbart worden war.
- 52,6% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass sie zu wenig Mitspracherecht bei der Erstellung des Förderplans hatten.
- 25,8% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass der Förderplan sie nicht interessiert hatte.

Die Ergebnisse könnten inhaltlich so zusammengefasst werden, dass der Förderplan für die große Mehrheit, d. h. über 2/3 der Stichprobe, von Interesse war und auch Sinn gemacht hatte. Am häufigsten (>50%) wurde aber ein mangelndes Mitspracherecht kritisiert. Darüber hinaus kritisierten 41%, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen eher nicht ihren Wünschen und Zielen entsprachen.

[334] Anteil der Probanden, die der Aussage eher oder voll zugestimmt hatten

Tabelle 4.80: Hintergrund zur Bewertung des Förderplans

		(1) stimme überhaupt nicht zu	(2) stimme kaum zu	(3) stimme eher zu	(4) stimme voll zu	Gesamt
Der Förderplan hat für mich keinen Sinn gemacht.	n %	86 (42,0)	56 (27,3)	27 (13,2)	36 (17,6)	n=205 M=2,06
Die im Förderplan genannten Maßnahmen entsprachen meinen Wünschen und Zielen.	n %	35 (17,1)	49 (23,9)	64 (31,2)	57 (27,8)	n=205 M=2,70
Die im Förderplan genannten Maßnahmen waren hilfreich für die Zeit nach der Haft.	n %	40 (19,5)	33 (16,1)	55 (26,8)	77 (37,6)	n=205 M=2,82
Die im Förderplan genannten Maßnahmen wurden nicht so umgesetzt, wie es vereinbart worden war.	n %	89 (44,1)	40 (19,8)	42 (20,8)	31 (15,3)	n=202 M=2,07
Ich hatte zu wenig Mitspracherecht bei der Erstellung des Förderplans.	n %	56 (27,3)	41 (20,0)	54 (26,3)	54 (26,3)	n=205 M=2,52
Der Förderplan hat mich nicht interessiert.	n %	88 (42,9)	64 (31,2)	22 (10,7)	31 (15,1)	n=205 M=1,98

*n: Anzahl der Probanden; %: Prozentualer Anteil der Probanden gemessen an den Teilnehmern der Maßnahme; M: Mittelwert

Abschließend wird angemerkt, dass keine Effekte des Förderplans auf die Veränderung während der Haft - wie in den vorangegangenen Kapiteln - analysiert werden konnten, da alle Gefangenen einen Förderplan erhalten hatten. Stattdessen wurde mit den sechs Items der Hintergrundbewertungen eine Skala zur Bewertung des Förderplans gebildet[335] und mit den 27 Veränderungswerten zwischen T1 und T2 korreliert. Es ergab sich nur ein signifikantes Ergebnis: Je positiver die Bewertung des Förderplans ausfiel, desto positiver hat sich während der Haft die Einstellung zum Gesetz entwickelt ($r=,159$; $p<,05$).

Um genauere Aussagen über die Wirkung des Förderplans machen zu können, müsste in Folgestudien der Förderplan kurz nach der Erstellung bewerten werden, damit auch zu diesem Bereich Längsschnittdaten vorliegen. Da die ersten Interviews bereits im Zugang der Haft und damit vor dem Erstellen des Förderplans geführt werden mussten, war dies in dieser Studie nicht möglich.

4.6.12 Zusammenfassung und Fazit zur Evaluation der Behandlungsmaßnahmen

In diesem Kapitel wurden die Ergebnisse zur Evaluation der Behandlungsmaßnahmen dargestellt. Zur Überprüfung der Wirkung der Maßnahmen wurden die Effekte auf 27 verschiedene abhängige Variablen zur Erfassung von relevanten Einstellungen und Verhaltensintentionen der jungen Gefangenen untersucht. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zu der Evaluation der Behandlungsmaßnahmen während der Haft

[335] Die Werte können zwischen 1 „negative Bewertung“ und 4 „positive Bewertung“ schwanken. Die Reliabilität der Skala betrug $\alpha=,83$.

nochmals zusammengefasst geschildert und diskutiert. Anschließend sollen noch einige prinzipielle Anmerkungen zu den Ergebnissen gemacht werden.

4.6.12.1 Schulbezogene und berufsbezogene Maßnahmen

Nach dem neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz § 27 (1) soll den Maßnahmen der schulischen und beruflichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zukommen. Sie dienen dem Ziel „die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln und die Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern."

Fast alle Gefangenen hatten entweder an einer schulbezogenen oder an einer berufsbezogenen Maßnahme während der Haft teilgenommen. Nur bei fünf Probanden konnte keine dieser Maßnahmen festgestellt werden. Die Bewertungen der Maßnahmen fielen insgesamt zufriedenstellend aus. Die durchschnittlichen Notenbewertungen der Probanden für die verschiedene schulbezogenen Maßnahmen schwankten zwischen M=2,18 für die individuellen schulischen und beruflichen Fördermaßnahmen und M=2,34 für die Haupt- und Realschulkurse. Die durchschnittliche Notenbewertung über alle berufsbezogenen Maßnahmen hinweg betrachtet lag bei M=2,33. Diese zufriedenstellenden Bewertungen sind insofern wichtig, dass sie etwas über die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Inhaftierten und damit auch die potentielle Wirksamkeit aussagen.

Eine spezifische Evaluation der Wirkung der schul- und berufsbezogenen Maßnahmen war nicht möglich, weil bis auf fünf Probanden alle anderen Gefangenen an mindestens einer schul- oder berufsbezogenen Maßnahme teilgenommen hatten. Dadurch stand keine adäquate Kontrollgruppe zur Verfügung. Zur Evaluation der Maßnahmen wurden daher solche Probanden, die im schul- oder berufsbezogenen Bereich eine Teilqualifikation oder einen Abschluss erhalten hatten, mit den anderen Probanden verglichen. Somit wurden die formal erfolgreichen mit den formal nicht-erfolgreichen Gefangenen verglichen. Es konnten aber nur zwei kleine bis mittlere Effekte mit dem beschriebenen Vergleich identifiziert werden. Sie betreffen zum einen die allgemeine Selbstwirksamkeit und zum anderen den persönlichen Selbstwert. In der Gruppe der formal Erfolgreichen stieg die allgemeine Selbstwirksamkeit an (d. h. die Einschätzung über die eigene Kompetenz, neue oder problematische Situationen bewältigen zu können) und gleichfalls nahm der Selbstwert zu (d. h. die Fähigkeit eigene Leistungen anzuerkennen und begangene Fehler einzugestehen). Beides blieb in der Gruppe der Nicht-Erfolgreichen nahezu unverändert oder entwickelte sich zumindest weniger stark positiv.

Die beschriebenen Effekte sind als förderlich für die Legalbewährung nach der Entlassung einzuordnen. Eine gut ausgeprägte allgemeine Selbstwirksamkeit sowie ein entsprechender persönlicher Selbstwert sind wichtig, um die Herausforderungen nach der Entlassung meistern zu können. Kritisch ist aber anzumerken, dass viele andere spezifische Effekte, wie z. B. auf die Leistungsmotivation, das leistungsbezogene Verhalten sowie Eigenständigkeit und Autonomie, nicht zu finden waren. Dies kann jedoch teilweise auf das nicht optimale methodische Design der Berechnung der Effekte von schul- und berufsbezogenen Maßnahmen zurückgeführt werden. Die Feststellung des tatsächlichen Einflusses dieser Maßnahmen wäre nur möglich gewesen, wenn eine vergleichbare Kontrollgruppe von Probanden zur Verfügung gestanden hätte, die nicht an einer schul- oder berufsbezogenen Maßnahme teilgenommen hatten. Dies war aber nicht möglich. Die Unterscheidung von

formal Erfolgreichen und formal Nicht-Erfolgreichen ist nur begrenzt aussagekräftig für die Effekte der Maßnahmen. So sind beispielsweise auch bei Nicht-Erfolgreichen eine Steigerung der Leistungsmotivation und des persönlichen Selbstwertes zu erkennen.

4.6.12.2 Maßnahmen im Suchtbereich

Nur 51 (24,9%) der 205 jungen Gefangenen dieser Studie berichteten zu Beginn der Haft, noch nie in ihrem Leben regelmäßig Drogen genommen zu haben. Nach eigenen Angaben waren 34 Probanden (16,6%) alkoholabhängig und 76 Probanden (37,1%) drogenabhängig. Eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit ist aber ein großer Risikofaktor für die Begehung erneuter Straftaten. Dies zeigt, dass Maßnahmen im Suchtbereich für junge Inhaftierte einen wichtigen Stellenwert für die Rückfallprävention haben sollten.

Im Suchtbereich wurden sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen angeboten. Zu unterscheiden waren Beratungsmaßnahmen, Therapievorbereitungen oder Rückfallpräventionstrainings. Evaluiert wurden insbesondere die Gruppenmaßnahmen, da eine eindeutige Zuordnung zu den Einzelmaßnahmen nur schwer möglich war. Es konnten 109 Probanden sicher identifiziert werden, die an einer Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen hatten. Die Kontrollgruppe bestand aus 60 Probanden, die weder an einer Einzel- noch an einer Gruppenmaßnahme im Suchtbereich teilgenommen hatten.

Die Bewertungen zu den Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich fielen sehr ambivalent aus. Im Mittel wurde den Maßnahmen die Note 2,91 gegeben. 54,3% der Probanden gaben der Maßnahme die Note 3 oder schlechter. Bei den Zusatzfragen stellte sich jedoch auch heraus, dass die Mehrheit der Probanden die Trainer/innen der Maßnahme gut fanden (Zustimmungsrate[336]: 74,7%) und angaben, dass ihre Einstellung zu Drogen durch die Maßnahme kritischer geworden sei (Zustimmungsrate: 62,5%). Dies bestätigte sich auch in der Prä-Post-Evaluation. Insbesondere bei den Teilnehmern der Gruppenmaßnahmen wurde die Einstellung zum Drogenkonsum deutlich kritischer, während sie sich bei Nicht-Teilnehmern kaum veränderte. Es war deutlich zu erkennen, dass sich am Ende der Haft die Einstellung zum Drogenkonsum in Maßnahmen- und Kontrollgruppe weitestgehend angenähert hatte, obwohl sie zu Beginn der Haft noch sehr unterschiedlich gewesen war (vgl. Schaubild 4.48). Ein weiterer spezifischer positiver Maßnahmeneffekt war hinsichtlich der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung zu erkennen. Diese stieg in der Maßnahmengruppe stärker an als in der Kontrollgruppe. Ein ähnlicher aber kleiner Effekt ergab sich außerdem für die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen, welche in der Maßnahmengruppe abnahm, während sie sich in der Kontrollgruppe kaum veränderte.

Als Fazit zu den suchtpräventiven Gruppenmaßnahmen kann festgehalten werden, dass diese zwar vergleichsweise ambivalent bewertet wurden, sich allerdings schon bei den Zusatzfragen Hinweise auf ihre Akzeptanz und Wirksamkeit finden ließen. Darüber hinaus konnten zwei wichtige positive Effekte der Maßnahmen auf die Entwicklung der Probanden gezeigt werden. Sowohl die deutlich kritischere Einstellung zum fortgesetzten Drogenkonsum als auch die verbesserten Selbstwirksamkeitsüberzeugungen sind als sehr förderlich für die spätere Legalbewährung zu bewerten. Diese Wirkung ließ sich tendenziell auch in der

[336] Anteil der Probanden, die den vorgelegten Aussagen eher oder voll zustimmten.

eigenen Wahrnehmung der Probanden zur eigenen Rückfallgefahr nachweisen: Zwar wurde der Effekt hinsichtlich der selbsteingeschätzten Rückfallgefahr nicht signifikant, von der Tendenz her zeigte sich aber doch, dass sich die subjektive Rückfallgefahr bezüglich Drogenkonsum in der Maßnahmengruppe deutlicher verringerte als in der Kontrollgruppe. Am Ende der Haft war so zwischen beiden Gruppen kein signifikanter Unterschied in der selbsteingeschätzten Gefahr des Drogenkonsums nach der Entlassung mehr festzustellen.

4.6.12.3 Gewaltpräventive Maßnahmen

Gewalt spielt bei den Straftaten der jungen Inhaftierten eine erhebliche Rolle: 64,4% der Probanden hatten mindestens ein Gewaltdelikt begangen; 32,7% der Probanden wurden u. a. wegen Raub- oder Erpressungsdelikten verurteilt. Daher haben gewaltpräventive Maßnahmen eine besondere Bedeutung für die Rückfallprävention. In der vorliegenden Studie wurden verschiedene Maßnahmen, die sich mit der Steigerung der sozialen Kompetenz und der Kontrolle von gewalttätigen Verhaltensweisen befassen, unter dem Label „gewaltpräventive Maßnahmen“ zusammengefasst und evaluiert. Es konnten 81 Probanden sicher identifiziert werden, die an einer gewaltpräventiven Gruppenmaßnahme teilgenommen hatten. Diese Maßnahmengruppe wurde mit einer Kontrollgruppe von 97 Gefangenen verglichen, die an keiner gewaltpräventiven Einzel- oder Gruppenmaßnahme teilgenommen hatten.

Die Bewertung der gewaltpräventiven Maßnahmen durch Inhaftierte fiel im Vergleich zu der früheren Studie zur systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug (vgl. Kerner et al., 2011) relativ positiv aus. Im Mittel wurden die gewaltpräventiven Gruppenmaßnahmen mit der Note 2,35 bewertet. Darüber hinaus stimmte die große Mehrheit der Probanden eher oder voll zu, durch die Maßnahme gelernt zu haben,

- mit Konflikten besser umgehen zu können (Zustimmungsrate: 66,7%),
- andere Meinungen mehr akzeptieren zu können (Zustimmungsrate: 79,0%),
- auf Provokationen gelassener reagieren zu können (Zustimmungsrate: 77,2%).

Entgegen dieser positiven Bewertungen ist in der Prä-Post-Evaluation der Maßnahmen- und der Kontrollgruppe jedoch auffällig, dass nur noch marginal signifikante Effekte ($p<,10$) der Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen festgestellt werden konnten. Dies galt sowohl für die Selbsteinschätzungen als auch für die Fremdeinschätzungen. Anzumerken ist, dass die Effekte der gewaltpräventiven Maßnahmen mit der verringerten Stichprobe von 146 Probanden im Jahresbericht 2011/2012 (Kerner et al., 2012) noch stärker ausgefallen waren und dort immerhin noch sechs auf dem 5%-Niveau signifikante und auch erwünschte Auswirkungen der Maßnahmen gefunden werden konnten. Eine Annahme hierzu ist, dass sich durch das Hinzukommen von Probanden mit längeren Haftstrafen, aber auch einer längeren Inhaftierungszeit, die Effekte reduziert haben könnten. Unter Umständen ist dies darauf zurückzuführen, dass mit Einbezug der länger Inhaftierten im Mittel zum Zeitpunkt T2 die Teilnahme schon länger zurücklag, weshalb mögliche positive Wirkungen sich langsam abgeschwächt haben könnten. Für dieses Argument spricht, dass zumindest für zwei Skalen (Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen sowie risikoreiches Verhalten) sich eine positive Entwicklung in der Maßnahmengruppe noch in vergleichbarer Größe wie im letzten Jahresbericht nachweisen ließ. Eine weitere Erklärung für die Abschwächung der Befunde ist, dass - im Vergleich zu den Analysen mit 146 Probanden des Jahresberichts 2011/12 - in der vorliegenden Stichprobe von 205 Probanden auch die Probanden der Kontrollgruppe und

nicht nur der Maßnahmengruppe sich positiv entwickelt haben. Dies ist mitverantwortlich dafür, dass insgesamt auf dem 5%-Niveau signifikante Maßnahmeneffekte ausblieben. Damit lässt sich also festhalten, dass in diesen Fällen nicht etwa die gewaltpräventiven Maßnahmen eine geringere Wirkung zeigten, sondern dass die Kontrollgruppe in der erweiterten Stichprobe gleichzeitig „aufholte“ und sich von der positiven Entwicklung her stärker an die Maßnahmengruppe anpasste.

Erwähnt werden soll an dieser Stelle aber auch, dass sich trotz fehlender Signifikanz immerhin einige Befundmuster aufzeigen ließen, die in erwartete und erwünschte Richtung gingen, also für eine förderliche Wirkung der gewaltpräventiven Maßnahmen sprachen. Beispielsweise zeigte sich in der Maßnahmengruppe tendenziell ein stärkerer Rückgang der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen, des risikoreichen Verhaltens und der fremdberichteten Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen als in der Kontrollgruppe. Außerdem zeigte sich bei Teilnehmern an entsprechenden Maßnahmen auch ein tendenziell stärkerer Anstieg der Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere. Diese Befunde sind von ihrer Richtung her als positiv zu beurteilen und lassen den Schluss zu, dass gewaltpräventive Maßnahmen zumindest eher positive und keinesfalls etwa negative Auswirkungen auf die Teilnehmer haben.

4.6.12.4 Psychotherapie

Während der Haft hatten die Gefangenen die Möglichkeit, an einzel- und familientherapeutischen Betreuungsmaßnahmen teilzunehmen. Es waren 42 Inhaftierte identifizierbar, die während der Haft an psychotherapeutischen Maßnahmen teilgenommen hatten. Die Bewertung der Psychotherapien fiel besonders positiv aus. Die mittlere Notenbewertung der Gefangenen lag bei 2,08. 82,5% der Probanden haben die psychotherapeutische Maßnahme mit der Note 1 oder 2 bewertet. Zur weiteren Evaluation der Maßnahme wurden die 42 Probanden, die an Psychotherapien teilgenommen hatten, mit einer Kontrollgruppe von 99 Personen verglichen, bei denen keinerlei psychologische Maßnahmen (auch nicht Einzelgespräche mit einem Psychologen bzw. einer Psychologin) stattgefunden hatten. Es waren drei wichtige spezifische Maßnahmeneffekte erkennbar. In der Selbsteinschätzung zeigten die Probanden, die an Psychotherapie teilgenommen hatten, im Vergleich zur Kontrollgruppe eine positivere Entwicklung in der Einstellung zu Gesetzen. Außerdem fand sich in den Fremdeinschätzungen ein deutlich größerer Anstieg sowohl der Motivation zum Ausstieg aus der delinquenten Karriere als auch der Eigenständigkeit und Autonomie in der Maßnahmen- gegenüber der Kontrollgruppe. Alle drei Effekte sind als positiv für die Legalbewährung nach der Haft einzuschätzen. Weitere erwartete spezifische Maßnahmeneffekte konnten nicht nachgewiesen werden. Dies lag allerdings u. a. daran, dass bestimmte Effekte, wie z. B. die Steigerung des persönlichen Selbstwertes, auch bei solchen Probanden zu finden waren, die nicht an psychotherapeutischen Maßnahmen teilgenommen hatten.

4.6.12.5 Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat

In der JVA Wiesbaden wurden Gruppen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat durchgeführt, die die Rückfallwahrscheinlichkeit der Gefangenen reduzieren sollten. Die Maßnahmen enthielten u. a. Biographiearbeit, Situationsanalysen von delinquentem Verhalten oder Steigerung der Opferempathie. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgte in kleinen Gruppen mit maximal sechs Personen. Es konnten 34 Inhaftierte identifiziert werden,

die an einer Gruppe zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat teilgenommen hatten. Diese wurden mit 70 Probanden verglichen, bei denen keine Hinweise auf die Teilnahme an Einzelgesprächen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat oder entsprechende Gruppenmaßnahmen vorlagen.

Die Bewertung der Maßnahme fiel mit einer mittleren Notenbewertung der Inhaftierten von M=2,83 ambivalent aus. Deutlich weniger als die Hälfte der Probanden (38,9%) haben die Maßnahme mit der Note 1 oder 2 bewertet. Die Vergleiche zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe ergaben drei spezifische positive Maßnahmeneffekte: Sowohl für die selbsteingeschätzte Leistungsmotivation sowie die soziale Unterstützung durch Freunde als auch für die fremdeingeschätzte Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere. Die Probanden der Maßnahmengruppe zeigten in der Selbsteinschätzung im Vergleich zur Kontrollgruppe eine Zunahme der Leistungsmotivation und eine Abnahme der sozialen Unterstützung durch Freunde. Entgegen einer möglichen intuitiven gegenteiligen Interpretation ist letzterer Befund als positiv zu bewerten, denn meist bestehen die Freundeskreise junger Straftäter aus delinquenten Peers. Daher ist auch die Abnahme in der sozialen Unterstützung durch Freunde als eine Abkehr von delinquenten Peers interpretierbar. Die Hauptaufgabe der Inhaftierten für eine gelingende Legalbewährung nach der Entlassung wird es sein, den Kontakt zu solchen Peers abzubrechen. Ansonsten kann ein baldiger Rückfall drohen, da in delinquenten Peer-Netzwerken sowohl problematische Werte hochgehalten werden als sich auch vermehrt Gelegenheiten für deviantes Verhalten ergeben. Die Maßnahme zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat scheint einen Beitrag in der Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit einer Abkehr von den alten Peers geleistet zu haben. Dies findet schließlich auch Bestätigung im dritten Effekt, nämlich der deutlichen Zunahme der Ausstiegsmotivation aus der delinquenten Karriere in der Maßnahmen- im Vergleich zur Kontrollgruppe. Jedoch soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass sich einige weitere erwartete Effekte nicht aufzeigen ließen. So ergab sich z. B. keine positivere Entwicklung der Einstellung zur eigenen Straftat, der Einstellung zum Gesetz oder der subkulturellen Werteorientierungen in der Maßnahmengruppe als in der Kontrollgruppe. Vor dem Hintergrund dieser Befunde kann daher nur von einem partiellen Erfolg der Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat gesprochen werden.

Auffällig ist allerdings, dass scheinbar nur relativ wenige Probanden an einer solchen Gruppenmaßnahme teilgenommen haben. Zwar fanden auch Einzelgespräche zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat mit den zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes statt. Diese waren jedoch aufgrund einer besonders großen Diskrepanz zwischen den Selbstauskünften der Probanden und den Fremdauskünften der JVA-Mitarbeiter/innen nur schwer sicher zu identifizieren. Aufgrund der beschriebenen positiven Wirkeffekte der Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat ist zu diskutieren, ob diese nicht stärker in beiden JVAs angeboten werden können.

4.6.12.6 Schuldenberatung

Am Ende der Haft hatten nach eigener Angabe 105 Probanden (51,2%) Schulden. Diese schwankten zwischen 166 Euro und 570.000 Euro; 34 Probanden haben 10.000 Euro oder mehr Schulden genannt. Es waren 50 Probanden sicher identifizierbar, die an einer Schuldenberatung teilgenommen hatten. Die Bewertung der Schuldenberatung durch die Inhaftierten fiel mit einer mittleren Note von 3,12 eher kritisch aus. Nur etwas mehr als ein

Drittel (36,4%) schienen mit der Beratung zufrieden zu sein und hatten die Schuldenberatung mit der Note 1 oder 2 bewertet. Hingegen hatten 39,4% die Schuldenberatung mit der Note 4 oder 5 beurteilt.

Für die Evaluation der Wirkung der Schuldenberatung wurden die 50 Probanden, die sicher daran teilgenommen hatten, mit 52 Probanden verglichen, die sicher keine solche Maßnahme erhalten hatten. Ein signifikanter Maßnahmeneffekt war nur hinsichtlich der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen zu finden, bei diesem handelt es sich allerdings wahrscheinlich um ein statistisches Artefakt. Nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter zu Beginn der Haft, Inhaftierungslänge und Erst- vs. Mehrfachinhaftierung war der Effekt nicht mehr signifikant. Am ehesten zu erwarten war ein Maßnahmeneffekt auf die aktive Schuldenbewältigung. Interessanterweise stieg diese während der Haft aber nicht nur in der Maßnahmengruppe sondern auch in Kontrollgruppe an. Ein möglicher Grund kann in der Schwierigkeit liegen, eindeutig zu bestimmen, ob Probanden überhaupt irgendeine Schuldenberatung erhalten hatten. So kann es sein, dass auch Probanden der Kontrollgruppe eine Schuldenberatung erhalten haben, dieses aber nicht durch eine professionelle Beratung erfolgte. Beispielsweise liegen uns zum Teil Informationen vor, dass solche Gespräche auch mit den zuständigen Mitarbeiter/innen im Sozialdienst geführt worden sind. Das Ausmaß solcher Gespräche ist uns aber nicht bekannt. Hierzu liegen nur unsystematisch Angaben vor. Allerdings zeigte sich in der Maßnahmengruppe ein tendenziell stärkerer Anstieg der Tendenz zur aktiven Schuldenbewältigung als in der Kontrollgruppe. Somit kann als Fazit festgehalten werden, dass sich während der Haft eine erfreuliche Steigerung der aktiven Schuldenbewältigung in der Gesamtstichprobe ergab und die Teilnahme an der Schuldenberatung diese positive Entwicklung tendenziell noch verstärkte.

4.6.12.7 Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen

Im Rahmen der Haft gab es die Möglichkeit, besondere Betreuungsangebote in Form von Einzelbetreuungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Für die jüngeren Probanden in der JVA Rockenberg waren dies beispielsweise Vollzugspaten. Des Weiteren wurden Einzelbetreuungen im Rahmen der Seelsorge sowie der ehrenamtlichen Mitarbeit und des Mentoring angeboten. Es waren 68 Probanden in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden identifizierbar, die eine solche Einzelbetreuungsmaßnahme erhalten hatten. Das besondere Betreuungsangebot wurde mit mittleren Notenbewertungen von M=1,56 für die ehrenamtliche Betreuung und die Betreuung durch Vollzugspaten sowie von M=1,50 für die seelsorgerische Betreuung von den jungen Gefangenen sehr positiv beurteilt. In beiden Bereichen hatten über 85% der Probanden die Note 1 oder 2 gegeben.

Zur Überprüfung der Wirkung der Maßnahme wurden 68 Probanden mit sicherer Teilnahme an Einzelbetreuungsmaßnahmen mit einer Kontrollgruppe von 77 Probanden verglichen, die sicher keine solche Maßnahme erhalten hatten. Die Evaluation erbrachte diverse spezifische Maßnahmeneffekte. Im Vergleich zu den Probanden in der Kontrollgruppe zeigten die Probanden der Maßnahmengruppe in der Selbsteinschätzung:

- eine positivere Entwicklung der Leistungsmotivation
- einen größeren Anstieg des persönlichen Selbstwerts
- eine deutlichere Abnahme der Opferempathie.

Zusätzlich nahmen auch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes spezifische Veränderungen in der Maßnahmengruppe wahr. Im Vergleich zu den Probanden in der Kontrollgruppe zeigten die Probanden der Maßnahmengruppe eine positivere Entwicklung hinsichtlich einer aktiven und eigenständigen Freizeitgestaltung.

Während drei der Effekte als eindeutig positiv zu bewerten sind, ist dies für die Opferempathie nicht unbedingt der Fall. Ein Rückgang war in der Maßnahmengruppe nicht erwartet worden. Wie die Diskussion des entsprechenden Effekts allerdings deutlich macht, kann eine mögliche Erklärung gefunden werden: Eventuell haben die Betreuungspersonen mit den Probanden zusammen aktiv an einer positiven in die Zukunft gerichtete Perspektive gearbeitet und damit ein Abschließen mit den alten Taten gefördert. Hierdurch könnte sich auch das Beschäftigen mit den Opfern früherer Straftaten und damit auch die Empathie verringert haben. Diese Annahme konnte in der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht weiter überprüft werden und muss der weiteren Forschung überlassen bleiben.

Die weiteren spezifischen Wirkeffekte belegen aber, dass die Einzelbetreuungsmaßnahmen einen wichtigen und positiven Einfluss auf die jungen Gefangenen haben können. Darüber hinaus ist anhand der Bewertungen der Probanden zu erkennen, dass die Einzelbetreuungsmaßnahmen eine hohe Akzeptanz bei den Gefangenen haben. Dies ist vermutlich damit zu begründen, dass die Inhaftierten in solchen Maßnahmen exklusive Aufmerksamkeit und Wertschätzung ihrer eigenen Person erleben. Vor dem Hintergrund der Befunde kann folglich ein Ausbau entsprechender Betreuungsangebote empfohlen werden.

4.6.12.8 Sportmaßnahmen außerhalb der WG

Nach dem neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz § 30 kommt der sportlichen Betätigung besondere Bedeutung zu: „Sie kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur gezielten Persönlichkeitsförderung eingesetzt werden."

Sportmaßnahmen spielen im Rahmen der Freizeitgestaltung für junge Gefangene eine besonders wichtige Rolle, nicht nur aufgrund des Spaßcharakters, sondern auch weil diese vom eigentlichen Haftalltag ablenken können. Nahezu alle Probanden nahmen an sportlichen Freizeitaktivitäten innerhalb der Wohngruppe teil. Dies traf allerdings nicht auf Sportmaßnahmen außerhalb der Wohngruppe zu. Daher sollten sie hier besonders evaluiert werden.

In diesem Bereich war es besonders schwierig zu entscheiden, welche Probanden der Maßnahmengruppe und welche Probanden einer Kontrollgruppe angehörten. Insbesondere war es schwierig, eindeutig Probanden zu identifizieren, die sicher an keiner Sportmaßnahme außerhalb der WG teilgenommen hatten. Daher wurde entschieden, solche Probanden, die sicher an einer Sportmaßnahme außerhalb der WG teilgenommen hatten, mit allen restlichen Probanden als Kontrollgruppe zu vergleichen. Spezifische Maßnahmeneffekte konnten aber nicht nachgewiesen werden. Ein möglicher und wahrscheinlicher Grund liegt in der beschriebenen Schwierigkeit der eindeutigen Trennung zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppe. Positiv anzumerken ist allerdings, dass die Sportmaßnahmen eine hohe Akzeptanz unter den jungen Gefangenen besaßen. Insgesamt lagen uns 248 Bewertungen zu verschiedenen Sportmaßnahmen vor, die im Mittel mit der Note 1,70 beurteilt wurden. Bei 84,4% aller Bewertungen wurde die Note 1 oder 2 vergeben.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass Sportmaßnahmen aus Sicht der jungen Gefangenen einen wichtigen Stellenwert im Haftalltag haben. Sie werden von der überwiegenden Mehrheit der Inhaftierten sehr positiv bewertet. Aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten der eindeutigen Zuordnung der Probanden zur Maßnahmen- und Kontrollgruppe kann mit der vorliegenden Studie keine Aussage getroffen werden, welche spezifischen Effekte Sportmaßnahmen während der Haft haben. Zur Ermittlung solcher Effekte müsste in Folgestudien auf andere Evaluationsdesigns zurückgegriffen werden.

4.6.12.9 Entlassungsvorbereitende Maßnahmen

Nach § 16 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz soll die Anstalt „frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ darauf hinarbeiten, „dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden.“

Zur Evaluation der Wirkung von entlassungsvorbereitenden Maßnahmen wurden alltagspraktische Übungen zur Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungsmappen schreiben oder Bewerbungsgespräche üben) und das Übergangsmanagement (konkrete Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft z. B. durch Arbeitsstellenvermittlung oder Wohnungsorganisation) zusammengefasst. Es konnten 103 Probanden sicher identifiziert werden, die an alltagspraktischen Übungen zur Entlassungsvorbereitung teilgenommen hatten sowie 42 Probanden, die am Übergangsmanagement teilgenommen hatten. Darüber hinaus wurde von den Probanden häufiger von Gesprächen zur Entlassungsvorbereitung mit den zuständigen Mitarbeiter/innen im Sozialdienst berichtet.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung wurden von den Probanden durchgängig positiv bewertet. Die mittleren Notenbewertungen schwankten zwischen M=1,83 für das Übergangsmanagement und M=2,24 für die alltagspraktischen Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung. Die Gespräche mit den Mitarbeiter/innen im Sozialdienst wurden mit M=2,10 ebenfalls positiv bewertet. Jeweils etwa 70% oder mehr der Probanden haben die jeweiligen Maßnahmen mit der Note 1 oder 2 bewertet. Dies bedeutet, dass die verschiedenen entlassungsvorbereitenden Maßnahmen gut angenommen wurden.

Für die Evaluation der Effekte der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen wurden 112 Probanden der Maßnahmengruppe mit 58 Probanden einer Kontrollgruppe verglichen. Letztere hatten nach den vorliegenden Selbst- und Fremdeinschätzungen an keinen alltagspraktischen Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung und an keinem Übergangsmanagement teilgenommen. Signifikante Maßnahmeneffekte konnten lediglich auf zwei Variablen der Fremdeinschätzung (Leistungsbezogenes Verhalten und Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen) festgestellt werden. Interessant war allerdings, dass in beiden Fällen die Ergebnisse entgegen den Erwartungen ausfielen. Dies bedeutet, dass sich in der Maßnahmengruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe im Verlauf der Haft das leistungsbezogene Verhalten weniger verbessert und das Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen sogar leicht verschlechtert hatten. Diese Effekte sind auf den ersten Blick als kritisch für die Legalbewährung einzuordnen. Wie oben schon ausführlich diskutiert, gibt es allerdings einige Hinweise darauf, dass die beschriebenen Effekte weniger die Wirkung der Maßnahme widerspiegeln, als vielmehr der systematischen Zuweisung von Probanden zu den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen geschuldet sind. Die mögliche Wirkung einer

selektiven Zuweisung zu entlassungsvorbereitenden Maßnahmen wird durch Schaubild 4.83 verdeutlicht. Das Schaubild knüpft an die tatsächliche Entwicklung im leistungsbezogenen Verhalten an (vgl. Schaubild 4.80) und bietet eine mögliche Alternativinterpretation des Effekts an.

Schaubild 4.83: Graphische Verdeutlichung eines Effekt selektiver Zuweisung zu Maßnahmen am Beispiel einer fiktiven Entwicklung im leistungsbezogenem Verhalten*

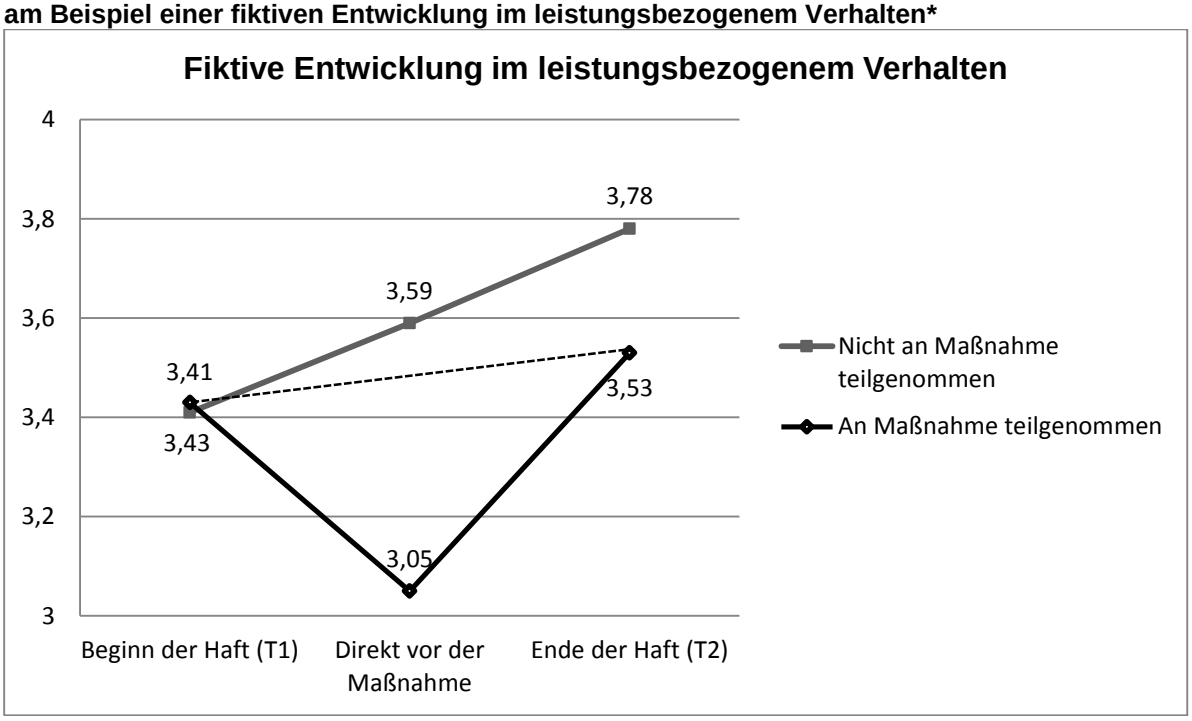

Schaubild 4.83 verdeutlicht, wie sich eine selektive Zuweisung von Probanden zu Maßnahmen auf die Prä-Post-Evaluation dieser Maßnahme auswirken kann. In dem Beispiel wird angenommen, dass Probanden einer bestimmten Maßnahme (z. B. Entlassungsvorbereitung) zugewiesen werden, weil sie sich während der Haft kritisch entwickelt haben und dadurch besonders einer solchen Maßnahme bedürfen. In Schaubild 4.83 zeigen Probanden, die nicht an der Maßnahme teilgenommen haben, im Verlaufe der Haft eine stetige Verbesserung im leistungsbezogenen Verhalten. Die Probanden der Maßnahmengruppe hingegen zeigen während der Haft zunächst eine Verschlechterung in dem Merkmal, so dass sie der Maßnahme zugewiesen werden. Die Maßnahme selber hat jedoch einen sehr positiven Effekt, so dass die anfängliche Verschlechterung über das Ausgangsniveau hinaus kompensiert werden kann. In diesem Falle hätte die Maßnahme einen sehr positiven Effekt gehabt, der lediglich bei der Betrachtung der Gesamtentwicklung vom Anfang bis zum Ende der Haft (gestrichelte Linie) in der Form nicht erkennbar ist. Da das vorliegende Design, wie im Antrag vereinbart, jedoch keine Messungen direkt vor den Maßnahmen vorgenommen hat, sind solche Entwicklungen nicht abbildbar.

In dem vorliegenden Datenmuster der Prä-Post-Evaluation zur Entlassungsvorbereitung werden solche Prozesse angenommen. Die negative Entwicklung der Probanden im fremdeingeschätzten leistungsbezogenen Verhalten und dem Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen kann durch eine selektive Zuweisung von Probanden zu dieser Maßnahme erklärt werden. Diese Interpretation wird durch Zusatzanalysen gestützt. Wurde für Indikatoren nicht angemessenen Verhaltens im Laufe der Haft kontrolliert, so verschwanden

die negativen Effekte auf leistungsbezogenem Verhalten und dem Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen. Somit scheint es tatsächlich so zu sein, als ob insbesondere solchen Probanden umfangreichere und spezifische Vorbereitungen auf die Entlassung angeboten wurden, die während der Haft eher eine ungünstige Entwicklung durchgemacht hatten. Die beiden erwartungswidrigen Effekte können somit als Ergebnis einer am Ende der Haft stattgefundenen selektiven Auswahl von Probanden für die entlassungsvorbereitenden Maßnahmen betrachtet werden und nicht als Wirkungen der Maßnahme selbst.

4.6.12.10 Förderplan

Nach § 9 und 10 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes soll am Anfang der Haft der Förderbedarf in Diagnoseverfahren ermittelt werden. Aufgrund dieser Untersuchungen und des festgestellten Förderbedarfs soll dann innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme ein Förderplan erstellt werden, der schließlich in einer Konferenz beraten und dem Gefangenen erörtert wird.

Die Bewertung des Förderplans durch die jungen Inhaftierten fiel ambivalent aus. Während die mittlere Notenbewertung mit M=2,75 eher kritisch ausfiel, waren bei den zusätzlich erhobenen Informationen durchaus auch tendenziell positive Rückmeldungen zu erkennen. Immerhin 64,4% der Probanden stimmten der Aussage eher oder voll zu, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen hilfreich für die Zeit nach der Haft wären, sowie 59,0%, dass die im Förderplan genannten Maßnahmen ihren eigenen Wünschen und Zielen entsprachen. Entsprechend stimmten 69,2% der Aussage kaum oder überhaupt nicht zu, dass der Förderplan für sie keinen Sinn gemacht habe. Etwas kritischer fielen allerdings die Rückmeldungen zur eigenen Mitsprache bei der Erstellung des Förderplans aus. So stimmten 52,6% der Probanden der Aussage eher oder voll zu, dass sie zu wenig Mitspracherecht gehabt hätten. Hier ergibt sich ein möglicher Ansatzpunkt, um eine bessere Akzeptanz und Bewertung des Förderplans zu erreichen.

Eine spezifische Evaluation der Wirkung des Förderplans auf die Entwicklung der Gefangenen konnte in dieser Studie nicht durchgeführt werden, weil alle Probanden einen Förderplan erhalten hatten. Um Aussagen über die Wirkung der Förderpläne auf die Entwicklung der Probanden treffen zu können, müsste somit in Folgestudien mit der Evaluation der Förderpläne direkt nach der Erstellung dieser begonnen werden. Dies war in der vorliegenden Studie nicht vorgesehen. Die ersten Interviews zu Beginn der Haft wurden vor Erstellung des Förderplans geführt. Daher war nur eine retrospektive Beurteilung des Förderplans im zweiten Interview am Ende der Haft möglich.

4.6.12.11 Kritische Betrachtung der Ergebnisse zur Evaluation von Behandlungsmaßnahmen während der Haft

Abschließend möchten wir ein paar Anmerkungen zur Evaluation der Behandlungsmaßnahmen machen, die nochmals einige besondere Aspekte und Probleme der Evaluation thematisieren und zur besseren Einschätzung der Ergebnisse dienen sollen:

1. *Teilnahme an mehreren Maßnahmen:* Ein Problem bei der Evaluation der Behandlungsmaßnahmen war, dass die Probanden an meist mehreren Behandlungsmaßnahmen während der Haft teilgenommen hatten. Die isolierte Evaluation einzelner Maßnahmen war dadurch kaum möglich. Zur Evaluation der Wirkung einzelner Maßnahmen wurde das Vorgehen gewählt, die Probanden der jeweiligen Maßnahmengruppe mit solchen Probanden zu vergleichen, die mit großer Wahrscheinlichkeit, d. h. nach Selbst- und Fremdeinschätzung, an der speziellen Maßnahme nicht teilgenommen hatten. Mit diesem Vorgehen konnten immerhin eine Reihe von spezifischen Maßnahmeneffekten nachgewiesen werden.
2. *Effekte der selektiven Zuweisung zu Maßnahmen:* Eine weitere Problematik bestand in der Form der Zuweisung von Gefangenen zu Behandlungsmaßnahmen. Wie in Kapitel 4.6.1 beschrieben, geht die vorliegende Methode der Maßnahmenevaluation davon aus, dass es keine systematischen Unterschiede der Probanden der Maßnahmengruppe und der Kontrollgruppe zu T1 gibt. Diese Annahme kann für die Behandlungsmaßnahmen während der Haft nicht in allen Fällen aufrechterhalten werden. In bestimmten Maßnahmen wird es systematische Zuordnungen gegeben haben. So z. B. werden suchtpräventive Maßnahmen nur solchen Probanden angeboten worden sein, die auch ein Suchtproblem hatten. Aufgrund dessen hatten wir es in der Evaluation der Maßnahmen mit einem quasi-experimentellen Design zu tun. Neben den methodischen Problemen, die bei der Analyse quasi-experimenteller Daten entstehen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.6.1), können auch interpretative Probleme auftauchen. Dies ist vor allen Dingen dann der Fall, wenn die Zuweisung von Probanden zu Maßnahmen aufgrund von Veränderungen *während* der Haft stattgefunden hat. Wenn sich Probanden in einem Bereich während der Haft besonders problematisch entwickelt haben und deshalb einer Maßnahme zugewiesen wurden, dann suggeriert diese Zuweisung womöglich einen (negativen) Maßnahmeneffekt, der in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist (vgl. Schaubild 4.83 und anschließende Diskussion). Wir vermuten, dass dies bei den in Kapitel 4.6.10 dargestellten Effekten der Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen der Fall war. Allerdings lagen uns detaillierte Informationen über die tatsächlichen Entscheidungen der Zuordnung eines Probanden zu den Maßnahmen nicht vor. Bei anderen Maßnahmen (z. B. gewaltpräventive Maßnahmen oder suchtpräventive Maßnahmen) kann jedoch ausgeschlossen werden, dass die gefundenen positiven Effekte auf eine selektive Zuordnung zurückzuführen sind. Vielmehr ist es erstaunlich, dass trotz einer selektiven Zuordnung der Probanden zu diesen Maßnahmen (z. B. Gewalttäter zu gewaltpräventiven Maßnahmen, Probanden mit Suchtproblemen zu suchtpräventiven Maßnahmen) positive Effekte noch nachgewiesen werden können.
3. *Zeitraum zwischen Maßnahmenende und Befragung am Ende der Haft:* In der vorliegenden Evaluation haben wir zwar zwischen Maßnahmen- und Kontrollgruppen unterscheiden können, aber lediglich zu Beginn und zum Ende der gesamten Haft Daten erhoben. Dies bringt natürlich Verzerrungen bei der Evaluation von bestimm-

ten Behandlungsmaßnahmen mit sich. Beispielsweise kann man sich gut vorstellen, dass der Effekt einer Maßnahme, die ganz am Anfang der Haft und somit kurz nach dem ersten Interview stattgefunden hat, sich im Verlauf der Haft abschwächt. Das Auffinden einer solchen langsamen Abnahme von Interventionseffekten im Laufe der Zeit ist in der Forschung der Regelfall. Bei einer Maßnahme hingegen, an der erst zum Ende der Haft und somit kurz vor dem zweiten Interview teilgenommen wurde, sollten sich deutlich stärkere Effekte ergeben. Vor dem Hintergrund dieser möglichen Schwierigkeiten sollten die gefundenen und berichteten Ergebnisse allerdings umso mehr wertgeschätzt werden.

4. *Keine klare Trennung von Behandlungsmaßnahmen und der Betreuung durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes möglich:* Jeder Gefangene wurde durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialdienstes betreut. Im Rahmen der Betreuung finden unterschiedlich intensive Interaktionen mit den Probanden statt, die sich z. B. auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, dem Umgang mit einer Suchtproblematik oder dem Umgang mit Schulden beziehen können. Dies kann dazu führen, dass auch Probanden, die nicht an einer spezifischen Maßnahme teilgenommen haben, dennoch positive Entwicklungen in dem Bereich zeigten. In der vorliegenden Evaluation lagen keine oder nur unsystematische Informationen vor, welche Interventionen die Sozialdienstmitarbeiter/innen in Vier-Augen-Gesprächen durchgeführt hatten. Daher war es nicht möglich, die Wirkung solcher individuellen Betreuungen durch Sozialdienstmitarbeiter/innen und beispielsweise gruppenbezogene Behandlungsmaßnahmen sauber zu trennen.

In den vorherigen Teilkapiteln wurden zusammenfassend die wichtigsten Befunde zu den einzelnen Behandlungsmaßnahmen geschildert. Trotz der beschriebenen Probleme waren diverse wünschenswerte und erwartete Effekte nachweisbar. Dies spricht für die Güte der evaluierten Behandlungsmaßnahmen. Die vorliegenden Ergebnisse zur Evaluation der Behandlungsmaßnahmen haben somit wichtige Erkenntnisse gebracht, wie die Maßnahmen wirken. Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass nicht alle erwarteten Effekte eingetreten sind. Allerdings bedeutet ein Ausbleiben von maßnahmenspezifischen Veränderungen (wie z. B. bei der Schuldenberatung eine Veränderung der Tendenz zur aktiven Schuldenbewältigung) nicht unbedingt, dass die Maßnahmen nicht wirken. Für entsprechende Befundmuster könnte es vielerlei Ursachen geben. In dem Beispiel der Schuldenberatung konnte nur deshalb kein maßnahmenspezifischer Effekt nachgewiesen werden, weil sowohl in der Maßnahmen- als auch in der Kontrollgruppe eine positive Veränderung der aktiven Schuldenbewältigung stattgefunden hatte. Deswegen sollte im Einzelfall konkret diskutiert werden, warum sich erwartete Veränderungen durch bestimmte Maßnahmen nicht eingestellt haben.

Angemerkt sei, dass zwei Maßnahmen in den Darstellungen dieses Kapitels keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies sind zum einen die Effekte von Vollzugslockerungen und zum anderen die Effekte von kreativen Freizeitmaßnahmen, wie Modellbau, Videokurse sowie musikalische oder künstlerische Angebote. Unter Vollzugslockerungen sollten spezifische vollzugsöffnende Maßnahmen (wie z. B. Freistellungstage oder begleiteter oder unbegleiteter Freigang) subsummiert werden. Da uns aber zu wenige Informationen über die tatsächliche Art der vollzugsöffnenden Maßnahmen vorlagen, erschien uns eine eindeutige Zuordnung hier nicht möglich. Dasselbe gilt auch für die kreativen Freizeitangebote.

Abschließend möchten wir empfehlen, für die Evaluation von Behandlungsmaßnahmen in zukünftigen Studien Evaluationsdesigns zu wählen, die direkt vor Beginn und nach Abschluss einer spezifischen Maßnahme ansetzen. Zusätzlich sollte natürlich eine Maßnahmen- und parallel dazu eine vergleichbare Kontrollgruppe befragt werden, um z. B. einfache Reifungseffekte oder allgemeine Hafteffekte ausschließen zu können. Solche Evaluationsdesigns könnten viele der oben beschriebenen Probleme ausschalten. Dennoch liefert die vorliegende Evaluation bereits einen guten Einblick in die Wirkungen der Maßnahmen.

5. Kapitel: Baustein 3 – Ergebnisse der Follow-up-Erhebungen

Wie in Kapitel 1 beschrieben, besteht der Baustein 3 aus zwei wesentlichen Elementen: Zum einen wird untersucht, ob die Behandlungen und Entwicklungen während der Haft (vgl. Baustein 2) prognostisch die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung vorhersagen kann. Zum anderen soll ein Extremgruppenvergleich anhand von qualitativen Interviews mit zehn Rückfälligen sowie zehn Nicht-Rückfälligen erfolgen, um zu untersuchen, welche Lebenswege nach der Entlassung den typischen Rückfälligen bzw. den typischen Aussteiger auszeichnen. Das übergeordnete Ziel von Baustein 3 ist es, Gründe für Rückfälligkeit vs. Ausstieg aus der delinquenten Karriere nach Entlassung aus der Haft zu ermitteln. Das folgende Kapitel soll einen Überblick über die Ergebnisse des Bausteins 3 geben.

5.1 Teilbereich Rückfallvorhersage

Im Folgenden wird der Teilbereich „Rückfallvorhersage“ näher betrachtet. In diesem Teilbereich werden die Behandlungen und Entwicklungen während der Haft mit der tatsächlichen Rückfälligkeit nach der Haftentlassung in Beziehung gesetzt. Dazu wird zunächst das Vorgehen bei der Datengewinnung beschrieben. Darauf folgend werden relevante Charakteristika der Rückfallstichprobe genannt sowie ein Überblick über die Vorgehensweise bei den Berechnungen zur Rückfallvorhersage und Hinweise zur Interpretation der Ergebnisse gegeben. Anschließend werden die Ergebnisse im Hinblick auf die Rückfallvorhersage detailliert berichtet. Dies findet zuerst für besuchte Maßnahmen, dann für Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft und schließlich für Entwicklungsverläufe während der Haft statt.

5.1.1. Vorgehen und Datengewinnung

Für die Berechnungen zur Vorhersage von Rückfall bzw. Nicht-Rückfall (Ausstieg) wurde maßgeblich auf Daten aus dem Bundeszentralregister (BZR) zurückgegriffen. So wurde für jeden der 205 Probanden aus Baustein 2, für die Daten zu Beginn der Haft (T1) und zum Ende der Haft (T2) vorlagen und die mindestens bereits 1,5 Jahre aus der Haft entlassen waren, durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ein BZR-Auszug gezogen. Der Zeitraum von 1,5 Jahren ergibt sich aus dem angezielten Rückfallzeitraum von einem Jahr[337] plus einem weiteren halben Jahr Nacherfassungszeitraum, der die zeitverzögerte Eintragung von Straftaten in das BZR berücksichtigen sollte (vgl. Vorgehen in Baustein 1; Kerner et al., 2011). Das jeweilige Entlassungsdatum der Probanden, welches zur Berechnung der 1,5 Jahresfrist diente, wurde den VG-Formblättern (Personalblatt) der Probanden entnommen. Aufgrund der begrenzten Projektlaufzeit, wurden BZR-Auszüge lediglich bis zum Stichtag 31. Oktober 2012 gezogen. Dies bedeutet, dass Auszüge aus dem BZR für all jene Probanden beantragt wurden, bei denen bis zum 31. Oktober 2012 mindestens 1,5 Jahre seit der Entlassung aus der für Baustein 2 relevanten Haft vergangen waren.

[337] Aufgrund der begrenzten Projektlaufzeit konnte eine ausreichende Teilstichprobe zur Rückfallvorhersage aus den in Baustein 2 Befragten nur mit einem Jahr Rückfallzeitraum ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Kriterien konnten Daten zur Rückfälligkeit für insgesamt 144 der insgesamt 205 Probanden gewonnen werden. Für den Großteil der 61 weiteren Probanden der Stichprobe aus Baustein 2 galt, dass hier die 1,5 Jahresfrist bis zum Stichtag noch nicht gegeben war. Für neun dieser Probanden konnte überhaupt kein Entlassungsdatum festgestellt werden, da sie sich zum Stichtag immer noch in Haft befanden, häufig nach (zwischenzeitlicher) Verlegung in den Offenen Vollzug oder eine andere Justizvollzugsanstalt. Des Weiteren ergab sich bei fünf Probanden das Problem, dass zwar zum Stichtag im Oktober 2012 die 1,5 Jahre nach der Haftentlassung vergangen waren, allerdings zum Zeitpunkt der Datenauswertung im Januar 2013 noch kein BZR-Auszug vorlag. Da hier auch durch das BZR längere Bearbeitungszeiten mitgeteilt wurden, wurde schließlich auf ein weiteres Abwarten und damit auf die Einbeziehung dieser fünf Probanden in die Stichprobe verzichtet.

5.1.2. Stichprobencharakteristika

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Stichprobe der 144 Gefangenen gegeben werden, die für die Rückfallberechnungen zur Verfügung stand. Dabei wird zuerst auf allgemeine Daten eingegangen bzw. auf solche, die im Zusammenhang mit der Haft zu T1 und T2 standen. Darauf folgen noch einige Angaben im Zusammenhang mit den BZR-Auszügen. Wichtig ist an dieser Stelle noch einmal der Hinweis darauf, dass sich alle Angaben zur Rückfälligkeit auf den Zeitraum eines Jahres nach der Haftentlassung beziehen. Dies bedeutet, mit einiger Sicherheit kann nur gesagt werden, wer im Zeitraum eines Jahres nach der Haft zu den Aussteigern und wer zu den Rückfälligen gehört. Vor dem Hintergrund vorangegangener Rückfallanalysen in der Literatur (vgl. Kerner et al., 2011) ist jedoch davon auszugehen, dass ein Anteil der nach der oben dargestellten Definition als „Aussteiger“ kategorisierten Probanden doch noch Straftaten begeht und somit rückfällig wird. Aufgrund der eingeschränkten Projektlaufzeit muss diese Einschränkung der Generalisierbarkeit unserer Ergebnisse in Kauf genommen werden.

In Tabelle 5.1 sind die wichtigsten Kennwerte zur Rückfallstichprobe von 144 Probanden angegeben. Zum Vergleich sind die gleichen Werte auch noch einmal für die Gesamtstichprobe von 205 Probanden dargestellt, die bereits in Kapitel 4.4 ausführlich berichtet wurden. Es zeigt sich, dass die Rückfallstichprobe insgesamt sehr ähnliche Charakteristika wie die Gesamtstichprobe aufweist. Also kann die Rückfallstichprobe nicht als übermäßig selektiv bezeichnet werden. Eine Generalisierbarkeit der Befunde erscheint somit als zulässig. Einzige erkennbare Abweichungen zwischen den Stichproben aus Baustein 2 und der Rückfallvorhersage ergeben sich beim Migrationshintergrund und bei einigen Kennwerten zum Inhaftierungshintergrund. In der Rückfallstichprobe sind mit 54,2 % etwas weniger Personen mit Migrationshintergrund vorhanden als in der Stichprobe von Baustein 2 (59,5 %). Außerdem wird deutlich, dass Probanden in der Rückfallstichprobe im Mittel ein etwa vier Monate niedrigeres Strafmaß erhielten, ungefähr drei Monate weniger tatsächlich inhaftiert waren und bei ihnen ebenfalls etwa drei Monate weniger Zeit zwischen den Messzeitpunkten T1 und T2 lagen. Letztere Unterschiede lassen sich aber leicht durch die oben beschriebenen Restriktionen bei der Ziehung der Stichprobe für die Rückfallvorhersage erklären: Bei den Probanden mussten seit der Entlassung aus der Haft mindestens 1,5 Jahre vergangen sein (Rückfall- plus Nacherfassungszeitraum). Da die letzten BZR-Auszüge am Stichtag 31. Oktober 2012 gezogen werden mussten, konnten also nur solche Probanden aufgenommen werden, die bis spätestens zum 30. April 2011 entlassen worden waren (vgl.

Kapitel 4.1 [Beschreibung der Datenerhebung in Baustein 2]). Damit konnten aber einige der 205 Probanden aus Baustein 2 mit sehr langen Inhaftierungen nicht mehr für die Rückfallvorhersage berücksichtigt werden. Entsprechend unterscheiden sich die beiden Stichproben in diesen Merkmalen.

Tabelle 5.1: Charakteristika der Rückfall- und Gesamtstichprobe im Vergleich

	Rückfallstichprobe (n = 144)	**Gesamtstichprobe (n = 205)**
Alter zu T1 (in Jahren)	M=19,64 (SD=2,13)	M=19,41 (SD=2,08)
Migrationshintergrund	54,2%	59,5%
Erstinhaftierung	73,6%	73,2%
Vorherige Verurteilungen	0: 16,2% 1: 14,8% 2: 16,2% ≥3: 52,8%	0: 16,1% 1: 16,6% 2: 15,1% ≥3: 50,7%
Vorherige Unterbringung im Arrest	56,2%	53,2%
Verhängtes Strafmaß (in Monaten)	M=19,43 (SD=9,61) Range: 6-48	M=23,84 (SD=12,17) Range: 6-72
Tatsächliche Inhaftierungszeit (in Monaten)	M=12,58 (SD=5,34) Range: 5-34	M=15,64 (SD=7,64) Range: 5-42
Zeit zwischen T1 und T2 (in Monaten)	M=9,46 (SD=4,22) Range: 4-28	M=12,32 (SD=6,40) Range: 4-30
Entlassungszeitraum	≤ 1/2-Zeitpunkt: 6,3% Zwischen 1/2- und 2/3-Zeitpunkt: 17,4% 2/3-Zeitpunkt bis Strafende: 39,6% Endstrafe oder ≤ 7 Tage vorher: 36,8%	≤ 1/2-Zeitpunkt: 4,5% Zwischen 1/2- und 2/3-Zeitpunkt: 17,7% 2/3-Zeitpunkt bis Strafende: 43,0% Endstrafe oder ≤ 7 Tage vorher: 34,9%

Anmerkungen: M = Mittelwert; SD = Standardabweichung

Am Ende des jeweiligen Rückfallzeitraums von einem Jahr lag das mittlere Alter der 144 Probanden bei M=21,5 Jahren (SD=2,10), wobei der jüngste Proband 16 Jahre alt war, der älteste 27 Jahre. Nach der Haftentlassung hatten innerhalb eines Jahres 59,0 % (85 Probanden) keine erneute Verurteilung erhalten, 41,0 % (59 Probanden) waren rückfällig geworden. Von diesen 59 Probanden war bei 29 Probanden (20,1 % der Ausgangsstichprobe) eine weitere Verurteilung im BZR eingetragen, bei 23 Probanden (16,0 %) zwei

Verurteilungen, bei sechs Probanden (4,2 %) drei Verurteilungen und schließlich bei einem Probanden (0,7 %) vier erneute Verurteilungen. Die Verteilung der prozentualen Häufigkeiten ist in Schaubild 5.1 relativ zur Gesamtstichprobe von 144 Probanden, zu denen Rückfalldaten vorlagen, veranschaulicht.

Schaubild 5.1: Erneute Verurteilungen nach Haftentlassung

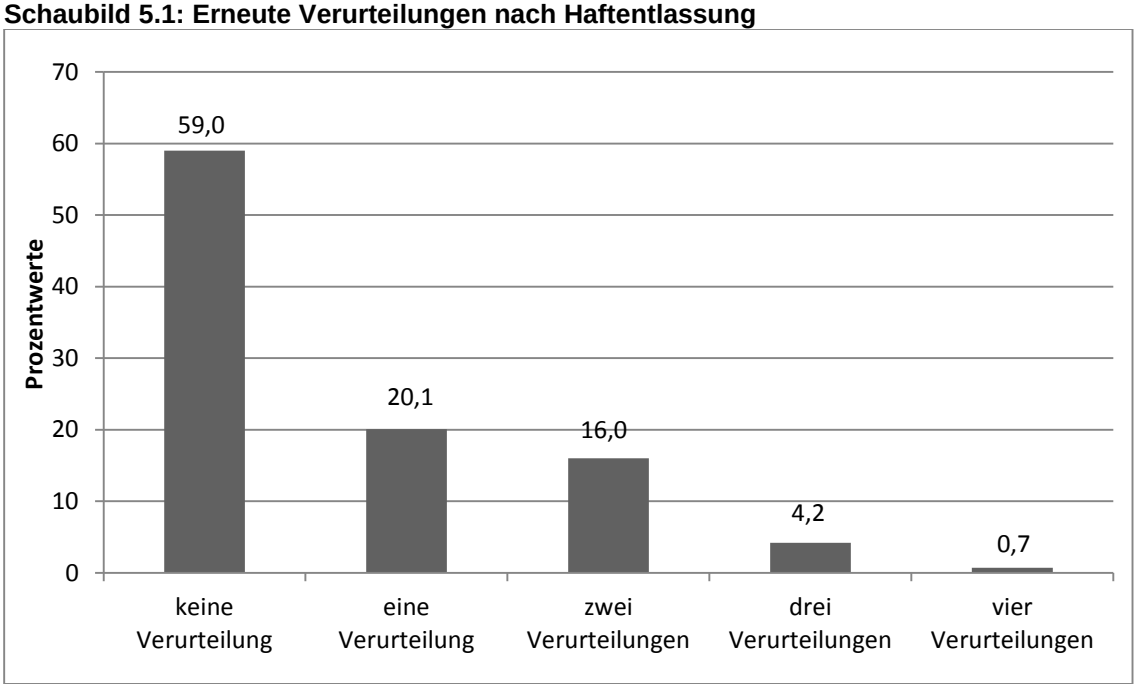

Wie im Baustein 1 des vorliegenden Berichts schon eingehend thematisiert wurde, sind bei Analysen zur Rückfälligkeit nach der Haftentlassung insbesondere drei Rückfalldefinitionen zu unterscheiden: Nach **RD 1** ist rückfällig, wer erneut verurteilt wurde, unabhängig von der Qualität des Urteils. Nach **RD 2** ist rückfällig, wer eine potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion erhalten hat. Nach **RD 3** ist rückfällig, wer zu einer unbedingten, d. h. nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Gemäß dieser Definition können 41,0 % unserer Stichprobe (59 Probanden) als rückfällig gemäß RD 1 betrachtet werden, 21,5 % (31 Probanden) als rückfällig gemäß RD 2 und 12,5 % (18 Probanden) als rückfällig gemäß RD 3. Diese Verteilung ist in Schaubild 5.2 noch einmal grafisch veranschaulicht. Dabei ist zu beachten, dass die Kategorien RD 1 bis RD 3 nicht ausschließlich sind. So finden sich etwa nach RD 3 rückfällige Probanden auch in den Kategorien RD 2 und RD 1 wieder. Entsprechend addieren sich die Prozentwerte in Schaubild 5.2 auch auf mehr als 100% auf.

Schaubild 5.2: Verteilung der Rückfallstichprobe nach Rückfalldefinitionen

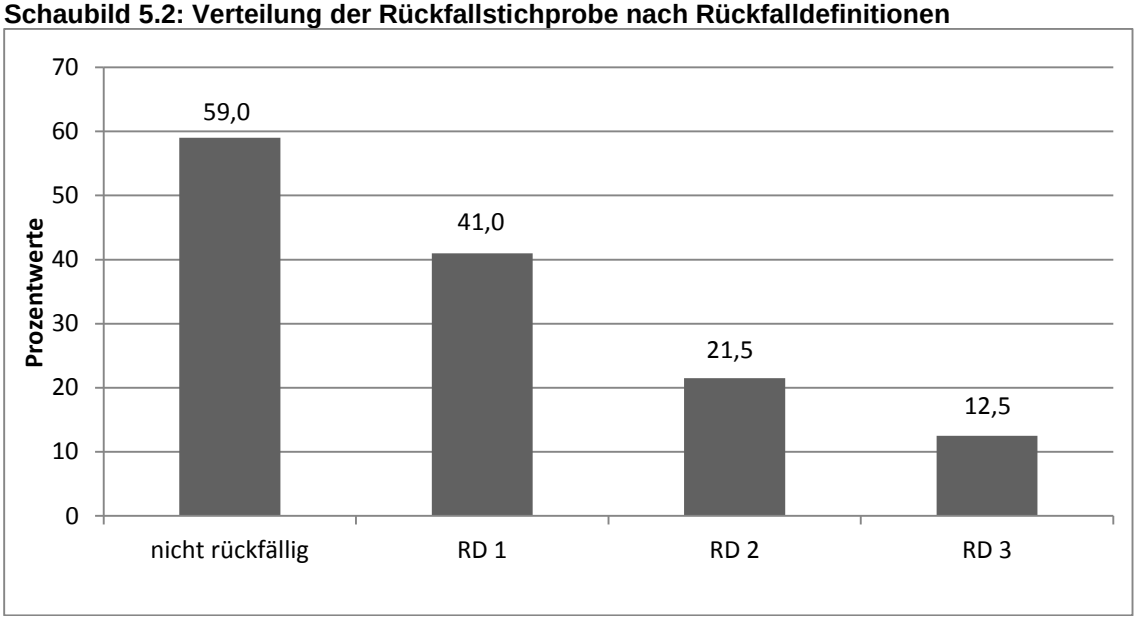

5.1.3. Methodische Vorüberlegungen

In diesem Teilbereich steht die Erklärung von Rückfälligkeit nach der Haft im Mittelpunkt. Es soll überprüft werden, welche während der Haft erfassten Daten in der Lage sind, das Risiko eines Rückfalls in die Straffälligkeit nach der Entlassung vorherzusagen. Welche Faktoren sind also ausschlaggebend dafür, ob ein Proband eher zu den Rückfälligen oder zu den Aussteigern gehören wird? Die abhängige, d. h. zu erklärende Variable ist in den folgenden Rechnungen daher jeweils dichotom ausgeprägt: Rückfall vs. Ausstieg (innerhalb eines Jahres). Entsprechende Rechnungen werden getrennt für drei Rückfallkategorien RD1 bis RD3 vorgenommen.

Zur Vorhersage der Rückfälligkeit gemäß den verschiedenen oben genannten Definitionen wurde auf das statistische Verfahren der binär-logistischen Regression zurückgegriffen. Dieses Verfahren ermöglicht die Vorhersage von Variablen mit dichotomer Merkmalsausprägung (z. B. 0 „nicht rückfällig“ vs. 1 „rückfällig“). In diesen Fällen kann nicht die klassische OLS-Regression (mit Ordinary-Least-Squares-Schätzmethode) eingesetzt werden, da hierfür wichtige Voraussetzungen, wie etwa Normalverteilung und Homoskedastizität der Residuen, nicht zu erfüllen sind (vgl. Mayerl & Urban, 2010). Die binär-logistische Regression schafft Abhilfe, da sie statt auf die OLS-Schätzmethode auf eine ML-Schätzung (Maximum Likelihood) zurückgreift, welche sich den optimalen Schätzwerten iterativ annähert (vgl. Best & Wolf, 2010). Für eine detaillierte Beschreibung des Vorgehens bei der binär-logistischen Regression sei auf Einführungstexte verwiesen, wie z. B. von Best und Wolf (2010) oder Mayerl & Urban (2010). Zur Interpretation ist es in erster Linie wichtig zu verstehen, dass in der logistischen Regression mit Wahrscheinlichkeiten und Gegenwahrscheinlichkeiten des Auftretens eines Ereignisses gerechnet wird. Das Verhältnis aus beiden sind die sogenannten **Odds**, welche als P(y)/1-P(y) definiert sind, also die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignis y geteilt durch die Gegenwahrscheinlichkeit des Nicht-Eintretens von Ereignis y. Odds von 1 würden folglich bedeuten, dass das Verhältnis des Eintretens vs. Nicht-Eintretens eines Ereignisses 0,5/0,5 betrüge (sprichwörtlich „Fifty-Fifty“). Die binär-logistische Regression überprüft nun, ob und ggf. wie sich die Odds für ein Ereignis durch

Hinzunahme eines Prädiktors verändern. In unserem Kontext bedeutet dies, dass eine Aussage darüber getroffen wird, inwieweit eine Veränderung im Prädiktor das Wahrscheinlichkeitsverhältnis von Rückfall zu Nicht-Rückfall beeinflusst. Es wird also beispielsweise untersucht, ob die Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen das Wahrscheinlichkeitsverhältnis von Rückfall zu Nicht-Rückfall nach der Entlassung (positiv) verändert hat.

Bei der Darstellung der Ergebnisse der Rückfallvorhersage werden im Folgenden verschiedene statistische Kennwerte angegeben. Diese sollen hier kurz erläutert werden. Ein wichtiger Kennwert ist der **Regressionskoeffizient B**, der aber bei der logistischen Regression inhaltlich kaum sinnvoll zu interpretieren ist (vgl. Best & Wolf, 2010). Allerdings kann der Koeffizient B auf Signifikanz getestet werden, so dass eine Aussage über die statistische Bedeutsamkeit der Effekte getroffen werden kann. Außerdem lässt sich am Vorzeichen ablesen, in welche Richtung der Effekt geht. Bei einem positiven Vorzeichen gilt „je größer der Prädiktor, desto wahrscheinlicher das Ereignis y“, bei einem negativen Vorzeichen gilt „je größer der Prädiktor, desto unwahrscheinlicher das Ereignis y“. Besser zu interpretieren ist der sogenannte **Effektkoeffizient $Exp_{(y)}$** (auch „Odds-Ratio“ genannt), welcher angibt, wie sich die Odds (also das Verhältnis zwischen Wahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses wie z. B. Rückfälligkeit eines Probanden) durch Anstieg des Prädiktors (z. B. Gewaltbereitschaft am Ende der Haft) um eine Skaleneinheit verändern. Ein Effektkoeffizient von 2 würde etwa bedeuten, dass sich bei einem Anstieg des Prädiktors x um eine Skaleneinheit die Odds für das Auftreten eines Ereignis y verdoppeln. Zu beachten ist hierbei, dass sich beim Effektkoeffizient $Exp_{(y)}$ nicht etwa die Wahrscheinlichkeit des Ereignis y um den Faktor x verändert (also sich bspw. nicht die Rückfallwahrscheinlichkeit verdoppelt), sondern das Verhältnis von Wahrscheinlichkeit zu Gegenwahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses (also bspw. das **Verhältnis** von Rückfall- zu Nicht-Rückfall-Wahrscheinlichkeit).

Wie das R^2 (Angabe zum Ausmaß aufgeklärter Varianz) bei klassischen OLS-Regressionen kann auch für binär-logistische Regressionen ein Maß für die Anpassungsgüte des Modells berechnet werden. Hierfür wurden als *Pseudo-R^2* bezeichnete Koeffizienten entwickelt, die ähnlich zum klassischen R^2 interpretiert werden können. In den folgenden Berechnungen wird jeweils das **Nagelkerke-R^2 (R_{NK}^2)** angegeben, welches zwischen 0 und 1 liegen kann. Je höher dieser Wert ist, desto besser kann die abhängige Variable (hier Rückfall vs. Nicht-Rückfall) durch den aufgenommenen Prädiktor bzw. die aufgenommenen Prädiktoren vorhergesagt werden. Als Vergleichsgröße dient das Nullmodell, in welchem die Vorhersage der abhängigen Variablen ohne Prädiktor erfolgt. Beispielsweise würde ein R_{NK}^2=,25 bedeuten, dass die Schätzung der Wahrscheinlichkeit eines Ereignis y durch Hinzunahme des Prädiktors x (bzw. mehrerer Prädiktoren) um 25% im Vergleich zum Nullmodell ohne Prädiktoren verbessert wird.

Die Logik des Vorgehens bei einer binär-logistischen Regression soll im Folgenden anhand eines **fiktiven Beispiels** verdeutlicht werden. Gegeben sei die dichotome abhängige Variable „Rückfall nach RD 1“ mit den Ausprägungen „0 = kein Rückfall“ und „1 = Rückfall nach RD 1“. Als Prädiktor wird nun eine Variable „Delinquenzbefürwortung am Ende der Haft“ mit den Ausprägungen 1-5 aufgenommen. Es wird angenommen, dass sich ein signifikanter Koeffizient von B=,75 (SE=,30, p<,05) vorhanden ist. Das positive Vorzeichen des Koeffizienten würde auf folgenden Zusammenhang hinweisen: Je stärker Probanden

Delinquenz befürworten, desto größer ist das Risiko eines Rückfalls im Vergleich zu einem Nicht-Rückfall gemäß RD 1. Darüber hinaus lässt der Regressionskoeffizient B alleine keine weiteren Aussagen zu. Daher wird zusätzlich der Effektkoeffizient berechnet, der im Beispiel $Exp_{(,75)} = 2{,}00$ betrage. Dies bedeutet, dass sich bei einer Steigerung der Delinquenzbefürwortung um eine Skaleneinheit das Wahrscheinlichkeitsverhältnis zwischen einem Rückfall versus Nicht-Rückfall auf das 2-fache des Wahrscheinlichkeitsverhältnisses erhöht, welches vorher galt. Auf das Beispiel bezogen hieße dies folgendes: Angenommen wird eine anfänglichen Rückfallwahrscheinlichkeit von 30 % und eine sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit von 70 % für das Eintreten einer Nicht-Rückfälligkeit (Wahrscheinlichkeitsverhältnis von 30,0 %/70,0 % = 0,43). Ein Wert von Exp(,75) = 2,00 würde bedeuten, dass bei Anstieg des Wertes für Delinquenzbefürwortung um eine Skaleneinheit die Rückfallwahrscheinlichkeit somit auf 46,2 % anstiege (Wahrscheinlichkeitsverhältnis von 46,2 %/53,8 %=0,86).

Abschließend sei noch der dazugehörige **R_{NK}^2-Wert** erläutert. Betrüge in dem obigen Beispiel nun das dazugehörige R_{NK}^2=,10 würde dies bedeuten, dass im Vergleich zum Nullmodell ohne Prädiktor sich die Schätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch Hinzunahme der Delinquenzbefürwortung als Prädiktor um 10% verbessern ließe.

5.1.4. Vorgehen bei der statistischen Rückfallvorhersage

Wie oben schon diskutiert, wird im vorliegenden Bericht zwischen den drei Rückfalldefinitionen RD 1 bis RD 3 unterschieden. Entsprechend wurden die folgenden Berechnungen jeweils einzeln für jede der Rückfallkategorien vorgenommen. Als Vergleichsgruppe dienten dabei immer die Nicht-Rückfälligen, d. h. jene Teilstichprobe der Probanden, die nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten waren. Die Wahl dieser Vergleichsgruppe sollte gewährleisten, dass immer die „Extremfälle“ betrachtet werden: Es wurde berechnet, welchen Beitrag der jeweilige Prädiktor zur Erklärung liefert, ob jemand rückfällig nach RD x geworden ist oder den Ausstieg aus der Delinquenz geschafft hat. Die abhängige Variable in den binär-logistischen Regressionen wurde folglich immer „0 = Nicht rückfällig“ vs. „1 = Rückfällig nach RD x“ kodiert. Da die Rückfälligen nach RD x immer eine Teilmenge der vorangehenden RD x-1 darstellen, verringert sich die Stichprobengröße, je höher die Rückfalldefinition angesetzt wird. Es ergeben sich folgende Zahlen:

- **Rückfall nach RD 1:** Hier kann die gesamte Stichprobe von **144 Probanden** betrachtet werden, da jeder entweder nicht rückfällig (n = 85) oder rückfällig nach RD 1 ist (n = 59).
- **Rückfall nach RD 2:** Bedingt rückfällig (potentiell oder aktuelle freiheitsentziehende Sanktion erhalten) waren 31 Probanden. In die Rückfallberechnungen nach RD 2 gingen folglich 85 Nicht-Rückfällige und 31 Rückfällige = **116 Probanden** ein.
- **Rückfall nach RD 3:** Unbedingt rückfällig (nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe erhalten) waren 18 Probanden. In die Rückfallberechnungen nach RD 3 gingen folglich 85 Nicht-Rückfällige und 18 Rückfällige = **103 Probanden** ein.

Die Vorhersage der Rückfälligkeit ist im Folgenden in drei Bereiche untergliedert. Zuerst erfolgt eine Rückfallvorhersage anhand der Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen im Laufe der Haft. Darauf folgend wird die Rückfälligkeit durch Skalen der Selbst- und Fremdeinschätzung am Ende der Haft (zu T2) vorhergesagt. Als drittes erfolgt schließlich eine Rückfallvorhersage anhand der Veränderungen in der Selbst- und Fremdeinschätzung im Laufe der Haft.

Wie schon bei den Berechnungen zu Maßnahmeneffekten während der Haft (vgl. Kapitel 4.6) wurden die folgenden Berechnungen zur Rückfallvorhersage jeweils in zwei Schritten durchgeführt. Zuerst wurde der reine, unkontrollierte Effekt des jeweiligen Prädiktors auf die Rückfälligkeit nach den verschiedenen Definitionen berechnet, darauf folgend wurden Kontrollvariablen hinzugenommen, um zu überprüfen, ob der Effekt auch nach Kontrolle für mögliche Kovariaten noch Bestand hat. Folgende drei Kontrollvariablen wurden im zweiten Schritt jeweils in die Analysen mit aufgenommen: 1. Alter bei der Inhaftierung, 2. zeitlicher Abstand zwischen T1 und T2 und 3. das im Bezugsurteil verhängte Strafmaß. Die Auswahl dieser Kontrollvariablen erschien sinnvoll, da sie zumindest marginal signifikante Korrelationen mit einer oder mehrerer der drei Rückfallvariablen aufwiesen. Entsprechend wird bei allen folgenden Darstellungen zuerst der reine, unkontrollierte Effekt geschildert und darauf folgend der Effekt unter Kontrolle für die Kovariaten präsentiert. Als Signifikanzkriterium wurde – wie bei den vorhergehenden Berechnungen dieses Berichts auch – eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $p<0,05$ gewählt.

5.1.5 Rückfallvorhersage durch Maßnahmenteilnahme

In diesem Bereich soll geklärt werden, ob die während der Haft besuchten spezifischen Maßnahmen einen Effekt auf die Legalbewährung nach der Haftentlassung hatten. Folglich wird die Maßnahmenteilnahme als Prädiktor für Rückfall vs. Nicht-Rückfall genutzt. Die Ergebnisse können als Ergebnisevaluation der angebotenen Maßnahmen verstanden werden. Ausführliche Informationen zu den verschiedenen während der Haft angebotenen Maßnahmen wurden bereits in Kapitel 4.6 gegeben. Im Folgenden werden die Effekte der Teilnahme an Maßnahmen auf die Rückfälligkeit nach den drei unterschiedlichen Rückfalldefinitionen berichtet. Es wurde dabei auf die bereits in den Unterkapiteln zu „Maßnahmeneffekten während der Haft“ dargestellten Einteilungen in Maßnahmen- vs. Kontrollgruppe zurückgegriffen. Zu beachten ist allerdings, dass die jeweiligen Gruppengrößen nicht mit jenen aus Kapitel 4.6 übereinstimmen, weil Informationen zur Rückfälligkeit nicht für alle Probanden vorlagen.

Da für die folgenden Berechnungen zeitverzögerte Korrelationen vorliegen, kann eine bestimmte Wirkrichtung der Zusammenhänge angenommen werden. Wenn eine während der Haft erhobene Variable x mit einer nach der Haftentlassung erhobenen Variable y korreliert, so ist dies ein Hinweis auf die Verursachung von y durch x. Eine alternative Erklärung wäre allerdings, dass eine Drittvariable dem Zusammenhang zwischen x und y zugrunde liegt und diesen zufriedenstellend erklärt. Bei der Rückfallvorhersage durch die Maßnahmenteilnahme wäre eine solche Drittvariable am ehesten zum Zeitpunkt T1 am Anfang der Haft zu suchen, etwa in Form einer systematischen Maßnahmenzuweisung. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Angenommen, Teilnehmer an schulbezogenen Maßnahmen, in denen ein Hauptschulabschluss gemacht werden kann, haben zu Beginn der Haft deutlich höhere Zustimmungswerte zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere als Nicht-Teilnehmer. Wenn nun ein signifikanter Effekt der schulbezogenen Maßnahme auf die Rückfälligkeit gefunden würde, dann könnte dieser sowohl durch die Teilnahme an der Maßnahme per se als auch durch die unterschiedlichen Ausgangswerte hinsichtlich des Ausstiegs aus einer delinquenten Karriere von Teilnehmern im Vergleich zu Nicht-Teilnehmern zustande kommen. Entweder würde also die Maßnahmenteilnahme kausal die Rückfälligkeit beeinflussen oder der Zusammenhang zwischen beiden würde durch die gemeinsame Korrelation mit den Ausgangswerten erklärt.

Bei korrelativen Daten kann das Problem des möglichen Einflusses von Drittvariablen, die einen signifikanten Zusammenhang zweier weiterer Variablen alternativ erklären können, nie ganz ausgeschlossen werden. Allerdings ist es möglich, nahe liegende Drittvariableneinflüsse zu diskutieren und die entsprechende Alternativerklärung auf Plausibilität zu überprüfen. Im Folgenden soll dies bei signifikanten Zusammenhängen zwischen Maßnahmenteilnahme und Rückfälligkeit erfolgen, indem insbesondere mögliche Alternativerklärungen durch eine systematische Maßnahmenzuweisung, also durch unterschiedliche Ausgangswerte von Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern, diskutiert werden.

5.1.5.1 Schul- und berufsbezogene Maßnahmen

Wie bereits in Kapitel 4.6.2.3 diskutiert, erschien uns in diesem Bereich besonders ein Vergleich der (formal) erfolgreichen Teilnehmer an schulischen und/oder beruflichen Maßnahmen mit der Gruppe der nicht (formal) erfolgreichen Teilnehmer als sinnvoll. Aufgrund dieser Überlegungen wurden Probanden der Maßnahmengruppe zugeordnet, wenn sie während der Haft einen schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschluss erlangt haben, und der Kontrollgruppe zugeordnet, wenn dies nicht der Fall war. In Tabelle 5.2 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.2: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei schulischen und beruflichen (Teil-) Abschlüssen

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	56	46	43
Kontrollgruppe	88	70	60
Summe	**144**	**116**	**103**

Signifikante Zusammenhänge des Erwerbs eines schulischen und/oder beruflichen (Teil-) Abschlusses mit der Rückfälligkeit konnten sowohl mit der Rückfälligkeit nach RD 1 als auch mit der Rückfälligkeit nach RD 2 nachgewiesen werden. Für die Rückfälligkeit nach RD 3 fand sich zusätzlich ein marginal signifikanter Effekt (vgl. Tabelle 5.3).

Tabelle 5.3: Rückfallvorhersage durch schulische und berufliche (Teil-) Abschlüsse

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	30,4%	47,7%	-,74 (-,44)	,36 (,40)	,04 (>,10)	,477 (,646)	,040
RD2	15,2%	34,3%	-1,07 (-,83)	,48 (,52)	,03 (>,10)	,344 (,436)	,067
RD3	9,3%	23,3%	-1,09 (-,72)	,61 (,67)	,07 (>,10)	,337 (,489)	,058

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.3 wird deutlich, dass die Erlangung eines beruflichen und/oder schulischen Abschlusses(ggf. auch eines Teil-Abschlusses) während der Haft positiv mit der Legalbewährung gemäß den Rückfalldefinitionen RD 1 und RD 2 zusammenhängt. Probanden, die einen beruflichen und/oder schulischen (Teil-) Abschluss erlangt haben, wurden gemäß der Rückfalldefinitionen RD 1 und RD 2 seltener rückfällig als diejenigen, die dies nicht hatten. Ein von der Tendenz her ähnliches Befundmuster zeigte sich außerdem auch für die Rückfälligkeit nach RD 3, hier wurde der Effekt jedoch nur marginal, d.h. auf dem 10%-Niveau, signifikant.

In diesem Fall kann allerdings der Einfluss von Drittvariablen, die sowohl mit dem Abschlusserwerb als auch mit der Rückfälligkeit zusammenhängen und somit ursächlich für die gefundene Korrelation verantwortlich sein könnten, nicht ausgeschlossen werden. Schon zu Beginn der Haft hatten solche Probanden, die später einen (Teil-) Abschluss erwarben, eine höhere Leistungsmotivation und insbesondere auch ein stärker ausgeprägtes fremdeingeschätztes Leistungsverhalten gezeigt als die Probanden der Kontrollgruppe. Von diesen beiden Variablen im Leistungsbereich kann ein förderlicher Effekt auf die Legalbewährung erwartet werden. Folglich könnte entweder der Erwerb eines (Teil-) Abschlusses während der Haft für die niedrigere Rückfälligkeit nach der Haftentlassung verantwortlich sein, oder aber die höhere Leistungsbereitschaft schon zu Beginn der Haft, die mit dem Abschlusserwerb zusammenhing.

Ungeachtet des vorher Diskutierten waren die beschriebenen positiven Effekte hinsichtlich der Legalbewährung nach Kontrolle für das Alter zu T1, das Strafmaß und die Haftzeit zwischen T1 und T2 nicht mehr signifikant. Dies weist ebenfalls darauf hin, dass die rückfallverhindernde Wirkung nicht eindeutig als Effekt des (Teil-) Abschlusserwerbs interpretiert werden kann. Vielmehr gibt es, wie vorhergehend schon berichtet, systematische Zusammenhänge der drei Kontrollvariablen mit der Rückfälligkeit, und gleichfalls finden sich systematische Zusammenhänge der Kontrollvariablen mit dem Abschlusserwerb: Mit höherem Alter der Probanden bei Inhaftierung (r=,34, p<,001), höherem Strafmaß (r=,26, p<,01) und längerer Inhaftierungszeit (r=,17, p=,05) stieg jeweils die Wahrscheinlichkeit, dass ein beruflicher oder schulischer (Teil-) Abschluss erworben wurde. Somit kann an dieser Stelle nicht geklärt werden, ob die Verringerung der Rückfälligkeit auf den Erwerb eines (Teil-) Abschlusses zurückgeht oder auf die Merkmale in den drei Kovariaten.

5.1.5.2 Maßnahmen im Suchtbereich

Hier wurde der Einfluss von Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich – d. h. Suchtberatung, Drogeninformation, Therapievorbereitung und/oder Rückfallprävention (vgl. Kapitel 4.6.3) – auf die Rückfälligkeit untersucht. In Tabelle 5.4 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.4: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei Maßnahmen im Suchtbereich

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	76	63	57
Kontrollgruppe	45	36	32
Summe	**121**	**99**	**89**

Signifikante Effekte der Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich auf die Rückfälligkeit konnten nach keiner Rückfalldefinition nachgewiesen werden. Allerdings wird beim Blick auf Tabelle 5.5 deutlich, dass sich für alle drei Rückfalldefinitionen konsistent Tendenzen in die erwartete und erwünschte Richtung zeigen: Tendenziell geht eine Teilnahme an Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich mit einer niedrigeren Rückfallgefahr einher. Dies ist insofern bemerkenswert, weil der Drogenkonsum vor der Haft eher mit einer gesteigerten Rückfallgefahr einhergeht.

Tabelle 5.5: Rückfallvorhersage durch Maßnahmen im Suchtbereich

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	32,9%	44,4%	-,49 (-,33)	,39 (,41)	>,10 (>,10)	,613 (,717)	,040
RD2	19,0%	30,6%	-,63 (-,48)	,48 (,50)	>,10 (>,10)	,535 (,618)	,025
RD3	10,5%	21,9%	-,87 (-,77)	,61 (,63)	>,10 (>,10)	,420 (,464)	,040

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

5.1.5.3 Gewaltpräventive Maßnahmen

Aus den bereits in Kapitel 4.6.4. genannten Gründen wurde auch hier nicht zwischen gewaltpräventiven Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenz und Maßnahmen zur Gewaltreduktion unterschieden, sondern es wurde eine gemeinsame Gruppe von Probanden gebildet, die an der einen und/oder der anderen Maßnahme teilgenommen hatten. In Tabelle 5.6 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.6: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei gewaltpräventiven Maßnahmen

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	48	40	38
Kontrollgruppe	80	62	53
Summe	**128**	**102**	**91**

Signifikante Zusammenhänge der Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen konnten sowohl mit der Rückfälligkeit nach RD 1 als auch mit der Rückfälligkeit nach RD 2 nachgewiesen werden. Für die Rückfälligkeit nach RD 3 fand sich hingegen kein signifikanter Effekt.

Tabelle 5.7: Rückfallvorhersage durch gewaltpräventive Maßnahmen

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	29,2%	48,8%	-,84 (-,78)	,39 (,40)	,03 (,05)	,433 (,460)	,040
RD2	15,0%	33,9%	-1,07 (-1,14)	,52 (,54)	,04 (,03)	,345 (,319)	,066
RD3	10,5%	22,6%	-,91 (-1,08)	,62 (,67)	>,10 (>,10)	,402 (,340)	,042

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.7 wird deutlich, dass in der Maßnahmengruppe sich jeweils ein geringerer Prozentsatz insgesamt rückfälliger Personen sowie erneut zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilter als in der Kontrollgruppe fand. Besonders eindrucksvoll fiel die Wirkung gewaltpräventiver Maßnahmen auf die Rückfälligkeit nach RD 2 aus: Die Rückfallquote lag hier in der Kontrollgruppe mehr als doppelt so hoch wie in der Maßnahmengruppe. Diese beiden Effekte waren auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant. Ein von der Tendenz her ähnliches Befundmuster zeigte sich außerdem auch für die Rückfälligkeit nach RD 3, hier wurde der Effekt jedoch nicht signifikant.

An dieser Stelle soll wieder die mögliche Alternativerklärung der Befunde durch unterschiedliche Ausgangsbedingungen von Teilnehmern vs. Nicht-Teilnehmern zu Beginn der Haft diskutiert werden. Eine systematische Zuweisung zu gewaltpräventiven Maßnahmen war in Kapitel 4.6.4 [Effekte der gewaltpräventiven Maßnahmen], zumindest tendenziell, für diverse Maße gefunden worden. So zeigten Teilnehmer am Anfang der Haft unter anderen höheren Wert in selbst- und fremdberichteter Gewaltbereitschaft, Reizbarkeit sowie risikoreichem Verhalten. Eine Alternativerklärung für die in Tabelle 5.7 geschilderten Effekte könnte also sein, dass nicht die Maßnahmenteilnahme, sondern die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Teilnehmern vs. Nicht-Teilnehmern für die oben geschilderten signifikanten Zusammenhänge verantwortlich sind. Allerdings ist diese Erklärung vor dem Hintergrund der zu erwartenden Richtung der Effekte bei den gewaltpräventiven Maßnahmen nicht plausibel. So sind aggressionsbefürwortende Einstellungen in der Forschung vielfach als wesentlicher Rückfallfaktor festgestellt worden (vgl. Andrews & Bonta, 2010). Die Teilnehmer in der Maßnahmengruppe haben somit aufgrund ihrer Ausgangssituation ein eher höheres Rückfallrisiko als die Kontrollgruppe. Während sie also *positiv* mit Rückfall korrelieren sollten, findet sich ein *negativer* Zusammenhang für die Maßnahmenteilnahme und Rückfälligkeit. Als umso beeindruckender sind die oben geschilderten Befunde zu bewerten: Obwohl Teilnehmer an gewaltpräventiven Maßnahmen zu Beginn der Haft tendenziell höhere Werte in Gewaltbereitschaft, Reizbarkeit und risikoreichem Verhalten aufwiesen, was sie insgesamt

anfälliger für einen Rückfall nach der Haftentlassung machen sollte, war die Rückfallgefahr in dieser Gruppe signifikant geringer als in der Kontrollgruppe.

5.1.5.4 Psychotherapeutische Maßnahmen

In diesem Bereich wurde die Rückfälligkeit solcher Probanden, die an einer psychotherapeutischen Maßnahme teilgenommen haben, mit der Rückfälligkeit solcher Probanden verglichen, die nach Selbst- und Fremdeinschätzung weder Einzelgespräche mit Psychologen noch Psychotherapien erhalten hatten (vgl. Kapitel 4.6.5). In Tabelle 5.8 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt werden konnten.

Tabelle 5.8: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei psychotherapeutischen Maßnahmen

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	24	20	18
Kontrollgruppe	71	53	48
Summe	**95**	**73**	**66**

Spezifische Effekte der psychotherapeutischen Maßnahmen auf die Rückfälligkeit konnten nach keiner Rückfalldefinition nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5.9). Die Teilnehmer der Maßnahmengruppe zeigten im Vergleich zu denen der Kontrollgruppe ähnlich hohe Rückfallquoten.

Tabelle 5.9: Rückfallvorhersage durch psychotherapeutische Maßnahmen

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	37,5%	45,1%	-,31 (-,12)	,48 (,51)	>,10 (>,10)	,731 (,892)	,006
RD2	25,0%	26,4%	-,07 (,14)	,60 (,65)	>,10 (>,10)	,929 (1,149)	,000
RD3	16,7%	18,8%	-,14 (,01)	,73 (,81)	>,10 (>,10)	,867 (1,012)	,001

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

5.1.5.5 Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat

In diesem Bereich wurde die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Teilnahme an Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat betrachtet (vgl. Kapitel 4.6.6).

In Tabelle 5.10 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.10: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	23	20	20
Kontrollgruppe	51	39	33
Summe	**74**	**59**	**53**

Signifikante Effekte der Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat auf die Rückfälligkeit konnten nach keiner Rückfalldefinition nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5.11), obwohl die Rückfallquote nach RD 1 und RD 2 absolut gesehen in der Kontrollgruppe deutlich höher ausfiel als in der Maßnahmengruppe.

Tabelle 5.11: Rückfallvorhersage durch Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	21,7%	39,2%	-,84 (-,56)	,58 (,62)	>,10 (>,10)	,431 (,569)	,042
RD2	10,0%	20,5%	-,84 (-,50)	,84 (,91)	>,10 (>,10)	,431 (,605)	,031
RD3	10,0%	6,1%	,54 (1,02)	1,04 (1,25)	>,10 (>,10)	1,722 (2,779)	,012

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

5.1.5.6 Schuldenberatung

Hier wurde der Einfluss der Teilnahme an einer Schuldenberatung während der Haft auf die Rückfälligkeit nach der Haft untersucht (vgl. Kapitel 4.6.7). In Tabelle 5.12 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die Kontrollgruppe nur aus solchen Probanden bestand, die zwar zu Beginn der Haft Schulden angegeben hatten, bei denen aber nach Selbst- und Fremdbericht keine Schuldenberatung im Verlauf der Haft stattgefunden hatte.

Tabelle 5.12: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen für Schuldenberatung

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	33	26	24
Kontrollgruppe	41	30	28
Summe	**74**	**56**	**52**

Spezifische Effekte der Teilnahme an einer Schuldenberatung auf die Rückfälligkeit konnten nach keiner Rückfalldefinition nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5.13).

Tabelle 5.13: Rückfallvorhersage durch Teilnahme an der Schuldenberatung

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	36,4%	43,9%	-,16 (-,18)	,24 (,26)	>,10 (>,10)	,854 (,839)	,008
RD2	19,2%	23,3%	-,12 (-,15)	,33 (,36)	>,10 (>,10)	,884 (,857)	,004
RD3	12,5%	17,9%	-,21 (,16)	,40 (,51)	>,10 (>,10)	,811 (1,170)	,010

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

5.1.5.7 Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen

Wie in Kapitel 4.6.8. dargelegt, flossen solche Probanden in die Maßnahmengruppe ein, die nach Auskunft der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst eine seelsorgerische Betreuung, ehrenamtliche Betreuung, einen Vollzugspaten und/oder ein Mentoring erhalten hatten. In die Kontrollgruppe hingegen wurden solche Probanden einsortiert, bei denen eine Nicht-Teilnahme an diesen Angeboten sicher geklärt werden konnte. In Tabelle 5.14 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.14: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	50	45	39
Kontrollgruppe	56	41	36
Summe	**106**	**86**	**75**

Spezifische Effekte der besonderen Einzelbetreuungsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit konnten nach keiner Rückfalldefinition nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5.15).

Tabelle 5.15: Rückfallvorhersage durch besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	34,0%	42,9%	-,38 (-,75)	,40 (,55)	>,10 (>,10)	,687 (,472)	,011
RD2	26,7%	22,0%	,26 (,30)	,51 (,65)	>,10 (>,10)	1,293 (1,347)	,004
RD3	15,4%	11,1%	,38 (,22)	,69 (,88)	>,10 (>,10)	1,455 (1,240)	,007

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

5.1.5.8 Sportmaßnahmen außerhalb der WG

In diesem Bereich wurde der Einfluss von sportlichen Freizeitaktivitäten außerhalb der Wohngemeinschaft auf die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung untersucht. Wie in Kapitel 4.6.9. geschildert, gab es bezüglich der Sportmaßnahmen eine relativ große Uneinigkeit in den Angaben aus der Selbst- und der Fremdeinschätzung. Daher erfolgte die Einteilung in Maßnahmen- und Kontrollgruppe schließlich nur nach den Angaben der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes. In Tabelle 5.16 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.16: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei Sportmaßnahmen außerhalb der WG

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	90	72	64
Kontrollgruppe	54	44	39
Summe	**144**	**116**	**103**

Spezifische Effekte der sportlichen Freizeitmaßnahmen außerhalb der Wohngemeinschaft auf die Rückfälligkeit konnten nach keiner Rückfalldefinition nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5.17).

Tabelle 5.17: Rückfallvorhersage durch besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen

	Rückfallquote MG	Rückfallquote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	41,1%	40,7%	,02 (,15)	,35 (,36)	>,10 (>,10)	1,015 (1,163)	,000
RD2	26,4%	27,3%	-,05 (,06)	,43 (,44)	>,10 (>,10)	,956 (1,059)	,000
RD3	17,2%	17,9%	-,05 (,03)	,53 (,55)	>,10 (>,10)	,949 (1,031)	,000

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

5.1.5.9 Entlassungsvorbereitende Maßnahmen

Die Maßnahmengruppe im Bereich Entlassungsvorbereitung setzte sich aus Probanden zusammen, die ein Übergangsmanagement erhalten und/oder an alltagspraktischen Übungen zur Vorbereitung auf die Entlassung teilgenommen hatten (vgl. Kapitel 4.6.10). Der Kontrollgruppe wurden hingegen solche Probanden zugeordnet, bei denen eine Teilnahme

sicher ausgeschlossen werden konnte. Bei der Interpretation der Befunde zu dieser Maßnahme ist zu beachten, dass sich in der Gesamtstichprobe eine bestimmte Systematik der Gruppenzuweisung abgezeichnet hatte: Besonders solche Probanden erhielten eine umfassende Entlassungsvorbereitung, bei denen sich das Sozialverhalten während der Haft verschlechtert oder zumindest nicht verbessert hatte (vgl. Kapitel 4.6.10). Diese Systematik war in ähnlichem Ausmaß auch in der in diesem Kapitel zugrundeliegenden „Rückfallstich-probe“ zu beobachten. So hatten in der Maßnahmengruppe 47,8% der Probanden eine oder mehrere Disziplinarmaßnahmen erhalten, in der Kontrollgruppe waren es nur 30,0% (r=-,18, p=,07). Außerdem hatte sich nach Angabe der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes in der Maßnahmengruppe bei 74,6% der Probanden das Sozialverhalten im Verlauf der Haft verbessert, in der Kontrollgruppe war dies aber bei ganzen 92,9% der Fall (r=,23, p<,05). Daher ist die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen zu einem gewissen Grad mit der (negativen oder ausbleibenden positiven) Entwicklung der Probanden konfundiert. Wichtig ist ferner, dass das Sozialverhalten während der Haft auch mit späterer Rückfälligkeit zusammenhing: Beispielsweise war die Gefahr eines Rückfalls nach RD 2 höher, wenn während der Haft Disziplinarmaßnahmen vergeben worden waren (r=-26, p<,01) und wenn sich das Sozialverhalten nach Fremdeinschätzung der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes nicht positiv entwickelt hatte (r=,19, p<,05). Ähnliche Zusammenhänge finden sich auch für die anderen Rückfalldefinitionen.

In Tabelle 5.18 ist dargestellt, wie viele Probanden aus der „Rückfallstichprobe“ bei den Berechnungen nach den verschiedenen Rückfalldefinitionen jeweils in der Maßnahmen- und Kontrollgruppe berücksichtigt wurden.

Tabelle 5.18: Übersicht über Maßnahmen- und Kontrollgruppen bei entlassungsvorbereitenden Maßnahmen

	Rückfalldefinition 1	Rückfalldefinition 2	Rückfalldefinition 3
Maßnahmengruppe	73	58	49
Kontrollgruppe	44	37	36
Summe	**128**	**95**	**85**

Ein signifikanter Zusammenhang der Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen konnte mit der Rückfälligkeit nach RD 1 nachgewiesen werden. Für die Rückfälligkeit nach RD 2 fand sich hingegen nur ein marginal, d. h. auf dem 10%-Niveau, signifikanter Effekt. Für die Rückfälligkeit nach RD 3 konnte kein signifikanter Effekt gefunden werden (vgl. Tabelle 5.19).

Tabelle 5.19: Rückfallvorhersage durch entlassungsvorbereitende Maßnahmen

	Rückfall-quote MG	Rückfall-quote KG	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	47,9%	29,5	,79 (,91)	,41 (,43)	,05 (,04)	2,196 (2,475)	,044
RD2	34,5%	16,2%	1,00 (1,06)	,53 (,55)	,06 (,06)	2,719 (2,878)	,059
RD3	22,4%	13,9%	,59 (,68)	,59 (,66)	>,10 (>,10)	1,795 (1,980)	,019

Anmerkungen: MG = Maßnahmengruppen; KG = Kontrollgruppe; B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Tabelle 5.19 suggeriert, dass die Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen sich rückfallverstärkend auswirkt, insbesondere gemäß den Rückfalldefinitionen RD 1 und RD 2. Diese beiden Effekte waren auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant bzw. marginal signifikant. Ein von der Tendenz her ähnliches Befundmuster zeigte sich außerdem auch für die Rückfälligkeit nach RD 3, hier wurde der Effekt jedoch nicht mehr signifikant.

Die Effekte der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen sind auf den ersten Blick paradox: Entlassungsvorbereitung erhöht die Rückfallquote. Bei der Interpretation der dargestellten Ergebnisse ist allerdings Vorsicht geboten, wie schon aus der Diskussion der Effekte in Kapitel 4.6.10 hervorgeht. Dort hatte sich jeweils eine weniger positive Entwicklung der Teilnehmer an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen im Vergleich zur Kontrollgruppe in Bezug auf das fremdeingeschätzte Verhalten gegenüber den Mitarbeiter/innen der JVA und das leistungsbezogene Verhalten gezeigt. Es wurde jedoch die Besonderheit der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen diskutiert, dass sie erst am Ende der Haft angeboten werden. Insofern könnte eine Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen weniger die Ursache für eine bestimmte Entwicklung während der Haft sein, als vielmehr die Folge einer solchen Entwicklung. Dieser Vermutung entsprechend konnten systematische Zusammenhänge der Maßnahmenteilnahme mit Indikatoren für die Entwicklung des Sozialverhaltens während der Haft gezeigt werden (siehe oben): Insbesondere solche Probanden erhalten eine gründliche Entlassungsvorbereitung, die eine negative oder zumindest weniger positive Entwicklung als der Durchschnitt im Verlauf der Haft gezeigt haben. Für den Effekt auf die Rückfälligkeit bedeutet dies, dass eine Konfundierung der Maßnahmenteilnahme mit der generellen Entwicklung während der Haft vorliegt. Folglich ist der Einfluss auf die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung nicht unbedingt auf die entlassungsvorbereitenden Maßnahmen zurückzuführen, sondern ursächlich eher durch die negative oder weniger positive Entwicklung während der Haft bedingt. Belegt wird dies auch, wenn verhängte Disziplinarmaßnahmen und die fremdeingeschätzte positive (vs. nicht positive) Entwicklung des Sozialverhaltens während der Haft in den Berechnungen berücksichtigt, d. h. statistisch kontrolliert werden: Der Effekt der Maßnahmenteilnahme auf die Rückfälligkeit nach RD 1 ist dann nur noch marginal signifikant (B=,84, SE=,45, p=,06, $Exp_{(,84)}$=2,318), auf die Rückfälligkeit nach RD 2 findet sich kein signifikanter Effekt der Maßnahmenteilnahme mehr (B=,88, SE=,55, p=,12, $Exp_{(,88)}$=2,406).

5.1.6 Rückfallvorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft

In diesem Bereich soll untersucht werden, welchen Einfluss die am Ende der Haft vorhandenen Einstellungen, Sicht- und Verhaltensweisen der Probanden auf die Legalbewährung bis zu einem Jahr nach der Haft haben. Dabei wird sowohl auf die Selbsteinschätzungen der Probanden als auch auf die Fremdeinschätzungen durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes zum Zeitpunkt T2 zurückgegriffen.

Im Folgenden werden die Effekte auf die Rückfälligkeit wiederum nach den drei unterschiedlichen Rückfalldefinitionen für alle 25 Skalen der Selbsteinschätzung und alle sieben Skalen der Fremdeinschätzung berichtet, die auch in den Kapiteln 4.5 und 4.6 schon betrachtet wurden (vgl. Tabellen 4.52 [„Übersicht über Veränderungen Selbsteinschätzung“] und 4.55 [Übersicht über Veränderungen Fremdeinschätzung“]). Wiederum wurden binär-logistische Regressionen gerechnet, wobei im ersten Schritt nur der jeweilige Skalenwert zu T2, also am Ende der Haft, aufgenommen wurde, in einem zweiten Schritt hingegen zusätzlich für die drei Kovariaten Alter zu T1, Strafmaß sowie Haftzeit zwischen T1 und T2 kontrolliert wurde.

Da es sich bei den Selbst- und Fremdeinschätzungen durchweg um kontinuierliche Variablen handelt – also nicht nur zwei Ausprägungen, sondern verschiedenste Werte zwischen 1 und 4 möglich sind – ist bei den folgenden Berechnungen keine direkte Übertragung der Regressionsergebnisse in Prozentzahlen mehr möglich. Vielmehr muss auf die vergleichsweise abstrakten Kennwerte der Odds und Effektkoeffizienten verwiesen werden. Der Verständlichkeit halber werden aber trotzdem jeweils Prozentzahlen berichtet, und zwar für eine niedrige und hohe Ausprägung des jeweiligen Prädiktors. Diese künstliche Dichotomisierung der Variablen wird über einen Mediansplit[338] erreicht: Einer niedrigen Ausprägung entsprechen Werte unterhalb des Medians, einer hohen Ausprägung hingegen Werte oberhalb des Medians der jeweiligen Variable. Es sei aber betont, dass diese Darstellung der Befunde statistisch nicht 100%ig mit den Ergebnissen der logistischen Regression gleichzusetzen ist. Die Prozentzahlen sollen lediglich dem besseren Verständnis dienen und die Ergebnisse *in ihrer Tendenz* deutlich machen.

Im Folgenden werden nur die auf dem 5%-Niveau signifikanten Vorhersagen der Rückfälligkeit durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft näher betrachtet. Insgesamt finden sich für die ***Selbsteinschätzungen*** nur relativ wenige Effekte. Einziger bezüglich aller drei Rückfalldefinitionen signifikanter Prädiktor ist die Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung. Einige weitere Effekte finden sich zudem auf die Rückfälligkeit nach RD 1. Im Einzelnen gibt es signifikante Effekte in folgenden Skalen:

- Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung (RD 1-3)
- Subkulturelle Werteorientierungen (RD 1)
- Subjektive Rückfallgefahr (RD 1)
- Reizbarkeit (RD 1)

[338] Der Median ist jener Wert in einer Menge von Zahlen, welcher in der Mitte der Rangfolge aller Zahlen steht. Er teilt die Zahlenmenge folglich in zwei (im Idealfall gleichgroße) Hälften. Bei einem Mediansplit wird die Stichprobe also in die annähernd 50% niedrigeren vs. 50% höheren Werte zweigeteilt.

Für die ***Fremdeinschätzungen*** finden sich hingegen vergleichsweise viele signifikante Effekte. Wie aus den detaillierten Betrachtungen weiter unten deutlich wird, fallen alle diese Zusammenhänge in der erwarteten Richtung aus. Somit kann als erstes Fazit gezogen werden, dass die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes in beiden Justizvollzugsanstalten vergleichsweise gut in der Lage sind, bestimmte Einschätzungen über ihre Klienten vorzunehmen, die sich als bedeutsam für die spätere Legalbewährung erweisen. Im Einzelnen gibt es signifikante Effekte in folgenden Skalen[339]:

- Leistungsbezogenes Verhalten (RD 1-3)
- Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen (RD 1-2)
- Eigenständigkeit und Autonomie (RD 2)

5.1.6.1 Rückfallvorhersage durch Selbsteinschätzungen am Ende der Haft

5.1.6.1.1 Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung

Signifikante Effekte der wahrgenommenen gesellschaftlichen Stigmatisierung am Ende der Haft konnten auf die Rückfälligkeit nach allen drei Definitionen RD 1 bis RD 3 nachgewiesen werden. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.20 dargestellt.

Tabelle 5.20: Rückfallvorhersage durch wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	34,0%	58,0%	,92 (,97)	,39 (,40)	,02 (,02)	2,501 (2,631)	,078
RD2	16,2%	44,7%	1,25 (1,27)	,50 (,52)	,01 (,01)	3,505 (3,552)	,124
RD3	6,1%	32,3%	1,60 (1,48)	,67 (,70)	,02 (,03)	4,943 (4,389)	,160

Anmerkungen zu Tab. 5.20: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.20 wird deutlich, dass eine größere Wahrnehmung gesellschaftlicher Stigmatisierung am Ende der Haft mit einem erhöhten Rückfallrisiko einhergeht. Dies gilt für Rückfälligkeit nach allen drei Definitionen gleichermaßen. Auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten waren die Effekte noch signifikant. Beachtlich ist, dass der Effekt umso stärker ist, je höher das betrachtete Rückfallkriterium liegt: Bei Zunahme der wahrgenommenen Stigmatisierung um eine Skaleneinheit, erhöhte sich das Wahrscheinlichkeitsverhältnis eher rückfällig als nicht rückfällig zu werden nach RD 1 um den Faktor 2,50, nach RD 2 um den Faktor 3,51 und nach RD 3 schließlich um den Faktor 4,94. Durch die selbstberichtete

[339] Darüber hinaus sei erwähnt, dass sich für zwei weitere Skalen der Fremdeinschätzung (Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere sowie Verhalten gegenüber JVA-Mitarbeiter/innen) marginal signifikante Effekte in die erwartete Richtung finden lassen. Da im vorliegenden Bericht jedoch eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $p<0,05$ als Signifikanzkriterium gewählt wurde, wird auf eine ausführliche Darstellung dieser Effekte im Folgenden verzichtet.

wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung am Ende der Haft kann also ein Beitrag zur Rückfallvorhersage, und dabei insbesondere zur „unbedingten“ Rückfälligkeit, geleistet werden.

5.1.6.1.2 Subkulturelle Werteorientierungen

Signifikante Effekte der Ausprägung subkultureller Werteorientierungen am Ende der Haft konnten auf die Rückfälligkeit nach RD 1 nachgewiesen werden. Auf die Rückfälligkeit nach RD 2 und RD 3 fanden sich hingegen keine signifikanten Effekte. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.21 dargestellt.

Tabelle 5.21: Rückfallvorhersage durch subkulturelle Werteorientierungen am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	27,9%	50,6%	,91 (,86)	,35 (,36)	,01 (,02)	2,492 (2,364)	,066
RD2	20,0%	32,8%	,67 (,58)	,41 (,43)	>,10 (>,10)	1,948 (1,788)	,033
RD3	12,0%	22,6%	,38 (,25)	,51 (,53)	>,10 (>,10)	1,464 (1,288)	,009

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Wie aus Tabelle 5.21 hervorgeht, lässt sich durch den Prädiktor subkulturelle Werteorientierungen die Rückfälligkeit nach RD 1 vorhersagen: Je höher am Ende der Haft subkulturelle Werteorientierungen ausgeprägt waren, desto höher war auch die Gefahr eines Rückfalls. Dieser Effekt war auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant. Es kann also ein Einfluss der Werteorientierungen am Ende der Haft auf die spätere Legalbewährung gefolgert werden.

5.1.6.1.3 Subjektive Rückfallgefahr

Ein ähnliches Bild ergab sich auch für die am Ende der Haft subjektiv eingeschätzte Gefahr eines Rückfalls nach Haftentlassung. Signifikante Effekte konnten auf die Rückfälligkeit nach RD 1, nicht aber nach RD 2 und RD 3 nachgewiesen werden. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.22 dargestellt.

Tabelle 5.22: Rückfallvorhersage durch subjektiv eingeschätzte Rückfallgefahr am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	31,6%	47,1%	,56 (,57)	,24 (,26)	,02 (,03)	1,752 (1,772)	,052
RD2	22,0%	30,3%	,43 (,33)	,28 (,31)	>,10 (>,10)	1,534 (1,391)	,028
RD3	15,2%	19,3%	,38 (,23)	,36 (,40)	>,10 (>,10)	1,467 (1,260)	,018

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.22 wird deutlich, dass eine höhere selbsteingeschätzte Rückfallgefahr am Ende der Haft mit einem erhöhten Rückfallrisiko gemäß RD 1 einhergeht. Es lässt sich also folgern, dass die Probanden zum Ende ihrer Haftzeit hin eine tendenziell richtige Einschätzung bezüglich ihrer Legalbewährung und ihres Lebensstils nach der Haft hatten: Je höher die Probanden ihre eigene Rückfallgefahr bewerteten, desto höher war auch die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. Dieser Effekt auf die Rückfälligkeit gemäß RD 1 war auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant.

5.1.6.1.4 Reizbarkeit

Ein weiterer signifikanter Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 1 fand sich für die Skala Reizbarkeit aus der Selbsteinschätzung. Der Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 2 war nur marginal signifikant, auf die Rückfälligkeit nach RD 3 konnte kein signifikanter Effekt verzeichnet werden. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.23 dargestellt.

Tabelle 5.23: Rückfallvorhersage durch Reizbarkeit am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	35,1%	47,1%	,45 (,57)	,22 (,25)	,04 (,02)	1,572 (1,770)	,039
RD2	22,6%	31,5%	,45 (,45)	,27 (,29)	,09 (>,10)	1,575 (1,575)	,036
RD3	17,4%	17,5%	,28 (,21)	,33 (,36)	>,10 (>,10)	1,332 (1,239)	,012

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.23 kann entnommen werden, dass eine höhere selbstberichtete Reizbarkeit am Ende der Haft mit einem erhöhten Rückfallrisiko gemäß RD 1 einhergeht. Dieser Effekt war auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant. Es kann also ein Einfluss der Reizbarkeit am Ende der Haft auf die spätere Legalbewährung gefolgert werden. Ähnlich

zeigte sich auch das Befundmuster für die Rückfälligkeit gemäß RD 2, hier war der Effekt allerdings nur marginal signifikant und nach Kontrolle für die drei Kovariaten zeigte sich kein signifikanter Effekt mehr.

5.1.6.2 Rückfallvorhersage durch Fremdeinschätzungen am Ende der Haft

5.1.6.2.1 Leistungsbezogenes Verhalten

Signifikante Effekte des leistungsbezogenen Verhaltens am Ende der Haft konnten auf die Rückfälligkeit nach allen drei Definitionen RD 1 bis RD 3 nachgewiesen werden. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.24 dargestellt.

Tabelle 5.24: Rückfallvorhersage durch fremdeingeschätztes leistungsbezogenes Verhalten am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	52,9%	24,6%	-,94 (-,88)	,26 (,28)	,00 (,00)	,389 (,416)	,143
RD2	38,5%	12,5%	-1,22 (-1,18)	,34 (,35)	,00 (,00)	,297 (,307)	,197
RD3	20,4%	10,6%	-,79 (-,64)	,40 (,43)	,05 (>,10)	,456 (,528)	,071

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.24 wird deutlich, dass ein am Ende der Haft besser eingeschätztes Verhalten und Engagement der Probanden im Leistungsbereich mit einem verringerten Rückfallrisiko einhergeht. Dies gilt für die Rückfälligkeit nach allen drei Definitionen gleichermaßen. Durch das fremdeingeschätzte leistungsbezogene Verhalten am Ende der Haft kann also ein wertvoller Beitrag zur Rückfallvorhersage nach allen drei Definitionen geleistet werden. Auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten waren die Effekte auf die Rückfälligkeit gemäß RD 1 und RD 2 noch signifikant, der Effekt auf die Rückfälligkeit gemäß RD 3 war allerdings nicht mehr signifikant (vgl. Tabelle 5.24). Dies ist auf Konfundierungen mit dem Alter zu T1 und dem Strafmaß zurückzuführen, da diese in der Rückfallstichprobe signifikant positiv mit dem fremdeingeschätzten leistungsbezogenen Verhalten korrelierten: Das Verhalten wurde umso positiver beurteilt, je älter die Probanden waren (r=,17, p=,05) und je höher das Strafmaß war (r=,29, p<,01). Aus diesem Grund kann die Veränderung der Rückfallwahrscheinlichkeit gemäß RD 3 nicht alleine auf Unterschiede im fremdeingeschätzten Leistungsverhalten am Ende der Haft zurückgeführt werden.

5.1.6.2.2. Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen

Signifikante Effekte der fremdeingeschätzten Impulsivität und Gewaltbereitschaft, insbesondere gegenüber Mitgefangenen, konnten auf die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 2 nachgewiesen werden. Auf die Rückfälligkeit nach RD 3 fand sich kein signifikanter Effekt. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.25 dargestellt.

Tabelle 5.25: Rückfallvorhersage durch fremdeingeschätzte Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	26,5%	52,1%	,56 (,52)	,26 (,27)	,03 (,06)	1,757 (1,675)	,047
RD2	18,0%	35,2%	,61 (,60)	,30 (,32)	,04 (,06)	1,846 (1,825)	,054
RD3	12,3%	22,2%	,40 (,37)	,38 (,42)	>,10 (>,10)	1,494 (1,444)	,018

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.25 kann entnommen werden, dass sich durch den Prädiktor Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen am Ende der Haft die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 2 vorhersagen lässt: Je höher Impulsivität und Gewaltbereitschaft ausgeprägt waren, desto höher auch das Risiko der Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 2. Auf die unbedingte Rückfälligkeit (RD 3) zeigte sich hingegen kein signifikanter Effekt. Nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter zu T1, Strafmaß und Haftzeit zwischen T1 und T2 verringerten sich die erstgenannten beiden Effekte allerdings leicht und waren nur noch marginal signifikant (vgl. Tabelle 5.25). Dies ist insbesondere auf eine Konfundierung der fremdeingeschätzten Impulsivität und Gewaltbereitschaft mit dem Alter der Probanden in der Rückfallstichprobe zurückzuführen: Je älter die Probanden waren, desto geringer wurden Impulsivität und Gewaltbereitschaft eingeschätzt (r=-,16, p=,06).

5.1.6.2.3 Eigenständigkeit und Autonomie

Ein weiterer signifikanter Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 2 fand sich für die fremdeingeschätzte Eigenständigkeit und Autonomie. Der Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 1 war nur marginal signifikant, auf die Rückfälligkeit nach RD 3 konnte kein signifikanter Effekt verzeichnet werden. Relevante Kennwerte sind in Tabelle 5.26 dargestellt.

Tabelle 5.26: Rückfallvorhersage durch fremdeingeschätzte Eigenständigkeit und Autonomie am Ende der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	43,9%	36,0%	-,43 (-,18)	,24 (,28)	,08 (>,10)	,654 (,838)	,030
RD2	33,9%	18,6%	-,72 (-,57)	,30 (,34)	,02 (,09)	,486 (,564)	,076
RD3	18,2%	14,9%	-,26 (,07)	,36 (,42)	>,10 (>,10)	,775 (1,071)	,008

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.26 wird deutlich, dass eine höhere fremdeingeschätzte Eigenständigkeit und Autonomie am Ende der Haft mit einem verringerten Rückfallrisiko nach RD 1 und RD 2 einhergeht. Für die Rückfälligkeit nach RD 1 war der Effekt allerdings nur marginal signifikant und verschwand nach Kontrolle für die drei Kovariaten. Ebenfalls reduzierte sich der Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 2 nach Kontrolle für die drei Kovariaten merklich und war nur noch marginal signifikant (vgl. Tabelle 5.26). Grund hierfür sind signifikante Konfundierungen der Fremdeinschätzung mit den drei Kontrollvariablen. Die Eigenständigkeit und Autonomie am Ende der Haft wurde umso höher eingeschätzt, je höher das Strafmaß war (r=,42, p<,001), je älter die Probanden zu T1 waren (r=,24, p<,01) und je mehr Monate der Haftzeitraum zwischen T1 und T2 betrug (r=,16, p=,05). Die oben berichtete signifikante Vorhersage eines Rückfalls nach RD 2 kann daher nicht mit Sicherheit auf die Fremdeinschätzung zurückgeführt werden, sondern auch durch die Kontrollvariablen zustande kommen.

5.1.7 Rückfallvorhersage durch Veränderung der Selbst- und Fremdeinschätzungen im Verlauf der Haft

In diesem Bereich soll eine Vorhersage der Rückfälligkeit anhand der Veränderung der Einstellungen, Sicht- und Verhaltensweisen der Probanden im Verlauf der Haft erfolgen, wobei wiederum sowohl auf die Skalen der Selbsteinschätzung als auch der Fremdeinschätzung zurückgegriffen wird. Ziel ist die Feststellung, ob durch Veränderungswerte ein zusätzlicher, d. h. inkrementeller, Vorhersagegewinn erzielt werden kann, der über die Rückfallvorhersage durch die Ausprägung der Einstellungen, Sicht- und Verhaltensweisen am Ende der Haft hinausgeht.

Im Folgenden werden die Effekte der Veränderungen während der Haft auf die Rückfälligkeit wiederum nach den drei unterschiedlichen Rückfalldefinitionen berichtet. Hierfür wurde als Prädiktor jeweils ein Differenzwert aufgenommen, welcher aus der Selbst- oder Fremdeinschätzung am Ende der Haft minus der gleichen Einschätzung zu Beginn der Haft (T2-T1) gebildet wurde. Ein positiver Differenzwert bedeutet eine Zunahme in der jeweiligen Variable während der Haft, ein negativer Differenzwert hingegen eine Abnahme (vgl. Kapitel 4.5 zu Veränderungen während der Haft, insbesondere Tabellen 4.52 [„Übersicht über Veränderungen Selbsteinschätzung“] und 4.55 [Übersicht über Veränderungen Fremdeinschätzung“]). Zur Interpretation der Differenzwerte muss natürlich der Inhalt des jeweiligen Konstrukts näher betrachtet werden. So wäre beispielsweise bei der Gewaltbereitschaft ein negativer Differenzwert wünschenswert, welcher eine Abnahme der Gewaltbereitschaft von T1 zu T2 ausdrücken würde, bei der Leistungsmotivation jedoch ein positiver Differenzwert, welcher für eine Zunahme der Leistungsmotivation im Verlauf der Haft stünde.

Die Rückfallvorhersagen anhand der Differenzwerte wurden wiederum für alle 25 Skalen der Selbsteinschätzung und der sieben Skalen der Fremdeinschätzung berechnet. Dabei wurde im ersten Schritt nur der jeweilige T2-Wert in die binär-logistische Regression aufgenommen und in einem zweiten Schritt zusätzlich der T2-T1-Differenzwert. Hierdurch kann der inkrementelle Vorhersagebeitrag des Differenzwerts berechnet werden, der über die Rückfallvorhersage durch den T2-Wert hinausgeht. In einem dritten Schritt wurde schließlich wieder für die drei Kovariaten Alter zu T1, Strafmaß sowie Haftzeit zwischen T1 und T2 kontrolliert. Zum besseren Verständnis werden auch hier jeweils wieder Prozentzahlen für eine niedrige vs. hohe Ausprägung des jeweiligen Prädiktors (also des Differenzwerts) nach

Mediansplit dargestellt[340]. Dennoch ist die Interpretation der Bedeutung der Effekte auch mit der Verdeutlichung durch einen Mediansplit nicht einfach. Die Probleme, die durch Verwendung von Differenzwerten als Kriterium entstehen, seien anhand eines Beispiels erläutert: Läge der Median der Entwicklung der Gewaltbereitschaft genau bei null (50% der Probanden zeigen eine Abnahme und 50% eine Zunahme der Gewaltbereitschaft während der Haft), dann würde die Rückfallquote bei einer hohen Ausprägung des Prädiktors nach Mediansplit beschreiben, wie sich die Rückfallquote entwickelt, wenn die Gewaltbereitschaft bei den Probanden im Laufe der Haft gestiegen ist. Eine niedrige Ausprägung hingegen beschreibt dann, wie die Rückfallquote aussähe, wenn die Gewaltbereitschaft im Laufe der Haft gesunken wäre. Anders ist dies, wenn der Median der Differenzwerte aber im negativen Bereich lägen. Dies ist z. B. der Fall, wenn 80% der Probanden eine Abnahme und nur 20% eine Zunahme der Gewaltbereitschaft gezeigt hätten. In diesem Fall würde bei einem Mediansplit eine niedrige Ausprägung des Differenzwertes zwar wiederum die Rückfallquote bei einer Verringerung der Gewaltbereitschaft beschreiben, aber eine hohe Ausprägung des Differenzwertes in der Entwicklung der Gewaltbereitschaft würde bedeuten, dass die Rückfallquote für solche Probanden berechnet wird, bei denen sich die Gewaltbereitschaft entweder vergrößert oder nur mäßig verringert hat. In solchen Fällen ist die Interpretation der Ergebnisse erschwert.[341]

Im Folgenden werden die auf dem 5%-Niveau signifikanten Vorhersagen der Rückfälligkeit durch Veränderungen in den Selbst- und Fremdeinschätzungen im Verlauf der Haft näher betrachtet. Für die ***Veränderungen der Selbsteinschätzung*** finden sich insgesamt aber nur drei Effekte. Daher muss dieses Ergebnis mit Vorsicht interpretiert werden, da bei Berechnung von vielen Effekten (hier 96-mal) aufgrund der Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % auch Artefakte (d. h. Effekte, die irrtümlich als signifikant ausgewiesen werden) entstehen können. Dennoch sollen die wenigen vorhandenen Effekte beschrieben werden. Signifikante Rückfallvorhersagen ermöglichen die folgenden Differenzwerte:

- Subkulturelle Werteorientierungen (RD 2)
- Persönlicher Selbstwert (RD 2)
- Neutralisierungstendenz (RD 3)

Für die ***Veränderungen der Fremdeinschätzung*** finden sich keine signifikanten Effekte. Die Entwicklung in den einzelnen Bereichen im Verlauf der Haft kann also keinen inkrementellen Beitrag zur Vorhersage der Rückfälligkeit leisten, der über die Vorhersage durch die Ausprägungen am Ende der Haft hinausgeht.

---

[340] Allerdings gilt - wie bereits in Kapitel 5.1.6 beschrieben - auch hier, dass die Prozentzahlen der Rückfallquote nicht direkt aus den Regressionsergebnissen hervorgehen. Prozentzahlen dienen lediglich dem besseren Verständnis, indem sie *die Tendenz* der Ergebnisse widerspiegeln.

[341] Allerdings gilt - wie bereits in Kapitel 5.1.6 beschrieben - auch hier, dass die Prozentzahlen der Rückfallquote nicht direkt aus den Regressionsergebnissen hervorgehen. Prozentzahlen dienen lediglich dem besseren Verständnis, indem sie *die Tendenz* der Ergebnisse widerspiegeln.

5.1.7.1 Rückfallvorhersage durch Veränderung der Selbsteinschätzung im Verlauf der Haft

5.1.7.1.1 Subkulturelle Werteorientierungen

Für die Veränderung in den subkulturellen Werteorientierungen im Verlauf der Haft konnte ein signifikanter Effekt auf die Rückfälligkeit nach der RD 2 nachgewiesen werden, der über die Vorhersage durch den entsprechenden T2-Wert hinausging. Auf die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 3 ergaben sich hingegen keine signifikanten Effekte (vgl. Tabelle 5.27).

Tabelle 5.27: Rückfallvorhersage durch die Entwicklung der subkulturellen Wertorientierungen im Verlauf der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	32,4%	49,3%	,60 (,73)	,40 (,42)	>,10 (,08)	1,813 (2,068)	,086
RD2	15,8%	37,3%	1,03 (1,21)	,50 (,53)	,04 (,02)	2,793 (3,342)	,086
RD3	11,1%	24,5%	,67 (,76)	,60 (,66)	>,10 (>,10)	1,949 (2,135)	,029

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.27 wird deutlich, dass sich durch die Entwicklung der subkulturellen Werteorientierungen im Verlauf der Haft die Rückfälligkeit nach RD 2 folgend vorhersagen lässt: Je stärker der Anstieg subkultureller Werteorientierungen im Verlauf der Haft war, desto größer war das Risiko eines Rückfalls. Oder andersherum formuliert: Wenn sich die subkulturellen Werteorientierungen im Verlauf der Haft in wünschenswerter Richtung veränderten (also zurückgingen), dann sank gleichzeitig auch die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls gemäß RD 2. Der Effekt war unabhängig von der Ausprägung der Werteorientierungen am Ende der Haft zu finden, welche im ersten Schritt der Regression kontrolliert wurden. Er war auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant. Auf die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 3 zeigten sich keine vergleichbaren signifikanten Effekte.

5.1.7.1.2 Persönlicher Selbstwert

Ein weiterer signifikanter Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 2, unter Kontrolle für die Ausprägung am Ende der Haft, wurde für die Veränderung des persönlichen Selbstwerts gefunden. Auf die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 3 ergaben sich keine signifikanten Effekte (vgl. Tabelle 5.28).

Tabelle 5.28: Rückfallvorhersage durch die Entwicklung des persönlichen Selbstwerts im Verlauf der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	44,4%	38,3%	-,45 (,44)	,26 (,28)	,09 (>,10)	,639 (,642)	,037
RD2	34,0%	20,6%	-,75 (-,77)	,36 (,38)	,04 (,04)	,474 (,464)	,061
RD3	23,9%	12,3%	-,57 (-,55)	,43 (,45)	>,10 (>,10)	,568 (,578)	,035

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Aus Tabelle 5.28 ist ersichtlich, dass sich durch die Veränderung des selbstberichteten persönlichen Selbstwerts die Rückfälligkeit gemäß RD 2 vorhersagen lässt: Je positiver sich der persönliche Selbstwert im Verlauf der Haft entwickelte, desto geringer war auch das Risiko einer erneuten Verurteilung zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion ausgeprägt. Eine Zunahme des Selbstwerts ging also mit einer höheren Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung einher. Dieser Effekt fand sich unabhängig von der Ausprägung am Ende der Haft, für den entsprechenden T2-Wert wurde in der Analyse kontrolliert. Außerdem war der Effekt auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant (vgl. Tabelle 5.28). Auf die Rückfälligkeit gemäß RD 1 und RD 3 war kein vergleichbarer Effekt zu verzeichnen, obwohl die Ergebnisse tendenziell in die gleiche Richtung deuten.

5.1.7.1.3 Neutralisierungstendenz

Ein weiterer signifikanter Effekt auf die Rückfälligkeit nach RD 3 ergab sich für die Entwicklung der Neutralisierungstendenz während der Haft. Auf die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 2 waren keine signifikanten Effekte zu verzeichnen (vgl. Tabelle 5.29).

Tabelle 5.29: Rückfallvorhersage durch die Entwicklung der Neutralisierungstendenz im Verlauf der Haft

	Rückfall-quote nA	Rückfall-quote hA	B	SE	p	$Exp_{(B)}$	R_{NK}^2
RD1	36,2%	47,9%	,26 (,27)	,22 (,24)	>,10 (>,10)	1,301 (1,304)	,017
RD2	23,1%	32,7%	,37 (,43)	,28 (,31)	>,10 (>,10)	1,449 (1,535)	,028
RD3	9,1%	22,9%	,96 (1,04)	,43 (,50)	,03 (,04)	2,601 (2,832)	,118

Anmerkungen: nA = niedrige Ausprägung (< Median); hA = hohe Ausprägung (> Median); B = Regressionskoeffizient; SE = Standardfehler; p = Signifikanz; $Exp_{(B)}$ = Effektkoeffizient; R_{NK}^2 = Nagelkerke-R^2. Werte in Klammern beziehen sich auf Rechnungen, in denen für drei Kovariaten kontrolliert wurde.

Wie aus Tabelle 5.29 ersichtlich, lässt sich durch die Entwicklung der Neutralisierungstendenz im Verlauf der Haft die Rückfälligkeit gemäß RD 3 wie folgt vorhersagen: Je stärker die Tendenz, Verantwortung für die eigene Straftat bei Peers zu suchen, im Verlauf der Haft zunahm, desto größer war auch das Risiko eines unbedingten Rückfalls ausgeprägt. Auch dieser Befund lässt sich wieder in Richtung einer positiven Legalbewährung ausdrücken: Die Wahrscheinlichkeit, erneut eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe zu erhalten, war umso geringer, je mehr die Neutralisierungstendenz im Verlauf der Haft abnahm. Der Effekt war nach Kontrolle für die Neutralisierungstendenz am Ende der Haft signifikant, fand sich also unabhängig von der Ausprägung zu T2. Ferner war der Effekt auch nach Kontrolle für die drei Kovariaten noch signifikant. Vergleichbare Effekte konnten weder auf die Rückfälligkeit nach RD 1 noch nach RD 2 gefunden werden.

5.1.8 Zusammenfassung und Fazit zum Teilbereich Rückfallvorhersage

In diesem Kapitel wurden die Ergebnisse zur statistischen Rückfallvorhersage dargestellt. Zum einen wurde der Einfluss von Maßnahmenteilnahmen auf die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung untersucht, zum anderen der Einfluss von Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft sowie von Entwicklungsverläufen während der Haft auf die Rückfälligkeit im ersten Jahr nach der Entlassung. Dabei wurden drei verschiedene Definitionen von Rückfälligkeit unterschieden (vgl. auch Kapitel 5.1.4):

- Nach RD 1 ist rückfällig, wer erneut verurteilt wurde, unabhängig von der Qualität des Urteils.
- Nach RD 2 ist rückfällig, wer eine potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion erhalten hat.
- Nach RD 3 ist rückfällig, wer zu einer unbedingten, d. h. nicht zur Bewährung ausgesetzten, Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurde

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zur Rückfallvorhersage nochmals zusammengefasst geschildert und diskutiert. Anschließend sollen noch einige abschließende Anmerkungen zu den Ergebnissen gemacht werden.

5.1.8.1 Rückfallvorhersage durch Maßnahmenteilnahme

In Baustein 2 war schon vertiefend auf die verschiedenen während der Haft angebotenen Maßnahmen eingegangen worden. Zum einen wurden in Baustein 2 die Bewertungen der einzelnen Maßnahmen durch die jungen Gefangenen ausgewertet, zum anderen wurde dort der Einfluss der Teilnahme an spezifischen Maßnahmen auf Entwicklungsverläufe während der Haft untersucht. Ein weiterer Schritt der Maßnahmenevaluation erfolgte schließlich im vorliegenden Baustein 3, in dem die Maßnahmenteilnahme als Prädiktor für Rückfälligkeit vs. Ausstieg nach der Haftentlassung genutzt wurde.

Insgesamt konnten für drei Maßnahmen signifikante Effekte auf die Rückfälligkeit nach der Entlassung gefunden werden. Besonders stabile und erfreuliche Effekte ergaben sich für die **gewaltpräventiven Maßnahmen**. Eine Teilnahme daran während der Haft senkte signifikant die Rückfallgefahr gemäß RD 1 und RD 2 nach der Haftentlassung. Eine mögliche Alternativerklärung für die Effekte – nämlich der Einfluss einer systematischen Zuweisung – konnte weitestgehend ausgeschlossen werden. Daher erscheint es als gesichert, dass die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen sich positiv auf die Legalbewährung nach der

Haft auswirkt. Nicht ganz so aufschlussreich fielen die Befunde für **schul- und berufsbezogene Maßnahmen** aus. Hier wurden die formal erfolgreichen mit den nicht erfolgreichen Teilnehmern verglichen. Zwar ergaben sich, zumindest auf dem 10%-Niveau, signifikante Effekte auf die Rückfälligkeit nach allen drei Rückfalldefinitionen, allerdings waren diese nach Kontrolle für die drei Kovariaten Alter, Strafmaß im Bezugsurteil und Haftlänge nicht mehr signifikant. Somit kann die Verringerung der Rückfälligkeit von Teilnehmern an schul- bzw. berufsbezogenen Maßnahmen nicht zweifelsfrei auf den Erwerb eines (Teil-) Abschlusses zurückgeführt werden. Darüber hinaus war schon in Baustein 2 ein signifikanter Unterschied im Ausgangsniveau zwischen erfolgreichen und nicht-erfolgreichen Teilnehmer an schulischen und beruflichen Maßnahmen aufgefallen: Zum Beispiel hatten erstere schon zu T1 eine höhere Leistungsmotivation. Aufgrund dieser Systematik kann eine Alternativerklärung für den signifikanten Zusammenhang mit der Rückfälligkeit nicht ausgeschlossen werden, nämlich dass die höhere Leistungsbereitschaft, die schon zu Beginn der Haft später Erfolgreiche auszeichnete, ursächlich für die niedrigere Rückfälligkeit der Probanden nach der Entlassung verantwortlich ist.

Weitere signifikante Ergebnisse ergaben sich schließlich für die **entlassungsvorbereitenden Maßnahmen**. Hier war die Rückfallquote gemäß RD 1 und RD 2 in der Gruppe der Teilnehmer höher als in der Gruppe der Nicht-Teilnehmer, was auf den ersten Blick für eine negative und somit paradoxe Wirkung entsprechender Maßnahmen spricht. Allerdings fanden sich deutliche Hinweise auf eine systematische Zuweisung zu den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, welche die Ergebnisse alternativ erklären kann: So hatten offensichtlich insbesondere solche Probanden eine Entlassungsvorbereitung erhalten, bei denen sich das Sozialverhalten während der Haft verschlechtert oder zumindest nicht verbessert hatte. Die höhere Rückfälligkeit ließe sich folglich dadurch erklären, dass die Maßnahmenteilnehmer auch die stärker für Rückfall gefährdeten Probanden unserer Stichprobe waren. Diese Interpretation wird auch durch statistische Analysen gestützt, in denen die signifikanten Zusammenhänge von Maßnahmenteilnahme und Rückfälligkeit verschwanden, wenn für Indikatoren eines negativen Sozialverhaltens im Verlauf der Haft kontrolliert wurde.

Anzumerken ist, dass einige erwünschte Maßnahmeneffekte nicht eingetreten sind. So konnten keine signifikanten Effekte der Teilnahme an Maßnahmen im Suchtbereich, Psychotherapie, Straftatauseinandersetzung, Schuldenberatung, Sport und besonderer Einzelbetreuung auf die Rückfälligkeit nachgewiesen werden. Zumindest auf Basis der vorliegenden, z. T. kleinen Stichprobe kann keine Wirkung entsprechender Maßnahmen auf Ausstieg vs. Rückfall im ersten Jahr nach der Haftentlassung geschlossen werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Maßnahmen keine Effekte haben können. Die hier berichteten Ergebnisse bedeuten lediglich, dass mit der vorliegenden Methodik keine Effekte nachweisbar sind.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass nur für die Teilnahme an gewaltpräventiven Maßnahmen eine gesicherte Auswirkung auf die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Rückfälligkeit nach den Definitionen RD 1 und RD 2, allerdings zeigte sich auch für RD 3 ein Effekt in ähnlicher Größe, der aufgrund der verringerten Stichprobe aber nicht mehr signifikant wurde. Die Ergebnisse sind insbesondere vor dem Hintergrund erfreulich, dass die Gewaltprävention

einen wichtigen Pfeiler der Präventions- und Interventionsarbeit im Jugendstrafvollzug darstellt. Interessant ist jedoch, dass die Prä-Post-Analyse in Baustein 2 noch keine überzeugenden Befunde für die Wirksamkeit gewaltpräventiver Maßnahmen aufgezeigt hatte. Gewaltpräventive Maßnahmen scheinen sich also nicht direkt auf die selbst- und fremdeingeschätzte Gewaltbereitschaft junger Inhaftierter während der Haft niederzuschlagen, längerfristig zeigen gewaltpräventive Maßnahmen aber eine positive Wirkung auf die tatsächliche Legalbewährung im ersten Jahr nach der Entlassung.

5.1.8.2 Rückfallvorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft

Schon für die unterschiedlichen Untersuchungen in Baustein 2 war auf die in zwei Interviews erhobenen Selbsteinschätzungen und die per Fragebogen erhobenen Fremdeinschätzungen durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes zurückgegriffen worden. In Baustein 2 wurden die Maße allerdings als abhängige Variablen verwendet: Zum einen wurde untersucht, welchen Einfluss die Haft auf die Entwicklung der verschiedenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmalen der Probanden hat, zum anderen, wie besuchte Maßnahmen diese Entwicklung beeinflussen. Im vorliegenden Baustein 3 wurden die Maße hingegen als Prädiktoren verwendet. Insbesondere stand die Frage im Vordergrund: Lässt sich ein Rückfall im ersten Jahr nach der Haftentlassung durch die Einstellungen, Verhaltenstendenzen und Persönlichkeitsmerkmalen der Probanden am Ende der Haft vorhersagen? Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse kann diese Frage bejaht werden. Trotz verringerter Stichprobengröße im Vergleich zu Baustein 2 und obwohl es sich bei der abhängigen Variable „Rückfall vs. Ausstieg“ um ein objektives Maß handelt, wodurch erhöhte Korrelationen aufgrund gleicher Erhebungsmodalitäten ausgeschlossen sind, ließ sich anhand von vier Selbst- und drei Fremdeinschätzungen eine signifikante Rückfallvorhersage machen.

Der stärkste Prädiktor in den Selbsteinschätzungen am Ende der Haft war die **wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung**. Für alle drei Rückfalldefinitionen zeigte sich, dass ein höheres Ausmaß wahrgenommener Stigmatisierung mit einem vergrößerten Rückfallrisiko einherging. Interessant ist, dass der Effekt umso stärker wurde, je strenger die Rückfalldefinition ist. Für die unbedingte Rückfälligkeit, d. h. einer Verurteilung zu nicht zur Bewährung ausgesetzter Jugend- oder Freiheitsstrafe, ergab sich gar, dass sich bei Zunahme der wahrgenommenen Stigmatisierung um den Faktor 1 das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, eher rückfällig als nicht rückfällig zu werden, fast um den Faktor 5 erhöhte. Dies lässt darauf schließen, dass die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Stigmatisierung ein starker Risikofaktor am Ende der Haft ist, und legt nahe, dass gezielte Interventionen in diesem Bereich angebracht sind. Beispielsweise könnte mit den Gefangenen gemeinsam ein differenzierteres Bild „der Gesellschaft“ erarbeitet werden, in dem auch Platz für wertschätzende und unterstützende Personengruppe und Institutionen ist. Außerdem könnte ein frühzeitiger Austausch mit möglichst verschiedenen Personengruppen außerhalb der Justizvollzugsanstalt hilfreich sein, damit die tatsächliche Sichtweise zumindest von Teilen der Gesellschaft kennengelernt und besser eingeordnet werden kann.

Weitere signifikante Effekte der Selbsteinschätzungen auf die Rückfälligkeit im ersten Jahr nach der Entlassung, jeweils gemäß Rückfalldefinition RD 1, zeigten sich für **subkulturelle Werteorientierungen**, **Reizbarkeit** und die **subjektiv eingeschätzte Rückfallgefahr** am Ende der Haft. Das Rückfallrisiko lag umso höher, je stärker materialistische und hedonisti-

sche Orientierungen ausgeprägt waren, je weniger Frustrationstoleranz und höhere Reizbarkeit die Probanden berichteten und je wahrscheinlicher sie selber einen Rückfall in delinquente Verhaltensmuster einstuften. Die ersten beiden Maße weisen wiederum auf Interventionsmöglichkeiten hin, um das Risiko eines Rückfalls zu reduzieren. So sollte schon während der Haft verstärkt daran gearbeitet werden, dass die jungen Gefangenen mehr Frustrationstoleranz erlernen und sich stärker von subkulturellen Werten distanzieren. Dies scheint bislang nicht zufriedenstellend zu gelingen, denn in Baustein 2 ergab sich für beide Selbsteinschätzungen keine signifikante Veränderung im Verlauf der Haft. Eindrücklich ist ferner, dass die Probanden offensichtlich ihr eigenes Rückfallrisiko am Ende der Haft tendenziell realistisch einschätzen konnten. Deshalb könnte es nützlich sein, bei der zukünftigen Prognose der Legalbewährung und damit zusammenhängend bei der Auswahl von unterstützenden Maßnahmen die subjektiven Einschätzungen der jungen Gefangenen zur eigenen Rückfallgefahr verstärkt einzubeziehen.

In den Fremdeinschätzungen durch die Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes zeichnete sich das **leistungsbezogene Verhalten** als der stärkste Prädiktor für Rückfall vs. Legalbewährung im ersten Jahr nach der Haftentlassung aus. Signifikante Effekte ergaben sich hier gemäß allen drei Rückfalldefinitionen. Je höher das fremdeingeschätzte Leistungsverhalten am Ende der Haft war, desto geringer fiel jeweils das Rückfallrisiko aus. Ein positives Verhalten im Arbeits- und Schulkontext während der Haft – gekennzeichnet bspw. durch eine eigenständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Durchhaltevermögen – geht also mit einer größeren Wahrscheinlichkeit der positiven Legalbewährung nach der Haft einher. Dies korrespondiert mit zuvor berichteten Befunden, dass der Erwerb eines schulischen oder beruflichen (Teil-) Abschlusses während der Haft mit der Rückfälligkeit zusammenhängt. Dazu war allerdings argumentiert worden, dass der Effekt des Abschlusserwerbs nicht klar von den Effekten des selbst- und fremdeingeschätzten Leistungsverhaltens zu trennen ist. Eher scheint es so zu sein, dass die Probanden, die am Anfang der Haft schon ein positives Leistungsverhalten zeigten, wahrscheinlicher einen (Teil-) Abschluss während der Haft erwarben, am Ende der Haft ebenfalls leistungsbereiter waren und schließlich eine größere Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung besaßen.

Auf die Rückfälligkeit nach RD 1 (Verurteilung wegen irgend einer neuen Straftat) und RD 2 (Verurteilung zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion) zeigte sich ein weiterer signifikanter Effekt durch die am Ende der Haft fremdeingeschätzte **Impulsivität und Gewaltbereitschaft bei Konflikten mit Mitgefangenen**. Diese Variable beinhaltet Aspekte der verschiedenen Bereiche Impulskontrolle, Frustrationstoleranz und Konfliktverhalten. Sie erlaubt Aussagen über das Sozialverhalten der Probanden aus Sicht des Sozialdienstes. Es zeigt sich, dass die Rückfallgefahr gemäß RD 1 und RD 2 dann geringer war, wenn bei den Probanden aus Sicht des Sozialdienstes eine niedrigere Impulsivität und Gewaltbereitschaft am Ende der Haft vorlag. Das Sozialverhalten kurz vor der Entlassung scheint sich also auf die Zeit nach der Haft übertragen zu haben. Ein weiterer signifikanter Zusammenhang fand sich schließlich zwischen der Rückfälligkeit nach RD 2 und der fremdeingeschätzten **Eigenständigkeit und Autonomie** am Ende der Haft. Je höher diese vom Sozialdienst eingeschätzt wurde, desto geringer war die Rate mindestens „bedingt“ Rückfälliger nach der Haftentlassung. Eigenständigkeit scheint also nicht nur im Rahmen von Leistungsverhalten in Schule und Beruf, sondern auch im Allgemeinen im Gefängnisalltag von Bedeutung für das spätere Legalverhalten zu sein. Einschränkend muss allerdings

gesagt werden, dass der Effekt nach Hinzunahme der Kontrollvariablen (Alter, Inhaftierungslänge, Strafmaß im Bezugsurteil) deutlich abgeschwächt wurde. Aufgrund der Konfundierungen der fremdeingeschätzten Eigenständigkeit und Autonomie mit Alter, Strafmaß und Inhaftierungslänge kann eine Alternativerklärung für den Befund nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

5.1.8.3 Rückfallvorhersage durch Veränderung der Selbst- und Fremdeinschätzungen im Verlauf der Haft

Im neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz wird dem Erziehungsgedanken sowie der Förderung der „Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (§3) eine besondere Bedeutung eingeräumt. Zusätzlich zur Frage nach Rückfallvorhersage durch Einstellungen, Verhaltenstendenzen und Persönlichkeitsmerkmalen am Ende der Haft war daher von Interesse, inwieweit sich Rückfall vs. erfolgreiches Legalverhalten auch durch die *Veränderung* der Einstellungen, Verhaltenstendenzen und Persönlichkeitsmerkmalen im Verlauf der Haft vorhersagen lassen. Im Speziellen sollte untersucht werden, ob die Veränderungen einen inkrementellen Vorhersagegewinn bieten, der über die Vorhersage durch Selbst- und Fremdeinschätzungen am Ende der Haft hinausgeht. Es stellte sich also folgende Frage: Ist die Betrachtung der Situation kurz vor der Entlassung hinreichend, um Einflussfaktoren auf die Rückfälligkeit erkennen zu können, oder liefert die Betrachtung der Entwicklung während der Haft zusätzliche Erkenntnisse zum Verständnis der Hintergründe von Rückfälligkeit? Die Berechnungen ergaben, dass die Veränderungen während der Haft kaum noch zusätzlichen Vorhersagewert für die Legalbewährung nach der Entlassung haben. Bei lediglich drei von insgesamt 75 Berechnungen (25 Maße bei je drei Rückfalldefinitionen) konnte ein signifikanter inkrementeller Effekt der Veränderungen während der Haft festgestellt werden. Aufgrund der verwendeten statistischen Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% müssen diese Ergebnisse aber mit Vorsicht bewertet werden. Dennoch sollen die Effekte hier kurz diskutiert werden.

Ein inkrementeller Vorhersageeffekt zeigte sich für die **Entwicklung der subkulturellen Werteorientierungen** während der Haft. Das Rückfallrisiko nach RD 2 war umso höher, je stärker der Anstieg entsprechender Orientierungen im Verlauf der Haft gewesen war. Ein Rückgang subkultureller Werteorientierungen während der Haft ging also unabhängig vom Ausgangswert am Ende der Haft mit einer größeren Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Legalbewährung einher. Ein entsprechend marginal signifikanter Effekt der Entwicklung subkultureller Werteorientierungen konnte nach Kontrolle der Kovariaten auch für das Rückfallrisiko nach RD 1 festgestellt werden. Zusätzlich hatten die vorausgehenden Analysen gezeigt, dass auch das Ausgangsniveau subkultureller Werteorientierungen am Ende der Haft eine Bedeutung für das Legalverhalten nach der Entlassung (im Sinne von RD 1) hat. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung von subkulturellen Werteorientierungen für eine positive Legalbewährung.

Eine weitere inkrementelle Vorhersage, wiederum für die Rückfälligkeit gemäß RD 2, war durch die **Veränderung des persönlichen Selbstwerts** im Verlauf der Haft möglich. Je stärker der Selbstwert im Verlauf der Haft anstieg, desto geringer war das Risiko einer erneuten Verurteilung zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion ausgeprägt. Für die Legalbewährung im ersten Jahr nach der Haftentlassung ist es also förderlich, wenn sich der Selbstwert der Probanden verbessert. Dies ist besonders vor dem

Hintergrund erfreulich, dass über die Gesamtstichprobe hinweg im Verlauf der Haft eine deutliche Steigerung des Selbstwerts festgestellt werden konnte (vgl. Kapitel 4.5.2.1). Außerdem ergab sich in der Kontrollgruppe von männlichen Schülern berufsbildender Schulen kein vergleichbarer Effekt (vgl. Kapitel 4.5.5.5). Somit wird die Schlussfolgerung nahe gelegt, dass selbstwertsteigernde Erfahrungen während der Haft eine besondere Wirkung auf die Probanden hat, die sich auch in einer Verbesserung des Legalverhaltens nach der Haft niederschlägt. Eine offene Frage ist jedoch, wodurch die Steigerung des Selbstwertes während der Haft zustande kommt. Dies könnte Gegenstand zukünftiger Forschungen sein.

Schließlich fand sich für die **Entwicklung der Neutralisierungstendenz** ein weiterer signifikanter Effekt, der über die Ausprägung dieses Maßes am Ende der Haft hinausging: Je mehr die Neutralisierungstendenz im Laufe der Haft sank, desto geringer war das Risiko nochmals zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Dies bedeutet, dass unabhängig von dem Wert am Ende der Haft sich jegliche Veränderung in der Neutralisierungstendenz positiv auf die Verhinderung einer erneuten unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe auszuwirken scheint. Hier deutet sich also das Potential für eine weitergehende Intervention an: In der Haft ist es wichtig darauf hinzuarbeiten, dass junge Inhaftierte verstärkt die eigene Verantwortung für die Begehung von Straftaten erkennen und Schuld weniger auf andere Personen abwälzen, um das Risiko einer erneuten Inhaftierung nach der Haftentlassung zu verringern.

5.1.8.4 Abschließende Anmerkungen zur Rückfallvorhersage

In den vorherigen Teilkapiteln wurden zusammenfassend die wichtigsten Befunde zur Rückfallvorhersage geschildert. Hier sollen ein paar abschließende Anmerkungen geschildert werden, die die Einordnung der Ergebnisse besser ermöglicht:

1. Die besondere Bedeutung dieses Kapitels besteht darin, dass Verhalten in Form der tatsächlichen Rückfälligkeit der Probanden vorhergesagt werden sollte. Dies ist im Vergleich zur Erfassung von subjektiven Einstellungen und Verhaltensintentionen, wie in Kapitel 4, ein vergleichbar objektives Datum. Allerdings ist die Vorhersage von Verhalten eine besondere Herausforderung, weil das tatsächliche Legalverhalten nicht nur von den Einstellungen der Probanden bestimmt wird. So z. B. kann Verhalten durch diverse Merkmale einer bestimmten Situation beeinflusst werden, die dazu führen, dass sich die Betroffenen in einer bestimmten Situation anders verhalten, als dies ihre individuellen Einstellungen vorhersagen würde (vgl. Tajfel & Turner, 1986). Daher ist die Vorhersage von tatsächlichem Verhalten sehr erschwert. Entsprechend sind Effekte, die dennoch feststellbar sind, von besonderer Bedeutung.
2. Anzumerken ist, dass in der hier dargestellten Teilstudie mit einem Rückfallzeitraum von lediglich einem Jahr gearbeitet wurde. Zu beachten ist dabei, dass innerhalb dieses Zeitraumes erst ein bestimmter Prozentsatz aller potentiell Rückfälligen tatsächlich durch erneute Straftaten wieder offiziell registriert worden ist. So zeigt die Studie von Kerner et al. (2011), dass im Entlassungsjahrgang 2006 des hessischen Jugendstrafvollzugs nach einem Jahr erst ca. 60 % aller in einem Drei-Jahres-Zeitraum rückfällig werdenden jungen Straftäter wieder eine erneute Straftat begangen haben und nur bei ca. 40% eine entsprechende Verurteilung erfolgt ist. Entsprechend muss in der vorliegenden Teilstichprobe davon ausgegangen werden, dass noch diverse Pro-

banden, die bisher als Aussteiger klassifiziert wurden, noch rückfällig werden. Dies erschwert die Vorhersage einer Legalbewährung. Unsere Ergebnisse lassen daher lediglich einen Rückschluss darauf zu, welche Faktoren für einen *relativ schnellen* Rückfall in delinquente Verhaltensmuster verantwortlich sind.

3. Auf den ersten Blick könnten die Ergebnisse hinsichtlich der Effekte der Behandlungsmaßnahmen, die während der Haft angeboten wurden, als enttäuschend interpretiert werden. Lediglich bzgl. der gewaltpräventiven Maßnahmen waren eindeutige und signifikante Effekte in der erwarteten Richtung zu erkennen. Darüber hinaus war nicht immer eindeutig festzustellen, ob Unterschiede zwischen einer Maßnahmengruppe und der Kontrollgruppe tatsächlich auf die Maßnahme zurückgingen, wie es bei erfolgreichen Schul- und/oder beruflichen (Teil-)Abschlüssen der Fall ist. Dies weist auf die Begrenzung des vorliegenden Forschungsdesign für die Beurteilung von Effekten der während der Haft durchgeführten Behandlungsmaßnahmen auf die Legalbewährung nach der Entlassung hin. Für eine optimale Beurteilung von Behandlungseffekten wäre es wünschenswert, dass die Probanden der Kontrollgruppe mit den Probanden der Maßnahmengruppe vergleichbar sind. Dies ist aber insofern schwierig bis unmöglich, weil bestimmte Merkmale (wie z. B. eine Suchtproblematik) zwangsweise dazu führen, dass die betreffenden Probanden an einer bestimmten Maßnahme teilnehmen sollten. Eine Suchtproblematik während der Haft nicht zu behandeln, wäre mit Hinblick auf die Legalbewährung ethisch nicht vertretbar. Daher ist es in solchen Fällen nicht möglich, eine adäquate Kontrollgruppe zu bilden.

4. Die Selbsteinschätzungen der Probanden haben in der vorliegenden Teilstudie einen vergleichsweise geringen prognostischen Wert für die Legalbewährung – einige Ausnahmen sind aber ersichtlich. Vier von 25 selbsteingeschätzten Maßen am Ende der Haft hatten einen nachweisbaren prognostischen Wert für die Rückfälligkeit: wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung, subkulturelle Werteorientierungen, subjektive Rückfallgefahr und Reizbarkeit. Dies ist als besonders bemerkenswert einzustufen.

5. Die Fremdeinschätzungen durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes lassen eine etwas bessere Prognose zu als Selbsteinschätzungen. Hier sind immerhin drei von sieben Einschätzungen am Ende der Haft bedeutsam für die tatsächliche Rückfälligkeit: Leistungsbezogenes Verhalten, Impulsivität und Gewaltbereitschaft sowie Eigenständigkeit und Autonomie.

6. Effekte waren nicht immer für alle drei Rückfalldefinitionen gleichermaßen zu finden. Insgesamt deuten die genannten Befunde darauf hin, dass sich durch während der Haft erhobene Maße am besten die Rückfälligkeit nach RD 1 und RD 2 vorhersagen lässt. Für die Vorhersage der Rückfälligkeit nach RD 1 gab es insgesamt neun, für die Vorhersage der Rückfälligkeit nach RD 2 acht auf dem 5%-Niveau signifikante Effekte. Anders sieht es für die Rückfälligkeit nach RD 3 aus, hier fanden sich nur drei auf dem 5%-Niveau signifikante Effekte. Eine Erklärung, warum für RD 3 nur wenige signifikante Effekte zu finden waren, ist eventuell die Stichprobengröße. Für die Berechnungen zu RD 3 stand die kleinste Stichprobe von nur 18 Probanden zur Verfügung. Dadurch wird die statistische Robustheit der Ergebnisse eingeschränkt und ein Effekt muss ungleich größer sein, um statistisch signifikant zu werden. Dies könnte sich etwas ausgleichen, wenn in zukünftigen Studien ein längerer Rückfallzeitraum berücksichtigt wird.

Abschließend kann festgehalten werden, dass trotz der beschriebenen Einschränkungen im vorliegenden Teilbereich der Rückfallvorhersage einige bedeutsame Effekte nachgewiesen werden konnten. Vor dem Hintergrund, dass der Jugendstrafvollzug die Gefangenen dazu befähigen soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (HessJStVollzG, §2), haben die beschriebenen Befunde durchaus Bedeutung. Sie zeigen nicht nur auf, dass sich schon während der Haft Risikofaktoren für die Rückfälligkeit nach der Haft finden lassen, sondern legen auch Ansatzpunkte für Interventionen nahe, um Rückfälligkeit zu reduzieren. Am Beispiel der positiven Effekte der gewaltpräventiven Maßnahmen wird dieser Punkt sehr deutlich.

Als Abschluss zum Bericht des Marburger Teilprojekts erfolgt nun die Darstellung eines ergänzenden Extremgruppenvergleichs zwischen zehn Aussteigern und zehn Wiederinhaftierten. Dieser basiert auf qualitativen Interviewdaten und beschäftigt sich mit den Lebenswegen der Probanden nach ihrer Haftentlassung. Es soll also herausgearbeitet werden, welche Umstände in der ersten Zeit nach der Entlassung eine Entwicklung in Richtung Ausstieg oder Rückfall befördern. Die qualitative Interviewmethodik ermöglicht dabei, gezieltere Nachfragen zu einzelnen Punkten zu stellen und dadurch die individuelle Biografie in der ersten Zeit nach der Haft besser zu verstehen.

5.2 Teilbereich Extremgruppenvergleich

Im Folgenden wird der abschließend durchgeführte Extremgruppenvergleich beschrieben. Wie weiter oben bereits geschildert, wurden hierfür Wiederholungsinterviews mit insgesamt 21 Personen aus Baustein 2 geführt. Eine Person wurde jedoch nicht weiter berücksichtigt, weil erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen bestanden. Somit wurden für den Extremgruppenvergleich zehn Personen berücksichtigt, die innerhalb der ersten 12 Monate nach der Haftentlassung wieder inhaftiert waren (Rückfällige), und weitere zehn Probanden wurden als Aussteiger interviewt, da sie mindestens 12 Monate nach der Entlassung strafrechtlich nicht oder in einem Fall nur durch ein Delikt, dass mit einer Geldstrafe geahndet wurde, in Erscheinung getreten sind. Tatsächlich wurden die Interviews zwischen 16 und 34 Monaten (M=26 Monate) nach der Entlassung durchgeführt, so dass in diversen Fällen ein Einblick über mindestens zwei Jahre nach Entlassung möglich war. Während der Interviews – insbesondere mit Aussteigern – wurde schließlich auch erfasst, ob die Probanden weitere Straftaten begangen hatten, bzw. es laufende Verfahren gab, die in den uns vorliegenden BZR-Auszügen noch nicht verzeichnet waren.

Im Folgenden werden einleitend das Vorgehen bei der Kontaktierung relevanter Kandidaten und der Datenerhebung sowie das Vorgehen bei der Bildung von Extremgruppen geschildert. Darauf folgt eine Beschreibung der Stichprobe für den Extremgruppenvergleich. Nach einer Schilderung der Datenauswertung und -kodierung werden schließlich die Ergebnisse dieses Teilbereichs präsentiert, unterteilt nach Kapiteln, in denen jeweils zuerst ein Überblick über die gesamte Stichprobe von 20 Personen gegeben wird und anschließend detaillierte Vergleiche zwischen den zehn Rückfälligen und den zehn Aussteigern erfolgen.

5.2.1. Vorgehen bei der Kontaktierung potentieller Kandidaten und Bildung von Extremgruppen

Um potentielle Kandidaten für den Extremgruppenvergleich zu bekommen, wurde in aller Regel frühestens 1,5 Jahre nach der Haftentlassung ein BZR-Auszug beantragt[342]. Der Zeitraum von 1,5 Jahren ergibt sich wiederum aus einem festgesetzten Rückfallzeitraum von einem Jahr plus einem halben Jahr Nacherfassungszeitraum für mögliche verzögerte Eintragungen in das Bundeszentralregister. Anhand der Informationen des BZR wurden solche Probanden ausgesucht, die als Aussteiger oder als Rückfällige klassifiziert werden konnten.

Um eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Rückfälligen- und der Aussteiger-Stichprobe zu gewährleisten, sollte ein Matching (d. h. eine Paarlingsbildung) von jeweils zwei Personen stattfinden. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass Aussteiger und Rückfällige sich in wichtigen Charakteristika vor und während der Inhaftierung nicht unterscheiden und damit vergleichbar sind. Eine möglichst große Ähnlichkeit wurde in den folgenden Variablen angestrebt: 1. Im Alter, 2. in der Straftat des Bezugsurteils, 3. im Strafmaß des Bezugsurteils, 4. in der tatsächlichen Inhaftierungszeit, 5. in der Frage nach einem möglichen Migrationshintergrund und 6. im Drogenkonsum vor der Haft. Da eine zahlenmäßig deutlich kleinere Gruppe der tatsächlich Wiederinhaftierten erwartet und auch empirisch gefunden wurde (vgl. Kapitel 5.1.2 zu Stichprobencharakteristika), wurde zuerst nach geeigneten Rückfälligen und erst nach erfolgtem Wiederholungsinterview auch nach einem jeweils passenden Aussteiger gesucht.

Da ein Vergleich von Extremgruppen angestrebt wurde, erfolgte zunächst eine vergleichsweise enge Definition von Rückfälligen und Aussteigern. Als Rückfällige wurden für diesen Teilbereich nur solche Probanden aus Baustein 2 betrachtet, die tatsächlich wieder aufgrund einer neuen Straftat *inhaftiert* worden waren. Dies entspricht Probanden der Rückfallkategorie RD 3 (vgl. Kapitel 5.1.4). Als Aussteiger wurden anfangs nur solche Probanden betrachtet, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung nach BZR-Informationen keine neuen Straftaten begangen hatten. Aufgrund von Rekrutierungsproblemen (s. u.) wurde das Kriterium für Aussteiger etwas gelockert, so dass eine Person in die Aussteiger-Stichprobe aufgenommen wurde, die im ersten Jahr nach der Entlassung zwar wegen einer Straftat wegen Drogenbesitzes verurteilt wurde, dieses Delikt aber lediglich zu einer Geldstrafe führte. Eine weitere Person, die lediglich wegen Schwarzfahrens eine erneute Verurteilung erhielt, wurde ebenfalls weiter als Aussteiger beibehalten, weil bei diesem Probanden zum einen die Straftat mehr als ein Jahr nach der Entlassung begangen wurde und zum anderen weil es sich hier um eine vergleichsweise leichte Straftat handelte. Während der Interviews berichtete eine dritte Person kurz vor dem Interview eine Anzeige wegen Drogenbesitzes in geringen Mengen erhalten zu haben. Diese Straftat lag zum einen deutlich länger als ein Jahr nach der Entlassung und zum anderen war noch keine Verurteilung erfolgt. Daher wurde diese Person ebenfalls weiter als Aussteiger klassifiziert. Die beschriebenen Kompromisse mussten eingegangen werden, weil die Auswahl und Rekrutierung von

[342] In zwei Fällen (ein Aussteiger und ein Rückfälliger) wurde irrtümlich bereits nach 13 Monaten ein BZR-Auszug gezogen, so dass die Interviews bereits nach 16 Monaten nach Entlassung durchgeführt wurden.

Kandidaten für den Extremgruppenvergleich sich als äußerst schwierig erwies und damit große Zweifel bestanden überhaupt zehn Aussteiger und zehn Rückfällige zu finden, die den Matching-Kriterien für den geplanten Extremgruppenvergleich entsprachen. In allen Paarlingsbildungen konnte jedoch gewährleistet werden, dass sich die Aussteiger durch eine erhebliche Verbesserung im Legalverhalten nach der Entlassung auszeichneten, während dies bei den Rückfälligen kaum erkennbar war.

Für die Rekrutierung von für den Extremgruppenvergleich passenden Probanden wurde auf verschiedene Informationsquellen zurückgegriffen. Zum einen waren alle Probanden im zweiten Interview am Ende der Haft nach ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an einem möglichen späteren Wiederholungsinterview gefragt und bei Zustimmung gebeten worden, alle derzeit vorhandenen Kontaktdaten anzugeben. Hier wurden bspw. eigene Adressen oder solche der Eltern genannt, außerdem Email-Adressen, Handynummern oder Kontaktdaten der Partnerin. Zum anderen lag aus den Bundeszentralregisterauszügen sowohl die Information vor, ob die Probanden wieder inhaftiert worden waren, als auch, wie ihre letzte bekannte Anschrift lautete. Erstere Information konnte genutzt werden, um über eine Abfrage durch das Hessische Justizministerium die jeweils betreffende Justizvollzugsanstalt zu ermitteln, letztere Information hingegen wurde verwendet, um potentielle Aussteiger postalisch zu kontaktieren. Schließlich wurde nach einigen Schwierigkeiten bei der Stichprobenrekrutierung (siehe unten) auch noch auf eine Kontaktierung der ggfs. vorhandenen Nachsorge zurückgegriffen.

Bei der Auswahl geeigneter Kandidaten wurden zunächst reinhaftierte Rückfällige kontaktiert. Dabei ergaben sich noch relativ wenige Schwierigkeiten. Geeignet erscheinende Kandidaten wurden anhand der BZR-Auszüge ermittelt. Kriterium war hier die erneute Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe, wobei die für das Urteil relevante Straftat nach der Haftentlassung erfolgt sein musste. Die vorhandenen Daten potentieller Kandidaten für die Rückfall-Stichprobe wurden an das Justizministerium übermittelt, um die derzeit zuständige Anstalt festzustellen. Dies gelang in der überwiegenden Zahl der Fälle. Nach Rückmeldung der zuständigen JVA wurde deren jeweilige Leiterin bzw. Leiter kontaktiert. Wenn der Gefangene zur Teilnahme am Wiederholungsinterview bereit war, wurde das weitere Vorgehen mit den Anstalten abgesprochen und das Interview schließlich in der Besuchsabteilung oder auf der Wohngruppe des Gefangenen durchgeführt.[343] Alle bis auf einen angefragten Probanden zeigten sich zum erneuten Interview bereit. Zu beachten ist hierbei, dass die Wiederholungsinterviews vermehrt auch im Erwachsenenvollzug durchgeführt wurden, da der Großteil der Wiederinhaftierten eine Freiheitsstrafe erhalten hatte.

Nach erfolgreicher Durchführung des Interviews mit einem Rückfälligen wurde ein geeigneter Matching-Partner anhand der Angaben aus den BZR- und VG-Auszügen sowie den Selbst- und Fremdbeurteilungen am Anfang und Ende der Haft gesucht. Wenn nach Abgleich der Kriterien ein geeigneter Matching-Partner gefunden war, wurde zuerst versucht, diesen über die am Ende der Haft angegebenen Kontaktdaten zu erreichen. Je nach Medium wurden hierfür verschiedene Methoden eingesetzt: Bei Vorliegen einer Adresse wurde ein

---

[343] Unser herzlicher Dank an dieser Stelle gebührt den Leiter/innen der beteiligten Justizvollzugsanstalten und den Mitarbeiter/innen, die uns die Wiederholungsinterviews dort ermöglicht haben.

standardisiertes Schreiben inklusive frankiertem Rückumschlag verschickt, in dem Eltern, Freundin oder weitere Familienmitglieder nach derzeitigen Kontaktdaten des Probanden gefragt wurden. Bei Vorliegen einer Email-Adresse wurde eine standardisierte Email mit der Bitte um Rückmeldung verschickt. Bei Vorliegen einer Telefonnummer wurden (teilweise wiederholte) Kontaktversuche per Telefon unternommen. Es zeigte sich allerdings, dass in sehr vielen Fällen die zu T2 genannten Kontaktdaten nicht mehr aktuell waren. So kamen etwa Briefe vielfach als unzustellbar zurück, Emailadressen waren nicht mehr vergeben und auch unter den uns vorliegenden Telefonnummern war mehrfach niemand erreichbar. In weiteren Fällen kamen zwar die Briefe nicht zurück, es erfolgte aber auch keine Antwort durch die Probanden oder ihren Familien bzw. sonstige Kontaktpersonen. Gleichfalls wurden zum Teil Emails wie gewünscht versendet, es gab aber auch nach wiederholtem Versuch keine Rückmeldung seitens der Probanden. Nach ersten Schwierigkeiten wurde immer zusätzlich ein Schreiben an die im BZR-Auszug angegebene letzte bekannte Adresse versandt, sofern diese nicht mit den zu T2 erhaltenen Kontaktdaten übereinstimmte. Allerdings wurden auch diese Briefe zum Großteil entweder nicht beantwortet oder kamen unzustellbar zurück. Im Endeffekt meldeten sich auf die schriftliche Anfrage hin nur zwei der letztlich interviewten Aussteiger. Etwas größerer Erfolg war dem Nachgehen der zu T2 genannten Telefonnummern beschert, hier konnten in einigen Fällen entweder der Proband selber oder seine Eltern bzw. andere Familienmitglieder erreicht werden.

Nachdem schließlich die komplette Stichprobe der Rückfälligen vorlag, aber immer noch die Hälfte der Aussteiger fehlte, wurde bei letzteren zusätzlich der Weg über eine ggf. vorhandene Nachsorge gewählt. Zu T2 war uns von den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes jeweils mitgeteilt worden, ob eine Bewährungshilfe für die Zeit nach der Haft verordnet wurde und welche Bewährungshilfe im gegebenen Fall zuständig war. Die zuständigen Personen wurden daher mit einem Schreiben (inklusive offizieller Projektbestätigung durch das Justizministerium) kontaktiert und konnten in einigen Fällen auch den Kontakt zu den gesuchten jungen Männern herstellen[344]. So war es uns im Endeffekt möglich, die gewünschte Stichprobengröße von zehn „gematchten“ Aussteigern zu erreichen.

Wenn der Kontakt zu einem potentiellen Aussteiger hergestellt werden konnte, wurde zunächst erfragt, ob tatsächlich keine strafrechtliche Sanktion seit der Entlassung verhängt worden war (bis auf vereinzelte Geldstrafen, siehe oben) und auch kein Verfahren mehr ausstand. Aufgrund dieser Information musste auf einige Interviews mit vordergründig „passenden“ Probanden verzichtet werden, da diese von erneuten Verfahren oder Verurteilungen berichteten, die noch nicht im BZR eingetragen waren. Handelte es sich um tatsächliche Aussteiger, so wurde ein Interviewtermin ausgemacht und das Interview zeitnah durchgeführt. Dies erfolgte jeweils am Wohnort des Probanden, in den meisten Fällen bei ihm zu Hause. Als Belohnung für die erneute Teilnahme am Interview erhielten sowohl die Rückfälligen als auch die Aussteiger jeweils 50 Euro.

[344] Für ihre wertvolle Unterstützung sei an dieser Stelle auch den entsprechenden Mitarbeiter/innen der Bewährungshilfen herzlich gedankt.

5.2.2. Stichprobenbeschreibung zum Wiederholunginterview

Die Wiederholungsinterviews wurden zwischen dem 29.06.2012 und dem 14.03.2013 mit zehn Rückfälligen und zehn Aussteigern durchgeführt. Von den Rückfälligen waren vier im Jugendstrafvollzug (je zwei in Rockenberg und Wiesbaden) und fünf im Erwachsenenstrafvollzug inhaftiert (je zwei in Darmstadt und Frankfurt sowie einer in Gießen). Ein weiterer Proband sollte zunächst als Aussteiger interviewt werden, das Interview fand in seinem Wohnort Darmstadt in einem Café statt. Es stellte sich allerdings heraus, dass der Proband in der Zwischenzeit aufgrund einer erneuten Straftat einige Monate in Untersuchungshaft gewesen war und mittlerweile auch eine erneute Verurteilung erhalten hatte. Zum Zeitpunkt des Interviews wartete er darauf, alsbald seine Haftstrafe von 30 Monaten anzutreten. Aufgrund dieser Informationen ging der Proband schließlich als Rückfälliger in die folgenden Berechnungen mit ein, obwohl der Rückfall aus dem BZR-Auszug (noch) nicht ersichtlich wurde. Von den zehn Aussteigern wohnten neun über Hessen verteilt, nur eine Person wurde an ihrem Wohnort in Nordrhein-Westfalen interviewt. Weitere Charakteristika beider Stichproben werden in Tabelle 5.30 im Überblick dargestellt.

Tabelle 5.30: Stichprobencharakteristika für den Extremgruppenvergleich

	Rückfällige	**Aussteiger**
Alter bei Wiederholungsinterview	M=21,50 Jahre (SD=1,72)	M=22,60 Jahre (SD=2,46)
Migrationshintergrund	60%	30%
Strafmaß	M=18,20 Monate (SD=11,76)	M=21,30 Monate (SD=7,39)
Tatsächliche Inhaftierung	M=14,60 Monate (SD=8,49)	M=14,20 Monate (SD=5,49)
Zeit zwischen T1 und T2	M=10,10 Monate (SD=4,18)	M=11,10 Monate (SD=4,46)
Führende Straftat (Deliktgruppen nach Tabelle xx [Straftaten der jungen Gefangenen nach Deliktsgruppen])	Raub und Erpressung: n=4 Körperverletzung: n=3 Diebstahl: n=1 Sonstige Vermögensdelikte: n=1 Sexualdelikte: n=1	Raub und Erpressung: n=5 Körperverletzung: n=1 Diebstahl: n=2 Sonstige Vermögensdelikte: n=1 Verkehrsdelikte: n=1
Entlassungszeitpunkt	Zwischen 1/2- und 2/3-Zeitpunkt: 10,0% 2/3-Zeitpunkt bis Strafende: 50,0% Endstrafe oder ≤ 7 Tage vorher: 40,0%	Zwischen 1/2- und 2/3-Zeitpunkt: 30,0% 2/3-Zeitpunkt bis Strafende: 50,0% Endstrafe oder ≤ 7 Tage vorher: 20,0%

Anmerkungen: M = Mittelwert; SD = Standardabweichung. Alle Variablen außer Alter und Migrationshintergrund beziehen sich spezifisch auf die Haftzeit, während der die Erhebungszeitpunkte T1 und T2 lagen.

5.2.3. Methodik der Wiederholungsinterview und der Auswertung

Im Gegensatz zu den Zeitpunkten T1 und T2, wurde für den Extremgruppenvergleich auf eine qualitative Interviewmethodik zurückgegriffen. Nur an wenigen Stellen wurden in diesem dritten Interview (teilweise gekürzte) standardisierte Skalen vorgegeben, die auch schon während der Haft abgefragt worden waren. Die Beantwortung erfolgte in solchen Fällen wiederum pro Item auf einer vierstufigen Skala. Das weitere Interview wurde anhand eines Leitfadens geführt, der grob vorstrukturiert war und offene Fragen zu verschiedenen Bereichen enthielt (vgl. Anhang 5.1 und 5.2 im Materialband II). Dieses Vorgehen beim Interview hatte sich bereits in der Vorläuferstudie zur Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendstrafvollzug (Kerner et al., 2011) bewährt. Ein erheblicher Vorteil besteht darin, dass die Probanden frei auf Fragen antworten können und der Interviewer größere Flexibilität hat, näher auf die Antworten der befragten Probanden einzugehen. Dies ermöglicht einen besonders guten Einblick in die Lebenswelten und individuellen Entwicklungsverläufe der Probanden nach der Haftentlassung. Qualitative Interviews bedeuten auf der anderen Seite aber auch, dass eine große Menge an Informationen erzeugt wird, die später systematisiert werden müssen. Die Wiederholungsinterviews wurden daher, sowohl bei Aussteigern als auch bei Rückfälligen, mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und später von geschulten Fachkräften der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie an der Philipps-Universität Marburg unter Verwendung eines Code-Namens transkribiert. Anhand dieser Transkription wurden die offenen Fragen schließlich jeweils von zwei unabhängigen Beurteilern in quantitative Angaben umgewandelt. Hierfür wurde ein Kategoriensystem benutzt, welches wiederum eng an die Vorgängeruntersuchung angelehnt war (Kerner et al., 2011).

Es folgt eine Auflistung der zentralen Themenbereiche des Interviews sowie auch des Kategoriensystems, ggf. mitsamt Nennung der abgefragten standardisierten Skalen:

1. Wohnsituation
2. Finanzen und Lebensunterhalt
3. Schule und Beruf, inkl. Skala „Leistungsmotivation“ (8 Items)
4. Sozialkontakte und Liebesbeziehung, inkl. Skala „Delinquente Peers“ (3 Items)
5. Familie
6. Freizeitgestaltung
7. Veränderungen durch die vorhergehende Haft, inkl. Skala „Persönlicher Selbstwert“ (4 Items)
8. Maßnahmen während vorhergehender Haft
9. Umgang mit Konflikten und Gewaltbereitschaft, inkl. Skala „Gewaltbereitschaft“ (5 Items) und zwei Szenarien zu „Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen“ (4 und 6 Items)
10. Erfahrungen mit Labeling, inkl. Skala „Wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion“ (4 Items) und Skala „Wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung“ (6 Items)
11. Nachsorge
12. Erneute Straffälligkeit
13. Vergangene Straftaten, inkl. Skala „Einstellung zur eigenen Straftat“ (3 Items) und Skala „Empathie gegenüber Geschädigten“ (4 Items)
14. Drogen und Sucht, inkl. Skala „Einstellung zum Drogenkonsum“ (3 Items)
15. Lebenszufriedenheit und Rückfallgefahr, inkl. Skala „Subjektive Rückfallgefahr“ (2 Items) und Skala „Selbstwirksamkeit zur Rückfallverhinderung“ (2 Items)

Zu beachten ist hierbei, dass sich das Interview sowohl bei Aussteigern als auch bei Rückfälligen auf die Zeit *außerhalb der Haft* bezog. Bei Aussteigern bedeutete dies im Normalfall die gesamte Zeit nach der Entlassung aus der vorhergehenden Haft bis zum Interview. Nur in einem Fall lag zwischenzeitlich eine erneute kurze Inhaftierung vor, die durch einen Bewährungswiderruf zustande kam, der aber nicht aufgrund einer erneuten Straftat erfolgte. Daher wurde dieser Proband weiter als Aussteiger klassifiziert. Bei den Rückfälligen hingegen bedeutete dies, dass sich die Fragen auf die Zeit zwischen der Entlassung aus der vorhergehenden Haft und der erneuten Inhaftierung bezogen. Dabei ergab sich aber das Problem, dass einigen Probanden die Rückversetzung in die Zeit vor der erneuten Inhaftierung schwer fiel. Dies galt insbesondere für Probanden, die vergleichsweise bald nach ihrer Entlassung wieder inhaftiert worden waren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Angaben in der Rückfälligen-Stichprobe durch die Erfahrungen der erneuten Inhaftierung leicht verzerrt werden. Dies sollte bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Zu jedem der oben genannten Themenbereiche gab es mehrere Teilkategorien, die mit Hilfe eines zweistufigen Ratingsystems (eher kritisch für einen Ausstieg / eher positiv für einen Ausstieg) von zwei unabhängigen Beurteilern eingeschätzt wurden. Auf dem Kodierbogen waren die Kategorien jeweils mit Hinweisen versehen, wann eine Einschätzung als „eher kritisch“ und wann als „eher positiv“ für den Ausstieg aus einer delinquenten Karriere erfolgen sollte. Ferner erfolgte auf dem Kodierbogen auch eine Notierung „objektiver“ Angaben, wie etwa zur Wohnsituation nach der Haftentlassung, zu Schulden oder erneuter Straffälligkeit. Das ausführliche Kategoriensystem inklusive der Ratinganweisungen kann dem Materialband II (Kapitel 5.3) entnommen werden. Das erste Rating wurde jeweils vom Interviewer direkt nach dem Interview vorgenommen, das zweite Rating dann auf Grundlage des transkribierten Interviews einige Zeit später. Zur Absprache gemeinsamer Regeln und Maßstäbe und zur Überprüfung der Praktikabilität des Kategoriensystems mitsamt Ratinganweisungen wurde das erste Wiederholungsinterview (mit einem Aussteiger) von drei Personen unabhängig ausgewertet. Daraufhin erfolgte ein Vergleich der Einschätzungen und bei Unklarheiten sowie Abweichungen eine Diskussion zwischen den drei Beurteilern. Durch diese Erprobung kam es noch einmal zu einer leichten Veränderung bzw. Präzisierung des Kategoriensystems und der Ratinganweisungen.

Um die Zuverlässigkeit der Einschätzungen zu den einzelnen Teilkategorien festzustellen, wurden die Angaben beider Beurteiler auf den Kodierbögen in das Statistikprogramm SPSS eingegeben und Beurteilerübereinstimmungen, sog. Interraterreliabilitäten, mit Hilfe des Kennwertes Cohens Kappa berechnet. Dieser Kennwert gibt an, wie stark die Einschätzungen der beiden Beurteiler übereinstimmen[345]. Obwohl es sich bei Cohens Kappa allerdings um einen weit verbreiteten und etablierten Wert für die Beobachterübereinstimmung handelt, wird in der Literatur auf einige Probleme bei der Interpretation hingewiesen (siehe Feinstein & Cicchetti, 1990; Gwet, 2002). Insbesondere zeigt sich, dass Kappa nicht nur vom tatsächlichen Ausmaß der Übereinstimmung abhängt, sondern auch von der spezifischen Verteilung der übereinstimmenden und nicht-übereinstimmenden Ratings. Cohens Kappa

[345] Für Cohens Kappa gilt: Je höher der Wert ist, desto besser ist die Zuverlässigkeit der Einschätzung. Werte über 0,40 können als ausreichend und Werte über 0,60 als gut angesehen werden (vgl. Greve & Wentura, 1997).

verringert sich automatisch bei gleichbleibender prozentualer Übereinstimmung, wenn eine sehr ungleiche Verteilung der Häufigkeiten von übereinstimmenden Ratings auf zwei Kategorien vorliegt. Zum Beispiel würde bei gleicher Verteilung der nicht-übereinstimmenden Ratings ein Befundmuster von neun übereinstimmenden Ratings A und neun übereinstimmenden Ratings B ein höheres Kappa erzeugen, als 16 übereinstimmende Ratings A und zwei übereinstimmende Ratings B, obwohl in beiden Fällen die prozentuale Übereinstimmungsquote bei 90 % läge. Aufgrund der beschriebenen Problematik wird in Tabelle 5.31 zusätzlich zu Cohens Kappa auch immer die prozentuale Übereinstimmung der Ratings angegeben. Hierdurch werden niedrige Kappa-Werte in einigen Fällen etwas relativiert, wie etwa bei der Einschätzung der Einstellung zu Schulden, wo Kappa zwar nur bei κ=0,28 liegt, die prozentuale Übereinstimmung der Ratings aber immerhin noch bei 63,2%. Insgesamt wird aus Tabelle 5.31 deutlich, dass es für alle Teilbereiche fast ausschließlich gute Übereinstimmungen gibt. Somit kann von einer reliablen Erfassung der verschiedenen Themenbereiche und Teilkategorien ausgegangen werden.

Tabelle 5.31: Interraterreliabilitäten für die qualitativen Ratings zum Wiederholungsinterview*

		Cohens Kappa	Übereinstimmung in %
Bereich 1: Wohnsituation			
A01a	War direkt nach der Haft ein fester Wohnsitz vorhanden?	1	100,0
A02a	Ist der Wohnort nach der Entlassung ein anderer als vorher?	0,79	89,5
A03a	Gab es einen Wohnungswechsel im Zeitraum nach der Entlassung?	0,86	94,7
Bereich 2: Finanzen und Lebensunterhalt			
B01a	Verdient der Proband nach der Entlassung durch Jobs oder Ausbildungen Geld?	1	100,0
B02a	Gab es einen Zeitraum der Arbeitslosigkeit?	0,89	94,7
B03b	Arbeitslosigkeit nach Entlassung	0,67	84,2
B04b	Finanzielle Absicherung nach Entlassung	0,65	83,3
B05a	Waren bei Entlassung Schulden vorhanden?	1	100,0
B06a	Sind heute noch Schulden vorhanden?	1	100,0
B07a	Hat der Proband Hilfe bei der Schuldenbewältigung erhalten?	0,76	84,2
B08b	Einstellung zu Schulden	0,28	63,2
Bereich 3: Schule und Beruf			
C01a	Hauptschulabschluss vorhanden?	1	100,0
C02a	Realschulabschluss oder weitergehender Schulabschluss vorhanden?	1	100,0
C03a	Hat sich für Berufsausbildung beworben	0,69	84,2
C04a	Hat eine Schulausbildung nach der Entlassung begonnen	1	100,0
C05a	Hat an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nach der Entlassung teilgenommen	1	100,0
C06a	Hat eine Berufsausbildung nach der Entlassung begonnen	0,89	94,7
C07a	Hat eine berufsvorbereitenden Kurs erfolgreich absolviert	1	100,0
C08a	Hat einen Abschluss in der Schule oder einer Berufsausbildung nach der Entlassung gemacht	1	100,0
C09b	Berufliche Entwicklung nach der Haft	0,89	94,7

C10b	Berufliche Perspektive für die Zukunft	0,49	73,7
Bereich 4: Sozialkontakte und Liebesbeziehung			
D01b	Soziale Kontakte außerhalb der Familie	0,35	68,4
D02b	Kontakt zu nicht-delinquenten Peers	0,57	84,2
D03b	Kontakt zu delinquenten Peers	0,9	94,7
D04b	Subkulturelle Orientierung nach der Haft	0,71	78,9
D05a	Gab es eine Liebesbeziehung vor der Verhaftung?	1	100,0
D06a	Wurde diese Liebesbeziehung nach der Entlassung fortgesetzt?	1	100,0
D07a	Hat diese Liebesbeziehung bis zum Interview gehalten?	1	100,0
D08a	Gibt es zum Zeitpunkt des Interviews / der erneuten Inhaftierung noch eine Liebesbeziehung?	0,76	89,5
D09a	Gibt es eigene Kinder?	0,86	94,7
D10b	Wichtigkeit von Liebesbeziehungen	0,88	94,7
D11b*	Verhältnis der Liebesbeziehungen zu Straftaten	0,6	89,5
Bereich 5: Familie			
E01a	Lebt der Vater noch?	1	100,0
E02a	Lebt die Mutter noch?	1	100,0
E03a	Leben Eltern getrennt?	1	100,0
E04a	Sind Eltern geschieden?	0,82	89,5
E05a	Kontakt zum Vater vorhanden?	0,88	89,5
E06a	Kontakt zur Mutter vorhanden?	1	100,0
E07b	Qualität des Kontakts zum Vater	1	100,0
E08b	Veränderung der Beziehung zum Vater	0,82	89,5
E09b	Qualität des Kontakts zur Mutter	1	100,0
E10b	Veränderung der Beziehung zur Mutter	0,81	89,5
E11a	Gibt es Geschwister?	1	100,0
E12a	Kontakt zu Geschwistern vorhanden?	0,83	94,7
E13b	Qualität des Kontakts zu Geschwistern	0,78	89,5
Bereich 6: Freizeitgestaltung			
F01a	Informationen zu Freizeit	0,67	84,2
F02b	Strukturiertheit der Freizeitgestaltung	0,61	89,5
Bereich 7: Veränderung durch die vorhergehende Haft			
G01b	Selbstberichtete Veränderung	0,5	84,2
G02b	Selbstwert	0,57	78,9
Bereich 8: Maßnahmen während vorhergehender Haft			
H01a	Kann sich an mehrere Maßnahmen konkret erinnern?	0,21	78,9
H02a	Wenn ja, werden eine oder mehrere Maßnahmen als überwiegend positiv beurteilt?	0,67	84,2
H03b	Nützlichkeit der Maßnahmen während der Haft	0,89	94,7
Bereich 9: Umgang mit Konflikten und Gewaltbereitschaft			

I01b	Involviertheit in Schlägereien	0,78	89,5
I02b	Einstellung zu körperlicher Gewalt	0,89	94,7
I03b	Veränderung der Einstellung zu körperlicher Gewalt	0,63	84,2
I04b	Umgang mit potentiell gewalttätigen Situationen	0,89	94,7
I05b	Impulsivität	0,49	78,9
Bereich 10: Erfahrungen mit Labeling			
J01b	Erleben von Labeling-Situationen	0,65	84,2
J02b	Belastung durch Labeling-Situationen	0,55	84,2
Bereich 11: Nachsorge			
K01a	Gab es eine Bewährungshilfe?	0,83	94,7
K02a	Gab es eine Führungsaufsicht?	0,63	89,5
K03a	Gab es einen Mentor?	1	100,0
K04b	Erleben der Bewährungshilfe	0,75	84,2
K05b	Erleben des Mentorings	1	100,0
K06b	Erleben der Führungsaufsicht	0,56	89,5
Bereich 12: Erneute Straffälligkeit			
L01a	Gab es eine erneute Strafanzeige?	1	100,0
L02a	Gab es ein erneutes Gerichtsverfahren?	1	100,0
L03a	Gab es eine erneute Verurteilung?	0,89	94,7
Bereich 13: Vergangene Straftaten			
M01b	Einstellung zu Straftaten	0,62	84,2
Bereich 14: Drogen und Sucht			
N01a	Hat früher Drogen konsumiert?	1	100,0
N02a	kein regelmäßiger oder schädigender Drogenkonsum erkennbar	0,89	94,7
N03a	Anzeichen einer Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholproblems erkennbar	0,76	89,5
N04a	regelmäßiger Konsum von Cannabis erkennbar	1	100,0
N05a	regelmäßiger Konsum von Amphetaminen / Designerdrogen erkennbar	1	100,0
N06a	regelmäßiger Konsum von harten Drogen (Kokain, Heroin, Crack) erkennbar	1	100,0
N07a	Wurde nach der Haft eine Drogentherapie gemacht?	1	100,0
N08a	Wurde die Drogentherapie abgeschlossen?	1	100,0
N09a	Ist eine Drogentherapie geplant?	0,68	84,2
N10b	Einstellung zum eigenen Konsum von Drogen	0,63	78,9
N11b	Gefahr eines Rückfalls bezüglich Drogensucht	0,82	89,5
Bereich 15: Lebenszufriedenheit und Rückfallgefahr			
O01b	Zufriedenheit mit Leben	0,79	89,5

* Werte über 0,40 können als ausreichend und Werte über 0,60 als gut angesehen werden (vgl. Greve & Wentura, 1997). Beim Variablennamen steht der Buchstabe a für eine Einschätzung „Ja / Nein“, der Buchstabe b für eine Einschätzung „eher kritisch / eher positiv“.

In den Fällen nicht übereinstimmender Urteile wurde ein drittes Rating eines unabhängigen Beurteilers eingeholt. Schließlich wurde, ggf. nach einer nochmaligen Diskussion zwischen den Beurteilern, ein endgültiges Rating beschlossen. Dieses floss dann in die Berechnungen des Extremgruppenvergleichs mit ein. Die Auswertungen wurden wiederum mit der Statistiksoftware SPSS vorgenommen. Dabei erfolgte jeweils ein Vergleich der Aussteiger-Gruppe mit der Rückfälligen-Gruppe.
Bei den verschiedenen Einschätzungen hinsichtlich der Legalbewährung (eher kritisch vs. eher positiv für einen Ausstieg) wurden jeweils Chi-Quadrat-Tests verwendet (siehe Bortz, 2005). Anhand dieser können Unterschiede in Häufigkeiten auf Signifikanz getestet werden. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Würde beispielsweise die Gewaltbereitschaft nach der Haftentlassung bei den Aussteigern in sieben Fällen als „eher positiv" und in drei Fällen als „eher kritisch" eingeschätzt, wohingegen bei den Rückfälligen vier Mal „eher positiv" und sechs Mal „eher kritisch" vergeben worden wäre, dann würde ein signifikanter Chi-Quadrat-Wert auf eine systematisch geringere Gewaltbereitschaft in der Aussteigergruppe hinweisen. Als „nicht kodierbar" bewertete Einschätzungen wurden bei diesen Berechnungen als Missing gesetzt, gingen also nicht mit in die Auswertungen ein. Da die Gruppengröße von insgesamt 20 Personen außerdem sehr klein für das beschriebene Testverfahren ist und sich somit nur vergleichsweise große Unterschiede als signifikant erweisen können, werden im Folgenden nicht nur auf dem 5%-Niveau, sondern auch auf dem 10%-Niveau signifikante Unterschiede berichtet.

Für die Berechnung von Unterschieden zwischen beiden Gruppen auf den vorgegebenen standardisierten Skalen wurden T-Tests verwendet (siehe Bortz, 2005). Diese testen den Unterschied zwischen den Mittelwerten zweier unabhängiger Stichproben auf Signifikanz. Somit kann beispielsweise überprüft werden, ob die Rückfälligen-Gruppe einen höheren Mittelwert in den standardisierten Items zur Gewaltbereitschaft hat als die Aussteiger-Gruppe. Neben den Mittelwerten für beide Gruppen und dem Signifikanzniveau, werden im Folgenden auch Effektstärken (Cohens d) angegeben, durch welche eine standardisierte Bestimmung der Größe des Effekts möglich ist. Bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse aus den T-Tests sollte insbesondere auch die Effektstärke beachtet werden, da wegen der kleinen Gruppengrößen Signifikanzen auf dem 5%- aber auch 10%-Niveau kaum zu erwarten sind.

5.2.4. Ergebnisse des Extremgruppenvergleichs

Die Darstellung der Ergebnisse des Extremgruppenvergleichs folgt der oben beschriebenen Einteilung in zentralen Themenbereichen. Innerhalb dieser Bereiche wird eingangs immer ein Überblick über die Gesamtstichprobe der 20 Probanden gegeben, darauf folgt der Vergleich der Rückfälligen mit den Aussteigern auf Basis der jeweils relevanten Einschätzungen und Skalenausprägungen.

5.2.4.1 Wohnsituation

Nach der Entlassung ist eine geregelte Wohnsituation für ehemalige Gefangene von großer Wichtigkeit. Ein fester Wohnsitz, der auch als eigener „Schutzraum" betrachtet werden kann, ist ein menschliches Grundbedürfnis und macht erst weitere Aktivitäten möglich, wie etwa die Suche nach einer geeigneten Beschäftigung oder einer schulischen Weiterbildung. Außerdem trägt ein fester Wohnsitz dazu bei, dass sich (ggfs. neue) soziale Netzwerke

aufbauen können, die von Stabilität geprägt sind. Vor diesem Hintergrund ist es als sehr erfreulich zu bewerten, dass alle der 20 Probanden angaben, direkt nach der Haft einen festen Wohnsitz gehabt zu haben. In zwölf Fällen (60%) war dieser bei den Eltern, in jeweils drei Fällen (15%) bei der Frau oder Freundin bzw. in Suchttherapie. Außerdem ging ein Proband zurück in die eigene Wohnung und ein weiterer zog zu seiner Großmutter (je 5%).

Die Zahlen verdeutlichen, dass insbesondere die Familie in der Zeit nach der Entlassung eine große Rolle für die Wohnsituation spielt. Obwohl dies sicherlich als insgesamt positiv zu sehen ist, kann allerdings auch ein problematischer Aspekt implizit enthalten sein: Da viele der jungen Männer auch vor der Inhaftierung bei ihren Eltern wohnten, kommen sie nach der Entlassung aus der Haft erst einmal in ihr altes Umfeld zurück, in dem auch die Straftaten stattgefunden haben. Zumindest für einige der Probanden wäre daher zur Rückfallverhinderung sicher ein Wohnortwechsel im Vergleich zu der Zeit vor der Inhaftierung zu begrüßen. Sieben der 20 jungen Männer (35%) gaben an, dass der Wohnort nach der Entlassung ein anderer gewesen sei als vor der Entlassung, bei 13 (65%) war dies nicht der Fall. Andererseits kann nicht vorausgesetzt werden, dass alle Haftentlassenen direkt die Möglichkeit haben, sich ein neues Wohnumfeld zu suchen. Insbesondere finanzielle Begrenzungen können diesem Wunsch in vielen Fällen gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung im Wege stehen.

Interessant ist daher weitergehend die Frage, ob im Zeitraum zwischen der Entlassung und dem erneuten Interview bzw. der erneuten Inhaftierung einer oder mehrere Wohnungswechsel stattgefunden haben. Bei 15 Probanden (75%) fand in diesem Zeitraum eine Änderung der Wohnsituation statt, bei vier Probanden (20%) war das nicht der Fall, zu einem weiteren Probanden ließ sich keine entsprechende Angabe machen. Insgesamt berichteten die 15 Probanden mit Wechsel der Wohnsituation von 21 Änderungen in ihrer Wohnsituation: Jeweils fünf (23,8%) zogen in eine eigene Wohnung um bzw. mit der Frau oder Freundin zusammen, vier weitere (19,0%) gingen ins betreute Wohnen, drei Probanden zogen zu den Eltern (14,3%), zwei zu Freunden oder Bekannten (9,5%) und jeweils einer (4,8%) zur Großmutter bzw. in eine Wohngemeinschaft.

In Tabelle 5.32 werden Unterschiede in der Wohnsituation nach der Entlassung zwischen Aussteigern und Rückfälligen betrachtet und auf Signifikanz getestet. Es zeigt sich, dass in keinem Fall ein signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen festgestellt werden kann. Dies bedeutet, dass sich Aussteiger und Rückfällige nicht statistisch bedeutsam in ihrer Wohnsituation nach der Haftentlassung unterschieden. Insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, dass ein Wohnortwechsel notwendig für einen Ausstieg ist.

Tabelle 5.32: Extremgruppenvergleich zur Wohnsituation

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
War direkt nach der Haft ein fester Wohnsitz vorhanden?	Ja	10 (100%) / 10 (100%)	0,000	n.s.
	Nein	0 (0%) / 0 (0%)		
Ist der Wohnort nach der Entlassung ein anderer als vorher?	Ja	3 (30%) / 4 (40%)	0,220	n.s.
	Nein	7 (70%) / 6 (60%)		
Gab es einen Wohnortwechsel im Zeitraum nach der Entlassung?	Ja	8 (88,9%) / 7 (70%)	1,017	n.s.
	Nein	1 (11,1%) / 3 (30%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10). Bei konstanter Ausprägung einer Variablen (z.B. *alle* haben festen Wohnsitz) ist kein Vergleich möglich, für Chi-Quadrat kann kein Wert berechnet werden.

5.2.4.2 Finanzen und Lebensunterhalt

Für den weiteren Lebensstil und -weg ehemals Inhaftierter im Sinne der Legalbewährung ist es von herausragender Bedeutung, dass sie eine ausreichende materielle Lebensgrundlage zur Verfügung haben. Ansonsten besteht ein hohes Risiko, dass Mittel zur Existenzsicherung auf illegalem Wege beschafft werden. Die finanzielle Absicherung dient nicht nur der Befriedigung wichtiger Grundbedürfnisse, wie Ernährung oder Unterkunft, sondern ermöglicht auch eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und fördert somit eine gelungene gesellschaftliche Integration. Nicht zu vernachlässigen ist außerdem die Wirkung eigenständig verdienten Geldes auf das Selbstwertgefühl, die Selbstwirksamkeit und schließlich auch die selber wahrgenommene Autonomie der jungen Männer. Vor diesem Hintergrund erscheint es als erfreulich, dass immerhin 16 der 20 Probanden (80,0%) nach der Entlassung Geld durch Jobs oder Ausbildungen verdient haben.

Den Errungenschaften der eigenständigen gelungenen Existenzsicherung stehen die Probleme und Nachteile gegenüber, die mit längeren Phasen der Arbeitslosigkeit verbunden sind. Nicht nur sind die finanziellen Möglichkeiten bei Arbeitslosigkeit deutlich eingeschränkt, sondern auch der Selbstwert und die Selbstwirksamkeitsgefühle können schnell unter der fehlenden Beschäftigung leiden und ein geregelter Tagesablauf fehlt häufig. Es ist anzunehmen, dass unter diesen Bedingungen eine erhöhte Gefahr des Rückfalls in neue Straftaten, aber insbesondere bei vielen Probanden auch in den Drogenkonsum gegeben ist. Bei elf der 20 Probanden (55%) lag ein Zeitraum der Arbeitslosigkeit zwischen Haftentlassung und erneutem Interview vor, der zusammengenommen länger als drei Monate betrug. Für diese elf Probanden lag die mittlere Dauer der Arbeitslosigkeit bei M=9,14 Monaten (SD=6,38), wobei aber natürlich die unterschiedlichen Zeiträume zwischen Entlassung und erneutem Interview bzw. erneuter Inhaftierung zu bedenken sind. Entsprechend wurde von den Ratern eine zusätzliche Einschätzung zur Arbeitslosigkeit vorgenommen. Bei fünf Probanden (25%) wurde die Situation als eher kritisch angesehen (mehr als die Hälfte der Zeit arbeitslos), bei 15 (75%) hingegen als eher positiv (weniger als die Hälfte der Zeit arbeitslos). Eine weitere Einschätzung betraf die finanzielle Absicherung nach der Entlassung insgesamt. Diese wurde in neun Fällen (45%) als eher kritisch beurteilt, weil z. B. keine über Sozialhilfe hinausgehende Absicherung gegeben war oder Geld aus illegalen Tätigkeiten organisiert wurde. In elf Fällen (55%) hingegen wurde die Absicherung als eher

positiv bewertet, hier verdienten die Probanden etwa selber ausreichend Geld oder ihnen konnte durch die Familie oder eine Beziehung ein zufriedenstellender Lebensstil durch finanzielle Unterstützung ermöglicht werden.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.33 präsentiert. Ein besonders großer und statistisch bedeutsamer Unterschied zeigte sich für das eigene Geldverdienen durch Jobs oder eine Ausbildung nach der Entlassung. Während alle Probanden der Aussteiger-Stichprobe selber Geld verdienten, wurde dies in der Rückfälligen-Stichprobe von immerhin vier Personen (40%) verneint. Das Befundmuster deutet darauf hin, dass eigenes Geldverdienen einen bedeutsamen positiven Einfluss auf die Legalbewährung nach der Haftentlassung hat. Weitere signifikante Effekte waren in diesem Bereich nicht zu finden. Allerdings zeigten die Befunde von der Tendenz her, dass es bei den Aussteigern auch weniger Arbeitslosigkeit gab und ihre finanzielle Situation nach der Entlassung als positiver eingeschätzt wurde als bei den Rückfälligen.

Tabelle 5.33: Extremgruppenvergleich zu Finanzen und Lebensunterhalt

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Verdient der Proband nach der Entlassung durch Jobs oder Ausbildung Geld?	Ja	10 (100%) / 6 (60%)	5,000	<0,5
	Nein	0 (0%) / 4 (40%)		
Gab es einen Zeitraum der Arbeitslosigkeit? (>3 Monate)	Ja	6 (60%) / 5 (50%)	0,202	n.s.
	Nein	4 (40%) / 5 (50%)		
Arbeitslosigkeit nach der Entlassung	Eher kritisch	1 (10%) / 4 (40%)	2,400	n.s.
	Eher positiv	9 (90%) / 6 (60%)		
Finanzielle Absicherung nach Entlassung	Eher kritisch	3 (30%) / 6 (60%)	1,818	n.s.
	Eher positiv	7 (70%) / 4 (40%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Eine besondere Rolle im Feld der materiellen Lebensgrundlage der ehemals Inhaftierten nehmen vorhandene Schulden ein. Diese stehen oft in enger Verbindung mit der delinquenten Vorgeschichte: Entstandene Schäden auf Sach- oder Personenebene sowie angefallene Gerichtskosten stellen in vielen Fällen Ursachen für finanziell prekäre Situationen dar. Innerhalb der oben beschriebenen Problematik der fehlenden finanziellen Absicherung stechen Schulden als eine Not mit verpflichtendem Charakter in besonderem Maße hervor. Die jugendlichen Straftäter können je nach sozialem Umfeld beratende oder monetäre Unterstützung (z. B. von den Eltern) erhalten, sich mit ihren Schulden aber auch völlig allein gelassen und überfordert fühlen. So wird die Schuldenlast, die auf der einen Seite von sich aus soziale Aktivität hemmen und Sorgen aufwerfen kann, auf der anderen Seite auch zu einem Spiegel der sozialen Lage, in welcher sich ein Mensch befindet. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass immerhin 14 der 20 Befragten (70%) bei ihrer Entlassung verschuldet waren und dies zum Zeitpunkt des Wiederholungsinterviews immer noch 13 Personen (65%) angaben.

Anknüpfend an die Last, welche die Schulden für die Entlassenen darstellen, lösen sie bei verschiedenen Menschen unterschiedlichste Strategien aus: Das Wissen um abzuzahlende

Beträge kann eine „mahnende“ Wirkung hin zu verantwortungsvollem (wirtschaftlichem) Handeln entfalten, gegenteilig kann die Last aber auch in Bagatellisierung oder Ignorieren des Problems münden. Das Aufsuchen von Hilfe und/oder Beratung, was nach der Haftentlassung von neun der Probanden (60% der Personen mit Schulden bei Entlassung oder danach) in Anspruch genommen wurde, kann als Indiz dafür angesehen werden, dass von diesen Probanden dem Schuldenproblem verantwortungsbewusst begegnet wird. Nur sechs Probanden (40%) gaben an, keine Hilfe und/oder Beratung erhalten zu haben. Zusätzlich nahmen die Rater auch eine Einschätzung des Gesamteindrucks der Probanden bezüglich Schulden vor. Hier stellte sich heraus, dass unter Berücksichtigung des Vorhandenseins und des Umgangs mit Schulden zwölf der 20 Probanden (60%) als „eher positiv“ in ihrer Einstellung zu Schulden eingeschätzt wurden. Die Einstellung von sieben Probanden (35%) wurde außerdem als „eher kritisch“ eingeschätzt, zu einer Person fehlt die Angabe.

Der Extremgruppenvergleich zum Thema Schulden ist in Tabelle 5.34 dargestellt. Keiner der vier Vergleiche zwischen den beiden Gruppen wurde signifikant. Allerdings zeigten sich von der Tendenz her größere Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfe bei der Schuldenbewältigung und bei der Einstellung zu Schulden insgesamt. So gaben von den Aussteigern immerhin 75% an, Hilfe erhalten zu haben, während es bei den Rückfälligen nur 42,9% waren. Außerdem wurde die Einstellung zu Schulden bei 80% der Aussteiger eher positiv eingeschätzt, aber nur bei 44,4% der Rückfälligen. Zwar können somit an dieser Stelle keine statistisch robusten Aussagen getroffen werden, von der Richtung her deutet sich aber an, dass Hilfe bei der Schuldenbewältigung und eine positive, d. h. konstruktive, Einstellung zu Schulden für die Legalbewährung förderlich sind.

Tabelle 5.34: Extremgruppenvergleich zu Schulden

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Waren bei der Entlassung Schulden vorhanden?	Ja	8 (80%) / 6 (60%)	0,952	n.s.
	Nein	2 (20%) / 4 (40%)		
Sind heute noch Schulden vorhanden?	Ja	6 (66,7%) / 7 (77,8%)	0,277	n.s.
	Nein	3 (33,3%) / 2 (22,2%)		
Hatte der Proband Hilfe bei der Schuldenbewältigung erhalten?	Ja	6 (75%) / 3 (42,9%)	1,607	n.s.
	Nein	2 (25%) / 4 (57,1%)		
Einstellung zu Schulden	Eher kritisch	2 (20%) / 5 (50,0%)	1,978	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 5 (50,0%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

5.2.4.3 Schule und Beruf

Während die ideale Vita in unserer Gesellschaft den Besuch einer Schule, das Absolvieren eines Abschlusses und Ergreifen eines geeigneten Berufs vorsieht, tauchen im Leben jugendlicher Straftäter diverse Abbrüche und Fehlschläge abseits dieser „geraden Laufbahn“ auf. Die Inhaftierung stellt in jedem Fall einen besonderen Einschnitt dar und kann vorher begonnene Ausbildungsprozesse oder Arbeitstätigkeiten unterbrechen. Jene Unterbrechung kann jedoch auch als Startpunkt für die Neuentwicklung einer beruflichen Perspektive dienen, von dem an eine weitere Qualifizierung stattfindet. Dabei spielt selbstverständlich der Ausgangpunkt der jungen Männer eine grundlegende Rolle: Von den 20 Probanden hatten zum Zeitpunkt des Wiederholungsinterviews zwölf (60%) einen Hauptschulabschluss und sechs (30%) einen Realschul- oder weitergehenden Schulabschluss. Eine Schulausbildung hatten nach der Entlassung drei Probanden (15%) begonnen, eine berufsvorbereitende Maßnahme sieben Probanden (35%). Darüber hinaus hatten sich elf Probanden (55%) für eine Berufsausbildung beworben und acht (40%) hatten eine solche auch tatsächlich begonnen. Zwei der sieben Probanden, die eine berufsvorbereitende Maßnahme begonnen hatten, schlossen diese erfolgreich ab (28,6% der Personen, die eine solche begonnen hatten). Die begonnene Schul- oder Berufsausbildung war schließlich von drei Probanden zum Zeitpunkt des Interviews erfolgreich abgeschlossen worden, was einem Anteil von 33,3% der begonnenen Schul- oder Berufsausbildungen entspricht.

Sei es in der Ausbildung in einer Schule, einem berufsvorbereitenden Kurs, einer Ausbildungsstätte oder auch der Arbeit in einem festen Job, so stellt die dort erbrachte Leistung und auch die entsprechende Zufriedenheit einen wichtigen Einflussfaktor auf die weitere Entwicklung der ehemals straffälligen jungen Männer dar (vgl. Andrews & Bonta, 2010). Natürlich erlernen die Entlassenen hierbei wichtige Fähigkeiten, von denen sie im Arbeitsleben profitieren können. Doch auch schon die feste Beschäftigung als solche gibt dem Alltag eine Struktur, liefert neue Impulse und fördert weitergehende Planungen der jungen Männer. Gleichzeitig stellt die Ausbildungs- und Arbeitswelt die Entlassenen vor die Herausforderung, sich an feste Arbeits- und Leistungsstrukturen gewöhnen und sich in diesen beweisen zu müssen. Für die Bewertung der beruflichen Entwicklung nach der Haft war daher besonders wichtig, das Nachgehen längerfristiger, regelmäßiger Beschäftigungen zu erfassen und zu überprüfen, ob die Schul- und Berufsausbildung einem zielgerichteten Aufbau folgt. Bei zwölf der Probanden (60%) wurde die berufliche Entwicklung nach der Haft als eher positiv eingeschätzt, bei acht (40%) als eher kritisch. Daneben wurde auch die berufliche Perspektive für die Zukunft bewertet, wobei konkrete Vorstellungen, Pläne und Ansätze hin zum Verfolgen einer beruflichen Karriere als förderlich gewertet wurden. Bei insgesamt zwölf Probanden (60%) wurde die berufliche Perspektive als eher positiv eingeschätzt, bei acht (40%) als eher kritisch.

Für die erhobenen Variablen im Bereich von Schule und Beruf zeigt die Tabelle 5.35 den Extremgruppenvergleich. Es fällt auf, dass sich in vergleichsweise vielen Bereichen auf dem 5%- oder 10%-Niveau signifikante Unterschiede zeigten. All diese Unterschiede deuten in Richtung einer positiveren schulischen und beruflichen Entwicklung der Aussteiger. Im Einzelnen wird deutlich, dass ein höherer Schulabschluss für die Legalbewährung wichtig ist: Die Hälfte der Aussteiger hatten einen Realschul- oder weitergehenden Abschluss, aber nur einer der Rückfälligen. Eine weitere Schulausbildung haben nach der Entlassung 30% der Aussteiger begonnen, aber keiner der Rückfälligen. Ein ähnliches Bild zeigte sich für die

Berufsausbildungen: 80% der Aussteiger hatten sich für eine Berufsausbildung beworben und 60% diese auch begonnen, wohingegen nur 30% der Rückfälligen sich beworben und 20% auch wirklich begonnen hatten. Einen schulischen oder beruflichen Abschluss hatten bis zum Interview drei Aussteiger (30%), aber kein Rückfälliger erworben. Diese Befunde finden Bestätigung in den Gesamteinschätzungen der Beurteiler: Während bei jeweils 80% der Aussteiger die berufliche Entwicklung nach der Haft und die berufliche Perspektive für die Zukunft als eher positiv eingeschätzt wurden, war dies nur bei jeweils 40% der Rückfälligen der Fall. Hier überwog mit jeweils 60% die Einschätzung „eher kritisch". Ein weiteres interessantes Ergebnis findet sich auch bei Betrachtung der berufsvorbereitenden Maßnahmen. Diese sind zwar tendenziell häufiger von Rückfälligen begonnen worden, allerdings hat kein einziger Rückfälliger eine solche Maßnahme auch erfolgreich abgeschlossen. Hingegen haben beide Aussteiger, die eine berufsvorbereitende Maßnahme begonnen hatten, diese auch erfolgreich abgeschlossen. Werden nur die Teilnehmer an entsprechenden Maßnahmen betrachtet, so ergibt sich entsprechend ein signifikanter Unterschied von χ^2=7,000 (p<0,01) für das erfolgreiche Absolvieren eines berufsvorbereitenden Kurses.

Tabelle 5.35: Extremgruppenvergleich zu Schule und Beruf

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Hauptschulabschluss vorhanden?	Ja	7 (70%) / 5 (50%)	0,833	n.s.
	Nein	3 (30%) / 5 (50%)		
Realschulabschluss oder weitergehender Schulabschluss vorhanden?	Ja	5 (50%) / 1 (10%)	3,810	0,05
	Nein	5 (50%) / 9 (90%)		
Hat sich für eine Berufsausbildung beworben	Ja	8 (80%) / 3 (30%)	5,051	<0,05
	Nein	2 (20%) / 7 (70%)		
Hat eine Schulausbildung nach der Entlassung begonnen	Ja	3 (30%) / 0 (0%)	3,529	0,06
	Nein	7 (70%) / 10 (100%)		
Hat an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nach der Entlassung teilgenommen	Ja	2 (20%) / 5 (50%)	1,978	n.s.
	Nein	8 (80%) / 5 (50%)		
Hat eine Berufsausbildung nach der Entlassung begonnen	Ja	6 (60%) / 2 (20%)	3,333	0,07
	Nein	4 (40%) / 8 (80%)		
Hat einen berufsvorbereitenden Kurs erfolgreich absolviert	Ja	2 (20%) / 0 (0%)	2,222	n.s.
	Nein	8 (80%) / 10 (100%)		
Hat einen Abschluss in der Schule oder einer Berufsausbildung nach der Entlassung gemacht	Ja	3 (30%) / 0 (0%)	3,529	0,06
	Nein	7 (70%) / 10 (100%)		
Berufliche Entwicklung nach der Haft	Eher kritisch	2 (20%) / 6 (60%)	3,333	0,07
	Eher positiv	8 (80%) / 4 (40%)		
Berufliche Perspektive für die Zukunft	Eher kritisch	2 (20%) / 6 (60%)	3,333	0,07
	Eher positiv	8 (80%) / 4 (40%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Zusätzlich zu den in Tabelle 5.35 dargestellten Ratings liegen in diesem Bereich auch quantitative Daten vor, nämlich die anhand von acht Items abgefragte Leistungsmotivation. Die entsprechenden Items waren aus der Selbsteinschätzung in Baustein 2 entnommen (vgl. Kapitel 4.3.1.13). Zwar wies die Skala in der Stichprobe des Wiederholungsinterviews nur eine eher bescheidene Reliabilität von α=.61 auf und ist somit nur eingeschränkt interpretierbar, trotzdem ist in Tabelle 5.36 der Extremgruppenvergleich anhand der Mittelwerte dargestellt. Mit dieser Methode zeigt sich kein Unterschied in der Leistungsmotivation zwischen Rückfälligen und Aussteigern. Dieser Faktor scheint also keine Relevanz für die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung zu haben, wobei allerdings die Einschränkungen der Reliabilität des Maßes zu beachten sind.

Tabelle 5.36: Extremgruppenvergleich zur Leistungsmotivation

Rückfällige		Aussteiger				
M	**SD**	**M**	**SD**	**Mittlere Differenz (SE)**	**p**	**Effektstärke d***
3,24	0,44	3,23	0,35	0,01 (0,18)	0,95	0,03

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.4 Sozialkontakte und Liebesbeziehung

Das soziale Umfeld stellt einen der wichtigsten und größten Einflussfaktoren auf menschliches Erleben und Verhalten dar und ist maßgeblich an der Entwicklung der Persönlichkeit beteiligt. Insbesondere das individuelle Selbstkonzept sowie die soziale Identität werden maßgeblich durch das Umfeld geprägt, in welchem verkehrt wird. Im Speziellen gilt dies für junge Menschen: Was in den sozialen Peer-Gruppen, denen sie zugehörig sind, gängige Praxis ist und als normal gilt, wird entsprechend zum Maßstab für „richtiges“ bzw. „angemessenes“ Verhalten. Daher muss von einem förderlichen Einfluss von nicht-delinquenten Peers auf die Legalbewährung ausgegangen werden, wobei gerade Beziehungen, welche von gegenseitigem Vertrauen und Verlässlichkeit geprägt sind, einen stabilisierenden Einfluss entfalten sollten. Der fortgesetzte Kontakt zu delinquenten Peers hingegen stellt nach der Haftentlassung einen bedeutsamen Risikofaktor dar (vgl. Andrews & Bonta, 2010). Eine Rückkehr in die delinquenten Milieus, aus welchen die meisten der jugendlichen Straftäter kommen, bedeutet eine erneute Konfrontation mit kriminalitätsbefürwortenden Werteorientierungen sowie mit Gelegenheiten für deviantes Verhalten. Dies kann die Haftentlassenen sehr schnell wieder zu einem delinquenten Lebensstil verleiten, der sich durch das Begehen neuer Straftaten auszeichnet.

Vor dem beschriebenen Hintergrund ist es als erfreulich zu bewerten, dass bei 15 Probanden (75%) tragende Beziehungen in den sozialen Kontakten außerhalb der Familie erkennbar waren. Bei 16 Probanden (80%) wurde außerdem der Kontakt zu nicht-delinquenten Peers als eher positiv eingeschätzt, es waren also Freunde oder Bezugspersonen außerhalb der Familie vorhanden, die nichts mit Straftaten oder Drogen zu tun hatten. Allerdings wurde nur bei neun Probanden (45%) eine klare Distanzierung von delinquenten Peers gesehen, bei elf Probanden (55%) wurde der Kontakt zu delinquenten Peers hingegen als eher kritisch eingeschätzt. Ein entsprechendes Bild ergab sich für die Einschätzung der subkulturellen Orientierung nach der Haft, auch hier ergab sich für 13 Probanden (65%) eine eher kritische Bewertung.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.37 präsentiert. Es zeigt sich, dass ein deutlicher und signifikanter Unterschied bezüglich des Kontakts zu nicht-delinquenten Peers bestand. Bei 100% der Aussteiger war ein Kontakt zu nicht-delinquenten Peers erkennbar, während es bei den Rückfälligen nur 60% waren. Der Kontakt zu Peers, die nicht in Straftaten oder Drogenkonsum eingebunden sind, scheint also förderlich für die Legalbewährung von haftentlassenen jungen Männern zu sein. Des Weiteren deuten auch die weiteren drei Ergebnismuster in eine ähnliche Richtung, allerdings bei fehlender Signifikanz. Tendenziell haben Aussteiger bessere soziale Kontakte außerhalb der Familie, weniger Kontakt zu delinquenten Peers und eine niedrigere subkulturelle Orientierung nach der Haft als Rückfällige.

Tabelle 5.37: Extremgruppenvergleich zu Sozialkontakten und Freundschaften

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Soziale Kontakte außerhalb der Familie	Eher kritisch	1 (10%) / 4 (40%)	2,400	n.s.
	Eher positiv	9 (90%) / 6 (60%)		
Kontakt zu nicht-delinquenten Peers	Eher kritisch	0 (0%) / 4 (40%)	5,000	<0,05
	Eher positiv	10 (100%) / 6 (60%)		
Kontakt zu delinquenten Peers	Eher kritisch	4 (40%) / 7 (70%)	1,818	n.s.
	Eher positiv	6 (60%) / 3 (30%)		
Subkulturelle Orientierung nach der Haft	Eher kritisch	5 (55,6%) / 8 (88,9%)	2,492	n.s.
	Eher positiv	4 (44,4%) / 1 (11,1%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Auch zum Bereich Sozialkontakte gibt es wieder eine quantitative Selbsteinschätzung der Probanden, nämlich mit Hilfe der Skala Delinquente Peers. Diese misst anhand von drei Items die delinquenzfördernde soziale Unterstützung nach der Haftentlassung (vgl. Kapitel 4.3.1.7). Der Extremgruppenvergleich anhand der Mittelwerte ist in Tabelle 5.38 dargestellt. Es wird deutlich, dass sich kein Unterschied zwischen beiden Gruppen aufzeigen ließ. Die standardisiert erhobene Unterstützung durch delinquente Peers zeigte also keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit nach Entlassung aus der Haft.

Tabelle 5.38: Extremgruppenvergleich zu delinquenten Peers

Rückfällige		Aussteiger				
M	**SD**	**M**	**SD**	**Mittlere Differenz (SE)**	**p**	**Effektstärke d***
2,50	1,00	2,53	0,77	-0,03 (0,40)	0,93	0,04

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

Neben den Freunden und Bekannten haben auch Liebesbeziehungen eine große Bedeutung für den weiteren Lebensweg nach der Haft. So gehen etwa Sampson und Laub (1993; siehe auch Stelly & Thomas, 2005) davon aus, dass das Eingehen fester Partnerschaften eine

Veränderung mit sich bringt, die zu einem „turning point“ in den Delinquenzentwicklung beitragen kann. Einerseits bringt die Beziehung zum Partner neue Rollenanforderungen mit sich, andererseits stellt sie als soziales Kapital eine wichtige Ressource für normatives Verhalten dar. Eine feste Partnerschaft kann alleine dadurch eine positive Wirkung haben, dass die Probanden einen Verlust dieser durch erneute Inhaftierung vermeiden wollen und deshalb vor neuen Straftaten zurückschrecken. Wichtig ist dabei allerdings, dass der Partner ein kritisches Verhältnis zur Begehung von Straftaten aufweist und nicht selber einen delinquenten Hintergrund hat. Ansonsten könnten normabweichende Verhaltens- und Denkmuster durch die Beziehung gar noch verstärkt werden. Aus diesem Grund wurde - neben einigen objektiven Angaben zu Liebesbeziehungen und einer Einschätzung der Wichtigkeit dieser - auch eine weitere Einschätzung vorgenommen, wie das Verhältnis der Liebesbeziehungen zu Straftaten ist. Zusätzlich wurde außerdem nach eigenen Kindern gefragt, welche ebenfalls einen stabilisierenden Einfluss auf die Probanden haben und insbesondere zu einem Abbruch der Delinquenzentwicklung beitragen können (Sampson & Laub, 1993).

In der Gesamtstichprobe der 20 Probanden, mit denen das Wiederholungsinterview durchgeführt wurde, hatten elf (55%) vor der vorhergehenden Haft eine Liebesbeziehung gehabt. Diese wurde in sechs Fällen (54,5% der Probanden, die vorher eine Beziehung hatten) auch nach der Entlassung fortgesetzt und hatte in drei Fällen (27,3%) bis zum erneuten Interview gehalten. Bei insgesamt 15 Probanden (75% der Gesamtstichprobe) gab es zum Zeitpunkt des Wiederholungsinterviews bzw. bei Rückfälligen zum Zeitpunkt der erneuten Inhaftierung eine Liebesbeziehung. Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund der erhofften positiven Wirkung auf die Legalbewährung als recht erfreulich zu bezeichnen. Bei 13 Probanden (65%) wurden die Liebesbeziehungen darüber hinaus als eher wichtig und stabil eingeschätzt, außerdem wurde bei allen 18 Probanden, die seit der Haftentlassung Liebesbeziehungen gehabt hatten, berichtet, dass die Liebesbeziehung eine eher ablehnende Haltung zu den Straftaten äußerten. Schließlich gaben vier Probanden (20%) noch das Vorhandensein von einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern an.

Die Extremgruppenvergleiche zum Bereich Liebesbeziehungen und eigene Kinder werden in Tabelle 5.39 präsentiert. Keiner der sechs Vergleiche erbrachte ein signifikantes Ergebnis. Daher kann an dieser Stelle auf keinen großen Einfluss der Liebesbeziehungen und eigener Kinder auf die Legalbewährung nach der Haftentlassung geschlossen werden. Allerdings zeigten sich auch in diesem Bereich wieder einige Tendenzen in den Daten, die darauf hinweisen, dass bei mehr Aussteigern als Rückfälligen vor der letzten Inhaftierung eine Liebesbeziehung vorhanden war und dass Liebesbeziehungen von Aussteigern tendenziell stabiler waren sowie als wichtiger eingestuft wurden. Andererseits hatten aber auch tendenziell mehr Rückfällige zum Zeitpunkt des erneuten Interviews bzw. der erneuten Inhaftierung eine Liebesbeziehung als Aussteiger. Daher müssen die Befunde in diesem Bereich als eher gemischt angesehen werden. Es ergibt sich kein klares Bild, aus dem ein eindeutiger Einfluss von Liebesbeziehungen auf Legalbewährung vs. Rückfälligkeit gefolgert werden könnte.

Tabelle 5.39: Extremgruppenvergleich zu Liebesbeziehungen und eigenen Kindern

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Gab es eine Liebesbeziehung vor der Verhaftung?	Ja	7 (70%) / 4 (40%)	1,818	n.s.
	Nein	3 (30%) / 6 (60%)		
Wurde diese Liebesbeziehung nach der Entlassung fortgesetzt?	Ja	4 (57,1%) / 2 (50%)	0,052	n.s.
	Nein	3 (42,9%) / 2 (50%)		
Hat diese Liebesbeziehung bis zum Interview gehalten?	Ja	2 (28,6%) / 1 (25%)	0,016	n.s.
	Nein	5 (71,4%) / 3 (75%)		
Gibt es zum Zeitpunkt des Interviews / der erneuten Inhaftierung noch eine Liebesbeziehung?	Ja	6 (60%) / 9 (90%)	2,400	n.s.
	Nein	4 (40%) / 1 (10%)		
Gibt es eigene Kinder?	Ja	3 (30%) / 1 (10%)	1,250	n.s.
	Nein	7 (70%) / 9 (90%)		
Wichtigkeit von Liebesbeziehungen	Eher kritisch	2 (20%) / 5 (50%)	1,978	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 5 (50%)		
Verhältnis der Liebesbeziehungen zu Straftaten	Eher kritisch	9 (100%) / 9 (100%)	0,000	n.s.
	Eher positiv	0 (0%) / 0 (0%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

5.2.4.5 Familie

Ebenso wie Freunden und Bekannten sowie einer Liebesbeziehung kommt der Familie junger Haftentlassener eine bedeutsame Rolle für den weiteren Lebensweg zu. Dass die Familie insbesondere direkt nach der Entlassung ein wichtiger Anlaufpunkt und Stabilitätsanker sein kann, haben schon die Zahlen zur Wohnsituation weiter oben verdeutlicht. Nicht ohne Grund bezeichnen auch Andrews und Bonta (2010) schwache Familienbeziehungen als einen der zentralen Risikofaktoren für fortgesetztes delinquentes Verhalten. Allerdings ist nicht nur die Häufigkeit und Intensität des Kontakts zu Eltern und Geschwistern von Belang, sondern auch die Qualität dessen spielt eine große Rolle. Im extremsten Fall kann es leider gerade die Familie sein, durch die Misshandlungen körperlicher und/oder seelischer Natur ausgeübt wurden. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein enger Kontakt zur Familie tatsächlich in allen Fällen hilfreich und wünschenswert ist. Im Folgenden wird für den Kontakt zur Mutter und zum Vater sowie zu Geschwistern jeweils eine globale Einschätzung vorgenommen, die sowohl die Quantität des Kontakts als auch dessen Qualität miteinbezieht.

Bei 18 der insgesamt 20 Probanden (90%) lebte der Vater noch, bei 19 (95%) lebte die Mutter noch. Acht Probanden (44,4% bezogen auf beide lebende Elternteile) gaben an, dass die Eltern getrennt lebten, bei zehn (55,6%) war dies nicht der Fall. Des Weiteren sagten zwei Probanden (11,1%), dass die Eltern geschieden seien, bei zehn (55,6%) waren die Eltern nicht geschieden. Bei den restlichen sechs Probanden (33,3%) konnte die Frage nicht abschließend geklärt werden. 15 Probanden (78,9%) berichteten außerdem von Kontakt zum Vater, vier weitere (21,1%), dass sie keinen Kontakt mehr hätten (bei einem der 19

Probanden war der Vater verstorben, er machte die Angaben aber zum Stiefvater). Kontakt zur Mutter war bei 18 Probanden (94,7%) vorhanden und nur bei einem (5,3%) nicht. Bezüglich der Qualität des Kontakts zum Vater wurde elf Mal (57,9%) die Einschätzung „eher kritisch“ geäußert und nur acht Mal (42,1%) „eher positiv“. Zudem wurde für zehn Probanden (52,6%) die Veränderung der Beziehung zum Vater seit der Haftentlassung als eher kritisch angesehen, bei weiteren acht als eher positiv (42,1%). Für einen Probanden, dessen Vater noch lebte, war außerdem die entsprechende Einschätzung nicht möglich. Die Qualität des Kontakts zur Mutter stellte sich hingegen positiver dar: Hier lag zu 14 Probanden (73,7%) die Einschätzung „eher positiv“ vor und nur zu fünf (26,3%) die Einschätzung „eher kritisch“. Entsprechend war bei zehn Probanden (52,6%) die Beziehung zur Mutter seit der Entlassung gut geblieben bzw. hatte sich in positiver Richtung entwickelt, während für acht Probanden (42,1%) die Einschätzung „eher kritisch“ vorgenommen wurde. Wieder war für einen weiteren Probanden, dessen Mutter noch lebte, die entsprechende Einschätzung nicht möglich. Schließlich ergab sich, dass alle 20 Probanden Geschwister hatten, bei 17 (85%) war auch Kontakt vorhanden, bei drei (15%) nicht. Die Qualität des Kontakts zu den Geschwistern wurde bei 14 Probanden (70%) als eher positiv eingeschätzt, bei sechs (30%) hingegen als eher kritisch.

Aus den vorangehend beschriebenen Ergebnissen ergibt sich ein gemischtes Bild. Zwar lebten in den meisten Fällen beide Elternteile noch und es war größtenteils Kontakt zu ihnen vorhanden, dieser wurde aber insbesondere für die Väter des Öfteren als eher kritisch eingeschätzt. Zudem hatte sich die Beziehung zu den Vätern nach der Haftentlassung in mehr Fällen verschlechtert als verbessert. Bezüglich der Beziehung zur Mutter sahen die Ergebnisse zwar positiver aus, aber auch hier wurde der Kontakt in einem Viertel der Fälle als kritisch eingestuft und fast bei der Hälfte der Probanden hatte sich der Kontakt nach der Entlassung verschlechtert. Zusammenfassend muss also gefolgert werden, dass für einen substantiellen Anteil junger Männer aus unserer Stichprobe der Kontakt zu den Eltern zumindest ambivalent, wenn nicht sogar negativ erscheint. Ähnliches gilt für den Kontakt zu Geschwistern, der zwar vergleichsweise häufig vorhanden war, aber immerhin auch bei einem Drittel der Probanden als eher kritisch eingestuft wurde.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.40 präsentiert. Für keine der 13 getesteten Variablen ergab sich ein signifikanter Unterschied zwischen Aussteigern und Rückfälligen. Auch konnte keine klare und sinnvoll interpretierbare Tendenz in den Daten ausgemacht werden. Einzig bei der Veränderung der Beziehung zur Mutter seit der Haftentlassung scheint sich tendenziell anzudeuten, dass bei den Aussteigern eine eher positive Entwicklung überwog, während bei den Rückfälligen in immerhin 60% der Fälle die Einschätzung „eher negativ“ vergeben wurde. Eindeutige Schlüsse zum Einfluss der Familienbeziehungen auf Legalbewährung vs. Rückfälligkeit können anhand der uns vorliegenden Daten aber nicht gezogen werden.

Tabelle 5.40: Extremgruppenvergleich zu Familie

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Lebt der Vater noch? †	Ja	8 (80%) / 10 (100%)	2,222	n.s.
	Nein	2 (20%) / 0 (0%)		
Lebt die Mutter noch?	Ja	9 (90%) / 10 (100%)	1,053	n.s.
	Nein	1 (10%) / 0 (0%)		
Leben Eltern getrennt?	Ja	3 (37,5%) / 5 (50%)	0,281	n.s.
	Nein	5 (62,5%) / 5 (50%)		
Sind Eltern geschieden?	Ja	1 (16,7%) / 1 (16,7%)	0,000	n.s.
	Nein	5 (83,3%) / 5 (83,3%)		
Kontakt zu Vater vorhanden?	Ja	8 (88,9%) / 7 (70%)	1,017	n.s.
	Nein	1 (11,1%) / 3 (30%)		
Kontakt zu Mutter vorhanden?	Ja	9 (100%) / 9 (90%)	0,950	n.s.
	Nein	0 (0%) / 1 (10%)		
Qualität des Kontakts zum Vater	Eher kritisch	6 (66,7%) / 5 (50%)	0,540	n.s.
	Eher positiv	3 (33,3%) / 5 (50%)		
Veränderung der Beziehung zum Vater	Eher kritisch	4 (50%) / 6 (60%)	0,180	n.s.
	Eher positiv	4 (50%) / 4 (40%)		
Qualität des Kontakts zur Mutter	Eher kritisch	2 (22,2%) / 3 (30%)	0,148	n.s.
	Eher positiv	7 (77,8%) / 7 (70%)		
Veränderung der Beziehung zur Mutter	Eher kritisch	2 (25%) / 6 (60%)	2,205	n.s.
	Eher positiv	6 (75%) / 4 (40%)		
Gibt es Geschwister?	Ja	10 (100%) / 10 (100%)	0,000	n.s.
	Nein	0 (0%) / 0 (0%)		
Kontakt zu Geschwistern vorhanden?	Ja	8 (80%) / 9 (90%)	0,392	n.s.
	Nein	2 (20%) / 1 (10%)		
Qualität des Kontakts zu Geschwistern	Eher kritisch	3 (30%) / 3 (30%)	0,000	n.s.
	Eher positiv	7 (70%) / 7 (70%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10). †Bei einem Aussteiger, dessen biologischer Vater verstorben ist, beziehen sich die weiteren Angaben auf den Stiefvater.

Zur Familie gab es zusätzlich zwei quantitative Selbsteinschätzungen: Einmal zur Qualität des Kontakts zum Vater und einmal zur Qualität des Kontakts zur Mutter. In beiden Fällen konnte eine Angabe zwischen 1 „sehr schlecht“ und 4 „sehr gut“ gemacht werden. In Tabelle 5.41 ist der Extremgruppenvergleich zur Kontaktqualität mit dem Vater und der Mutter dargestellt. Es wurden jeweils alle Probanden berücksichtigt, die Kontakt zum Vater oder zur Mutter angegeben hatten. Beide Vergleiche wurden nicht signifikant, allerdings deutet die mittlere Effektstärke beim Kontakt zum Vater darauf hin, dass dieser tendenziell von den Rückfälligen positiver bewertet wurde als von den Aussteigern. Vor dem Hintergrund, dass prozentual deutlich mehr Rückfällige keinen Kontakt zum Vater hatten als Aussteiger (siehe oben), relativiert sich dieses Ergebnis jedoch. Ein vollständiger Kontaktabbruch kann als

Indikator für eine besonders schlechte Kontaktqualität angesehen werden. Wenn dieses Datum also mit einbezogen würde, dann käme es zu einer weitgehenden Angleichung der Werte für die Qualität des Kontakts zum Vater in beiden Gruppen.

Tabelle 5.41: Extremgruppenvergleich zur Qualität des Kontakts zu den Eltern

	Rückfällige		Aussteiger				
	M	SD	M	SD	Mittlere Differenz (SE)	p	Effektstärke d*
Vater	3,29	0,95	2,75	1,04	0,54 (0,52)	0,32	0,58
Mutter	3,22	0,83	3,44	0,88	-0,22 (0,40)	0,59	0,27

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.6 Freizeitgestaltung

Während der Haft finden Inhaftierte einen sehr geregelten und durchstrukturierten Tagesablauf vor. Nach der Haftentlassung müssen sie aber selber ihre Zeit einplanen, ihrem Alltag Struktur geben und sich mit der Frage der Freizeitgestaltung befassen. Insbesondere bei Arbeitslosigkeit oder einer vom Umfang her nur geringen Beschäftigung kann ein hohes Ausmaß an Freizeit gegeben sein, die es positiv zu gestalten gilt. Gelingt dies nicht – d. h. es wird kein Engagement für längerfristig angelegte Freizeitbeschäftigungen gezeigt und die Freizeit wird eher mit unruhigen und unstrukturierten Tätigkeiten verbracht (z. B. Partys feiern) – so kann davon eine Gefährdung für die Legalbewährung nach der Haft ausgehen. Wiederum findet sich das fehlende Engagement für eine prosoziale Freizeitgestaltung als wichtiger Risikofaktor für fortgesetztes delinquentes Verhalten in der vielzitierten Auflistung von Andrews & Bonta (2010). Vor diesem Hintergrund ist es als positiv zu bewerten, dass für zwölf Probanden (60%) keine übermäßige Freizeit durch das Fehlen einer alltagsstrukturierenden Tätigkeit in den Monaten vor dem Interview gesehen wurde. Bei acht Probanden (40%) hingegen war dies der Fall. Andererseits wurde aber die Strukturiertheit der Freizeitbeschäftigung bei 13 Probanden (65%) als eher kritisch eingeschätzt, bei sieben Probanden (35%) als eher positiv. Dies deutet darauf hin, dass zwar mehr als die Hälfte der jungen Männer unserer Stichprobe eine strukturierende Beschäftigung in ihrem Alltag hatten, die Freizeit allerdings bei den meisten eher unstrukturiert ablief und nicht durch längerfristig angelegte Tätigkeiten gekennzeichnet war.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.42 präsentiert. Beide Vergleiche lieferten keine signifikanten Ergebnisse. Tendenziell deutete sich jedoch an, dass die Strukturiertheit der Freizeitbeschäftigungen für Aussteiger etwas positiver eingeschätzt wird als für Rückfällige. Während bei ersteren in 50% der Fälle die Einschätzung „eher kritisch“ erfolgte, war dies bei letzteren bei 80% der Fall.

Tabelle 5.42: Extremgruppenvergleich zu Freizeitgestaltung

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Übermäßig viel vorhandene Freizeit?	Ja	3 (30%) / 5 (50%)	0,833	n.s.
	Nein	7 (70%) / 5 (50%)		
Strukturiertheit der Freizeitbeschäftigung	Eher kritisch	5 (50%) / 8 (80%)	1,978	n.s.
	Eher positiv	5 (50%) / 2 (20%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

5.2.4.7 Veränderungen durch die vorhergehende Haft

In Baustein 2 (Kapitel 4.5) waren diverse positive Entwicklungen der jungen Gefangenen während der Haft berichtet worden. Außerdem konnte durch die Berechnungen zur Rückfallvorhersage im ersten Teil von Baustein 3 (Kapitel 5.1) gezeigt werden, dass einige Veränderungen während der Haft einen Effekt auf die Rückfälligkeit nach Haftentlassung hatten, der über die Ausprägung der jeweiligen Variable zum Ende der Haft hinausging. An dieser Stelle war zusätzlich von Interesse, wie die Probanden im Wiederholungsinterview aus der Rückschau den Einfluss ihrer Haft beurteilen und welche Veränderungen sie sehen. Ferner wurde eine Einschätzung des Selbstwerts in der Zeit nach der Haftentlassung vorgenommen. Als sehr erfreulich ist zu bewerten, dass die Probanden in Übereinstimmung mit den Ergebnissen aus Baustein 2 größtenteils eine positive Veränderung durch die Hafterfahrung berichteten: Bei 16 Probanden (80%) wurde die Einschätzung „eher positiv“ vergeben, bei drei weiteren (15%) „eher kritisch“, zu einer Person lag keine Einschätzung vor. Der Selbstwert nach der Entlassung wurde außerdem bei zwölf Probanden (60%) als eher positiv beurteilt, aber auch bei sieben Probanden (35%) als eher kritisch. Zu einer Person lag wiederum keine Einschätzung vor.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.43 präsentiert. Für beide Vergleiche ergab sich kein signifikanter Effekt. Allerdings ist bezüglich des Selbstwerts eine Tendenz zu erkennen, die auf einen möglichen positiven Einfluss des Selbstwerts auf die Legalbewährung nach der Haftentlassung hindeutet: Während bei 80% der Aussteiger der Selbstwert als eher positiv und nur bei 20% als eher kritisch eingeschätzt wurde, lagen die Einschätzungen bei den Rückfälligen nur in 44,4% der Fälle bei „eher positiv“ und in immerhin 55,6% der Fälle bei eher kritisch.

Tabelle 5.43: Extremgruppenvergleich zu Veränderungen durch die Haft

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Selbstberichtete Veränderung	Eher kritisch	2 (20%) / 1 (11,1%)	0,281	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 8 (88,8%)		
Selbstwert	Eher kritisch	2 (20%) / 5 (55,6%)	2,574	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 4 (44,4%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

In diesem Bereich wurde auch wieder eine quantitative Selbsteinschätzung der Probanden mit der Skala „Persönlicher Selbstwert“ vorgenommen. Die vier zugehörigen Items wurden schon in der entsprechenden Skala in den Befragungen zu Baustein 2 verwendet (vgl. Kapitel 4.3.1.3). Es wird deutlich, dass bei den Aussteigern ein höherer persönlicher Selbstwert gegeben war als bei den Rückfälligen (vgl. Tabelle 5.44). Zwar wurde dieser Unterschied nur knapp marginal signifikant, allerdings ist dies auf die sehr geringe Stichprobengröße zurückzuführen. Die Betrachtung der Effektstärke hingegen zeigt, dass es sich um einen großen Effekt handelt. Es kann also von einem positiven Einfluss eines hohen persönlichen Selbstwerts nach der Haftentlassung auf die Legalbewährung ausgegangen werden.

Tabelle 5.44: Extremgruppenvergleich zum Persönlichen Selbstwert

Rückfällige		Aussteiger				
M	SD	M	SD	Mittlere Differenz (SE)	p	Effektstärke d*
2,75	0,82	3,40	0,88	-0,65 (0,38)	0,10	0,81

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.8 Maßnahmen während vorhergehender Haft

Vor dem Hintergrund der Maßnahmenevaluation in Baustein 2 sowie den Untersuchungen zum Einfluss von Maßnahmen während der Haft auf die Rückfälligkeit nach Entlassung, wurde im Wiederholungsinterview noch einmal auf dieses Thema eingegangen. Konkret wurde erfragt, ob und wie gut sich die Probanden noch an verschiedene Maßnahmen erinnerten, wie positiv diese in der Rückschau beurteilt und als wie nützlich sie für die Zeit nach der Haftentlassung angesehen wurden. Diese Indikatoren können als Zusatzinformationen zur Akzeptanz und Bewertung der Maßnahmen während der Haft dienen. Daher ist es auch erfreulich, dass sich insgesamt 18 der 20 Probanden (90%) noch konkret an mehr als eine Maßnahme erinnern konnten, an der sie während der Haft teilgenommen hatten. Von diesen beurteilten immerhin zwölf Probanden (66,7%) eine oder mehrere der Maßnahmen als überwiegend positiv, während sechs Probanden (33,3%) keine positive Bewertung vergaben. Die Nützlichkeit der Maßnahmen für die Zeit nach der Haft wurde allerdings eher ambivalent gesehen. Elf Probanden (55%) wurden diesbezüglich eher kritisch eingeschätzt, d. h. sie fanden die gesamten Maßnahmen wenig oder gar nicht hilfreich, neun Probanden (45%) eher positiv. Insgesamt kann also gefolgert werden, dass eine Akzeptanz der Maßnahmen während der Haft zu verzeichnen ist und diese außerdem im Gedächtnis bleiben. Andererseits sah aber nur etwa die Hälfte der Probanden eine Nützlichkeit für das Leben nach der Haft, d. h. schätzten das Gelernte bzw. die entsprechenden Aktivitäten auch außerhalb des Gefängnis-Rahmens als nützlich ein.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.45 präsentiert. Alle Vergleiche waren nicht signifikant, außerdem deuteten sich auch keine interpretierbaren Tendenzen in den Daten an. Es muss also gefolgert werden, dass die Erinnerung an Maßnahmen bzw. ihre nachträgliche Beurteilung offenbar keinen Einfluss auf die Legalbewährung nach der Haft hatte. Natürlich handelt es sich hierbei jedoch um

subjektive Bewertungen nach mindestens einem Jahr in den meisten Fällen von mindestens zwei Jahren nach der Haft. Über die tatsächliche Wirksamkeit *der Teilnahme* an Maßnahmen kann an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden, hierfür sei auf das vorhergehende Teilkapitel und die entsprechenden statistischen Analysen verwiesen.

Tabelle 5.45: Extremgruppenvergleich zu Maßnahmen

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Kann sich an mehrere Maßnahmen konkret erinnern	Ja	9 (90%) / 9 (90%)	0,000	n.s.
	Nein	1 (10%) / 1 (10%)		
Wenn ja, werden eine oder mehrere Maßnahmen als überwiegend positiv beurteilt?	Ja	6 (66,7%) / 6 (66,7%)	0,000	n.s.
	Nein	3 (33,3%) / 3 (33,3%)		
Nützlichkeit der Maßnahmen während der Haft für die Zeit danach	Eher kritisch	5 (50%) / 6 (60%)	0,202	n.s.
	Eher positiv	5 (50%) / 4 (40%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

5.2.4.9 Umgang mit Konflikten und Gewalt

Wie in den vorhergehenden Berichtsteilen schon an verschiedenen Stellen dargelegt, spielt das Themenfeld „Konflikte und Gewaltanwendung“ bei den Straftaten von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen eine ganz besondere Rolle. Auch in der Stichprobe des vorliegenden Berichts in Baustein 2 wurde deutlich, dass ein Großteil der Probanden vor der Inhaftierung mindestens ein Gewaltdelikt begangen hatte (vgl. Statistiken in Kapitel 4.4.4). Impulsivität und Gewaltbereitschaft sind ferner ein zentraler Bestandteil des Rückfall-Risikofaktors „Antisoziales Persönlichkeitsmuster“ bei Andrews und Bonta (2010). Daher scheint die Verringerung der Gewaltbereitschaft während der Haft und auch nach der Haftentlassung besonders wichtig zu sein. Dabei geht es allerdings nicht nur um die tatsächliche *Einstellung* zu Gewalt, denn in Baustein 2 wurde schon deutlich, dass diese sich im Mittel im Verlauf der Haft nicht verändert. Vielmehr erscheint es wichtig, dass die Probanden lernen potentiell gewaltsamen Konfliktsituationen aus dem Weg zu gehen oder diese sozial kompetent, d. h. ohne Gewaltanwendung, zu bewältigen (vgl. Kapitel 4.5.4.3). Die verschiedenen Facetten des Umgangs mit Konflikten und Gewalt fanden sich daher auch in unterschiedlichen Einschätzungen im Rahmen des Wiederholungsinterviews wieder. Es ergibt sich ein gemischtes, tendenziell aber eher positives Bild: 14 der 20 Probanden (70%) waren nach der Haftentlassung nach eigenen Angaben nicht oder nur einmal in Schlägereien involviert, sechs Probanden (30%) in mehr als eine Schlägerei. Der Umgang mit potentiell gewaltsamen Konfliktsituationen wurde für zwölf Probanden (60%) als eher positiv beurteilt, für acht Probanden als eher kritisch. Die gleichen Zahlen fanden sich auch bezüglich der Einstellung zur körperlichen Gewalt, während für die Veränderung dieser Einstellung durch die Haft bzw. nach der Entlassung 13 Mal (65%) die Einschätzung „eher positiv“ erfolgte und sechs Mal (30%) „eher kritisch“[346]. Schließlich wurde auch die Impulsivität bei 14 Probanden (70%) als eher positiv eingeschätzt und nur bei sechs (30%) als eher kritisch.

[346] Für einen weiteren Probanden konnte die Einschätzung nicht vorgenommen werden.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.46 präsentiert. Es zeigte sich nur ein auf dem 10%-Niveau signifikanter Effekt: Während die Veränderung der Einstellung zu körperlicher Gewalt durch die Haft bzw. nach der Entlassung bei jeweils 50% der Rückfälligen als „eher positiv“ oder „eher kritisch“ eingeschätzt wurde, gab es bei den Aussteigern nur in einem Fall (11,1%) die Einschätzung „eher kritisch“ und in 88,9% der Fälle die Einschätzung „eher positiv“. Eine positive Veränderung der Einstellung zu Gewalt durch die Haft oder in der Zeit nach der Entlassung scheint also förderlich für die Legalbewährung zu sein und die Rückfallgefahr zu senken. Alle weiteren Vergleiche ergaben eher kleine Effekte, so dass eine Interpretation der Tendenzen als nicht abgesichert und daher nicht sinnvoll erscheint.

Tabelle 5.46: Extremgruppenvergleich zu Konflikten und Gewalt

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Involviertheit in Schlägereien (>1)	Eher kritisch	2 (20%) / 4 (40%)	0,952	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 6 (60%)		
Einstellung zu körperlicher Gewalt	Eher kritisch	4 (40%) / 4 (40%)	0,000	n.s.
	Eher positiv	6 (60%) / 6 (60%)		
Veränderung der Einstellung zu körperlicher Gewalt	Eher kritisch	1 (11,1%) / 5 (50%)	3,316	0,07
	Eher positiv	8 (88,9%) / 5 (50%)		
Umgang mit potentiell gewalttätigen Situationen	Eher kritisch	3 (30%) / 5 (50%)	0,833	n.s.
	Eher positiv	7 (70%) / 5 (50%)		
Impulsivität	Eher kritisch	2 (20%) / 4 (40%)	0,952	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 6 (60%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Da der Gewaltbereich wie geschildert eine große Bedeutung hat, wurden zusätzlich zwei Selbsteinschätzungen der Probanden erfragt. Zum einen wurde anhand von fünf Items aus Baustein 2 die allgemeine Gewaltbereitschaft der jungen Männer erhoben, zum anderen wurde anhand der schon in Baustein 2 verwendeten beiden Szenarien und insgesamt zehn Items die Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen erfasst (vgl. Kapitel 4.3.1.4 und 4.3.1.5). Der Extremgruppenvergleich anhand der Mittelwerte ist in Tabelle 5.47 dargestellt. Beide Vergleiche wurden im T-Test nicht signifikant. Wie aber schon zuvor diskutiert, hängt dies mit der sehr geringen Stichprobengröße zusammen. Von besonderem Interesse ist daher die Effektstärke: Hier zeigte sich beim Vergleich der allgemeinen Gewaltbereitschaft ein mittlerer bis großer Effekt von d=0,74. Die Betrachtung der Mittelwerte weist darauf hin, dass bei den Rückfälligen eine tendenziell höhere Gewaltbereitschaft gegeben war als bei den Aussteigern. Daher deutet sich ein negativer Einfluss auf die Legalbewährung an, eine hohe Gewaltbereitschaft scheint ein Risikofaktor für die Rückfälligkeit zu sein.

Tabelle 5.47: Extremgruppenvergleich zu Maßen der Gewaltbereitschaft

	Rückfällige		Aussteiger				
	M	SD	M	SD	Mittlere Differenz (SE)	p	Effektstärke d*
Allg. Gewalt-bereitschaft	2,56	0,74	2,12	0,49	0,44 (0,44)	0,13	0,74
Gewaltbereit. in Konfliktsituationen	2,58	0,70	2,70	0,66	-0,12 (0,31)	0,70	0,19

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.10 Labeling-Effekte

Im ersten Teil der Darstellung von Baustein 3 wurde deutlich, dass das Maß für wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung am Ende der Haft ein sehr potenter Prädiktor für Rückfälligkeit nach der Entlassung ist. Nach allen drei Rückfalldefinitionen ergab sich ein verstärktes Rückfallrisiko, je höher die wahrgenommene Stigmatisierung am Ende der Haft ausgeprägt war. Dieser Befund deckt sich sehr gut mit Vorhersagen und empirischen Ergebnissen der Labeling-Theorie (vgl. Becker, 1963; Bernburg, Krohn & Rivera, 2006; Paternoster & Iovanni, 1989) sowie der „Theory of reintegrative shaming“ von Braithwaite (1989). Auch im Wiederholungsinterview wurde daher auf die Frage des Erlebens von Ungleichbehandlung und Abwertung aufgrund des eigenen Hintergrunds als ehemaliger Inhaftierter (also Labeling) eingegangen. Das Bild war gemischt: Während die Mehrzahl von zwölf Probanden (60%) angab, nach der Entlassung keine Labeling-Situationen erlebt zu haben und von der Umgebung nicht ohne ersichtlichen Grund als Straftäter behandelt worden zu sein, war dies doch bei acht Probanden (40%) der Fall. Allerdings wurde die Belastung durch Labeling-Situationen für 16 Probanden (80%) als eher positiv eingeschätzt, d. h. sie hatten entweder keine entsprechenden Situationen erlebt oder ließen sich dadurch nicht beeinträchtigen, und nur für vier Probanden (20%) als eher kritisch. Insofern scheinen Ungleichbehandlung und Abwertung aufgrund des eigenen Hintergrunds in unserer Stichprobe kein besonderer Belastungsfaktor gewesen zu sein.

Der Extremgruppenvergleich zu den zuvor beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.48 präsentiert. In beiden Fällen war der Vergleich zwischen Rückfälligen und Aussteigern nicht signifikant, es ließen sich auch keine klaren Tendenzen in den Daten ausmachen.

Tabelle 5.48: Extremgruppenvergleich zu Labeling-Effekten

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Erleben von Labeling-Situationen	Eher kritisch	4 (40%) / 4 (40%)	0,000	n.s.
	Eher positiv	6 (60%) / 6 (60%)		
Belastung durch Labeling-Situationen	Eher kritisch	1 (10%) / 3 (30%)	1,250	n.s.
	Eher positiv	9 (90%) / 7 (70%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Zusätzlich wurden, wie schon in Baustein 2, wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion sowie Stigmatisierung aufgrund der eigenen Vorgeschichte anhand zweier Skalen zur Selbsteinschätzung erfasst. Dabei wurden die gleichen vier bzw. sechs Items verwendet wie in Baustein 2 (vgl. Kapitel 4.3.1.9 und 4.3.1.10). Der Extremgruppenvergleich anhand der Mittelwerte ist in Tabelle 5.49 dargestellt. Beide Vergleiche wurden im T-Test nicht signifikant. Wiederum hängt dies aber insbesondere mit der sehr geringen Stichprobengröße zusammen. Von besonderem Interesse sind daher wieder die Effektstärken: Während für die wahrgenommene gesellschaftliche Stigmatisierung überhaupt kein Unterschied zwischen beiden Gruppen zu finden war, zeigte sich für die wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion ein mittlerer bis großer Effekt von d=0,77. Die Betrachtung der Mittelwerte weist darauf hin, dass die Rückfälligen eine deutlich höhere gesellschaftliche Exklusion wahrnahmen als die Aussteiger. Es deutet sich also ein im statistischen Sinne positiver Zusammenhang zwischen wahrgenommener Exklusion und der Rückfälligkeit an. Dessen Kausalrichtung kann allerdings nicht abschließend geklärt werden. Es wäre zwar gut denkbar, dass Exklusionswahrnehmungen zu einer höheren Rückfälligkeit beitragen, andererseits wäre es aber auch nicht verwunderlich, wenn sich Rückfällige durch die Situation ihrer nochmaligen Inhaftierung in besonderem Maße ausgeschlossen aus der Gesellschaft fühlen und dies in der Selbsteinschätzung auch angeben.

Tabelle 5.49: Extremgruppenvergleich zur wahrgenommenen gesellschaftlichen Exklusion und Stigmatisierung

	Rückfällige		Aussteiger				
	M	SD	M	SD	Mittlere Differenz (SE)	p	Effektstärke d*
Wahrgenommene gesell. Exklusion	2,63	0,85	1,97	0,95	0,67 (0,40)	0,12	0,77
Wahrgenommene gesell. Stigmatisierung	3,05	0,67	3,07	0,63	-0,02 (0,29)	0,96	0,03

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.11 Nachsorge

Besonders im Bereich der Jugendstrafen sind vorzeitige Entlassungen vor Verbüßung der gesamten Strafe bei Weitem keine Ausnahme. Mit der vorzeitigen Entlassung ist in der Regel eine Aussetzung des Strafrests auf Bewährung und somit auch die Zuteilung zu einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer verbunden. Die Bewährungshilfe ist nach §16 HessJStVollzG „zu einer (…) Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten“. Neben der Kontrollfunktion, d. h. der Überprüfung der Einhaltung von Auflagen, hat die Bewährungshilfe auch eine Unterstützungsfunktion und soll als Ansprechpartnerin für die Haftentlassenen fungieren. Daher kommt dem Verhältnis zur zuständigen Bewährungshelferin bzw. dem zuständigen Bewährungshelfer eine große Bedeutung zu, optimaler Weise sollte dies von Vertrauen und Wertschätzung geprägt sein. Ebenfalls in Kontakt mit der Bewährungshilfe

kommen solche Gefangenen, bei denen eine Führungsaufsicht nach Verbüßen der Strafe angeordnet wird. Die Anordnung erfolgt dann, wenn eine besondere Gefahr besteht, dass der Straftäter weitere Straftaten begehen wird. Bei der Führungsaufsicht steht mehr noch als bei der Strafaussetzung auf Bewährung die Kontrollfunktion im Mittelpunkt. Daher ist neben der Bewährungshilfe auch noch eine spezielle Aufsichtsstelle zuständig. Als weitere Maßnahme kann dem zu entlassenden Gefangenen teilweise auch noch ein Mentor oder eine Mentorin zugeteilt werden, die ehrenamtliche Unterstützungsarbeit nach der Haftentlassung vornehmen, oder ein sogenannter Integrationscoach im Rahmen des Ninja-Projekts. In der vorliegenden Stichprobe des Wiederholungsinterviews berichtete allerdings kein Proband von der Begleitung durch einen Mentor oder einem Integrationscoach. Daher wird im Folgenden nur auf die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht eingegangen.

Insgesamt hatten 17 der 20 Probanden (85%) eine Bewährungshilfe zugewiesen bekommen, drei Probanden (15%) verneinten dies. Das Verhältnis zur Bewährungshilfe muss als ambivalent bezeichnet werden. Bei 16 Probanden konnte hierzu eine Einschätzung gemacht werden, diese fiel in zehn Fällen (62,5%) eher kritisch und nur in sechs Fällen (37,5%) eher positiv aus. Die Ergebnisse weisen auf ein deutliches Problem der Akzeptanz bezüglich der Bewährungshilfe seitens der ehemaligen Gefangenen hin. Es kann gemutmaßt werden, dass die Bewährungshilfe eher in ihrer Kontroll- und weniger in ihrer Unterstützungsfunktion erlebt wurde. Zumindest scheint in der Mehrzahl der Fälle kein eindeutiges Vertrauens- und Wertschätzungsverhältnis bestanden zu haben. Eine Führungsaufsicht hatten zwei der Probanden (10%) erhalten, 17 weitere (95%) verneinten dies, zu einer Person lag außerdem keine Angabe vor. Das Erleben der Führungsaufsicht wurde bei jeweils einem der zwei Probanden als eher positiv und eher kritisch eingeschätzt. Der Aussagegehalt letzteren Befunds ist aber gering, da es sich nur um zwei Personen handelt und eine Verallgemeinerung daher ausgeschlossen werden muss. Entsprechend wurde zu Führungsaufsicht auch kein Extremgruppenvergleich durchgeführt.

Der Extremgruppenvergleich zur Bewährungshilfe wird in Tabelle 5.50 präsentiert. Im Erleben der Bewährungshilfe ergab sich ein auf dem 10%-Niveau signifikanter Effekt: Während für etwas mehr als 50% der Aussteiger die Einschätzung „eher positiv“ vorlag, war das nur bei einem der Rückfälligen (14,3%) der Fall. Ganze 85,7% der Rückfälligen bewerteten ihre Bewährungshilfe eher kritisch, berichteten also von wenig Vertrauen und wenig Unterstützung und/oder sahen die Bewährungshilfe als sinnlos an. Es deutet sich also ein enger Zusammenhang zwischen dem Erleben der Bewährungshilfe und der Rückfälligkeit nach der Haftentlassung an. Allerdings sollte bei der Interpretation dieses Befunds wiederum im Hinterkopf behalten werden, dass die Rückfälligen die Bewertung im Rahmen ihrer erneuten Inhaftierung vornahmen. Es ist denkbar, dass die eher negative Bewertung auch durch das Bewusstsein des Scheiterns der Bewährung hervorgerufen wird und ein Teil der Schuld für die neuen Straftaten und die erneute Inhaftierung auf den mangelnden Einsatz des Bewährungshelfers oder der Bewährungshelferin geschoben wird. Wieder ist also die Kausalität des Zusammenhangs nicht eindeutig zu klären.

Tabelle 5.50: Extremgruppenvergleich zur Bewährungshilfe

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Erleben der Bewährungshilfe	Eher kritisch	4 (44,4%) / 6 (85,7%)	2,861	0,09
	Eher positiv	5 (55,6%) / 1 (14,3%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

5.2.4.12 Einstellung zu früheren Straftaten

Im Wiederholungsinterview wurde auch noch einmal auf die vergangenen Straftaten eingegangen, die zur ursprünglichen Haftstrafe geführt hatten. Von Interesse war, wie die Probanden retrospektiv ihre Straftaten beurteilten, die in allen Fällen schon länger zurücklagen. Außerdem wurde gefragt, welche Gründe aus heutiger Sicht für die Begehung der Straftaten gesehen würden und bei wem die Verantwortung gelegen hätte. Anhand der Antworten wurde schließlich eine Einschätzung vorgenommen, wie die Einstellung zu den vergangenen Straftaten insgesamt ausgeprägt ist. Eine positive Einschätzung wurde dann vergeben, wenn eine eindeutige Distanzierung von den Straftaten erkennbar war, die Ursachen reflektiert wurden und die Verantwortung übernommen wurde. Eine Bagatellisierung oder Verteidigung der vergangenen Straftaten, fehlende Reflektion, geringes Unrechtsbewusstsein und mangelnde Verantwortungsübernahme wurden hingegen als eher kritisch bewertet. Auf dieser Entscheidungsgrundlage war es erfreulich, dass die Einstellung zu vergangenen Straftaten immerhin bei 14 der 20 Probanden (70%) als eher positiv eingeschätzt wurde und nur bei sechs Probanden als eher kritisch. Dem Großteil der Stichprobe scheint also eine Distanzierung von früheren delinquenten Verhaltensweisen gelungen zu sein, außerdem die Reflektion von Ursachen und die Übernahme von Verantwortung für das Geschehene.

Der Extremgruppenvergleich zur zuvor beschriebenen Variable wird in Tabelle 5.51 präsentiert. Es ergab sich allerdings kein signifikanter Unterschied zwischen Aussteigern und Rückfälligen. Auch belastbare Tendenzen waren in den Daten nicht auszumachen. Die Einstellung zur vergangenen Delinquenz scheint in der vorliegenden Stichprobe also nicht bedeutsam mit der Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit nach der Haftentlassung zusammenzuhängen.

Tabelle 5.51: Extremgruppenvergleich zu vergangenen Straftaten

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Einstellung zu Straftaten	Eher kritisch	2 (20%) / 4 (40%)	0,952	n.s.
	Eher positiv	8 (80%) / 6 (60%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Als Zusatzinformation wurden auch in diesem Bereich zwei Selbsteinschätzungen der Probanden erhoben: Die Einstellung zur vergangenen Straftat mit drei Items aus Baustein 2 und die Empathie gegenüber den Geschädigten der vergangenen Straftat mit vier Items aus Baustein 2 (vgl. Kapitel 4.3.1.19 und 4.3.1.20). Der Extremgruppenvergleich anhand der

Mittelwerte ist in Tabelle 5.52 dargestellt. Beide Vergleiche wurden im T-Test nicht signifikant und auch die Effektstärken sprachen für nur kleine Effekte. Daher kann auch hier weder ein Zusammenhang der Einstellung zu vergangenen Straftaten noch der Empathie gegenüber den Geschädigten mit Legalbewährung vs. Rückfälligkeit nach der Haftentlassung festgestellt werden.

Tabelle 5.52: Extremgruppenvergleich zu Einstellung zur vergangenen Straftat und Opferempathie

	Rückfällige		Aussteiger				
	M	SD	M	SD	Mittlere Differenz (SE)	p	Effektstärke d*
Einstellung zur vergangenen Straftat	1,70	0,81	1,60	0,49	0,10 (0,30)	0,74	0,16
Opferempathie	2,85	0,82	2,65	0,57	0,20 (0,31)	0,53	0,30

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.13 Drogen und Sucht

Wie schon an verschiedenen Stellen des vorliegenden Berichts angesprochen, hat ein bedeutender Anteil der jungen Straftäter vor der Inhaftierung Drogen konsumiert (vgl. Kapitel 4.4.5.1). So lag beispielsweise die Zahl der Probanden mit regelmäßigem Cannabis-Konsum in der Vorgeschichte bei 70%. Nach der Haftentlassung stellt fortgesetzter Drogenkonsum aus verschiedenen Gründen ein großer Risikofaktor für einen Rückfall in die Delinquenz dar: Zum einen kann ein Drogenrausch enthemmende Wirkungen haben und so zum Begehen von Straftaten beitragen, zum anderen muss der eigene Drogenkonsum finanziert werden, was zu einem erhöhten Risiko von Beschaffungskriminalität beiträgt. Außerdem ist nach BtMG schon der Besitz von Drogen strafbar, so dass bei fortgesetztem Drogenkonsum unweigerlich ein erneuter Verstoß gegen Gesetze erfolgt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch der Drogenmissbrauch zu einem der zentralen Risikofaktoren in der Rückfallforschung zählt (vgl. Andrews & Bonta, 2010). Vor diesem Hintergrund wurde im Wiederholungsinterview intensiv der Bereich Drogen und Sucht exploriert. Neben Fragen zum Konsum von Drogen wurden auch Informationen zur Teilnahme an einer Suchttherapie erhoben.

Insgesamt hatten 17 Probanden (85%) in der Vorgeschichte Drogen konsumiert, bei drei Probanden (15%) war dies nicht der Fall. Nach der Haftentlassung war bei elf Probanden (55%) ein regelmäßiger oder schädigender Drogenkonsum erkennbar, bei sechs Probanden (30%) außerdem eine Alkoholabhängigkeit bzw. ein Alkoholproblem. Regelmäßiger Konsum von Cannabis – mindestens einmal in der Woche – wurde von sieben Probanden (35%) berichtet, regelmäßiger Konsum von Amphetaminen bzw. Designerdrogen von drei Probanden (15%). Darüber hinaus gaben vier Probanden (20%) an, regelmäßig – mindestens einmal in zwei Wochen – „harte“ Drogen wie Kokain, Heroin oder Crack zu konsumieren. Es wird also deutlich, dass mehr als die Hälfte der Probanden auch nach der Haftentlassung zum Drogenkonsum neigten, in vielen Fällen betraf dieser die Einnahme von

Cannabis, in einigen Fällen aber auch die Einnahme von härteren Drogen, die als besonders gefährlich zu bewerten sind.

Immerhin sieben der 20 Probanden (35%) hatten nach der Haftentlassung eine Drogentherapie begonnen. Diese wurde allerdings nur von drei Probanden (42,9% der Teilnehmer) abgeschlossen, bei vier Probanden (57,1%) war das nicht der Fall. Drei der 20 Probanden (15%) hatten außerdem eine erste bzw. eine weitere Drogentherapie geplant, 15 (75%) verneinten dies, bei zwei weiteren (10%) konnte keine Klarheit darüber gewonnen werden. Schließlich wurde von den beiden Ratern eine globale Einschätzung der Einstellung zum Konsum von Drogen und der Gefahr eines Rückfalls in die Drogensucht vorgenommen. Bei elf Probanden (55%) wurde die Einstellung zum Drogenkonsum eher positiv beurteilt, bei acht (40%) hingegen eher kritisch. Zu einem weiteren Probanden war keine Einschätzung möglich. Darüber hinaus wurde bei sechs der 17 Probanden (35,3%) mit regelmäßigem Drogenkonsum in der Vorgeschichte eine eher geringe Rückfallgefahr in die Drogensucht gesehen, bei elf Probanden (64,7%) aber eine erhöhte Rückfallgefahr. Zusammenfassend ergeben die zuletzt berichteten Ergebnisse ein eher ambivalentes und alarmierendes Bild: Mehr als die Hälfte der jungen Männer, die nach der Haft eine Drogentherapie begonnen hatten, haben diese nicht abgeschlossen, bei einem substantiellen Anteil der Probanden ist außerdem die Einstellung zum Drogenkonsum als bedenklich einzustufen und für mehr als 60% der früheren Konsumenten wird eine erhöhte Rückfallgefahr gesehen. Diese Zahlen deuten darauf hin, wie wichtig Präventions- und Interventionsarbeit im Suchtbereich schon während der Haft, aber besonders auch nach der Haftentlassung sind. Eine wichtige Aufgabe wäre es beispielsweise, die Motivation der Teilnehmer an Drogentherapien zu steigern, damit sie diese nicht vorzeitig verlassen und aufgeben.

Der Extremgruppenvergleich zu den beschriebenen Variablen wird in Tabelle 5.53 präsentiert. Es ergab sich ein auf dem 5%-Niveau signifikanter Effekt, der einen eindrücklichen Unterschied zwischen Aussteigern und Rückfälligen verdeutlicht: Während alle drei Aussteiger, die eine Therapie begonnen hatten, diese auch erfolgreich abschlossen, wurde die begonnenen Therapie nur von einem von vier Rückfälligen (25%) erfolgreich beendet. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass das erfolgreiche Absolvieren einer Drogentherapie nach der Haftentlassung das Rückfallrisiko senkt und damit förderlich für die Legalbewährung wirkt. Darüber hinaus sind zwei weitere nicht signifikante Effekte von ihrer Tendenz her erwähnenswert. So berichteten zwar 50% der Rückfälligen, aber nur 20% der Aussteiger von regelmäßigem Cannabis-Konsum in der Zeit zwischen Haftentlassung und Wiederholungsinterview. Außerdem wurde bei 55,6% der Rückfälligen die Einstellung zum Drogenkonsum als eher kritisch eingeschätzt, aber nur bei 30% der Aussteiger. Obwohl in beiden Fällen weder Signifikanz auf dem 5%- noch auf dem 10%-Niveau gegeben war und die Ergebnisse daher nicht als statistisch robust bezeichnet werden können, liefern sie doch einen ersten Hinweis auf einen tendenziell rückfallverstärkenden Einfluss von regelmäßigem Cannabis-Konsum und einer problematischen Einstellung zum eigenen Drogenkonsum, die durch Bagatellisierung und Rechtfertigung des Konsums gekennzeichnet ist.

Tabelle 5.53: Extremgruppenvergleich zu Drogen

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	**Stufe**	**Aussteiger/Rückfällige**	**Quadrat**	**p***
Hat früher regelmäßig Drogen konsumiert?	Ja	8 (80%) / 9 (90%)	0,392	n.s.
	Nein	2 (20%) / 1 (10%)		
Kein regelmäßiger oder schädigender Drogenkonsum erkennbar	Ja	5 (50%) / 4 (40%)	0,202	n.s.
	Nein	5 (50%) / 6 (60%)		
Anzeichen einer Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholproblems erkennbar	Ja	2 (20%) / 4 (40%)	0,952	n.s.
	Nein	8 (80%) / 6 (60%)		
regelmäßiger Konsum von Cannabis erkennbar (mindestens 1-2 mal pro Woche)	Ja	2 (20%) / 5 (50%)	1,978	n.s.
	Nein	8 (80%) / 5 (50%)		
regelmäßiger Konsum von Amphetaminen / Designerdrogen erkennbar	Ja	2 (20%) / 1 (10%)	0,392	n.s.
	Nein	8 (80%) / 9 (90%)		
regelmäßiger Konsum von harten Drogen (Kokain, Heroin, Crack) erkennbar [min. 1-2x in zwei Wochen]	Ja	2 (20%) / 2 (20%)	0,000	n.s.
	Nein	8 (80%) / 8 (80%)		
Wurde nach der Haft eine Drogentherapie gemacht?	Ja	4 (40%) / 3 (30%)	0,220	n.s.
	Nein	6 (60%) / 7 (70%)		
Wurde die Drogentherapie abgeschlossen?	Ja	3 (75%) / 0 (0%)	3,938	<0,05
	Nein	1 (10%) / 3 (100%)		
Ist eine Drogentherapie geplant?	Ja	2 (22,2%) / 1 (11,1%)	0,400	n.s.
	Nein	7 (77,8%) / 8 (88,9%)		
Einstellung zum eigenen Konsum von Drogen	Eher kritisch	3 (30%) / 5 (55,6%)	1,269	n.s.
	Eher positiv	7 (70%) / 4 (44,4%)		
Gefahr eines Rückfalls bezüglich Drogensucht	Eher kritisch	5 (62,5%) / 6 (66,7%)	0,032	n.s.
	Eher positiv	3 (37,5%) / 3 (33,3%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

Zusätzlich zur Erhebung der schon beschriebenen Informationen und Einschätzungen wurde eine Skala zur Selbsteinschätzung der Einstellung zum Drogenkonsum vorgelegt. Die entsprechenden drei Items waren aus der Selbsteinschätzung in Baustein 2 entnommen (vgl. Kapitel 4.3.1.15). Zwar wies die Skala in der Stichprobe des Wiederholungsinterviews nur eine eher bescheidene Reliabilität von α=.58 auf und ist somit nur eingeschränkt interpretierbar, trotzdem wird in Tabelle 5.54 der Extremgruppenvergleich anhand der Mittelwerte dargestellt. Es zeigt sich, dass es keinen Unterschied in der standardisiert erhobenen Einstellung zum Drogenkonsum zwischen Rückfälligen und Aussteigern gab. Die entsprechende Skala scheint also keinen Beitrag zur Differenzierung zwischen Personen zu leisten, die entweder den Weg in die Legalbewährung schaffen oder nicht schaffen. Dabei sind allerdings die Einschränkungen der Reliabilität des Maßes zu beachten, die der Nützlichkeit für aussagekräftige statistische Analysen Grenzen setzen.

Tabelle 5.54: Extremgruppenvergleich zur Einstellung zum Drogenkonsum

Rückfällige		Aussteiger				
M	SD	M	SD	Mittlere Differenz (SE)	p	Effektstärke d*
1,43	0,42	1,50	0,72	-0,07 (0,26)	0,80	0,13

Anmerkungen: M = Mittelwert der Skala; SD = Standardabweichung; SE = Standardfehler der Differenz; p = Signifikanz. Cohen (1992) bezeichnet Effekte ab d = 0,20 als klein, ab d = 0,50 als mittel und ab d = 0,80 als groß.

5.2.4.14 Lebenszufriedenheit

Zum Abschluss des Wiederholungsinterviews wurden noch einige Fragen zur Zufriedenheit mit dem bisherigen Leben nach der Entlassung und zu Zukunftsperspektiven gestellt. Außerdem wurden anhand standardisierter Items einerseits die selbsteingeschätzte Rückfallgefahr und andererseits die Selbstwirksamkeit zur Rückfallverhinderung erhoben. Die Einschätzung der Zufriedenheit ergab ein ambivalentes, tendenziell aber eher erfreuliches Bild. Bei immerhin zwölf der 20 Probanden (60%) wurde die Zufriedenheit mit dem Leben nach der Haftentlassung als eher positiv eingeschätzt, bei acht Probanden (40%) hingegen als eher kritisch. Letztere Bewertung wurde unter anderem dann vergeben, wenn die Probanden Frustration über ihre Lebenssituation nach der Entlassung äußerten oder angaben, nur wenige Möglichkeiten zur positiven Veränderung dieser zu sehen.

Der Extremgruppenvergleich zur zuvor beschriebenen Variable wird in Tabelle 5.55 präsentiert. Der Vergleich der Lebenszufriedenheit zwischen Aussteigern und Rückfälligen war auf dem 10%-Niveau signifikant: Während bei 80% der Aussteiger die Zufriedenheit als „eher positiv“ gesehen wurde, war dies nur bei 40% der Rückfälligen der Fall. Dieser Befund weist darauf hin, dass die Zufriedenheit mit dem Leben nach der Haft mit Rückfälligkeit vs. Legalbewährung zusammenhängt. Allerdings ist auch hier wieder die Kausalität des Effekts nicht ganz eindeutig. Zwar ist gut vorstellbar, dass Probanden, die nach eigener Einschätzung ihr Leben nicht so gestalten konnten wie sie es gerne wollten und daher frustriert waren, verstärkt wieder in die Delinquenz abgerutscht sind. Andererseits darf aber auch nicht vergessen werden, dass bei den Rückfälligen das Interview im Rahmen der erneuten Haft stattfand. Daher wäre es auch wenig verwunderlich, wenn viele der Rückfälligen insbesondere mit ihrer derzeitigen Situation der Inhaftierung nicht zufrieden wären, dies auf die gesamte Zeit nach der Entlassung generalisieren und schließlich auch im Interview zum Ausdruck bringen würden.

Tabelle 5.55: Extremgruppenvergleich zu Abschlussfragen

		Anzahl (n=20)	Chi-	
Faktor	Stufe	Aussteiger/Rückfällige	Quadrat	p*
Zufriedenheit mit Leben	Eher kritisch	2 (20%) / 6 (60%)	3,333	0,07
	Eher positiv	8 (80%) / 4 (40%)		

* p = Signifikanz, n.s. = nicht signifikant (p>,10).

5.2.4.15 Fazit zum Extremgruppenvergleich

In dieser Studie wurde ein Extremgruppenvergleich mit Aussteigern (d. h. solchen Probanden, die in den ersten 12 Monaten nach der Entlassung keine oder nur leichte Delikte nach der Entlassung begannen haben) und Rückfälligen (d. h. solchen Probanden, die wegen neuer Straftaten wieder inhaftiert wurden) durchgeführt. Die Besonderheit dieser Studie ist, dass versucht wurde, in der Ausgangssituation vergleichbare Aussteiger und Rückfällige zu finden. Dies sollte durch ein sogenanntes Matching realisiert werden. Es wurden Aussteiger und Rückfällige gesucht, die im Bereich „Alter“, „Straftat im Bezugsurteil“, „Strafmaß des Bezugsurteils“, „tatsächliche Haftlänge“, „Migrationshintergrund“ und „Drogenkonsum“ vergleichbar sind. Allerdings erwies sich dies als große Herausforderung. Es war sehr schwierig, Aussteiger zu finden, die in den beschriebenen Merkmalen mit den Rückfälligen vergleichbar waren (vgl. Kapitel 5.2.1). Schließlich konnte die Vorgabe, jeweils zehn miteinander vergleichbare Aussteiger und Rückfällige zu finden, mit kleinen Abstrichen erfüllt werden (vgl. Tabelle 5.30).

Bevor die wichtigsten Ergebnisse nochmals zusammenfassend dargestellt werden, wird auf ein paar wichtige Aspekte hingewiesen, die bei der Interpretation der Ergebnisse bedacht werden müssen:

1. Die Stichprobengröße war relativ klein, so dass Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen sehr groß ausfallen mussten, damit diese statistisch signifikant werden. Dies ist eventuell ein Grund, warum im Vergleich zu früheren Extremgruppenvergleichen weniger Effekte signifikant nachweisbar sind. Um diesen Umstand aber Rechnung zu tragen, werden im Folgenden auch Effekte angeführt, die die zweiseitige Signifikanzschwelle von 10 % knapp nicht erreichten.
2. Ein zweites Problem des Extremgruppenvergleichs könnte sein, dass bei einzelnen der bisher noch als Aussteiger klassifizierten Probanden noch ein Rückfall erfolgt. Somit könnten einzelne Aussteiger Verhaltensmuster von Rückfälligen aufweisen, die aber noch nicht zu Straftaten geführt haben, oder entsprechende Straftaten noch nicht entdeckt und zu einer relevanten Verurteilung geführt haben. Träfe dies nur bei ein oder zwei Aussteigern zu, würde dies bei der vorliegenden Stichprobe zu deutlichen Verzerrungen führen. Nur ein längerer Rückfallzeitraum hätte hier Abhilfe schaffen können. Die Berücksichtigung eines längeren Rückfallzeitraums war aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Studie jedoch nicht möglich.
3. Einige Rückfällige waren bereits wieder längere Zeit inhaftiert. Die Erinnerung an die Zeit vor der erneuten Inhaftierung war dadurch erschwert. Außerdem kann die Möglichkeit bestehen, dass die Sichtweise und die Erinnerung über die Zeit vor der erneuten Inhaftierung durch die aktuellen Erfahrungen im Gefängnis verzerrt werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse des Extremgruppenvergleichs nochmals zusammengefasst. Auffallend ist, dass im Vergleich zu einem früheren Extremgruppenvergleich (vgl. Kerner et al., 2011) die vorliegende Teilstudie in vergleichsweise wenigen Bereichen statisch bedeutsame Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen feststellen konnte. Insgesamt waren 13 signifikante Effekte erkennbar.

Im Vergleich zu den Rückfälligen:

- verdienten Aussteiger häufiger nach der Entlassung durch Jobs oder Ausbildung selber Geld (100 % der Aussteiger / 60 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger häufiger einen Realschulabschluss oder einen weitergehender Schulabschluss beim Wiederholungsinterview (50 % der Aussteiger / 10 % der Rückfälligen).
- hatten sich Aussteiger häufiger nach der Entlassung für eine Berufsausbildung beworben (80 % der Aussteiger / 30 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger nach der Entlassung häufiger eine Schulausbildung begonnen (30 % der Aussteiger / 0 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger nach der Entlassung häufiger eine Berufsausbildung begonnen (60 % der Aussteiger / 20 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger nach der Entlassung häufiger einen Abschluss in der Schule oder einer Berufsausbildung gemacht (30 % der Aussteiger / 0 % der Rückfälligen).
- zeigten Aussteiger nach der Entlassung eine positivere berufliche Entwicklung (80 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen).
- äußerten Aussteiger eine positivere berufliche Perspektive für die Zukunft (80 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen)
- hatten Aussteiger häufiger Kontakt zu nicht-delinquenten Peers (100 % der Aussteiger / 60 % der Rückfälligen)
- zeigten Aussteiger nach der Entlassung häufiger eine positive Veränderung der Einstellung gegenüber Gewalt (88,9 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen)
- erlebten Aussteiger die Bewährungshilfe häufiger als positiv (55,6 % der Aussteiger / 14,3 % der Rückfälligen)
- hatten Aussteiger häufiger eine Drogentherapie abgeschlossen (75 % der Aussteiger / 0 % der Rückfälligen)
- äußerten Aussteiger häufiger eine Zufriedenheit mit dem eigenen Leben (80 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen)

In anderen Aspekten waren nur Tendenzen in den Unterschieden zwischen Aussteigern und Rückfälligen zu erkennen. Als „Tendenzen“ werden in den Extremgruppenvergleichen mindestens 30%ige Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen in den betreffenden Merkmalen definiert. Demnach ergaben sich zwölf weitere nennenswerte Ergebnisse. Im Vergleich zu den Rückfälligen:

- waren Aussteiger seltener mindestens die Hälfte der Zeit nach der Entlassung arbeitslos (10 % der Aussteiger / 40 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger häufiger eine Unterstützung bei der Schuldenbewältigung (75 % der Aussteiger / 42,9 % der Rückfälligen).
- zeigten Aussteiger eine positivere, d. h. konstruktivere, Einstellung zu Schulden (80 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger häufiger positive Kontakte außerhalb der Familie (90 % der Aussteiger / 60 % der Rückfälligen).
- hatten Aussteiger seltener Kontakt zu delinquenten Peers (40 % der Aussteiger / 70 % der Rückfälligen).
- zeigten Aussteiger seltener subkulturelle Orientierungen nach der Haft (55,6 % der Aussteiger / 88,9 % der Rückfälligen).
- äußerten Aussteiger häufiger das Vorhandensein von bedeutsamen Liebesbeziehungen nach der Entlassung (80 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen).
- gingen Aussteiger häufiger einer strukturierten Freizeitgestaltung nach (50 % der Aussteiger / 20 % der Rückfälligen).
- zeigten Aussteiger häufiger einen positiven Selbstwert (80 % der Aussteiger / 44,4 % der Rückfälligen).
- gaben Aussteiger an, seltener regelmäßig Cannabis nach der Entlassung konsumiert zu haben (20 % der Aussteiger / 50 % der Rückfälligen).

Zusätzlich gab es in zwei Fällen, in denen standardisierte Skalen eingesetzt wurden, Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen, die aus Sicht der Effektstärken als mittlere bis große Effekte zu interpretieren wären. Diese Unterschiede waren aber auf den 10%-Niveau knapp nicht signifikant. Demnach zeigten Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen:

- eine geringere allgemeine Gewaltbereitschaft (d=0,74; p=0,13).
- eine geringere wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion (d=0,77; p=0,12).

Unter statistischen Gesichtspunkten sind die zuletzt aufgeführten zwölf Ergebnisse streng genommen nicht als bedeutsame Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen interpretierbar. Aufgrund der kleinen Stichprobe sollten diese aber dennoch aufgeführt werden. Unter Berücksichtigung auch dieser Effekte lassen sich – mit etwas Vorsicht – aus dem vorliegenden Extremgruppenvergleich folgende Herausforderung für die Legalbewährung nach der Entlassung ableiten:

1. Es sollte eine schulische und berufliche Integration angestrebt werden, die Zeiten der Arbeitslosigkeit minimiert und eine berufliche Perspektive ermöglicht, die für eine existentielle Absicherung des Lebensunterhalts notwendig ist.

2. Das soziale Umfeld sollte umgebaut werden, insbesondere wenn delinquente Peers oder andere soziale Beziehungen das bisherige soziale Netzwerk bestimmt haben. Der Aufbau bzw. die Pflege von nicht-delinquenten Netzwerken ist wichtig. Eine Liebesbeziehung, wenn diese eine ablehnende Haltung zur Begehung von Straftaten hat, scheint sich ebenfalls positiv auf eine Legalbewährung auszuwirken zu können. Dementgegen sollte der Kontakt zu den alten delinquenten Peers möglichst minimiert oder abgebrochen werden.

3. Eine ablehnende Haltung zur Ausübung von Gewalt sollte entwickelt werden. Eine positive Veränderung der Einstellung zu Gewalt hat sich als förderlich für die Legalbewährung erwiesen.

4. Bei Drogenproblemen sollte eine vollkommene Abkehr vom Drogenkonsum herbeigeführt werden. Eine Drogentherapie erscheint hierzu hilfreich zu sein, wenn diese bis zum Ende durchgeführt wird. Hingegen ist der Konsum von Cannabis nach der Entlassung eher ein Risikofaktor. Daher ist ein fortgesetzter Konsum auch von sogenannten weichen Drogen nicht empfehlenswert.

5. Bei Vorhandensein von Schulden sollte aktiv an der Beseitigung dieser gearbeitet werden. Eine externe Unterstützung erscheint dabei hilfreich zu sein.

6. Die vorhandene Freizeit sollte möglichst mit strukturierten Tätigkeiten gefüllt werden, die nichts mit Kontakt zu delinquenten sozialen Umfeldern zu tun haben.

Auf die Schwierigkeiten der vorliegenden Studie wurde hinreichend hingewiesen. Zum Schluss sollte aber betont werden, dass die berichteten Ergebnisse, die unter den erschwerten Bedingungen dieser Teilstudie dennoch aufgezeigt werden können, besonders beachtenswert sind. Auffällig ist, dass sich acht der aufgeführten 13 signifikanten Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen auf die materielle Existenzsicherung oder auf die schulische und berufliche Entwicklung beziehen. Dies belegt die besondere Bedeutung des Bereichs. Dies wird auch durch eine eigene frühere Studie bestätigt (vgl.

Kerner et al., 2011). Entsprechend sollte auf die schulische und berufliche Reintegration ein Hauptaugenmerk in den Maßnahmen während der Haft gelegt werden.

6. Literaturverzeichnis

Allison, P. D. (1990). Change scores as dependent variables in regression analysis. In C. Clogg (ed.), *Sociological Methodology* (p. 93-114). Oxford: Basil Blackwell.

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct (5th Ed*.). New Providence, NJ: Anderson/LexisNexis.

Anhut, R. & Heitmeyer, W. (2000). *Bedrohte Stadtgesellschaft. Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen.* Weinheim: Juventa.

Arbeitsgruppe zur einheitlichen Vollzugskonzeption (2004). *Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug".* Wiesbaden.

Baier, D. (2005). Individuum – Gruppe – Gesellschaft: Personale und soziale Bedingungen von Jugendgewalt. *Vortrag auf der 24. Tagung für Verbrechensbekämpfung der Gewerkschaft der Polizei in Sindelfingen*. Sindelfingen.

Baier, D. & Bergmann, M. C. (2013). Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug 62/2,* 76-83.

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Zwischenbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN.* KFN: Forschungsberichte Nr. 107.

Baier, D. & Wetzels, P (2007). Freizeitverhalten, Cliquenzugehörigkeit und Gewaltkriminalität: Ergebnisse und Folgerungen aus Schülerbefragungen. In A. Dessecker (Hrsg.), *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität 2. Auflage* (S. 69-97). Wiesbaden.

Bandura, A. (1977). Self-efficacy: Toward a unifying theory of behavioral change. *Psychological Review, 84*, 191-215.

Barrera, M. Jr. & Barrera, L. S. A. (1996). The relation of family support to adolescents' psychological distress and problem behaviors. In Pierce, G. R., Sarason, I. & Sarason, B. (Eds.), *The handbook of social support and family relationships* (pp. 313-343). New York.

Becker, H. (1963). *Outsiders: Studies in the sociology of deviance*. New York: Free Press.

Bushman, B.J., & Baumeister, R.F. (1998). Threatened egotism, narcissism, self-esteem, and direct and displaced aggression: Does self-love or self-hate lead to violence? *Journal of Personality and Social Psychology, 75*, 219–229.

Bellair, P. E., Roscigno, V. J. & McNulty T. L. (2003). Linking local labor market opportunity to violent adolescent delinquency, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 40, 6-33.

Bernburg, J. G., Krohn, M. D., & Rivera, C. J.(2006). Official labeling, criminal embeddedness, and subsequent delinquency: A longitudinal test of labeling theory. *Journal of Research in Crime and Delinquency, 43,* 67–88.

Best, H. & Wolf, C. (2010). Logistische Regression. In C. Wolf & H. Best (Hrsg.), *Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse* (S. 827-854). Wiesbaden: VS-Verlag.

Bock, M. (2007). *Kriminologie. Für Studium und Praxis. 3. Auflage*. München: Vahlen.

Böhm. A (1973). Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. In G. Deimling (Hrsg.), *Sozialisation und Rehabilitation* (S. 142-164). Neuwied.

Bortz, J. (2005). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler (6. Auflage)*. Heidelberg: Springer.

Boxberg, V., Wolter, D. & Neubacher, F. (2013). Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug: erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung (*S. 87-126). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Braithwaite, J. (1989). *Crime, shame and reintegration*. New York: Cambridge University Press.

Brinkmann, R. (2009). *Berufsbezogene Leistungsmotivation älterer Arbeitnehmer. Reihe Wirtschafts-psychologie. Band 1.* Berlin: Logos Verlag.

Broidy, L. M., Nagin, D. S., Tremblay, R. E., Bates, J. E., Brame, B., Dodge, K. A., et al. (2003). Developmental trajectories of childhood disruptive behaviors and adolescent delinquency: A six-site, crossnational study. *Developmental Psychology, 39*, 222–245.

Brownfield, D. & Thompson, K. (2005). Self-Concept and Delinquency. *Western Criminology Review, 6(1)*, 22-29.

Bundesministerium für Justiz (2011). Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, *Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, Sicherheitsbericht 2011*. Onlinedokument, Stand 26.09.2013: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2011/SB_2011_Druckversion.pdf.

Bundesministerium für Justiz (2010). Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, *Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, Sicherheitsbericht 2010.* Onlinedokument, Stand 26.09.2013: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00273/imfname_231955.pdf

Bundesministerium des Inneren (BMI) & Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht.* Berlin.

Bundesministerium des Inneren (BMI) & Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.) (2009). Sicherheitsbericht 2008. *Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich*. Wien.

Buss, A. H. & Perry, M. P. (1992). The aggression questionnaire. *Journal of Personality and Social Psychology, 63*, 452-459.

Camp, C. & Camp, G. (2000). Zitiert nach Beck, A. R., Recidivism: A fruit salad concept in the criminal justice world, *The Corrections Yearbook*. Middleton. Onlinedokument, Stand 25.09.2013: http://www.justiceconcepts.com/recidivism.pdf

Caspi, A., Moffitt, T. E., Silva, P. A., Stouthamer-Loeber, M., Krueger, R. F. & Schmutte, P. S. (1994). Are some people crime prone? Replications of the personality-crime relationship across countries, genders, races, and methods. *Criminology*, 32, 163-195.

Cohen, J. (1988). *Statistical Power Analysis for the Behavioral Sciences* (2nd Ed.) Hillsdale: Lawrence Erlbaum Associates.

Cohen, J. (1992). A Power Primer. *Psychological Bulletin*, 112, 155-159.

Cohen, J., Cohen, P., West, S. G., & Aiken, L. S. (2003). *Applied multiple regression/correlation analysis for the behavioral sciences (3rd Ed.)*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.

Collins, J. J. (1986). The relationship of problem drinking to individual offending sequences. In A. Blumstein, J. Cohen, J. A. Roth, & C. A. Visher (Eds.), *Criminal careers and „career criminals*, Vol. 2. (pp. 89-114). Washington D.C

Colvin, M., Cullen, F. T. & Vander, V. T. (2002). Coercion, Social Support, and Crime: An Emerging Theoretical Consensus, *Criminology*, 40, 19-42.

Cornel, H. (2013). Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung (*S. 171-190). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Davis, M. H. (1983). Measuring individual differences in empathy: Evidence for a multidimensional approach. *Journal of Personality and Social Psychology, 44*, 113-126.

Diaz-Bone, R. & Künemund, H. (2003). *Einführung in die binäre logistische Regression. Mitteilungen aus dem Schwerpunktbereich Methodenlehre, Heft Nr. 56*. Berlin: Institut für Soziologie, Freie Universität.

Dessecker, A. & Egg, R. (Hrsg.) (2013). *Justizvollzug in Bewegung*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Diemer, H., Schoreit, A. & Sonnen, B.-R. (2008). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg.

Dimitrov, D. M. & Rumrill, P. (2003). Pretest-posttest designs in rehabilitation research. *Work: A Journal of Prevention, Assessment, & Rehabilitation, 20(2)*, 159-165.

Dolde, G. & Grübl, G. (1985). *Bewährung von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg: eine empirische Untersuchung zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des Jugendvollzugs und Ausgenommenen.* Stuttgart.

Dolde, G. & Grübl, G. (1996). Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg – Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung (S. 219-339).* Bonn.

Drenkhahn, K. (2013). Der deutsche Strafvollzug zwischen Über- und Unterbelegung. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung (*S. 67-86). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Dünkel, F. (2006). Jugendstrafvollzug in Deutschland – Daten, empirische Befunde und Reformperspektiven. In M. D. Witte (Hrsg), *Erziehungsresistent? Problemjugendliche als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe (*S. 181-205). Baltmannsweiler.

Dünkel, F (2007). Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland – Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.1.2006, *Forum Strafvollzug*, 56 (2), 65-80.

Dünkel, F. (2010). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich, *Neue Kriminalpolitik* 22/1, 2-11.

Elliot, D. & Menard, S. (1996). Delinquent friends and delinquent Behavior: Temporal and developmental patterns. In D. J. Hawkins (Eds.), *Delinquency and Crime: Current Theories* (pp. 28-67). Cambridge.

Enzmann, D. (1996). *Gestreßt, erschöpft oder ausgebrannt? Einflüsse der Arbeitssituation, Empathie und Coping auf den Burnoutprozeß*. München: Profil.

Enzmann, D. & Raddatz, S. (2005). Substanzabhängigkeit jugendlicher und heranwachsender Inhaftierter. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S.150-172). Göttingen: Hogrefe.

Feinstein, A. R. & Cicchetti, S. V. (1990). High agreement but low kappa: I. The problems of two paradoxes. *Journal of Clinical Epidemiology, 43*, 543-549.

Fergusson, D. M. & Horwood, L. J. (1996). Affiliations in the Continuity between Childhood Behavioral Adjustment and Juvenile Offending. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 24 (2), 205-221.

Fergusson, D. M., Lynskey, M. T. & Horwood, L. J. (1996). *Alcohol misuse and juvenile offending in adolescence. Addiction*, 91(4), 483-494.

Fergusson, D. M., Lynskey, M. T. & Horwood, L. J. (1997). The effects of unemployment on juvenile offending. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 7, 49-68.

Fritzen, B. (1981). Zum Vollzug in der JVA Rockenberg. Zum Jubel kein Anlaß. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 30, 2, 108-112.*

Giebel, S. M.. (ohne Jahr). Rückfälligkeit bei jugendlichen Straftätern in den Jahrgängen Ende 1996 bis Anfang 2000. Onlinedokument, Stand 25.09.2013: http://sma.uni.lu/stat2/files/Giebel.pdf.

Gjesme, T. & Nygard, R. (1970). *Achievement-related motives: Theoretical considerations and construction of a measuring instrument.* Unpublished report, University of Oslo.

Giordano, P. C., Cernkovich, S. A. & Rudolph, J. L.: Gender (2002). Crime, and desistance: Toward a theory of cognitive transformation. *American Journal of Sociology*, 107 (4), 990-1064.

Göttert, R. & Kuhl, J. (1980). *LM-Fragebogen: Deutsche Übersetzung der AMS-Scale von Gjesme und Nygard.* Unveröffentlichtes Manuskript, Ruhr Universität Bochum.

Götz, A. & Tolzmann, G. (2000). Bundeszentralregistergesetz. Kommentar: Zentralregister, *Erziehungsregister und Gewerbezentralregister*. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Stuttgart u. a.

Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A General Theory of Crime*. Stanford, CA: Stanford University Press.

Grasmick, H. G., Tittle, C. R., Bursik, R. J. & Arneklev, B. J. (1993). Testing the core empirical implications of Gottfredson and Hirschi's general theory of crime. *Journal of Research in Crime and Delinquency, 30*, 5-29.

Greve, W. & Wentura, D. (1997). *Wissenschaftliche Beobachtung. Eine Einführung*. Weinheim: Beltz / Psychologie Verlags Union.

Gwet, K. (2002). Inter-Rater Reliability: Dependency on Trait Prevalence and Marginal Homogeneity. *Statistical Methods for Inter-Rater Reliability Assessment, 2*, 1-10.

Hagan, J. (1993). The Social Embeddedness of Crime and Unemployment. *Criminology, 31*, 465-91.

Hamilton, Z. K., Sullivan, J., Veysey, M. & Grillo, M. (2007). Diverting multi-problem youth from juvenile justice: Investigating the importance of community influence on placement recidivism. *Behavioral Sciences and the Law*, 25, 137-158.

Hand, D. J. (1994). Deconstructing statistical questions. *Journal of the Royal Statistical Society: Series A, 157*, 317–356.

Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1*, 35-48.

Heinz, W. (2007). *Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland.* Vortrag gehalten am 5. April 2007, Kansai Universität, Osaka. Onlinedokument, Stand 25.09.2013: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf.

Heinz, W. (2009). Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts?: Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9-11.09.2008* (S. 29-80). Mönchengladbach.

Heitmeyer, W. & Anhut, R. (2008). Disintegration, recognition, and violence: A theoretical perspective. *New Directions for Youth Development, 119*, 25 - 37.

Hermann, D. & Kerner, H.-J. (1988). Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 40 (3)*, 485-504.

Hermann, D. (2003). *Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie.* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hessisches Ministerium der Justiz (2008). *Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz. „Sicher nach außen – intensiv nach innen".* Wiesbaden: Hessisches Ministerium der Justiz.

Hirschi, T., & Gottfredson, M. (1983). Age and the explanation of crime. *The American Journal of Sociology, 89*, 552-584.

Hosser, D. (2000). *Soziale Unterstützung im Jugendstrafvollzug: Der Einfluss von sozialer Beziehungen auf das Befinden und die soziale Einstellung von Inhaftierten.* Dissertation, Braunschweig.

Hosser, D. & Grewe, W. (1999). *Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. JuSt-Bericht Nr. 3. Das Erhebungsinstrument der standardisierten Befragung.* KFN-Forschungsbericht; Nr.: 77. Hannover: KFN.

Hessisches statistisches Landesamt (Hrsg.) (2013). In Hessen hat jeder Vierte einen Migrationshintergrund. *Pressemeldung vom 19.09.2012*. Wiesbaden. Onlinedokument, Stand 15.10.2013: http://www.statistik-hessen.de/PresseWeb/pm_205.html.

Hessisches statistisches Landesamt (Hrsg.) (2013). Statistik Hessen. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Hessen ab 1994. Wiesbaden. Onlinedokument, Stand 30.10.2013: http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bildung-kultur-rechtspflege/landesdaten/ rechtspflege/weitere-statistiken/strafgefangene-und-sicherungsverwahrte/index.html.

Hirschi, T (1969). *Causes of delinquency.* Berkeley.

Hopf, C. (2005). *Frühe Bindungen und Sozialisation. Eine Einführung.* Weinheim.

Hosser, D., Windzio, M. & Greve, W. (2005). Scham, Schuldgefühle und Delinquenz. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 227-238.

Huesmann, L. R., Dubow, E. F. & Boxer, P. (2009). Continuity of Aggression from Childhood to Early Adulthood as a Predictor of Life Outcomes: Implications for the Adolescence-limited and Life-Course-Persistent Models. *Aggressive Behavior*, 35(2), 136-149.

Hurrelmann, K. & Engel, U. (1992). Delinquency as a Symptom of Adolescents' Orientation toward Status and Success. *Journal of Youth and Adolescence*, 21, 119-138.

Issmer, C. (2012). *Explaining aggressive and delinquent behaviors of disadvantaged adolescents: The impact of negative metastereotypes*. Dissertation, Philipps-Universität Marburg (http://archiv.ub.uni-marburg.de/diss/z2013/0083/pdf/dcis.pdf)

Issmer, C., Stellmacher, J., & Gollwitzer, M. (2013). When disadvantaged adolescents strike out: The impact of negative metastereotypes on delinquency. *Journal of Criminal Psychology, 3*, 4-18.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik.* Mönchengladbach.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007.* Mönchengladbach.

Jehle, J.-M. & Grindel, R. (2013). Gefährlichkeit von Strafentlassenen nach langen Jugendstrafen. In D. Dölling & J.-M. Jehle (Hrsg), *Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle (*S. 122-139). Mönchengladbach.

Kaiser, G. (1996). *Kriminologie: ein Lehrbuch.* 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.

Kamann, U. (2009). *Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe*. Münster.

Kemme, S., Hanslmaier, M. & Stoll, K. (2011). *Kriminalitätsentwicklung 1995 bis 2008: Ergebnisse einer Expertenbefragung : Zwischenbericht des Projekts "Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kriminalitätsentwicklung sowie die Arbeit der Polizei, der Strafjustiz, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe"*. Hannover : Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Kerner, H.-J. (1974). Rückfalltäter. In G. Kaiser, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch (*S. 272-276). Freiburg i. Br..

Kerner, H.-J. (1993). Rückfall, Rückfallkriminalität. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch.* 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage (S. 432-436). Heidelberg,.

Kerner, H.-J. (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In H.-J. Kerner, G. Dolde, H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung (*S. 3-95). Mönchengladbach.

Kerner, H.-J. (1998). Vom Ende des Rückfalls. Probleme und Befunde zum Ausstieg von Wiederholungstätern aus der so genannten Kriminellen Karriere. In H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar & B. Villmow (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*. 1. Halbband. (S. 141-176). Berlin.

Kerner, H.-J. (2007). Freiheit und Unfreiheit – Analysen zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In K. Kühl (Hrsg.), *Juristen-Rechtsphilosophie. Schriften zur Rechts- und Staatsphilosophie*, Bd. 8. (S. 333-384). Hamburg.

Kerner, H.-J. (2008). Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere. Eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung. In DVJJ (Hrsg.), *Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg (*S. 31-53*).* Mönchengladbach.

Kerner, H.-J (2011). Was hilft wirklich, Straftaten und Rückfälle zu vermeiden? In F. Riklin & B. Merz (Hrsg.), *Strafe muss sein…..Wie viel Strafe braucht der Mensch? (*S. 61-86). Bern: Stämpfli Verlag.

Kerner, H.-J. (2013). Überlegungen zu einer differenzierten Rückfallforschung: Das Beispiel Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug 62/6*, 360-363.

Kerner, H.-J. & Janssen, H. (1983). Rückfall nach Jugendstrafvollzug - Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In H.-J. Kerner, H. Göppinger & F. Streng (Hrsg), *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag*. (S. 211-232). Heidelberg.

Kerner, H.-J. & Janssen, H. (1996). Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung (*S. 137-218). Bonn.

Kerner, H. J., Issmer, C., Stellmacher, J., Coester, M. & Wagner, U. (2012). *Evaluierung des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Zweiter Jahresbericht 2011/2012*. Wiesbaden, Unveröffentlichter Forschungsbericht.

Kerner, H. J., Stellmacher, J., Coester, M. & Wagner, U. (2011). *Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006.* Wiesbaden. Onlinedokument, Stand 15.10.2013: http://www.hbws.justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?cid=4b6da70afa85a66ed8f6447e81241fea

Kershaw, C., Goodman, J. & White, S. (1999). *Reconviction of offenders sentenced or released from prison in 1995. Research Findings (101), 1-4.*

Kershaw, Ch., Renshaw, G. (1997). Reconvictions of prisoners discharged from prison in 1993, England and Wales. *Home Office Statistical Bulletin*, 5, Figure 1 & Table 2.

Klages, H. & Gensicke, T. (1999). Wertesurvey 1997. Wertwandel und bürgerliches Engagement in den neunziger Jahren. In H. Klages & Th. Gensicke (Hrsg.), *Wertewandel und bürgerliches Engagement an der Schwelle zum 21. Jahrhundert* (S.141-161). Speyer: Speyer Forschungs-berichte 193.

Krampen, G. (1991). *Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK)*. Göttingen: Hogrefe.

Krueger, R. E., Schmutte, P. S., Caspi, A., Moffitt, T. E., Campbell, K. & Silva, P. A. (1994). Personality traits are linked to crime among men and women: Evidence from a birth cohort. *Journal of Abnormal Psychology*, 103, 328-338.

Kühling, P. (1965). Rückfalluntersuchungen an jungen Rechtsbrechern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 6, 269-297.*

Kühling, P. (1986). Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Verbüßung zeitlich bestimmter Jugendstrafe. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,* 6, 255-263.

Kühn, B. (1992). Vollstreckung und Herausnahme aus dem Jugendvollzug. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 12*, 526-527.

Lang, J. W. B. & Fries, S. (2006). A revised 10-item version of the Achievement Motives Scale: Psychometric properties in German-speaking samples. *European Journal of Psychological Assessment, 22*, 216-224.

Lappi-Seppälä, T. (2013). Auf der Suche nach Unterschieden in der Nutzung der Freiheitsstrafe: Eine europäische Perspektive. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung* (S. 19-66). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Lauterbach, O. & Hosser, D. (2007). Assessing empathy in prisoners – A shortened version of the interpersonal reactivity index. *Swiss Journal of Psychology, 66*, 91-101.

Lemmer, G., Neumann, C. & Wagner U. (2005). *Evaluation der ersten Trainingswelle des Gewaltpräventionsprojekts „PiT-Hessen (Prävention im Team)".* Unveröffentlichtes Manuskript, Philipps-Universität Marburg. Verfügbar unter: http://www.pit-hessen.de/pdf_offen/eva1.pdf.

Licitra-Kleckler, D. M., Waas, G. (1993). Perceived social support among high-stress adolescents: The role of peers and family. *Journal of Adolescent Research*, 8, 381–402.

Link, B. G., Cullen, F. T., Struening, E., Shrout, P. E. & Dohrenwend, B. P. (1989). A Modified Labeling Theory Approach to Mental Disorders: An Empirical Assessment. *American Sociological Review, 54*, 400-23.

Lipsey, M. W., Derzon, J. H. (1998). Predictors of Violent or Serious Delinquency in Adolescence and Early Adulthood. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious & violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions.* London.

Loeber, R. & Hay, D. (1997). Key issues in the development of aggression and violence from childhood to early adulthood. *Annual Review of Psychology, 48*, 371-410.

Loeber, R., Farrington, D. P., Stouthamer-Loeber, M., Moffitt, T. E. & Caspi, A. (1998). The development of male offending: Key findings from the first decade of the Pittsburgh Youth Study. *Studies in Crime and Crime Prevention*, 7, 141–172.

Loeber, R., Pardini, D., Homish, D. L., Wei, E. H., Crawford, A. M., Farrington, D. P., Stouthamer-Loeber, M., Creemers, J., Koehler, S. A. & Rosenfeld, R. (2005). The prediction of violence and homicide in young men. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 73, 1074-1088.

Lösel, F., & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D.P. Farrington & J. Coid (Eds.), *Early prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130-204). Cambridge, UK: Cambridge University Press.

Lösel, F. & Bender, D. (2005). Jugenddelinquenz. In P. F. Schlottke, R. K. Silbereisen, S. Schneider & G. W. Lauth (Hrsg.), *Klinische Psychologie, Bd. 6: Störungen im Kindes- und Jugendalter* (S. 605-653). Göttingen: Hogrefe.

Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.

Lösel, F. & Schmucker, M. (2008). Evaluation der Straftäterbehandlung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch Rechtspsychologie* (S. 160-171). Göttingen: Hogrefe.

Marsden, P. V. (2005). The Sociology of James S. Coleman. *Annual Review of Sociology, 31,* 1-24.

Lord, F. M. (1967). A paradox in the interpretation of group comparisons. *Psychological Bulletin, 72*, 304–305.

Major, B., & O´Brien, L. T. (2005). The Social Psychology of Stigma. *Annual Review of Psychology, 56*, 393-421.

Maris, E. (1998). Covariance adjustment versus gain scores-revisited. *Psychological Methods, 3*, 309-327.

Maschke, W. (1992). Kriminologische Einzelfallbeurteilung. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Individualprävention und Strafzumessung (S. 285-307)*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Matsueda, R. L. (1992). Reflected appraisals, parental labeling, and delinquency: Specifying a symbolic interactionist theory. *The American Journal of Sociology, 97(6)*, 1577-1611.

Matt, E. (1995). Episode und „Doppel-Leben“: Zur Delinquenz Jugendlicher. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78*, 153-181.

Mayerl, J. & Urban, D. (2010). *Binär-logistische Regressionsanalyse. Grundlagen und Anwendung für Sozialwissenschaftler. Schriftenreihe des Instituts für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart No. 3 / 2010*. Stuttgart: Institut für Sozialwissenschaften, Universität Stuttgart.

Meier, B.-D., Rössner, D., Schöch, H. (2007). *Jugendstrafrecht. 2. Auflage.* München.

Meisenhelder, T. (1977). An exploratory study of exiting from criminal careers. *Criminology, 15,* 319-334.

Miller, G.A. & Chapman, J.P. (2001). Misunderstanding analysis of covariance. *Journal of Abnormal Psychology, 110*, 40–48.

Ministry of Justice Japan, Research and Training Institute (Ed.) (2009). *White Paper on Crime 2007: The Circumstances and Attributes of Repeat Offenders and Countermeasures to Recidivism.* Tokyo.

Mischkowitz, R. (1993). *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate”*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review, 100*, 674-701.

Munkwitz, W. (1967). *Die Prognose der Frühkriminalität: ein Beitrag zur Ergänzung der statistischen Prognosemethoden.* Neuwied/Berlin.

Neulandt, G. (1966). *Untersuchungen zum Problem der Wirksamkeit von Erziehungsmethoden des Jugendstrafvollzuges.* In G. Nass (Hrsg.), *Prognose und Bewährung. Vorträge gehalten anläßlich der Fortbildungstagung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen im Oktober 1965 in Marburg/Lahn.* Berlin.

Oakes, J. M. & Feldman, H. A. (2001). Statistical power for nonequivalent pretest-posttest designs: The impact of change-score versus ANCOVA models. *Evaluation Review, 25(1)*, 3-28.

Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 231-236.

Ortmann, R. (1987). *Resozialisierung im Strafvollzug. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 27*. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz. 7., völlig überarbeitete Auflage*. Baden-Baden.

Oyserman, D. & Saltz, E. (1993). Competence, Delinquency, and Attempts to Attain Possible Selves. *Journal of Personality and Social Psychology, 65,* 360-374.

Paternoster, R., & Iovanni, L. (1989). The labeling perspective and delinquency: An elaboration of the theory and assessment of the evidence. *Justice Quarterly, 6*, 359-394.

Patterson, G. R. & Dishion, T. J. (1985). Contributions of families and peers to delinquency. *Criminology, 23*, 63-79.

Paulus, C. (2008). *Der Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen SPF (IRI)*. Onlinedokument, Stand 26.11.2008: http://www.uni-saarland.de/fak5/ezw/personal/paulus/empathie_start.htm.

Rabold, S. & Baier, D. (2997). Delinquentes Verhalten von Jugendlichen – Zur differentiellen Bedeutsamkeit verschiedener Bedingungsfaktoren. *Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie, 2*, 9-42.

Raithel, J. & Mansel, J. (2003). *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich.* Weinheim.

Remschmidt, H. & Walter, R. (2009). *Kinderdelinquenz. Gesetzesverstöße Strafunmündiger und ihre Folgen*. Heidelberg: Springer.

Rössner, D. & Coester, M. (2006). *Konzept einer systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug zur Evaluierung der neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug. Durch Qualitätsentwicklung zu mehr Effizienz und Effektivität" unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote.* Marburg: unveröffentlichtes Manuskript.

Rolinski, K. (1969). *Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und die Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage.* Hamburg.

Rollett, B. A. & Bartram, M. (1998). *Anstrengungsvermeidungstest - AVT (3. Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe.

Roos, H. (2013). Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs. In A. Dessecker & R. Egg, R. (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung (S. 155-170).* Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Rosenberg, M. (1965). *Society and the adolescent self-image*. Princeton: University Press.

Rosenberg, M. (1979). *Conceiving the self*. New York: Basic Books.

Salomon, M (2013). *Zuchtmittel, 2006-2008*. Onlinedokument, Stand 25.09.2013: http://www.jugendstrafrecht.de/zuchtmittel.htm.

Sampson, R. J. & Laub, J. H. (1993). *Crime in the making. Pathways and turning points through life*. Cambridge / London.

Schaffstein, F. (1967). Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen. In *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 79,* S. 209-249*.*

Schnell, R., Hill, P. B., & Esser, E. (2008). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. München: Oldenburg Wissenschaftsverlag.

Schuler, H. & Prochaska, M. (2001). *Leistungsmotivationsinventar (LMI)*. Göttingen: Hogrefe.

Seipel, C. (2006). Deutsche Version der Self-Control Skala von Grasmick et al. (1993). In A. Glöckner-Rist (Ed.), *ZUMA-Informationssystem. Elektronisches Handbuch sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente. Version 10.00*. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen.

Shadish, W., Cook, T. & Campbell, D (2002). *Experimental & Quasi-Experimental Designs for Generalized Causal Inference.* Boston: Houghton Mifflin.

Smith, P. & Beaton D. (2008) Measuring change in psychosocial working conditions: meth-odological issues to consider when data are collected at baseline and one follow-up time-point. *Occupational & Environmental Medicine, 65 (4)*, 288-296.

Sohn, W. (2007). *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter. 3. überarbeitete Auflage*. Wiesbaden.

Sohn, W. (2013). Die Entwicklung der Gefangenenzahlen: Ein Forschungsdesideratum der Kriminologie. In D. Dölling, D. & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Täter-Taten-Opfer (S. 759-784)*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Sohn, W & Metz, R. (2011). Gefangenenzahlen in Hessen: Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 58 (1)*, 24-53

Sommer, G. & Fydrich, T. (1989). *Soziale Unterstützung. Diagnostik, Konzepte, F-SOZU*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.

Spieß, G. (1986). Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In H. Kury (Hrsg.), *Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts (Vol. 26,* S. 511-579*)*. Freiburg.

Statistika Austria (Hrsg.) (2011). *Gerichtliche Kriminalstatistik 2011*. Wien 2012. Onlinedokument, Stand 26.09.2013: http://redaktion-factsandfigures.blogspot.de/2012/07/osterreich-gerichtliche.html

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2013). *Bevölkerung nach Migrationsstatus regional. Ergebnisse des Mikrozensus 2011*. Wiesbaden. Onlinedokument, Stand 29.10.2013: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/BevoelkerungMigrationsstatus5125203117004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt (2010). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2009*. Fachserie 1, Reihe 2.2., Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2013). *Strafvollzug – Ältere Ausgaben.* Wiesbaden. Onlinedokument, Stand 15.10.2013: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/AlteAusgaben/StrafvollzugAlt.html

Statistisches Bundesamt (2012). *Mikrozensus. Zahlen und Fakten. Die soziale Situation in Deutschland. Menschen mit Migrationshintergrund I.* Onlinedokument, Stand 29.10.2013: http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i,

Stelly, W. & Thomas, J. (2004). *Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, TüKrim, Band 5*. Tübingen.

Stelly, W. & Thomas, J. (2005). *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Re-Analyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, TüKrim, Band 10*. Tübingen 2005.

Stelly, W. & Thomas, J. (2003). *Wege in die Unauffälligkeit – Stand der Forschung.* Tübingen. Quelle, Stand 25.09.2013: http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsberichte/index.html

Suhling, S. & Greve, W. (2010).*Kriminalpsychologie kompakt.* Weinheim.

Suhling, S. & Rabold, S (2013). Gewalt im Gefängnis: Normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug, 62/2*, 70-76.

Sutherland, E. H. & Cressey, D. R. (1978). *Criminology.* 10. Auflage, Philadelphia.

Tajfel, H. & Turner, J. C. (1986). The social identity theory of intergroup behavior. In S. Worchel & W. G. Austin (Eds.), *Psychology of intergroup relations* (pp. 7-24). Chicago, IL: Nelson-Hall.

Thomas, J., Stelly, W., Obergfell-Fuchs, J. & *Wulf, R.* (2010). Evaluationskonzept für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 164-168.

Thornberry, T. P. & Krohn, M. D. (1997). Peers, Drug Use, and Delinquency. In David M. Stoff, James Breiling & Jack D. Maser (Eds.), *Handbook of Antisocial Behavior* (pp. 218-33). New York: Wiley.

Trautner, H. M. (1992). *Lehrbuch der Entwicklungspsychologie, in 2 Bdn., Bd.1, Grundlagen und Methoden. 2. Auflage*. Göttingen: Hogrefe.

Trochim, W. M. (2006). *The Research Methods Knowledge Base, 2nd Edition*. Internet WWW page, at URL: <http://www.socialresearchmethods.net/kb/> (version current as of October 20, 2006).

Uggen, C. & Thompson, M. (2003). The Socioeconomic Determinants of Ill-Gotten Gains: Within-Person Changes in Drug Use and Illegal Earnings. *American Journal of Sociology, 109*, 146-85.

United Nations (2013). *Growth in United Nations membership, 1945-present.* New York. Onlinedokument, Stand: 26.09.2013: http://www.un.org/en/members/growth.shtml.

Vazsonyi, A. T., Pickering, L. E., Junger, M. & Hessing, D. (2001). An empirical test of a general theory of crime: A four-nation comparative study of self-control and the prediction of deviance. *Journal of research in crime and delinquency, 38 (2),* 91-131.

Von Collani, G. & Herzberg, P. Y. (2003). Eine revidierte Fassung der deutschsprachigen Skala zum Selbstwertgefühl von Rosenberg. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie, 24,* 3-7.

Walter, J. (2003). Junge russischsprachige Aussiedler als Klientel in den Justizvollzugsanstalten. In DBH-Bildungswerk, *Spätaussiedler. Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe und den Justizvollzugsdienst* (S. 87-120). Mönchengladbach.

Walter, J. (2007). Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik, 19/4,* 127-133.

Walter, J. (2010). Minoritäten im Jugendstrafvollzug. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 7,* 40-46.

Walter, J. (2010). Evaluation, Evaluation! Zugleich eine Besprechung von Horst Entorf, Susanne Meyer, Jochen Möbert (2008): Evaluation des Justizvollzugs. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie. Physica-Verlag, Heidelberg. *Neue Kriminalpolitik, 2*, 68-73.

Warr, M. (2002). *Companions in crime. The social aspects of criminal conduct.* Cambridge.

Wartna, B. & Nijssen, L. (2006). *National studies on recidivism. An inventory of large-scale recidivism research in 33 European countries.* Onlinedokument, Stand: 02.02.2011: www.wodc.nl/images/FS06-11_volledige_tekst_tcm44-59492.pdf.

Werner, R. & von Collani, G. (2004). Der Aggressionsfragebogen von Buss und Perry. Überprüfung einer deutschen Fassung. In A. Glöckner-Rist (Hrsg.), *ZUMA-Informationssystem. Elektronisches Handbuch sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente. ZIS Version 8.00*. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen.

White, J. L., Moffitt, T. E., Caspi, A., Bartusch, D. J., Needles, D.J., Stouthamer-Loeber, M. (1994). Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. *Journal of Abnormal Psychology, 103*, 192–205.

Wirth, W. (2013). Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Behandlungsansatz. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung (S. 127-145)*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Wright, D. B. (2006). Comparing groups in a before-after design: When t-test and ANCOVA produce different results. *British Journal of Educational Psychology, 76*, 663-675.

Zhang, L. (1997). Informal Reactions and Delinquency. *Criminal Justice and Behavior, 24*, 129-150.